Verhandlungen

der

zweiten Kammer



der

Landstände

des

Großherzogthums Hessen

im Jahre 1833

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Protokolle.

Zweiter Band.



Darmstadt 1833,

Großherzogl. Hof- und Cabinetsbuchdruckerei von Stahl und Bekker

Acht und dreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 8. März 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 44 Mitglieder.

I. Das Protokoll der fünf und dreißigsten Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Erlaß der ersten Kammer, den Antrag des Abg. Hardy auf Aufhebung des Zunftdistriktsbannes in Bezug auf den Verkauf von Brod und Fleisch in der Residenz betr.;

2) einen Erlaß der ersten Kammer, die Vorstellung des pensionirten Cantonsconscriptionskanzlisten Friedrich Cronenberg zu Darmstadt, um Verwendung wegen Wiederanstellung betr.;

3) einen Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Vollendung der Provinzialstraße von Kirtorf über Homberg nach Grünberg und deren Verlängerung von Kirtorf nach der Churhessischen Gränze betr.;
Beilage CCXXVIII.

4) einen Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, den Forstschutz in den Stadtwaldungen der Stadt Homberg a. d. Ohm durch einen städtischen Forstschützen, wie früher, verwalten zu lassen, betr.;
Beilage CCXXIX.

5) eine Vorstellung des cand. theol. Georg Fuchs zu Flomborn, um Vertretung seiner Rechte, daß ihm die, durch den Willen des Kanzlers von Arens refusirte Zulassung zur Fakultätsprüfung gestattet werden möge;
6) eine Vorstellung mehrerer Personalsteuerpflichtigen zu Bodenhausen, Steuerbezirks Schotten, wegen zu hoher Personalsteueransätze.

Auf den Erlaß der ersten Kammer unter Nr. 1 beschließt die Kammer, eine gemeinschaftliche Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu richten; der Erlaß unter Nr. 2 wird zu den Akten genommen; deßgleichen die Vorstellung unter Nr. 6; ersterer als erledigt, letztere auf den Grund des Art. 81 der Verfassungsurkunde.

Der Antrag unter Nr. 3 wird dem ersten Ausschusse, der Antrag unter Nr. 4, sowie die Vorstellung unter Nr. 5 werden dem dritten Ausschusse zur Berichtserstattung zugewiesen.

III. Vom Präsidenten aufgerufen, erstattet hierauf der Abg. Aull, Namens des zweiten Ausschusses, Bericht, über den Gesetzesentwurf, die Pensionirung und Versetzung in den Ruhestand der Notäre und Gerichtsboten in Rheinhessen betr.

Beilage CCXXX.

IV. Der Tagesordnung gemäß eröffnet hierauf der Präsident die Berathung:

1) über den Bericht des dritten Ausschusses, die Wahl des Bürgermeisters Lehr zu Rohrbach zum Abgeordneten des vierzehnten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen und die deßfallsige Anzeige mehrerer Bewohner dieses Bezirks betr.

Der Ausschußbericht wird verlesen und es bemerkt hierauf:

Der Abg. Kertell: Ich glaube, daß es räthlich seyn wird, dem an die Staatsregierung ergehenden Ersuchen um Einleitung einer neuen Wahl noch die Bemerkung beizufügen, daß es wohl nothwendig seyn dürfte, den Wahlkommissär, welcher schon so oft Wahlen geleitet, aber durch seine dabei gemachten Fehler stets Veranlassung zu unangenehmen Verhandlungen ꝛc. gegeben hat, nun durch einen anderen Kommissär zu ersetzen.

Es erfolgen keine weitere Bemerkungen, und der Präsident schreitet daher:

2) zur Berathung über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten Reeb, die Zwangspflicht zum Schulunterricht auf 6 Jahre zu beschränken, betreffend.

Der Präsident verliest den Antrag und Ausschußbericht, worauf der als Redner für den Antrag eingeschriebene Abg. Reeb die Rednerbühne betritt, und folgende Rede hält:

Meine Herrn!

Gesetze und Verordnungen müssen nicht nur dem formellen Princip unserer Verfassung, sondern auch, und ganz vorzüglich, dem materiellen Principe unserer bürgerlichen und persönlichen Freiheit angemessen seyn.

In letzterer Beziehung trage ich

1) auf eine mindere Beschränkung des Kindesrechtes auf die Freude seines Daseyns an;

2) auf eine mindere Beschränkung des elterlichen Rechtes zur Verwendung des Kindes im Interesse des gemeinsamen häuslichen Wohles. Der Ausschußbericht findet den achtjährigen Schulzwang einer zeitgemäßen Entwickelung zweckdienlich und innerhalb der Befugniß der Staatsregierung. Seine Gründe haben mich nicht überzeugt, und ich appellire an Ihr Urtheil, meine Herrn, um darüber zu entscheiden.

Ich beginne mit dem Anspruche des Kindes auf die, seiner Bestimmung zusagenden, Freuden. Die Natur legte in das Kind einen starken Spieltrieb, den Trieb zur Bewegung als solche, sie hatte dabei den sehr ernsthaften Zweck, dadurch den Körper vollkommen zu entwickeln. Im Interesse dieses Naturzweckes haben sogar menschenfreundliche Stimmen sich gegen das Einwindlen des seine meiste Zeit verschlafenden Säuglings erhoben. Meine Sympathie geht nicht so weit, aber das wünsche ich, daß man wenigstens das kaum laufende Kind nicht früher als Noth ist, in die Schulstube sperre, und auf der Bank die Hälfte des Tages zu einer mehr als ermüdenden Ruhe zwinge.

Allerwärts in der Schöpfung hat die Mutter des Lebens in das bloße einfache Lebensgefühl eine reine Freude gelegt. Diese reine Freude des Daseyns wurde aus höherem Zwecke unserem Geschlechte spärlicher zu Theil, allein das Kindesalter genösse sie doch ungetrübt, träte nicht der Mensch selbst dazwischen störend ein. Den Grund dieses störenden Einschrittes in das persönliche Recht des Kindes sucht man in seiner höheren Bestimmung zur Humanität, in der Nothwendigkeit einer möglichst baldigen Entwickelung seiner geistigen Kräfte. Bei der Wechselwirkung zwischen Geist und Körper, ist ersterer doch von letzterem so abhängig, daß, wo er in seiner Ausbildung der körperlichen Entwickelung voreilt, gewöhnlich beide in den Zustand einer Treibhauspflanze fallen, die immer kränkelt und im Freien verkümmert. Ein eignes festes Urtheil, ein klarer

Blick in die verworrenen Bilder der Welt, ein fester Muth im Kampfe, um die Güter des Lebens, alle diese intellectuellen und moralischen Eigenschaften sind nur bei höchst seltenen Ausnahmen beisammen in einem gut organisirten und frei entwickelten körperlichen Gebilde. Im Gegentheile wissen wir, daß aus allen den Wunderkindern, in denen eine kränkelnde Empfindsamkeit des Geistes die Blüthe des Talents zu frühe entfaltet hat, die Frucht davon nicht zur Reife kam. Sie gewannen einen zeitungsmäßigen Namen, aber keinen in der Literaturgeschichte bleibenden Ruf.

Ich fürchte gegen diese triviale Wahrheit, meine Herrn! Ihren Einspruch nicht. Aber meine Gegner glauben doch, dem Kindesrechte etwas abbedingen zu dürfen, um den künftigen Mann zu seinem bürgerlichen Berufe zu befähigen; dazu müsse man, glauben sie, bereits im sechsten Jahre die Einleitung treffen. Ich möchte fragen, hat man denn die Nothwendigkeit dieser so frühen Beschränkung durch Versuche erwiesen? Hat man bei etwaigen Versuchen gefunden, daß unter 2 Kindern von gleichen Anlagen, von denen das eine im sechsten, das andere im siebenten Jahre zur Schule genöthigt wurde, das erstere ein fleißiger Taglöhner oder Ackersmann, ein geschickterer Handwerker, ein sparsamerer Hauswirth und Familienvater geworden ist? Ob, wenn es Mädchen ist, es keuscher geblieben, religiöser, reinlicher, bescheidener und für die Tugenden einer Hausfrau empfänglicher geworden ist; hat man in der That die Probe so bewährt gefunden, daß es die Mühe und die Kosten lohnte, die Schulsäle um ein Viertel zu erweitern, mehr Schullehrer anzustellen, diese für ihre größere Mühe stärker zu besolden und die Kosten dazu aus dem Säckel der meistens verschuldeten Gemeinden zu erpressen?

Man sagt, für schwächliche Kinder gestatte die Schulordnung Ausnahmen. Aber ich sage, alle Kinder unter 7 Jahren sind in dieser Beziehung schwächlich, und über besondere Fälle haben die Eltern, die das am besten wissen, auch allein zu entscheiden.

Man mißt weiter die Dauer des Schulzwangs nach der Menge der zu erlernenden Gegenstände, und diese nach dem Bedürfnisse der heutigen Civilisation und namentlich der politischen Rechte und Pflichten einer repräsentirenden Staatsgesellschaft. Meine Herrn! ich will Ihre Geduld nicht ermüden, in's Breite zu erzählen, daß die alten Freistaaten, daß weder die Römer noch Griechen, noch selbst Athen, nicht einmal Freischulen, geschweige Zwangsschulen hatten, daß die italienischen Freistaaten ohne diese, die Künste und Wissenschaften wieder er-

weckt und mit dem Glanze ihrer Macht und ihres Thatenruhmes die alten Völker weit überstrahlt haben. Ich will nur, nach dem fast täglich wiederholten Beispiele in diesem Berathungssaale, auf die konstitutionellen Franzosen und Britten mich berufen. Ohne Zweifel werden diese, wenn bei ihnen auch nur auf sechsjährigen Schulzwang angetragen würde, es ungeziemend halten, die natürliche Fürsorge der Aeltern unter so eine strenge Kontrole zu stellen. Ich bemerke dieses nur, um zu zeigen, wie bescheiden meine Bitte war, wie ich mich auf so Weniges beschränkte. Willfahren Sie meinem Gesuche nicht, so können Sie es mir, bei Ihrem standhaften Eifer, das konstitutionelle Freiheitsprincip in allen seinen materiellen Ausflüssen unverletzt zu erhalten, es nur aus dem Grunde thun, weil Sie etwa jeden Schulzwang für ungerecht halten.

Ich reklamire zweitens die Beschränkung des Schulzwanges auf das vollendete dreizehnte Jahr im Interesse der Aeltern, um ihre Kinder zum Nutzen der Familie unbeschränkt verwenden zu können. Im Durchschnitt sind in diesem Alter die Kinder des platten Landes für häusliche und Feldarbeiten mancherlei Art stark genug. Aber da müssen die Kinder in der Schule singen, indessen die allein gelassenen kleinen Geschwister im Hause weinen, weil die Mutter selbst und ohne Beihülfe im Felde sich abmüdet, eine Last Kräuter für die um Futter schreiende Kuh zu sammeln. Dort schickt ein geschämiger Taglöhner seine Kinder um Brod betteln, weil er wegen dem Schulzwang die dargebotene Gelegenheit, sie zu Brod und Arbeit auswärts zu bringen, nicht benutzen darf; das sind keine Phantasiebilder, es sind eigene Erfahrungen aus meiner Gemeinde.

Da mit der früheren Entwickelung des Geistes sich auch das Zeugungsprincip früher entwickelt, so werden wir nicht lange mehr dahin haben, wo die Ehen in den Schulen geschlossen werden. Man hat durch längeren Schulzwang eine größere Aufklärung und durch diese eine größere Intensität des häuslichen Glückes und der öffentlichen Wohlfahrt zum Zwecke. Ich gebe dem Staat zu dieser landesväterlichen Fürsorge das Recht und die Pflicht zu, und lobe alle öffentlichen Anstalten zur Ausbildung des inneren geistigen Lebens im Volke. Aber bei so den Unterricht erleichternden Methoden brauchen wir für den häuslichen Bedarf des Mittelstandes nicht den sechsten und dabei glücklichsten Theil des kurzen Lebens zu verwenden, und zur Ausbildung des öffentlichen Geistes hat die Zeit andere Mittel herbei und in die öffentlichen Orte und Privathäuser eingeführt. Ich möchte doch wissen,

welche Zauberkraft, denn natürlich ging's nicht zu, all der gelehrte Quark, mit dem die Köpfe unserer Bauernkinder überfüttert werden, auf ihr dereinstiges häusliches Glück, und so direct auf das öffentliche Heil hat. Ich rechne diese Erd- und Himmelsglobus, diese Landkarten, diese Musikbücher, Formenlehren, Erd- und Reisebeschreibungen, diese Natur- und Völkergeschichten für unsere Landschulen zum bloßen gelehrten Luxus. Aber kein Luxus steht unter einem Zwange.

Indessen muß ich doch bemerken, daß auch dieser Luxus eine bedenkliche Schattenseite hat. Ihr Volksfreunde, die ihr das Glück der niederen Stände im Auge habt, macht, um dieses Volksglücks willen, die Landkinder nicht mit Dingen bekannt, aus denen sich schmerzliche Bedürfnisse erzeugen dürften, deren Befriedigung ihre künftige Lage nicht gestattet!! Das Kind vernimmt in der Schule, daß es in einem andern Welttheile eine Frucht giebt, deren Ausbeute hundertmal unsere Kartoffel übertrifft, und zu Hause muß es sich hungrig zu Bette legen. Es wird mit Erlernung der vielen Namen der vielen Städte geplagt, mit denen unsere weite Erde belebt ist, und es wartet sehnlichst auf die Entlassung aus der Schule, um sich auf ewig in eine Fabrik zu verlieren, aus der es nur den Ruhetag einen Blick in die Welt thun kann. Wozu führt alles dieses, als um Unzufriedene zu machen. Vor ein Paar Tagen vernahmen wir in diesem Saale, daß ungeachtet der 8 Zwangsjahre und völleren Schulen, die Kerker und Zuchthäuser nicht leerer würden, und die vermehrten Vergehen die Vermehrung der Untersuchungsrichter nöthig gemacht haben.

Es dringt sich also uns bei dieser Veranlassung eine nahe und zwar sehr ernsthafte Untersuchung letzterer Erscheinung auf. Sicher ist daran die wissenschaftliche Aufklärung des Volkes als solche nicht die Schuld; sondern das obwaltende Mißverhältniß der Bildung des Verstandes, zur Besserung des Herzens. Wie das physische Leben, so besteht auch das Leben der politischen und moralischen Freiheit, nur unter dem Gesetze des Gleichgewichtes und des Ebenmaases einander mäßigender Kräfte.

Erweitern wir die Blicke des Verstandes, so müssen wir auch das moralische Gefühl und den religiösen Sinn schärfen, sonst erziehen wir, durch diese einseitige Bildung des Verstandes Mißvergnügte, endlich Verbrecher. Wer ein eingesunkenes Haus unterbauen will, muß es auf allen Seiten heben, schraubt er auf einer Seite zu viel, so überstürzt er es. Ein großer

Kenner unserer Zeit vergleicht unsere Zeit in Beziehung dieses großen Mißverhältnisses mit einem Krebse, der eine unförmlich große und unproportionirt kleine Scheere hat. Ein wirkliches Exemplar von so einem Sinnbilde wurden vor einigen Monaten unser Kollege Kertell und ich in einem rheinhessischen Dorfe ansichtig, bei einem etwa 10jährigen Bauernkinde. Es brachte unter seinen Schulbüchern als Leseübungsbuch eine Verdeutschung von Lucians Werken, und unter diesen seine Posse „Jupiters Liebesnoth" aus der Schule nach Hause. Mein Freund staunte darüber, mich befremdete es nicht. Nachdem die neuen Juliane nach ihrem kaiserlichen Vorbilde zwar nicht den christlichen Kindern die Schulen, aber ihnen als Christen in den Schulen den Gebrauch ihrer heiligen Schriften verbieten durften, so muß doch etwas anders diese Lücke ersetzen. Das Christenthum wird heute als ein absoletes Wort behandelt, die Morgenröthe eines neuen Heidenthums und der Naturreligion rückt heran, als Vorbote des großen Sabbats unserer Emancipation von jeder Glaubensfessel; dann wird die Zeit eintreten, die Lichtenberg, dieser so heitere als tiefsinnige Geist in einer durch philosophische Consequenz unterstützten Vision weissagt, die Zeit, wo wir es so lächerlich finden werden, an Gott zu glauben, als wir nun es finden, an Gespenster zu glauben. Ob dann mit dieser goldenen Zeit des menschlichen Geistes noch das tausendjährige Reich des menschlichen Herzens und seiner reinen und wahren Glückseligkeit eintritt, muß die Zeit selbst entziffern. In Bezug auf unsere gegenwärtige Zeit bin ich vom Gegentheile überzeugt, daß nämlich ein phantastisch erhitzter Verstand bei immermehr zunehmender Erkältung des moralischen Gefühles, bei immer größerer Unterdrückung des religiösen Sinnes ein Krebsübel ist, das in das innerste Mark unseres Glückes, unserer Ruhe und unserer moralischen Kraft sich immer tiefer einfrißt. Auch ich, meine Herrn! der ich auf dem Lande geboren und erzogen, in einer Landschule die Elemente meiner Bildung erhielt, und mich freue, nach mancherlei Krümmung meiner Lebensbahn, dem Landvolke wieder anzugehören, nehme einen aufrichtigen Antheil an der Volksbildung. Das Volk muß seine Freiheiten und politischen Rechte und Pflichten kennen, um sie zu lieben, es muß sie lieben, um ihr freudig Opfer zu bringen, und die Staatsregierung beweist ihre Popularität vorzüglich in seinen Schulanstalten zur Beförderung dieses populären Gutes. Aber eben im Interesse der wahren Vaterlandsliebe und der Entwickelung des Sinnes für Freiheit, halte ich es in meinem ständischen Berufe, die Staatsregierung auf das so

verderbliche Mißverhältniß zwischen Unterricht und Zucht aufmerksam zu machen.

Wir haben die Muster der Alten in Beziehung auf Patriotismus im Auge, aber wir entbehren nach dem dermaligen Stande unserer religiösen Denkart den großen Hebel eines öffentlichen Geistes und einer thatkräftigen Vaterlandsliebe, den die alten Völker in ihrer Nationalreligion hatten, diese Religion war mit dem Vaterlande identificirt; ein guter Bürger und ein religiöser Mensch derselbe Begriff, die Landesverweisung galt ein Kirchenbann und Fluch der Götter, und diese Götter waren die Ahnen ihrer Fürsten und ihre Landsleute. Das Christenthum stellte in vielen Dingen sich dem Heidenthum schroff entgegen, und vorzüglich in dieser Beziehung. Es nahm eine unendliche Welt in Aussicht, beleuchtete mit seinem Rechte deren Dunkelheit, und nur durch Reflexe desselben auf diese kurze Bahn des irdischen Lebens, konnten die patriotischen gemeinnützigen Tugenden zugleich einen religiösen Charakter gewinnen.

Aber desto mehr müssen diese mittelbaren Einflüsse gepflegt werden, um so mehr muß der religiöse Sinn durch den überlieferten Volksglauben Nahrung und Stärke erhalten, um dem staatsgesellschaftlichen Gebäude bei etwaigen Erschütterungen eine Stütze mehr zu seyn.

Die faktische, die freie, auch durch den moralischen Zustand des Volks gesicherte Freiheit, hat ein Element, das einzig unter der Obhut und Pflege der Religion, und namentlich der christlichen, steht. Es ist die Kraft der Autorität, dieser Zwang allein steht dem vernünftigen und freien Menschen am besten an. Es ist die Achtung gegen das Gesetz und die Organe seiner Vollstreckung.

Diese patriotische Tugend eines freiwilligen Gehorsams wird nicht angelernt, sie wird angebildet, dagegen ist ein zu weit getriebener Schulwitz gerade der Zündstoff eines allgemeinen Mißvergnügens und einer peinlichen Unzufriedenheit mit dem öffentlichen Zustande der Gesellschaft, wie mit dem individuellen eigenen Geschicke.

Ist meine Ansicht von dem Verhältniß der Elementarschulen zur öffentlichen Wohlfahrt und zur Sicherung des persönlichen Glückes der Landleute die wahre, so wie ich sie aus der wirklichen Erfahrung genommen habe, so werden Sie, meine Herrn! auch mit mir die Ueberzeugung theilen, daß ein mehr als 6jähriger Schulzwang für den gelehrten Luxus unserer Dorfschulen eine wahre Zeitverschwendung, ein 6jähriger Besuch derselben aber zur Erlernung der Gegenstände, die dem

Gewerb- und ackerbauenden Stande unentbehrlich sind, vollkommen zureichend ist.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Dieser Gegenstand ist von der höchsten Wichtigkeit. Ich würde heute das Wort nicht ergriffen haben, wenn nicht dieser Antrag mit dem meinigen, der einen ähnlichen Gegenstand betrifft, in ganz besonderem Zusammenhang stünde, und derselbe vom Ausschuß nicht berührt worden wäre. Man hat mir zwar in der vorigen Sitzung zum Vorwurf gemacht, ich habe mich im Lande an die Bürgermeister gewendet, um von den Ansichten der Landesbewohner Kenntniß zu nehmen. Meine Herrn! Wenn ich mich der Intelligenz rühmen könnte, wie sie der Minorität des landwirthschaftlichen Ausschusses von Rheinhessen beiwohnen soll, dann hätte ich es freilich wohl unterlassen können. — Da ich diese Intelligenz aber nicht besitze, so suche ich mir dadurch zu helfen, daß ich die Leute im Lande frage. Ja bin sogar noch weiter gegangen. Ich habe fremde Länder bereist, und auswärtige Landtage besucht, um mich von dem Stand der dortigen Verhältnisse zu unterrichten. Ich glaube, es kann mir nicht zum Vorwurf gereichen, daß ich Kosten und Mühe mich nicht verdrießen ließ, um mir diese Aufklärung und Kenntnißnahme zu verschaffen, die ich, um als Abgeordneter meinem Vaterlande nützen zu können, für unentbehrlich hielt. Indessen hat es mich gefreut, daß man mir von allen Seiten, wo ich um Aufschluß über gemeinnützige Angelegenheiten gebeten habe, mit Bereitwilligkeit entgegen gekommen ist, und mir immer sehr klare Mittheilungen machte, und namentlich haben mir auch in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand nicht Hunderte, nein Tausende aus dem Lande haben mir ihre Ansichten mitgetheilt. — Was nun die Sache selbst betrifft, so thut es mir leid, daß ich die im verflossenen Jahre erschienene Schulordnung angreifen muß, indem sie von einem Manne in Rheinhessen herrührt, dem das Schulfach Dank schuldig ist. Dieser scheint aber über seinem Eifer, für die Schulen vortheilhaft zu wirken, vergessen zu haben, daß seit Jahren, ja schon seit 1757 bei uns das Gesetz bestand, welches sich tief in die Ansicht des Volkes eingeprägt hatte, daß diejenigen Kinder, welche den letzten Tag des verflossenen Jahres 13 Jahre alt wurden, schon im nächsten Jahre konfirmirt werden konnten. Man hat (in dieser Beziehung habe ich mich bei vielen Predigern erkundigt) allgemein angenommen, daß von dem Augenblick an, wo das Kind confirmirt sey, es, als vollkommener Christ aus der Schule entlassen werden, und von allem Schulbesuche befreit werden müsse, weil es durch denselben

von da an zu viel von seinen neuen Berufsgeschäften abgehalten werde. Um indessen die Kinder nun noch länger zur Schule anzuhalten, wurde diese Verordnung im Jahre 1812 dahin abgeändert, daß die Kinder erst mit dem Alter von 13½ Jahren zur Confirmation zugelassen werden sollen, und wenn nun ein Kind einige Tage nach dem Confirmationstage dieses Alter erreichte, so mußte es, wenn es nicht dispensirt wurde, bis zum nächsten Jahre die Schule unausgesetzt fortbesuchen. In der neuern Zeit ist dieser Termin jedoch noch um ganze 6 Monate weiter hinaus geschoben worden; — es kann also der Fall eintreten, daß ein Kind bis zum nächsten Jahre, wo es konfirmirt wird, ein Alter von 15 Jahren und noch darüber erreicht. Meine Herrn! diese Verordnung enthält eine Abänderung des bestehenden gesetzlichen Zustandes, und sie ist daher, da sie von der Kammer nicht genehmigt wurde, gesetzwidrig. Ein weiterer Tadel gegen diese Verordnung betrifft die Vorschrift, wie die Dispensation eingeholt werden soll. In den beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen muß die deßfallsige Vorstellung an das Oberkonsistorium gerichtet werden, und es wird dazu ein Stempelbogen zu 36 kr. erfordert. — Die hierauf erfolgende Dispensationsurkunde wird aber auf einen Stempelbogen von 2 fl. geschrieben; es ist dadurch also für die diesseitigen Provinzen eine neue Besteuerung geschaffen.

Was Rheinhessen betrifft, so hat sich das Oberkonsistorium dem Vernehmen nach, in dieser Beziehung an die Provinzialdirektion zu Mainz gewendet, und bei derselben angefragt, wie das jenseitige Verfahren sey, in der Absicht die diesseitige Einrichtung auch in Rheinhessen einzuführen. Diese Behörde soll aber die Einführung dieser Bestimmung für eine neue Besteuerung erklärt und geantwortet haben: Da kein Gesetz darüber für die dortige Provinz bestehe, so könne es nicht angehen, daß die Dispensationsurkunde auf Stempelpapier geschrieben werde. — Jenseits hat man also geglaubt, das Gesetz halten zu müssen; diesseits dagegen hat man kein Bedenken getragen, es durch eine Verordnung aufheben und abändern zu können. Es gehen deßhalb auch viele Hundert von Vorstellungen bei den Staatsbehörden ein. — Nach der neuen Schulordnung geht es so weit, daß nicht mehr der Prediger das Dispensationsgesuch blos einschicken soll, sondern die Leute müssen sich ordentliche Vorstellungen machen lassen und deßhalb zu einem Anwalt gehen. — Im vorigen Jahre soll auch erklärt worden seyn, daß man dergleichen Gesuche bei dem Oberconsistorium zu unterlassen habe, und es soll der Ortschulkommission dabei übertragen worden seyn, ihre Mei-

nung darüber auszusprechen, weil die Beschwerden über andere Einrichtungen zu dringend wurden. Was nun den Antrag des Abgeordneten Reeb selbst betrifft, so bin ich weit entfernt, denselben wie er gestellt ist, zu unterstützen. — Ich glaube, daß ein Kind von 6 Jahren alt genug ist, um in die Schule zu gehen. Wir wissen, daß Kinder in den hiesigen Stadtschulen freiwillig von den Aeltern selbst mit dem vierten und fünften Jahre in die Schule eingeführt werden. Eben so wenig kann ich dafür stimmen, daß die Kinder mit dem dreizehnten Jahre aus der Schule entlassen werden, sondern ich werde blos dafür stimmen, daß diese neue Verordnung, insoweit sie gegen die früher bestehenden Gesetze verstößt, aufgehoben werde, und die Kammer sich vor Allem dahin erklären möge, daß man diese neue Besteuerungsart durch die Erlassung solcher Verordnungen durchaus unterlassen möge. Ich kann aus dem Munde vieler Geistlichen versichern, daß diese neue Einrichtung allgemeine Unzufriedenheit im Lande erweckt hat. Ich glaube, daß das Oberkonsistorium auch bereits Schritte gethan hat und Schritte thun wird, um den Beschwerden der Leute abzuhelfen. Es ist eine allgemeine Bewegung im Lande darüber, und der Umstand, daß man dazu geschritten ist, einen durch die Zeit volksthümlich gewordenen Gebrauch und gesetzlichen Zustand kurzer Hand aufzuheben oder zu beschränken, ist ein höchst wichtiger Gegenstand, den die Kammer keineswegs außer Acht lassen, sondern dessen sie sich auf das thätigste annehmen soll.

Der Abg. Hallwachs: Meine Herrn! Vor Allem erlauben Sie mir eine kleine Bemerkung in Bezug auf dasjenige, was der Abgeordnete Hoffmann hinsichtlich der Dispensationsverhältnisse bemerkt hat. Er hat in dieser Beziehung einen eigenen Antrag gestellt, welcher dem zweiten Ausschuß zur Berichtserstattung zugetheilt worden ist, und hinsichtlich dessen ich, als Referent, bereits den betreffenden Herrn Regierungskommissär um Mittheilung der erforderlichen Auskunft ersucht habe: welches Verhältniß gegenwärtig in Bezug auf die Dispensationsertheilung bestehe. Ich begreife hiernach nicht, wie der Abgeordnete E. E. Hoffmann diesen Gegenstand hier zur Sprache bringen kann, wo es sich doch blos darum handelt, ob nach dem Antrag des Abgeordneten Reeb die Kinder erst nach vollendetem siebenten Jahre die Schule besuchen, und mit Eintritt des vierzehnten Jahres daraus entlassen werden sollen? Dies ist die einzige Frage welche den Gegenstand der heutigen Diskussion bildet, und wir können auf diese Frage keine andere Antwort als die vorschlagen, daß wir dem Antrag keine Folge geben. Alles was der Abgeordnete Reeb geäußert hat,

ist sehr menschenfreundlich, und wird in Beziehung auf die Gesinnungen des Antragstellers in den Herzen der Kammermitglieder widerhallen, aber er kann ihre Billigung nicht finden, in so weit er mit den Anforderungen unserer Zeit an beßerm Volksunterricht im Widerspruch stehet. Daß der Schulunterricht das wichtigste im Staate ist, wer könnte es bezweifeln? Es ist dies eine Wahrheit, welche überall anerkannt ist. Aber ich frage, wie wird der Unterricht am zweckmäßigsten ertheilt? Wir müssen doch nothwendig das Alter aufsuchen, wo der Unterricht den bestmöglichsten Einfluß auf das menschliche Leben ausübt, und dies ist gerade die Periode, welche die Staatsregierung dazu bestimmt hat, und wovon hier die Rede ist. Die Form der Verordnung, wodurch dies festgesetzt wird, kann uns heute nicht beschäftigen; sie ist der Gegenstand einer besonderen Motion und wird vom zweiten Ausschuß demnächst weiter erörtert werden; dann erst wird es zur Sprache kommen, ob wir das Gute auch auf ungesetzlichem Wege anzunehmen haben. Aber hier ist die Frage nur in materieller Hinsicht zu beantworten, und sie kann in dieser Hinsicht nur zum Vortheile der Verordnung gelößt werden. Allerdings soll man auch die Freiheit der Kinder in der Jugend beschützen. Aber haben denn die Kinder keine Freiheit, werden ihnen die Stunden der Freiheit so spärlich zugemessen, daß ihnen keine Freude zu Theil werden kann? — Sie haben aus dem Ausschußberichte vernommen, meine Herrn! wie viele Tage im Jahre dem Kinde zu seiner Erholung, zu seinem Spiele übrig bleiben, und warum sollte es nicht die andere Zeit zu seiner Geistesausbildung verwenden? Man tadelt den Ausschuß, weil er, im Widerspruch mit dem vorliegenden Bericht, in andern Fällen doch so freie Grundsätze ausgesprochen und die Einschränkungen der persönlichen Freiheit habe verbannt wissen wollen. Aber, will denn auch der Antragsteller den Zwang hier ganz entfernt haben, will er ihn nicht selbst nur zum geringsten Theile weggenommen sehen? — Wenn der Antragsteller ferner den Ausschuß beschuldigt hat, daß wir einer freieren Behandlung der Kinder nicht huldigend, wenigstens ein Unrecht gegen deren Aeltern begingen, denen allein die Sorge für deren Ausbildung obliege, so frage ich wohl mit gutem Grunde: was kann den Aeltern heiliger seyn, als das Wohl ihrer Kinder? Kann ihnen irgend etwas auf der Welt von größerer Wichtigkeit seyn, als die Ausbildung des Kindes, welche dasselbe auf den Weg der Tugend und Rechtschaffenheit führt? Aber gehen wir von der Stadt auf das Land; ist etwa allenthalben auf dem Lande die Fürsorge der Aeltern

für die Geistesausbildung ihrer Kinder hinreichend und gleich groß zu finden? Man sagt freilich: die Kinder auf dem Lande sind in ihrem dreizehnten Jahre so ausgebildet, daß man sie zu allen ländlichen Arbeiten brauchen kann. Man betrachte aber nur diese schwachen Geschöpfe, welchen, obschon sie noch unreif zu so harten Arbeiten sind, nur gerade zum Zwecke der zu frühzeitigen Körperanstrengungen eine Erlößung vom Schulbesuche zu Theil wird, während man hinsichtlich ihrer den Schulunterricht noch recht gut in Anspruch nehmen sollte, damit sie in der Zwischenzeit auch erst noch besser ihre Körperkraft auszubilden Gelegenheit hätten; man sagt, das Schulwesen sey schlecht organisirt; die Kinder würden mit Gegenständen des Unterrichtes überladen, welche sie nicht fassen könnten; man vernachlässige namentlich den Unterricht in religiöser Beziehnung, den man doch bei dem Volksunterricht in religiöser Beziehung, den man doch bei dem Volksunterichte immer vorzugsweise im Auge haben müsse. Man sagt ferner, die Gegenstände des Schulunterrichtes seyen nicht zweckmäßig ausgewählt. — Es ist aber leider eine allgemein wahrgenommene Erfahrung, und wer hat nicht auch unter uns Gelegenheit gehabt, dies wahrzunehmen, daß unsere Landbewohner an geistiger Ausbildung in gar vielen Beziehungen noch allzuweit zurückstehen, und daß sie dadurch oft der Gegenstand des Betrugs, der Ueberlistung und der Verführung von schlechten Menschen werden. Und wie können wir dieses beseitigen, wenn wir nicht gerade beim Landmanne eine höhere geistige Ausbildung, Frömmigkeit und Tugend zu befördern suchen? Wir wollen sein Urtheil befestigen, ihn nicht zu einer bloßen Lese- oder Schreibmaschine gemacht wissen, wir wollen sie nicht gedankenlos die Gebete bloß nachsprechen lassen, ohne daß sie wissen, was sie bedeuten.

Allerdings soll die Frömmigkeit in den Herzen der Menschen liegen, aber welche Frömmigkeit, die Gott erkennt und kindlich verehrt. Schon in einer früheren Diskussion bemerkte man, daß, seit die Bevölkerung so sehr angewachsen sey, in demselben Maaße auch die Zahl der Verbrechen zunähme. Allein man schreite nur in der Verbesserung des Schulunterrichtes in dem Verhältnisse der zunehmenden Population fort, und man wird jene Wahrnehmung gewiß entfernen; denn es ist unläugbare Thatsache, daß nur, wenn der Unterricht schlecht ist, bei wachsender Bevölkerung die Verbrechen häufiger werden. Wir können hier auch die Erfahrung benutzen, welche im Auslande gemacht worden ist. Ich mache nur den Antragsteller auf die von dem edlen Charles Dupin aufgestellten Tabellen

über Frankreich aufmerksam. Daraus wird derselbe entnehmen, daß in Frankreich die Verbrechen in den Gegenden gerade am häufigsten sind, wo der Unterricht noch am meisten zurückstehet. Es ist dies zu klar erwiesen, und man kann sonach wirklich in der zweckmäßigen Vermehrung der Unterrichtsgegenstände, die das Urtheil der Kinder schärfen, nur eine Verbesserung des Unterrichts erblicken. Meine Herrn! England und Frankreich sind vorhin von dem Antragsteller als Beispiele aufgeführt worden, ich glaube aber, wir können uns glücklich schätzen, daß es hinsichtlich der Volksschulen in unserm deutschen Vaterlande nicht so wie in jenen Ländern ist; denn die furchtbaren Scenen des Fanatismus sind bei uns nicht erlebt worden, welche dort sich ereignet haben. Die traurigen Ereignisse, welche Sie gegenwärtig in Irland sehen, können in Deutschland nicht vorkommen. — Warum nicht? — Weil wir uns eines gründlicheren, tiefer ausgebreiteten Unterrichts des Volks erfreuen, als er in jenen Ländern bestehet.

Uebrigens muß ich mir noch einige Worte in Bezug auf die Bemerkung erlauben, daß das religiöse Gefühl der Menschen bei der jetzigen Unterrichtsart, über andere Gegenstände vernachläßigt, und nicht genug ausgebildet werde. Man macht der gegenwärtigen Zeit gewöhnlich den Vorwurf, sie sey verderbter, sie sey lasterhafter, und die Menschen seyen in der Frömmigkeit zurück gegangen. — Ja! meine Herren, wenn die Frömmigkeit in einer seelenlosen Bigotterie bestehet, in verstandeslosem Nachbeten, dann sind wir allerdings zurückgegangen; aber wenn sie darin liegt, wie man Gott in Liebe und Vertrauen erkennt und verehrt, so sind wir vorgeschritten. — Die Ansichten der Menschen sind verbessert und veredelt, und es ist ein großer Tadel, eine große Verläumdung der Zeit, wenn man sagt: die Menschen hätten in der wahren Religion Rückschritte gemacht. Wir wollen unsere Zeit in ihren Vorschritten unterstützen, und wir werden dies nicht anders können, als wenn wir der Staatsregierung freudig entgegen kommen, wenn sie den Volksunterricht zu verbessern und zu erweitern sich bemüht. Ich glaube daher, daß der vorliegende Antrag ein solcher ist, den die Kammer vorzugsweise zurückzuweisen verpflichtet ist.

Der Abg. Hardy: Ich glaube, daß in der, vom Antragsteller vorhin auf der Rednerbühne geschehenen Entwickelung, selbst sehr erhebliche Motive enthalten sind, welche die Kammer bestimmen müssen, dem Antrag keine Folge zu geben. Man hat behauptet, daß bei den Kindern der Landleute durch den gewöhnlichen geselligen Verkehr die Verstandeskräfte sich

erst im siebenten Jahre entwickelten. Wenn dieser Satz im Allgemeinen begründet ist, so wird er, auch bei den fähigsten Kindern hinsichtlich der Vollendung der Schulzeit dieselbe Wirkung haben. Wenn nun aber die Entwickelung der Geisteskräfte bei Kindern auf dem Lande gewiß langsamer von Statten geht, so würde es jedenfalls unzweckmäßig erscheinen, wenn man den Schulunterricht auf kürzere Zeit beschränken wollte, als man nach bisheriger Erfahrung für nöthig erachtet hat; vielmehr vermehrt sich dadurch die Nothwendigkeit, denselben mit dem Beginne der vollständigeren Verstandesentwickelung anfangen und bis zu den Jahren fortdauern zu lassen, wo man annehmen darf, daß das Kind den erforderlichen Grad von geistiger Bildung erreicht habe. Das Edikt von 1832 erklärt jedes Kind nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre für schulpflichtig und verordnet, daß die Ortsbeamten 14 Tage vor Anfang der Sommerschule das Verzeichniß der schulfähigen Kinder an den Schulvorstand zu übergeben haben. Der Zweck dieser Anordnung bestehet darin, daß die Kinder im siebenten Jahre in die Schule aufgenommen werden, damit sie in ihrer Verstandesbildung gehörig fortschreiten, um bis zum Alter der Confirmation die erforderlichen Kenntnisse zu besitzen. Es würde hierzu das Alter von 8 Jahren als Beginn des Unterrichts gewiß nicht genügen. Man sagt ferner, man dürfe die Ältern bei Aufsicht über die Bildung ihrer Kinder nicht kontroliren, indem diese schon hinlänglich für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder sorgen würden. Die Erfahrung bewährt aber gerade das Gegentheil; die Ältern sorgen im Allgemeinen nicht hinlänglich für die geistige Ausbildung ihrer Kinder, sie haben immer mehr die materiellen Zwecke, als die Sorge für das geistige Wohl ihrer Kinder im Auge, und vernachläßigen es, den Kindern diejenige Bildung zu verschaffen, welche nach der bestehenden Einrichtung im Staate nothwendig ist. Daher kommt der so häufige Mangel an fähigen Leuten bei Besetzung der Gemeindeämter, zu welchen einige höhere Kenntnisse erfordert werden; kaum 2 bis 3 Männer finden sich in mancher Gemeinde, welche hierzu tauglich sind. Wäre der Schulunterricht besser, so würde dieser Mangel bald verschwinden.

Wir haben daher wohl hinlängliche Ursache, uns zu überzeugen, daß die Bestimmung des Ediktes von 1832 hinsichtlich des Anfangs der Schulzeit mit vollendetem sechsten Jahre, vollkommen gerechtfertigt erscheint. — Die Kinder werden dadurch auch überhaupt an bessere Ordnung gewöhnt, zu welcher sie bei den Verhältnissen im älterlichen Hause nicht angehalten werden

können, und welche doch, um nützliche und gute Menschen zu werden und im Leben fort zu kommen, für sie unentbehrlich ist. Wenn man die Zeit des Schulbesuches bis zum zurückgelegtem 14. Lebensjahre hin, zu lang finden will, so sage ich umgekehrt, daß es wegen des langsamen Fortschreitens der Fähigkeiten und der Reife der Kinder auf dem Lande, meines Erachtens besser wäre, die Dauer des Schulbesuches sogar noch zu verlängern, was auch in dem Edikt für den Fall schon vorgesehen ist, daß der Schulbesuch bei einem Kinde bis zu dem 14. Jahre nicht genügt habe, den beabsichtigten Zweck zu erreichen; denn der Schulunterricht bildet die Grundlage für alle gesellschaftlichen Verhältnisse, und darum ist es auch Pflicht der Staatsregierung, die Aeltern dazu zu nöthigen, die Kinder in die Schule zu schicken, damit nur nützliche und gute Bürger des Landes herangebildet werden. — Endlich ist auch noch Manches über die Unzulänglichkeit der Gegenstände, welche in den Schulen gelehrt werden, bemerkt worden; ich glaube aber, daß auch in dieser Beziehung durch den Art. 24 des Edikts vom 6. Juni v. J. hinlänglich gesorgt ist, und daß dadurch diejenigen Lehrgegenstände vorgeschrieben sind, welche für das praktische Leben unumgänglich nöthig erscheinen. Keineswegs aber trifft die Schulordnung der Vorwurf, daß durch sie der so wohlthätige und folgerechte Unterricht in der Religion, welcher durch die Geistlichen gehoben werden muß, benachtheiligt und vernachlässigt werde. Ich glaube hiernach, daß wir dem Antrag keine Folge zu geben, sondern uns dem Antrage des Ausschusses zu conformiren, verpflichtet sind.

Der Abg. Kertell: Ich betrachte die Sache ganz in dem Sinne, in welchem sie der Abg. E. E. Hoffmann genommen hat. Es mag, womit auch der Abg. Hallwachs sich einverstanden erklärt hat, wohl kaum eine so wichtige Frage auf dem Landtage zur Berathung kommen, als die Erziehung der Jugend. Schon auf den früheren Landtagen wurde dies anerkannt, ja, ich glaube, daß dieser Punkt noch wichtiger ist, als Preßfreiheit und Gesetzgebung. In diesem Sinne habe ich auch schon auf dem ersten Landtage mit den 28 Mitgliedern gestimmt, welche sich gegen den Antrag des Abg. Ludwig erklärten. Ich bin zwar weit entfernt, hier in das Formelle einzugehen, aber ich muß gestehen, ich kann nicht begreifen, wie man eine Verordnung hat erlassen können, gegen den förmlichen Beschluß der Stände. Ich kenne die Quelle nicht, woher sie kommt, aber Quellen können zu Strömen werden, und man kann Land damit überschwemmen und verderben. Ich wünsche ein schlechter Prophet zu seyn, aber wenn es so fort-

geht, werden wir noch erleben, daß die Söhne der Landleute, statt brave Bürger und fleißige Bauern zu werden, Walter Scotts Romane lesen, sich mit Politik befassen und Jupiters Liebesnoth exerciren. Die Mädchen werden lieber Romane lesen und die Prima Donna studiren, als sich häuslichen Geschäften widmen. Ja, es wird noch schlimmer kommen!

Der Abg. Hallwachs hat bemerkt, die Eltern würden schon für die Jugend sorgen und der Staat würde sie auch darin unterstützen, aber wir haben ein deutsches Sprüchwort: „Zu wenig und zu viel verdirbt alles Spiel." Ich will aus dem Landmanne keine Lese- und Schreibemaschine machen, aber die Kinder der Landleute sollen auch nicht alle Minister werden wollen, denn wir haben nur Einen Minister im Staate. Allein wenn das Schulwesen nicht bald eine andere Richtung bekommt, so wird das Bestreben aller nur darauf gerichtet seyn.

Der Abg. Hardy hat bemerkt, daß wenn ein Kind in seinem 14. Lebensjahre den gehörigen Grad von Ausbildung noch nicht erreicht habe, so müsse es so lange noch zur Schule angehalten werden, bis es die gehörigen Kenntnisse erlangt habe. Ich bin hiermit ganz einverstanden, wenn die Zeit des Austritts aus der Schule auf das 13. Lebensjahr festgesetzt wird.

Ich behaupte aber, in dem Schulwesen, wie es jetzt auf dem Lande besteht, wird für die Wissenschaften zu viel und für die Religion zu wenig gethan; und ich glaube, in einer Schule, aus welcher die Religion verdrängt ist, und wo die Haupterziehung nicht auf Religion gegründet ist, liegt die Vorbereitung zur Revolution. Hier sollte der Bundestag einschreiten. Mir machen 10 Hambacher Feste nicht bange, aber unser verkehrter Schulunterricht macht mich für die Zukunft zittern. Ich frage, geht das Wissen unserer Schulmeister über die Lernkraft der Kinder bei 6jährigem Schulbesuch, oder lehren unsre Schullehrer die 14jährigen Mädchen vielleicht das Schönste: Esthetik.

Der Abg. Schacht: Der Vortrag des Berichtserstatters war so sachgemäß, und ein Redner vor mir hat so trefflich darüber gesprochen, daß mir ein Urtheil über den Antrag nicht schwierig scheint. Doch bedaure ich, dagegen stimmen zu müssen, da sich der Antragsteller vorhin so geistvoll und liebenswürdig vertheidigt hat, und vieles von dem, worauf er hinwies, gewiß die größte Aufmerksamkeit verdient.

Es ist sehr wahr, man soll über die Bildung des Geistes niemals die physische Ausbildung vernachlässigen. — Mens sana in corpore sano! und ich glaube, daß in der That

bei der heutigen Bildung zu viel Gewicht auf das Geistige, zu wenig auf das Körperliche gelegt wird. Beide sollen aber gleichen Schritt mit einander gehen. Wenn man von vielen Schulen Deutschlands die gymnastischen Uebungen verbannte, weil deren Stifter vielleicht noch anderweite Zwecke dabei hatten, so that man unrecht, man hätte blos das Fremdartige verbannen, das Nützliche aber beibehalten sollen. Eben so ist es gefehlt, wenn man die Gegenstände des Lernens so vermehrt und die Examina so schärft, daß die Jugend kaum etwas anders thun kann, als nur mit dem Gedächtnisse zu arbeiten, um so viel als möglich in der Eile in sich aufzunehmen. Bei der stets wachsenden Masse der wissenschaftlichen Fächer ist sorgfältig das nicht Nothwendige wegzuscheiden, damit nur dasjenige gelernt wird, was die Basis des Wissens ausmacht und was verdaut werden kann. Während wir die jungen Leute mit so vielen Kenntnissen anpfropfen, werden sie zuletzt so übersättigt, daß ihnen an der wissenschaftlichen Fortbildung selten mehr etwas liegt. Vom Tage des Examens an beginnt das Gelernte zu schwinden, man sucht es oft geflissentlich los zu werden, indem man nicht mehr daran denkt.

Meine Herrn, der Jugend so viel als möglich beibringen, ihr so viel als möglich klar machen zu wollen, ist sicher kein pädagogischer Gedanke. Die Jugend sehnt sich, hinter den Schleier der Wissenschaften zu schauen, den Fleiß, die Anstrengung, die jenes Verlangen erzeugt, schwächt und tödtet man, wenn man überall zuvorkommt, und den Schleier zu früh wegzieht. Der Reiz des Zauberischen verschwindet. Es können sich keine Ideale bilden, in deren Liebe und Erinnerung das schönste Glück der Jugend und der Ansporn zu allem Großen liegt. Darum nenne ich das Ueberfüllen mit Unterricht einen wesentlichen Fehlgriff mancher Schulanstalten in Deutschland. Es bleibt den jugendlichen Köpfen und Herzen nicht Zeit und Raum, um eigene Neigungen in sich zu entwickeln und zu pflegen, um aus sich heraus etwas zu gestalten. Es kommt von draußen herein so viel, daß genug zu thun ist, es nur aufzustapeln, was oft mit Widerwillen geschieht. Und in der That leidet auch der Körper darunter. Es wäre gut, wieder dahin zurückzukehren, daß auch für die physische Ausbildung gesorgt würde.

Der Mensch besteht aus zwei Theilen, aus Leib und Seele, beide sind von der Natur so gegeben, daß sie beide sich zugleich entwickeln müssen. Unterricht und Erziehung müssen die Hand dazu bieten. Wenn nun namentlich die höheren Schulanstalten dies nicht gleichmäßig thun, und das physische

Wohl der Jugend zu wenig berücksichtigen, so läßt sich dies auf die Landschulen, wie mir scheint, nicht anwenden. Von dem wenigen Unterrichte dort läßt sich nicht fürchten, daß er die Erstarkung des kindlichen Körpers hemmen werde. Ja es taugt nicht einmal dem Körper der Kinder, daß sie roh aufwachsen. Die gleichmäßige Ausbildung des Geistes wird ebenfalls von der Natur verlangt und hilft dem physischen mit. Es kommen die Jahre, wo man sieht, wie das Kind nach der geistigen Nahrung verlangt, und bei 6jährigen Kindern ist dies gewiß schon der Fall, ja häufig früher. Da muß nothwendig der Unterricht eintreten, und dies bedachten auch alle Regierungen, welche dafür sorgten, daß das Kind bei Zeiten in die Schule komme. Die Schule muß aber auch danach seyn, die Kinder müssen nicht zu viel sitzen, ihnen auch nicht aufgebürdet werden, was nicht für sie paßt. Dies ist auch in dem Antrage nicht grade behauptet, es ist nur davon die Rede, daß es ein gewisses Luxuswissen gebe, welches auszuschließen wäre.

Was dies für ein Luxuswissen ist, darüber hat der Ausschußbericht uns hinlänglich belehrt. Er zählt die Gegenstände auf, welche allgemein den Volksschulen vorgeschrieben sind, und diejenigen, welche nur unter günstigen Umständen hinzugefügt werden können. Wenn man diese letzteren allen Dorfschulen vorschreiben wollte, so hätte der Antragsteller Recht, sie als überflüssig oder vielmehr als unausführbar aus den unteren und ärmeren Volksschulen wieder wegzuweisen. So ists aber nicht. Ich stimme demnach dafür, daß mit zurückgelegtem 6. Jahre der Unterricht anfangen kann, so wie ich auch unbedenklich dafür stimmen würde, den Unterricht der Jugend noch um ein Jahr zu verlängern, wenn es die Verhältnisse zulassen. Uebrigens scheint es mir nicht zur Hauptsache zu gehören, wenn man die religiöse und sittliche Bildung mit in die Debatte bringt.

Auch möchte die Ansicht, es sey in der Schulordnung für die Lehre der Religion nicht hinlänglich gesorgt, ungegründet seyn, indem man dort den Religionsunterricht, soweit es nur immer anging, in die Hände der Geistlichen selbst legte. Wenn diese aber keine hinlängliche Bürgschaft bieten, wo sollten wir diese dann hernehmen?

Der Abg. Jaup: Meine Herrn, wenn die Reden, welche von mehreren Abgeordneten vor mir gehalten worden sind, Ihnen beweisen dürften, wie schwer es hält, einerseits in den Gränzen, welche der Antrag aussteckt, stehen zu bleiben, so ist dies doch auf der anderen Seite sehr natürlich, da kein

Gegenstand wohl in der Kammer vorkommen kann, der ein höheres Interesse bei allen Mitgliedern zu erregen im Stande ist, als das Schulwesen im Allgemeinen.

Ich bleibe bei derjenigen Ansicht, welche ich auch im Ausschusse ausgesprochen habe, stimme also gegen den Antrag, wie er vorliegt.

Wenn mit einem kleinen Seitenblick auf dasjenige, was in constitutionellen Staaten jetzt gefordert wird, von dem geehrten Antragsteller bemerkt worden ist, wie man es in Griechenland aufgenommen haben würde, wie man es in Frankreich aufnehmen würde, wenn jemand einen 6jährigen Schulzwang verlangte, so ist dem Antragsteller, der bereits vor 43 Jahren Doktor der Theologie und Philosophie war, gewiß nicht unbekannt, daß namentlich bei den alten Griechen Aristoteles, Plato und Plutarch die Errichtung von öffentlichen Lehranstalten mit bestimmten Vorschriften zur Bildung der Jugend, welche früher meist den Sclaven oder Heloten anvertraut war, verlangt haben. Es ist ihm gewiß nicht unbekannt, daß oft vergebens die französische Regierung gesetzliche Vorschriften über den Elementarunterricht einzuführen versucht hat, und daß allerdings Frankreich jetzt die Hoffnung hat, durch die Aufklärung, welche der nach Deutschland gesandte Cousin zurückgebracht hat, zu einem besseren Zustande zu gelangen. Bei uns (ich meine die Landschulen in besonderer Beziehung auf unser Hessisches Vaterland) ist allerdings für den Elementarunterricht vieles geschehen, seitdem Ludewig I., unser verstorbener Großherzog, auch hierin eine durchgreifendere Reform zum Besseren hat eintreten lassen; aber glauben wir nur nicht, daß wir hier auch nur entfernt einer Stufe der Vollkommenheit nahe stünden. Man hat Ihnen einerseits von manchen Luxusgegenständen des Unterrichts gesprochen, sowie, daß manches von den Lehrgegenständen unserer Zeit in den Volksschulen gestrichen werden möge.

Ich erinnere an den Antrag, welchen derjenige unserer Kollegen, der gewiß viele Verhältnisse des Landmanns besser als die meisten von uns, ja vielleicht als wir alle, kennt, dahin gestellt hat, die Wahlen zu den Stellen der Bürgermeister mit Rücksicht darauf zu beschränken, ob sie lesen und schreiben könnten; ich verweise auf dasjenige Zeugniß, welches wahrscheinlich in diesem Augenblick auf dem Tische unseres Präsidenten liegt, nämlich auf den Bericht des Wahlkommissärs von Büdingen vom 7. Februar d. J. an die Provinzialbehörde in Gießen, wo er von der neuerdings erfolgten Wahl seines Bezirks Nachricht giebt und unter andern Folgendes sagt: „Von

den 29 Bevollmächtigten, welche im Bezirk Büdingen gewählt haben, kann ein Dritttheil nur höchst dürftig schreiben."

Wir haben heute weiter gehört, daß für den religiösen Unterricht zu wenig geschehe. Können wir aber die gegenwärtige Einrichtung für eine untaugliche halten, wenn jenes der Fall wäre, trotz dem, daß überall im Lande, so viel ich weis, die Geistlichen an der Leitung und Aufsicht für die Schulen Antheil haben? Der geehrte Antragsteller ist gewiß von dem Gefühl, daß der Volksunterricht nicht so sey, wie er seyn sollte, geleitet worden, seinen Antrag zu stellen; aber ich glaube nicht, daß die Realisirung dieses Antrags ein Uebel heben würde. Jedenfalls muß, meiner Ueberzeugung nach, der Volksunterricht besser werden, und es muß der große Theil unserer Mitbürger, der bei weitem noch nicht diejenigen Kenntnisse besitzt, zu welchen er wirklich reif seyn sollte, eine höhere Bildung erhalten. Dann wird auch größerer Wohlstand im Lande einkehren, und namentlich die erfolglose Mühe verschwinden, durch Gesetze da den Wohlstand zu begründen, wo nur höhere Bildung ihn bewirken kann. Dennoch möchten aber auch noch andere Mittel nothwendig seyn, als die Verbesserung des Schulunterrichts an sich. Der Stand der Schullehrer müßte selbst in jeder Beziehung unabhängig gestellt werden, es müßten, wenn später dies zur Ausführung kommen sollte, die Schulen dergestalt eingetheilt werden, daß auch den älteren und erwachsenen jungen Leuten, etwa vom 14. bis zum 18. Jahre, noch regelmäßiger Unterricht ertheilt würde. Aber dies sind Punkte, welche freilich nicht in Folge dieses Antrags zur Sprache kommen können; worüber ich mir daher auf eine andere Gelegenheit, die ich herbeizuführen mich bemühen werde, das Wort aufspare.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich könnte mich des Wortes, als Berichtserstatter, nach den Vorträgen der verschiedenen Redner ganz begeben, wäre nicht ein Punkt unberührt geblieben, dessen der Abg. Neeb in seiner launigen und eigenthümlichen Rede von der Tribüne gedacht hat. Derselbe behauptete nämlich, daß in Folge des neuen Schuledikts die Schulen so überfüllt werden würden, daß auf Erweiterung der Schullokale und Vermehrung der Schullehrer gedacht werden müsse. Allein ich bin überzeugt, daß die ganze Kammer die Ansicht theilen wird, daß, wenn das Princip der Staatsregierung das richtige ist, auf die Kosten und die Vergrößerung der Schulen keine Rücksicht genommen werden dürfte. Denn wenn ein wichtiger hoher Zweck erreicht werden soll, so müssen auch die erforderlichen Mittel angewendet werden. Wäre übrigens die

Notiz richtig, welche dem Ausschusse aus der jenseitigen Provinz zugekommen ist, daß nämlich schon vor der Verordnung von 1827, also auch vor 1832 die Kinder bis zum zurückgelegten 14. Jahre die Schule besuchen müßten, so würde eine Erweiterung der Schulgebäude wenigstens durch das neue Edikt nicht veranlaßt werden.

Der Abg. Brunk: Die Rede des Abg. Neeb hat mich größtentheils nicht als Mensch und noch weniger als Ortsvorstand angesprochen; denn er verlangt eine ganz besondere Anordnung für die Bewohner des Landes gegen die Bewohner der Stadt. Es wird sich allgemein annehmen lassen und als richtig bewährt dastehen, daß der rohe und gröbere Stoff die meiste Bearbeitung bedarf. Der Abg. Neeb bemerkt, daß es nachtheilig wäre, die Kinder unter 7 Jahren in die Schule zu schicken. Ich glaube dies nicht, ich halte es vielmehr, bei der Methode, welche gegenwärtig in den meisten Schulen eingeführt ist, namentlich bei der Lautirmethode, wornach die Kinder nur spielend Unterricht erhalten, für gut, daß sie schon mit dem 6. Jahre in die Schule gebracht werden. Ich habe mich hiervon bei meinen eigenen Kindern, welche ebenfalls von dem 6. Jahre an in die Schule gegangen sind, überzeugt.

Der Zwang, der ihnen in der Schule aufliegt, ist auch nicht zu groß, da sie in diesem Alter nur 2 Stunden des Tages Unterricht erhalten. Ich war Anfangs auch dagegen, meine Kinder in so früher Jugend in die Schule zu schicken; allein da ich fand, daß es ihnen Vergnügen mache, so ließ ich es geschehen, und ich habe gefunden, daß es überhaupt von Nutzen ist, besonders auf dem Lande, wo den Eltern wenig Zeit übrig bleibt, sich mit ihren Kindern abzugeben; denn wenn diese nicht in der Schule sind, so laufen sie, während die Eltern ihrer Arbeit nachgehen, ohne Aufsicht draußen herum und verwildern. In der Schule dagegen werden sie wenigstens in Ordnung gehalten. Man spricht davon, daß man den Kindern mehr Freiheit lassen müsse. Es giebt auf dem Lande allerdings viele Kinder, welche diese Freiheit haben, wo rohe ungebildete Eltern die Sorge für das Wohl ihrer Kinder so sehr vernachlässigen, daß sie sich nicht darum bekümmern, ob sie die Schule besuchen oder nicht, ja welche sich, wenn sie vermögend sind, selbst daraus nichts machen, für die Schulversäumnisse ihrer Kinder Strafe zu bezahlen; von den Armen kann man diese Strafe nicht erheben. Bei solchen Eltern leidet es keinen Zweifel, daß sie genöthigt werden müssen, sich mehr um die Erziehung ihrer Kinder zu bekümmern. Man kann bei diesen also auch nicht das Muster einer guten Erziehung suchen; im

Gegentheil man findet das Muster da, wo die Leute ihre Kinder regelmäßig in die Schule schicken.

Man spricht auch davon, daß der religiöse Unterricht vernachlässigt würde; ich vermag dies aber nicht einzusehen, obgleich jetzt weniger darin gethan wird, als früher, und namentlich nicht auf dieselbe Weise. Man hatte damals Katechismen, welche drei Finger dick waren, und welche von den Kindern ganz auswendig gelernt werden mußten; allein ich frage: ob dies ein Mittel ist, den Geist der Kinder zu bilden, und wo sollen wir das Muster finden für religiöse Erziehung? Bei denjenigen gewiß nicht, wo kein Zwang zur Schule ist, denn ich frage, ob es in den Staaten, wo kein Schulzwang besteht, wo im Gegentheil mehr gebetet wird, ob es z. B. im Kirchenstaate weniger Räuber und Mörder giebt, als in den andern Staaten, und ob dort weniger Stoff zum Aufruhr vorhanden ist, als anderswo?

Freilich mag die Schuld daran nicht in dem Mangel an Religionsunterricht liegen, sondern mehr vielleicht in dem Uebermaaß von Religion, welche dort zum wahren Druck wird und die eigentliche Religiosität verdrängt. Ich bin daher durchaus dagegen, daß man die Knaben vor dem 14. Jahre aus der Schule entläßt; sie werden bis dahin noch lange nicht fähig, Minister zu werden, im Gegentheil sie lernen kaum so viel, daß sie ein Konto schreiben können, oder ein ärmliches Briefchen, wie man das Beispiel bei Handwerkern auf dem Lande, die sonst ihr Geschäft recht gut betreiben, oft wahrnehmen kann. Was übrigens die Mädchen betrifft, so ist anzunehmen, daß diese in der Regel im 13. Jahre eben so reif sind, als Knaben von 15 bis 16 Jahren. Da ein Mädchen auf dem Lande überhaupt des Unterrichts nicht in so hohem Grade bedarf, als ein Knabe, so bin ich in Beziehung auf die Mädchen dem Antrag nicht entgegen, ich glaube vielmehr, daß es nur wohlthätig wirken wird, wenn die Mädchen Ein Jahr früher aus der Schule entlassen werden, als die Knaben.

Ich komme indessen, veranlaßt durch die Aeußerung des Abg. E. E. Hoffmann, noch einmal auf die frühere Diskussion zurück. Der Abg. E. E. Hoffmann hat nämlich heute auf gewaltsame Weise einen Gegenstand aus der gestrigen Sitzung in die heutige Diskussion herüber gezogen. Wenn es nicht zu weit abführen würde, so könnte ich sein Schreiben nach Rheinhessen der Kammer vorlesen; ich will mich daher darauf beschränken, zu bemerken, daß der ganze Unterricht, der ihm von dem Lande darauf zugekommen ist, nur darin bestand, daß er ein Gutachten über seine bei der Kammer gestellten Anträge erhielt.

Der Abg. Reeb: Nach der weitläufigen Diskussion über meinen gestellten Antrag erlaube ich mir nur noch Einiges auf den Vorwurf des Abgeordneten Hallwachs zu erwiedern, welcher mich eines Widerspruchs zeicht. Dies mußte mich um so mehr befremden, als mir heute zugleich die Ehre zu Theil wurde, Doktor der Philosophie und sogar der Logik genannt zu werden, und es muß mir daher daran gelegen seyn, diesen Vorwurf, gegen die Logik verstoßen zu haben, von mir abzuwenden.

Ich will einen Schulzwang gelten lassen, obgleich er nicht ganz gegen das materielle Freiheitsprincip zu vertheidigen seyn wird. Da indessen viele Eltern nicht auf der Stufe stehen, worauf sie stehen sollten, so räume ich dem Staate das Recht ein, die unbestimmte Pflicht der Eltern zu einer Zwangspflicht zu machen. Aber aller Zwang muß doch auf die Linie der Nothwendigkeit gesetzt werden, welches eine schmale Linie ist, und auf solche glaube ich auch diesen Schulzwang zu setzen, wenn ich denselben nur auf 6 Jahre bestimmt wissen will.

Ich bin also dabei solange nicht mit mir im Widerspruch, bis man mir zeigt, daß alle, zu einem nützlichen Bürger nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in dieser 6 jährigen Periode nicht erlernt werden können.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich würde das Wort nicht mehr ergriffen haben, wenn nicht der Abg. Hallwachs erklärt hätte, daß er nicht einsehe, wie ich meinen Antrag in eine Diskussion mit dem vorliegenden bringen könnte. Ich bitte aber die Kammer, darüber zu entscheiden, ob dies nicht näher liegt, als in einer vorhergehenden Sitzung andere Zusammenstellungen; denn ich frage, wenn die Kammer sich nach dem Antrag des Ausschußberichts erklärt, ob darin nicht auch zugleich die Erklärung liegt, daß sie auch meinem Antrage nicht Folge gebe? Meine Herrn, ich habe mich, gleich allen Rednern, welche seither gesprochen haben, gegen den Antrag des Abg. Reeb erklärt, ich bin aber darum nicht einverstanden mit den Gründen, auf welchen der Antrag des Ausschußberichtes beruht, insofern darin im Voraus das vierzehnte Lebensjahr als dasjenige bezeichnet wird; bis zu welchem die Kinder die Schule besuchen sollen. Wenn die Kammer auf diese Stelle des Berichtes bei der künftigen Berathung und Abstimmung über den von mir gestellten Antrag keine Beziehung nehmen will, so bin ich im Uebrigen einverstanden und die Sache ist sonach in Ordnung.

Aber noch etwas hat man nicht bedacht, worauf der Abg. Brunck vorhin auf eine feine Weise hingewiesen hat, daß nämlich bei den Mädchen die Reife viel früher eintritt, als

bei den Knaben. — Es ist unschicklich, es ist unmöglich, es kann durchaus nicht seyn, daß Mädchen von 15 Jahren noch in die Schule gehen sollen, ohne zugleich der Sittsamkeit zu schaden. Ich bitte dies wohl zu berücksichtigen und nicht mit dem Antrag des Abg. Neeb überhaupt, auch den zu verwerfen, daß die Mädchen vom dreizehnten Lebensjahre an aus der Schule entlassen werden.

Was sodann die Bemerkung des Abg. Hardy betrifft, daß es nöthig wäre, alle Kinder bis zu dem vierzehnten Jahre in die Schule gehen zu lassen, weil sie sich sonst nicht alle die Kenntnisse aneigneten, welche sie haben müßten, so liegt darin nur ein Vorwurf gegen die Schulverfassung.

Ich bitte zu bedenken, in welchem Zustande früher die Schulen und mit welchen Subjecten früher die Schullehrerstellen besetzt waren. Wenn man damals auch die Kinder angehalten hätte, bis zum fünfzigsten Jahre in die Schule zu gehen, so würden sie doch nichts gelernt haben, und es wäre daher wohl unpassend, wenn man die jetzt bestehende Ordnung hinsichtlich der Knaben aufheben wollte. Wenn aber hinsichtlich der Mädchen eine Aenderung nach Brunks Antrag eintreten könnte, so stimme ich gern dafür, weil ich glaube, daß dies nur von Nutzen seyn würde. Uebrigens erlaube ich mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß die bestehende Verordnung, wonach jedes Kind bei der Confirmation 14 Jahre alt seyn muß, für die Bauers- und Gewerbsleute manchmal von großem Nachtheil ist.

Sie werden sich erinnern, meine Herrn, daß durch diese Verordnung namentlich auch bestimmt ist, daß alle diejenigen, welche noch nicht die gehörigen Kenntnisse haben, noch bis zum nächsten Jahre und so lange in der Schule bleiben müssen, bis sie diese Kenntnisse erlangt haben. Diese Bestimmung halte ich an sich für sehr nützlich, und ich weis Beispiele, daß Knaben bis zum achtzehnten Jahre in die Schule gehen mußten, was freilich nur als Ausnahme gelten kann; allein wo würde dies in andern Fällen hingeführt haben? Eltern welche ihre Söhne zu einem Handwerk erziehen wollen, schicken dieselben nach der Confirmation, also in der Regel nach dem vierzehnten Jahre, in die Lehre. Wenn daher die Eltern ihre Söhne im vierzehnten Jahre aus der Schule herausnehmen könnten, so würde dieses denselben von außerordentlichem Werth seyn. Dies haben mich nicht allein Bauersleute und Gemeinderäthe, sondern auch Schulmänner und selbst Geistliche versichert. Ja letztere würden, wenn es anders gehalten werden sollte, gar häufig in Verlegenheit gerathen, wenn sie einem den Austritt

aus der Schule, nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre, gestatten, einem Andern aber verweigern müßten.

Ich trage daher darauf an, daß in die Abstimmung nicht die Ansicht des Ausschusses hinsichtlich der 14 Jahre aufgenommen werden möge.

Der Abg. Hallwachs: Diese Frage, wie es mit der Confirmation gehalten werden soll, ist eine ganz andere, als die in Berathung stehende. Bei jener kommen noch viele andere Fragen in Betracht, namentlich herrschen in dieser Beziehung andere Ansichten bei Protestanten und andere bei Katholiken. Es ist dies ein ganz besonderer Antrag. Ueber den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann habe ich die Staatsregierung um Auskunft ersucht, aber noch keine Antwort darauf erhalten, sonst würde der Bericht mit dem gegenwärtigen erstattet worden seyn.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich, meiner Seits, habe nichts gegen ein Amendement, welches dahin geht, die Mädchen, welche zur Zeit des Anfangs eines Schulkurses (dieser tritt in jedem Jahr nur einmal um Ostern nach dem Schuledikt ein) das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben, vom Schulzwange zu befreien. Erreichen diese erst später ihr vierzehntes Lebensjahr, dann werden sie bis dahin die Schule zu frequentiren haben. Ich habe um so weniger etwas gegen ein solches Amendement, als die meisten Gründe des Ausschusses für seine Ansicht, welche so vielen Anklang in der Kammer gefunden hat, vorzüglich auf die Knaben passen; deßhalb könnte man auch diese Einschränkung bei Mädchen um so unbedenklicher eintreten lassen, als diese sich allerdings früher und leichter entwickeln als die Knaben.

Die Abgeordneten Hardy und Perrot unterstützen diesen Antrag.

Der Abg. Hallwachs: Ich kann diesem Antrag nicht beistimmen. Grade hinsichtlich des weiblichen Geschlechts ist es, meiner Ansicht nach, in physischer Hinsicht vortheilhafter, wenn die Kinder bis zu vollendetem vierzehnten Jahre in der Schule gehalten werden. Betrachten Sie die Natur der Knaben und der Mädchen, das Mädchen ist viel reizbarer, als der Knabe. Ein längerer Schulbesuch hat den Zweck, daß in dem Jahr, wo die Reife hervortritt, eine geistige Entgegenwirkung besteht, namentlich bei dem Mädchen ist dies daher von der höchsten Wichtigkeit.

Wenn man die Knaben in einem früheren Alter aus der Schule lassen will, so wird dafür als Grund angeführt, daß die Knaben in Bezug auf ihr Handwerk frühe in die Lehre

eintreten müssen, eine Rücksicht, welche bei den Mädchen nicht stattfindet. Wenn auch die Kammer die Frage heute nicht erörtern wird, worauf der Abg. Jaup hindeutete, daß man nämlich durch Nachunterricht helfen könnte, und zwar auch für die Mädchen, so sind doch meines Erachtens die 14 Jahre für den ersten Unterricht gewiß nicht zu viel.

Der Abg. Brunck: Ich gestehe, daß sich meine Ansichten in Ansehung der Mädchen noch nicht geändert haben; denn es walten hierbei auch noch manche andere Rücksichten ob. Grade die Mädchen nämlich können in diesem Alter zu manchen häuslichen Arbeiten angehalten werden, worin sie zu Hause von dem größten Nutzen sind, während dies bei den Knaben nicht der Fall ist. Ich kann daher nur bei der von mir ausgesprochenen Ansicht beharren.

Der Abg. Goldmann: Ich setze voraus, daß bei der Abstimmung zwei Fragen gestellt werden, nämlich eine hinsichtlich des Eintritts und die andere hinsichtlich des Austritts aus der Schule; denn was den letzteren betrifft, so stimme ich ganz dem Abg. E. E. Hoffmann bei, hinsichtlich des Eintritts aber werde ich mit dem Antrag des Ausschusses stimmen.

Der Präsident schließt die Berathung und

V. die öffentliche Sitzung, worauf die Kammer zur Abstimmung schreitet:

1) über den Bericht des dritten Ausschusses, die im vierzehnten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen auf den Bürgermeister Lehr zu Rohrbach gefallene Wahl zum Landtagsabgeordneten betr.

Die Frage:

> Stimmt die Kammer dem Antrage des Ausschusses, daß auch die vorliegende erneuerte Wahl der Wahlmänner im vierzehnten Wahlbezirk von Oberhessen und, als nothwendige Folge davon, auch die Wahl des dritten Grades von der Kammer vernichtet werden möge bei?

wird einstimmig bejaht, und beschlossen, das Großherzogliche Staatsministerium um Anordnung einer neuen Wahl zu ersuchen.

2) über den Antrag des Abg. Emmerling, die Abhörung der Rechnungen der Militärverwaltungsbehörden, betreffend.

Die Frage:

> Will die Kammer dem Antrage, dahin gehend: die Staatsregierung zu ersuchen, daß die Prüfung des Militärrechnungswesens der Großherzoglichen Rechnungskammer in gleicher Weise übertragen werden möge, wie dies in Ansehung des Civilrechnungswesens, der gegenwärtigen Organisation zu Folge, der Fall ist, Folge geben?

wird mit 28 Stimmen gegen 16 bejaht, und ist sonach Beschluß: Communication an die erste Kammer.

VI. Der Präsident beraumt die nächste Sitzung, unter Verkündigung der Tagesordnung, auf Montag den 11. d. M. Vormittags halb 9 Uhr an und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Neun und dreißigste Sitzung,

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 11. März 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 43 Mitglieder.

I. Das Protokoll der sechs und dreißigsten Sitzung, sowie das Concept der in der acht und dreißigsten Sitzung beschlossenen gemeinschaftlichen Adresse, den Antrag des Abg. Hardy auf Aufhebung des Zunftdistriktsbannes in Bezug auf den Verkauf von Brod und Fleisch in der Residenz betreffend, werden verlesen und genehmigt.

II. Präsidium macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag der Abg. Elwert und Heß, die für Verbesserung der Landwirthschaft in dem Staatsbudget für 18¾ angesetzte Summe betr.;
Beilage CCXXXI.

2) einen Antrag der Abg. Heß und Rausch, die Richtung der Provinzialstraße von Herbstein nach Selters betr.;
Beilage CCXXXII.

3) eine Mittheilung der Einweisungskommission, die wiederholte, auf den Oberfinanzsecretariatsaccessisten Dr. Strecker in Mainz gefallene Wahl zum Abgeordneten des elften Wahlbezirks der Provinz Oberhessen betr.;

4) einen Antrag des Abg. Bansa, auf Herstellung einer

tåglichen direkten Postverbindung zwischen Darmstadt und Giesen über Offenbach;

Beilage CCXXXIII.

5) eine Vorstellung des Melchior Ploch von Alsfeld, Kreises Alsfeld, Aufnahme und Wirthschaftsbetrieb in Darmstadt betr.

Die Anträge unter Nr. 1 und 2 werden dem ersten Ausschusse, die Eingaben unter Nr. 3, 4 und 5 aber an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung gewiesen.

III. Die Tagesordnung führt zur Berathung:

1) über den Antrag des Abg. Schad, die Steuerung des verderblichen Brandweintrinkens betr.

Nach vorausgeschickter Einleitung betritt, vom Präsidenten aufgerufen, der als Redner über den Antrag eingeschriebene Abg. Rausch die Rednerbühne, und hält folgende Rede:

Meine Herrn! Wenn als ausgemacht angenommen werden darf, daß der Brandwein keineswegs zu den empfehlenswerthen Getränken gehört und durch andere ersetzt zu werden verdient, welche dem Körper einen nachhaltigen Nahrungsstoff zuführen, ohne die Nerven zu reizen und den Kopf zu umnebeln; so gereicht es mir zur lebhaftesten Befriedigung, diesen für das moralische und physische Wohl des Volkes so wichtigen Gegenstand in Mitte dieser achtbaren Versammlung verhandelt zu sehen.

Zur Ehre der Provinz Oberhessen muß ich jedoch zuvörderst die Bemerkung voranschicken, daß es bis jetzt noch keinem Statistiker eingefallen ist, die Quantität des Brandweins, welche in einem Lande oder in einer Provinz getrunken wird, zum Maaßstabe des moralischen und industriellen Zustandes der Bevölkerung machen zu wollen.

Eine einzelne Thatsache beweist oft zu viel, oft wieder zu wenig, wenn man sie abgesondert und außer dem Zusammenhange mit andern verwandten Fakten betrachtet.

Es ist wahr, daß in dem Oberfürstenthum Hessen mehr Brandwein getrunken wird, als vielleicht in den beiden übrigen Provinzen zusammengenommen; allein man muß auch ihre nördlichere Lage, den Grad des Wohlstandes ihrer Bewohner und die Bedingungen kennen, unter welchen sie ihr Verlangen nach gesünderen und besseren Getränken zu befriedigen im Stande sind.

In dieser dreifachen Beziehung betrachtet, erscheint das häufigere Brandweintrinken in der Provinz Oberhessen so auffallend nicht, als es Manchem, der örtliche Verhältnisse nicht kennt, oder im glühenden Eifer für das Gute darüber hin-

wegsieht, beim ersten Anblick vorkommen dürfte. Noch ist die Provinz Oberhessen von einem gesunden und kräftigen Menschenschlag bewohnt, welcher durch Ackerbau und Gewerbsamkeit sich höchst vortheilhaft auszeichnet. Durch örtliche und klimatische Verhältnisse zu höherer Thätigkeit bestimmt, haben ihre Bewohner diesen zwar ehrenvollen, aber mühsamen Beruf noch nie verkannt, selbst da nicht, wo das Brandweintrinken in die alltäglichen Lebensgewohnheiten eng verflochten ist.

Weder bei den Bewohnern des Vogelsbergs noch bei denen der angränzenden Gegenden habe ich bis jetzt Spuren ihres sittlichen Verfalls und Abnahme der Arbeitsamkeit und des industriellen Sinnes bemerken können. Im Gegentheile herrscht grade zu Herbstein, wo man keinen Champagner und Johannisberger zu trinken pflegt, dann in meinem Wohnorte, in der Grafschaft Schlitz, dem Kreise Alsfeld rc. außerordentlich viel Gewerbthätigkeit, sowohl im Ackerbau, als Fabrikwesen, nirgends aber bemerke ich jene Abstumpfung des industriellen Sinnes, welche entweder als wirklich bestehend angenommen, oder in Zukunft mit Grund befürchtet werden könnte.

Man blicke auf die Bewohner des entlegendsten Theiles der Provinz Oberhessen, des sogenannten Hinterlandes, und man wird die nämliche Beobachtung machen können. Wo giebt es einen kräftigeren, gesünderen und derberen Schlag von Menschen, als in diesem Landstrich? Wo herrscht, vergleichsweise, mehr Industrie, als bei den dortigen Landleuten, welche jedes Zeitsplitterchen mit der größten Sorgsamkeit zu benutzen sich bemühen? Strickend gehen sie auf das Feld, strickend kehren sie wieder heim, und verwenden so die kleinsten Zeitabschnitte zu irgend einer productiven Thätigkeit. Und wahrlich, meine Herrn, die Hinterländer trinken keinen Nektar, der ihr Denkvermögen und ihre Lebenskräfte zu einer höheren und feineren Regsamkeit anspornen könnte.

Im Kampfe mit den Widerwärtigkeiten des Lebens, welche in unseren Tagen im Großen so auffallend hervortreten, bleibt den Angehörigen der ackerbauenden und gewerbtreibenden Klassen der Provinz Oberhessen kaum ein anderes Getränke als der Brandwein, welcher, wie ich gerne zugebe, nicht überall nach den Vorschriften der Mäßigkeit getrunken wird. Wenn ich also einerseits behaupte, daß dieser Lieblingstrank der Menge im Allgemeinen noch nicht die schädlichen Wirkungen hervorgebracht hat, welche den Verfall der Sittlichkeit und des Bürgerthumes einer ganzen Provinz nur mit einem Anschein von Wahrheit befürchten lassen, so schließt dies anderseits die Ansicht nicht aus, daß er in den vereinzelten Erschei-

nungen des häuslichen Lebens hin und wieder allerdings eine nicht unrichtige Rolle spielt und der Erhaltung und Ausbildung besserer gesellschaftlicher Sitten mächtig entgegen wirkt.

Schon aus diesem Grunde verdient die Sitte oder vielmehr Unsitte des übermäßigen Brandweintrinkens die Aufmerksamkeit der Regierungen.

Zur Herbeiführung eines verbesserten Zustandes in diesem Punkte genügen aber weder verbietende Gesetze, noch solche, die einem Verbote beinahe gleichkommen. Ein Fall aus der Geschichte Schwedens mag als Beleg dienen. Gustav III., dem so Vieles gelang, der den allmächtigen Reichsrath stürzte und die Macht der Krone durch eine verbesserte Staatsverfassung verstärkte, bemerkte mit seinem gewohnten Scharfblick auch die Sitten und Gebrechen des häuslichen Lebens und insbesondere das schwedische Nationallaster der Trinksucht, zu dessen Befriedigung der Brandwein in Fülle genossen wurde. Er glaubte das Uebel bei der Wurzel angreifen, die Fabrikation des Brandweins beschränken und ihn mit einer unverhältnißmäßig hohen Abgabe belegen zu müssen. Dieses Mittel schien in der That nicht so übel gewählt, aber das trinklustige Volk murrt und gab immer lauter seine Unzufriedenheit zu erkennen. Selbst die glänzendsten Regierungshandlungen Gustav's vermochten das durch diese Maaßregel rege gewordene Mißvergnügen nicht zu beschwichtigen. Der König überzeugte sich zuletzt, daß es leichter sey, eine russische Flotte zu vernichten und die Hauptstadt des großen nordischen Reichs zu ängstigen, als seinen tapferen Dalekarliern und andern Reichsunterthanen den Brandwein abzugewöhnen. Er setzte daher Alles wieder so ziemlich auf den alten Fuß, und das Volk, trunken vor Freude und Schnaps, jauchzte ihm lauten Beifall zu.

Auf direktem Wege dürfte in diesem Punkte schwerlich jemals etwas Ersprießliches bewirkt werden können, wohl aber auf indirektem, wie das Beispiel Schwedens durch die in der neuesten Zeit gestifteten Mäßigkeitsvereine ebenfalls bewiesen hat.

Daß jedoch die Finanzgesetzgebung die moralischen Wirkungen einer Steuer ganz außer Acht lassen soll, dies behaupte ich nicht, im Gegentheil liegt es ihr ob, auch darauf ihr Augenmerk zu richten.

Meine Herrn! Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß, wenn man dem Volke etwas entziehen will, was ihm durch urälterliche Gebräuche theuer geworden, und gleichsam in sein Daseyn verflochten ist, dafür ihm etwas Zweckmäßigeres und Angenehmeres geboten werden müsse. Denn die Tugend der

Entbehrung ist bei dem menschlichen Geschlechte noch nie die vorherrschende gewesen. Jedermann will besitzen und genießen und sich seines Lebens freuen, so gut er kann.

Die Mehrzahl der Bewohner von Oberhessen ist, im Vergleich mit den früheren Zeiten, in ihrem Wohlstande zu sehr herabgekommen, um den theuern Wein bezahlen zu können. Was bleibt ihnen also übrig, wenn sie sich einmal laben und einen frohen Tag machen wollen? Der Kartoffelgeist. Warum denn kein Bier? könnte vielleicht Mancher erwidernd fragen. Aber grade hier trifft man auf den wundesten Fleck der oberhessischen landwirthschaftlichen Industrie. Die in den standes- und gerichtsherrlichen Landen, wie auch in manchen Städten bestehenden Gewerbsmonopole hinsichtlich der Bier- und Brandweinerzeugung, sind das erste und größte Hinderniß, welchem der Gesetzgeber bei der beabsichtigten Reform der Sitten in diesem Punkte begegnen dürfte. Dieses unheilvolle Monopolsystem, welches den betriebsamen Bürger in seinen Unternehmungen einschränkt und die Consumenten nur von den standes- oder gerichtsherrlichen Bier- oder Brandweinbrennereien in die engste Abhängigkeit versetzt, kann in seinen näheren und entfernteren Folgen nicht nachtheilig genug geschildert werden.

Ein Monopol ist immer für denjenigen, der es besitzt, ein Privilegium, schlechte Waare für einen hohen Preis zu verkaufen. Man hat gut sagen: Bietet dem Volk besseres Bier, und es wird die schädliche Gewohnheit des Brandweintrinkens von selbst aufgeben. An und für sich ist diese Ansicht vollkommen richtig; allein wie und auf welche Weise kann sie verwirklicht werden, so lange noch Städte das alleinige Bier- und Brandweinvorlagsrecht haben, so lange man die Zapfconcessionen den Wirthen und Zäpfern nur unter der ausdrücklichen Bedingung giebt, ihre Getränke nur in dieser oder jener grundherrlichen Brauerei nehmen zu müssen?

Wie weit das Monopolwesen in manchen Landestheilen von Oberhessen überhaupt getrieben wird, dies mag noch ein Fall bewahrheiten. Ich kenne z. B. daselbst eine Stadt, wo der Bart des Mannes dem Monopolmesser des förmlich belehnten Barbiers auf Gnade und Ungnade übergeben ist. Wehe demjenigen, der gegen die Privilegien des Bartlehnträgers zu sündigen wagt! Er wird unnachsichtlich in eine Strafe von zehn Reichsthalern verurtheilt.

Man räume also erst jene verderblichen, die allseitige Entwickelung der Industrie hemmenden Monopole weg, man setze den Bürger und Landmann in den Stand, für einen bil-

ligen Preis wohlschmeckendes und gesundes Bier zu erhalten, und man wird nicht lange zu warten brauchen, um die Erfahrung zu machen, daß eine zweckmäßig eingeleitete Ausrottung schädlicher Gewohnheiten in der Regel heilsame Wirkungen im Gefolge zu haben pflegt.

Blicken wir dabei auf das südliche Deutschland. Würde dort ein minder gutes Bier gebraut, so dürfte daselbst die Consumtion dieses Getränkes schwerlich in dem Maaße stattfinden, als es wirklich der Fall ist. Berauschende Getränke, wie Brandwein, haben in jenen Gegenden den Einfluß nicht, den sie anderwärts bereits erlangt haben oder allmählig erlangen dürften.

Erwäge ich nun noch schließlich, daß der Antrag des Abgeordneten des Bezirks Schotten keinerlei Zwang im Gefolge hat, daß er vielmehr darauf abzielt, die Fabrikation eines ungleich nützlicheren Getränkes zu heben und zu begünstigen; so kann ich in seiner zweckmäßigen Realisirung nur ein Beförderungsmittel der öffentlichen Wohlfahrt mehr erblicken, welches sehr dazu geeignet seyn möchte, im Lande mehr Glück und Zufriedenheit zu verbreiten. Ich sage eine zweckmäßige Realisirung; denn wenn das vorhin bezeichnete alte Monopolunwesen fernerhin fortdauert und das Aufkommen mehrerer wichtiger Zweige der landwirthschaftlichen Industrie in vielen Gegenden von Oberhessen verhindert, so ist wenig oder gar keine Hoffnung vorhanden, die wohlthätigen Absichten des Antragstellers jemals befriedigend in Erfüllung gehen zu sehen.

Nach Beendigung dieser Rede bemerkt sofort:

Der Abg. Kertell: Ich kann nur dem Redner beistimmen, der so eben von der Bühne gesprochen hat, indem ich aus eigener Erfahrung weis, daß ohne Brandweinbrennerei eine ordentliche Oeconomie nicht betrieben werden kann. Wer aber Brandwein brennt, muß ihn auch absetzen, und, um ihn abzusetzen, muß er consumirt werden. Ich glaube daher, von allem Andern abgesehen, daß, wenn man die Brennerei nicht stören und dadurch der Landwirthschaft schaden will, man auch das Trinken des Brandweins nicht verbieten darf. Wenn der Ausschuß sagt, daß man die Staatsregierung auf diesen Gegenstand aufmerksam machen möchte, um allenfalls die geeigneten Maaßregeln zu Verhütung des übermäßigen Genusses des Brandweins zu ergreifen, so kann ich damit nicht übereinstimmen, denn alsdann müssen wir ihr auch die Befugniß einräumen, gegen das Weintrinken, welches an den Orten, wo Wein wächst, in demselben Maaße stattfindet, als an anderen Orten das

Brandweintrinken, und eben so gegen den Genuß des Biers, Kaffee's u. s. w. einzuschreiten.

Der Abg. Schad: Ich hatte nicht die Absicht, durch meinen Antrag zu bewirken, daß das Brandweintrinken gänzlich abgeschafft werde, oder daß man den Brandwein höher besteuere; sondern ich hatte nur die Absicht, dem übermäßigen Brandweintrinken durch Verbesserung der Bierbrauerei und Bereitung eines guten Biers entgegen zu wirken. Dies ist meine Absicht, und damit diese erreicht werden kann, ist die Aufhebung der Monopole, welche der Fabrikation eines guten Biers entgegen stehen, allerdings nöthig. Ich hoffe, daß die Kammer meine gute Absicht nicht verkennen, und an dem Antrage den Antheil nehmen wird, welchen er der Wichtigkeit seines Gegenstandes wegen verdient.

Der Abg. Koch: Nur die Fabrikation eines guten Biers kann dem übermäßigen Brandweintrinken in Oberhessen Gränzen setzen. So lange aber die Monopole bestehen, werden die Leute nicht von dem übermäßigen Genuß des Brandweins zurückzubringen und zum Biertrinken zu bewegen seyn; denn in manchem Landstädtchen Oberhessens besteht die Einrichtung, daß nicht eher frisches Bier gebraut werden darf, bis das alte, mag es nun süß oder sauer seyn, getrunken ist. So lange aber diese Einrichtung besteht, giebt es auch kein gutes Bier. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß diese Monopole auf irgend eine Weise beseitigt, daß, wenn ich mich so ausdrücken soll, diese Mißbräuche oder alten Rechte abgeschafft werden. Eben so glaube ich aber auch, daß es zu Hebung und Verbesserung der Bierfabrikation sehr förderlich seyn würde, wenn man wenigstens versuchsweise für die nächste Finanzperiode das Bier von allen Abgaben befreite. Ich bin überzeugt, daß eine solche Einrichtung in der That die besten Früchte bringen würde.

Der Abg. Goldmann: Der letzterwähnte Umstand gehört meines Erachtens in die Berathung über das Finanzgesetz und kann daher hier nicht erörtert werden, wo es sich blos von einem Gegenstande der Consumtion handelt, indem alle Consumtionsabgaben nur in ihrem Zusammenhange beurtheilt und nur gleichzeitig behandelt werden können.

Der Abg. Graf Lehrbach: Was die Aufhebung der Monopole betrifft, so ist deßhalb bereits ein eigener Antrag gestellt worden. In dem vorliegenden Antrage war keine Rede davon, sonst würde allerdings der Ausschuß sich darüber geäußert haben.

Der Abg. Wolff: Daß der Mißbrauch des Brandweins außerordentlich nachtheiligen Einfluß hat, wird jedem Mitgliede der Kammer bekannt seyn. Indessen ist eine Beschränkung dieses Mißbrauches nicht möglich, ohne andere bestehende Rechte zu beeinträchtigen, weßhalb ich weit entfernt bin, mit Rücksicht hierauf den Antrag unterstützen zu wollen. Indessen glaube ich, ist von dem Abg. Koch mit vollem Rechte bemerkt worden, daß die Bereitung eines guten Biers das einzige Mittel ist, den armen Mann, der kostspielige Getränke nicht bezahlen, aber doch auch eines künstlichen Getränkes zu seiner Stärkung nicht entbehren kann, von dem verderblichen Brandweintrinken zu entwöhnen. Wenn man die Geschichte der Concurse verfolgt, so wird man finden, daß wenigstens die Hälfte derselben ihren Ursprung im Brandweintrinken hat.

Ich muß daher, wenn der Abg. Rausch bemerkt, daß im sogenannten Hinterlande das Brandweintrinken keine großen Nachtheile erzeuge, aus siebenjähriger Beobachtung und Erfahrung grade das Gegentheil versichern. Die immer zunehmende Zahl der Concurse entspringt meistens aus dem zu großen Genuß des Brandweins, welche Nachtheile aber auch sonst für das häusliche Glück, für die Sittlichkeit ꝛc. daraus erwachsen, ist nicht zu schildern.

Wir haben mannichfaltige Anstalten, um für die Gesundheit der Staatsangehörigen zu sorgen, oder drohende Nachtheile zu verhüten, wir haben deßhalb Gesetze und Verordnungen, namentlich ist den Apothekern z. B. vorgeschrieben, zum Schutze gegen das Gift besondere Schränke anzulegen, worin es abgesondert von den übrigen Medikamenten aufbewahrt wird. Allein meines Erachtens ist diese Fürsorge der Staatsregierung hinsichtlich des Giftes nicht viel nothwendiger als bei dem Brandweintrinken. Der Brandwein ist ebenwohl, wenn seine Wirkungen auch nicht sogleich und so grell in die Augen fallen, nicht anders, als ein Gift zu betrachten, und dieses schleichende Gift zerstört die Gesundheit vieler Tausende, während ein Vergiftungsfall bei den Apothekern nur selten vorkommen möchte. Mir ist daher immer jener Indianerhäuptling als ein sehr weiser Mann erschienen, der den ersten Artikel eines Vertrags, welchen er mit einem benachbarten civilisirten Staate abschloß, den seyn ließ, daß aus diesem Staate seinen Indianern kein Brandwein zugeführt werden dürfe, weil der Mißbrauch desselben sie ganz zu verderben drohte. Unter den vorgeschlagenen Maasregeln, dem Verderbniß entgegen zu arbeiten, halte ich am geeignetsten, daß man auf die Ueberzeugung der Menschen wirke.

Ein völliges Verbot scheint mir nicht angemessen, denn es würde die Menschen nur reizen, es zu übertreten. Allein durch Einwirkung auf die Gemüther der Jugend bei der Erziehung, namentlich auch der erwachsenen Jugend, kann viel dazu beigetragen werden, dem Uebel zu steuern. Um übrigens das Laster der Trunkenheit als verabscheuungswürdig darzustellen, glaube ich noch folgendes Mittel in Vorschlag bringen zu müssen, daß man nämlich die Trunkenbolde behandle, wie Irren. In der That sind sie auch nichts anders, denn sie sind ihrer Vernunft nicht mächtig. Ich glaube auch nicht, daß dem Trunkenbolde seine Menschenrechte beeinträchtigt werden, wenn man ihn in Anstalten bringt, um ihn von seiner Leidenschaft zu heilen. Oder man entziehe ihm wenigstens die Verwaltung seines Vermögens und sichere die Familie vor dem Untergange. Es würde dies immer eine gute Wirkung haben.

Wir finden in der Geschichte, daß unsere Vorfahren dem Laster der Trunkenheit mehr ergeben waren, als ihre Nachkommen; denn eigentliche Trunkenbolde wird man wenigstens unter den gebildeten Ständen nur selten finden, deßhalb möchte es allerdings nicht unmöglich seyn, durch Einschlagung geeigneter Wege diesen Flecken der Civilisation immer mehr zu verwischen. Besonders würde es aber nöthig seyn, auf die Ueberzeugung der unteren Volksklassen zu wirken. Schon der ehrwürdige Zschokke läßt den Vater eines Handwerksburschen, der eben in die Fremde gehen will, zu diesem sagen, er werde, wenn er in einen Ort komme, wo viele Wirthshäuser sind, die Bemerkung machen, daß auch da die Faulheit und der Müßiggang zu Hause seyen.

Wenn ich nun auch glaube, daß der Bewohner des Nordens allerdings geistige Getränke nicht ganz entbehren kann, so kann ich mich doch nicht überzeugen, daß er sie im Uebermaße genießen soll; denn es wohnen im noch höheren Norden auch Juden, und unter diesem, noch zum Theil auf einer so niedrigen Stufe der Civilisation stehenden, Volke, finden wir überall bekanntlich äußerst selten das Laster der Trunkenheit. Es wird also auch hier für die Trinklustigen eine Ehre seyn, wenn sie sich der Mäßigkeit befleißigen wollten.

Der Abg. **Arnold**: Auch ich bin der Ansicht, daß man dem Trinken des Brandweins keine größere Beschränkungen entgegen setzen soll, als die, welchen auch Wein und Bier unterliegen, denn wenn sich Jemand betrinkt, so ist es im Grunde einerlei, ob er es im Weine, Bier oder Brandwein thut. Bei uns aber haben die Leute nicht das Vermögen, sich

theuren Wein zu kaufen, sonst würden sie ihn wohl dem Brandwein vorziehen. So aber müssen sie sich an Letzteren halten, und er ist ihnen auch unentbehrlich. Denn geht dort der Mann auf das Feld oder über Land, so nimmt er sich ein Stückchen Brod und etwas Brandwein in den Sack und er kann dann den ganzen Tag auswärts damit zubringen. Ich kann daher dem Antrag nur beistimmen, daß dem Brandwein keine größeren Schranken gesetzt werden, als schon bestehen. Es scheint mir sogar die Steuer, welche jetzt darauf liegt, viel zu hoch zu seyn, denn der arme Unterthan kann von dem Brandwein, welcher ihm unentbehrlich ist, nicht so viel abgeben, als der Wohlhabende von seinem Wein. Die Abgabe von der Ohm Brandwein beläuft sich auf 5 fl. 20 kr., die Abgabe von der Ohm Bier auf 40 kr. Dagegen bezahlt der reiche Mann, welcher Wein trinkt und dafür recht gut eben so viel bezahlen könnte, von letzterem nur 30 kr. für die Ohm, womit die Abgabe für den Brandwein in gar keinem Verhältnisse steht. Ich muß aus diesem Grunde darauf antragen, daß in dem Budget die Abgaben für den Brandwein herabgesetzt werden.

Sodann muß ich noch bemerken, daß auch das Bier viel besser gebraut und häufiger getrunken werden würde, wenn nur 10 oder 20 kr. Tranksteuer von der Ohm entrichtet zu werden brauchten. Denn die Abgabe ist eben die Ursache, warum so wenig Bier gebraut wird. Vermindert man aber die Auflage, so wird auch mehr Bier gebraut, und dadurch allerdings der Genuß des Brandweins verringert werden.

Ich erkläre mich demnach sowohl mit dem Ausschußberichte, als mit der Rede des Abg. Rausch einverstanden.

Der Abg. von Busek: „Ich kann ebenfalls nur bestätigen, was der Abg. Rausch in seiner Rede bemerkt hat, und erlaube mir nur noch Einiges hinzuzufügen, um die Staatsregierung darauf aufmerksam zu machen, daß es allerdings sehr wünschenswerth wäre, wenn, indirekt wenigstens, auf Verminderung des jedenfalls schädlichen Brandweintrinkens gewirkt würde. Man hat an vielen Orten in früheren Zeiten weit weniger Brandwein getrunken, als jetzt. Ob dies daher rührt, daß das Bierbrauen durch die bestehenden Verhältnisse erschwert ist, kann ich weniger beurtheilen, aber ich vermuthe es aus Folgendem: Früher hat sich an manchen Orten jeder Privatmann sein Bier selbst im Haus gebraut, was jetzt nicht mehr geschieht. Als Ursache dafür hat man mir auf Befragen erwidert, daß der Abgabendruck, welcher auf dem Bierbrauen ruhe, und die vielen mit den Abgaben ver-

bundenen Schwierigkeiten, welchen dasselbe unterworfen sey, es nicht mehr möglich machten. Es wäre daher zu wünschen, daß man diese Beschränkungen entferne, und wenn es dahin kommt, daß man den Privaten das Bierbrauen erleichtert, so wird Jedermann sein Bier wieder gern selbst brauen und zu Hause trinken, und dadurch dem Nachtheil vorgebeugt werden, der durch das Wirthshausgehen so oft entsteht. Auch würde damit der weitere Vortheil verbunden seyn, daß an vielen Orten, wo die Leute sonst gewohnt waren, des Morgens Biersuppe zu genießen, jetzt aber, wegen Mangels an Bier, Kaffee trinken, durch Wiedereinführung jener Sitte auch eine größere Ersparniß herbeigeführt werden könnte.

Der Abg. Reeb: Ich möchte mir doch gegen das, was die Abg. Wolf und Rausch bemerkt haben, Einiges zu erwidern erlauben. Der Abg. Rausch bemerkte nämlich, daß eine große Regsamkeit und Industrie eben in den Orten herrsche, wo vieler Brandwein genossen werde, wogegen, nach der Bemerkung des Abg. Wolf, Zschokke seinen Handwerksburschen darauf aufmerksam macht, daß da, wo viele Wirthshäuser sind und viel getrunken wird, auch viele Liederlichkeit, Faulheit und Müßiggang zu finden seyen. Nun ist es natürlich, daß da, wo viel producirt wird, auch viel konsumirt werden muß, wenn keine Stockung eintreten soll. Die Bierhäuser und Brandweinschenken werden daher bald aufhören, wenn die Wirthe nichts mehr auf Borg geben dürfen, da die Mittel zum Verzehren nicht immer sogleich aufgebracht werden können. Indessen hat Alles seine zwei Seiten. Es scheint allerdings, als wenn der zu häufige Genuß des Brandweins für die Gesundheit schädlich sey, und nachtheilig auf die Natur wirke. Ich entgegne aber, und es ist bekannt, daß man sich ohne Nachtheil für die Körper- und Geisteskräfte auch an das stärkste Gift gewöhnen kann. Auch zeigt die Erfahrung, daß eben da, wo viel Brandwein getrunken wird, sich dennoch ein kräftiger Menschenschlag erhält, ungeachtet der Theorie nach die Race der Menschen immer mehr verkümmern, und durch den zu häufigen Gebrauch von hitzigen Getränken ausarten soll.

Der Präsident schließt die Diskussion über diesen Gegenstand, und eröffnet solche

2) über den Bericht des dritten Ausschusses auf die Mittheilung der ersten Kammer, in Betreff des Antrags des Herrn Staatsraths Freiherrn v. Gagern, wegen Vollziehung des 50. Art. der Wiener Congreßakte.

Der **Präsident** verliest die Art. 49 und 50 der Wiener Congreßakte und giebt die erforderlichen Einleitungen aus den Verhandlungen der ersten Kammer und dem Ausschußberichte.

Der Abg. **Kertell**: Wenn ich als Mitglied des dritten Ausschusses dem Schlußantrage desselben beigestimmt habe, so kann ich doch nicht umhin, zu erklären, daß wir dem Antragsteller großen Dank schuldig sind; denn sein Antrag hat doch das wenigstens bezweckt, daß mancher Staatsmann die Wiener Congreßakte, welche jetzt 17 Jahre lang bei ihm in Ruhe liegt, vielleicht wieder einmal zur Hand nimmt, um zu sehen, was denn eigentlich darin steht. Hierbei mögen ihm dann auch wohl noch andere Artikel ins Gedächtniß zurückgerufen werden, welche für Deutschland und das deutsche Volk von der höchsten Wichtigkeit sind. Was dagegen die Besorgniß des Antragstellers betrifft, daß durch die Isolirung der von ihm erwähnten Länder auch nach Rheinhessen der Geist der Unruhe und der Unzufriedenheit gebracht werden könne, so finde ich diese nicht gegründet.

Der Abg. **Jaup**: Wäre ich ein reicher Mann, der einen großen Landsitz bewohnte, könnte ich mir selbst das Zeugniß geben, alle meine Kinder, meine zahlreiche Hausgenossenschaft und die sämmtlichen Familien um mich her, welchen ich Theile meines Grundeigenthums eingeräumt habe, leben glücklich und zufrieden, vermissen nichts Wesentliches, und ehren und achten mich gern als ihren Guts- und Schutzherrn, und blickte ich nun weiter um mich her und sähe, daß mein Nachbar zur Rechten, und sähe, daß mein Nachbar zur Linken, gleich mir, redlich bemüht seyen, Seegen und Wohlstand unter ihren Angehörigen zu verbreiten, daß aber bei diesen nur Mißtrauen, Mißbehagen und bange Sorge eingekehrt sey, daß sie sehnsüchtig Aenderung wünschten, um die, ihrer Meinung nach, unpassend ihnen angelegten Bande abzustreifen, und sähe ich ferner, daß bei der täglichen unvermeidlichen Berührung, bei der Wechselwirkung unter Nachbarn, auch meine Angehörigen bedroht seyn könnten, von diesem Geiste des Mißbehagens und der Unzufriedenheit angesteckt zu werden, ja dadurch vielleicht mit Unrecht verleitet zu werden, den väterlichen Boden zu verlassen und in einem fremden Welttheil ein wahrscheinlich nur geträumtes Glück zu suchen; — sollte ich dann nicht befugt seyn, meine Nachbarn freundlichst einzuladen, auf die näheren Gründe der Unzufriedenheit ihrer Angehörigen ein Auge zu werfen, und den unter der Asche glimmenden Zündstoff wo möglich zu entfernen? Sollte ich fürchten müssen, zurückgewiesen zu werden mit den Worten: ich sey danach zu fragen nicht befugt? Ich glaube dies nicht!

Und nun, meine Herrn, appellire ich von der Ansicht des dritten Ausschusses, daß wir hier zu diskutiren nicht competent seyen, an Ihr Urtheil, ob Sie, wenn Sie in Ihres Nachbars Haus eine dicke Rauchsäule aufsteigen sähen, nicht berechtiget sind, nach dem drohenden Brande zu fragen, die Ursache des glimmenden Feuers zu erforschen? Uns wird gesagt: in diesen Nachbarländern ist viele Unzufriedenheit, viel drohender Zündstoff, er kann sich auf unseren Boden verpflanzen, kann Nachtheile drohen und droht wirklich Nachtheile, und wir sollten darüber nicht diskutiren können, zu dem einzigen Zwecke, um, wenn wir die Gefahr, die Besorgniß gegründet, wenn wir etwa die zur Abhülfe vorgeschlagenen Mittel genügend fänden, mit einer ehrerbietigen Bitte dem Fürsten zu nahen und zu sagen: „Herr! diese Gefahr droht uns, schütze uns auch gegen dieses Uebel, wenn Du kannst!"? Wir sollten dieses Recht nicht haben, blos darum, weil hierbei Kreise einer höheren Politik berührt werden? Meine Herrn, es giebt nicht nur eine physische Cholera, es giebt auch eine andere, von welcher der geehrte Antragsteller in der ersten Kammer sagte: „es komme in Deutschland nicht auf die augenblickliche Ruhe oder physische Beruhigung an, welche die Bajonette erzielen könnten, sondern auf die Beruhigung der Gemüther." Sehen wir uns um nach den Beispielen anderer Repräsentativversammlungen in großen Europäischen Staaten, und wir finden gewiß, daß kein politisches Interesse, welches nahe oder fern den Staat berühren kann, den Verhandlungen der Kammern in London und Paris fremd ist. Gestatten sie nicht die Folgerung von diesen Staaten auf unser kleineres Land, nun, so gehe ich zurück auf dasjenige, was wir im alten deutschen Vaterlande in nicht wenigen Ländern finden, und erinnere, um nur auf vaterländischem Boden stehen zu bleiben, daran, daß, als der Vater Philipps des Großmüthigen gestorben war, gegen den klar ausgesprochenen Willen desselben, die Landstände eine andere vormundschaftliche Regierung anordneten, welche neun Jahre lang während Philipps Minderjährigkeit die Vormundschaft führte; und wenn sie fragen, meine Herrn! hat denn auch das, was einer älteren Zeit angehört, in der entferntesten Beziehung auf uns Anwendbarkeit? so antworte ich: ja, meine Herrn. Ludwig der Hochherzige, dessen Geist, dessen Erkenntniß von dem Geiste der Zeit wir die Verfassungsurkunde verdanken, hat die Gränzen unserer Befugnisse nicht so strenge gezogen. Ich schlage den Art. 81 auf und finde, daß ein allgemeines Petitionsrecht der Einzelnen und Corporationen nicht statt findet, hinsichtlich allge-

meiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt; — ich schlage den Art. 79 unserer Verfassungsurkunde auf und finde: die Kammer habe das Recht, dem Großherzoge Alles dasjenige vorzutragen, was sie vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses für geeignet halte, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an ihn gebracht zu werden, und ich wiederhole in dieser Beziehung die Worte, welche bei Berathung dieses Gegenstandes in der ersten Kammer ein Mitglied derselben, der Freiherr von Breidenstein bemerkt hat: „der Antrag rechtfertige sich durch den Art. 79, durch diese wahrhaft landesväterliche Bestimmung, welche auf eine innige Verknüpfung zwischen Fürst und Ständen hindeute, und jede Petition zulasse, die vertrauungsvoll und in guter Absicht beschlossen werde."

Wir hören in neuerer Zeit so oft Stimmen, welche vorzugsweise vom Uebertreiben reden und namentlich vor dem Uebertreiben landständischer Befugnisse warnen. In achtungswerthem Sinn, in lobenswerthem Streben, den Kreis der Befugnisse nicht zu überschreiten, hat Ihr dritter Ausschuß, meine Herrn, geglaubt, wir seyen nicht competent, darüber zu reden. Ich kann diese Meinung nicht theilen, hüten wir uns, das Band, welches den Kreis der landständischen Befugnisse umzieht, selbst enger zu ziehen. Es sind der Elemente genug vorhanden, welche dasselbe von oben herab enger ziehen zu wollen scheinen. Ich glaube daher, daß wir allerdings competent sind, uns mit der von dem hochgeehrten Herrn Antragsteller berührten Frage zu beschäftigen. Ich glaube auch, der Zustand der Dinge könne es gar wohl erklärbar machen, daß Unzufriedenheit hier und dort entstehen konnte; ich glaube, daß außer den Rücksichten, welche in den Verhandlungen der ersten Kammer angeführt sind, noch ein Punkt einer Erwähnung bedürfen könne, nämlich daß, je kleiner ein Land ist, die gänzliche Unabhängigkeit der Gerichte, wozu auch die gänzliche Trennung der Verwaltung von der Justizpflege gehört, um so schwerer ist; ich glaube auch, daß wenn die Europäischen Mächte, welche in der Wiener Congreßakte ihre bons offices zur Bewirkung einer Aenderung im Voraus ausgesprochen haben, diesen Willen erfüllten, drei Fürsten, von welchen hier die Rede ist, diese guten Dienste nicht geradezu abweisen könnten, sondern ein Eingehen darauf sich gefallen lassen müßten, indem in der Wiener Congreßakte, welche eben so gut die Verhältnisse der kleineren Fürsten, wie der größten regulirt, diese bons offices hinsichtlich beider Theile zum Voraus stipulirt sind.

Wenn ich, dessen ungeachtet, bei der Abstimmung mich dem Antrage des Ausschusses anschließen werde, so geschieht dies aus dem Grunde, weil ich glaube, daß die Bestimmung der Wiener Congreßakte, von welcher wir reden, jetzt keine Anwendbarkeit mehr finden mag. Es scheint zwar vermessen, wenn ich ein solches faktisches Verhältniß besser wissen zu wollen scheine, als der allgemein verehrte Antragsteller, der bei so vielen Europäischen Staatsverträgen mit thätig war, aber es kann dem Staatsmanne „in der Einsamkeit" etwas entgangen oder entfallen seyn.

Es hatte nämlich, wie Sie wissen, meine Herrn, die Wiener Congreßacte die guten Dienste der vier Europäischen Großmächte Oesterreich, England, Preußen und Rußland zu einer Uebereinkunft hinsichtlich des Austausches der Landestheile begründet, welche für vier fürstliche Häuser und ein gräfliches Haus bestimmt waren. Nach dieser Wiener Congreßacte wurde nun das gräflich Pappenheimische Haus von Preußen in Domänen entschädigt, von Meklenburg-Strelitz aber eine andere Uebereinkunft zu seiner Entschädigung mit Preußen abgeschlossen, und die andern fürstlichen Häuser, nämlich Hessen-Homburg, Sachsen-Koburg, Oldenburg, wurden, die ersteren 1816, das letztere 1817, in den Besitz derjenigen Gebiete eingesetzt, welche jetzt auf dem linken Rheinufer ihnen zustehen. Aber die Wiener Congreßacte und der in Folge derselben abgeschlossene Pariser Vertrag vom 20. November 1815 enthalten Bestimmungen, wodurch weitere und definitive Verhandlungen erforderlich wurden.

Diese weiteren definitiven Verhandlungen erfolgten, und um das Resultat derselben in eine gemeinschaftliche Urkunde zu vereinigen, ermächtigten die vier genannten Europäischen Großmächte ihre Gesandten zu Frankfurt a. M., einen sogenannten Generalreceß der dort versammelten Territorialkommission zu redigiren und zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgte am 20. Juli 1819, und in demselben finden wir in dem Art. 33 die Hinweisung auf die Erledigung dieses Gegenstandes in Bezug auf Mecklenburg-Strelitz und den Grafen von Pappenheim durch die Anführung besonderer Uebereinkünfte; und in den Art. 27—29 sodann die Bestimmung, daß jetzt Preußen, in Uebereinstimmung »de concert« mit den andern drei Großmächten, die genannten Gebiete auf dem linken Rheinufer an die erwähnten drei deutschen Fürstenhäuser: Oldenburg, Sachsen-Koburg und Hessen-Homburg cedire. Und es sagt endlich der Art. 30: „Es werden diese Fürsten diese Gebiete besitzen mit voller Souveränität und nach den

Klauseln und Verabredungen, welche in den Urkunden enthalten sind, welche zwischen den Interessenten bei der Uebergabe dieser Gebiete aufgenommen wurden."

Da also hier definitiv nur auf die bei Uebergabe dieser Gebiete in den Jahren 1816 und 1817 angenommenen Bestimmungen hingewiesen worden ist; so scheint es mir, daß die Nichtwiederholung der in der Wiener Congreßacte enthaltenen Klausel von Anwendung der guten Dienste zu einem Austausch, uns zu dem Schlusse wohl berechtigen möge, daß man diesen ganzen Gegenstand einerseits rücksichtlich des Grafen von Pappenheim und des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, durch die mit Preußen abgeschlossenen Uebereinkünfte und anderseits bei Oldenburg, Hessen-Homburg und Sachsen-Koburg durch die definitiv bestätigte Uebergabe dieser Gebietstheile und durch die dabei vereinbarten, meines Wissens dem Publikum nicht bekannt gewordenen Bestimmungen, als gänzlich erledigt betrachten muß; daß also von dem Vorbehalt eines weiteren Austausches in der erwähnten Beziehung nicht mehr die Rede seyn kann. Zur Bestätigung dieser Ansicht mag dienen, daß der erwähnte Generalreceß von 1819 in allen andern Beziehungen, wo die früheren Staatsverträge von fortdauernden Verhältnissen oder Verpflichtungen reden, diese auch als fortdauernd zu bezeichnen nicht unterlassen hat.

Dieses, meine Herrn, sind die Gründe, weshalb ich glaube, dieser Vorbehalt ist nicht mehr anwendbar, und aus diesen Gründen werde ich bei der Abstimmung mich dem Antrage des Ausschusses anschließen.

Der Abg. Graf Lehrbach: Der Abg. Jaup hat als erwiesen angenommen, daß die in einigen benachbarten Landen stattgehabte Aufregung und Unruhe ihren Grund in der Zerstückelung dieser Landestheile und deren Vertheilung an solche Staaten, welche von ihren Gränzen weit entfernt liegen, gefunden haben. Diesen Beweis hat aber der Ausschuß nicht auffinden können, und was die Gründe anbelangt, worin der Abg. Jaup dem Ausschusse nicht beistimmen kann, so halte ich, als Berichtserstatter, es wenigstens für meine Pflicht, diese Ansicht des Ausschusses etwas näher zu begründen: Wenn nachgewiesen wäre, daß die Gründe der stattgehabten Aufregung in dem angegebenen Verhältnisse zu finden seyen; wenn nur ein Zeichen, nur eine Spur hätte Anlaß geben können, zu dem Glauben und zur Besorgniß, daß die Aufregung dieser Landestheile auf das Wohl der eigenen Unterthanen Einfluß haben könne; wenn man hätte fürchten müssen, daß der Geist der Unzufriedenheit und Aufregung aus Ideen der angegebenen

Art wäre hervorgerufen worden, und aus diesem Grunde auch Eingang über unsere Gränze hätte finden können; dann würde die Sache allerdings als eine Hessische Angelegenheit zu betrachten seyn; es würde das Recht und die Pflicht der Kammern gewesen seyn, die Staatsregierung zur Abwendung dieser Uebel aufzufordern, alle ihr zu Gebote stehende Kräfte anzuwenden, um dieses alsdann Hessische Uebel von uns abzuhalten und zu entfernen. So aber hat es dem Referenten und dem Ausschusse gedünkt, daß gerade das Gegentheil, wie dies auch mit wenigen Worten in den Ausschußberichten beider Kammern angedeutet ist, vorliegt. Gerade daraus, daß die in den benachbarten Provinzen herrschende Aufregung und die Ideen des Widerstandes und des Aufruhrs keineswegs bei den Bewohnern unseres Vaterlandes Anklang gefunden haben, scheint der Beweis hervorzugehen, daß die Gründe derselben tiefer liegen müssen, daß, da diese Aufregung nur in einzelnen Theilen des gedachten ehemaligen Departements statt fand, sie in der Verwaltung dieser einzelnen Länderparzellen, welche unter sich so verschieden sind, ihren Grund hatten, oder daß andere Ursachen vorhanden waren. Keineswegs aber können sie durch die Vertheilung dieser Länder hervorgerufen worden seyn. — Aus diesem Grunde schien es nun dem Ausschusse, als ob die Kammer nicht kompetent wäre, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, da die Gränzen, welche ihr in dieser Beziehung gesteckt worden, genau bezeichnet sind. Keineswegs beabsichtigte derselbe aber in seinem Berichte mit dieser Bemerkung die Gränzen der landständischen Wirksamkeit zu beschränken, sie noch enger zu ziehen, als das Gesetz dies bereits gethan hat; davon war der dritte Ausschuß weit entfernt. Wenn aber freilich die Kammern größerer Staaten, wie die angeführten von England und Frankreich in jeden Punkt, der auch außer dem Bereich des inneren Zustandes des Landes liegt, glauben eingehen zu müssen, so kann eine Anwendung hiervon wohl nicht auf uns gemacht werden; der Ausschuß hat einen solchen Vergleich wenigstens nicht auf die Stellung unseres Landes und unserer Kammern anwenden zu können geglaubt. Dem Ausschuß konnte dabei nicht fremd seyn, daß auch in unserem Staate Länderparzellen, welche fremden Staaten angehören, eingeschlossen liegen, so wie umgekehrt auch von unserm Staate Theile durch fremde Gebiete umgeben sind, und er besorgte, daß, wenn man vielleicht unserer Staatsregierung und derjenigen irgend eines Nachbarstaates auf diese Weise einen Vorschlag an die Hand gebe, diese Unbequemlichkeiten und Nachtheile verursachenden Ter-

ritorien auszutauschen — dies einen nachtheiligen Eindruck auf die Bewohner solcher getrennten Gebietstheile machen würde, und daß es vielleicht die Kammer für gut finden möchte, einen solchen Vorschlag nur mit einem dankbaren Lächeln anzunehmen, weil sie glaubt, daß es der Staatsregierung vorbehalten bleiben müsse, über solche Angelegenheiten des Landes allein zu urtheilen.

Dies sind die Gründe, welche den Ausschuß zu seinem Antrage bestimmt haben.

Der Abg. Jaup: Mit Bedauern sehe ich, daß ich vorhin nicht deutlich genug gesprochen habe, indem sonst der geehrte Berichtserstatter nicht geglaubt haben würde, daß ich die Meinung ausspräche, es sey jene Zerstückelung wirklich Grund von Unzufriedenheit gewesen. Nein ich habe in der Einleitung zu den Worten, welche ich gesprochen, dies zwar im Allgemeinen erwähnt, jedoch nur, um im Allgemeinen darzuthun, daß die Competenz der Kammer gegründet sey; ich habe aber, wenn ich nicht irre, ganz bestimmt bemerkt, wir könnten darüber diskutiren, ob die Voraussetzungen des Antrags gegründet wären, und habe also auf dasjenige, was faktisch von den Gründen jener Unzufriedenheit bemerkt worden ist, mich nicht eingelassen, mich wenigstens nicht einlassen wollen.

Der Abg. Emmerling: Wenn ich dem Ausschußberichte beigestimmt habe, so glaube ich mich jetzt, wo die Diskussion einen Vorwurf für den dritten Ausschuß herbeigeführt hat, der mir allerdings nicht unbedeutend zu seyn scheint, über die Motive meiner Zustimmung zu dem Ausschußberichte aussprechen zu müssen.

Ich bin nämlich weit entfernt, die Competenz der Kammer, in Bezug auf irgend eine politische Frage, sie mag einen Gegenstand berühren, welchen sie will, für unbegründet zu halten, insofern sie sich dabei nur in den verfassungsmäßigen Schranken und in den Schranken der Geschäftsordnung bewegt. Deßhalb glaube ich, jede Frage, nicht blos eine Hessische, kann von uns berathen und deßhalb zwischen der Staatsregierung und den Ständen eine Uebereinkunft oder Verständigung veranlaßt werden. Indem ich dem Ausschußberichte beitrat, hatte ich weniger die Competenzfrage im Auge, welche ohnedies auch nur beiläufig in dem Ausschusse zur Sprache kam, und eigentlich nicht ganz bestimmt entschieden wurde, sondern ich dachte vielmehr an die Motive, welche der geehrte Herr Antragsteller in der ersten Kammer seinem an sich höchst achtbaren Antrage selbst beigefügt hat.

Uebrigens würde mich noch ein wichtiger anderer Grund,

mag nun der Art. 50 der Wiener Congreßacte noch bestehen oder nicht mehr in Wirksamkeit seyn, in jedem Falle abhalten, dem Antrage Folge zu geben, und dieser ist folgender:

Als Bürger eines konstitutionellen Staates kann ich unmöglich wünschen, daß, so lange nicht Constitutionen mit Repräsentativverfassung in allen deutschen Staaten bestehen, irgend ein nicht konstitutioneller Staat durch uns veranlaßt werde, Länder- und Völkeraustausch vorzunehmen, wo nicht zugleich auch die Völker in ihren verfassungsmäßigen Vertretern selbst darum befragt werden und diese zu dem Tausche ihre ausdrückliche Zustimmung ertheilen können.

Da aber nun in den fraglichen Landstrichen jenseits des Rheins solche ständische Verfassungen noch wenig bestehen, so würde ich auch aus dem angeführten Grunde den Antrag nicht unterstützen können.

Der Abg. Jaup: Hoffentlich wird der geehrte Redner, der so eben gesprochen, mir nicht zutrauen, daß, wenn ich eine andere Ansicht äußerte, als der berichtende Ausschuß, ich demselben einen Vorwurf habe machen wollen.

Der Präsident schließt hierauf die Diskussion über diesen Gegenstand und leitet solche

3) auf den Bericht des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Vorlegung und Mittheilung der am 7ten October 1828 zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Preußen abgeschlossenen Etappenconvention und die Angabe der Motive von der Nothwendigkeit derselben betr.

Der Präsident schickt die erforderliche Einleitung voraus und eröffnet hierauf die Diskussion, worauf bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Nach dem verlesenen Ausschußberichte bezweifle ich nun nicht mehr, daß keine geheimen Artikel dieser Convention bestehen; ich war aber veranlaßt worden, dies zu glauben, weil ich mir nicht erklären konnte, was die Staatsregierung zu der Aeußerung bewogen haben könnte, daß sie glaube, es könnten ihr keine Vorwürfe darüber gemacht werden, daß sie solche Verträge abgeschlossen habe.

Aus dem erwähnten Staatsvertrage gehet allerdings hervor, daß wir verpflichtet sind, den Staaten, welche Besitzungen jenseits des Rheins haben, und welche, um mit denselben in Verbindung zu bleiben, ihre Truppen durch unser Land marschiren lassen müssen, Militärstraßen zu gestatten. Allein nirgends steht geschrieben, daß wir, außer der Unterhaltung der Chausseen, welche bekanntlich durch die Kanonen, die sie un-

entgeldlich befahren, nicht verbessert werden, und daß wir, außer der Unbequemlichkeit, welche daraus für die Bürger und Landleute sonst erwächst, die Truppen dieser Länder, bei dem Durchmarsch auch noch ernähren müssen. Meines Erachtens war kein anderer Staat befugt, unsere Staatsregierung zu zwingen, einen so ungünstigen und drückenden Vertrag einzugehen, den ich wahrlich für nichts anderes halten kann, als einen wahren von den Juristen so genannten Löwenvertrag, wo der Stärkere dem Schwächeren die Bedingungen vorschreibt und allen Vortheil im Voraus zieht. Ich frage, ist es nicht gewissermaßen eine förmliche Besteuerung, wenn man den Staatsbürgern noch nebenbei solche Lasten aufbürdet? Die Staatsregierung hat es auch wohl eingesehen, daß es nicht rechtlich wäre, einzelne Staatsbürger für das Ganze so zu bedrücken; denn sie hat denselben bereits Entschädigungen aus Provinzial- und Staatsmitteln bewilligt, allein welche Last dadurch dem Lande auferlegt wird, erlaube ich mir durch folgende Uebersicht der Kammer vor Augen zu legen.

Wenn z. B. ein Armeekorps von 40,000 Mann von Erfurt nach Rheinpreußen, oder von 20,000 Mann hin und wieder zurück marschirt, wobei es, da in der Provinz Oberhessen 3 Etappen sind, mit einem auf 3 Tage fallenden Ruhetag in Oberhessen 4 Nachtquartire hat, so muß diese Provinz oder das Land den Quartierträgern zu der von der Preußischen Regierung geleisteten vertragsmäßigen Vergütung noch folgenden baaren Zuschuß leisten:

1) für 250 Capitäns (für welche Preußen sechszehn gute Groschen in Gold bezahlt und Hessen pr. Tag 24 kr. zulegt) für 4 Tage 1 fl. 36 kr.	400 fl.
2) für 500 Lieutenants (für die zwölf gute Groschen vergütet und 18 kr. zugelegt werden), für 4 Tage 1 fl. 12 kr.	600 fl.
3) für 39,250 Gemeine (für welche vier gute Groschen vergütet und 6 kr. zugelegt werden), für 4 Tage 24 kr.	15,700 fl.
4) Zulage auf Vorspannpferde, gering gerechnet	500 fl.
also für 40,000 Mann auf einem Marsch, oder 20,000 auf zwei Märschen zusammen	17,200 fl.
In dem seltenen Fall, wo kein Rasttag gehalten wird, den 4ten Theil weniger	4,300 fl.
dann muß also das Land oder die Provinz zulegen	12,900 fl.

Aehnliche Fälle sind in den letzten Zeiten vorgekommen, doch weis ich nicht, ob es gerade immer 40,000 oder 30,000 Mann waren; allein auch der Durchmarsch eines Truppencorps von geringerer Stärke ist immer mit einer sehr drückenden Last für die Einwohner verknüpft. Bedenken Sie nur, meine Herrn, diese Leute kommen oft von Regen durchnäßt, oder im Winter von Kälte halb erstarrt, in ihren Quartieren an; natürlich läßt es die Barmherzigkeit dann nicht zu, sie ohne Feuer zu lassen, denn sie müssen sich wieder trocknen und erwärmen. Allein dafür und für das Morgen- und Abendessen, welches die Einwohner ihnen geben müssen, bekommen sie in Allem und Allem nur 24 kr., und zwar nicht vom großen König, der eigentlich seine Leute doch selbst bezahlen und ernähren muß, nein, der König zahlt nur ¾ davon, oder 18 kr. und das Uebrige muß unser Staat mit 6 kr. per Mann zuschießen. — Noch ärger ist es mit den Oesterreichern. Ja, meine Herrn, die Staatsregierung hat sich bewegen lassen, diese bei ihrem Durchmarsche für täglich 15 kr. den Mann von den Einwohnern verköstigen zu lassen. Ich frage aber, auf welchem Rechtsgrund beruht es, daß ein fremdes Land seine Truppen auf Kosten unseres Beutels marschiren läßt, und daß man sich dazu verstehen kann, solche Lasten für unser Land zu übernehmen? — Ich mache Sie aufmerksam auf Baiern; entweder denkt Baiern gerechter und billiger als Preußen und Oesterreich, oder man hat zweierlei Verträge geschlossen, wovon wir bei dem einen offenbar zu kurz kommen. Die Baiern haben uns nicht zugemuthet, ihre Truppen bei dem Durchmarsch durch unser Land ernähren zu helfen. Nein, Baiern schickt bei jedem Durchmarsche seine Commissäre voraus, accordirt mit den Leuten wegen der erforderlichen Fuhren selbst, und bezahlt für die Verpflegung vom Mann 24 kr., ohne uns zuzumuthen, etwas dazu beizuschießen. Das ist billig und recht. Aber eben deßhalb fällt es um so mehr auf, daß die Staatsregierung so ungleich in Beziehung auf einen andern Theil des Landes gehandelt hat, und ich glaube daher, daß die Kammer sich dahin aussprechen muß, daß dieser Vertrag mit der Krone Preußen, der 1837 sein Ende erreicht, nicht auf dieselbe Weise, wie seither, erneuert werde, und daß Oesterreich und Preußen dieselben Bedingungen eingehen müssen, welche jetzt mit Baiern bestehen. — Wenn Preußen 50 mal seine Armee marschieren läßt, so werden wir am Ende ruinirt seyn. Man sehe diesen Punkt nicht für unwichtig an; ich habe mich in Rheinhessen darnach erkundigt und große Klagen gehört. Die Leute können sich zwar über das Be-

tragen der Truppen nicht beschweren, denn die Leute waren gegen sie selbst höflich und zuvorkommend, und haben es sich nicht anmerken lassen, daß sie ihnen zur Last fielen; aber ich weis, wie unzufrieden man allgemein war, und wie sehr man sich dadurch gedrückt fühlt. Darum ist es Pflicht der Kammer, die Staatsregierung darauf aufmerksam zu machen, daß man, anstatt solche Löwenverträge im Großen zu schließen, es dem betreffenden Staate überlasse, jedesmal mit den Einwohnern selbst wegen Verköstigung, Fourage u. s. w. zu accordiren, und einig zu werden. Wenn die Staatsregierung auf dem Landtage von 18$\frac{2}{2}\frac{6}{7}$, als der erste Vertrag mit Preußen von 1817 abzulaufen im Begriffe stand, ihre Ansicht den Ständen vorgelegt hätte, so würde sie zweckmäßiger gehandelt, wenigstens keine so große Verantwortlichkeit auf sich geladen haben, und ich glaube es ist Pflicht der Kammer, die Staatsregierung hierauf aufmerksam zu machen, damit sie nicht glauben und sagen könne, der Vertrag wäre so gar ungünstig nicht, denn die Stände hätten nichts darüber geäußert. Von ganzem Herzen stimme ich daher dem bei der Kammer bereits übergebenen Antrage des Abg. Goldmann bei, daß auch die Entschädigungen der Einzelnen für die Mundportionen aus der Staatskasse bezahlt werden, während dies jetzt blos rücksichtlich der Vorspannpferde geschieht, — der Zuschuß für die Mundportionen aber noch aus Provinzialmitteln bezahlt wird. Nach diesem Allen glaube ich, daß mein Antrag allerdings zeitgemäß ist, und bitte daher die Kammer, denselben zu unterstützen, damit, nach Ablauf des jetzt bestehenden Vertrages, nicht wieder auf Kosten der armen Unterthanen ein Neuer abgeschlossen, und jedenfalls dazu die Genehmigung der Stände eingeholt werden möge.

Der Abg. **Goldmann**: Ich bin mit dem Abg. E. E. Hoffmann darin einverstanden, daß zwar die Verbindlichkeiten, den Durchzug zu bewilligen, in dem vor der Verfassung entstandenen Staatsvertrage von 1816 begründet ist, daß aber daraus noch keineswegs eine Verbindlichkeit unseres Staates hervorgeht, Leistungen für die Truppen unter dem laufenden Preiße zu machen. —

Dies ist auch von Preußen selbst in einem Punkte anerkannt, indem es die Fourage selbst ankauft und liefert, so daß die Provinz dabei nichts zuzulegen braucht. Ich glaube daher, daß die Staatsregierung zu ersuchen seyn möchte, Aufklärung darüber zu geben, ob auch die Ansätze für die Vorspann und Mundportionen, auf einem uns unbekannten und noch bestehenden früheren Staatsvertrage beruhen? im Ver-

meinungsfalle aber, nach Ablauf des dermaligen Vertrages hinsichtlich der Vorspann und der Mundportionen, in dem neuen Vertrage, so wie es bisher mit der Fourage schon der Fall war, zu bestimmen, daß es der Preußischen Staatskasse überlassen ist, die Anschaffungen selbst zu besorgen, oder zu veraccordiren. Sind alsdann die laufenden Preiße billig, so hat sie auch den Mehrbetrag zuzulegen, welcher gegenwärtig von uns bezahlt wird. Was übrigens das Formelle des Antrags des Abg. Hoffmann betrifft, worüber der Ausschußbericht sich verbreitet, so muß ich auch noch in dieser Beziehung mir Einiges zu bemerken erlauben.

Es steht allerdings richtig, daß erst in dem Landtagsabschied vom 1. Nov. 1830 die Versicherung ertheilt wurde, daß die Staatsverträge den Ständen mitgetheilt werden sollten, und der Vertrag über die Verlängerung des Etappenvertrages von 1817, ist bereits vor 1830, nämlich im Jahre 1828, abgeschlossen worden; dieser Vertrag wurde aber erst im Jahre 1832 in dem Regierungsblatte publicirt; (der Hr. Regierungskommissär hat zwar die erstere Jahreszahl in seinem Schreiben ganz richtig angeführt, allein er hat die letztere Jahreszahl darin anzugeben übersehen) es mußten also doch wohl Gründe vorgelegen haben, warum man den Vertrag 4 Jahre später und erst im Jahre 1832 publicirte. Er scheint mir daher bis zum Jahre 1832 noch Anständen und Unterhandlungen unterlegen zu haben und noch nicht zur Bekanntmachung geeignet gewesen zu seyn. Wenn dies der Fall ist, so gehört er allerdings in die Kathegorie derjenigen Verträge, welche erst nach 1830 vollständig abgeschlossen wurden und zur Kenntniß der Stände zu bringen sind.

Der Präsident verliest auf die Aeußerungen des Abg. Goldmann die hinsichtlich der Ansätze Bezug habenden Bestimmungen des Vertrags.

Der zweite Präsident Wieger: Der Berichtserstatter des dritten Ausschusses, wie der ganze Ausschuß selbst, haben den Antrag nicht anders verstanden, als er auch im Bericht bearbeitet worden ist, nämlich daß dargethan werden soll, daß wir wirklich die Verbindlichkeit haben, Preußen eine Militärstraße einzuräumen, und endlich, daß die besondere Vorlegung des Vertrags in der Ständeversammlung nicht mehr nothwendig sey, da er in dem Regierungsblatte bereits publicirt worden ist. Ueber das Nachtheilige dieses Vertrags hat der Referent und der Ausschuß nicht geglaubt, sich näher auslassen zu müssen, da er dieses nicht als Gegenstand des Antrags betrachtete. Wenn dies übrigens einen wesentlichen

Moment der Discussion ausmacht, so bemerke ich noch zu dem Ausschußberichte, daß der Herr Regierungskommissär, was auch bei dem Antrage des Abg. Goldmann noch näher erörtert werden wird, die Erklärung gab, daß es der Regierung nicht möglich gewesen wäre, vortheilhaftere Bedingungen zu stipuliren, als sie wirklich zu Stande gebracht hätte. — Ich wünschte, daß, wenn der Antragsteller einen solchen Vertrag nicht dulden will, er wenigstens angebe, wie es hätte gemacht werden sollen: ob die Staatsregierung an den Bundestag, oder an ein Austrägalgericht hätte rekuriren müssen. Die Verträge, worauf die Verbindlichkeit an sich beruhet, bestehen. — Die Staatsregierung erklärt, es wäre nicht möglich gewesen, andere Bedingungen zu erhalten, und diese Erklärung scheint auch dadurch bestätigt, weil es ihr gelungen ist, bei Preußen vortheilhaftere Bedingungen zu stipuliren, als bei Oesterreich, und weil sie in dem Vertrage mit letzterem den nothgedrungenen, jedoch vorsichtigen Vorbehalt gemacht, daß Oesterreich vortheilhaftere Concessionen gestatten müsse, wenn es einem andern deutschen Bundesstaate, durch welchen seine Militärstraßen ziehen, gelingen würde, eine bessere Vergütung zu erhalten. Wenn übrigens der deßfallsigen drückenden Lokallasten in Oberhessen erwähnt wird, so muß ich bemerken, daß Bingen eine so frequente Etappenstraße ist, wie sich vielleicht keine im Großherzogthume vorfindet, und daß in Rheinhessen bis jetzt weder auf den Preußischen noch auf den Oesterreichischen Etapen den Quartierträgern zu der conventionsmäßigen Entschädigung ein Heller zugeschossen oder vergütet worden ist.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Antrag sagt ausdrücklich, die Stände hätten, wegen der, dem Lande dadurch auferlegten drückenden Last ein wesentliches Interesse dabei, sich von den Gründen der Nothwendigkeit für den Abschluß dieses Vertrages zu überzeugen. Dieses Interesse beruht darauf, daß Niemand im Großherzogthum verbunden ist, den Preußischen Soldaten ½ des Werths ihrer Bedürfnisse bei dem Durchmarsche umsonst zu geben. —

Wären die Stände um ihre Einwilligung gefragt worden, so würde es jetzt nicht nöthig seyn, den Quartierträgern baares Geld aus unserm Beutel zuzulegen. Ich kann mir wenigstens nicht denken, was uns verpflichten könnte, durchmarschirendes fremdes Militär um so niedrigen Preiß zu verpflegen. Denn wo sollte das hinführen? Könnte es einem solchen fremden Staate nicht eben so einfallen, bei dem Durchmarsch seiner Truppen, statt 18 kr., nur 3½ kr. per Mann zu vergüten? — Dies kann durchaus nicht seyn. Wen ein

solcher Staat für seine Truppen nicht zahlen will, was sie bedürfen, so sehe ich nicht ein, warum wir denselben unsere Häuser und Küchen öffnen und unsere Schlafstätten einräumen sollen? Und zwar zum Theil umsonst; Nein! er mag dann sehen wie er zurecht kommt, er mag seine Truppen auf dem Felde bivouaquiren lassen, und die Sorge für ihre Verköstigung und Verpflegung selbst übernehmen.

Ich glaube, die Sache ist so klar und durch den Vortrag des Abg. Goldmann so einleuchtend geworden, daß der Antrag, wie er jetzt gestellt ist, auf die volle Unterstützung der Kammer rechnen darf, daß also die Staatsregierung ersucht werde, entweder bei Ablauf des dermaligen Vertrags ihn so, wie er jetzt ist, nicht wieder zu erneuern, oder sich bestimmt darüber auszusprechen, ob Gründe der Nothwendigkeit, oder noch geheime Verträge, bestehen, welche uns die Pflicht auferlegen, diese Last zu übernehmen; denn es läßt sich nicht denken, daß eine vernünftige Staatsregierung, ohne besonders wichtige Ursachen, in einen so nachtheiligen Vertrag eingewilligt habe, und ich frage, wie ein Minister so etwas verantworten und wieder gut machen kann? — Ist unser Fürst nicht eben so souverain als der Kaiser von Oestreich und der König von Preußen? Und kann einer von Beiden uns nöthigen, so nachtheilige Bedingungen einzugehen? Nein! dies könnte selbst der Bundestag nicht. Allerdings sind wir da, wo es Bundespflicht ist, schuldig, die Truppen durchmarschiren zu lassen, nicht aber sie dabei auf unsere Kosten auch noch zu unterhalten. Nur durch besondere freie Uebereinkunft kann so etwas bestimmt werden.

Der Abg. Aull: Gewiß ist der Antrag des Abg. E. E. Hoffmann für uns von der höchsten Wichtigkeit, denn ich glaube, daß in Deutschland kein Land existirt, welches so sehr mit dergleichen Servituten belastet ist, als gerade das Großherzogthum Hessen. Der Antragsteller verdient daher unsern Dank dafür, daß er diesen Gegenstand vor die Ständeversammlung gebracht hat; er verdient ihn nicht minder für die wichtigen Thatsachen, die er in dieser Beziehung gesammelt hat. Er hat Ihnen, m. H., bereits gesagt, wie bedeutend im Laufe dieses und des verflossenen Jahres die Preußischen Truppenzüge durch Oberhessen waren. Die Lage Preußens in seiner Westgränze läßt erwarten, daß sich dergleichen Fälle vielfältig, und vielleicht nach einem noch größeren Maßstabe, wiederholen werden. Wenn die Truppenzüge nach der Garnison zu Mainz weniger bedeutend sind, so treten sie desto öfter ein, und die treffen die Provinz Rheinhessen in ihrer ganzen

Länge. Ebenso hat Baiern eine Militairstraße durch das Großherzogthum. Endlich steht der Krone Oestreich und Preußen das Besatzungsrecht in Mainz zu. Gerade weil es nicht in unserer Macht steht, diese Servituten zu beseitigen, haben wir das größte Interesse, sie in ihre wahren Gränzen zurück zu führen, damit sie für das Land nicht zerstörend werden. Um diese Gränzen zu bestimmen, genügt, es zu bemerken, daß das Deutsche Staatsrecht diese Berechtigungen eines Staats, dem andern gegenüber, Servituten nennt. Wenn man diesen Ausdruck aus dem Privatrecht in das Staatsrecht herübergezogen hat, so geschah es nur, um den Begriff dieser Berechtigungen besser zu präcisiren, und weil man den Staatsservituten keine größere Ausdehnung geben wollte, als die privatrichterliche Servitut selbst hat. Nun aber ist es im Privatrechte eine ausgemachte Wahrheit, daß die Servitut im eigentlichen Sinne des Worts, niemals in einer Leistung, vielmehr nur im Dulden bestehen kann. Wie wäre es auch anders möglich, da sie nur von Gut zu Gut statt hat und ein Gut niemals etwas leisten, sondern nur dulden, etwas geschehen lassen kann. Wenn das belastete Gut zu einer Leistung verbunden ist, so würde man das Recht nur uneigentlich mit dem Namen Servitut belegen; es ist dann vielmehr ein Gebrauchs- oder Nießbrauchsrecht oder gar eine persönliche Dienstbarkeit.

Ich habe Ihnen also gezeigt, daß eine Staats- sowie eine Bundesservitut niemals in einer Leistung, daß sie nur in einer Duldung bestehen kann. Die, in Gemäßheit einer solchen Servitut, unser Großherzogthum durchziehenden Truppen, haben also das Recht, unsere Straßen zu benutzen. Sonst können sie nichts fordern, weil alles andere eine Leistung unterstellt, also die Gränzen der Servitut überschreitet. Sie sind wie durchreisende Fremde zu betrachten, denen wir, wie jedem Fremden aus dem Privatstande, jene Aufnahme zu gewähren haben, die ihren Bedürfnissen und unsern Eigenthumsrechten angemessen ist. So wenig wir uns verbunden halten würden, einem Privatmanne, der durch unser Land reist, und uns trotzig sagt, ihr müßt mir Unterhalt geben, denselben umsonst, oder auch nur unter Bedingungen, die für uns lästig wären, zu verabreichen, eben so wenig und noch weniger können wir uns dieses, ohne Kränkung unserer Territorialunabhängigkeit, von den Truppen eines andern deutschen Souverains gefallen lassen.

Wenn der Abg. E. E. Hoffmann sagt, unser Großherzog sey so gut Souverain als der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, so wollte er damit sagen, das Großherzogthum ist eben so frei, wie jeder andere souveraine Staat,

und dieser Aeußerung pflichte ich vollkommen bei. Die dem Großherzogthum obliegenden Staatsservituten dürfen also niemals eine von dem Großherzogthum oder seinen Unterthanen zu machende Leistung bedingen, sonst würden sie in eine persönliche Dienstbarkeit, in einen Tribut, ausarten, und uns zu Tributären anderer Staaten machen.

Die Staatsregierung hat obige Grundsätze verkannt, indem sie Staatsverträge über die Truppenverpflegung, auf Kosten der Quartierträger und um solche Preiße abgeschlossen hat, deren Unzulänglichkeit von ihr selbst anerkannt worden ist, indem sie sich bewogen fand, zu verordnen, daß den Quartierträgern außer den von der Krone Preußen zu bezahlenden Verpflegungsgeldern, aus den Provinzialfonds der Provinz Oberhessen täglich auf den Mann eine Zulage von 6 kr. gemacht werde, was sie gewiß nicht gethan haben würde, wenn die von Preußen bezahlten Verpflegungsgeldet nur einigermaßen als genügend hätten angesehen werden können.

Man kann auch nicht sagen, daß die Staatsregierung nicht anders habe handeln können. Der Vertrag mit Baiern, der auf den richtigen Grundsätzen beruht, indem die Truppen dieser Macht sich selbst verpflegen müssen, beweist das Gegentheil. Und was kann in der That eine fremde Macht verhindern, solchen Truppenzügen Verpflegungsbeamte voraus zu schicken, welche die erforderlichen Lieferungsverträge abschließen, und so den Unterhalt der Truppen bei ihrem Durchmarsche sichern.

Wenn ich daher auch gerne zugebe, daß die Erfahrung die beste Lehrerin ist; wenn ich auch die Ueberzeugung hege, daß die Staatsregierung in der besten Absicht jene onerosen Verpflegungsverträge abgeschlossen hat, und sie daher von jeder Verantwortlichkeit wegen des Geschehenen frei spreche, so glaube ich dennoch dankbar anerkennen zu müssen, daß der Antragsteller in diesem Falle die Staatsregierung auf ein für das Land höchst nachtheiliges Verhältniß aufmerksam gemacht hat, und überlasse mich, mit dem Antragsteller, der Hoffnung, daß sie dasselbe baldmöglichst beseitigen und die Lage der betreffenden Districte und Bewohner auf die den obigen Rechtsprincipien entsprechende Basis stellen wird.

Der Abg. Hellmann. Auch ich kann den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, so wie dasjenige, was der Abg. Aull darüber gesagt und so klar, als richtig, ausgeführt hat, nur vollkommen gegründet finden.

Ich kann ihn daher nur von ganzem Herzen und zwar in der Weise und in der Modification, die der Abg. Goldmann

angetragen hat, unterstützen. Es ist schon von den Rednern vor mir unwiderleglich dargethan worden, welche Verbindlichkeiten unser Land hinsichtlich des Durchmarsches von Truppen gegen die fraglichen Mächte hat und nur allein haben kann, und es unterliegt auch nicht entfernt einem Zweifel, daß wir dabei einen Beitrag zur Ernährung und Fortbringung derselben nicht übernommen haben, und ein solcher uns nimmermehr aufgebürdet werden kann.

Grade die Einrichtung und Vergütung von Baiern beweist, daß es in der Macht unserer Staatsregierung gelegen haben muß, auch mit Preußen und Oestreich auf dieselbe Weise die Bedingungen festzusetzen, auch hier eine dem Interesse des Landes entsprechende Uebereinkunft abzuschließen, und ich begreife in der That nicht, wie die Vergütung für die Einquartierung der durchmarschirenden Preußen und Oestreicher so niedrig gestellt werden konnte. Ich kann daher nur wiederholen, daß ich in Bezug auf den Antrag ganz der Modifikation beipflichte, welche vorhin der Abg. Goldmann gestellt hat.

Der Abg. Kertell: Was das Formelle betrifft, so kann ich hierin ebenfalls nur demjenigen beistimmen, was der Abg. Goldmann bemerkt hat. Was aber die Sache selbst betrifft, so möchte ich die grellen Farben, welche wir von den Abg. E. E. Hoffmann und Aull gehört haben, einigermaßen gemildert sehen.

Wir haben einen Staatsvertrag, darnach müssen wir den Durchmarsch leiden. Anders aber verhält es sich in Bezug auf die Verpflegung. Da ich schon mehr als ein Armeecorps verpflegt habe, so kann ich wohl hierbei aus Erfahrung sprechen.

Die Staatsregierung hat im Jahr 1828 ihre Rechte gewahrt. Sie sagte nicht, wir verpflegen die Truppen, nein, wir machen einen Contract deßhalb.

Die Regierungen, deren Truppen durch unser Land marschiren müssen, haben nur zwei Wege zu deren Verpflegung, nämlich, entweder ihre Truppen selbst zu verpflegen, oder in dem Lande, wo sie durchmarschiren, verpflegen zu lassen. Wollte man dies nicht, so müßte jeder Soldat mit seinem Quartierträger selbst eine Uebereinkunft im Einzelnen abschließen, was aber durchaus nicht angeht, sondern es muß eine allgemeine Verpflegung statt finden, und daß diese Verpflegung besser von demjenigen geschieht, der wohnt, als von dem, der kommt, ist klar. Wenn also die Staatsregierung im Jahr 1828 mit den verschiedenen Kronen über die Preise einen Vertrag abschloß, so nahm sie dabei einen Durchschnittspreis an auf 10 Jahre, und dieser war ganz übereinstimmend mit dem

Fruchtpreise von 1828. Wenn man eine Uebereinkunft auf 10 Jahre schließt, so macht man sie natürlich anders als auf Ein Jahr, denn in jedem Jahre können die Preise sich ändern. Im Jahr 1828 kostete das Malter Korn 5 fl., jetzt kostet es 6 fl.

Demnach glaube ich, daß wir der Staatsregierung darum nicht so nahe treten können, wenn sie einen neuen Contrakt abschloß, welcher nach früheren Bestimmungen wieder erneuert werden mußte. Daß aber gerade in dem Jahre, wo die Truppendurchzüge am häufigsten waren, so hohe Preise bestanden, dazu trug auch die kriegerische Epoche bei, und unser Staat selbst hat deßhalb Opfer bringen müssen. Es kann also der Staatsregierung kein Vorwurf gemacht werden, indem sie nicht billigere Bedingungen erlangen konnte.

Der Abg. Aull: Man spricht von grellen Farben. Ich weis nicht, wo ich diese grellen Farben aufgetragen habe. Wahrscheinlich liegt dieser Aeußerung ein Mißverständniß zum Grunde; daher wiederhole ich, daß die Staatsregierung keine Verpflegungsverträge auf Kosten der Unterthanen und des Landes abschließen kann; daß sie es vielmehr der betreffenden Macht überlassen muß, selbst beim Durchmarsche Fürsorge für die Verpflegung ihrer Truppen zu treffen. Daß die berechtigten Mächte es können, hat der Abg. Kertell bestätigt, indem er uns gesagt hat, daß er mehr als Eine Armee verpflegt habe. Für ausführbare Unternehmungen fehlt es niemals an Unternehmern. Wenn dieser Abgeordnete übrigens sagt, daß Oberhessen die von dem Antragsteller erwähnten Opfer nur darum bei den letzten Durchmärschen habe bringen müssen, weil die Fruchtpreise sehr hoch gewesen seyen, so hat er nicht bedacht, daß, so oft ein preußisches Armeekorps sich gegen Westen in Marsch setzt, es an der Börse in Frankfurt spuckt, indessen der Mainzer Fruchtmarkt zuckt.

Die Staatspapiere fallen, die Fruchtpreise steigen. Eben darum sind Verpflegungsverträge auf längere Zeit geschlossen, unzweckmäßig und stets mit Verlusten für die Quartierträger verbunden; währenddem solche Verträge, die im Augenblick des Bedarfs geschlossen werden, den Preisen der Lebensmittel angemessen sind und so alle Interessen vereinigen. Ich beharre also bei meiner bereits geäußerten Meinung.

Der zweite Präsident Wieger: Als Referent erlaube ich mir, auf die von dem Abg. Aull entwickelte Theorie über die Servituten, zu bemerken, daß, wenn diese Theorie richtig steht, wir den durchmarschirenden preußischen Truppen Obdach, Lagerstätte und überhaupt das Service wahrscheinlich umsonst

hergeben müssen. Wenn nun die preußische Regierung eigene Lieferanten auf den einzelnen Etappen aufstellt, durch welche sie ihren Truppen die Mundportionen verabreichen läßt, so hätten die Quartierträger eigentlich gar keine Entschädigung zu fordern, was ihnen dann gewiß mißfälliger wäre, als die angeblich zu geringe Vergütung von 18 kr., die sie nun betrachten können, als erhielten sie dieselbe für Quartier und Verpflegung zusammengenommen. Ich will jedoch, durch diese Bemerkung keineswegs dem Antrag des Abg. Goldmann vorgreifen, der dahin geht, daß dem Quartierträger noch eine besondere Vergütung aus der Staatskasse geleistet werde, über welchen Antrag erster Tage der Bericht des Ausschusses in der Kammer erscheinen wird.

Der Abg. Jaup: Wir reden hier von zwei verschiedenen Classen Servituten. Insofern sich diese Durchmärsche auf die Bundesfestung Mainz beziehen, sind sie Bundesservituten, insofern sie sich aber auf andere Länder beziehen, wie die Straße nach Koblenz zu, welche durch Oberhessen geht, sind sie einfache Staatsservituten. Indessen hat dieses auf die Sache selbst hier keinen Einfluß. In Bezug auf das Materielle, wovon es sich hier unmittelbar handelt, erkläre ich mit demjenigen mich einverstanden, was der Abgeordnete des Bezirks Grünberg vorhin bemerkt hat, und erlaube mir nur noch ein Wort über das Formelle hinzuzufügen. Der Landtagsabschied von 1830 hat die Mittheilung der Staatsverträge zugesichert, „zur Nachricht und zur Aufbewahrung im landständischen Archive." Er macht keinen Unterschied, ob früher diese Staatsverträge im Regierungsblatt bekannt gemacht worden seyen, oder nicht. Sogar hat der Antragsteller, durch welchen diese Zusage in dem Landtagsabschied provocirt wurde, bei der Erörterung seines Antrags in der ersten Kammer (Verhandlung von $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ Seite 566) namentlich bemerkt: „Er habe besondere Mittheilung der Staatsverträge an die Kammern vorgeschlagen, weil ihm die von der Staatsregierung gewählte Form der Bekanntmachung, nämlich Verkündigung durch ein öffentliches Blatt oder Erwähnung in der Rede vom Throne, nicht als die passende erschienen sey."

Ich glaube daher, daß die Kammern allerdings berechtigt sind, die Vorlage der Staatsverträge zu verlangen, „zur Nachricht und Aufbewahrung im landständischen Archive" auch ohne Rücksicht darauf, ob sie früher schon im Regierungsblatt verkündet worden seyen, oder nicht. Was insbesondere diesen Fall betrifft, wo es sich von einem Staatsvertrage handelt, der allerdings vor jener Zusage im Landtagsabschied, abge-

schlossen war; so kann die Weigerung der Staatsregierung, ihn der Kammer mitzutheilen, aus dem Grunde nämlich, weil er vor diesem Landtagsabschiede abgeschlossen worden, allerdings auf den Buchstaben der Zusage im Landtagsabschiede sich gründen, auf den Geist desselben aber glaube ich nicht; denn der Grund des Verlangens der beiden Kammern war doch nur der, um diejenigen Staatsverträge beurtheilen zu können, welche jetzt, d. h. jedesmal zur Zeit der Existenz der beiden Kammern bestehen, mögen sie nun auch in der letzten Zwischenperiode oder vorher abgeschlossen worden seyn. Ich glaube daher, daß die Staatsregierung auch diesen Staatsvertrag zur Nachricht und Aufbewahrung im ständischen Archive mittheilen müsse.

Der Abg. Heß: Zur Rechtfertigung des Ausschußberichts, aber auch zur völligen Bestätigung desjenigen, was der Antragsteller in Bezug auf den Inhalt des in Rede seyenden Vertrags bemerkt hat, nur einige Worte. Der Antrag geht ausdrücklich nur dahin, die Staatsregierung um amtliche Mittheilung des fraglichen Vertrags und der Gründe der Nothwendigkeit für dessen Abschluß zu ersuchen. Der Ausschuß konnte sich also eben so wenig über den Inhalt des Vertrags äußern, als er dem Antragsteller einen andern Antrag unterlegen durfte. Was aber den Inhalt des Vertrags selbst betrifft, so muß ich die deßfallsigen Aeußerungen der Redner vor mir vollkommen bestätigen, denn ich kenne kaum einen Vertrag, welcher nachtheiliger wäre, als dieser. Die pekuniären Nachtheile, welche sich dadurch für Oberhessen seit 1817 ergeben haben, sind nicht zu berechnen; daß es aber früher auch gar nicht die Absicht war, die Sache so zu nehmen, wie der zweite Präsident Wieger bemerkt hat, sondern vielmehr so, wie der Abg. Aull dieselbe dargestellt hat, scheint mir auch daraus hervorzugehen, daß schon in dem ersten Vertrag, der über die Etappenstraße abgeschlossen wurde, bestimmt ist, es sollten zur Unterbringung der Soldaten Baracken gebaut werden. Es wurde also nicht verlangt, daß die Soldaten nothwendig in die Häuser der Einwohner aufgenommen werden müßten. Daß aber durch diese Aufnahme in die Wohnungen der Einwohner eine nicht unbedeutende Belästigung für diese entsteht, ist nicht zu verkennen. Die Vergütung von 18 kr. pr. Tag für den Gemeinen ist so unbedeutend, daß dafür kein Soldat gehalten werden kann; ja ich weis sogar, daß selbst die 24 kr., welche die Quartierträger jetzt erhalten, indem noch 6 kr. aus der Provinzialkasse hinzugelegt werden, zuweilen in manchen Orten kaum ausreichen,

um das trockene Brod für die Einquartierung zu kaufen, und wie man einen Officier nach der Bestimmung der Convention für 54 kr. halten kann, das begreife ich nicht. Für denjenigen, der die Einquartierung in sein Haus aufnimmt, ist es wohl noch eher möglich, aber wer sie außer dem Hause geben muß, wer dieselbe entweder in einem Gasthaus unterzubringen suchen, oder, wenn die Gasthäuser selbst so stark besetzt sind, daß sie Niemanden mehr aufnehmen können, vielleicht in der Stadt herum laufen muß, um nur Jemanden zu finden, der die Einquartierung aufnimmt, für diesen ist es nicht möglich, dieselbe für die bestimmte Vergütung zu halten. In der Regel muß von demjenigen, der die Einquartierung erhält, mehr als noch einmal so viel zugelegt werden, um die Leute nur unterzubringen. Ich wiederhole übrigens, daß in der Convention steht, daß Baracken gebaut werden sollen, und dies bestätigt vollkommen dasjenige, was der Abg. Aull vorhin gesagt hat.

Der Abg. Koch: Um die Diskussion, welche sich schon so sehr in die Länge gezogen hat, nicht noch mehr zu verlängern, erlaube ich mir nur die ganz kurze Bemerkung, daß der Abg. E. E. Hoffmann vollkommen wahr, und ich kann sagen, ganz aus meiner Seele gesprochen hat. Ich werde daher seinen Antrag unterstützen.

Der Abg. von Buseck: Ich würde mich nach den Vorträgen der Abg. E. E. Hoffmann, Aull und Goldmann nicht bewogen finden, wiewohl ich schon früher darum gebeten hatte, jetzt noch das Wort zu ergreifen, wenn mir nicht etwas, was vorhin der zweite Präsident Wieger bemerkte, sehr aufgefallen wäre, nämlich die Bemerkung, daß das Ministerium erklärt habe, es hätte keine vortheilhaftere Uebereinkunft zu Stande bringen können.

Ich zweifle, nach der Versicherung des zweiten Präsidenten nicht, daß das Ministerium dies wirklich erklärt hat, allein daß es dies erklären konnte, ist mir in der That unbegreiflich; denn meines Erachtens hat es damit das vollkommenste Geständniß der Schwäche selbst abgelegt. Hätte es, wozu es Gelegenheit hatte, zuvor die Stände darüber gefragt, so würden diese ihre Einwilligung nicht gegeben haben, und hätte es sich erkundigt, ob eine Entschädigung von 18 kr. für die Verpflegung eines Mannes pr. Tag genügend sey, so würde es von dem Gegentheil belehrt worden seyn.

Der Abg. Tromler: Aus dem, was bisher über diesen Gegenstand gesprochen worden ist, wird wohl allgemein die Ueberzeugung hervorgegangen seyn, daß dieser Gegenstand

von der höchsten Wichtigkeit ist, und daß wir nur bedauern müssen, daß der Ausschuß denselben nicht mit der gehörigen Ausführlichkeit behandelt hat. Nach der von dem Abg. Aull gemachten Ausführung über die Natur der Servituten, kann unserm Lande keine andere aus dem Staatsvertrage hervorgehende Verbindlichkeit zuerkannt werden, als die Gestattung einer Militärstraße für die Durchzüge der Truppen. Was diese aber auf ihrem Durchzug bedürfen, muß natürlicherweise nach den wirklich bestehenden Preisen bezahlt werden, indem sonst den Bewohnern des Großherzogthums eine nicht zu berechnende Last dadurch aufgebürdet würde, und hat die Staatsregierung es bei Baiern möglich machen können, — denn mit diesem Staate besteht kein Vertrag, sondern die Truppen sorgen selbst für die Anschaffung ihrer Bedürfnisse — so frage ich, warum sollte nicht dasselbe bei Oestreich und Preußen möglich zu machen seyn? Weder eine einzelne Macht, noch der ganze deutsche Bund, könnten unser Großherzogthum zwingen, ihren Truppen die Bedürfnisse an Lebensmitteln u. s. w. zu geringeren Preisen zu verabreichen, als sie im Lande haben. Ein ähnliches Verhältniß wie dasjenige hinsichtlich der Durchmärsche der Truppen, besteht auch hinsichtlich eines Theils der Garnison zu Mainz, welcher bei den Bürgern einquartiert ist. Man hat nämlich dieser Stadt die Verpflichtung auferlegt, eine große Anzahl Truppen, in den Häusern aufzunehmen. Die dafür zu entrichtende Vergütung ist einseitig von der Bundesversammlung festgesetzt worden, welche aber nicht für hinreichend angesehen wird, und woraus der Stadt ein sehr bedeutender Schaden erwächst.

Ich halte übrigens den von den Abg. Goldmann gestellten Antrag, weitere Aufklärung von der Staatsregierung zu verlangen, für zweckmäßig, und trete demselben bei.

Der Präsident: Der Gegenstand des Antrags betrifft blos die Konvention mit Preußen. Was also die Uebereinkunft mit Oestreich angeht, so kann diese jetzt nicht Gegenstand einer Erörterung seyn.

In ersterer Beziehung geht die Intention des Antragstellers, nach den Worten des Antrags (welche der Präsident verliest) dahin, die Staatsregierung um amtliche Mittheilung des fraglichen Vertrags, so wie der Gründe der Nothwendigkeit zu ersuchen, welche sie zu Abschluß der fraglichen Uebereinkunft bestimmt haben. In dieser Beziehung hat bereits der Ausschuß, meines Erachtens, die ihm gewordene Aufgabe vollständig gelöst.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich will mir nur erlauben, einen Vorwurf des Abg. Tromler gegen den Ausschuß zurückzuweisen. Wenn der Abg. Tromler den Antrag selbst genauer geprüft hätte, nach den Worten, wie sie eben verlesen sind, so würde er dem Ausschuß diesen Vorwurf nicht haben machen können.

Der Antrag ist blos dahin gerichtet, die Staatsregierung um Vorlage des Vertrags zu bitten und die Gründe anzugeben, warum dieser Vertrag hat abgeschlossen werden müssen. Den Inhalt des Vertrags zu prüfen, war der Ausschuß nicht aufgefordert; wenn also davon die Rede ist, daß man in die Sache selbst hätte eingehen sollen, so wäre zu wünschen gewesen, daß der Antragsteller diesen Wunsch deutlicher zu erkennen gegeben hätte.

Der Abg. Tromler: Hierauf bemerke ich, daß die Gründe des Antrags in demselben ziemlich genau angegeben sind, und daß diese auch den Berichterstatter hätten vermögen sollen, diese Gründe zu berücksichtigen. Der Abg. E. E. Hoffmann bemerkt in seinem Antrage ausdrücklich, warum er wünsche, daß dieser Vertrag vorgelegt werde, und es konnte daher kein anderer Zweck dabei gedacht werden, als der, diesen Vertrag zu prüfen.

Der zweite Präsident Wieger: Ich glaube nicht nöthig zu haben, auf den Inhalt des Vertrags selbst einzugehen, zumal da auch in dem Ministerialerlaß, im Vorbeigehen, das Nöthige hierüber bemerkt worden ist.

Der Abg. Emmerling: Unstreitig hat sich der Ausschuß bei der Berichtserstattung immer streng an den Antrag zu halten und darf dessen Gränzen nicht überschreiten. Der Antrag, indem er zur Berichtserstattung an den Ausschuß geht, ist das Mittel, durch welches die Kammer zur Diskussion vorbereitet wird. Wenn nun der Antragsteller darin sagt, die Kammer möge die Staatsregierung um amtliche Mittheilung des erwähnten Vertrags und der Gründe der Nothwendigkeit von dessen Abschluß ersuchen, so hat der Ausschuß diese Aufgabe vollkommen gelöst, und ich wüßte nicht, in welcher Weise wir jetzt einen anderen Beschluß fassen könnten, wenn wir den Wünschen des Antragstellers, welche ich in anderer Beziehung sehr gerecht und zweckmäßig finde, willfahren wollten. Ausdrücklich bemerkt die Staatsregierung, welcher Grund der Nothwendigkeit vorhanden war, und daß jene Staatsservitut dem Großherzogthum staatsrechtlich aufgelegt sey. Findet nun der Antragsteller, daß diese Staatsservitut die Staatsregierung nicht zum Abschluß dieses Vertrags mit Preußen ermächtigen

könne, so ist dies eine andere Sache, in welcher Beziehung ich mit demjenigen, was seither darüber geäußert worden ist, vollkommen einverstanden bin.

Der Abg. Goldmann: Ich muß mich doch noch des Antragstellers gegen den ihm gemachten Vorwurf der Unvollständigkeit seines Antrags annehmen. Die Convention mit Preußen enthält eigentlich zwei besondere Bestimmungen, nämlich 1) die Verbindlichkeit des Großherzogthums, die Truppendurchzüge überhaupt zu gestatten, und 2) enthält dieselbe eine Entreprise unserer Regierung zur Verpflegung der preußischen Truppen durch unsere Unterthanen.

Sobald also der Abg. E. E. Hoffmann seinen Antrag nicht ausdrücklich auf einen dieser beiden Theile des Vertrags beschränkte, so verstand es sich von selbst, daß eine solche Beschränkung nicht noch jetzt in seinen Antrag gelegt werden kann, daß der Antrag sich also auf den ganzen Inhalt des Vertrags beziehen muß. Uebrigens kann ich nicht nur die Bemerkung des Abg. Heß vollkommen bestätigen, sondern ich muß noch bemerken, daß mir sogar von Gießen aus zugemuthet wurde, eine Motion darüber zu stellen, daß das Doppelte der seitherigen Vergütung, also 48 kr., an die Quartierträger für die Verpflegung eines Gemeinen bezahlt werde. Uebrigens ist selbst in dem Vertrage mit Preußen die Möglichkeit angedeutet, wie dieser Staat selbst für die Verpflegung der Mannschaft ebenso sorgen kann, wie für die Verpflegung der Pferde, welche letztere durch Versteigerung der Lieferungen an den Wenigstnehmenden geschieht, indem es nach dem Vertrage unserem Staate freisteht, Baracken zu erbauen, und die preußischen Truppen in diese zu logiren und in diesen zu verpflegen, eine Möglichkeit, die mithin die preußische Regierung auch hat.

Der Präsident: Ich bin nicht der Meinung, daß der Ausschuß sich über die Zweckmäßigkeit der Etapenconvention mit Preußen, oder deren Nachtheile für das Großherzogthum, zu äußern hatte. Der Antrag ist darauf nicht gerichtet, er will nur die Staatsregierung um amtliche Mittheilung des fraglichen Vertrages und der Gründe der Nothwendigkeit für dessen Abschluß, ersucht haben. Die Gründe, warum der Ausschuß nicht geglaubt hat, auf den ersten Theil des Antrags eingehen zu müssen, haben Sie bereits gehört; namentlich hat der Ausschuß angeführt, daß der Vertrag bereits im Regierungsblatt steht. Warum die Staatsregierung glaubte, den Vertrag abschließen zu müssen, ist aus der Anlage des Ausschußberichts zu ersehen, es wäre daher unnöthig, ein weiteres Ersuchen an die Staatsregierung deßhalb zu stellen. Die

Beurtheilung der Frage aber, ob der Vertrag vortheilhaft ist oder nicht, gehörte nicht vor den Ausschuß, sie lag nicht in der Motion und er würde die Gränzen derselben überschritten haben, hätte er sich damit beschäftigt. Vorwürfe, welche ihm in dieser Beziehung gemacht werden, sind nach unserem ganzen Geschäftsgang ungegründet.

Der Abg. W. Hofmann (Auditeur): Ich weis nicht, ob die Berechnung, welche der Abg. des Bezirks Langen über die Beschädigung der Großherzoglichen Unterthanen durch Preußen, aufgestellt hat, richtig ist. Ich weis aber, daß kein Großherzoglich Hessischer Unterthan und keine Großherzogliche Provinzial- oder Staatskasse rechtlich verbunden ist, einen Beitrag zur Unterhaltung des Preußischen oder irgend eines andern Militärs zu leisten. Wenn ich mich nicht irre, so ist der Vertrag, welcher mit Oestreich besteht, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden, er könnte also täglich widerrufen werden. Er ist so schädlich, daß, wenn er nicht in einem Landestheile Anwendung fände, wo die Natur besser gesorgt hat, als in Oberhessen, er noch viel drückender seyn würde, als der Preußische.

Mit Baiern haben wir gar keinen Vertrag und dies scheint mir auch das Beste, indem wir hier in demselben Verhältnisse zu den Truppen stehen, wie der Wirth zu dem Gaste. Man findet dies auch ganz in der Ordnung; die Bürger erhalten ihre Verköstigung baar bezahlt, so daß keine Beschwerde darüber entstanden ist, wie ich aus amtlicher Praxis weis.

Der Vertrag mit Preußen steht allein auf eine gewisse Zeit fest, und ist derjenige, welcher uns also auf längere Zeit Nachtheile bringen kann. Ich will in dieser Beziehung nur bemerken, wie gut es gewesen wäre, wenn heute Mitglieder des Ministeriums hier an ihrem Tisch sich befunden hätten, um uns entweder zu beweisen, wie das Ministerium seine Pflicht gegen die Unterthanen erfüllt habe, oder zu hören, wie dringend wir Namens der Unterthanen einen besseren Vertrag verlangen.

Wann hört aber das Ministerium davon? Erst in fünf bis sechs Wochen durch den Druck der Landtagsverhandlungen, oder vielleicht durch unvollständige Benachrichtigung durch irgend einen Zuhörer.

Ich habe die Wiederholung dieses schon mehrmals geäußerten Wunsches, auch hier noch einmal auszudrücken, mir erlaubt, indem es meines Erachtens sehr gedeihlich seyn würde, wenn die Mitglieder des Ministeriums, wie die Verfassung es ihnen gestattet, sich hier öfters einfänden. Ich glaube übri-

gens, daß man zu dem Antrage des Abgeordneten des Bezirks Langen noch ein Amendement hinzufügen könnte, wenn auch nicht gerade dasjenige des Abg. Goldmann, nämlich etwa folgendes: Die Staatsregierung zu ersuchen, die Gründe mitzutheilen, wodurch sie sich genöthigt gesehen, einen so schädlichen Vertrag abzuschließen.

Dieses Amendement schlage ich daher vor.

Der Abg. Elwert unterstützt diesen Antrag.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Dieses Amendement enthält bereits mein Antrag. Ich habe darin ausdrücklich gesagt, die Staatsregierung möge gebeten werden, um die Vorlegung des Vertrags und um Mittheilung der Gründe von der Nothwendigkeit des Abschlusses desselben. Hier handelt es sich also um nichts anders, als gerade dasjenige, was der Abgeordnete W. Hoffmann durch sein Amendement bezwecken will. Diesen Gesichtspunkt hat der Ausschuß übersehen, ich bin jedoch weit entfernt, dessen sehr würdigen Mitgliedern, die ich achte und ehre, hiermit einen Vorwurf machen zu wollen. Weil ich in dem Glauben stand, es möge etwa noch ein geheimer Vertrag vorhanden seyn, so stellte ich den Antrag absichtlich so, daß man ihn nehmen könne, wie man wolle. Durch den Ausschußbericht bin ich eines Anderen belehrt, allein sehr leid ist es mir, daß eine Aeußerung in dieser Kammer hat geschehen können, wie die des zweiten Präsidenten Wieger, nämlich: Wir könnten vielleicht verbunden seyn, den durchmarschirenden Truppen die service (Logis, Holz und Licht) unentgeldlich zu stellen. Diese Aeußerung hätte in der Kammer gar nicht vorkommen sollen. Wenn sodann gefragt worden ist, ob meine Berechnung richtig stehe, so bemerke ich, nein! Meine Rechnung ist unrichtig, denn ich habe mit Vorbedacht alle Posten derselben nach dem geringsten Ueberschlag angesetzt. Außerdem halten wir auch noch besondere Kommissäre für die Etappenstraßen, welche wir anstellen und besolden müssen. Wir müssen also auch noch aus unserem Beutel die Marschroute bezahlen, welche diese für die Truppen machen. Sodann müssen wir auch die Boten öfters noch theuerer bezahlen, als wir sie den Preußen stellen; ebenso ist es auch mit den Fuhren ꝛc. Dies Alles müßte, wenn man die Sache genau nehmen will, noch hinzugerechnet werden, und gestaltet sich in der Wirklichkeit noch viel schlimmer. Wenn sodann noch der Abg. W. Hoffmann glaubt, aus Rheinhessen wäre keine Klage eingekommen, so erlaube ich mir nur auf die Verhandlungen vom vorigen Landtage, wo unser damaliger Kollege Mahler-

wein in der nämlichen Beziehung einen Antrag stellte, aufmerksam zu machen.

Meine Herrn! Jedermann weis, daß die Oesterreicher einen guten Appetit haben, sie sind dafür bekannt; ein Oestreicher ißt für 48 kr., bezahlt aber nur 15 kr., und ist manchmal noch unhöflich dazu.

Ganz richtig hat der Abg. Jaup bemerkt, es sey ein Unterschied zu machen, zwischen denjenigen Truppen, welche nach der Bundesfestung Mainz gingen, und denjenigen, welche einen andern Zweck als diesen haben. Der Preuße marschirt vielleicht nach Rheinpreußen aus ganz anderen politischen Zwecken, als Bundeszwecken; man kann das nicht wissen. — Allein diesem nach muß ich wiederholt darum bitten, meinen Antrag zu unterstützen, und ich freue mich, daß, wenn auch nicht alle Mitglieder sich laut geäußert haben, sich doch wenigstens eine allgemeine Indignation auf den Gesichtern derselben kund gegeben hat. Schließlich trete ich dem Antrage des Abgeordneten W. Hoffmann (Auditeur) bei, der auch in Bezug auf den Vertrag mit Oestreich gestellt ist.

Der Präsident: Ich muß den Abg. E. E. Hoffmann auffordern, in der Wahl seiner Ausdrücke sorgfältiger zu seyn und sich in seinem Eifer mehr zu mäßigen; bemerke übrigens, daß der Vertrag mit Oestreich nicht Gegenstand der Diskussion ist, sondern nur beiläufig erwähnt wurde, über diesen also weder diskutirt noch abgestimmt werden kann.

Der Abg. Hellmann: Der Abg. Kertell hat vorhin die Rechtfertigung der Staatsregierung über den Abschluß des nachtheiligen Verpflegungsvertrages mit Preußen daher abzuleiten gesucht, weil im Jahre 1828, wo der Vertrag abgeschlossen worden ist, die Fruchtpreise viel niedriger gestanden hätten; er hat behauptet, daß man damals wohl mit der bestimmten Vergütung von 18 kr. die Truppen besser hätte verpflegen können, als es bei den gegenwärtigen Preisen um 24 kr. geschehen könne. Ich gebe zu, daß dies ganz so richtig steht, wie es der Abg. Kertell vorgetragen hat, allein er hat auch bemerkt, daß es etwas ganz anders sey, wenn ein Vertrag blos für die gegenwärtige oder nächste Zeit abgeschlossen würde, und etwas ganz anders, wenn er auf 10 Jahre abgeschlossen werden solle. Wenn also die Staatsregierung blos für das Jahr 1828 den Vertrag zu 18 kr. abgeschlossen hätte, so würde sie in meinen Augen vollkommen gerechtfertigt erscheinen; weil sie aber auf 10 Jahre einen Verpflegungsvertrag abgeschlossen hat, der für uns schon voraussichtlich nur nachtheilig seyn konnte und mußte, wie es sich auch jetzt be-

wiesen hat, so finde ich durch die angeführten niederen Fruchtpreise die hohe Staatsregierung, wegen dieses nachtheiligen Vertrags, keineswegs gerechtfertigt.

Der Präsident schließt die Berathung und

IV. die heutige Sitzung, unter Festsetzung der nächsten auf Donnerstag den 14. d. M., Vormittags 9 Uhr.

Zur Beglaubigung

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär,	Sekretär,

Vierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 14. März 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: der Herr Geheime Staatsrath Knapp und 42 Mitglieder.

I. Ein Theil des Protokolls der 37sten Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) eine Mittheilung der ersten Kammer, den über den Provinzialstraßenbau in der Finanzperiode von 1830 bis 1833 erstatteten Rechenschaftsbericht betr.;

2) einen Antrag des Abg. Neeb, die Verbindungsstraße zwischen Niederolm und Kreuznach anstatt von Jugenheim über eine unbewohnte unwirthliche Höhe nach Sprendlingen, über die Orte Partenheim, Wolfsheim und St. Johann zu leiten.;

(Beil. CCXXXIV.)

3) einen Antrag des Abgeord. Hardy, die Ablösung der Zehnten betr.;

(Beil. CCXXXV.)

4) einen Antrag des Abg. Dieffenbach, die Abschaffung der Privatbacköfen betr.;

(Beil. CCXXXVI.)

5) einen Antrag des Abg. Elwert, auf Aufhebung der Verordnung vom 29. Juli 1791, wegen der Bauplätze.;

(Beil. CCXXXVII.)

6) einen Antrag des Abg. Elwert, auf Revision und Abänderung des Gesetzes vom 27. Mai 1821, über die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken;
(Beil. CCXXXVIII.)

7) einen Antrag des Abg. W. Hoffmann (Aud.) die Untersuchung des Zustandes der Civildienerwittwenkasse und die Revision der die Civildienerwittwenversorgungsanstalt betreffenden Gesetze betr.;
(Beil. CCXXXIX.)

8) eine Mittheilung der ersten Kammer über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, das Collectiren und Hausiren mit Lotterieloosen betr.;

9) eine Vorstellung des Bürgermeisters Wolf zu Heubach, Kreises Dieburg, Namens des dasigen Gemeinderaths, die Anlegung der Provinzialstraße von Umstadt nach Höchst betr.;

10) einen Antrag des Abg. W. Hoffmann (Aud.) auf Berücksichtigung der, von dem Großherzoglichen Bürgermeister Wolf zu Heubach eingereichten Vorstellung, die Anlegung der Provinzialstraße von Umstadt nach Höchst betreffend.;
(Beil. CCXL.)

11) eine Vorstellung und Bitte mehrerer Bürger zu Worms, die Aufhebung des Handelsvertrags mit Würtemberg und Baiern, oder eine gänzliche Zollvereinigung betr.;

12) eine Mittheilung der ersten Kammer über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, auf Abänderung des Art. 11 der Verfassungsurkunde betr.;

13) eine Mittheilung der ersten Kammer, das Gesuch des Johann Joseph Marchand aus Herbstein, wegen Auszahlung einer Militairpension betr.

Die Anträge unter Nr. 1 2 3 und 10 werden dem ersten Ausschuß, die Anträge unter Nr. 4 5 6 und 7 werden dem zweiten Ausschuß zur Berichtserstattung zugewiesen. — Auf die Mittheilung der ersten Kammer unter Nr. 8 beschließt die Kammer, eine gemeinschaftliche Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu richten. — Die Vorstellungen unter Nr. 9 und 11, sowie die Mittheilungen der ersten Kammer unter Nr. 12 und 13 werden zu den Akten genommen; die beiden Vorstellungen auf den Grund des Art. 81 der Verfassungsurkunde, die Mittheilungen der ersten Kammer als erledigt.

III. Der Aufforderung des Präsidenten zu Folge erstattet hierauf der Abg. Emmerling, Namens des dritten Ausschusses, Bericht:

über die Wahl des Dr. Strecker zu Mainz, zum Abgeordneten des eilften Wahlbezirks der Provinz Oberhessen.

(Beil. CCXLI.)

Der Präsident verliest sodann ein Schreiben des Dr. Strecker in Mainz, worin derselbe gegen das ihm in den Wahlakten beigeschriebene Prädikat eines Oberfinanzkammersekretariatsaccessisten protestirt, indem er bereits seit mehreren Jahren in einem öffentlichen Blatte auf den Staatsdienst Verzicht geleistet und sich dem Handlungsgeschäft en gros gewidmet habe.

IV. Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Gesetzesentwurf über die Versetzung in den Ruhestand, und die Pensionirung der Notäre und Gerichtsboten in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Auf vorausgeschickte Einleitung und Verlesung des Gesetzesentwurfs, sowie der Motive, betritt, von dem Präsidenten aufgerufen, der als Redner gegen den Antrag eingeschriebene Abg. Brunck die Rednerbühne, und spricht also zur Kammer:

Meine Herrn!

Wegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs über die Ruhestandsversetzung und Pensionirung der Notärs und Gerichtsboten, welches für die Gegenwart und Zukunft von der größten Wichtigkeit ist, will ich als Redner die Geduld der verehrlichen Kammer nur kurz in Anspruch nehmen.

Erwägt man 1) daß sich diesseits eine übermäßige Zahl hochbesoldeter Staatsdiener befindet;

2) daß die Masse von Staatsdienern ein Heer von Staatspensionären erzeugt hat, wenn auch nicht an Zahl, doch an Kostenaufwand, zu $\frac{1}{3}$ unserer bewaffneten Macht gleich;

3) daß von diesem drückenden Pensionsetat seit der Vereinigung der Provinz Rheinhessen mit dem Großherzogthume, nur ein ganz unbedeutender Betrag, obgleich mit wenig Beifall der dortigen Bewohner, dorthin übergegangen ist;

4) daß diesseits die große Masse von Staatsdienern, nicht nur aus der Staatskasse reichlich besoldet, sondern auch eben so splendit pensionirt wird, während dem die Rheinhessen den größten Theil ihrer Angestellten, eben die Notäre und Gerichtsboten, durch Sporteln, rein aus ihren Taschen bezahlen müssen; so hat es gewiß viel für sich, daß diese bereits schon bestehende Uebertreibung als ein hierauf begründeter Akt der Gerechtigkeit noch weiter ausgedehnt und ausgebildet wird. —

Es scheint also billig und klar, daß das, dem Volk so gehässige Pensionsheer, auch seine erdrückende Flügel über Rheinhessen ausdehnt. Ich nenne es ein entwaffnetes Heer, welches nach Gulden und Kreuzer berechnet, dem bewaffneten Heer fast gleichstehen würde, wenn in Rheinhessen dasselbe Verhältniß bestünde.

Die diesseitigen Abgeordneten mögen sich wohl aus Zuneigung für die Provinz Rheinhessen zur Annahme dieses Gesetzes bereit finden, weil die jenseitigen Abgeordneten sich schon so oft bereit gefunden haben, zur Beförderung des diesseitigen Wohls, ohne Anschlag von Geldopfern, mitzuwirken, und so offene Wunden und Uebel zu heilen, die jenseits schon vernarbt sind; aber hier handelt es sich nicht von einer Beglükkung, sondern von der Erweiterung einer Bedrückung. Fragen wir uns einmal, meine Herrn, was das Volk von der Staatsregierung und von uns verlangt! Verlangt es die weitere Ausdehnung des Pensionsetats, dieses gefräßigen Adlers, damit er erstarkt, um das ganze Land mit seinen Klauen und Schwingen erdrücken zu können?

Nein, meine Herrn, es verlangt gerade das Gegentheil! —

Es verlangt beharrlich die Verminderung des Pensionsetats. Aber eine andere Art allgemeiner Pensionsanstalten, Armenhäuser genannt, verlangt es, so wie der Abg. Diefenbach schon beantragt und von mir zu beantragen, von Rheinhessen aus, verlangt wurde. Die hohe Staatsregierung und die verehrliche Kammer werden aber fragen, wo sollen wir Hunderttausende her bekommen, um diesem Nothstande abzuhelfen? Dies ist freilich das Schwierigste, deßwegen wird auch der größte Theil unserer, mit Steuern schon vollauf belasteten Kommittenten vor der Hand, gern oder ungern, darauf verzichten wollen.

Am allerwenigsten, ich wiederhole es, werden aber unsere Kommittenten wollen, daß ohne dringende Noth die Dienstpragmatik und die, durch dieselbe zugesicherte, sehr hohe Pensionirung, noch erweitert wird.

Werden insbesondere die Rheinhessen wollen, daß Angestellte, die sie allein im Staate auf eine so nachtheilige Weise aus ihren Taschen bezahlen, und so bezahlen, daß sie bei einem anständigen Unterhalt noch einen Sparpfennig erübrigen können, nun auch noch durch ihren Beitrag pensionirt werden? —

Werden sie wollen, daß dem mit der Ruhestandsversetzung und Pensionirung verbundenen Mißbrauch noch weiter Thor und Thür geöffnet wird? —

Werden Sie wollen, daß nun einer oder der andere dieser Beamten ein behagliches, müssiges Leben einem mühsamen, thätigen vorzieht, und eine für Manchen fette Pension in Anspruch nimmt, um auf seinen, oft unverdienten, Lorbeern auszuruhen? Werden Sie wollen, daß nun solche Angestellte ihre Pensionirung in Anspruch nehmen, um ihre Stellen an Söhne oder Tochtermänner bringen zu können? —

Werden Sie wollen, daß gar mancher dieser Angestellten wider seinen Willen pensionirt wird, und so zu seinem und aller Welt Aerger, dem Staate zur Last fällt. —

Werden Sie endlich wollen, daß manche dieser Angestellten, eine lockende Pension im Hintergrunde erblickend, nun gar ihre Geschäfte weniger promt und redlich besorgen, in der Hoffnung, bald pensionirt zu werden? Alles dieses wollen Sie nicht! Man wird hierauf fragen, wie kann aber diesem augenfällig ungleichen Zustande einigermaßen abgeholfen werden?

Ich antworte:

Das hohe Staatsministerium sollte endlich seine Weisheit ernstlich mehr in Bewegung setzen und den Artikel 103 und andere der Verfassung zeitgemäß in Erfüllung bringen, dabei das Institut der Notäre und Gerichtsboten, wie es jenseits besteht, hierher verpflanzen, wodurch der Pensionsetat für die Folge außerordentlich vermindert, und so diesem Raubthiere die Klauen und Schwingen bis zur Unschädlichkeit verkürzt werden könnten.

Eine solche wohlthätige hohe Weisheitsbewegung, der wir mit Sehnsucht entgegen sehen, würde der sicherste Damm gegen alle und jede Volksbewegung seyn, und unseren heurigen Gespensterseherern, die jeden Staatsbürger, der die rechtliche Anwendung und Ausführung der Verfassung will, für einen Revolutionär, oder gar Verschwörer halten, ihre meuchelmörderischen Waffen entreißen und sie als Menschen entlarven, die nach schmutzigem Interesse jagen, und in einem, ihnen zusagenden Reich der Willkühr, ihre Fahne aufpflanzen möchten. Sollte zur Rechtfertigung des vorliegenden Gesetzesentwurfs weiter eingewendet werden, daß wirklich einige außerordentliche Fälle eingetreten seyen, die eine besondere Berücksichtigung erheischten, so schlage ich vor:

die Staatsregierung zu bitten, diese eine ganz besondere Berücksichtigung verdienenden Fälle der Kammer zur Kenntniß zu bringen, wobei sie, ihr Billigkeitsgefühl nicht verleugnend, einen besonderen Credit bewilligen würde. Aber gegen das Gesetz, wie es vorliegt, stimme ich. —

Durch die Begünstigung einiger Klassen von Staatsbür-

gern, und besonders Angestellter, die sich sogar bereit erklären, jeder Zeit und gegen ihren Willen in Ruhestand versetzt zu werden, wie dies die Notäre und Gerichtsboten, zu meinem größten Erstaunen gethan haben sollen, werden wir, fort und fort, das uns vorgesteckte Ziel, für das Wohl Aller zu sorgen, verfehlen. —

Hierauf betritt der gleichfalls als Redner gegen den Gesetzesentwurf eingeschriebene Abg. E. E. Hoffmann die Rednerbühne, und hält folgende Rede:

Meine Herrn!

So sehr ich der Unabhängigkeit des Richteramts und der Richter das Wort rede, so bin ich, als Deputirter, eben so verbunden, die Verbindlichkeiten der Sorge für die andern Stände der Staatsbürger gleichfalls in Schutz zu nehmen.

Bei Berathung des vorliegenden Gesetzesvorschlags kommen zwei Hauptfragen zur Sprache:

1) Liegt es im Interesse des Staats, daß die Notarien und Gerichtsboten pensionirt werden?
2) Können die Stände diese neue Belastung, ohne sich großen Vorwürfen auszusetzen, dem Lande aufbürden?

In Bezug auf die erste Frage wäre es vielleicht der Staatsregierung angenehm, die Notäre versetzen und durch Pensionirung auf beliebige Art von ihren Stellen entfernen zu können, während solche jetzt noch schwerer als Justizkollegsbeamten zu entfernen sind.

In Betreff der Gerichtsboten dagegen hat, nach der Versicherung kenntnißreicher jenseitiger Beamten, das französische Ministerium solche schon aus Gründen der Verwaltung von ihrem Dienste entlassen können, ohne daß solche irgend eine Entschädigung dafür ansprechen konnten.

Um also dieser Classe von Unterbeamten sich zu entledigen, wenn sie ihren Beruf nicht gehörig erfüllen, braucht die Staatsregierung das Mittel der Pensionirung nicht. Es fragt sich, ist es im Interesse des Landes, der Staatsregierung noch sogar durch Geldopfer die Mittel in die Hand zu geben, die Notäre, eine sehr wichtige Classe von Beamten, ganz von sich abhängig zu machen, und durch eine solche Abhängigkeit, wenn es ein Ministerium einmal will, mit in die kleinsten Verhältnisse des Lebens einzudringen.

Ich für meinen Theil halte dies für sehr überlegungs- und berathungswerth, und wenn ich auf der einen Seite allerdings einer Staatsregierung Kraft und Einfluß wünsche, so mag ich dieses doch lieber durch eine gute Verwaltung, redli-

ches Halten an Gesetz und Verfassung, als durch das Zittern dieser Beamten vor Verlust ihrer Stellen hervorgerufen sehen.

In Betreff der Billigkeitsgründe, also des zweiten Punktes, finde ich die Pensionsertheilung bei den Notärs noch viel weniger gerechtfertigt. Die Taxen und Gebühren sind so bestimmt, daß ein geschickter, fleißiger Notar sich im Verlauf seines rüstigen Lebens so viel sparen kann, daß er bei Abnahme seiner Kräfte mit Zuzählung der immer nicht ganz nachlassenden Geschäfte sorgenfrei dem Ende seines Lebens entgegen sehen kann.

Bedenkt man nun, daß die Steuereinnehmer, die oft 20—30 Jahre mit den größten Strapatzen kämpfend, dem Staate gedient, keine Pension anzusprechen haben; — bedenkt man, daß das ganze Zollpersonal, (Beamte, denen, wie z. B. den Oberinspektoren, so große Verantwortlichkeit aufgebürdet ist), eben so wenig, und zwar auch aus demselben Grunde der guten Besoldungen, auf Pension Anspruch haben, wie sollte man es gegen das Land verantworten, wenn man Beamte, die sich noch viel besser stehen können, wenn sie Kenntnisse und Geschick haben, pensioniren und von dem Erwerb der theilweise mit Kummer und Elend ringenden Staatsbürger bezahlen wollte?

Ganz anders wäre es, wenn deren Taxen verhältnißmäßig zu Gunsten der Verwalteten ermäßigt würden, und sie nicht mehr Gelegenheit hätten, sich ein Retrait für das Alter zu erwerben. Bei einer solchen Abänderung würde ich nicht allein für eine Pension, sondern sogar für eine verhältnißmäßige Besoldung stimmen. So lange dieser erste Punkt nicht in das Leben tritt, halte ich diese neue Bestimmung nicht allein für unnöthig, sondern vielmehr für unrecht gegen die Steuerpflichtigen.

Was dagegen die Pensionirung der Huissiers (Gerichtsboten) anbelangt, so muß ich mich auf das allerbestimmteste dagegen erklären.

Ja, meine Herrn, ich habe alle Herrn Bürgermeister, Gemeinderäthe und andere kenntnißreiche Männer des Landes, (natürlich blos als Privatmann an Privatmänner, wie auch das Geheime Staatsministerium, wenn ich nicht sehr irre, unterm 11. dieses in einem Ausschreiben sich ausdrückte) gebeten, mir im Allgemeinen über specielle Anträge ihre Ansichten mitzutheilen, damit ich mich überzeugen könne, ob meine Ansichten die allgemeine Billigung oder Mißbilligung erfahren.

Viele unserer geehrten und gelehrten Mitglieder haben sehr oft als Autoritäten großer Staaten große Männer der alten

und der neueren Zeit angeführt, und sich zur Unterstützung ihrer Ansichten darauf berufen. Warum sollte ich nicht, im Bewußtseyn meiner geringeren Kenntnisse, die Kenntnisse und Ansichten meiner Landesbrüder, deren Glück zu erringen mein Beruf als Landstand ist, benutzen? Ich frage Sie, meine Herrn, wissen die nicht besser, als Griechen und Römer, Engländer und Franzosen, was ihnen wehe, was ihnen Noth thut?

Mag diesen Schritt auch Einer und der Andere falsch oder zu hart beurtheilt haben, ich bereue ihn nicht, da nicht allein einer unserer geehrtesten Kollegen später den nämlichen Weg (wenn auch nicht so ausgedehnt) eingeschlagen hat, sondern mir auch aus dem ganzen Lande Ansichten über viele wichtige Gegenstände mit einer Offenheit, Kenntniß und Freundlichkeit mitgetheilt wurden, die mir wahrlich die Arbeit, Kosten und die mir vielleicht hier von Einem oder dem Anderen gemachten Vorwürfe zehnfach überwiegen.

Ja, meine Herrn, grade durch den eingeschlagenen Weg war und ist es mir möglich, in Betreff des Gesetzes über Pensionirung der Huissiers (Gerichtsboten) diejenigen Eindrücke zu beschreiben, die es nicht blos auf einen großen, nein auf den größten Theil, ja vielleicht auf alle Land- und bürgerliche Einwohner Rheinhessens (wenige ausgenommen) machen würde.

Die aus Rheinhessen von sehr vielen Biedermännern erhaltenen mündlichen, und jetzt von allen Seiten einkommenden schriftlichen Bemerkungen enthalten in Bezug auf die Gerichtsverfassung, daß sie die Gerichtsproceduren in Rheinhessen für den Krebsschaden, für den Ruin des Landes erklären; es sind mir Beweise geliefert worden, wie eine unbedeutende Schuldforderung z. B. von 2 Malter Frucht und 3 fl. Jahresrenten blos bis an das Cassationsgericht zu führen, gegen 500 fl. Kosten verursacht hat, und vielleicht noch einige hundert Gulden bis zur Beendigung kosten würde, — wie ein bloses einzelnes Urtheil gegen einen Nichterschienenen (Urtheil par de faut) gegen 8 fl. kostet. Das Ende aller Klagen waren immer die enormen Kosten, die durch die Handlungen der Hussiers entstanden, die theilweise keine größeren Kenntnisse, als die hiesigen Gerichtsboten besitzen und dennoch großes bedeutendes Vermögen sich erworben hätten, und die gleich den höchsten Beamten Aufwand machen.

Um Sie, meine Herrn, zu überzeugen, wie die mir aus Rheinhessen zugekommenen Mittheilungen lauten, führe ich nur aus einigen Schreiben Auszüge an, (wovon ich die Originalien, wie alle übrigen Schreiben, bei Verdeckung der Unter-

schreiben, schon meinen Herrn Kollegen zu zeigen mit Vergnügen bereit bin.

Auszug aus einem Briefe:

„und wodurch den [illegible] unwahrscheinlich, man kann fast sagen der allgemeine [illegible] [illegible] wird, die Gerichtsadvokaten, [illegible] und Gerichtsbeamtereien vermindert zu sehen, deren [illegible] namentlich auf die mittlere und ärmere Classe [illegible] werden dürfte, als jene des Salz[illegible]; sehr [illegible] würde es für diese Classen seyn, so wie für [illegible]. Kirchen und Gemeinden, wenn die Ausstände [illegible] durch Einnehmer, anstatt durch Gerichtsboten eingetrieben werden könnten; auf diese Art würden die Kosten, welche der [illegible], 3 fl. 3 kr. betragen, während jetzt durch den Gerichtsboten über 12 fl. betragen, wodurch die [illegible] Objekte oft kaum den Betrag der Kosten [illegible]; der Zweck der Pfändung geht verloren, denn die [illegible] kommen oft um ihre wenigen Habseligkeiten, ohne auch nur einen Heller auf ihre Schuld abzutragen.“ —

In einem Schreiben aus einer anderen Gemeinde heißt es: „Der unterzeichnete Bürgermeister fügt die Erklärung hinzu, daß in dem ganzen Lande [illegible] nur eine Klage besteht über die [illegible] großen Kosten der [illegible], Advokaten und Gerichte, und wünscht, daß diese möchten verringert werden.“

„Die unterzeichneten Gemeinderäthe stimmen mit den oben gemachten Erklärungen des Herrn Bürgermeisters überein und treten denselben vollkommen bei.“ —

Ferner wurde von einer dritten Gemeinde geschrieben: „Außerdem [illegible] bemerken die Unterzeichneten noch, daß es sehr wichtig wäre, wenn der [illegible], die [illegible] Justiz und besonders den [illegible] Kosten bei einer Steueranlage bessere Schranken gesetzt würden, zumal hier der Beweis offen liegt, daß [illegible] Steueranlage und Einnahme mit Gerichtsgebühren an [illegible] Gulden betragen haben.“

„Schließlich wollen die Unterzeichneten noch anfügen, daß fast alle Einwohner der [illegible] gegenwärtig noch unter der Last der [illegible] Justiz und der enormen, ungeheuer großen Advokatenkosten und Gebühren seufzen, indem durch erstere, um eine ganz kleine unbedeutende Kleinigkeit oft 12 bis 15 fl. erwachsen, und letztere, wenn sieben Kinder in der Familie sich befinden, doch leicht der achte Theil an Advokatenkosten, Inventur und Emigration darauf geht, und es ist aus diesen Gründen sehr wünschenswerth, wenn über diese beiden Gegenstände ein geregelteres Gesetz entwor-

sen würde, da auch in einer Klage an den Kreisgerichten jeder Kläger oder Beklagte einen Anwalt stellen muß, welcher, so zu sagen, die Schafe um die Wolle hütet." —

Um Sie nicht zu ermüden, will ich vor der Hand weitere Auszüge nicht mittheilen.

Ich frage Sie, meine Herrn, was würden die Bewohner von Rheinhessen sagen, wenn die Huissiers, statt nach ihrem Wunsche beschnitten, nun noch sogar mit einer Pension belohnt werden sollten.

Allerdings und vielleicht leider haben diese Leute einen großen Einfluß, allein nach meiner Meinung ist ein Hauptwunsch der meisten Rheinhessen, daß den Huissiers solcher genommen wird.

Schon mehrmal hat man es mir übel genommen, wenn ich über das Rheinhessische theure Gerichtsverfahren gesprochen habe, gleich als ob ich als Landstand nicht auch für meine Rheinhessischen leidenden Brüder sprechen dürfte; allein, meine Herrn, Niemand und in der Welt Nichts soll mich abhalten, die mir durch Hunderte von gebildeten, kenntnißreichen Landleuten und Bürgern zugekommenen Klagen zu veröffentlichen und so lange zu wiederholen, bis dieses Unwesen geändert und die Wohlthaten der jenseitigen Gesetze von den Verwalteten in ihrer Reinheit genossen werden können; denn nun und nimmer kann ich eine Procedur loben, die es Jemand unmöglich macht, seine vielleicht nur einen Frank betragende Strafe, ohne Kosten los zu werden, sondern erst ein Urtheil rc., das die Strafe im geringsten Fall oft drei-, vier-, ja zehnfach übersteigt, verlangt, während diesseits mit Zahlung der Strafe die Sache meistens abgethan ist.

Während diesseits die Gerichtsboten, bei einer ganz geringen Besoldung, unbedeutende Gebühren und keine Pension anzusprechen haben, sagte ich Ihnen, meine Herrn, neulich, daß z. B. jedem der Huissiers in Oppenheim, nach glaubhafter Versicherung, oft jährlich gegen 700 fl. an Gebühren für Geschäfte in Staats-, Polizei- und öffentlichen Strafsachen aus der Staatskasse, also meistens aus den Säcken der Landesbewohner, da die Verurtheilten selten so viel besitzten, um die Strafen und Kosten bezahlen zu können, erhielten, also dem Staate durch dergleichen Proceduren ein Ertrag an Stempelpapier nicht erzielt, ja er noch dazu um sein eignes Geld gebracht wird. Und solchen Leuten sollten wir noch Pension dazu geben?

Zudem haben sich viele Mitglieder, namentlich bei der Debatte, einige Landgerichte zu verkleinern, dahin ausgesprochen

schriften, jedem meiner Herrn Kollegen zu zeigen mit Vergnügen bereit bin).

Auszug aus einem Briefe:
„und wodurch den Rheinhessen wahrscheinlich, man kann fast sagen der allgemeine Wunsch vereitelt wird, die Gerichtsadvokaten-, Notariats- und Gerichtsbotenkosten vermindert zu sehen, deren Herabsetzung namentlich auf die mittlere und ärmere Classe vortheilhafter wirken dürfte, als jene des Salzpreises; sehr vortheilhaft würde es für diese Classen seyn, so wie für Armenfonds, Kirchen und Gemeinden, wenn die Ausstände letzterer durch Steuerboten, anstatt durch Gerichtsboten eingetrieben werden könnten; auf diese Art würden die Kosten, inclusive der nöthigen Mobiliarversteigerung, 3 fl. 3 kr. betragen, während solche durch den Gerichtsboten über 12 fl. betragen, wodurch die gesetzlich pfändbaren Objekte oft kaum den Betrag der Kosten liefern; der Zweck der Pfändung geht verloren, denn die Gepfändeten kommen oft um ihre wenigen Habseligkeiten, ohne auch nur einen Heller auf ihre Schuld abzutragen." —

In einem Schreiben aus einer anderen Gemeinde heißt es: „Der unterzeichnete Bürgermeister fügt die Erklärung hinzu, daß in dem ganzen Lande diesseits nur eine Klage besteht über die schrecklich großen Kosten der Huissiers, Advokaten und Gerichte, und wünscht, daß diese möchten verringert werden."

„Wir unterschriebene Gemeinderäthe stimmen mit den oben gemachten Erklärungen des Herrn Bürgermeisters überein und treten denselben vollkommen bei." —

Ferner wurde von einer dritten Gemeinde geschrieben: „Nachträglich bemerken die Unterzeichneten noch, daß es sehr nöthig wäre, wenn der bisherigen, so kostspieligen Justiz und besonders den allzuhohen Kosten bei einer Siegelanlage bessere Schranken gesetzt würden, zumal hier der Beweis offen liegt, daß schon Siegelanlage und Abnahme mit Gardiengebühren an fünfzig Gulden betragen haben."

„Schließlich müssen die Unterzeichneten noch anfügen, daß fast alle Bewohner der Provinz Rheinhessen gegenwärtig noch unter der Last der allzukostspieligen Justiz und der enormen, ungeheuer großen Notariatskosten und Gebühren seufzen, indem durch erstere, um eine ganz kleine unbedeutende Kleinigkeit oft 12 bis 15 fl. erwachsen, und letztere, wenn sieben Glieder in der Familie sich befinden, doch leicht der achte Theil an Notariatskosten, Stempel und Enregistrement darauf geht, und es ist aus diesen Gründen sehr wünschenswerth, wenn über diese beiden Gegenstände ein geregelteres Gesetz entwor-

sen würde, da auch in einer Klage an den Kreisgerichten jeder Kläger oder Beklagte einen Anwalt stellen muß, welcher, so zu sagen, die Schafe um die Wolle hütet." —

Um Sie nicht zu ermüden, will ich vor der Hand weitere Auszüge nicht mittheilen.

Ich frage Sie, meine Herrn, was würden die Bewohner von Rheinhessen sagen, wenn die Huissiers, statt nach ihrem Wunsche beschnitten, nun noch sogar mit einer Pension belohnt werden sollten.

Allerdings und vielleicht leider haben diese Leute einen großen Einfluß, allein nach meiner Meinung ist ein Hauptwunsch der meisten Rheinhessen, daß den Huissiers solcher genommen wird.

Schon mehrmal hat man es mir übel genommen, wenn ich über das Rheinhessische theure Gerichtsverfahren gesprochen habe, gleich als ob ich als Landstand nicht auch für meine Rheinhessischen leidenden Brüder sprechen dürfte; allein, meine Herrn, Niemand und in der Welt Nichts soll mich abhalten, die mir durch Hunderte von gebildeten, kenntnißreichen Landleuten und Bürgern zugekommenen Klagen zu veröffentlichen und so lange zu wiederholen, bis dieses Unwesen geändert und die Wohlthaten der jenseitigen Gesetze von den Verwalteten in ihrer Reinheit genossen werden können; denn nun und nimmer kann ich eine Procedur loben, die es Jemand unmöglich macht, seine vielleicht nur einen Frank betragende Strafe, ohne Kosten los zu werden, sondern erst ein Urtheil ꝛc., das die Strafe im geringsten Fall oft drei=, vier=, ja zehnfach übersteigt, verlangt, während diesseits mit Zahlung der Strafe die Sache meistens abgethan ist.

Während diesseits die Gerichtsboten, bei einer ganz geringen Besoldung, unbedeutende Gebühren und keine Pension anzusprechen haben, sagte ich Ihnen, meine Herrn, neulich, daß z. B. jedem der Huissiers in Oppenheim, nach glaubhafter Versicherung, oft jährlich gegen 700 fl. an Gebühren für Geschäfte in Staats=, Polizei= und öffentlichen Strafsachen aus der Staatskasse, also meistens aus den Säcken der Landesbewohner, da die Verurtheilten selten so viel besitzten, um die Strafen und Kosten bezahlen zu können, erhielten, also dem Staate durch dergleichen Proceduren ein Ertrag an Stempelpapier nicht erzielt, ja er noch dazu um sein eignes Geld gebracht wird. Und solchen Leuten sollten wir noch Pension dazu geben?

Zudem haben sich viele Mitglieder, namentlich bei der Debatte, einige Landgerichte zu verkleinern, dahin ausgesprochen

dergleichen Abänderungen, seyen sie auch noch so nöthig, müßten bis zur allgemeinen Gesetzgebung aufgehoben werden, und Sie wollten sich bei einem gleichen Fall widersprechen und in den grellsten Widerspruch mit Ihrer Ansicht treten?

Was würde dies noch herbeiführen? Gewiß, daß zuletzt auch noch die Herrn Advokaten, weil es Juristen sind, (welcher Stand auf dem diesmaligen Landtage auf die höchste Spitze der Unabhängigkeit von Vielen gestellt werden soll) auch noch Pension verlangen.

Meine Herrn, trotz dem großen Einflusse der Huissiers, trotz der Freundschaft, die ich vermuthlich bei denselben verliere, (falls ich solche genoß) würde ich glauben, mich der größten Verantwortung auszusetzen, wollte ich für den Gesetzesvorschlag stimmen; ich stimme daher laut und vernehmbar dagegen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Diskussion

1) über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen.

Der Abg. Hellmann: Meine Herrn! Sehr richtig und zweckmäßig hat meines Erachtens der erste der beiden Redner, welche wir so eben gehört haben, aus dem Grunde gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf gesprochen, weil eben dadurch unser Pensionsetat, der ohnehin eine übergroße Höhe schon jetzt erreicht hat, noch mehr erhöhet und vergrößert werden würde.

Um Sie davon zu überzeugen, erlaube ich mir den Stand der Pensionen, wie sich solcher auf den verschiedenen Landtagen stellte, Ihnen mitzutheilen.

Auf dem ersten Landtage vom Jahr 1821 betrugen die Pensionen jährlich: 380,000 fl.; sie wurden jedoch in dem Staatsbudget nicht höher als mit der Summe von 335,000 fl. angesetzt, weil die Staatsregierung damals die lobenswerthe Absicht, und vielleicht auch die Hoffnung hatte, sie so weit im Laufe der ersten Finanzperiode zu vermindern; statt der im Budget vorgesehenen 335,000 fl. wurden aber in der ersten Finanzperiode jährlich 452,000 fl. verbraucht, und der zweite Landtag zeigte uns im Jahre 1823 den Stand der Pensionen sogar bis bis auf die Summe von 547,000 fl., also über 100,000 fl. erhöhet; er wurde indessen in dem Staatsbudget pro $18\frac{24}{26}$ für die zweite Finanzperiode um wieder 20,000 fl. niedriger, nämlich mit: 527,000 fl. angesetzt. Diese Summe reichte aber keineswegs hin, sondern der Verbrauch war am Ende der zweiten Finanzperiode 548,000 fl. In der dritten Finanzperiode belief sich der Pensionsetat im Anfang derselben auf die Summe von 542,000 fl.

Das Ministerium hat uns damals bei der Eröffnung des Landtags die frohe Zusicherung gegeben, daß wir einer allmäligen Verminderung dieses übergroßen Pensionsetats mit Zuversicht entgegensehen dürften, weil derselbe seinen Culminationspunkt erreicht habe, also jetzt von Landtag zu Landtag sich vermindern und endlich so weit herabsinken würde, daß er den Kräften und Verhältnissen des Landes angemessen seyn dürfte. Wie gesagt, war der Stand der Pensionen im Anfang der dritten Finanzperiode 542,000 fl. Die Großherzogliche Staatsregierung glaubte indessen mit 500,000 fl. im Durchschnitt während dieser Finanzperiode ausreichen zu können; es wurden daher auch nicht mehr als 500,000 fl. in dem Staatsbudget dafür angesetzt. Aber der Erfolg lehrte, daß jährlich 30,000 fl. weiter zugelegt werden mußten, indem der Verbrauch in der dritten Finanzperiode 530,000 fl. betrug. Auf dem vorigen Landtage war der Stand der Pensionen 512,000 fl. Abermals zeigte die Staatsregierung im Budgetansatz die Hoffnung, ihn auf 480,000 fl. wenigstens sinken zu machen. Wir haben aber, leider! aus dem Vortrag des Präsidenten des Finanzministerims bei Eröffnung des Landtags vernehmen müssen, daß diese Summe abermals nicht genügte, und daß eine bedeutende Ueberschreitung sich herausstellen dürfte. Diese Ueberschreitung wird uns als Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden angekündigt; den Betrag der Ueberschreitung konnte ich zwar noch nicht ermitteln, aber wenn uns schon jetzt eine Wiedererhöhung herbeigeführt und vorhanden ist, welche wir schwerlich werden abweisen können, so frage ich: wäre es wohl von den Ständen zu verantworten, wenn sie selbst durch die Annahme des vorgelegten Gesetzesentwurfs die Veranlassung geben, daß eine abermalige bedeutende Weitererhöhung unabweislich entsteht.

Sehen wir nicht im Voraus, daß, wenn wir diesen Schritt thun, wir auch noch viele andere in demselben Sinne oder Systeme thun müssen, würden nicht noch viele Klassen von Staatsdienern aller Art — mit oder ohne Widerruf angestellt — die jetzt keine Ansprüche auf die Dienstpragmatik haben, selbst solche, welche bisher noch nicht zur Klasse der Staatsdiener haben gezählt werden können, durch die Annahme dieses Gesetzesentwurfs, um die Bewilligung desselben Rechts nachzusuchen, aufgefordert werden. Sehen wir nicht einer immerwährenden Vergrößerung eines Etats entgegen, der leider schon zu lange steigt, statt fällt, während unser hauptsächlichstes Bestreben dahin gerichtet seyn muß, wenn wir nur einigermaßen der öffentlichen Stimme genügen wollen, ihn so viel mög-

lich zu vermindern? Dies in Bezug auf den von dem Abg. Brunk entwickelten Hauptgrund, aus welchem er gegen den Gesetzesentwurf stimmen zu müssen glaubte.

Der zweite Redner hat hauptsächlich darauf das Hauptgewicht legen zu müssen geglaubt, daß er durch die Annahme des Gesetzesentwurfs die Unabhängigkeit der Gerichte, für welche sich vor wenigen Tagen so viele Stimmen lebhaft und kräftig ausgesprochen haben, leicht gefährdet zu sehen fürchtet.

Auch ich, meine Herrn, theile hierin ganz die Ansicht des Abg. E. E. Hoffmann; auch ich kann nicht glauben, daß wir die Unabhängigkeit der Gerichte, nach der wir alle streben, befördern würden, wenn wir eine nicht unbedeutende Anzahl öffentlicher Beamten, welche jetzt durchaus unabhängig von der Staatsregierung stehen — wenn wir auch diese ihr dergestalt unterordnen wollten, daß sie von ihr nur Beförderung und Belohnung, Zurücksetzung oder Aufnahme in den Pensionsfond früher oder später zu erwarten oder zu fürchten haben.

Meine Herrn! Es ist klar, und Jeder von Ihnen wird mit mir darin übereinstimmen, daß wir eine Masse von Beamten und Staatsdienern haben, welche alle, wenn sie nicht mehr den Dienst versehen können, viele davon sogar, wenn sie ihn nicht mehr versehen wollen, dem Staate dadurch zur Last fallen, daß sie pensionirt werden.

Es ist möglich, es ist sogar faktisch (ich will der Staatsregierung keinen Vorwurf damit machen) daß Männer oft auf den Pensionsfond kommen, von welchen man die Gründe und die Nothwendigkeit der Pensionirung nicht einzusehen im Stande ist. Ich glaube aber, daß die Staatsregierung auch in dieser Beziehung selbst eingesehen hat, wie sehr dies zu beklagen ist, indem sie oft dergleichen Leute wieder in den activen Dienst berufen hat. Aber Sie, meine Herrn, glaube ich nochmals auffordern zu müssen, ebensowohl aus diesem zweiten als aus dem ersten angeführten Grunde den Gesetzesentwurf abzulehnen.

Der Abg. Langen: Meine Herrn! Zwei Gründe werden Ihnen in dem Ausschußberichte angegeben, aus welchem Sie dem Gesetzesentwurfe Ihre Zustimmung geben sollen. Erstens nämlich führt Ihnen derselbe an, das Notariat sey von der höchsten Wichtigkeit. Die Notäre hätten die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit, der Notar sey Depositar der von ihm aufgenommenen Urkunden, an ihm liege es, durch eine sorgfältige, umsichtige und klare Aufnahme und Redaktion der

Akte vielen Prozessen vorzubeugen. Das Institut der Gerichtsboten sey zwar nicht von dieser hohen Wichtigkeit, erscheine aber auch von Bedeutung, weil die Gerichtsboten die Klage oft selbstständig zu entwerfen, selbst das Gericht, an dem die Klage anhängig gemacht werden solle, zu bestimmen hätten, und weil ihnen endlich die ganze Execution übergeben sey. Wenn aber Institute von solcher Wichtigkeit vorlägen, fährt der Ausschußbericht fort, so müsse auch dem Staate daran gelegen seyn, daß die Angehörigen solcher Institute vor Nahrungssorge geschützt und in ihrem Eifer rege erhalten würden.

Der zweite Grund des Ausschußberichtes besteht darin: die Dienstpragmatik spreche namentlich in den Art. 8, 9 und 10 ganz allgemein von Beamten, als solche erschienen aber die Notarien und Gerichtsboten, sie gehörten also unter den allgemeinen Gesichtspunkt der Dienstpragmatik, seyen von derselben mit umfaßt und sonach sey es nur ein Akt der Gerechtigkeit, dieselbe auch auf sie anwendbar zu erklären.

Was nun das erste Argument des Ausschußberichtes, nämlich die hohe Wichtigkeit des Amtes der Notarien und Huissiers, und das Interesse des Staates an diesen wichtigen Instituten betrifft, so gebe ich allerdings diese Wichtigkeit zu, bin davon selbst vollkommen überzeugt; ich gebe auch zu, daß es dem Staate nicht gleichgültig seyn kann, ob Beamte, welchen so wichtige Funktionen obliegen, eine, diesen würdige Stellung einnehmen oder nicht, ob sie ein Leben ohne Nahrungssorgen führen können und ob sie durch die bestehenden Verhältnisse auch zu einem ihrer Obliegenheiten entsprechenden Eifer angespornt werden. Ich glaube aber nicht, daß die vorgeschlagene Pensionirung im Stande ist, fragliche Beamte, wenn ihnen die Betreibung ihrer Geschäfte nicht die nöthigen Subsistenzmittel zu verschaffen vermag, außer Nahrungssorgen zu setzen, weil diese Pensionirung ja nur erst dann eintritt, wenn sie ihre Funktionen nicht mehr versehen.

Eben so wenig glaube ich aber auch, daß die Aussicht auf eine sichere Zukunft besonders geeignet ist, ihren Eifer rege zu erhalten und zu vermehren; im Gegentheil bin ich der Ansicht, daß, wenn die Notarien und Gerichtsboten trachten müßten, sich und ihre Familien nicht blos jetzt anständig zu ernähren, sondern auch noch für die Zukunft, wo durch Alter und Kränklichkeit die Möglichkeit eines gleichen Verdienstes entzogen werden könnte, einen Sparpfennig zurück zu legen, ihr Eifer und ihre Thätigkeit bei weitem besser, als durch die Aussicht auf eine demnächstige Pension, befördert werden möchte. Ich frage, ob die Notare und Gerichtsboten,

nach der im Jahre 1827 erfolgten Reduktion der Taxen, jetzt noch in der Lage sind, sich und ihre Familien anständig ernähren und noch etwas für die Zukunft zurücklegen zu können? Wäre dies nicht der Fall, so würde ich zwar nie für Pensionen, wohl aber für eine Wiedererhöhung der reducirten Taxen stimmen, weil derjenige, welcher sich von Jugend auf dem Studium einer Wissenschaft gewidmet, ein bedeutendes Kapital zu seiner Bildung verwendet, und sich damit befähigt hat, der bürgerlichen Gesellschaft nützlich zu seyn, auch die Zinsen nicht nur seines aufgewendeten Kapitals, sondern auch der von ihm seit seiner frühesten Jugend, bis zu seiner völligen Ausbildung, also im geringsten Anschlage vom 6. bis zum 22. Jahre aufgewandten Anstrengung nothwendig genießen muß. Zur Eröffnung der Aussicht auf Pensionen und deren Verabreichung, würde ich mich aber dennoch aus diesem Grunde nimmermehr bestimmen lassen, weil diese, statt Thätigkeit und Eifer zu befördern, im Gegentheil nur Trägheit und Nachlässigkeit zur Folge haben würden; ich es übrigens aber auch für viel billiger erachte, daß derjenige, der sich eines Instituts bedient, auch den Beamten, der für ihn operirt, bezahlt, als daß die übrigen Staatsbürger, welche vielleicht nie in die Lage kommen, von dem Institute Gebrauch zu machen, diese Beamten mitbezahlen müssen. Wer Geschäfte macht, vielleicht mehrere hundert Käufe und Verkäufe abschließt, daraus Tausende gewinnt und authentischer Urkunden bedarf, soll auch den Notar hierfür geeignet honoriren und nicht der ärmeren Klasse seiner Mitbürger, die nicht im Stande sind, solche Geschäfte und solche Gewinnste zu machen, zumuthen, für ihn die Notarien mitzubezahlen. Dasselbe findet auch bezüglich der Gerichtsboten statt. Der Gläubiger, der den Gerichtsboten dazu benutzt, den Schuldner zur Zahlung zu nöthigen, hat den Vortheil, daß er seine Befriedigung erhält, und darum kann er auch meines Erachtens dem Beamten, der ihm diesen Vortheil verschafft hat, bezahlen. Der schlechte proceßsüchtige Schuldner mag die Folgen seiner Chikanen tragen. Wollten wir diesen Beamten nun eine geringere Bezahlung und demnächst Pensionen zukommen lassen, so würden wir diejenigen, welche die Vortheile der Existenz dieser Beamten genößen, nur auf Kosten der andern Staatsbürger begünstigen. Weil die Notarien und Gerichtsboten davon nichts mehr zurück legen könnten, müßten sie Pensionen erhalten und so von den Staatsbürgern, die vielleicht während ihres ganzen Lebens nie Gebrauch von diesen Beamten machen, ernährt und unterhalten werden. Es mögen diejenigen meiner Herrn Collegen, welche stets gegen

die Kostspieligkeit der Rheinhessischen Gerichtsbarkeit reden, sich den Gegenstand der heutigen Berathung zur Warnung dienen lassen und daraus entnehmen, daß, wenn man Beamten, deren Thätigkeit man in Anspruch nimmt, für ihre Leistungen nicht gehörig bezahlt, dieselben genöthigt sind, sich um die Bewilligung von Pensionen an die Staatsregierung zu wenden, weil sie nicht so viel zu verdienen vermögen, daß sie davon leben und sich auch Einiges für Altersschwäche zurücklegen können. Die heutige Diskussion möge diejenigen, welche die Kosten zu ihrem steten Gedanken machen, überzeugen, daß, wenn man dieselben in dem angedeuteten Sinne vermindern würde, man gezwungen wäre, unter anderem Titel Ausgaben dafür zu machen, welche vielleicht zum größten Theile von Leuten bestritten werden müßten, die von dem Institute der Notäre und Gerichtsboten in ihrem ganzen Leben keinen Gebrauch machten. Soviel für den Fall, wenn die Notäre und Huissiers nach der gegenwärtig bestehenden reducirten Taxe nicht mehr im Stande seyn sollten, sich und ihre Familie zu ernähren und auch für eine ungünstigere Zukunft noch einen Sparpfennig zurückzulegen. Sollten sie aber ein solches noch vermögen, so würden sie meines Erachtens auch keiner Pension bedürfen, und der Gesetzesentwurf sonach auch um so weniger Ihre Zustimmung erhalten können.

Was das **zweite** Argument betrifft, aus welchem der Ausschuß dem Gesetzesentwurf seine Zustimmung ertheilt, so glaube ich, daß dieses schon durch den Gesetzesvorschlag selbst widerlegt ist. Nach gedachtem Argument sollen die Notäre und Gerichtsboten bereits unter den Bestimmungen der Dienstpragmatik begriffen seyn; wäre dies aber in der That der Fall, so würden wir auch keines neuen Gesetzesentwurfes dafür bedürfen. Denn wozu soll man noch einmal bestimmen, was bereits besteht? Soll ein Gesetz auch auf diesen oder jenen Gegenstand, auf diese oder jene Individuen anwendbar seyn, so fragt es sich, ob der Gesetzgeber auch diesen oder jenen Gegenstand, auch diese oder jene Individuen bei Erlassung des Gesetzes im Auge hatte, und ich glaube, daß wir diese Frage bei der Dienstpragmatik, hinsichtlich der Notäre und Huissiers durchaus verneinen müssen; denn in der Dienstpragmatik ist blos von der Bewilligung von 7 8 oder 9 Zehntheilen der früheren **Besoldung** als Pension die Rede. Es wird also vorausgesetzt, daß derjenige, auf welchen die Dienstpragmatik anwendbar seyn soll, einen fixen Gehalt beziehe. Nun haben aber bekanntlich weder die Notäre, noch die Gerichtsboten einen fixen Gehalt, sondern sie leben von den Ge-

bühren, welche ihnen von denjenigen, für welche sie arbeiten, bezahlt werden, und darnach glaube ich, daß der Gesetzgeber nirgends bei diesem Gesetze diese Pensionen im Auge gehabt hat. Uebrigens kann ich auch nicht zugeben, daß die Notäre und Gerichtsboten Staatsbeamte im eigentlichen Sinne sind. Das Wort Beamter hat eine doppelte Bedeutung, nämlich eine engere und eine weitere. Im weiteren Sinne sind alle diejenigen als Beamte zu betrachten, welche eine Funktion verrichten, an denen der Staat aus Gründen des allgemeinen Wohles ein besonderes Interesse hat, und welche also zur Ausübung dieser Funktionen einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Wir bezeichnen diese Individuen mit dem Namen „Beamte" im Gegensatz von den übrigen Staatsbürgern, welche dergleichen Funktionen nicht verrichten. Wir bezeichnen sie so, weil wir allerdings kein Wort haben, welches einen Gegensatz bildet, einer Seits mit den obengedachten übrigen Staatsbürgern, anderer Seits zugleich aber auch mit denjenigen, welche im engeren Sinne „Staatsbeamte" sind. Unter Beamten im engeren Sinne kann ich nur die Angestellten verstehen, welche ein öffentliches Amt begleiten, und dafür aus der Staatskasse einen Gehalt beziehen, oder welche, wenn es in einem Staate eingeführt ist, daß man ihm seine Dienste einige Zeit unentgeldlich zu widmen hat, wenigstens die Aussicht haben, demnächst in die Cathegorie derjenigen zu treten, welche aus der Staatskasse einen Gehalt beziehen. Nur diese Beamten sind es, welche der Art. 55 und der Art. 59 der Verfassungsurkunde im Auge hat, und auch nur diese gehören dem Gesetze vom 12. April 1820 an. Eben so wenig kann meines Erachtens auch der Umstand releviren, daß sowohl die Notarien, als auch die Gerichtsboten gewisse Bedingungen zu erfüllen haben, ehe sie dergestalt angestellt werden können, daß namentlich die Notärs sich eine ganz besondere wissenschaftliche Bildung erwerben, drei Jahre auf der Universität zugebracht, eine Fakultätsprüfung bestanden, demnächst eine zweijährige Stage, und endlich auch in Mainz bei der dortigen Examinationscommission noch ein zweites Examen bestanden haben müssen. Eben so wenig Beachtung kann es verdienen, daß, was ferner die Huissiers betrifft, auch diese einer gewissermaßen juristischen Ausbildung, einer Stage und eines Examens bedürfen. Ich sage, alle diese Bedingungen, welche von den Notären und Gerichtsboten erfüllt werden müssen, können meiner Ansicht nach auf die in Rede stehende Frage keinen Einfluß haben; denn wir haben noch eine Menge von Individuen in der bürgerlichen Gesellschaft, welche mit den

Notären und Gerichtsboten in dieser Beziehung in ein und derselben Cathegorie stehen. Ich rechne dahin namentlich die Anwälte, die prakticirenden Aerzte (nicht die Physicatsärzte, sondern blos diejenigen Aerzte, welche die sogenannte licentiam practicandi haben) die Thierärzte und Geburtshelferinnen, welche in einem gleichen Verhältnisse stehen. Auch diese müssen sämmtlich dieselben oder ähnliche Bedingungen erfüllen, wie hier hinsichtlich der Notarien und der Gerichtsboten vorgeschrieben sind; wir müßten also auch diese Individuen in Zukunft als Staatsbeamten betrachten, auf welche die Art. 55 und 59 der Verfassung, so wie die Dienstpragmatik anwendbar seyen. Ich glaube daher, daß auch der zweite Grund, welcher von dem Ausschusse zur Annahme des Gesetzesentwurfs angeführt wird die Beachtung der Kammer nicht in Anspruch nehmen kann. Ueberdies scheinen mir, meine Herrn, noch einige, gewiß nicht unerhebliche Momente gegen die Annahme des Gesetzesentwurfs zu sprechen. Ich erlaube mir, sie Ihnen ganz in der Kürze anzudeuten. Wenn wir nämlich auf diesem Landtage den Notären und Gerichtsboten den Anspruch auf Pensionirung zugestehen, so werden auf dem künftigen alle übrigen Staatsbürger, welche mit diesen in gleicher Cathegorie stehen, wie die Anwälte und Advokaten und alle übrige genannte Personen erscheinen und mit gleichem Rechte denselben Anspruch erheben: sie werden anführen, daß sie eben solche bestimmte Bedingungen zu erfüllen haben, daß auch sie von dem Staate ermächtigt seyn müssen, und die Kammer wird dann, ohne ungerecht zu seyn, nicht heute den Notären und Gerichtsboten die Pensionen bewilligen, und demnächst die Anderen, welche offenbar dieselben Rechte hätten, abweisen können. Es würde dann vielleicht noch ein halbes Tausend von Individuen dem Pensionsfond zuwachsen, und die erforderlichen Kosten Staatsbürgern aufgebürdet werden, welche von diesen Ständen vielleicht nie Nutzen gezogen haben. Ferner würden wir, wenn wir den Notären und Gerichtsboten eine Pension zugeständen, uns auch, meiner Ansicht nach, eine Verkümmerung des freien Wahlrechtes für die Landtäge zu Schulden kommen lassen. Denn wenn wir der Ansicht sind, daß diese beiden Klassen von Beamten in die Cathegorie der Beamten im engeren und eigentlichen Sinne gehören, so müssen wir auch den Art. 59 der Verfassungsurkunde auf sie anwendbar erklären, und sagen, die Notäre dürfen nicht mehr auf Landtägen erscheinen, ohne daß sie Urlaub von der Staatsregierung erhalten haben.

Liegt ihnen jetzt offenbar noch nicht die Pflicht ob, Urlaub

von der Staatsregierung einzuholen, so würden wir uns sicher eine Beeinträchtigung des Rechtes der freien Wahl, welche seither bezüglich dieser Beamten bestand, schuldig machen, wenn wir sie durch die in Vorschlag gekommene Ausdehnung der Dienstpragmatik den eigentlichen Staatsbeamten im engeren Sinne gleichsetzten.

Ich mache ferner noch darauf aufmerksam, daß der Standpunkt der bürgerlichen Freiheit in einem Staate stets im umgekehrten Verhältnisse mit der Zahl der Beamten steht; ich weise sie hin, meine Herrn, auf Nordamerika, auf England und auf Frankreich.

Wo ist die größte bürgerliche Freiheit? Gewiß in Nordamerika, und da sind der Beamten gerade am wenigsten. Hüten wir uns, auf Kosten der bürgerlichen Freiheit die Zahl der Beamten zu mehren.

Der Abg. Aull: Meine Herrn! Ich antworte nicht auf die Digressionen des Abg. E. E. Hoffmann bezüglich der Rheinhessischen Gerichtsverfassung. Namentlich übergehe ich die immerwährenden Beschwerden über die Gerichtskosten, welche, so zu sagen, sein Lieblingsthema geworden sind. Möge er bedenken, daß die Staatsregierung diesem Gegenstande von jeher ihre ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet, daß sie alle Beamten von Rheinhessen befragt hat, ob diese Klagen gegründet seyen, und wie ihnen geholfen werden könne. Diese Beamten haben mit Umsicht und mitunter mit zu großer Vorliebe für das Publikum diese Kosten so beschränkt, daß die Gerichtsboten kaum leben können, und auch die Notäre sind auf einen Standpunkt gestellt, der in den Landkantonen wenigstens nicht glänzend ist. Wenn die Existenz dieser Beamten durch die Gerichtsverfassung von Rheinhessen wesentlich bedingt ist, so muß man sie auch so setzen, daß sie leben können. Darüber möge, ob sie überflüssig, wohl gar übermäßig belohnt sind, sich der Abg. E. E. Hoffmann, dem ich, was die diesseitigen Provinzen anbelangt, große Lokalkenntniß nicht abspreche, jenseits genauer erkundigen. Das Gemälde, welches er uns in dieser Beziehung entwirft, kann nur von böswilligen Schuldnern, gegen welche ein Gerichtsbote genöthigt war, sein schwieriges Amt auszuüben, oder von selbstsüchtigen Gläubigern veranlaßt seyn, die zwar die Vortheile des Instituts und oft rücksichtslos genug in Anspruch nehmen, aber demjenigen, der für sie arbeitet, den kärglichen Lohn für seine Bemühungen mißgönnen. Er frage nur hochherzige Männer und er wird von seinem Irrthume zurück kommen.

Es ist eine höchst fehlerhafte Politik, Beamte; welchen eine so große Gewalt anvertraut ist, in die Lage zu setzen, daß sie mit dem rechtlich ihnen zukommenden Verdienste nicht bestehen können, sie müssen dann zu unrechtlichem Erwerbe ihre Zuflucht nehmen.

Ich gebe Ihnen zu bedenken, wohin dieses am Ende führt. Ich schließe hiermit meine Betrachtungen über diese Frage, weil sie mit dem zu berathenden Gegenstand nicht in direkter Verbindung ist.

Die zweite Rücksicht, welche man gegen den Gesetzesentwurf angeführt hat, ist eine politische. Man hat gesagt, wenn man diese Beamten in der Dienstpragmatik berücksichtige, so würden sie allzuabhängig werden. Die Staatsregierung würde Mittel finden, diejenigen, welche nicht in ihr System eingehen wollten, durch Versetzungen, durch Pensionirungen, welche ihnen vielleicht nicht angenehm seyen, zu entfernen. Man glaubt, daß dadurch die Freiheiten des Landes gefährdet werden könnten.

Wenn die Ansprüche der Notäre und Gerichtsboten auf Pensionirung gerecht, wenn sie in den Gesetzen gegründet sind, so dürfen dergleichen Betrachtungen uns nicht abhalten, dieselben anzuerkennen. Die Gerechtigkeit dauert ewig, sie ist das Grundprincip des Staatsverbandes. Alle andere Rücksichten sind vergänglich. Die Geschichte lehrt, daß es zu allen Zeiten politische Krisen gab. Sie hörten auf, sobald die Verhältnisse, die sie erzeugt, die Sanction der Gewohnheit erhalten hatten und in die Sitten der Völker übergegangen waren. Im 17ten Jahrhundert erhob Ludwig XIV. den Absolutismus zum Regierungssysteme, obgleich nicht ohne großen Widerspruch von manchen Klassen seiner Unterthanen. Dieses System ging von da mit geringen Ausnahmen auf ganz Europa über und man ertrug es länger als ein ganzes Jahrhundert.

Das achtzehnte Jahrhundert setzte das Repräsentativsystem an sein Stelle. Obgleich vernunftgemäßer erzeugte es ebenfalls seine Krisis; es wurde, und wird immer noch vielseitig bestritten. Ist einmal dieser Kampf ausgefochten, hat dieses System einmal in den europäischen Sitten Wurzel geschlagen, so werden die Regierungen allzumal darnach handeln, und weit entfernt, die Freiheiten, die es gewährt, und welche die besten Garantieen ihrer Macht sind, weiter anzufeinden, werden sie dieselben mit aller Macht schützen.

Wenn ich Ihnen gezeigt habe, daß der Zustand von Aufregung zwischen Regierungen und Völkern nicht immer dauern

kann, daß er vorübergehend ist, so darf er uns nicht abhalten, jetzt zu verfügen, was gerecht ist.

Man hat ferner gesagt, daß durch die Anwendung der Dienstpragmatik auf diese Beamtenklasse, das finanzielle Interesse des Staats außerordentlich leiden, daß der Pensionsetat bedeutend erhöht werden dürfe. Ich kann diese Befürchtung nicht für begründet halten, denn ich nehme als gewiß an, daß die Staatsregierung sich politischer Pensionirungen gegen diese Beamtenklasse nicht erlauben wird. Ihre Funktionen sind der Regierung und dem Volke gegenüber allen politischen Beziehungen fremd und rein privatrechtlicher Natur. Die Kosten werden daher für den Augenblick und für die Zukunft höchst unbedeutend seyn.

Es giebt in der Provinz Rheinhessen nicht mehr als 33 Notäre und eben so viele Gerichtsboten, und diese sind rüstige, kräftige Leute, mit Ausnahme einiger wenigen, worunter ich namentlich 2 Notäre, die zwischen 70 — 80 Jahre alt sind, anführe, und die pensionirt werden müssen, weil sie ihren Verrichtungen nicht mehr vorstehen können. Ich wiederhole, was bereits im Ausschußberichte gesagt ist. Die Verrichtungen beider Beamtenklassen sind von der größten Wichtigkeit für den Staat und für das Publikum. Wenn der Gesetzesvorschlag verworfen wird, so muß man diese Beamten, da die Uebertragung ihrer Stelle an Dritte ihnen nicht mehr erlaubt ist, in ihrem Amte auch dann noch belassen, wenn Krankheit und hohes Alter sie zur Fortsetzung ihrer Verrichtungen unfähig gemacht haben. Welche große Nachtheile daraus für den Staat, und insbesondere für das Publikum, entstehen können, welches sich bewogen findet, seine Geschäfte von den Notären fort besorgen zu lassen, der sich früher seines Vertrauens würdig bewiesen hatte, geht allzuklar aus der Sache hervor, als daß es einer näheren Entwickelung bedürfte.

Dies sind die allgemeinen Betrachtungen, welche ich vorausschicken zu müssen glaubte. Ich komme nun zu der Hauptfrage, nämlich: ob den Notarien und Gerichtsboten das Recht zusteht, in den Fällen, welche die allerhöchste Verordnung vom 12. April 1820 vorgesehen hat, ihre Pensionirung zu begehren. Muß diese Frage bejaht werden, dann müssen alle finanzielle und politische Betrachtungen schwinden; denn es war stets Grundsatz der Kammer, daß da, wo das Recht spricht, alle andere Rücksichten schweigen müssen. Ich sage nur, die Notäre und Gerichtsboten haben das Recht, ihre Pensionirung unter obigen Bedingungen zu verlangen, und zwar aus fol-

genden Gründen. Die Dienstpragmatik verfügt in ihren Art. 8, 9 und 10.

(Redner verliest diese 3 Artikel.)

Die eben verlesenen Gesetzesstellen haben Sie überzeugt, daß die Dienstpragmatik alle Staatsdiener begreift. Kein Zweifel also, daß die Notarien und Gerichtsboten unter die Dienstpragmatik subsumirt werden müssen, wenn sie Staatsdiener sind. Es fragt sich also: sind die Notäre und Gerichtsboten eigentliche Staatdiener?

Meine Herrn! Ich führe noch nicht die specielle Gesetzgebung an, welche hinsichtlich dieser beiden Klassen von Beamten besteht, sondern ich gehe nur von allgemeinen Begriffen aus, um sie zu überzeugen, daß sie wirkliche Beamten sind. Ein Redner vor mir hat gesagt, nur der sey ein Beamter im eigentlichen Sinne des Worts, der für den Staat und dessen allgemeine Zwecke thätig sey. Ich pflichte dieser Behauptung vollkommen bei, ja ich setze sogar hinzu, um Beamter zu seyn, muß man vom Staate angestellt seyn, man muß einen Diensteid geleistet haben, die Acte, welche das betreffende Individuum errichtet, müssen authentisch seyn und vollen Glauben haben. Man muß endlich den Schutz genießen, mit welchem stets ein wohlgeordneter Staat seine Beamten umgiebt. Wenn diese Sätze wahr sind, und wenn jeder, bei welchem diese Bedingungen eintreten, ein Beamter ist, so müssen die Notäre und Gerichtsboten nothwendig als Beamte und als Staatsdiener betrachtet werden und sie haben auf die Vortheile der Verordnung vom 12. April 1820 gleich allen andern Staatsdienern Anspruch zu machen.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist so wichtig, daß man diesseits eigene Beamten dafür besoldet. In Rheinhessen, sowie diesseits, werden durch ihre Akte die Familienrechte gewahrt und das Eigenthum und andere Rechte werden gegen die Wechselfälle, welche das menschliche Leben und die schwankende Rechtlichkeit darbietet, für viele Generationen gesichert. Wenn nun der Staat aus Familien besteht, die sich eines Theils ihrer Freiheiten nur begeben haben, um die eben erwähnten Rechte zu erhalten und mehr zu befestigen, so hängen die Amtshandlungen der Notarien, welchen in Rheinhessen die freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen ist, gewiß mit den allerwichtigsten Staatszwecken zusammen.

Die Gerichtsboten sind berufen, im Namen des Großherzogs, von welchem bei uns alle Justiz ausgeht, die Justizakte in der gesetzlichen Form zu vollziehen und so den Gesetzen und

den gerichtlichen Akten Kraft und Nachdruck zu geben. Und diese Gerichtsboten wären keine Beamten?!

Die zweite Bedingung, unter welcher Jemand Beamter ist, ist die, daß man vom Staate angestellt ist, dieses ist bei Notarien und Gerichtsboten der Fall und zwar unter erschwerenden Bedingungen.

Um Notar werden zu können, muß man ein vollständiges Universitätsstudium und ein Fakultätsexamen bestanden haben, man muß 2 Jahre lang bei einem Notar gearbeitet und das Staatsexamen gemacht haben, endlich muß der Notar eine nicht unbedeutende Dienstcaution in baarem Gelde stellen. Es kommen also mit dem Gymnasialstudium 15 Jahre heraus, während denen man unablässig den Wissenschaften obliegen muß, um zum Notariat aspiriren zu können. Da ferner die Notarien nur im Namen des Großherzogs und nach geleistetem Diensteide ihre Amtsverrichtungen vornehmen können, so erfüllen sie auch in dieser Beziehung das, was den Charakter eines öffentlichen Beamten bedingt.

Die dritte Bedingung, um als Beamter betrachtet werden zu können, liegt bei ihnen ebenfalls vor. Jeder Act eines Notars hat öffentlichen Glauben, so zwar, daß man nur durch eine förmliche Falschheitsbeschuldigung und durch die schwierigen Beweise, welche diese Klage bedingen, dagegen aufkommen kann.

Das zur zweiten und dritten Bedingung Gesagte gilt auch für den Gerichtsboten; auch ihre Acte haben öffentlichen Glauben, auch sie können nur in Gemäßheit einer Ernennung des Großherzogs nach vorschriftsmäßiger Vorbereitung und Prüfung und nach geleistetem Diensteide zu diesen Verrichtungen zugelassen werden.

Der Art. 209 des Strafgesetzbuchs erklärt jeden Angriff, jede mit Gewalthätigkeit verbundene Widersetzlichkeit gegen den in seinen Amtsverrichtungen begriffenen Gerichtsboten als Rebellion, und belegt die Schuldigen mit den strengen, in den nachfolgenden Artikeln erwähnten Strafen.

Die Art. 224, 225 und 230 des nämlichen Gesetzes belegen jede thätliche oder auch nur wörtliche Beleidigung, die man sich gegen einen Notar oder Gerichtsboten, währenddem sie in ihren Verrichtungen begriffen sind, erlauben könnte, mit strenger Strafe. Also ist auch der Notar und Gerichtsbote von denjenigen Garantien umgeben, mit welchen das Gesetz die öffentlichen Beamten schützt.

In allen Beziehungen demnach sind die Notarien und Gerichtsboten öffentliche Beamten. Könnte dessen allen ungeach-

tet ein Zweifel übrig bleiben, so müßte er, was die Notarien betrifft, vor dem Art. 1 des Gesetzes vom 25 Ventose XI, verschwinden, welches sie ausdrücklich fonctionnaires publics nennt.

(Artikel 1 wird verlesen.)

Wer mit der französischen Sprache vertraut ist, weis, welche hohe Bedeutung sie an das Wort fonctionnaire knüpft. In der Regel versteht man unter diesem Ausdruck nur die Präfecten, das Richterpersonal und Leute, welche die höchsten Stellen begleiten. Ein receveur in einer Provinz ist nicht fonctionnaire public, sondern nur ein Agent des Gouvernements. Es werden höchstens die receveurs generaux zu den fonctionnairs gezählt, weil diese auch ein Aufsichtsrecht über alle Erheber in den Departements haben. Das Gesetz bestimmt aber auch weiter, daß die Notäre beauftragt sind, öffentliche Acte aufzunehmen, welche dieselbe Authenticität haben, wie die Acte der öffentlichen Gewalt, mit anderen Worten, die Glaubenswürdigkeit ihrer Acte soll jenen der Acte aller anderen, selbst der höchsten Staatsgewalt nicht nachstehen; und in der That haben die Acte der Notäre denselben Glauben, wie jene, welche aus der Canzlei des Königs von Frankreich oder aus dem Kabinet des Großherzogs hervorgehen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Es wäre zu wünschen, wenn der verehrliche Redner sich wo möglich nur deutscher Ausdrücke bediente und die verlesenen Stellen übersetzte, damit diejenigen Mitglieder der Kammer, welche kein Französisch verstehen, doch wissen, was sie bedeuten.

Der Abg. Aull willfahrt dem Wunsche des Abg. E. E. Hoffmann, und fährt hierauf fort:

Der Notär setzt den Ausfertigungen seiner Acte den Namen des Großherzogs vor. Er befiehlt im Namen des Großherzogs am Schlusse seiner Acte der Staatsbehörde, den Commandanten der öffentlichen Gewalt, über ihren Vollzug zu wachen.

Daß alles dieses nur einem öffentlichen Beamten zustehen kann, bedarf wohl keines weiteren Beweises. Nur um den Vorwurf einer Ommission von mir abzuwenden, verweise ich noch darauf, daß die Notäre in der über die Vorbereitung zum Staatsdienste in Rheinhessen erlassenen Verordnung vom 2. Juli 1823 ausdrücklich Staatsdiener genannt werden, und daß sie als solche in der Großherzoglichen Civildienerwittwenkasse aufgenommen sind. Man wird bezüglich der Gerichtsboten nicht sagen, daß sie in die Klasse derjenigen Angestellten gehören, deren der Art. 14 der Dienstpragmatik erwähnt. Einmal sind ihre

Verrichtungen keineswegs blos mechanisch; die Wichtigkeit und Complication ihrer schwierigen Verrichtungen und die Verordnung vom 2. Juli 1823, welche letztere von ihnen eine lange Vorbildung zu diesem Amte und eine Prüfung fordert, beweisen zur Genüge das Gegentheil. Zum anderen können sie auch nach den Dekreten vom 18. Juli 1811 und vom 14. Juni 1813 keineswegs nach Willkühr abgesetzt werden.

Ich könnte mit dem Gesagten schließen, denn ich wiederhole es, wenn die Notäre und Gerichtsboten öffentliche Beamten sind, was ich bis zur Evidenz bewiesen zu haben glaube, so ist ihre Pensionirung von der höchsten Wichtigkeit, und, beantragter Weise, ein Institut der Gerechtigkeit, welcher diese verehrliche Kammer stets gehuldigt hat.

Daher nur wenige Worte über einige besondere gegen den Gesetzesvorschlag vorgebrachte Einwendungen.

Indem man zugiebt, daß die Notäre und Gerichtsboten öffentliche Beamte, Staatsdiener, sind, bestreitet man dennoch ihre Ansprüche auf Pensionirung, weil diese Stände nicht für die Gesammtheit des Staates, sondern nur für die einzelnen Staatsbürger oder Corporationen thätig seyen, die gerade ihrer Dienstverrichtungen bedürften. Man verlangt deßhalb, daß sie vermittelst Oeconomie selbst für einen Sparpfennig, um im Alter leben zu können, sorgen sollen, statt dem Pensionsetat zur Last zu fallen.

Um darzuthun, daß dieses Raissonnement hinkt, darf ich die verehrlichen Kammer nur auf andere Staatsinstitute, ich möchte sagen, auf alle andere Staatsanstalten aufmerksam machen.

Um nicht die verehrliche Kammer zu ermüden, führe ich nur die Justiz als Beispiel an.

Es giebt Tausende, welche ihrer niemals bedürfen. Ich selbst wünsche nichts sehnlicher, als sie niemals behelligen zu dürfen. Wem wird es aber darum einfallen, sich jedem Beitrag zu den Kosten entziehen zu wollen, welche diese Anstalt veranlaßt! —

Warum sollten für das Institut der Notariats- und Gerichtsboten nicht dieselben Grundsätze gelten? Was den Sparpfennig betrifft, worauf man Notarien und Gerichtsboten anweist, so hat man vergessen, daß diese Stände für ihre Verrichtungen nicht fordern können, was sie wollen, daß vielmehr alle an bestimmte Taxen gebunden sind. Wenn diese aber so gering gegriffen sind, daß es den Familienvätern, die zu diesen Ständen gehören, unmöglich wird, Ersparnisse zu machen, so kann ich dem vorgeschlagenen Expediens meine Zustimmung nicht geben. Ich kenne so ziemlich die Lage der Notäre und

Gerichtsboten in Rheinhessen, und kann bestätigen, daß, wenn einige derselben vermögend sind, sie es dem Ertrage ihrer Stellen nicht verdanken. Es giebt darunter sehr thätige und achtbare Männer, die ihr Vermögen in diesem Stande zugesetzt haben.

Eine andere Meinung sprach sich dahin aus, daß die Notäre und Gerichtsboten, weil sie keine fixe Gehalte bezögen, vielmehr nur mit Gebühren belohnt seyen, obgleich Staatsdiener, doch nicht in die Cathegorie jener Staatsdiener gehörten, welche unter die Dienstpragmatik subsummirt werden könnten.

Meine Herrn, die Gebühren, welche die Notäre beziehen, sind ohne Zweifel Sporteln. Es ist mir kein deutsches akademisches Wörterbuch bekannt, welches den Begriff Sporteln grammatikalisch festgesetzt hätte. Allein die ganze Welt, ich nehme davon unsere eigene Gesetzgebung nicht aus, versteht darunter Gebühren, welche der Staatsangehörige oder auch der Fremde für die Mitbenutzung gewisser Staatsinstitute bezahlt. Werden diese Gebühren, so wie unsere Enregistrements und andere, vom Staate selbst erhoben, so fallen sie in die Kathegorie der indirekten Auflagen. Bezieht sie der Beamte des betreffenden Instituts, der für die Mühe ärndet, so sind sie Sporteln im eigentlichen Sinne. Die Gebühren der Notariate, von denen ich eben bewiesen habe, daß es eine Staatsanstalt und eine recht wichtige ist, müssen also unter den Begriff von Sporteln subsummirt werden. Wenn nun der Art. 20 des Edikts vom 12. April 1820 ausdrücklich verfügt, daß die aus Sporteln retribuirten Beamten nicht minder in der Dienstpragmatik begriffen sind, als diejenigen, welche fixe Gehalte beziehen, so zerfällt auch dieser Einwand, und es kömmt nur darauf an, das Quantum dieser Pensionen zu sichern, was der Art. 2 des Gesetzesvorschlags mit vieler Weisheit und Sparsamkeit gethan hat, wie es bereits im Ausschußberichte nachgewiesen worden ist.

Einen weitern Grund für die Ablehnung des Gesetzesvorschlags glaubte man darin aufzufinden, daß Anwälte, prakticirende Aerzte, Viehärzte, Accoucheurs, Chirurgen, mit einem Worte alle, welche ihre Dienste dem gesammten Publikum widmen, mit den Notarien und Gerichtsboten auf einer Linie stünden, daher ebenfalls ihre Aufnahme in die Dienstpragmatik verlangen könnten, wenn diese Aufnahme diesen letztgenannten Beamtenklassen gestattet würde.

So würde denn, sagt man, mit Pensionirungen gar kein Ende seyn. Ich habe indessen schon früher den Begriff von Staatsbeamten angegeben. Es genügt mir, Bezug darauf zu

nehmen, um mich jeder Beantwortung dieses Arguments rücksichtlich der prakticirenden Aerzte ꝛc. enthalten zu können. Nur bezüglich der Anwälte verdient es einer näheren Beleuchtung.

Obgleich von dem Staate für gewisse Verrichtungen angestellt, dem Staatsexamen und der Aufsicht des Staats unterworfen, fehlen ihnen doch alle andere wesentliche Attribute eines öffentlichen Beamten oder Staatsdieners in dem vorhin definirten Sinne des Wortes. Das Motiv ihrer Thätigkeit geht niemals von den allgemeinen Staatszwecken und Interessen, sondern nur von den Interessen der Partheien, die sie beauftragt haben, aus. Ihre Acte erhalten nicht durch sie selbst, sondern nur durch die Dazwischenkunft anderer öffentlicher Beamten Glaubwürdigkeit und Authenticität. Das Gesetz hat sie nicht mit denselben Garantieen, wie andere öffentliche Beamte, umgeben. Ueberdies ist man nicht Anwalt fürs ganze Leben. Dieser Stand ist vielmehr die beste Pflanzschule für die Magistratur und insbesondere für das Richteramt. Unsere Regierung huldigt so sehr dieser Wahrheit, daß mindestens die Hälfte aller in Rheinhessen erledigten Richterstellen stets und zum großen Frommen der Justiz mit Anwälten besetzt wird. So ist jedem rechtlichen und ausgezeichneten Anwalte der Weg zur Dienstpragmatik auf eine ehrenvolle Weise eröffnet, was bei Notarien und Gerichtsboten der Fall nicht ist. Wenn es Mitglieder in dem Anwaltstande gäbe, die sich dieser Ehre unwürdig bewiesen, so würden sie auch keinen Anspruch auf die Fürsorge des Staates machen können. Endlich widerstrebt die Aufnahme der Anwälte in die Dienstpragmatik dem Princip der Unabhängigkeit, welches diesen Stand beherrscht, und welches nicht hoch genug gestellt werden kann.

Meine Herrn, ich kann es zum Schlusse nur wiederholen, die Pensionirung der Notäre und Gerichtsboten ist durch die wichtigsten Interessen des Staats und seiner Angehörigen bedingt. Sie beruht auf den Gesetzen des Landes; sie ist eine Forderung der Gerechtigkeit. Sie werden also um so gewisser dem Gesetzesvorschlage Folge geben, als ich bewiesen habe, daß die Argumente, womit man ihn bekämpfte, unhaltbar sind.

Der Abg. Trommler: M. H. Wenn es sich von Creirung neuer Cathegorien von Staatspensionärs handelt, und der dadurch nothwendig herbeigeführten Vermehrung der Ausgaben, wenn namentlich diejenige Ausgabenrubrik vermehrt werden soll, welche jetzt schon zu der enormen Höhe herangewachsen ist, daß sie fast $\frac{1}{10}$ sämmtlicher Abgaben verschlingt, welche noch täglich im Zunehmen ist, ohne daß wir noch absehen können, wann sie ihren Culminationspunkt erreicht haben wird; wenn es sich

von neuer Belastung unseres Staatsbudgets handelt; so wird sich jeder Abgeordnete verpflichtet fühlen, diesen Gegenstand mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu prüfen, und vor allem zu untersuchen, ob dem Begehren auch unbestreitbare Rechte zur Seite stehen, und nur nach gewonnener Ueberzeugung, daß dem so sey, dem Gesetze seine Zustimmung ertheilen. Ueber diesen Punkt sind nun, wie Sie, meine Herrn, vernommen, die Ansichten getheilt; von mehreren Seiten haben sich achtbare Stimmen gegen den Gesetzesentwurf ausgesprochen, sehr triftige Einwendungen, sind dagegen vorgebracht worden, worunter mir der, von dem Abg. Langen angeführte, der wichtigste zu seyn scheint, daß nämlich, wenn es keinem Zweifel unterworfen wäre, daß das Edikt vom 12. April 1820 auf die Notäre und Gerichtsboten seine Anwendung finde, die Staatsregierung sich nicht veranlaßt gesehen haben würde, ein neues Gesetz über diesen Gegenstand vorzulegen. Indessen dürfte dieser Gesetzesentwurf, unterstützt von der Meinung unseres zweiten Ausschusses, auf welchen mit vollem Rechte ein großes Gewicht gelegt wird, sich doch wohl der Zustimmung dieser verehrlichen Kammer zu erfreuen haben. Indem ich mich enthalte, darüber etwas weiteres zu bemerken, erlaube ich mir eine andere Frage zur Sprache zu bringen, welche sich an die pecuniäre knüpft, und welche meiner Ansicht nach besondere Berücksichtigung verdient. Es ist dies der von dem Abgeordneten Aull angedeutete, aber nicht ausgeführte Punkt, nämlich die Frage, wie sich die Verhältnisse der Notarien und Gerichtsboten gestalten würden, wenn das Gesetz in der vorliegenden Form angenommen werden sollte, oder mit anderen Worten, ob mit der Annahme dieses Gesetzes nothwendigerweise verbunden sey, daß die darin genannten Beamten, allen Bestimmungen des Edikts vom 12. April 1820 namentlich der Art. 13 und 16 unterworfen seyn müssen? Sie kennen den Inhalt dieser beiden §§., meine Herrn! Es wird darin ausgesprochen, daß die Staatsregierung die unbedingte Verfügung über alle Beamten hat, daß sie dieselben nach Willkühr in Ruhestand setzen und nach Willkühr versetzen kann. Von dieser Bestimmung ist kein Beamter ausgenommen, als nach Art. 17, die Mitglieder der streitigen Gerichtsbarkeit. Die Staatsregierung scheint es als etwas, was sich von selbst versteht anzunehmen, daß die Bestimmungen der vorhin angeführten Artikel auch hier eintreten müssen. Die Rede, mit welcher der Herr Regierungskommissär den Gesetzesentwurf begleitet hat, enthält in dieser Hinsicht eine Stelle, welche bereits der Herr Präsident vorhin verlesen

hat, die ich mir aber der Kammer nochmals in das Gedächtniß zu rufen erlaube.

(Redner verliest die Stelle in den Motiven zum Gesetzesentwurf von den Worten: „Natürlich müssen sie“ bis zu den Worten „bereit erklärt haben.“)

Meine Herrn! Ich glaube nicht, daß eine nothwendige Folge der Annahme des Gesetzes die ist, daß namentlich die Notäre den Bestimmungen dieses Edikts, insbesondere denen der §§ 13 und 16 unterworfen werden müssen. Das Notariat, wie es noch bei uns besteht, ist durch das Gesetz vom 25. Ventose des Jahres XI. oder vom 15. März 1803 organisirt worden. In der Berathung über dieses Gesetz ist weitläufig von dem Berichtserstatter entwickelt worden, von welcher Wichtigkeit und Nützlichkeit die Verrichtungen der Notäre für die bürgerliche Gesellschaft sind. Man hat für nöthig gehalten, sie mit Rücksicht auf diese Wichtigkeit in eine durchaus selbstständige und unabhängige Stellung zu versetzen. Es wird Ihnen vielleicht von Interesse seyn, meine Herrn, zu vernehmen, wie sich der Berichtserstatter darüber ausgesprochen hat. Ich will mir demnach erlauben, Ihnen einige kurze Stellen aus dem betreffenden Berichte vorzulesen. Er sagt in § II. pos. I.:

„Il est peu de fonctions plus importantes, disait le rapporteur a la tribune du conseil des cinq-cents, que celles de Notaire. Dépositaires des plus grands intérêts, régulateurs des volontes des contractans, quand ils semblent n'en être que les rédacteurs; interprètes de lois que l'artifice, la mauvaise foi et des combinaisons d'orgueil, tendent toujours à éluder; les Notaires exercent une espèce de judicature d'autant plus douce qu'elle ne parail presque jamais, ou ne parait qu'en flattant les intérêts des deux parties. Ce qu'ils écrivent, fait loi pour les contractans; et si ces lois pàrticulières sont en harmonie avec les lois générales, et ne blessent point les moeurs et l'honnêteté publique, ce grand bien est leur ouvrage.“

Sodann in § III. pos. I.

„L' institution à vie avait été décrétée par l'assemblée constituante. La loi du 25 ventose an 11 a dû la consacrer, parceque sans elle, observait le rapporteur du tribunat, il serait difficile d'avoir de bons Notaires. Au lieu d'un état bienfaisant et utile, au lieu d'une espèce de magistrature populaire, on ne trouverait plus dans le notariat qu'une profession mercenaire et versatile. La permanence est nécessaire pour former des Notaires instruits, et peut-être garantitelle leur probité.“

In Folge dieser Ansicht der Regierung ist die Inamovibilität der Notäre im Art. 2 des angeführten Gesetzes vom 25. vent. XI. förmlich ausgesprochen worden. Dieser Artikel lautet wie folgt: „Ils" (les notaires) „sont institués á vie."

Man wird mir vielleicht einwenden, die Notäre haben ja, wie die Staatsregiernng erklärt, selbst auf die Inamovibilität verzichtet, sie haben sich bereit erklärt, sich den betreffenden Bestimmungen des Edikts von 1820 zu unterwerfen. Aber ich frage, wie kann ein öffentlicher Beamter berechtigt seyn, gesetzlichen Bestimmungen dieser Art, welche einzig im Interesse des Publikums oder der Gesammtheit bestehen, zu entsagen, und dadurch die ganze Institution zu denaturiren? Wie kann er berechtigt seyn, aus persönlichen Rücksichten einzuwilligen, daß die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit seines Amtes dahin gegeben werde?

Ich glaube, meine Herrn, auf diese Frage wird sich jeder selbst zu antworten wissen. Ich glaube nicht, daß irgend einem Beamten diese Befugniß zugestanden werden kann. Wir würden uns alle widersetzen, wenn die Richter sich in einer andern, als der durch die Gesetze, mit Rücksicht auf die Gesammtheit bestimmten unabhängigen Zustand versetzen wollten. Wenn die Notäre in ihren Privatverhältnissen aufhören wollen, unabhängig zu seyn, so dürfte das ganze Publikum wenig dagegen einzuwenden haben, aber sie müssen unabhängig seyn in ihrer amtlichen Stellung, sie dürfen von den ministeriellen Launen nicht abhängig werden.

Ob sie alle eingewilligt haben, oder blos die Notariatskammer, will ich dahin gestellt seyn lassen. Mir scheint es wenigstens kaum glaublich, daß sie alle ihre Einwilligung ertheilt haben. Sollten denn aber die Gefahren, welche ihnen nach dem Gesetzesvorschlag bevorstehen können, irgend zu verkennen seyn? Es ist für alle Beamten sehr nachtheilig, wenn sie öfter ihren Wohnsitz wechseln müssen, selbst wenn der Staat die Kosten ersetzt; allein ein Beamter, welcher fixen Gehalt bezieht, leidet doch dadurch keine Unterbrechung seines Gehalts. Etwas ganz anderes ist es aber mit dem Notär; dieser bezieht keinen Gehalt vom Staate, er hängt durchaus vom Publikum, von dem Vertrauen, welches dasselbe in ihn setzt, ab, und dies kann er sich auf keine andere Art erwerben, als dadurch, daß man Gelegenheit hat, ihn kennen zu lernen.

Der geschickteste, der redlichste Notär wird, wenn er öfters versetzt werden sollte, jedesmal wieder eine geraume Zeit bedürfen, um sich bei seinem neuen Publikum bekannt zu

machen, und sich das Zutrauen desselben zu erwerben. Demnach würde ein Notär, wenn er öfters, selbst aus einer mittelmäßigen Stellung in eine bessere, versetzt werden sollte, doch nur wenigstens im Anfange große Nachtheile davon haben, und ein Notär, welcher nur alle Paar Jahre eine Versetzung erleiden müßte, wäre zu Grunde gerichtet.

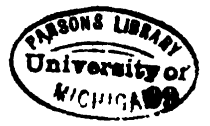
Es scheint mir aber auch, daß die Art. 13 und 16 des Edikts vom 12 April 1820 auf solche Beamten, wie die Notäre und Gerichtsboten, nicht anwendbar gemacht werden können, weil es an jedem vernünftigen Grunde hierzu, an einer ratio legis, mangelt. Die Straatsregierung hat ein Interesse dabei, daß diejenigen Beamten, welche einen Gehalt aus der Staatskasse beziehen, auch dasjenige leisten, was man in ihrer Stelle von ihnen zu erwarten berechtigt ist. Findet die Staatsregierung, daß sie dieser Erwartung nicht entsprechen, so muß sie dieselben auf eine andere Stelle, oder in den Ruhestand versetzen können, damit die Gelder des Staats nicht unnöthig verschleudert werden.

Anders verhält es sich mit den Beamten, welche nicht aus der Staatskasse, sondern vom Publikum, das ihre Dienste in Anspruch nimmt, ihre Besoldung beziehen. Die Staatskasse kömmt nie in den Fall, zu verlieren, selbst wenn sich die Beamten Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen sollten. Das Publikum allein ist dabei interessirt, und der Beamte, in so weit er vom Publikum abhängt.

Um nun die Besorgnisse zu entfernen, daß durch Annahme des Gesetzes, so wie es vorliegt, die Inamovibilität, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der darin bezeichneten Beamten verloren gehen könnten, erlaube ich mir, meine Herrn, ein Amendement in Antrag zu bringen, welches mir geeignet scheint, diesem vorzubeugen.

Dasselbe lautet, wie folgt:

„Daß die Notäre und Gerichtsboten die Versetzung in den Ruhestand und Pensionirung nur in den Fällen der Dienstunfähigkeit durch Alter oder anhaltende Krankheit, in Anspruch nehmen können; daß aber die Bestimmungen der Art. 13 und 16 des Edikts vom 12. April 1820, welche lauten, und zwar jenes des Art. 13, daß jeder Staatsbeamte, vermöge Verfügung der obersten Staatsverwaltung zu jeder Zeit in Ruhestand gesetzt werden kann, und die des Art. 16, daß jeder Staatsbeamte aus Gründen der Vrewaltung versetzt werden könne, weder auf die Notäre noch auf die Gerichtsboten anwendbar seyn sollen, mithin eine Dienstentlassung oder Versetzung ohne den Willen derselben nicht statt finden könne.



Erstere und zwar die Notäre vielmehr hinsichtlich der Suspensionsentsetzung und Entlaßbarkeit lediglich den Vorschriften und Bestimmungen des Gesetzes vom 25. ventose des Jahres 11. (15. März 1803) forthin unterworfen bleiben sollen.

Ferner, daß sowohl Notäre als Gerichtsboten, gegen welche von der competenten Gerichtsbehörde die Dienstentsetzung ausgesprochen worden ist, aller und jeder Ansprüche auf Versetzung in den Ruhestand und Pensionirung ipso jure verlustig erklärt seyn sollen."

Diesem Amendement, welches ich der verehrlichen Kammer zur gefälligen Berücksichtung und Zustimmung empfehle, füge ich noch ein zweites hinzu, entspringend aus dem Grundsatz, daß keine Cumulirung von Staatsbesoldungen oder Pensionen statt finden darf, und welcher auch hier seine Anwendung finden muß.

Dieses zweite Amendement lautet:

„Daß weder bei den Notären, noch bei den Gerichtsboten eine Cumulirung von Pensionen statt finden dürfe, mithin denjenigen, welche bereits Pensionen vom Staate genießen, gleichviel auf welchem Rechtstitel beruhend, bei der Versetzung in den Ruhestand, die Pensionen in Aufrechnung und resp. in Abzug gebracht werden sollen, so zwar, daß wenn diese der in Anspruch zu nehmenden Notariats- oder Gerichtsbotenpension gleich kommen oder dieselbe übersteigen, sie keine fernere Ansprüche mehr zu machen haben, im Falle sie aber von geringerem Betrage sind, ihnen nur noch das Fehlende bewilligt und bezahlt werden soll."

Sodann trage ich noch darauf an, daß die Annahme des Gesetzes von der Annahme dieser Amendements abhängig gemacht werde.

Der Präsident: Wenn ich die Anträge des Abg. Trommler recht verstanden habe, so enthalten dieselben zum Theil Bestimmungen, welche schon hinsichtlich der Pensionirung der Staatsbeamten im Allgemeinen nach der Dienstpragmatik bestehen; zum Theil aber auch solche Bestimmungen, welche nach seiner Ansicht, neben den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik noch besonders hinsichtlich des Standes der Notäre und Gerichtsboten allein zu treffen seyn möchten, was aber doch wohl nicht angehen dürfte.

Der Abg. Trommler: Nach den Gesetzen sind die Verrichtungen der Notäre fast mit allen andern Stellen incompatibel; wir haben aber Fälle gehabt, daß ungeachtet dieser ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes, Notarien dennoch zu anderen Stellen ernannt worden sind. In Mainz z. B. ver-

sah der Notär Molitor viele Jahre hindurch neben seinem Notariat zugleich die Stelle eines Generaladvokaten beim Obergericht. So wurde erst vor kurzem ein anderer Notär zum Ergänzungsrichter beim Obergericht ernannt.

Es wäre möglich, daß dergleichen Fälle in der Folge noch mehrere vorkämen, obschon, wie gesagt, sie nach den Bestimmungen des Gesetzes, Artikel 7, nicht stattfinden dürfen, und da es sich von Creirung neuer Staatspensionen handelt, so halte ich mein Amendement an seiner Stelle, um so mehr, da der Grundsatz, daß keine Cumulirung von Pensionen stattfinden dürfe, weder in der Dienstpragmatik, noch, so viel mir bekannt, anderswo, förmlich ausgesprochen ist. Wäre aber Letzteres der Fall, so wäre auch mein Amendement überflüssig und ich würde es sogleich nach dem Wunsche des Herrn Präsidenten zurücknehmen.

Der Herr Geheimestaatsrath Knapp: Ich halte es für nöthig, vor Allem die Gründe näher zu entwickeln, aus welchen die Staatsregierung die Vorlegung dieses Gesetzesentwurfs für nothwendig gehalten hat.

Als die Dienstpragmatik vom 13. April 1820, durch welche die Verhältnisse der Staatsdiener regulirt werden, erschienen war, trat sogleich im August des folgenden Jahres ein Notar aus Rheinhessen auf und begehrte in Folge dieses Edikts pensionirt zu werden. Sein Gesuch wurde jedoch von dem Ministerium aus dem Grunde abgeschlagen, weil er schon vor dem Erscheinen der Dienstpragmatik zu Gunsten seines Tochtermannes, auf seine Stelle, ohne irgend einen Vorbehalt, verzichtet hatte. Hierauf übergaben im Mai 1823 sämmtliche Notäre in der Provinz Rheinhessen bei dem Ministerium des Innern und der Justiz eine Vorstellung, worin sie diejenigen Artikel der Dienstpragmatik, welche von der Pensionirung sprechen, auch auf sich in Anwendung gebracht zu sehen verlangten. Das Ministerium ernannte dem zu Folge unter dem Referat des nunmehr verstorbenen Geheimenstaatsraths Wernher eine Commission, aus drei allgemein sehr geachteten Staatsbeamten Rheinhessens, welche über dieses Gesuch und die dabei sich aufwerfenden Fragen ein Gutachten erstatten sollten. Die Mitglieder dieser Commision waren: der Präsident des dortigen Obergerichts, der damalige Präsident des Kreisgerichts, nunmehrige Abgeordnete Aull und der Staatsprocurator Parcus.

In dem Commissorium für diese war nun das außer Zweifel gelassen, daß die Notäre als öffentliche Beamte zu betrachten und als solche auch angestellt würden; — nur die

Norm, nach welcher sie pensionirt werden sollten, war unentschieden und diese war es, worüber das Ministerium Aufklärung wollte.

Dem Gutachten stellten sich jedoch nicht unbedeutende Schwierigkeiten entgegen, indem damals die näheren Bestimmungen über die Taxordnung, welche erst im Jahre 1827 erschien, noch nicht vorhanden waren, und so wurde die Sache verzögert bis zum Jahr 1830, wo die Notäre nach Erscheinung der neuen Taxordnung abermals auftraten.

Der Präsident der Notariatskammer übergab eine ausführliche Denkschrift, worin darzuthun gesucht wurde, daß die Notäre in Folge der Dienstpragmatik, in den darin bezeichneten Fällen, eine Pension als Recht in Anspruch zu nehmen hätten.

Diese Denkschrift veranlaßte nun die vorhin erwähnte Kommission, ein Gutachten zu erstatten, wobei sie einstimmig der Meinung war, daß die Ansprüche der Notäre nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik behandelt zu werden, allerdings nicht ungegründet erschienen. Wenn man nun auch den Anspruch des Rechts hiernach als gegründet annahm, so fehlte es der Staatsregierung doch an einer, durch den Artikel 19 der Dienstpragmatik bei jedem Pensionär vorausgesetzten Norm, nach welcher die einzelnen Ansprüche zu reguliren wären. Um hierbei nun gerecht zu verfahren, beauftragte man den Staatsprokurator Parcus, die Notariatskammer davon in Kenntniß zu setzen, daß man nicht abgeneigt sey, zu Realisirung ihrer Ansprüche auf die Dienstpragmatik die erforderliche Einleitung zu treffen. Dabei verstand es sich indessen von selbst, daß die Notäre, wenn sie eine Bestimmung des Gesetzes zu ihrem Vortheile in Anspruch nahmen, sich natürlich auch den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes unterwerfen mußten; denn nicht in Folge einer speciellen gesetzlichen Anordnung, sondern nur als Staatsbeamte, wie es die Dienstpragmatik im Allgemeinen ausspricht, haben sie auf Pension einen Anspruch.

Die Hauptsache dabei blieb aber immer die Liquidation, nämlich die Frage, wie soll das Einkommen der Notäre genau und richtig bestimmt werden? In dieser Beziehung haben sich manche Schwierigkeiten ergeben, auf welche ich Sie hier aufmerksam zu machen mir erlaube.

Die Verordnung von 1827 hat nämlich die Gebühren der Notäre neu regulirt. Es fragt sich daher vor Allem, von welcher Zeit soll das Einkommen der Notäre berechnet werden? —

Wollte man das frühere Einkommen ungeschmälert in Anrechnung bringen, so würde der Ruhegehalt bedeutend erhöht werden. Es müßte also zurückgerechnet, die Verordnung von 1827 auf viele Jahre zurück angewendet, und dann eine Summe als Maximum festgesetzt werden, welche die Pension nicht übersteigen, wohl aber darunter bleiben darf. Bei Aufstellung dieser Berechnungen, und um, bei sich ereignenden Pensionsfällen, das richtige Maas zu treffen, mußte bei der Liquidation an dem gesammten Einkommen vorerst Manches in Abzug kommen; nämlich alle Bureaubedürfnisse der Notäre und Gerichtsboten, die Schreibereikosten, die Zehrungskosten bei auswärtigen Geschäften u. s. w.; auch müßte noch dabei berücksichtigt werden, daß das Einkommen der Notäre ein zufälliges ist, und bei einer Verwandlung in ein fixes herabgesetzt werden muß; so wie man in den disseitigen Provinzen bei Pensionirungen von dem accidentellen Einkommen 5$\frac{0}{0}$ abgezogen hat.

Diese Normen wurden nun der Notariatskammer vorgelegt, welche darüber in einer Generalversammlung berathen und dann folgenden Beschluß darüber gefaßt hat: „Höchstpreißliches Ministerium des Innern und der Justiz unterthänigst zu bitten, den an Se. Königliche Hoheit den Großherzog rc. zu erstattenden Antrag gnädigst dahin richten zu wollen, daß der diesen Beamten zuzugestehende jährliche Ruhegehalt ohne weitere Liquidation in den einzelnen Fällen zu der Summe von 1400 fl. ein für allemal festgesetzt werde, und mithin die Großherzogliche Dienstpragmatik in allen ihren Verfügungen auf die Notarien der Provinz Rheinhessen ihre Anwendung erhalte.“

Bei dieser Generalversammlung waren einige Notäre nicht zugegen, und einer derselben, Notar Sauermann, ist diesem Beschlusse auch nachher nicht beigetreten; dagegen die übrigen abwesenden Notairs haben das Protokoll noch nachträglich unterzeichnet und damit also anerkannt, daß sie, indem sie die Begünstigungen der Dienstpragmatik in Anspruch nähmen, sich auch den übrigen Bestimmungen derselben unterziehen müßten. Die Hauptsache betraf nun noch die angetragene Normalsumme. Das Ministerium hat den Staatsprokurator darüber gutächtlich gehört, und dieser schlug vor, von aller Liquidation, was auch die Notäre dringend wünschten, zu abstrahiren und die Normalsumme auf 1200 fl. festzusetzen. Dieser Ausweg erschien auch allerdings um so mehr begründet, als andern Falls häufige und lange Prozesse entstanden seyn würden, die selbst bei den Gerichten schwer zu entscheiden gewesen wären.

Aus diesen Veranlassungen und Gründen hat es die Staatsregierung für nöthig erkannt, das Gesetz zu entwerfen, welches Ihnen gegenwärtig zur Berathung vorliegt. Sein Zweck ist hauptsächlich darauf gerichtet, eine ergänzende Norm für die Art. 19 und 20 der Dienstpragmatik hervorzurufen, um dieselben auch auf die Notäre anwendbar zu machen. Aus den angeführten Gründen kann auch die Staatsregierung den von dem Abg. Tromler vorgeschlagenen Amendements nicht beistimmen, denn es handelt sich hier nicht um die Art. 13 und 16 des Edikts vom 12. April 1820, sondern es fragt sich hier nur darum, ob die Dienstpragmatik auf die Notäre und Gerichtsboten überhaupt angewendet werden soll, oder nicht? Durch folgende Auseinandersetzung hoffe ich Sie zu überzeugen, wie dies auch der Abg. Aull bereits so schön als richtig gethan hat, daß es keinem Zweifel unterliege, daß Gerichtsboten und Notäre wirkliche Staatsbeamten sind, und ganz in die Kathegorie derjenigen Staatsdiener gehören, von welchen die Dienstpragmatik in ihren allgemeinen Bestimmungen redet. Sie üben einen Theil der Gerichtsbarkeit aus und jeder Gerichtsbeamte ist der Natur der Verhältnisse nach Staatsbeamter. Die Funktionen der Notäre bestehen in Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche in den diesseitigen Provinzen den Landrichtern und Landgerichtsassessoren übertragen ist. Die Huissiers üben gleichfalls einen Theil der Gerichtsbarkeit aus; denn sie leiten in streitigen Rechtssachen die Klage ein und sind mit der Vollstreckung der Urtheile befaßt, was diesseits ebenwohl Sache der Landrichter und Landgerichtsassessoren ist. Aus diesem Grunde war weder bei dem Ministerium, noch bei den oben genannten, als Kommissäre in dieser Sache zugezogenen Beamten in Rheinhessen, Zweifel darüber, daß die Notäre und Gerichtsboten Staatsdiener seyen.

Was nun die Größe des Pensionsetats betrifft, so kann dieselbe auf die Berathung über den gegenwärtigen Gesetzesentwurf keinen Einfluß haben, denn die Größe der Pensionen ist durch die Dienstpragmatik vorgeschrieben, und so lange diese besteht, muß die Staatsverwaltung nach deren Normen sich richten.

Es ist sodann ein Einwand gegen den Gesetzesentwurf daher genommen worden, daß in Rheinhessen das Gerichtsverfahren so kostspielig und theuer sey. Allein auch dieses kann meines Erachtens auf die vorliegende Frage keinen Einfluß haben, denn dieser Umstand hängt nicht von der Frage ab, ob die Notäre und Gerichtsboten pensionirt werden sollen, sondern von der Einrichtung der Justizverfassung in Rheinhessen

Wollte man das frühere Einkommen ungeschmälert in Anrechnung bringen, so würde der Ruhegehalt bedeutend erhöht werden. Es müßte also zurückgerechnet, die Verordnung von 1827 auf viele Jahre zurück angewendet, und dann eine Summe als Maximum festgesetzt werden, welche die Pension nicht übersteigen, wohl aber darunter bleiben darf. Bei Aufstellung dieser Berechnungen, und um, bei sich ereignenden Pensionsfällen, das richtige Maas zu treffen, mußte bei der Liquidation an dem gesammten Einkommen vorerst Manches in Abzug kommen; nämlich alle Bureaubedürfnisse der Notäre und Gerichtsboten, die Schreibereikosten, die Zehrungskosten bei auswärtigen Geschäften u. s. w.; auch müßte noch dabei berücksichtigt werden, daß das Einkommen der Notäre ein zufälliges ist, und bei einer Verwandlung in ein fixes herabgesetzt werden muß; so wie man in den disseitigen Provinzen bei Pensionirungen von dem accidentellen Einkommen 5/8 abgezogen hat.

Diese Normen wurden nun der Notariatskammer vorgelegt, welche darüber in einer Generalversammlung berathen und dann folgenden Beschluß darüber gefaßt hat: „Höchstpreißliches Ministerium des Innern und der Justiz unterthänigst zu bitten, den an Se. Königliche Hoheit den Großherzog ꝛc. zu erstattenden Antrag gnädigst dahin richten zu wollen, daß der diesen Beamten zuzugestehende jährliche Ruhegehalt ohne weitere Liquidation in den einzelnen Fällen zu der Summe von 1400 fl. ein für allemal festgesetzt werde, und mithin die Großherzogliche Dienstpragmatik *in allen ihren Verfügungen* auf die Notarien der Provinz Rheinhessen ihre Anwendung erhalte.“.

Bei dieser Generalversammlung waren einige Notäre nicht zugegen, und einer derselben, Notar Sauermann, ist diesem Beschlusse auch nachher nicht beigetreten; dagegen die übrigen abwesenden Notairs haben das Protokoll noch nachträglich unterzeichnet und damit also anerkannt, daß sie, indem sie die Begünstigungen der Dienstpragmatik in Anspruch nähmen, sich auch den übrigen Bestimmungen derselben unterziehen müßten. Die Hauptsache betraf nun noch die angetragene Normalsumme. Das Ministerium hat den Staatsprokurator darüber gutächtlich gehört, und dieser schlug vor, von aller Liquidation, was auch die Notäre dringend wünschten, zu abstrahiren und die Normalsumme auf 1200 fl. festzusetzen. Dieser Ausweg erschien auch allerdings um so mehr begründet, als andern Falls häufige und lange Prozesse entstanden seyn würden, die selbst bei den Gerichten schwer zu entscheiden gewesen wären.

Aus diesen Veranlassungen und Gründen hat es die Staatsregierung für nöthig erkannt, das Gesetz zu entwerfen, welches Ihnen gegenwärtig zur Berathung vorliegt. Sein Zweck ist hauptsächlich darauf gerichtet, eine ergänzende Norm für die Art. 19 und 20 der Dienstpragmatik hervorzurufen, um dieselben auch auf die Notäre anwendbar zu machen. Aus den angeführten Gründen kann auch die Staatsregierung den von dem Abg. Tromler vorgeschlagenen Amendements nicht beistimmen, denn es handelt sich hier nicht um die Art. 13 und 16 des Edikts vom 12. April 1820, sondern es fragt sich hier nur darum, ob die Dienstpragmatik auf die Notäre und Gerichtsboten überhaupt angewendet werden soll, oder nicht? Durch folgende Auseinandersetzung hoffe ich Sie zu überzeugen, wie dies auch der Abg. Aull bereits so schön als richtig gethan hat, daß es keinem Zweifel unterliege, daß Gerichtsboten und Notäre wirkliche Staatsbeamten sind, und ganz in die Kathegorie derjenigen Staatsdiener gehören, von welchen die Dienstpragmatik in ihren allgemeinen Bestimmungen redet. Sie üben einen Theil der Gerichtsbarkeit aus und jeder Gerichtsbeamte ist der Natur der Verhältnisse nach Staatsbeamter. Die Funktionen der Notäre bestehen in Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche in den diesseitigen Provinzen den Landrichtern und Landgerichtsassessoren übertragen ist. Die Huissiers üben gleichfalls einen Theil der Gerichtsbarkeit aus; denn sie leiten in streitigen Rechtssachen die Klage ein und sind mit der Vollstreckung der Urtheile befaßt, was diesseits ebenwohl Sache der Landrichter und Landgerichtsassessoren ist. Aus diesem Grunde war weder bei dem Ministerium, noch bei den oben genannten, als Kommissäre in dieser Sache zugezogenen Beamten in Rheinhessen, Zweifel darüber, daß die Notäre und Gerichtsboten Staatsdiener seyen.

Was nun die Größe des Pensionsetats betrifft, so kann dieselbe auf die Berathung über den gegenwärtigen Gesetzesentwurf keinen Einfluß haben, denn die Größe der Pensionen ist durch die Dienstpragmatik vorgeschrieben, und so lange diese besteht, muß die Staatsverwaltung nach deren Normen sich richten.

Es ist sodann ein Einwand gegen den Gesetzesentwurf daher genommen worden, daß in Rheinhessen das Gerichtsverfahren so kostspielig und theuer sey. Allein auch dieses kann meines Erachtens auf die vorliegende Frage keinen Einfluß haben, denn dieser Umstand hängt nicht von der Frage ab, ob die Notäre und Gerichtsboten pensionirt werden sollen, sondern von der Einrichtung der Justizverfassung in Rheinhessen

im Allgemeinen; indessen ist bereits Vieles geschehen, um der Provinz Rheinhessen in dieser Beziehung Erleichterung zu verschaffen. Das Gesetz über das Verfahren bei Zwangsveräußerungen, die Verordnung über die Gebühren der Notäre und Gerichtsboten u. s. w. haben sehr zu diesem Zwecke beigetragen. Es sind darnach die Einkünfte dieser Beamten auch keineswegs so groß, als man sich, wenn man keine nähere Kenntniß davon hat, vielleicht vorstellen mag. Es sind, wie dem Abg. Aull bekannt ist, vielfältige Untersuchungen darüber angestellt worden, und es hat sich gefunden, daß die Einnahme der Gerichtsboten, jetzt im mittlern Verhältniß etwa in 800 fl. besteht, mit Abzug der Schreibereikosten. Die Einkünfte der Notäre sind im Durchschnitt auf 2900 fl. berechnet, wovon aber ohngefähr 900 fl. wenigstens für Bureaukosten und andere Ausgaben abgezogen werden müssen. Es geht hieraus hervor, daß in dieser Beziehung die Pensionsnormen, wie sie der Gesetzesentwurf enthält, nicht unverhältnißmäßig gegriffen sind. Sie sind nicht zu niedrig, gewähren aber auch auf der andern Seite keinen Reiz, die Quiescirung herbeizuwünschen und etwa darauf hinzuarbeiten. Wenn ferner die Befürchtung angedeutet worden ist, die Staatsregierung möge sich durch dieses Gesetz auf diese Beamten einen größeren Einfluß verschaffen wollen, als sie außerdem habe, so glaube ich nicht, daß die Kammer dieses möglich denken wird, denn welchen Einfluß soll die Staatsregierung dabei äußern wollen, wenn ein Notair etwa ein Testament fertigt, ein Inventarium aufstellt, Verträge aufsetzt u. dgl., oder wenn der Gerichtsbote einen Insinuationsakt 2c. aufnimmt. Ich vermag dies nicht einzusehen. Ebensowenig kann man bei diesem Gesetz auch die Absicht haben, sich dieser Beamten zu entledigen, da dieselben ja nach der Einrichtung der Gerichtsverfassung in Rheinhessen gar nicht entbehrlich sind. Allein es ist meines Erachtens eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß diesen Männern, welche so gestellt sind, daß sie ohne besondere Glücksfälle nicht im Stande sind, für ihr Alter und für den Fall der Gebrechlichkeit sich und den Ihrigen einen Sparpfennig zu erübrigen, eine Pension bewilligt wird.

Auch sind die Beamten gleicher Kathegorie in den diesseitigen Provinzen alle auf fixe Besoldungen angestellt und stehen alle unter der Dienstpragmatik, während die Beamten derselben Kathegorie in Rheinhessen, keinen Anspruch auf Pensionen zu machen haben.

Der Abg. Glanbrech: Meine Herrn! Man hat schon öfters und auch heute wieder, unsere Gerichtsverfassung in

Rheinhessen durch den Vorwurf der Kostspieligkeit zu verdächtigen, und den Wunsch nach Abänderung derselben als allgemein darzustellen gesucht. Ich glaube, diese Behauptungen, welche wir wiederholt von dem Abg. E. E. Hoffmann vernommen haben, nicht besser beantworten zu können, als mit einer Aeußerung, welche nicht von einem Anwalt, nicht von einem Notär, nicht von einem Gerichtsboten, sondern von einem sehr achtungswerthen Landmanne, einem früheren Mitgliede dieser Kammer, dem Abg. Grode, auf einem der früheren Landtage gemacht worden ist, indem dieser damals feierlich erklärte: man möge nach Rheinhessen gehen, von Haus und Haus, und an die Bewohner die Frage richten, ob sie eine Abänderung ihrer Gerichtsverfassung wünschten, und man werde einstimmig die Antwort Nein! erhalten. Auch haben die Abg. Aull und selbst der Herr Regierungskommissär die wiederholten Ausfälle des Abg. E. E. Hoffmann schon hinreichend zurückgewiesen. Wenn übrigens dieser Abgeordnete demungeachtet das Verlangen an Sie, meine Herrn, stellt, daß Sie in Bezug auf die Verhältnisse der Provinz Rheinhessen ihm mehr Glauben schenken sollen, als den achtungswerthen rheinhessischen Magistraten, welche sich in Ihrer Mitte befinden, oder den übrigen rheinhessischen Abgeordneten, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu deren Vertretung auf diesem Landtage berufen worden sind, so muß ich dieses Verlangen wirklich sonderbar finden. Ich erlaube mir die Frage an den Abg. E. E. Hoffmann zu richten, ob er nicht weis, daß die Gebühren sämmtlicher Gerichtsbeamten in Rheinhessen durch die Verordnung vom Jahr 1827 bedeutend, so bedeutend reducirt worden sind, daß sie niedriger wie die Gebühren dieser Beamten in allen Nachbarstaaten sind?

Der Abg. Hellmann: Mir scheint dieser Gegenstand nicht hierher zu gehören. Es handelt sich hier nicht davon, ob die Gerichtssporteln hoch oder niedrig sind, sondern nur davon, ob die Dienstpragmatik auf die Notäre und Gerichtsboten angewendet werden soll.

Der Abg. Glaubrech: Ich muß dem Abg. Hellmann erwidern, daß ich in meinem Vortrage nur von dem Herrn Präsidenten unterbrochen werden darf, und daß übrigens, wenn bei dieser Diskussion ein Redner vor mir seine Ansicht durch derartige Ausfälle, wie wir sie gehört haben, zu begründen sucht, es auch vergönnt seyn muß, solche zu beantworten. Ja, ich habe mich hierzu um so mehr veranlaßt gefühlt, weil ich ebenfalls gegen den Gesetzesvorschlag sprechen werde, und daher mein Stillschweigen zu den Bemerkungen

des Abg. E. E. Hoffmann vielleicht als eine Anerkennung oder Bestätigung derselben hätte ausgelegt werden können.

Ich gehe nunmehr zur Hauptsache über.

Der Gegenstand des Gesetzesentwurfs ist, den Notären und Gerichtsboten in den von der Dienstpragmatik für die übrigen Beamten bestimmten Fällen ein Recht auf Pension zu gewähren, wogegen dieselben eben so wie die übrigen Staatsdiener zu jeder Zeit der Pragmatisirung unterworfen seyn sollen.

Als erster Grund zur Rechtfertigung dieses Gesetzesentwurfs wird angeführt, daß die Notarien und Gerichtsboten nach der Dienstpragmatik schon wirklich in jenem Verhältnisse sich befänden, und man, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, die Anerkennung ihrer Rechte auf Pensionirung nicht verweigern könne. Zu dem Ende behauptet man zuerst, daß die Notäre und Gerichtsboten Staatsbeamten sind. Ich habe dieses nie bezweifelt. Die Notäre sind allerdings Staatsdiener; denn sie üben die freiwillige Gerichtsbarkeit aus; sie bestätigen die Verträge im Namen des Großherzogs und geben denselben Authenticität und executorische Kraft. Eben so ist es mit den Gerichtsboten. Sie sind wirkliche Staatsdiener und keineswegs, wie der Abg. E. E. Hoffmann vermeint, widerruflich angestellt. Sie haben im Namen des Großherzogs die Execution von allen Urtheilen und exekutorischen Notariatsacten zu leiten und auszuführen. Ihr Amt ist äußerst wichtig und erfordert das größte Zutrauen, denn wie oft kommt man in den Fall, ihnen einen großen Theil seines Vermögens anvertrauen zu müssen. In Frankreich standen sie immer in Achtung, und ich erinnere mich gelesen zu haben, daß ein Edelmann gehängt wurde, weil er sich Thätlichkeiten und Mißhandlungen gegen einen Gerichtsboten erlaubte, der ihm einen Befehl des Parlaments insinuirte, ja, daß sogar ein vornehmer französischer Fürst aus demselben Grunde aus dem Lande flüchten mußte.

Aber, meine Herrn, wenn die Notäre und Gerichtsboten Beamten sind, folgt daraus, daß alle Verfügungen des Edikts vom 19. April 1820 auf sie anwendbar sind? Ich glaube dieses nicht. Das Edikt enthält Verfügungen zweierlei Art, nämlich solche Verfügungen, welche auf alle Beamten angewendet werden können, und solche Verfügungen, welche blos auf diejenigen Beamten anwendbar sind, die einen Gehalt beziehen.

Der Art. 1 des Edikts sagt:

„Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähig-

keit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung nachgewiesen zu haben."

Dies ist eine Verfügung, welche auf alle Beamten paßt, gleichgültig, ob der Staat sie besoldet, oder nicht.

Der Art. 22 sagt:
„Dienstversetzung findet nur durch richterliches Erkenntniß statt. Sie ist zugleich mit jeder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens verknüpften Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe nothwendig verbunden."

Dies ist ebenfalls eine Verfügung, welche auf alle Beamten anwendbar ist, mögen sie nun Besoldungen beziehen, oder nicht.

Wollen Sie nun Verfügungen der zweiten Art, welche *nur auf* vom Staate besoldete Beamten passen, so führe ich Ihnen den Art. 9 an, welcher sagt:

„Jeder Staatsbeamte kann nach 50 Dienstjahren sein Amt niederlegen, und behält den Titel und die Besoldung."

Meine Herrn, dieser Artikel ist doch wohl nur anf solche Beamten zu beziehen, welche eine Besoldung genießen.

Wer eine Besoldung behalten will, muß doch vor Allem erst eine Besoldung haben. Wie kann man sonach ernstlich diesen Artikel auf Notäre und Gerichtsboten anwenden wollen! Oder sollen etwa diese Beamten sich in Ruhe setzen dürfen mit dem Fortbezug ihrer nicht vom Staate, sondern vom Publikum bezogen werdenden Gebühren?

Eben so verhält es sich mit dem Art. 10; denn auch hier ist wieder nur von solchen Staatsdienern die Rede, welche eine Besoldung beziehen.

Der Art. 13 sagt:
„Jeder Staatsdiener kann vermöge Verfügung der obersten Staatsbehörde zu jeder Zeit in Ruhestand gesetzt werden. Er behält den Titel, sodann von seiner Besoldung $\frac{7}{10}$ in den ersten 10 Dienstjahren, $\frac{8}{10}$ in den zweiten 10 Dienstjahren und $\frac{9}{10}$ bei späteren, jedoch von 50 Dienstjahren Versetzung in den Ruhestand."

Auch diese Verfügung bezieht sich sonach nur auf Beamten, welche eine Besoldung vom Staate genießen, und die Staatsregierung kann hiernach keinen Beamten in Ruhestand setzen, der nicht einen Gehalt von ihr bezieht; denn es ist die Befugniß der Versetzung in den Ruhestand ausdrücklich an die Verbindlichkeit geknüpft, dem Beamten den so und so vielsten Theil seiner Besoldung zu belassen. Indessen sagt man, es sey gleichgültig, ob ein Beamter Besoldung beziehe oder nicht,

da der Art. 20 die besoldeten Staatsdiener denjenigen gleich stelle, welche keine Besoldung genießen.

Der Art. 20 lautet folgendermaßen:

„In den, im Art. 19 erwähnten Fällen können die jetzt angestellten Staatsbeamten, deren Gehalte, ohne in Geld angeschlagen zu seyn, ganz, oder zum Theil in *Sporteln* bestehen, nur mehr, als die mit ihrer Stelle *jetzt oder künftig verbundenen etatsmäßigen Besoldung* betragen, doch nur Pensionen ansprechen, bei deren Bestimmung, rücksichtlich ihrer Größe, diese *etatsmäßige Besoldung* zur verhältnißmäßigen Norm dient.“

In diesem Artikel fällt mir zuerst der Ausdruck *Sporteln* auf. Sowohl der Berichterstatter, Abg. Aull, in seinem heutigen Vortrage, als der Herr Regierungscommissär in dem bei Vorlegung des Gesetzes gehaltenen Vortrage haben anerkannt, daß Zweifel darüber bestehen, ob man unter dem Namen *Sporteln* die Honorare der Notäre und Gerichtsboten verstehen könne. Es heißt nämlich in den Motiven:

(Redner verliest die betreffende Stelle in dem Vortrag des Herrn Regierungscommissärs von den Worten „*stellte man nun*“ bis „*als Norm dienen soll.*“)

Freilich haben wir kein deutsches akademisches Lexikon, wodurch dieser Zweifel mit Sicherheit gelöst werden könnte, indessen erinnere ich mich, immer gehört zu haben, daß Sporteln diejenigen Emolumente seyen, welche die Amts- oder Gerichtsuntergebenen bei Gelegenheit einzelner Amtshandlungen *an den Staat* entrichten müßten, und welche der Staat als pars salarii den Beamten überläßt. Ich habe ferner gehört, daß der Begriff der Sporteln ein gewisses Bannrecht für den Beamten auf deren Bezug mit sich führt, der Art, daß der Beamte, dem sie als pars salarii überwiesen sind, dieselben *allein*, ohne alle Concurrenz, zu beziehen hat, und daß der Staat sie ihm als Theil der Besoldung sogar garantiren muß. Keiner dieser Begriffe paßt aber auf die Gebühren der Notare und Gerichtsboten, indem solche weder als an den Staat zu zahlende und von diesem den Beamten als pars salarii überwiesene Emolumente betrachtet werden, noch die einzelnen Notare und Gerichtsboten auf den Bezug dieser Gebühren in einem gewissen Bezirke ein Bannrecht haben, noch endlich der Staat ihnen dieselben garantirt, da vielmehr dem Publikum in der Regel und bei den meisten Geschäften unter allen Gerichtsboten und Notären die Wahl zusteht.

Von diesen Betrachtungen ausgehend, glaube ich, daß die Honorare der Notare und Gerichtsboten eben so wenig

als eigentliche Sporteln erscheinen, wie die Honorare der Anwälte und Advokaten.

Betrachte ich nun den Art. 20 der Dienstpragmatik noch genauer, so finde ich in den Worten: „die jetzo angestellten Staatsbeamten, deren Gehalte .... ganz oder zum Theile in Sporteln bestehen" einen unumstößlichen Beweis, daß dieser Artikel nur von solchen Sportelbeamten zu verstehen ist, welche im Jahre 1820 noch aus früherer Zeit existirten, denen man aber damals an die Stelle der bisher bezogenen Sporteln fixe Besoldungen zu geben beschloß, also von solchen Beamten, die künftig nicht mehr mit Anweisung auf den Bezug von Sporteln angestellt werden sollten. Das Wörtchen „jetzo" läßt hierüber nicht den mindesten Zweifel, denn es schließt diejenigen Beamten aus, welche erst nach Erlaß der Dienstpragmatik ohne fixen Gehalt mit Anweisung auf Sportelnbezug ernannt werden könnten. Wie läßt sich also bei dieser klaren Verfügung dennoch die Behauptung vertheidigen, daß der Gesetzgeber auch die Notäre und Gerichtsboten, welche bis zum heutigen Tage noch keine fixe Besoldung erhalten haben, unter der Disposition des Art. 20 verstanden habe? Würde man nicht mit diesem Satze zu der Folgerung gelangen, daß ein Unterschied sey, zwischen denjenigen Notären und Gerichtsboten, welche vor dem Erscheinen der Dienstpragmatik angestellt waren, und denjenigen, welche erst nach deren Erscheinen angestellt worden sind, daß die ersteren ein Recht auf Pension hätten, die letzteren aber nicht? Doch der §. 20 geht noch weiter, er spricht ausdrücklich nur von solchen Sportelbeamten, mit deren Stelle jetzo oder künftig eine etatsmäßige Besoldung verbunden werde, und verfügt sogar, daß diese etatsmäßige Besoldung Norm für die Bestimmung der Größe der Pensionen seyn solle.

Sie sehen also hierin abermals meine Ansicht bestätigt; denn bis zum heutigen Tage haben weder Notäre noch Gerichtsboten etatsmäßige Besoldungen erhalten, und es kann daher auch heute von Pensionirung derselben noch nicht die Rede seyn.

Nachdem ich nun durch das eben Gesagte dargethan zu haben glaube, daß aus dem Edikte vom April 1820 selbst noch nicht erwiesen werden kann, daß die Notäre und Gerichtsboten zu der Klasse derjenigen Beamten gehören, welche mit und ohne ihre Einwilligung in Ruhestand versetzt und pensionirt werden können, bleibt mir nur noch eine kurze Berührung der Fragen übrig: Ob es gerecht sey, die Notäre und Gerichtsboten der

da der Art. 20 die besoldeten Staatsdiener denjenigen gleichstelle, welche keine Besoldung genössen.

Der Art. 20 lautet folgendermaßen:

„In den, im Art. 19 erwähnten Fällen können die jetzt angestellten Staatsbeamten, deren Gehalte, ohne in Geld angeschlagen zu seyn, ganz, oder zum Theil in Sporteln bestehen, und mehr, als die mit ihrer Stelle jetzt oder künftig verbundenen etatsmäßigen Besoldung betragen, doch nur Pensionen ansprechen, bei deren Bestimmung, rücksichtlich ihrer Größe, diese etatsmäßige Besoldung zur verhältnißmäßigen Norm dient."

In diesem Artikel fällt mir zuerst der Ausdruck Sporteln auf. Sowohl der Berichtserstatter, Abg. Aull, in seinem heutigen Vortrage, als der Herr Regierungscommissär in dem bei Vorlegung des Gesetzes gehaltenen Vortrage haben anerkannt, daß Zweifel darüber bestehen, ob man unter dem Namen Sporteln die Honorare der Notäre nnd Gerichtsboten verstehen könne. Es heißt nämlich in den Motiven:

(Redner verliest die betreffende Stelle in dem Vortrag des Herrn Regierungskommissärs von den Worten „stellte man nun" bis „als Norm dienen soll.")

Freilich haben wir kein deutsches akademisches Lexikon, wodurch dieser Zweifel mit Sicherheit gelöst werden könnte, indessen erinnere ich mich, immer gehört zu haben, daß Sporteln diejenige Emolumente seyen, welche die Amts- oder Gerichtsuntergebenen bei Gelegenheit einzelner Amtshandlungen an den Staat entrichten müßten, und welche der Staat als pars salarii den Beamten überläßt. Ich habe ferner gehört, daß der Begriff der Sporteln ein gewisses Bannrecht für den Beamten auf deren Bezug mit sich führt, der Art, daß der Beamte, dem sie als pars salarii überwiesen sind, dieselben allein, ohne alle Concurrenz, zu beziehen hat, und daß der Staat sie ihm als Theil der Besoldung sogar garantiren muß. Keiner dieser Begriffe paßt aber auf die Gebühren der Notäre und Gerichtsboten, indem solche weder als an den Staat zu zahlende und von diesem den Beamten als pars salarii überwiesene Emolumente betrachtet werden, noch die einzelnen Notäre und Gerichtsboten auf den Bezug dieser Gebühren in einem gewissen Bezirke ein Bannrecht haben, noch endlich der Staat ihnen dieselben garantirt, da vielmehr dem Publikum in der Regel und bei den meisten Geschäften unter allen Gerichtsboten und Notären die Wahl zusteht.

Von diesen Betrachtungen ausgehend, glaube ich, daß die Honorare der Notäre und Gerichtsboten eben so wenig

als eigentliche Sporteln erscheinen, wie die Honorare der Anwälte und Advokaten.

Betrachte ich nun den Art. 20 der Dienstpragmatik noch genauer, so finde ich in den Worten: „die jetzo angestellten Staatsbeamten, deren Gehalte .... ganz oder zum Theile in Sporteln bestehen" einen unumstößlichen Beweis, daß dieser Artikel nur von solchen Sportelbeamten zu verstehen ist, welche im Jahre 1820 noch aus früherer Zeit existirten, denen man aber damals an die Stelle der bisher bezogenen Sporteln fixe Besoldungen zu geben beschloß, also von solchen Beamten, die künftig nicht mehr mit Anweisung auf den Bezug von Sporteln angestellt werden sollten. Das Wörtchen „jetzo" läßt hierüber nicht den mindesten Zweifel, denn es schließt diejenigen Beamten aus, welche erst nach Erlaß der Dienstpragmatik ohne fixen Gehalt mit Anweisung auf Sportelnbezug ernannt werden konnten. Wie läßt sich also bei dieser klaren Verfügung dennoch die Behauptung vertheidigen, daß der Gesetzgeber auch die Notäre und Gerichtsboten, welche bis zum heutigen Tage noch keine fixe Besoldung erhalten haben, unter der Disposition des Art. 20 verstanden habe? Würde man nicht mit diesem Satze zu der Folgerung gelangen, daß ein Unterschied sey, zwischen denjenigen Notären und Gerichtsboten, welche vor dem Erscheinen der Dienstpragmatik angestellt waren, und denjenigen, welche erst nach deren Erscheinen angestellt worden sind, daß die ersteren ein Recht auf Pension hätten, die letzteren aber nicht? Doch der §. 29 geht noch weiter, er spricht ausdrücklich nur von solchen Sportelbeamten, mit deren Stelle jetzo oder künftig eine etatsmäßige Besoldung verbunden werde, und verfügt sogar, daß diese etatsmäßige Besoldung Norm für die Bestimmung der Größe der Pensionen seyn solle.

Sie sehen also hierin abermals meine Ansicht bestätigt; denn bis zum heutigen Tage haben weder Notäre noch Gerichtsboten etatsmäßige Besoldungen erhalten, und es kann daher auch heute von Pensionirung derselben noch nicht die Rede seyn.

Nachdem ich nun durch das eben Gesagte dargethan zu haben glaube, daß aus dem Edikte vom April 1820 selbst noch nicht erwiesen werden kann, daß die Notäre und Gerichtsboten zu der Klasse derjenigen Beamten gehören, welche mit und ohne ihre Einwilligung in Ruhestand versetzt und pensionirt werden können, bleibt mir nur noch eine kurze Berührung der Fragen übrig: Ob es gerecht sey, die Notäre und Gerichtsboten der

fraglichen Bestimmungen der Dienstpragmatik theilhaftig werden zu lassen, und sonach den vorgelegten Gesetzesentwurf anzunehmen?

Ob die Annahme dieses Entwurfs im Interesse des Staates, und ob endlich dieselbe im Interesse der betheiligten Beamten sey?

Ich frage also zuerst: Verlangt die Gerechtigkeit die Annahme des Gesetzesentwurfs? Verlangte man heute die Aufhebung derjenigen Verfügung der Verordnung vom August 1827, wodurch den Notären sogar bei Strafe der Concussion verboten ist, mit den Partheien, welche sich ihres Ministeriums bedienen, über ihr Honorar übereinzukommen, oder freiwillig ihnen angebotene Honorare anzunehmen; so würde ich dies als einen Act der Gerechtigkeit betrachten, und dafür sprechen. Denn man hat offenbar das Institut des Notariates verkannt, indem man dieses Verbot erließ, man hat dadurch sogar ein förmliches Gesetz, nämlich eine Verfügung des Notariatsgesetzes verletzt, welche ohne Zustimmung beider Kammern von der Regierung nicht abgeändert werden durfte.

Meine Herrn! Handelte es sich heute davon, die Reisegebühren der Gerichtsboten, welche auf 12 kr. für die Stunde herabgesetzt sind, wieder in ein ordentliches Verhältniß zu setzen, so würde ich ebenfalls dafür sprechen, denn ich glaube, es ist hart und ungerecht, einen Beamten, der so wichtige Interessen zu vertreten hat, und keinen fixen Gehalt bezieht, für zwei Stunden Wegs nicht mehr als 24 kr. zu verwilligen.

Handelt es sich von Gleichstellung der jenseitigen Beamten mit den diesseitigen, so würde ich dafür sprechen, denn ich verlange allerdings die Gleichstellung Aller. Wir Rheinhessen sind keine Stiefbrüder von Ihnen, meine Herrn, wir haben dieses schon bei vielen Gelegenheiten bewiesen. Wir sind aber auch gewiß, daß sie nicht stiefbrüderlich gegen uns handeln werden. Vielleicht werde ich selbst nächstens einen Antrag übergeben, die Justizbeamten in Rheinhessen mit den diesseitigen gleich zu stellen, und ich hoffe dann, daß Sie die Gerechtigkeit dieser Forderung nicht verkennen werden. Allein in dem vorliegenden Falle handelt es sich nicht von einer solchen Gleichstellung, weil unser jenseitiges Institut der Notäre und Gerichtsboten diesseits gar nicht existirt. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist diesseits mit der streitigen vereinigt. Die Execution der Urtheile ist diesseits keinem besonderen Beamten übertragen, sondern die Gerichte leiten selbst die Execution ihrer Urtheile. Ich finde also hier kein Institut, welches den jenseitigen Instituten entspricht, und glaube, daß erst dann, wenn

eine neue Organisation eintritt, wenn auch diesseits die freiwillige Gerichtsbarkeit von der streitigen getrennet und den Gerichten die Exekution abgenommen wird, von einer Gleichstellung die Rede seyn kann. Alsdann hoffe ich, wird das Institut der Notäre und der Gerichtsboten auch in die diesseitigen Provinzen verpflanzt und alsdann sonach die Frage entschieden werden, ob man diesen Beamten diesseits, und jenseits einen fixen Gehalt und Pensionen zusichern, oder sie, wie bisher in Rheinhessen, von dem Publikum, welches ihrer bedarf, salariren lassen soll?

Bis dahin, meine Herrn, bilden, wie gesagt, die Notäre und Gerichtsboten in Rheinhessen eigenthümliche Institute. Sie sind allerdings Diener des Staates, aber auch Diener der Privaten. Wie bei den Advokaten und Anwälten, hängt es auch bei ihnen von ihrem Fleiße, ihren Kenntnissen, ihrer Rechtschaffenheit und Bereitwilligkeit gegen das Publikum ab, so viel zu verdienen, daß sie sich eine anständige Existenz und die erforderliche Unabhängigkeit verschaffen können, wenn gleich ihre Gebühren bei weitem nicht so bedeutend sind, als man sie heute schildern wollte.

Ich glaube daher, daß wir, wenn wir den Gesetzesentwurf nicht annehmen, weder eine Ungerechtigkeit begehen, noch erworbene Rechte verletzen, da keiner jener Beamten bis jetzt mit Ansprüchen auf Pension angestellt worden ist.

Erheischt nun aber, so frage ich weiter, das Interesse des Staats, das Interesse des Publikums, die Annahme des Gesetzesentwurfs?

Meine Herrn, obschon es für manchen hoch bezahlten Beamten oft besser wäre, keine Aussicht auf Pension zu haben, weil er dann eher an die Zukunft denken und eher seiner Familie ein erspartes Kapital zurücklassen würde, so kann es doch nicht bezweifelt werden, daß im Allgemeinen das Institut der Pensionen mehr im Interesse der einzelnen Beamten als im Interesse des Staates geschaffen worden ist. Es kann daher auch an dem heutigen Gesetzesentwurf der Staat kein besonderes Interesse haben.

Zudem erblicke ich in der Einführung der Pragmatisirung der Notäre und Gerichtsboten einen Uebergang zur fixen Besoldung dieser Beamten, und diese Maßregel würde ich für schädlich halten. Es ist wahr, die eigentliche Justizertheilung muß graduit seyn, denn sonst wäre sie den Armen nicht zugänglich, und der Arme hat doch eben so gut einen Anspruch, Gerechtigkeit zu verlangen, als der Reiche; darum müssen die Richter vom Staate besoldet werden.

Aber anders ist es mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wer kauft oder verkauft, wer Inventarien aufstellen, wer eine Erbschaft theilen läßt, wer Testamente macht, der kann dies auch bezahlen. Es ist kein Grund vorhanden, daß der Staat oder die gesammte bürgerliche Gesellschaft die Kosten für den Einzelnen bezahlen soll, oder mit anderen Worten, daß Beamte mit firen Besoldungen und mit Aussicht auf Pensionen hierzu angestellt werden müßten. Eben so verhält es sich mit den Gerichtsboten. Wer durch Nichterfüllung eingegangener Verträge und Verbindlichkeiten die Anwendung dieser Beamten veranlaßt, der ist auch gerechterweise zur Zahlung der dadurch veranlaßten Kosten schuldig, und es ist meines Erachtens kein Grund vorhanden, daß das gesammte Publikum die Ausgaben bestreite, welche der böse Wille der Einzelnen verursacht. Auch aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, werden Sie sonach die Annahme des Gesetzesentwurfs nicht im Interesse des Staates finden.

Ich muß Sie endlich, meine Herrn, aber auch noch daran erinnern, daß der Pensionsfond wirklich schon eine sehr bedeutende Höhe erreicht hat, und daß wir es schwerlich vor dem Lande verantworten könnten, wenn diese Höhe noch mehr gesteigert werden würde.

Ich will nicht behaupten, daß die Staatsregierung nicht mit Vorsicht bei der Pensionirung der einzelnen Beamten im Allgemeinen zu Werke gehe. Aber ich habe das Regierungsblatt vom Jahr 1832 zur Hand genommen, und mit Schrecken daraus ersehen, daß nicht weniger als 67 Versetzungen in Ruhestand darin erfolgt sind. Darunter habe ich 5 Beamten bemerkt, welche wieder zu anderen Geschäften verwendet worden. Es bleiben also 62, deren Pensionen, im Durchschnitte nur zu 700 fl. gerechnet, was gewiß sehr gering gegriffen ist, da es meistens hohe Beamten sind, die bedeutende Gesammtsumme von 43,400 fl. ausmachen. Wenn nun aber der Pensionsfonds in einem einzigen Jahre um 43,400 fl. zugenommen hat, so muß ich es fürwahr für sehr bedenklich und für nicht im Interesse des Landes liegend erachten, eine neue Classe von Beamten in die Cathegorie derjenigen zu setzen, welche pensionirt werden können

Es bleibt mir endlich noch die Frage übrig: Ob es im Interesse der Notäre und Gerichtsboten selbst sey, den vorgelegten Gesetzesentwurf anzunehmen? Auch diese Frage muß ich verneinen. Es mag seyn, daß Einzelne dieser Beamten aus mancherlei Gründen dabei ein Interesse haben oder dessen Annahme wünschen. Aber ich glaube nicht, daß es im Interesse des Standes selbst liegt. Es ist gewiß, daß das Notariat durchaus unabhängig seyn soll, daß die Notäre

auf Lebenszeit angestellt und eben so, wie die Richter, nur durch ein Urtheil von ihrem Posten amovirt werden können. Der Abg. Tromler hat bereits in dieser Beziehung dargethan, daß ohne dieses Princip der Inamovibilität es keine gute Notäre gebe, daß dieses Princip eine Garantie für die Rechtschaffenheit der Notäre sey und daß nur auf diese Weise das Institut den wahren Zweck erreichen werde. Ich glaube aber nicht, daß dieses Princip fortbestehen wird, wenn es von der Staatsregierung abhängt, die Notäre jederzeit zu pensioniren.

Ich will damit keineswegs der bestehenden Regierung einen Vorwurf machen, ich glaube keineswegs, daß sie beabsichtigt, einen ungerechten Einfluß auszuüben. Allein die Zeiten und die Personen können sich ändern; und wenigstens möglich wäre es, daß einzelne dieses Standes, ja sämmtliche Mitglieder der Corporation einmal das Unglück haben könnten, einem Ministerium zu mißfallen, und daß dieses alsdann von dem Rechte Gebrauch machte, die einzelnen oder sämmtliche Mitglieder zu pragmatisiren, was ich für ein großes Unglück halten würde. Eben so verhält es sich mit den Gerichtsboten. Auch sie können dermalen nur durch ein richterliches Urtheil von ihrer Stelle entfernt werden, und ich glaube daher, daß sie das größte Interesse haben, ihre Unabhängigkeit zu erhalten.

Ueberhaupt, welchen Vortheil gewährt dieser Gesetzesentwurf den Notären und Gerichtsboten im Ganzen? Den Fall unverschuldeter Krankheit ausgenommen, erhalten sie ein Recht auf Pension erst nach vierzig Jahren Dienst. Der Nachtheil dagegen besteht darin, daß sie jeden Tag gegen ihren Willen pragmatisirt werden können. Ich glaube, der Nachtheil ist größer als der Vortheil.

Ich glaube also nach allem diesem, daß der vorgelegte Gesetzesentwurf weder in dem Edicte vom April 1820 selbst seine Begründung findet, noch als ein nothwendiger und unaufschiebbarer Act der Gerechtigkeit erscheint, noch endlich, daß die Annahme desselben weder im Interesse des Staates, noch in jenem der Beamten selbst, gefordert wird. Ich werde daher gegen denselben stimmen.

Der Herr Geheime Staatsrath Knapp: Man scheint der Meinung zu seyn, daß die Notäre in Folge des vorgelegten Gesetzesentwurfs, Falls er durchgienge, künftig nicht auf Lebenszeit angestellt werden sollten; dies ist aber nicht der Fall. Die Staatsbeamten werden in allen Fällen auf Lebenszeit angestellt. Auch handelt es sich hier nicht vom „Absetzen" dieser Beamten, sondern nur darum, denselben,

wenn Alter oder körperliche Gebrechen sie abhalten, ferner ihr Amt zu versehen, durch Verleihung einer Pension eine gesicherte Existenz zu gewähren.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ein verehrlicher Redner hat vorhin bemerkt, es sey mein Lieblingsthema, von den Kosten der Rheinhessischen Gerichtsverfassung zu sprechen. Ich sage aber nein, es ist ein Leidensthema der meisten Rheinhessen, und ich habe darüber nicht von Einem, nicht von Zehn, sondern von Hunderten wohlunterrichteter Männer vernommen, denen man ein Urtheil in dieser Angelegenheit wohl zutrauen darf. Dieselben haben mir das ganze Verhältniß genau auseinandergesetzt und mir ihre Ansichten gerade so mitgetheilt, wie ich sie oben vorgetragen habe, und ich werde auf diese Klagen so oft und so lange zurückkommen, als denselben nicht abgeholfen ist.

Der Abg. Glaubrech führt für seine Behauptung die Aeußerung eines früheren Landtagsdeputirten, des nunmehr verstorbenen geehrten Kollegen Grode an, welcher auf dem Landtage von $18\frac{24}{27}$ bei Gelegenheit der Berathung über die Untergerichtsordnung bemerkte, man werde die Gesetzgebung in Rheinhessen unter keinen Umständen geändert wünschen. Darauf erwiderte zwar der jetzige Geheime Staatsrath Knapp, als damaliger Abgeordneter, es frage sich, auf welche Weise man diese Umfrage anstelle.

Die Aeußerung Grodes bezog sich aber blos auf die Gesetzgebung und ich weis gewiß, daß die Taxen schon damals in Rheinhessen eine vielfältige Quelle der Unzufriedenheit waren. Ja meine Herrn, gerade dieser Deputirte Grode hat in dieser Beziehung, im Verein mit mehreren anderen Rheinhessischen Deputirten auf dem Landtage von $18\frac{24}{27}$ einen Antrag gestellt. Ich meine nämlich hier den Antrag der Abg. Möllinger, Mahlerwein, Ewen, Brunck und Grode auf Herabsetzung der Taxen und Gerichtssporteln in der Provinz Rheinhessen. Der Abg. Brunck hat bei der Diskussion ausdrücklich bemerkt: die Taxen der Gerichtsboten seyen übertrieben hoch und die Gerichtsboten würden zu gut bezahlt.

Ich frage, sind die Gerichtstaxen so herabgesetzt worden, wie diese Abgeordneten es wünschten? Ich bezweifle es und zwar aus dem Grunde, weil im Allgemeinen Alle, welche ich gehört habe, darin übereinstimmten, daß die Gebühren zu hoch seyen. Allerdings habe ich mich um diese Sache bekümmert, ich war Monatelang in Rheinhessen, ich spreche sehr oft Rheinhessen und von Niemand habe ich anders gehört, als das Amt der Gerichtsboten bringe sehr viel ein, es gebe manche Geschäfte, bei welchen durch eine

andere Einrichtung den Leuten manche Kosten erspart werden könnten. Der Berichtserstatter des Ausschusses bemerkt sodann, schon das Wort „Staatsdiener oder Staatsbeamte", dessen Richtigkeit nachgewiesen sey, berechtige sie zu dem Anspruch auf eine Pension.

Meine Herrn, wenn wir diesen Grundsatz aussprechen, so werden wir bald ein Heer von Staatsbeamten haben, welche jetzt auf Widerruf angestellt sind, dann aber sämmtlich Pension in Anspruch nehmen würden. Ich will es auch, wie bemerkt, dahin gestellt seyn lassen, ob es zweckdienlich wäre, wenn die Notäre und Gerichtsboten einerseits pensionirt werden könnten, während sie auf der andern Seite unabsetzbar seyn sollten. Ich meines Theils halte beides nicht gut vereinbarlich, das Gesetz muß entweder so wie es dasteht angenommen oder verworfen werden. Ich erkläre demnach nochmals, daß ich für die Verwerfung des Gesetzes stimmen werde.

Der Abg. Aull: Meine Herrn, es scheint, daß man wirklich, wie bereits der Herr Regierungskommissär bemerkt hat, von der Ansicht ausgehet, daß durch dieses Gesetz der Zustand der Notäre und Gerichtsboten geändert werden soll. Dies kann ich aber nicht finden. Sie sehen, meine Herrn, daß der Gesetzesentwurf blos in den beiden Artikeln bestehet, worin mit keiner Sylbe einer Abänderung der Artikel 2, 4 und 53 des organischen Gesetzes vom 25. Ventose XI. erwähnt ist. Wenn nun diese Artikel ausdrücklich verfügen, daß die Notäre auf Lebenszeit ernannt werden, daß sie eine feste Residenz haben sollen, und daß sie nur durch Urtheil von ihren Verrichtungen suspendirt, oder gar abgesetzt werden können, so scheinen mir diese Befürchtungen ganz grundlos zu seyn; übrigens glauben Sie nicht, daß die Staatsregirung einen Notar so leicht versetzen wird; es würde dies für die amtlichen Zwecke dieses Standes und für das Publikum äußerst nachtheilig seyn; denn der Notar kann nur dadurch wahrhaft nützlich werden, daß er alle Verhältnisse der Familien seines Bezirks genau kennt, daß er sich mit seinem Publikum so zu sagen, identificirt, und sein ganzes Vertrauen erwirkt; alles dieses ist mit häufigen Aenderungen der Residenz der einzelnen Notäre absolut unverträglich. Wie läßt es sich nach dem Gesagten denken, daß die Staatsregierung, von welcher wir immer annehmen müssen, daß sie die materiellen Interessen der Staatsangehörigen, welche ihre eigene Wohlfahrt so wesentlich bedingen, ihre ganze Aufmerksamkeit schenken wird, aus bloßer Caprice Maaßregeln nehmen wird, die mit den Zwecken des

Notariats in so grellem Widerspruch seyn würden. Von dieser Voraussetzung kann ich nicht ausgehen, welches auch, in politischer Hinsicht, die Stellung der Staatsregierung, dem Lande gegenüber seyn möchte.

Wenn der Abg. Glaubrech deßhalb Zweifel über die Anwendbarkeit des Art. 20 des Edikts vom 12. April 1820 auf die Notäre und Gerichtsboten äußert, weil darin das Wort: „Jetzo" vorkömmt, so kann ich nur erwiedern, daß dieses Wort keineswegs die beschränkende Bedeutung hat, die ihm dieser Redner beilegen will. Angenommen, daß heute ein Patrimonialgerichtsbeamte, welcher mit Sporteln besoldet war, pensionirt wird; so wird auf ihn der besagte Artikel angewendet, obwohl seit der Publikation des Ediktes vom 12. April 1820 beinahe volle 13 Jahre abgelaufen sind. Kein Zweifel also, daß dieses der Pensionirung der Notaren und Gerichtsboten nicht im Wege stehet.

Der Abg. Glaubrech hat ferner, nicht ohne einigen Tadel, die Härte erwähnt, womit die Taxordnung von 1827 die Notarien behandelt wissen will, die sich bei Berechnung ihrer Gebühren, irgend eine, auch die aller geringste Ueberschreitung erlauben. — Er hat mir dadurch ein neues, recht trifftiges Mittel zur Rechtfertigung ihrer Ansprüche auf Pensionirung an Handen gegeben. — Abgesehen, daß dadurch nur noch mehr bestätigt wird, daß die Notarien öffentliche Beamten sind, einmal weil es nur Beamten gegenüber der Staatsregierung zustehen kann, die Retribution für die geleisteten Dienste durch eine Verordnung zu bestimmen; zum Andern, weil das gegen sie angewendete Strafgesetz nur auf Beamten paßt, so ist dadurch auch alles widerlegt, was man von zu machenden Oekonomien und davon gesagt hat, daß die Notäre und Gerichtsboten sich wohl selbst einen Sparpfennig fürs Alter anlegen könnten. Das möchte wohl angehen, wenn es diesen Ständen überlassen wäre, mit den Partheien über den Preis für ihre Leistungen übereinzukommen; wenn sie sich aber einer sehr spärlichen, vielleicht mit zu vieler Vorliebe für das Publikum aufgestellten Taxe unterwerfen müssen, so werden diese Oekonomien unmöglich.

Man soll dabei ja nicht glauben, daß dieser Tarif nicht streng gehandhabt werde. — Ich könnte mehrere Verfolgungen, namentlich gegen Gerichtsboten anführen, die wegen Ueberschreitung der Taxe, welche sich am Ende, bei einer großen Anzahl von Akten, im Ganzen auf 3 Kreuzer reducirte, Monate gefänglich eingezogen waren. — Wenn schließlich dieser Redner in dem, durch die Großherzogliche Verordnung von

1827 festgesetzten Kostentarif eine Ueberschreitung der Befugnisse der Staatsregierung zu sehen glaubte; so kann ich dieser Meinung nicht beipflichten; ich nehme vielmehr keinen Anstand zu gestehen, daß ich in meiner damaligen Stellung selbst diese Form begutachtet habe, weil auch die früheren Tarife, an deren Stelle jener von 1827 trat, nicht auf Gesetzen, sondern auf Großherzoglichen Dekreten beruhte.

Und in der That kann ich, wenn das Gesetz einmal die Verbindlichkeit, die Gerichtshöfe zu bezahlen ausgesprochen hat, in ihrer quantitativen Bestimmung nur etwas reglementäres erkennen, was um so mehr der Bestimmung der Regierung überlassen werden kann, als sie immer nur allgemeine Tarife, die für alle gleich verbindlich sind, aufstellen darf, und dieser Gegenstand bei seiner großen Wandelbarkeit sich auch nicht zu einer landständischen Berathung und Beschlußnahme eignet.

Es wird hierauf die Berathung über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen geschlossen, und solche über die einzelnen Artikel eröffnet.

Zu Art. I. des Gesetzesentwurfs.

Der Abg. Goldmann: Zu diesem Artikel habe ich eine Bemerkung zu machen; sie besteht darin, daß ich wünsche, daß hiernächst bei der Abstimmung die Frage hinsichtlich der Notäre und Huissiers getrennt gestellt werde. In Beziehung auf die Notäre bin ich vollkommen davon überzeugt, daß auf diese die Dienstpragmatik Anwendung findet, und daß namentlich das neue Gesesetz blos eine nähere Bestimmung zur Ausführung des Artikel 20 dieses Gesetzes seyn soll. In Beziehung auf die Huissiers habe ich aber eine andere Ansicht; diese gehören, meiner Meinung nach, in die Kathegorie derjenigen Beamten, welche in dem Artikel 14 der Dienstpragmatik genannt sind, und stehen auf gleicher Stufe mit einer großen Anzahl Beamten, welche in neuerer Zeit auf Widerruf angestellt werden und unter der Bestimmung des Gesetzes vom 14. Decbr. 1830 stehen. — Ich glaube nicht, daß die Gerichtsboten anders behandelt werden können, als die Zollbeamten, nach dem Gesetz vom 14. December 1830, welches auch auf diese nur mit großer Beschränkung Anwendung findet. Ich kann mir auch nicht denken, daß die Gerichtsboten fernerhin anders, als auf Widerruf angestellt werden, und wünsche nicht, daß durch ferner definitive Anstellung derselben oder Schaffung neuer Pensionsansprüche für solche, der zu hoffenden neuen allgemeinen Gerichtsorganisation vorgegriffen werde.

Der Herr Geheime Staatsrath Knapp: Ich glaube nicht,

daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Zollbeamten und der angeführte Artikel 14 der Dienstpragmatik auf die Rheinhessischen Gerichtsboten anwendbar sind; der Artikel 14 der Dienstpragmatik lautet nämlich:

(verliest.)

Wer aber die Rheinhessischen Gerichte und die Verrichtungen der dortigen Gerichtsboten kennt, wird mir zugeben, daß dieselben nicht rein mechanischer Natur sind. —

Der Abg. Goldmann: Die neuere Praxis und das Gesetz vom 14. Decbr. 1830 hat theilweise den Artikel 14 der Dienstpragmatik geändert. Man lese nur das Verzeichniß der jetzt widerruflich angestellten Beamten, welches dem, über das Gesetz vom 14. Decbr. 1830 auf dem vorigen Landtage erstatteten Ausschußberichte beigefügt ist, und man wird viele Beamte darunter finden, welche allerdings eine wissenschaftliche Bildung haben müssen, welche das Universitätsstudium vollendet haben, und sich schweren Prüfungen unterziehen müssen. Man vergleiche nur dieses Verzeichniß mit den Vorschriften, welche im April 1832 über die Prüfung der Finanzbeamten erlassen worden sind, und man wird finden, daß hier keineswegs von Beamten die Rede ist, deren Verrichtungen blos mechanischer Natur sind. Erwägt man hiernach, daß viele dieser Beamten in gleicher, ja noch höherer Dienstkathegorie stehen, wie die Huissiers, daß die, in dem Gesetz vom 14. Decbr. 1830, in Beziehung auf die Zollbeamten gemachte harte Ausnahme von der Regel, durch das höhere Diensteinkommen derselben motivirt wurde, und daß dieser Fall auch bei den Huissiers eintritt; so wird meine Ansicht gerechtfertigt erscheinen.

Der Abg. Brunck: Ich kann mich, nach allem Vorausgegangenen von der Nothwendigkeit der Pensionirung der Notäre und Gerichtsboten noch nicht überzeugen, bin aber der Ansicht, daß beide in gleicher Kathegorie stehen; und wollte man daher dem einen Pension geben, dem andern aber nicht, dies ein großes Aufsehen erregen würde. Ich bin aber gewiß, daß es weniger Aufsehen macht, wenn man beiden nichts giebt.

Der Abg. Kertell: Die Sache hat allerdings zwei Seiten; lege ich aber in die eine Wagschaale die Gründe für Pensionirung von Notären und Gerichtsboten, in die andere aber unsern großen Pensionsfond, lege ich ferner in die Wagschaale der Pensionirung, die Summe, welche es ausmacht, und welche der zweite Ausschuß nicht anders als dadurch motivirt hat, daß er sagt, es sey recht, daß man den Notären

und Gerichtsboten Pension zusichere; und bedenke ich noch, welche andere Pensionirungen noch hinzukommen werden (ich führe nur namentlich die Mauthbeamten an) so wird die Wagschaale für die Pensionirung der Notäre und Gerichtsboten, von der anderen Wagschaale, auf welcher die Gründe dagegen liegen, bei weitem überwogen. —

Was die zweite Frage anbelangt, ob es recht ist, die Notäre und Gerichtsboten zu pensioniren, so frage ich, ist es denn einer Notärsstelle nachtheilig, daß dem Notar keine Pension zugesichert ist? Ich glaube nicht. Denn es ist gegenwärtig eine Notarsstelle vakant, und sehen wir nur wie viele Bewerber danach streben, dieselbe dennoch zu erhalten, und dennoch wissen jene nicht, ob sie je Pension erhalten werden. Eben so lehrt die Erfahrung, daß es in Rheinhessen auch ohne Pension noch immer gute Notäre gegeben hat, und noch giebt. —

Denn, frage ich, warum sollen sie pensionirt werden? — Der Grund, daß sie wegen körperlicher Gebrechen dienstunfähig, oder zu alt werden könnten, scheint mir nicht angemessen, denn Alter bringt Erfahrung mit sich, und ein bejahrter Notar ist mir daher lieber, als ein junger Anfänger. Uebrigens ist auch ein Notär nicht immer allein; er hat Gehülfen, und ich kann namentlich als Beispiel anführen, daß wir gegenwärtig selbst einen Notar in der Kammer haben.

Der zweite Präsident Wieger hat eines der größten Notariate, und dennoch ist er hier. Er läßt seine Stelle inzwischen durch einen Andern versehen.

Dies sind die Gründe, aus denen ich gegen den Gesetzesvorschlag stimme.

Da keine weitere Bemerkungen erfolgen, so wird die Berathung über Art. 1 des Gesetzesentwurfs geschlossen, und übergeschritten zu Art. 2 wozu indessen nichts bemerkt wird.

Der Herr Geheime Staatsrath Knapp äußert hierauf noch Folgendes:

Meine Herrn! die Staatsregierung hat ihnen den Gesetzesentwurf über Quiescirung und Pensionirung der Notäre und Gerichtsboten in Rheinhessen vorgelegt, weil, nach ihrer Ansicht, die Rechte dieser Beamten hierauf, nach der Dienstpragmatik nicht wohl bezweifelt werden können, und weil die Gerechtigkeit es erfordert, diesen Beamten eine Aussicht zu eröffnen, welche ihnen die Hoffnung gewährt, im Falle körperlicher Gebrechlichkeit, oder im Alter, nicht darben zu müssen; denn es liegt nicht nur im Interesse des Staates, sondern auch aller derjenigen, welche mit den Notären und Gerichts-

boten in Berührung kommen, daß solche Einrichtungen bestehen.

Ich gebe es nun Ihrer Weisheit anheim, welchen Beschluß sie darauf zu fassen für geeignet finden. Die Staatsregierung glaubte in jedem Falle in der Vorlegung des Gesetzesentwurfs nur ihrer Pflicht genug gethan zu haben.

Der Abg. Glaubrech: Der Abg. Brunk hat das Amendement gestellt, die Kammer möge, wenn wirklich einzelne Fälle vorlägen, welche, wie behauptet worden, sowohl im Interesse des Dienstes, als drr Beamten eine besondere Rücksicht erheischten, den erforderlichen Kredit für diese einzelnen Fälle bewilligen.

Ich fühle mich daher veranlaßt, dieses Amendement zu unterstützen.

Der Abg. Hellmann: Wenn ich vorhin bemerkt habe, daß die Unabhängigkeit der Gerichte gefährdet werden könne, wenn man den Gesetzesentwurf, wie er vorliegt, annähme, so halte ich mich durch die Motive, welche der Herr Regierungskommissär vorhin entwickelt, und welche die Staatsregierung bei Vorlegung des Gesetzesentwurfs angeführt hat, veranlaßt, meine obige Bemerkung zu berichtigen, und also dahin zurück zu nehmen, daß ich dabei keineswegs von der Ansicht ausgegangen bin, daß die Staatsregierung, um diese beiden Klassen von Staatsbeamten abhängiger von sich zu machen, den diskutirten Gesetzesvorschlag vorgelegt hätte. Dies war keineswegs meine Ansicht, sondern ich habe blos den Satz behauptet, daß die Unabhängigkeit der Gerichte durch diesen Gesetzesentwurf früher oder später in besonderen Fällen gefährdet werden könne. In dieser Hinsicht verwahre ich mich aber durchaus gegen jede andere Auslegung; ich habe blos die Nachtheile im Allgemeinen entwickelt, welche durch die Annahme des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs entstehen könnten, und ich habe diese Ansicht auch durch einen der, von beiden Rednern angegebenen Gründe unterstützen zu müssen geglaubt. —

Der Abg. Glaubrech: Auch ich bin eben so wenig, wie der Abg. Hellmann von der Voraussetzung ausgegangen, als wenn die Staatsregierung aus dem Grunde das Gesetz vorgelegt hätte, um einen größeren Einfluß auf die Notäre und Gerichtsboten zu erhalten; ich wünsche im Allgemeinen den Grundsatz der Inamovibilität der Notäre zu retten, ich wünsche, daß die Notäre, welche gegenwärtig in gleicher unabhängiger Stellung wie die Richter sich befinden, in dieser Stellung erhalten werden.

Nach den bestehenden Gesetzen können nämlich die Notäre auch nicht anders abgesetzt, oder von ihren Posten entfernt werden, als durch Urtheil und Recht, auch können sie nicht wider ihren Willen pensionirt werden.

Nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf aber würde ihr Verhältniß geändert, sie dürften hiernach jeden Tag von ihrem Posten entfernt, und, wenn auch mit Pension, doch immer entlassen werden. Sie würden also ihre Inamovibilität verlieren.

Der Herr Geheimestaatsrath Knapp: Unter Absetzen versteht man gewöhnlich die Entlassung vom Staatsdienst ohne Gehalt; aber in Ruhestand versetzen, ist Entfernung vom activen Staatsdienst, mit Belassung einer verhältnißmäßigen Quote des Dienstgehaltes als Pension. Wenn aber die Notäre überhaupt auf Pension Anspruch machen wollen, so müssen sie sich auch allerdings gefallen lassen, daß die Staatsregierung über den Zeitpunkt, wenn die Versetzung in den Ruhestand stattfinden soll, zu entscheiden habe. Von einer Ausnahme, welche hierdurch für die Notäre allein begründet werden solle, kann hier keine Rede seyn; Friedensrichter, die Landrichter und die Assessoren stehen in demselben Verhältnisse.

Der Abg. Glaubrech: Ich erlaube mir, in Bezug auf die vorhinnige Aeußerung des Abg. Goldmann, nachträglich zu erwiedern, daß allerdings auch die Gerichtsboten bei uns so angestellt sind, daß sie nur durch richterliches Urtheil entsetzt werden können. Auch die Gerichtsboten sind Beamte mit wissenschaftlicher Bildung; denn derjenige muß wissenschaftlich gebildet seyn, dem die Kenntniß der Gesetze nothwendig ist. Sie haben die selbstständige Einleitung der Klagen, die selbstständige Beurtheilung und Leitung aller Exekutionen, sie sind gewissermaßen der, welcher zuerst über die Ansprüche des Rechtsuchenden ein Urtheil fällt. Sie sind endlich auch einer wissentschaftlichen Prüfung unterworfen, und ich glaube daher, daß die Behauptung, sie könnten nach Belieben entlassen werden, keineswegs gerechtfertigt werden kann.

Der Abg. Goldmann: Wir haben in den diſſeitigen Provinzen viele Stellen, welche früher definitiv besetzt wurden und jetzt auf Widerruf übertragen werden, wie dies namentlich in Rheinhessen bei den Steuereinnehmerstellen der Fall ist. Der Abg. Glaubrech wird sich übrigens aus der Verordnung vom April v. J. wohl überzeugen können, daß viele der diesseits auf Widerruf angestellten Finanzbeamten mehr als mechanische Verrichtungen haben und zum Theil selbst das aca-

demische Studium machen müssen. Aber auch selbst bei den Landgerichten finden wir eine Art von widerruflich angestellten Beamten, nämlich die verpflichteten Actuariatsgehülfen, deren Verrichtungen keineswegs blos mechanisch sind.

Der Abg. Trommler: Das von mir gestellte Amendement bezweckt nur die Inamovibilität und die unabhängige Stellung der Notäre und Gerichtsboten zu erhalten. Der Herr Regierungskommissär hat sich auf eine Weise über diesen Punkt ausgesprochen, daß ich auf meinem Amendement bestehen muß.

Der Abg. Aull glaubt zwar nach der Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs annehmen zu können, daß diese Inamovibilität durch die Annahme des Gesetzes nicht gefährdet sey, daß dieselbe vielmehr, sowie bisher, fortbestehen werde. Ich muß dieses aber bezweifeln und glaube, daß der Abg. Aull hierin irrt, indem der Herr Regierungskommissär ausdrücklich erklärte, daß mit der Annahme des Gesetzes die Bedingung verbunden sey, daß die bezeichneten Beamten sich den Bestimmungen der Art. 13 und 16 der Dienstpragmatik auch unterwerfen müßten und ich meiner Seits sehe nicht ein, wie man dies anders verhüten kann, als durch die Annahme des Amendements, welches ich in Antrag gebracht habe und welches ich mir erlaube, meine Herrn, Ihnen neuerdings zu empfehlen.

Redner verliest das Amendement und fährt hierauf fort:

In dem Gesetze über das Notariat, sind die Fälle ganz genau angegeben, in welchem ein Notar suspendirt, durch einen andern ersetzt oder abgesetzt werden kann. Mein Antrag geht dahin, in dieser Beziehung alles in dem Zustand zu lassen, worin es sich jetzt nach dem bestehenden Gesetz befindet, so daß also nur in Folge einer durch richterliches Urtheil geschehenen Entsetzung, die Notäre aller Ansprüche auf Dienst und Pension sollen verlustig werden können.

Der Präsident: Diese Bestimmung, daß eine richterlich ausgesprochene Dienstentsetzung allen Anspruch auf Gehalt oder Pension ausschließt, besteht bereits.

Der Geheime Staatsrath Knapp: Ich wiederhole, daß die Staatsregierung nicht die Absicht hatte, der Kammer ein Gesetz, welches ganz eigene Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand für eine einzelne Classe von Staatsbeamten enthalten sollte, vorzulegen, sondern sie beabsichtigte nur dasjenige, was der Artikel 20 der Dienstpragmatik enthält, auch auf die Notäre und Gerichtsboten in Rheinhessen anwendbar zu machen. Auf die Amendements, welche zu die-

sem Gesetzesentwurf vorgeschlagen sind, kann ich daher nicht eingehen, indem sich, der mir gewordene Auftrag des Ministeriums, auf solche nicht erstreckt.

Der Abg. v. Buseck: Ich muß nochmals um das Wort bitten, in Betreff des Gesetzesentwurfs im Allgemeinen. Ich habe vorhin zu Anfang der Diskussion aus Bescheidenheit geschwiegen, weil ich glaubte, daß später das Wort auch an mich kommen würde. Die Diskussion wurde indeß geschlossen, noch ehe die Reihe des Sprechens an mich gekommen war; allein dessen ungeachtet sehe ich mich bewogen, nochmals um das Wort zu bitten, weil der Umstand, welchen ich zur Sprache bringen wollte, meines Wissens, von keinem der verehrten Redner angeführt worden ist, und wenn mir daher der Herr Präsident das Wort nicht gestatten könnte, so müßte ich deßhalb an die Kammer appelliren.

Der Präsident: Die Kammer hat bereits beschlossen, daß die Diskussion über den allgemeinen Theil des Gesetzvorschlags geendigt seyn soll und ich kann daher diesem Be- Beschlusse der Kammer gemäß, über diesen Gegenstand das Wort nicht weiter gestatten.

Indessen weil der Abg. von Buseck bemerkt, daß er noch einen ganz besonderen Umstand hier zur Sprache bringen wolle, so gebe ich es der Kammer anheim, ob sie demnach demselben das Wort noch gestatten will.

Da keine Einwendungen erfolgen, fährt der Abgeordnete v. Buseck fort:

Der Abg. Aull hat vorhin das Recht der Notäre und Gerichtsboten, die Vortheile der Dienstpragmatik in Anspruch zu nehmen, hauptsächlich dadurch zu begründen gesucht, weil sie häufig Handlungen im Staatsinteresse verrichteten. Ob derselbe nun blos hinsichtlich der Notäre Recht hat, oder ob auch hinsichtlich der Gerichtsboten, das will ich dahin gestellt seyn lassen. Der Abg. Aull bemerkte, es wäre dies ein Akt der Gerechtigkeit. Wenn dies der Fall wäre, und der Gesetzesentwurf würde von den Kammern genehmigt, so haben wir zu fürchten, daß dann auch noch viele andere nicht mit einem fixen Gehalt und mit dem Anspruch auf die Vortheile der Dienstpragmatik, jedoch im Interesse der Gesammtheit und des Gemeinwohls Angestellten, wie die Advokaten und practicirenden Doctoren u. s. w., dieselben Ansprüche erheben werden.

Ich kann namentlich nachweisen, daß die Advokaten alsdann eben so gut ein Recht auf Pension in Anspruch zu nehmen haben, wie die Notäre.

Der Staat hat nämlich die Verbindlichkeit, jedem Einzel-

nen in seinen Rechten zu schützen, er muß daher den Armen, der sich selbst nicht schützen kann, durch einen Armenanwalt vertreten lassen, und es läßt sich nicht läugnen, daß dieser alsdann im Interesse und im Namen des Staates handelt. Wenn nun ein Advokat mehrere Monate des Jahres auf diese Weise im öffentlichen Berufe arbeitet, so können ihm, meines Erachtens, nicht weniger Ansprüche auf Quiescirung zugestanden werden, als einem Notar.

Der Abg. Aull: Die Führung der Prozesse für Personen, welche im Armenrecht sind, ist eine Bedingung der Standesehre des Advokaten.

Der Präsident schließt die Berathung und macht der Kammer sodann noch bekannt:

1) Daß der Abg. Mohr, nach einem von demselben erhaltenen Schreiben, durch Krankheit in Oppenheim zurückgehalten, auf einige Zeit verhindert sey, seinen landständischen Obliegenheiten nachzukommen, und die Kammer bitte, seine Abwesenheit bis zu erfolgter Genesung für entschuldigt zu halten.

2) Daß der Abg. Rumpel in einem Schreiben die Kammer, um eine dreiwöchige Verlängerung seines Urlaubs bitte, indem er durch die, mit einem ärztlichen von dem Bürgermeisteramt in Mainz beglaubigten Zeugniß, bescheinigte Krankheit seines Gehülfen, welchem er, nach einem weiter beigeschlossenen Zeugniß des Bürgermeisters zu Bodenheim, allein mit Vertrauen und Ruhe die interimistische Besorgung seiner Geschäfte überlassen könne, verhindert sey, sich ohne Nachtheil für seine Geschäftsverhälnisse von Haus zu entfernen.

3) Daß der Abg. Koch wegen dringender Geschäfte bei herannahender Messe mündlich um einen Urlaub gebeten habe.

Die Kammer beschließt beiden Urlaubsgesuchen zu willfahren.

V. Der Präsident beschließt die heutige Sitzung, indem er die nächste, unter Verkündigung der Tagesordnung, auf morgen, Freitag den 15. März, Vormittags 9 Uhr, festsetzt.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Ein und vierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 15. März 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 39 Mitglieder.

I. Der Schluß des 37. Protokolls, so wie das der 38. Sitzung und die unterm Gestrigen beschlossene gemeinschaftliche Adresse, über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, das Collectiren und Hausiren mit Lotterielosen betreffend, werden verlesen und genehmigt.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Erlaß der ersten Kammer, betreffend den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann auf Abänderung des Art. 81 der Verfassungsurkunde.

2) Vorstellung und Bitte des Großherzgl. Burgermeisters und Gemeinderathes zu Leeheim, Kreises Grosgerau, Namens der dasigen Gemeinde, die Zuziehung des Kornsandes zur Zahlung der Leeheimer Kriegsschulden, nunmehr die Ausscheidung und privative Uebernahme des dem Großhzgl. Domanialfiscus an den Kriegsschulden der gesammten Gemeinde Leeheim zukommenden Antheiles überhaupt betreffend.

3) Beschwerdevorstellung des Großhzgl. Hofgerichtsadvokaten Dr. Engelbach zu Giesen, zwei von dem Großhzgl. Oberappellationsgerichte in Untersuchungssachen gegen den Schullehrer Rosenthal zu Giesen wegen Betrugs, und in

Sachen des Zacharias Schneider zu Herbstein gegen H. J. Kübel daselbst wegen Forderung, gegen ihn ausgesprochenen Disciplinarstrafen betreffend.

Die Eingabe unter Nr. 1 wird an den zweiten Ausschuß und beide letztere an den dritten Ausschuß abgegeben.

III. Vom Präsidenten aufgerufen, erstattet hierauf der Abg. Elwert, Namens des dritten Ausschusses Bericht, über den Antrag des Abg. Emmerling, die in der Herrschaft Breuberg noch bestehende Naturalfrohnde der Eselsheuabgabe betreffend;

(Beil. CCXLII)

und wird hierüber die Berathung in gesetzliche Frist ausgesetzt.

IV. Die öffentliche Sitzung wird geschlossen und, der Tagesordnung zufolge, zu nachstehenden Abstimmungen geschritten:

A) über den Antrag des Abg. Dr. Heß auf Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts;

1) Die Frage:

Will die Kammer nach dem Antrage des Abg. Heß die Staatsregierung um die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs ersuchen, in welchem der Grundsatz ausdrücklich anerkannt wird: daß die Gerichtsverfassung des Großherzogthums, in allen ihren Bestandtheilen nur durch Gesetze und nicht durch Verordnungen abgeändert werden könne?

wird einstimmig verneint.

2) Die Frage:

Ging die Kammer bei der Verneinung dieser Frage von der Ansicht aus, daß der darin erwähnte Grundsatz in der Verfassungsurkunde bereits anerkannt sey, daß er daher der Sanctionirung durch ein weiteres Gesetz nicht bedürfe?

wird einstimmig bejaht.

Nach erfolgter vorstehender Abstimmung zog der Abg. Aull sein Amendement zurück, unter dem Vorbehalt jedoch, darauf späterhin bei speciellen Fällen wieder zurückkommen zu können.

Dieser Vorbehalt wurde von mehreren Deputirten unterstützt, und die Kammer nahm hierauf die Verzichtleistung des Abg. Aull in der bemerkten Weise an.

3) Die Frage:

Will die Kammer dem zweiten Antrag des Abg. Heß Folge geben, dahin gehend: „die Staatsregierung um die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zu ersuchen, in dem bestimmt wird, daß keine Richterstelle widerruflich über-

tragen werden könne, daß mithin der Vorbehalt im § 39 des Landtagsabschieds vom Jahre 1824 auf Richter keine Anwendung finde." ?

wird einstimmig verneint.

4) Die Frage:
Will die Kammer dem in der vorstehenden Frage erwähnten Antrag des Abg. Heß in Bezug auf die Collegialrichter Folge geben?

wird einstimmig verneint.

5) Die Frage:
Ging die Kammer bei der Verneinung dieser Frage von der in der zweiten Frage erwähnten Ansicht aus?

wird einstimmig bejaht.

6) Die Frage:
Will die Kammer dem in der dritten Frage erwähnten Antrag des Abg. Heß, in Bezug auf die Landrichter, Folge geben?

wird mit 26 gegen 13 Stimmen bejaht.

7) Die Frage:
Will die Kammer dem fraglichen Antrage, in Bezug auf die Landgerichtsassessoren mit Stimme, Folge geben?

wird mit 31 gegen 8 Stimmen verneint.

8) Die Frage:
Will die Kammer dem in der dritten Frage erwähnten Antrag des Abg. Heß in Bezug auf die Friedensrichter Folge geben?

wird mit 20 gegen 19 Stimmen bejaht.

9) Die Frage:
Will die Kammer nach dem Vorschlag des Abg. Fr. Schenck die Staatsregierung ersuchen, in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, daß nur solche als Landrichter angestellt werden können, welche die Probejahre bereits zurückgelegt haben?

wird mit 30 gegen 9 Stimmen bejaht.

10) Die Frage:
Will die Kammer nach dem Vorschlag des Abg. Fr. Schenck die Staatsregierung ersuchen, in den Gesetzesentwurf die Bestimmung aufzunehmen, daß nur solche als Landgerichtsassessoren mit Stimme angestellt werden können, welche die Probejahre bereits zurückgelegt haben?

wird mit 30 gegen 9 Stimmen verneint.

11) Die Frage:
Stimmt die Kammer dem Vorschlage des Abg. Emmerling bei? dahin gehend: „es möge gesetzlich ausgespro-

chen werden, daß das Vikariat eines Landgerichts nicht über ein halbes Jahr dauern dürfe, und daß, wenn das Vikariat länger als 6 Monate ohne feste Regulirung des Dienstes bestehen bleibe, der Vikar ein unwiderrufliches Recht auf die Stelle des Landrichters, unbeschadet der Bestimmungen der Dienstpragmatik erwerbe."

wird mit 38 gegen Eine verneint.

12) Die Frage:

Will die Kammer dem dritten Antrage des Abg. Heß Folge geben, also die Staatsregierung ersuchen, in den gewünschten Gesetzesentwurf die Bestimmung aufzunehmen, daß keinem Richter eine widerrufliche Besoldung oder eine widerrufliche Besoldungszulage ertheilt werden dürfe?

wird einstimmig bejaht.

13) Wünscht die Kammer nach dem Vorschlag des Abg. Tromler gesetzlich ausgesprochen zu haben, daß den Richtern keine Gratifikationen ertheilt werden könnten?

wird einstimmig bejaht.

14) Die Frage:

Will die Kammer dem vierten Antrage des Abg. Heß Folge geben, dahin gehend: daß in dem von der Staatsregierung sich zu erbittenden Gesetzesentwurf der Art. 34 der Verfassungsurkunde hergestellt und dem gemäß der Art. 1 des Gesetzes vom 9. März 1824 über die Verhältnisse der Civilstaatsbeamten aufgehoben werden möge?

wird einstimmig verneint.

15) Die Frage:

Will die Kammer dem fünften Antrage des Abg. Heß Folge geben und die Staatsregierung ersuchen, in den Gesetzesentwurf auch die Bestimmung aufzunehmen, daß bei Justizkollegien keine, wenigstens keine geringer als die Räthe besoldete Assessoren angestellt werden können?

wird mit 30 gegen 9 Stimmen bejaht.

16) Die Frage:

Stimmt die Kammer dem Vorschlage des Abgeordneten Tromler bei: daß kein Mitglied eines Justizkollegs mit einer geringeren Besoldung, als die etatsmäßige angestellt werden möge, und will sie die Staatsregierung um Aufnahme einer deßfallsigen Bestimmnng in den Gesetzesentwurf ersuchen?

wird einstimmig bejaht.

17) Die Frage:

Ist die Kammer mit dem sechsten Antrage des Abg. Heß:

„daß für die Mitglieder der Justizcollegien bestimmte, jede Ueberschreitung, auch durch persönliche Zulagen, ausschließende Besoldungsetats und Besoldungsklassen in der Art festzusetzen seyn möchten, daß eine zu bestimmende Dienstzeit bei eintretender Vacanz, wenn nicht der Aspirant sich erweislicher Dienstvergehen schuldig gemacht, ipso jure zum Fortrücken in die höhere Klasse berechtige" einverstanden, und will sie die Staatsregierung um Aufnahme einer geeigneten Bestimmung in den gewünschten Gesetzesentwurf ersuchen?

wird einstimmig bejaht.

18) Die Frage:

Will die Kammer dem siebenten Antrag des Abg. Heß Folge geben und die Staatsregierung ersuchen, in den Gesetzesentwurf die Bestimmung aufzunehmen: daß die Vereinigung eines Richteramts mit einem andern Staatsamte nicht statt finden dürfe?

wird mit 35 gegen 4 Stimmen bejaht.

B) über den Antrag der Abg. E. E. Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauf, Schad und Perrot wegen Vorlegung eines Gesetzes rücksichtlich der Feldfrevel und Felddiebstähle;

Die Frage:

Will die Kammer, veranlaßt durch den Antrag, nach dem Vorschlage des Ausschusses die Staatsregierung ersuchen:

1) noch auf diesem Landtage den zugesagten Strafcoder, zugleich aber das Gesetz über das Verfahren oder doch wenigstens die Grundzüge desselben, vorlegen, und

2) bis zum wirklichen Erscheinen der neuen Gesetzgebung, zur Beseitigung der Klagen über die Ueberhandnehmung der Feldfrevel für Starkenburg und Oberhessen die strenge Befolgung der bestehenden Vorschriften, namentlich des Regulativs vom 7. Juni 1825, den Behörden anempfehlen zu wollen?

wird einstimmig bejaht.

C) über den Antrag des Abg. Reeb, die Zwangspflicht zum Schulunterrichte auf dem Lande auf 6 Jahre zu beschränken;

1) Die Frage:

Will die Kammer dem Antrage Folge geben, dahin gehend, die Staatsregierung zu ersuchen, die Schulordnung dahin zu modificiren, daß der Schulzwang auf 6

Jahre, nämlich vom 7. Lebensjahre bis zum vollendeten 13. wenigstens bei den Kindern der Landleute beschränkt werde?

wird mit 37 gegen 2 Stimmen verneint.

2) Die Frage:

Will die Kammer, veranlaßt durch den Antrag, die Staatsregierung ersuchen, in Bezug auf die Mädchen, welche zur Zeit des Anfangs des Schulcourses das 13. Jahr zurückgelegt haben, den Schulzwang nicht weiter eintreten zu lassen?

wird mit 22 gegen 17 Stimmen bejaht.

Die Kammer ging übrigens von der Ansicht aus und beschloß eine deßfallsige ausdrückliche Bemerkung im Protokoll, daß durch vorstehende Abstimmung der später zu erörternden Frage über die Befugniß der Staatsregierung zur Erlassung der Schulordnung selbst nicht präjudicirt seyn solle; und ist nunmehr Beschluß: Communication wegen der drei Gegenstände A B und C mit der ersten Kammer.

V. Der Präsident beraumt die nächste Sitzung unter Verkündigung der Tagsordnung, auf Montag den 18. l. M. Vormittags 9 Uhr an, und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Zwei und vierzigste Sitzung,

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 18. März 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 41 Mitglieder.

I. Die Protokolle der neun und dreißigsten und vierzigsten Sitzung werden verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. Brunk, die Herstellung und Fortsetzung einer Verbindungsstraße von Kreuznach über Bosenheim und Badenheim im Canton Wöllstein, bis in die Straße von Bingen nach Wörrstadt und Oppenheim betreffend;
(Beil. CCXLIII.)
2) einen Erlaß des Großh. Geh. Staatsministeriums, über die Beschwerde der Redaction des Beobachters in Hessen bei Rhein, wegen Handhabung der Censur, in Bezug auf Gegenstände landständischer Verhandlungen;
3) einen Antrag des Abg. Dieffenbach, die öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der revidirten Jahresrechnungen der Gemeinden und Stiftungen;
(Beil. CCXLIV.)
4) Antrag des Abg. Bansa, auf Aufhebung der verordnungsmäßig stattfindenden Beschränkungen in Bezug auf gymnastische Bildungsanstalten, früher Turnanstalten genannt;
(Beil. CCXLV.)

5) eine Vorstellung und Bitte der Ortsvorstände der Gemeinde Bleichenbach, Kreises Nidda, um Aufhebung einer, aus alten Zeiten herrührenden Abgabe des sogenannten Atzgeldes;
6) eine Vorstellung des Stadtvorstandes zu Herbstein, wegen Anforderung von Regalitätsgeldern und Anziehung zu den Landesschulen;
7) Beschwerde der Brede'schen Buchhandlung in Offenbach a. M., die Zurücknahme der Concession zur Herausgabe des: „deutschen Volksboten" — vom Großherzgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betreffend.

Der Antrag unter Nr. 1 wird dem ersten Ausschusse, die Eingaben unter Nr. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 werdem dem dritten Ausschusse zur Berichtserstattung zugewiesen.

III. Die Tagesordnung führt zur Berathung:

1) über den Bericht des dritten Ausschusses, die erneuerte Wahl eines Abgeordneten in dem 11. Wahlbezirks der Provinz Oberhessen betreffend.

Der Präsident schickt die nöthige Einleitung voraus und verliest den Ausschußbericht.

Der Abg. Emmerling: Ich erlaube mir, vor Allem den zweiten Präsidenten Wieger zu bitten, daß er die Güte haben möge, der Kammer die Gründe seiner von dem Ausschußberichte abweichenden Ansicht näher auseinander zu setzen, damit die Möglichkeit gegeben wird, auf eine speciellere Widerlegung einzugehen.

Der zweite Präsident Wieger: Meine Ansicht ist bereits im Wesentlichen dem Ausschußberichte beigefügt worden, ich muß mir daher, um die Sache kurz zusammen zu fassen, außer jenem, welchem ich jetzt nicht zuzusetzen weis, nur noch auf dasjenige mich zu beziehen erlauben, was ich bei der Berathung über die Wahl des Hofgerichtsadvokaten H. E. Hofmann dahier bemerkt habe. Ich behauptete damals, daß die Garantie, welche der Art. 55 unserer Verfassungsurkunde für die erforderlichen Eigenschaften der zu Landtagsabgeordneten Gewählten geben soll, hauptsächlich darin zu finden sey, daß der zu Wählende den Wahlcensus schon vor der ersten Deputirtenwahl zu einem Landtage gehabt habe, und daß, wenn man sich den Wahlcensus erst nach der bereits stattgehabten Deputirtenwahl verschaffe, oder verschaffen könne, jede verfassungsmäßige Garantie durch derlei Manöver verschwinden würde.

Bekanntlich hat nun Dr. Strecker sich den Wahlcensus erst nach der früher auf ihn gefallenen Wahl verschafft, so

daß erst seitdem der Grund seiner Wahlfähigkeit besteht. Im Uebrigen glaube ich in dieser Beziehung nur dasjenige wiederholen zu können, was ich bei Gelegenheit der Berathung über die Zulässigkeit des Herrn Heinrich Karl Hofmann bemerkt habe.

Der Abg. Emmerling: Die Auseinandersetzung des zweiten Präsidenten Wieger fußt durchaus nicht auf dem Boden der Verfassung, sondern nur auf seiner individuellen Ansicht, wie die Verfassungsurkunde sich etwa in Bezug auf die Erfordernisse eines zu wählenden Deputirten hätte aussprechen können; denn der Art. 55 der Verfassungsurkunde spricht durchaus nur von dem zum Abgeordneten zu Wählenden, und setzt fest, daß er 100 fl. directe Steuern jährlich entrichten muß.

Zu wählen ist aber der Abgeordnete erst in dem Augenblicke, wo die dritte Wahl vorgenommen wird. Auf eine früher vorgenommene Wahl, bei welcher der Gewählte das gesetzliche Steuerquantum noch nicht entrichtete, kann, wenn die Wahl aus anderen formellen Gründen für ungültig erklärt wurde, jetzo keine Rücksicht genommen werden; denn eine von der Kammer vernichtete Wahl ist in Bezug auf den Gewählten gar nicht mehr vorhanden. Aus diesem Grunde kann auch die in dieser Beziehung früher bei uns zur Sprache gekommene Streitfrage: ob der Gewählte bereits in dem Momente der Wahl die verfassungsmäßige Steuerquote entrichtet haben müsse, dermalen nicht erhoben werden, da uns jetzo nur eine ganz neue Wahl zur Entscheidung vorliegt.

Uebrigens mache ich in Bezug auf die Ansicht des zweiten Präsidenten Wieger, welche in dem Anhang zum Ausschußberichte ausdrücklich dahin von ihm angegeben wurde, daß ein Deputirter die Steuerquote schon zur Zeit der Urwahl entrichtet haben müsse, und daß Dr. Strecker, weil dies bei ihm nicht der Fall gewesen sey, für den ganzen gegenwärtigen Landtag unwählbar erscheine — noch darauf aufmerksam, daß diese Ansicht offenbar zu den größten Widersprüchen und Anomalien führen würde.

Die Kammer würde alsdann bei jeder Wahl zu fragen gehabt haben: hatte der Gewählte zur Zeit der Urwahl bereits die verfassungsmäßige Steuerquote entrichtet? Ist aber diese Frage jemals auf einem Landtage erhoben worden? Wir würden bei der Ansicht des zweiten Präsidenten noch zu dem weiteren außerordentlichen Widerspruche kommen, daß, weil die Urwahlen im ganzen Lande nicht gleichzeitig stattfinden, derselbe Abgeordnete, der doch im ganzen Lande wählbar seyn

soll, zu derselben Zeit in einem Bezirke wählbar seyn könnte, während er in einem andern nicht wählbar wäre.

Wie aber gar, wenn die Kammer erst nach ihrer Zusammenberufung eine Urwahl kassirte? Diese Urwahl existirte alsdann gar nicht mehr, sie würde einer gar nie vorhanden gewesenen völlig gleichstehen. Die Urwahl würde also nun erst nach dem Zusammentritt der Ständeversammlung neu beginnen können. Sollte nun in dem betreffenden Wahlbezirke nur derjenige wählbar seyn, welcher bereits zur Zeit der ersten Urwahl, die aber in Folge der Wahlcassation als gar nie existent gewesen betrachtet werden muß, und welche vielleicht schon vor vielen Monaten statt gehabt hatte, die erforderliche Steuerquote entrichtet hätte.

Soll hier jemand zum Abgeordneten unwählbar seyn, der in der langen Periode zwischen der ersten Urwahl und der durch die bereits constituirte Kammer angeordneten neuen Urwahl eines Bezirks das erforderliche steuerbare Vermögen in vollem Maaße erworben hätte? Meine Herrn, ich glaube wir sollen, wenn in früheren ähnlichen Diskussionen so viel Gewicht auf den Buchstaben der Verfassung gelegt wurde, und wenn man dort den Geist des Gesetzes für so wenig entscheidend ausgeben wollte, nun auch hier wenigstens die klaren unzweideutigen Worte der Constitution zu unserer unabänderlichen Richtschnur nehmen, und die freie Wahl nicht noch mehr beschränken, als es nach der Verfassung und Wahlordnung ohnehin schon der Fall ist.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Stets gewohnt, den Buchstaben der Verfassung aufrecht zu halten, muß auch ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß die Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz, und zwar aus sehr erheblichen Motiven, hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten, den Grundsatz aufstellen, daß dem Gewählten, welcher 100 fl. Steuern zahlt, eine unabhängige Existenz gesichert sey.

Wollten wir hierbei nicht buchstäblich stehen bleiben, so frage ich: wie könnten wir hiernach dann z. B. einen Mann als wahlfähig anerkennen, was doch jetzt geschehen muß, der zwar jährlich 100 fl. directe Steuern zahlt, dessen Gut aber verschuldet ist? Ich glaube daher, und ich habe auch bereits bei der Kammer darauf angetragen, daß man künftig nur solche Staatsbürger zu Landtagsabgeordneten als wählbar annehmen soll, welche bereits am Schlusse des, der Wahl vorhergehenden Jahres, 100 fl. directe Steuer entrichten. — Indessen besteht eine solche Bestimmung jetzt noch nicht; der in dem vorliegenden Falle Gewählte zahlt gegenwärtig dieses Steuerquantum,

er hat, um die Steuerquote vollzählig zu machen, neuerdings noch Patente gelöst, und es kommt auch darauf nichts an, ob er schon vor dem Beginn der Urwahl dies gethan habe, oder ob er sie, um sich wählbar zu machen, erst nachher löste. Ich halte daher die Wahl für gültig, und werde für dieselbe stimmmen.

Der Abg. von Breidenbach: Bei der Diskussion über die Zulässigkeit des Hofgerichtsadvokaten Heinrich Karl Hofmann ist die vorliegende Frage so erschöpfend beleuchtet worden, daß ich glaube, es werden nur wenig neue Gründe vorliegen, welche gegen oder für die Gültigkeit der vorliegenden Wahl, hinsichtlich der hier zu entscheidenden Fragen noch angeführt werden können. Ich sprach mich damals für die Ungültigkeit der Wahl des Herrn Hofmann aus, und ich stimme auch jetzt aus denselben Gründen gegen die Zulässigkeit des Herrn Dr. Strecker. — Ich bin überzeugt, daß die Entrichtung des Steuerquantums schon vor der Urwahl nachgewiesen werden muß; denn ich kann mir nicht denken, daß der Gesetzgeber auch denjenigen für wahlfähig hätte erklären wollen, der erst nach dem Wahlact seinen Steuercensus auf die gesetzliche Quote erhöhete. Wie früher, behaupte ich auch jetzt noch, daß ein selbstständiges Einkommen die Grundlage ist, worauf das Wahlgesetz die Wahlfähigkeit basirte, und ich glaube, daß, wenn eine andere Interpretation des Gesetzes, als die meinige, statt findet, der Umgehung des letzteren Thor und Thür geöffnet wird. Der zweite Präsident Wieger hat bereits die Gründe angegeben, aus denen er dem Ausschußberichte nicht beistimmen kann. Mit voller Ueberzeugung pflichte ich demselben darin bei, muß aber hier auch offen als Oberhesse mein Bedauern darüber aussprechen, daß die Provinz Oberhessen, die größte unseres Landes, so wenige zu Abgeordneten Wählbare in ihrer Mitte zu zählen scheint, daß sie ihre Abgeordneten, freilich sehr achtbare Männer, meistens aus anderen Provinzen wählen muß.

Der Abg. Glaubrech: Die in Berathung stehende Frage scheint mir nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen so klar zu seyn, daß ich, ohne eine Diskussion darüber für nöthig zu halten, zu den nachtheiligen Consequenzen, welche der Abg. Emmerling aus der, von dem zweiten Präsidenten und dem Abg. von Breidenbach aufgestellten Ansicht deducirt hat, nur noch eine weitere beifügen will. Wenn nämlich die Kammer diese Ansicht adoptiren wollte, so würde daraus die Inconvenienz hervorgehen, daß ein Abgeordneter, welcher an die Stelle eines, nach dem ersten Landtage Abgegangenen für den

zweiten Landtag neu gewählt wird, nicht blos nachweisen müßte, daß er, zur Zeit der Wahl zum zweiten Landtag, sondern auch zur Zeit der Wahl zu dem ersten Landtag das gesetzliche Steuerquantum entrichtet habe; denn nach der Ansicht des zweiten Präsidenten Wieger soll der Gewählte schon vor der Urwahl das gesetzliche Steuerquantum entrichten. — Nun geschieht aber die Urwahl, die Wahl der Bevollmächtigten und Wahlmänner immer auf 6 Jahre; was würde also daraus folgen? Man würde darauf bestehen müssen, daß auch der für den zweiten Landtag zu Wählende schon zur Zeit der Urwahlen, also schon vor 3 Jahren, als der Hinweggefallene zum Landtagsabgeordneten für die beiden Landtage gewählt wurde, die gesetzliche Steuerquote entrichtet habe. Dies wird aber die Kammer gewiß nicht mit dem Geiste unserer Gesetzgebung vereinbarlich finden, und ich glaube hierdurch nachgewiesen zu haben, wie gefährlich das Princip ist, welches man aufstellen will.

Die Bestimmung der Verfassungsurkunde ist, meines Ermessens, klar und deutlich; schon früher habe ich erklärt, daß es, meiner vollen Ueberzeugung nach, dem Geiste des Gesetzes entspricht, wenn der Gewählte im Augenblick des Eintrittes in die Kammer die gesetzliche Steuerquote nachweiset. Weist er sie aber schon im Augenblicke der Wahl nach, so hat er nicht nur dem Geiste, sondern auch dem Buchstaben des Gesetzes Genüge geleistet. — Ich glaube daher, daß der Gültigkeit der Wahl des Herrn Dr. Strecker, welcher von dem 1. Januar 1833 an die gesetzliche Steuerquote entrichtet, um so weniger etwas entgegenstehet, als der Gewählte auch allen andern Anforderungen des Gesetzes vollkommen genügt.

Der Abg. Graf Lehrbach: Der Abg. von Breidenbach scheint mir zwei ganz verschiedene Fälle mit einander zu verwechseln. Aus denselben Gründen, welche mich früher bei Gelegenheit einer anderen Wahl bewogen haben, gegen deren Zulässigkeit zu stimmen, werde ich allerdings jetzt für den Eintritt des Herrn Dr. Strecker meine Stimme geben; denn der Fall, auf welchen sich der Abg. von Breidenbach beruft, steht mit dem jetzigen nicht in der mindesten Verbindung. Dort handelte es sich nämlich von der Frage, ob der Gewählte in dem Augenblicke seiner Wahl als Abgeordneter die gesetzliche Steuerquote bezahlte, und da dies nicht der Fall war, so konnte er, meiner festen Ueberzeugung nach, auch nicht eintreten. Dagen kann die im vorliegenden Falle stattgefundene frühere Wahl zu einem Ausschlusse keinen Grund abgeben, denn sie hat gar

nicht bestanden, sie wurde kassirt und bestehet also auch jetzt nicht mehr. Zur Zeit der gegenwärtigen Wahl war aber der Gewählte wahlfähig, und ich stimme aus diesen Gründen mit dem Antrage des Ausschußberichtes.

Der Abg. Hardy: Meiner Ansicht nach scheint der Art. 55 der Verfassungsurkunde ganz unabhängig und selbstständig zu seyn, so daß, wenn derjenige, welcher bei der Wahl zum Abgeordneten, also bei der Wahl des letzten Grades, den gehörigen Steuercensus und die andern in diesem Art. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, alle Bedingungen erfüllt, welche den Gewählten qualificiren, als Mitglied in die zweite Kammer der Landstände einzutreten.

Aus diesem Grunde erkläre ich mich einverstanden, mit dem Antrage des Ausschusses, für die Gültigkeit der Wahl des Herrn Dr. Strecker.

Der Abg. Jaup: Nur in Bezug auf die historisch ganz richtige Bemerkung eines geehrten Abgeordneten des Adels bemerke ich, daß die fragliche Wahl in Oberhessen erfolgt ist, nachdem die Staatsregierung 7 in Oberhessen wohnenden Staatsbeamten, und namentlich, nachdem sie unter diesen sieben den zweiten von dem Bezirke Hungen gewählten Staatsbeamten den Urlaub verweigert hatte.

Da weitere Bemerkungen nicht erfolgen, schließt der Präsident die Diskussion über diesen Gegenstand, und leitet solche

2) auf den Bericht des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abg. Emmerling, die in der Herrschaft Breuberg noch bestehende Naturalfrohnde der Eselsheuabgabe betreffend.

Nach vorausgegangener Vorlesung des Antrags und Ausschußberichts bemerkt:

Der Abg. von Gagern: Ich finde mich aus dem Grunde veranlaßt, in dieser Sache das Wort zu ergreifen, weil die Verfügung, um welche es sich hier handelt, durch mich in meinen Dienstverhältnissen veranlaßt worden ist; ich kenne also das Verhältniß, von welchem hier die Rede ist, genau. Meine Absicht ist es nicht, mich dem Antrage des Ausschusses zu widersetzen, noch der Tendenz des Antrags selbst, allein ich zweifle, ob auf die eine wie die andere Weise der Zweck, den man im Auge hat, erreicht werden wird.

Wenn es ohne Zweifel wäre, daß hier wirklich nur von einer Frohnde oder vielmehr dem Surrogat einer Frohnde die

Rede sey, so würde es keinen Anstand haben, daß die Grundsätze, welche auf dem Landtage von $18\frac{26}{27}$ über die Gleichstellung der Frohndpflichtigen in den standes- und adlich-gerichtsherrlichen Bezirken mit den Frohndpflichtigen in den Domaniallanden adoptirt worden sind, auch auf diese Leistung Anwendung finden müßten. Aber ob hier wirlich von einem Surrogat einer Frohnde die Rede ist, das ist zweifelhaft, und ich glaube auch nicht, daß, wenn der Staatsregierung das zugemuthet wird, worauf der Ausschußbericht anträgt, diese Zweifel gelöst werden können.

Bei den Verhältnissen der Souveränitätslande ist es außerordentlich schwer, über den Ursprung solcher Leistungen urkundlichen Aufschluß zu bekommen; denn nach der Mediatisation sind die Acten, welche auf solche Leistungen Bezug haben, nicht in dem Umfang der Souveränitätsbehörden ausgeliefert worden, wie es nöthig gewesen wäre, um dieselben in den Stand zu setzen, über die Natur solcher Leistungen sich vollständig zu unterrichten. Was vorzugsweise dagegen spricht, daß es sich hier von einem Surrogat für Frohnden handle, ist der Umstand, daß, wenn wirklich diese sonderbare Leistung des Eselsheus an die Stelle der angeblichen Frohnden getreten wäre, wonach es dem Frohndpflichtigen obgelegen haben soll, das Schloß Breuberg mit Wasser, welches hinaufgetragen werden mußte, zu versehen, dann nicht allein das Heu für den Esel, sondern der Esel selbst hätte geliefert werden müssen, und ich glaube mich zu erinnern, daß auch die Regierung diesen Umstand einer näheren Nachforschung, welche jedoch kein Resultat lieferte, für werth geachtet hat.

Nach dem, was bereits vorliegt, bezweifle ich, ob von den Frohndpflichtigen neues Material zum Beweis der angeblichen Frohndqualität der fraglichen Leistung geliefert werden kann und wird. — Uebrigens erlaube ich mir noch ein Wort in Bezug auf die Verfügung der Staatsregierung, welche Veranlassung der Motion ist. — Daß die Regierung die Sache als zweifelhaft betrachtete, geht aus der Verfügung selbst hervor. Es ist bei solchen Streitfragen, nachdem die Ausscheidung der Staats- von den gutsherrlichen Frohnden, und zwar in Folge des Gesetzes vom 8. April 1819 geschehen ist, der Regierung nichts anders übrig geblieben, weil sie doch dieses Ausscheidungsgeschäft nicht bis in die Ewigkeit fortsetzen kann, vielmehr über die geschehene Ausscheidungen, förmliche Entscheidungen, oder auch Vergleiche vorliegen, als den Weg einzuschlagen, welchen der Artikel 60 des standes-

herrlichen Ediktes für solche streitige Fälle vorschreibt. Es heißt darin

(verliest.)

Meine Herrn! Diese Bestimmung des Art. 60 des standesherrlichen Edikts hat zwei Folgen.

Sie weist nicht blos der Staatsregierung den Weg an, den sie einzuschlagen hat, wenn solche zweifelhafte Fragen, welche bei der Revenuen- oder späteren Frohndausscheidung ihre Erledigung nicht gefunden haben, später erst angeregt werden, sondern sie garantirt auch den Standesherrn den Schutz in Bezug ihrer Revenuen in höherem Grade, als dies bis dahin der Fall war, indem von da an nunmehr die ordentlichen Gerichte des Landes darüber zu entscheiden haben, ob ein standesherrliches Einkommen ferner als Privateigenthum angesehen werden solle, oder in die Klasse staatsrechtlicher Leistungen falle. — Die zu der in Rede stehenden Leistung berechtigte Standesherrschaft, die Besitzer der gemeinschaftlichen Herrschaft Breuberg, haben sich bereits dahin erklärt, daß sie nichts dagegen hätten, wenn man die befragte Abgabe als das Surrogat von Frohnden aufhebe, ob sie gleich die Thatsache in Abrede stellen, aber sie verlangen dafür eine vollständige Entschädigung und haben in der jetzigen Lage der Sache ein Recht, diese zu verlangen. Wenn bei Gelegenheit der Ausscheidung der Staatsfrohnden von den gutsherrlichen Frohnden diese Abgabe zur Sprache gebracht worden wäre, so würde die Standesherrschaft auf diese vollständige Entschädigung keinen Anspruch gehabt haben, denn ursprünglich nach dem Gesetze vom 8. April 1819 sollten die Standesherrn für die als Staatsfrohnden ausgeschiedenen Frohnden keinerlei Entschädigung erhalten.

Durch den Art. 61 des standesherrlichen Edikts wurde ihnen nur eine theilweise Entschädigung und zwar aus Billigkeitsgründen für diejenigen als Staatsfrohnden ausgeschiedenen Frohnden zugestanden, welche nach gewissen Merkmalen, ihrem Forderungs- oder Leistungsgrund nach, dennoch als gutsherrliche Frohnden betrachtet werden könnten. Ich mache Sie hiernach darauf aufmerksam, daß, wenn dem Antrage, so wie er gestellt ist, Folge gegeben wird, die Standesherrschaft für den ganzen Werth dieser Leistung entschädigt werden muß, und daß dieselbe diese Entschädigung nur alsdann nicht anzusprechen haben würde, wenn von dem Richter, wie dies der Art. 60 des standesherrlichen Edikts vorschreibt, entschieden wäre, daß es als eine von den Unterthanen ihrem vormaligen Lan-

desherrn geleistete Staatsabgabe zu betrachten, und kein Einkommen privatrechtlicher Natur sey.

Der Abg. Emmerling: Die Abgabe, von welcher wir heute reden, ist zwar nicht von großer Bedeutung, indessen ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, und selbst, wie ich glaube, der Humanität, meinem Antrage Folge zu geben. Daß diese Abgabe einen sehr gehässigen Charakter hat, geht schon daraus hervor, daß um Martini jeden Jahres sich alle Frohndpflichtige der Herrschaft Breuberg mit ihrem Bündel Heu auf dem Rücken, auf dem Wege nach dem Breuberg befinden müssen, um diese Abgabe dorthin abzuliefern. Die früheren Kammern sind in Bezug auf die Frohnden von so freisinnigen und menschenfreundlichen Grundsätzen ausgegangen, daß ich glaube, der jetzige Landtag wird denselben hierin nicht nachstehen wollen, im Gegentheil mit den Kammern früherer Jahre in edlen Wetteifer treten, um nach und nach alle diese Abgaben, diese Ueberbleibsel alter Barbarei, mögen sie nun Namen führen, welche sie wollen, aus dem Daseyn zu verbannen.

Es ist zwar richtig, die Eigenschaft der vorliegenden Abgabe als Frohnde oder Surrogat derselben, ist nicht außer allem Zweifel. Allein wenn auch diese Abgabe nicht gerade den Namen „Frohnde" trägt, so wird dies natürlich nichts entscheiden können.

Bei dergleichen aus grauer Vorzeit zu uns herüber gekommenen Abgaben muß man, um ihre rechtliche Natur richtig zu beurtheilen, vorzüglich auf ihren Leistungsgrund, auf ihren historischen Ursprung zurückgehen. Indessen behält, weil selten klare Brief und Siegel aufzuweisen seyn werden, das Reich der Vermuthungen hierbei immer einen großen Spielraum, und es wäre im hohen Grade ungerecht, hier stets juristischen Beweis zu verlangen, wo man sich billiger Weise meistens mit Wahrscheinlichkeit, hervorgehend aus diesem und jenem Präsumtionsgrund, begnügen muß.

Was nun insbesondere die in Frage befangene Abgabe betrifft, so haben Sie, meine Herrn, aus dem, in dem Ausschußberichte angeführten Berichte des Landraths zu Breuberg entnommen, daß die Centmänner in der Herrschaft Breuberg frohndpflichtig waren, und daß es ihre Frohndpflicht namentlich auch mit sich brachte, neben Bewachung der Burg Breuberg das Wasser für die Bewohner dieses Schlosses aus einem tiefen dortigen Brunnen heraufzuschaffen. Gewiß ist es, daß in der Herrschaft Breuberg eine ungemessene Frohndpflicht seit den frühesten Zeiten bestand. Als daher dieser Brunnen von den Franzosen vor beiläufig 150 Jahren zerstört worden war,

wurde die Frohndpflicht in Ansehung jener Herbeischaffung des Wassers dahin abgeändert, daß von nun an die Frohndpflichtigen das Wasser aus einer tiefer am Fuße des Berges liegenden Quelle herbeischaffen mußten.

Wahrscheinlich führte dies zu mancherlei Klagen und Beschwernissen, daher man endlich dahin überein kam, daß dieses Wasser in Zukunft durch die Hülfe von thierischen Kräften in die Burg geschafft werden möge, die Frohndpflichtigen aber verbunden seyn sollten, zur Unterhaltung der erforderlichen Thiere das hier in Rede stehende Heu zu liefern.

So ist daher jene frühere Frohndpflicht, das Wasser selbst in die Burg zu schaffen, in die Verpflichtung zu der fraglichen Heulieferung umgewandelt und in dieser Weise sowohl nach Notorietät, als Tradition auf die Nachkommen übergegangen. Da die frühere unbestrittene Pflicht des Wasserholens für die Frohndpflichtigen in neuerer Zeit nicht mehr fortbesteht, wohl aber an deren Stelle als Surrogat die Heuabgabe getreten ist, so spricht dieses, wie ich glaube, so überzeugend für die Frohndqualität dieser Abgabe, daß schon dieses allein genügen würde, um an dieser Frohndeigenschaft nicht mehr zu zweifeln. Indessen sprechen noch weiter folgende Momente dafür: Erstens ist es gewiß, und hiermit stimmt auch der Ausschußbericht überein, daß nur Frohndpflichtige diese Abgabe zu leisten haben. Zum andern ist diese Last nicht auf Grund und Boden radicirt. Drittens ist sie den Pflichtigen bisher nicht in Steuerkapitalsabzug gebracht worden.

Aus allem diesem ergiebt sich offenbar mehr eine Vermuthung für Frohnde, als für reine gutsherrliche Last. Ist aber dieses der Fall, so müssen auch auf sie die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Wohlthaten hinsichtlich der Frohnden in Anwendung kommen.

Der Ausschuß hat zwar die für Frohndqualität sprechenden Momente zum Theil nicht für unerheblich erachtet, allein dennoch — und hierin hat ihm der vor mir aufgetretene geehrte Redner beigepflichtet — nur den § 60 des standesherrlichen Edikts für anwendbar bei Behandlung der in Frage stehenden Abgabe halten wollen.

Ich habe mich jedoch von der Richtigkeit dieser Ansicht noch nicht überzeugen können. Das Edikt spricht im § 60 nicht von Frohnden, sondern von anderen an die Standesherrn zu leistenden Abgaben, bei welchen es zweifelhaft ist, ob sie nicht unter den Begriff der Steuern fallen, weil in Folge der Mediatisirung der Standesherrn alle öffentliche Abgaben an den Staat gefallen und diese also im Verhältniß zu den

Standesherrn als erloschen zu betrachten sind. Diese Bedeutung des § 60 des standesherrlichen Edikts erhält auch durch den § 61 daselbst noch mehrere Bestätigung, indem darin den Frohnden, namentlich den Staatsfrohnden besondere Bestimmungen gewidmet sind.

Dem standesherrlichen Edikt liegt gewiß nicht das Bestreben zum Grunde, an den früher bestandenen Gesetzen hinsichtlich der Frohnden, und besonders der Leibeigenschafts- und gutsherrlichen Frohnden, etwas Wesentliches zu ändern.

Ich glaube daher, daß die Kammer recht wohl dem Antrage, wie er gestellt ist, Folge geben, und die Frohndqualität der fraglichen Heuabgabe anerkennend, die Staatsregierung ersuchen könnte, eine nochmalige Ermittlung, ob die Abgabe sich zur Staatsfrohnde, oder nur zur Leibeigenschafts- oder gutsherrlichen Frohnde qualificire — eintreten zu lassen — daß aber die Kammer zugleich schon jetzt für den Fall, wenn die Staatsfrohndqualität sich nicht bestätigen sollte, die Staatsregierung ermächtigen könnte, eine Uebereinkunft mit den Berechtigten in ähnlicher Art zu treffen, wie auf dem Landtage von $18\frac{26}{27}$ hinsichtlich der gutsherrlichen Frohnden beschlossen wurde, dieses Surrogat also in eine Frohndersatzrente zu verwandeln.

Der Abg. Kertell: Ich habe dem Ausschußberichte aus zwei Gründen beigestimmt; einmal, weil ich dieses Heuliefern gewissermaßen schon als eine Ablösung der Frohndlast betrachte, nämlich durch diese Uebereinkunft ist die Frohnde des Wassertragens in eine entsprechende Abgabe von Heu verwandelt. Wollte man nun alle diese Abgaben, diese Frohndverwandlungen auf einmal aufhören lassen, so würde in anderer Beziehung wieder zu befürchten stehen, daß man zu weit gehe, und zu große Kapitalien zur Ablösung erfordert würden.

Der andere Grund, welcher mich dem Antrage des Ausschußberichtes beizutreten bestimmte, bestand in Folgendem:

Das Tragen des Wassers auf die Burg war die Folge der Zerstörung der Wasserleitung. Das Wasser mußte aus einer anderen Quelle vom Fuße des Berges heraufgeschafft werden. Indessen mochte sich die Standesherrschaft später wahrscheinlich ebenso, wie die Leute selbst, von der großen Unbequemlichkeit dieser Einrichtung überzeugt haben, und so kam unter ihnen höchst wahrscheinlich die von dem Antragsteller erwähnte Uebereinkunft zu Stande.

Wollte man nun den Heuschuldnern von Seiten des Staates das Heuliefern erlassen, und aus der Staatskasse die Berechtigung der Standesherrn abkaufen, so wünschte ich, daß

vorerst ausgemittelt werde, was dann die Wiederherstellung der Wasserleitung kosten könne. Sie dürfte wahrscheinlich weniger kosten, wenn, wie ich glaube, die Standesherrn hierzu im Verhältniß ihres Besitzstandes beizutragen haben.

Der Abg. Goldmann: Ich will nicht gegen den Antrag des Ausschußberichts sprechen, allein ich muß doch zwei Bemerkungen dazu machen. Die eine enthält eine Bedenklichkeit, welche zum Theil auch dasjenige widerlegen wird, was der Antragsteller so eben bemerkt hat. Die andere Bemerkung ist eine Verwahrung im Interesse einiger anderen Gemeinden.

Die erste erwähnte Bedenklichkeit besteht nämlich darin, daß in der Regel auf die Vermuthungen, welche in neuerer Zeit über den Grund und die rechtliche Natur vieler Lasten und Abgaben oft vorkommen und von den Betheiligten geäußert werden, nicht viel Gewicht zu legen ist, indem dieselben oft, wie ich aus eigener Erfahrung weis, aus der Luft gegriffen sind, weil man manches Kennzeichen der Steuereigenschaft in gutsherrlichen Abgaben zu finden glaubt, was man nun gern darin finden möchte. Es ist sehr zu bedauern, daß man über viele alte bestehende Abgaben, weder in Dokumenten noch in den Schriften deutscher Privatrechtslehrer etwas Zuverlässiges findet, weil sie oft in das tiefste Dunkel des Alterthums sich verlieren. Eine solche alte Abgabe ist wahrscheinlich auch diejenige, welche unter dem Namen Eselsheu in der Herrschaft Breuberg vorkommt, denn wenn sie erst nach dem Jahre 1675 auf die angegebene Art entstanden wäre, so müßten hierüber nicht bloße Vermuthungen, sondern die abgeschlossenen Verträge selbst noch vorhanden seyn, denn von dieser Zeit an finden wir schon dergleichen Frohndverträge überall vor. Daß überhaupt die Abgabe des Eselsheu's sich als eine Leistung, deren Ursprung sich nicht mehr ausmitteln läßt, wirklich schon sehr frühe vorfindet, dafür will ich mir nur erlauben, ein Beispiel anzuführen. Ich habe nämlich in diesem Augenblicke eine Kellereirechnung der Rentei Heppenheim vom Jahr 1480 vor mir, wornach die bei Heppenheim liegenden sogenannten sechs Dörfer nämlich: Ober- und Unterhambach, Kirschhausen, Walderlenbach, Sonderbach und Erbach schon in diesem Jahre eine Geldabgabe für Eselsheu gegeben haben, die sie noch heute entrichten, und schon aus dieser alten Rechnung geht nicht mehr die mindeste Notiz hervor, woher in diesen Gemeinden diese Last entstand, denn sie haben neben derselben noch bis auf die neueste Zeit Naturalfrohnden (auch zum Behuf von Wasserleitungen) geleistet und als gutsherrliche Frohnden abgelöst.

Wir finden auch noch die Lieferung von Heu in dem Hinterland, jedoch unter andrem Namen. Uebrigens sind diese Abgaben in der Regel noch nicht auf einzelne Grundstücke radicirt, was auf die Natur derselben auch durchaus keinen Einfluß hat.

Der Abg. v. Gagern: Ich habe gleich Anfangs bemerkt, daß ich nicht die Absicht habe, mich gegen den Antrag im Allgemeinen zu erklären, und ich muß gestehen, ob mir gleich die Notizen nicht bekannt waren, welche der Abg. Goldmann so eben vorgetragen hat, so hatte ich allerdings bisher die moralische Ueberzeugung, daß die fragliche Leistung ein Frohnsurrogat sey. Aus diesem Grunde wünschte ich allerdings, daß, auf die eine oder die andere Art, die Pflichtigen befreit werden möchten. Ich beabsichtigte vorhin nur darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die Kammer wünscht, man möge auf den Antrag eingehen, daraus noch nothwendig folgt, daß die Berechtigten für diese Abgabe voll entschädigt werden müssen, und daß nur dann die Verbindlichkeit für den Staat zu dieser vollständigen Entschädigung nicht existiren würde, wenn in Folge des Art. 60 des standesherrlichen Edikts durch die Gerichte entschieden ist, daß es sich nicht von einer gutsherrlichen Abgabe hier handelt, sondern von einer Abgabe, welche früher eine staatsrechtliche Beziehung hatte. Der Abg. Emmerling bemerkt zwar, daß der angeführte Artikel 60 hier nicht einschlage, sondern nur von steuerähnlichen Leistungen spreche, dieser Meinung kann ich aber nicht seyn; es spricht dieser Artikel keineswegs blos von steuerähnlichen Abgaben, sondern in den ersten Worten des Artikels heißt es ausdrücklich:

„Wenn Zweifel darüber entsteht, ob irgend ein Einkommen der Standesherrn ꝛc.“

(verliest)

Indessen muß ich auch noch auf ein anderes Argument antworten, auf welches der Abg. Emmerling Gewicht gelegt hat, das nämlich, welches er aus der Nichtverunterpfändung dieser Abgaben entnommen hat. Ich glaube, daß dieser Grund weder für noch gegen die Natur dieser Abgabe angeführt werden kann. Die Verunterpfändung ist eine Folge der neuen Steuergesetzgebung und in Ansehung der verbliebenen gutsherrlichen Frohnden erst durch die Verordnung vom 8. April 1819 vorgeschrieben worden. Es läßt sich daraus weder auf die Natur noch auf den Ursprung der Abgabe schließen. Ich wiederhole aber, wenn die Kammer ausspricht, daß sie wünscht, die Pflichtigen möchten in derselben Weise befreit werden, wie

durch die auf dem Landtage von 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ adoptirten Grundsätze die Frohndpflichtigen in den Dominial- und Souveränitätslanden gleich gestellt worden sind, daß ich diesem Antrage sehr gerne beistimme, nur gegen die Fassung des Antrags des Abg. Emmerling möchte ich das einwenden, daß ich es nicht für passend halte, wenn die Kammer sich darüber zur Richterin aufwerfen wollte; was Staats- und was gutsherrliche-Frohnden oder überhaupt Frohnden seyen. Ich würde dann lieber vorziehen, daß sie einfach den Wunsch ausspräche, daß diese Abgabe durch Staatsmittel abgelöst werde. Wollte man den Antrag des Abg. Emmerling auf diese Weise annehmen, wie er gestellt ist, so könnten nach dem Vortrag des Abg. Goldmann finanzielle Consequenzen daraus entstehen, welche wir noch nicht übersehen.

Der Abg. Emmerling: Der Abg. Goldmann hat die Kammer daran erinnert, in Beziehung auf den Ursprung solcher Abgaben vorsichtig zu seyn, indem in neuerer Zeit hierüber sehr viele ungegründete Vermuthungen aufgestellt worden seyen, an welche man früher nicht gedacht habe. Ich glaube aber, was gerade die vorliegende Abgabe betrifft, so wird die Kammer sich dieser Vorsicht dadurch überhoben sehen, daß die zur Unterstützung meines Antrags angeführten Vermuthungsgründe nicht auf einer einseitigen Behauptung von mir oder einigen Beschwerdeführern beruhen, sondern, daß auch selbst Behörden und namentlich der Landrath des Bezirks Breuberg ausdrücklich dieselbe Vermuthung, und zwar gestützt auf historische Notizen, aufgestellt haben.

Was sodann die Abgabe betrifft, welche auch unter dem Namen Eselsheu in der Gegend von Heppenheim besteht, so glaube ich, kann diese nicht hierher bezogen werden, indem das Wesen solcher alten Abgaben so verschiedenartig ist und dieselben auf so verschiedenartigen Leistungsgründen beruhen, daß eine Analogie unter denselben nur sehr selten statthaft ist.

Wenn endlich der Abg. von Gagern bemerkt, ich hätte die Kammer zur Richterin über diese Angelegenheit auffordern wollen, so konnte dies meine Absicht nicht seyn. Ich wollte Sie keineswegs auffordern, meine Herrn, hier darüber zu entscheiden ob: die vorliegende Abgabe eine Staatsfrohnde oder gutsherrliche Frohnde, oder Leibeigenschaftsfrohnde sey, sondern ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß diese Abgabe den historischen Gründen nach, als Frohnden zu betrachten sey und die Kammer demnach sich in der Adresse an die Staatsregierung in diesem Sinne aussprechen möge.

Der Abg. Goldmann: Zur Aufklärung eines Mißverständnisses über meine vorhinnige Aeußerung erlaube ich mir nur noch zu bemerken, daß es meine Absicht nicht war, Bedenklichkeiten bei der Kammer zu erregen, sondern ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß mir das Resultat der Untersuchung, welche auf den Antrag des Ausschusses noch erfolgen kann, zweifelhaft erscheint. Meine Bemerkung enthielt eigentlich zum Theil dasselbe, was der Abg. von Gagern bemerkte. Ich wünsche recht sehr, daß die vorliegende Sache einen günstigen Ausgang nehme, und die Befreiung der Pflichtigen von der erwähnten Abgabe erfolgen könne.

Der Abg. Jaup: Das Resultat der Untersuchung war zweifelhaft und wird auch nach dem Vorgetragenen immer zweifelhaft seyn, zweifelhaft wenigstens für den Richter, wenn auch unsere moralische Ueberzeugung diese in Rede stehende Abgabe für eine wahre frühere Staatsfrohnde anerkennen muß. Ich nehme daher nur das Wort, um dem Abg. des Bezirks Lorsch darin beizustimmen, daß, wenn die Kammer, wie sie es meiner Ansicht nach thun sollte, dem Antrag Folge giebt, damit nothwendig der Antrag auf gleichzeitige vollständige Entschädigung der betheiligten Standesherrn verbunden werden muß. Es spricht dafür, meiner Ueberzeugung nach, sowohl das allgemeine Recht, als auch das besondere Hessische Staatsrecht. Das allgemeine Recht spricht dafür, denn die erlauchten Geschlechter, welche wir Standesherrn nennen, sind schuldlose Opfer einer höheren Politik, deren frühere Rechte, welche eben so wohl erworben waren, als irgend ein Recht im Staate seyn kann, untergegangen sind in einem höheren Sturme, in einer politischen Umwälzung. Diese Umwälzung war in ihrem Ursprunge eben so unrechtlich, als jede politische Umwälzung es ist; sie ist aber, wie dies oft geschieht, zu Recht erwachsen, durch die Zustimmung aller Betheiligten, und von diesem Augenblicke an muß jedes weitere Recht derselben eben so heilig seyn, als das eines jeden andern Staatsangehörigen. Darum muß dasjenige, was nach der ersten Ausscheidung derjenigen Rechte, welche die Standesherrn als Fürsten hatten, ihnen übrig geblieben ist, ihnen auch stets übrig bleiben, oder ihnen nur gegen volle Entschädigung entzogen werden. Hiermit stimmt das besondere Hessische Staatsrecht vollkommen überein. Ich glaube allerdings, daß der vorhin angeführte Art. 60 des standesherrlichen Edikts, da er von allem Einkommen der Standesherrn spricht, auch die hier erwähnte Art desselben umfaßt, und daß daher nur ein richterlicher Ausspruch, in der dort angedeuteten Weise, ihnen das hier speciell besprochene

Recht ohne Entschädigung entziehen könnte. Wie heilig man diesen Grundsatz allgemein aufrecht erhalten hat bei der Gründung des standesherrlichen Edikts, geht aus der Vergleichung des eben angeführten Art. 60 mit dem Art. 58 hervor, wo der Fall vorausgesetzt ist, daß Rechte, welche die Standesherrn besitzen, die neben ihnen auch andere haben können, durch die Gesetzgebung in ihrer Form geändert, ja sogar aufgehoben werden können, daß dessen ungeachtet auch in einem solchen Falle dieses durch die Staatsgesetzgebung entzogen, oder abgeändert werdende Recht nur mit voller Entschädigung der Standesherrn bei ihnen entzogen oder abgeändert werden könne.

IV. Der Präsident schließt die Berathung und sofort die öffentliche Sitzung, indem die Kammer zur Abstimmung über folgende auf der Tagesordnung stehende Gegenstände schreitet:

1) über den Antrag des Abg. Schad, die Steuerung des verderblichen Branntweintrinkens betreffend;

a) Die Frage:
Will die Kammer dem Antrag, wie er gestellt ist, Folge geben?

wird einstimmig verneint.

b) Die Frage:
Will die Kammer den Gegenstand des Antrags der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen?

wird mit 26 Stimmen gegen 14 Stimmen bejaht.

2) über den Erlaß der ersten Kammer, betreffend den Antrag des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Gagern, auf Vollziehung des Art. 50 der Wiener Congreßakte;

a) Die Frage:
Hält sich die Kammer in Bezug auf den Antrag für competent?

wird mit 38 Stimmen gegen 2 Stimmen bejaht.

b) Die Frage:
Tritt die Kammer dem Beschluß der ersten Kammer, wonach dem Antrage keine Folge gegeben werden soll, dennoch bei?

wird einstimmig bejaht.

3) über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann auf Vorlegung und Mittheilung der am 7. Octbr. 1828 zwischen dem Großherzogthum Hessen und der Krone Preußen abgeschlossenen Etapenconvention rc.;

a) Die Frage:

Will die Kammer dem ersten Theile des Antrages Folge geben und die Staatsregierung ersuchen, nach der allerhöchsten Zusage im § 36 des Landtagsabschiedes vom 1. November 1830 die fragliche Etappenconvention den Ständen zur Nachricht und Aufbewahrung im landständischen Archiv mitzutheilen?

wird mit 31 Stimmen gegen 9 Stimmen bejaht.

b) Die Frage:

Will die Kammer dem zweiten Theile des Antrags Folge geben, mithin die Staatsregierung um Mittheilung der Gründe der Nothwendigkeit der fraglichen Etappenconvention ersuchen?

wird mit 31 Stimmen gegen 9 Stimmen bejaht.

4) über die erneuerte Wahl des eilften Wahlbezirks der Provinz Oberhessen.

Die Frage:

Erkennt die Kammer die im eilften Wahlbezirke der Provinz Oberhessen vorgenommene neue und auf den Doktor Strecker in Mainz gefallene Wahl zum Landtagsabgeordneten als gültig an?

wird mit 38 Stimmen gegen 2 Stimmen bejaht.

Hinsichtlich der Abstimmungen unter Nr. 1, 2 und 3 beschließt die Kammer Communikation an die erste Kammer, hinsichtlich der Abstimmung unter Nr. 4 Communikation an das Großherzoglich Geheime Staatsministerium, mit dem Ersuchen den Abg. Doktor Strecker baldgefällig einzuberufen.

V. Der Präsident schließt die Sitzung, indem er die nächste, unter Vorbestimmung der Tagesordnung, auf Mittwoch den 20. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Drei und vierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 20. März 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 39 Mitglieder.

I. Die Protokolle der vierzigsten und zwei und vierzigsten Sitzung werden verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. Wolff, die Verbindungsstraße vom Hof Schwalheim über Echzell betr.;
Beilage CCXLVI.

2) einen Antrag des Abg. Arnold, auf Herabsetzung der Gebühren der Physikatsärzte und Physikatswundärzte und Erhöhung ihrer Dienstgehalte;
Beilage CCXLVII.

3) eine Mittheilung der ersten Kammer, den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf einer neuen Geschäftsordnung für die landständischen Kammern betr.;

4) eine Vorstellung des Hofgerichtsadvokaten Steinberger zu Giesen, als Anwalt der Gemeinde Stammheim, im Kreise Friedberg, um unentgeldliche Aufhebung des Rauchhühnergeldes;

5) eine Vorstellung des Bürgermeisters und Gemeinderaths von Rheinheim und Ueberau, die in den Großherzoglichen Pfarr- und Schulverbesserungsfonds geflossenen Besoldungstheile der ersten Pfarrstelle zu Reinheim und Ueberau und deren Verwendung betr.;

6) eine Vorstellung des Müllers Wickenhöfer zu Rennertehausen um Abwendung der seine Mühle bedrohenden Gefahren resp. um ein Gesetz, wonach der Wasserbau an der Eder auf Kosten der Staatskasse betrieben werde.

Die Anträge unter Nr. 1 und 2 werden dem ersten Ausschusse; die Eingaben unter Nr. 3 und 4 dem zweiten Ausschusse, die Vorstellung unter Nr. 5 dem dritten Ausschusse zur Berichtserstattung zugewiesen. Die Vorstellung unter Nr. 6 wird zu den Acten genommen.

III. Der Aufforderung des Präsidenten zu Folge werden hierauf, Namens des dritten Ausschusses, folgende Berichte erstattet:

1) von dem Abg. Kertell, über den Antrag des Abg. Bansa, auf Herstellung einer täglichen directen Postverbindung zwischen Darmstadt und Giesen über Offenbach;

Beilage CCXLVIII.

2) von dem Abg. Emmerling, über den Antrag des Abg. W. Hoffmann, die Anschaffung der landständischen Verhandlungen für die Gerichts- und Administrativ-Behörden des Großherzogthums auf Kosten des Staats, sowie über den Antrag der Abg. Jaup, Trommler, Höpfner, Graf Lehrbach, Freiherrn von Günderode und Wiener, die Verbreitung der ständischen Verhandlungen betr.;

Beilage CCXLIX.

IV. Der Abg. Dr. Strecker wird eingeführt und verpflichtet.

V. Die öffentliche Sitzung wird geschlossen und der Tagesordnung gemäß zur Abstimmung über folgende Gegenstände geschritten:

1) über den Gesetzesentwurf, die Pensionirung der Notäre und Gerichtsboten in Rheinhessen betr.

a) Die Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 1 des Gesetzesentwurfs in Beziehung auf die Notäre an?

wird mit 26 gegen 13 Stimmen verneint.

b) Die Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 1 des Gesetzesentwurfs in Beziehung auf die Gerichtsboten an?

wird mit 29 gegen 10 Stimmen verneint.

c) Die Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 1 des Gesetzesentwurfs in Bezug auf die Notäre dann an, wenn in denselben das-

jenige aufgenommen wird, was der Abg. Trommler bei der Berathung vorgeschlagen hat?
wird mit 29 gegen 10 Stimmen verneint.

d) Die Frage:
Nimmt die Kammer den Art. 1 des Gesetzesentwurfs in Bezug auf die Gerichtsboten dann an, wenn in demselben dasjenige aufgenommen wird, was der Abg. Trommler bei der Berathung vorgeschlagen hat?
wird mit 33 gegen 6 Stimmen verneint.

2) über den Antrag des Abg. Emmerling, die in der Herrschaft Breuberg noch bestehende Naturalfrohnde der Eselsheuabgabe betr.

a) Die Frage:
Will die Kammer dem Antrage, so wie er gestellt ist, Folge geben?
wird mit 35 gegen 4 Stimmen verneint.

b) Die Frage:
Will die Kammer dem Antrage in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Art Folge geben, mithin die Staatsregierung ersuchen, eine nochmalige genaue Prüfung aller vorliegenden Verhältnisse vornehmen zu lassen und nach deren Befund in dem im Ausschußbericht angedeuteten Sinne eine Ausscheidung und beziehungsweise Ablösung zu bewirken?
wird einstimmig bejaht.

Wegen beider Abstimmungen beschließt die Kammer Kommunikation an die erste Kammer.

VI. Der Präsident benachrichtigt die Kammer, daß der Abg. Hellmann wegen dringender häuslicher Verhältnisse nach Haus gerufen worden sey.

VII. Die Sitzung wird geschlossen, unter Anberaumung der nächsten auf morgen, Donnerstag den 21. d. M., Vormittags 9 Uhr.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Vier und vierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 21. März 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 42 Mitglieder.

I. Das Protokoll der drei und vierzigsten Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt.

1) einen Antrag des Abg. Diefenbach, die Anlegung von Ortsholzmagazinen betreffend;

(Beil. CCL.)

2) eine Vorstellung der Schneiderzunft in der Residenz Darmstadt, um Schutz in ihrem Gewerbe.

Beide Eingaben werden dem dritten Ausschusse zur Berichtserstattung zugewiesen.

III. Der Abgeordnete W. Hoffmann erstattet, Namens des zweiten Ausschusses, Bericht über den Antrag des Abg. Goldmann, die Weideberechtigungen betr.;

(Beil. CCLI.)

IV. Die Tagesordnung führt zur Berathung

über den Antrag des Abg. Hardy, die Abstellung des Schacherhandels betreffend; sowie

über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann und Schad, das Schädliche des Hausirens und die Nothwendigkeit, dasselbe zu verbieten, oder doch sehr zu beschränken, betreffend.

Auf vorausgeschickte Einleitung des Präsidenten betritt, von demselben aufgerufen,

1) der als Redner für die Anträge eingeschriebene Abg. C. C. Hoffmann die Rednerbühne, und hält folgende Rede.

Meine Herrn!

Mit bewegtem Gemüthe betrete ich die Rednerbühne, denn es gilt zu beweisen, daß Gelehrte nicht immer, nein selten, praktische Männer sind; daß schöne, hohe und theoretische Ideen nicht immer glücklich machen können, sondern meistens unglücklich machen. Ich bin weit entfernt, dem verehrlichen zweiten Ausschusse, dessen sämmtliche Mitglieder ich als Ehrenmänner, geschickte Juristen und biedere Staatsbürger kenne, einen Vorwurf darüber zu machen, daß sie unsere Anträge auf Beschränkung des Hausirens, nach meiner Ansicht, so ganz ohne Rücksicht auf das wirkliche Leben behandelten, daß sie den schönen Reden eines sonst in jeder Beziehung achtbaren Mannes (Krönke) und anderer Gelehrten mehr Gewicht beilegen, als den praktischen Ansichten von Land- und Gewerbsleuten, als dem Nothrufen von Tausenden ihrer Mitbürger und als den Beispielen der erst in den neuesten Zeiten in den Nachbarländern erlassenen, das Hausiren beschränkenden Verordnungen. Währenddem sie für die Unabhängigkeit und feste Besoldung der Diener der Justiz auf diesem Landtage bereits so viel gesprochen haben, wollen sie den Stand der Kaufleute, den Wohlstand der Gewerbsleute und des Landmanns der hohen Idee „gänzliche Handelsfreiheit" — aufopfern. Ohne auf Einzelnheiten des so ausführlichen Berichts, womit die Unzweckmäßigkeit unseres Antrags bewiesen werden soll, einzugehen, will ich, um Sie, meine Herrn, nicht zu ermüden, blos die Hauptmomente desselben beleuchten und hoffentlich so klar widerlegen, daß die jetzige Kammer, nach dem Beispiele der Kammer vom Jahre 1820, welche mit 38 gegen 5 Stimmen (bei den letzteren die Stimme des so gelehrten Herrn Redners Krönke mitgerechnet), und gleich den Ständen vom Jahr 1826 und denen von 1830 die Beschränkung des Hausirens der Staaatsregierung empfohlen hatte, denselben Ausspruch thun wird.

Als Hauptgrund zur Nichtunterstützung unseres Antrags, den Hausirhandel zu beschränken, führt der zweite Ausschuß

1) das Grundprincip der möglichsten Handelsfreiheit an.

Ich gehe über zur Prüfung dieses Grundsatzes, und frage vor Allem, was ist Handel?

Handel besteht darin, daß man entweder rohe Produkte des Bodens oder verarbeitete Stoffe möglichst gut einzukaufen

und dann in das Inn- und so viel wie möglich in das Ausland abzusetzen sucht, dagegen Produkte und Fabrikate, die im Lande nicht erzeugt werden, in möglichst guter Qualität herbeischafft und das Publikum damit versieht.

Wer kann diesen Zweck erfüllen? Können dieses Leute, die weder Waaren- noch sonstige Kenntnisse besitzen, noch, ihrem Interesse nach, an ächten guten Waaren einen Vortheil finden? Nein, durch solche Menschen wird die Freiheit des Handels untergraben, der solide Fabrikant aufs innigste mit dem Kaufmann verbunden, geht, will er tüchtige, meisterhafte Waare machen, zu Grunde; denn die reellen Abnehmer können seine Waare nicht neben den viel billigeren schlechten Waaren der Hausirer anbringen, der Landmann erzielt alsdann keinen guten Preis für gute rohe Stoffe, er muß sie nur billig liefern, also schlecht bearbeiten, der Fabrikant muß leichte Waare machen, damit der Kaufmann sie billig geben kann; so haben wir gesehen, daß unsere Fabriken, die sich früher durch vorzüglich feste dauerhafte Waare, namentlich in Linnen, Baumwolle und Barchent auszeichneten, jetzt, um ihren Abnehmern verkäufliche Waare liefern zu können, größtentheils leichte, nur in das Auge fallende Waare verarbeiten und so Fabrikate und Handel erniedrigen müssen.

Ja, meine Herrn, wie ist es möglich, daß Handel, Fabriken, Gewerbe und Ackerbau blühen, wenn Sie, die Triebfeder alles dieses, den eigentlichen soliden Kaufmann zum Hausirer, zum Schacherer herunterziehen, erniedrigen wollen, wie dieses der Ausschuß den christlichen Kaufleuten ja vorschlägt?

Meine Herrn! wahrlich das Herz möchte mir brechen, wenn ich in dem Bericht die Beschränkung des Hausirhandels, die Entziehung eines Rechts der Juden, zu Gunsten einiger Kaufleute, nennen höre.

Während man in Baden und andern Ländern den Juden sogar das ihnen bereits gegebene Bürgerrecht entzieht und sie hart bestraft, wenn sie den Hausir- oder Schacherhandel treiben, hört es ihr Ihr Kaufleute, ihr Gewerbs- und Landleute! will der zweite Ausschuß Euerer Landstände die Beschränkung des Schachers, des Hausirens für eine Entziehung der Rechte dieses Volks erklären!

Was, meine Herrn, nützen guter Unterricht, gute Schulen und gute Kenntnisse, wenn der Bürger, um sich zu ernähren, undelikate, was sage ich, nein, oft gemeine schmutzige Wege einschlagen muß, wenn er es den Schacher- und Hausirjuden, nach dem Rath des Ausschusses, gleichmachen dürfte,

also soll, um nicht ruinirt zu werden? Hört ihr Eltern, hört ihr Lehrer! Männer, die beständig die höchste Civilisation predigen, wollen Eueren Kindern, die das Kaufmannsfach ergreifen, zumuthen, das Gewerb der Schacher- und Hausirjuden nachzumachen, wollen dem schädlichen Gewerbe des Hausirhandels, dem Krebs des soliden Handels, die Redlichkeit und die Häuslichkeit, den soliden Handel aufopfern, wollen indirekt die Christen zu Sklaven des Judenvolks dadurch machen, daß sie sich zum Lebensunterhalte oft gemeine Mittel erlauben müssen.

Doch nehmt es Ihnen nicht übel, Sie behandelten diesen Gegenstand als redliche biedere Männer nach Ihren Einsichten, Ihren Kenntnissen, aber nur von einem zu hohen Standpunkte aus.

Man gehe jetzt in die Städte und auf das Land, allenthalben wird man schon jetzt den meisten Handel in den Händen der Juden finden, und geht es nach dem Antrag des Ausschusses, so wird es keine 30 Jahre dauern, daß die christlichen Kaufleute entweder zu Grunde gegangen oder Schacherer geworden sind.

Leicht möchte es aber dann so gehen, wie es eines Tags in Spanien geschah, wo die ganze Nation, empört über den schädlichen Einfluß dieses dort mit den größten Rechten begnadigt gewesenen Volkes, das sich in Staatsämter und Handel genistet, und seinen Einfluß schrecklich mißbraucht hatte, solche aus dem Lande jagte. Ich will solchen Scenen dadurch entgegen arbeiten, daß die Christen nicht auf das Aeußerste gebracht, Handlungen begehen, die ich verdamme.

Man erinnere sich aber, wie selbst in unserer Nähe, vor noch nicht gar langer Zeit ein Jude Namens Sues, der bis zu den höchsten Ehrenstellen emporgestiegen war, aber seine Macht mißbraucht hatte, zum abschreckenden Beispiele in einem Käfig sein Leben enden mußte. Ja, meine Herrn, auch im wahren Interesse der aufgeklärten, der achtbaren Juden, deren ich viele kenne, ist mein Antrag gestellt; ich sage Ihnen, daß viele wahrhaft aufgeklärte Juden selbst das Verbot des Schacher- und Hausirhandels als den ersten Schritt zur moralischen Bildung genannt haben.

Ist der Stand der Kaufleute nicht ein achtbarer Stand?

Kann der Ackerbautreibende ohne diesen seine Produkte zweckmäßig verwerthen? Können ihn die Fabriken entbehren? Wer trägt die meisten Steuern nach dem Bauernstande? Der Kaufmann und dessen Bruder, der Gewerbsmann. Auch letzteren nehmen die Hausirer die Möglichkeit, gute Waare in

ihren Häusern abzusetzen, auch sie müssen, wollen sie nicht verhungern, am Ende den Hausirstab ergreifen.

Durch den Hausirhandel wird das hohe Princip gänzlicher Freiheit gerade so wenig erzielt, als man gute Justizbeamten dadurch erhalten würde, wenn man sie, gleich Gerichtsdienern besolden, oder ihr Einkommen durch Versteigerung der Stellen an den Wenigstnehmenden schmälern wollte?

O! welche hohe gänzliche Handelsfreiheit würde das Land genießen, wenn aller Handel ruinirt wäre und die ganze große Masse Schacherer und Hausirer das Land durchzöge.

Ja, meine Herrn, der Herr College Brunk klagte über die Krallen des Pensions-Thiers, die Krallen der Schacherjuden und Hausirer zerfleischen die Land- und Städtebewohner noch ärger.

Ich gehe jetzt zu dem zweiten Punkt über, daß nähmlich die Rechte der anderen Stände durch die Beengung des Hausirhandels zum Vortheile der Monopolisten (wie der verehrliche Ausschuß die Kaufleute mehrmalen zu nennen beliebt) benachtheiligt würden.

Ich frage, meine Herrn! was ist ein Monopol? Es ist das Recht für Einen oder eine festgeschlossene Zahl ein Gewerbe nur allein treiben zu dürfen; besteht ein solches Recht hinsichtlich des Handels in unserem Land? Wer nur aus seinem Hause, aus seiner Straße geht, er gehöre einer Stadt- oder Dorfgemeinde an, welcher er wolle, der wird finden, daß da, wo sich kaum Ein Kaufmann mäßig ernähren kann, zwei, oft noch mehr sind, ja fast jeder Gewerbsmann betreibt jetzt sein Gewerbe kaufmännisch.

Leider kann Jeder, und hat er auch nie etwas von Handel gelesen, noch weniger verstanden, jeden Tag einen Handel anfangen, und doch beehrt der zweite Ausschuß die Kaufleute mit dem Namen Monopolisten.

Nein, doppelte Monopolisten sind die, wovon nur eine geschlossene Zahl bestehen darf, und deren man sich in den meisten Fällen, sogar wenn man die nöthigen Kenntnisse selbst hat, doch bedienen, und die man noch theuer bezahlen muß, mit einem Wort, es ist der, von mir übrigens sehr geachtete, Advokatenstand, dieser hat nicht allein ein wahres eigentliches Monopol, nein, dieser übt auch noch eine Zurücksetzung des Verstandes gegen Jeden aus, der, wenn er sich auch fähig fühlte, seine Sache selbst zu führen, wenigstens dann durch Prokura unter die Fittige des Advokatennamens kriechen muß, will er bei den Gerichtshöfen sein Recht vertheidigen.

Nach dem Ausschußbericht sollte man glauben, das ganze

Land, die Kaufleute (Monopolisten) ausgenommen, beschützten und begehrten die Schacher- und Hausirfreiheit; da nach dessen Versicherung von Seiten des Landes noch keine Klagen an die Staatsregierung eingekommen seyen. Da mich dies selbst wunderte, so schrieb ich, wie ich bereits bei einer anderen Gelegenheit bemerkt, an alle Herrn Bürgermeister, Gemeinderäthe und sonstige einsichtsvolle Männer im Lande, und hören Sie, meine Herrn, von allen diesen ist bis heute in allen Schreiben (höchstens ein Dutzend ausgenommen, die das Hausiren, und zwar meistens mit Ausschluß der Schacherjuden) für ihre Orte nicht so nachtheilig gefunden; aber hierbei sind wieder eigentlich blos die zur Nothdurft nöthigen Gegenstände darunter verstanden worden. Ja, meine Herrn, es ist möglich, daß diese wenigen auch nur deßwegen sich nicht dagegen aussprachen, weil der Ausschuß in seinem Bericht erklärte, endlich würde man noch Messen und Märkte verbieten wollen u. dergl.

Alle übrigen dagegen, an die 2000 Bürgermeister, Gemeinderäthe und andere einsichtsvolle Männer, meistens aus Landgemeinden, haben nicht allein diesem Antrage beigestimmt, nein, theilweise (und hierbei auch von Rheinhessen) diesen Gegenstand als höchst wichtig und beachtungswerth erklärt und Beschränkungen verlangt. Indem ich die traurige Schilderung aus den Städten Bensheim, Grünberg und anderen deßwegen hier nicht anführe, damit man nicht vielleicht sagen könnte, sie rührten von den Monopolisten in den kleinen Landstädtchen her, erlaube ich mir nur einige andere Aeußerungen hier mitzutheilen.

Aus dem Odenwald versichert ein Bürgermeister, wenn dem Hausirunwesen keine Schranken gesetzt würden, so fürchte er den Ruin des ganzen Ortes. Diese Hausirer ließen den Weibern, den Kindern und dem Gesinde keine Ruhe, bis sie ihnen eins und das Andere unter der Versicherung, das Bezahlen habe keine Eile, aufgeschwätzt hätten; kaum seyen einige Monate herum, so erschienen solche, und, da es nun der Mann oder die Herrschaft nicht wissen sollte, so würde, um den Juden zu beruhigen, entweder um hohen Preis, neue und schlechte Waare gekauft, oder von dem Speicher, aus der Küche oder dem Keller, ohne des Mannes Wissen, Wartgeld gegeben. Wenn es nun dem Juden nicht mehr gelingt, auf solche Art oft hundert- und mehrfache Zinsen zu erschleichen, so tritt er klagend auf, und bringt Zank, Streit und Unfrieden in die Ehe und in die Familie. So erzählte mir jener Bürgermeister, daß er auf einmal, ich glaube 30 oder 50 Posten für Hausirschulden zur Pfändung gehabt habe.

Die Vorstände einer andern Gemeinde der Provinz Starkenburg schreiben: durch den Hausirhandel würden nicht allein die Weiber und Kinder zu unnöthigen Ausgaben verleitet, nein, wolle der Mann Ruhe im Hause haben, so müsse er das so nothwendige Geld an Tand hängen.

Aus Oberhessen versicherten Gemeindevorstände, das Hausiren mit Trödel und sonstigen Waaren bringe nun viel mehr Ruin, Unfrieden und Verarmung in die Familien, als früher das Kollektiren mit Lotterielosen, und sie bäten um Alles, diesem Gegenstand die größtmöglichste Berücksichtigung zu schenken.

Von einer andern Ortsvorstandsperson Oberhessens wurde mir über diesen Gegenstand wörtlich geschrieben: „Der Ausschußbericht über den Hausirhandel hat im Lande großen Unwillen erregt, und es ist schwer zu begreifen, wie vernünftige Leute solche Urtheile fällen können. Es sind namentlich die Schacherjuden, die in alle Familien dringen, und durch ihre Zudringlichkeit in den niederen Ständen, besonders auf dem Lande, die Frau zum Bettug gegen ihren Mann, in den Städten das Gesinde zum Betrug gegen ihre Herrschaft verleiten und in den kleineren Städten allen reellen Handel untergraben, möge es den Ständen gelingen, diesem Unwesen ein Ende zu machen."

Aus den Bezirken Gladenbach und Biedenkopf klagt man über das Hausiren mit Waaren und auch noch besonders über das Hausiren der Juden, sogar mit Vieh.

Die sämmtlichen Vorstände einer Orts- (nicht Stadt-) Gemeinde in Rheinhessen schreiben: „Was der Artikel 9 Ihres Schreibens (das Hausiren) betrifft, könnte hinzugefügt werden, daß das Feilbieten durch Hausirer von jenen Artikeln, welche schon im Orte selbst bei patentisirten Kaufleuten oder Fabrikanten allda im Kleinen käuflich zu haben sind, auch dem hausirenden Inländer, solche Artikel betreffend, daselbst verboten bleiben müßten. Denn dem Ortsbürger Abgabe für Patente auflegen und demohngeachtet fremde Bürger hintendrein wieder durch Patente zu bevollmächtigen, Jenen in seiner Nahrung Nachtheil zu bringen und zwar in seinem eigenen Wohnort, widerstreitet ja dem weisen Wunsche einer unbedingt wohlwöllenden Landesregierung, wie auch dem Sinne jeder Gesetzgebung, und liegt auch schon, nur nicht genug hervorgehoben, in dem, was in Nr. 9 des Volksblatts hierüber gesprochen worden."

Die Vorsteher einer anderen Rheinhessischen Gemeinde be-

merkten darüber: „Dieser Antrag ist sehr zweckmäßig, und es wäre zu bedauern, wenn er nicht berücksicht würde."

Ein sehr geachteter Rheinhessischer Bürgermeister einer anderen Dorfgemeinde schreibt, nach Rücksprache mit mehreren einsichtsvollen Männern stimme man darin überein:

zu Nr. 9, das Verbot des Hausirens betreffend.

Dieses würde sehr wesentlich auf den Wohlstand der armen Landleute, sowie auf die Moralität der Juden einwirken, und letztere würden durch dieses Verbot den Christen sich mehr nähern und mehr Fortschritte in ihrer sittlichen Bildung machen, als durch manche sonstige philantropische Anstalt zu deren Emancipation geschieht.

Meine Herrn! wollte ich Alles, was mir über diesen wichtigen Gegenstand von Ortsvorstandspersonen außerdem noch weitläufig geschrieben wurde, hier wiederholen, es würde heute keine Zeit zur Berathung übrig bleiben.

Ich glaube nun den verehrlichen Ausschuß überzeugt zu haben, daß auch in Betreff des zweiten Punktes im Lande fast kein Anspruch auf den Besuch der Hausirer gemacht wird, und gehe nun zum dritten Punkte über, daß nämlich dadurch dem Müssiggange, der Faulheit, dem Betrug, dem Betteln und der Ueberlistung Thor und Thüre geöffnet wird.

Wer sich zu einem eigentlichen Hausirer nach gewöhnlicher Judenmanier hergiebt, hat entweder bereits alles Ehrgefühl verloren, oder muß stumpf dafür werden, denn wie oft muß er sich der Thüre hinausjagen oder werfen lassen, und, will er leben, so muß er von neuem ansetzen; das ganze Leben eines solchen Menschen besteht, mit wenigen Ausnahmen, meistens in Tagdieberei und Nachsinnen, wie er Käufer finden, und solche anführen könne, und zur Nachahmung solcher Lebensweise fordert der zweite Ausschuß die Kaufleute mit der Bemerkung auf, daß es ihnen freistehe, auch die Vortheile des Hausirens zu genießen, Männer, die theilweise dem Staat ebensoviel genutzt haben, als ihre Landesbrüder in anderen Ständen, die mit hohen Abgaben gerade die Besoldungen derjenigen mit herbeischaffen müssen, von denen sie Monopolisten genannt werden, und die ihnen eine Abhandlung der Ansicht desjenigen Hausirers in Oberhessen entgegenhalten, der den größten Hausirhandel treibt, also auf seiner eigenen Geige spielt, jedoch mit so falschen Tönen, daß jeder Sachverständige gleich sieht, daß er diesen Hausirhandel gegen Alle, nur nicht gegen sich beschränkt haben will. Ja, meine Herrn, erkundigen Sie Sich nach dem Treiben dieses sonst sehr verständigen Mannes, und Sie werden erfahren, daß er sich einen

eigenen Mandatarius halten muß, der beständig auf den Landgerichten zu Ortenberg, Großkarben und Büdingen seine Schuldner gerichtlich verfolgt, erkundigen Sie Sich ferner, und Sie werden erfahren, wie er sich in einer Gemeinde seiner Gegend fast alle vertheilte Gemeindeallmende zuschreiben ließ, da die Eigenthümer ihm schuldeten, woran der Hausirhandel und dann die Zahlungsunfähigkeit Schuld war.

4) Auf die Behauptung des Ausschusses, Jeder möge sich gegen zudringliche Hausirer schützen, und, wenn er zu schwach sey, durch eigenen Schaden klug werden, und könnte hierbei so wenig wie bei anderem schädlichen Handel eine Staatsbevormundung gerechtfertigt werden, frage ich: weßwegen hat denn der Staat sogar das Spielen im Lotto und die Lotterieen verboten? Ebenso das Zuschicken von Loosen und das Hausiren mit ausländischen Lotterieloosen? Weßwegen haben denn beide Kammern auf diesem Landtage noch um ein verschärfteres derartiges Gesetz gebeten? Das Hausiren mit Lotterieloosen war noch nicht so anziehend, als das mit farbiger, schimmernder Waare.

5) In Bezug auf die öffentliche Sicherheit kann ich mich ganz kurz aussprechen, indem ich auf die unterm 16. September 1811 von der hiesigen Regierung erlassene Polizeiverordnung hinweise, worin unter Anderen einzelne Arten Hausirer aufgeführt sind, da, wo auch von Vagabunden gesprochen wird. Ja ich verweise die Herrn auf das Frankfurter Journal vom 16. dieses, worin folgende Verordnung des Provinzialkommissariats der Provinz Oberhessen steht: „Dieses schädliche Gewerbe des Hausirens mit Kolonialwaaren, das nicht allein die Finanzgesetze des Staates und die Gewerbtreibenden, welche ihre Abgaben pünktlich entrichten, verletzt, sondern welches hauptsächlich, da solche handwerksmäßige Schmuggler alle Gesetze des Staates zu vernichten sich gewöhnen, und jedes redliche Gewerb aufgeben, für die öffentliche Sicherheit von dem nachtheiligsten Einfluß ist."

Sind die Hausirer mit Kattun, Seide und sonstigen Waaren weniger zum Betruge an dem Staate gereizt, wenn sie bei einer Traglast Seide u. dgl. mehr Mauth betrügen können, als an einer ganzen Fuhr Kolonialwaaren? Ja, meine Herrn, aus solchen Ursachen können Schmuggler, also Staatskassenbetrüger, billiger wie der redliche Kaufmann verkaufen.

Nimmt einer eine kleine Summe aus einer Kasse, so wird er hart bestraft, einen ausgemachten absichtlichen Schmuggler sollte man aber viel härter bestrafen, denn er bestiehlt nicht allein die Staatskasse (also seine Mitbürger), nein, er ruinirt

auch noch die redlichen Kaufleute und zwingt solche, entweder zu Grunde zu gehen, oder selbst von Schmugglern und Staatseinnahmebetrügern zu kaufen, oder sogar, will er seine Familie nicht hungern sehen, selbst zu schmuggeln.

Jetzt will ich einige im Ausschußberichte eingeschlichene Irrthümer und unrichtige Auslegungen unseres Antrags berichtigen.

Wenn der berichtende Ausschuß (in der Beilage, S. 529) sagt, darüber, daß derselbe Gegenstand auf einem der folgenden Landtage nach 1821 nochmals zur Berathung gekommen, habe er keine Spur gefunden, so scheint dies eben so, wie bei dem Bericht über das Feldpolizeigesetz, an dem fehlerhaften Register über die landständischen Protokolle zu liegen, denn sonst würde er gefunden haben, daß auf dem Landtage von 1826, wo in der Berathung über die Ertheilung der Patente dieser Gegenstand zur Sprache kam, wie im 4ten Hefte, S. 12, zu lesen ist, der Abgeordnete Müller, namentlich das Schädliche des Hausirens vorgebracht und sich verwahrt hatte, daß man aus der Ertheilung eines Gewerbepatents, nicht die Erlaubniß, hausiren zu dürfen, herleiten dürfe, sondern die Beschränkungen des Hausirhandels ferner fortbestehen müßten.

Der Ausschuß würde ferner gefunden haben, daß auf dem letzten Landtag der Abgeordnete Goldmann, Namens des ersten Ausschusses, in seinem Bericht über das Gewerbsteuergesetz, diesem Gegenstand die größte Aufmerksamkeit schenkte, und über den Hausirhandel im ersten Band Beilage, Seite 289 unter andern Folgendes sagte: „Einen ganz besonderen Werth legt der Ausschuß darauf, daß bei jeder Gelegenheit dem, allen soliden Handel untergrabenden, mit sonstigen vielen Nachtheilen verbundenen Hausirhandel, als einem allgemeinen Uebel, entgegen gearbeitet wird.“ Er würde ferner eine lange Diskussion hierüber bei Berathung dieses Gesetzes im ersten Protocollband Seite 216 bis 224 und die Abstimmung Seite 231, 11te Frage, wo 37 Mitglieder gegen 7 der Ansicht des ersten Ausschusses beitraten, gefunden haben.

Ebenso findet man den Beitritt der ersten Kammer S. 643 im ersten Band der Beilagen. In dem hierauf erlassenen Gesetze selbst hat auch die Staatsregierung diesen Beschlüssen hierüber beigestimmt.

Ferner scheint es, als habe man aus unserer Aeußerung, in Oestreich herrschte allgemeines Wohlbehagen unter den Bürgern und Unterthanen, gefolgert, wir glaubten, dort wäre das Hausiren total verboten; nein, meine Herrn, sonst hätten wir es gleich Preußen und Kurhessen in demselben Satz namentlich angeführt; wir sagten nur, daß dort die Bürger und

Unterthanen in ihrer Existenz geschützter wären, denn dort besteht nicht die hohe Idee, daß Jeder, ist er auch ein Taugenichts, Geschäfte anfangen und treiben darf, was er will. Dagegen haben wir gesagt, daß das Hausiren in Preußen untersagt sey. Sie werden vielleicht, meine Herrn, durch den Bericht veranlaßt worden seyn, zu glauben, wir hätten uns eine falsche Angabe zu Schulden kommen lassen, wenigstens uns nicht vorher gehörig unterrichtet; ich verarge es Ihnen nicht, ja, ich hätte es selbst bei Vorlesung des Berichts geglaubt, hätte ich nicht gewußt, daß hier eine Verwechselung stattfinden müßte. Wir haben gesagt, das Hausiren (wie es in unserm Land zu treiben erlaubt ist), ist in Preußen verboten.

Was ist Hausiren und was versteht man darunter, nach dem Wort, dem Sinn und dem Gebrauch? Daß man mit Waaren von Haus zu Haus geht (hausirt), und im Kleinen dieselbe anbietet und verkauft. Dieses ist, wie ich Ihnen gleich aus dem Preußischen Gesetz vorlesen will, in Preußen den eigenen Unterthanen gänzlich untersagt, indem es im Art. 25 des Gesetzes vom 27. Juli 1824, wörtlich heißt: „Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu seyn, oder im Gasthofe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durchs Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.“

Ja, meine Herrn, das gefährliche, eigentlich zudringliche Hausiren, ist in Preußen auf das Strengste verboten, nur das ist erlaubt (im Gränzbezirk jedoch fast ganz, im Land bei vielen Waaren, ebenfalls verboten), daß einzelne Kaufleute von Ort zu Ort ihre Ankunft bekannt machen, auf dem Markte auslegen und nun abwarten, ob man sie in die Häußer ruft oder nicht, und doch muß ein solcher Hausiret, nach Art. 22 des eingeführten Gesetzes mindestens 4 Wochen nach seiner letzten Anwesenheit aus demselben Ort bleiben.

Die Ausländer dürfen aber auch nicht einmal, wenn man sie in ein Haus ruft, hineingehen, wenn sie nicht die sämmtliche Waare konfiscirt haben wollen, sondern dürfen dieselbe blos auf dem öffentlichen Markt aufstellen, oder den Kaufleuten verkaufen.

Daß der Ausschuß unseren Antrag 1) unbedingt allen Ausländern das Hausiren im Land (es sey mit Waaren oder Proben, außer bei Kaufleuten zu Bestellungsannahmen) zu untersagen, so verstehen will, als beabsichtigten wir damit, die Reisenden (Musterreiter), die im Großen verkaufen (und

wahrlich sich bedanken würden, Haussirer genannt zu werden), vom Besuch bei Privatleuten, bei Gewerbsleuten, die ohnedem meistens als Handelsleute zu betrachten sind, abzuhalten, wahrlich dies kam uns, kam mir nicht in den Sinn; Haussiren mit Proben wäre nur, wenn z. B. ein Weinreisender einen Karren Wein mitnimmt, dann mit Proben im Ort herumgeht und solchen im Kleinen vertheilt.

Wenn ein Tuchhändler ein Tuchlager nachführt, wie es lange Zeit und vielleicht noch jetzt Wetzlarer Juden thun, die in Gießen mit Proben herumliefen, und dann in das Wirthshaus gingen, einen Rock, ein Paar Hosen oder eine Weste abschnitten, und den Kunden sandten; dies und nichts anders, verstanden wir unter Hausiren mit Proben, ja hätten wir nicht ausdrücklich das Wort Hausiren dabei gebraucht und gesagt, den Musterreitern sollte verboten werden, zu Privatleuten zu gehen und Bestellungen aufzunehmen, dann wäre ein solcher Irrthum eher möglich gewesen.

Da ich diesen Irrthum hoffentlich klar berichtigt habe, und der Mitantragsteller, Herr Schad, selbst in Mustergeschäften reist, so werden Sie es um so eher erkennen, daß der zweite Ausschuß es irrig verstanden, hätte er Einen von uns vor der Berichtserstattung um Erläuterung gebeten, so würden wir augenblickliche Aufklärung gegeben haben.

Den Vorwurf, die Kaufleute (die Monopolisten) würden am Ende die Abstellungen der Messen und Märkte verlangen, übergehe ich, da ich dies eher für Spaß als für Ernst halte, mit Stillschweigen.

Indem ich nun hoffe, unsern Antrag in jeder Beziehung gerechtfertigt zu haben, ich außerdem überzeugt bin, daß seit Erstattung des Berichts viele Mitglieder des zweiten Ausschusses Gelegenheit hatten, gerade aus dem Land, dem Bauernstande (wegen dessen Sie hauptsächlich den freien ungehinderten Verkehr ansprachen) zu erfahren, daß das Hausiren gerade für die Landleute, für ihre Ruhe am gefährlichsten sey, so hoffe ich, daß Sie, wie Sie es schon bei allen Gelegenheiten gethan, wenn Sie das allgemeine Wohl hierin erkennen, unseren Antrag, dem wir eine vom Ausschuß vorgeschlagene, sehr zweckmäßige Verbesserung zufügen, und den wir klarer, wie es geschehen zu seyn scheint, redigirt haben und nur hier wiederholen, beitreten und unterstützen.

1) Unbedingt, allen Ausländern das Hausiren im Land (es sey mit Waaren oder Proben, außer bei Kaufleuten zur Bestellungsannahme) zu untersagen. Hierunter soll jedoch nicht verstanden werden, daß Musterreisenden, die im Großen Ge-

schäfte machen, es untersagt seyn soll, Bestellungen bei Privaten aufzunehmen, und vom Ort ihres Etablissements aus, ihnen das Bestellte zuzusenden.

2) Inländern, die mit folgenden Artikeln: als gestrickter Waare, Löffeln, Schaufeln und dergleichen Holzwaaren, Stroharbeiten, Gyps, Oelkuchen, Pech, Bürstenbinderwaare, Theer, Sensen, Sicheln, Wetz- und Schleifsteinen, Flachs, Hanf. Cervelatwürsten und ähnlichen Victualien und Naturprodukten handeln, sodann Garten- und dergleichen Saamen, Papier- und Zinnhändler, nur in Orten unter 3000 Seelen, wenn der Bürgermeister erst hierzu die Erlaubniß gegeben (was jedoch dann unentgeldlich geschehen muß) das Hausiren zu erlauben.

3) Daß aber das Hausiren in den größeren Städten, außer mit Victualien im Allgemeinen, in aller und jeder Beziehung und unter welcher Art und Weise es selbst im Ort wohnende Juden oder Christen versuchen wollten, unter Androhung einer bestimmten Strafe verboten, dabei aber ausgesprochen werde, daß das Nachhausetragen von bereits gekaufter Waare, von im Ort ansäßigen Kaufleuten nicht als Hausiren angesehen werden könne und solle, blos wenn die sub Nr. 2 angeführte Artikel nicht im Kleinen in einer Stadt zu bekommen sind, kann der Burgermeister, ausnahmsweise, die Erlaubniß, damit zu hausiren, geben. Ebenso keinem Ortsbewohner einer Landgemeinde es verboten seyn soll, sich von irgend einem inländischen Kaufmann, Waaren im Kleinen zur Einsicht kommen zu lassen, und hiervon seinen allenfallsigen Bedarf auszuwählen.

4) Keinem die Hausirerlaubniß zu ertheilen, der nicht 30 Jahre alt und mit keiner eckelhaften Krankheit behaftet ist und vor Allem die obrigkeitlichen Zeugnisse, über seinen moralischen Lebenswandel beibringt.

5) Das neue Gesetz in den vorgetragenen Grundzügen entweder ohne Weiteres ausführen und verkündigen zu lassen, und hierzu die Staatsregierung zu ermächtigen, jedoch mit dem Ersuchen, den oberen Administrativbehörden keine Befugniß einzuräumen, ohne Zustimmung des Ortsvorstandes, Ausnahmen zu erlauben. Oder aber, um Vorlegung eines derartigen Gesetzesentwurfs zu bitten.

Am Schluß der Rede will ich für die Zukunft, wo man meine jetzige bürgerliche Stellung vielleicht nicht so, wie solche ist, und wie sie jeder meiner Herrn Kollegen kennt, beurtheilen möchte, erklären, daß ich zwar früher als Kaufmann das Schädliche des Hausirhandels kennen gelernt, jetzt aber,

da ich seit 16 Jahren meine Handlung aufgegeben habe, weder für mich, noch einen meiner Angehörigen durch die nothwendige Beschränkung des Hausirhandels, ein Vortheil erwachsen kann; ich es aber für die heiligste Pflicht hielt, zur Erhaltung eines wichtigen Standes, und für Abwendung einer Erniedrigung desselben, sowie zur Schadenabwendung für die Landesbewohner alle meine Erfahrungen hier auszusprechen.

Hierauf betritt als Redner gegen die Anträge der Abg. Bansa die Tribüne und hält folgende Rede:

Meine Herrn!

Es könnte überflüssig erscheinen, über den jetzt in Frage stehenden Gegenstand noch das Wort zu nehmen, nachdem der Bericht des zweiten Ausschusses denselben so erschöpfend behandelt, und die verehrliche Kammer auf den Standpunkt freier Beurtheilung und Entscheidung gestellt hat. Allein, meine Herrn, ich bin Bewohner, bin Bürger einer Stadt, in welcher viele Handels- und Gewerbsleute wohnen; diese habe ich oft über die Nachtheile klagen hören, welche ihren Geschäften durch den Hausir- und Schacherhandel zugefügt würden; sie werden zum Theil, nach meinen früher geäußerten Ansichten, erwarten, daß ich allen den Propositionen zustimmen werde, welche die Entfernung jener Nachtheile bezwecken. Da ich aber nach reiflicher Prüfung der Sache meine Ansicht berichtigt habe, und hiernach zu weiteren Beschränkungen des Hausirhandels nicht stimmen kann, als die sind, welche der Bericht des zweiten Ausschusses proponirt; ja, da ich aus voller Ueberzeugung wünsche, die jetzt noch gebotene Beschränkungen des Hausirhandels in künftiger Zeit entfernt und die Bestimmung des Art. 36 der Verfassungsurkunde verwirklicht zu sehen, so halte ich es für Pflicht, die Gründe offen zu legen, welche mich neben den im Ausschußberichte entwickelten Gründen zu der Ansicht geführt haben, zu der ich mich bekenne. Ich muß daher, meine Herrn, Ihre Geduld und Aufmerksamkeit auf einige Augenblicke in Anspruch nehmen.

Verschiedene Abschnitte in der Geschichte, besonders in der europäischen Geschichte, in welcher eine größere Bewegung sich offenbart, sind durch den Geist bezeichnet, der in ihnen herrschend war, in ihnen durch die Welt ging.

Alles mußte diesem gewaltigen Geiste huldigen und alle menschlichen, alle bürgerlichen Einrichtungen, tragen das Gepräge das er ihnen aufdrückt. So die Zeit der Entstehung und Ausbildung des Lehnwesens in dem größten Theile von Europa. Fast alles Grundeigenthum verwandelte sich damals

zu Lehen, mit allem, was Natur oder Kunst produciren, konnte man belehnt werden.

In dieser Zeit entstanden als Kinder jenes Geistes der Abhängigkeit und der Bevorrechtungen, die Zünfte, die eng-geschlossenen Körperschaften mit ihren Privilegien und Gerechtsamen; in ihr bildete sich jene strenge Begränzung der verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, deren eine ungestraft nicht in das Gebiet der andern übertreten oder sich dahin verirren durfte.

Mit der Erweiterung der menschlichen Einsichten, mit neuen Erfindungen, mit der Entdeckung eines vierten Welttheils, kam das Lehnwesen in Verfall, und es trat ein anderer Geist in die Welt, der auf den Trümmern der Zwingsburgen, über den vermoderten Lehn- und Freibriefen sein Reich aufzubauen strebt.

Es ist dies der Geist der bürgerlichen Freiheit, der Geist gleicher Rechte und Pflichten unter den Bürgern eines Staates.

In Amerika hat er sein seegenvolles Reich bereits begründet, aber auch Europa, seine Heimath, seine Wiege, Europa, das Land der fortschreitenden Civilisation, will den Segnungen seiner beglückenden Herrschaft theilhaftig werden, und Europa wird ihrer theilhaftig werden, wie feindselig sich auch der Geist des Stillstehens, der Geist der absoluten Gewalt entgegenstemmt. Ruhig schaffend, allmählig die Hindernisse wegräumend, die aus früherer Zeit, seinem Wirken entgegenstehen, sicher bauend auf die Grundlage gleicher Rechte, offenbart er sich da, wo man ihn erkannt hat, wo man ihn walten läßt. Wo aber verhöhnende Gewalt sich ihm entgegenstellt, da bricht er sich auch gewaltsam seine Bahn, da schreitet er, aus seinen Schranken tretend, zornig zermalmend über die Reiche.

Europa haben 25 traurige Kriegsjahre gezeigt, was es heißt, diesem Geiste Fesseln anlegen zu wollen, der Trotz aller Bündnisse, sie mochten heilig oder nicht heilig seyn, stets weiter um sich griff, und unter dem Donner der Schlachten, den Saamen für künftige Aerndten ausstreute.

Dieser Geist der bürgerlichen Freiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze, dieser Geist des constitutionellen Lebens, der jetzt über die Erde geht, gründet die Verfassungen der Staaten als Pfeiler seines Tempels, er gründete auch Hessens Verfassung, diese Bürgschaft für das Glück vieler Tausende.

Ich habe gezeigt, meine Herrn, daß es Verderben bringt, diesem gewaltigen Geiste des Jahrhunderts entgegen zu treten;

es ist also Klugheit, ja es ist Pflicht, im Allgemeinen, mit ihm zu gehen; es ist unabwendbare Nothwendigkeit, dies zu thun, wo, wie bei uns, die Grundeinrichtung des bürgerlichen Vereins, in diesem Geiste geschaffen ist, denn nur indem man ihm folgt, kann der Zustand des Glücks, der Zufriedenheit herbei geführt werden, nach welchem die Völker seufzen. Ihm entgegen, ihm nicht gemäß handeln, verwickelt in Widersprüche, erzeugt Mißtrauen und damit Unzufriedenheit.

Die Gründer des deutschen Bundes hatten diesen Geist erkannt, als sie vor 18 Jahren in dem 19. Art. der deutschen Bundesakte, den deutschen Volksstämmen, die Aussicht auf freien Handel eröffneten. Wäre man dieser Erkenntniß folgerecht nachgekommen, ein großer Theil der Unzufriedenheit in unserem schönen Vaterlande, des Mißmuths und des Mißtrauens, das sich nicht wegläugnen läßt, wäre nicht entstanden. Wir hörten dann nicht die Klagen über Hemmung des Verkehrs, über die Zolllinien, die in Zwischenräumen von wenigen Meilen die deutschen Staaten nach allen Richtungen durchschneiden, ein Heer von Aufpassern mit ungeheurem Kostenaufwande erfordern, die alle Moralität, die Achtung untergraben, die der Bürger vor dem Gesetze haben soll, und den freien Umlauf des Bluts in dem Körper des Staats, den freien Verkehr hindern, eine unerschöpfliche Quelle zahlloser Quälereien.

Meine Herrn, diese Klagen existiren; sie sind begründet. Freiheit des Handels in Uebereinstimmung mit dem Bedürfnisse, dem Geiste der Zeit, mit gegebenen Versprechungen, verlangt der Bürger, der Kaufmann, der Gewerbsmann. Aber ist das Freiheit des Handels, wenn sich mit demselben nur die Klasse von Menschen beschäftigen darf, die sich Kaufleute nennt, die in Läden ihre Waare offen legt, und den Käufer erwartet, wenn einer zahlreichen Klasse von Staatsbürgern verboten ist, mit den Erzeugnissen eignen oder fremden Fleißes, eigener oder fremder Kunstfertigkeit in der Art Handel zu treiben, daß sie diese Erzeugnisse herumträgt, für dieselben den Käufer sucht?

Meine Herrn, wenn wir von Handelsfreiheit im weitesten Sinne des Wortes reden wollen, so müssen wir auch diese Art des Handels, so müssen wir auch den Hausirhandel gestatten. Bekennen wir uns doch zu den Grundsätzen konstitutioneller Freiheit, giebt doch dieser, gemäß der Art. 36 der Verfassungsurkunde jedem die freie Wahl seines Berufs und Gewerbs nach eigener Neigung.

Und dennoch finden wir neben vielen Beschränkungen des

verfassungsmäßigen Grundsatzes auch die der Beschränkung der Handelsfreiheit durch Beschränkung des Hausirhandels.

Ich sehe wohl ein, daß nach den unvollkommenen Einrichtungen, die noch bei uns bestehen, nicht im Einklange mit dem Geiste, der die Welt bewegt, nach den Zunfteinrichtungen, die Aufhebung aller Beschränkungen der Handelsfreiheit mit einem Federzug nicht thunlich ist, und daß, wollte man den von mir als theoretisch richtig hingestellten Grundsatz fix und fertig in den bürgerlichen Verein einzwingen, zu viele achtbare Rechte und Verhältnisse gekränkt, und damit das öffentliche Wohl für jetzt zu empfindlich gefährdet seyn würde.

Deßhalb schlage ich auch nicht vor, den Hausirhandel jetzt schon unbedingt zu gestatten, ich wünsche nur, daß zu den bereits bestehenden Beschränkungen gegen den Geist der konstitutionellen Freiheit, nicht noch weitere hinzugefügt werden, und glaube, daß diejenigen Bestimmungen, welche der verehrte zweite Ausschuß beantragt und vorschlägt, für jetzt hinreichen, den billigen Anforderungen der seßhaften Handelsleute in unserem Staate auf Schutz gegen Beeinträchtigung zu entsprechen. Eine spätere, vielleicht nicht sehr ferne Zeit, wird im Einklange mit der öffentlichen Meinung, weiter gehen, und indem sie den Art. 36 der Verfassungsurkunde zur Wahrheit macht, mit der gänzlichen Freiheit des Handels auch den Hausirhandel gestatten.

Ich bin überzengt, meine Herrn, und die Folge wird es lehren, daß auch durch die strengere Handhabung der bei uns bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegen den Hausirhandel, ja daß durch dessen gänzliche Aufhebung, wenn solche möglich, mit der Gerechtigkeit gegen die übrigen Staatsbürger vereinbar wäre, den Klagen nicht abgeholfen seyn wird, welche wir täglich von Handelsleuten hören. Wir hören diese Klage auch da, wo der Hausirhandel sehr beschränkt, ja wo er, mit Ausnahme gewisser Zeiten, sogar gänzlich verboten ist, wie in dem benachbarten Frankfurt. Das beweist zum wenigsten, daß die Prohibitivmaaßregeln nicht schützen, weil sie nicht streng durchgeführt werden können. Sie können aber nicht streng durchgeführt werden, weil sie dem Geiste des Jahrhunderts, dem Geiste constitutioneller Freiheit widerstreiten. Der Grund jener Klagen, abgesehen von dem Verdachte des Egoismus, der auf ihnen ruht, jener Klagen fast aller Klassen der producirenden Staatsbürger über Beeinträchtigung in ihren Gewerben, über Uebersetztseyn derselben und der Handelsgeschäfte, über Mangel an Verdienst, theilweise über Nahrungslosigkeit, liegt tiefer, er ist anders wo zu suchen, als in der Entfernung

der Beschränkungen des Handels und der Gewerbe, in der theilweisen Aufhebung der Zünfte, oder in der laxen Handhabung ihrer Gerechtsame. Er liegt wohl mit in der stets zunehmenden Population und der damit eintretenden vielfältigeren Theilung der Summe des Gewinns; er mag auch in den gesteigerten Bedürfnissen unserer Zeit, in dem Luxus liegen, der sich übertrieben auf alle Klassen der Gesellschaft erstreckt. Gewiß bei Vereinfachung der Bedürfnisse des Lebens, bei Einfachheit der Sitten, bei bescheidenen Ansprüchen auf äußere Güter, die nur zu oft die gleisnerische Oberfläche eines nicht bestehenden Glückes sind, würden mehr Familien sich anständig und hinreichend ernähren und mit ihrem Zustand zufrieden seyn können, als jetzt der Fall ist.

Als Grund jener Klagen erscheint gewiß auch das Mißverhältniß in der Verwendung, in der Anlegung der großen Kapitalien, die in das „Lotto des Staatspapierhandels" gesteckt werden, statt zur Verbesserung und Hebung des Ackerbaues, dieser unversiegbaren Quelle des Nationalreichthums, zur Beförderung der Gewerbe verwendet zu seyn. Und würde im Inneren unseres gemeinsamen deutschen Vaterlandes Freiheit des Handels hergestellt werden, könnten die ungeheuren Summen, die das stäte Vorbereitseyn zum Kriege verschlingt, würde das Uebermaaß der Summen, die das drückende Vielregieren erfordert, ausgegeben werden für Anstalten des Friedens, zur Wohlfahrt der Völker, jene Klagen, als allgemeine Erscheinung, würden bald verstummt seyn, und es könnte nicht mehr die Rede davon seyn, gegen das Interesse der Gesammtheit, die bei freier Concurrenz die beste und billigste Waare beziehen wird, einer Klasse von Staatsbürgern, — man verzeihe den Ausdruck — ein Monopol auf den Geldbeutel ihrer Mitbürger geben zu müssen.

Meine Herrn, wir leben in einer Zeit der Crisis, in einer Uebergangsperiode, wir empfinden schmerzlich die Wehen der Zeit, wir leiden unter dem Kampfe des Veralteten mit dem Neuen. Wir können jenes nicht mehr aufrecht erhalten; betrachten Sie den Gang der Geschichte, den Gang der Natur, das Veraltete ist unwiderbringlich verloren! Hüten wir uns durch Festhalten an Einrichtungen, die dem Geiste der Zeit entgegen sind, durch Festhalten an solchen Einrichtungen aus Rücksichten des Eigennutzes, jenen unseligen Kampf noch zu verlängern und unseren Nachkommen das traurige Vermächtniß eines sich immer wieder erneuernden Zwiespaltes der Interessen zu hinterlassen. Der Lebende lebt nicht blos für sich und sein Wohlseyn, er lebt auch für die Nachwelt, und

Pflicht ist es jetzt zu säen, damit künftige Geschlechter ärndten können.

Lassen Sie uns daher stets im Einklange mit dem Geiste des Jahrhunderts handeln und dadurch dessen Sieg schneller herbeiführen, lassen Sie uns dahin arbeiten, daß nach und nach alle die Vorrechte, Beschränkungen, Privilegien und alle die Einrichtungen verschwinden, welche diesem Geiste, dem Geiste der konstitutionellen Freiheit, entgegen sind.

Sie haben dies schon gethan, in den von Ihnen angenommenen Anträgen, welche die Befreiung des Grundeigenthums von drückenden Lasten bezweckten; Sie haben die diesem entsprechenden Grundsätze angenommen, indem Sie Anträge zurückwiesen, welche eine Beschränkung der Rechte gewisser Klassen von Staatsbürgern herbeiführen wollten. Sie werden also auch in dem vorliegenden Falle nicht mehr Beschränkungen einer natürlichen Freiheit der Bürger herbeiführen wollen, als gerade nach den noch vorhandenen Einrichtungen jetzt geboten sind. Die Gründe, welche die geehrten Antragsteller für ihre Motionen daher nehmen, daß sie Betrug und Uebervortheilung, Veranlassung zu unnöthigen Ausgaben und Zudringlichkeit der Hausirer von der weniger gebildeten, weniger selbstständigen, leichter verführbaren Klasse unserer Mitbürger entfernt halten wollen, scheinen mir besondere Beachtung nicht zu verdienen, und es hat sich der Bericht des zweiten Ausschusses über ihren Werth und den Werth der anderen Gründe, die für die Anträge sprechen sollen, so erschöpfend erklärt, daß ich dem nichts hinzuzufügen weis. Beherzigen Sie das, was Herr Kröncke, dieser ausgezeichnete Bürger und Staatsdiener als Abg. bei dem ersten Landtage über diesen Gegenstand sagte, die gewichtigen Worte, welche der Ausschußbericht in Ihr Gedächtniß zurückruft, und ich bin überzeugt, Sie werden mit mir gegen die Anträge unserer ehrenwerthen Collegen und lediglich für die Annahme der im Ausschußberichte enthaltenen Propositionen stimmen.

Als weiterer Redner gegen die Anträge spricht sodann der Abg. Brunk von der Rednerbühne, wie folgt:

Meine Herrn!

Ich muß abermal Ihre Geduld in Anspruch nehmen, wegen des zu berathenden Antrags über das vermeinte schädliche Hausiren und die Nothwendigkeit, dasselbe zu verbieten, oder doch sehr zu beschränken, von den Abg. E. E. Hoffmann und Schad, und dem besonderen Antrag des Abg. Hardy, die Abstellung des Schacherhandels betreffend. Wäre ich ein Stadtbewohner, so würde ich hierauf nicht eingehen, da es

sich aber hier um das Wohl und Wehe der Landbewohner ausschliesslich handelt, so halte ich mich berufen meine Ansicht auszusprechen.

Ueber den sehr erschöpfenden Ausschußbericht, werde ich mich nur hinsichtlich des Schlußantrags einlassen. Insbesondere werde ich aber das Practische und Wahre des ersteren Antrags zu beleuchten suchen.

Hält man sich an den buchstäblichen Inhalt dieses Antrags, so muß schnell und dringend geholfen werden, ja hiernach ruht sogar Gefahr auf jedem Verzuge. Die Sitten, Existenz und Ruhe der Gewerbsmänner und Bewohner des Großherzogthums wäre untergraben, man höre! sogar die Sicherheit soll durch solches Gesindel, die Hausirhändler gefährdet seyn, indem sie Aufruhrschriften und Unzufriedenheit verbreiteten.

Nach solchen Mißbräuchen müsse folglich der Hausirhandel verboten, oder doch sehr beschränkt werden.

Ich, meine Herrn, muß gestehen, daß ich in Rheinhessen von allem dem noch nichts gehört und gesehen habe, und wäre es auch, so kann nicht jeder Mißbrauch ein Verbot oder Beengung nach sich ziehen. Die Antragsteller haben sehr wohl daran gethan, daß sie zu Be- und Ergründung ihrer Angaben nach Oesterreich zu gehen verweisen; nur Schade, daß die Zeit zu einem solchen Spaziergange zu kurz ist. — Von den erwähnten revolutionären Umtrieben dieses vermeinten Gesindels, sollte man doch wenigstens wissen; ich weis aber schon wieder nichts, und die Antragsteller haben auch vergessen, den Beweiß zu liefern. Ich meine aber, die Herrn Antragsteller hätten alle die angegebenen Uebel, Nachtheile und Gefahr am unrechten Orte gesucht. Nicht nach Oesterreich, in unsere Wirthshäuser auf dem Lande hätten sie gehen sollen, dort hätten sie Alles zusammen gefunden. — Dort wird das Gesinde verführt, dort gehen auch noch andere Leute hin — Gesindel und Bettelleute will ich nicht sagen, weil das geschimpft ist. — Wer dort nur eine Maaß trinken sollte, trinkt oft noch mehr, wer nur eine halbe Maaß trinken sollte, trinkt oft eine ganze, und viele, die gar nicht trinken sollten, und lieber Brod oder andere Dinge bei Hausirhändlern kaufen sollten, gehen doch hin und betrinken sich oft noch gar.

Auch in den anständigeren Wirthshäusern soll es nicht ganz glatt abgehen, da sollen die Leute auch manchmal lustig werden, Toaste trinken und allerlei sprechen. Ich habe sogar im letzten Jahre auf einer Kirchweihe den Fall erlebt, daß ein Mensch, gleich dem deutschen Michel im unterdrückten

Volksboten, aus vollem Halse schrie: „es lebe Hambach, Hambach soll leben!“ Um keine Untersuchung oder gar noch größeres Geschrei zu veranlassen, ersuchte der anwesende Polizeibeamte, ohne Aufsehen, diesen Menschen, er möchte noch lauter schreien, damit es alle Leute hörten. In demselben Augenblick war der Schreier verschwunden. Welche Kosten oft solche Geschichten dem Staat noch veranlassen, vernehme man in Rheinhessen.

Also Mißbrauch, folglich Schließung der Wirthshäuser. — Ich gehe nun zu dem wichtigsten Grund des Antrags über.

Die Antragsteller wollen wissen, daß neun Zehntheilen aller Land- und Stadtbewohner der Hausirhandel gehässig ist. — Ich frage nun, was können andere, von entgegengesetzter Meinung noch wissen? Sie können höchstens noch wissen, was ein Zehntheil, oder ein Theil davon, wünscht:

Nach dem Begriffe mancher Leute, will das Volk, nämlich die Stadt- und Landbewohner, mancherlei zugleich.

1) Handelsfreiheit, Preßfreiheit, Wahlfreiheit, Petitionsfreiheit. —

2) Gewerbsbeschränkung, Wahlbeschränkung, Ueberzugsbeschränkung, Kirchweih- und Tanzbeschränkung.

Sie meinen, es läge im Interesse der Gesammtheit, daß sie für Alle Handel trieben, wählten, und tanzten, während dem ein Theil der Gesammtheit in eng begränzten Räumen, für sich selbst — hungern dürfte. — Alles dieses paßt aber zusammen, wie Licht und Finsterniß, Recht und Unrecht. —

Gestehen muß ich aber doch, daß schon am vorigen Landtage ein großer Theil der Landkrämer und Kaufleute, lauter durch ihren Erwerb bei bestehendem Hausirhandel wohlhabend gewordene und gebliebene Leute, schriftlich einen Antrag zur Unterdrückung des Hausirhandels von mir verlangten. Ich wies dieses Verlangen mit Unwillen und der Aeußerung zurück, daß ich nicht zur Beförderung des Wohles Einzelner, sondern wegen jenes der Gesammtheit auf den Landtag gegangen sey.

Freilich waren dieselben keine Gevattersleute oder Verwandten von mir; wären sie es aber auch gewesen, ich würde doch nicht anders gehandelt haben. —

Ich gehe nun zum Schlußantrage über.

ad 1) Ist schon durch den Ausschußbericht die möglichst thunliche Beschränkung bewiesen.

ad 2) Soll das Hausiren gestattet bleiben, mit gestrickten Waaren, Löffeln, Schaufeln und dergleichen Waaren, also

von gleichem Stoff und Gattung, Stroharbeiten Cervelatwürsten und Victualien in Orten unter 3000 Seelen.

Wer behaupten will, dieses seyen unter Tausenden die nötigsten Artikel der Landbewohner, der nehme mir nicht übel, wenn ich sage, er kenne deren Bedürfnisse nicht.

Wer Landkrämer in kleinen Gemeinden kennt, wird nichts darin suchen, als etwas schlechten Tabak, eine irrdene Tabakspfeife, etwas Kaffee vom geringsten oder modrigen, den man in der Stadt nicht mehr brauchen konnte, etwas gelben Zucker, etwas Schnur, und bei einiger Vollständigkeit, Zunder, Feuersteine und Schwefelhölzer.

Nun will ich außer Hunderten von Artikeln, die man in Landhaushaltungen haben muß, und nur durch Hausirhandel bekommen kann, nur einige erwähnen.

1) Sieben zur Reinigung der Früchte rc.
2) Wagenschmiere.
3) Körbe zum Oekonomiegebrauch rc.
4) Reiserbesen.
5) Häfnerwaaren.
6) Glaswaaren.
7) Steingut.
8) Oehlkuchen, die der geringe Mann einzeln kauft.
9) Sämereien für den Garten- und Feldbau.
10) Hausirende Spengler, die Löffel gießen, Blechwaaren flicken und dergleichen verkaufen.
11) Scheeren und Messerschleifer.
12) Glaser mit Leuchten- und zum Fensterausbessern.
13) Rechen und Schippenstiehlhändler u. dergl.
14) Schaufeln u. dergl.

Von den unzähligen Gegenständen, welche man noch weiter in Landhaushaltungen braucht, und die meist nicht in mittelgroßen Gemeinden zu haben sind, will ich nur einige aufzählen.

a) Sensen und Sicheln.
b) Wetzsteine zu deren Schärfung.
c) Bürstenwaaren.
d) Taschenmesser, Scheeren u. dergl. Eisenwaaren.
e) Papier- und andere Schreibmaterialien für Kinder rc.

Wer bedarf aber in mittel- und kleinen Gemeinden, der Strohwaaren, der Strickwaaren, die in jeder Haushaltung oder durch arme Personen im Orte gemacht werden, und gar hausirender Wursthändler. Nach einem solchen Verzeichniß nun, müßte man glauben, den Landleuten wäre alles Wurst.

Wenn die Antragsteller zu II., des Schlußantrags keinen

Nachtrag gemacht, so hätten die Stadtbewohner selbst in die Boutiquen der Landbewohner gehen müssen, um ihre Victualien zu kaufen, was unter solchen Verhältnissen auch recht und billig gewesen wäre. —

Hier wäre nun noch zu erörtern, ob in offenen Läden, nicht auch manchmal betrogen und übervortheilt wird, durch falsches Gewicht, zu kleine Ellen, schlechte Waaren, und Uebersetzung. An Beispielen hierzu fehlt es nicht. Die gelernten Krämer thun es oft kunstmäßig und würden ihr Wesen noch besser treiben, wenn man die Hausirer beseitigte.

Meine Herrn, wie kann man nach dem Vorgesagten, den Hausirhandel verbieten, oder noch mehr beschränken, als bereits schon geschehen ist? Giebt es nicht christliche und jüdische Hausirhändler aller Art? Ob die mit Fabrikaten die Gefährlichsten sind, bezweifle ich. Die mit lebenden Kreaturen scheinen mir die Nachtheiligsten. Wenn ein jüdischer oder ein christlicher Händler ein Thier zu verkaufen weis, so hat er einige Mäkler in seinem Gefolge, die für bedeutende Makelgebühren, die oft sogar meist auch noch vom Käufer erschlichen werden, die Fehler verbergen und durch Täuschung und Ueberredung dem Käufer die schlechtesten Waaren für den höchst möglichsten Preis aufhängen.

Giebt es nicht deren, die ihren Verkehr in ganzen Provinzen, oder kleinen Staaten treiben, die allenthalben lauernde Mäkler, Unterhändler, oder Agenten, wie es vornehme Handelsleute heißen, haben, die ihre Verkehrsgegenstände, zum Verkaufen oder Vermiethen hausirend anbieten, die sich oft noch gar zur Beförderung ihrer Praxis, Vortheile anbietend, hinter Ortsvorstände stecken. Sie machen ihre Anerbietungen oft schriftlich und mündlich auf die zudringlichste Weise, zum Nachtheil Einzelner und in gewisser Hinsicht des ganzen Staates. Wissen wir nicht, auf welche marktschreierische Weise sich solche Leute oft schriftlich und mündlich geberden, wenn sie ihren Alleinhandel gefährdet glauben.

Alleinhandel und Monopole sind gar süße Dinge für die Dorfkrämer, bis zu den Kaufleuten, Großhändlern und Spekulanten; man hat sogar Beispiele, daß sich solche Leute bei geringer Concurenz den Alleinhandel abfindend kaufen und so ihre Geldsäcke zum Nachtheil der Gesammtheit füllen, und dennoch glauben machen wollen, es geschehe zu deren Vortheil. —

Also Mißbrauch und Uebervortheilung aller Art, folglich Abschaffung alles Handels und Verkehrs.

Nach gemachten Zugeständnissen solcher Art, würde man-

cher Zunftgenosse aussagen, nun wollen wir recht schnelle Gesetze, hinweg mit allen Formen, das ist Juristerei die nur Geld kostet; so will es das Volk! Nein, so wollten sie es, um ihre Schuldner schnell ausziehen und auf das Stroh legen zu können. Vielleicht gäbe es auch wirklich manche, oder selbst viele unter dem Volk, die hierzu beistimmten, weil sie es nicht besser verstünden.

Wer einzelnen Schreiern glaubt, und dabei kein klares Bild vom Ganzen in Betracht nimmt, baut nicht auf, er zerstört. Viele tadlen oft die wichtigsten Dinge, aus Eigennutz oder Schreisucht, ohne Berücksichtigung der Gesammtheit oder Begriff vom Bessermachen. —

Ueber den Antrag des Abg. Hardy, der nach einer schauerlichen Schilderung allen Hausir- und Schacherhandel abgestellt wissen will, glaube ich mich nach dem Vorgesagten nicht weiter einlassen zu müssen, und will es auch der Ueberzeugung Anderer überlassen, ob ein, in gewisser Absonderung auf dem Lande residirender Beamte, dies alles besser beurtheilen kann, als ein Selbstackerbautreibender.

Etwas hätte dieser Antrag doch wenigstens passiren lassen sollen und wäre es auch nur Wurst gewesen. Der Ausschußbericht, ausgestattet mit der größten Vollständigkeit und sachgemäßesten Ansicht über den kleinen Verkehr oder Hausirhandel, scheint mir dennoch in seinen Schlußanträgen zu weit gegangen zu seyn. —

ad 2, a) Wer soll untersuchen, ob ein Mensch krank ist, und wer kann verbürgen, ob er nicht morgen oder übermorgen krank wird. Wer sollte ohne den augenscheinlichsten Verdacht, einem Ansuchenden zumuthen, sich einer entwürdigenden Untersuchung zu unterwerfen. — Ein solcher Fall wird unter Tausend Hausiraspiranten höchstens einmal vorkommen. Wer krank ist, kann nicht auf den Hausirhandel gehen, und wer es wird, geht bestimmt nach Haus, wenn er eine Heimath hat, und daß man Heimathlosen keine Häuserpatente giebt, versteht sich wohl von selbst.

b) Wer sich stark und alt genug zu einem Erwerb fühlt, dem sollte man kein Hinderniß in den Weg legen. Bestimmt anzuordnen, daß ein Hausirer 21 Jahre alt seyn muß, hieße den Hausirhandel dem Scheine nach bestehen lassen, aber im Wesentlichen untersagen. Wer vor seinem 21. Jahre dieses Gewerbe nicht treiben darf, wird es auch nach seinem 21. Jahre nicht mehr treiben.

Unter allen Umherziehenden halte ich die Handwerksbursche, unter denen sich oft sehr liederliche Menschen befinden,

für die Nachtheiligsten. Aber auch diesem Uebel wird nicht abgeholfen werden können.

Ein altes deutsches Sprüchwort muß uns an allen Wänden der Kammer geschrieben erscheinen, es heißt:

„Leben und leben lassen."

Ohne dringende Noth, die hier nicht im Mindesten erwiesen ist, werde ich nie zur Untergrabung des Art. 36 der Verfassungsurkunde mitwirken, also lautend:

„Jedem steht die Wahl seines Berufs und Gewerbes, nach eigener Neigung, frei."

Folglich werde ich auch hier mit der vollsten Ueberzeugung gegen die vorliegenden Anträge stimmen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Diskussion, und es bemerkt:

Der Abg. W. Hoffmann: Für den Fall, daß es in der Kammer über den Gegenstand, über welchen wir heute berathen, noch zur Abstimmung kommen sollte, nachdem der Abg. E. E. Hoffmann bereits deßhalb im ganzen Lande Stimmen gesammelt hat, bin ich, als Berichterstatter, erbötig, über die Gesetzgebungen anderer Staaten, auf welche sich der Ausschußbericht bezogen hat, nähere Erläuterungen zu ertheilen.

Sie werden im Allgemeinen bestätigt finden, daß früherhin die Beschränkung des Hausirhandels das Gewöhnliche gewesen ist, daß aber die aufklärende Zeit die Bande, welche den Hausirhandel fesselten, immer mehr entfernt hat. Was

I. Oestreich betrifft, so ist durch das Hausirpatent vom 5. Mai 1811 allen östreichischen Unterthanen, ohne Unterschied der Religion, der längst bestehende Hausirhandel mit inländischen Waaren, soferne diese nicht auf bespannten Wagen nachgefahren werden, in den deutschen Erblanden, und zwar ohne Abgabe, erlaubt; jedoch werden verschiedene Materialwaaren, Gifte, Bücher u. s. w. aus politischen Gründen ausgenommen. — Durch Commerzhofcommissionsdekret vom 25. Mai 1820 werden die Bestimmungen des erstgenannten Patents von 1811 eingeschärft und gelten noch jetzo.

Merkwürdig aber ist die Verordnung des Kaisers Leopold vom 12. März 1792.

(Die Verordnung wird verlesen.)

Der aufgeklärte Kaiser ging von der richtigen Idee der Freiheit des Handels aus, indem er alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe umschloß. Wenn aber in dem Antrag meines Nachbars zur Linken (Schad) unter andern angegeben ist:

„Man gehe nach Oestreich, und man wird allgemeines

Wohlbehagen finden, suchet man die Ursache hiervon zu ergründen, so findet man solche nicht in freisinnigen Institutionen, nein, in der Sicherheit und in dem Schutze, die jedem Bürger und Unterthanen gegeben ist, sich bei gutem und fleißigem Betragen mit seiner Familie redlich ernähren zu können" so frage ich, wie paßt diese Phrase zu dem Gesetz, welches Kaiser Leopold mit den Motiven publicirt hat!

Wenn die weiteren Gründe der beiden Antragsteller nicht aus besserer Quelle geschöpft sind, dann werden Sie, meine Herrn, Anstand nehmen müssen, den kraftvollen Versicherungen derselben Glauben zu schenken.

II. In Preußen gilt im Allgemeinen das Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824, bestätigt durch Königliche Kabinetsordre vom 21. Mai 1824. Ein Antragsteller hat zwar von der Tribüne angegeben, der Ausschuß habe diese Verordnung mißverstanden, und zum Belege dieser Behauptung den Art. 25 dieses Gesetzes verlesen.

Zur Widerlegung dieses ungegründeten Vorwurfs erlaube ich mir, Ihnen die relevantesten Artikel dieser Verordnung bekannt zu machen. Der § 1 bestimmt:

„Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feil halten; ingleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deßhalb geltenden besonderen Vorschriften oder nach der Ortsobservanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von anderen als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herum führen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten."

Der § 14 bezeichnet die Waaren, auf welche der Hausirhandel gestattet ist, und der § 16 verfügt:

„Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche, auf die deßfallsigen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern, der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden."

Der § 21 verordnet unter andern:

„Innerhalb des Gränzzollbezirks darf überhaupt kein Ge-

für die Nachtheiligsten. Aber auch diesem Uebel wird nicht abgeholfen werden können.

Ein altes deutsches Sprüchwort muß uns an allen Wänden der Kammer geschrieben erscheinen, es heißt:

„Leben und leben lassen."

Ohne dringende Noth, die hier nicht im Mindesten erwiesen ist, werde ich nie zur Untergrabung des Art. 36 der Verfassungsurkunde mitwirken, also lautend:

„Jedem steht die Wahl seines Berufs und Gewerbes, nach eigener Neigung, frei."

Folglich werde ich auch hier mit der vollsten Ueberzeugung gegen die vorliegenden Anträge stimmen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Diskussion, und es bemerkt:

Der Abg. W. Hoffmann: Für den Fall, daß es in der Kammer über den Gegenstand, über welchen wir heute berathen, noch zur Abstimmung kommen sollte, nachdem der Abg. E. E. Hoffmann bereits deßhalb im ganzen Lande Stimmen gesammelt hat, bin ich, als Berichterstatter, erbötig, über die Gesetzgebungen anderer Staaten, auf welche sich der Ausschußbericht bezogen hat, nähere Erläuterungen zu ertheilen.

Sie werden im Allgemeinen bestätigt finden, daß früherhin die Beschränkung des Hausirhandels das Gewöhnliche gewesen ist, daß aber die aufklärende Zeit die Bande, welche den Hausirhandel fesselten, immer mehr entfernt hat. Was

I. Oestreich betrifft, so ist durch das Hausirpatent vom 5. Mai 1811 allen östreichischen Unterthanen, ohne Unterschied der Religion, der längst bestehende Hausirhandel mit inländischen Waaren, soferne diese nicht auf bespannten Wagen nachgefahren werden, in den deutschen Erblanden, und zwar ohne Abgabe, erlaubt; jedoch werden verschiedene Materialwaaren, Gifte, Bücher u. s. w. aus politischen Gründen ausgenommen. — Durch Commerzhofcommissionsdekret vom 25. Mai 1820 werden die Bestimmungen des erstgenannten Patents von 1811 eingeschärft und gelten noch jetzo.

Merkwürdig aber ist die Verordnung des Kaisers Leopold vom 12. März 1792.

(Die Verordnung wird verlesen.)

Der aufgeklärte Kaiser ging von der richtigen Idee der Freiheit des Handels aus, indem er alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe umschloß. Wenn aber in dem Antrag meines Nachbars zur Linken (Schad) unter andern angegeben ist:

„Man gehe nach Oestreich, und man wird allgemeines

Wohlbehagen finden, sucht man die Ursache hiervon zu ergründen, so findet man solche nicht in freisinnigen Institutionen, nein, in der Sicherheit und in dem Schutze, die jedem Bürger und Unterthanen gegeben ist, sich bei gutem und fleißigem Betragen mit seiner Familie redlich ernähren zu können" so frage ich, wie paßt diese Phrase zu dem Gesetz, welches Kaiser Leopold mit den Motiven publicirt hat!

Wenn die weiteren Gründe der beiden Antragsteller nicht aus besserer Quelle geschöpft sind, dann werden Sie, meine Herrn, Anstand nehmen müssen, den kraftvollen Versicherungen derselben Glauben zu schenken.

II. In Preußen gilt im Allgemeinen das Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824, bestätigt durch Königliche Kabinetsordre vom 21. Mai 1824. Ein Antragsteller hat zwar von der Tribüne angegeben, der Ausschuß habe diese Verordnung mißverstanden, und zum Belege dieser Behauptung den Art. 25 dieses Gesetzes verlesen.

Zur Widerlegung dieses ungegründeten Vorwurfs erlaube ich mir, Ihnen die relevantesten Artikel dieser Verordnung bekannt zu machen. Der § 1 bestimmt:

„Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feil halten; ingleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deßhalb geltenden besonderen Vorschriften oder nach der Ortsobservanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von anderen als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herum führen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten."

Der § 14 bezeichnet die Waaren, auf welche der Hausirhandel gestattet ist, und der § 16 verfügt:

„Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche, auf die deßfallsigen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern, der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden."

Der § 21 verordnet unter andern:

„Innerhalb des Gränzzollbezirks darf überhaupt kein Ge-

werbe im Umherziehen betrieben werden, wenn nicht der Gewerbsschein ausdrücklich die Erlaubniß ertheilt."

Nun heißt es im § 25 allerdings:

„Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreibt, in Privathäuser ohne aufgefordert zu seyn, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zwecke eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten."

Diese Bestimmung enthält jedoch kein Verbot, mit Waaren in die Häuser zu treten und zu fragen, ob die Vorzeigung erlaubt sey.

Gestattet der Wirth oder Bewohner eines Privathauses — auf Anfragen — den Eintritt, dann ist der Handelsmann dazu berechtigt, und kein Mensch wird behaupten, daß durch diesen modus das Hausiren anders ausgeübt werde, wie bei uns.

Auch im Großherzogthum klopft der Hausirer an den Wohnungen an, und fragt, ob es erlaubt sey, einzutreten; auch bei uns kann der Handelsmann weder in Wirthshäuser, noch in Privatwohnungen gegen den Willen des Wirths oder der Hausbewohner eintreten, und es äußert sich also in der Ausführung das Preußische Gesetz in dieser Hinsicht, wie das Hessische — so habe ich es wenigstens von sachverständigen Leuten gehört, die in Preußen bekannt sind.

Das Regulativ vom 28. April 1824 hat indessen durch eine spätere Verordnung eine bedeutende Einschränkung rücksichtlich der Waaren, mit welchen hausirt werden darf, erlitten, deren ich nicht gedenken würde, wenn der Ausschuß eine andere Absicht haben könnte, als die verehrliche Kammer mit der wahren Sachlage bekannt zu machen, damit dieselbe bei ihren Beschlüssen darauf die geeignete Rücksicht nehmen wolle.

Die Verordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 3. Octbr. 1824 bestimmt nämlich im § 18:

„Unter die nach § 38 des Gewerbsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und § 14 Nr. 1 des Regulativs zum Verkauf im Umherziehen verbotenen Material- und Specereiwaaren werden Kaffee, Zucker, Sirup, Kakao, Rosinen, Korinthen, Mandeln, Thee, Tabak, Sago, Reis, Pfeffer, Zimmt, Muskatennuß, Muskatenblumen, Kardomome, Vanille, und überhaupt alle ausländischen Gewürze gerechnet.

Zu den in den Hausirhandel nicht zu bringenden Zeugen gehört Alles, was vom Stuhl des Webers, schon als Fabrikat — wenn gleich noch unapretirt — herunterkömmt, ohne Unterschied desjenigen, welches schon zum Gebrauch abgemes-

fen ist, wie Mützen, Strümpfe, Tücher, und desjenigen, welches in beliebiger Ellenzahl den Käufern überlassen wird."

Sie werden hierin eine sehr wesentliche Einschränkung des Hausirhandels finden, allein dieselbe genügte den Preussisch-Westphälischen Unterthanen keineswegs, vielmehr stellten dieselben auf dem dritten Provinziallandtage im Jahre 1830 dem König vor, daß zwar dermalen mit den so eben genannten Waaren durch Mitführen derselben nicht mehr hausirt werden dürfe, daß aber durch Vorzeigung der Proben der Handel dennoch so ausgedehnt getrieben werde, daß die Verkäufer auf dem Lande und in den Städten von Haus zu Haus gingen, und nach den bei sich führenden vielen Proben an Privaten jetzt mehr verkiefen, als wenn sie, wie das Gesetz wörtlich verbiete, die Waaren selbst bei sich hätten.

Der Landtag führte weiter an, daß die Zudringlichkeit und verführerische Sprache, womit dergleichen Reisende ihre Waaren anböten und doch häufig in schlechterer Qualität, als die Proben nachwiesen, lieferten, für das Publikum lästig und nachtheilig und für den sitzenden Kaufmann, der diese vagabundirende Lebensart nicht treiben könne, doch aber bedeutende städtische und bürgerliche Lasten tragen müsse, verderblich sey u. s. w.

Die Stände baten hiernach, auch den Musterreisenden den Handel bei Privaten zu untersagen und ihnen nur zu gestatten, ihre Waarenbestellungen bei Kaufleuten zu suchen.

Sie werden, meine Herrn, in diesem Gesuche eine große Aehnlichkeit mit demjenigen finden, welches zwei Abgeordnete bei unserer Kammer vorgebracht haben, wenn man sich gleich bestrebt hat, demselben eine andere Auslegung zu geben.

Ich erlaube mir, Ihnen bekannt zu machen, was des Königs Majestät seinen Ständen in dem Landtagsabschied auf dieses Begehren eröffnet hat. Es ist in folgenden Worten enthalten:

„Dem Gesuche unserer getreuen Stände, dem § 38 des Gewerbsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 die gesetzliche Erklärung zu geben, daß das Verbot des Hausirens mit den darin bemerkten Gegenständen nicht blos von dem Hausiren mit Waaren sondern auch mit Mustern zu verstehen, und daß es den mit Mustern reisenden Kaufleuten und Fabrikanten nur erlaubt sey, ihre vorbezeichneten Waarenbestellungen bei Kaufleuten, nicht aber bei Privatleuten zu suchen, können wir nicht willfahren: Denn abgesehen davon, daß die Handhabung des in Antrag gebrachten Verbots viele gehässige Folgen haben würde, so haben wir auch keine Ursache, die Fabrikation und den Großhandel

zu Gunsten der Detaillisten in ihren Befugnissen zu beschränken. Daß aber jene des kostbaren und nur durch die Noth gebotenen Mittels durch Vorzeigung von Waarenproben ihren Absatz zu vermehren, nicht entbehren können, davon liefert gerade die große Zahl von Reisenden, über welche die Beschwerde erhoben wird, den Beweis, weßhalb Wir Uns sogar bewogen gefunden haben; die bisher dafür zu entrichtende Abgabe den ohnehin der Gewerbsteuer unterworfenen Kaufleuten und Fabrikanten zu erlassen. Auch würde die Maaßregel mit den bestehenden Handels- und Zollverträgen mit den Nachbarstaaten und dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, welcher stets beobachtet ist, sich nicht vereinigen lassen. Zudem ist die Voraussetzung nicht richtig, daß die gesetzliche Bestimmung, durch welche Material- und Specereiwaaren, Wein, Brandwein und Liqueure, desgleichen Zeuge von Wolle, Baumwolle oder Seide vom umherziehenden Handel ausgeschlossen sind, die Begünstigung des stehenden Handels bezwecke; es kommt vielmehr dabei nur die Sicherung des Abgabeinteresses in Betracht ꝛc. Das Tragen der städtischen Lasten hat der sitzende Kaufmann mit allen übrigen Ortseinwohnern gemein, und es würde unbillig seyn, diese zu verhindern, wohlfeiler und besser bei Musterreisenden zu kaufen; wenn auch beide Vortheile oft nur eingebildet seyn mögen, um jenem bei Entrichtung seiner Steuern zu Hülfe zu kommen.

Wie konnte man sich hiernach von Seiten zweier Antragsteller auf Preußen berufen?

Sie werden sich nach dem Gesagten überzeugen, daß der König sich sogar bei seinem Volke wegen einer Ausnahme von dem Grundsatze der Gewerbfreiheit mit der Nothwendigkeit, welche das System der Finanzverwaltung erfordere, entschuldigt hat.

Man hat hiernach wohl sehr unrecht, wenn man dem zweiten Ausschuß vorgehalten, daß er sich nicht gründlich über die Preußische Gesetzgebung instruirt habe.

Diese Gesetzgebung enthält in der That vieles empfehlungswerthe, namentlich rücksichtlich der Einrichtung der Gewerbspatente, welchen alle den Hausirhändlern zu wissen nöthige Verordnungsstellen beigedruckt und die geeignet sind, dieselben an Uebertretungen zu hindern und mit ihren Rechten bekannt zu machen. Ich erwähne dies aus dem Grunde, damit bei Vorlegung des beantragten Gesetzesentwurfes auf diese Materialien Rücksicht genommen werden möchte.

III. Das Hausiren in Würtemberg anlangend, so bestimmt zwar die allgemeine Gewerbeordnung vom 22. April 1828 im Art. 131:

„Der Hausirhandel mit den, den Zunftgesetzen unterworfenen Fabrikaten und Waaren, oder das Feiltragen solcher Gegenstände auf den Straßen und in Häusern, ist in der Regel Jedem, er sey Innländer oder Ausländer, Ortseinwohner oder Fremder, zu jeder Zeit verboten."

Allein diese Regel hat solche Ausnahmen, welche weiter gehen, als der im Großherzogthum erlaubte Hausirhandel. Der Art. 134 verordnet:

„Eine Ausnahme von den vorgeschriebenen Verboten kann nur unter der doppelten Voraussetzung statt finden, daß der Händler:

a) die Berechtigung zum Hausirgewerbe im Allgemeinen von der betreffenden Regierungsbehörde erlangt und

b) zu Ausübung dieser Berechtigung in einer bestimmten Gemeinde die Erlaubniß der Ortspolizbehörde erhalten habe.

Unzünftige Waaren dürfen nach Art. 142 hausirend verkauft werden, und sogar Ausländer können von dem Ministerium des Innern die Hausirerlaubniß erhalten.

Die Nachfrage nach Waarenbestellungen durch reisende Handelsleute mittelst Vorzeigung von Mustern ist, in so ferne es sich von zünftigen Waaren handelt, nur

a) bei den ansässigen Kaufleuten unbedingt, und

b) bei den Fabrikanten und Handwerkern in Beziehung auf die für ihr Gewerbe erforderlichen Gegenstände gestattet.

So bestimmt der Artikel 141 der genannten Gewerbeordnung.

IV. Was Baden anbelangt, so enthält die Verordnung über die Beschränkung des Hausirhandels vom 21. September 1815 bedeutende Einschränkungen dieser Handelsart, der Eingang lautet:

„In Erwägung, daß durch den Streifhandel der Erwerb der berechtigten inländischen Handels- und Gewerbsleute geschmälert, die Polizeiaufsicht erschwert, ja selbst vielfältig die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdet wird ꝛc."

Der Art. 1 bestimmt:

„das Hausiren ist der Regel nach auf das strengste verboten."

Dagegen nennen die Art. 4 und 5 die Ausnahmsfälle, in welchen die Bezirksämter und resp. die Kreisdirectorien zu Ertheilung von Hausirconcessionen ermächtigt sind und der Art. 7 verordnet, daß Ausländer nur von dem Ministerium die Erlaubniß zum Hausiren erhalten können.

Allein schon im folgenden Jahre scheint man in Baden eingesehen zu haben, daß eine zu große Einschränkung des

Hausirhandels den Erfordernissen der Zeit und dem Wohle der Unterthanen nicht entspreche, da die Verordnung vom 10. April 1816 die Bezirksämter ermächtigt, die Hausirerlaubniß mit allen Waaren inländischer Fabriken und Manufacturen zu ertheilen.

V. In Nassau wurde am 24. Februar 1816 eine Regierungsverordnung im Geiste der ersten Badischen erlassen, allein die Verordnung vom 20. Sept. 1826 huldigt dagegen dem Grundsatze größerer Handelsfreiheit, indem solche im Eingang bemerkt:

„Um dem Gewerbstrieb der Inländer jede mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit vereinbarliche Erleichterung zu gewähren ꝛc.“

Der § 2 enthält:

„Die im § 5 der Verordnung vom 10. April 1816 enthaltene Beschränkung des Hausirhandels wird hierdurch aufgehoben und den Herzoglichen Aemtern die Erlaubniß ertheilt, (in den benannten Fällen) Hausirscheine auf die Dauer eines vollen Jahres und für den ganzen Umfang des Herzogthums auszustellen.“

Aus diesen verschiedenen Gesetzgebungen kann die Kammer entnehmen, daß in den meisten Ländern Deutschlands der Hausirhandel als nothwendig betrachtet wird und daß man sich daher mit Unrecht auf die Nachbarstaaten berufen hat.

VI. Was die Gesetzgebung in Kurhessen, deren die Antragsteller Erwähnung thun, anbelangt, so konnte der Ausschuß bei Erstattung seines Berichtes zu deren Einsicht nicht gelangen, inzwischen habe ich mich aber überzeugt, daß nach der Kurhessischen Verordnung vom 26. März 1784 und vom 14. März 1786 der Hausirhandel am bedeutendsten eingeschränkt ist. Diese Verordnungen wurden später eingeschärft, und da ich nicht erfahren konnte, welche Veränderungen etwa später eingetreten sind, so kann ich nicht behaupten, daß in Kurhessen eine größere Freiheit des Handels, als früher besteht.

Indem ich mich im Weiteren auf den Ausschußbericht beziehe, habe ich rücksichtlich einer Angabe der Antragsteller noch Folgendes zu bemerken.

Es hat an Uebertreibungen rücksichtlich der Nachtheile des Hausirhandels zu keiner Zeit gefehlt.

In Baiern stellte auf dem Landtage von 1819 der Abg. von Utzschneider den Antrag, den ausländischen Musterreitern dadurch das Gewerbe zu legen, daß man denselben die Muster an der Gränze versiegele.

Ein Abgeordneter von der Nürnberger Politik brachte auf

dem nämlichen Landtage vor: Früher hätten die reisenden Kaufleute ein sicheres Geleite nach der Messe nöthig gehabt, um sich gegen die wegelagernden Ritter zu schützen, dermalen aber bedürften die reisenden Ritter ein sicheres Geleite gegen die wegelagernden Hausirer. Es fehlt indessen auch in unserem Großherzogthum nicht an Uebertreibungen, wenn wir von denjenigen absehen, die wir heute gehört haben.

Im Jahre 1810 wurde die Hausirverordnung erlassen und schon in demselben Jahre langten eine Menge Vorstellungen bei den Behörden gegen die Gestattung des Hausirhandels ein, obgleich im Fürstenthum Starkenburg dieser Handel schon früher erlaubt war. Die neue Verordnung hatte die seßhaften Kaufleute aufmerksam gemacht und namentlich geriethen die jüdischen Handelshäuser dahier in große Besorgnisse wegen ihrer Existenz. Dieselben stellten dem Großherzog in einer Supplik vom Januar 1811 ihr trauriges Schicksal, das sie bedrohe, vor, und sagten unter Anderm:

„Es ist aber auch der Gedanke, daß das Publikum von den Hausirern wohlfeiler kaufen könne, ein bloser Wahn ꝛc.; gesetzt indessen, daß dasselbe durch die Zulassung der Hausirer wirklich etwas gewönne, so kann es doch unmöglich der Wille Ew. Königlichen Hoheit seyn, daß der Vortheil des Publikums mit unserem Ruin befördert werden soll. Dieser wird und muß aber eine unausbleibliche Folge der vorliegenden Verordnung seyn ꝛc.“

Diese Vorstellung ist von zwei jüdischen Kaufleuten unterschrieben, welche, wie man mir sagte, selbst etwa 15 Jahre früher mit dem Hausirsack dahier eingezogen und so glücklich gewesen sind, durch diesen Handel ihr festes Etablissement zu finden, und dennoch rufen sie die Hülfe des Großherzogs an, damit nicht andere Leute zu einem ähnlichen Glück gelangen sollen. Sie versichern, daß sie unfehlbar zu Grunde gerichtet würden, wenn der Hausirhandel, nachdem sie ruhig im Hafen angelangt, nicht sogleich verboten würde. Ihre Prophezeiung ist indessen bis jetzo nicht eingetreten, vielmehr kann ich Sie, vermöge meiner Lokalkenntniß, versichern, daß die beiden Querulanten durch Geschäfte und Reichthum die meisten christlichen Handelshäuser überflügelt haben.

Alle dergleichen Uebertreibungen haben nicht mehr Gehalt, als die Betheuerungen der mehrgenannten jüdischen Kaufleute.

Ich nehme mir die Freiheit, Ihnen Einiges aus dem Berichte der Großherzoglichen Hofkammer über diese Klagen zu verlesen und bemerke, daß zwar Herr Kröncke nicht Referent gewesen ist, aber doch sein Name unter dem Bericht steht.

(Redner verliest mehrere Stellen des Berichts.)

Dies betraf die Beschwerde der seßhaften jüdischen Handelsleute dahier, indessen fehlte es auch nicht an solchen der angesessenen christlichen Kaufleute dahier.

Sie erinnern sich, daß im Jahre 1817 eine große Theuerung Statt hatte und daß viele Menschen nicht hatten, was zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse unentbehrlich war. In dieser Zeit wurde jeder Erwerb gesucht, man mußte verkaufen, was nagellos war und es ist begreiflich, daß auch der Hausirhandel besonders angestrengt wurde.

Es konnte sich nicht fehlen, daß die angesessenen Kaufleute die Folgen hiervon spürten, und dies veranlaßte den gesammten Handelsstand der Provinz Starkenburg und namentlich die Commerzienräthe Hoffmann und Prescher zur Einreichung einer Vorstellung, worin sie unter andern den Antrag stellten, daß das Hausiren außer den Markttägen verboten und die Krämer auf eine geringe Zahl (etwa wie dermalen die Advokaten) eingeschränkt würden.

Aus dem von der Behörde auf dieses Gesuch erstatteten Bericht werde ich Ihnen einige Stellen verlesen:

(Redner liest daraus Verschiedenes vor.)

Hiernach haben die christlichen Supplikanten, gleich den jüdischen vom Jahre 1811, aber eben so unrichtig, prophezeiht, daß sie durch den anstößigen Hausirhandel ganz zu Grunde gerichtet werden würden.

Der Abg. E. E. Hoffmann (den Redner unterbrechend): Ich muß bitten, wenn hier mein Namen genannt werden soll, daß die ganze Vorstellung gelesen wird.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich würde diesem Verlangen gerne Folge leisten, ich bin aber dazu nicht im Stande, da ich die Vorstellung selbst nicht habe; ich werde den Bericht weiter lesen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Um sie aber richtig beurtheilen und einen gültigen Schluß davon auf den Bericht machen zu können, ist es nöthig, daß man die Vorstellung in ihrem Zusammenhange kennt.

Der Abg. W. Hoffmann fährt hierauf in der Verlesung des erwähnten Berichts fort und bemerkt alsdann: Die neuesten Uebertreibungen werden Sie mir, dem Berichtserstatter, zu beantworten erlassen und von mir auch nicht erwarten, die Fehlschlüsse zu widerlegen, welche auf die bedeutende Correspondenz des Abg. E. E. Hoffmann gegründet sind. Die Räthe dieses Abgeordneten sind nicht gehörig instruirt und zum Theil gar nicht zu instruiren. Ich halte es nicht für recht,

und sogar meinem Eide widersprechend, wenn ich mich durch das Schreien von $\frac{1}{10}$ der Unterthanen bewegen lassen wollte, meinen eigenen Ansichten entgegen, ihrem Verlangen Folge zu geben.

Ich glaube sogar, daß wenn der Abg. E. E. Hoffmann in einem Rundschreiben gefragt hätte, ob es nicht endlich an der Zeit wäre, die fatalen Steuern, als ein unnöthiges und kostspieliges Geschäft ganz abzuschaffen, er durch einen grösseren Pack die einstimmige Bejahung nachweisen könnte.

Ich komme nun noch kurz darauf zurück, was der Ausschuß eigentlich in seinem Bericht vorgeschlagen hat.

Der Ausschuß gieng allerdings von der Idee einer möglichsten Freiheit des Handels aus, es hat derselbe indessen auf vollständige Freiheit des Hausirhandels nicht antragen können, weil die von ihm angegebenen Gründe gegen die gänzliche Freiheit sprechen. Er hat Ihnen auch bemerkt, daß Fremde in dem Großherzogthum gar nicht hausiren dürfen; er hat ferner hervorgehoben, daß nicht blos in den im Bericht erwähnten 8 Städten das Hausiren verboten ist, sondern daß nach der Verordnung vom 24. September 1822 alle Städte berechtigt sind, zu verlangen, daß die Händler von dem Betriebe des Hausirhandels in ihren Mauern ausgeschlossen werden, und daß es auf einem Mißverständnisse beruht, wenn man nur einige Städte ausgenommen, während der Ausdruck des Gesetzes ganz allgemein ist. Der Ausschuß hat sodann noch weitere Maaßregeln empfehlen zu müssen geglaubt, welche den Hausirhandel beschränken, sich indessen ausdrücklich dagegen verwahren zu müssen geglaubt, daß er dadurch das Princip der möglichsten Handelsfreiheit nicht habe verletzen wollen. Er hat nämlich darauf angetragen, daß jeder erst ein selbstständiges Alter erreicht haben müsse, bevor er den Hausirhandel betreiben könne, damit die Leute vor den nachtheiligen Folgen geschützt würden, wenn Kinder oder unselbstständige Leute die Häuser beträten. Der Ausschuß dürfte daher die Aufgabe möglichst erschöpft haben, welche ihm geworden ist, und ich gebe es nun Ihnen anheim, meine Herrn, ob Sie glauben, daß er Ihrem Auftrage genügend nachgekommen ist?

Wenn indessen einer der Antragstellen sehr unpassend den Ausschuß bereits durch eine förmliche Verzeihung absolvirt hat, so kann ich als Berichtserstatter, Namens des Ausschusses, diese Verzeihung nicht acceptiren, sondern ich muß hierfür die Kammer als die zuständige Behörde betrachten.

Der Abg. Hardy: Aus dem Ausschußberichte entnehme ich zwei Hauptstücke, nämlich:

1) die Versicherung, daß die Staatsregierung seit vielen Jahren sich bemüht hat, über den Hausirhandel mancherlei Gesetze, welche ihn bald mehr, bald weniger beschränkten, zu erlassen, und

2) ein Register von 13 Artikeln nachtheiliger Folgen, welche mit der Betreibung des Hausirhandels nach den Anträgen und der Ausführung der Proponenten verbunden sind, und deren specielle Widerlegung ich in dem Ausschußbericht vermisse.

Das erste Hauptstück gewährt mir die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung vielleicht noch nicht geschlossen seyn mag und daß wir eine weitere Vorlage darüber zu erwarten haben, und daß, wenn auch nur mit den Anträgen des Ausschusses geschlossen werden wollte, schon mancherlei gute und wohlthätige Einschränkungen dieses unbeengten Hausirhandels zu erreichen seyn würden.

Der zweite Punkt aber, nämlich die Nachtheile anbelangend, welche hier speciell aufgeführt sind, so habe ich keineswegs die Anmaßung, zu glauben, daß mein Urtheil, wie ein Redner vorhin bemerkte, ein vollkommen richtiges wäre. Ich glaube aber dennoch, daß ich als Verwaltungsbeamter schuldig war, und die Schuldigkeit auch erfüllte, das Wohl und Wehe der Verwalteten jeder Zeit zu überwachen, und bei dieser Ueberwachung hatte ich leider sehr viele Gelegenheit, mich zu überzeugen, wie schwer der Hausirhandel auf dem Familienwohle lastet, gerade so, wie ich mich in meinem Antrage ausgedrückt habe, und daß deßhalb eine Beschränkung desselben sehr zu wünschen wäre. Ich bin überzeugt, daß die Farbe keineswegs zu grell aufgetragen ist, sondern getreu die Darstellung der Nachtheile enthält, welche täglich auf dem platten Lande dadurch entstehen. Dort entspringen aus diesem Handel jene Unzahl von Processen, jene Ueberladung von Geschäften bei den Untergerichten, über welche schon so viele Klagen erhoben worden sind und welche oft den Ruin ganzer Familien zur Folge haben. Einen reellen Vortheil, der aus dem Hausirhandel entspringt, vermag ich keineswegs einzusehen, ich kann keinen andern Vortheil erkennen, als den der Gemächlichkeit. Der Hausirer kömmt in das Haus und bietet den Kauflustigen seine Waaren an. Der Kauflustige kann nun nach seiner Bequemlichkeit, nach dem Gutachten des Familienraths, über das Bedürfniß und den Preis der Waaren, dieselben anschaffen oder nicht, was er bei dem Handel in einem Laden anscheinend nicht so im Stande ist; aber auch diese Gemächlichkeit hat nur einen scheinbaren Werth und Nutzen.

Ich widerlege denselben dadurch, daß jeder Kauflustige in Ermangelung eines Hausirers sich nach einem größeren Orte, deren allenthalben in der Nachbarschaft vorhanden sind, hinbegeben und auch dort mehr Auswahl finden könne. Ueberdies ist hierbei die Verführung beseitigt und Jeder steht ohne Einfluß so frei, wie wir es wünschen müssen. Die Parallelen mit andern Staaten können mich niemals überzeugen, um meine Meinung über dasjenige festzustellen, was in unserem Lande Noth thut. Ich glaube jedoch, der Berichtserstatter des Ausschusses, welcher sich in seiner vorhin gehaltenen Rede weiter darüber verbreitet hat, hat einen wichtigen Nachbarstaat, Baiern nämlich, übergangen und aus Kurhessen wurden uns restrictive Gesetze angeführt. Allein ich gestehe, daß ich mich auf diese Parallele nicht einlasse; denn die Gesetzgebung bildet in jedem Staate ein in sich zusammenhängendes Ganze. Was bei uns nützlich ist, kann dort nachtheilig seyn, und was bei andern nützlich ist, kann wieder bei uns schädlich seyn. Nach der Absicht der Collegen, welche mit mir einen gleichen Antrag gestellt haben, sollen hauptsächlich die Ausländer von der Theilnahme am Hausirhandel ausgeschlossen werden. Dies möchte aber der Zollvereinigung mit andern Staaten zum Theil entgegentreten, und aus diesem Grunde kann ich nicht unbedingt mit diesem Theil ihres Antrags mich einverstanden erklären, halte aber an meinem Antrage und habe dabei immer nur den eigentlichen Hausir-Schacherhandel im Auge, wie ich auch meine Motion rubricirte, jenen Handel, der so im Kleinen aufdringend und peinigend die Menschen bedrückt. Daß dieser recht gut auf solche Weise abgeschafft werden kann, bin ich überzeugt. Dieser ist es, der hauptsächlich zum Ruin der Familien führt und auf dessen Abschaffung wir also, wie ich glaube, bedacht zu seyn Grund und genügende Ursachen haben. Es ist zu fürchten, daß dieser Antrag nach den allgemeinen Grundsätzen von der Freiheit des Handels hier keinen Anklang finden und also verworfen werden wird. Ich muß aber erinnern, daß wir auf das Beispiel vom ersten Landtag uns nicht beziehen können, weil inzwischen das Finanzsystem in unserem Staate eine sehr bedeutende Umwandlung erlitten hat. Damals huldigten wir dem physiokratischen Systeme, jetzt aber wird ein großer Theil unserer Staatsabgaben auf indirektem Wege aufgebracht. Dadurch sind dann alle Verhältnisse verändert, und jetzt ist nicht mehr immer das, was früher angemessen erschien, anwendbar. Wenn dieser Antrag unterliegen wird, so gestehe ich, daß es meiner Ansicht nach in dem Lande einen sehr nachtheiligen Eindruck erzeugen wird. Wir werden

durch weitere Erfahrung finden, daß es wohlthätiger gewesen wäre, wenn wir den Antrag realisirt hätten. Der Hausirhandel muß in jedem Falle in der Art eingeschränkt und so gestellt werden, wie er neben dem Wohlstand der anderen Handelsleute fortbestehen kann; denn es ist nicht allein Zweck des Staates, Gesetze zu machen, welche eine Freiheit der Gewerbe erzielen, sondern es muß auch Tendenz des Staates seyn, diejenigen, welche ein Gewerbe im Staate ergriffen haben, bei der Ausübung desselben zu schützen. Dazu sind nicht Monopole nothwendig, aber auch eine zu große Verbreitung der Gewerbszweige wird allezeit nachtheilige Folgen haben und gegen diese mußte ich meinen Antrag stellen, bei welchem ich auch beharren zu müssen glaube.

Der Abg. W. Hoffmann: Die Gesetzgebung von Baiern hat der Ausschußbericht selbst ausführlich behandelt, indem er Folgendes darüber sagt: „Baiern dagegen hat im Jahr 1818 den Hausirhandel den Christen durchaus, den Juden aber insofern untersagt, als sich dieselben nicht auf andere Weise zu ernähren im Stande sind, indem es von dem Grundsatz ausgieng, auch den Juden nach und nach diese Art des Handels aus den Händen zu nehmen."

Der Abg. Hardy: Ich habe blos die vorhin gehaltene Rede des Berichtserstatters im Auge gehabt und frage, ob die angeführte Gesetzgebung in Baiern noch gilt?

Der Abg. W. Hoffmann bejaht diese Frage.

Der Abg. Schad: Die weitläufigen Reden, welche gegen die Anträge gehalten worden sind, gründen sich zwar sämmtlich auf eine sehr schöne Idee, die Idee der Freiheit des Handels, aber keine derselben beseitigt die Noth, welche über das arme Landvolk durch diesen Schacherhandel gebracht wird. Nach Freiheit des Handels strebe allerdings auch ich, und es konnte meine Absicht nicht seyn, darauf anzutragen, daß den Reisenden verboten werde, mit Mustern ihre Abnehmer zu besuchen. Allein der Schacherhandel gehört auch nicht zu der Classe von Handel, mit welchem sich solche Reisende abgeben. Nur den Schacherhandel wünsche ich verboten zu sehen und zwar aus folgenden Gründen:

Es wird dieser Handel meistens von schlechten Menschen betrieben, welche zu Allem fähig sind. Sie haben meistentheils nur verdorbene oder verlegene Waaren und wissen diese dem Landvolk gewöhnlich zu enormen Preißen aufzuschwätzen. Wenn die Leute auch gar nichts bedürfen und nichts kaufen wollen, so werden die Waaren doch ausgepackt und die Leute so lange gequält, bis endlich die Frau vom Hause ihren Mann, die

Kinder oder das Gesinde fragt, ob sie nicht etwas nöthig hätten, und wenn denn irgend Jemand etwas einfällt, aber kein Geld im Hause ist, (welchen Zeitpunkt der Jude geschickt zu treffen weis), so wird er gefragt, ob er Credit gebe, und den verweigert er niemals; im Gegentheil, mit Freundlichkeit ist er dazu geneigt, im Voraus gewiß, daß er seinen Zweck nicht verfehlen werde. Gewöhnlich wird dann das Ende der Creditzeit auf die Zeit der nächsten Messe festgesetzt. Kommt nun aber die Messezeit und mit ihr der Jude, und ist kein Geld da, so sucht sich derselbe auf andere Weise bezahlt zu machen. Er nimmt statt Geld, Flachs, Leinwand, Kupfer, Zinn, Früchte und dergleichen und alles, was sonst der Landmann hat; er verführt dadurch die Frau auf Kosten des Mannes, die Kinder auf Kosten der Eltern und das Gesinde auf Kosten der Herrschaft zu Veruntreuungen und Diebstählen, um das nöthige Geld für den Schacherer aufzubringen. Auf diese Art wird ihm dann seine schlechte Waare bezahlt. Noch mehr! der Jude ist bei dieser Gelegenheit oft auch der Hehler gestohlener Sachen und weis dieselben auf die schlaueste und geschickteste Weise hinwegzubringen, so, daß häufig niemals eine Spur mehr davon aufzufinden ist. Am Ende zahlt er sogar nur falsche Münze dafür. Die Untersuchungen gegen die früheren Räuberbanden im Vogelsberg liefern die sprechendsten Beweise davon. Kommt aber der Jude auf die angeführte Weise nicht zu seinem Guthaben, so geht er an die Gerichte und klagt dort seine Forderungen ein und zwar oft höher, als sie ihm rechtlich gebühren. Widerspricht der arme Landmann, oder bringt er Einwand vor, so weis der Jude ihn in der Regel zu überflügeln und selbst der Richter muß ihm seine Sache gewinnen helfen, um ihn los zu werden. Langt er aber so nicht aus, so fehlt es dergleichen Leuten in der Regel nicht an Eiden, um mit deren Hülfe stets ihre Zwecke vollkommen zu erreichen. Auf diese Weise wird der arme Landmann geopfert und der Jude geht unter dem Schutz der Gesetze frei durch. Hat er in einer Gegend seine Rolle ausgespielt, hat er Glauben und Kredit verloren, ja hat er es so weit gebracht, daß er galgenfähig geworden ist, so versetzt er den Schauplatz seiner Operationen in ein anderes Land.

Meine Herrn! Gehen wir mit dem Berichtserstatter nach Preußen und in mehrere andere Nachbarländer, so werden wir den Hausirhandel dort eingeschränkt finden; in Holland und Belgien aber, wo der Handel zu Haus ist, werden Sie keinen Hausirhandel finden.

Dort, wo der Handel in seiner höchsten Blüthe steht,

darf nicht hausirt werden, und ich frage, hat man in Holland und Belgien etwa weniger Geschäftskenntniß, weis man da etwa weniger zu beurtheilen, was dem Handel zum Nutzen und Frommen dient? In diesen Ländern wohnen ebenfalls Juden, allein sie werden dort nur zu den niedrigsten Arbeiten gebraucht, während man hier fortwährend darauf bedacht ist, den Juden eine Stellung einzuräumen, die sie weit über uns erhebt, worüber sich das Volk schon jetzt bitter ausspricht. Ich frage aber, wohin das führen soll, nachdem wir schon Juden kennen, welche bereits jetzt schon uns weit überragen?

Der Präsident: Ich muß den Abg. Schad unterbrechen, indem er sich zu weit von dem Gegenstand der heutigen Berathung entfernt. Es ist hier nicht die Rede von der Emancipation der Juden, oder dem Handel der Juden allein, sondern von dem Hausirhandel überhaupt.

Der Abg. Schad: Obgleich ich glaube, daß das, was ich sagen wollte, dem Gegenstande der Berathung nicht fremder ist, als dasjenige, was manche der Redner vor mir vorgetragen haben, so will ich mich doch der Aufforderung des Herrn Präsidenten zufolge kurz fassen und hier mit der Hoffnung und dem Wunsche schließen, daß die Kammer unsere Anträge unterstützen möge.

Der Abg. Heß: Ich will Ihre Geduld, meine Herrn, nicht mit einer langen Rede über den heute zur Berathung stehenden Gegenstand ermüden.

Derselbe ist schon so oft und vielseitig erörtert worden, daß über die Theorie, von welcher bei Beurtheilung desselben auszugehen ist, und in Ansehung deren die Meinungen bekanntlich so sehr getheilt sind, nicht leicht etwas Neues zu sagen seyn möchte. Wenn ich daher erkläre, daß ich den Grundsätzen vollkommen huldige, von welchen der Ausschußbericht ausgeht, dem Principe der — ich will nicht sagen gänzlichen Handelsfreiheit, damit nicht etwa Jemand an dem Worte „gänzlich" Anstoß nehme, und die Kammer nicht in den Fall komme, wieder Vergleiche wie von Menagerieankündigungen oder dergleichen zu hören, — ich will also lieber sagen, der möglichsten Handelsfreiheit — wenn ich diesem Princip huldige, so verkenne ich doch auch keineswegs das Gewicht einiger der Gründe, welche gegen den Hausirhandel angeführt werden, namentlich derjenigen, welche sich auf die Verhältnisse der Landleute beziehen und von deren Leichtgläubigkeit und dem geringen Grade der Bildung derselben hergenommen sind. Der Ausschuß bemerkt zwar sehr richtig, daß auch in dieser Beziehung von einer besseren Erziehung der Jugend, namentlich von einem ver-

besserten Schulunterricht die meiste und sicherste Hülfe zu erwarten sey; aber ich glaube, er geht zu weit, wenn er sagt, die Verleitung der Landleute zum unnützen und schädlichen Kaufen verdiene keine Rücksicht, indem jeder selbst sein Interesse wahren, und wenn er der Versuchung nicht widerstehen könne, durch Schaden klug werden möge. Meine Herrn, nehmen wir die Menschen wie sie sind, nicht wie sie seyn sollten! Wollen wir sie nehmen wie sie seyn sollten, dann brauchen wir wenig Gesetze. Seyen wir billig, rechnen wir Andern nicht so hoch auf, was uns viel[illegible] schon selbst begegnet ist; rechnen wir es namentlich Leute[illegible]t hoch auf, welche wohl nur selten so glänzende Herrlichkeiten zu Gesicht bekommen, wie sie der Kasten des Hausirers auf dem Lande zu enthalten pflegt. Ich glaube, wir sollten suchen, die Gelegenheit zu Gefahren möglichst zu entfernen, wir sollen zu bewirken suchen, daß die Menschen nicht erst durch Schaden klug zu werden brauchen, sofern nicht durch die deßfalls zu ergreifenden Maaßregeln Andere in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Aus diesem Grunde möchte ich der verehrlichen Kammer vorschlagen, zu prüfen, ob es nicht rathsam sey, auch bei uns eine Einrichtung zu treffen, ähnlich der, welche, meines Wissens, in einigen Städten von Hannover und theilweise auch in Preußen besteht, und welche, so viel mir bekannt ist, als zweckmäßig sich bewährt hat. Dort dürfen nämlich die Hausirer, so viel sie wollen, auf den Straßen umherziehen, und ihre Waaren zum Verkaufe anbieten und anpreisen, so laut es ihnen beliebt, in die Häuser aber dürfen sie nicht kommen, außer wenn sie hinein gerufen werden.

Der Hausirer, welcher ungerufen mit seinen Waaren in ein Haus kommt, verfällt in eine bestimmte Strafe. Durch diese Einrichtung wird, ohne daß die Vortheile des Hausirhandels beschränkt werden, oder Jemand in seinen Rechten beeinträchtigt wird, der Hauptnachtheil des Hausirens auf dem Lande — die Verführung der Landleute nämlich — durch die vor ihnen ausgebreitet werdenden, in die Augen fallenden Gegenstände und durch die, in alle Ecken des Hauses sie verfolgende Zudringlichkeit des Hausirers zu unnöthigen Ausgaben entfernt, und ich trage daher darauf an, daß diese Maaßregel auch bei uns angeordnet und gesetzlich sanctionirt werde.

Der Abg. E. E. Hoffmann: In der Rede des Abg. Bansa heißt es, die frühere Zeit sey die Zeit der Zwingherrschaft gewesen, jetzt aber herrsche der Geist der Freiheit, dessen Gewalt verhöhne die absolute Gewalt, und es sey gewissermaßen sein Erfolg, daß jetzt Manches niedergerissen, Man-

ches anders geworden sey. Er sagt ferner, die Länder wären unglücklich, welche diesen Geist nicht ergriffen und diesen Geist als den rechten nicht zu erwecken und zu ernähren suchten.

Meine Herrn! Ich folge auch gerne dem Geiste der Freiheit und der Aufklärung, aber dem Geiste, welcher seit kurzer Zeit in manchen Ländern sich kund gegeben hat, folge ich nicht, ich nenne ihn nicht den Geist des Rechtes, den Geist der Aufklärung und des Fortschreitens in der Bildung; nein, meine Herrn, ich glaube es ist der Geist der Verwirrung und der Rückschritte.

Man sagt, bürgerliche Fr[illegible] und Gleichheit sey das Ziel, welchem man nachstreben müsse, und zu welchem jener Geist hinführe.

Aber so weit sind wir noch nicht. Es sind noch Viele unter uns, welche 6 Röcke haben, während es Leute im Lande giebt, welche nicht einmal eine Jacke besitzen, aber doch besinnen sich diese Herrn mit 6 Röcken, 5 davon an ihre Mitbürger, die keinen Rock haben, zu vertheilen.

Man sagt, es sey nicht die öffentliche Meinung, welche Beschränkungen verlange. Ich frage aber, welches ist die öffentliche Meinung? Ist es etwa die, welche manche Zeitungen enthalten? und sind die einzelnen Personen, welche darin auftreten, allein die Aufgeklärten? Wissen diese etwa allein, woran es dem Volke gebricht? Oder ist es nicht vielmehr der Kern des Volkes selbst, der Bauernstand, der Gewerbs- und der Kaufmannsstand? — Auch die Staatsbeamten rechne ich dahin, aber nicht die Einzelnen, welche da auf Hambach hintraten und Fürst und Volk in Zwiespalt riefen und zum Aufruhr aufforderten. Darin kann ich nicht das Heil der Völker erblicken, nein, der Staat wird dadurch in Gefahr gebracht, und das verdient den Fluch des Volkes.

Ich verarge es freilich Niemanden, daß er hinging, ja ich hatte selbst den Plan, mich hin zu begeben, aber freilich nicht, um an solchen Reden Theil zu nehmen, sondern, um mich dem Unfug zu widersetzen, und allem sträflichen Beginn entgegen zu arbeiten. Denn nicht die Einzelnen, welche da auftraten und predigten, daß sie die Völker frei machen wollten, sind es, sondern die Völker selbst, welche wissen müssen, was ihnen frommt. Ich verzeihe ihnen, ich werde Niemand darum übel ansehen, aber ich will auch nicht, daß sie die Welt in ihren Schriften darum anfeinden, wenn sie nicht nach ihrer Pfeife tanzt, daß sie in ihren Schriften alles Gesetz und alle Ordnung verhöhnen. Wahrlich es werden viele darunter seyn, von welchen man sagen kann: „da gehen Wölfe in

Schafspelzen einher", Gott bewahre uns davor, daß diese jemals an das Ruder des Staats kommen und es nach ihrem Sinne lenken. Darum bin ich ihrem Beginnen öffentlich entgegengetreten. Ja ich sage Ihnen, meine Herrn, diese Ideen waren gefährlich, und darum ist dieser Geist nicht der Geist, den man nähren, sondern ein Geist, dem man entgegen arbeiten muß.

Man sagt, es sey ungerecht, wenn man den Gewerben Beschränkungen auflegen und noch zu Gunsten der Kaufleute und Monopolisten den Geldbeutel der Uebrigen zinsbar machen wollte. Ich wiederhole aber, nicht blos Bürgermeister, welche Kaufleute und Krämer sind, — denn ich kenne auch Bürgermeister, welche Ziegler sind, — nein, meine Herrn, alle Schreiben, auch von andern Staatsbürgern, welche ich bekommen, (blos ein Dutzend ausgenommen) haben mir das Gefährliche dieses Hausirhandels speciell gezeigt. Es sind also die Landleute, welche die Beschränkung des Hausirhandels für nöthig erkannt haben, und nicht blos die Krämer allein, oder die Monopolisten, wie man sie zu nennen beliebt. Ich will mich auf die Persönlichkeiten nicht einlassen, welche in einer der vorhin gehaltenen Reden vorgekommen sind. Wäre es wahr, daß die Antragsteller aus solchen Motiven, aus solchen Ansichten, aus solchen Empfindungen, welche man ihnen unterstellt hat, zum Antrag veranlaßt worden seyen, so geschähe ihnen Recht; ist es aber nicht wahr, so werden sie sich auch nicht über das Vorgetragene alteriren. Ich meines Theils verzeihe es. Nur einer Behauptung, welche vorgekommen ist, muß ich widersprechen, und zwar zur Ehre unserer Polizei. Man sagt, beim Verkauf solcher Waaren werde in den offenen Läden durch falsches Gewicht, zu kleine Ellen rc. nicht seltener Betrug vorkommen, als bei den Hausirern. So viel ich aber weis, wird Maas und Gewicht in den Kaufläden von der Polizei öfters untersucht, und es dabei sehr strenge genommen.

Auch glaube ich nicht, daß ein ansässiger Kaufmann so wenig seinen eignen Vortheil kennen wird, daß er sich dazu hergeben sollte, durch solche Betrügereien, sich geringe Vortheile zu verschaffen, während er damit seinen ganzen Credit auf das Spiel setzt.

Der Berichterstatter des Ausschusses bemerkte sodann, es wäre vielleicht nicht mehr nöthig, daß es hier in der Kammer zur Abstimmung komme, da das Land selbst schon zu solcher aufgefordert worden sey. Meine Herrn, da man mir so oft es zum Vorwurf gemacht hat, ich mische mich in Sachen, die ich nicht verstehe, oder nicht genau genug kenne; so hielt ich

es für Pflicht, über diesen Gegenstand erst Andere zu fragen, und ich wiederhole, ich bereue es nicht, daß ich es gethan habe. Ich habe mich aus den mir zugekommenen Antworten überzeugt, daß eine Einschränkung des Hausirhandels allgemeines Bedürfniß ist und allgemein gefordert wird, und ich glaube nicht, dadurch als Landstand meinen Eid, der mir so heilig ist, als irgend Einem, gebrochen zu haben. Ich habe ihn niemals gebrochen, wissentlich auch nicht einmal mit einem Worte. Wenn ich ins Land geschrieben hätte: „Theilt mir Eure Meinung, Euren Willen mit, was die Majorität sagt, das will ich thun", so würde dies gegen meinen Eid gewesen seyn. Ich habe aber nur Kenntniß der verschiedenen Ansichten und Wünsche eingezogen, und da ich daraus zu entnehmen glaubte: die Beschränkung des Hausir- und Schacherhandels sey allgemeines Bedürfniß, so hielt ich es für meine Pflicht, den Antrag zu stellen.

Ja, meine Herrn, wegen eines meiner Anträge, über welchen von dem Ausschusse noch nicht Bericht erstattet ist, sind mir theilweis abweichende Ansichten zugekommen, und ich werde, wenn derselbe später zur Berathung kommt, eben so wenig Bedenken tragen, sie der Kammer offen vorzulegen.

Man führt ferner die Verordnung des großen Kaisers Leopold an, durch welche der Hausirhandel begünstigt worden sey; darin heißt es aber nur, den Leuten über 30 Jahren, welche die Fabrikate ihrer eignen Arbeiten verkaufen wollen, soll es erlaubt seyn, damit im Lande zu hausiren; damit ist aber keineswegs der Hausirhandel auch Denjenigen gestattet, welche ihre Waaren nicht selbst gefertigt oder zubereitet haben, und folglich gestattet ihn diese Verordnung auch nicht unbeschränkt und allgemein.

Man hat ferner gesagt, wenn von Oestreich angeführt sey, daß dort der Gewerbs- und Bauersmann sich wohl befinde, so könne der Grund, warum dies bei uns nicht ebenso sey, nicht in dem Hausirhandel liegen, denn dieser sey auch in Oestreich nicht verboten. Meine Herrn, ich habe mich aber nicht blos hinsichtlich des Hausirens auf Oestreich bezogen; ich führte an, in Oestreich habe der Gewerbsmann auch sonst mehr Stütze, als bei uns, dort dürfe das Heirathen nicht unbedingt statt finden, es dürfe nicht unbedingt die Aufnahme als Ortsbürger geschehen ꝛc. Darin liegt es, daß in Oestreich die Existenz eines jeden ansässigen Bürgers vollkommen gesichert ist.

Wenn der Berichtserstatter des Ausschusses ferner glaubt, es sey einerlei, ob der Hausirer mit oder ohne die Waaren

selbst bei sich zu haben, in die Häuser dringen dürfe, um sie den Leuten anzubieten, daß also die Bestimmung des Art. 25 der Preußischen Verordnung zwecklos sey, so darf ich mich lediglich auf dasjenige berufen, womit der Abg. Heß vorhin das Schädliche dieses Hausirens bereits nachgewiesen hat. Auch in Preußen dürfen die Kaufleute nicht mit dem Pack von Haus zu Haus ziehen, sie dürfen dort nur bekannt machen lassen, daß sie im Orte seyen. Keiner aber darf in ein Haus gehen, ohne hinein gerufen zu seyn, und ich frage: Ist es einerlei, ob ich Jemanden, der in mein Haus sich eindrängt, vielleicht um ihn wieder los zu werden, gewaltsam hinaus weisen lassen muß, oder ob er, so lange ich ihn nicht rufe, gar nicht hinein darf? Ich glaube hiernach, daß der von mir angeführte Artikel der Preußischen Verordnung vollkommen meine Behauptung bestätigt. Auch habe ich mich darüber selbst bei Leuten befragt, welche nach Preußen hausiren. So hat mir noch vor 8 Tagen ein Strumpfshändler aus der Gegend von Gladenbach erzählt: „wie einer seiner Kameraden in einer preußischen Stadt, mit einem Hausirschein versehen, in dem Wirthshause gewesen und ein Gendarm zu ihm gekommen sey, um ihm ein Paar Strümpfe abzukaufen. Der Mann habe erklärt, daß er im Wirthshause nichts verkaufen dürfe, der Kauflustige müsse zu ihm auf den Markt kommen; der Gendarm sey aber so lange in ihn gedrungen, bis ihm der Mann die Strümpfe verkauft habe. Der Gendarm habe es dann sogleich angegezeigt, und der Mann habe wegen Gesetzesübertretung seinen ganzen Pack mit allen Waaren verloren."

Ferner hat man den Antragstellern in den Sinn legen wollen, sie wollten alles Herumreisen mit Proben verboten haben. Hierbei ist aber ein Unterschied zu machen.

Wenn nämlich das Herumreisen mit Proben blos zur Annahme von Bestellungen im Großen geschieht, so lag es nicht in der Absicht der Antragsteller, auf ein Verbot desselben hinzuwirken, vielmehr hatten die Antragsteller bei dem Antrage nur die Art des Hausirens mit Proben im Auge, wo ein solcher Händler seine Waaren in dem Wirthshaus niederlegt und sodann mit den Proben in die Häuser geht, und den Leuten nachher die verkauften einzelnen Stücke aus dem Wirthshause zubringt. Diese letztere Art von Hausirern mit Proben steht dem gewöhnlichen Schacherhandel der Juden so ziemlich gleich und deßhalb trugen wir allerdings auf dessen Verbot mit an.

Man sagte ferner, in Baden und Würtemberg sey das Hausiren theilweise erlaubt. In der letzten badischen Ständeversammlung kam aber bei Gelegenheit der Diskussion üb-

die Gemeindeordnung, hinsichtlich der Aufnahme der Juden in die Gemeinden, die Rede auf den Nothhandel, und es wurde in dieser Beziehung ausdrücklich erklärt, daß solchen Schacher- und Nothhändlern, weder die Aufnahme in einer Gemeinde, noch das Bürgerrecht darin zu Theil werden könne, und wiewohl es auch auf jenem Landtage nicht an gelehrten Vertheigern liberaler Ideen mangelte, so wurde die Sache dennoch so genommen und namentlich in dem damals zu Stande gekommenen Gesetze bemerkt:

„Der Israelite, welcher auf einen erlaubten Nahrungszweig das angeborene Bürgerrecht angetreten, oder sich in das Bürgerrecht hat aufnehmen lassen, und nachher entweder selbst, oder durch seine in der älterlichen Gewalt befindliche Kinder den Nothhandel treibt, verfällt das erste Mal in eine Strafe von 10 fl., das zweite Mal von 20 fl. und das dritte Mal von 40 fl. Beim vierten Uebertretungsfalle wird er dafür angesehen, daß er zum Nothhandel zurückgekehrt sey, und es muß auf den Antrag des Gemeinderaths von der Staatsbehörde diesem Israeliten das Bürgerrecht wieder entzogen werden.“

Meine Herrn! Man hat von Uebertreibungen gesprochen. Ich bin aber überzeugt, wenn ich in meiner Rede, die ich gehalten, und in dem, was ich so eben hier gesprochen, die klaren Ansichten, welche im Lande über den Schacher- und Hausirhandel herrschen, hätte ausführen wollen, so hätte ich aus einem ganz andern Tone sprechen müssen; allein es war mir nicht möglich, der Sache denjenigen Nachdruck zu geben, welcher ihr eigentlich gebührt.

Was sodann den Bericht der Hofkammer betrifft, welcher gegen den Antrag angeführt wurde, so wie die Bemerkung, daß Herr Krönke zwar nicht Berichtserstatter gewesen sey, den Bericht jedoch mit unterschrieben habe, so muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß der Verfasser dieses Berichts doch wenigstens dieselben Grundsätze ausgesprochen, welche auch Herr Krönke geäußert hat. Ja, wenn ich mich nicht in der Person irre, so hat derselbe sogar noch andere Grundsätze ausgesprochen, welche ich dem Herrn Krönke nicht zutraue. Derselbe Hofkammerrath nämlich, den ich meine, soll auch gegen eine Deputation der hiesigen Bürgerschaft geäußert haben: „So lange ihr nicht Kittel tragt und auf der Chaussee Steine klopfen müßt, ist euer Gewerbe nicht ruinirt.“ Ja, diesem Mann waren die Hausirer noch nicht wohlfeil genug. Ich sage, meine Herrn, derselbe Mann, Mitreferent des Zunft- oder Handelswesens,

hat sich nicht blos erlaubt, zu schmuggeln, nein, er hat selbst den Kaufmann gemacht, wurde darüber ertappt und angezeigt.

Man hat ferner noch angeführt, in dem Jahre 1817 seyen in Betreff des Hausirhandels bei der Staatsregierung viele Vorstellungen aus der Provinz Starkenburg eingereicht worden, und aus einem Hofkammerberichte wurde verlesen, daß man als Trabanten dieser Vorstellungen auch eine von den Commercienräthen Hoffmann und Prescher gesehen habe. Ich habe verlangt, daß diese Vorstellung verlesen werde. Denn es ist seit dieser langen Zeit mir jetzt nicht mehr bestimmt erinnerlich, doch ich glaube, daß ich die Staatsregierung damals gebeten habe, die Aufnahme der Gewerbsleute in den Städten nicht im Uebermaaße geschehen zu lassen. Daß dies schädlich sey, ist noch jetzt meine Ansicht, und der hiesige Gemeinderath hat noch vor Kurzem gebeten, man möge darauf Rücksicht nehmen, daß nicht ein Stand zu sehr übersetzt, daß das richtige Verhältniß der Gewerbetreibenden zu den Verzehrenden nicht überschritten werde. Die Vorstellung, welche ich vor 21 Jahren eingegeben habe, weis ich nicht auswendig, aber ich vertheidige sie noch jetzt, wenn sie mit dieser meiner Ansicht übereinstimmt, und hätte ich damals eine andere Ansicht gehabt, so würde ich es offen bekennen. Nur muthe man mir nicht zu, daß ich auf Einwürfe, von einer einzelnen Stelle entnommen, antworte, wenn man mir die ganze Vorstellung nicht in ihrem ganzen Zusammenhange vorlegt; denn darauf, auf die Verbindung mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden, so wie auf die Stellung der Worte selbst, kann sehr viel ankommen.

Das kann ich aber behaupten, daß die Vorstellung jedenfalls so war, daß ein redlicher Mann sie verantworten kann. Auch schäme ich mich nicht, daß das, was ich früher gesagt habe, jetzt veröffentlicht wird.

Wenn Sie, meine Herrn, hiernach, nachdem auf sämmtlichen Landtagen, wo dieser Gegenstand zur Sprache kam (und es sind deren drei), alle deßfallsigen Anträge mit einer absoluten Majorität durchgegangen sind, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die von mir aufgestellten Behauptungen sich nicht durch erhabene Ideen von Handelsfreiheit widerlegen lassen, und daß, wenn hierin nicht geholfen wird, viele unserer Mitbürger, nicht blos Kaufleute und Krämer, sondern auch Gewerbs- und Landleute, durch den Hausirhandel an den Bettelstab gebracht werden; so werden Sie, hoffe ich, der Sache diejenige Aufmerksamkeit schenken, welche sie verdient. Es erklärte sich auch die Kammer von 1821 mit großer Majorität für

die Beschränkung dieses Handels, obgleich der gelehrte Herr Krönke alles Mögliche aufbot, um die Kammer zu überzeugen, daß diese Beschränkung für das Land ein Unglück wäre. Die Kammer glaubte aber im Gegentheil, daß es ein Glück für das Land und die Einzelnen seyn, und folgte daher der schönen Idee eines Einzelnen nicht.

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß grade aus dem Bezirke, wo einer der heute aufgetretenen Redner gewählt und zu Hause ist, mir von 15 Gemeinden im entgegengesetzten Sinne dieses Redners geschrieben worden ist. Ich frage: Gelten diese Briefe, welche theilweise mit zahlreichen Unterschriften, nicht blos von Gemeinderäthen, sondern auch von andern Ortsbürgern versehen sind, nichts? Sollten wir glauben, daß unsere Ideen glücklicher machen könnten, als die Erfüllung der Wünsche dieser Leute? Ich glaube, daß allerdings jedes Mitglied der Kammer nach seiner Ueberzeugung stimmen muß, allein ich bin ebenso überzeugt, und halte es für Pflicht eines jeden Mitgliedes der Kammer, daß es sich über den Stand der Sache gehörig unterrichte, es mag alsdann darüber, ob diese Bedürfnisse und Wünsche gerecht sind und ob sie Berücksichtigung verdienen, nach seiner besten Ueberzeugung urtheilen und darnach abstimmen. Wäre dies nicht so, so wäre die Hofkammer, welche früher bestand, eben so gut gewesen, als die Ständeversammlung, denn jene entschied auch nach ihrer eigenen Ansicht, und stand für sich.

Wir sind aber berufen, die gerechten Wünsche des ganzen Landes vorzubringen und zu beachten, nicht aber blos unsere eigenen Ideen durchzusetzen. Demnach glaube ich, daß ich keinen Vorwurf in dieser Beziehung verdiene, und kein Vorwurf wird mich auch je bewegen, daß ich unterlasse, bei meinen Landesbrüdern in Angelegenheiten, welche sie zunächst berühren, jederzeit Rath zu suchen.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich will mir nur einen faktischen Irrthum kurz zu verbessern erlauben, indem ich andere Gründe zu berichtigen den übrigen Rednern überlasse.

Der Redner vor mir hat zu wiederholten Malen bemerkt, was auch in dem Ausschußberichte angegeben ist, daß die Kammer auf dem ersten Landtage mit 28 Stimmen gegen 5 sich für eine Beschränkung des Hausirhandels ausgesprochen habe. Er hat sehr viel Gewicht darauf gelegt, daß die ganze Masse der Mitglieder die Nothwendigkeit der gänzlichen Abschaffung oder Einschränkung des Hausirhandels verlangt habe. Es ist aber in dem Bericht auch angegeben worden, daß die erste Kammer mit diesem Beschlusse nicht einverstanden gewesen ist, sondern der zweiten Kammer geantwortet hat, daß man die

Sache der Staatsregierung blos zu einer strengeren Aufsicht empfehlen möge. Darauf hat dieselbe Kammer, welche früher gegen die Ansichten des Herrn Krönke mit 38 gegen 5 Stimmen abgestimmt hatte, mit 40 Stimmen gegen 1 beschlossen, daß die Sache in der angegebenen sehr veränderten Weise der Staatsregierung empfohlen werden solle. Wenn man also von einem Beschlusse der Kammer im Jahr 1821 spricht, so möchte der vorbereitende Beschluß nicht ohne den Finalbeschluß anzuführen seyn.

Ich mache die Kammer darauf aufmerksam, daß der Ausschuß es für Pflicht gehalten hat, beide Abstimmuugen unpartheiisch der Kammer vorzulegen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, es würde dem Lande einerlei gewesen seyn, ob den bestehenden Beschwerden auf dem Wege der polizeilichen Aufsicht oder der Gesetzgebung abgeholfen worden wäre.

Ich habe indessen nur bemerken wollen, daß die Sache mehrmals bei den Ständen zur Sprache gekommen, und daß der Wunsch der Beschränkung immer bestand.

Der Abg. W. Hoffmann: Der Ausschuß hat nicht gesagt, daß die Sache nicht mehr vorgekommen sey. Ich muß bitten, dies wohl zu beachten. Wir haben die Fälle bezeichnet, wo dieser Gegenstand ex professo berathen worden ist. Dies war nur auf den beiden im Bericht genannten Landtagen der Fall. Wenn aber bei Gelegenheit der Berathung über das Gewerbsteuergesetz Aeußerungen vorgekommen sind, welche den Hausirhandel betreffen, so kann man darüber, daß davon im Bericht keine Erwähnung geschehen, dem Ausschuß keinen Vorwurf machen.

Der Abg. Kertell: Ich glaube, daß sich die Praxis der Antragsteller mit der Theorie des Ausschusses bei unserer Abstimmung wohl vereinigen möchte.

Die Antragsteller wollen Beschränkung des bestehenden Hausirhandels, und der Ausschuß will durch die Staatsregierung eine Zusammenstellung der hierüber bestehenden Verordnungen bewirkt haben.

Wir werden also gewiß dahin abstimmen, daß die Staatsregierung uns einen Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand vorlegen möge. Die Staatsregierung, wenn sie dies thut, wird gewiß auf unsere heutige Diskussion ein Augenmerk richten und dasjenige berücksichtigen, was hier auf der einen Seite theoretisch und auf der andern Seite praktisch vorgetragen worden ist. In diesem Betracht erlaube ich mir nur noch Einiges kurz zu berühren, indem schon zu viel über diesen Gegenstand gesprochen worden ist. Ich glaube, die Staatsregie-

rung wird bei Entwerfung eines Gesetzes vorzüglich die Frage ins Auge fassen müssen, ob es nicht räthlich sey, das Hausiren auf dem Lande an dieselben Bedingungen zu knüpfen, wie solche in den 8 Städten vorgeschrieben sind, namentlich ob nicht ebenso jedesmal zuvor die Erlaubniß des Gemeindevorstandes einzuholen wäre. Meines Erachtens würde dadurch manches Nachtheilige beseitigt werden können, was sich bisher als Folge des Hausirhandels herausgestellt hat. Der Ortsvorstand oder der Bürgermeister weiß am besten, was dem Orte Noth thut, und was für die Lokalität sich schickt.

Weiter glaube ich, daß die Staatsregierung bei Entwerfung eines neuen Gesetzes gewiß auch vorzüglich auf die Preußische Gesetzgebung und auf die Einrichtungen einen Blick werfen wird, welche in dieser Beziehung dort bestehen, denn grade auf Preußen haben wir bei diesem Gegenstand vorzüglich zu achten, weil wir mit diesem Lande in commerziellen und in Mauthverhältnissen in sehr naher Berührung stehen.

Nach der Preußischen Gesetzgebung steht bekanntlich der Krämer unter fortwährender sehr strenger Controle. Die Mauthbeamten können jeden Augenblick bei den Krämern visitiren, diese müssen auf Verlangen stets ihre Bücher vorlegen und sich immer in jeder Beziehung über ihre Vorräthe gehörig ausweisen.

Solchen Beschränkungen unterliegt bei uns der Hausirhandel nicht, er genießt hierin ein Privilegium gegen den Krämer, durch welches dem Schmuggel Thor und Thür offen ist, und es bleibt klar, daß auch hierauf die Staatsregierung ein vorzügliches Augenmerk richten muß.

Sodann traue ich der Kammer zu, daß sie bei der Berathung über das vorzulegende Gesetz alle für und gegen den Hausirhandel vorgebrachte Momente gehörig abwägen, und sowohl demjenigen, was der Abg. Bansa vorgetragen, als den Notizen, welche der Abg. E. E. Hoffmann aus dem Lande eingesammelt hat, die gebührende Beachtung schenken wird; denn daß im Lande über den Hausirhandel große Klagen bestehen, ist keine Frage, und der Abg. Bansa bestätigt dieses selbst. Nur hat Letzterer noch weiter seine Privatmeinung über Gewerbs- und Handelsfreiheit ausgesprochen. Wenn wir aber auch zu dem von ihm bezeichneten Standpunkte kommen, so stelle ich die Behauptung auf, daß auch dann die Freiheit immer die Theorie, der Handel und die Gewerbe aber die Praxis bleiben, und daß wir mit der Theorie die Praxis nicht ganz verdrängen und herunterbringen dürfen.

Dies ist so meine kaufmännische Ansicht, und ich glaube

daher auch, daß die Staatsregierung und die Kammer bei der Gesetzgebung hierüber vorzüglich den Bürger und Kaufmann im Auge haben werden. Der Abgeordnete Bansa weist uns nach Nordamerika, allein auch in Nordamerika ist in den großen Städten der Hausirhandel verboten, aber nicht wegen des Princips der Freiheit, sondern wegen der Einschränkungen rücksichtlich des Mauthwesens. Indessen können wir uns auch nicht mit Amerika in Vergleichung stellen; denn Europa ist schon zu weit über die jugendliche Freiheit Amerika's hinaus. Ich glaube auch allerdings, daß wir von der großen Idee des Zeitgeistes allmählig auf die Realität wieder zurückkommen müssen, wenigstens fühlt die Nothwendigkeit hiervon, schon jetzt, der Handels- und Gewerbestand.

Der Abg. Bansa: Erwarten Sie nicht von mir, meine Herrn, daß ich dasjenige, was der Abg. E. E. Hoffmann in Bezug auf meine Rede insbesondere bemerkt hat, beantworten werde. Dies streift zu sehr an das Persönliche, als daß man sich hier damit befassen sollte, und gewisse Dinge werden am besten beantwortet, wenn man sie gar nicht beantwortet. Ich wollte nur in Bezug auf die vorhin von diesem Abgeordneten gehaltene Rede noch Einiges im Interesse des Standes, welchem ich angehöre, bemerken. Er spricht davon, daß die Advocaten ein bedeutendes Monopol hätten; ich weiß dies, und es ist auch bereits ein Antrag gestellt worden, daß dieser „Zunftzwang" aufgehoben werden soll, aber ich bemerke nur, daß die Veranlassung dieses Monopols nicht den Advokaten zugeschrieben werden darf und Niemand legt ihnen deßhalb auch etwas zur Last; diese Beschränkung ging vielmehr von der Staatsregierung aus, und hat diese hierin gefehlt, so ist es nicht die Schuld der Advokaten, und wir wollen dann von der Kammer erwarten, ob sie einen Beschluß faßt, wodurch dieser Fehler wieder gut gemacht werden kann.

Der Abg. Jaup: Auf die Gefahr hin, in einer schon zu viel besprochenen Sache, Ihre Geduld zu ermüden, erlauben Sie mir, meine Herrn, einige Bemerkungen:

1) Auf eine wunderbare Weise hat man viele Theile des Ausschußberichtes mißverstanden, oder mißdeutet. Nach dem, was darüber schon früher gelesen und hier gehört worden, sollte man glauben, ganz schrankenlos sey der Hausirhandel im Großherzogthume gestattet; und mit welcher Mühe hat der Berichterstatter des Ausschusses die Gesetze, Instruktionen und Verordnungen gesammelt, welche sämmtlich Beschränkungen desselben gebieten! Man sollte glauben, daß alle Anträge der Stände seit dem Jahre 1820 auf Beschränkung dieses

Handels, ohne Erfolg verhallt wären; und der Ausschußbericht zählt Ihnen Verfügungen auf, von 1821, 1822, 1825, 1826, 1827 und 1828, welche sämmtlich Einschränkungen des Hausirhandels enthalten! — Man sollte glauben, der Ausschußbericht hätte darauf angetragen, mit einem Male eine gänzliche Gewerbefreiheit einzuführen, während er nichts gethan hat, als vorzuschlagen, daß die mit vieler Mühe in eine Uebersicht gebrachten Verordnungen in einem klaren, deutlichen Gesetze vereinigt würden, indem er nur darauf angetragen hat, daß die Verordnungen, wie sie bestehen, befolgt werden, die in dem gegenwärtigen Zustande freilich, wo sie getrennt kaum zu finden, schwer zu befolgen sind. —

Auch scheint die Befolgung wirklich schwer gewesen zu seyn, da die Provinzialregierungen, wie der Ausschußbericht erzählt, auf die Frage, welche Städte über 3000 Seelen zählten, nicht instruirt wurden.

2) Auf die Geschichte übergehend, so führen manche gern Rom und Spanien und andere Staaten an. — Ich weiß nicht, wie es dort mit dem Hausirhandel gewesen ist. Ich bleibe in Deutschland. Es sind jetzt volle 250 Jahre, daß auf dem deutschen Reichstage (1582) der schwäbische Kreis eine förmliche Klage gegen die Hausirer vorbrachte, welche in Dörfern, Flecken und Schlössern ihre Waaren herumtrugen, und den gemeinen Mann verhinderten, in die Städte zu kommen und daselbst zu kaufen. — Worüber aber vor 250 Jahren geklagt wurde, darüber wird auch ferner geklagt werden, und die Weisheit aller menschlichen Gesetzgebungen wird nicht Klagen derjenigen verhindern, welche sich dadurch beeinträchtigt halten. Gehen wir aber auf die neueren Zeiten in Deutschland über, so finden wir allerdings im vorigen Jahrhundert in mehreren Staaten Einschränkungen des Hausirhandels, welche einem völligen Verbote gleich kamen, so in Preußen durch das Hausiredikt von 1747, und in Hannover durch eine Verordnung von 1768. — Je mehr wir aber unserm Jahrhundert uns nähern, desto mehr erblicken wir in allen deutschen Staaten ein Zurückkommen von dem absoluten oder beinahe vollständigen Verbote des Hausirhandels, eine immer größere Annäherung an diejenigen Grundsätze, deren Wahrheit stets allgemeiner erkannt werden wird. —

Welcher andere Staat in Deutschland hat seit 25 Jahren mehr als Preußen gethan, für Handel, Gewerbe, Fabriken, Manufakturen, Künste und Wissenschaften, für alles, worin eine kräftig und mit hoher Einsicht handelnde Regierung das Wohl des Staates fördern kann? mit Ausnahme der Gegen-

stände freilich, für welche auch der kräftigsten, auch der besten Regierung die Mitwirkung einer wahren Volksrepräsentation unentbehrlich ist; und mit welchem Erfolg hat seit 25 Jahren diese Regierung in der erwähnten Beziehung gehandelt? Vergleichen Sie den früheren Zustand mit dem jetzigen, und es bedarf wahrlich keiner Ausführung, auf welcher hohen Stufe der Vollkommenheit in diesen Beziehungen Preußen stehet.

Ich scheue auch nicht den Spaziergang, zu welchem ein Redner eingeladen hat. Welches Land, unter allen Ländern deutscher Zunge, hat mehr Zufriedenheit, mehr Wohlhabenheit, mehr wahren Patriotismus, mehr Liebe zu Fürst und Vaterland, als Deutsch-Oesterreich? und Sie haben vorhin gehört, meine Herrn, daß in Oesterreich der Hausirhandel beinahe ganz frei ist. Es bedarf wohl darüber keiner Erklärung, daß ich weit entfernt bin, von diesem Punkte allein die glänzende Lichtseite, in welcher Deutsch-Oesterreich dastehet, abzuleiten. — Wir wissen sämmtlich, daß in allen Hinsichten die Oesterreichische Regierung einerseits gerecht, und zugleich auf der andern Seite milde ist; daß bei ihr von unnöthiger Härte gegen Inländer nicht nur, sondern auch gegen Ausländer, seit Jahrhunderten fast kein Beispiel existirt. Wir wissen sämmtlich, daß dort Toleranz hinsichtlich aller Religionspartheien herrscht, und daß Deutsch-Oesterreich seit Jahrzehnten sich einer unabhängigen Gerichtsverfassung, für Alle deutlicher Gesetzbücher, — und einer trefflichen Rechtspflege erfreuet. Aber auch die erwähnte Handelsfreiheit gehört in die Lichtseite Oesterreichs.

Man hat es bezweifelt, ob der Abgeordnete des Bezirkes Heppenheim Ihnen vollständig die Gesetzgebung Oesterreichs hierüber vorgetragen hat.

Meine Herrn! Ich kann nur bestätigen, was der Berichterstatter darüber bemerkte. Ich habe die Verordnungen von 1792, 1811 und 1820 gelesen. Ich könnte sie hier vollständig mittheilen; ich begnüge mich mit dem Anerbieten, sie jedem mitzutheilen, und bemerke, daß die einzigen nennenswerthen Beschränkungen, welche in Oesterreich hinsichtlich des Hausirhandels bestehen, in den §§ 6, 7 und 9 des Gesetzes von 1811 enthalten sind, durch welche das Hausiren mit ausländischen Waaren, das Hausiren mit Arzeneien, Leckerbissen und Büchern und das Hausiren mit Hülfe bespannter Wagen verboten ist.

Es ist sodann von dem geehrten Abgeordneten des Bezirkes Seligenstadt die Unvollständigkeit des Ausschußberichtes

in Bezug auf Baiern gerügt worden. — In Baiern, meine Herrn, ist allerdings der Hausirhandel allen Christen verboten; er ist dagegen durch das Edikt vom 10. Juni 1813 allen im Lande hierauf bereits ansässigen Juden, welche sich anders nicht zu ernähren vermögen, erlaubt, und Sie dürfen daher nicht glauben, daß in Baiern kein Hausirhandel bestehe, weil er blos den Juden erlaubt ist. — Im Jahr 1819 kam dieser Gegenstand in der zweiten Kammer zu einer weitläufigen Verhandlung. — Das Protokoll füllt 60 Seiten, und ich erlaube mir, Ihnen nur einige Worte mitzutheilen, welche damals der Abg. Kurz gesprochen hat:

„Jeder bringe nur sein eigenes Ich in Anschlag, das „Wohl der Andern, das Wohl des Ganzen liege ihm sehr „ferne — alle stünden sich einander feindlich gegenüber; — es „existire hier ein bellum omnium contra omnes! in diesem „Krieg Aller gegen Alle fänden wir uns aber nur dadurch „verwickelt, daß wir uns durch so manche menschliche (er „möchte lieber sagen unmenschliche) Institutionen zu weit von „dem ewigen Gesetze der Natur entfernt, und durch Gestat„tung von Privilegien, sey es für Geld, oder unentgeldlich, „uns Eingriffe erlaubt hatten in die heiligsten Rechte unserer „Mitmenschen, sogar in das unveräußerliche Recht, durch „einen beliebigen Geschäftszweig sich seine Subsistenz zu sichern. „Aus diesem feindlichen Zustande könnten wir nur dann her„aus treten, wir könnten nur dann den Frieden unter uns „wieder erlangen, wenn wir uns allmählig dem Zustande der „Natur wieder mehr nähern, und dem Menschen wieder die„jenigen Rechte einräumen würden, die unsere Urahnen nicht „berechtigt gewesen seyen, ihm zu entziehen, die er selbst nicht „befugt gewesen sey, für seine Nachfolger zu veräußern.

„Dieses liege im Geiste unserer Verfassungsurkunde, dies „sey die Tendenz der Verordnungen, auf die sich der Ausschuß „beziehe; provociren wir also keine Verordnungen im Geiste „des 13. oder 14. Jahrhunderts, halten wir auf den Vollzug „aber auch auf den strengsten Vollzug der bestehenden Ver„ordnungen, und es würde, wo nicht auf einmal, doch in „Kurzem besser werden.“ —

Da von den Verordnungen anderer Länder die Rede ist, so erlauben Sie mir, noch anzuführen, daß allerdings in Kurhessen 2 Verordnungen vom 26. März 1784 und 14. März 1786, welche den Hausirhandel der Regel nach verbieten, existiren, und am 18 August 1814 bestätigt worden sind; daß aber am 14. Mai 1816 allen Schutzjuden der Hausir- und Trödelhandel in Kurhessen erlaubt worden ist, daß nach einer

Verordnung vom 29. Nov. 1823 jeder Ausländer, dessen Gewerbe ein Umherziehen während eines großen Theiles des Jahres erfordert, wenn der betreffende auswärtige Staat die Gegenseitigkeit beobachtet, vom Kreisamte eine Hausirerlaubniß erhalten kann, und daß eben so vom Kreisamte jeder Inländer eine Hausirerlaubniß erhalten kann, dessen Gewerbe, wie bereits erwähnt, ein Umherziehen während eines großen Theiles des Jahres erfordert; und daß endlich durch eine Verordnung vom 17. Octbr. 1818 von solcher Hausirerlaubniß nur die Städte ausgenommen sind, und zwar im Umkreis einer Meile zum Schutze der darin bestehenden Zünfte. —

Wenn endlich einer der Antragsteller Einiges bemerkt hat, was auf dem badischen Landtage hinsichtlich der Juden vorgekommen ist, so muß ich an dasjenige erinnern, was bereits der Berichterstatter angeführt hat, daß nämlich für christliche Einwohner die badische Verordnung vom 21. Septbr. 1815 und vom 10. April 1816 diese Verhältnisse regulirt, wornach gewöhnliche Landesprodukte ohne allen Erlaubnißschein durch Hausiren verkauft werden können, und wornach alle andern Erzeugnisse der häuslichen Industrie, und alle Waaren aus inländischen Fabriken und Manufakturen von In- und Ausländern gegen Schein unter bestimmten Modifikationen zum Verkauf herumgetragen werden können.

3) Was sodann unser Großherzogthum betrifft, so erinnere ich nur daran, daß, wie auch der Ausschußbericht angeführt hat, die drei früheren Provinzialregierungen und die drei früheren Hofkammern, welche doch auch die Landesverhältnisse genau kannten, der minder beschränkenden Ansicht vollkommen gehuldigt haben. Ich kann nicht auf die Ansicht sehr vieler meiner Mitbürger mich berufen, aber ich habe es nicht unpassend gefunden, an viele Bürger derjenigen Stadt, deren Zutrauen ich die Ehre verdanke, in Ihrer Mitte zu seyn, Exemplare des Ausschußberichts zu senden, und mir ihre Ansichten darüber zu erbitten. Ich habe keine Aeußerungen dagegen erhalten. Ich habe es ferner nicht unpassend gefunden, meinen Collegen im Gemeinderath dahier Exemplare des Ausschußberichts zu demselben Zwecke mitzutheilen, und es haben nur zwei oder drei ihre Ansichten über den Hausirhandel entwickelt, einer war für vollkommene Gewerbefreiheit und die andern zwanzig haben mir nichts darauf erwiedert. Wenn aber der Hausirhandel gänzlich verboten werden sollte, so würden Hunderte von Familien, welche in diesem Augenblicke in der Provinz Oberhessen mit dem Salzhandel sich ernähren, auch gänzlich verarmen. Wenn der Hausirhandel gänzlich verboten werden sollte, würden

manche inländische Fabriken, welche zum großen Theile nur durch ihn ihre Geschäfte fortführen, nicht mehr existiren können. Eine der größten Wohlthaten, welche wir seit langen Jahren unserer Staatsregierung verdanken, ist der Zollverein mit Preußen, und vorhin schon hat ein Abgeordneter der Stadt Mainz mit Recht darauf uns aufmerksam gemacht, wie wichtig es sey, daß wir in allen commerciellen Interessen der von hoher Einsicht geleiteten preußischen Regierung uns nicht urplötzlich unbedingt anschließen, sondern allmählig möglichst nähern.

4) Wir haben nichts in Antrag gebracht, als eine Bitte an die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzes über diesen Gegenstand, vielleicht könnte dann der Hausirhandel mit größerer Gewerbsteuer belegt werden, vielleicht könnten in dieser Beziehung manche Gegenstände mehr geschieden werden, namentlich in wie fern Fabrikanten und Manufakturisten, Kaufleute und Krämer, in wie fern Handwerker, in wie fern andere Produzenten von Waaren den Hausirhandel treiben oder nicht treiben könnten, und endlich dürfte es einer Bemerkung nicht unwerth seyn, daß Preußen allen Hausirhandel der Regel nach in den Gränzzollbezirken untersagt hat, um auch in dieser Beziehung dem Schmuggel, dem verderblichsten aller Gewerbe, welcher in mehreren unserer Gränzzollbezirke sehr überhand nimmt, leichter zu steuern.

Der Abg. Reeb: Wo es ein freies Treiben giebt, giebt es auch Uebertreibungen, und wo es Freiheit giebt, wird sie auch bisweilen mißbraucht.

Ich nehme mir nicht heraus, obgleich ich schon lange auf dem Lande wohne, die Vortheile und Nachtheile des Hausirens auf dem Lande abzuwägen, noch weniger die Behauptung aufzustellen, daß der Nachtheil so groß sey, daß das durch die Verfassung schon allgemein gewahrte Princip der Gewerbsfreiheit noch mehr beschränkt werden soll, als seither durch viele Verordnungen geschehen ist. Der Abg. Heß hat uns eine Beschränkung darin vorgeschlagen, daß er die Erlaubniß, in das Haus zu treten, an das bestimmte Hereinrufen knüpft, wie es in Preußen und Hannover Gebrauch seye.

Ich kann zu diesem Vorschlage nicht stimmen. Gerade die Männer, wegen deren wir Landleute das Hausiren begünstigt haben wollen, gerade diejenigen, welche mit Sensen, Saamenkuchen 2c. handeln, und zum großen Theile aus Oberhessen und anderen Gegenden kommen, sind bei Weitem nicht so zudringlich, daß man sie beschwerlich finden sollte, sie bieten uns ihre Waaren immer zu einer Zeit an, wo wir sie kaufen können und ihrer bedürfen.

Man hat gesagt, es würden durch den Hausirhandel viele verlegene Waaren unter die Landleute gebracht. Das ist allerdings wahr; allein dafür werden sie auch wohlfeiler angeboten. So kann sich die Frau eines Bürgers, oder das Gesinde für einen Gulden oder Thaler ein Kleid kaufen, und dann putzt sich die Frau oder das Mädchen, weil sie es schonen, damit am Sonntage eben so heraus, und es nützt ihnen bei seiner Wohlfeilheit eben so viel, als wenn es ein theures wäre. Der Abg. Kertell hat sodann noch den Zusatz in Vorschlag gebracht, die Erlaubniß zum Hausirhandel an die Bewilligung des Ortsvorstandes oder des Bürgermeisters zu knüpfen, der die Bedürfnisse des Ortes am besten kenne, und mit Rücksicht auf diese die Erlaubniß ertheilen oder versagen werde. Ich erkenne die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags, so weit er die größeren Städte betrifft, gerne an, ebenso auch hinsichtlich der kleineren Landstädte. Was aber die eigentlichen Dorfgemeinden betrifft, so wünschte ich nicht, daß dadurch den Gemeindevorständen eine Gelegenheit zu Bestechungen gegeben werde, über welche kein Gesetz wachen kann.

Der Abg. von Brandis: Die Antragsteller haben sich zuerst auf Preußen berufen, und ich glaube mit Recht, weil wir mit diesem Staate durch einen Handelsverein verbunden sind; auch der Berichterstatter wünscht, daß das Material, welches uns die Preußische Gesetzgebung darbietet, benutzt werde. Ferner stimme ich demjenigen vollkommen bei, was die Abg. Kertell und Jaup in dieser Beziehung bemerkt haben, und ich will mir hiernach nur noch einen Punkt näher auszuführen erlauben, wohin, wie ich glaube, der Antrag der Stände ebenfalls gerichtet seyn sollte.

In dem Zollvereinigungsvertrage mit Preußen heißt es nämlich im Art. 19: „Die hohen contrahirenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.“

Ich glaube, dadurch ist uns der Weg vorgezeichnet, welchen wir bei der neuen Gesetzgebung einzuschlagen haben, nämlich eine Annäherung an Preußen auch in diesem Stücke zu bewirken. Ich glaube auch, daß dadurch recht gut für unsere eigenen Interessen gesorgt wird, denn in Preußen ist die Sache so regulirt, daß, wie ich glaube, so ziemlich alle Partheien damit zufrieden seyn können. Eine so große Beschränkung, wie man vielleicht glaubt, besteht indessen dort nicht, und um-

dies zu beweisen, will ich die Vorschriften, welche über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen in den Gränzbezirken bestehen, etwas näher anführen. Darnach zerfällt dieser Gewerbsbetrieb, wie er selbst in den Gränzzollbezirken geführt werden kann, in drei Abtheilungen. Die erste derselben geht, ich will die einzelnen Gewerbe- und Waarenbenennungen nicht näher anführen, von a — g, die zweite von a — v und die dritte von a — l. Ich glaube nicht, daß die Initiative der Gesetzgebung im Detail für die landständischen Verhandlungen sich eignet. Ich glaube vielmehr, es wird immer erst die Vorlage des Gesetzes von Seiten der Staatsregierung erwartet werden müssen, um dann das Detail zu erörtern. Auf eins, was der Abg. E. E. Hoffmann in seiner Rede bemerkt hat, glaube ich etwas erwidern zu müssen. Derselbe sagt nämlich: die inländischen Fabrikanten müßten jetzt, um verkäufliche Waaren liefern zu können, theilweise leichte — nur in die Augen fallende — Waaren verarbeiten. Darauf antworte ich aber mit demjenigen, was die Handelskammer der freien Stadt Frankfurt im Einverständniß mit 139 Kaufleuten dieser Stadt in ihrem Gutachten für den Anschluß an den preußisch-hessischen Zollverein hierhergehörig sagt. Sie redet von den deutschen Fabriken, und bemerkt: „Da ihnen nur durch Erweiterung, größere Abrundung und Vereinigung der verschiedenen Mauthgebiete, ein bedeutender und gewisser Absatz mehr und mehr gesichert und ihrer steigenden Industrie der freieste Spielraum geöffnet ist, so ist nicht zu bezweifeln, daß fremde Manufakturwaaren, die ohnehin schon gegen die einheimischen in Güte und Dauerhaftigkeit so sehr zurückstehen und mit welchem diese letzteren selbst auf überseeischen Märkten vortheilhaft zu concurriren anfangen, immer weniger werden verbraucht und der Handel damit in Deutschland nach einiger Zeit ganz aufhören werde."

Diese haben also ganz andere Hoffnungen und Wünsche, nämlich die Hoffnung, daß hierdurch die Möglichkeit gegeben wird, mindestens für Deutschland in Concurrenz zu bleiben.

Der Abg. Brunk: Man hat von Borgen gesprochen, namentlich dem so häufigen Verborgen der Juden an die Leute, um ihre Waaren abzusetzen. Dies mag richtig stehen, aber oft ist es auch wahr, daß die Leute nur darum bei den Juden borgen, weil die Christen sie im Stiche lassen.

Sodann hat man gesagt, man solle aus Besorgniß vor Uebervortheilung und Zudringlichkeiten die Hausirer nicht in die Häuser gehen lassen, sie sollten draußen bleiben, bis sie herein gerufen würden. Wenn man aber von solchen Ansich-

ten ausgehen wollte, so dürfte man vielen Leuten keine Volljährigkeit zugestehen, man müßte sie vielmehr unausgesetzt bevormunden.

Der Abg. E. E. Hoffmann hat auch bemerkt, daß es in Rheinhessen Bürgermeister gebe, welche Ziegler wären. Ich kenne alle Bürgermeister in Rheinhessen, und ich muß bekennen, daß ich der einzige bin, der Ziegler ist. Indessen rechne ich mir es zur Ehre, daß ich dadurch in den Stand gesetzt bin, vielen armen Leuten Nahrung zu verschaffen. Auch weis ich, daß selbst einige hohe Standesherrschaften solche Ziegeleien besitzen, und ich glaube, es stellt sich hier noch ein anderer Umstand heraus, welcher meines Erachtens gegen die Ansichten des Abg. E. E. Hoffmann spricht. Wenn es nämlich einem von diesem Abgeordneten gestellten besondern Antrage nachginge und alle Gewerbsleute ihre Gewerbe zunftmäßig lernen müßten, so müßte ich und mit mir alle Besitzer von Ziegelbrennereien auch noch Thon kneten und verarbeiten lernen.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich unterstütze den Antrag in der Rede des Abg. Brunk gegen die Ansicht des Ausschußberichtes. Ich kann mich nämlich nicht damit einverstanden erklären, wenn der Ausschuß in seinem Schlußantrag sub pos. 2 sagt, daß in dem zu erlassenden Gesetze die Ausstellung der Patente für alle diejenigen untersagt werden solle, welche:

a) mit einer eckelhaften Krankheit behaftet sind, und

b) nicht bereits ein Alter von 21 Jahren erlangt haben.

Ich glaube, daß man diese Bestimmungen nicht eintreten lassen kann, ohne mit dem ausgesprochenen Princip in Widerspruch zu gerathen; denn wer bis zum 21sten Jahre warten soll, ohne ein Geschäft dieser Art zu beginnen, würde sich dadurch ganz von der Betreibung desselben ausgeschlossen sehen. Ein Geschäft dieser Art verlangt, wenn auch keine höhere kaufmännische Kenntnisse, doch demungeachtet einige Uebung. Der junge Mann, welcher bei diesem Gewerbe seinem Vater ohne Nachtheil an die Hand gehen kann, verschafft sich dabei die gehörige Fertigkeit zu späterer selbstständiger Ausübung dieses Geschäfts, und man kann ihm, wie ich glaube, diesen Weg zu seiner Ausbildung nicht verschließen; man muß von der Vernunft der Eltern erwarten, daß sie nicht blos zu diesem Gewerbe ihre Kinder erziehen; man kann aber auch, meines Dafürhaltens, die Eltern, so lange ihre Kinder bei ihnen sind, nicht der Unterstützung durch dieselben berauben. Im Uebrigen bin ich mit dem Ausschußberichte und demjenigen, was die meisten der Redner für denselben bemerkt haben, vollkommen einverstanden, da mich dasjenige, was für die entgegen-

stehende Ansicht angeführt worden ist, von meiner früheren Ueberzeugung nicht zurückbringen kann.

Wenn man ferner die Hausirer gerade als den Auswurf der untersten Volksklasse und als solche Leute bezeichnet hat, welche in dem Betrug vorzugsweise bewandert wären, so glaube ich, kann man diese Behauptung nicht auf alle Leute dieses Standes ausdehnen, der auch eine große Menge achtbarer Individuen in sich schließt.

Was namentlich den Betrug betrifft, so kann gegen diesen bei keinem Menschen in der Welt eine gehörige Sicherheit gefunden werden, denn wenn man es auch sagt, daß die ansäßigen Kaufleute in den Städten nicht überforderten, so möchten doch auch bei gewöhnlichen Kaufleuten in gar manchen Fällen hierin Ausnahmen zu machen seyn, in welchen sich die wenigsten Kaufleute in Deutschland des Ueberforderns entwöhnt haben. — Bei den herumziehenden Krämern weis das Publikum, daß es überfordert wird, und bei diesen scheut sich der Landmann nicht, die Hälfte oder gar nur ein Drittel der Forderung zu bieten, was er aber bei einem angesessenen Kaufmann nicht wagt.

Der Abg. Goldmann: Nachdem die Discussion über den vorliegenden Gegenstand für und wider schon so lange gedauert hat, will ich mir nur die kurze Bemerkung erlauben, daß hier, meiner Ansicht nach, wie in so vielen andern Fällen, die Wahrheit wohl in der Mitte liegt.

Es giebt, wie selbst die Antragsteller zugeben, einzelne Gegenstände des Bedarfs, bei welchen kein anderer Verkehr, als ein völlig unbeschränkter, also auch mit völliger Hausirerlaubniß stattfinden kann; es giebt aber dagegen andere Handelsartikel, bei welchen einige Einschränkungen oder mitunter selbst Verbote der Hausirerlaubniß unumgänglich nothwendig sind; denn es läßt sich nicht läugnen, daß auf dem Lande eine große Klage über die Zudringlichkeit einer gewissen Klasse von Hausirern herrscht. Es sind mir darüber von dem Lande, (keineswegs blos aus Landstädtchen sondern auch aus Dörfern) viele Beschwerden zugekommen, sogar mit dem Bemerken, daß das Hausiren mitunter noch nachtheiliger sey, als das Lotteriespielen und daß, wenn man in dieser Beziehung gar nichts thun wollte, man auch die Lotterie hätte fortbestehen lassen können. Ich glaube daher, da uns eine ausführliche weitere Diskussion über das Detail etwaiger Vorschriften jetzt zu weit führen würde, der Kammer den die verschiedenen Ansichten vermittelnden Vorschlag machen zu können, daß wir das Ersuchen an die Staatsregierung, hinsichtlich der Vorlegung eines

diesen Gegenstand betreffenden Gesetzesvorschlags ganz allgemein dahin zu fassen, daß sie, mit Rücksicht auf dasjenige, was in dem Ausschußberichte und der Berathung der Kammer vorgekommen ist, den Ständen ein neues umfassendes Gesetz über das Hausiren überhaupt recht bald vorlegen möge.

Ich gehöre übrigens nicht, wie man vielleicht aus der in der vorhinigen Rede des Abg. E. E. Hoffmann vorgekommenen Anführung einer früheren Arbeit von mir schließen möchte, zu denjenigen, welche gegen eine vernünftige Gewerbefreiheit sind; der von dem Abg. E. E. Hoffmann angeführte und auf dem letzten Landtage von mir erstattete Bericht über das nachträgliche Gewerbsteuergesetz, rührt, soweit er die Beschränkung des Hausirens betrifft, nicht von mir her, denn der erste Entwurf, welchen ich zu diesem Berichte ausgearbeitet hatte, lautete in Beziehung auf die Besteuerung der im Hausiren betriebenen Gewerbe auf unbedingte Annahme der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Bestimmungen; allein die Majorität des Ausschusses entschied, daß ich noch einen Zusatz machen mußte, welcher das von dem Abg. E. E. Hoffmann Erwähnte enthielt. Ich bearbeitete, blos um diesem Beschlusse nachzugeben, hiernach den Ausschußbericht.

Der Abg. Weyland: In demselben Sinne, in welchem der Abg. Goldmann vor mir gesprochen hat, und vielleicht zur Erleichterung der Abstimmung über die von den Abg. Kertell, Jaup, Heß und von Brandis gestellten speciellen Anträge proponire ich einen generellen Zusatz zu dem Antrage des Ausschußberichts, welcher letztere sich bekanntlich blos auf die Bitte um Zusammenstellung der bisherigen Gesetzgebung, und auf zwei Zusätze zu derselben beschränkt. Auch ich bin nämlich fortwährend der in Gemeinschaft mit den übrigen Ausschußmitgliedern ausgesprochenen Ansicht, daß die Motionen, wie sie gestellt sind, nicht unterstützt werden können.

Auch die von einem der Motionssteller heute in Antrag gebrachten Amendements schienen mir nicht empfehlenswerth. Dagegen würde vielleicht folgender im Laufe der heutigen Debatten von mir aufgenommene Zusatz alle Ansichten vereinigen.

Dieses Amendement geht dahin: Zwar den Motionen, so wie sie gestellt worden, und den heute von dem Abg. E. E. Hoffmann vorgeschlagenen Amendements keine Folge zu geben, dagegen mit dem Gesuche an die Staatsregierung um Vorlegung eines die bisherige ganze Gesetzgebung, den Hausirhandel betr., umfassenden, und die proponirten zwei beschränkenden Zusätze enthaltenden Gesetzesentwurfes das weitere Ersuchen zu verbinden, daß die Großherzogliche Staatsregierung mit Berück-

sichtigung der heute für und gegen den Hausirhandel ausgesprochenen Ansichten, und nach dem auf officiellem Wege über die Wirkungen, welche die bisherige Gesetzgebung über den Hausirhandel in unserem Lande erzeugt hat, Erkundigung eingezogen werden, jenem Gesetzesentwurfe die erforderlich scheinenden Zusätze und Modificationen einverleiben möchte.

Der Abg. Goldman: Das Amendement des Abg. Weyland stimmt im Wesentlichen mit meinem Vorschlage überein und ist nur etwas specieller gestellt.

Der Abg. Kertell: Ich glaube nur nicht, daß man die Staatsregierung ersuchen kann, Erkundigungen darüber einzuziehen, indem, wenn sie dies nöthig findet, sie dies schon von selbst thun wird, auch muß sie bereits die nöthigen Beobachtungen doch gemacht haben.

Der Abg. Weyland: Ich finde keinen Anstand dabei, an die Staatsregierung ein solches Ersuchen zu stellen. Grade die heutige Debatte beweist, daß es hier auf die Erfahrung allein ankommt.

Der Präsident: Es wird am einfachsten seyn, wenn man die Staatsregierung ersuchte, den Gegenstand in reiflichste Erwägung zu ziehen und ein Gesetz vorzulegen, mit Rücksicht auf das, was in den Verhandlungen der Kammer hierüber vorgekommen ist. Erscheint es nothwendig, daß der bestehende Zustand geändert werden muß, so wird die Staatsregierung schon die geeigneten Vorschläge machen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Den Vorschlägen der Abg. Jaup, Kertell, von Brandis und Weyland stimme ich ganz bei, denn wenn die Preußische Gesetzgebung bei uns eingeführt wird, dann ist allerdings dem Schacherhandel ein Ziel gesetzt, und ein solider Mann kann dann sein Gewerbe mit Sicherheit betreiben; wenn also in dieser Hinsicht der Antrag so gestellt wird, so werde ich mit Vergnügen demselben beistimmen, denn darin ist alles dasjenige, was ich und die andern Antragsteller gesichert haben wollten; es ist mir lieb, daß die Mitglieder der Kammer sich auf diese Weise ausgesprochen haben. Die Staatsregierung wird sich nun erkundigen und hören, ob nur $\frac{1}{10}$ oder $\frac{2}{10}$ der Bewohner des Landes für die Beschränkung des Hausirhandels sind und ich glaube, daß ich in dem, was ich hierüber bemerkte, die Farben nicht zu stark aufgetragen habe.

Im Laufe der Diskussion habe ich sodann noch etwas geäußert, was vielleicht zu Irrthümern Anlaß geben könnte. Ich bemerkte nämlich, daß, meines Wissens, ein hoher Staatsbeamter, Mitreferent im Zollwesen, früher selbst geschmuggelt

habe. Zur Erläuterung dieser Bemerkung gebe ich hier schließlich noch, von dem Herrn Präsident darauf aufmerksam gemacht, die Erklärung, daß dies keinen der jetzt lebenden Staatsbeamten trifft, sondern einen bereits verstorbenen.

Was sodann eine weitere Aeußerung von mir betrifft, nämlich in Bezug auf Hambach, so hat einer der Redner vorhin bemerkt, ich hätte Persönlichkeiten gegen ihn sagen wollen, ich kann ihm aber erwidern, daß dieses nicht der Fall gewesen ist; ich würde von Hambach gar nicht gesprochen haben, wenn nicht ein anderer Opponent diesen Ort erwähnt hätte. Nur aus diesem Grunde fand ich mich dazu veranlaßt, und ich kann versichern, daß es mir jedesmal unangenehm ist, wenn ich an Hambach denken muß.

Mehrere Abgeordnete, namentlich der Abg. Hardy, unterstützten die Anträge des Abg. Weyland und des Präsidenten, worauf die Diskussion und

V. die Sitzung von dem Präsidenten geschlossen wird unter Anberaumung der nächsten und Verkündigung der Tagesordnung auf Montag den 25. dieses Monats, Vormitags ½9 Uhr.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Fünf und vierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 25. März 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 44 Mitglieder.

I. Das Protokoll der 44. Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. Jaup auf Anlegung einer Verbindungsstraße zwischen Büdingen und Gelnhausen;
(Beil. CCLII.)

2) einen Antrag desselben auf Erbauung einer Provinzialkunststraße zu Beförderung der Verbindungen zwischen Friedberg und Höchst am Main;
(Beil. CCLIII.)

3) einen Antrag des Abg. Mülberger, die Richtung der von Heppenheim aus an den Main zu führenden Provinzialstraße betreffend;
(Beil. CCLIV.)

4) einen Antrag des Abg. Glaubrech, auf Erbauung einer Provinzialstraße von Westhofen über Gundheim, Niederflörsheim und Monsheim bis zur Bairischen Gränze bei Kleinbockenheim;
(Beil. CCLV.)

5) einen Antrag des Abg. Mülberger, um Aufhebung des Ausgangszolls auf Lohrinden;
(Beil. CCLVI.)

6) einen Antrag desselben, auf Verbesserung der Criminaljustiz;
(Beil. CCLVII.)
7) einen Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Ablösung der adelichen Lehen betreffend;
(Beil. CCLVIII.)
8) einen Antrag des Abg. Glaubrech, die Sicherung und Vereinfachung des Executivverfahrens in Rheinhessen betreffend;
(Beil. CCLIX.)
9) einen Antrag des Abg. Mülberger auf Revision der Gesetze hinsichtlich der Auspfändungen;
(Beil. CCLX.)
10) einen Antrag desselben, auf Prüfung, welche Bewandniß es mit den Ausschlägen zu Provinzialkosten, sodann zu der Centralamtsschuldenkasse habe;
(Beil. CCLXI.)
11) einen Antrag der Abg. E. E. Hoffmann und Mülberger, die Gebühren der Obersteuerboten bei Pfändungen betr.;
(Beil. CCLXII.)
12) einen Antrag des Abg. Mälberger, um Aufhebung der Präsentationen zu Schulstellen, welche nicht hergebracht sind;
(Beil. CCLXIII.)
13) eine Bitte des Candidaten der Rechtswissenschaft, Carl Soldan aus Rüsselsheim, wegen Zulassung zu der, ihm durch Großherzogl. Geh. Staatsministerium verweigerten Fakultätsprüfung;
14) eine Beschwerdevorstellung des Candidaten der Theologie, Eduard Scriba aus Schwickartshausen, verweigerte Einsicht in die Akten des Großherzogl. Disciplinargerichts zu Gießen betreffend;
15) eine Vorstellung und Bitte des Heinrich Gräf zu Schwikkartshausen, Kreis Nidda, um Verwilligung einer Unterstützung, um seine seit 5 Jahren kranke Frau in das Wisbad bringen zu können;
16) eine Vorstellung des Mädchenschullehrers Breidert von der zweiten Schule zu Langen, um ferneren Bezug der bis Ende 1820 erhaltenen Besoldungszulage von 8¾ Stekken Buchenscheidholz aus dem Forstrevier Mitteldick.

Die Anträge unter Nr. 1 bis 5 werden dem ersten Ausschusse, die Anträge unter 6 bis 9 dem zweiten Ausschusse, die Eingaben unter Nr. 10 bis 14 dem dritten Ausschusse zur Berichtserstattung zugewiesen, die beiden Vorstellungen unter

Nr. 15 und 16 aber auf den Grund des Art. 81 der Verfassungsurkunde zu den Akten genommen.

III. Der Aufforderung des Präsidenten zu Folge werden hierauf Namens des dritten Ausschusses durch den Abg. Dr. Heß folgende Berichte erstattet:

1) über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die ausschließlichen Wirthschafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen betr;
(Beil. CCLXIV.)

2) über die Beschwerde des Jakob Ploch zu Alsfeld, wegen verweigerter Concession zu Anlegung einer Brandweinbrennerei;
(Beil. CCLXV.)

3) über die Beschwerde des Bürgers Ludwig Jungblut zu Alsfeld, wegen verweigerter Concession zu Anlegung einer Brandweinbrennerei;
(Beil. CCLXVI.)

4) über die Vorstellung des pensionirten Secretärs Fuhr zu Darmstadt, die Regulirung seines Ruhegehalts betr.
(Beil. CCLXVII.)

IV. Der inzwischen eingetretene Herr Ministerialrath v. Kuder verliest und übergiebt der Kammer:

1) einen Gesetzesentwurf nebst Motiven, die Auswanderung der Soldaten mit ihren Familien betr.;
(Beil. CCLXVIII. und CCXIX.)

2) einen Vortrag in Bezug auf Unterhaltssicherstellung der practischen Aerzte und resp. deren Familien im Falle einer für sie durch Dienstleistungen im öffentlichen Auftrage bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit oder ihres dadurch veranlaßten Todes;
(Beil. CCLXX.)

3) einen Vortrag, die Entschädigung für diejenigen Verluste betreffend, welche mehrere Staatsdiener und die Einwohner zu Heldenbergen durch die tumultuarischen Ereignisse in Oberhessen im Jahre 1830 erlitten haben.
(Beil. CCLXXI.)

Die beiden Vorträge werden dem ersten Ausschusse, der Gesetzesentwurf aber dem zweiten Ausschusse zur Berichtserstattung übergeben.

V. Die Tagesordnung führt zur Berathung:

1) über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abg. Goldmann, wegen der Weideberechtigung betr.

Der Präsident verliest den Antrag und den Ausschußbericht, worauf bemerkt:

Der Abg. Kertell: Ich stimme dem Schlußantrag des Ausschusses um so mehr bei, als in den beiden diesseitigen Provinzen hinsichtlich der Weideberechtigungen noch Mißstände bestehen, die man kaum glauben sollte. Ich war noch kürzlich in einer Gegend, 3 — 4 Stunden von hier, wo die Ausübung der Weideberechtigung nicht blos auf die Zeit nach vollendeter Erndte, von Michaeli (dem 29. September) an bis in den Winter beschränkt ist, sondern auch im Frühjahre, und zwar noch in der zweiten Hälfte des Aprils stattfindet. Der Schaden, der hierdurch entsteht, ist nicht zu berechnen, indem das Vieh die jungen Pflanzenkeime nicht blos abfrißt, sondern auch mit seinen Füßen noch in den weichen Boden tritt, und dadurch fünffachen Schaden thut. Darum können Staatsregierung und Stände nicht schnell genug wirken, um solche Schäden abzustellen.

Der Abg. v. Günderode: Es ist allerdings sehr zu wünschen, daß die Weideberechtigungen, welche dem Emporblühen der Landwirthschaft so sehr im Wege stehen, bald möglichst beschränkt oder ganz abgeschafft werden. Es giebt Gegenden, wo das Vieh sogar bis in den Monat Mai auf die Wiesen zur Weide geht.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich habe mit Leuten aus der Provinz Oberhessen gesprochen, welche mich in dieser Beziehung versichert haben, daß sie einen großen Theil der Erndte ganz dadurch verloren haben, daß das Vieh zu lange auf dem Felde geweidet hat. Es hat mich namentlich ein Bürgermeister aus dieser Provinz versichert, daß dadurch in seiner Bürgermeisterei $\frac{1}{3}$ der Erndte ganz ruinirt worden sey.

Der Abg. W. Hoffmann: Es ist gewiß der Kammer nicht uninteressant, zu erfahren, welche Bestimmungen in Rheinhessen in dieser Beziehung bestehen, und es wird vielleicht auf diese Bestimmungen bei dem demnächst über diesen Gegenstand vorzulegenden Gesetze Rücksicht genommen werden, wenn wir auch (aus Rücksichten für die Berechtigten) nicht erwarten dürfen, daß gerade die vorzüglichsten dieser Bestimmungen in den beiden diesseitigen Provinzen in Anwendung gebracht werden.

Ich erlaube mir die interessantesten der hierher gehörigen §§ aus der jenseitigen Gesetzgebung vorzulesen.

(Es werden aus der Sammlung der Verordnungen und

Beschlüsse, erlassen durch den Regierungskommissär [Ruder], in den 4 neuen Departementen des linken Rheinufers, 5ter Theil, 9tes Heft die Art. 280 bis 283, 285 bis 290 und 295 vorgelesen.)

Der Präsident: Der Ausschuß hat in dem Berichte erklärt, daß er es unter den vorliegenden Umständen nicht für passend halte, in das Materielle des Gegenstandes einzugehen. Der Berichtserstatter dürfte daher heute auf eine weitere Excursion in die Gesetzgebung Rheinhessens abstrahiren können.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich habe die Verlesung dieser für Rheinhessen über den in Berathung stehenden Gegenstand geltenden gesetzlichen Bestimmung auch nur aus dem Grunde für nöthig gehalten, um zu Rechtfertigung des Ausschusses die Motive anzuführen, welche ihn bestimmten, Rheinhessen bei den gestellten Anträgen zu übergehen, und dabei namentlich auf die dortigen Gesetze kurz aufmerksam zu machen, da sie diesseits nicht sehr bekannt sind.

Der Präsident: Da von keiner Seite etwas dagegen erinnert worden ist, daß sich der Antrag des Ausschusses nicht auf Rheinhessen erstreckt, so möchte jetzt darauf nicht weiter einzugehen seyn.

Der Abg. Goldmann: Ich habe auch bei Stellung meines Antrags nicht vorausgesetzt, daß in Rheinhessen ein gleiches Bedürfniß in dieser Beziehung obwalte, wie in den diesseitigen Provinzen; es ist deßhalb ein bloßes Uebersehen, daß in meinem Antrage nicht ausdrücklich bemerkt wurde, daß er auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen allein gehe.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube aber doch, daß es für die Kammer immer interessant war, zu erfahren, daß es in Rheinhessen in dieser Beziehung besser ist, als diesseits.

Da weitere Aeußerungen nicht erfolgen, so schließt der Präsident die Discussion über diesen Gegenstand, und leitet solche

2) auf den Bericht des dritten Ausschusses über den Antrag des Abg. W. Hoffmann, die Anschaffung der landständischen Verhandlungen für die Gerichts- und Administrativ-Behörden des Großherzogthums, auf Kosten des Staats; sowie über den Antrag des Abg. Jaup, Tromler, Höpfner, Graf Lehrbach, v. Günderode und Wiener, die Verbreitung der landständischen Verhandlungen betr.

Der Präsident giebt die nöthige Einleitung und eröffnet die Diskussion:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich kann dem Antrage des Ausschusses, dem ersten der beiden genannten Anträge keine Folge zu geben, nicht beistimmen. Der Ausschuß scheint hier von der Ansicht ausgegangen zu seyn, daß, nach dem Antrage des Abg. W. Hoffmann, die auszutheilenden Exemplare der landständischen Verhandlungen, den einzelnen bei den betreffenden Behörden angestellten Personen als Privateigenthum abgegeben werden sollen. Ich glaube aber nicht, daß darauf die Absicht des Antragstellers gerichtet war; denn was nützt es, wenn auch etwa ein Landrichter die Verhandlungen sich hält, und nicht auch zugleich die Assessoren, welche doch ebenfalls, wohl öfter in den Fall kommen könnten, sie nachzuschlagen, um sich Raths daraus zu erholen, Gelegenheit bekommen, die Verhandlungen zu lesen. Aus diesem Grunde halte ich den Antrag des Abg. W. Hoffmann für zweckmäßig, und ich glaube, die Kammer wird sich mit demselben gegen den Antrag des Ausschußberichtes alsdann ohne Bedenken einverstanden erklären, wenn man die beiden in Berathung stehenden Anträge dergestalt mit einander vereinigt, daß man ohne auf eine höhere Anzahl von Exemplaren überhaupt anzutragen, die Anschaffung der Landtagsverhandlungen für jedes Landgericht, für jedes Kolleg und überhaupt für jede Staatsbehörde eintreten und statt 5, 1 oder 2 Exemplare weniger an jeden Abgeordneten für die Wahlbezirke verabfolgen läßt. Auf diese Weise würden wir gerade die Anzahl von Exemplaren bekommen, welche erforderlich ist, um alle die gedachten Behörden zu versehen. Ich glaube, daß auf diese Weise dem Zwecke beider Anträge vollkommen entsprochen werden wird.

Ich komme hiernach auf die Art, wie die Vertheilung der Exemplare von den Abgeordneten in den betreffenden Wahlbezirken stattfinden soll; vermuthlich wird sie jeder Abgeordnete im Bezirke an die Wahlmänner schicken, welche immer am nächsten zusammen wohnen und sie bitten, dieselben in den verschiedenen Gemeinden cirkuliren zu lassen, so daß jeder sie lesen kann. Bis aber dieser Umlauf in allen Gemeinden vollendet ist, werden viele Exemplare verloren oder ruinirt, und also von einem Aufbewahren der Verhandlungen weniger die Rede seyn könne; es würde also auf diese Weise weniger genützt werden, als wenn man auch zugleich Exemplare in den Registraturen der verschiedenen Behörden aufstellt. Natürlich müßten die Beamten dabei bedeutet werden, daß sie den Einwohnern aus dem betreffenden Bezirk nöthigenfalls die Einsicht der Verhandlungen jeder Zeit zu gestatten hätten.

Wenn alle Staatsbeamten die Landtagsverhandlungen

erhalten und lesen müßten, dann läßt sich auch wohl mit Recht erwarten, daß nicht wieder so viele Fehler bei den landständischen Wahlen vorkommen werden, wie wir deren noch namentlich während dieses Landtags hinsichtlich der Wahl des Bezirks Büdingen und an anderen Orten zu bedauern hatten. Hätte namentlich der Landrath von Büdingen die Verhandlungen der früheren Landtage gehabt und zur Hand genommen, so würde er vielleicht so viel Belehrung darin gefunden haben, daß er wenigstens die Fehler der letzten Wahl vermieden hätte. Allerdings glaube ich, daß man einem Staatsbeamten, welcher vielleicht eine starke Familie und nur etwa 1500 fl. Gehalt hat, nicht zumuthen kann, sich die landständischen Verhandlungen auf eigene Kosten anzuschaffen. Man kann daher auch nicht fordern, daß er sie kenne. Hat er sie aber auf Staatskosten in seinem Bureau, so würde es unverantwortlich seyn, wenn er dasjenige, was sich auf seinen Dienst bezieht, nicht lesen und kennen lernen wollte. Ich glaube daher, daß der Antrag des Abg. W. Hoffmann noch viel wichtiger ist, als der andere der Abg. Jaup, Tromler, Höpfner rc., allein ich unterstütze auch diesen. Wir wissen, daß in den Zeitblättern von den Landtagsverhandlungen Manches anders dem Publikum mitgetheilt wird, als es in der Kammer gesprochen worden ist. Die Leute können aber das Wahre vom Unrichtigen nicht unterscheiden oder beurtheilen, ohne die amtlichen Protokolle der Stände selbst in ihrer Aechtheit in der Hand zu haben, und es ist also, wenn das Land eine klare und richtige Vorstellung von der Wirksamkeit der landständischen Kammern erhalten soll, nothwendig, daß die Verhandlungen, wie sie wirklich stattgefunden haben, nach Möglichkeit in dem Lande verbreitet werden. Sollten hierzu aber 170 Exemplare nicht genügen, so stimme ich für die Annahme der im Ausschußberichte erwähnten Offerte der hiesigen Kabinetsbuchdruckerei von Stahl und Bekker, wonach sie auf 170 mit 3 kr. für den Bogen zu bezahlende Exemplare noch 40 Exemplare unentgeldlich abzugeben erbötig ist. Alsdann halte ich es aber mit dem Ausschuß für angemessen, daß die Verhandlungen gebunden versandt werden, denn sonst würde der ganze Zweck verfehlt seyn. Indem ich daher meinen Antrag ausdrücklich hierauf ausdehne, erkläre ich wiederholt, daß ich beide Anträge in ihrem ganzen Umfange unterstütze.

Der Abg. Goldmann: Auch ich unterstütze ganz den Antrag des Abg. W. Hoffmann, denn ich glaube, daß es kein besseres Hülfsmittel für die Staatsbeamten giebt, um in den Geist der Gesetze einzudringen, und die Staatsverwaltung und

alle Einrichtungen des Staats vollständig kennen zu lernen, als gerade die landständischen Verhandlungen. Wir müssen daher dieses Beförderungsmittel möglichst zu unterstützen suchen, indem es eine allgemein bekannte und traurige Erfahrung ist, daß gerade die jüngste Generation unserer angehenden Staatsbeamten noch sehr fremd in der vaterländischen Gesetzgebung und der Staatsverwaltung ist. Der Ausschuß scheint sich auch blos aus dem Grunde gegen den Antrag erklärt zu haben, daß er glaubte, es seye mehr Sache der Staatsregierung, deßhalb die geeigneten Propositionen zu machen, als Sache der Stände.

Mir scheint es aber, als ob die Staatsregierung blos aus dem Grunde eine solche Proposition noch nicht gemacht hat, weil auf dem Landtage von 18$\frac{26}{27}$, wo dieser Gegenstand durch einen eigenen Antrag in der ersten Kammer zur Sprache kam, die zweite Kammer dem deßfallsigen willfährigen Beschlusse der ersten nicht beitrat. Ich selbst habe damals dagegen gestimmt, allein ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich jetzt eine andere Ansicht habe, und daß, wenn jener Antrag jetzt nochmals zur Abstimmung gebracht würde, ich dafür stimmen würde.

Der Abg. Heyer: Auch ich kann mich nur lebhaft dafür erklären, daß die Verbreitung der landständischen Verhandlungen möglichst befördert werde, mag dies nun durch die Annahme des einen oder auch der beiden Anträge geschehen, wofür ich ebenfalls stimmen werde.

Der Abg. Wieger: Auch ich stimme demjenigen wörtlich bei, was der Abg. Goldmann bemerkt hat, indem ich im Begriffe stand, so eben dieselbe Ansicht und fast dieselben Worte zu äußern. Man muß übrigens nicht auffallend finden, daß ich als Mitglied des dritten Ausschusses gegen dessen Ansicht für den Antrag des Abg. W. Hoffmann in der Kammer das Wort ergreife; denn ich war bei der Berathung über beide Anträge im Ausschusse nicht zugegen, ich habe daher dem Ausschußberichte auch hier noch einige Worte hinzuzufügen. Ich glaube nämlich, daß, wenn jetzt die Rede davon ist, für die Behörden im Lande Exemplare der Landtagsverhandlungen anzuschaffen und die Verhandlungen in beliebiger Anzahl den Wahlbezirken unentgeldlich mitzutheilen, eben so gut auch die Städte berechtigt sind, hierauf Ansprüche zu machen, um so mehr, als wir Städte im Lande haben, welche einen eigenen Deputirten wählen, die aber doch geringer an Seelenzahl und Vermögen sind, als Städte in den Wahlbezirken, ich will nur z. B. Alzei, eine Stadt von 5000 Ein-

wohnern und eine der wohlhabensten in Rheinhessen anführen, und sie vergleichen mit Alsfeld und Friedberg in Oberhessen.

Ich glaube demnach, daß man sowohl den Städten, als den Wahlbezirken und den Behörden Exemplare der Landtagsverhandlungen in beliebiger Anzahl unentgeldlich mittheilen, und erstere davon nicht ausnehmen soll.

Der Abg. Hardy: Ich glaube, daß wir die beiderlei Anträge mit dem Amendement des zweiten Präsidenten alsdann vereinigt annehmen könnten und würden, wenn wir die Austheilung der landständischen Verhandlungen nicht Wahlbezirksweise, sondern nach den bestehenden Verwaltungsbezirken in dem Großherzogthum bewerkstelligen ließen. Die Wahlbezirke und Verwaltungsbezirke stimmen bekanntlich nicht miteinander überein. Bei meinem Vorschlage würde außerdem der Zweck erreicht werden, welchen der Ausschußbericht im Auge hat, indem er für nothwendig findet, daß die vertheilt werdenden Exemplare in bestimmten Gemeinden aufbewahrt werden; dies kann am besten von dem bestehenden Verwaltungsbeamten beaufsichtigt werden, und wenn für jeden Kreis in den diesseitigen Provinzen etwa acht Exemplare und in Rheinhessen vier bis fünf Exemplare für jeden Kanton bestimmt werden, so möchte zugleich auch der Zweck verwirklicht seyn, daß sich die Verwaltungsbeamten im Besitze dieser nothwendigen Amtsliteralien befinden, und die Vertheilung derselben an diejenigen Gemeinden besorgen, wo sie künftig am besten und vorzüglichsten aufbewahrt werden sollen. — Auch können die Verwaltungsbeamten, was bereits der Abg. E. E. Hoffmann vorgesehen hat, am schicklichsten darauf sehen, daß die verschiedenen Exemplare gehörig in Umlauf gesetzt werden. Ich muß mich hiernach dahin aussprechen, daß nach der von mir erörterten Art, nicht nur für die Wahlbezirke, sondern auch für die Städte und alle andere Orte des Staates die Austheilung der landständischen Verhandlungen erfolgen möge, was bei deren Ueberlassung an die Verwaltungsbehörden ganz sicher erreicht werden wird.

Der Abg. Strecker: Auch ich bin der Ansicht: das Eine thun und das Andere nicht lassen. Es ist hier auch besonders noch auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß in Folge der Beschränkung der Presse es sich neuerdings noch gezeigt hat, daß die Mittheilungen der Verhandlungen in den öffentlichen Blättern dermaßen verstümmelt erscheinen, daß das Publikum keinen vollständigen und richtigen Begriff davon bekommen kann, und ich glaube daher, daß es im Interesse der Kammer liegt, selbst dahin zu streben, daß unsere

Verhandlungen dem Publikum in authentischer Form in die Hände kommen. Sodann giebt es auch Blätter, welche sich ein Geschäft daraus machen, Vieles auf eine unpassende Weise abzukürzen, daß es schon darum von Wichtigkeit ist, daß die Verhandlungen mehr im Original gelesen werden. Dazu würde aber namentlich viel beitragen, wenn den Administrativ- und Justizbeamten, welche Verhandlungen erhalten, die Bedingung auferlegt würde, dieselben Jedermann, wer sich darum interessirt, zur Einsicht vorzulegen, und sie nicht in die Reposituren einzuschließen.

Der Präsident: Diejenigen Exemplare, welche für das Büreau der Beamten selbst bestimmt werden, können nicht an Jedermann abgegeben werden, sondern es kann dies nur von den andern Exemplaren gelten, welche etwa zur Verbreitung in die verschiedenen Distrikte an die Staatsbeamten gesandt werden.

Der Abg. Strecker: Dies ist allerdings auch meine Ansicht.

Der Abg. Emmerling: Der Ausschuß hatte nicht die Absicht, den Antrag des Abg. W. Hoffmann, als ganz unstatthaft darzustellen, sondern er ging nur davon aus, daß, wenn ein Bedürfniß für diese Beamten bestehe, die Verhandlungen näher kennen zu lernen, dasselbe von der Staatsregierung zuerst aufgefunden und erwogen werden würde. Auch können wir wohl überzeugt seyn, daß die Staatsregierung in diesem Falle keinen Anstand nehmen würde, den Ständen die geeigneten Propositionen in dieser Hinsicht zu machen. Keineswegs war es also die Absicht des Ausschusses, sich gegen den Antrag in materieller Hinsicht zu erklären. Glaubt daher die Kammer beide Anträge mit einander verbinden zu können, wiewohl eine Austheilung von nur 3 Exemplaren in die einzelnen Wahlbezirke, für die Erreichung des beabsichtigten Zweckes, allerdings wohl unzureichend seyn dürfte, so würde wohl meines Ermessens der dritte Ausschuß sonstige Gründe hiergegen schwerlich vorzutragen gehabt haben. Im Uebrigen bin ich aber der Meinung, daß dasjenige, was der Abg. E. E. Hoffmann hinsichtlich des guten Erfolgs bemerkt hat, welchen die frühere Mittheilung der Landtagsverhandlungen an die Behörden bezüglich der Deputirtenwahlen gehabt haben würde, wohl auf einer zu kühnen Hoffnung beruht. Derselbe glaubt nämlich, wenn die Verhandlungen in den Händen der Behörden gewesen wären, so würden der Mängel bei den Wahlen, welche wir auf gegenwärtigen Landtage so vielfach zu rügen hatten, um viele weniger gewesen seyn.

Ich glaube aber, daß diese Wahlen nicht mit Rücksicht auf die Landtagsverhandlungen, sondern mit Rücksicht auf den deutlichen Buchstaben der Wahlordnung und der Verfassung kassirt worden sind und kassirt werden mußten, und daß der Beamte, welcher die Wahlordnung studirt hat, hinlänglich im Stande ist, die Mängel der Wahlen zu vermeiden und daß es hierzu am allerwenigsten des Studiums der Landtagsverhandlungen bedarf.

Eben so bezweifle ich, ob es zweckmäßig seyn dürfte, die Landgerichte und Kreisräthe in Bezug auf die in ihren Reposituren aufzustellenden landständischen Verhandlungen gewissermaßen zu Leihinstituten zu machen. Diese Behörden würden gewiß ungern auf eine Einrichtung der vorgeschlagenen Art eingehen; wenigstens würde dieselbe zu mancherlei Klagen Veranlassung geben. Sodann muß ich bezüglich des Preises der nach der in Rede stehenden Motion anzuschaffenden 170 Expl. der Verhandlungen als Berichtserstatter noch nachträglich bemerken, daß mir die Buchdruckerei von Stahl und Becker weiter erklärt hat, daß, wenn der Vorschlag von 20 Freiexemplaren bei der Abnahme von 170 Exempl. welche à 150 Stück mit 3 kr. für den Bogen zu honoriren wären, der Kammer nicht ganz annehmlich erscheinen sollte, sie auch bereit sey, den Bogen aller 170 Exemplare zu $2\frac{1}{2}$ kr. zu liefern. Diese Offerte würde bei der genannten Anzahl von Exemplaren ungefähr dem Werthe von 28 Freiexemplaren gleich kommen. Dieses Anerbieten scheint mir das annehmbarste, und jedenfalls Berücksichtigung zu verdienen.

Was endlich noch den Vorschlag des Abg. Hardy betrifft, daß nämlich die Austheilung der Exemplare der Verhandlungen, nicht durch die Abgeordneten selbst, sondern durch öffentliche Behörden, also diesseits durch die Kreisräthe und in Rheinhessen etwa durch die Friedensrichter, oder wer sonst in dieser Provinz dieses Geschäft übernehmen könnte, statt finden sollte, so scheint mir dieser Vorschlag weniger zweckmäßig zu seyn, indem gerade durch die Mittheilung der Verhandlungen durch die Abgeordneten selbst ein Verhältniß zwischen dem Abgeordneten und seinem Wahlbezirke erhalten wird, welches nur erfreulich seyn kann.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich habe mich, ehe ich meinen Antrag stellte, genau um das Bedürfniß erkundigt, und von verschiedenen Seiten erfahren, daß man den dringenden Wunsch hege, die Verhandlungen auf Kosten des Staates zu bekommen. Die weiteren Motive zu meinem Antrage sind in demselben bereits angegeben; der Hauptgrund bestehet darin,

daß man die Beamten, bei denen man unterstellt, daß sie die Verhandlungen kennen, auch in den Stand setzen muß, sich ohne große Kosten derselben zu bedienen. Uebrigens werden unsere Verhandlungen schon jetzt für verschiedene Behörden, namentlich für die Ministerien, die Oberfinanzkammer, die Oberforstdirektion und einige andere Kollegien auf Staatskosten angeschafft, während die auswärtigen Unterbehörden solche aus dem Grunde eigentlich nöthiger haben, weil sie von den Exemplaren, welche sich bei den Behörden und Anstalten in der Residenz befinden, keinen Gebrauch machen können. Warum sollte nicht aber derselbe Grund bei den Unterbehörden gelten, der bei den höheren Stellen geltend gemacht worden ist? Die Landtagsverhandlungen enthalten oft Erklärungen der Regierungskommissäre über den Sinn einer Mittheilung, und sind in mehrfacher Hinsicht als Quellen unserer Gesetze anzusehen; ich glaube deßwegen, daß man jeder Behörde Gelegenheit geben sollte, diese Quellen zu benutzen. Die Stände sind auch vorzugsweise dabei interessirt, daß der intelligentere Theil der Staatsangehörigen die Landtagsverhandlungen genau kennt. Wenn wir aber wünschen, daß unsere Wahlkollegien die Verhandlungen möglichst schnell erhalten möchten, so müssen wir dies auch rücksichtlich der Behörden und Angestellten wünschen. Die Kosten, welche die Anschaffung verursacht, sind wirklich nicht so bedeutend, daß sie die wenigen Exemplare zu verwilligen uns abhalten sollten, wären sie aber auch bedeutender, so gelten doch dieselben Gründe bei den unteren Beamten, welche bei den Kollegien gelten. Wir müssen zwar annehmen, daß jeder Beamte so viel Interesse für die landständischen Verhandlungen haben wird, daß er auf eigene Kosten sich die Verhandlungen anschaffen wird; allein wenn dies auch geschiehet, so bleiben diese Eigenthum der Beamten, werden auf andere Stellen mitgenommen, und endlich vererbt; so daß in den Registraturen die Verhandlungen nach 10 bis 20 Jahren nicht mehr zu finden seyn werden.

In der That fällt es jetzo schon schwer, die Hefte der früheren Landtagsverhandlungen zu bekommen, und mich versicherte ein Besitzer der Verhandlungen vom vorigen Landtage, in dessen Geschäft der Verkauf dergleichen Bücher einschlägt, daß diese Verhandlungen noch gelten würden, was man dafür fordere, indem sie kaum noch zu haben seyen. Wenn aber die Registraturen der Behörden die Verhandlungen besitzen, so ist der Gebrauch derselben für alle Nachkommen gesichert. Es wird auch die Gewährung des Antrages, den ich im allgemeinen Interesse gestellt habe, bei der ersten Kammer wenig

Anstand finden, indem derselbe Antrag bereits auf dem Landtage von 18¼⁶ in der ersten Kammer gestellt, und allgemein unterstützt worden ist. In jener Kammer wurden namentlich von des jetzigen Herrn Präsidenten Hoheit, die Gründe für den Antrag genau auseinander gesetzt.

Ich glaube auch, daß man nicht abwarten sollte, ob etwa die Staatsregierung das Bedürfniß der Anschaffung der Verhandlungen gegen die Stände zu erkennen giebt, weil, wie der Abg. Goldmann bereits bemerkt hat, die Staatsregierung wohl aus dem Grunde Anstand nehmen wird, die Verhandlungen eben so bei den unteren Behörden auf öffentliche Kosten anzuschaffen, wie es bei den vorhin genannten Kollegien geschieht, da auf dem Landtage von $18\frac{4}{7}^{6}$ die zweite Kammer sich gegen diesen Antrag förmlich ausgesprochen hat, die Staatsregierung ohne besondere Veranlassung also nicht weiter darauf eingehen wird. Dann meine ich aber, daß man nicht blos die Landgerichte und Kreisräthe, sondern alle Behörden, an welche man dieselben Ansprüche macht, zu denjenigen rechnen muß, welchen die Exemplare angeschafft werden sollen; die näheren Bestimmungen dürften der Staatsregierung zu überlassen seyn. Uebrigens kann man nicht, wie der Abg. Emmerling schon angeführt hat, den Registraturen die Verbindlichkeit auferlegen, jeden, wer es verlangt, die Verhandlungen gebrauchen zu lassen, indem hierdurch Störungen in den Geschäften und lästige Controlen entstehen, vor denen man die Behörden schützen sollte.

Der Abg. Jaup: In Bezug auf den zweiten Antrag habe ich im Namen der sämmtlichen Proponenten desselben zu erklären, daß sie den Antrag nur von den Verhandlungen der zweiten Kammer verstanden wissen wollen, aus Gründen, deren Entwickelung vielleicht nicht nöthig ist. Was die Uebergehung der Wahlstädte betrifft, so sind diese aus dem Grunde in dem Antrage nicht genannt worden, weil ein Theil derselben sich in solchen Verhältnissen befindet, daß man erwarten kann, es werden die Verhandlungen der Ständeversammlungen ohne dies in diesen Städten hinlänglich gehalten und gelesen werden, und für andere Städte, in welchen diese Verhältnisse nicht statt finden, werden die Abgeordneten auch für eins oder einige Exemplare selbst sorgen. Der Einschränkung, welche der Abg. des Bezirkes Langen in Bezug auf den zweiten Antrag vorgeschlagen hat, nämlich statt 5 nur 3 Exemplare in jedem Bezirk zu vertheilen, kann ich nicht beistimmen. Es würde dadurch der vorgesteckte Zweck nur unvollständig erreicht werden. Bedenken Sie, meine Herrn, wir haben 1128

Gemeinden im Großherzogthum, wenn wir also auch die Wahlberechtigten Städte abziehen, so kommt immer bei einer Vertheilung von 5 Exemplaren auf jeden Wahlbezirk eine verhältnißmäßig kleine Anzahl Exemplare. Wir haben manche Bezirke, welche 20, 30 und mehrere Orte enthalten. In Bezug auf die von dem Abgeordneten des Bezirks Seeligenstadt angeführte Vertheilungsweise stimme ich ganz demjenigen bei, was der Abg. des Bezirks Breuberg bemerkt hat, und auch aus dem von diesem angeführten Grunde.

Der Abg. Hardy: Hinsichtlich der Schlußbemerkung des Abg. Emmerling erlaube ich mir kurz daran zu erinnern, daß alle Abgeordnete, sobald sie Mitglieder der Kammer geworden sind, nicht mehr in specieller Verbindung mit dem Wahlbezirke stehen, sondern in Bezug auf ihre Geschäftsführung dem ganzen Lande angehören, und darum glaube ich auch, daß es nichts verschlagen kann, wenn die Austheilung dieser landständischen Verhandlungen durch die Verwaltungsbehörden in demselben Wege geschieht, in welchem alle andere Angelegenheiten durch die Verwaltungsbehörden an die Verwalteten gelangen müssen.

Der Abg. Emmerling: Ich bin weit entfernt, einen Abgeordneten nur als den Abg. des Bezirks, welcher ihn gewählt hat, zu betrachten, und Niemand in dieser Versammlung wird, wie ich hoffe, eine solche Ansicht bei mir voraussetzen. Dessen ungeachtet glaube ich aber, daß jeder Bezirksabgeordnete in dem Falle ist, mit den Bewohnern seines Bezirks sich vorzugsweise über dasjenige, was darin als Beschwerde erscheint, zu benehmen, und nur in dieser Hinsicht bemerkte ich, daß die Vertheilung der Verhandlungen durch jeden Abgeordneten selbst in seinem Wahlbezirke als wünschenswerth erscheine, indem dadurch allerdings ein in jeder Beziehung wohlthätiges Wechselverhältniß zwischen Bezirk und Abgeordneten erhalten wird, welches die sonstige Stellung des Abgeordneten als Landesdeputirten in keiner Weise gefährden kann.

Der Präsident: Wenn jeder Abgeordnete in dem Bezirke, wo er gewählt ist, selbst wohnte, so würde die Vertheilung der Landtagsverhandlungen durch die Abg. selbst allerdings keinem Anstande unterliegen, allein da, wo jenes nicht der Fall ist, würde eine solche Vertheilung manche Schwierigkeit haben.

Denn wie schwer würde es z. B., um nur auf einen Fall aufmerksam zu machen, dem Abg. Hellmann, welcher in dem Bezirke Gladenbach gewählt ist, und in Neckarsteinach

wohnt, werden, in seinem Wahlbezirke die Verhandlungen cirkuliren zu lassen und zweckmäßig zu vertheilen?

Wenn sodann der Abg. Jaup bemerkt, daß der von ihm mitgestellte Antrag blos auf die Verhandlungen der zweiten Kammer gerichtet sey, so scheint dies wenigstens aus den Worten desselben nicht hervor zu gehen; denn der Antrag redet ganz allgemein von den landständischen Verhandlungen, und dazu gehören sowohl die Verhandlungen der zweiten als auch die der ersten Kammer. Auch würde es selbst nicht im Interesse des Antrags liegen, denselben auf die Verhandlungen der zweiten Kammer zu beschränken, denn die erste Kammer könnte sich leicht dadurch veranlaßt sehen, einem desfallsigen Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten, und die Zustimmung der erstern ist doch hier, wo es sich zugleich von nicht unbedeutenden Ausgaben handelt, erforderlich. Ich glaube demnach, im Interesse des Antrags selbst, daß die Antragsteller nicht blos die Verhandlungen der zweiten Kammer im Sinne hatten, sondern die Verhandlungen beider Kammern.

Der Abg. Jaup: Die sechs Antragsteller haben, wohl wissend, daß der Antrag allgemein laute, mich beauftragt, zu erklären, daß sie den Antrag auf die Verhandlungen der zweiten Kammer beschränken, damit es nicht scheine, als ob die zweite Kammer über ein Eigenthum der ersten im Voraus disponiren wolle.

Der Abg. Glaubrech: Ich erkläre mich mit der Ansicht des Herrn Präsidenten einverstanden, und glaube allerdings, daß der fragliche Antrag so verstanden werden muß, daß auch die Verhandlungen der ersten Kammer mit vertheilt werden sollen. Wenn nun übrigens die Antragsteller den Antrag jetzt dahin modificiren wollen, daß nur die Verhandlungen der zweiten Kammer in ihm begriffen seyen, so erlaube ich mir das Amendement vorzuschlagen, daß der zu fassende Beschluß auch auf die Verhandlungen der ersten Kammer auszudehnen sey; denn ich glaube, daß es eben so sehr im Interesse des Landes liegt, von demjenigen Kenntniß zu erhalten, was bei der ersten Kammer verhandelt wird, als von demjenigen, was in der zweiten Kammer geschiehet.

Ich glaube auch nicht, daß wir, indem wir hierüber berathen und beschließen, uns einen Eingriff in die Rechte der ersten Kammer erlauben, indem die Verhandlungen beider Kammern, so wie sie gepflogen worden, zusammengenommen ein Ganzes ausmachen und Gemeingut der Ständeversammlung sind.

Der Abg. Emmerling: Der Ausschußbericht konnte sich

mit dieser Frage nicht beschäftigen, da der Antrag allgemein, nämlich in Beziehung auf die ständischen Verhandlungen überhaupt, gestellt war. Ich möchte übrigens einen andern Vorschlag machen, dahin gehend, daß die zweite Kammer nur beschließen möge, die Landtagsverhandlungen, soweit sie bei ihr gepflogen werden, in der vorgetragenen Weise vertheilen zu lassen, und es lediglich der ersten Kammer anheim zu geben, ob Sie dem Antrage hinsichtlich der bei Ihr gepflogenen Verhandlungen, wie in ähnlicher Weise dies in Ansehung der Verhandlungen der zweiten Kammer in Vorschlag gekommen, Folge geben will.

Der Präsident: Diesem Vorschlage des Abg. Emmerling wird der schon oben von mir berührte Umstand entgegenstehen, daß es sich hier zugleich um einen nicht unbeträchtlichen Kostenaufwand handelt, und daher weder von der einen noch von der andern Kammer ein einseitiger Beschluß gefaßt und ausgeführt werden kann; wir können meines Erachtens ohne Zustimmung der ersten Kammer, selbst dann nicht die angetragene Vertheilung der landständischen Verhandlungen verfügen, wenn die Verfügung sich nur auf die Verhandlungen der zweiten Kammer allein beschränken sollte.

Der zweite Präsident Wieger: Ich bin mit dem Hrn. Präsidenten vollkommen einverstanden, und füge noch hinzu, daß, wenn die Verhandlungen, wie es wünschenswerth ist, außer den Beamten auch von dem Publikum gelesen werden, der wesentlichste Nutzen davon darin besteht, daß der Geschäftsmann und selbst das Publikum, welches die Gesetze anwenden, oder sich eine größere Deutlichkeit davon verschaffen will, in diesen Verhandlungen die eigentlichen rationes legis findet; allein die ratio legis kann man nur alsdann finden, wenn man die Verhandlungen beider Kammern zusammenstellt. Ohne Studium der Verhandlungen beider Kammern wird der Staatsbeamte und jeder der mit Umsicht die Gesetze prüfen und studiren will, seinen Zweck niemals gründlich erreichen. Was nun die Bemerkung des Abg. Jaup gegen meinen Antrag, auch den Städten des Großherzogthums ein Exemplar der Landtagsverhandlungen unentgeldlich mitzutheilen, anbelangt, daß es nämlich den Städten gewiß nicht an Mitteln fehlen werde, sich die Verhandlungen selbst anzuschaffen, so glaube ich, widerstreitet dies den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit. Ich bemerkte vorhin schon, daß es wahlberechtigte Städte giebt, die nicht so groß und so wohlhabend sind, als Städte, welche zu Wahlbezirken gehören. Indessen wird es gewiß bei der Vertheilung von 170 Exemplaren nichts

ausmachen, ob noch einige Exemplare mehr ausgetheilt werden, da es nur 10 Städte sind, auf welche mein Antrag gerichtet ist.

Der Abg. Trommler: Bei Stellung des Antrags, an welchem ich Antheil genommen habe, ging ich wenigstens meiner Seits von der Ansicht aus, daß dieser Antrag sich auf die Verhandlungen der beiden Kammern erstrecke. Mit der von dem Abg. Jaup erwähnten Einschränkung auf die Verhandlungen der zweiten Kammer war ich nur aus pekuniären Rücksichten einverstanden, weil wir voraus sahen, daß der Kostenpunkt bei der Berathung in Anschlag gebracht werden würde, und natürlich die Verhandlungen der einen Kammer weniger Kosten verursachen, als die Verhandlungen beider zusammen. Uebrigens sehe ich wohl ein, daß die Bemerkungen des Herrn Präsidenten richtig sind. Es ist auch nicht zu verkennen, daß es in manchen Fällen schwer fallen würde, die Verhandlungen der zweiten Kammer gehörig zu verstehen, wenn man die Verhandlungen der ersten Kammer nicht daneben hält. Ich glaube daher, daß es für sämmtliche Antragsteller nur erwünscht seyn kann, wenn die Kammer dafür stimmen wollte, den Beschluß auf die Verhandlungen der beiden Kammern auszudehnen. Was nun die Art der Vertheilung betrifft, so glaube ich, daß die Inconvenienz, welche der Herr Präsident erwähnte, dadurch leicht beseitigt werden könnte, wenn man es den einzelnen Abgeordneten freistelle, ob sie die Vertheilung der Verhandlungen in ihren Wahlbezirken entweder selbst besorgen, oder dieselben in den diesseitigen Provinzen durch die Verwaltungsbeamten, und in Rheinhessen, wo keine andere Verwaltungsbeamten sind, als die Bürgermeister, durch diese besorgen lassen wollen. Es scheint mir, daß es den Abgeordneten erwünscht seyn dürfte, die Exemplare dahin gelangen zu lassen, wo sie es für zweckmäßig halten. In Bezug auf die Anzahl der zu vertheilenden Exemplare bemerke ich noch, daß mir die in Antrag gebrachte Zahl von 5 Exemplaren für jeden Bezirk nicht übertrieben scheint, indem danach auf ungefähr 4000 Seelen nur ein Exemplar kommt. Ich bin übrigens auch nicht abgeneigt, dem Antrag des Abgeordneten W. Hoffmann beizustimmen und damit einverstanden, daß, jedoch unter Beschränkung auf die Gerichts- und Verwaltungsbehörden, 2 Exemplare in jedem Wahlbezirk für diese Behörden auf Rechnung des Staates angeschafft werden.

Der Abg. Brunk: Auch ich stimme für beide Anträge, muß indessen wünschen, daß die Behörden, an welche Exem-

plare der Landtagsverhandlungen unentgeldlich vertheilt werden sollen, möglichst genau bezeichnet werden.

Die Vertheilung der Verhandlungen in dem Lande halte ich, wie schon vorhin bemerkt wurde, auch darum von hoher Wichtigkeit, damit die Leute die Mißverständnisse und Mißdeutungen wahrnehmen und beurtheilen können, welche manche Blätter über Aeußerungen und sonstige Vorfälle in der Kammer zuweilen enthalten. Auch muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Versendung der Verhandlungen unter gehörige Aufsicht gestellt und dafür gesorgt werden muß, daß die Exemplare vollständig an den Ort ihrer Bestimmung gelangen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abg. Emmerling hat auf eine Aeußerung von mir, daß nämlich meiner Ansicht nach nicht so viele Fehler bei den Wahlen vorgekommen wären, wenn die mit Leitung der Wahlen beauftragten Beamten die Verhandlungen gelesen hätten, bemerkt, es hinge dieses nicht sowohl von dem Studium der Landtagsverhandlungen ab, als vielmehr von der Unkenntniß des Wahlgesetzes. Ich erwiedere aber darauf, daß namenlich der Beamte in Büdingen, wenn er gelesen hätte, was auf dem letzten Landtage über die dortigen Wahlen vorgekommen ist, diesesmal gewiß aufmerksamer gewesen wäre. Was den Antrag des 2ten Präsidenten Wieger betrifft, daß auch den Städten, welche für sich einen Abgeordneten zu wählen haben, ein Exemplar zugetheilt werden möge, so glaube ich, daß, wenn man mit der Druckerei den Vertrag auf 170 zahlbare und 40 Freiexemplare schließt, auch dieser Zweck sich realisiren lasse. Ich stimme daher demselben bei.

Der Abg. Heyer: Diesen Antrag hinsichtlich der Städte, muß auch ich unterstützen, und ich gebe hier noch etwas Anderes dem Ermessen der Kammer anheim.

Wir haben so mancherlei andere Institute in unserem Staate, welche man zwar nicht unter den Begriff von Staatsbehörden bringen kann, welche aber doch für wichtige Staatszwecke vorhanden sind, wie z. B. die Schullehrerseminarien. Sollte man solchen Instituten nicht ebenfalls Exemplare der Verhandlungen zukommen lassen? Denn für unsere Schullehrer und die Direktoren solcher Anstalten würde es eine sehr bedeutende Ausgabe verursachen, wenn sie die Verhandlungen auf eigene Kosten anschaffen sollten, und doch dürfte es wohl den Ständen nicht gleichgültig seyn, daß auch diese Männer wissen, was in den landständischen Verhandlungen enthalten ist.

Ich will dies nur beiläufig bemerkt haben.

Der Abg. v. Gagern: In Bezug auf die Frage, auf welche Weise die Exemplare nach dem Antrag der Abg. Jaup, Trommler rc. an die Wahlmänner, oder Wahlbezirke vertheilt werden sollen, scheint mir es darauf anzukommen, wie sich diese Frage finanziell gestalten wird. Sollen die deßhalbigen Kosten einen eigenen Fonds bilden, sollen sie besonders verwilligt werden, so würde ich dem Abg. Hardy beistimmen, daß die Exemplare dann auch nur durch die Verwaltungsbehörden in den Bezirken vertheilt werden. Ist es aber die Ansicht, wovon ich ausgegangen bin, und welche, wie ich glaube, auch die der Antragsteller gewesen ist, daß die erforderlichen Kosten unter der Rubrik „Landtagskosten" bewilligt werden, dann versteht es sich meines Erachtens von selbst, daß auch die Abg. allein die Responsabilität dafür übernehmen, wie die der Ständeversammlung als Eigenthum verbleibenden Exemplare, welche sie bekommen, vertheilt werden. Aus diesem Grunde kann ich auch dem Abg. E. E. Hoffmann nicht beistimmen, daß man die Vertheilung der Landtagsverhandlungen an die Behörden in der Weise statt finden lasse, daß gewissermaßen nur diejenigen Exemplare, welche man in den Wahlbezirken nicht braucht, an die Behörden abgegeben werden sollen. Ich glaube, daß dieser Punkt einfacher regulirt werden kann, wenn die Stände bei Feststellung des Budgets hinsichtlich der Kanzlei- und Büreaukosten mit der Staatsregierung dahin übereinkommen, daß die Behörden die Verhandlungen anzuschaffen haben. Vorhin wurde bemerkt, daß die Staatsregierung wahrscheinlich blos aus dem Grunde, weil auf dem Landtage von 18$\frac{3}{2}\frac{6}{7}$ in der zweiten Kammer der Antrag, die Landtagsverhandlungen für die Behörden auf Staatskosten anzuschaffen, abgelehnt wurde, keine weiteren Schritte über diesen Gegenstand bisher gethan hat. Diese Bemerkung kann ich bestätigen; denn die hiesige Provinzialregierung hatte die Anschaffung der Verhandlungen in den Voranschlag ihrer Kanzleikosten aufgenommen, der Posten wurde aber von dem Ministerium nicht genehmigt, und gewiß nur aus dem Grunde, weil die zweite landständische Kammer sich gegen diese Ausgabe erklärt hatte.

Der Abg. v. Buseck: Ich glaube, daß der Zweck der beiden gestellten Anträge in einen zusammen fällt. Beide sind nämlich darauf gerichtet, durch unentgeldliche Vertheilung einer gewissen Anzahl von Exemplaren der landständischen Verhandlungen in den Wahlbezirken und an die erwähnten Behörden des Landes, dem Publikum die Möglichkeit zu ge-

währen, sich vollständige Kenntniß von der Wirksamkeit der beiden landständischen Kammern zu verschaffen. Was nun den Antrag des Abg. W. Hoffmann betrifft, die landständischen Verhandlungen an die Verwaltungs- und Gerichsbehörden zu vertheilen, so bemerkt der Antragsteller selbst, daß von den Beamten vorzugsweise die Kenntniß der landständischen Verhandlungen gefordert werden könne. Meines Erachtens ist diese Forderung gerecht, und die Beamten haben demnach auch von selbst, durch Anschaffung der Verhandlungen, dafür zu sorgen, daß sie sich den Besitz dieser Kenntniß aneignen. Der andere Antrag ist dahin gerichtet, die Kenntniß der landständischen Verhandlungen mehr unter das übrige Publikum zu verbreiten, was allerdings auch sehr wünschenswerth ist, wenn gleich eine solche Kenntniß von demselben nicht verlangt werden kann, wie von den Staatsbeamten. Wenn nun dieser Zweck von 5 Exemplaren in die Wahlbezirke erreicht werden kann, und sonach auch solche Leute die Kenntniß der Verhandlungen erhalten, von welchen man sie nicht fordern kann, so würde sich ein Mann, bei welchem die Kenntniß der Landtagsverhandlungen vermöge seiner amtlichen Stellung vorausgesetzt werden darf, der größten Verlegenheit aussetzen, wenn er sich rücksichtlich derselben als Laye bewiese. Und dies würde den Staatsdienern Veranlassung genug seyn, sich die Verhandlungen auf eigene Kosten anzuschaffen, und dieselben zu studiren. Ich glaube daher, daß man den Antrag des Abg. W. Hoffmann, dessen Ausführung allerdings viele Kosten verursachen wird, welche sich, nach den stattgehabten Aeußerungen, noch nicht einmal übersehen lassen, nicht unterstützen sollte, denn aus der angedeuteten Rücksicht läßt sich, meines Erachtens, durch Annahme des anderen Antrags auch der Zweck des ersteren erreichen.

Der Abg. Kertell: Wir müssen hier doch immer auch das finanzielle Interesse im Auge haben. Wenn nach dem Antrag des zweiten Präsidenten Wieger, die Vertheilung der landständischen Verhandlungen auch auf die Städte ausgedehnt, in jede Stadt aber nur ein Exemplar vertheilt werden soll, so habe ich nichts dagegen einzuwenden. Ich mache aber nur darauf aufmerksam, daß für die Stadt Mainz die Mittheilung auch nur eines Exemplars ohne Zweck seyn möchte.

Der zweite Präsident Wieger: Mein Vorschlag ging allerdings auf Abgabe nur eines Exemplars für jede Stadt.

Der Abg. Heyer erklärt sich hiermit einverstanden.

Der Abg. Goldmann: Zum Schlusse unterstütze ich noch den Antrag des Abg. Hardy, in Bezug auf die Aus-

theilung der in die Wahlbezirke abzusendenden Exemplare der Verhandlungen. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Austheilung nicht durch eine öffentliche Lokalverwaltungsbehörde geschieht, wir weder den Zweck der richtigen Cirkulation unter den verschiedenen Gemeinden, noch den der sichern Aufbewahrung der Verhandlungen erreichen.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich setze voraus, daß bei der Fragestellung darauf Rücksicht genommen wird, ob 1, 2, 3, 4 oder 5 Exemplare in jedem Bezirk vertheilt werden sollen, indem ich in dieser Hinsicht sonst noch ein besonderes Amendement stellen würde.

VI. Präsidium schließt die Berathung und die öffentliche Sitzung, und die Kammer schreitet zur Abstimmung:

1) über den Antrag des Abg. Hardy, die Abstellung des Schacherhandels betr.

a) Die Frage:
Will die Kammer dem Antrage Folge geben?

wird mit 36 gegen 8 Stimmen verneint.

2) über den Antrag der Abg. E. E. Hoffmann und Schad, das Schädliche des Hausirens und die Nothwendigkeit, dasselbe zu verbieten oder doch sehr zu beschränken, betr.

b) Die Frage:
Will die Kammer dem Antrage, so wie er gestellt ist, Folge geben?

wird mit 40 gegen 4 Stimmen verneint.

c) Die Frage:
Will die Kammer dem Antrag in der Fassung Folge geben, welche der Abg. E. E. Hoffmann in der gehaltenen Rede vorgeschlagen hat?

wird mit 32 gegen 2 Stimmen verneint.

d) Die Frage:
Ist die Kammer der Ansicht des zweiten Ausschusses, daß die über den Hausirhandel bestehenden verschiedenen Verordnungen, mit Beseitigung der hinsichtlich der Strafbestimmungen und sonst obwaltenden Zweifel, in ein umfassendes Gesetz gebracht werden möchten?

wird einstimmig bejaht.

e) Die Frage:
Wünscht die Kammer nach dem Vorschlag des zweiten Ausschusses gesetzlich ausgesprochen zu haben, daß Hausirpatente denjenigen nicht ausgestellt werden dürfen, welche
α) mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind, und
β) nicht bereits ein Alter von 21 Jahren erreicht haben?

wird mit 40 gegen 4 Stimmen bejaht.

f) Frage:
Will die Kammer die Staatsregierung um die Vorlegung eines den beiden vorstehenden Abstimmungen entsprechenden Gesetzesentwurfs ersuchen?

wird einstimmig bejaht.

g) Die Frage?
Soll die Staatsregierung weiter ersucht werden, daß es ihr gefallen möge, mit Berücksichtigung der in der Kammer gemachten sonstigen Anträge und Bemerkungen, und nachdem ausgemittelt worden ist, welche Wirkungen die bisherige Gesetzgebung über den Hausirhandel im Großherzogthum erzeugt hat, dem Gesetzesentwurf die erforderlich erscheinenden Zusätze und Modifikationen einzuverleiben?

wird mit 37 gegen 7 Stimmen bejaht.

Wegen vorstehender Abstimmungen ist Beschluß: Communtion an die erste Kammer.

VII. Der Präsident schließt die Sitzung, indem er die nächste, unter Bestimmung der Tagesordnung, auf Mittwoch den 27. dieses Monats, Vormitags 9 Uhr, anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.

Sechs und vierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 27. März 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 41 Mitglieder.

I. Das Protokoll der fünf und vierzigsten Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. Aull, die Erbauung einer Provinzialstraße von Niederolm nach Undenheim über Sörgenloch, Hahnheim und Köngernheim betr.;
(Beil. CCLXXII.)

2) einen Antrag der Abg. Heyer und Hardy, auf Vermehrung der Dotation der Landesuniversität Gießen betr.;
(Beil. CCLXXIII.)

3) eine Mittheilung der Großherzoglichen Einweisungskommission, die im sechsten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen auf den Hauptmann Helmrich zu Hof-Glaubzahl, im Kreise Nidda, gefallene Wahl zum Abgeordneten betr.;

4) eine Vorstellung der Sattlerzunft in Darmstadt, die Sattlerarbeiten für das Großherzogliche Militär betr.;

Die Anträge unter 1 und 2 werden dem ersten Ausschusse, die Mittheilung der Einweisungskommission, und die Vorstellung der hiesigen Sattlerzunft dem dritten Ausschusse zur Berichtserstattung zugewiesen.

III. Der Aufforderung des Präsidenten zu Folge werden hierauf, Namens des zweiten Ausschusses, durch den Abg. W. Hoffmann folgende Berichte erstattet:

a. über den Antrag des Abg. Bansa, gesetzliche Bestimmungen wegen Mißhandlung der Thiere betr.;

(Beil. CCLXXIV.)

b. über die Mittheilung der ersten Kammer, den Gesetzesentwurf auf Verbesserung der Kultur der zu gemeinen Viehweiden benutzt werdenden Gemeindegüter betr.

(Beil. CCLXXV.)

IV. Die Tagesordnung führt sodann zur Berathung über den Bericht des dritten Ausschusses, den Antrag des Abg. Bansa auf Herstellung einer täglichen direkten Postverbindung zwischen Darmstadt und Gießen über Offenbach betr.

Der Präsident giebt aus dem Antrage und dem Ausschußberichte die nöthige Einleitung und eröffnet die Diskussion.

Der Abg. Heyer: Ich glaube, es sind wohl nicht Viele unter uns, welche diesem Antrage nicht vollkommen beistimmen. Ich thue es wenigstens sehr nachdrücklich und mit der vollsten Ueberzeugung.

Ich habe selbst aus meinen Geschäftsverbindungen vielfältig hinsichtlich des Postverkehrs zwischen Darmstadt und Gießen, die unangenehmsten Erfahrungen gemacht. Es bleiben oft Briefe 3 — 4 Tage lang unterwegs, wovon die Ursache offenbar nur darin liegen kann, daß es auf der Post an einer schleunigen Spedition fehlt, oder daß die Sachen in Frankfurt liegen bleiben. Direkte Postverbindung also, und zwar namentlich über Offenbach mit einem Briefpostkurier, wird daher allgemeinen Anklang finden.

Der Abg. Hardy: Nach den Bestimmungen des mit dem Herrn Erblandpostmeister, dem Fürsten von Thurn und Taxis, am 31. März 1818 abgeschlossenen Postlehnsvertrags ist im § 2 Lit. c, ausdrücklich vorgesehen, daß der Herr Erblandpostmeister sich nicht entziehen wird, überall, wo es die Erleichterung der Kommunikation im Innern des Landes oder ein Staatsinteresse erfordern sollte, auf Verlangen der Staatsregierung neue Postkurse anzulegen, wenn dieselben nicht mit seinem offenbaren Schaden verbunden sind. Nach der häufigen Verbindung, welche zwischen der Hauptstadt unseres Landes und zwischen der Hauptstadt der Provinz Oberhessen, theils für die schriftlichen Versendungen von Paketen und Briefen,

theils auch für Passagiere besteht, kann es wohl in der letzten Bestimmung besorglichen Schadens nicht beruhen, ihm einen Abhaltungsgrund darzubieten, den so allgemeinen Wunsch einer direkten und häufigeren Postverbindung zwischen Darmstadt und Gießen zu verwirklichen, und ich glaube daher, daß die Staatsregierung nach den bestehenden und überhaupt günstigen Bedingungungen des Postlehnvertrags mit Fug und Recht fördern kann, daß die angetragene Postverbindung zwischen hier und Gießen über Offenbach hergestellt, und daß vielleicht den ziemlich allgemeinen Beschwerden über die Postverwaltung so viel als möglich dadurch begegnet wird, daß die Postverbindung mit möglichster Schnelligkeit stattfindet, und daß in dem Großherzogthum Hessen das Postwesen eben so auf den Gipfel der Vollkommenheit gestellt wird, wie es in anderen Staaten bereits steht. Dies sind die Gründe, aus denen ich dem Antrag vollkommen beipflichte.

Der Abg. Langen: Das Postwesen ist für den Staat kein so uninteressantes und unwichtiges Institut, als es vielleicht im Allgemeinen von Manchen betrachtet werden mag. Es dient zur Belebung, Hebung und Erweiterung des Verkehrs, und nur bei einem regen und ausgebreiteten Verkehr kann der Handel blühen. Ohne Handel ist aber auch das Gedeihen der Landwirthschaft, der Manufakturen und Fabriken nicht möglich; denn was hilft alles Erzeugen ohne Markt, alles Schaffen ohne Absatz, und so glaube ich, daß das Postwesen, da es den Verkehr erleichtert und den Handel belebt, auch ein sehr mächtiger Hebel zur Hebung der Industrie und sonach auch zur Vermehrung des Nationalreichthums ist. Damit aber das Postwesen gut organisirt seyn soll, wird nicht blos verlangt, daß die Briefe und Pakete in jeder Hinsicht die größte Sicherheit genießen, daß sie so schnell als möglich befördert werden und daß auch alle Passagiere, welche die Posten zur Reise benutzen, in der möglich kürzesten Zeit an den Ort ihrer Bestimmung gelangen; es wird neben diesen beiden Requisiten auch noch ferner erfordert, daß die Posten möglichst billig sind, daß für Briefe und Pakete das geringste Porto bezahlt und auch von Reisenden ein möglichst kleines Passagiergeld entrichtet wird. Nichts ist nachtheiliger, als bei dem Postwesen die sogenannte Plusmacherei eintreten zu lassen, es zu einer Finanzspeculation zu machen; denn der Kaufmann, der Fabrikant muß natürlich das Porto seiner Briefe, die Reisekosten seiner Commis, sowie auch die Kosten des Transportes seiner Waaren auf den Preis derselben schlagen; ist nun das Postgeld sehr hoch, so kann es sich leicht ereignen, daß dadurch die Waaren selbst so theuer werden, daß

sie keinen Markt mehr, und wir für unsere Producte keine Abnahme mehr finden, und so scheint mir ein bedeutendes Porto und Passagiergeld für Verkehr, Handel und Industrie, und somit auch für den Nationalwohlstand von dem wichtigsten Einflusse zu seyn.

Freilich sind durch den Vertrag vom 31. März 1818 unserer Staatsregierung die Hände ziemlich gebunden; wie wenig in den Bestimmungen dieses Vertrags das Interesse unseres Staates im Allgemeinen gefördert ist, ist allgemein anerkannt. Wir wissen, daß wir von dem Herrn Fürsten Thurn und Taxis nur 25,000 fl. jährlich erhalten, während er aus den Posten unseres Großherzogthums wenigstens das 4fache dieser Summe netto ziehen soll. Wenn aber dieser Vertrag, der einmal besteht, und daher einseitig nicht wieder aufgehoben werden kann, für den Herrn Fürsten Thurn und Taxis so vortheilhaft ist, so ist es auch gewiß nicht unrecht und unbillig, daß derselbe nicht blos seinem Wortverstande nach, sondern auch nach seinem Sinne und Geiste und den Absichten gemäß, die die Contrahenten bei dessen Abschluß gehabt haben, zur Ausführung gebracht wird. Daß dies in dem Großherzogthum seither nicht in jeder Beziehung der Fall gewesen, ist anerkannt. Der Klagen, welche über das Postwesen erhoben werden, sind gar mancherlei, sie sind zum Theile von Bedeutung, und Sie erlauben, meine Herrn, Ihnen einige derselben, die mir in diesem Augenblicke gerade gegenwärtig sind, kurz in Anregung zu bringen.

Ich höre nämlich bedeutende Klagen in Bezug auf das Porto, welches von den Retourbriefen erhoben wird. Schon die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juli 1820 über die Retourbriefe, weichen von den Grundsätzen, welche in andern Ländern darüber bestehen, zu unserm Nachtheile sehr ab. In andern Ländern ist die Rücknahme des Retourbriefes der Willkühr des Absenders überlassen, er wird auf das Bureau gerufen und gefragt, ob er den Retourbrief zurücknehmen will oder nicht. Entscheidet er sich für die Zurücknahme, so muß er das einfache Porto bezahlen; verweigert er aber die Annahme, dann wird der Brief in seiner Gegenwart, und zwar ohne daß er das Mindeste zu zahlen hat, verbrannt. Bei uns ist es nach der bestehenden Verordnung anders. Bei uns ist die Rücknahme der Retourbriefe nicht der Willkühr überlassen, man ist vielmehr gezwungen, sie anzunehmen und das Porto dafür zu bezahlen.

Dies verfügt die mehrgedachte Verordnung, aber auch nur dies, ohne sich über den Betrag des zu entrichtenden Por-

to's auszusprechen, und, meines Erachtens, sollte kein weiteres Porto verlangt werden, als dasjenige, was der Brief in der Entfernung kosten würde, in welcher er im Großherzogthum gelaufen ist, weil die andern Staaten kein Porto von Retourbriefen erheben oder in Anrechnung bringen, und mithin auch Taxis keinen weiteren Aufwand in Anschlag zu bringen hat.

Weder Rußland, noch Oestreich, noch Preußen, noch Holland nehmen Porto von Retourbriefen, aber dennoch müssen wir Hessen für die Briefe, welche wir in diese Staaten geschrieben haben, und welche wieder retour kommen, nicht allein daß Porto für die Distance, welche sie in unserem Großherzogthume durchlaufen haben, sondern für die ganze Entfernung von dem Orte ihres Abganges bis zu dem ihrer Bestimmung bezahlen. Für einen Brief z. B., welcher von Mainz nach Amsterdam geht, und dort nicht angenommen wird, rechnet man bei seiner Rückkunft in Mainz 33 kr., während er eigentlich nur 4 kr., nämlich für die Strecke von Bingen bis Mainz kosten sollte, weil der Herr Fürst von Thurn und Taxis für die Strecke, welche der Brief in Preußen und in Holland durchlaufen hat, nichts zu bezahlen braucht. Es ist dies ein Mißstand, welchem gewiß abgeholfen werden sollte.

Auch beklagt sich das Publikum darüber, daß die Taxischen Posten ihm bei dem Preußischen Porto der Preußische Thaler zu 1 fl. 48 kr. berechnete, während es sie nach dem jedesmaligen Kurse nur 1 fl. 43 bis 46 kr. kostet, denn bei den Rimessen, die Taxis an Preußen zu machen hat, geschieht die Zahlung in Tressorscheinen oder effectiven Preußischen Thalern, die meist nicht einmal 1 fl. 45 kr. stehen, während das Publikum das Porto, den Thaler zu 108 kr. gerechnet, bezahlt hat.

Auch diese Beschwerden des Publikums erachte ich für gegründet.

Eine fernere Klage besteht darin, daß die Anzahl der Postbeamten, welche früher bestanden hat, in neuerer Zeit stets vermindert wird, und daß eben so auch die Gehalte des Postpersonals im Großherzogthume zu vermindern gesucht werden. Wir haben davon auffallende Beispiele, und daß das Publikum dabei sehr interessirt ist, unterliegt keinem Zweifel, denn einmal sind die Postbeamten, welche in dem Großherzogthume angestellt worden, von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis bezahlt, sie sind Landeskinder, denen durch diese Anstellungen ein geeignetes Auskommen verschafft wird; sie verzeh-

ren ihre Gehalte im Inlande, und kommt sonach der Betrag dieser Gehalte dem Lande wieder zu gut.

Aber nicht allein aus dieser Rücksicht, sondern auch noch aus einer andern ist der Staat dabei interessirt, daß das Postpersonal wenigstens auf dem Bestande des Jahres 1818 erhalten wird. Sie besteht darin, daß, wenn die Zahl des Postpersonals und die Gehalte desselben stets vermindert werden, sich einerseits zuletzt keine geeigneten und tüchtigen Männer diesem Fache mehr widmen werden, andererseits aber auch bei der steten Vermehrung der Geschäfte, welche eine nothwendige Folge der wachsenden Bevölkerung und eines belebteren Verkehres ist, die Zahl der Postbeamten zuletzt nicht mehr hinreichen wird, um diese Geschäfte mit der gehörigen Exactitude besorgen zu können, und so auch die Posten nicht mehr die Accuratesse und Sicherheit darbieten, welche gewiß mit Recht von derselben in Anspruch genommen werden können.

Auf einige Beispiele nur erlauben Sie mir, Sie aufmerksam zu machen. Früher bestand in Guntersblum eine Postexpedition; sie wurde für die geringe Besoldung von 50 oder 55 fl. versehen, der Beamte, der dieser Expedition vorstand, fand in diesem geringen Gehalte für seine Mühe und seinen Zeitverlust keinen genügenden Ersatz, verlangte Zulage, und gab, als man sein Gesuch abschlug, seine Dimission. Man that sich nun zur Besorgung dieser Expedition nach jemand Anderem um, allein für den geringen Gehalt von 50 oder 55 fl. fand sich Niemand, und so schritt man kurzer Hand zu dem allerwohlfeilsten Auskunftsmittel, man hob die Expedition ohne Weiteres auf, und hat damit die Bewohner von Guntersblum und der Umgegend genöthigt, ihre Briefe nunmehr zwei bis drei Stunden Wegs weit nach Worms oder Oppenheim zu tragen.

Ferner waren in Worms bei dem Abschlusse des Vertrags vom 31. März 1818 auf dem dortigen Postamte ein Postmeister, ein Postsecretär und ein Scribent angestellt; schon seit mehreren Jahren sind die Stellen des Secretärs und Scribenten eingegangen, und der Postmeister hat zwar den Titel, aber nicht die Besoldung eines Postmeisters; er erhält nur den Secretärsgehalt, so daß, während im Jahre 1818 ein Postmeister, ein Postsecretär und ein Scribent bei dem dortigen Postamte angestellt waren, jetzt nur ein Postmeister, und zwar mit Secretärsgehalt, sich dort befindet. Bei dem Postamte in Mainz, dem bedeutendsten unseres Landes, waren früher fünf Postsecretäre angestellt, jetzt sind nur noch drei vorhanden.

In Gießen hatten wir früher einen Postdirektor, einen Secretär und einen Scribenten. Davon wurde die Stelle des Scribenten später eingezogen, und als ein neuer Postdirektor ernannt wurde, wurde dessen Gehalt um 200 fl. gegen den früheren reducirt, so daß jetzt daselbst das Personal nur aus einem Postdirektor mit 200 fl. Gehalt weniger, einem gering salarirten Scribenten und einem Volontär, der gar nichts erhält, besteht. Die Postbeamten beschweren sich ferner noch darüber, daß, wenn ein höherer Beamte unter ihnen wegen Alter oder Kränklichkeit pensionirt wird, dann doch keine Beförderung unter den Zunächststehenden eintritt, sondern daß diese bis zum Tode des Pensionirten warten müssen, und dann erst die Beförderung eintritt. Während die unteren Postbeamten alle Geschäfte des Pensionirten besorgen müssen, werden ihnen nicht einmal die Emolumente, welche der quiescirte Beamte bei seiner Amtsthätigkeit bezogen hatte, zugetheilt, sondern dieselbe dem Thurn und Taxischen Fiskus zugeschlagen.

Auch die Posthalter sind nicht ohne bedeutende Klagen gegen die Thurn und Taxische Verwaltung, und sie mögen im Allgemeinen nicht als unbegründet erscheinen.

Wir haben in Rheinhessen drei Posthalter, welche früher in der That vermögend gewesen, in neuerer Zeit aber und zwar allein durch ihr Amt in einen sehr beklagenswerthen Rückgang gekommen sind; ich könnte sie nennen, allein ich muß es unterlassen, weil sie dadurch gekränkt und vielleicht selbst benachtheiligt werden könnten.

Die Posthalter müssen eine hinreichende Anzahl Pferde halten, nicht blos um die Eilwägen und Briefposten besorgen zu können, sondern auch um die nöthigen Pferde für die Extrapostreisenden bereit zu haben. Nun bestehen Verträge zwischen diesen Posthaltern und dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis. Diese werden beiderseitig abgeschlossen. Bei jeder kleinen Abänderung aber, welche mit den fahrenden Posten getroffen wird, wird den Posthaltern weniger geboten und auf's Aeußerste gedingelt. Man sagt ihnen, für diesen Preis mußt du die Wagen fahren. Diese Preise sind aber gewöhnlich so gering, daß der Posthalter dabei nicht bestehen kann. Weigert er sich aber, den Vorschlag einzugehen, so droht man ihm damit, daß man dann den Wagen von dem Posthalter der nächsten Station mit zurücknehmen lassen würde; dieser kann billiger fahren, weil seine Pferde einmal auf der fremden Station sind, und demnach den in Frage stehenden Weg ohnehin zurücklegen müßen. Der Posthalter, der seine Anzahl Pferde einmal halten und ernähren muß, kann dies nicht zu-

geben, weil er sonst gar nichts verdienen würde, und wird so indirekt gezwungen, den Eilwagen für einen in der That ganz unverhältnißmäßigen Ersatz zu fahren.

Diese Klagen sind sehr laut, sie sind im Publikum allgemein verbreitet und wir müssen hoffen, daß die Staatsregierung ihr Augenmerk auf sie richten und abhelfen wird.

Der Präsident: Der Antrag des Abg. Bansa, worüber wir gegenwärtig diskutiren, ist ausschliesslich dahin gerichtet, die Staatsregierung zu ersuchen, daß eine direkte Postverbindung zwischen Darmstadt und Gießen über Offenbach eingerichtet werde.

Vieles, was der Abg. Langen gesprochen, hat auf diesen speciellen Gegenstand keinen genauen Bezug, und würde daher auch nicht als hierher gehörig zu betrachten seyn, wenn es mit dem Antrage wenigstens nicht in entfernter Verbindung stünde. Indessen muß ich doch wünschen, daß nicht zu weit ausgeholt und von dem Gegenstande der heutigen Berathung sich zu sehr entfernt werde.

Der Abg. von Breidenbach: Auch ich bin mit dem in Berathung stehenden Antrage vollkommen einverstanden, habe aber als Wunsch bei dieser Posteneinrichtung noch einen Zusatz zu machen.

Ich hatte selbst die Absicht, einen ähnlichen Antrag über die Postverbindungen in unserem Lande, jedoch nur in Beziehung auf die Briefposten zu stellen, und würde denselben bei der Kammer auch eingerreicht haben, wenn ich nicht vor einigen Wochen durch eine mündliche Versicherung des Herrn Oberpostmeisters Nebel dahier, daß in der Kürze eine Abänderung mit dem Briefpostwesen zu erwarten stehe, veranlaßt worden wäre, wieder davon abzugehen. Besonders in Beziehung auf die Postverbindung mit dem sogenannten Hinterlande, habe ich mich aus eigener Erfahrung überzeugt, wie Vieles in dieser Beziehung in unserem Lande zu wünschen ist.

Ich bemerke nur zur Erläuterung, daß vor dem Mai 1832 die Briefpost nur 2 Mal wöchentlich in dem Bezirk Battenberg und die Herrschaft Itter gegangen ist, wobei es nicht einmal erlaubt war, Paquete mitzugeben. Nur 2 Mal monatlich wurden Paquete mitgenommen. Indessen wurde zur Erleichterung jener Gegend im vorigen Jahre ein Postcourier etablirt, wodurch es jetzt auch für Reisende möglich ist, in jene Landestheile mit regelmäßiger Post zu gelangen.

So erwünscht und vortheilhaft indessen diese neue Einrichtung im Allgemeinen auch ist, so wenig hat doch die Besorgung der Briefe, welche sonst jede Woche zweimal durch

die Briefpost geschah, dadurch gewonnen. In einem Schreiben an den Herrn Oberpostmeister Nebel dahier, welches ich mir zu verlesen erlaube, äußerte ich hierüber Folgendes:

Redner verliest ein von ihm an den Herrn Oberpostmeister Nebel im December 1832 übergebenes Promemoria, den Postenlauf zwischen Gießen, Biedenkopf und Battenberg betr.

Darauf erhielt ich, wie bereits erwähnt, die mündliche Versicherung, daß hinsichtlich der Post nach Biedenkopf möglichst bald eine Abänderung eintreten werde. Was nun den Cours der Posten zwischen Darmstadt und Gießen betrifft, so geht dieselbe von Darmstadt nach Gießen und eben so oft von dort hierher, wöchentlich 10 Mal. Die Hauptsache aber, weßhalb sich so oft die Briefe verspäten und länger ausbleiben, als nothwendig ist, liegt darin, daß die Briefpost von Gießen nicht eher abgehen darf, bis die nordische Post, von Kassel eingetroffen ist, und in Kassel selbst wird jedesmal erst die Ankunft sämmtlicher Posten aus Norddeutschland abgewartet, ehe von da die Briefpost nach Gießen abgeht. Daraus entsteht nun die Folge, daß, wenn die Briefpost von Gießen nicht zu rechter Zeit in Frankfurt ankommt, alsdann die Briefe von da nicht mehr mit der Briefpost des Morgens hierher abgehen können, sondern bis zum Abend liegen bleiben müssen, wo sie alsdann erst von dem Briefpostcourier mitgenommen werden.

Ich will hiernach nur noch den Wunsch aussprechen, daß bei dem nach dem Antrage des Abg. Bansa neu zu errichtenden Briefpostcourier, eine solche Einrichtung getroffen wird, daß derselbe nicht in Gießen erst auf die Post, welche von Kassel kommt, zu warten braucht, sondern nur darauf gesehen werde, daß er mit den benachbarten Nebenposten, welche aus der Provinz nach Gießen kommen, richtig correspondirt.

Der Abg. Bansa: Dies liegt auch bereits in dem Antrag.

Der Abg. Rausch: Wenn die beantragte Postverbindung eingerichtet wird, so giebt es einen besonderen Cours, der von dem Course anderer Posten nicht abhängt.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auch ich unterstütze den Antrag, und wenn ich auch die Unbilden, von welchen der Abg. Langen gesprochen hat, nicht als zu dem Antrage gehörig betrachte, so ist es wohl doch nicht unzweckmäßig und unnöthig, daß man sich darüber äußert.

Indessen möchte es für das Land und die Kammer weniger von Interessen seyn, sich darum zu bekümmern, wie viel Beamte bei den Postämtern angestellt sind, oder seyn müssen,

als vielmehr darum, daß nur die Spedition exakt und schnell besorgt werde. Denn eine derartige Einmischung in die Verwaltung des Postwesens würde sich der Herr Fürst von Thurn und Taxis wohl schwerlich gefallen lassen.

Was das Einkommen betrifft, welches der Staat von dem Postwesen bezieht, so hat dasselbe früher allerdings weniger betragen, allein davon ist die Ursache, daß früher die Posten nicht so eingerichtet waren, wie sie es jetzt sind.

Ich glaube aber, daß auch dieser Gegenstand dem Antrage ganz fremd ist.

Die Staatsregierung hat nach dem Vertrage darauf zu sehen, daß die Posten gut administrirt werden, und wenn daher in dieser Beziehung Beschwerden im Lande entstehen, dann ist es Pflicht der Kammer, die Staatsregierung auf solche aufmerksam zu machen. Ob aber ein Postmeister 200 fl. mehr oder weniger Gehalt bekömmt, das ist kein Gegenstand, welcher zur Competenz der Kammer gehört.

Der Abg. Kertell: Auf allen vorhergehenden Landtagen ist das Postwesen Gegenstand von Verhandlungen gewesen. Auf jedem früheren Landtage wurde die direkte Postverbindung zwischen hier und Mainz in Antrag gebracht und seitdem ist sie auch zu Stande gekommen. Ich glaube daher, daß die Kammer auch dem Antrag des Abg. Bansa sowohl, als dem Antrage des Ausschusses vollkommen beitreten wird, welcher nämlich dahin gerichtet ist, dem ersteren Folge zu geben. Aber welchen Nutzen hat die Postverbindung selbst, wenn die Verwaltung so eingerichtet ist, daß die Expedition nicht mit der Schnelligkeit besorgt wird, welche man doch von einer Post mit Recht verlangen kann. Wir haben jetzt von hier nach Mainz eine direkte Postverbindung und, wie bereits im Ausschußberichte bemerkt ist, gehen nun die Briefe und Paquete in 13 Stunden von hier nach Mainz und zurück, was allerdings schnell genug ist. Allein ehe die Briefe nach Mainz abgehen, bleiben sie erst 10 Stunden auf der Post in Darmstadt liegen und 12 Stunden bis zum Ausgeben, wenn sie von Mainz zurückkommen, so daß man also, um von hier nach Mainz und zurück zu schreiben 34 bis 35 Stunden braucht. Von Mainz hierher und zurück braucht ein Brief 44 Stunden. Diese allerdings auffallende Erscheinung beruht auf Folgendem.

Wenn hier in Darmstadt ein Brief des Abends um halb 8 Uhr auf die Post gegeben wird, so bleibt er bis des Morgens 6 Uhr, wo der Briefpostcourier abgeht, liegen, also 10 Stunden. In Mainz wird er sogleich, sobald er angekommen ist, des Vormittags gegen 11 Uhr, ausgegeben, so daß er schon

zwischen 11 und 12 Uhr an seine Adresse gelangt. Wird nun in Mainz des Nachmittags die Antwort nach Darmstadt gegen 2 Uhr auf die Post gegeben, so geht sie noch denselben Nachmittag mit dem Postcourier nach Darmstadt ab, und kommt gegen 7 Uhr Abends daselbst an. Allein der Brief wird nun nicht sogleich noch des Abends abgeliefert, sondern er bleibt liegen bis zum andern Morgen um 9 Uhr. Es ist zwar natürlich, daß die Briefe nicht mehr des Abends nach 7 Uhr ausgegeben werden können, wenn schon um halb 8 Uhr, wie in Darmstadt geschieht, das Postamt geschlossen wird, was viel zu früh ist. Es liegt kein Grund vor, warum von 7 bis 8 Uhr die Briefe nicht sollten auszugeben seyn; eine bessere Einrichtung muß allerdings in dieser Beziehung eingeführt werden. Ich weis auch, daß auf jedem größeren Postamte des Nachts ein Beamter im Dienst seyn muß, um die ankommenden und abgehenden Estafetten zu expediren. Dieser Beamte nun könnte des Morgens recht gut, die Briefe, welche des Abends noch nach dem Schlusse des Bureaus aufgegeben werden, einpacken, und dadurch würde den Leuten Gelegenheit gegeben, Briefe die ganze Nacht durch in den Briefkasten zu werfen, und dadurch wären 18 Stunden gespart. So geschah es früher in Mainz, als die Posten noch französisch waren, und ich frage: wenn diese Einrichtung dort bestehen konnte, warum sollte sie nicht auch hier bestehen? Allein hier tritt die Oekonomie ins Spiel, welche auch vorhin schon der Abg. Langen berührte; denn man wird einwenden, daß es zum schnellern Ausgeben der Briefe, an Briefträgern fehle. Sind aber denn nicht Leute genug vorhanden, welche gerne etwas durch dieses Geschäft verdienen würden? Daß überhaupt in der Thurn und Taxischen Postverwaltung Finanzmänner sind, welche mehr auf das Einkommen sehen und weniger nach dem Interesse des Publikums fragen, das ist nicht zu läugnen. Den Vertrag der mit dem Herrn Fürsten geschlossen ist, taste ich nicht an; er ist vor unserer Zeit abgeschlossen worden, er ist für uns heilig und muß aufrecht erhalten werden. Allein ich glaube, daß auch hinsichtlich der Taxation des Gewichts der Briefe ein Mißstand besteht, auf dessen Abstellung die Staatsregierung bedacht seyn muß, denn sie hat die Verbindlichkeit, darüber zu wachen, daß alle Bestimmungen des Contractes mit dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis gehörig erfüllt werden. Ich habe in dieser Beziehung Erkundigung eingezogen und erfahren, daß darüber eine eigene Commission besteht, an welche alle Reklamationen gegen das Postwesen bracht werden können. Allein diese Commission glaubt sich

nicht befugt, aus eigenem Antriebe den Contract zu überwachen, nur auf besondere Klagen schreitet sie ein. Die Mißstände in der Taxation der Briefe beruhen nun darauf, daß dieselbe meistens auf das bloße Gefühl geschieht; es würde allerdings auch zu weit führen, wenn man verlangen wollte, daß jeder Brief gewogen werde. Nun sind aber namentlich auf dem hiesigen Postamte, außer den Postsekretären auch noch sogenannte Aspiranten, oder junge Anfänger, beschäftigt, von denen mir die Herrn, mit welchen ich gesprochen habe, selbst sagten, daß sie noch nicht hinlängliche Fertigkeit besäßen. Hier glaube ich nun, wäre es Pflicht der Commission, darauf zu sehen, daß durch diese bei der Taxation nicht allzuleicht Irrthümer veranlaßt werden. Ich bin weit entfernt, gegen die Sache etwas im Allgemeinen zu sagen, aber Mißstände giebt es doch immer in manchen Beziehungen. Darüber ist nur eine Stimme.

Ich trage demnach darauf an, daß die Staatsregierung ersucht werde, die Commisson zu veranlassen, daß sie eine vollständigere Ueberwachung der Posten, als solche seither statt gefunden hat, eintreten lassen möge.

Der Abg. Jaup: Der eine Tadel des Abgeordneten der Stadt Mainz, welcher eben gesprochen, ist nicht gegründet in Bezug auf die bestehende landesherrliche Oberpostinspektion. Nach dem Edikt vom 31. März 1818 § 5 besteht diese Oberpostinspektion zur Leitung des gesammten Postwesens, zur Handhabung der Polizei und Wahrung der landesherrlichen Rechte in dieser Rücksicht. Alle auf die Posten Bezug habenden Angelegenheiten gehören zum Ressort dieser Stelle, und die Ausübung aller landesherrlichen Rechte in Postsachen, ist derselben anvertraut. Es unterliegt also theoretisch keinem Anstande, daß alle Beschwerden gegen die Postverwaltung, alle Reklamationen gegen solche von dieser in solcher Hinsicht unabhängig stehenden landesherrlichen Behörde erledigt und deßhalb Verfügungen und Befehle an die Thurn und Taxischen Behörden erlassen werden können. Erlauben Sie mir nun noch, meine Herrn, ein Wort außerdem in Bezug auf den vorhin von dem Abg. des Bezirks Oberringelheim ausgesprochenen, und wie ich weis, allgemein verbreiteten, aber meiner Ueberzeugung nach irrigen Glauben von den großen Vortheilen, welche der Herr Fürst Erblandpostmeister in Folge des erwähnten Vertrags aus dem Großherzogthum beziehen soll.

Wenn dieser Umstand hier näher berührt werden sollte, so müßten viele einzelne Verhältnisse, deren Erwägung mit

Schwierigkeiten verbunden ist, gleichzeitig berücksichtigt werden. Ich erlaube mir hier einige Wenige anzuführen.

Zuerst ist das Porto im Großherzogthum geringer als bei vielen, in andern Nachbarstaaten, theils unter Taxischen, theils unter eigener Landesverwaltung stehenden Posten. So z. B. kostet ein einfacher Brief auf den Großherzoglich Hessischen Posten für 2 Meilen nur 2 kr., während er in Kurhessen, wie in Preußen über 3 kr. kostet, und diese Taxe bleibt natürlich verhältnißmäßig verschieden bei den größeren Entfernungen. Außerdem ist das angenommene Verhältniß der einfachen, doppelten, dreifachen rc. Briefe für die Korrespondenz im Lande, (welche im Großherzogthum bleibt) eine geringere, als für die Korrespondenz, welche mit dem Auslande geführt wird, und dies ist allerdings ein bedeutender Vortheil für die inländische Korrespondenz; dann dürfen wir bei einer billigen Beurtheilung dieses Vertrags nicht vergessen, daß in demselben eine sehr große, wo nicht viel zu große Ausdehnung der sogenannten Portofreithümer enthalten ist. Es sind nicht nur viele einzelne Personen im Großherzogthum, welche vermöge ihrer Dienststellen ein Portofreithum und zwar sowohl ein actives als passives genießen, sondern auch alle öffentliche Behörden des Landes sind unbedingt vom Briefporto frei. Hebe man diese Anordnung, welche einen bedeutenden Umfang hat, auf, und es wird allerdings der Herr Fürst einen größeren Kanon geben können, als jetzt. Im Badischen ist kein Einzelner frei. Im Würtembergischen schon ist keine Behörde frei. In jedem Falle würde es auch zu dem richtigeren Ansatze der Staatsverwaltungskosten beitragen, wenn die Behörden, für welche diese Ausnahme besteht, nicht frei wären. Dann muß man, wenn man den Ertrag der Posten im Auge hat, wohl berücksichtigen, welches Verhältniß eintreten würde, wenn das Großherzogthum die Posten des Landes selbst verwalte. Erwägen wir, wie leicht die Posten des Großherzogthums von ausländischen Posten zu umgehen seyn würden, und daß gerade durch die Vereinigung vieler Posten verschiedener Länder allein eine schnelle und möglichst wohlfeile Beförderung der Posten thunlich wird. Z. B. der größte Handelsort unseres Landes ist Mainz. Nehmen Sie die Briefe welche z. B. aus Sachsen, über Fulda und Frankfurt a. M. unfrankirt nach Mainz kommen. Von allen diesen Briefen fließt das Porto in die Mainzer Postkasse, aber hätte das Großherzogthum eigene Postverwaltung, so würden diese sämmtlichen Briefe in Mainz keinen Kreuzer einbringen; denn sie werden durch lauter fremde Postanstalten nach Mainz gebracht.

Nehmen Sie z. B. den größten Ort in der Provinz Oberhessen, Gießen, alles Porto welches für unfrankirte Briefe von Kassel oder von Koblenz her bezahlt wird, fließt in die dortige Postkasse. Aber wenn die Verwaltung von dem Großherzogthum allein ausginge, so würden alle diese Briefe der Gießer Postkasse keinen Kreuzer abwerfen. Diese Verhältnisse müssen wohl berücksichtigt werden, wenn man, wie gewöhnlich geschieht, aus dem Ertrag einzelner inländischer Postkassen überhaupt schließt. Schließlich erlauben Sie mir noch die Bemerkung, daß im Jahre 1818 dieser Vertrag nicht eher abgeschlossen wurde, als bis ein nun verstorbener redlicher und einsichtsvoller Staatsbeamte, der hiesige Geheime Referendär Schmidt, welcher seit langen Jahren mit dem Postwesen in genauer Kenntniß und Verbindung stand, durch Vorlage aller Thurn und Taxischen Rechnungen und Rechnungsauszüge welche nur einigermaßen interessant erscheinen konnten, und deren Vorlage von den Thurn und Taxischen Behörden auch unbedenklich zugestanden wurde, sich und andere überzeugt hatten, daß mit einiger Billigkeit ein größerer Kanon nicht verlangt werden konnte; dessen ungeachtet liegt es in dem seitdem gestiegenen Verkehr, daß auch ohne Nachtheil der Postverwaltung mehrere neue Course angelegt worden sind und noch angelegt werden können. Es haben auch die Course im Großherzogthum seit jener Zeit sich bedeutend vermehrt und ich zweifle auch nicht, daß die Postverwaltung fernerhin diesen Ansprüchen entsprechen wird.

Der Abg. E. E. Hoffmann: In Bezug auf die Bemerkungen des Abg. Jaup, welche ich allerdings nach dem Vertrage mit dem Hrn. Fürsten Erblandpostmeister für richtig halte, muß ich bemerken, daß ich gerade in einer dieser Beziehungen eine Motion beabsichtige, die ich bereits auch entworfen, bei der Kammer aber noch nicht übergeben habe. Der Abg. Jaup sagte nämlich, in dem Großherzogthum Hessen fände gegen andern Staaten ein geringeres Porto für Versendungen im Inlande statt, und diese Verminderung trete verhältnißmäßig bei allen Briefen ein, je nachdem sie bezüglich ihres Gewichtes, einfach, doppelt oder dreifach wären. So sollte es allerdings nach dem Sinne des Vertrags seyn; in der That aber verhält es sich anders, denn ein einfacher Brief von hier nach Gießen von 1 Loth kostet ganz richtig nur 6 kr., ein Brief von 1½ Loth ganz richtig also 9 kr. Wiegt der Brief aber 1¾ Loth, also nicht ganz das Doppelte, so kostet er statt höchstens 12 kr. schon 16 kr., oft 18 kr. Ich

habe nicht einmal, sondern mehr als 20 Mal bei dem hiesigen Postamt und bei der Oberpostinspektion hierüber Klage geführt; allein der Oberpostmeister dahier hat mir die Erläuterung gegeben, daß bei allen Briefen, welche schwerer als 1½ Loth wären, die allgemeine Taxe angesetzt würde, wenn die Briefe auch bei inländischen Posten aufgegeben wären, und nicht ins Ausland gingen. Man bedenke also, daß man für einen 3fachen Brief nicht die 3fache inländische Portotaxe, nein, weil er alsdann nach dem allgemeinen Posttarif berechnet wird, welcher für Versendungen in das Ausland besteht, leicht 6 Mal so viel Porto bezahlen muß, als wenn er nach demselben Verhältnisse berechnet würde, welches bei leichteren Briefen zur Anwendung kommt. Ich mußte mir diese Bemerkung hier erlauben, ungeachtet sie strenge genommen, nicht zum Gegenstande der heutigen Diskussion gehört, damit man aus meinem heutigen Stillschweigen für die demnächstige Berathung über den von mir noch beabsichtigt werdenden Antrag keine Mißdeutung herleiten möge. — Was sodann die Aufhebung der Portofreiheiten in Baden betrifft, auf welches der Abg. Jaup Bezug genommen hat, so ist dort ein ganz anderes Verhältniß. Dort fließt nämlich das Einkommen der Post in die Staatskasse, die Portobefreiung würde daher dort eine Schmälerung des Staatseinkommens seyn. Wenn wir aber die Portobefreiungen in unserem Lande aufheben wollten, und wir bezögen dafür von dem Hrn. Fürsten Erblandpostmeister nicht zugleich einen größeren Kanon, so würde der Vortheil davon nur auf Seiten des Letzteren seyn. Allerdings würde auch der Herr Fürst von Thurn und Taxis, wäre er nicht Erbpächter unserer Posten, die auf seinen Posten im Auslande hierher kommenden, und unser Land blos durch passirenden Briefe nicht an unsere Posten abgeben, sondern die Briefe nur in großen Paquets durchführen, und das einzelne Porto für sich behalten, gerade wie dies mit den Briefen geschieht, welche dem Thurn und Taxischen Postamte zu Hamburg für solche Länder aufgegeben werden, in welchen dem Herrn Fürsten v. Thurn und Taxis das Postwesen ebenfalls zustehet. Von Hamburg gehen diese Briefe in Ballen verpackt durch Hannover rc., wo keine Fürstlich Thurn und Taxischen Posten sind, durch, ohne daß diese Staaten außer der accordirten Speditionstaxe einen Gewinn davon ziehen.

Der Abg. Langen: Wenn der Abg. Jaup den im Jahre 1818 mit dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossenen Vertrag nicht für so unvortheilhaft erklärt, so er-

wiedere ich darauf, daß im Budget von Baden das Postwesen zu 190,000 fl. angeschlagen ist, während unser Staat von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis bekanntlich nur 25,000 fl. erhält; die angeführte Portofreiheit, welche in Baden nicht bestehen soll, scheint mir dieses Mißverhältniß keinesweges auszugleichen zu können. Ich bemerke ferner, daß in Mainz, freilich unserer bedeutendsten Handelsstadt, allein das Briefporto jährlich 33,000 fl. einbringt, und schwerlich möchte Baden eine Stadt aufzuweisen haben, die eine, jener nur nahe kommende Summe an Porto einbringt. Sodann wurde von dem Abg. Jaup noch eine theoretische Seite des Vertrags vom 31. März 1818 zur Sprache gebracht und bemerkt, daß theoretisch der Grundsatz der Ueberwachung des Postwesens im Großherzogthum Hessen durch eine eigene Behörde, nämlich die Oberpostinspektion in Darmstadt, sehr gut gewahrt sey. Dies veranlaßt mich, gleichfalls einen theoretischen Blick auf die Organisation dieser Behörde zu werfen. Dieselbe besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich dem Oberpostmeister in Darmstadt, einem Mitgliede des Ministeriums und dem Postdeputirten der Provinz Starkenburg. Dieser Letztere ist ein Mitglied der Regierung. In der Oberpostinspektion wird wohl der Oberpostmeister, weil er seinem Amte nach, mit dem Postwesen am vertrautesten ist, immer das größte Gewicht haben. Nun wird aber der Oberpostmeister nicht von dem Großherzogthum Hessen besoldet, sondern er bezieht seinen Gehalt als Taxischer Beamte von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis. Er steht in einer Hinsicht als Mitglied der Postinspektion wohl über der Generalpostdirektion in Frankfurt, als ein Beamter von Thurn und Taxis aber auch, in anderer Beziehung, unter derselben. Dies ist offenbar ein bedeutender Mißstand und bietet nicht die Garantie dar, welche wir zu fordern berechtigt sind. Glücklicherweise haben wir gegenwärtig einen sehr ausgezeichneten und ganz unbescholtenen Mann in der Person des Oberpostmeisters Nebel an diesem Posten. Wenn aber dieser Mann abgeht, kann dieser Mißstand sehr fühlbar werden. Der Oberpostmeister sollte, meines Erachtens, nimmermehr ein Thurn und Taxischer Beamte seyn.

Der Abgeordnete Bansa: Zum Schusse der Berathung bitte ich auf das Wort Offenbach, welches in dem Antrag enthalten ist, bei der demnächstigen Abstimmung ein ganz besonderes Augenmerk zu richten. Denn dadurch, daß dem Postenlauf von hier nach Gießen, seine Direktion über Offenbach gegeben wird, vermeidet man, daß die Post eine

Strecke Landes passiren muß, welche außerhalb der Zollinie liegt.

Die Berathung wird geschlossen und sofort

VI. die Sitzung, unter Festsetzung der nächsten auf Samstag den 30. dieses Monats, Vörmitags 8 Uhr.

Zur Beglaubigung:

Schenck, erster Präsident.

Goldmann, Sekretär.

Emmerling, Sekretär.

Sieben und vierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 30. März 1838.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 41 Mitglieder.

I. Das Protokoll der sechs und vierzigsten Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) eine Mittheilung der ersten Kammer, ihren Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer auf das Gesuch des Jakob Scheerer in Odernheim, wegen Auszahlung eines Pensionsrückstandes betreffend;
2) eine Mittheilung derselben, nach welcher sie in Betreff des Antrags der Abg. E. E. Hoffmann, Schad und Wiener auf Stempelbefreiung der Gegner der zum Armenrecht zugelassenen Parthieen ebenfalls dem Beschlusse der zweiten Kammer beitritt;
3) eine Mittheilung der ersten Kammer, den Antrag des Abg. Goldmann, die Gleichstellung der Beedpflichtigen in den standes- und adelig-gerichtsherrlichen mit denen in den Domaniallanden betreffend;
4) eine Mittheilung der ersten Kammer, den Antrag der Abg. E. E. Hoffmann und Wiener, auf Erlassung einer Gesindeordnung betreffend;
5) einen Antrag des Abg. Mühlberger, auf Gleichstellung der Großherzoglichen Unterthanen in den standesherrlichen Gebieten, hinsichtlich des öffentlichen Rechts, mit denen in den Domanialbezirken;

(Beil. CCLXXVI.)

6) eine Vorstellung des Eisenhammerwerks-Erbbeständers Franz Galetti zu Hirschhorn, die ihm wegen Holzausschlagens auf seine Wiese an der kleinen Bach zurückzuvergütenden Steuern und sonstige Gelder betreffend;
7) einen Antrag des Abg. Mühlberger, auf Verbesserung der Posteinrichtungen im Odenwalde;

(Beil. CCLXXVII.)

8) eine Mittheilung der ersten Kammer, den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann auf Abänderung des Artikels 47 der Verfassungsurkunde betreffend, wodurch sie dem von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusse beitritt.

Auf die Mittheilungen der ersten Kammer unter Nr. 1 und 2 beschließt die Kammer: gemeinschaftliche Adressen an an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, welche sogleich entworfen und verlesen werden.

Die Mittheilungen der ersten Kammer unter Nr. 3 und 4, sowie der Antrag unter Nr. 5 werden dem zweiten Ausschusse, die Vorstellung unter Nr. 6, sodann der Antrag Nr. 7 dem dritten Ausschusse zur Berichtserstattung zugewiesen; die Mittheilung der ersten Kammer unter Nr. 8 wird zu den Acten genommen.

III. Der Aufforderung des Präsidenten zu Folge wird hierauf von dem Abg. Elwert, Namens des dritten Ausschusses, Bericht erstattet:

über die Wahl des Hauptmanns Helmrich zu Hofglaubzahl im Kreise Nidda, zum Abgeordneten des sechsten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen.

(Beil. CCLXXVIII.)

IV. Der Präsident eröffnet sofort die Berathung:

1) über den Bericht des dritten Ausschusses, die Wahl des Hauptmanns Helmrich zu Hof-Glaubzahl zum Abgeordneten des sechsten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen.

Da keine Bemerkungen erfolgen, so wird die Berathung geleitet:

2) auf den Bericht des dritten Ausschusses, den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann wegen Abschaffung der ausschließlichen Wirthschafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen betrefend.

Der Präsident verliest den Antrag und den Ausschußbericht, worauf bemerkt:

Der Abg. Goldmann: Ich bin in allen Theilen mit

dem Ausschußbericht über den vorliegenden Antrag einverstanden, muß mir aber erlauben, zwei Bemerkungen zu demselben zu machen. Die erste betrifft die Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs in dem an den Ausschuß erlassenen Schreiben, welche dahin lautet: „daß dergleichen ausschließliche Gerechtsame, wenn sich darauf berufen worden, in Bezug auf ihren rechtlichen und deßhalb zu respectirenden Bestand stets genau geprüft worden seyen, und deßhalb der Herr Antragsteller, wenn er dies in Zweifel ziehe, offenbar im Irrthume schwebe."

Daß diese Aeußerung doch nicht so ganz unumstößlich richtig ist, davon werden wir in der heutigen Sitzung wahrscheinlich noch einen Beweis erhalten, indem noch ein Fall auf der heutigen Tagesordnung steht, bei welchem es sich sehr fragt, ob und inwiefern die Staatsregierung wirklich den rechtlichen Umfang eines Privilegs gehörig untersucht und mit der nöthigen Strenge beurtheilt hat.

Meine zweite Bemerkung besteht darin, daß ich allerdings auch mit dem Ausschuß dahin einverstanden bin, daß dergleichen Berechtigungen, wenn sie als Gegenstände des Privateigenthums bereits im Jahr 1820 bestanden haben, nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, daß es jedoch auch nicht an Autoritäten fehlt, welche aus dem Art. 104 der Verfassungsurkunde das Gegentheil gefolgert haben. In den Verhandlungen des Landtags von $18\frac{26}{27}$ hat namentlich der damalige Abg. von Kuder Folgendes bemerkt:

„Nach dem Ausdruck und der Bedeutung dieser Worte (Art. 104 der Verfassungsurkunde) seyen wohl die darin enthaltenen konstitutionellen Dispositionen auch auf die bereits bestehenden Gewerbsprivilegien zu beziehen, was dem Sinn und dem Geiste der Verfassung vollkommen angemessen sey. Habe man mit einem Schlag die vormals bestandenen Steuerfreiheiten aufgehoben, so hätte dies wohl auch der Fall bei diesen ausschließenden Gewerbsprivilegien seyn müssen, die nur als Undinge der Vorzeit erschienen."

Und auf eine deßfallsige Einwendung des Abg. Knorr fährt derselbe folgendermaßen fort:

„Worauf habe die Steuerfreiheit beruht? Auf Privilegien, die tit. onoroso et gratuito erworben worden. Diese ausschließenden Privilegien seyen bei ihrer Entstehung nicht nur nicht lästig, sondern sogar noch vortheilhaft für das Land gewesen; jetzt aber bei der gestiegenen und immer steigenden Bevölkerungen seyen sie ein Druck."

Wie bereits vorhin erwähnt, theile ich zwar diese Ansicht

nicht, indessen dürfte es für die Kammer nicht uninteressant seyn, auch abweichende Ansichten zu erfahren.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich bin ganz einverstanden mit dem Ausschußbericht, und würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn nicht der Herr Regierungskommissär sich darauf berufen hätte, daß die Sache immer sehr streng untersucht und da, wo die Berechtigung ungegründet befunden, dieselbe immer unbedingt zurückgewiesen worden sey. Ich habe so eben zwei Rescripte der ehemaligen Regierung zu Gießen in Händen, welche in dieser Beziehung einander geradezu widersprechen.

Daß eine davon sagt, in Beziehung der Klage des Supples von Landenhausen, es lägen keine Beweise dafür vor, daß die Freiherrn von Riedesel das alleinige Recht hätten, Brandwein zu brennen, sie gestatte also dem Petenten, eine Brandweinbrennerei anzulegen, und müßten die Herrn von Riedesel, wenn sie sich hierbei nicht beruhigen wollten, den Weg Rechtens betreten. Der Landrath von Lauterbach verbot jedoch die Anlegung der Brennerei; der Petent wandte sich darauf abermals an die Regierung, und darauf erfolgte das zweite Rescript, welches mit dem ersten in direktem Widerspruche steht, indem die Regierung dem Petenten den Beweis auflegt, daß den Freiherrn von Riedesel das Monopol nicht zustünde, indem sie nunmehr zugleich den Petenten auf den Weg Rechtens verweist, obgleich sie zugiebt, daß die Herrn von Riedesel ihrerseits den Besitz eines ausschließlichen Rechtes noch keineswegs nachgewiesen haben.

Der Abg. Jaup: Neues werde ich Ihnen hierüber nicht sagen können, aber der Gegenstand dieser Motion ist von der Art, daß wenige Motionen auf unserem Landtage meiner Ansicht nach gestellt worden sind, deren Erfolg eine größere Wohlthat einem großen Theile des Großherzogthums erzeugen kann, als grade die vorliegende. Alle diese Berechtigungen auf ausschließliche Wirthschafts-, Brau- und Brennereibefugnisse, sie alle waren, wie so manche andere Einrichtungen früherer Jahrhunderte, in ihrer Entstehung wohlthätig und gut, aber jetzt sehen wir in ihnen eine veraltete Form, welche durchaus nur Nachtheile bringt, und deren Entfernung nun um so dringender erscheint, als die Nachtheile, welche mit ihr verbunden sind, immer mehr und mehr an Umfang gewinnen werden.

Fürs erste waren diese Befugnisse ehedem gar nicht so groß, als sie gegenwärtig sind. Sie waren, als sie gegeben würden, berechnet auf den damaligen kleineren Umfang der Orte oder Bezirke, welche gegenwärtig an Menschenzahl be-

deutend gewonnen haben; sie waren berechnet auf den minderen Verkehr der früheren Jahrhunderte, der gegenwärtig ungemein gesteigert ist, und wie sehr in dieser Beziehung auch nur wenige Jahre einen Unterschied zu begründen vermögen, dafür erlaube ich mir nur ein Beispiel anzuführen, in Bezug auf das Monopol der Stadt Alsfeld, von welchem wir heute noch Mehreres reden werden. Der jährliche Ertrag dieses Monopols wurde im Jahre 1810, nach einem Durchschnitte mehrerer Jahre, auf jährlich 2,455 fl. geschätzt, und im Jahre 1830, also nur zwanzig Jahre später, war der Ertrag nach einem jährlichen Durchschnitte auf die Summe von 3,442 fl. gestiegen. Je länger also Monopole dieser Art dauern, um so größer wird ihr Erträgniß gegen den Sinn, gegen die Absicht der ursprünglichen Verleihung.

Fürs andere ist in dieser Kammer schon früher und besser, als ich es kann, ausgeführt worden, wie sehr den Forderungen der Nationalökonomie die Abschaffung solcher Gerechtsame entspricht. Es hat nämlich auf dem Landtage von $18\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ der damalige Abg. Weller Ihnen vorgetragen, daß diese Rechte in unserem Zeitalter gehässig geworden seyen; daß sie in der Regel auf eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der natürlichen Freiheit, so wie auf eine nachtheilige Hemmung des wechselseitigen Verkehrs im Staate hinaus gingen; daß die in Antrag gebrachte und wirklich allgemein wünschenswerthe Aufhebung solcher Rechte eine wahre Nationalsache sey; daß die Berechtigungen, je länger sie dauerten, desto mehr angefeindet würden (Verhandlungen von $18\frac{2}{2}\frac{6}{7}$, Heft 3, Beilage CIV, Seite 65—71) und daß namentlich im Interesse der ohnehin schwer belasteten Souveränitätslande, für welche bisher wenig oder nichts in dieser Beziehung geschehen seyn dürfte, zu wünschen wäre, daß für diese etwas geschehe, oder wenigstens der Versuch dazu gemacht werde. (Ebendaselbst, Heft 7, Beilage CLXXIII, Seite 102). Es ist bekannt, daß bei der besten Beaufsichtigung, bei der sorgfältigsten Polizeiverwaltung, ein Mißbrauch dieser Rechte nicht zu umgehen ist. Wie viel weniger da, wo man nicht überall die sorgfältige Aufsicht erwarten kann! Und es gehören diese Befugnisse gewiß in die Klasse derjenigen, von welchen einer unserer größten Dichter sagt:

„Es erben sich Gesetz und Rechte
„Wie eine ew'ge Krankheit fort,
„Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage,
„Weh' dir, daß du ein Enkel bist!“

Leider hat unsere Staatsregierung, wie es scheint, aus dem Grunde, weil die erste Kammer glaubte, es sey kein

Grund vorhanden, die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf diesen Gegenstand zu lenken, die einseitige Adresse der zweiten Kammer auf dem Landtag von $18\frac{26}{27}$ ganz unberücksichtigt gelassen. Vermuthlich hat sie geglaubt, der damalige Widerspruch der ersten Kammer werde eine weitere Verfolgung des Gegenstandes wirkungslos machen. Ich glaube aber, sie hat Unrecht gehabt; denn auf dem jetzigen Landtage haben wir gesehen, daß die erste Kammer den Antrag wegen Ablösung des Herrnweinkaufs freundlich aufgenommen. Auch heute noch haben wir von dem Herrn Präsidenten gehört, daß dasselbe in Beziehung auf den Antrag wegen Ablösung der Beeden der Fall ist. Demnach würde wohl die erste Kammer auch in Beziehung auf die Ablösung der nicht fiskalischen Grundrenten, auf die Ablösung der Weideberechtigungen, auf die Aufhebung der mannichfaltigen Brau-, Brenn- und Wirthschaftsmonopolien, lauter Gegenstände, über welche die zweite Kammer schon auf den früheren Landtägen hinlänglich sich ausgesprochen hat, jetzt einzugehen geneigt seyn, wenn die Staatsregierung mehr, als sie gethan, auf diese Anträge der zweiten Kammer Rücksicht genommen hätte. Allerdings hat auf dem Landtage von $18\frac{26}{27}$ der jetzige zweite Präsident Wieger bemerkt:

„Jedes Wort, welches jetzt über das Detail der Sache gesprochen werde, sey ein Pleonasmus, ehe man wisse, wie viele Kosten für diese wünschenswerthen Zwecke zu verwenden seyen.“ Meine Herrn! Die Kosten werden so groß nicht seyn, als sie bei dem ersten Anblick geschätzt werden möchten. Sie haben gehört, das von mir hier angeführte Monopol bringt jährlich ohngefähr 3,500 fl. ein, allerdings eine bedeutende Summe. Ist es aber nöthig, eine solche Entschädigung grade ganz auf die Staatskasse zu legen? Es war schon früher davon die Rede, daß man durch einen Octroi, daß man durch ein, auf den in Alsfeld einzuführenden oder zu verkaufenden Brandwein zu legendes Ohmgeld 2,400 fl. jährlich der Stadt verschaffen könnte, wobei dann höchstens 1,300 fl. als Entschädigung, welche von der Staatskasse geleistet werden müßte, übrig blieben. Wer weis, ob in andern Orten nicht ein ähnliches vortheilhaftes Resultat durch Unterhandlungen, welche freilich begonnen werden müßten, herbeizuführen wäre. „Das eigene Interesse der Berechtigten verlangt es, die Forderungen auf denjenigen Betrag zu beschränken, der wirklich nur Ersatz der Nettoeinnahme ist. Ich sage, das eigene Interesse der Berechtigten verlangt dies. Allerdings glaube ich, daß die Berechtigten, und insbesondere die Standesherrn, für welche mit Recht in dem standesherrlichen Edikt vorzugsweise gesorgt

ist, eine vollständige Entschädigung ihres reinen Verlustes in Anspruch nehmen dürfen; allein der Geist der Zeit bringt es mit sich, daß diese Entschädigung dennoch indirekt einen minder vollständigen Ersatz allmählig gewährt. Das Großherzogthum hat nämlich bereits gesehen, daß die Frohnden theilweise auf Kosten der Staatskasse abgelöst worden sind. Baden hat durch ein Gesetz von 1831 die Ablösungskosten der Frohnden zum Theil zu ⅓, zum Theil zur Hälfte auf die Staatskasse übernommen. Baden hat ebenfalls die Ablösung des Blutzehntens im Jahr 1831 zur Hälfte auf die Staatskasse übernommen. Würtemberg hat für das Staatsbudget in dem schon wieder aufgehobenen Landtage die Summe von 300,000 fl. zur Ablösung von Feudallasten proponirt, welche sämmtlich in früheren Zeiten wohl begründet waren, allmählig aber nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Je größer allmählig der Beitrag wird, welchen die Staatskassen der verschiedenen Länder zur Ablösung dieser Berechtigungen leisten müssen, desto geringer wird indirekt die Entschädigung der Berechtigten; da grade diese großen Gutseigenthümer, welche der Regel nach die Berechtigten sind, natürlich auch zu den allgemeinen Staatslasten einen verhältnißmäßig großen Beitrag leisten müssen.

Wenn man übrigens vor sechs Jahren glaubte, eine besondere Aufsicht der Staatsregierung, wenigstens in polizeilicher Hinsicht, sey durchaus nicht mehr nöthig, so bin ich leider im Stande, bei dieser Veranlassung in Bezug auf einen Distrikt, der zu unserem Leidwesen bei uns zur Zeit noch nicht vertreten ist, zu bemerken, daß die Stadt Büdingen durch das in der Stadt selbst und in der Umgegend bestehende Brandweinmonopol sehr belästigt ist. Dieses der Standesherrschaft zustehende Monopol wird gewöhnlich verpachtet, und während der letzten dreijährigen Pachtzeit, welche im vorigen Jahre endete, wurde der Brandwein in Büdingen um 6—8 fl. für die Ohm theurer verkauft, als an anderen Orten der Provinz Oberhessen, namentlich in Gießen, Vilbel und Offenbach. An Reklamationen hat es deßhalb nicht gefehlt. Die ehemalige Provinzialregierung zu Gießen verfügte, daß der Gießer Mittelpreis für Büdingen als Norm gelten solle. Wiederholte Beschwerden aus der Stadt Büdingen veranlaßten aber die Verfügung der Regierung zu Gießen, daß nicht nur die Gießer, sondern auch die Offenbacher und andere landesübliche Preise, als Basis des für den Pächter zu vermindernden Preises, angenommen werden sollten, und dessen ungeachtet kostet der Brandwein in Büdingen gewöhnlich immer noch 4—7 fl. für die Ohm mehr, als er in der Umgegend zu haben ist, und

und neue Nachrichten aus Büdingen sagen, daß am 2. dieses Monats der Brandweinpreis von 21 fl. auf 19 fl. für die Ohm herabgesetzt worden ist, während glaubhaft versichert wird, daß er in der ganzen Umgegend wohlfeiler zu haben ist.

Der Abg. **Kertell**. Ich bin mit den im Ausschußbericht vorgetragenen Ansichten und auch mit dem, was der Abg. Jaup im Allgemeinen gesagt hat, vollkommen einverstanden, nur möchte ich einen Punkt, den der Letztere in seiner Rede bemerkt hat, berichtigen, und zwar insbesondere das, was er hinsichtlich der Gemeinden gesagt hat. Ich glaube, daß man eben so gut, als man die Berechtigungen des Staates durch Einen Federstrich auslöschen konnte, auch die der Gemeinden nach gleichem Grundsatz behandeln und unentgeldlich aufheben kann.

Denn wer macht den Staat aus? In der Regel die Gemeinden, und wer muß also, wenn der Staat etwas an eine einzelne Gemeinde bezahlt, wiederum das Ganze bezahlen? Auch nur die Gemeinden. Wollte man daher alle einzelne Gemeinden für die Aufhebung dieser Monopole aus der Staatskasse entschädigen, so käme das Ganze am Ende nur aus Einem Beutel in den anderen, und ich glaube daher auch, daß keine einzelne Gemeinde auf Entschädigung bestehen wird, wenn man im Allgemeinen alle solche Berechtigungen der Gemeinden durch ein Gesetz ohne Weiteres aufhebt.

Der Abg. **W. Hoffmann**. Was der Abgeordnete Kertell so eben bemerkt hat, wollte auch ich berühren. Ich sehe diese Privilegien der Gemeinden als wirkliches Vermögen der Gemeinden, als moralischer Personen an.

Man könnte es dem Gemeinderath, als der verwaltenden Behörde anheim geben, diese Privilegien entweder fortbestehen zu lassen, oder aufzuheben.

Will man aber, nach der Ansicht des Abgeordneten Kertell diese Privilegien der Gemeinden durch ein Gesetz aufheben, so wird hierdurch eigentlich nur bestimmt, daß die Einzelnen keine Steuer mehr bezahlen sollen, zu Gunsten der Gemeindekasse. Diese Aufhebung der Privilegien geschähe im Grunde nur zum Vortheil aller Einzelnen, welche bisher durch Benutzung des Privilegs von Seiten der Gemeindeverwaltung contribuirt haben und die Gemeinde dürfte deßwegen keine Entschädigung ansprechen.

Ich werde immer für möglichste Gewerbfreiheit und Abschaffung aller Ungleichheiten der Bürger vor dem Gesetze, sodann gegen allzugroße Bevormundung der Staatsbürger, namentlich aber für Abschaffung der Privilegien, natürlich mit

Rücksicht auf die obwaltenden rechtlichen Ansprüche, stimmen, und ich bin daher auch mit den Grundsätzen des Antrags vollkommen einverstanden, wenn ich gleich nicht zu allen speciellen Bitten und Anträgen meine ganze Beistimmung erklären kann. Namentlich heißt es in Nr. 2 des Antrags:

„daß die Staatsregierung ersucht werden möge, in Fällen, welche die Verfügung vom Jahre 1811 bezeichne (wonach eine ausschließliche Berechtigung nicht vermuthet, sondern genügend nachgewiesen werden soll) nöthigenfalls den Rechtsweg einzuleiten;“

wofür sich auch der Ausschuß erklärt hat. Ich kann mir aber nicht denken, daß der Staat den Rechtsweg aus diesem Grunde betreten solle; ich glaube vielmehr, es ist, wenn wirklich das Gesetz mit dem Privileg im Widerspruche steht, Sache der durch das Privileg beeinträchtigten Personen, gerichtliche Hülfe zu suchen. Ich meine nicht, daß man den Fiskal für legitimirt erklären kann, einen Proceß gegen diejenigen zu beginnen, welche ein Privileg, ohne rechtlichen Titel ausüben. In Bezug auf die Verordnung vom 24. December 1810 — sie wird in dem Antrag eine Verfügung von 1811 genannt, wohl weil sie in den ersten Tagen dieses Jahres in der Großherzogl. Zeitung bekannt gemacht wurde, erlaube ich mir Folgendes anzuführen:

Darin heißt es: „In den standesherrlichen Bezirken ist hin und wieder vorgekommen, daß von den Standesherrn die Krämereigerechtigkeit auf einzelne Häuser dergestalt verliehen werden wollen, daß solche als ein anklebendes Realrecht auf jeden dritten Besitzer mit übergehe.

Sowie nun hierzu die Standes- und Patrimonialgerichtsherrn nicht ermächtigt sind, da die Verleihung einer solchen auf dem Hause haftenden Befugniß, keine bloße Localconcession, sondern ein wahres privilegium reale begründet, welches zu ertheilen nur dem allerhöchsten Souverain zusteht, überhaupt aber dergleichen Krämereiconcessionen auf Häuser ganz unpassend sind, so werden solche hiermit führohin gänzlich untersagt, wornach sich zu achten.“

Ich setze voraus, daß, was von Krämerconcessionen gilt, auch von andern auf einzelne Häuser concedirten Realprivilegien gelten muß, und schließe weiter, daß, wenn durch dieses Gesetz bestimmt ist, daß keine Concessionen auf Häuser gegeben werden sollen, auch keine Renovationen dieser Realprivilegien von den Standes- und Patrimonialgerichtsherrn mehr ertheilt werden dürfen. Nun ist aber namentlich im Erbachischen seither, gegen dieses Gesetz, fortwährend die Renovation

erfolgt. Ich habe hier einige Urkunden über dergleichen Berechtigungen vor mir liegen, worin fortdauernde Abgaben für Wirthschaftsprivilegien stipulirt werden. Wenn aber in dem angeführten Gesetz erklärt ist, daß das Recht, eine Realgerechtsame zu verleihen, dem Souverän gehöre, so meine ich, daß auch das Recht, die Rente dafür zu beziehen, dem Staate zustehen muß, und ich folgere weiter, daß man vor Allem darauf aufmerksam machen sollte, daß bei Untersuchung der Berechtigungen, welche beantragt worden ist, auch darauf Rücksicht zu nehmen seyn möchte, daß bei dieser Gelegenheit Alles, was dem Staate zukommt, genau gesondert und dann bei der Ablösung frei gegeben und zu Gunsten der Abkaufenden wieder berechnet wird. Ich glaube auch, daß man bei dem vorgeschlagenen Verfahren, wonach nämlich, vorbehältlich der ständischen Zustimmung, mit den Berechtigten Verträge abgeschlossen und dem nächsten Landtage bekannt gemacht werden sollen, die Staatsregierung ersuchen dürfte, es sollten die Gemeinden bei dieser Gelegenheit gefragt worden, ob sie nicht etwa freiwillig Zuschüsse geben wollten, damit die Summe, welche der Staatskasse zur Last fällt, nicht zu hoch komme und der wohlthätige Zweck der Motion um so eher in Erfüllung gehe. Ich erwähne dies aus dem Grunde, weil mir bekannt ist, daß in mehreren Gemeinden nicht unbeträchtliche Summen verwilligt werden, um diese, namentlich für die Gemeinden lästigen Privilegien los zu werden. Außer diesen giebt es auch viele Einzelne, welche gerne contribuiren werden, wenn namentlich die Wirthschaftsprivilegien aufgehoben werden. Es haben sich bereits Bewohner solcher Orte, worin dergleichen ausschließliche Privilegien existiren, bei mir dahin erklärt, daß sie Beiträge zur Entfernung derselben verwilligen wollen, weil sie alsdann Gelegenheit erhalten, ähnliche Geschäfte zu betreiben.

Ich stimme daher für die Motion.

Der Abg. Heß. In Bezug auf den Vortrag des Abg. Wilh. Hoffmann habe ich nur Einiges zu bemerken. Dieser Abgeordnete sprach nämlich von Gemeinden, welche dergleichen Privilegien, von welchen der Antrag redet, besäßen.

So viel ich weis, ist aber die Stadt Alsfeld die einzige Gemeinde im Großherzogthum, welche ein solches Privilegium besitzt. Alle übrigen Privilegien der Art sind im Besitze der Standesherrn oder der Privaten. Von Gemeinden kann also im Allgemeinen keine Rede seyn. Sodann habe ich noch eine Bemerkung in Bezug auf dessen Aeußerung zu pos. 2 des Antrags, daß ein Verfahren im Rechtsweg nicht von Seiten des

Staats, sondern der Betheiligten stattfinden soll, zu machen. Der Ausschuß hat dabei den Art. 60 des standesherrlichen Edicts im Auge gehabt, worin es heißt:

(verlesen)

und darauf hat der Ausschuß namentlich in seinem Bericht den Satz 2 des Antrags bezogen.

Der Abg. v. Gagern. Was den letzten Punkt betrifft, der so eben noch von dem Abgeordneten Heß herausgehoben wurde, so bemerke ich, daß der Art. 60 des erwähnten Edicts in seiner praktischen Anwendung niemals Resultate geliefert hat, und da er überhaupt nur von Standesherrn spricht, aber es auch andere Berechtigte zu solchen Gewerbsmonopolen giebt, so glaube ich, und zwar auch in dem Sinne, den der Abg. W. Hoffmann hervorhob, daß man den Streit zwischen den Pflichtigen und Berechtigten [in allen Fällen] ausmachen lassen solle. Ich gehe sodann zu der Frage über, welche zuerst von dem Abg. Kertell berührt worden ist, über die Berechtigungen der Gemeinden. Ich weis nicht, in wie fern die Bemerkung des Abg. Heß gegründet ist, daß nur allein noch Alsfeld als berechtigte Gemeinde zu einem Gewerbsmonopole in dem Staate besteht. Wenn ich nicht irre, so glaube ich noch gestern Abend von einem Wohlunterrichteten gehört zu haben, daß auch die Stadt Lauterbach, wenigstens eine Antheilsberechtigung an einem solchen Monopole hat. Ich schließe mich im Ganzen dem Antrag des Abgeordneten Kertell an, daß man den Gemeinden eine Verzichtsleistung auf dieses Recht ohne Entschädigung zumuthen, d. h. daß man ihnen das Recht durch Gesetz entziehen soll; denn wenn auch die Gemeinden als moralische Personen, als Berechtigte in dieser Beziehung erscheinen können, so erscheinen sie doch nur als Berechtigte im Gegensatz zu den einzelnen zeitlichen Gliedern der Gemeinde, welche durch die Berechtigung der moralischen Person leiden, und die Gemeinde ist in dieser Hinsicht in anderer Lage, als namentlich Standesherrn und andere Privatbesitzer dieser Monopole. Ich will dies jetzt nicht weiter ausführen, sondern nur den Wunsch aussprechen, daß man dieses Ansinnen an die Gemeinden jetzt noch nicht aussprechen soll, sondern nur dann erst, wenn wir im Klaren darüber sind, was wir überhaupt für Berechtigungen dieser Art und in welchem Werthanschlage im Lande haben.

Indem ich mir vorbehalte, auf diese Frage zurück zu kommen, erlaube ich mir in letzterer Rücksicht ein Amendement zu dem dritten Antrag des Proponenten in Vorschlag zu bringen. Der dritte Antrag des Proponenten geht nämlich dahin,

den wahren Werth auszumitteln und mit den Berechtigten, vorbehaltlich der landständischen Zustimmung, einstweilen über die Ablösung zu unterhandeln ꝛc.

Ich glaube aber, daß wir uns diesem Antrage in solcher Ausdehnung nicht anschließen, sondern uns vielmehr auf das Erstere, die Bitte um Ausmittelung, beschränken sollten, weil sonst eine zu große Vollmacht in die Hände der Staatsregierung gelegt seyn würde, über eine, dem Betrage nach auch selbst noch nicht approximativ ermittelte Summe, ohne landständische Zustimmung, vorläufig zu disponiren. Ist die Ermächtigung zum Voraus einmal ertheilt, so kann die wirkliche Bewilligung der Summe später nicht wohl verweigert werden. Ich glaube daher, die Stände sollten eine solche vorläufige Ermächtigung nicht eher ertheilen, als bis sie klar sehen, wovon die Rede ist. Mein Amendement geht demnach dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, einstweilen den wahren Werth der fraglichen Gewerbsmonopole, in Aussicht demnächstiger Ablösung, ausmitteln zu lassen, und nach dem Ergebniß darüber alsdann den Ständen Propositionen zu machen.

Ich wünsche also nicht, daß die Staatsregierung jetzt schon ersucht wird, einstweilen mit den Berechtigten zu unterhandeln.

Erst wenn wir sehen, welchen Kapitalwerth die Berechtigungen der Privaten haben und daß es möglich ist, diese drückende Last, welche auf einzelnen Gemeinden und Districten ruht, zu beseitigen, dann erst, glaube ich, wird es an der Zeit seyn, den berechtigten Gemeinden die Verzichtleistung auf ihre Berechtigung gesetzlich anzusinnen, wie der Abg. Kertell angetragen hat.

Die Abg. Graf Lehrbach, Bansa und mehrere andere unterstützen diesen Antrag.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Meine Herrn! Wenn wir von den vorhin verlesenen klaren Bestimmungen des standesherrlichen Edikts abweichen und jetzt auf einmal erklären wollen, daß es den Einzelnen überlassen seyn solle, den Weg Rechtens gegen die Ansprüche derjenigen zu betreten, welche sich Berechtigte nennen, so werden wir dadurch Tausende von Prozessen veranlassen. Wir haben sogar neulich bei einem ähnlichen Gegenstande erkärt, daß die Staatsregierung nicht nur die Pflichtigen geeigneten Falls im Wege Rechtens gegen die Berechtigten vertreten soll, nein wir sagten sogar, die Staatsregierung solle an die Stelle der Verpflichteten treten, und meiner Ansicht nach muß die Staatsregierung bei dem vorliegenden Gegenstande denselben Weg gehen, denn ich sehe keinen Grund ein, warum man jetzt von den früher angenommenen

Grundsätzen auf einmal wieder abgehen und allen einzelnen Betheiligten zumuthen will, ihr Recht selbst vor Gericht auszufechten?

Ich will mir, um das Nachtheilige hiervon zu zeigen, nur ein Beispiel anzuführen erlauben. In der Grafschaft Büdingen sind hinsichtlich des Brandweinbrennens, in welcher Beziehung das von dem Herrn Grafen behauptete ausschließliche Recht sogar in Zweifel gestellt werden könnte, 24 Personen betheiligt. Sollte nun mit diesen Allen einzeln vor Gericht verhandelt werden, so würde es 24 Prozesse geben, während, wenn der Antrag wörtlich angenommen wird, die Standesherrschaft der Staatsregierung gegenüber nachweisen müßte, daß (mit Recht) ihr diese fragliche ausschließliche Gerechtsame zustehe. Ist dies nachgewiesen, so ist aller Streit beseitigt und der Berechtigte muß Entschädigung erhalten, wenn er auf sein Recht verzichten soll. Kann die Standesherrschaft aber der Staatsregierung gegenüber, ihr Recht nicht erweisen, so gilt dies eben so gut für einen, als für alle 24 Betheiligte.

Was das Amendement des Abgeordneten von Gagern betrifft, so ist dasselbe, glaube ich, nicht nothwendig, wie wohl es nicht sehr von dem Antrage abweicht. Der Abg. von Gagern will vorerst nur allein den wahren Werth ausgemittelt haben. Ich frage aber, wie soll man ihn ausmitteln? Man müßte doch zu diesem Behufe mit den einzelnen Berechtigten unterhandeln. Auch der Antrag will nicht, daß geradezu das als Entschädigung an solche bezahlt wird, was von ihnen gefordert wird. Nein, er sagt ausdrücklich, daß die Staatsregierung vorerst den Versuch machen solle, ob die Sache auf dem Wege der Güte ausgemacht werden kann, und alsdann darüber der späteren Kammer die geeigneten Propositionen vorzulegen habe. Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß die spätere Kammer diese Propositionen, nur auch so, wie sie ihr vorgelegt werden, annehmen müsse.

Das Amendement des Abgeordneten von Gagern will aber die Ausmittelung ohne Rücksprache mit den Berechtigten, was durchaus zu keiner festen Berechnung führen würde, während der Antrag dahin geht, die Staatsregierung zu ersuchen, alle Berechtigten den rechtlichen Grund ihrer Forderungen beweisen zu lassen, und von diesem Beweise den Anspruch einer Entschädigung abhängig zu machen; dies ist der Hauptgrund, warum die Nachweisung von dem Berechtigten verlangt werden muß.

Der Abg. von Gagern: Ich erlaube mir auf die Aeußerung des Abg. E. E. Hoffmann kurz Folgendes zu erwidern: Der-

selbe hat ganz richtig bemerkt, daß mein Amendement von seinem Antrage so gar weit sich nicht entfernt, aber indem er es bestreitet, giebt er auch zu, daß ein kleiner Unterschied besteht. Es ist nicht gleichgültig, ob die Staatsregierung den Standesherrn und übrigen Berechtigten gegenüber blos den Werth ihrer Berechtigung ausmittelt, eine Maaßregel, welche ohnehin bereits in dem landesherrlichen Oberaufsichtsrecht begründet ist, oder ob sie sich weitläufiger Unterhandlungen mit denselben unterzieht, um mit den Berechtigten eventuell einen Ablösungswerth zu bestimmen. Jeder dieser Zwecke setzt verschiedene Proceduren voraus.

Ich glaube, es wird dem Antrag und dem Erfolg des Antrags nichts schaden, wenn das von mir vorgeschlagene Amendement von der Kammer angenommen wird.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich bin aber der Ansicht, daß, wenn man auf dem von mir im Antrag bezeichneten Wege vorschreitet, man eher zum Ziele kommen wird, als auf dem andern.

Der Abg. Goldmann: Ich muß mich bei der gegenwärtigen Diskussion doch der Stadt Alsfeld annehmen, welche, meines Wissens, wirklich die einzige Gemeinde ist, die noch eine ausschließliche Berechtigung von Bedeutung besitzt.

Wenn wir den Grundsatz festhalten wollen, daß das Monopol der Stadt Alsfeld die Natur eines städtischen Octrois habe, denn das liegt eigentlich in der Ansicht mehrerer Abgeordneten, welche die unentgeldliche Aufhebung desselben im Wege der Gesetzgebung wollen, so müssen wir auch alle Entschädigungen, welche jetzt schon aus der Staatskasse an Gemeinden für die Aufhebung ähnlicher Gefälle durch Renten geleistet werden, ohne Unterschied aufheben, oder die für Ablösung solcher Renten schon bezahlten Kapitalien an die Staatskasse zurück bezahlen lassen; denn sonst würde ja die Stadt Alsfeld, welche im Wege der Besteuerung hierzu beitragen muß, doppelt prägravirt werden. Wir haben z. B., wie aus dem Staatsbudget zu ersehen, an viele Gemeinden bereits Entschädigung geleistet, für aufgehobenes Ohmgeld, viele Gemeinden beziehen Renten aus der Staatskasse für aufgehobenes Pflastergeld und andere ähnliche Gefälle, welche man dann auch in diese Kathegorie bringen und streichen müßte. Dies läßt sich aber rückwärts nicht mehr ausführen, und daher glaube ich nicht, daß wir bei der einzigen Gemeinde, welche jetzt noch eine solche Berechtigung von Bedeutung besitzt, eine Ausnahme von der seitherigen Regel machen können.

Uebrigens wird sich, was auch im Allgemeinen von der

Entschädigung für alle ähnliche Privilegien gilt, der Werth des Alsfelder Privilegs nicht so hoch berechnen, als man bisher angenommen hat.

Das bisherige Einkommen der Stadt Alsfeld aus ihrem Brandweinverlagsrechte besteht nämlich aus zwei Theilen, nämlich aus dem Ertrage des Monopols selbst, d. h. dem ausschließlichen Recht des Brandweinschanks in der Stadt Alsfeld, und aus einem von der Gemeindeverwaltung damit verbundenen Brandweinhandel. Den letzteren fortzutreiben, der sich nicht auf Alsfeld allein, sondern auch auf die umliegenden Bezirke erstreckt, welche dem Monopol der Stadt nicht unterworfen sind, verwehrt ihr auch nach Aufhebung des eigentlichen Monopols gewiß Niemand, und dieser Handel liefert der Stadt, wie die Akten ausweisen und notorisch ist, auch einen großen Ertrag, der aber in dem vorhin erwähnten Durchschnittseinkommen der Stadt Alsfeld mit enthalten ist.

Wegen dieses Ertrags kann von keiner Entschädigung eine Rede seyn. Was die Abweichung des Amendements des Abgeordneten von Gagern von dem Antrage des Proponenten betrifft, so erkläre ich mich für den ungeänderten Antrag des Proponenten; denn wenn wir ohne Zuziehung der Berechtigten und ohne vorläufige Verhandlungen mit denselben einen ohngefähren Werth solcher Berechtigungen einseitig durch die Staatsbehörden ausmitteln lassen wollen, so erfolgen solche Ausmittelungen gewöhnlich auf oberflächliche Angaben von Ortsvorständen oder Landräthen, die sich oft nur auf Vermuthungen stützen können, oder aus Akten, welche nicht zum Behufe der Ausmittelung von Entschädigungen, sondern zu andern Zwecken erwachsen sind, und der Werth der Berechtigungen wird alsdann ohne Zweifel weit höher angegeben werden, als er in der Wirklichkeit beträgt und bei einer Entscheidung angenommen werden kann.

Wenn die Staatsregierung wenigstens vorläufige Schritte einer Unterhandlung mit den Berechtigten thut, dann wird von diesen ohne Zweifel viel weniger gefordert werden, als vielleicht von Manchem unter ihnen gefordert werden wird, wenn schon solche vorläufige hohe Angaben vorliegen.

Ich glaube auch nicht, daß der Abg. E. E. Hoffmann die Absicht hat, daß die Verträge mit den Berechtigten so abgeschlossen werden, daß die landständische Genehmigung nicht wohl mehr ausbleiben kann, sondern daß nur eine Art von vorläufiger Uebereinkunft (eine Punctation) erzielt wird, aus welcher man mit Bestimmtheit über die ernstlichen und gegründeten Ansprüche der Berechtigten urtheilen kann, über welche

die Stände demnächst bestimmtere Entschließung fassen können, und auf welche hin die Staatsregierung immer noch geringere Entschädigungen bieten kann, wenn die Stände nur weniger als das vorläufig Verabredete oder blos Geforderte bewilligen wollen. Uebrigens muß ich mich auf das Bestimmteste dagegen erklären, daß man den Gemeinden der Bannbezirken noch Zuschüsse zu den Entschädigungen zumuthen soll. Die Entschädigungen müssen, meiner Ansicht nach, ganz von der Staatskasse übernommen werden. Hat der Staat keine Mittel in der Hand, die betreffenden Bewohner hinsichtlich der Monopole so zu schützen, daß sie nicht übertheuert und benachtheiligt werden, so muß der Staat die Monopole selbst entfernen, und diese Verbindlichkeit haben keineswegs die Gemeinden, sobald die Staatsgewalt nicht hinreicht, die Bürger in der verfassungsmäßigen Freiheit der Person, des Eigenthums und der Gewerbe zu zu schützen.

Schließlich bemerke ich, daß es mir unbegreiflich ist, wie in dem von dem Proponenten angegebenen Fall aus dem Bezirk Lauterbach von der Regierung zu Giesen die von ihm zuletzt erwähnte Entscheidung hat gegeben werden können, nachdem bereits eine Generalverfügung von derselben Behörde vom 21. December 1811 in ganz anderem Sinne vorliegt. In diesem Ausschreiben, welches die Regierung in Giesen damals aus höchstem Auftrage erlassen hat, und welches, wie ich glaube, die im Antrage des Proponenten allegirte Verfügung von 1811 seyn wird (nicht aber die von dem Abg. W. Hoffmann erwähnte Concessionsverordnung vom 24. Dezember 1810) heißt es namentlich: „Die Existenz eines solchen ausschließenden Rechts kann aber nicht vermuthet werden, und ist von den darauf provocirenden Standes- und Patrimonialgerichtsherrn unter Darlegung ihres Rechtstitels genügend nachzuweisen.“

Der Abg. Aull: Insofern es sich darum handelt, ein Monopol zu beseitigen, kann ich mich nur dem Antrage anschließen, denn Monopole sind mit den verfassungsmäßigen Verhältnissen im Widerspruch. Sie müssen daher auch als gegen das Princip, auf welchem die Freiheit des Staatsbürgers beruht, anstoßend, möglichst entfernt werden. Indessen in Beziehung auf die Frage: Wie bieten sich uns 2 entgegenstehende Partheien, die Activ- und Passivbetheiligten dar?

Die Activberechtigten sind entweder Standesherrn oder Gemeinden.

Was nun vorerst die Standesherrn betrifft, so können diesen ihre standesherrlichen Rechte ohne Entschädigung nicht

entzogen werden. Dieser Grundsatz ist längst angenommen; er ist in der Verfassung geheiligt, und es kann daher davon keine Rede seyn, ihnen ihre Rechte unentgeldlich zu entziehen. Sie müssen entschädigt werden, aber von wem? Das ist eine Frage, welche, meines Erachtens, hier eine Erörterung verdient. Man hat vorhin gesagt, die Standesherrn müßten wegen Entziehung der fraglichen Gerechtsame nothwendig vom Staate und zwar ganz entschädigt werden. Davon sehe ich aber den Grund nicht ein; denn haben sie ein Recht auf Entschädigung überhaupt, so müssen sie von demjenigen, der das Monopol trägt, entschadigt werden. Haben sie aber kein Recht, dies vom Staate zu verlangen, so ist der Staat ihnen auch zu nichts verpflichtet.

Indessen glaube ich demohngeachtet, daß Monopolien doch gewissermaßen auch eine Belästigung für den Staat sind, sie stoßen gegen die verfassungsmäßigen Grundsätze an und stören außerdem auch die Industrie im Staate. Der Staat hat also ein doppeltes Interesse, die Monopole aufzuheben, und ich gebe zu, der Staat soll selbst eine Ausgabe dafür nicht scheuen; aber er soll nicht die ganze Entschädigung übernehmen, denn die Gemeinden, welche vielleicht selbst den Standesherrn, als dieselben noch souverain waren, die Berechtigung zugestanden, und die Last, so lange sie besteht, getragen haben, diese Gemeinden sind gegenwärtig allein die Belasteten.

Warum soll also der Staat die Last, welche ihn nur theilweise und zwar nur in staatswirthschaftlicher Hinsicht drückt, allein übernehmen? Ich glaube, daß, wenn die betreffenden Gemeinden ihren Antheil zur Entschädigung selbst beitragen müssen, dieses Mittel günstig für die Ausgleichung mit den Standesherrn mitwirken wird; denn ich sehe die Standesherrn zwar nicht mehr als wirkliche Landesfürsten an, aber ich muß doch annehmen, daß sie in einem so innigen Verbande mit ihren Unterthanen stehen, daß sie sich im alleinigen Verhältniß zu diesen geneigter und nachgiebiger finden lassen werden, als wenn das ganze Großherzogthum zu solchen Entschädigungen beitragen muß. Die Standesherrn leben ja unter diesen Unterthanen; man würde ihnen, wenn Letztere zu sehr gedrückt würden, zum Vorwurf machen, daß sie Schuld an dem Drucke wären. Die Standesherrn gewinnen also indirect, indem sie ihre Unterthanen von dem Drucke befreien. Jedenfalls werden wir von den Standesherrn bessere Bedingungen erlangen, wenn ihre Unterthanen, zum Theile wenigstens, zur Entschädigung beitragen helfen, als wenn der Staat die ganze Entschädigung übernimmt, denn jene sind allein die Passiven

theiligten, und das ganze Land ist eigentlich nicht verpflichtet, zur deßfallsigen Entschädigung der Standesherrn etwas beizutragen.

Es giebt aber auch Gemeinden, welche in Bezug auf die in Berathung stehenden Beschränkungen Aktivberechtigte sind, wie z. B. die Stadt Alsfeld. Was nun solche Gemeinden betrifft, so kann, meiner Ansicht nach, bei diesen nicht von Entschädigung die Rede seyn. Ich sehe keinen Grund, warum diese Gemeinden besser gehalten werden sollen, als andere, welche ehedem wohl größere Rechte hatten und auf solche ohne Entschädigung verzichten mußten. Warum sollen namentlich Städte, denen man dergleichen Gerechtigkeiten entzog, noch selbst dazu beitragen helfen, um anderen Städten den Vortheil der Entschädigung zuzuwenden, der ihnen selbst nicht zugestanden wurde? Sie fragen, meine Herrn, welche Städte dieses sind? Ich kann sie Ihnen nennen. Meine eigene Vaterstadt z. B. ist es, die Stadt Mainz.

Diese mußte sehr wichtige Vorrechte einbüßen, ohne daß ihr ein Pfennig Entschädigung geleistet wurde. Namentlich gehört dahin:

1) das Vorkaufsrecht, dessen Verlust die Bürger von Mainz sehr empfindlich betroffen hat; denn in Folge dieses Vorkaufsrechtes mußte Jeder, der in Mainz feil halten wollte, seine Waaren zuerst den Mainzer Bürgern zum Kauf anbieten und sie ihnen überlassen, wenn diese sie kaufen wollten, ehe er an Fremde verkaufen durfte. Allein dieses Vorkaufsrecht stand mit den französischen Principien im Widerspruch und darum wurde es aufgehoben, und zwar ohne Entschädigung. Aber die Stadt Mainz behielt doch immer noch

2) das Stapelrecht bis in die neuesten Jahre. Dies war ein Recht von noch viel höherer Bedeutung. Ganz Europa, welches Waaren nach Mainz sandte, war der Stadt dadurch tributbar, bis der Großherzog durch eine Konvention mit den Uferstaaten dieses Recht plötzlich aufhob. Die Stadt verlor dadurch ein jährliches reines Einkommen von 40,000 fl. Ich selbst habe an den Beängstigungen des Mainzer Stadtraths Theil genommen, welche dieser ausstehen mußte, um diesen großen Ausfall zu ersetzen. Wir konnten es nicht. Ein Glück war es nur, daß uns der Staat noch bedeutende Kapitalien schuldete. Es blieb uns hierin ein Mittel, vorläufig das Deficit auf andere Weise zu decken, und so waren wir im Stande, die Sache vorläufig wenigstens noch auf einige Jahre hinzuhalten. Nach deren Verlauf müssen aber die nächsten Mittel

ergriffen werden, um diesen so beträchtlichen Ausfall zu decken, wir müssen nun sorgen, wie wir uns selbst besteuern.

Warum nun, frage ich, sollen wir Mainzer noch solche Entschädigungen an andere Gemeinden bezahlen helfen, da man uns ein so wichtiges Recht ohne Entschädigung aufhob? Wir verlieren durch einen Federstrich ein jährliches Einkommen von 40,000 fl., ohne daß man nur fragte, woher wir Ersatz dafür erhalten sollten. Warum soll Alsfeld besser gehalten seyn, als die Stadt Mainz? Der Mainzer Stadtmagistrat hat auch nie gegen die unentgeldliche Entziehung dieser Rechte, so bedeutend sie auch waren, reklamirt; ich sagte immer, die Gemeinden sind Institute, welche nicht blos vermöge des Oberaufsichtsrechts, sondern auch in allen wichtigen Staatsinteressen den Rücksichten für das Wohl des Ganzen unterliegen.

Wenn man nun sagt, das Monopol ist den Grundsätzen unserer Verfassung entgegen, es ist ein feindseliges Element, welches der Industrie im Wege steht, so muß sich die Stadt Alsfeld gefallen lassen, daß das Monopol aufgehoben wird. Wenn wir sie aber dafür entschädigen wollen, so begehen wir ein Unrecht gegen andere Städte, welche unter gleichen Verhältnissen keine Entschädigung erhalten haben.

Glauben Sie, meine Herrn, übrigens, daß Alsfeld einen wirklichen Vortheil von diesem Rechte, von welchem man so viel spricht, hat? Ich sage, es hat ihn nicht! Denn das Monopol ist ein Recht des Faulen. Der Bäcker, der ein Monopol hat, backt nur so viel Brod, als er glaubt, daß die Leute kaufen müssen, um zu leben, und er kann dabei doch reich werden.

Allein lassen Sie einem solchen Manne auch Koncurrenz entgegentreten, er wird darum, wenn er fleißig ist, nicht zu Grunde gerichtet, sondern er wird nur zu größerer Sorgfalt und Thätigkeit genöthigt, und kann auch dann noch reich werden und sein Gewerbe voran bringen. Man spricht von Alsfeld, ich kenne Alsfeld nicht, ich war selbst noch nie dort, kurz, man sagt, es sey eine Stadt. Genug aber! Wenn ihr Monopol aufgehoben wird, so wird es, ehe ein Jahr vergeht, Hunderte geben, welche dort Brandwein brennen.

Alsdann werden sicherlich von Manchem darunter recht gute Produkte geliefert werden, und dies wird nicht nur den Leuten, welche sie verzehren, angenehmer, sondern die Getränke werden auch gesünder seyn, als der Fusel, wie er vielleicht jetzt gebrannt wird. Ja, die Aufhebung des Monopols wird nicht blos Einzelnen, sondern der ganzen Umgegend zu gut kommen; denn indem die Verarbeitung der Produkte ver-

vielfältigt wird, werden auch die Früchte in jener Gegend einen höheren Werth gewinnen, und Hunderte daraus Vortheil ziehen. Ja! ich würde selbst Jedem, der ein solches Recht besitzt, rathen, es aufzuheben; denn er wird sonst seinen Mitbürgern geradezu feindselig entgegenstehen. Wenn die Gemeinden sich aber nicht hierzu verstehen wollen, und der Staat weiter sieht, als diese, und ein solches Recht aufhebt, so wird dadurch nicht nur kein Nachtheil herbeigeführt, sondern im Gegentheil Nutzen gestiftet. Wenn ich daher mit dem Vorschlage des Abg. v. Gagern in so weit einverstanden bin, daß die Staatsregierung vorläufig mit den Standesherrn in Unterhandlung trete, um zu erfahren, wie hoch sich der Werth des ganzen Objekts, von welchem die Rede ist, belauft, so wünsche ich aber auch, daß auf der anderen Seite in dem deßfallsigen Beschlusse der Kammer ausgesprochen werde, daß den berechtigten Gemeinden keine Entschädigung zugestanden werden könne. Ich glaube diesen Antrag den Bewohnern der Provinz Rheinhessen schuldig zu seyn; denn es wäre offenbar eine Prägravation für uns, wenn wir neben unserm vielen Verluste, zu dieser Steuer auch noch beitragen sollten.

Der Abg. Glaubrech: Nach der eben so ausführlichen, als gründlichen Darstellung der Kollegen Aull, bedarf es von meiner Seite nur weniger Worte. Auch ich unterscheide nach den Personen der Berechtigten zwischen den Gemeinden, den Standesherrn und übrigen Privaten. Sind Gemeinden die Berechtigten, so bin ich der Ansicht, daß man die Berechtigung durch ein Gesetz unterdrücken kann, ohne daß die Gemeinden dafür eine Entschädigung zu fordern haben, denn es sind diese Berechtigungen nichts anders, als Steuern, welche die Gemeinden sich selbst auflegen, und welche ihnen selbst schädlich sind, indem sie den Kassen weniger eintragen, als eigentlich die Einzelnen dazu beitragen.

Nehmen wir z. B. Alsfeld an. Die Last des Wirthschaftsprivilegs dieser Stadt ist vielleicht jährlich 4,000 fl. Müßte im Falle der Aufhebung des Monopols auch diese Summe als Communalsteuer erhoben werden, so könnten wir sagen, daß dieses Monopol für die Gemeinde denselben Werth habe, den eine gleich große Steuer hat. Allein dieses Monopol trägt in der That der Stadtkasse rein vielleicht nicht mehr als etwa die 2,000 fl. ein, welche der Pächter desselben als Pacht an die Gemeindekasse bezahlt. Der Pächter aber behält einen eben so hohen Betrag für sich. Die Gemeindeglieder verlieren also den Betrag dessen, was letzterer von ihnen mehr zieht, als er an Pacht bezahlt, also den nochmaligen Betrag

von 4,000 fl. Dies hat den Nachtheil, daß die Gemeindeglieder an denjenigen, der das Monopol pachtet, zwar eine indirecte Steuer von 4,000 fl. zahlen, daß aber die Gemeindekasse davon nur einen Vortheil von 2,000 fl. hat.

Ich glaube demnach, daß, wenn die Gemeinde diese Berechtigung aufgiebt, sie nur die Art der Selbstbesteuerung umändert, wodurch die Bürger einen bedeutenden Vortheil erlangen werden. Genug! wenn diese Gemeinde die fragliche Berechtigung aufhebt, so wird sie dadurch erst den andern Gemeinden des Großherzogthums gleichgestellt. Dabei sehe ich nicht ein, warum die anderen Gemeinden, welche diese s. g. Berechtigung nicht haben, der Stadt Alsfeld die Steuer bezahlen helfen sollen, welche diese bisher auf die angegebene drükkende Weise erhoben hat und nun auf leichtere Weise erheben kann. Der Abgeordnete Aull hat bereits ausgeführt, daß es unrecht wäre, wenn insbesondere die Stadt Mainz noch dazu beitragen sollte, der Stadt Alsfeld eine Entschädigung zuzuwenden, für die Aufhebung eines Monopols, welches nur zur Aufbringung der Gemeindeumlagen in anderer Gestalt früher eingeführt worden ist.

Was nun die Berechtigungen der Standesherrn und der Privaten betrifft, so sehe ich auch hier abermals keinen Grund, warum der Staat diese Berechtigungen abkaufen soll, denn ich kann dieselben nicht anders als wie Privatrechte betrachten. Sind es aber Privatrechte, so mögen die Verpflichteten selbst zusehen, wie sie davon frei werden. Sie mögen mit den Berechtigten sich abfinden, um durch die Aufhebung dieser Privilegien von der ihnen aufliegenden privatrechtlichen Belästigung befreit zu werden. Sie werden dabei auch nichts verlieren, im Gegentheil immer noch bedeutend gewinnen. Ich will dies gleich aus dem Beispiel nachweisen, welches vorhin der Abgeordnete Jaup von Büdingen angeführt hat.

Man hat bemerkt, daß in der Stadt Büdingen die Ohm Brandwein um 8 und 9 fl. theurer bezahlt werden müsse, als auf dem platten Lande, und daß dennoch der Brandwein in der Stadt von schlechterer Qualität sey, als in der Umgegend. Wenn daher die Stadt Büdingen mit dem berechtigten Herrn Grafen, wegen Abkaufs dieser Berechtigung eine Uebereinkunft schließt, so wird sie dadurch nicht nur größere Freiheit des Gewerbsbetriebs erzielen, sondern auch durch den Umstand, daß sie den Herrn Grafen nur für den reinen Ertrag, den das Monopol ihm geliefert hat, entschädigt und an den Pächter des Monopols nicht mehr seine Provision und seinen Gewinn zu bezahlen braucht, bedeutenderen Vortheil erlangen; denn

dieser Pächter verkauft schlechtere Getränke und nimmt demohngeachtet die höchst möglichsten Preise. Die Stadt wird also jedenfalls gewinnen, weil sie dann nicht mehr den Vortheil bezahlt, den der Pächter für sich zieht.

Ich glaube demnach, daß es zweckmäßig wäre, wenn alle diese Berechtigungen in der Weise aufgehoben würden, daß durch ein in dieser Beziehung zu erlassendes Gesetz die Pflichtigen berechtigt würden, diese Wirthschafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen der Standesherrn und Privaten in eine ständige Geldrente zu verwandeln, dagegen jene der Gemeinden unterdrückt würden. Wenn diese Berechtigungen der Standesherrn und anderer Privaten eben so umgewandelt würden, wie die Frohnden, so glaube ich, wäre das einfachste Verhältniß gefunden, um deren Entfernung zweckmäßig zu bewerkstelligen. Man kann dabei den 20- oder 10jährigen Durchschnittertrag berechnen und es den Betheiligten überlassen, diese Rechte hiernach abzulösen. In keinem Falle aber können wir anerkennen, daß das Land zu Ablösung dieser Privatrechte verpflichtet ist.

Der Abg. v. Brandis: Ich erkläre mich zuvörderst gegen das, was der Abg. W. Hoffmann bemerkt hat, daß man nämlich denjenigen, welche mit einem solchen Monopol in Concurrenz treten wollen, überlassen solle, sich mit den Monopolisten zu verständigen, denn wenn man dies den Betheiligten überlassen will, dann wird aus der ganzen Sache nichts. Ich glaube dagegen, daß wir bereits in dem Gesetz vom 6. März 1824 wegen Aufhebung der Jagdfrohnden den rechten Weg für eine künftige Gesetzgebung vorgezeichnet finden, dort heißt es nämlich:

„(§. 4.) Wenn die Frohndberechtigten sich mit der ihnen im administrativen Wege angebotenen Summe nicht befriedigen zu können glauben, so wird diese Summe nur als provisorische Entschädigungsrente betrachtet und es bleibt dem Frohndberechtigten der Rechtsweg für die definitive Bestimmung derselben vorbehalten.“

Ich muß mich auch gegen das Amendement des Abg. von Gagern erklären. Ich glaube, es müssen bestimmte Unterhandlungen mit den Betheiligten gepflogen werden, wonach sodann die Staatsregierung den Ständen eine bestimmte Vorlage zu machen hätte, und sogar glaube ich, daß der Berechtigte durch diese Unterhandlungen gebunden seyn muß, wenn diese Vorlage gemacht wird; denn sonst könnten späterhin immer noch viele Schwierigkeiten dagegen gemacht werden, und die Stände wüßten nicht, was sie in das Budget aufnehmen

sollten. Ich glaube aber bei der ganzen seitherigen Diskussion ist zu wenig Gewicht auf den Vortheil gelegt worden, den die Gesammtheit des Staates aus der Befreiung der Unterthanen von den Feudallasten zieht. Ich bin fest überzeugt, es ist eine eiserne Nothwendigkeit, daß wir, namentlich in der Provinz Oberhessen, dafür sorgen, daß die Lasten dieser Art abgeschafft werden. Zufriedenheit und Ruhe lassen sich sonst nie fest begründen und es ist auf die Dauer für die durch diese Lasten gedrückten Gemeinden, gar nicht möglich, auch noch die großen Lasten zu tragen, welche der Staat ihnen aufgelegt hat. Unser Staat ist nicht blos aus Provinzen zusammengesetzt, wo, wie in Starkenburg und Oberhessen, dergleichen Lasten noch bestehen, sondern er bildet sich auch zum Theil aus einer Provinz, welche in Folge der Französischen Revolution alle Feudallasten verloren hat. Wir müssen also auf dem ruhigen Wege der Gesetzgebung, den Principien unserer Verfassung gemäß, für die beiden diesseitigen Provinzen dasselbe Resultat und somit für alle drei Provinzen diejenige Gleichheit der Verhältnisse zu erstreben suchen, welche uns noch abgeht. Außerdem werden wir niemals gegründeten Wohlstand im Lande herbeizuführen im Stande seyn, und vor diesem großen Zwecke müssen alle kleinere Rücksichten verschwinden. Der Abgeordnete Glaubrech bemerkte, diejenigen, welche dadurch gewönnen, daß diese Monopolien abgeschafft würden, möchten auch die Lasten des Abkaufs tragen, und er glaubt, sie würden dadurch noch gegen das gewinnen, was sie früher zu geben hatten. Dies setzt aber voraus, daß der Gegner nicht richtig rechnen kann, denn er wird sonst die Rechnung gewiß so machen, daß der Belastete nicht viel gewinnt. Ich wiederhole also, daß dies Alles dafür spricht, daß diese Rechte aufgehoben werden.

Um nur zu zeigen, wie bedeutend das Gewerbe der Brandweinbrennerei im Großherzogthum ist, erlaube ich mir die einzige Bemerkung, daß die Frankfurter es für einen sehr großen Verlust halten, daß sie das Kupfer zu den Brandweinblasen und sonstigen dahin gehörigen Geschirren nicht mehr nach beiden Hessen zu liefern haben. Wenn dies nun für den Handelsstand der Stadt Frankfurt, wie die dortige Handelskammer sagt, von der allergrößten Bedeutung ist, wie bedeutend muß das seyn, was das Land selbst durch die Ausfuhr des Brandweins in andere Länder zieht, und wenn also diese Monopole aufgehoben werden, so wird durch die Vermehrung des Gewerbsbetriebs sich bald der entstehende Ausfall decken.

Der Abg. Zulauf: Auf die von den Abg. Aull und

Glaubrech gehaltenen Reden muß ich mir einiges Wenige und zwar vorzugsweise in Bezug auf die Stadt Alsfeld zu erwidern erlauben. Die erwähnten Abg. sind der Ansicht, es gehöre dieser Stadt keine Entschädigung, wenn ihr Monopol aufgehoben wird. Ich kann aber diese Ansicht nicht theilen, sondern muß mich ganz und gar gegen dieselbe erklären; denn noch vor Kurzem, ich glaube im vorigen Jahre, hat die Stadt noch vom jetzt regierenden Großherzoge die Bestätigung in dem Besitze dieses Rechts erhalten. Die Stadt wird auch, wenn man es ihr entziehen wollte, einen sicherlich gegründeten Anspruch auf Entschädigung machen, weil es ihr viel einbringt, und weil sie dasjenige, was auf diesem Wege einkommt, nicht durch Umlagen zu erheben braucht. Ich glaube auch, daß der vorhin von der Stadt Mainz angeführte Fall nicht mit dem bei der Stadt Alsfeld bestehenden Verhältnisse zu vergleichen ist; denn hätte Mainz das erwähnte Stapelrecht vom Großherzog verliehen erhalten, so würde die Stadt solches gewiß nicht so gutwillig aufgegeben haben. Ich bin kein Alsfelder und also auch nicht bei dem Fortbestehen dieser Gerechtsame interessirt; man könnte eher in dieser Beziehung das Gegentheil vermuthen; allein ich fühle mich verpflichtet, mich der Stadt Alsfeld in dieser Sache anzunehmen, weil mir die Verhältnisse genau bekannt sind, indem ich selbst nur ½ Stunde von Alsfeld wohne. Man wirft der Stadt Alsfeld unter andern namentlich vor, sie halte schlechte Getränke u. s. w. das ist aber keineswegs an dem. Die Stadt hat ihr Weinhaus so im Stande, daß selbst viele umliegende Orte es vorziehen, ihr Getränke bei der Stadt zu nehmen. Sie läßt aber auch den Brandwein, wie jeder Andere zu 24 kr. per Maaß und dafür kann man ihn auch recht gut kaufen. Aber dennoch macht die Stadt dabei ihren Profit; denn sie kauft den Brandwein wohlfeiler ein, läßt ihn so lange liegen, bis er ein gewisses Alter erreicht hat, und so hat sie immer gute Waare, womit Jedermann zufrieden ist. Ich kann hiernach nicht zugeben, daß man der Stadt Alsfeld den Vorwurf mache, daß sie in Folge ihres Privilegiums schlechte Getränke halte.

Der Abg. Strecker: Auf die Bemerkung des Abg. Zulauf muß ich erinnern, daß in Mainz die Maaß Brandwein sogar für 22 kr. gekauft wird. Was die Sache selbst betrifft, so schließe ich mich unbedingt dem Antrage des Abg. E. E. Hoffmann an, vollkommen das bestätigend, was der Abg. Aull eben so schön, als gründlich entwickelt hat. Mit unserer Verfassung stehen offenbar alle Monopolien und alle Privilegien in direktem Widerspruch. Der Geist der Zeit fordert, daß alle

Ueberbleibsel eines feudalen Alterthums entfernt, daß Gewerbe und Handel unbedingt frei werden. Wenn ich daher den Antrag, wie er gestellt ist, unterstütze, so bedaure ich nur, daß bei uns bestehende Gesetze es verhindern, noch weiter zu gehen, und daß sogar ein ganzer Stand in seinen bevorzugten Rechten darin geschützt ist. Diese demselben ohne volle Entschädigung zu entziehen, haben wir keine Befugniß, vielmehr liegt uns die Verpflichtung ob, den Betheiligten billigen Ersatz für die Aufhebung solcher Vorrechte zu verschaffen. Unser Standpunkt; unser Wirkungskreis ist ein anderer, als der der Rheinschifffahrtscommission, welche z. B. durch Einen Beschluß die Stadt Mainz so sehr beeinträchtigte, und wofür ihr nicht die geringste Entschädigung geworden ist. Ich wünsche, daß uns gleiche Befugniß, wie jenen Herren der Schifffahrtscommission zustände, so daß wir alle Monopole, Privilegien und Vorrechte Einzelner unbedingt ohne den Verpflichteten oder dem ganzen Lande neue Lasten aufbürden zu müssen, mit Einem Federstriche aus dem Daseyn vertilgen könnten.

Der Abg. Heß: In Bezug auf die Stadt Alsfeld habe ich nur noch zu bemerken, daß diese Stadt ausdrücklich mit dem Wirthschaftsprivileg beliehen ist, und daß ihr die deßfallsige Belehnung auch vor Kurzem noch erneuert wurde.

Der Abg. Aull: Das macht keinen Unterschied, denn eben was Mainz betrifft, so haben wir die größten kaiserlichen Privilegien aufzuweisen, wie sie nur irgend eine Stadt haben kann.

Der Abg. Heß: Die Aufhebung des Stapels in Mainz gründet sich auf die Staatsverträge vom Jahr 1815. Es ist also hier ein ganz anderes Verhältniß, wie bei der Stadt Alsfeld.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Um die Kammer von der Richtigkeit meiner vorhinigen Angabe, hinsichtlich der beiden Rescripte der Regierung zu Giesen, zu überzeugen, will ich nur anführen: Das erste der angeführten Rescripte ist vom 5. October vorigen, und das zweite vom 15. März dieses Jahres.

In Bezug auf das Privilegium der Stadt Alsfeld bemerke ich noch, daß dies der Stadt aus dem Grunde ertheilt wurde, weil sie sich in einer früheren Periode bei Vertheidigung des Vaterlandes und des Landesherrn sehr tapfer bewiesen hatte. Es ist ihr auch vor einigen Jahren wieder erneuert worden, und es möchte daher allerdings nothwendig seyn, daß sie dafür entschädigt werde. Wenn übrigens mehrere Rheinhessische Abgeordnete nun bemerkt haben, in Rhein-

hessen beziehe man keine Renten als Entschädigung für aufgehobene Gerechtsame, so ist dies ein Irrthum. Wir wissen nämlich aus dem Budget, daß namentlich für die Entziehung mehrerer Einkünfte, der Armenfond, wenn ich nicht irre, zwischen 5 oder 6,000 fl. jährlicher Renten bezieht.

Der Abg. Kertell: Ein Wort erlaube ich mir nur noch gegen eine Aeußerung des Abg. v. Brandis, worin er von der Zeche spricht, welche hier zu erwarten ist. Ich meine: der Wirth macht die Zeche, und der Gast bezahlt sie; nur diese Beiden kommen in Betracht, wer aber gar nicht zecht, hat auch nicht den Wirth zu bezahlen.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich muß mir ebenfalls eine Bemerkung gegen den Abg. v. Brandis erlauben. Es scheint mir, als habe der Abg. Aull vollkommen dem Genüge geleistet, was der Abg. von Brandis wünschte. Er hat zugegeben, daß der Staat allerdings bei Aufhebung von Privilegien dieser Art ein Interesse hat, also auch theilweise sich bewogen sehen muß, bei Ablösung dieser Privilegien mitzuwirken. Ich bin damit ganz einverstanden, und weis demjenigen, was der Abgeordnete Aull hierüber bemerkt hat, nichts zuzusetzen, indem dasjenige Privilegium, welches zu Gunsten der Stadt Alsfeld besteht, auch zum größten Theil auf deren Bürgern selbst lastet, und in keinem Falle der Gesammtheit des Staates zugemuthet werden kann, zur Erhöhung der Nationalindustrie ein so bedeutendes Opfer zu Gunsten der Stadt Alsfeld und ihrer Bewohner zu bringen.

Der Abg. Jaup: Je glänzender die Beredsamkeit ist, mit welcher der Abgeordnete Aull gesprochen, um so mehr halte ich es für meine Pflicht, gegen die Principien, welche er aufstellt, Ihnen einige Zweifel vorzutragen. Ich glaube nicht, meine Herrn, daß der Staat in dem ruhigen Gange gesetzlicher Ordnung berechtigt ist, wohlerworbene Rechte ohne Entschädigung aufzuheben. Das Maaß der Entschädigung, und was als nothwendig in derselben begriffen betrachtet werden muß, ist eine ganz andere Frage. Die Beispiele, welche zum sehr gerechten Schmerze der Stadt Mainz angeführt wurden, sind Ereignisse einer höhern Politik, des Kriegs, der Revolution, der Eroberung.

Als Frankreich durch das Recht der Eroberung das linke Rheinufer mit sich vereinigte, da wurden allerdings alle Rechtsverhältnisse geändert, weil sie zu dem damals als wesentlich betrachteten gesetzlichen Zustande Frankreichs nicht paßten. Als die großen Europäischen Monarchen auf dem Wiener Congresse nach dem Falle des größten Monarchen

unseres Jahrhunderts eine neue Ordnung in Europa hervorrufen wollten, da bestimmten sie die Aufhebung des Stapels in Mainz. Es sind dies höhere politische Ereignisse, ähnlich denjenigen, welchen die Standesherrn den ganz ohne ihre Schuld erfolgten Verlust ihrer Hoheitsrechte zuschreiben müssen. Was ein Europäischer Congreß vorschreibt, dem können die einzelnen Staaten sich nicht entziehen; was Staatsverträge bedingen, welche von allen Regierungen Europas geschlossen oder anerkannt wurden, muß der einzelne Staat erfüllen. Aber in dem gewöhnlichen Gange der Dinge hat er nicht die Befugniß, Rechte, welche wohl erworben sind, andern zu entziehen. Man kann in einzelnen Fällen vielleicht wünschen, daß die Revolution dahin geführt hätte, allein dies giebt noch kein Recht, es nachträglich dahin zu führen. Man kann z. B. vielleicht wünschen, daß der härtere Zustand, der in den standesherrlichen Bezirken auf dem Volke lastet, dadurch vermieden worden wäre, daß die größeren Vorrechte, welche die Standesherrn genießen, denselben damals, als sie überhaupt schuldlos einer höhern Politik geopfert wurden, ebenfalls geradezu entzogen und ohne Weiteres aufgehoben worden wären, weil alsdann dieses weitere Unrecht eine Quelle von Wohlthaten für die Bewohner der standesherrlichen Bezirke geworden wäre. Diese Wünsche geben aber durchaus kein Recht, während des ruhigen Ganges gesetzlicher Ordnung nachzuholen, was gelegentlich einer Staatsumwälzung etwa in Einem hingegangen wäre. Ich verkenne nicht, aus welchen sehr lobenswerthen Ursachen die oben erwähnten Besorgnisse erhoben wurden, man glaubte namentlich, die Kosten würden bedeutender seyn, als wie ich zu zeigen mich bemühte. Ich mache aber aufmerksam auch darauf, was vorhin der Abgeordnete des Bezirks Grünberg bemerkte, daß bei allen unseren Privilegien ein großer Theil des Ertrags aus dem Handelsgewinne besteht, der wenigstens dem größeren Theile nach nicht als Entschädigung demnächst wird vergütet werden, müssen. Gerade dies scheint bei Alsfeld das Bedeutendste zu seyn. Ich kann hierbei bestätigen, was bereits der Abgeordnete des Bezirks Romrod bemerkte, daß die Waare, welche in Alsfeld der Monopolist verkauft, eine gute sey. Ich habe die Acten gelesen, worin der Kreisrath von Alsfeld berichtet hat, daß er eine genaue Untersuchung vorgenommen habe, und daß der in dem Weinkeller der Stadt Alsfeld lagernde Brandwein von nicht geringerer Güte sey, als 17 Grad nach Cartier. So wie einerseits der Hauptgewinn hier ein Handelsgewinn ist, so ist anderseits nicht bloß von einer Besteue-

rung der Bewohner der Stadt, die Rede, sondern auch der ganzen umliegenden Gegend, welche oft keine bessere Waare erhalten kann. — Uebrigens wird, wovon früher die Rede war, der Rekurs auf den Art. 60. des standesherrlichen Edicts schwerlich viel Erfolg haben. Der Rechtstitel muß in den Händen der Standesherrn geachtet werden, und wenn kein anderer da ist, wird allerdings der unvordenkliche Besitz nicht abgeleugnet werden können.

Der Abg. Wilh. Hoffmann: Ich bin von dem Abgeordneten von Brandis mißverstanden worden. Ich habe nämlich gleich Anfangs erklärt, daß ich mit den Grundsätzen, welche in der Motion enthalten sind, vollkommen einverstanden sey. Hiernach soll nämlich der Staat durch seine Mittel allgemein helfen, und ich habe nur auf einige besondere Rücksichten in dieser Beziehung aufmerksam gemacht. Wenn der Abgeordnete von Brandis bemerkt, ich hätte angegeben, daß man nur diejenigen zur Entschädigung anhalten solle, welche seblst mit den Inhabern der Privilegien konkurriren wollen, so mißversteht er mich, indem meine Ansicht nur dahin ging, daß man bei den zu pflegenden Unterhandlungen sowohl die Communen, welche durch das Monopol belastet sind, als auch die Einzelnen, welche ein ähnliches Etablissement zu begründen wünschen, aber durch das Monopol daran verhindert werden, zu freiwilligen Beiträgen auffordern möchte, um zu sehen, ob und in wie weit hier durch die Staatskasse erleichtert werden könne. Es wurde ferner mehrfach angegeben, die Monopole befänden sich nur in den Händen der Gemeinden und der Standesherrn; die Monopole sind indessen auch oft, und zwar meistens in den standesherrlichen Bezirken, in den Händen Einzelner. Hier kann nur insofern eine Unterhandlung mit den Standesherrn vorgenommen werden, als die Standesherrn eine Rente von den Besitzern dieser Privilegien beziehen.

Der Abg. Höpfner: Ich würde glauben, mit den Pflichten in Widerspruch zu gerathen, welche ich dem Vaterlande schuldig bin, wollte ich gegen das Princip im Allgemeinen sprechen, welches der Motion und den im Ausschußberichte entwickelten Ansichten zu Grunde liegt. Was dagegen das Privileg betrifft, welches der Stadt Alsfeld zusteht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses Privileg ein wohlerworbenes Recht dieser Stadt ist. Dieses Privilegium stammt aus den frühesten Jahrhunderten. Schon der Landgraf Philipp der Großmüthige hat der Stadt eine Leyhe ertheilt, für den alleinigen Weinschank, und die Urkunde hiervon, welche

bei den Acten liegt, ergiebt, daß es eine Erneuerung eines früheren Privilegs ist. Von 1650 an hatten wir das Privilegium des Landgrafen Georg des ersten, welcher der Stadt dieses Recht, wegen der von ihr bewiesenen Anhänglichkeit an das Regentenhaus und der Beweise von Treue und Ergebenheit, welche die Bürgerschaft bei jeder Gelegenheit abgelegt hat, ertheilte. Es ist auch bei jedem Regierungswechsel, welcher seit dieser Zeit vorgekommen ist, der Stadt eine neue Leihe gegeben worden, und noch in dem letzten Jahre hat die Stadt von des jetzt regierenden Großherzogs Königlicher Hoheit eine neue Leihe bekommen, worin auch der Grund angegeben ist, welcher der Stadt in frühern Jahrhunderten dieses Privileg verschafft hat. Es heißt nämlich in der Leihurkunde: „Wir haben considerirt, wasmaßen in den hiebevorigen lang„wierigen Kriegsläuften Bürgermeister und Rath, auch sämmt„liche Bürgerschaft der Stadt Alsfeld ihre unterthänigste schul„digste Treue in der That standhaftig und rühmlich erwiesen, „und dannenhero bewogen worden, zu Bezeigung der Gnade, „wie auch zu Wiederaufbringung besagter Stadt fast ruinirter „Stadtmauern und anderer Stadt Gebäu, den Wein- und „Brandweinschank in Gnaden und dergestalt conferirt, daß „sie und ihre Nachkommen ꝛc."

Dies ist die Form, welche aus den früheren Leihurkunden aus einer in die andere übergeführt worden ist. Es durfte also keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Privilegium jedenfalls unter die wohlerworbenen Rechte der Stadt gehört. Ist dies der Fall, und die Redner, welche vor mir gesprochen haben, haben auch im Ganzen zugegeben, daß es ein Privatrecht ist, dann bringt es wohl der verfassungsmäßige Grundsatz, daß Niemanden ein Privatrecht ohne vollständigen Ersatz entzogen werden kann, mit sich, daß die Stadt entschädigt werden muß, wenn dieses Recht aufgehoben werden soll. In dieser Hinsicht beziehe ich mich lediglich auf dasjenige, was bereits der Abgeordnete der Stadt Friedberg vor mir bemerkt hat. Die Frage über das Quantum der Entschädigung, die Frage, wer die Entschädigung zu leisten hat: ob derjenige, welcher durch Aufhebung des Privilegiums Vortheile erlangt, oder der Staat, ist eine ganz andere. Ich glaube allerdings, daß diejenigen, welche durch die Aufhebung des Privilegiums gewinnen, einen Beitrag zu leisten haben.

Uebrigens bemerke ich noch, daß auch ich dasjenige bestätigen kann, was schon von mehreren Abgeordneten bemerkt worden ist. Ich habe selbst Erkundigungen eingezogen, und immer erfahren, daß die Stadt Alsfeld von ihrem Privilegium

seither den ruhmvollsten Gebrauch gemacht hat. Was insbesondere die Qualität der Waare betrifft, so ist es allgemein bekannt, daß der Brandwein oder der Liqueur, welcher aus dem städtischen Keller kommt, in der Qualität mit jedem andern in der Nachbarschaft ohne Anstand den Vergleich aushalten kann.

Der Abg. von Gagern: Es sind im Laufe der Discussion einige Bemerkungen gegen das Amendement vorgetragen worden, welches ich beim Beginn der Discussion vorgeschlagen habe. Der Abgeordnete Goldmannn glaubt, daß, wenn man nicht gleichzeitig den Gesichtspunkt im Auge behalte, daß die Standesherrn und übrigen Besitzer solcher Privilegien künftig dafür entschädigt werden sollten, und wenn man nicht gleich eventuell einen solchen Entschädigungsvertrag mit ihnen abschlösse, dann die Summe, welche sich als Resultat der Ausmittelung herausstellen werde, nicht dem wahren Werth entsprechen könne, sondern daß die Forderungen übersetzt werden könnten.

Meine Herrn! Unsere Verhandlungen sind öffentlich und die Berechtigten zu solchen Monopolen sind in den landständischen Kammern zahlreich und wohl vertreten, sie wissen also auch genau, was in den landständischen Verhandlungen in ihrem Interesse, oder in Bezug auf dasselbe, gesprochen wird, welche Zwecke die eine oder die andere Kammer verfolgt. Sie werden sich, wenn eine solche Maasregel beliebt werden sollte, darüber nicht täuschen, was die eigentliche Absicht sey. Haben sie ein Interesse dabei, ihr Monopol los zu werden, wie ich dann glaube, daß sie dies wünschen, so werden sie auch die Preise nicht höher setzen, als sie dem Rechte, der Billigkeit und der Wahrscheinlichkeit, ihre Berechtigungen bezahlt zu erhalten, entsprechend finden. Wünschen aber die Berechtigten ihre frühere Rechte zu behalten, so wird es gleichgültig seyn, ob bei Ausmittelung des Werths der Monopole eventuell zugleich auf einen Ablösungsvertrag hingearbeitet wird oder nicht. Sie werden in dem einen wie in dem andern Falle die Forderung darnach einrichten. Dies ist der Grund, warum ich immer noch glaube, daß das von mir vorgeschlagene Amendement dem eigentlichen Zwecke der Sache entspreche. Ich muß noch zwei andere Bemerkungen berühren, welche in der Discussion vorgekommen sind. Vorerst erkläre ich mich einverstanden mit der Ansicht des Abgeordneten Aull, daß die Entschädigungen, welche den Standesherrn und den übrigen Besitzern solcher Gerechtsame zu leisten seyen, wenigstens theilweise von denjenigen geleistet werden müssen, auf welchen gegenwärtig dieses Monopol lastet. Indem die Ent-

schädigungen theilweise von diesen getragen werden, wird dasjenige erreicht, was der Abgeordnete Aull hervorgehoben hat, daß nämlich die Standesherrn im Interesse ihrer Unterthanen die Entschädigungsforderungen, zu deren Tilgung diese wenigstens theilweise beitragen werden, so mäßig als möglich gegriffen werden.

Wir haben, was die theilweise Uebernahme der fraglichen Entschädigungen von Seiten derer, die zunächst dabei betheiligt sind, welche in dem Banne des Monopols liegen, bereits in unserer Gesetzgebung eine Analogie, welche hier ganz Platz greifen könnte, nämlich das Gesetz von 1827 über die Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben. Damals hat bei einer in dieselbe Kathegorie fallenden Leistung die Staatsregierung mit Einwilligung der Stände, die Hälfte dieser Last, welche auf den früheren Leibeigenschaftspflichtigen lag, auf den Staat übernommen. Die andere Hälfte blieb auf den ehemaligen Leibeigenschaftspflichtigen haften.

Eine letzte Bemerkung habe ich noch gegen dasjenige zu machen, was der Abgeordnete E. E. Hoffmann über die Art vorgetragen hat, wie solche Berechtigungen, von welchen sich herausstellen sollte, daß sie nicht auf einem guten Rechte beruhen, auf dem Wege des gerichtlichen Verfahrens beseitigt werden sollten. Er meint, daß wenn der Staat diese Prozesse für sich gegen die Berechtigten führen wollte, nicht so viele einzelne dabei Betheiligte in Prozesse verwickelt würden. Ich glaube, daß dieser Abgeordnete in dieser Hinsicht selbst im Widerspruch mit dem Ausschußberichte steht. Der Ausschußbericht geht nicht von dieser Ansicht aus; denn das rechtliche Verhältniß hinsichtlich verschiedener Monopole mag nun gleichartig seyn oder nicht, so muß immer über jedes Monopol ein Prozeß zwischen dem Berechtigten und dem Pflichtigen geführt werden, und nur den in Bezug auf ein bestimmtes Monopol Pflichtigen und nicht einer ganzen Masse von zu verschiedenen Monopolen Pflichtigen kann der Staat, nach Art. 60 des standesherrlichen Edikts, den Beistand seines Fiskals gewähren. Uebrigens bemerke ich hier nochmals, daß die Anwendung dieses Artikels kein praktisches Resultat herbeiführen wird.

Der Abg. Goldmann: Ich muß mich noch einmal der einzelnen Bewohner der Bannbezirke annehmen. Wenn wir ihnen zumuthen wollen, für die Ablösung der ausschließlichen Wirthschafts- und ähnlichen Berechtigungen die Entschädigung ganz oder theilweise zu leisten, so müssen wir ihnen doch auf der andern Seite auch nachweisen, daß sie dafür einen reellen Vortheil haben, wie sie ihn von der vorhin beispielsweise erwähnten Aufhebung der Leibeigenschaft, so wie bei Ablösung

der Frohnden, wirklich haben, indem ihnen dabei bestimmte Leistungen abgenommen worden sind. Diese Nachweisung können wir ihnen aber hinsichtlich der Monopole nicht liefern. Wenn die Polizeianstalt die Verbindlichkeit erfüllen kann, welche dem Staate obliegt, daß die Bewohner der Bannbezirke ihre Lebensbedürfnisse um die wahren laufenden Preise erhalten, so haben letztere gar kein Interesse dabei, ob sie der A oder der B verkauft, ob der Verkäufer ein Monopolist ist oder nicht; denn den wahren Werth der Waare und den rechtlichen Gewinn des Kaufmanns müssen sie jedem Verkäufer stets doch bezahlen, das Monopol mag bestehen oder nicht. In dem Begriff des Monopols liegt aber keineswegs ein Recht des Berechtigten, einen unerlaubten Gewinn zu machen, oder höhere Preise zu nehmen, als der freie Gewerbsbetrieb dem rechtlichen Kaufmann zu nehmen verstattet, oder schlechtere Waare für gute zu verkaufen, sondern in dem Begriffe des Monopols liegt nur die Befugniß, — daß Einer ein Gewerbe irgendwo allein betreiben darf und kein anderer dazu concessionirt werden kann. Braucht in diesem Falle immer nur der wahre Werth der Waare, den sie auch ohne Monopol haben würde, bezahlt zu werden, so haben die Bewohner des Bannbezirks kein Interesse dabei, ob das Monopol besteht oder nicht; das Interesse hierbei hat blos der Staat, theils aus staatswirthschaftlichen Rücksichten auf Erhöhung der Industrie, auf Vermehrung der Gewerbsthätigkeit, des Verkehrs und des Nahrungsstandes der Einzelnen, theils aus finanziellen Rücksichten auf erhöhtes Einkommen aus der Gewerbesteuer und anderen Abgaben.

Der Abg. Emmerling: Ich glaube mich mit der Entwickelung des Abgeordneten Aull in sofern vereinigen zu müssen, als es mir ebenfalls billig erscheint, daß derjenige, welcher den Vortheil von der Aufhebung eines Monopols hat, auch zu der dafür zu leistenden Entschädigung einen billigen Beitrag leisten sollte. Ich bin daher der Ansicht, daß wir es allerdings den Bewohnern der Provinz Rheinhessen, welche eine Befreiung von der Last der Bannrechte nicht mehr bedürfen, schuldig sind, unsere Anträge über den vorliegenden Gegenstand dahin zu fixiren, daß die Staatskasse nicht allein die auszumittelnde Entschädigung zu übernehmen verbindlich erklärt werden möchte.

Was den von dem Abgeordneten Goldmann in dieser Beziehung gemachten Einwurf betrifft, daß den durch Aufhebung der Monopolien gewinnenden Staatsbürgern ein bestimmter Vortheil doch wohl nicht nachzuweisen sey, so spricht dagegen die Erfahrung. Denn aus den vorzugsweise von beste-

henden Monopolien belästigten Landestheilen sind schon zu viele Wünsche und selbst Anerbietungen von nahmhaften Opfern zur Beseitigung der Bannrechte laut geworden, als daß es noch einem Zweifel unterliegen könnte, daß diese Bewohner nicht recht gut die Vortheile, welche durch Aufhebung dieser Berechtigungen ihren Gemeinden entstehen müßten, erkennen, und für deren Erlangung auch mit Freuden einen billigen Beitrag zu leisten, sich bereit finden lassen würden. Ich glaube übrigens auch der Ueberzeugung Raum geben zu dürfen, daß, wenn wir der von mir unterstützten Ansicht des Abgeordneten Aull beitreten, dann selbst diejenigen Rheinhessischen Deputirten, welche, wie die Abgeordneten Glaubrech und Kertell, die Entschädigung ganz auf die Bannpflichtigen gewälzt haben wollen — der schönen Idee, welche so sehr in dem Geiste unserer Verfassung beruht, daß nämlich alle solche Monopole aus der Wirklichkeit verschwinden möchten, gerne huldigen und ihre Zustimmung nicht versagen werden, daß ein verhältnißmäßiger Antheil der auszumittelnden Entschädigung allerdings auf die Staatskasse übernommen werde.

Was übrigens die vorhin geäußerte Besorgniß vor vielen Prozessen betrifft, welche erhoben werden müßten, wenn den Bannpflichtigen der Fiskal nicht zur Vertretung ihrer Sache beigegeben werde, so glaube ich, daß wir dieser Besorgniß keineswegs Raum zu geben Grund haben, weil es ja nicht nöthig ist, daß jeder einzelne Pflichtige einen Prozeß für sich anfängt. Entweder können sich Consortien bilden, oder es kann auch Einer von solchen, die in gleichem Rechtsverhältnisse sich befinden, die Probe allein machen und die andern sich ein Muster daran nehmen. Schließlich glaube ich, als erwählter Abgeordneter eines standesherrlichen Wahlbezirks, dagegen Verwahrung hier niederlegen zu müssen, daß in dieser verehrlichen Kammer bei der heutigen Discussion hinsichtlich der Bewohner der Souveränitätslande einigemale der Ausdruck gebraucht worden ist „Unterthanen der Standesherrn."

Jene Bewohner sind nicht mehr Unterthanen der Standesherrn, sie sind nur noch Angehörige des **Staates**.

Der Abg. **von Buseck**: Ich muß im Ganzen den Ansichten der Abgeordneten E. E. Hoffmann und von Brandis beipflichten, glaube übrigens meiner Seits einen Widerspruch der Rheinhessischen Abgeordneten mit ihren sonstigen liberalen Grundsätzen darin zu finden, daß sie die Ablösung dieser Monopole blos von denjenigen bewirkt haben wollen, welche einen Vortheil von der Ablösung haben könnten. Diese Vortheile sind aber sehr schwierig auszumitteln. Indessen, davon

abgesehen, glaube ich, daß es praktisch hier ganz derselbe Fall ist, wie mit andern Gerechtsamen, welche bereits in diesem Jahr in der Kammer als solche betrachtet wurden, die absolut nothwendig abzulösen sind, wie z. B. das Recht des Herrenweinkaufs.

Bei der Discussion darüber hat kein Mitglied der Kammer daran gedacht, die Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche einige der Rheinhessischen Abgeordneten jetzt angewendet wissen wollen.

Wenn sodann der Abg. Kertell bemerkt, daß nur der Gast die Zeche bezahlen müsse, welcher dafür den Genuß habe, so glaube ich, daß bei der Aufhebung dieser Monopole das Land sich beinahe in derselben Lage befindet, wie die Verpflichteten selbst, indem auch das Land nur dabei gewinnen wird, wenn diese Beschränkungen endlich hinwegfallen, und ich glaube daher, daß auch aus diesem Grunde diese Berechtigungen aufgehoben werden müssen.

Der Abg. Strecker: Nur auf eine Bemerkung des Abg. von Buseck will ich mir eine kurze Erklärung erlauben. Ich bin fest überzeugt, daß die Rheinhessischen Abgeordneten eben so wohlwollend gegen die leider noch sehr mannigfaltig bedrückten Bewohner der standesherrlichen Gebiete gesinnt sind, als die Abgeordneten aus den beiden diesseitigen Provinzen. Wenn namentlich ich, der ich in Rheinhessen wohne, aber dem Zutrauen der Wahlmänner des 11ten Wahlbezirks in Oberhessen die Ehre verdanke, Mitglied dieser Kammer zu seyn, mich zu dieser Erklärung verpflichtet halte, so glaube ich gewiß auch im Sinne aller Rheinhessen, welche die Befreiung von allen diesseits noch bestehenden besonderen Lasten und Beschränkungen jener großen Umwälzung verdanken, zu handeln, wenn ich die Ueberzeugung ausspreche, daß mit mir sämmtliche Kollegen aus Rheinhessen recht gerne ihre Zustimmung dazu geben werden, daß das ganze Land dazu beitrage, Lasten abzulösen, von welchen leider die beiden diesseitigen Provinzen noch so sehr gedrückt sind und daß sie Alle freudig jedes gesetzliche Mittel gut heißen werden, welches dazu dienen kann, auf ruhigem verfassungsmäßigem Wege alle drei Provinzen in Rechten und Pflichten völlig gleich zu stellen.

Der Abg. Aull: Ich habe vorhin den Antrag gestellt, daß für Abschaffung der Berechtigungen, welche die Gemeinden angehen, keine Entschädigung bewilligt werde, wohl aber für die Berechtigungen, welche den Standesherrn zustehen, nach einem gewissen billigen Maaßstabe, jedoch unter der Voraussetzung, daß dazu auch die Passivbetheiligten oder die Ver-

pflichteten in einem erst noch auszumittelnden Verhältnisse beitragen müssen. Hierbei muß ich mir noch einige Worte in Beziehung auf dasjenige erlauben, was vorhin über Rheinhessen geäußert worden ist. Man muß hierbei ja recht wohl erwägen, daß Rheinhessen die erwähnten Befreiungen nicht als ein Glück betrachten kann; daß die jetzige Generation der Menschen eine ganz andere ist, und daß selbst die damalige von diesen Befreiungen nichts genossen hat, denn der größte Theil des Grundvermögens in Rheinhessen war Nationalgut; im Departement Donnersberg bestanden fast gar keine Privatgüter. Die Rheinhessen haben ihre Güter alle bezahlen müssen, und zwar als befreites Gut zu ungeheueren Preisen, denn in dem Departement Donnersberg haben die Franzosen allein für 500 Millionen Franken Nationalgüter verkauft. Wenn die Oberhessen ihr ganzes Land, das sie jetzt besitzen, auf einmal feil machten und frei wieder an sich kauften, so würden sie in derselben Lage seyn, wie die Rheinhessen. Wir haben von den Franzosen nichts geschenkt bekommen. Die freien Güter, welche 20,000 fl. kosten, kosteten damals, als sie noch unfrei waren, nur 2,000 fl. Wir haben aber selbst den hohen Ankaufspreis dafür bezahlt. Wir haben also in dem Ankaufe unserer Güter die Freiheit mitbezahlt. Demnach glaube ich, daß wir ganz billig sind, wenn wir sagen, die Verpflichteten sollen nach Verhältniß der ihnen dadurch zugehenden Vortheile zu der Ablösung dieser Gerechtsame beitragen. Denn die Monopole sollen aufgehoben werden, die Verfassung will es; aber für den absoluten Vortheil, welchen die Betheiligten von der Aufhebung ziehen, müssen sie auch bezahlen helfen.

Der Abg. Glaubrech: Mein Amendement geht dahin, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zu bitten, wonach

1) die ausschließlichen Wirthschafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen der Standesherrn und Privaten in ständige Geldrenten verwandelt werden können;
2) jene der Gemeinden ohne Entschädigung unterdrückt werden.

Meine Herrn!

Der Abg. von Buseck hat die Rheinhessischen Abgeordneten mißverstanden. Wir sind heute nicht inkonsequent; wir handeln heute in demselben Geiste, wie immer, und seyn Sie versichert, wenn von der Aufhebung solcher Gerechtsame in Rheinhessen die Rede wäre, so würde ich eben so sprechen, wie vorhin. Wir haben auf diesem Landtage bereits zwei Fälle

gehabt, wo es sich um Ablösung beschränkender Gerechtsame handelte, nämlich

1) von Ablösung der sogenannten Beeden, und
2) von Ablösung des Herrnweinkaufs.

Was die Beeden betrifft, so haben wir Alle darin übereingestimmt, daß diese auf Kosten des Staates abgelöst werden sollen, und zwar aus dem Grunde, weil es längst anerkannt ist, daß sie nicht auf dem Privatrechte beruhen, sondern eigentliche Steuern sind, weßhalb sie auch der Staat in den Domaniallanden unentgeldlich erlassen hat. Es war also allerdings eine Forderung der Gerechtigkeit, daß wir auch in den standesherrlichen Bezirken den Bewohnern eine gleiche Erleichterung angedeihen lassen.

Hinsichtlich der Ablösung des Herrnweinkaufs dagegen beschlossen wir nicht, daß dieselbe, wie bei den Beeden, auf Kosten des Staats geschehe, sondern daß diese Berechtigung in Renten verwandelt und diese von den Betheiligten selbst bezahlt werden sollten.

Aus diesem Grunde spreche ich mich heute auch hinsichtlich der Wirthschaftsberechtigungen in demselben Sinne aus; denn dieses sind gleichfalls keine Steuern, sondern Privatberechtigungen.

Also, meine Herrn, seyen wir konsequent und behandeln wir diese nach denselben Grundsätzen, wie jene.

Der Abg. von Brandis hat mir entgegnet, daß die Verpflichteten keine Vortheile von der Abschaffung hätten; denn die Berechtigten hätten die Berechnung aufzustellen, und wie diese sie aufstellten, müßten die Gerechtsame abgekauft werden. Das ist aber keineswegs der Fall; wenn z. B. mein Vorschlag angenommen und die erwähnten Wirthschaftsgerechtsame in ständige Geldrenten verwandelt würden, so würde der Betrag des Abkaufspreises z. B. aus einem Durchschnitte des 20jährigen reinen Ertrags der Berechtigung ausgemittelt werden.

In Büdingen z. B. würde man den 20jährigen Pachtertrag berechnen, und darnach einen Mittelpreis herausfinden. Nun frage ich, wäre es nicht vortheilhafter für die Stadt Büdingen, wenn sie diesen Preis an den Herrn Grafen bezahlte, als wenn sie das Monopol fortbestehen läßt und den Brandwein theuerer bezahlt, als er in der ganzen Umgegend kostet; ist sie jetzt nicht übler daran, wo sie nicht nur das Monopol, sondern auch noch außerdem den Pächter bezahlen muß? Ich glaube, die Beantwortung dieser Frage kann keinem Anstande unterliegen.

Sollte es sich übrigens finden, daß in einzelnen Fällen

der Abkauf durch die Größe der zu leistenden ständigen Rente für die Verpflichteten ganz besonders hart wäre, dann würde auch ich nicht entgegen seyn, daß der Staat diesen Verpflichteten zu Hülfe komme, daß er ihnen, wie bei dem Herrnweinkauf, eine Summe vorstrecke, um das Kapital zu bezahlen.

Allein für gefährlich halte ich es, heute den Grundsatz anzunehmen, daß alle diese Privatrechte auf Kosten des Fiskus abgekauft werden sollen, denn es könnten alsdann noch viele andere Betheiligte nachkommen, welche gleiche Ansprüche zu machen berechtigt wären. Was die Gemeinden anlangt, so klingt es mir wahrlich sonderbar, wenn man sagt, die Stadt Alsfeld hätte ein wohlerworbenes Recht, und darum müsse man sie entschädigen.

Meine Herrn! Was hat sie denn von dem Besitze eines solchen sogenannten wohlerworbenen Rechtes? Sie hat ein wohlerworbenes Recht, sich selbst zu besteuern, und das ist ein Recht, welches sie hart bedrückt. Wenn man mir das Recht gäbe, mich auf irgend eine Weise selbst zu besteuern, und ich würde mich darüber beklagen, so würde mir Jedermann erwidern: Ei, wenn es dich drückt, so hebe es auf. Es ist hier Gläubiger und Schuldner eine Person.

Ich habe bereits früher bemerkt: Wenn die Stadt Alsfeld dieses Recht aufhebt, so ist sie in demselben Verhältnisse, wie jede andere Gemeinde, indem sie nämlich den Betrag, welchen sie jetzt von dem Monopole erhält, auf dieselbe Weise ausschlägt, wie es mit den Communalumlagen in allen andern Gemeinden geschieht; und sie wird dabei besser wegkommen, wenn auch der Brandwein, den sie jetzt verzapft, recht gut ist.

Die Stadt hätte dann nur den Nachtheil, daß der Mangel an Concurrenz aufgehoben ist. Dieses ist aber in Wirklichkeit kein Nachtheil, sondern ein Vortheil; denn mit dem Eintritte der Concurrenz wird der Brandwein gewiß eben so wohl wie jetzt zu 24 kr. pr. Maas verkauft werden können, und vielleicht auch in noch besserer Qualität als gegenwärtig. Ich glaube also jedenfalls, daß es für die Stadt vortheilhafter ist, wenn sie dieses Wirthschaftsrecht ganz aufhebt.

Der Abg. v. Buseck: Auf die Rede des Abg. Glaubrech erlaube ich mir nur noch in einer Beziehung etwas zu erwidern, indem er sich darin einen factischen Irrthum zu Schulden kommen läßt. Er sagt nämlich, man habe die Beeden deßwegen auf Kosten des Staats allein abzukaufen beschlossen, weil dieselben eigentliche Steuern seyen. Dies ist aber nicht der Fall, denn es handelt sich nur von denjenigen Beeden, welche noch nicht förmlich für Steuern erkannt sind, indem

die Beeden, welche erweislichermaßen wahre Steuern waren, bereits aufgehoben sind, oder noch jetzt unentgeldlich aufgehoben werden können.

Der Präsident: Es handelte sich von den Beeden in den standesherrlichen Bezirken überhaupt.

Da keine weitere Bemerkungen erfolgen, so schließt Präsidium die Discussion über diesen Gegenstand und eröffnet, mit Uebergehung der nach der Tagesordnung zunächst an der Reihe stehenden Berathung über die Beschwerdevorstellungen des Jacob Ploch und des Philipp Jungblut zu Alsfeld, wegen verweigerter Concession zu Anlegung einer Brandweinbrennerei daselbst, indem der Abgeordnete der Stadt Alsfeld (Höpfner) den Wunsch äußerte, zuvor wegen dieses Gegenstandes nähere Auskunft über einzelne Punkte einziehen zu können, die Berathung:

3) über den Bericht des dritten Ausschusses, die Vorstellung des pensionirten Secretärs Fuhr zu Darmstadt, wegen Regulirung seines Ruhegehaltes betr.

Der Präsident verliest die Vorstellung und den Ausschußbericht, worauf bemerkt:

Der Abg. Hardy: Wenn gleich wohl nach dem Vortrage des Referenten ein strenges Recht dem Gesuche des Bittstellers nicht zur Seite stehen könnte, so möchten doch allerdings Billigkeitsgründe dafür sprechen.

Die Staatsdiener werden meistens bei dem Anfange ihres Dienstes mit geringeren Besoldungen dotirt, welche in der Folge nach längerer Dienstzeit erhöht werden. Es ist glaublich, daß, wenn die Klassenlotterie nicht an Privatunternehmer überlassen worden wäre, auch dem Bittsteller bei entsprechender Dienstführung während seines Dienstes noch eine Besoldungserhöhung zu Theil geworden wäre. Daß ihm diese von der Privatgesellschaft bewilligt worden sey, davon hat er noch den Beweis zu erbringen. Wenn er ihn aber beibringt, so glaube ich, daß dies eine Berücksichtigung bei der Kammer verdienen wird, und daß wir uns bei der Staatsregierung dafür verwenden möchten, dem Petenten eine größere Pension oder eine andere seiner früheren Dienstkathegorie entsprechende Anstellung und Besoldung zu bewilligen.

Der Abg. Heß: Wie im Ausschußbericht bereits bemerkt ist, so hat der Petent nicht nachgewiesen, daß er einen höheren Gehalt von den Pächtern bezogen habe, und ich glaube, die Kammer ist nicht in dem Falle, schon jetzt eine Petition für den eventuellen Fall zu unterstützen, daß jene Nachweisung noch erbracht werden sollte.

Der Abg. Kertell: Wenn ich auch die Gründe des Abgeordneten Hardy in thesi billige, so kann ich dieselben doch in praxi nicht für richtig halten, denn die Klassenlotterie wäre schon längst aufgehoben, wenn sie nicht verpachtet gewesen wäre.

Der Abg. Goldmann: In factischer Hinsicht habe ich nur eine berichtigende Bemerkung zu machen. Der pensionirte Secretär Fuhr hat von Seiten des Staates keinen Anfängergehalt bezogen, als er von den Pächtern übernommen wurde, sondern er bezog den wirklichen vollen etatsmäßigen Kanzelistengehalt, welcher noch jetzt besteht, und seine Pension ist danach auch berechnet worden. Ich werde auch, wenn wirklich auf die Bemerkung des Abgeordneten Hardy noch weiter über dieses Gesuch discutirt werden sollte, nachweisen, aus welchen Gründen allein die Pächter der Klassenlotterie dem Petenten mehr gaben, als er früher vom Staate bezogen hat, daß aber diese Gründe hier nichts entscheiden können. Wenn man übrigens so schließen dürfte: wenn der oder jener Fall nicht eingetreten wäre, dann würde ich so und so weit in dem Staatsdienste fortgerückt seyn, dann würde gar Mancher nachweisen können, daß er viel höher stehen müsse, als er wirklich steht.

Der Abg. Jaup: Ich glaube, es ist nicht an uns, das Petitionsrecht enger zu interpretiren, als es nach der Verfassung bereits interpretirt werden muß.

Der Art. 81 der Verfassungsurkunde berechtigt Einzelne, sich an die Kammer zu wenden, wenn sie hinsichtlich ihrer individuellen Interessen entweder auf eine unrechtliche Art sich verletzt halten, oder auf eine unbillige Art sich gedrückt finden.

Im vorliegenden Falle glaube ich, daß das Ministerium Recht gehabt, dem Petenten keinen größeren Ruhegehalt zu bewilligen, als es gethan, weil es keine Befugniß hatte, weiter gehend, als in dem Rechte begründet ist, auch billige Rücksichten zu beachten. Wenn wir aber erwägen, daß in dem vorliegenden Falle ein sehr eigenes besonderes Verhältniß obwaltet, indem ein vom Staate im unmittelbaren Staatsdienste angestellter Mann eine Zeitlang an eine Privatgesellschaft abgetreten wurde, so, daß er aber Staatsbeamter blieb, und daß die Anstalt, bei welcher er thätig war und fortdauernd thätig seyn sollte, doch auch eine Staatsanstalt bleiben sollte, so muß ich dasjenige unterstützen, was der Abgeordnete des Bezirks Seligenstadt vorhin aus Billigkeitsgründen hervorgehoben hat, und ich glaube, daß darum die Kammer wohl sich befugt halten kann, das Gesuch des Petenten aus Billigkeitsgründen der Staatsregierung zu empfehlen.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion über diesen Gegenstand und leitet solche

4) auf den Bericht des zweiten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Bansa, auf Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, wegen Mißhandlung der Thiere.

Auf vorausgeschickte Einleitung des Präsidenten bemerkt der Abg. Bansa: Ich verkenne keineswegs das Gewicht der Gründe, welches den zweiten Ausschuß veranlaßt hat, sich gegen Folgegebung der von mir gemachten Motion zu erklären, und da ich die Männer, welche diesen Ausschuß bilden, in Bezug auf Einsichten und Kenntnisse weit über mir stehend weis und überzeugt bin, daß kein anderes Motiv sie veranlaßt hat, gegen meinen Antrag zu seyn, als das der gegenwärtigen Unausführbarkeit desselben, so nehme ich ihn zurück und stimme nunmehr dem vollkommen bei, was der Ausschuß statt dessen beantragt.

Ich thue dies um so lieber, als ich um keinen Preis die Abhängigkeit meiner Mitbürger von einer gewissen Willkühr in der Bestrafung wegen Vergehen gegen Thiere vermehrt sehen möchte, was bei der Strafrechts- und Polizeiverfassung, wie sie dermalen bei uns besteht, der Fall seyn würde. Einer späteren Zeit ist es vielleicht vorbehalten, im Einklang mit einer verbesserten zeitgemäßen Gesetzgebung, die Lücke in dem Strafrecht auszufüllen, die durch den Mangel zweckmäßiger Gesetze in Bezug auf boshafte Mißhandlung der Thiere noch besteht.

Um jedoch der verehrten Kammer zu zeigen, daß nicht Uebereilung aus gutem Herzen, oder wie Andere es nennen wollen, mich bestimmt hat, den Antrag zu stellen, sondern daß wirklich von Richtern, von Richtern unsers Landes, das Bedürfniß eines Gesetzes der beantragten Art empfunden worden ist, erlaube ich mir Ihnen, meine Herrn, zwei Beispiele anzuführen. Das eine findet sich in den vom Criminaldirector Hitzig in Berlin herausgegebenen „Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege,“ Jahrgang 1831, im vierten Band, auf Seite 56, wie folgt:

„Am 16. November 1827 fuhren die beiden Söhne der Kaspar Wetzel'schen Wittwe von Hofheim, einen Wagen voll Krauthäupter (Kohlköpfe) zum Verkauf nach Heppenheim. An demselben Tage fuhr der Ortsbürger Adam Helferich von Biblis, 52 Jahre alt, in gleicher Absicht einen Wagen voll Krauthäupter nach diesem Städtchen. Er kehrte dort in demselben Wirthshause ein, welches jene gewählt hatten, und so

traf es sich, daß seine Pferde in denselben Stall eingestellt wurden, in welchem die Pferde der Wetzel'schen Wittwe standen. Nachdem Helferich einen Theil seiner Waare verkauft hatte, kehrte er in den Stall zurück und stach mit einem Messer das eine der Wetzel'schen Pferde mehrmals in jedes Auge, was völlige Blindheit und einen Schaden von 77 fl. zur Folge hatte. Als Motiv seiner Handlung gab er vor, dieses Pferd, welches sich losgerissen, habe seinen Gäulen das denselben vorgeworfene Futter weggefressen, was ihn so aufgebracht habe, daß er seinen Zorn an dem Thiere ausgelassen habe. Es war aber allen Umständen nach wahrscheinlicher, daß Neid und Mißgunst der Grund seiner Grausamkeit war, weil die Eigenthümer des mißhandelten Thiers ihre Naturalien schneller und theurer verkauft hatten, als er die seinigen."

Das zum Zweck der Erlassung des Urtheils abgegebene Gutachten des Referenten, mit welchem sich der Correferent einverstanden erklärte, ist im Wesentlichen des Inhaltes:

„Es sey sehr zu bedauren, daß die Mißhandlung der Thiere nicht als ein eigenes selbstständiges Verbrechen erscheine und darum wahrhaft teuflische Handlungen, wie die vorliegende, nicht mit derjenigen großen Strenge geahndet werden könnten, welche der Immoralität und Gefährlichkeit des Vergehens entspräche. Der Richter sey darum genöthigt, sich mit dem Aussprechen derjenigen geringeren Strafe zu begnügen, welche der Angeschuldigte wegen boshafter Beschädigung fremden Eigenthums nach den Gesetzen verwirkt habe rc. rc."

„Da die That sehr großes Aufsehen an dem Orte, wo sie geschehen, und in der Umgegend ohne Zweifel erregt hat, so sey es zweckmäßig, in dem Urtheil zugleich auszusprechen, daß die Strafe in Heppenheim speciell bekannt zu machen sey; denn die Bekanntmachung in dem Regierungsblatt, bringe die zu bezweckende Wirkung nicht hervor."

Bei dem Vortrag trat das Großherzogliche Hofgericht in Darmstadt der Ansicht des Referenten und Correferenten bei. Auf jeden Fall habe Bosheit des Angeschuldigten der von ihm ausgegangenen Eigenthumsbeschädigung zu Grund gelegen, und dieses Vergehen sey nach dem Maaßstab gewinnsüchtiger Eigenthumsverletzungen durch Diebstahl, jedoch mit Schärfung zu bestrafen, weil boshafte Verletzungen in der Regel schärfer bestraft werden müßten, als gewinnsüchtige. Demnach erkannte dieser Gerichtshof (unterm 28. März 1828) dahin, daß der Angeschuldigte in eine anderthalbjährige Zuchthausstrafe, in den Ersatz des gestifteten Schadens mit 77 fl. und in die Untersuchungskosten zu verur-

theilen, auch, daß dieses Urtheil in der Gemeinde Heppenheim bekannt zu machen sey.

Der andere Fall hat sich noch ganz vor Kurzem hier in Darmstadt ereignet. Ich erwähne nur, daß zwei Metzgersbursche einem Schweine, welches sie nach der Stadt transportirten, die beiden Augen ausstachen, weil es sie mehrmals dadurch, daß es scheute, beim Fortbringen aufgehalten hatte. Die Sache hat großes Aergerniß und Aufsehen gemacht. Der hiesige Kreisrath hat auch sogleich deßhalb mit dem Stadtgerichte communicirt, damit von diesem sogleich auf dem geeignetsten Wege gegen die Thäter vorgeschritten werden möge. Das Stadtgericht hielt deßhalb auch eine eigene Sitzung, bedauerte es aber sehr, wegen Mangel an bestimmten deßfallsigen Gesetzen, die Sache zurückweisen zu müssen. Allerdings aber trat eine polizeiliche Strafe dadurch ein, daß man die Thäter aus der Stadt wies, und was für sie am empfindlichsten war, in ihrem Wanderbuche den Grund dieser Ausweisung bemerkte.

Sie sehen, meine Herrn, ich gehe weder nach Amerika noch nach England. Ueber die Gesetzgebung Englands in dieser Beziehung — die jedoch existirt, habe ich nichts auffinden können, obwohl ich mir Mühe deßfalls gegeben habe. Die Herrn Collegen aus Rheinhessen können Ihnen sagen, daß auch nach französischem Rechte Mißhandlungen der Thiere in gewisser Beziehung bestraft werden. Doch wir wollen uns, da überhaupt der Gegenstand minder wichtig ist, mit deßfallsigen Untersuchungen nicht abgeben und die edle Zeit für bessere Dinge verwenden.

Aber, meine Herrn, gewiß und wahrhaftig, es empört alles sittliche Gefühl und mit Schaudern wendet man sich ab, wenn man sieht, auf welche fürchterliche Weise Thiere, die doch auch Gottes Geschöpfe sind, oft muthwillig, ohne allen Grund gequält, mißhandelt, gemartert werden, und es ist nicht zu viel gesagt, wenn man dem Menschen, der ein Thier mit Lust quälen, mißhandeln kann, alles Böse auch gegen seine Mitbürger zutraut.

So mögen denn die Lehrer in den Schulen durch Wort und Beispiel dahin wirken, daß dergleichen Abscheulichkeiten gegen Thiere, wie wir sie täglich verüben sehen, sich vermindern und eine deßfallsige Gesetzgebung ganz unnöthig machen. Ich bezweifle, daß dies möglich seyn werde.

Der Abg. Brunk: Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß diesem Uebel durch besseren Unterricht und insbesondere durch Beförderung der Sittlichkeit und Moralität abgeholfen wird;

und ich kann zum Lobe der Landbewohner von Rheinhessen sagen, daß dergleichen Mißhandlungen dort selten vorkommen, und zwar gerade in den Orten, wo der meiste Wohlstand herrscht, am allerwenigsten. Ich gestehe, daß, ungeachtet ich selbst Ackerbau treibe, mir solche Fälle fast ganz unbekannt geblieben sind.

Der Abg. Strecker: Wäre mir das edle Herz des Abgeordneten Bansa nicht schon so genau bekannt, so würde mir es sehr erwünscht seyn, in dem Antrage und in den Motiven dazu den besten Beweis dafür zu finden. —

Ich glaube aber, unsere Zeit ist so wichtig, so kostbar, daß wir uns jetzt noch nicht mit Gesetzen wegen Verbesserung des Zustandes der Thiere befassen können.

Stellen wir nicht das Thier über den Menschen. Helfen wir vor Allem die Fesseln lösen, welche widerrechtlich noch auf Gottes edelstem Geschöpfe auf dem Menschen drückend lasten, ehe wir uns mit den Schindern befassen, welche einem Schweine die Augen ausstechen.

Der Abg. Kertell: Ich wollte zu dem Gegenstande dieser Discussion eigentlich nichts bemerken, allein ich gestehe, das Gefühl hat mich bei dem Vortrag des Abgeordneten Bansa so ergriffen, daß ich glaube, aussprechen zu müssen, daß wir diesem Collegen dafür, daß er auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht hat, Dank schuldig sind, und daß wir allerdings uns recht wohl damit beschäftigen könnten.

Ich will mich indessen ebenfalls darauf beschränken, ein Beispiel anzuführen, wie rohe Menschen aus bloßer Leidenschaft gegen nützliche Geschöpfe zuweilen verfahren.

Noch vor nicht langer Zeit ging ein treuer Haushund mit seinem Herrn in das Feld, er entfernte sich etwas von demselben und der Jäger des Jagdberechtigten schoß ihn ohne Weiteres nieder. Das arme Thier konnte doch wahrlich nichts dafür, daß es sein Herr mit in das Feld nahm.

Der Abg. Strecker: Die Menschen werden jeden Tag edler und besser, Rohheiten und Grausamkeiten gegen Thiere jeden Tag seltener. Dies beweist uns z. B. das fast gänzliche Verschwinden der früher leidenschaftlich geliebten Parforcejagden, an die man nur mit Abscheu zurück denken kann.

Alles, was wir jetzt thun können, beschränkt sich darauf, daß durch zweckgemäße Schul- und Kirchenlehren zur menschlichen Behandlung der Thiere ermahnt werden möge und in so fern stimme ich der Schlußbemerkung des Abg. Bansa vollkommen bei. Wir werden dann gewiß und noch sicherer da-

hin kommen, daß Quälereien und Schindereien der Thiere etwas höchst Seltenes werden, als wenn wir gegen dieselben fast unausführbare Gesetze beantragen wollten.

Der Präsident schließt die Berathung.

Der Abgeordnete Schacht tritt ab.

V. Die öffentliche Sitzung wird geschlossen, worauf die Kammer, der Tagesordnung zu Folge, zur Abstimmung über folgende Gegenstände schreitet:

1) über den Antrag des Abg. Goldmann, die Weideberechtigungen betreffend.

Die Frage:

Will die Kammer dem Antrage Folge geben, mithin die Staatsregierung um die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs ersuchen, wodurch:

1) die Gränzen der Weideberechtigungen, sowohl derjenigen, welche als eigentliche Servitut, als auch derjenigen, welche nur als eine gemeinschaftliche Weide anzusehen sind, genau geregelt werden, und

2) jedem Güterbesitzer die Möglichkeit gegeben wird, alle auf seinem Grund und Boden haftende wahre Weideberechtigungen durch angemessene Entschädigung des Berechtigten, bloße gemeinschaftliche Beweidungen aber durch den Austritt aus der Gemeinschaft zu entfernen?

wird einstimmig bejaht.

2) über den Antrag des Abg. W. Hoffmann, die Anschaffung der landständischen Verhandlungen für die Gerichts- und Administrativbehörden auf Staatskosten betreffend.

Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Abg. W. Hoffmann, die Staatsregierung ersuchen, die ständischen Verhandlungen auf öffentliche Kosten allen denjenigen Gerichts- und Administrativbehörden anzuschaffen, bei welchen die Kenntniß derselben dienstlich erfordert wird?

wird mit 21 gegen 19 Stimmen verneint.

3) über den Antrag der Abg. Jaup, Trommler, Höpfner, Graf Lehrbach, Freiherr von Günderrode und Wiener, die Verbreitung der ständischen Verhandlungen betreffend.

a) Die Frage:

Sollen nach dem Antrage 170 Exemplare der landständischen Verhandlungen angekauft und davon 5 Exemplare jedem der 34 Abgeordneten der Wahlbezirke zum Aus-

theilen an Gemeinden seines Wahlbezirkes abgegeben werden?

wird mit 31 gegen 9 Stimmen bejaht.

b) Die Frage:

Sollen ferner 10 Exemplare der ständischen Verhandlungen angeschafft und den Abgeordneten der Städte jedem ein Exemplar zum Gebrauch für deren Einwohner abgegeben werden?

wird einstimmig bejaht.

Hierbei ist zu bemerken, daß die Kammer der Ansicht ist, die anzuschaffenden 180 Exemplare möchten von der Hof- und Cabinetsbuchdruckerei von Stahl und Bekker, um den Preis von zwei und einem halben Kreuzer per Bogen abgenommen werden.

Der Abg. Schacht tritt wieder ein.

4) über den Antrag des Abg. Bansa auf Einrichtung einer täglichen directen Brief- und Personenpostverbindung zwischen Darmstadt und Gießen über Offenbach.

a) Die Frage:

Wünscht die Kammer, daß eine tägliche directe Brief- und Personenpostverbindung zwischen Darmstadt und Gießen, und Gießen und Darmstadt, über Offenbach, mittelst eines Briefpostcouriers stattfinden möge, und soll die Staatsregierung ersucht werden, hierzu den Herrn Erblandpostmeister zu veranlassen?

wird einstimmig bejaht.

b) Die Frage:

Will die Kammer, veranlaßt durch den Ausschußbericht und dasjenige, was in der Berathung von mehreren Abgeordneten geäußert worden ist, die Staatsregierung ersuchen, die Oberaufsicht auf das Postwesen mit größerer Strenge ausüben zu lassen?

wird einstimmig bejaht.

5) über die Wahl des Hauptmanns Helmrich zu Hof-Glaubzahl, im Kreise Nidda, zum Abgeordneten des sechsten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen.

Die Frage:

Erkennt die Kammer die im sechsten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen auf den Gutsbesitzer Hauptmann Helmrich zu Hof-Glaubzahl gefallene Wahl zum Landtagsabgeordneten für gültig an?

wird einstimmig bejaht.

Wegen der Abstimmung über die Anträge unter Nr. 1 bis 4 ist Beschluß: Communication an die erste Kammer; wegen der Abstimmung unter Nr. 5: Ersuchungsschreiben an das Großherzogliche Geheime Staatsministerium wegen Einberufung des Abgeordneten Helmrich.

VI. Der Präsident schließt die Sitzung, unter Festsetzung der nächsten auf Montag den 15. April d. J. Vormittags 9 Uhr.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Acht und vierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 15. April 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 37 Mitglieder.

I. Die Sitze der Mitglieder werden neu verloost.

II. Das Protokoll der 47. Sitzung wird verlesen.

III. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) Zwei Mittheilungen der ersten Kammer, wonach sie den Beschlüssen der zweiten Kammer
   a) auf den Antrag der Abg. Kertell, E. E. Hoffmann und Wiener, die Stimmfähigkeit bei der Wahl der Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinderäthe und der Landstände betr. und
   b) auf den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Ernennung eines permanenten landständischen Ausschusses bei Auflösung oder Vertagung eines Landtags betr.

   beigetreten ist.

2) einen Antrag des Abg. Goldmann, die Bestimmungen der Artikel 65 und 33 der Gemeindeordnung über den Termin zur Stellung und Prüfung der Gemeinderechnungen betr.

(Beil. CCLXXIX.)

3) eine Mittheilung der ersten Kammer über den Antrag des Abg. Zulauf, die Bezehntung des Klees betr.

4) eine Mittheilung derselben, über den Antrag des Abg. Hardy, auf eine ausgedehntere Benutzung der Waldstreue.

5) eine Mittheilung derselben über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Beitreibungsart der den Standesherrn zukommenden Strafen betr.
6) eine Mittheilung derselben über den Antrag der Abg. Brunk, Diefenbach und Bansa, die Form des Eides bei der Ansässigmachung und Huldigung betr.
7) einen Antrag des Abg. Hallwachs, die Umwandlung des zu Worms unter der Leitung des Herrn Professors Roller bestehenden Taubstummeninstituts in eine Staatsanstalt betr.

(Beil. CCLXXX.)

8) eine Vorstellung der Gemeinden Laudenau, Winderkasten, Brandau und Neutsch, um Verwendung bei Großherzoglicher Staatsregierung, ihren gemeinschaftlichen Friedhof bei Neunkirchen neu errichten, resp. an dem von Neunkirchen und Lützelbach errichteten neuen Friedhof nach vorgängiger Vergrößerung desselben auf ihre Kosten, Antheil nehmen zu dürfen.
9) eine Vorstellung der Stadt Lindenfels, die Verlegung des Sitzes des Kreisraths von Lindenfels nach Heppenheim betr.
10) eine Beschwerdevorstellung des Joh. Schmidt aus Staaden, Landrathsbezirks Büdingen, Wirthschafts- und Zapfconcession betr.
11) einen Vortrag mit Bitte des Eisenhammerwerkserbbeständers Franz Galetti zu Hirschhorn, Justizverweigerungsursache, Executionsverfahren und schriftliches Vorbringen bei Gerichtsstellen betr.

Die Mittheilungen unter Nr. 1, a und b werden zu den Akten genommen; die Eingaben unter Nr. 2 und 3 werden dem zweiten Ausschusse, die Eingaben unter Nr. 4 bis 11 aber dem dritten Ausschusse zur Berichtserstattung zugewiesen.

IV. Der Aufforderung des Präsidenten zu Folge werden hierauf folgende Berichte erstattet:

A) Namens des ersten Ausschusses durch den Abg. Brunk, über die Verwaltung der Staatsschuldentilgungskasse in den Jahren 1827, 1828 und 1829.

(Beil. CCLXXXI.)

B) Namens des zweiten Ausschusses:

1) durch den Abg. Aull, nachträglicher Bericht über den Gesetzesvorschlag einer neuen Geschäftsordnung für die beiden Kammern der Großherzogl. Hessischen Landstände.

(Beil. CCLXXXII.)

2) durch den Abg. Fr. Schenk:

a) über den Erlaß der ersten Kammer, den Antrag des Abg. Goldmann, die Gleichstellung der Beedpflichtigen in den standes- und adelig gerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Dominiallanden betr.
(Beil. CCLXXIII.)

b) über den Antrag der Abg. Elwert und E. E. Hoffmann, die Anlage von Privatwaldungen betr.
(Beil. CCLXXIV.)

c) über den Antrag des Abg. Arnold, die Aufhebung der unter dem Namen Rauchhafer, Rauchhühner und Rauchhahnen auf Hofraithen bestehenden Abgaben.
(Beil. CCLXXXV.)

d) über die Beschwerdevorstellung der Gemeinde Stammheim, Provinz Oberhessen, das von ihr, in die Rentamtskasse zu Friedberg zu leistende Rauchhühnergeld betr.
(Beil. CCLXXXVI.)

3) durch den Abg. W. Hoffmann, über den Gesetzesentwurf wegen Auswanderung der Soldaten mit ihren Familien betr.
(Beil. CCLXXXVII.)

V. Der Präsident sagt die nächste Sitzung, unter Vorbestimmung ihrer Tagesordnung, auf Mittwoch den 17. d. M., Vormittags halb 9 Uhr an und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Neun und vierzigste Sitzung,

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 17. April 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 42 Mitglieder.

I. Das Protokoll der 48. Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. Hallwachs, wegen Vollendung der sogenannten Monsheimer Straße, welche von Pfeddersheim aus, in Verbindung mit der Alzeier Straße, durch das Zellerthal auf die Kaiserstraße führt.
(Beil. CCLXXXVIII.)

2) einen Antrag der Abg. Höpfner, Emmerling, Elwert, E. E. Hoffmann und Schad, die militärische Besetzung von Rödelheim durch K. K. Oestreichische und K. Preussische Trupen, betr.
(Beil. CCLXXXIX.)

3) eine Vorstellung des Pfarrers Hofmann zu Sprendlingen, dermalen in Babenhausen, enthaltend: Sachbeförderungsgesuch, nebst einer neuen Klage über fortgesetzte Privatgewalt des Hofgerichts zu Darmstadt und einem summarischen Verzeichnisse von 24 Anklagepunkten überhaupt, wie mit der Nachweisung eines daraus hervorgetretenen Klag- und Anklagerechts gegen das oberste Gericht.

Nach beendigter Vorlesung dieser Vorstellung bemerkt

Der Abg. Heß: Als Referent des dritten Ausschusses in dieser Sache erlaube ich mir zu der verlesenen Vorstellung

folgende Bemerkung. Es ist der Kammer bekannt, daß dem dritten Ausschusse mancherlei Gegenstände zur Berichtserstattung vorliegen, deren Erledigung die Thätigkeit derselben in vollem Maaße in Anspruch nimmt. Darüber, in welcher Reihenfolge die ihm zugewiesenen Gegenstände zu erledigen sind, liegen keine Bestimmungen vor, und ich glaube daher, daß es dem gewissenhaften Ermessen des Referenten überlassen ist, welchen der ihm zugetheilten Gegenstände er für den dringendsten hält und daher zuerst in Bearbeitung nehmen zu müssen überzeugt ist.

Die Bitte des Pfarrers Hofmann in seiner früheren Beschwerdevorstellung gegen das Großherzogliche Oberappellations- und Cassationsgericht ging nun bekanntlich unter andern dahin: des Großherzogs Königliche Hoheit zu veranlassen, daß Allerhöchstdieselben, unter Zuziehung der Prinzen des Großherzoglichen Hauses, selbst in dieser Sache zu Gericht sitzen und das Großherzogliche Oberappellations- und Cassationsgericht und das Großherzogliche Hofgericht dahier vorfordern möchten, gegen welche er, der Bittsteller, dann auftreten und den von ihm den beiden Gerichtshöfen gemachten Vorwurf einer ganzen Reihe von Justizmorden, deren sich dieselben gegen ihn schuldig gemacht hätten, Angesichts Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, rechtfertigen wolle. Unter diesen Verhältnissen glaubte ich, daß sich der dritte Ausschuß dermalen mit andern Gegenständen beschäftigen müsse, und es befinden sich namentlich in meinem Referate solche, deren Erledigung, meiner Ueberzeugung nach, dringender ist, als die erwähnte Vorstellung des Pfarrers Hofmann. Deßhalb habe ich diese jenen nachsetzen zu müssen geglaubt, stelle jedoch der Kammer anheim, ob in dieser Beziehung von mir anders verfahren werden soll?

Der Präsident, der Bemerkung des Abg. Heß beistimmend, macht der Kammer ferner noch bekannt:

4) eine Mittheilung der ersten Kammer, wonach dieselbe dem Beschlusse der zweiten Kammer über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, auf Beschränkung des übermäßigen Tanz- und Musikhaltens, beigetreten ist.

Der Antrag unter Nr. 1 wird dem ersten Ausschusse, der Antrag unter Nr. 2 sowie die Vorstellung unter Nr. 3, werden dem dritten Ausschusse zur Berichtserstattung zugewiesen. Die Mittheilung der ersten Kammer unter Nr. 4 geht zu den Acten.

III. Der Abg. Helmrich wird eingeführt und verpflichtet.

IV. Der Aufforderung des Präsidenten zu Folge werden hierauf folgende Berichte erstattet:

A) Namens des ersten Ausschusses durch den Abgeordneten Goldmann:

1) über den Antrag des Abg. Zulauf, die in vielen Bezirken der Provinz Oberhessen bestehende Schnitthämmelabgabe betr.
(Beil. CCXC.

2) über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Herabsetzung der Mühlenabgaben betr.
(Beil. CCXCI.)

3) über den Antrag des Abg. Jaup, die Ablösung fiskalischer und nicht fiskalischer Geld- und Naturalgrundrenten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.
(Beil. CCXCII.)

4) über den Antrag des Abg. Hardy, die Ablösung der Zehnten betr.
(Beil. CCXCIII.)

B) Namens des dritten Ausschusses:

1) durch den Abg. Elwert, über die Vorstellung der Gemeinden Reinheim und Ueberau, die Aufhebung der Beed- und Gült betr.
(Beil. CCXCIV.)

2) durch den Abg. Emmerling:

a) über die Beschwerde des Hofgerichtsadvokaten Dr. Engelbach zu Gießen, wegen zweier vom Großherzogl. Oberappellations- und Cassationsgericht gegen ihn ausgesprochenen Disciplinarstrafen.
(Beil. CCXCV.)

b) über die Beschwerde des Großherzoglichen Forstpolizeibeamten Frhrn. von Lepel zu Offenbach wegen Nichtaufführung seines Namens in der Liste der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren.
(Beil. CCXCVI.)

c) über den Erlaß des Großherzogl. Geheimen Staatsministeriums, die Beschwerde des „Beobachters in Hessen und bei Rhein“ wegen Censur, betr.
(Beil. CCXCVII.)

V. Die Tagesordnung führt zur Berathung über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Torfgräberei in Starkenburg betr.

Auf vorausgeschickte Einleitung des Präsidenten, betritt, von demselben aufgefordert, der als Redner für und über

den Antrag eingeschriebene Abg. v. Gagern die Rednerbühne und hält folgende Rede:

Meine Herrn! Mit dem Antragsteller und dem Ausschusse bin ich dahin einverstanden, daß es nicht in den verfassungsmäßigen Befugnissen des Ministeriums des Innern und der Justiz und denen des Großherzoglichen Kreisrathes zu Dornberg lag, die, die freie Benutzung des Eigenthums beschränkenden, polizeilichen Anordnungen zu treffen, welche Gegenstand der Motion sind, da in den Bestimmungen der Art. 23, 72 und 73 der Verfassungsurkunde eine solche Befugniß der Staatsregierung nicht begründet ist.

Ich bin ferner mit dem Antrage einverstanden, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, diese, eines Theils unbefugten, anderen Theils unausführbaren Anordnungen zurückzunehmen.

Ich muß mir jedoch von der verehrlichen Kammer die Erlaubniß erbitten, die Gründe, worauf meine Ansicht beruhet, etwas umständlicher entwickeln zu dürfen, und zwar um so mehr, weil ich nicht mit allen, von dem berichtenden Ausschusse entwickelten Ansichten einverstanden bin. Die Rücksicht, daß bei einer anderen, bereits schon vorliegenden Veranlassung, die gründliche Erörterung des Zusammenhanges der Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde erfolgen werde, kann mich nicht bestimmen, auf diese Erörterung hier zu verzichten; ich muß vielmehr in so weit darauf eingehen, als ich es für die Begründung meiner Ansicht für nöthig erächte. Wir haben überdem nicht zu befürchten, daß dieser fruchtbare Stoff so bald erschöpft werden könne. Zugleich aber nehme ich die Nachsicht der verehrlichen Kammer in Anspruch, wenn ich auf Schulbegriffe zurückgehe; sie scheinen mir unerläßlich, wenn man sich über die Scheidelinie verständigen will, zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt. — Auf diese Scheidelinie kommt es aber hier an, es ist zugleich die Scheidelinie zwischen der Selbstständigkeit der Regierungsgewalt und dem Mitwirkungsrecht der Stände; es ist eine Elementarfrage unseres constitutionellen Lebens und Wirkens.

Bei einer früheren Veranlassung ähnlicher Art, habe ich darauf angetragen, daß die Staatsregierung eingeladen werden möge, einen Regierungskommissär an der Discussion Theil nehmen zu lassen, damit dieser die Kammer aufkläre, wie und in welchem Umfange denn die Staatsregierung ihre, auf dem Zusammenhange der Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde beruhenden Befugnisse verstehe. Ich glaubte diesen Antrag im Interesse der Regierung stellen zu müssen, da wenig-

stens das nicht geläugnet werden kann und nicht geläugnet werden wird, daß über die zulässige Auslegung dieser Artikel sehr verschiedene Ansichten bestehen können, und daß sich eine rechtsgültige staatsrechtliche Observanz über den Umfang der Vollziehungsgewalt noch keineswegs bei uns gebildet habe. Ich, meines Theils, hielt es unter diesen Umständen für Pflicht der Staatsregierung, solchem Ansinnen zu entsprechen, ihren Gedanken zu vertreten und denjenigen einen Führer zu geben, die vielleicht nur nach diesem Führer verlangten, um dem Gedanken und dem Systeme der Regierung sich anzuschließen.

Wenn aber in der Art und Weise, wie jene Einladung aufgenommen und beantwortet wurde, keine Aufforderung liegt, ähnliche Anträge zu erneuern, so sind auch dadurch die Mitglieder dieser Kammer in die Nothwendigkeit versetzt, im Reich der Möglichkeiten nach dem Gedanken des Ministeriums zu forschen, wenn es sich von einem Akte der Staatsregierung handelt, der nach schlichtem Urtheile mit dem Geiste und Buchstaben der Verfassung nicht in Einklang zu bringen ist.

Gesetzgebung ist der erhabenste Akt der Gewalt der durch ein Geschöpf über Andere ausgeübt werden kann; es gehört daher zum eigentlichen Wesen des Gesetzes, daß es durch die höchste Gewalt im Staate gegeben sey.

Nur der gesetzgebenden Gewalt stehet es zu, die Zwecke des Staates zu verkünden und die Schutz- und Zwangsmittel zu bestimmen, welche als die Bedingung der Erreichung jener Zwecke erscheinen.

Diese Grundsätze sind nicht etwa ein Ausfluß unseres constitutionellen Staatsrechtes; sie sind anerkannt in diesem Staate, seitdem er den Anspruch hat, ein geordnetes Gemeinwesen zu seyn.

Die Gewalten im Staate, die gesetzgebende und vollziehende, als in der Natur eines jeden Staates nothwendig begründet, sind dieselben, die Regierungsform eines Staates mag da seyn, welche sie wolle. Auch der Begriff von einer jeden dieser Gewalten muß überall nothwendig derselbe seyn, von der positiven Gesetzgebung unabhängig, durch die Wissenschaft bestimmt. Nur die Berechtigung zu diesen Gewalten und die Art der Ausübung derselben, ist der Gegenstand des positiven Staatsrechtes.

Schon das zweite Organisationsedikt vom 12. Oktober 1803 besagt in dem § 1 sub 4: „In Sachen, worin das Geheime Rathskollegium nicht für sich beschließen kann, als wohin alle gesetzliche Bestimmungen, Sachen wozu

das placitum regium erforderlich ist ꝛc. gehören, wird an Uns ein schriftliches Votum erstattet."

Die Ausübung des Rechtes der Gesetzgebung war also nach damaliger Verfassung ausschließlich dem Oberhaupte des Staates vorbehalten; es fand nach jener Verfassung keine Delegation der gesetzgebenden Gewalt an Staatsbehörden, in irgend einem Umfange statt. Ueber die Befugniß der Regierungskollegien, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörden spricht sich eben jenes Organisationsedikt sub III. also aus:

(legatur von der Stelle an: Es kann für sich — bis IV.)

Es gehet aus den angeführten Stellen hervor, daß jene Organisationsedikte von 1803 sowohl vollkommen richtig zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt unterschieden, als auch nach geläuterten Grundsätzen die Trennung der Justiz von der Administration verfügten.

Aber diese Bestimmungen wurden wesentlich alterirt durch eine, auf Allerhöchsten Spicialbefehl erlassene Ministerialverordnung vom 24. Mai 1810, und zwar sowohl durch den wirklichen Sinn dieser Verordnung, als besonders durch die, meines Erachtens allzuweite Ausdehnung, in welcher dieselbe später verstanden und angenommen worden ist.

Es muß dahingestellt bleiben, ob man bei dem Erlassen der Verordnung vom 24. Mai 1810 wirklich über die leitenden Principien, worauf der gesetzliche Zustand in diesem Staate beruhte, im Unklaren war; gewiß aber ist es, daß durch diese Verordnung ein Zustand der Willkühr herbeigeführt wurde, an dem wir in der Verwaltung, auch unter der Herrschaft der Verfassungsurkunde, noch immer kränkeln, und der bei den redlichsten und sehr einsichtsvollen Verwaltungsbeamten eine Verwirrung der Begriffe zur Folge hatte, zu deren Berichtigung von Seiten der Staatsregierung bisher das Geeignete nicht geschehen ist.

Die Verordnung vom 24. Mai 1810 besagt:

„Des Großherzogs Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, die den Großherzoglichen Regierungen im Organisationsedikt vom 12. Oktober 1803 gestattete Strafgewalt in Polizeisachen, dahin näher zu bestimmen und fest zu setzen, daß diese Landescollegien befugt seyn sollen, in den für dieselben geeigneten Polizeisachen, sie seyen dringend oder nicht, Geldstrafen bis auf hundert Gulden, oder gleichkommende körperliche Strafen, ohne Berichtserstattung an das Geheime Ministerium, anzudrohen und zu vollziehen."

Es ist einleuchtend, daß durch diese, auf Allerhöchsten Specialbefehl erlassene Ministerialverordnung, die den Anschein hat, eine in dem Organisationsedikte angeblich bereits enthaltene Bestimmung näher erläutern zu wollen, die damals bestandene Staatsordnung umgestoßen worden ist; indem sie den Provinzialregierungen in den für sie geeigneten Polizeisachen ein Gesetzgebungs- und Strafvollziehungsrecht als Regel einräumte, also den Inbegriff der ganzen Staatspolizeigewalt auf sie übertrug; während diesen Landeskollegien durch das Organisationsedikt solche Befugnisse nur ausnahmsweise, gegen die Regel, in dringenden Fällen, zugestanden worden waren.

Es gibt im Staatsrecht keinen Begriff der mehr bestritten, oder worüber eine solche Mannigfaltigkeit von Ansichten ausgesprochen worden wäre, als über den von Polizei. Aber wie dieser Begriff immer festgestellt werden will, was mir für meinen Zweck hier ganz gleichgültig ist, so ist doch so viel außer Zweifel, daß die Staatspolizeigewalt in drei, wesentlich verschiedene, Bestandtheile zerfällt, nämlich: die Polizeigesetzgebung; das Polizeiaufsichtsrecht, (die Polizeiverwaltung im engeren Sinne) und die Polizeigerichtsbarkeit. — Es ist bereits angedeutet, daß nur das Polizeiaufsichtsrecht, oder die Polizeiverwaltung im engeren Sinne darunter verstanden seyn konnte, wenn das Organisationsedikt von 1803 den Regierungskollegien „die ganze Landespolizei“ im Umfange der Provinz zugewiesen hat. Es gehört zur Charakteristik des Napoleonischen Zeitalters, nicht sowohl, daß sich die Scheidelinie zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt allmählig verwischte, was die natürliche Folge jeder länger andauernden Diktatur seyn wird; als vielmehr, daß die Ansichten von der Aufgabe und den Pflichten der vollziehenden Gewalt, namentlich der Polizeiverwaltung, sich wahrhaft verwirrten, indem man als Attribute der Vollziehungsgewalt betrachtete, was nur durch die gesetzgebende geboten und geschaffen werden konnte. — In Deutschland, in den Staaten welche zum Rheinbunde gehörten, folgte man dem Impuls, ohne durch ähnliche Motive bestimmt zu seyn, und ohne durch ähnliche Justizorganisationen, namentlich auch in der scharfen Trennung der Justiz von der Administration, einigen Ersatz für den gefährdeten Rechtszustand zu gewähren.

Ich behaupte also, es beruhet auf einer Confusion der Begriffe, wenn man den Polizeibehörden als solchen, den höchsten wie den niedrigsten, auf den Grund der ihnen zustehenden Polizeigewalt die Befugniß einräumen will, Anord-

nungen zu treffen, welche den Charakter gesetzlicher Dispositionen an sich tragen. Diese Confusion der Begriffe war aber namentlich von dem Zeitpunkte der Verordnung vom 24. Mai 1810 an eingetreten, und man braucht nur das fünfte Buch des Eigenbrod'schen Handbuchs der Großherzoglich Hessischen Verordnungen, welches von der Polizei handelt, flüchtig zu durchblättern, so wird man wahrnehmen, daß, ohne irgend ein leitendes Princip, die Verordnungen bald von dem Gesetzgeber, bald von vollziehenden Verwaltungsbehörden ausgegangen sind. Während Verordnungen, welche die wichtigsten landesherrlichen Interessen berühren von untergeordneten Verwaltungsbehörden Kraft der ihnen beigelegten oder sich angemaßten Attributionen erlassen worden sind, so hat es der Zufall gewollt, daß die gesetzgebende Gewalt sich oft mit wahren Geringfügigkeiten befaßte.

Wenn man sich bis dahin nicht Rechenschaft abgelegt zu haben scheint, daß diejenige Befugniß, welche durch die Verordnung vom 24. Mai 1810 den Regierungskollegien, und also um so mehr noch dem Staatsministerium in seiner viel höheren Stellung, eingeräumt worden ist, ein wirkliches Gesetzgebungsrecht war, so wurde zuerst in dem Edikte über die landständische Verfassung des Großherzogthums vom 18. März 1820 deutlich und offen ausgesprochen, daß in Bezug auf die Zuständigkeit und Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, ein Unterschied bestehen solle zwischen polizeilichen und anderen Gesetzen. Es heißt nämlich im Artikel 20 jenes Ediktes:

„Die polizeilichen Gesetze, und alle über die gesammte Administration und den Staatsdienst zu erlassenden Normative und Regulative, werden Wir auch ferner ohne ständische Concurrenz bekannt machen, und in Wirksamkeit setzen.

Bei allen andern, neu zu erlassenden allgemeinen Gesetzen dagegen werden Wir eine definitive Wirksamkeit nicht eintreten lassen, bevor wir das Gutachten Unserer getreuen Stände vernommen haben ꝛc."

Aber diese Bestimmung konnte die Prüfung nicht bestehen, und der Artikel 72 der Verfassungsurkunde vom 17. Decbr. 1820 bestimmt correktorisch:

„Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden." — Leider sind die Motive, auf denen die Redaktion der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 beruhet, nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt; sie würden ohne Zweifel schätzbare Aufschlüsse über den Stoff,

den ich hier behandle, gegeben haben. Das landständische Archiv bewahrt zwar die Resultate der damaligen Berathungen, aber nur sehr unvollständig die Motive. Man wird unter Anderem auch anerkannt haben, daß die Gränze weder wissenschaftlich noch positiv gezogen sey, noch gezogen werden könne, was zur Polizeigesetzgebung gehöre; und daß, wenn diese Gränze auch gezogen werden könnte, dennoch dieselben Gründe bestehen, bei polizeilichen wie bei anderen Gesetzen, eine Theilnahme des Volkes, durch seine Vertreter, an der gesetzgebenden Gewalt zu begründen.

Wie dem auch sey, so enthalten ohne Zweifel die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 17. Decbr. 1820 die unverletzlichen Normen nach denen sich bei Ausübung der Vollziehungsgewalt jetzt gerichtet werden muß.

Schon vorher habe ich bemerkt, die Begriffe von gesetzgebender und vollziehender Gewalt sind, als wissenschaftliche Begriffe, unabhängig von der positiven Gesetzgebung.

Die exekutive Gewalt kann nur im Gegensatze der gesetzgebenden verstanden werden, und so verstehet sie auch unsere Verfassungsurkunde. Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in ihrem ganzen Umfange, wie ihn die Wissenschaft bestimmt, ist durch den Art. 72 der Verfassungsurkunde an die Mitwirkung der Stände geknüpft; ohne ihre Zustimmung kann kein Gesetz, selbst nicht in Bezug auf das Landespolizeiwesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. — Hätte man in dem Art. 72 der Verfassungsurkunde unter Gesetz und Gesetzgebung etwas anderes verstehen wollen, als wissenschaftlich darunter verstanden wird, so hätte man diese Begriffe in dem Gesetze definiren müssen, was nicht geschehen ist.

Es ist daher eine verfassungswidrige Behauptung, daß dennoch dem Großherzoge nach Art. 73 ein Theil der gesetzgebenden Gewalt ohne Conkurrenz der Stände zustehe. Es bestimmt vielmehr der Art. 73 vorerst den Umfang der vollziehenden Gewalt; der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die, zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen. In diesem Satze ist der eigentliche Umfang der vollziehenden Gewalt bestimmt. Der Großherzog ist aber auch befugt, in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren; dies ist, wie schon die Worte beweisen, eine Exceptionalgewalt für dringende Fälle, die exekutive Gewalt tritt, indem sie von dieser Befugniß Gebrauch macht, aus ihren ordentlichen Schranken heraus, greift in die

gesetzgebende Gewalt ein, und übt, indem sie die gesetzgebende mit der vollziehenden Gewalt vereinigt, die Diktatur.

Aber von dieser Exceptionalgewalt, welche nach dem Schlußsatze des Art. 73 der Verfassungsurkunde dem Großherzoge zustehet, sehe ich vorerst ab, und komme zu der Frage zurück:

Welches ist der ordentliche Umfang der vollziehenden Gewalt, im Gegensatze der gesetzgebenden?

Schon aus der Begründung der Executivgewalt im Gegensatze der gesetzgebenden, ergiebt sich der negative Begriff dahin:

Die Anordnungen der Exekutivgewalt dürfen nichts enthalten, wodurch sie materiell als Gesetze erscheinen würden. — Es fragt sich aber, was ist ein Gesetz?

Wenn ich diese Frage ernstlich zur Erörterung bringe, so wird dies diejenigen nicht wundern, welche aufmerksam waren, wie von den Verwaltungsbehörden aller Kathegorien ein wahres Spiel getrieben wird mit der Bezeichnung der von ihnen ausgehenden Verfügungen; — die, wenn sie auch noch so sehr den Charakter eigentlicher Gesetze an sich tragen, — indem man sie „Verordnungen," „polizeiliche Anordnungen," „Regulative," „Normative," oder wie sonst zu benennen beliebt, blos durch solche Terminologie gegen den Einwand und Vorwurf der Unabhängigkeit geschützt werden sollen. Man gehet so weit, zu behaupten, daß Gesetze und Verordnungen, in Bezug auf ihre Wirkung eines und dasselbe seyen, nur in Beziehung auf ihre Entstehung sich unterschieden, und daß die Verfassung bestimme, in welchen Fällen der Großherzog die Befugniß habe, ohne Mitwirkung der Landstände, unter dem Namen von Verordnungen, allgemein gültige Gesetze zu erlassen.

Es ist einleuchtend, daß nach diesem System die gesetzgebende Gewalt ganz aufgehört haben würde, eine selbstständige Gewalt zu seyn; daß es nur illusorische Rechte seyn würden, welche der Art. 72 der Verfassungsurkunde den Ständen eingeräumt hat. — Wenn ich zur Bezeichnung des Gebietes der gesetzgebenden Gewalt auf Autoritäten mich stütze, so wähle ich nicht gerne abstrakte Civilisten, mit denen ich ohnehin allzu vertraut nicht bin.

Ein Rechtsgelehrter, welcher die Rechtswissenschaft für sein Land, im engsten Zusammenhange mit dessen constitutionellen Grundsätzen behandelt hat, und dem seine Landsleute nur den Vorwurf machen, daß er partheiisch für die Präro-

gative der Krone gewesen sey, Blackstone, in seinem Commentar zu den Gesetzen von England, sagt:

„Das bürgerliche Gesetz ist eine allgemeine Vorschrift für das Betragen im Staatsvereine, ertheilt von der höchsten Gewalt im Staate, befehlend was Recht und verbietend was Unrecht ist."

Die Bestimmung dessen also, was als allgemeine Vorschrift für das Betragen im Staatsvereine gelten, was Recht oder Unrecht, erlaubt, verboten oder geboten seyn soll, macht den Charakter des Gesetzes aus; es ist dies die Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt.

Das Bereich der vollziehenden Gewalt, welche das Aufsichts- und Verwaltungsrecht in sich begreift, bestimmt sich hiernach von selbst. Vermöge dieser Gewalt wird der Erfolg der bestehenden Gesetze überwacht, diese Gesetze vollstreckt und und gehandhabt, neue Gesetze vorbereitet aber nicht gegeben.

In diesem Sinne sagt Klüber in dem § 358 seines öffentlichen Rechtes des deutschen Bundes und der Bundesstaaten:

„Höchste Oberaufsicht des Staates, die oberaufsehende Gewalt, ist das Recht fortwährender, wirksamer Aufmerksamkeit auf Alles, was auf den Zweck des Staates Einfluß haben kann. Wachsam muß sie jeder Anordnung und Vorschrift vorausgehen, beobachtend muß sie deren Vollziehung und Erfolg begleiten."

Da nun der Großherzog nach Art. 73 in der That nur befugt ist, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, hiermit aber ihm nichts eingeräumt ist, als die vollständigen und genügenden, aber auch im Interesse der Wohlfahrt des Staates unentbehrlichen Attribute der vollziehenden Gewalt, so folgt hieraus, daß die in Gemäßheit dieser Bestimmung des Art. 73 der Verfassungsurkunde ohne Concurrenz der Landstände zu treffenden Verordnungen und Anstalten, nichts enthalten dürfen, was materiell den Charakter des Gesetzes an sich trägt, d. h. diese Verordnungen dürfen als allgemeine Vorschrift für das Betragen im Staatsvereine, nicht befehlen was Recht, noch verbieten was Unrecht seyn soll.

Ist nun aber hiermit die Gränze bezeichnet zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Staatsgewalt, so muß doch alsbald zugegeben werden, daß im bürgerlichen Vereine öfters das Bedürfniß nach Anordnungen entsteht, welche bin-

dende Normen enthalten, und in so fern materiell den Charakter von Gesetzen an sich tragen, ohne daß vernünftiger Weise behauptet werden könnte, daß solche Anordnungen von der gesetzgebenden Gewalt im Staate ausgehen müßten. — So z. B. ist die lokalpolizeiliche Vorschrift: „Dieser Weg ist bei 1 Rthlr. Strafe verboten,“ unstreitig ihrem materiellen Inhalt nach, ein Gesetz; sie verbietet bei Strafe, was Unrecht seyn soll. Lächerlich wäre es aber, behaupten zu wollen, daß es der Uebereinstimmung der zur Gesetzgebung berechtigten Staatsgewalten bedürfe, um ein Wegverbot oder ähnliche lokalpolizeiliche Anordnungen zu erlangen.

Meine Herrn! hier ist der schlüpfrige Grund, auf welchem die Scheidelinie zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt sich verwischt hat.

Siehet man das Uebel in den Wipfeln, so darf man nicht versäumen, die Wurzeln zu untersuchen. Man nimmt als gegeben an, daß der Regierung die Befugniß zustehe, allgemeine bindende Vorschriften im Bereiche der sogenannten Lokalpolizei zu erlassen. Und doch ist es gerade dieses stillschweigende Zugeständniß, welches die Unsicherheit der Gränzen zwischen den Gebieten der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt veranlaßt hat.

Es ist hier eine Lücke in unserem Staatsrecht, und ein weites Feld der Thätigkeit eröffnet, wenn solche ausgefüllt werden soll. Einmal zugegeben, daß auf irgend einer Stufe der Verwaltungshierarchie die Befugnisse der Regierungsgewalt weiter gehen, als mit dem Begriffe der vollziehenden Gewalt sich verträgt, so ist, nach meiner festen Ueberzeugung, die Gränze nicht mehr zu finden, und es ist der Weg zu den Uebergriffen der vollziehenden Gewalt in das Gebiet der gesetzgebenden, wovon die Beispiele uns täglich entgegen treten, gebahnt. Ich durfte nur diesen Gesichtspunkt andeuten, um vor Ihnen gerechtfertigt zu erscheinen, wenn ich mich vorerst und hauptsächlich darüber weiter verbreite, welches die Befugnisse der Regierungsgewalt in Beziehung auf Lokalpolizei, im Verhältniß zu der Gemeindeverwaltung überhaupt, seyen? — Eine umständlichere Erörterung ist mir aber besonders durch das Bewußtseyn geboten, daß meine Meinung gegen dasjenige vielfach anstößt, was seit geraumer Zeit herrschende Maxime ist.

Ich baue daher in hohem Grade auf Ihre Nachsicht und Geduld.

Ich habe also schon eingeräumt, und Sie werden es mit mir thun, daß in jedem Staate das Bedürfniß vorhanden

seyn werde, nach einer Gewalt, welche ordentlicher Weise und nicht blos ausnahmsweise in dringenden Fällen, die Befugniß hat, für eine bestimmte Abtheilung des Staatsgebietes allgemein bindende Localanordnungen zu treffen, welche nach ihrem materiellen Inhalte als Gesetze erscheinen, ob sie gleich von der gesetzgebenden Gewalt nicht ausgegangen sind.

Allein ich behaupte, und dies ist das Princip, worauf es hier ankommt. Es folgt weder aus der Natur der Sache, noch aus der Natur des Staates, noch aus dem Begriff der vollziehenden Staatsgewalt, daß diese es sey, von welcher solche Anordnungen auszugehen haben, und auch unsere positive Gesetzgebung stehet mit diesen Sätzen im Einklange.

Ich bin mit meiner Vernunft sehr ernstlich zu Rathe gegangen, ob es denn wirklich in der Natur der Sache liege, ob es sich von selbst verstehe, daß den vollziehenden Staatsbehörden das Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der sogenannten Localpolizei zustehe?

Ich habe mich gefragt, worauf denn überhaupt die Anforderung der Civilisation beruhe, daß eine Zwangsverfügung, ein Gesetz, nicht der Ausspruch eines Einzelwillens sey, und ob die Gründe, auf denen das Recht des Volkes zur Theilnahme an der Staatsgesetzgebung beruhet, nicht noch in viel höherem Grade, für eine nach Möglichkeit um so ausgedehntere Theilnahme des Volkes an der Localgesetzgebung sprächen?

Ich mußte anerkennen, daß die Localpolizeigesetzgebung, je unvollkommener und unthätiger die Staatspolizeigesetzgebung ist, um so reichhaltigeren Stoff finden würde, gerade in denen Verhältnissen der natürlichen Freiheit Abbruch zu thun, in denen man zunächst und unmittelbar das Gebiet dieser natürlichen Freiheit findet. Ich mußte mir eingestehen, daß ich das Wesen der bürgerlichen Freiheit, die ich nach Art. 23 der Verfassungsurkunde anzusprechen habe, in einem politischen Zustande nicht erkennen könne, bei dem es lediglich von dem Willen und der Laune eines vom Staate bestellten Beamten abhängt, es sey dies nun ein einzelner Beamter oder ein Beamtencollegium, z. B. zu welcher Stunde ich das Wirthshaus verlassen, ob ich des Vergnügens oder der Bequemlichkeit eines bestimmten Weges genießen, oder ihr entsagen soll, bis zu welchem Tage ich mein Jagdrecht ausüben, von welchem Tage an ich meine Weinlese halten, meine Erndte einheimsen, oder sonst über meine Person und mein Eigenthum verfügen darf, — während mir gegen solche Willkühr und Laune, unter deren Zwang ich einstweilen bleibe, kein Schutzmittel zustehet, als das weit aussehende der Beschwerde an die höhere

Behörde, und das problematische der Verantwortlichkeit des Beamten?

Diese Betrachtungen müssen zu der Ueberzeugung führen, es könne nicht in der Natur der Sache liegen, daß das Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der Lokalpolizei, als ein nothwendiger Bestandtheil der vollziehenden Staatsgewalt erscheine.

Wenn aber dennoch dieses Recht von den Vollziehungsbeamten ausgeübt wird, so weis ich für diesen inneren Widerspruch, in welchem diese Thatsache mit den Anforderungen der Vernunft und der Staatsgrundgesetze stehen, weder einen rechtlichen, noch systematischen Grund aufzufinden. —

Der Satz: weil der Staat die Befugniß hat zu jedem Zwange, so müsse auch jeder Zwang, der wirklich ausgeübt wird, als Ausfluß der Staatsgewalt erscheinen, — ist weder logisch richtig, noch im deutschen Staatsrechte, oder im Staatsrechte dieses Landes begründet. Diesem Satze stehet in der Theorie und im allgemeinen deutschen Staatsrechte die Lehre von der Autonomie oder von der Selbstgesetzgebung gegenüber, welche auf dem Axiom beruhet, daß untergeordnete sociale Zwecke im Staate, zwar nicht unabhängig von der Staatsgewalt, aber doch in gewissen Gränzen selbstständig, von, zu solchen Zwecken vereinigten, Bürgern verfolgt werden können, und daß diese, in solcher Vereinigung zu Zwangsmitteln berechtigt seyn müssen, welche als Bedingung der Erreichung des Vereinszwecks erscheinen. — Die Lehre von der Autonomie ist aber so vielfach mißverstanden und angefeindet worden, und ist dadurch so gänzlich in Verfall gerathen, daß es vor Allem Noth thut, sie rechtlich zu begründen, und daß mir daraus die Aufgabe erwächst, auseinander zu setzen, wie ich sie verstehe. —

Um den Menschen, in seinen geselligen Beziehungen, sind mehrere concentrische Kreise gezogen, die, — in immer ausgedehnterer Peripherie die Zwecke des Daseyns immer mehr erweitern, indem sie die Uebergänge bilden von der unsocialen Existenz zum Familien-, Bürgerlichen- und Politischen Leben, von dem Instinkte der Selbsterhaltung und Fortpflanzung bis zu dem erhebenden Bewußtseyn der Aufopferungsfähigkeit für die Sache der Freiheit und des großen Vaterlandes. — In jedem dieser Kreise, die eben so viele besondere Vereine, denen er angehört, begründen, ist der Mensch gewissen Regeln und Anordnungen unterworfen, die, wie natürlich und einfach immer die Zwecke des Vereins seyn mögen, doch nirgends, wo Menschen sich gesellig berühren, gänzlich entbehrt werden können.

In jedem dieser Vereine muß also eine höchste Gewalt vorausgesetzt werden, die befugt ist, das Opfer der natürli-

chen Freiheit, in so weit es der erlaubte oder gebotene Zweck dieses Vereines erfordert, — die Unterwerfung unter den Willen zu verlangen, der diese Anordnungen trifft, oder jene Regeln aufstellt. —

In wie weit im Interesse des Staatsvereins das Opfer der natürlichen Freiheit verlangt werde, ist zunächst eine Frage, die in jedem Staate verschieden beantwortet seyn kann, und wirklich in jedem Staate verschieden beantwortet ist. — Es genügt das Anerkenntniß, daß, weil der Staatsverband die oberste und unvermeidliche Bedingung zur Erreichung aller Zwecke des menschlich geselligen Daseyns ist, und daher alle diese Zwecke in sich begreift, auch alle übrige Gesellschaftsgewalt im Staate der Staatsgewalt untergeordnet seyn müsse; daß der Staat unumschränkt sey in Ausübung seiner souverainen oder gesetzgebenden Gewalt, vermöge deren er im Interesse des Gemeinwesens das Opfer der natürlichen Freiheit an den Staatsangehörigen gesinnt. —

Daraus aber, daß die Erreichung jedes geselligen Zweckes nur im Staate, unter seinem Schutze und im Einklange mit den Staatszwecken gedacht werden könne, daß daher alle Gesellschaftsgewalt im Staate der Staatsgewalt untergeordnet seyn müsse; daraus sage ich, folgt nicht, daß die untergeordneten Gesellschaftsgewalten ein Ausfluß der Staatsgewalt seyen. —

Wir denken uns zuerst Familien, als Bedingung des geselligen Daseyns, und die väterliche Gewalt gehet aus dem Naturrecht oder dem Naturzustande hervor. Wir haben dann Gemeinden, die aus dem Bedürfniß des geselligen Vereines zunächst sich gestalten, die dem Staate vorausgegangen sind, nach ihm seyn, und aus denen Staaten willkührig zusammengesetzt werden. — In diesen lebt der Mensch zuerst in einem auf dem Naturrecht oder dem philosophischen Privatrechte beruhenden Contractsverhältnisse, ehe er mit der Gemeinde in einem staatsrechtlichen gedacht wird.

Auch in Frankreich, wo bisher andere Ansichten die herrschenden waren, kommt man auf diese zurück. — Indem ich mir vorbehalte, in Bezug auf die Stellung der Gemeinden zum Staate in Frankreich einige vergleichende Bemerkungen vorzutragen, erlaube ich mir nur Folgendes zum Belege meiner obigen These hier im Vorbeigehen anzuführen. — Ehe von dem ehrenwerthen Ministerium Martignac im Jahr 1829 das Municipal- und Departementalgesetz vorgeschlagen wurde, hatte man in Frankreich ernstlich die Frage aufgeworfen, und in Flugschriften und öffentlichen Blättern erörtetet, ob es nicht besser sey, die selbstständigen Gemeindeverwaltungen ganz auf-

zuheben und nur eine Verwaltung nach Arrondissements, in der auch die Gemeindeinteressen respicirt werden sollten, einzuführen, wie dies schon früher durch die Constitution des Jahres 3 geschehen war. — In Bezug auf diesen Stand der Frage sagt der Minister Martignac bei Gelegenheit der Vorlegung jener Gesetze in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 9. Februar 1829: *)

»Il nous a paru impossible de porter à l'existence des communes une atteinte quelconque. Les agglomérations d'individus, de familles, liées par des traditions des plusieurs siècles, par des habitudes non interrompues, par des propriétés communes, par des charges solidaires, par tout ce que forme les associations naturelles et nécessaires, ne peuvent être détruites ni ébranlées. —

La commune, dans son existance matérielle, n'est point une création de la puissance; elle n'est pas comme les départements, une fiction de la loi, elle a dû précéder la loi, elle est née comme une conséquence du voisinage, du rapprochement, de la jouissance indivise, et de tous les rapports qui en dérivent. —

La commune est le premier élément de la société etc.«

Und in gleichem Sinne spricht sich der Bericht der Commission aus, erstattet von Dupin ainé, dem jetzigen Präsidenten der Deputirtenkammer, in der Sitzung vom 19. März 1829:

»Les chartes des communes n'ont pas créé le droit, elles l'ont seulement déclaré, elles n'ont pas créé, mais elles ont resserré, en le consacrant, le lien qui unissait déjà les citoyens entr'eux, pour la défense et la sureté commune.

Ces rapports, nés du voisinage, et pour ainsi dire de la cohabitation, n'ont fait que se fortifier à la suite des siècles, et c'est ainsi, qu'à travers la révolution des differens régnes de la monarchie, malgré tous les changemens survenus dans la forme des gouvernemens, et dans le régime municipal, le nom de *commune* s'est conservé en France avec le sentiment du droit qui s'y rattache, tellement, qu'en réclamant aujourd'hui une loi des communes, vous n'avez pas cru demander un droit nouveau, mais seulement la restitution de ce qui fut dans tous les temps — le *droit du pays.*

Vous avez vu avec satisfaction Messieurs, que le projet de la loi ne change rien aux circonscriptions territoriales; quant aux communes, leur existence *distincte* n'a point subi d'altération; précisément parcequ'elle était *naturelle*, et

*) Die französischen Allegate wurden in deutscher Uebersetzung vorgetragen.

qu'elle n'étoit point une fiction de loi. *La commune est par ce qu'elle est.*« —

Meine Herren! Verzeihen Sie mir diese Abschweifung, die mir nöthig schien. Denn es handelt sich darum, zu beweisen, daß die Theorie, welche ich vertheidige, daß nämlich die Gemeinde keineswegs als eine blose Staatsanstalt erscheine, weder ein Rückschritt zur mittelalterlichen Barbarei, noch eine Ausgeburt revolutionärer Phantasieen, sondern mit allen denen staatsrechtlichen Systemen vereinbar und in ihnen natürlich begründet sey, unter deren Herrschaft die Civilisation im Fortschreiten begriffen ist. Ich kehre zu meinem Thema zurück. —

Steht es fest, daß im Interesse des Staates die natürliche Freiheit nur in so weit beschränkt ist, als die gesetzgebende Gewalt in der Form, wie sie ihren Willen kund giebt, nämlich durch promulgirte Gesetze das Opfer der natürlichen Freiheit verlangt hat, so findet auch für den Staat das Opfer dieser natürlichen Freiheit weiter rechtlich nicht Statt, d. h. jeder weitere Zwang zu einem solchen Opfer ist kein Ausfluß der Staatsgewalt. — Ob aber dennoch ein weiterer, rechtlich begründeter Zwang zu solchem Opfer im bürgerlichen Verein bestehen müsse, der kein Ausfluß der Staatsgewalt ist, hängt zunächst wieder von der Eigenthümlichkeit des Staates ab.

Ist der Staat so klein, daß die Gemeindezwecke mit den Staatszwecken sich identificiren, so würde eine Autonomie der Gemeinde, im Gegensatze der Staatsgesetzgebung, nicht gedacht werden können; eines wie das Andere würde der Ausdruck seyn des Gesammtwillens eines und desselben politischen Körpers. In der Staatsgesetzgebung, welche zugleich Gemeindegesetzgebung ist, würden alle denkbaren Zwecke des gesellschaftlichen Verbandes die erforderliche Berücksichtigung und den erforderlichen Schutz finden. — Wo aber die Staatsgesetzgebung nicht so in das Detail gehet, noch nach dem Umfange des Staates und der daraus sich ergebenden größeren Masse der zu berücksichtigenden Lokalinteressen, in solches Detail gehen kann, wo in geselligen Vereinen Zwecke erreicht werden sollen und wollen, welchen die Staatsgesetzgebung, ohne sie zu mißbilligen oder zu verbieten, durch specielle Zwangsgesetze keinen Schutz angedeihen läßt, da ist es nicht allein in der bürgerlichen Freiheit derer, welche für diesen besonderen Zweck vereinigt sind, begriffen, eine Gesellschaftsgewalt in dem Umfange zu begründen, wie sie der zu erreichende, mit der Staatsgesetzgebung nicht in Widerspruch stehende Gesellschaftszweck erfordert, sondern es wird auch eine solche besondere Zwangsgewalt, die nicht Ausfluß der Staatsgewalt ist, nicht entbehrt werden können. — Bürgerliche Freiheit ist keine

andere, als natürliche Freiheit, durch menschliche Gesetze in so weit beschränkt, (und nicht weiter) als es nöthig und dem allgemeinen Vortheil des Gemeinwesens förderlich ist. — Das Recht der Autonomie d. h. der Selbstgesetzgebung der Gemeinden und sonstigen, vom Staate anerkannten Corporationen, im Gegensatze des Staatsgesetzgebungsrechtes, aber im Einklange mit demselben, ist unzertrennlich von ihrer rechtlichen Existenz. Blackstone zählt das Recht, Corporationsgesetze (by-laws), oder Privatstatuten für die bessere Verwaltung der Corporationen zu machen, welche an und für sich gültig und bindend seyen, wenn sie den Gesetzen des Landes nicht entgegenstünden, zu den nothwendigen und unveräußerlichen Rechten der Corporationen. Und unstreitig mit Rücksicht auf die Begründung des Autonomierechtes, als eines natürlichen Ausflusses der bürgerlichen, d. h. derjenigen natürlichen Freiheit, die nach den vom Staate geforderten Opfern für den Eintrit in den Staatsverband übrig bleibt, sagt Blackstone weiter von dem Autonomierechte der Corporationen: „Dieses Recht ist nach Gesetz schon in dem Incorporationsakt selbst eingeschlossen, denn so wie die natürliche Vernunft dem natürlichen Körper gegeben ist, um ihn zu leiten, so sind Communalgesetze oder Statuten eine Art politischer Vernunft für die Verwaltung des politischen Körpers.

Es ist also das Recht der Autonomie: das Recht der Gemeinden oder aller, zu vom Staate erlaubten Zwecken organisch verbundener Corporationen, für die Zwecke ihres geselligen Vereins, deren Erreichung durch besondere Anordnungen bedingt ist, solche Anordnungen, in so fern sie nicht schon durch die Staatsgesetze getroffen sind, vermöge der, solchen Vereinen natürlich zustehenden Gesellschaftsgewalt zu treffen. — Unbedingte Voraussetzung für die Gültigkeit solcher autonomischer Normen ist, daß sie mit den Staatsgesetzen nicht im Widerspruche stehen, und an den Bürger keine solche Opfer seiner bürgerlichen Freiheiten gesinnen, welche der Staat nicht gebracht haben will. Denn da der Staatszweck, welcher in den Staatsgesetzen sich ausspricht, kein anderer seyn kann, als der erweiterte Zweck eines jeden gesellschaftlich geordneten Bestandtheils, einer jeden Fraction des Staates, so folgt daraus, daß in einer solchen Fraction des Staates, Zwecke nicht verfolgt, und Bedingungen der Erreichung derselben nicht aufgestellt werden können, welche die Staatsgesetzgebung, die einen wie die andern, verwirft. —

Aus dem Gesagten gehet hervor, daß nicht allein eine anordnende Gewalt im bürgerlichen Vereine bestehen könne,

die nicht Ausfluß der Staatsgewalt ist, sondern auch, daß sie bestehen müsse. —

Die Constituirung einer solchen Zwangsgewalt wird um so unerläßlicher, je weiter der Weg und je seltener der Contrakt ist, zwischen der Lokalwahrnehmung, vermöge des Oberaufsichtsrechts, wodurch die Polizeigesetze veranlaßt werden, und der Gewalt im Staate, welche diese Gesetze gibt.

Ich habe mir vorbehalten, einen vergleichenden Blick auf die Stellung der Gemeinden zum Staate in Frankreich zu werfen. Es wird dies nicht als Abschweifung erscheinen, wenn ich daran erinnere, welchen bedeutenden Einfluß die Normen für die Gemeindeverwaltung in Frankreich auf unsere Gemeindeverfassungsgesetz notorischer Maßen ausgeübt haben, und welchen Einfluß der Geist und die Analogie der französischen Gesetzgebung noch fortwährend bei uns ausüben.

Es mußten in Frankreich die Begriffe von Selbstständigkeit der Gemeinden in hohem Grade verwischt, und der Weg seit lange angebahnt gewesen seyn, den das Dekret der Assemblée constituante vom 18. Dec. 1789 legislativ betrat. —

Dupin ainé scheint dies zuzugestehen, indem er es in dem vorerwähnten Berichte in den Worten bestreitet, die ich bereits oben angeführt habe. —

Es ist anerkannt, daß die Stellung der Gemeinden zum Staate in Frankreich durch die neuere Gesetzgebung seit der Revolution wesentlich geändert worden ist. — Ich gebe den Ueberblick, der Entwickelung und des Charakters dieser Gesetzgebung in den Worten Martignac's in seinem Vortrag an die Deputirtenkammer wieder:

»Les municipalités, fondées par la loi du 18. décembre 1789 ne sont plus les anciennes communes; elles en diffèrent sous plusieurs rapports importans etc. .... En second lieu, l'administration municipale n'est plus une simple administration de famille, renfermée dans la régie des intérêts locaux; *elle devient une partie de l'administration de l'état*, et concourt ainsi à l'action générale. —

Enfin, l'autorité municipale cesse de résider dans l'assemblée générale, et l'on commence à distinguer dans son organisation l'autorité qui exécute et la faculté qui délibère.

L'ancien régime municipal et communal est aboli. Les *officiers* et *membres* du corps municipal, dont le maire est le chef, doivent être élus, tous les citoyens actifs concourent à l'éléction etc. Ce conseil délibère sur la régie des biens, sur les travaux, sur tous les objets qui intéressent la communauté; *les nombreuses attributions* de police appartiennent au corps municipal, *mais sous l'autorité et la*

direction des administrations et des directions de district; ces dernières administrations sont à leur tour subordonnées aux administrations départementales, et celles-ci à l'autorité royale. — Telles furent les institutions municipales, créés par les lois de 1789, de 1790, et maintenues par la constitution de 1791. — La constitution de l'an III vint apporter de grands changemens à cet état de choses et lui substituer un système nouveau. Il n'y eut plus alors qu'une municipalité collective par canton etc. — Les communes, dont la population s'élevait à 5,000 âmes, conservaient seules une administration qui leur fut propre etc.

Les systèmes créés par la constitution de l'an III ne réussit point: aussi fut-il complètement détruit, d'abord par la constitution de l'an VIII, ensuite par la loi du 28 pluviose de la même année, qui forme la base de l'organisation actuelle de l'administration.

La loi du 28 pluviose fonda un système tout entier. Les municipalités sont rétablies dans toutes les communes. Un maire est placé à la tête de chacune d'elles; il est assisté d'un, ou de plusieurs adjoints, suivant la population.

Chaque commune a son conseil municipal, dont le nombre varie selon la population. Ce conseil s'assemble chaque année à une époque déterminée. Sa session dure quinze jours; il peut être convoqué extraordinairement par le préfet; il régle le partage des fruits communaux et la répartition des travaux d'entretien; il délibère sur les charges et sur les ressources, sur les emprunts, les octrois, les contributions extraordinaires, sur les procès, sur tout ce qui touche aux intérêts de la commune; il reçoit et débat les comptes du maire qui sont arrêtés définitivement par les préfets. C'est ainsi que l'organisation municipale fut réglée par la loi du 28 pluviose an VIII, mais elle ne tarda pas à subir encore quelques modifications nouvelles par le sénatus-consulte organique du 16 thermidor an X.

Aux termes de cet acte il appartenait à l'assemblée de canton, de présenter deux candidats pour chacune des places du conseil municipal; mais ces candidats devaient être pris sur la liste des cent plus imposés du canton, arrêtée par le préfet. Le chef de l'état devait choisir les maires et les adjoints dans les conseils municipaux. Ces formes électives, déterminées par un acte solennel, ne tardèrent pas à disparaître devant une volonté plus puissante que les lois. Le chef de l'état commença par nommer ou faire nommer aux places qui venaient à vaquer dans l'intervalle de sessions électorales.

Bientot les assemblées de canton cessèrent de se réunir et avec elles s'évanouirent les dernières traces de l'élection pour les conseils municipaux. Depuis cette époque, les nominations ont été faites par la couronne pour les communes de 5,000 âmes et au dessus, et par les préfets dans les autres.

Tel est aujourd'hui l'état de l'administration municipale en ce qui touche son *organisation.*"

Aber dies ist auch der Zustand, von welchem Martignac gleich am Eingange gesagt hatte:

„Depuis que le retour de nos rois nous a apporté cette liberté véritable que nous avions inutilement cherchée loin d'eux, tous les ministres ont senti le besoin de porter une main réparatrice sur cette partie de notre législation qui, disposée pour d'autres temps et dans d'autres vues, se trouve dans quelques parties importantes en désaccord avec notre société actuelle." —

Worin beruhet nun aber diese Nichtübereinstimmung, dieser Widerspruch mit der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung.

Verfolgt man die legislativen Debatten in Frankreich, so sollte man glauben, es reducire sich Alles bloß auf die Frage: ob die Gemeindebeamten von den Gemeinden zu wählen, oder von der Regierung zu ernennen seyen. Auch in der jetzigen Deputirtenkammer hat sich die magere Debatte über das Gemeindegesetz lediglich um diese Frage gedreht. — So wichtig und einflußreich nun auch jene Frage ist, so ist ihre Lösung doch nur eine Consequenz, keinesweges ein Princip. —

So lange der Gemeindehaushalt im Sinne des Dekrets vom 18. December 1789 nur als ein Theil des Staatshaushaltes, die Municipalbeamten nur als Staatsadministratoren betrachtet wurden, in so lange ließ sich gegen die Ernennung der Municipalbeamten durch die Regierung, dem Princip nach, gar nichts erinnern.

Eine nothwendige Folge dieses Systems war aber, daß sich die Regierungsgewalt, ihrer Natur nach in den Gränzen halten mußte, welche der Vollziehungsgewalt verfassungsmäßig gesteckt waren. — Daß aber dies nicht möglich sey, daß die Executivgewalt in die gesetzgebende übergreifen müsse, wenn die Gemeindeverwaltung auch nur nothdürftig im Gang erhalten werden sollte, dies ist die Erfahrung, welche Frankreich zu machen hatte, so lange es an dem System festhielt, daß die Gemeindeverwaltung als ein Theil der Staatsadministration betrachtet werden müsse.

Schon in der legislativen Grundlage konnte dieses System nicht consequent durchgeführt werden. Das Dekret vom

14. December 1789 hatte das pouvoir municipal eingetheilt: en *fonctions propres au pouvoir municipal*, et fonctions propres à l'administration générale, *qui peuvent être déléguées au pouvoir municipal*. — Dem System nach konnte dies nur eine Ressortabtheilung für die verschiedenen Stufen in der Hierarchie der Administrativgewalt seyn; denn auch die Municipalbeamten sollten ja als Staatsadministratoren betrachtet werden. Dennoch aber unterschied man wieder zwischen dem Conseil municipal, qui règle et délibère und den agens et officiers municipaux, qui ont les fonctions administratives, so daß hierdurch für die Municipalgewalt wieder zwischen einer reinen Exekutivgewalt und einer Befugniß unterschieden wird, die eines Theils mehr als berathend und gutachtend ist, wie aus dem Worte „regulirt" im Gegensatze von „berathet" sich ergiebt, und andern Theils doch nicht Exekutivgewalt seyn sollte. —

Es ergiebt sich hieraus, wie schwer es schon in dem Princip gefunden wurde, in der Gemeinde oder für die Gemeinde einer Gewalt zu entbehren, die eingreifender ist, als die Gewalt, welche unter der Bezeichnung von Executivgewalt begriffen seyn kann. — Wie schwer es aber war, dieser Gewalt eine bestimmte Stellung anzuweisen, sie in einem bestimmten Umfang zu begränzen, geht theils schon aus der Wahl der Worte hervor, womit man den Charakter derselben bezeichnete; indem man, wie schon bemerkt, *la faculté* qui règle et délibère der *autorité* qui exécute, entgegen stellte, theils aus der Aengstlichkeit, womit man das pouvoir municipal überwachte, und aus der Unbestimmtheit der Instruktion, welche man zu dem Ende den Staatsbehörden ertheilte. Als Beleg mag noch folgende Stelle dienen:

(de l'instruction sur les devoirs des autorités supérieures à l'égard des autorités municipales, du 12 — 20 août 1790.)

„Les administrateurs de département doivent protéger les administrateurs municipaux, et réprimer les abus qu'ils pourraient être tenté de faire de leur autorité. Ils doivent veiller aussi à ce que les municipalités ne s'arrogent aucune autre fonction que celles qui sont propres au pouvoir municipal, ou dépendantes de l'administration générale, qui leur sont spécialement déléguées. —

Si ces corps municipaux *entreprenaient sur la puissance legislative, en faisant des réglemens ou prenant des arrêtés*; s'ils usurpaient les fonctions judiciaires dans les matières civiles ordinaires, ou dans les matières criminelles; s'ils *étendaient leurs fonctions administratives*, soit en outre

passant, les bornes qui leur sont assignées, soit en essayant de se soustraire à la surveillance et à l'autorité de l'administration supérieure, celle-ci doit être attentive à les réprimer, en annullant leurs actes inconstitutionels, et en défendant de les mettre en exécution." —

Es geht hieraus zur Genüge hervor, wie man auf der einen Seite stets zu beschränken und zu paralisiren suchte, was man auf der anderen Seite, ohne die Gränzen des Rechtgebietes bezeichnen zu können, doch nicht umhin konnte, einzuräumen.

Welches waren aber die Resultate dieser Organisation des Gemeindewesens in Bezug auf den wirklichen Gang der Gemeindeverwaltung? Ich lasse Herrn von Martignac reden:

„La loi du 18. Déc. 1789 autorisait les communes à vendre, à échanger, à emprunter, à s'imposer extraordinairement à plaider en vertu des délibérations de leurs conseils municipaux approuvées par les administrations de district et de département. Cette immense concession faite aux communes, n'était dans la réalité qu'une nécessité financiére. Les anciens octrois étaient supprimés, et les municipalités étaient autorisées à acquérir des biens nationaux pour les revendre à leur profit; il fallait donner des facilités pour remplacer les ressources perdues et aider à la vente des biens nationaux." —

Nur aus diesen zuletzt bezeichneten Motiven läßt sich die, in jenem Systeme allerdings ungeheure, der Gemeinde eingeräumte Concession verstehen, welche, wie z. B. das Recht der außerordentlichen Selbstbesteuerung doch wahrlich nicht als ein Bestandtheil der Administrativgewalt angesehen werden kann, und daher ein System jenes Gesetzes den Municipalbehörden consequenter Weise nicht überlassen werden durfte.

Daraus ist ferner erklärlich, warum diese Freiheit nicht von langer Dauer war, und man genöthigt wurde, zur Consequenz zurückzukehren.

„Une loi du 5. Avril 1791 replaça les communes sous une partie de l'ancienne règle, et soumit leurs *acquisitions* à la sanction législative. Une autre loi du 2. prairial an V. étendit la règle aux *aliénations*. Ces dispositions furent maintenues jusqu'en 1810. — A cette époque, elles cessèrent d'être exécutées; l'autorité du chef fut par le fait seul substituée à celle de la loi, et les aliénations votées par les conseils municipaux, ne furent plus soumises qu'à la sanction souveraine. Le Gouvernement royal a trouvé

cet usage établi, il s'y est conformé, et telle est aujourd'hui la forme suivie etc.

Les octrois sont votés par le conseil municipal, qui doit désigner les objèts imposables, le tarif, le mode et les limites de la perception. L'établissement doit être autorisé par le Roi: Le conseil municipal est appelé aussi à voter sur les contributions extraordinaires. Ces contributions ne pouvaient être perçues qu'en vertu d'une disposition législative; — la loi du 11. frimaire an VII. et d'autres lois postèrieures l'avaient ainsi réglé; mais en 1810 les décrets furent substitués aux lois, et à l'époque de la restauration les ordonnances succédèrent aux décrets etc."

In diesem Zustand der Dinge zeigten sich die natürlichen Folgen eines Systems, das in seiner Grundlage als unhaltbar, und in seiner Ausführung als unmöglich sich darstellte.

Eine gute und regelmäßige Gemeindeverwaltung erfordert, wie früher erörtert wurde, die unmittelbare und schleunige Einwirkung einer Gewalt, deren Attributionen weiter gehen, als die der Exekutivgewalt. Es muß also, soll sie ihren Zweck erreichen, diese Gewalt nahe, und ihre Wirkung prompt seyn. Erkennt man der Gemeinde die Befugniß nicht zu, eine solche Gewalt, zwar unter der Aufsicht des Staates, aber dennoch, ihrer rechtlichen Grundlage nach, selbstständig in ihrem Innern zu constituiren, — versäumt der Staat, den Gemeinden eine solche Organisation zu geben, daß ihnen die Anordnung ihrer gemeinheitlichen Interessen in gewissem Umfange unabhängig von der Staatsgewalt überlassen werden kann, so ergiebt sich daraus ein Dilemma, welches in Frankreich zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise seine Nachtheile bewährt hat. —

Es ist nämlich entweder die Förderung aller neu sich entwickelnder Lokalinteressen, die ohne Zwangsbefugnisse nicht zu erreichen sind, durch die Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt im Staate bedingt, sey es durch Autorisation zu einer neuen Umlage, oder durch sonstige, die natürliche Freiheit oder die Disposition über das Eigenthum beschränkende Anordnung, wozu man das Recht, auch bei dem besten Willen in der Administrativgewalt nicht begründet finden kann. — In diesem Falle, — wie ist es nur physisch möglich, daß die gesetzgebende Gewalt, selbst in einem kleinen Staate einer Aufgabe genügen könne, wie diese z. B. der gesetzgebenden Gewalt in dem großen Frankreich durch das Gesetz vom 5. August 1791 gesteckt war, wonach jede Acquisition, jede Veräußerung, jeder Tausch, jede außerordentliche

Umlage in den Gemeinden, einen speciellen legislativen Act erforderten. Darum, seit der Restauration, jener ruinöse Zustand gänzlicher Stagnation in Bezug auf die Entwickelung der Lokalinteressen. — Oder die zweite Alternative: Man dehnt die Vollziehungsgewalt, faktisch, oder durch positive Bestimmungen, weiter aus, als es mit diesem Begriffe vereinbar ist und begründet dadurch in den Gemeindeverhältnissen ein Verwaltungssystem der Willkühr, — so ist damit der Charakter der Napoleonischen Verwaltung seit dem Jahre 1810, bezeichnet, welche wie ich früher bemerkt habe, auf unsere Begriffe von Administrativpolizeigewalt so großen Einfluß geäußert hat. Es ist dieser letztere Zustand der Dinge, den der Minister Martignac im Auge hatte, als er bei der mehr erwähnten Verwaltung über das Bedürfniß einer neuen Legislation sagte:

„Cet état de choses était loin d'offrir dans toutes ses parties des sujets de plainte; on ne peut même se dissimuler, que, sous plusieurs rapports, il pouvait être considéré comme satisfaisant. Toutefois on a remarqué avec raison que la législation était incomplète, que l'usage avait dérogé à un grand nombre de dispositions législatives, il laissait ainsi une portion de l'administration livrée à l'arbitraire; que les charges des communes n'étaient pas classées avec soin; que, d'une part, il n'existait aucun moyen régulier de les contraindre à exécuter leurs engagemens, et que de l'autre, l'administration supérieure pouvait exiger d'elles des dépenses, auxquelles elles ne devaient pas être assujéties. — On a remarqué, que l'intervention directe de l'autorité royale, nécessaire à la conservation des intérêts sérieux des communes, était appliquée à des détails trop multipliés, et qu'il en résultait sans utilité réelle des retards souvent fâcheux on a pensé qu'il serait posible *de conserver les avantages de la tutelle et d'en diminuer les inconvéniens.*"

Es ist ein Mißverständniß, dem man häufig begegnet, als ob es die Centralisation der Verwaltung sey, über die man in Frankreich klage, und viele denken überhaupt nur an die Verwaltung, wenn von Centralisation die Rede ist; wovon die Vortheile und Nachtheile seit geraumer Zeit in jenem Lande der Gegenstand geistreicher Erörterungen sind. Die Centralität kann für die Verwaltung dann kein Vorwurf seyn, wenn sie darin sich bewährt, daß die Fäden der oberaufsehenden und vollziehenden Gewalt in einem Centralpunkte zusammenlaufen, und die untergeordnete Thätigkeit der Behörden von oben geregelt, gezügelt und wirk-

sam überwacht wird. — Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten wird in demselben Verhältnisse schwieriger, in welchem die Nothwendigkeit vorhanden ist, die Regierungsgewalt an untergeordnete Agenten zu delegiren. Abstrakt betrachtet würde daher in einem constitutionellen Staate die größere Centralität der Verwaltung als die größere Vollkommenheit erscheinen. Diese größere Vollkommenheit ist aber nur da erreichbar, wo für die mannichfaltigen Zwecke und Bedürfnisse des Staatslebens die Intervention der Regierungsgewalt wenigstmöglich erfordert, wo wenigstmöglich von Staatswegen regirt wird. — Das Wenigerregieren wird aber in demselben Verhältnisse möglicher, je mehr der Autonomie der Gemeinden unter den allgemeinen Normen einer weisen Gesetzgebnng überlassen wird, für die Bedürfnisse des Gemeindelebens selbst zu sorgen. — Die Centralisation wird also einer Verwaltung nur dann zum Vorwurf gereichen, wenn die Regierungsbehörden, ohne daß sich das Bedürfniß ihrer Intervention vermindert, demjenigen, der ihrer bedarf, immer mehr entrückt wird, so daß es mit größerem Kosten- und Zeitaufwand für ihn verknüpft ist, sie in die erforderte Thätigkeit zu setzen.

Es ist also nicht die Centralisation der Verwaltung über deren Nachtheile man in Frankreich klagt; diese findet vielmehr gar nicht statt. Die Unterpräfecten haben sehr bedeutende Attributionen, die Präfekten sind wahre Statthalter des Königs, und um die eigentliche Departemental- und Municipalverwaltung bekümmert sich das Ministerium des Innern zu Paris, so gut wie gar nichts.

Der Grund der Klage beruhet vielmehr darin, daß alle und jede anordnende Gewalt im Staate in der Staatsgesetzgebung centralisirt ist; daß man eine Gesellschaftsgewalt der natürlichen Fraktionen des Staates nicht anerkannt, und dieser nicht überlassen hat, zwar untergeordnet unter die Staatsgesetzgebung, aber doch selbstständig in ihrem, durch die Staatsgesetze gezogenen Kreise, ihre gesellschaftlichen Bedürfnisse zu ordnen, und zu verfolgen; daß die Staatsgewalt da selbstthätig intervenirte, wo sie nur die Erfolge der Autonomie hätte überwachen, und auf den Grund der gewonnenen Erfahrungen Gesetze vorbereiten sollen, um die nachtheiligen Erfolge zu beseitigen, oder wenn es noch Zeit ist, ihnen vorzubeugen. — Darum heißt es in den Martignac'schen Motiven zum Gemeindegesetz.

„**Nous avons calculé, ce que l'intérêt général peut accorder d'indépendance aux intérêts secondaires, ce que le**

gouvernement de l'état peut, sans danger pour l'ordre public, laisser à la garde des fractions diverses dont l'état se compose; Nous avons cherché à assurer aux communes une juste part dans la gestion de leurs intérêts, mais en conservant à la couronne la plénitude de l'action et la force dont l'ordre public à besoin." —

Aus dem Bisherigen ergiebt sich, wie man in Frankreich von den richtigen Ansichten über die Stellung der Gemeinden im Staate früher sich entfernt hat, und wie man jetzt wieder umkehrt. Der Wunsch und das Bedürfniß nach solcher veränderten Richtung spricht sich in der Adresse der Deputirtenkammer vom Jahre 1829 aus, deren Worte Dupin ainé dahin wiederholt: „qu'on nous rendit ces institutions municipales, monumens de nos anciennes franchises, pour asseoir sur ses véritables bases l'édifice de nos libertés."

Das Ministerium Martignac hatte in dieser Sache gegen die Opposition zweier Extreme zu kämpfen und erlag diesem Kampfe, der vielleicht das Schicksal der ältern Dynastie der Bourbons entschied. — Die Motive des Ministers zu dem Municipalgesetz tragen öfters das Gepräge der Rücksichten, die er auf Kosten der Consequenz in seiner schwierigen Stellung zu bringen genöthigt war.

Um der Krone das Recht der Ernennung der Maires und Adjunkten zu erhalten, mußte er, in Widerspruch mit den Prämissen, behaupten, daß deren Autorität lediglich von der königlichen Gewalt emanire; er durfte nicht anerkennen, daß es selbstständige gemeinheitliche Interessen gebe, in Ansehung deren der Maire als Exekutivbeamter der Gemeinde erscheine. — Dagegen wurde aber in der Commission bemerkt:

„que les fonctions administratives déléguées au maire, ne l'empêchaient pas de conserver les fonctions propres au pouvoir municipal; homme du Roi d'une part, il n'en était pas moins l'homme de la commune." —

In dem Martignac'schen Gesetzentwurf war hinsichtlich der Attributionen des Maire §. 62. bestimmt:

„Le maire est chargé, sous l'autorité du souspréfet et du préfet.

1) de l'exécution dans la commune, des lois et des réglements sur l'administration générale.

2) de la police municipale et rurale.

3) de l'administration et de la conservation des propriétés communales.

4) de la direction des travaux publics." —

Dagegen ist aber in dem Dupin'schen Commissionsberichte gesagt:

„On a vu, que le maire réunissait en sa personne un double caractére.

1) comme délégué de l'administration publique

2) comme investi de fonctions propres au pouvoir municipal. —

Or, le projet disait bien, que le maire est chargé, sous l'autorité du préfet, de l'éxécution des lois et réglemens sur l'administration générale; mais quant à ce que le maire doit faire comme gérant des intérêts de la commune, le projét se contentait de dire, qu'il est chargé de l'administration et de la conservation des propriétés communales et de la direction des travaux publics; nous avons dû ajouter que le maire était chargé *de l'éxécution des délibérations du conseil municipal* dûment approuvées." —

Was nun insbesondere die Polizeigewalt betrifft, so gehörte es schon nach dem Dekret vom 14. December 1789 zu den der Municipalgewalt eigenthümlichen Funktionen, unter der Oberaufsicht des Präfekten und Unterpräfecten: die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei genießen zu lassen; besonders der Reinlichkeit, der Gesundheit, der Sicherheit und Ruhe auf den Straßen, den öffentlichen Orten und Gebäuden. —

Die Artikel 471, 475, 479 des code pénal enthalten nicht den ganzen Inbegriff der lokalpolizeilichen Bestimmungen für Frankreich; es verordnet vielmehr der Art. 484 des code pénal:

„Dans toutes les matiéres qui n'ont pas été réglées par le présent code, et qui sont régles par des lois et *réglemens* particuliérs, les cours et les tribunaux continueront de les observer;" — und nach Art. 471 sollen bis zu 8 Francs bestraft werden:

5) Ceux, qui auront négligé ou refusé d'exécuter les régléméns ou arrêtés concernant la petite voirie, ou d'obèir à la sommation émanée de l'autorité administrative, de réparer au démolir les édifices menaçant ruine.

Schon aus diesen Bestimmungen des code pénal geht hervor, daß die sogenannten réglémens und arrêtés der Administrativbehörden, von denen hier die Rede ist, Anordnungen enthalten dürfen, die, da sie in früheren Gesetzen im Detail nicht vorgesehen sind, weiter gehen, als mit dem Begriff der exekutiven Gewalt, wie er oben erörtert wurde, vereinbarlich ist, und die Stelle eigentlicher Gesetze vertreten. —

Solche réglemens und arrétés können in Frankreich selbst die Municipalbehörden erlassen, und sie kommen, mit Genehmigung des Präfekten, also als administrative Verfügungen, zur Vollziehung.

Daß man in Frankreich, selbst zur Zeit des Consulats und des Kaiserreichs, also zu der Zeit, in welcher die Exekutivgewalt eingreifend und stark war, dennoch über ihren Umfang und ihre Begriffe keine andern Grundsätze aufgestellt hatte, als wie solche oben erörtert und festgestellt worden sind, ergiebt sich aus dem Umfang der politischen Gewalt des höchsten Administrativbeamten, des Präfecten, welchen ein anerkannter Gewährsmann, Fleurigeon, Code administratif, de l'administration I. Page 6 et 7 also beschreibt:

„Le préfet sera chargé seul de *l'administration*. Les préfets sont *des agens d'exécution*. Cette définition de leurs fonctions résulte du système d'administration de l'empire, puisque le corps législatif seul peut faire des lois, et établir des peines, et qu' à l'empereur seul il appartient de fai des règlemens d'administration publique pour l'exécution de ces lois.

Aussi *les préfets ne peuvent, sans violer ces principes constitutionnels, ordonner ni defendre aux administrés. La loi seule a ce pouvoir*, cette autorité, et les tribunaux ne reconnaissent et ne doivent appliquer que sa volonté." —

Les actes des préfets ne doivent donc renfermer que la volonté de la loi et des réglemens de l'empereur, puis qu' elles seules commandent et défendent aux administrés; — mais ces administrateurs supérieurs peuvent ordonner aux fonctionnaires qui leur sont subordonnés, tout ce qu' ils jugent nécessaire pour l'exécution de la loi, puisque ces individus sont soumis à leur autorité politique."

Es ist also nicht in abweichenden Begriffen von dem Umfang der executiven Gewalt der Grund zu suchen, warum die französische Administrativbeamten und zwar sowohl Präfekten als Maires, in ihren réglémens und arrêtés noch täglich die Gränzen dieser exekutiven Gewalt überschreiten, und in die gesetzgebende übergreifen, sondern es erscheint dies als eine Anomalie, deren Gründe ich in dem Vorstehenden entwickelt habe, eine Anomalie, die keineswegs nachahmenswerth ist, ob sie gleich Nachahmung fand; eine Anomalie, von der zu erwarten steht, daß sie immer mehr verschwinden werde, wenn die geläuterteren Begriffe von der Stellung der Gemeinden im Staate, zu denen man auch in Frankreich jetzt zurückgekehrt ist, festeren Fuß dort werden gefaßt haben, —

Anerkannt ist es aber jetzt in Frankreich, wie ich nachgewiesen habe, dem Princip nach, daß es eine Gemeindegewalt giebt, die nicht Ausfluß der Staatsgewalt ist; — Es berührt diese Gewalt, ihrer Natur nach, alle eigenthümlichen Interessen der Gemeinde; und also auch die Lokalpolizei, in so fern es in Ansehung ihrer etwas zu regeln und anzuordnen giebt, was aus den Gränzen der Exekutivgewalt heraustritt. — Dies zu regeln und anzuordnen ist nicht Sache des Maire oder Bürgermeisters, der, er handle im Namen des Staates oder in dem der Gemeinde, immer nur Executivbeamter ist; es ist vielmehr Sache der Gemeinde selbst, oder der, durch die Organisation der Gemeinden berufenen Vertreter derselben.

Wie Deutschland die Wiege jeder Freiheit, so war auch die Autonomie oder Selbstgesetzgebung der Gemeinden in keinem Lande in weiterem Umfange begründet. — Schon der Titel der späteren Staatseinmischung in die Gemeindeverhältnisse, welche mit der Entwickelung der Landeshoheit immer mehr zunahm, — die Curatel- oder Obervormundschaft über die Communen, erkennt die Existenz eines Rechtssubjektes an, das nicht willenlos ist, sondern für dessen Akte es nur des Consenses des Curators bedarf, damit sie rechtsgültig und vollziehbar seyen. —

Nachdem die obervormundschaftlichen Befugnisse dem Princip nach fest standen, war die Ausübung derselben bis in die neuere Zeit, namentlich was Landgemeinden betrifft, im guten, wie im bösen Sinne, gelinde und lax; — Man hat weder den Gemeinden gegen ihren Willen viel zugemuthet, noch Mißbräuchen sehr gesteuert; man hat sie gewähren lassen, und ihre Observanzen, das Produkt ihrer Autonomie, möglichst geachtet: — Niemand zweifelte daran, und dies ist das Charakteristische unserer deutschen Gemeindeverfassung überhaupt, daß alles und jedes Interesse des inneren Gemeindelebens durch einen Gemeindebeschluß berührt und normirt werden, und die deßfallsige Bestimmung zwangsweise zur Ausführung kommen könne, wenn es die Regierung erlaubte, und jener Gemeindebeschluß mit den Landesgesetzen nicht im Widerspruche stand. — Nichts destoweniger aber bildete sich die obervormundschaftliche Gewalt des Staates über die Gemeinden zu einem eigentlichen Gesetzgebungsrechte aus. — Denn, wenn ein Gemeindebeschluß in Güte nicht zu erlangen war, so supplirte ihn die obervormundschaftliche Gewalt, um, was sie dem Gemeinde-

Interesse angemessen hielt, zwangsweise vollziehen lassen zu können

Es ist jedoch wesentlich, zu bemerken, daß, wie weit immer die obervormundschaftliche Gewalt ausgedehnt worden seyn möge, doch Alles, was im Interesse der Gemeinde, sey es hinsichtlich der Bewirthschaftung, der Steuererhebung, oder der Polizei, — befohlen und vollzogen wurde, als von der Gemeinde ausgehend betrachtet wurde, in deren Namen die obervormundschaftliche Behörde handelte. Der Titel der Staatszwangsgewalt, war die Obervormundschaft, und kein anderes Hoheitsrecht.

Nachdem die obervormundschaftliche Gewalt in Folge unserer Gemeindeordnung dem Rechtstitel nach cessirt hat, und nur noch das Oberaufsichtsrecht des Staates, hinsichtlich der Gemeindeverwaltung besteht, und seitdem die Ausübung des Gesetzgebungsrechts an die Conkurrenz der Stände gebunden ist, fing man an, für die größere Zwangsgewalt des Staates, in Bezug auf die Lokaladministration, nach einem anderen Rechtstitel zu spüren, und wollte sie in dem Rechte der niederen, oder Lokalpolizei finden.

Für diese Theorie machte man die Fassung des Art. 72. der Verf. Urk. geltend, weil dieser nur von der Conkurrenz der Stände zu den Landespolizeigesetzen spreche. —

Er fragt sich also, was sind, im Sinne des Art. 72 der Verf. Urkunde Landespolizeigesetze? — Unterstellen sie im Gegensatze Lokalpolizeigesetze? und welches ist die Befugniß der Staatsgewalt in Ansehung solcher Lokalpolizeigesetzgebung? — Nach allgemeinem deutschem Staatsrechte floß die Polizeigewalt nicht aus einer Quelle; sie war Reichspolizei, in so weit die Reichspolizeigesetzgebung sich damit befaßte; Kreispolizei, in so fern die in einen Kreis vereinigten Reichsstände für gut fanden, gewisse polizeiliche Gegenstände für den ganzen Kreis durch Uebereinkunft zu ordnen; Landespolizei, wenn dieselbe als Ausfluß der Landeshoheit von den einzelnen Reichsständen geübt worden ist, und Lokalpolizei, in so fern sie von den Corporationen geübt wurde. Jeder dieser Inhaber hatte ein eignes Gebiet der Polizeigewalt, dessen Umfang nur negativ zu bestimmen war. — Das Gebiet der niederen, oder Lokalpolizei umfaßte die ganze Polizei, in so weit sie innerhalb einer Gemarkung zur Anwendung kommen konnte, und in so fern nicht, was freilich großen Theils der Fall war, einzelne Zweige landespolizeilich regulirt waren; das Gebiet der Landespolizei begriff die ganze Polizei, in so weit sie die Reichspolizeiordnung nicht respicirte. Hieraus folgt zwar, daß

die Landespolizei nichts anordnen konnte, was im Widerspruch mit der Reichspolizeiordnung stand; daß von der Lokalpolizei nichts ausgehen durfte, was gegen die Landespolizeiordnung anstieß; diejenigen Gegenstände aber, die nun der Lokalpolizei auf ihrem negativ bestimmten Gebiete anzuordnen überlassen worden waren, wurden nicht vermöge eines Verwaltungsrechts regulirt, sondern in Städten und Landgemeinden wurden die Lokalpolizeiverordnungen kraft des, diesen Corporationen zugestandenen Autonomierechts erlassen. — Ein Gesetzgebungsrecht der Staatsverwaltungsbehörden hinsichtlich der lokalen Interessen, fließt also nicht aus der Natur des Staates und der von diesem Begriff unzertrennlichen Gewalten, und jeder Zwang im Staate, wenn er ein Ausfluß der Staatsgewalt seyn soll, muß sowohl hinsichtlich des Rechtes, als des Umfanges seiner Ausübung in der Staatsgesetzgebung seinen positiven Grund haben. — Dies erkennt auch Klüber an, wenn er in dem §. 360 seines öffentlichen Rechts des deutschen Bundes und der Bundesstaaten von den Gränzen der aufsehenden Gewalt sagt:

„I. Nur da, wo sie Pflicht dazu hat, ist die Regierung zur Ausübung dieses allgemeinen Hoheitsrechts befugt.

II. Ueber Gebühr darf, durch Ausübung desselben, die natürliche Freiheit der Bürger nicht beschränkt werden, besonders in Privat- und Familienangelegenheiten, in Religionssachen, in Sachen der Autonomie." —

Wenn aber selbst das Aufsichtsrecht in solche Gränzen gewiesen ist, um wie viel mehr muß dieses von dem Verwaltungsrecht im engeren Sinne gelten. —

Aber auch das neueste Staatsrecht, die Gesetzgebung dieses Landes und die neueste Gesetzessprache, ohne sich vorerst um die Schwierigkeiten zu bekümmern, welche sich aus den Consequenzen ergeben, und ohne diese nothwendigen Consequenzen faktisch einzuräumen, erkennen die Richtigkeit des Gesagten an.

1) Nach Begründung der Souveränität reservirte sich der Souverain dieses Landes in der Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren, vom 1. Aug. 1807 im §. 15, die Gesetzgebung und allgemeine Oberaufsicht, und den Standesherren blieb es überlassen, geringere Verfügungen und Anordnungen in Polizeisachen, welche hauptsächlich die Festhaltung der bestehenden Landesgesetze bezwecken, zu erlassen."

Im §. 28 wird zwischen hoher und niederer Polizei unterschieden und letztere den Standesherrn zugetheilt. — Man hatte offenbar die Folgen dieser Bestimmung und deren In-

compatibilität mit dem §. 15 bei solcher Fassung nicht überdacht, wenn unter dem weiten Begriffe „die niedere Polizei" auch das Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der Lokalpolizei verstanden werden will.

Darum ist auch das Standesherrlichkeitsedikt vom Jahr 1820, auf den Grund des Artikel 14. der deutschen Bundesakte, wesentlich verschieden von dem §. 28 der Deklaration von 1807 abgefaßt. — Der Art. 14 der Bundesakte spricht nur von „Ausübung der Ortspolizei nach Vorschrift der Landesgesetze," welche den Standesherrn zu überlassen sey. —

Der Art. 20 des standesherrlichen Edikts vom Jahre 1820 reservirt dem Souverain das Gesetzgebungsrecht ausschließend. — Der Artikel 21 verweist, was die Befugnisse der Standesherrn hinsichtlich der Polizeiverwaltung betrifft, auf die Art. 38 u. 39, und diese, nachdem schon im Art. 37 festgesetzt ist, daß den Standesherrn nach Art. XIV, 4. der deutschen Bundesakte die Ausübung der Lokalpolizei durch ihre Beamten verbleiben solle, lassen keinen Zweifel übrig, daß es sich blos von einem Vollziehungs- und Aufsichtsrechte hinsichtlich der Landespolizeigesetze, in so weit sie die Lokalpolizei betreffen, handelt.

2) Es bestimmt sodann die Gemeindeordnung, daß der Bürgermeister als landesherrlicher Diener, oder statt seiner eine besonders verordnete landesherrliche Polizeibehörde die Lokalpolizei nach den Gesetzen oder ihr ertheilten Instruktionen ausüben soll. —

Es geht hieraus hervor, daß nach unserer Gesetzgebung in Ansehung der Befugnisse der Staatsverwaltungsbeamten, Zwangsverfügungen oder Gesetze zu erlassen, ein Unterschied zwischen höherer und niederer Landes- oder Lokalpolizei, gesetzlich nirgends bestehe, vielmehr in dieser, wie in jener die Befugnisse der Staatsverwaltungsbeamten keine anderen seyn können, als solche, die aus dem Begriffe der oberaufsehenden Gewalt sich ergeben und damit vereinbarlich sind.

Von diesen Sätzen ausgegangen, ist niedere, oder Lokalpolizei 1) in Ansehung der Gewalt, welche die Vorschriften zu ertheilen hat:

a) der Inbegriff aller Landespolizeigesetze, in so weit sie in einer bestimmten Lokalität oder Gemeinde zur Anwendung kommen können; diese Landespolizeigesetze seyen nun ihrer Natur nach auf das ganze Land oder auf ganze Kathegorieen von Lokalitäten anwendbar, oder die gesetzgebende Gewalt habe es für nöthig erachtet, specielle Interessen einer bestimmten Lo-

kalität gesetzlich zu ordnen und diese Anordnungen der Autonomie nicht zu überlassen;

b) der Inbegriff der polizeilichen Anordnungen und Vorschriften, welche durch die besondern Interessen und Bedürfnisse einer bestimmten Lokalität, ohne daß die Staatsgesetzgebung es für nöthig erachtet hätte, ihre Fürsorge so weit zu erstrecken, hervorgerufen worden sind, und die, nach dem Obigen, unter solcher Voraussetzung, nur von der organisirten Gemeindegewalt, autonomisch ertheilt werden können.

2) Hinsichtlich der Vollziehung ist Lokalpolizei:

a. die Handhabung im Namen und Auftrage des Staates, der Landespolizeigesetze, in so weit sie in einer bestimmten Lokalität zur Anwendung kommen können, oder von der gesetzgebenden Gewalt im Staate für eine bestimmte Lokalität erlassen sind, und

b. die Handhabung der, aus der Autonomie der Gemeinden hervorgegangenen Lokalpolizeianordnungen und Vorschriften. Aber, meine Herrn, wenn sich dieser Begriff der niederen oder Lokalpolizei aus den allgemeinen Grundlagen unseres Staatsrechtes nothwendig ergiebt, so hat er sich doch praktisch so nicht gestaltet, und er ist gerade da nicht ausgesprochen und anerkannt worden, wo er seine nähere Bestimmung hätte finden müssen, in unserer Gemeindeordnung. —

Darum durfte ich oben sagen, daß in unserem Staatsrechte noch eine Lücke bestehe, die erst auszufüllen sey, welche das Rechtsgebiet der Staatsvollziehungsgewalt unsicher macht.

Wir erfreuen uns einer sehr freisinnigen Gemeindeordnung, welche die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten mächtig befördert, und dadurch der Entwickelung bürgerlicher Freiheit ungemein genützt hat. —

Aber durch unsere Gemeindeordnung hat sich auffallend der Satz bewährt, daß Gesetze nicht sowohl durch sich selbst gut sind, als vielmehr durch die Personen gut werden können, welche sie vollziehen, und danach leben sollen. —

Nichts ist beschränkter und mangelhafter als die Bestimmungen unserer Gemeindeordnung über die Attributionen der Gemeinderäthe und Bürgermeister. — Ich habe Sie oben darauf aufmerksam gemacht, wie diese Bestimmungen fast wörtlich übereinstimmen mit der Vorschrift des französischen Gesetzes vom 28. pluviose des Jahres 8, welches doch auf der Grundlage beruhete, daß die ganze Gemeindeadministration ein Theil und Ausfluß der Staatsadministration seyn soll. Nach Artikel 24. der G. O. soll der Gemeinderath als berathende und mitaufsehende (controlirende) Behörde dem Bürgermeister zur Seite stehen, nach Art. 12 ist der Bürgermeister

die handelnde und ausführende Behörde in der Gemeindeverwaltung. Es fragt sich also: wo ist die anordnende Behörde? die doch, wenn von der Gemeinde selbstständig ihre Verwaltung geführt werden soll, nicht fehlen darf. Diese Frage ist durch die Verfassung und die Gemeindeordnung nur in so weit gelöst, als darin das Princip aufgestellt wird, daß den Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens durch ihre Gewählten, unter der Oberaufsicht des Staates, überlassen seyn soll. — Läge auch nicht schon in diesem verfassungsmäßigen Grundsatze das Anerkenntniß der Autonomie der Gemeinden für ihre Angelegenheiten in den durch die Gemeindeordnung gesteckten Gränzen, das Princip der Autonomie der Gemeinden ist fest in unseren Sitten und Ueberlieferungen begründet. So ist es denn auch gekommen, daß die Gemeinderäthe faktisch meist überall eine ganz andere Stellung eingenommen haben und einnehmen mußten, als ihnen durch den Art. 24 der Gemeindeordnung angewiesen. —

Aber immerhin nehmen sie diejenige Stellung noch nicht ein, oder es hat sich die Regierungsgewalt im Verhältniß zu den Gemeinden in diejenigen Schranken noch nicht zurückgezogen, in denen sich nach dem Obigen die vollziehende Gewalt bewegen und darin ihre Zwecke erreichen muß. —

Die oberaufsehende Gewalt des Staates kann mit der obervormundschaftlichen gleichbedeutend nicht seyn. — Nachdem die letztere in Folge des Art. 45 der Verfassungsurkunde cessirt hat, und nur die erstere geblieben ist, müssen die Befugnisse der Staatsgewalt in Bezug auf die Einmischung in Gemeindeangelegenheiten beschränkter seyn, als sie früher waren. Ich behaupte aber, daß nach der Praxis die Staatsgewalt noch immer, nur mit mehrerer Berücksichtigung vorgeschriebener Formen, alle die Einwirkungen auf die Gemeindeverwaltung sich erlaubt, welche ihr früher, in Gemäßheit der obervormundschaftlichen Gewalt, zustanden; und daß sie dabei nicht einmal in den Schranken gehalten wird, welche selbst für Frankreich für die Befugnisse der Staatsgewalt nach dem Martignac'schen Gesetzesentwurf vorgeschlagen waren, obgleich nach diesem Gesetzesentwurf die Staatsgewalt auf die Obervormundschaft über die Communen (la tutelle) keineswegs verzichtet, sondern diese ausdrücklich sich vorbehalten hatte. —

So lange die Regierungsgewalt sich die Befugnisse zulegt:

1) die Gemeindevoranschläge aus Verwaltungsrücksichten abzuändern;

2) in Gemäßheit der ihr angeblich zustehenden Localpolizeigewalt dasjenige als Gesetz für eine bestimmte Gemeinde,

oder einen größeren Distrikt zu verkünden, was nicht Landesgesetz ist, d. h. von der gesetzgebenden Gewalt nicht ausgegangen ist, in so lange genießen die Gemeinden eines Theils nicht diejenige Selbstständigkeit, und das, von dieser Selbstständigkeit unzertrennliche Recht der Autonomie, wie ihnen solche nach Art. 45 der Verfassungsurkunde gesetzlich zugestanden und eingeräumt worden sind, und in so lange bewegt sich anderen Theils die Vollziehungsgewalt nicht in den Schranken, in denen sie sich, ihrer Natur nach bewegen müßte, wenn die ersten konstitutionellen Grundprincipien eine Realität haben sollen.

Die Grundprincipien nämlich, daß der Bürger in diesem Lande:

1) sich nur selbst besteuern, und 2) nach seinen eigenen Gesetzen leben soll; d. h. zur Besteuerung und Gesetzgebung durch, von ihm gewählte Vertreter seine nothwendige und unvermeidliche Mitwirkung auszuüben hat. — Diese beiden konstitutionellen Grundprincipien stehen unter einander in dem innigsten Zusammenhange, und beruhen auf denselben Axiomen. —

Es kann hier der Ort nicht seyn, in weitere Erörterungen darauf einzugehen, daß diese, auf unsere öffentlichen Rechte und Freiheiten gegründeten Anforderungen, bei dem Zustande unserer Gemeinden auch ohne Nachtheil praktisch ausführbar seyen. —

Vielleicht ist mir dies bei einer anderen Gelegenheit vergönnt; — ich beschränke mich daher auf die Bemerkung, daß andere deutsche Gemeindeordnungen bedeutende Schritte vorwärts gethan haben, um sich den von mir entwickelten Ansichten zu näheren, und die Staatsgesetzgebung mit sich selbst in Einklang bringen.

In der königlich Preußischen älteren, so wie in der revidirten Städteordnung ergiebt sich dies schon aus der Vorschrift, daß jede Stadt, nach §. 2 der revidirten Städteordnung, ein Statut haben soll, welches alle besondern, in dieser bestimmten Stadt gelten sollenden Anordnungen in sich begreifen muß, und aus der Art und Weise, wie dieses Statut unter Mitwirkung der Gemeindebehörden entsteht. Es ergiebt sich dies ferner aus dem §. 84 der revidirten Städteordnung, welcher den doppelten Charakter des Magistrats:

a) als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten;

b) als Organ der Staatsgewalt, unterscheidet.

Es ergiebt sich dies endlich aus dem §. 110 der revidirten Städteordnung, welcher besagt:

§. 110. Wenn in den Stadtangelegenheiten nicht blos die Gesetze oder schon gefaßten Beschlüsse auszuführen, sondern

neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen zwar auch diese in der Regel zunächst von dem Magistrat als Stadtobrigkeit aus. Jedoch soll dabei die Entscheidung, nach Verschiedenheit der Fälle abhängig seyn: „entweder von dem Magistrate allein; oder von der Stadtverordnetenversammlung allein; oder von der Einstimmung beider Stadtbehörden; oder von dieser Einstimmung und der hinzutretenden Genehmigung der Staatsbehörden." —

Die Würtembergische Gemeindeordnung bestimmt:

§. 14. „Dem Ortsvorsteher liegt es ob, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung zu handhaben rc. rc."

und in dem §. 44 des Edikts über die Oberamtsverfassung ist, ganz in Uebereinstimmung mit der von mir aufgestellten Theorie die Gränze bestimmt, innerhalb welcher dieselbe ausführbar ist, indem es heißt:

„Die Handhabung der Ortspolizei haben Wir zwar sowohl in der Amtsstadt als in den übrigen Amtsorten zunächst und unmittelbar den Ortsvorstehern und Gemeinderäthen anvertraut. Wir wollen jedoch, daß der Oberamtmann über die wirkliche Ausübung dieser Polizeigewalt die strengste und beständige Aufsicht führe, die deßfallsigen Localanordnungen nach vorgängiger Prüfung von Amtswegen zu unterstützen, unter sich selbst und mit den Landespolizeigesetzen in Uebereinstimmung zu bringen trachte." —

Endlich will ich mir erlauben noch eine hier einschlägige Aeußerung des mehrgenannten französischen Ministers von Martignac anzuführen:

„Sans doute, en à quelque raison de dire, qu'il existe des communes rurales, dans les quelles on trouve difficilement les élémens d'un bon conseil municipal; mais il faut rémarquer aussi, qu'en général ces élémens existent dans la proposition de leur utilité; que les communes ou l'on cherche sans succès des conseillers municipaux, ont aussi à confièr à leurs conseils des intérêts d'une bien faible importance, et que la, ou ces intérêts ont une consistance réelle les hommes éclairés sont moins rares et les moyens de gestion et de surveillance plus multipliés."

Ich kann nicht unterlassen, hier noch das Vertrauen auszusprechen, daß, wenn die Frage von Revision der Gemeindeordnung abermals hier an der Tagesordnung seyn wird, alsdann der gemeinsame Wunsch und das Bedürfniß, die Gränzen

der oberaufsehenden und vollziehenden Staatsgewalt im Verhältniß zu den Gemeinden auf sichere und mit der Verfassung im Einklange stehende Grundlagen bestimmt zu sehen, eine Annäherung zwischen beiden Kammern veranlassen, und die Möglichkeit einer Verständigung über Fragen von untergeordnetem Belange herbeiführen dürften. —

Wenn ich bei Erörterung der Frage, von dem Umfange der vollziehenden Staatsgewalt, insbesondere im Verhältniß zu den Gemeinden, die Gränzen eines Vortrags im Schooße dieser Versammlung vielleicht überschritten habe, so kann ich mich vor mir selbst eines Theils nur durch die Erwägung entschuldigen, daß dieser Gegenstand als einer von denen erscheint, die in unserem öffentlichen Rechte nur unvollkommen gelöset sind, und in Ansehung dessen eine wahre Verwirrung der Begriffe durch die ganze Geschichte unserer neuesten Gesetzgebung durchleuchtet; anderen Theils durch die Ueberzeugung, daß es sich bei Lösung dieser Fragen, um wahre Fundamentalprincipien unsers öffentlichen Rechtszustandes handelt. —

Ich habe anerkannt und nachzuweisen versucht, daß für eine zweckmäßige Führung der besonderen Gemeindeangelegenheiten weder die gesetzgebende Gewalt im Staate diejenige anhaltende und umfassende Fürsorge treffen könne, welche eine solche Führung voraussetzt, noch die vollziehende Gewalt innerhalb ihrer natürlichen Gränzen für diesen Zweck ausreiche. —

Das Bedürfniß einer solchen Gewalt, welche ich, da ihr weder durch die gesetzgebende, noch die vollziehende Gewalt genügt werden kann, in der Autonomie der Gemeinden begründet glaube, hat in der Praxis jene Auswüchse der vollziehenden Gewalt zur Folge gehabt, welche unter dem Titel der niederen oder Localpolizei zuerst Wurzel geschlagen, und dann wucherlich sich immer mehr ausgedehnt und verbreitet haben. War einmal das Bedürfniß einer solchen Gewalt für Localinteressen anerkannt, die Gewalt selbst aber auf einer andern, als der von mir nachgewiesenen Grundlage aufgeführt, wurde sie nämlich als ein Bestandtheil der vollziehenden Gewalt betrachtet, so waren die Gränzen überschritten, welche sich nach der Natur der Gewalten für den Umfang der vollziehenden Gewalt ergaben. —

Es entstand dann sogleich die Frage: Was sind Localinteressen? Kann es nicht eben so gut gemeinschaftliche Localinteressen mehrerer Gemeinden, eines Amtes, eines Landrathsbezirks, einer Provinz geben? —

Und wenn es in den Befugnissen der Vollziehungsgewalt liegt, die Localinteressen einer Gemeinde gesetzgebend zu ordnen, warum soll ihr nicht dieselbe Befugniß für das Amt, die Pro-

vinz, zustehen? — Wo ist hier eine Verschiedenheit des Rechtsgrundes, wo eine natürliche Begränzung des Rechtsgebiets?

Meine Herrn! dies ist unstreitig der Ideengang gewesen, welcher zu dem Schlusse geführt hat, als ob die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte ausfließenden Verordnungen und Anstalten, welche die Regierungsgewalt in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassungsurkunde zu treffen befugt ist, allgemeine bindende gesetzliche Normen enthalten dürften; — wodurch unter andern auch die Verfügung veranlaßt worden seyn wird, welche Gegenstand der heutigen Discussion ist. Und es ist nicht zu leugnen, daß für diese Ansichten sich Vieles sagen läßt, so wie man einmal einräumt, daß die vollziehende Gewalt ein Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der Localinteressen der Gemeinden habe.

Darum haben wir nicht allein Localpolizeigesetze, sondern auch, nach dem jeweiligen Territorialumfange der Amtsgewalt unserer Vollziehungsbeamten, zwar unter den verschiedenartigsten Benennungen und Bezeichnungen, aber dem Wesen nach doch immer wahre Amtsgesetze, Landrathsbezirksgesetze, Provinzialgesetze u. s. w., welche sämmtlich von der Vollziehungsgewalt ausgegangen sind. Dagegen behaupte ich:

Dem anerkannten Bedürfniß einer anordnenden Gewalt für locale Interessen, welchem die gesetzgebende Gewalt nicht genügt; und welche in der vollziehenden nicht begründet ist, entspricht das Recht der Autonomie. Es ist dieses Recht ein natürliches Recht der natürlichen Bestandtheile des Staates, — der Gemeinden. Haben sich in den künstlichen Fraktionen des Staates, den größeren oder kleineren Verwaltungsbezirken, durch gleichartige Bedürfnisse, durch unvordenklichen politischen Zusammenhang, oder durch gesetzliche Fictionen Separatinteressen ausgebildet, die einer besonderen legislativen Fürsorge bedürfen, und wären diese Separatinteressen in zahlreichen Verwaltungsbezirken so vielfältig, daß die Staatsgesetzgebung umsichtig sie nicht respiciren könnte, so würde für einen solchen Staat vielleicht das Bedürfniß eintreten, das Recht der Autonomie hinsichtlich solcher Separatinteressen auf Kreis- oder Provinzialstände zu übertragen. Es ist diese Frage auch für diesen Staat durch den geistreichen Berichtserstatter dieser Kammer über die Geschäftsordnung kürzlich in Anregung gebracht worden. —

Ich glaube, daß bei einer umsichtigen Ausübung des Oberaufsichtsrechts, und bei einer thätigen Staatsgesetzgebung neben dem Anerkenntniß des Rechts der Autonomie für die Gemeinden, alle vernünftigen Zwecke der Staatsverwaltung in ver-

fassungsmäßiger Weise erreicht werden können. Indem ich einräumte, daß in unserm Staatsrecht eine Lücke sey, die noch auszufüllen, daß durch die Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse der Gemeinden, die Regierung veranlaßt werden konnte, die Schranken zu überschreiten, in denen sich nach Art. 73 der Verfassungsurkunde die vollziehende Gewalt in der Staatsverwaltung zu bewegen hat, so habe ich damit schon festgestellt, und überdem aus den Gesetzen dieses Landes nachgewiesen, daß solche Ueberschreitungen, — daß dieses, von der Staatsregierung bisher ausgeübten Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der sogenannten Localpolizei, — auf einem positiven Rechtsgrunde nirgends beruhe, vielmehr im Widerspruche mit dem Geiste und den ausdrücklichen Bestimmungen unserer Verfassung stünden. Lagen Schwierigkeiten vor, die Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen, so war es die Aufgabe der Regierung, die Lösung dieser Schwierigkeiten vorzubereiten, und es hat dazu an Veranlassung nicht gefehlt.

Die Beschwerden wegen Uebergriffen der Vollziehungsgewalt in die gesetzgebende sind nicht neu auf unseren Landtagen. Ich mache auf die Verhandlungen aufmerksam, welche auf dem zweiten Landtage von 18$\frac{23}{24}$ durch eine Motion des Herrn Freiherrn v. Schenk zu Wäldershausen, auf schärfere Trennung der Justiz von der Administration, auf dem dritten Landtage von 18$\frac{26}{27}$ bei Berathung des Budgets über die IX. Hauptabtheilung des Voranschlags der Staatsausgaben, das Landrathspersonal betreffend, durch eine Proposition des Herrn Freiherrn von Riedesel, und darauf von der ersten Kammer gefaßten Beschlusses, und endlich auf dem letzten Landtage von 18$\frac{29}{30}$ durch die Motion des Herrn Grafen v. Lehrbach, die Regulirung des Landgrabens betreffend, veranlaßt worden sind. —

Bei allen diesen Veranlassungen handelte es sich lediglich von Uebergriffen der Verwaltungsbehörden in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, und die zweiterwähnte Verhandlung hatte die Resolution im §. 28 des Landtagsabschieds von 1827 zur Folge, welche ich mir zu verlesen erlaube. Zu VIII.: Regulative der Landräthe betreffend:

„Es sind in neuerer Zeit Unserm Ministerium einige Fälle vorgekommen, in welchem ein Landrath sich für befugt gehalten hat, dergleichen Regulative, welche keinen vorübergehenden Zweck zum Gegenstand hatten, zu erlassen. Da aber den Landräthen eine solche Attribution durch die Instruktion nicht gegeben ist, so ist in jenen Fällen remedirt und der Landrath, so wohl gemeint auch seine Absicht war, verständigt worden. Wir werden nun zum Behufe gleicher Remedur nachforschen

lassen, ob irgend sonst wo eine weitere Ungebühr dieser Art vorgekommen ist, und würden deren Abstellung unmittelbar befohlen haben, wenn Uns specielle Beschwerden zugekommen wären."

Daß in dieser Beziehung geschehen sey, was hätte im Geiste der Verfassung geschehen müssen, dürfte zu bezweifeln seyn, wenn man erwägt, daß durch den § 12 sub. 1 der Instruktion für die Kreisräthe vom 20. Sept. 1832 das Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der Lokalpolizei, und zwar mit bestimmteren Worten, als dieses irgend bisher ausgesprochen war, in die Hände der Kreisräthe gelegt worden ist. —

Es heißt nämlich:

(wird verlesen)

Es ist einleuchtend, daß bei diesem System der Staatsregierung, die Vollziehungsgewalt stets mehr um sich greifen wird, je unthätiger die gesetzgebende Gewalt ist; denn es gibt am Ende kaum ein Staatsinteresse, welches nicht zugleich auch als Lokalinteresse dargestellt werden könnte. — Wenn unter diesem Titel die Vollziehungsgewalt alles befehlen und erreichen könnte, was sie für gut hält, so wäre dies allerdings der einfachste und kürzeste Weg, das Land der drückenden und kostspieligen Last der Gesetze ganz zu entheben. — Darum wird Ihnen aber auch ferner nicht entgehen, daß, wenn die Regierung auf der betretenen Bahn fortschreiten sollte, wir uns noch lange fruchtlos mit der Hoffnung werden herumtragen können, ein allgemeines Strafgesetzbuch mit Inbegriff des Polizeicodex zu erhalten; weil die Staatsregierung die Lücken in anderer Weise auszufüllen sich für befugt hält. Die englische Verfassung ist bekanntlich nicht aus einem Gusse; nur allmählig, mehr durch Uebung als positive Stipulation, mehr durch die Entscheidung specieller Fälle, als durch allgemeine konstitutionelle Regeln, ist der Umfang der Gewalten dort bestimmt worden. Das letztere war namentlich der Fall hinsichtlich der Mitwirkung der beiden Häuser zur Gesetzgebung. —

Eine der Hauptbeschwerden, welche das unter Jakob I. zuerst versammelte Parlament gegen dessen Regierung aufstellte, war die gegen eine Bauordnung für die Stadt London gerichtete, welche die Regierung einseitig, ohne Zustimmung des Parlaments erlassen hatte; und eine der Hauptbeschwerden gegen die Regierung Karls I. war durch eine Proklamation derselben, den Gebrauch der Miethkutschen zu London betreffend, veranlaßt worden. —

Jakob I. in dem ersten Falle (so erzählt uns die Geschichte) fand es angemessen, auf die Gegenvorstellung seiner

treuen Gemeinen die Richter zu fragen über die Gesetzlichkeit seiner Proklamationen, und die Antwort die er von diesen erhielt, machte der Sache auf einmal ein Ende. Die Kronadvokaten wurden vor den Geheimenrath gefordert, und, damit man sich eines unpartheiischen Ausspruches versichere, wurde ihnen durch die gegenwärtigen Geheimenräthe gesagt, daß es, zu einer solchen Zeit, nöthig sey, durch ihre Aussprüche des Königs Prärogation zu bestätigen, auch wenn sich kein früherer Vorgang und gesetzliches Präjudiz finden sollte. — Ungeachtet dieser strengen Mahnung wurden die fraglichen Proklamationen für ungesetzlich erklärt, und es wurde von dem Gesetzeskündiger ausgesprochen: „daß der König durch seine Proklamation kein Vergehen als solches neu schaffen könne, was nicht schon vorher Vergehen war; denn sonst würde er, durch seine Proklamationen, die Gesetze des Landes in wichtigen Punkten ändern können; daß der König keine Prärogative habe, als die, welche das Gesetz des Landes ihm zugestehe; aber daß er, durch seine Proklamationen seine Unterthanen ermahnen könne, die Gesetze zu halten, und sich nicht gegen dieselben zu vergehen, bei Strafe, welche das Gesetz verhängt."

Sie sehen hieraus welche Ansichten in England, schon im Anfange des 17ten Jahrhunderts, über den Umfang der vollziehenden Gewalt die herrschenden waren, und über das Recht der Regierung, Verordnungen und zwar namentlich lokalpolizeiliche Verordnungen, wie die in Rede stehenden unstreitig waren, zu erlassen. — Die erzählten Vorfälle haben am meisten dazu beigetragen, die bestandenen Zweifel zu beseitigen.

Nach Allem diesem fasse ich die Resultate der bisherigen Erörterung in folgende Sätze zusammen:

1) Die vollziehende Gewalt bleibt in allen Verhältnissen die vollziehende Gewalt, als solche kann sie nur im Gegensatze der gesetzgebenden wissenschaftlich verstanden werden und positiv bestimmt seyn. —

2) Es besteht das Bedürfniß lokaler Anordnungen, die den Charakter von Gesetzen an sich tragen, das heißt, für einen bestimmten Theil des Staatsgebietes allgemeine Gebote oder Verbote aussprechen, ohne daß diese auf bestehende Landesgesetze gegründet, und ohne daß sie durch Intervention der gesetzgebenden Gewalt als Landesgesetze für diesen Theil des Staatsgebietes erlassen sind.

3) Es folgt nicht aus der Natur der Staatsgewalten, und namentlich nicht aus dem Begriff der niedern oder Lokalpolizei, weder nach allgemeinen Grundsätzen, noch nach dem

positiven Staatsrecht dieses Landes, daß der Vollziehungsgewalt die Befugniß zustehe, solche Anordnungen zu erlassen; es führt vielmehr zur Zerstörung des Begriffes der gesetzgebenden Gewalt im Gegensatze der vollziehenden, wenn man der Vollziehungsgewalt solche Befugnisse einräumen wollte.

4) Es gehört zum selbstständigen Gebiet der organischen Gesellschaftsgewalt der einzelnen Fraktionen und Corporationen im Staate, solche Anordnungen zu treffen, es ist dies Sache der Autonomie.

5) Dies Recht der Autonomie war in dem alten deutschen Staatsrecht für die Gemeinden begründet; es ging materiell in der stets mehr sich ausdehnenden Obervormundschaftsgewalt, formell in der Confussion der Gebiete der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt unter, wodurch sich das Napoleonische Zeitalter charakterisirt.

6) Es muß dieses Recht der Autonomie, dem Rechtsgrund nach, als wieder hergestellt betrachtet werden durch die Scheidung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt in den Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde, durch die Aufhebung der obervormundschaftlichen Gewalt über die Gemeinden, nach Art. 45 der Verfassungsurkunde und der Gemeindeordnung.

7) Es hat aber dieses Zurückkommen auf die natürlichen Rechtsverhältnisse, selbst mit Connivenz der gesetzgebenden Gewalt, diejenige praktische Entwickelung noch nicht erhalten, die davon, namentlich hinsichtlich der niederen Polizei, eine nothwendige Folge hätte seyn müssen.

8) Dieser Mangel an consequentem Festhalten und Durchführen grundgesetzlicher Bestimmungen hat die bedeutenden und in steigendem Verhältnisse der Wichtigkeit stets sich vermehrenden Eingriffe der Vollziehungsgewalt in das Gebiet der gesetzgebenden zur Folge gehabt, welche so mannichfaltig und vielfach, und auch nach der heutigen Tagesordnung uns beschäftigen.

9) Wenn eines Theils in der bisherigen Connivenz der Stände ein Grund liegen dürfte, nicht weit zurück zu greifen, so müssen andern Theils Stände, durch den Mißbrauch, zu welchem solches Vertrauen um Connivenz Veranlassung gegeben haben, sich um so mehr aufgefordert fühlen, die Staatsregierung auf die gesetzlichen Schranken ihrer Befugnisse aufmerksam zu machen und darüber zu wachen, daß diese in der Folge nicht mehr überschritten werden.

10) Diese Schranken sind aber in dem Axiom gezogen, daß Verordnungen der Vollziehungsgewalt nichts enthalten dürfen, was den Charater eines Gesetzes an sich trägt, was

dem Unterthanen als solchem, als eine allgemeine Vorschrift für das Leben im Staatsvereine, etwas gebietet oder verbietet, das bisher nicht durch ein gültiges Gesetz geboten oder verboten war.

11) Dieses Axiom würde für die in Frage stehenden Beschwerden auch dann feststehen, wenn die vorhin entwickelten Ansichten über die Begriffe von niederer oder Lokalpolizei nicht gebilligt werden wollten, und in dieser Beziehung bin ich mit der Ansicht des Ausschusses einverstanden, daß unter allen Umständen die in Frage stehende Verfügung als eine die niedere Polizei betreffende, als eine lokalpolizeiliche nicht betrachtet werden könne.

Ihr Ausschuß hat aber die in Rede stehende Frage auch von dem Gesichtspunkte, und hauptsächlich von dem Gesichtspunkte aus betrachtet, ob die Regierung in dem Schlußsatze des Art. 73 der Verfassungsurkunde die Befugniß zur Erlassung der fraglichen Verfügung habe finden können? Meine Herrn! es ist dies unmöglich, es wird sich auch von Seiten der Regierung auf diesen Satz nicht gestützt werden, und ich glaube, daß sich der Ausschuß eine unfruchtbare Mühe gegeben habe, indem er diese Hypothese wiederlegte.

Wenn ich daher auch in der Sache mit ihm einverstanden bin, so bin ich es doch nicht in der Art der Ausführung; der Ausdruck: „Sicherheit des Staates“ ist nicht, wie der Ausschuß glaubt, gleichbedeutend mit dem Ausdrucke: „Existenz des Staates“. — Die Staatsgewalt kann in dringenden Fällen veranlaßt seyn zur Sicherheit des Staates ohne vorausgegangene Zustimmung der Stände Vorkehrungen zu treffen, die einen legislativen Charakter an sich tragen, ohne daß gerade die Existenz des Staates bedroht zu seyn braucht. Die Befugniß der Verwaltungsbehörden; in dringenden Fällen das Geeignete vorzusehen, und solche Vorkehrungen selbst durch Strafandrohungen zu sanciren, ist eine nothwendige Ausrüstung derselben; ich möchte es das jus eminens der Exekutivgewalt nennen, vermöge dessen sie befugt ist, auf ihre Verantwortlichkeit momentan, und in der Voraussicht nachträglicher Adhäsion der gesetzgebenden Gewalt, in das Gebiet der letzteren über zu greifen. Es ist dies nicht allein eine nothwendige Ausrüstung der höchsten Staatsregierung, sondern diese muß selbst den Lokalverwaltungsbehörden einen Theil solcher Gewalt delegiren. Ich habe früher schon erwähnt, wie solche Befugniß durch das Organisationsedikt von 1803 den Provinzialregierungen eingeräumt worden sey; den Landräthen giebt sie der § 9; den Kreisräthen der § 12 sub. 2 ihrer Instruk-

können; und der Art. 12 der Gemeindeordnung giebt sie den Bürgermeistern. Der Schlußsatz des Art. 73 der Verfassungsurkunde hat Ereignisse im Auge, die sich nicht vorsehen lassen. Es folgt hieraus schon, daß der Umfang der Gewalt, welche danach die Staatsregierung in den Fall kommen kann, auszüben zu müssen, nicht positiv, sondern nur negativ werde bestimmt werden können. — Ich glaube, daß in Gemäßheit dieses Artikels der Regierung niemals das Recht zustehen könne, die Gesetze zu suspendiren, weil sonst in dem Staate keine Garantie für die Dauer eines gesetzlichen Zustandes vorhanden seyn würde. — Aber auf diese Verneinung will ich auch meine Ausführung beschränken. Da der Regierung durch jene Bestimmung des Art. 73 nur ausnahmsweise eine Befugniß eingeräumt wird, die sie in der Regel nicht hat, so ist es lediglich eine Sache des Vertrauens und der Verantwortlichkeit, wie weit in Gemäßheit jener Bestimmung die Staatsregierung vorschreiten könne und dürfe.

Lassen Sie uns daher absehen von dieser Schlußbestimmung des Art. 73 der Verfassungsurkunde und darüber wachen und dahin wirken, daß die nämlichen Gränzen der Vollziehungsgewalt in dem ordentlichen Gang der Verwaltung, nicht überschritten werden. — Indem ich versucht habe, diese Gränzen so zu ziehen, daß die Bedingungen bürgerlicher Freiheit bestehen, und die Verfassung bewährt bleibt, glaube ich nichts gefordert zu haben, wodurch die Administration in Verfolgung ihrer hohen Aufgabe gelähmt, oder nur geschwächt werden würde. — Die Stärke der Regierung im Inneren, und die Achtung die sie genießen kann, beruhen auf der Weisheit der Gesetze, die sie veranlaßt, und auf dem milden Ernste, womit solche zur Vollziehung kommen. In repräsentativen Staaaten liegt die Garantie des Anerkenntnisses legislativer Weisheit in dem übereinstimmenden Beschluß der drei Gewalten. Nicht darin liegt der Schutz, den ich für meine bürgerliche Freiheit anzusprechen berechtigt bin, daß nicht dieser niedere, sondern nur jener höhere Beamte, oder jenes Beamtenkollegium befugt sey, mir Verbindlichkeiten aufzuerlegen, die als eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit und der Eigenthumsrechte erscheinen; — solchen Schutz finde ich vielmehr nur darin, daß mir keine solche Beschränkung der bürgerlichen Freiheit auferlegt werden könne, als durch den Ausdruck des Gesammtwillens im Staate — durch ein Gesetz. — Gesetze zu geben, wie sie die Wohlfahrt des Staates verlangt, ist nicht allein ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Staates und der, zur Gesetzgebung mitwirkenden Gewalten. — Bei einem Zu-

stande, in dem die Regierung vor der Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt zurückschreckt, in welchem die Gesetzgebung stille stehet, oder doch diejenige Thätigkeit nicht entwickelt, welche durch die vielseitigen Interessen des Landes geboten ist, in einem solchen Zustande kann der Staat seine vernünftige und sittliche Aufgabe nicht erfüllen. —

Nur in dem Gesetze hat der Staatsbürger die höchste Gewalt zu achten, die Gehorsam erzwingt. Liegt das Gesetz in einer Verordnung der vollziehenden Gewalt, so hört es auf der Ausdruck des Gesammtwillens im Staate zu seyn, es erscheint als die einseitige Meinung einer der Gewalten, welche verfassungsmäßig zur Gesetzgebung zu concurriren haben, die Kritik ist freier, die Achtung vielleicht geringer, und der Gehorsam lau. Darum glaube ich, daß in einem constitutionellen Staate die Verwaltung um so stärker und geachteter seyn werde, je strikter sie ihre Thätigkeit neben einer wachsamen Oberaufsicht, auf die Vollziehung der Gesetze beschränkt. —

Aus diesen Gründen stimme ich für die Conclusion des Ausschusses. Ich schließe, indem ich für die Geduld und Aufmerksamkeit, welche Sie mir geschenkt haben, meinen Dank Ihnen ausspreche.

VI. Der Präsident schließt, wegen vorgerückter Tageszeit, unter Aussetzung der Berathung über den vorbemerkten Gegenstand auf morgen, Vormittags halb 9 Uhr, die Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 18. April 1832.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 42 Mitglieder.

I. Das Protokoll der neun und vierzigsten Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer als neue Eingabe bekannt

eine Mittheilung der Großherzoglichen Einweisungskommission, die im 14 Wahlbezirk der Provinz Oberhessen, wiederholt auf den pensionirten Landrath Baist gefallene Wahl zum Landtagsabgeordneten, betreffend.

Dieselbe wird zur Berichtserstattung an den dritten Ausschuß abgegeben.

III. Vor Eröffnung der in der gestrigen Sitzung ausgesetzten Berathung über den Bericht des dritten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, die Torfgräberei in der Provinz Starkenburg betreffend, betritt, vom Präsidenten hierzu aufgerufen, der als Redner über den Antrag eingeschriebene Abgeordnete Goldmann die Rednerbühne und spricht also zur Kammer:

Meine Herrn!

Der vorliegende Gegenstand ist, nicht wegen des speciellen Falles, um den es sich hier handelt, sondern wegen der

allgemeinen Doctrin, welche der dritte Ausschuß in seinem Berichte vorgetragen hat, meines Erachtens, einer der wichtigsten, vielleicht der allerwichtigste, der bisher die zweite landständische Kammer beschäftigt hat; denn wenn die Grundsätze, welche der dritte Ausschuß in dem vorliegenden Berichte aufgestellt hat, consequent durchgeführt werden sollen, so führt dies indirekt zur gänzlichen Aufhebung einer der wichtigsten Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde, deren Folgen sich noch nicht übersehen lassen und woran ich wenigstens keinen Theil nehmen will. Ich halte es daher für eine heilige Pflicht, meine Ansicht darüber mit einigen Worten zu entwickeln, und, des Zusammenhangs wegen, auch aus dem actenmäßigen Verlaufe der Sache hierbei Einiges zu erwähnen.

Die Staatsregierung hat, in Beziehung auf die Benutzung der Torflager in mehreren Gemarkungen der hiesigen Gegend, verschiedene polizeiliche Anordnungen getroffen, gegen welche ein von unserm Collegen E. E. Hoffmann unterzeichneter Antrag eingekommen ist. Der darüber mit der Berichtserstattung beauftragte dritte Ausschuß hat sich zu diesem Behufe die betreffenden Akten erbeten und der einschlägige Regierungskommissär hat sie dem Ausschusse auch mitgetheilt, unter der Bemerkung: „daß die angeordneten Maaßregeln durch staatswirthschaftliche und sanitätspozeiliche Rücksichten dringend geboten worden seyen.“

Ob die erwähnten Rücksichten in dem vorliegenden Falle wirklich obgewaltet haben, und ob durch sie die, von der Regierung verfügten Maaßregeln gerechtfertigt erscheinen, hierüber hat der Ausschuß keine Prüfung und Begutachtung eintreten lassen. Dagegen hat er sich zur Untersuchung der beiden Fragen veranlaßt gesehen:

1) welche Rechte überhaupt der Schluß des Art. 73 der Verfassungsurkunde dem Großherzoge ertheilt? und

2) ob und in wiefern die wegen der Torfgräberei erlassenen Verfügungen aus dem Schlusse des Art. 73 gerechtfertigt werden können?

und es wird aus der Beantwortung beider Fragen der Schluß gezogen, daß die fraglichen Maaßregeln durch den Schluß des Art. 73 der Verfassungsurkunde nicht gerechtfertigt seyen, folglich das Ministerium die Verfassung verletzt habe.

Aus welchen Gründen sich der Ausschuß zur Untersuchung der beiden ebenerwähnten Fragen veranlaßt finden konnte, vermag ich eigentlich nicht klar einzusehen. Der Regierungskommissär hat sich auf den Schluß des Art. 73 nicht berufen, und hätte er es wirklich gethan, so wäre es eine Ungereimt-

heit gewesen, welche ich zuerst rügen würde. — Niemand hat behauptet und Niemand wird behaupten, daß die Sicherheit des Staates, interpretire man auch diesen Ausdruck, wie man wolle, durch die Griesheimer und Wolfskehler Torfgruben, wären sie auch noch so tief und breit, gefährdet werden kann, und daß deßhalb Maaßregeln wegen derselben ergriffen werden müssen; sie könnten viel eher, wenn sie noch recht tief und breit werden, in einem gewissen Falle zur Vertheidigung der Existenz des Staates dienen. Mir scheint es daher fast, als habe der Ausschuß nur darum den Schluß des Art. 73 als Rechtfertigungsgrund für die fraglichen Maaßregeln supponirt, um eine Gelegenheit zu finden, uns eine Abhandlung über die Bestimmungen des Schlußsatzes des Art. 73 der Verfassungsurkunde zu liefern, zugleich aber auch die wesentlichsten Rechte, welche der Art. 73 der Verfassungsurkunde dem Großherzoge überhaupt giebt, auf das zu beschränken, was der Schlußsatz dieses Artikels — und zwar auch nach der Interpretation des Ausschusses enthält oder vielmehr enthalten soll.

Der Ausschuß hat aber, meines Erachtens, den ihm hierdurch ertheilten Auftrag nicht erledigt, er hat Gründe widerlegt, die Niemand behauptet und, in dem Bestreben zur Erringung des sich selbst vorgesteckten Ziels, den übrigen Inhalt des Art. 73 der Verfassungsurkunde übersehen, den ich nunmehr ganz verlesen will.

(Verlesung des Art. 73 der Verfassungsurkunde.)

Sie sehen, meine Herrn, hieraus, daß der Art. 73 der Verfassungsurkunde dem Großherzoge dreierlei Befugnisse und Pflichten zuschreibt (oder vielmehr Ihm, nach der Bestimmung des Art. 4 der Verfassungsurkunde, als Inhaber aller Rechte der Staatsgewalt, vorbehält) deren Ausübung nicht an die Mitwirkung der Stände gebunden ist, nämlich:

1) das Recht und die Pflicht der Vollziehung und Handhabung der Gesetze; die Aufrechthaltung des bestehenden gesetzlichen Zustandes;

2) das Recht und die Pflicht der Aufsicht auf Erhaltung eines geordneten inneren Zustandes und der Anordnung der nöthigen Verwaltungseinrichtungen;

3) das Recht und die Pflicht der nöthigen Vorkehrungen in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates.

Sollte der Großherzog, nach der Doctrin des Ausschusses, in Beziehung auf die innere Verwaltung, namentlich in Beziehung auf die Ausübung der Polizei, keine andere Befugnisse haben, als die, welche Er in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates ausüben darf, dann wäre das Recht

der Handhabung des gesetzlichen Zustandes, das Recht der Oberaufsicht auf die in dem Staate vorhandenen Einrichtungen und Anstalten, ein leerer Schall, die Regierung könnte einen sehr wichtigen Theil der ihr obliegenden Pflichten nicht erfüllen, und sie müßte wirklich zuletzt in den bedauerlichen Zustand der Schwäche und Passivität herabsinken, in welchen man jetzt so gern die Regierungen versetzen möchte. Der Himmel behüte uns aber vor dem aus den Grundsätzen des Ausschusses folgenden Zustande, in welchem alle aus dem Handhabungs-, Aufsichts- und Verwaltungsrechte des Großherzogs fließende polizeiliche Befugnisse mit einem Striche weggewischt wären, sobald solche nicht durch neue mit den Ständen verabschiedeten Gesetze ganz besonders, bis in das kleinste Detail, eingeführt, oder auf den Schluß des Art. 73, mit seiner von dem Ausschusse beliebten Beschränkung, gegründet sind. Die Regierung hätte nicht mehr das Recht, einen Fremden nach seinem Passe zu fragen, einen Vagabunden aufgreifen und wegbringen zu lassen, oder die Bettelei zu verbieten, oder allgemeine Anordnungen gegen ansteckende Krankheiten zu treffen, denn alles dieses gefährdet die Sicherheit des Staates nicht im Geringsten, beschränkt aber auch die persönliche Freiheit und den Gebrauch des Eigenthums.

Wie könnte man sich unterstehen, von Polizeitaxen, von polizeilicher Aufsicht auf Lebensmittel, auf Gewerbe, zu reden? Wie könnten ferner die Stände diesen oder jenen Gegenstand der polizeilichen Fürsorge der Staatsregierung empfehlen, z. B. die Verbesserung des Biers, die Verhältnisse die Gesindes, die Beschränkung des Tanzens, die Ueberwachung der Monopolien? Die Staatsregierung hat vor und seit der Verleihung der Verfassungsurkunde, alle im Art. 73 der Verfassungsurkunde ihr vorbehaltenen Befugnisse, und namentlich die daraus fließende Polizeigewalt, ausgeübt und es ist eben so heilige Pflicht der Stände, die verfassungsmäßigen Rechte des Regenten unangetastet zu lassen, als es Pflicht des Regenten ist, die Rechte des Volkes zu achten.

Keine Theorie des dritten Ausschusses wird mich von dieser Ueberzeugung zu entfernen vermögen, noch viel weniger aber werde ich mich zu den mit großer Gelehrsamkeit und Beredsamkeit entwickelten Theorien des Redners vor mir bekennen, deren Tendenz dahin geht, die ganze Polizeigewalt des Regenten in die Hände der Ortsvorstände zu legen und diesen — unter der Firma einer Autonomie — Befugnisse zu übertragen, die man darum der Regierung jetzt bestreitet, weil man sie als in das Gebiet der Gesetzgebung übergreifend betrachtet.

Ich wiederhole es daher, daß ich nicht dazu stimmen werde, der Regierung die Befugnisse des Art. 73 der Verfassungsurkunde in der von dem Ausschusse beantragten Weise zu entziehen und auf die von ihm angeführten Gründe noch nebenbei das Ministerium der Verfassungsverletzung zu beschuldigen. — Verfassungsverletzungen und die Beschuldigung einer Verfassungsverletzung sind keine Scherze, keine façons de parler. Liegt wirklich eine so grobe Verfassungsverletzung hier vor, wie der Ausschuß annimmt, dann kann man nicht dabei stehen bleiben, es blos zu sagen. Entweder, man muß weiter gehen und den Minister deßhalb anklagen, oder man muß die Beschuldigung des Eidesbruchs (denn das ist eine vorsätzliche grobe Verfassungsverletzung) unterlassen. Wem der Art. 73 der Verfassungsurkunde ein Dorn im Auge ist, oder wer ihn deutlicher abgefaßt haben will, der stelle hierauf einen eigenen Antrag; die Sache wird dann ex professo untersucht, berathen und beschlossen werden; allein so im Vorbeigehen zwei Drittheile desselben als gar nicht existirend zu ignoriren, oder indirect zu streichen, das ist nicht der rechte Weg, etwaige Lücken zu ergänzen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel mehr und ist auch schon von dem Redner vor mir nachgewiesen worden, daß der ganze Bericht des dritten Ausschusses auf einem unrichtig vorausgestellten Vordersatz beruht, daß also alles, was hierauf mit so großer Sorgfalt gebaut worden ist, zusammenfallen muß. Dagegen hat der Ausschuß die Hauptfrage:

Ob und in wie weit wirklich die angeordneten Maaßregeln zweckmäßig, ausführbar und dem der Staatsregierung vorbehaltenen Rechte der Aufsicht und Handhabung des inneren gesetzlichen Zustandes angemessen sind? ob also in dieser Beziehung deren Zurücknahme oder Beschränkung zu verlangen seyn möchte? bis jetzt noch ganz unbeantwortet gelassen. Ich werde mich daher auch hierüber noch nicht weiter äußern, komme aber nun auf den Antrag, den zu begründen der Zweck dieser Rede war,

daß der vorliegende Gegenstand, als den Schluß des Art. 73 der Verfassungsurkunde nicht berührend, zur weiteren Begutachtung an den Ausschuß zurückgewiesen werden möge.

Hierauf betritt der Abg. Reeb die Tribüne und redet gleichfalls über den Antrag, wie folgt:

Meine Herrn!

Die verehrlichen Redner vor mir haben mir bei ihren umfassenden Beleuchtungen dieses Gegenstandes nur einige wenige

Gründe zur Erörterung gelassen, um die ich, meine Herrn, Ihre Aufmerksamkeit ersuche.

Ich stelle die Staatsverwaltung in ihrer Aufsicht über das Torfstechen höher als auf die Stufe der blosen Staatspolizei. Sie steht hier auf dem höchsten Posten ihrer Pflicht, zu wachen, daß durch den Gebrauch, den der Einzelne von seinen Grundstücken macht, nicht das Staatsvermögen, das auf den Gesammtboden und dessen mögliche Cultur basirt ist, für die Zukunft nicht geschmälert werde.

Das Recht dazu ist ein Ausfluß ihrer Pflicht, sie hat es von je geübt; und ich klage sie nicht an, daß sie ohne ständische Zuziehung darüber nach älterer Weise für das Torfstechen reglementäre Verordnuugen erlassen hat, ich möchte sie dafür verantwortlich machen, daß sie daneben aus Achtung für das Privateigenthum, zu schonend und zwar zum Nachtheil des Gesammtvermögens der Staatsgesellschaft fortfährt.

So sehr auch die französische Gesetzgebung allerwärts die Tendenz darlegt, das Grundeigenthum von allem beengenden Zwang zu befreien, so hat sie doch das Torfgraben unter die strenge Aufsicht der Verwaltung gesetzt.

Warum dieses?

Der Torfgräber unternimmt etwas, wozu er für sich nicht berechtigt ist, sondern nur im Falle der Noth von den Repräsentanten der gesammten Gesellschaft berechtigt werden kann. Der Fall der Noth ist ein Faktum, worüber die Staatsbehörde entscheidet, die Angabe der Weise, wie die Anwendung dieses Nothfalls für das Ganze wenig nachtheilig werde, liegt in den Attributionen ihrer Pflichten.

Das Eigenthum ist durch den allgemeinen Willen der Gesellschaft bestimmt, diese erlaubt den Privaten ein gewisses Grundstück von dem ganzen Grundboden der Gesellschaft zu gebrauchen, aber nicht zu verbrauchen. „Die Erde ist des Herrn," und der Grundbesitzer hat wohl das Recht, ihre urbare Oberfläche für sich zu benutzen, aber nicht das Recht, dasselbe von seinen Voreltern ihm überlieferte Grundstück für die Zukunft unnutzbar zu machen. Hat ihm die Vorwelt einen Seegen für die Jahre der Holznoth überliefert, so darf er ihn nur so benutzen, daß er damit nicht einen Fluch der Nachwelt hinterlasse.

Was war dieser Boden, den der Torfgräber für Jahrhunderte mit dem Fluch der Unfruchtbarkeit belastet? Ein Holzanger, der in ewiger Reprodaktion die Materialien der Feuerung gab. Eine Weide, eine Wiese, die durch jährlichen Graswuchs Vieh und Menschen genährt hat. Nach einigen

Jahren ist sie eine Wasserlache für Kröten, Wassersalamander und lästiges Ungeziefer.

Ich übergehe die Frage, was der ungeregelte Torfstich dem Nebenlieger, oder der Salubrität der Umgebung für Nachtheile bringt, wenn nicht durch technische Wasserregeln dem stehenden Gewässer ein Ablauf verschafft wird; das gehört in den Kreis der Lokalpolizei. Ich behalte das Gesammtinteresse aller Staatsbürger im Auge, und somit das, was ich als Grundbesitzer in Niedersaulheim gegen den Torfgräber zu Griesheim einsprechen kann. Durch Vollendung des so weisen als kostspieligen Katasterwerkes ist jedes Grundstück im Staate gegen jedes andere Grundstück abgeschätzt und nach seiner Tragfähigkeit zur allgemeinen Steuer angezogen. So tragen Wald, Weinberg, Feld und Wiesen jede ihre ihm gerecht zugetheilte Pflicht. Gesetzt, eine Gemeinde vertilgt so zu einem vorübergehenden Vortheil, im Laufe der Jahre ein Drittheil ihrer steuerpflichtigen Gemarkungen; dieses Drittheil verschwindet aus der Reihe nutzbaren Bodens, die Gemeinde verarmt, kann die Steuern für die Sumpflöcher nicht mehr entrichten, überläßt diese dem Staate, und den Ausfall dem Lande zur Deckung.

Der Besitzer eines Torflagers ist in ganz andern Verhältnissen zur Staatsgesellschaft, als der Besitzer eines Steinbruchs, oder einer Steinkohlengrube. Letzterer läßt den oberen urbaren Boden unverletzt. Die Orte der Steinbrüche zu Steinheim in meiner Kindheit, sah ich bereits in meinem männlichen Alter als die ergiebigsten Baumfelder, und die Vertiefung mit dem Schutte und Zerbröckel geebnet. Die Wassersümpfe, die ich vor Jahren im Griesheimer Banne zwischen erfreulichen Wiesen durch Torfstechen entstehen sah, sah ich noch Vorgestern in demselben Zustande. Hie und da ragte ein kümmerlicher Rohrhalm über die Wasserwüste. Mehrere Generationen werden aufblühen und niedersteigen, bis die Natur einigermaßen die Gruben wieder erhöht und für saure Gräser empfänglich macht.

Aus dieser kurzen Darstellung geht hervor:

1) daß die ganz eigenen Folgen der Torfgräberei der Staatsverwaltung die strengste Aufsicht zur Pflicht machen, daß diese Pflicht, und das Recht, sie nach Lokalbedürfnissen zu üben, nicht unter der ständischen Mitwirkung steht, so lange ihre respectirte Verordnungen als reglementäre Verfügungen faktische oder Lokalbeziehungen betreffen, die im Sinne älterer Verordnungen gefaßt sind;

2) daß aber die ständische Mitwirkung erfordert wird, wenn darüber allgemein für alle und allzeit gültige Normen

mit verbindender Kraft für jeden Staatsbürger ins Leben gerufen werden sollen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Discussion und es äußert

Der Abg. Emmerling: — Meine Herrn! Wir haben so eben von dem Abg. Goldmann eine Rede gehört, welche in ziemlich leidenschaftlichem Tone den Ausschußbericht zu beleuchten sucht, und ihm nichts weniger vorwirft, als daß darin die Sache von dem Gesichtspunkte einer Ungereimtheit, die man auf Seiten der Staatsbehörde unterstellt habe, behandelt worden sey. Dabei sprach der Redner von gewissen bedauerlichen Zuständen, in welche man die Absicht hege, die Staatsregierung zu versetzen. Ich muß es als Berichterstatter wahrhaft bedauern, daß der Redner den Ausschußbericht, welchem er eine große Mangelhaftigkeit vorwirft, und von dem er glaubt, daß er aus diesem Grunde der Kammer dermalen zu einer definitiven Entschließung noch keine genügende Veranlassung geben könne — ich muß es, sage ich, bedauern, daß der Redner, wie ich nach seiner Rede nicht anders schließen kann, den Bericht offenbar nicht mit Aufmerksamkeit gelesen haben kann; denn sonst würde er nicht übersehen haben, daß der vorliegende Gegenstand auf beinahe vier gedruckten Seiten auch von noch anderen Gesichtspunkten aus gründlich beleuchtet worden ist, als von dem des Schlußsatzes des Art. 73 unserer V. Urk. In dieser berichtlichen Ausführung ist, wie ich glaube, vielmehr überzeugend nachgewiesen, daß gerade die Art. 23 und 72 der Verf., hier wesentlich entscheiden, daß namentlich der Art. 23 ausdrücklich verordnet, keine Vorschrift zur Beschränkung des Eigenthums könne anders erlassen werden, als im Wege der Gesetzgebung, und daß der Art. 72 weiter auf's unzweideutigste bestimmt, kein Gesetz, selbst nicht einmal ein Landespolizeigesetz, könne in Zukunft anders, als unter Mitwirkung der Stände gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. Indem der Redner diese wesentliche Deduction des Ausschusses überging, hat er sich gewiß eine große Unvollständigkeit zu Schulden kommen lassen, und seine eigenen Ausführungen können daher schon um deßwillen nur als das Werk bedeutender Einseitigkeit betrachtet werden. Wenn derselbe weiter bemerkt, daß der Ausschuß insofern die Erwiderung des betreffenden Herrn Regierungscommissärs an den Ausschuß mißverstanden habe, als er dieselbe blos auf den Schlußsatz des Art. 73 bezogen hätte, so erlaube ich mir an dasjenige zu erinnern, was der Großherzogl. Regierungscommissär in dem an den Ausschuß erlassenen Schreiben bezüglich des Art. 73 der V. U. bemerkt hat. Er sagte darin: „die erlassenen polizeilichen Anordnungen vom

Jahr 1831 wären in verschiedenen Beziehungen dringend nothwendig erschienen."

Mit diesen Worten „dringend nothwendig" hatte sich der Herr Regierungscommissär, weil der Staatsregierung über das Privateigenthum der Staatsangehörigen ein einseitiges Dispositionsrecht verfassungsmäßig durchaus nicht zustand, offenbar nur auf den Schlußsatz des Art. 73 der Verf. berufen können, indem nur hierdurch ausnahmsweise der Staatsregiernng die Befugniß gegeben worden ist, in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren.

Der Abg. Goldmann hat dem Ausschußbericht vorgeworfen, daß darin die polizeilichen Anordnungen des Ministeriums, namentlich nicht in der Rücksicht geprüft worden seyen, ob sie sich nicht etwa in nationalöconomischer Hinsicht als nothwendig darstellten, und eben deßhalb hat er den Antrag gemacht, daß die Sache nochmals an den dritten Ausschuß zur Vervollständigung des Berichts zurückverwiesen werde; denn ihm will es unbedenklich scheinen, als fließe die Befugniß der Staatsregierung zu dergleichen polizeilichen Maaßregeln aus dem zweiten Satze des Art. 73 der Verf.

Der Redner glaubt, als gehe aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte der Staatsregierung ohne Widerrede auch das Recht der Letzteren zur Erlassung solcher tief in das Privateigenthum eingreifenden Verfügungen hervor.

Aber, meine Herrn, der Art. 73 ist gewiß weit entfernt, dem Großherzoge eine Befugniß einzuräumen, welche die Art. 23 und 72 der Verfassung geradezu vernichten, wenigstens in den meisten Fällen eitel und wirkungslos machen würde.

Die Bestimmung, daß der Großherzog befugt sey, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, kann unmöglich dahin verstanden werden, daß der Großherzog im Widerspruche mit den klaren Worten des Art. 23 der V. U. befugt seyn könnte, die Eigenthumsrechte eines Staatsangehörigen auf eine Weise zu beschränken, welche nicht in den Gesetzen gegründet ist, oder daß der Großherzog befugt seyn könnte, einseitig Gesetze zu erlassen, während der Art. 72 hierzu jedesmal die Mitwirkung der Stände erheischt.

Das Oberaufsichts- und Verwaltungsrecht der Staatsregierung kann der Natur der Sache nach immer nur nach Maaßgabe der Gesetze geübt werden, muß sich auf deren Grund stützen, und gewiß niemals kann es der Staatsregierung zustehen, Anordnungen zu treffen, welche die Wir-

kung von Gesetzen in allen den Fällen haben, wo die Verfassung ausdrücklich Gesetze fordert.

Durch die bisherigen Bemerkungen glaube ich dargethan zu haben, daß es offenbar unnöthig wäre und zu keinem Resultate führen könnte, wenn die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten Goldmann die Motion nochmals an den Ausschuß zu weiterem Bericht zurückverweisen wollte, indem die Frage, ob die polizeilichen Anordnungen des Ministeriums nach den Bestimmungen der Verfassung erlaubt waren oder nicht, in dem Ausschußbericht gewiß sehr erschöpfend behandelt worden ist.

Der Abg. Goldmann hat dem Ausschuß endlich auch den Vorwurf gemacht, daß er von Verfassungsverletzungen, als wie von Scherzen gesprochen habe, und daß dies doch „keine façon de parler" sey. Meine Herrn! Der Ausschuß war weit entfernt, eine Verfassungsverletzung und das Sprechen von Verfassungsverletzung für einen Scherz anzusehen. Im Gegentheil nur mit Betrübniß ist er dazu geschritten, im Bericht offen zu erklären, daß ihm durch die fraglichen ministeriellen Anordnungen das Staatsgrundgesetz in der That verletzt erscheine. Sobald aber die Stände wahrnehmen, daß ein Eingriff in die Verfassung wirklich vorgegangen, sobald sind sie gewiß auch verpflichtet, dies nicht mit Schweigen zu übergehen. Der Ausschuß aber, von dem die Kammer überall die unumwundene Darlegung seiner Ansichten, seiner Ueberzeugung mit Recht fordert, würde seine Pflicht im hohen Grade vergessen, wenn er Bedenken tragen wollte, die Kammer auf eine Verfassungsverletzung aufmerksam zu machen, sobald er Maaßregeln der Regierungsgewalt so sehr, wie im vorliegenden Fall, gegen die deutlichen Bestimmungen der Verfassung widerstreitend gefunden hat. Durch meine seitherigen Bemerkungen ist übrigens auch schon dasjenige widerlegt, was der Abg. von Gagern in seinem geistreichen Vortrage gestern gegen einige Ausführungen im Ausschußbericht, obschon er ihn im Wesentlichen unterstützt hat, erinnert. Jener geehrte Redner äußerte, der Ausschuß habe sich insofern eine unfruchtbare Mühe gegeben und gewisse Hypothesen zu lösen gesucht, welche in vorliegendem Falle nicht in Frage gekommen seyen, als er die Begründung seiner Ansichten hauptsächlich auf den Schlußsatz des Art. 73 der Verfassung gestützt hätte. Allein der Abg. von Gagern scheint übersehen zu haben, daß der Herr Regierungscommissär sich mit den Worten „dringend nothwendig" gerade auf den Schlußsatz des Art. 73 bezogen hatte, sowie, daß der Ausschuß der Widerlegung dieser Ansicht bei weitem weniger Worte gewid-

met hat, als der Vertheidigung des Antrags auf den Grund der Art. 23 und 72 der Verf. Urk. Der letzte Redner, welcher von der Tribüne herab gesprochen, hat mir gegen seine Ansicht mit seinen eigenen Behauptungen die besten Waffen in die Hände gegeben. Er sagte die französische Gesetzgebung verweise die Torfstechereien unter die Verwaltung der Regierung, und so müsse die Sache doch wohl auch bei uns als ein Gegenstand der Administration betrachtet werden.

Ja! wenn wir ebenfalls eine Gesetzgebung hätten, welche die Torfstechereien unbedingt unter die Verwaltung und die Oberaufsicht der Staatsregierung verwiese, dann würde der Antrag des Abg. E. E. Hoffmann freilich von selbst hinwegfallen; dann würde die Staatsbehörde ganz in ihrem Ressort gehandelt haben und Niemand würde ihr einen Vorwurf machen können. Aber die Gesetzgebung ist es gerade, welche wir bis jetzt hier vermissen; daher ist das Torfgraben bis jetzt wenigstens in den diesseitigen Provinzen, eine uneingeschränkte Befugniß, welche aus dem Rechte des Eigenthümers hervorgeht, und die nur erst durch ein Gesetz begränzt werden kann. Die Bewohner des Rieds üben daher nur einen Ausfluß ihres Privatrechts, wenn sie Torf nach Belieben und freiem Ermessen stechen, so lange die Gesetzgebung sich nicht in's Mittel legte, und Bedingungen schuf, unter denen nur dieser Gebrauch des Eigenthums fernerhin zu gestatten sey.

Der Abg. Reeb hat freilich auch noch unterschieden, zwischen Gebrauch und Verbrauch des Grund und Bodens. Jener stehe dem Eigenthümer zu, allein verbrauchen dürfe er den Boden nicht, wie dies doch durch das unzweckmäßige Torfstechen leicht geschehe. Allein diese ganz neue Theorie dürfte wohl wenig Beifall finden; es ist im Gegentheil bekannter Rechtssatz, daß Jeder mit seinem Eigenthum schalten und walten kann, wie er will, wenn er nur keinen Anderen dadurch beeinträchtigt.

Der Abg. Glaubrech: Wenn ich heute das Wort ergreife, so geschieht es nur in der Absicht, der Kammer meine Ansicht über den Sinn des Artikels 73 der Verfassungsurkunde, namentlich über den Schlußsatz desselben, mitzutheilen.

Die verehrlichen Redner, welche gestern und so eben von der Tribüne herab gesprochen, haben über diesen Schlußsatz des Artikels 73 Ansichten entwickelt, welche zum Theil von der meinigen sehr abweichen, weßhalb ich mich veranlaßt sehe, Ihnen einiges Nähere darüber vorzutragen.

Der Präsident: — Ich glaube nicht, meine Herrn, daß der vorliegende Gegenstand Veranlassung geben kann, sich

ex professo mit dem Schlußsatze des Artikels 73 der Verfassungsurkunde zu beschäftigen, es würde dies die Berathung auf eine außerordentliche Weise in die Länge ziehen und vielleicht um so zweckwidriger erscheinen, als wir ohnehin in der Kürze einer sehr weitläuftige Diskussion über den Artikel 73 der Verfassungsurkunde haben werden.

Der Abg. Hallwachs: Wie mir es scheint, so mögte eine Erörterung des Artikel 73 der Verfassungsurkunde bei der gegenwärtigen Berathung nicht ganz vermieden werden können, da wir nun einmal auf dieses Terrain durch den Ausschußbericht geführt sind. Ich glaube übrigens, daß die Staatsregierung keineswegs ihre Verfügung auf dem Schlußsatz, sondern auf den zweiten Satz des Artikels 73 der Verfassungsurkunde gestützt hat.

Der Abg. E. E. Hoffmann. Ich muß den Herrn Präsidenten unterstützen; denn der Ausschußbericht hat die Ansicht, daß der Schlußsatz des Artikel 73 auf die von der Staatsregierung erlassene Verfügungen nicht anwendbar sey, ohnehin nur beiläufig geäußert.

Der Abg. Glaubrech. Ich hielt es auch eigentlich nicht für unumgänglich nothwendig, auf den Schlußsatz des Artikels 73 bei dem vorliegenden Gegenstand einzugehen; denn allerdings hat der Ausschuß des Art. 73 der Verfassungsurkunde in seinem Berichte nur beiläufig erwähnt. Nur weil alle Redner, welche von der Tribüne gesprochen haben, sich über diesen Schlußsatz des Art. 73 geäußert haben, hielt ich mich veranlaßt, auch meine Ansichten der Kammer mitzutheilen, indem sie von jenen der verehrlichen Redner sehr wesentlich abweichen. Wenn übrigens die Kammer veranlaßt durch die Aeußerung des Herrn Präsidenten beschließen sollte, die Diskussion über diesen Schlußsatz des Art. 73 der Verfassungsurkunde heute nicht stattfinden zu lassen, so bitte ich wenigstens im Protokoll zu bemerken, daß ich durch diesen Beschluß meine Ansichten auszusprechen verhindert gewesen.

Der Abg. Weyland: Wir haben aus dem Erlasse des Herrn Regierungscommissärs ersehen, daß die Staatsregierung ihre Verfügungen hinsichtlich des Torfstichs nicht eigentlich auf den Schlußsatz, sondern vielmehr auf den 2ten Satz des Art. 73 der V. U., auf die Befugniß, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen — gestützt hat. Wenn uns nun auch der Ausschußbericht auf das Gebiet des 3ten Absatzes geführt hat, so folgt daraus doch nicht, daß wir uns in demselben nun fortbewegen müssen, sondern meines Erachtens, dürfen wir über

denselben nur insoferne discutiren, als wirklich etwas hier dar-
auf ankommen kann.

Der Abg. Trommler. Ich will der Entscheidung der verehrlichen Kammer nicht vorgreifen; da indessen einmal der Ausschuß sich gerade auf Art. 73, wenigstens in einer Beziehung gestützt hat, so vermag ich nicht einzusehen, wie derselbe ganz umgangen werden kann.

Der Präsident. Ich möchte nur nicht eine ausführliche Discussion über den nicht hierher gehörenden Schlußsatz des Art. 73 eintreten lassen. Wir haben schon gestern wegen des Gegenstandes unserer Berathung eine Sitzung zugebracht, und werden heute, wenn wir den Art. 73 d. V. U. noch mit in die Diskussion verflechten, abermals nicht zu Ende kommen. Ich bitte aber zu bedenken, wohin dies am Ende führen soll. Schon 5 Monate sind wir versammelt, schon beträchtliche Summen hat der diesjährige Landtag gekostet und noch ist nichts Bedeutendes geschehen. Ich bitte daher, meinem Vorschlag Gehör zu geben, umsomehr, da ja, wir schon bemerkt, ohnehin noch eine besondere Diskussion über die aufgeworfene Frage Statt haben wird. —

Der Abg. W. Hoffmann. Eine strenge Scheidung möchte hierbei nicht leicht möglich seyn. Sollte man es daher nicht wohl dem Gefühle eines Jeden überlassen, was und in wiefern er in der einen oder anderen Beziehung rücksichtlich des Art. 73 der Verfassungsurkunde im Laufe der Discussion etwa zu äußern für nöthig findet?

Der Abg. Hallwachs. Ich meine auch, daß es nicht leicht seyn dürfte, jetzt schon abzusprechen, in wiefern dieser Punkt hierher gehört oder nicht.

Der Abg. Goldmann. Ueber die Frage, ob der Schlußsatz des Art. 73 auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, muß meiner Ansicht nach allerdings eine Discussion stattfinden. Ueber die Frage dagegen, wie er lauten sollte, wenn er jetzt von neuem zu entwerfen wäre, kann heute keine Discussion stattfinden; dieses muß vielmehr meines Erachtens, einem etwaigen besonderen Antrag vorbehalten bleiben.

Der Präsident. Wiewohl ich überzeugt bin, daß der Schlußsatz des Art. 73 nicht nothwendig hierher gehört, und wir uns wohl alle darüber vereinigen, daß die Discussion nicht so weitläufig werden würde, wenn dieselbe dem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande ausschließlich gewidmet bliebe, so will ich dennoch, da ich sehe, daß Mehrere in der Kammer meinen Vorschlag zu schwer ausführbar finden, davon

abstehen, ohne eine desfallsige Frage zur Abstimmung zu bringen. Es hat hiernach der Abg. Glaubrech nunmehr das Wort.

Der Abg. Glaubrech: Meine Herrn! Sowohl der verehrliche Redner, welcher gestern gesprochen hat, als diejenigen, welche wir heute von der Tribüne herab vernommen, haben eine abweichende Ansicht von jener des Ausschusses in Bezug auf den Inhalt und Sinn des Schlußsatzes des Art. 73 der Verfassungsurkunde ausgesprochen. Es ist von einem der heutigen Redner sogar behauptet worden, daß die Ansicht des Ausschusses eine gefährliche sey, es ist behauptet worden, daß der Satz, welchen der dritte Ausschuß folgerichtig aus Art. 72 und 73 aufgestellt hat: „die legislative Gewalt könne stets nur von der Staatsregierung im Einverständnisse mit den Ständen ausgeübt werden," zur Anarchie führe. Diese Redner nehmen dagegen aus dem Schlußsatze des Art. 73 der Verfassungsurkunde für die Staatsregierung ein einseitiges Gesetzgebungsrecht in Anspruch, sie verlangen für dieselbe die Dictatur, ja sie verlangen, daß die Staatsregierung, die vollziehende Gewalt, selbst zu bestimmen habe, wann diese Dictatur eintrete, daß die Staatsregierung sich selbst diese Dictatur übertragen könne.

Meine Herrn, diese Ansicht scheint mir weit gefährlicher zu seyn, als man jene des Ausschusses darzustellen sucht. Nicht die Theorie des Ausschusses, nein, gerade jene andere gegentheilige Theorie scheint mir zu dem Ziele, welches ein heutiger Redner von der Ansicht des dritten Ausschusses zu zeigen gesucht hat, nämlich zur Anarchie zu führen. Und hierfür dürfte es, wenn es nöthig seyn sollte, nicht schwer fallen, selbst abschreckende Belege und Beispiele aus der Geschichte zu liefern. Der Art. 72 der Verfassung sagt:

„Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung, ein."

In diesem Art. hat also der Großherzog, welcher nach dem Art. 4 der Verfassungsurkunde alle Souveränitätsrechte in sich vereinigt, ausdrücklich bestimmt, und förmlich und für alle Zeiten auf jede einseitige Ausübung der gesetzgebenden Gewalt verzichtet.

Indessen sagt man, von diesem Artikel enthalte der Schlußsatz des Art. 73: „der Großherzog ist befugt, in dringenden

Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren," eine Ausnahme.

Meine Herrn. Ausnahmen werden nicht vermuthet. Zwar wird zur Unterstützung jener Behauptung angeführt, der Ausdruck: das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren, sey gleichbedeutend mit „Gesetze erlassen." Auch will ich nicht bestreiten, daß man unter diesem Ausdrucke, unter Vorkehrungen zur Sicherheit des Staats, im weitesten und generellsten Sinne, auch Gesetze verstehen kann; denn in der That alle Gesetze, welche zur Sicherung der Freiheit der Personen oder des Eigenthums gegeben werden, sind natürlich im weitesten Sinne auch Vorkehrungen zur Sicherheit des Staates.

Allein man wird nicht bestreiten, daß es auch Vorkehrungen giebt, daß man unter diesem Ausdrucke auch Maaßregeln verstehen kann, welche keine Gesetze sind. Wenn nun aber der Ausdruck Vorkehrungen zur Sicherheit des Staats einer doppelten Bedeutung fähig ist, wenn wir darunter Gesetze, aber auch andere nicht legislative Maaßregeln verstehen können, so müssen wir doch nothwendig mit Rücksicht hier auf die Art. 73 und 72 der Verfassungsurkunde zusammenhalten und mit einander in Einklang bringen.

In dem Art. 72 hat aber der Großherzog ausdrücklich auf die einseitige Erlassung von solchen Anordnungen oder Vorkehrungen verzichtet, welche unter dem Namen Gesetze begriffen werden.

Es ist daher klar, daß unter der Bestimmung des Art. 73 nur solche Vorkehrungen oder Maaßregeln verstanden werden können, welche keine Gesetze sind, denn sonst würde die Verfassung in dem einen ihrer §§. der Staatsregierung oder Executivgewalt diejenigen Rechte wieder zugestehen, welche sie derselben mit dem andern entzogen hat.

Ich gehe nun aber weiter und frage: Spricht etwa die Stellung, spricht der Ort, wo wir die fragliche Disposition sehen, dafür, sie als eine Ausnahme von dem Art. 72 der Verfassung zu betrachten? Nein, meine Herrn, denn der Art. 72 der Verfassungsurkunde spricht von der gesetzgebenden Gewalt, der Art. 73 aber, in welchem sich jene Verfügung befindet, blos von der Executivgewalt. Man ist mit mir darüber einverstanden, daß alle übrigen Dispositionen des Art. 73 nur von der Executivgewalt handeln. Nun, ist denn anzunehmen, daß eine Ausnahme, welche in die gesetzgebende Gewalt einschlägt, nicht da gegeben sey, wo es sich ex professo von der gesetzgebenden Gewalt handelt, daß vielmehr diese

Ausnahme erst in einem ganz fremden Abschnitte bei den Attributionen der Executivgewalt erwähnt und erörtert werde? Gehören doch die drei ersten Dispositionen der Art. 73 unzweifelhaft in die Executivgewalt. Wäre es consequent und folgerichtig gewesen, ihnen ein Attribut der gesetzgebenden Gewalt anzurechnen? Würde dieses nicht natürlicher in dem Art. 72 selbst, oder wenigstens in einem eignen Artikel unmittelbar nach jenem seine Stelle gefunden haben? Dürfen wir, um das Gegentheil anzunehmen, auf Vermuthungen eingehen, zumal da, wo es sich von einer Ausnahme eines allgemeinen Grundsatzes handelt?

Doch vielleicht läßt uns die Art und Weise des Ausdruckes, der Fassung der Worte des Schlußsatzes des Art. 73 den Sinn desselben, den vorgeblichen Ausnahmsfall von dem Art. 72, näher erkennen! Meine Herrn, können, dürfen wir annehmen, daß ein so wichtiges Recht, wie das in Frage befangene, ein einseitiges Gesetzgebungsrecht, ja das Recht der Dictatur, durch einen so dunkeln, vagen und unbestimmten Ausdruck: „das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorkehren" der Staatsregierung eingeräumt würde? Nein, ich glaube es nicht. Sehen wir, wie in anderen Stellen die Verfassungsurkunde von einem solchen Ausnahmsfalle spricht. In dem Art. 71 wird von dem Falle gesprochen, wo es in Folge außerordentlicher Umstände der Staatsregierung erlaubt seyn soll, ausnahmsweise, ohne vorläufige Berathung der Stände, Kapitalien aufzunehmen. Es heißt in diesem Art.:

„In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehältlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde."

Hier sehen Sie, meine Herrn, wie ausdrücklich, wie bestimmt, wie förmlich man die Ausnahme präcisirt hat, die man von dem allgemeinen Grundsatze machte, daß Steuern nur mit Einwilligung der Stände erhoben werden können. Ausdrücklich setzte man hier überdies noch fest, daß die Staatsregierung verbunden sey, vor den Ständen sich zu verantworten, die Nothwendigkeit dieser außerordentlicher Weise aufgenommenen Kapitalien zu rechtfertigen.

Nun, meine Herrn, ist das Gesetzgebungsrecht weniger wichtig, als das Recht Steuern zu bewilligen? Ist es nicht

weit wichtiger, Gesetze zu geben, welche die Freiheit der Personen, welche das Leben der Bürger bedrohen können, als blos eine vielleicht geringe Steuer zu erheben? Wahrhaftig! Wenn der Großherzog ein einseitiges Gesetzgebungsrecht, eine Dictatur im Auge gehabt hätte, so würden nicht so vage Ausdrücke gewählt worden seyn, wie jene des Art. 73!

Nein! wir würden eine viel präcisere, eine unzweideutige Bestimmung darüber haben, welche das Recht mit seinem wahren Namen bezeichnete, eine Ausnahme, welche dieselben Ausdrücke gebrauchte, wie die Regel. Wir würden endlich auch die Bestimmung nicht vermissen, welche in dem, gewiß minder wichtigen Ausnahmsfalle des Art. 71 ebenfalls gegeben ist, nämlich die Verfügung, daß die Staatsregierung sich demnächst über die Art, wie sie von ihrer Dictatur Gebrauch gemacht, über die von ihr erlassenen Gesetze, vor den Ständen ausweisen und rechtfertigen und deren Zustimmung noch nachträglich erwirken müsse.

Man sagt ferner: „die Schlußdisposition des Art. 73 könne nur von der gesetzgebenden Gewalt verstanden werden, weil die beiden ersten Dispositionen des Art. 73 Attribute der Executivgewalt enthielten.“

Aber kann man denn sagen, daß die beiden ersten Dispositionen des Art. 73 ausschließlich die Attribution der Executivgewalt enthielten? Sind die Vollstreckung und Handhabung der Gesetze, das Aufsichtsrecht über die Behörden, die Verwaltung des Staatsvermögens, sind dies die einzigen Attribute der Executivgewalt? Nein, es giebt noch ein weiteres Attribut derselben, die Sicherheitspolizei, gerade derjenige Theil der Executivgewalt, welcher zum nächsten und unmittelbaren Zweck die öffentliche Sicherheit des Staates und alle dahin gehörige reglementäre Anordnungen hat.

Dieses, meine Herrn, derjenige Theil der Polizeigewalt, welcher nicht Polizeigesetzgebung und nicht Polizeigerichtsbarkeit ist, die Sicherheitspolizei ist es, wovon der Schlußsatz des Art. 73 der Verfassungsurkunde spricht, und welchen hier die Staatsregierung sich ausdrücklich vorbehalten hat.

Man sagt, um die gegentheilige Auslegung zu unterstützen, es könnten Fälle vorkommen, wo eine Dictatur nothwendig sey, und auf solche Fälle müsse jener Satz bezogen werden. Ich gebe zu, wir sehen in der älteren Geschichte Fälle, wo in besonderen meistens durch äußere Kriege veranlaßten Gefahren, in welchen ein Staat sich befand, eine Dictatur nothwendig wurde. Aber nirgends sehen wir, daß eine Staatsverfassung es dem einseitigen Ermessen der Executiv-

gewalt überlassen hätte, die Dictatur zu verfügen und zu übernehmen. In Rom z. B., wo die Dictatur zuweilen erschien, haben niemals die Consuln, welche die Executivgewalt besaßen, die Dictatur sich selbst verliehen; nein der versammelte Senat hat sie gegeben, der Senat hat über die Frage erkannt, ob die Lage des Staats von der Art sey, daß eine Dictatur nöthig wäre.

Auch in unseren Zeiten kann man, wenn man von Dictatur in einem constitutionellen Staate sprechen will, gewiß eben so wenig der Executivgewalt allein das Recht einräumen, zu bestimmen, wann die Dictatur nöthig sey, und dieselbe zu gleicher Zeit selbst anzutreten. Nein, nur die vereinten Gewalten können darüber erkennen, nur die Stände im Einverständnisse mit der Staatsregierung.

Meine Herrn, wenn in England von Suspension der Habeas-Corpus-Acte die Rede ist, so ist es nicht die Regierung allein, es ist das gesammte Parlament, welches darüber erkennt, und erklärt, daß sie suspendirt werden soll.

Wir haben alle gesehen, mit welcher Vorsicht man in dem Augenblicke zu Werke gegangen ist, wo es sich von Ausnahmsgesetzen für Irland handelte, mit welcher Pünktlichkeit, Reife und Sorgfalt, trotz des gefahrdrohenden Zustandes des Landes die Regierung und beide Häuser des Parlaments nach und nach alle einzelnen Dispositionen jener Ausnahmsgesetze geprüft und diskutirt haben.

Sage man ja nicht, es könnten Fälle geben, wo der Großherzog nicht im Stande sey, die Stände zu berufen. So lange der Großherzog in der Mitte seiner Unterthanen ist, so lange wird er auch die Stände zusammen berufen können; wäre er aber einmal, vielleicht in Folge äußerer Gefahren nicht in der Mitte seiner Unterthanen, so würde ihm die Dictatur unnütz, von keinem Vortheile seyn.

Die französische Charte vom Jahr 1814 hatte in ihrem Art. 14 eine Disposition, welche dieselbe Gewalt der Regierung übertrug, wie unser Art. 73, ja jener Art. 14 sprach noch weit bestimmter als unser Art. 73; denn dieser sagt nur, daß der Großherzog befugt sey, das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren, er gebraucht einen Ausdruck, unter dem offenbar eher ein Handeln, ein Vollziehen zu verstehen ist, als die Aufstellung von Normen, welche als Gesetze gelten sollen. Allein der Art. 14 der französischen Charte drückte sich viel präciser und umfassender aus. Er sagte:

„Le roi...fait *les reglemens et ordonannces necessaires* pour l'execution de lois *et pour la sureté de l'etat.*"

weit wichtiger, Gesetze zu geben, welche die Freiheit der Personen, welche das Leben der Bürger bedrohen können, als blos eine vielleicht geringe Steuer zu erheben? Wahrhaftig! Wenn der Großherzog ein einseitiges Gesetzgebungsrecht, eine Dictatur im Auge gehabt hätte, so würden nicht so vage Ausdrücke gewählt worden seyn, wie jene des Art. 73!

Nein! wir würden eine viel präcisere, eine unzweideutige Bestimmung darüber haben, welche das Recht mit seinem wahren Namen bezeichnete, eine Ausnahme, welche dieselben Ausdrücke gebrauchte, wie die Regel. Wir würden endlich auch die Bestimmung nicht vermissen, welche in dem, gewiß minder wichtigen Ausnahmsfalle des Art. 71 ebenfalls gegeben ist, nämlich die Verfügung, daß die Staatsregierung sich demnächst über die Art, wie sie von ihrer Dictatur Gebrauch gemacht, über die von ihr erlassenen Gesetze, vor den Ständen ausweisen und rechtfertigen und deren Zustimmung noch nachträglich erwirken müsse.

Man sagt ferner: „die Schlußdisposition des Art. 73 könne nur von der gesetzgebenden Gewalt verstanden werden, weil die beiden ersten Dispositionen des Art. 73 Attribute der Executivgewalt enthielten.“

Aber kann man denn sagen, daß die beiden ersten Dispositionen des Art. 73 ausschließlich die Attribution der Executivgewalt enthielten? Sind die Vollstreckung und Handhabung der Gesetze, das Aufsichtsrecht über die Behörden, die Verwaltung des Staatsvermögens, sind dies die einzigen Attribute der Executivgewalt? Nein, es giebt noch ein weiteres Attribut derselben, die Sicherheitspolizei, gerade derjenige Theil der Executivgewalt, welcher zum nächsten und unmittelbaren Zweck die öffentliche Sicherheit des Staates und alle dahin gehörige reglementäre Anordnungen hat.

Dieses, meine Herrn, derjenige Theil der Polizeigewalt, welcher nicht Polizeigesetzgebung und nicht Polizeigerichtsbarkeit ist, die Sicherheitspolizei ist es, wovon der Schlußsatz des Art. 73 der Verfassungsurkunde spricht, und welchen hier die Staatsregierung sich ausdrücklich vorbehalten hat.

Man sagt, um die gegentheilige Auslegung zu unterstützen, es könnten Fälle vorkommen, wo eine Dictatur nothwendig sey, und auf solche Fälle müsse jener Satz bezogen werden. Ich gebe zu, wir sehen in der älteren Geschichte Fälle, wo in besonderen meistens durch äußere Kriege veranlaßten Gefahren, in welchen ein Staat sich befand, eine Dictatur nothwendig wurde. Aber nirgends sehen wir, daß eine Staatsverfassung es dem einseitigen Ermessen der Executiv-

gewalt überlassen hätte, die Dictatur zu verfügen und zu übernehmen. In Rom z. B., wo die Dictatur zuweilen erschien, haben niemals die Consuln, welche die Executivgewalt besaßen, die Dictatur sich selbst verliehen; nein der versammelte Senat hat sie gegeben, der Senat hat über die Frage erkannt, ob die Lage des Staats von der Art sey, daß eine Dictatur nöthig wäre.

Auch in unseren Zeiten kann man, wenn man von Dictatur in einem constitutionellen Staate sprechen will, gewiß eben so wenig der Executivgewalt allein das Recht einräumen, zu bestimmen, wann die Dictatur nöthig sey, und dieselbe zu gleicher Zeit selbst anzutreten. Nein, nur die vereinten Gewalten können darüber erkennen, nur die Stände im Einverständnisse mit der Staatsregierung.

Meine Herrn, wenn in England von Suspension der Habeas-Corpus-Acte die Rede ist, so ist es nicht die Regierung allein, es ist das gesammte Parlament, welches darüber erkennt, und erklärt, daß sie suspendirt werden soll.

Wir haben alle gesehen, mit welcher Vorsicht man in dem Augenblicke zu Werke gegangen ist, wo es sich von Ausnahmsgesetzen für Irland handelte, mit welcher Pünktlichkeit, Reife und Sorgfalt, trotz des gefahrdrohenden Zustandes des Landes die Regierung und beide Häuser des Parlaments nach und nach alle einzelnen Dispositionen jener Ausnahmsgesetze geprüft und diskutirt haben.

Sage man ja nicht, es könnten Fälle geben, wo der Großherzog nicht im Stande sey, die Stände zu berufen. So lange der Großherzog in der Mitte seiner Unterthanen ist, so lange wird er auch die Stände zusammen berufen können; wäre er aber einmal, vielleicht in Folge äußerer Gefahren nicht in der Mitte seiner Unterthanen, so würde ihm die Dictatur unnütz, von keinem Vortheile seyn.

Die französische Charte vom Jahr 1814 hatte in ihrem Art. 14 eine Disposition, welche dieselbe Gewalt der Regierung übertrug, wie unser Art. 73, ja jener Art. 14 sprach noch weit bestimmter als unser Art. 73; denn dieser sagt nur, daß der Großherzog befugt sey, das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren, er gebraucht einen Ausdruck, unter dem offenbar eher ein Handeln, ein Vollziehen zu verstehen ist, als die Aufstellung von Normen, welche als Gesetze gelten sollen. Allein der Art. 14 der französischen Charte drückte sich viel präciser und umfassender aus. Er sagte:

„Le roi...fait *les reglemens et ordonannces necessaires* pour l'execution de lois *et pour la sûreté de l'etat.*“

„Der König erläßt die Ordonanzen und reglemen„tären Verordnungen, welche nothwendig sind, „für den Vollzug der Gesetze oder für die Sicherheit „des Staats."

Dieser Art. 14. der französischen Charte sagte also in seinem Schlußsatze nicht einmal: „in dringenden Fällen," wie unser Art. 73.; nein, ganz allgemein verfügte er: der König erläßt die Ordonanzen und Verordnungen, welche die Sicherheit des Staats erfordern.

Meine Herrn, ein Ministerium in Frankreich hat es gewagt, diesen Artikel zu interpretiren, wie die Redner vor mir den Schlußsatz des Art. 73. unserer Verfassung ausgelegt haben.

Was war die Folge davon? Eine blutige Revolution, der schönste Thron der Erde wurde umgestürzt, und eine alte Dynastie verbannt. Martignac, der berühmte Redner und Staatsmann, welcher von dem gestrigen Redner so oft citirt wurde, hat zwar in seiner Vertheidigung Polignac's au dem Pairshofe dieselbe Theorie aufgestellt, welche wir gestern und heute von den Rednern, die die Tribüne betraten, vernommen haben. Er sagte namentlich:

„In dem gewöhnlichen Zustande der Dinge, in dem ge„setzlichen Zustande, hat der König nur die Ordonanzen, „welche zum Vollzuge der Gesetze nothwendig sind, zu erlassen. „Er erfüllt dadurch seinen constitutionellen Beruf. Für die„sen ordentlichen Zustand ist die Stelle des Art. 14. fait les „ordonances et reglemens necessaires pour l'execution des „lois hinreichend. Aber der Artikel fügt noch hinzu: et pour „la sureté de l'état — er spricht also auch noch von einem „weiteren Falle, von einem Ausnahmsfalle. Er setzt der „ersten Gewalt, zum Vollzuge der Gesetze zu handeln, „noch eine weitere Gewalt, für die Sicherheit des Staats „zu handeln, hinzu, und giebt also die Befugniß, aus den „Gesetzen herauszutreten, mit andern Worten, die Dictatur."

Aber meine Herrn, erlauben sie mir, Ihnen auch dasjenige anzuführen, was die Beamten des öffentlichen Ministeriums, mit so viel Scharfsinn und Gründlichkeit zur Widerlegung jener, von Frankreich und der Pairskammer verurtheilten Theorie Martignac's erwidert haben.

„Der Sinn des Art. 14., sagte Berenger in seinem Vor„trage, ist sehr einfach. Er giebt dem Könige das Recht, „Ordonanzen und reglementaire Vorschriften zu erlassen, und „legt ihm zugleich die Pflicht auf, für die Sicher„heit des Staats zu wachen. Ohne jenes Recht, regle-

„mentaire Vorschriften zu erlassen, ist nämlich die Erfüllung
„dieser Pflicht nicht möglich. Aber jedermann weis auch,
„daß eine Ordonanz, oder eine reglementaire Verordnung,
„nur in so weit gültig ist, als sie den Gesetzen des König-
„reichs conform erscheint, daß sie nicht die mindeste Verbind-
„lichkeit erzeugen würde, wenn sie den Gesetzen zuwider wäre.

„Es läßt sich wohl denken, sagte Berenger ferner, daß
„eine Charte den verschiedenen Gewalten des Staats zusam-
„men das Recht ertheilt, während einer gewissen Zeit, die
„Constitution zu suspendiren, eine Dictatur zu creiren, und
„einzelne Dispositionen der Verfassung, welche die Erfahrung
„als gefährlich oder unpassend gezeigt hat, aufzuheben, oder
„abzuändern. Die besten Verfassungen sind sogar diejenigen,
„welche in dieser Hinsicht Vorsehung getroffen haben. Aber
„sie erfordern dafür die Mitwirkung der verschiedenen Gewal-
„ten, sie unterwerfen sogar diese Gewalten der Beobachtung
„regelmäßiger Formen, um dem Lande eine Bürgschaft zu ge-
„ben, daß die Klugheit gehört, und die Institutionen nicht
„durch die Unerfahrenheit, die Leidenschaften oder Launen der
„Machthaber oder der Partheien erschüttert werden.

„Aber annehmen, daß eine der drei Gewalten durch
„einen dunkeln Artikel eine so außerordentliche Befugniß er-
„halten habe; annehmen, daß sie allein die Richterin über
„die Nothwendigkeit jener Maaßregel und den von derselben
„zu machenden Gebrauch sey; annehmen endlich, daß sogar
„gerade diejenige der drei Gewalten, welche das meiste Inter-
„esse hat, ihre Befugnisse zu erweitern, nämlich die Executiv-
„gewalt, allein und ausschließlich, über das Vorhandenseyn
„jenes Falles zu entscheiden, und sich selbst die Dictatur zu
„übertragen habe, dieses wäre absurd (ce serait admettre
„l'absurde); jede Constitution, welche eine solche Verfügung
„enthielte, wäre ein Denkmal des Betruges (un monument
„de deception), und würde das Princip der Verachtung in
„sich selbst tragen."

Meine Herrn, nach solchen denkwürdigen Aeußerungen
über den Art. 14. der französischen Charte, welche von der
Pairskammer Frankreichs adoptirt worden sind, glaube ich
nicht nöthig zu haben, auch nur Ein Wort noch demjenigen
hinzuzusetzen, was ich über den Sinn des Art. 73. geäußert
habe. Das aber erlaube ich mir, wiederholt beim Schlusse
zu erklären, daß ich es für weit gefährlicher halte, jenes
System anzunehmen, welches die Redner von der Tribüne
aufgestellt haben, als das System, welches so wahr, so richtig
und so treu von dem dritten Ausschuß vorgetragen worden ist.

Der Abg. Hardy: Da in dem Landrathsbezirke Seligenstadt schon seit 1808 die Torfgräberei geübt wird, so glaube ich, daß er der älteste Bezirk in der Provinz ist, in welchem die Torfgräberei stattfindet, und aus diesem Grunde halte ich mich verpflichtet, meine dort gemachte langjährige Amtserfahrung der verehrlichen Kammer vorzutragen.

In dem Jahre 1808 wurde die Torfgräberei als ein Regal, als ein Attribut des Bergregals angesehen, und ein Kaufmann, Fr. Andre aus Offenbach, damit beliehen. Er hat damals, nach der darüber gemachten Bekanntmachung am 1. Juli 1808 das Privilegium auf 15 Jahre erhalten, und mußte es bergmannsgerecht betreiben, unter welcher Bedingung die Torfgräberei auch allein zum Nutzen desjenigen, der sie betreibt, betrieben werden kann. Dieses Privilegium, welches jenem Unternehmer damals gegeben wurde, war in der Hauptsache von den nämlichen Bestimmungen ausgegangen, welche in dem Publikandum der Großherzogl. Regierung vom 9. März 1831 besagt sind. Er mußte sich, wenn er Torf graben wollte, zuerst in den Besitz des Eigenthums setzen, und sich verbindlich machen, die Entwässerung nach technischen Regeln auf seine Kosten herzustellen. Er mußte auch das ausgegrabene Gelände wieder ausfüllen, oder durfte nicht weiter, als bis zur Höhe der natürlichen Entwässerung austorfen. Alle diese Verfügungen waren unerläßlich nothwendig, um die Schadloshaltung der Nebenläger und andrer Gutsbesitzer zu erzielen.

Eben dies besagt aber auch das Publikandum von 1831, in welchem nur im Allgemeinen die Vorschriften wiederholt werden, welche bereits im Jahre 1808 dem einzelnen mit der Torfgräberei Beliehenen gegeben waren; nachdem das Privilegium des Letztern, durch den Zeitverfluß erloschen ist.

Ich muß nun in dieser Beziehung weiter bemerken, daß in meinen früheren Verwaltungsbezirken 12 Gemeinden, namentlich Seligenstadt, Zellhausen, Kleinwöllsheim, Mainflingen, Froschhausen, Kleinkrotzenburg, Hausen, Heusenstamm, Lämmerspiel, Bieber, Dietesheim und Mühlheim, sich in diesem Augenblicke mit Betreibung von theils Privat-, theils gemeinschaftlichen Torfgräbereien beschäftigen. Die Verwirrungen, welche ohne die Erlassung jener Bestimmungen aus dem Jahre 1808 herrührend, aus solchem vervielseitigten Torfgraben entsprungen seyn würden, möchten allerdings bis jetzt eine sehr nachtheilige Höhe erreicht haben; denn jeder weiß wohl, daß, wenn nach Willkühr von dem Eigenthümer in dieser Beziehung geschaltet werden kann, derselbe ohne Rücksicht

auf seine Nachbarn, nur für seinen Vortheil das Recht ausübt. Indem ich wünsche, Sie hiervon ganz zu überzeugen, muß ich mir erlauben, Ihnen ein Beispiel zu erzählen. Die schon vorhin von mir angeführte Gemeinde Zellhaußen hat unmittelbar dem Dorfe entlang einen Wiesengrund von circa 200 Morgen. Er ist torfhaltig und enthält ein bauwürdiges Torflager.

Dieses Stück ist unter viele Privaten vertheilt. Mehrere derselben wünschten im vorigen Jahre Torf zu graben, während andre nicht dazu gewilligt waren. Unterhalb dieses Wiesengrundes zieht ein Entwässerungsgraben hin, welcher das Wasser eines höher liegenden gemeinschaftlichen Torfmoors aufzunehmen bestimmt ist. In denselben konnte auch das Wasser aus dem erwähnten Wiesengrunde abgeleitet werden; allein dies konnte nicht anders geschehen, als durch Anlage von Gräben durch die Gelände Andrer, welche nicht Torf graben wollten. Man verbot daher das Torfgraben, und dies hatte die Folge, daß sich beide Theile, nämlich diejenigen welche Torf graben wollten, und diejenigen, welche es nicht wollten, demnächst vereinigten, so daß nun, wenn hier noch so viel getorft wird, kein Nachtheil dadurch entsteht, der nicht ausgeblieben seyn würde, wenn ein jeder seine eigenthümliche Wiesenparcelle, nach Willkühr hätte austorfen dürfen.

Dies von meiner eignen Amtsführung. Traditionell muß ich noch anfügen, daß schon im Jahre 1787 bei Seligenstadt, ohne Beobachtung der jetzt vorgeschriebenen heilsamen Bedingungen, nach Torf gegraben wurde, und was war der Erfolg? Es entsprangen tiefe Wasserlöcher, die bis zur Stunde, troß der fleißigen Ackerbauwirthschaft bei Seligenstadt nicht verschwunden sind.

Man hat nun, um die Befugniß der Staatsregierung zu bestreiten, dergleichen Bestimmungen vorzusehen, zu erlassen, vorhin namentlich den Art. 73. der Verfassungsurkunde angeführt. Allein die von mir gegebene Darstellung möchte hinreichend seyn, um zu beweisen, daß es unumgänglich nöthig sey, hinsichtlich der Torfgräberei Reglements zu geben; sie möchte beweisen, daß unsre dermaligen Reglements in dieser Beziehung nichts Neues, sondern nur eine Wiederholung desjenigen sind, was schon vor der Verfassung im Jahre 1808 durch die Anreihung an das Bergwerksregal ausgesprochen war. Ich glaube behaupten zu können, daß nach dem Art. 73. der Verfassungsurkunde die Staatsregierung Bestimmungen der Art, wie es geschehen, erlassen mußte. In diesem Art. 73. heißt es, daß der Großherzog befugt sey, ohne ständische Mitwirkung

die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen. Gerade hier handelt es sich von Maaßregeln zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze. Das Eigenthum des Nebenliegers von demjenigen, der eine Torfgrube anlegen will, wird beeinträchtigt, wenn dieser es nach seinem Gutdünken thun kann. Erhaltung des Eigenthums, Handhabung der über die Heiligkeit desselben bestehenden Gesetzen, ist also der wahre Zweck und Inhalt jener reglementären Bestimmungen. Es heißt ferner in dem Art. 73. der V.-U., daß der Großherzog auch befugt sey, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen. Es ist aber gewiß in dem Verwaltungsrechte der Staatsregierung begründet, daß die staatswirthschaftlichen Rücksichten der Nationalöconomie, bei Gewinnung des Torfs wohl beachtet werden müssen. Daß derselbe den augenblicklichen materiellen Wohlstand der Unterthanen vermehrt hat, daß er schnell einen nicht unbedeutenden Ertrag einbringt, ist nicht zu läugnen. Will also die Staatsregierung hier ihre Pflichten erfüllen, so muß sie vor Allem dahin zu wirken suchen, daß dies mit der Gesammtheit bestehen kann. Es wird auch mit Recht behauptet und nachgewiesen werden können, daß selbst durch den Schlußsatz des Art. 73 der Verfassungsurkunde das Recht und die Pflicht der Staatsregierung hier aufgefordert wurde, das Nöthige in diesem dringenden Falle zur Sicherheit des Eigenthums im Staate, was durch ungebundenen Gebrauch der Torfmoore bedroht war, vorzukehren. Bei der Willkühr, welche sich oft die Menschen erlauben, um zum Nachtheile der andern über ihr Eigenthum zu disponiren, war es nothwendig, daß hier Maaßregeln getroffen wurden, wie die Torfgräbereien behandelt werden sollten. Wenn dergleichen Maaßregeln nicht getroffen worden wären, so würden die vorhin schon angeführten Zellhäuser befugt gewesen seyn, nach Gutdünken Torf zu stechen. Es würde aber außer andern Nachtheilen im Eigenthum, offenbar auch die Gesundheit der Ortsbewohner gefährdet worden seyn, da, wie bereits erwähnt, jener torfhaltige Wiesengrund unmittelbar an die Hofraithen des Ortes anstößt, und durch das in den Torfgruben stagnirende Wasser mancherlei Krankheiten erzeugt werden könnten.

Will man noch erwägen, daß nicht selten eine oder die andere der Wiesenparcellen, von welcher die Torfausbeute gewonnen werden will, sich in hypothekarischer Verpfändung befindet, die also augenblicklich durch den entnommenen Torf und die verwandelte Oberfläche jeden Werth verlieren würde,

so sind wohl Recht und Pflicht der Staatsregierung, hier reglementär einzuschreiten, um so weniger zu verkennen. Auch hierin sichern jene Bestimmungen den Schutz des Eigenthums so wie der Gläubiger, welche auf solche Grundstücke unantastbare Rechte haben. Ich glaube also, nach allem diesem, daß es nothwendig sey, bei diesen Bestimmungen sich zu halten, und daß solche nothwendig und nützlich seyen, wie ich auch früher als Beamter in einem im Ausschußvortrage bereits gedachten Berichte bemerkt habe, und daß wir daher, glaube ich, ferner keinen Grund haben, der Staatsregierung in irgend einer Weise Vorwürfe über Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu machen, sondern, daß wir überzeugt seyn müssen, daß sie ihre Amtspflicht hier so erfüllt hat, wie wir zum Besten aller Staatsangehörigen von ihr erwarten durften und erwarten mußten.

Der Abg. Elwert: In Bezug auf die Bemerkungen des Abg. Hardy muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Ausschuß am Schlusse seines Antrags ausdrücklich bemerkt hat, daß er selbst eine gewisse Einschränkung der Torfgräbereien für nothwendig und zweckmäßig halte. Dieser Ansicht war ich auch immer, ich bin auch mit dem Abg. Hardy überzeugt, daß man die Torfgräbereien nicht ganz der Willkühr der Eigenthümer überlassen kann. Ich glaube aber, daß es sich füglich mit dem Rechte der Staatsregierung, reglementärische Anordnungen zu treffen, hätte vereinigen lassen, wenn sie den Ständen vorher ein Gesetz vorgelegt hätte, wodurch bestimmt würde, in welcher Weise hier das Privateigenthum durch die Anordnungen der Verwaltungsbehörden beschränkt werden solle und könne. Sobald dieses gesetzlich fest gestanden hätte, so würden die Verwaltungsbehörden alle mögliche Befugnisse gehabt haben, in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassungsurkunde die weiteren Anordnungen zu erlassen. Die bis jetzt vorliegenden Bestimmungen kann ich aber meines Orts nicht für gerechtfertigt und auch nicht für ganz passend und genügend halten. Es ist mir aus vielfältiger Erfahrung in meinem Wahlbezirke bekannt, daß diese Anordnungen, welche für alle Orte gelten sollen, in den verschiedenen Gemeinden ganz verschiedenartig befolgt werden. Es giebt manche Orte, in welchen ein verständiger und besonnener Ortsvorstand die Autonomie, von welcher ein Redner gestern gesprochen hat, wirklich anwendet, und diese Gemeinden haben seit Anfang der Torfgräbereien dieselbe in der That auch so regelmäßig betrieben, daß schwerlich die höhere Staatsverwaltungsbehörde eine bessere Einrichtung würde haben treffen können. Andere

Gemeinden dagegen haben, ungeachtet die Vorschriften der Staatsregierung bei ihnen mit Nutzen würde angewendet werden können, die Torfgräberei so schlecht betrieben, daß es nur mit Betrübniß anzusehen ist, wie der Schatz, welchen sie in ihrem Boden haben, wahrhaft vergeudet worden ist. Weiden, in welchen Torflager sich befinden, sind jetzt so ruinirt, daß sie weder zu Wiesen, noch zu Weiden, noch zu Torfgräbereien in Zukunft benutzt werden können. Die Gräben werden so unvorsichtig angelegt, daß das Vieh Gefahr läuft, in denselben Boden zu versinken, und dieser Boden selbst geht ganz für die Kultur verloren.

Gegen die Verfügungen der Staatsregierung habe ich ferner noch zu bemerken, daß sie, wenn man sie aufmerksam betrachtet, in sich keinen Zusammenhang haben, und leider sich selbst theilweise widersprechen. So heißt es z. B. in dem Ausschreiben der vormaligen hiesigen Provinzialregierung in der ersten Bestimmung: „Die Gesuche nach Torf zu graben müssen, wenn sie für das jedesmal laufende Jahr Berücksichtigung finden sollen, bis Ende März eingelangt seyn.“ Dann heißt es in pos. 5 desselben Ausschreibens: „Eine ertheilte Erlaubniß erstreckt sich zwar auf die Austorfung des Grundstücks, für welches das Graben nach Torf nachgesucht worden, die Fortsetzung des Torfgräbereibetriebs auf diesem Grundstück in dem folgenden Jahre ist aber an die Erfüllung der im Publicandum gestellten Bedingungen geknüpft, so daß, wenn diese bis zum Beginn der Torfstecherei im folgenden Jahre nicht eingehalten worden sind, die Fortsetzung des Torfstichs nicht gestattet werden darf.“ Also hier hat derjenige, welcher Torf graben will, die Erlaubniß, bis zum Wiederanfang der Torfgräberei, d. h. bis zur zweiten Hälfte des Mai den Boden wieder auszufüllen und dann Torf zu stechen; er muß aber bis Ende März seine Vorstellung eingereicht haben, und wenn er dies nicht thut, so wird die Erlaubniß verweigert!

Ich finde es auch nicht zweckmäßig, daß man die Bestimmungen über die Strafen gegen Contraventionsfälle nicht mit den andern Bestimmungen in das Regierungsblatt hat einrücken lassen, sondern daß man in einem bloßen Ausschreiben an die Landräthe in §. 8 bestimmte, daß Contraventionen je nach Befund mit 5 bis 15 fl. bestraft werden sollen. Diese Strafen würden nach der gegenwärtigen Organisation von den Landgerichten in Vollzug zu bringen seyn; ich bezweifle aber, ob die Landgerichte auf eine solche Verordnung hin, welche nicht einmal gesetzlich bekannt gemacht ist, um so weni-

ger also für ein Gesetz gelten kann, eine Strafe aussprechen würden. In welche unangenehme Lage versetzt sich aber die Verwaltung dadurch, daß sie selbst gewissermaßen die Veranlassung dazu giebt, daß ihre Anordnungen nicht befolgt werden und nicht befolgt werden dürfen.

Was die Besorgniß betrifft, welche der Abg. Reeb über die Zerstörung des Torfbodens geäußert hat, so muß ich wünschen, daß der Abg. Reeb seine Anwesenheit beim Landtag in Darmstadt dazu benutzt, einen Spaziergang nach Griesheim und Wolfskehlen zu machen. Ich kann versichern, daß der Werth der Wiesen in allen Dörfern, welche Torflager besitzen und solche regelmäßig betreiben, um das dreifache gestiegen ist. Man hat dort ganz regelmäßige Gräben gezogen, welche in den Hauptrecipienten, den sogenannten Landgraben einmünden. Dadurch ist das Wasser, welches früher die Ursache war, daß jenes Gelände nur mangelhaft als schlechte Viehweide benutzt werden konnte, auf eine solche Weise abgeführt werden, daß man jetzt daraus erträglich gute Wiesen zu machen im Stande ist.

Ich will mir nur noch die eine Bemerkung hinzuzufügen erlauben, daß ein Gesetz, welches wir besitzen, nämlich das Gesetz vom 21. April 1821, wegen Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken ausdrücklich die Bestimmung enthält, daß der Eigenthümer von Torfboden denselben so zu benutzen das Recht hat, wie es sein Vortheil erlaubt. Ich bemerke dies zum Beweis dafür, daß jetzt durchaus nicht mehr der Grund existirt, welchen der Abg. Hardy aus einer Verordnung vom Jahre 1808 ableitet, daß nämlich die Torfgräbereien als Regal zu behandeln seyen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Nachdem so viel schon vor mir gesprochen, und die Sache so klar aus einander gesetzt ist, erlaube ich mir nur noch Einiges auf verschiedene Aeußerungen zu erwiedern. Es ist mir leid gegen meinen verehrten Freund Goldmann in die Schranken treten zu müssen, allein da ich mich hier mit der von ihm in seiner Rede vertheidigten Ansicht nicht vereinigen kann, so bleibt mir nichts anderes übrig, als meine Meinung offen gegen ihn auszusprechen. Der Abg. Goldmann erklärt nämlich, die Staatsregierung würde in ihrem Ansehen verlieren, sie würde aufhören, die ihr unentbehrliche Kraft zu haben, wenn die Ansicht des Ausschusses und des Redners vor ihm die Billigung der Kammer finde. Ich stimme ihm ganz darin bei und theile vollkommen seine Ansicht, daß die Staatsregierung fest, daß sie kräftig seyn müsse, denn sonst könnte sie ihre Pflichten nicht erfüllen. Ich frage aber: Gehört es dazu, um kräftig zu seyn, daß die

Staatsregierung ihre Macht über die Gränzen hinaus dehne, welche das Gesetz ihr vorstreckt hat? Ich glaube nicht. Ich glaube vielmehr ihre größte Macht besteht darin, und ihr Ansehen wird dadurch am dauerhaftesten begründet, daß sie strenge auf dem Wege der Verfassung fortschreitet, weder zur Rechten noch zur Linken sieht. Sie wird dadurch niemals Veranlassung zu Mißtrauen geben und in dem Volke selbst für ihre Verfügungen die stärksten Vertheidiger finden. Auch zu Angriffen gegen die Staatsregierung und die Beamten fühle ich mich nur ungern berufen. Es ist mir eine viel angenehmere Pflicht, sie in Schutz zu nehmen, als mich, wenn es die Umstände mit sich bringen, gegen sie erklären zu müssen. Aber wir sind dazu berufen, diejenigen Verfügungen in der Kammer zur Sprache zu bringen, welche wir nicht mit der Verfassung in Uebereinstimmung glauben. Deßhalb darf man denjenigen, der sie bei den Ständen in Anregung bringt, nicht als Feind der Staatsregierung und der Beamten betrachten, nein, grade den Staatsbeamten, dessen Verfahren ich in meiner gegenwärtigen Motion angegriffen habe, achte ich als einen sehr verdienstvollen Mann. Er ist derjenige, der zuerst durch Errichtung einer Sparkasse in unserem Lande sich um Viele unserer Mitbürger ein sehr großes Verdienst erworben hat, und eben so für die Schulen schon sehr Vieles gethan hat und noch thut. Aber er hat den Fehler, daß er zuweilen zu sehr Gewaltsmann ist, daß er manchmal etwas mit Gewalt durchführen zu können glaubt, weil es gut ist; allein dabei vergißt er, daß wir alle beengt sind in unserem Haushalte, und daß in constitutionellen Staaten nichts ohne, noch weniger etwas den Gesetzen zuwider geschehen darf.

Der Abg. Goldmann wirft sodann dem Ausschusse vor, daß er nicht nach sanitätspolizeilichen Rücksichten die Sache beurtheilt habe, allein ich glaube, daß der Abg. Goldmann, der sonst mit einem Blick, beim bloßen Durchblättern der Akten oft mehr sieht, als ich, wenn ich stundenlang darin lese, diesmal den Ausschußbericht ein wenig übersehen hat. Der Ausschuß sagt nämlich in seinem Berichte, daß er, um sich Auskunft zu verschaffen, den einschlägigen Herrn Regierungscommissär mit der Motion, durch Mittheilung derselben, bekannt gemacht, und zugleich um Communikation der hierauf bezüglichen Akten ersucht habe, und es habe sich namentlich in dem bei diesen Akten befindlichen Bericht des Medicinalcollegs folgende Stelle gefunden, welche den Ausschuß allerdings nur in seiner Ansicht bestärken konnte.

Es heißt darin:

„Was nun speciell die Torflager und Torfgräberei in der Provinz Starkenburg anlange, so seyen sie überhaupt nicht so sehr ausgedehnt, sie seyen dem Luftzuge blos gestellt, und in den — meist auch von Dörfern mehr entfernten — Gruben, finde sich nur selten stagnirendes Wasser, wenn man nicht versäume, die einzelnen Gruben durch Gräben mit einander zu verbinden. Ihres Wissens habe sich bis jetzt auch noch kein Fall ergeben, welcher die Besorgniß von einer größeren Insalubrität in den Gegenden wo sich unsere Torfgräbereien befänden, rechtfertigen dürfte."

Es hat also allerdings der Ausschuß auf sanitätspolizeiliche Rücksichten Gewicht gelegt, der Vorwurf, welchen man ihm hier macht, fällt ihm nicht zur Last und es ist daher der Antrag auf eine Zurückweisung des Gegenstandes an den Ausschuß nicht gerechtfertigt.

Ich komme jetzt zu der Behauptung, daß Verordnungen der Art, wie sie einige Redner vor mir in der Macht der Staatsregierung gegründet glauben, in ihrem Erfolge unsere Verfassung untergraben und endlich ganz zu nichte machen würden. Ich frage Sie, meine Herrn, wenn man in dem vorliegenden Falle der Regierung das Recht zugesteht, in reglementärem Wege eine Geldstrafe von 15 fl. oder statt deren Gefängnißstrafe festzusetzen, was kann sie alsdann verhindern, dies auch in vielen andern Fällen zu thun, oder was hält sie ab, statt 15 fl. z. B. 30 fl. oder noch mehr Strafe für den Uebertretungsfall anzudrohen?

Wie geneigt die Regierung ist, sich dieses Recht zuzuschreiben, dafür will ich mir nur einige Beispiele anzuführen erlauben:

Man hat vor einigen Jahren, gleich wie die Preßfreiheit durch die Censur den Menschen genommen und ihnen also der Mund verschlossen wurde, auch den Hunden ihre natürliche Freiheit nicht lassen wollen, sondern den Eigenthümern befohlen, denselben Maulkörbe anzulegen. Woher kam dies? Man erzählte mir, ein Beamter reiste einmal durch Oberhessen; in einem Orte kam ein böser Hund an den Wagen gesprungen, und da der Wagen niedrig und ohne verschlossene Schläge war, so biß er den Beamten ins Bein. Dieser hat darob bei der betreffenden Lokalbehörde einen großen Lärmen gemacht, und bald darauf erschien die Verordnung, daß alle Leute für ihre Hunde Maulkörbe, bei 3 fl. Strafe im Unterlassungsfalle, anschaffen müßten.

Wenn man gesagt hätte, daß nur bissigen Hunden Maulkörbe anzulegen seyen, so würde Niemand sich sehr darüber

gewundert haben; allein da man in dieser Allgemeinheit die Sache ausführen wollte, so machte man sich nur lächerlich und verursachte den Leuten nur unnöthige Kosten. Hier in Darmstadt freilich blieben die meisten Hunde ohne Maulkörbe, allein auf dem Lande, wo die Beamten Anfangs sehr strenge darauf hielten, wurde eine große Menge Leute deßhalb gestraft. Wir haben ferner auch noch eine alte Verordnung, daß derjenige, welcher Kehrig auf der Straße liegen läßt, in eine Strafe von 5 fl. verfalle. Nun denkt man vielleicht, daß darunter nur größere Parthien von Kehrig gemeint seyen, allein man hat es auch anders verstanden; denn seit der Kreisrath dahier an die Stelle der Regierung getreten ist, hat er nach dem bekannten Sprichworte: „Neue Besen kehren gut“ auch diese Verordnung halten zu müssen geglaubt, und wie ist es gegangen? An einem Tage sind mehrere Leute, die nur einige Hände voll Kehrig oder einige Stücke Papier und dergl. auf der Straße liegen ließen, ohne Weiteres um 5 fl. gestraft worden. Das Stadtgericht verhängte allerdings auch, mit Rücksicht auf jene alte Verordnung, die erwähnte Strafe.

Eine andere Verordnung sagt, daß derjenige, welcher auf dem Exercierplatze den Kugelfang oder die daselbst aufgeworfenen Schanzen betritt, um 3 fl. gestraft werden soll.

Der Präsident: Wollen Sie denn auch der Staatsregierung das Recht, dergleichen localpolizeiliche Anordnungen zu treffen, in Zweifel ziehen?

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich kann dies allerdings nicht so unbedingt zugeben. Ich werde indessen darauf zurückkommen, wenn ich mir in Bezug auf die Rede des Abg. von Gagern einige Bemerkungen vorzutragen erlauben werde. Ich fahre daher jetzt in dem Faden meines Vortrags weiter fort. Ein anderer Beamte soll den Befehl erlassen haben, um eine gewisse Stunde des Abends alle Thüren zu verschließen und ein brennendes Licht an das Fenster zu stellen, weil vorher in diesem Orte einmal Feuer angelegt worden war und man befürchtete, daß sich dieses wiederholen möchte. Dies sind lauter Dinge, welche in das Einzelne des Lebens der Menschen tief eingreifen und mehr als eine Verordnung darin eingreifen kann.

Ferner hat man hier in Darmstadt früher eine Verordnung erlassen, das Fallthor bei der Fasanerie nach Befinden bei 10 Thlr. Strafe, jedesmal zuzumachen, oder wenn man die Strafe nicht bezahlen könne, dieselbe im Gefängniß zu verbüßen. Lauter Verordnungen, welche nach der Theorie des Abg. Goldmann der Staatsregierung zustehen sollen. Ich

kann mich aber damit durchaus nicht vereinigen. Allerdings glaube ich, daß lokalpolizeiliche Anstalten bestehen müssen, wenn man in Ruhe und Ordnung leben will. Darum bestimmt das französische Gesetz sehr zweckmäßig, daß dergleichen Anordnungen nur mit Zuziehung der Ortsvorstände erlassen werden können. Wir dürfen doch wohl die Ortsvorstände für so verständig halten, daß sie dasjenige, was ihnen nützlich und nothwendig erscheint, sich nicht weigern werden, als eine ortspolizeiliche Anordnung gerne anzunehmen.

Wenn man sagt, daß man auf solche Weise die Ortsvorstände über die Regierung setzen würde, so kann ich dies ganz und gar nicht einsehen; denn die Ortsvorstände dürfen solche Maasregeln nicht eher zu Ausführung bringen, bis dieselben von der Staatsregierung genehmigt sind. Diese Genehmigung muß aber der Staatsregierung immer zustehen, denn es könnten auch einmal ortspolizeiliche Anordnungen getroffen werden, welche einen Anspruch auf Zweckmäßigkeit und kluge Berechnung nicht hätten.

Wie weit aber die polizeilichen Anordnungen der Regierungsbehörde manchmal führen, dafür will ich nur noch ein Beispiel anführen. Die Gemeinde Worfelden hatte einen Bäcker, der in dem Gemeindebackhaus wohnte, aber kein Brod zum Verkaufe hielt. Der Kreisrath des Bezirkes fand es, weil auch sonst kein Bäcker in dem Ort wohnte, welcher Brod verkauft, aus ortspolizeilichen Rücksichten für nothwendig, daß ein solcher Bäcker dorthin komme. Dieser Bäcker kann aber von dem Brod allein, welches er dort verkauft, nicht leben, die Einwohner sagten daher, sie wollten den Bäcker, welcher schon in dem Gemeindebackhaus wohnte, behalten; diejenigen die allenfalls Brod im Orte kaufen wollten könnten solches doch bekommen, wenn auch kein offener Bäckerladen bestünde. Der Kreisrath hatte aber einen andern Mann bestimmt, welcher das Geschäft übernehmen und dann auch nach Wegweisung des früheren, die Wohnung im Gemeindebackhause beziehen sollte. Fast der ganze Gemeindevorstand protestirte dagegen, indem er erklärte, daß er mit dem früheren Bäcker zufrieden sey, man möge denselben nicht aus der Wohnung vertreiben und den neuen Bäcker wollten sie nicht haben. Diese Protestation half aber nichts, der Kreisrath erklärte sich dagegen, und zwar aus polizeilichen Rücksichten, wiewohl die Leute versicherten, daß wer Brod kaufen wolle, dasselbe, wie auch seither, im Orte bekommen könne. Die Leute haben sich nun schon seit geraumer Zeit höchsten Ortes beschwert, allein ungeachtet vielfach wiederholten Nachsuchens, haben sie bis jetzt

noch keine Resolution erhalten. Wohl aber hat man während dessen den früheren Bäcker ohne Weiters aus der Wohnung gewiesen, ja sogar den eigenen Sohn des Mannes, welcher in der Sicherheitswache sich befand, nöthigen wollen, bei der Vertreibung seines Vaters mitthätig zu seyn.

Ja, meine Herrn, wenn man der Regierung das unbedingte Recht einräumen wollte, solche sogenannte polizeiliche Anordnungen einseitig in bloßem reglementärem Wege zu erlassen, dann könnte heute oder morgen den Verwaltungsbeamten es einfallen, alle nur erdenkliche Beschränkungen des freien Verkehrs und des freien Schaltens mit seinem Eigenthume aus polizeilichen Gründen anzuordnen und uns dann nichts übrig lassen, als bald ein Land zu verlassen, wo man aus polizeilicher Fürsorge dem Menschen nicht mehr gestattet, sich frei zu bewegen, und ihn größeren Plackereien unterwirft, als er der polizeilichen Fürsorge entbehrend, kaum zu befürchten haben würde. Diese polizeilichen Verordnungen waren früher noch verhaßter, so lange alle polizeilichen Einnahmen in die Polizeikasse flossen, und daraus an die Unter- und Oberpolizeibeamten noch Renumerationen bezahlt wurden. Dies ist allerdings nach den neueren Verordnungen nicht mehr der Fall; allein diesen Polizeibeamten mußte es selbst unangenehm seyn, damals solche Verordnungen zu erlassen. Ich bin ganz mit dem Abg. Elwert dahin einverstanden, daß Bestimmungen hinsichtlich des Torfgrabens getroffen werden müssen. Diese kann man aber eben so gut, wie bei dem Wiesenkulturgesetz, den Ständen zur verfassungsmäßigen Zustimmung, vorlegen. Warum geschah dies nicht auch in Beziehung auf das Torfgraben, warum namentlich nicht auf dem vorigen Landtage, da doch im Jahre 1831 noch mehrere Verfügungen in dieser Beziehung erlassen wurden?

Ich glaube hiernach, daß die Motion in allen ihren Theilen gegründet ist, und daß namentlich die Kammer sich dahin aussprechen muß, daß es der Staatsregierung nicht zustehen könne, solche weit ausgedehnte, mit Strafen und mit Beschränkungen der erwähnten Art verknüpfte polizeiliche Verordnungen zu erlassen. Ja, wenn die hier zunächst in Rede stehende Verordnung sagt: Die Leute sollten die Torfgruben gleich nach beendigter Torfstecherei in jedem Jahre wieder ausfüllen, so müßte man denken, es wäre dies in der That auch möglich; denn eine Unmöglichkeit kann doch ein Gesetz nicht verlangen. Aber der Kreisrath selbst sagt: Die Ausfüllung einer Torfgrube, welche 1000 Torf liefert, würde 3 fl. 20 kr. kosten, der Gewinn davon betrage aber nach Abzug des Arbeitslohns,

höchstens nur 2 fl., die Leute müßten also nach dieser Rechnung 1 fl. 20 kr. noch zulegen, wenn die Ausfüllung exequirt werden sollte.

Man sagt, man brauche ja keinen Torf zu graben. Dies wird sich freilich von selbst verstehen, wenn man es zu einer Unmöglichkeit macht. Allein woher sollen die Leute in jenen holzarmen Gegenden ihren Winterbrand hernehmen und warum will man ihnen die Schätze nicht gönnen, welche ihnen die gütige Natur als Ersatz für andere Entbehrnisse in so reichem Maaße zugedacht hat, und welche selbst als Quelle des Nationalreichthums einer sorgfältigen Beobachtung wohl werth seyn dürfte. Ich könnte noch Mehreres in dieser Beziehung hinzufügen, allein da die Discussion sich bereits schon so weit ausgedehnt hat, so will ich die weiteren Erörterungen dieser Frage anderen Rednern überlassen.

Der Abg. Weyland: Die Fragen, ob gesetzliche Bestimmungen in dieser Beziehung nothwendig seyen, ob die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zweckmäßig seyen, was für Bestimmungen in Bezug auf die Torfgräberei zu geben seyen, alle diese Fragen scheinen mir außer dem Wege zu liegen. Hier kommt es vor allem auf die Frage an, hatte die Staatsregierung die Befugniß, hier als gesetzgebende Gewalt einseitig einzuschreiten? In Bezug auf diese Frage muß ich mich ebenfalls mit der Motion einverstanden erklären. Ich glaube, daß die Staatsregierung ohne Zustimmung der Stände zu dem bekannten Ministerialerlaß nicht ermächtigt gewesen sey. Die Gründe auf welchen diese Ansicht beruht, sind einfach aus den Art. 23 und 72 der Verfassungsurkunde entnommen. Diese Artikel besagen deutlich, daß ohne Mitwirkung der Stände kein Gesetz, auch selbst nicht einmal ein landespolizeiliches erlassen werden dürfe, und nur aus dem Art. 73 könnten etwa Gründe entnommen werden, welche es zu rechtfertigen vermöchten, wenn die Staatsregierung hier ausnahmsweise an die Stelle der beiden gesetzgebenden Gewalten trat. Dieser Art. 73 scheidet sich in 3 Sätze. Er sagt nämlich:

„Der Großherzog soll befugt seyn, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen.“

Diese Stelle ist offenbar hier nicht anwendbar. Noch hatten wir vor dem Ministerialerlaß kein Gesetz in Betreff der Torfgräberei, es war also erlaubt, über das Eigenthum in dieser Beziehung frei zu schalten und zu walten.

Das Ministerialausschreiben ändert aber diesen Zustand, es verbietet den freien Gebrauch der Torfgräberei, es knüpft

an die Uebertretung dieses Verbotes Strafen; es beschränkt sich nicht etwa auf die Regulativbestimmungen zur Vollstreckung eines schon vorhandenen Gesetzes. Der erste Theil des Art. 73 ist daher zur Rechtfertigung der erwähnten Bekanntmachung nicht anwendbar.

Der Artikel 73 der Verfassungsurkunde sagt sodann weiter:

„In dringenden Fällen soll das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorgekehrt werden."

Es ist vielfältig auseinander gesetzt worden, daß hier ein so dringender Fall nicht vorlag und die Staatsregierung selbst hat auch in dem Erlaß an den Ausschuß sich darauf nicht berufen. Es kann sonach hier auch der besondere Ausnahmsfall nicht geltend gemacht werden, in welchem die Staatsregierung Fug und Macht gehabt hätte, im Interesse des Ganzen, sey es nun handelnd oder auch durch ein transitorisches Gesetz einzuschreiten. Eine größere Schwierigkeit für die Auslegung bietet allerdings die zweite Position des Art. 73, wonach die Staatsregierung auch befugt ist, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht fließenden Verordnungen zu erlassen. Giebt man diesem Theile des Artikels eine möglichst weite Auslegung, so umfaßt er das ganze Gebiet der Polizeigesetzgebung, und vernichtet eben dadurch den Inhalt des Art. 72, welcher auch die Polizeigesetzgebung an ständische Mitwirkung knüpft. Wird er dagegen zu enge interpretirt, wie es freilich schon oft geschehen ist, so würde der Staatsregierung alle zur Erhaltung des Ganzen doch so nöthige einseitige Polizeigesetzgebungsbefugniß, selbst in lokalpolizeilichen Fällen, entzogen werden. Mir scheint es, daß sein Sinn sich auf die allgemeinen Befugnisse hinsichtlich der Beaufsichtigung der Staatsbehörden, des Organisationsrechtes, auf die Anordnung lokalpolizeilicher Bestimmungen und selbst Strafverbote beschränke, so bereitwillig ich auch anerkenne, daß die Begränzung der Gewalten hier auch einigermaßen in Zweifel liege, und nähere Bestimmungen wünschenswerth seyen.

Aus diesen Gründen stimme ich für die Motion, wenn ich gleich mit den in dem Ausschußberichte enthaltenen Ausführungen zum größten Theile mich nicht einverstanden erklären kann, noch weniger aber mit der Form, in welcher diese Ausführungen vorgetragen sind. Wir haben hier eine sehr schwierige und sogar bedenkliche Frage zu erörtern, und ich glaube, wir sollten der Staatsregierung grade hierin in einer andern Weise entgegen kommen, als in dem Ausschußbericht geschehen ist. Eben darum müßte ich es beklagen, wenn die

Staatsregierung in mehreren allzuscharfen Stellen desselben, den Ausdruck der Gesinnungen der Kammer erkennen zu müssen, glauben sollte.

Der Abg. Hallwachs: Die von dem Abg. v. Gagern gestern auf der Rednerbühne ausgesprochene Ansicht, daß es eine der höchsten Aufgaben des Staates ist, die bürgerliche Freiheit eines jeden Einzelnen so viel als möglich zu erhalten und doch dabei die Erreichung des Gesammtstrebens möglichst zu befördern, halte auch ich für begründet. Es sollte daher allerdings der Staat möglichst wenige Gesetze geben, er sollte dem Einzelnen und Corporationen der bürgerlichen Gesellschaft, wo es immer thunlich erscheint, überlassen, sich ihre besondern Verhältnisse und Lokalinteressen durch Autonomie zu regeln, ohne jedoch den allgemeinen Gesetzen zuwider zu handeln. Wir würden auf diesem Wege allerdings zu dem schönen Resultate kommen, welches mein ehrenwerther Freund in seiner so gründlich und wohl ausgearbeiteten Rede vorgetragen hat.

Allein leider ist die Autonomie, welche derselbe für die Gemeinden in Anspruch nimmt, meiner Ansicht nach, in unserer seitherigen Gesetzgebung, in dem von ihm behaupteten Umfang, nicht begründet. Er behauptet, sie habe in vielen Verhältnissen schon vor der Staatsverfassung bestanden. Es war dies aber nur in wenigen Verhältnissen der Fall, denn die Ortsgerichte waren in dieser Beziehung sehr beschränkt. Die Ortspolizei wurde in der Regel von den unteren Lokalbeamten, von den sogenannten Justiz- und Vogteibeamten 2c. ausgeübt, und von den Regierungen und in letzter Instanz von den obersten Staatsbehörden überwacht; die Gesetzgebung und Ausführung lag meistens in derselben Hand. Wodurch sollte nun eine ausgedehntere Autonomie entstanden seyn, nachdem die Verfassungsurkunde erlassen worden ist? Unsere Verfassungsurkunde hat diese Ausdehnung nicht geheiligt. Wir können daher auch da, wo es sich nur von Lokalinteressen handelt, der Ausführung meines Freundes in ihrer Ausdehnung nicht beistimmen.

Alle gesetzgebende Gewalt kann einzig und allein nur nach den Bestimmungen unserer Verfassung beurtheilt werden.

Der Artikel 72 der Verfassungsurkunde sagt:

„Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.“ Hier ist einzig die Quelle der ganzen gesetzgebenden Gewalt in dem Großherzogthum, auch rücksichtlich der Polizei, die sich in zwei Gewalten, in die gesetzgebenden und die exekutive, eintheilt. Denn wir haben keinen anderen Ar-

tikel der V. U., welcher eine sonstige gesetzgebende Gewalt gründete. Wenn wir aber in Hinsicht auf alle Lebensverhältnisse, eine gesetzgebende Gewalt der Staatsregierung nur unter Mitwirkung der Stände einräumen wollten, so würden solche Verwickelungen hervorgerufen werden, daß allerdings der Staatsverband gestört werden müßte. Wir wissen aus Erfahrung, daß es eine Masse von Verhältnissen giebt, wo die Staatsregierung den Landtag nicht abwarten kann, um ihm Gesetzesentwürfe vorzulegen und sie mit seiner Einwilligung zu Gesetzen zu erheben, ohne daß die Entwickelung des Staatsverbandes gehemmt würde. Es ist uns daher ein Institut nothwendig, es sind uns Voraussetzungen unentbehrlich, welche der Staatsregierung in solchen Fällen die Ertheilung gesetzlicher Bestimmungen rechtlich möglich machen, ohne daß die Stände hierbei mitgewirkt haben. Diese Verhältnisse müssen jedoch selbst durch ein Gesetz regulirt seyn, und so lange dies nicht der Fall ist, so findet keine andere gesetzgebende Gewalt Anwendung, als diejenige, welche durch den Art. 72 der V. U. bestimmt ist.

Wir haben nur zu fragen, in wiefern ist in Beziehung auf Verhältnisse, wie der vorliegende Fall, eine Ausnahme in dem Art. 73 der V. U. enthalten? Dieser Artikel enthält drei Fälle:

„Der Großherzog ist.

1) befugt, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen zu erlassen. Stets wird hier ein Gesetz vorausgesetzt, welches ausgeführt werden soll, und ein solches ist in vorliegendem Fall nicht vorhanden. Man hat zwar behaupten wollen, daß ja schon vor der Verfassungsurkunde gerade das Torfstechen als Regal betrachtet worden sey, daher auch die Ertheilung besonderer vorsorgender Maaßregeln in den Befugnissen der Staatsregierung gelegen hätte, daß überhaupt durch die Verfügungen der Regierung nichts beabsichtigt worden sey, als die Benutzung des Eigenthums Anderer zu sichern. Daß man wirklich in früheren Zeiten das Torfgraben zu dem Bergwerksregal zählen wollte, ist allerdings wahr. Aber es ist dies auch mit Recht von vielen Anderen als unbegründet widersprochen worden und sollte bei uns immer noch Jemand daran zweifeln, so hat das Gesetz, welches der Abg. Elwert angeführt, jeden Zweifel gehoben.

Was nun die Gesetze über die Benutzung des Eigenthums anlangt, worauf der Abg. Hardy hingedeutet, so kann wegen des Rechts, sein Eigenthum frei zu benutzen, unmöglich die Staatsregierung befugt seyn, Gesetze zu erlassen, welche diese

Benützung des Eigenthums durch Einschränkungen Dritter sichern. Wollten wir dies nachgeben, dann würde die Staatsregierung die Befugniß in Anspruch nehmen können, die ganze Gesetzgebung über Benutzung des Eigenthums, ohne Theilnahme der Stände, zu ertheilen und dies würde doch gewiß zu weit führen.

Die 2te Bestimmung des Art. 73 setzt fest; daß der Großherzog befugt ist, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen.

Auch ich finde hierin einzig und allein diejenigen Rechte begründet, welche sich uns in der eigentlichen Verwaltung des Staats durch Anstellung der Behörden und deren Ueberwachung, so wie in der allgemeinen Oberaufsicht, daß in allen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft die gesetzliche Ordnung aufrecht erhalten wird, darbieten.

Wollten wir mehr behaupten, wollten wir behaupten, daß in dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht auch ein Gesetzgebungsrecht gegründet sey, welches in die Handlungen der Einzelnen und deren Eigenthumsrechte eingreifen könnte, dann hätten wir wirklich in dieser Ausnahme die ganze Gesetzgebung in die Hände der Staatsregierung gelegt.

Wir würden ihr die Schaffung des Civilprozesses, des Criminalprozesses, ja die Ertheilung der ganzen Gesetzgebung, sowohl in Strafsachen, als auch rücksichtlich des Civilrechtes, frei von aller Concurrenz der Stände, in die Hände geben.

Den 3ten Fall des Art. 73, welcher dem Großherzog das Recht einräumt, in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren, will ich hier nicht näher erörtern, da ich überzeugt bin, daß die Staatsregierung nicht daran dachte, diesen 3ten Fall zur Begründung der in Frage stehenden Verfügungen, ins Auge zu fassen.

Die angegebenen Fälle des Art. 73 unserer V. U. betreffen demnach keineswegs Verhältnisse, worin, wegen besonderer Lokalinteressen, von der gesetzgebenden Gewalt, abgesehen von der Concurrenz der Landstände, Vorkehrungen getroffen werden müssen. Soll nicht in dem Staatsverband eine Lücke entstehen, soll man nicht zu Widersprüchen gelangen, so kommen wir natürlich zu dem Wunsche, daß durch ein umfassendes Gesetz genau bestimmt werden möge, wann die Staatsregierung, rücksichtlich besonderer Lokalverhältnisse, Verfügungen erlassen kann, wodurch eine Ausnahme von dem Art. 72 der V. U. zu gründen wäre. Es würde alsdann auch ein Gesetz über Strafbestimmungen erforderlich seyn, innerhalb deren Gränzen sich die Staatregierung zu bewegen hätte, um die Ausführung der

tikel der V. U., welcher eine sonstige gesetzgebende Gewalt gründete. Wenn wir aber in Hinsicht auf alle Lebensverhältnisse, eine gesetzgebende Gewalt der Staatsregierung nur unter Mitwirkung der Stände einräumen wollten, so würden solche Verwickelungen hervorgerufen werden, daß allerdings der Staatsverband gestört werden müßte. Wir wissen aus Erfahrung, daß es eine Masse von Verhältnissen giebt, wo die Staatsregierung den Landtag nicht abwarten kann, um ihm Gesetzesentwürfe vorzulegen und sie mit seiner Einwilligung zu Gesetzen zu erheben, ohne daß die Entwickelung des Staatsverbandes gehemmt würde. Es ist uns daher ein Institut nothwendig, es sind uns Voraussetzungen unentbehrlich, welche der Staatsregierung in solchen Fällen die Ertheilung gesetzlicher Bestimmungen rechtlich möglich machen, ohne daß die Stände hierbei mitgewirkt haben. Diese Verhältnisse müssen jedoch selbst durch ein Gesetz regulirt seyn, und so lange dies nicht der Fall ist, so findet keine andere gesetzgebende Gewalt Anwendung, als diejenige, welche durch den Art. 72 der V. U. bestimmt ist.

Wir haben nur zu fragen, in wiefern ist in Beziehung auf Verhältnisse, wie der vorliegende Fall, eine Ausnahme in dem Art. 73 der V. U. enthalten? Dieser Artikel enthält drei Fälle:

„Der Großherzog ist.

1) befugt, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen zu erlassen. Stets wird hier ein Gesetz vorausgesetzt, welches ausgeführt werden soll, und ein solches ist in vorliegendem Fall nicht vorhanden. Man hat zwar behaupten wollen, daß ja schon vor der Verfassungsurkunde gerade das Torfstechen als Regal betrachtet worden sey, daher auch die Ertheilung besonderer vorsorgender Maaßregeln in den Befugnissen der Staatsregierung gelegen hätte, daß überhaupt durch die Verfügungen der Regierung nichts beabsichtigt worden sey, als die Benutzung des Eigenthums Anderer zu sichern. Daß man wirklich in früheren Zeiten das Torfgraben zu dem Bergwerksregal zählen wollte, ist allerdings wahr. Aber es ist dies auch mit Recht von vielen Anderen als unbegründet widersprochen worden und sollte bei uns immer noch Jemand daran zweifeln, so hat das Gesetz, welches der Abg. Elwert angeführt, jeden Zweifel gehoben.

Was nun die Gesetze über die Benutzung des Eigenthums anlangt, worauf der Abg. Hardy hingedeutet, so kann wegen des Rechts, sein Eigenthum frei zu benutzen, unmöglich die Staatsregierung befugt seyn, Gesetze zu erlassen, welche diese

Benutzung des Eigenthums durch Einschränkungen Dritter sichern. Wollten wir dies nachgeben, dann würde die Staatsregierung die Befugniß in Anspruch nehmen können, die ganze Gesetzgebung über Benutzung des Eigenthums, ohne Theilnahme der Stände, zu ertheilen und dies würde doch gewiß zu weit führen.

Die 2te Bestimmung des Art. 73 setzt fest; daß der Großherzog befugt ist, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen.

Auch ich finde hierin einzig und allein diejenigen Rechte begründet, welche sich uns in der eigentlichen Verwaltung des Staats durch Anstellung der Behörden und deren Ueberwachung, so wie in der allgemeinen Oberaufsicht, daß in allen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft die gesetzliche Ordnung aufrecht erhalten wird, darbieten.

Wollten wir mehr behaupten, wollten wir behaupten, daß in diesem Aufsichts- und Verwaltungsrecht auch ein Gesetzgebungsrecht gegründet sey, welches in die Handlungen der Einzelnen und deren Eigenthumsrechte eingreifen könnte, dann hätten wir wirklich in dieser Ausnahme die ganze Gesetzgebung in die Hände der Staatsregierung gelegt.

Wir würden ihr die Schaffung des Civilprozesses, des Criminalprozesses, ja die Ertheilung der ganzen Gesetzgebung, sowohl in Strafsachen, als auch rücksichtlich des Civilrechtes, frei von aller Concurrenz der Stände, in die Hände geben.

Den 3ten Fall des Art. 73, welcher dem Großherzog das Recht einräumt, in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren, will ich hier nicht näher erörtern, da ich überzeugt bin, daß die Staatsregierung nicht daran dachte, diesen 3ten Fall zur Begründung der in Frage stehenden Verfügungen, ins Auge zu fassen.

Die angegebenen Fälle des Art. 73 unserer V. U. betreffen demnach keineswegs Verhältnisse, worin, wegen besonderer Lokalinteressen, von der gesetzgebenden Gewalt, abgesehen von der Concurrenz der Landstände, Vorkehrungen getroffen werden müssen. Soll nicht in dem Staatsverband eine Lücke entstehen, soll man nicht zu Widersprüchen gelangen, so kommen wir natürlich zu dem Wunsche, daß durch ein umfassendes Gesetz genau bestimmt werden möge, wann die Staatsregierung, rücksichtlich besonderer Lokalverhältnisse, Verfügungen erlassen kann, wodurch eine Ausnahme von dem Art. 72 der V. U. zu gründen wäre. Es würde alsdann auch ein Gesetz über Strafbestimmungen erforderlich seyn, innerhalb deren Gränzen sich die Staatregierung zu bewegen hätte, um die Ausführung der

von ihr alsdann ausnahmsweise allein ausgehenden Verfügungen zu sichern. Denn ein Staat kann ohnmöglich regieren, wenn er bei Ausführung von Verfügungen, zur Erhaltung der Ordnung, immer erst die Stände abzuwarten hätte, um mit Ihnen die Strafbestimmungen, für Sicherung jener Ausführung zu ertheilen. Indessen ist eine möglichst scharfe Bestimmung der Befugnisse der Staatsregierung nothwendig, soll nicht durch Interpretation alles Mögliche in die ihr zustehende Ausübung der Staatsgewalt gelegt und hierdurch ein Zustand der Willkühr möglich werden.

Auch ich stimme der Motion vollkommen bei, weil in vorliegendem Falle die Staatsregierung ein Gesetzgebungsrecht ausgeübt hat, welches durch die mangelhafte Bestimmungen der Verfassung nicht gehörig normirt ist, und den ausdrücklichen Worten des Artikels 23 der Verfassungsurkunde, wonach jedem Hessen die unbeschränkte Benutzung seines Eigenthums garantirt ist, in den getroffenen Bestimmungen widerspricht.

Der Abg. Kertell. Meine Herrn, ich berühre die Theorie nicht, ich spreche nicht über die Art. 23, 72 und 73 der Verfassungsurkunde, aber da ich die Gegend der Torfstechereien oft bereise, so habe ich mich persönlich überzeugt, daß die polizeilichen Verordnungen, welche jetzt bestehen, lange noch nicht zureichen. Ich würde es der Staatsregierung nicht übel genommen haben, wenn sie in ihren Verordnungen noch weiter gegangen wäre, nämlich sie hätte befehlen können, alle Torfstechereien sollen liegen bleiben, bis die Gesetzgebung über dieselben regulirt ist. Ich habe es auch immer erwartet, daß die Staatsregierung deßhalb schon auf dem ersten Landtage ein Gesetz vorlegen würde, umsomehr als schon im Jahr 1808, wie aus der vom Collegen Hardy vorgelesenen Anordnung bei der Regalbegebung erhellt, eine Bestimmung getroffen war, wie es in dieser Beziehung gehalten werden sollte. Wir sind indessen bis jetzt ohne Gesetz und Gesetzesvorschlag geblieben, und ich glaube, daß es daher am besten wäre, die Staatsregierung zu ersuchen, noch auf dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetz vorzulegen, welches die Torfstecherei regulirt. Darin würde ich aber folgende Dispositionen aufgenommen wünschen: nämlich

1. Sicherstellung der Rechte der Nebenlieger. Der College Elwert hat bereits den Abg. Reeb zu einem Spaziergang nach den Torfstechereien bei Griesheim und Wolfskehlen eingeladen, ich will aber mit der ganzen Kammer oder wer aus ihr will, nach Griesheim gehen, und zwar weiter nicht als ¼ Stunde und dann werden sich diejenigen Mitglieder der Kammer,

welche es der Mühe werth halten, sich dorthin zu bemühen, von den Verwüstungen überzeugen, welche durch die Torfstecherei angerichtet werden; wer Wiesen daneben hat, kann kaum zu denselben gelangen, so ausgegraben ist alles Nebenland und in Moräste und Abgründe verwandelt; ich würde also diesen Punkt vorzugsweise im Auge behalten. Außer der Sicherstellung der Nebenlieger möchte ich aber auch gesorgt sehen,

2. für Schutz gegen das eindringende Wasser. In dem ganzen Ried und namentlich das Ried ist es nur, wo Torflager sich finden, steigt und fällt das Wasser in jeder Grube mit dem Rhein. Wir haben schon viele Millionen auf Anlegung von Rheindämmen verwendet, aber was nützen uns Dämme, wenn in dem Ried diese offne Gruben bleiben, und nach Willkühr immer noch vermehrt werden können. Ich will mir nur e i n Beispiel anzuführen erlauben. Hinter Erfelden befindet sich eine solche offne Grube, worin jedesmal, wenn der Rhein steigt, auch das darin stehende Wasser wächst und oft eine Fläche von über 1000 Morgen überschwemmt. Nun meine ich doch, daß man, wenn solche Thatsachen sprechen, auch den Schutz und das Einschreiten der Staatsregierung erwarten kann. — Eine weitere Proposition erwarte ich

3. über die Kosten. Der Abg. H a r d y sprach von Vereinigungen, welche hier stattfinden sollen. Ganz recht, die Torfstecherei muß vereint geschehen, denn Einer allein kann die Kosten nicht bezahlen. Das Wasser muß abgeleitet werden, jedoch nur auf Kosten derjenigen, welche den Torf gestochen haben. Ich habe vom Collegen Elwert gehört, der Werth der Wiesen wäre um das dreifache, seit diese Torfstecherei in Schwung gekommen, gestiegen. Ganz natürlich, wenn so viele Wiesen durch das Torfstechen ganz vernichtet werden, so steigen die andern im Preise. Aber wer bezahlt die Entwässerung, geschieht sie auf Kosten des Staats, oder der Provinz, oder der Gemeinden. Auch ich gestehe offen, ich kenne den Werth der Güter in jener Gegend. Noch vor kurzem hat man dort für 60 fl. per Morgen Wiesen und Aecker gekauft. Daraus werden 400 fl., wenn man Torf darin sticht, gelößt; aber das Land wird dabei vernichtet. Den Nutzen zieht der Besitzer, aber wer hat das Entwässern der Grube zu übernehmen? Ich meine nur diejenigen, welche den Vortheil davon ziehen. Ich trage demnach wiederholt darauf an, die Staatsregierung zu ersuchen, noch auf dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetz vorzulegen, welches die Gesichtspunkte feststellt, welche ich vorhin berührt habe. Sodann möchte ich noch e i n e n Punkt in Anregung bringen. Die Findung des Torflagers

im Ried verdanken wir einem Franzosen. Dieser Mann geht gegenwärtig arm in Paris herum, während seine Familie in Erfelden darbt. Ich meine, daß es auch wohl angemessen wäre, dieser armen Familie eine kleine Unterstützung zukommen zu lassen.

Der Abg. Schacht: Ich wünschte, dasjenige, was so eben der Abg. Kertell in Bezug auf das Verfahren bei der Torfstecherei uns mitgetheilt hat, wäre von dem Abg. E. E. Hoffmann als Antrag in die Kammer gebracht worden. Dann hätte man untersuchen können, ob es sich so verhalte, und darauf hin entweder den Antrag verworfen, oder an die Staatsregierung das Gesuch gestellt, der Sache wiederholte Aufmerksamkeit zu schenken, und nach Befund zweckmäßigere Verfügungen zu erlassen. Statt dessen, m. H., hat der Antrag voran, und der Ausschußbericht hinterdrein, sich über diesen Punkt hinausbegeben ins staatsrechtliche Gebiet. Dort hat er das Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt angetastet und lokalpolizeiliche Verfügungen, welche davon ausgegangen sind, als ungesetzlich und der Verfassung zuwider hingestellt. Mir ist es nicht so vorgekommen. Ich war leider durch Unpäßlichkeit verhindert, an der Ausschußsitzung, worin dieser Gegenstand berathen wurde, Theil zu nehmen und äußerte daher dem Referenten nur beiläufig, daß in der vorliegenden Sache von keinem Landespolizeigesetz, sondern von einer Lokalverfügung die Rede sey, und ich deßhalb dem Berichte nicht beistimmen könne; mein Separatvotum mir also vorbehaltend.

In der That, meine Herrn, ich zweifle gar sehr daran, daß hier ein Gesetz vorliegt, das mit ständischer Zustimmung hätte gegeben werden müssen, und daß der Art. 72. verletzt sey. Ich sehe nicht, daß durch die bestrittene Verfügung ein bestehendes Gesetz einseitig aufgehoben oder abgeändert wäre. Und wenn ich frage, ob ein neues Gesetz gegeben ist, so finde ich auch darauf keine andere Antwort, als nein. Ja, wollte man es als ein solches betrachten, so hat schon vorhin der Abg. Hardy die zu beachtende Bemerkung gemacht, daß es sich auf eine frühere ganz ähnliche Anordnung beziehe. Sollte man trotz dem diese reglementäre Verfügung der Polizei für ein Landespolizeigesetz betrachten, so muß ich fragen, ob die Paar Torfgruben in Starkenburg das ganze Großherzogthum Hessen ausmachen? In Norddeutschland giebt es ungeheure Torflager, wogegen die in der hiesigen Provinz verschwinden. Gegen die Nordsee erstrecken sie sich so weit hin, daß ihre Bearbeitung nothwendig unter die allgemeine Landespolizei

gehören muß. Sie bedürfen nämlich größerer Abzugsgräben, größerer Kanäle, die mit der See in Verbindung stehen, und Schleusenbau und große Kosten erfordern. Wo dies aber nicht der Fall ist, wo fern von der See kleinere Torflager sich befinden, steht die Sache unter den Amtleuten, welche nach den Verfügungen, welche sie von den Polizeibehörden bekommen, handeln. Wären diese Verfügungen drückend, oder unzweckmäßig, wollte der Amtmann seine Gränzen überschreiten, käme das Eigenthum der Einzelnen, das Eigenthum der Gemeinde ins Gedränge, so würde man Beschwerden erheben; und blieben die Beschwerden unerledigt, so würde man an die Stände sich wenden. Ich habe einzelne kleine Torfgegenden in dem Jura gesehen, aber ich habe niemals gehört, daß die deßfallsigen Anordnungen von dem großen Rathe ausgingen, das heißt, von demjenigen Körper, der unserer Kammer gleicht. Man betrachtet dieses allgemein als Lokalpolizeisache.

Es ist ein schönes Vorrecht der Stände, daß sie jede Beeinträchtigung der Einzelnen und der Corporationen mit zu wahren und zu verhüten haben.

Wenn ich aber auch von dieser Ansicht durchdrungen bin, wenn ich das Recht der Wache über die gesetzlichen Freiheiten des Volks als hoch und heilig verehre, so weis ich doch nicht, wie und warum es im vorliegenden Falle angerufen werden soll. Man kann freilich sagen, hier handelt es sich nicht bloß von einer einzelnen Beschwerde; es handelt sich von etwas viel Wichtigerem, wo die Stände selbst für sich auftreten müssen; es handelt sich hier von der strikten Aufrechthaltung der beiden Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde. Sie haben solche Behauptung, meine Herrn, aus dem Außschußbericht, Sie haben sie aus der gestrigen interessanten Vorlesung des Abg. von Gagern gehört. Lassen Sie uns etwas bei dieser Vorlesung verweilen, vielleicht, daß Sie, meine Herrn, daraus entnehmen, daß gerade in der vorliegenden Sache die Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde uns wenig zu schaffen machen dürften. Haben Sie wohl in dieser Vorlesung gefunden, daß zwischen Gesetz und Verordnung dem Redner selbst eine scharfe Trennung erschienen sey? Ich zweifle sehr daran. Im Gegentheil, der Redner, welcher wahrlich zu seinem uns vorgetragenen Werke Zeit und Ernst angewendet hat, und deßhalb gewiß am ersten im Stande seyn mußte, uns vollkommen über diesen Punkt zu belehren, hat die Aufgabe nicht zu lösen gewußt; mich wenigstens — ich müßte ihn denn nicht richtig verstanden haben, was bei einer so langen Vorlesung

wohl der Fall seyn kann — hat er nicht belehrt. Er erklärte sogar, daß zwischen beiden, dem Art 72. und dem Art. 73. eine weitschichtige Gränze, ein streitiger Boden liege, wo eine strenge Abmarkungslinie zu ziehen nicht möglich sey. Es ist mir dies vorgekommen, wie jene Ortschaften in den Pyrenäen, welche weder zu Spanien noch Frankreich gehörten. Irr' ich nicht, so nannte der Redner jene Gränzen einen schlüpfrigen Boden, wahrscheinlich, weil leicht darauf auszugleiten ist, wenn man ein Gefecht darauf liefern will. Noch mehr erfreute mich die Definition von Gesetz, die er aus dem Engländer Blackstone citirte. Die Definition enthielt nämlich, daß ein Gesetz eine Bestimmung sey dessen, was als Recht und Unrecht, als verboten und geboten gelten solle.

Nach dieser Definition, wogegen sich vielleicht nichts wird sagen lassen, findet der Redner, daß eine lokalpolizeiliche Verordnung, sey sie auch selbst so geringfügig, wie das Verbot eines Weges bei einem Thaler Strafe, daß eine solche ein Gesetz sey. Er meint, es werde nicht wohl angehen, für solche Arten von polizeilich erlassenen und zugleich Strafansätze enthaltenden Verfügungen, welche er mit Recht auch Gesetze nennt, die Mitwirkung der Stände eintreten zu lassen.

Er giebt also dadurch zu, daß die Regierung eine gewisse gesetzgebende Gewalt noch für sich allein immerhin habe, und zwar verfassungsmäßig habe. Ich pflichte ihm darin vollkommen bei. Unsre Staatsregierung hat, indem sie die Verfassungsurkunde gab, einen Theil der gesetzgebenden Gewalt, und zwar den bedeutenderen, an die Mitwirkung der Stände gebunden. Sie hat aber einen andern Theil für sich behalten, und zwar denjenigen, welcher entweder der Permanenz bedarf, oder dessen sich keine Regierung, ohne ihre Kraft aufzuopfern, entäußern kann. Dieser Theil ist im Art. 73. der Verfassungsurkunde umschrieben. Er enthält unter andern das Recht, Verordnungen erlassen zu können, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließen, und daß solche Verordnungen auch mit Strafansätzen begleitet seyn müssen, hat uns ebenfalls der Abg. von Gagern zugestanden; er nennt sie ja deßhalb Gesetze. Ein in diese Gewalt nun hinübergreifender Versuch, Stücke davon uns zuzueignen, würde so viel heißen, als die Dauer der Landtage der Permanenz nähern und die Staatsgewalt schwächen wollen. Dies wäre ein Benehmen, daß sich mit strenger Constitutionalität nicht vertrüge.

Ich glaube nicht, daß die Kammer sich darauf irgend einlassen wird. Der Redner von Gagern hat nun freilich

in seiner Theorie diese Absicht nicht kund gegeben; er hat aber Vieles zu Hülfe genommen, um in einen Auskunftsweg einzulenken; er hat uns Vieles aus Frankreich und französischen Verhandlungen vorgeführt, um ein Autonomierecht der Bezirke und der Gemeinden zu construiren. Er will, wenn ich ihn recht verstanden habe, einige von den Punkten, welche die Staatsregierung sich in der Verfassungsurkunde vorbehalten hat, also ein Stück von dem ihr gehörigen Theile der gesetzgebenden Gewalt — nicht grade den Ständen vindiciren — es stößt zu stark wider die Verfassungsurkunde, wenn er es auch wollte — allein er möchte es doch aus den Händen der Staatsregierung gewunden haben und den Gemeinden und Bezirken als Autonomierecht übertragen. Dies ist ein sehr wichtiger Gegenstand, weßhalb man dem Redner nicht verdenken kann, daß er ihn so ausführlich vorgetragen hat. In jeder allgemeinen Staatstheorie müssen die Rechte der Communen eine große Rolle spielen. Daß England ein Beispiel dazu liefert, ist bekannt. Man hätte die Beispiele noch weiter holen können, selbst aus Indien, aus dem alten Staate der Anhänger Bramas.

Aber, meine Herrn, wozu hier theoretische Untersuchungen und Doktrinen? Wenn wir auf unserer Stube sind und nachsinnen, und unserer Fantasie den Zügel schießen lassen, sich Staaten nach Belieben vorzustellen, nun in Gottes Namen, dann mögen wir das herrlichste Ideal ausbilden. Wahrscheinlich werden wir aber auch dann auf das Geschichtliche zurückgeführt, um die Möglichkeit der Ausführung einigermaßen zu bemessen. Ich meiner Seits bin der festen Ueberzeugung geworden, daß alle Theorie, welche dieser nothwendigen historischen Erfahrung entbehrt, gehaltlos sey. Theorie und Praxis fallen grade in diesem wichtigen Stücke durchaus zusammen, so daß es keine brauchbare, den Völkern zuträgliche Staatstheorie geben kann, ohne daß sie aus den Schicksalen der Völker abgeleitet wird, und da möchten sich mancherlei Obstakel finden, welche manche unserer schönen Träume zerstören. Ja, meine Herrn, wenn wir eine assemblée constituante wären, eben Alles zusammengestürzt, oder im Stürzen begriffen, dann wäre es am rechten Orte, daß jeder mit seinen Gedanken und Ansichten hervorkäme. Wir sind aber keine assemblée constituante wir haben bereits die Verfassungsurkunde. Wozu nun fremde Ideen und Einrichtungen herbeiholen?

Man sagt, das und das nimmt sich in England eigenthümlich aus, es reizt uns, wir wollen es auch bei uns ein-

führen. Ich erwiedert, nein, es wird bei uns nicht passen, weil die Uebrigen in England bestehenden Einrichtungen bei uns nicht ebenfalls vorhanden sind. Es wäre nur ein fremder Lappen auf unserem anders gefärbten Kleide. Wer dies und das aus England herüber wünscht, soll wenigstens auch den dort herrschenden Tory'smus mit herüber wünschen, um Ballast und Gleichgewicht zu bekommen. Genug, meine Herrn, das Fremde taugt nicht für uns.

Und vor Allem den Einfluß Frankreichs, welcher, wie wir auch gestern gehört haben, noch ferner auf uns einwirken soll, weise ich einmal in meinem deutschen Gefühle (denn ich bin überzeugt von seiner Schädlichkeit) von mir ab.

Meine Herrn! lassen Sie uns, wenn es auf politische Dinge ankommt, immer festen Boden haben; lassen Sie uns die Dinge natürlich, nicht vom Zauber der Modephrasen und Systeme verblendet, ansehen. Verderben und Heil hängen davon ab. Sie kennen wohl, meine Herrn, das nordische Mährchen von dem Wandrer dem der Böse das Auge verdreht hatte. Der Wandrer höchst ermüdet und hungrig, freute sich zu dem befreundeten Zwerg zu kommen; allein der unglückliche Zauber machte, daß er plötzlich glaubte, er sey bei der Burg des feindlichen Riesen, ja er sah diesen selbst und floh bestürzt zurück. Als er nun auf die andere Seite kam, wo der gefährliche Riese wirklich hauste, da schien es ihm, als winke sein Freund, der Zwerg. Sehnsuchtsvoll bemühte er sich, in seine Arme zu eilen; allein wie ward ihm, als eine starke fürchterliche Faust, die des Riesen, ihn packte und in die Lüfte schleuderte. — Meine Herrn, nur die eine Hälfte des Mährchens gilt uns jetzt. Wollen wir den Zwerg, Torfstechereiverfügung, für den Riesen, Verfassungsverletzung betrachten? Thun wir es nicht! man möchte sonst am unpartheiischen dritten Orte über uns lächeln, und wenn wir den Ruf: Verfassungsverletzung 12 Mal, ja, wie unlängst angedeutet wurde, gar 80 Mal noch hören lassen, skoptisiren und zuletzt gleichgültig werden.

Es könnte uns gehen, wie dem jungen Hirten, welcher sich manchmal den Spaß machte, zu schreien: Helft Leute, der Wolf ist da! und als nun die Nachbarn kamen, um zu helfen, siehe, so war kein Wolf da. Er trieb dies so lange fort, bis, als der wirkliche Wolf kam, Niemand davon wissen wollte. Ja, meine Herrn, sparen wir das wichtige Recht der Stände, gegen Verfassungsverletzungen aufzutreten, auf, bis eine sichtbare vorhanden ist. In dem vorliegenden Falle, erkläre ich mich daher mit den Rednern einverstanden, welche

auf das Praktische hingewiesen haben, wie die Abg. Goldmann, Hardy und Kertell.

Der Abg. Brunk: Der Art. 23 der Verfassungsurkunde scheint mir so klar, daß ich es nicht für nöthig halte, noch ein Wort darüber zu verlieren. Wollte man der Staatsregierung das Recht zugestehen, solche Verfügungen zu erlassen, so müßte man ihr auch das Recht zugestehen, die Eröffnung von Steinbrüchen, Thon- und Lehmgruben zu beschränken oder zu untersagen, die in mancher Hinsicht noch nachtheiliger sind, weil sie eben so wenig ausgefüllt werden können und nicht wieder auswachsen, was doch bei Torfgruben der Fall seyn kann; ja man müßte ihr auch das Recht zugestehen, befehlen zu dürfen, wie und mit welchen Früchten die Felder bestellt werden sollen. Der Redner vor mir sagte Ihnen, die Staatsregierung habe das Recht gehabt, so zu handeln, weil noch kein Gesetz bis jetzt vorliegt, grade deßwegen haben wir um so größeren Beruf, ein Gesetz hierwegen hervorzurufen. Dieser Redner sollte wenigstens wissen, daß in dem Landestheil, worin er gewählt wurde, schon sehr bestimmte Gesetze über die Benutzung jeden Eigenthums bestehen. Derselbe meint daher, die Kammer könne unmöglich dem Antrag und Ausschußberichte beistimmen, ich hege aber grade eine entgegengesetzte Meinung von der verehrlichen Kammer. Die von dem Abg. Schacht erzählten Mährchen, meine ich, gehören nicht hierher. Was insbesondere die Erzählung von dem Wolf betrifft, so kommt es mir vor, als ob Letzterer aus der Menagerie entsprungen seyn müsse, wovon neulich Sprache gewesen, was ich jedoch nicht bestimmt behaupten kann.

Der Abg. Aull: Meine Herrn! Ich erlaube mir nur eine Bemerkung zu rektificiren, welche früher vorgekommen ist, und dahin ging, daß in Frankreich das Torfstechen und überhaupt der Gebrauch von Torfgruben durch bloße Reglements normirt und beschränkt sey. Dies ist nicht der Fall. In Frankreich ist das Torfstechen der Regel nach frei. Alle dahin bezüglichen Beschränkungen beruhen auf Gesetzen. Ohne Ihnen alle diese Gesetze aufzuzählen, was nur Ihre Geduld ermüden würde, glaube ich von zweien reden zu müssen. Jenes vom 20. Juli 1791 in seinem Art. 7

(verlesen.)

verfügt, daß der reine Ertrag jedes Grundstückes, welches zum Torfgraben verwendet wird, während 10 Jahren auf das Doppelte der vorhergehenden Jahre abgeschätzt und nach diesem Maasstabe besteuert werden soll. Dadurch werden dieser Benutzungsweise Schranken gesetzt, wenn ihr die Gewinnsucht

eine allzugroße Ausdehnung geben sollte. Ueberdies findet darin der Staat die erforderlichen Mittel, um die Entwässerungskosten zu bestreiten und so das Feld der Cultur wieder zu geben und um nach Entschöpfung der Torflager, den durch die Degratation ihres Bodens verarmten Gemeinden die nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen. Ich gebe der Behörde anheim zu prüfen, ob es bei einem allenfalls zu erlassenden Gesetze über die Materie nicht angemessen seyn dürfte, eine ähnliche Verfügung zu treffen. Wie sehr man übrigens in Frankreich von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß Beschränkungen in der Benutzung des Eigenthums zum Torfgraben, zum Gebiete der Gesetzgebung gehörten, beweist das Gesetz vom 16. December 1811 über den Torfstich in den holländischen Polders. Die Ausgrabungen der Torflager in den Polders sind für Dämme, welche sie umgeben, also für die Sicherheit des ganzen Landes höchst gefährlich; und dennoch glaubte das fragliche Gouvernement in einer Zeit, wo ihm eben eine allzugroße Aengstlichkeit über die Gränzen der Legislation und Executivgewalt nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, eine solche Verfügung nicht anders, als durch ein Gesetz treffen zu dürfen. Ohne gerade Frankreich, welches auch seine Gebrechen haben mag, als Musterland aufstellen zu wollen, hielt ich diese Berichtigung für nöthig, um die Meinung eines Redners vor mir zu widerlegen, als ob dort dergleichen wichtige Eigenthumsbeschränkungen durch bloße Reglements (Verordnungen, kaiserliche Dekrete) hätten veranlaßt werden können.

Da ich nun einmal das Wort genommen habe, so glaube ich auch in möglichster Kürze meine Ansicht über die Frage äußern zu müssen, ob die höchste Staatsregierung die fraglichen Verordnungen in den Gränzen ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse erlassen hat. Mir scheint diese Frage in Gemäßheit der Art. 23, 33 und 72 der Verfassungsurkunde, welche die Bestimmungen über das Eigenthum und über die Strafgewalt unbedingt an die ständische Zustimmung knüpfen, nothwendig verneint werden zu müssen. Umsonst bemüht man sich, diese Verordnungen als lokalpolizeiliche Maasregeln zu charakterisiren und sie so dem Einflusse des Art. 72 der Verfassungsurkunde zu entziehen. Wenn Polizeigesetze nur solche Maasregeln der Staatsgewalt zum Gegenstand haben können, die, ohne das Gebiet der Gesetzgebung und der Rechtsprechung zu berühren, einzig dahin abzwecken, der bürgerlichen Freiheit unbeschadet, das Volksleben im Staate mehr zu sichern und zu befördern, so sind diese Verordnungen, da sie Straf-

verfügungen und Eigenthumsbeschränkungen enthalten, keineswegs bloße Polizeiverordnungen. Am allerwenigsten können sie als Localpolizeiverordnungen betrachtet werden, unter denen man nur solche versteht, welche die Salubrität und Sicherheit einer einzelnen Gemeinde betreffen. Sie sind also allermindestens Landespolizeiverfügungen, denn sie umfassen ganze Distrikte, sie gehen von Behörden aus, die nicht einer einzelnen Gemeinde, sondern ganzen Distrikten vorgesetzt sind. Ihr Zweck ist die Salubrität dieser Distrikte, sie wollen verhindern, daß der Boden, der die Bevölkerungen dieser Distrikte ernährt, nicht zum Nachtheile dieser Bevölkerungen und des ganzen Staates, dem sie durch den Mißbrauch ihres Rechtes zur Last fallen würden, der Cultur über Noth entzogen, ihr vielmehr zurückgeben werden. Wenn nun der Art. 72. der Verfassungsurkunde ausdrücklich verfügt, daß auch Landespolizeigesetze nicht ohne Mitwirkung der Stände erlassen werden können, so ist es klar, daß die Regierung durch Erlassung dieser Verordnungen ihre verfassungsmäßigen Befugnisse überschritten hat. Ich glaube daher, daß an die Staatsregierung die Bitte zu richten seyn dürfte, diesen verfassungswidrigen Zustand aufzuheben.

Der Abg. Jaup: Auf die Gefahr hin, daß Sie einem ehemaligen Professor vielleicht den Vorwurf machen, er wolle eine Vorlesung halten, erlauben sie mir meine Herrn, Ihnen einige allgemeine Betrachtungen über Wesen, Umfang und Gränzen der Polizeigewalt zur Erwägung zu geben, weil ich die Ueberzeugung hege, daß auch in einzelnen Fällen es heilsam ist, auf allgemeine Regeln des unwandelbaren Rechts zurück zu gehen, auf diejenigen Rechtsbegriffe, welche in Deutschland seit Jahrhunderten angenommen waren, und in allen wesentlichen Stücken, meines Erachtens nach, angenommen sind. Diese Ansichten über Wesen, Umfang und Gränzen der Polizeigewalt, waren zur Zeit der deutschen Reichsverfassung, waren zur Zeit des Rheinbundes, und sind noch jetzt kurz gefaßt folgende: Ueber den Gegenstand, den Zweck der Polizeigewalt überhaupt, existirt freilich keine vollständige Uebereinstimmung; aber alle diejenigen, welche darüber geschrieben haben, theilen sich nur in zwei sich im Grunde nicht widersprechende Partheien. Nach der einen Ansicht liegt der ganze Zweck der Polizeigewalt in der Verhütung desjenigen, wodurch die Rechtssicherheit im Staate bedroht wird; eine natürliche Folge der Ansicht über den Zweck des Staates selbst. Der Zweck des Staates, wenigstens sein Hauptzweck, ist ja kein anderer, als die Herrschaft des Rechtes. Es gehört also gewiß zu den vorzüglichsten Pflichten der Staats-

gewalt, diejenigen Gefahren zu entfernen, durch welche die Sicherheit im Innern des Landes bedroht werden kann, und hierdurch zu bewirken, daß der rechtliche Zustand im Allgemeinen und im Einzelnen aufrecht erhalten werde; mit andern Worten, die Polizeigewalt.

Eine andere Meinung giebt zwar den erwähnten Umfang von Rechten als einen Bestandtheil der Polizeigewalt zu, glaubt aber, daß dabei noch ein anderer bestehe, nämlich die Sorge für positive Beförderung der Wohlfahrt, und auf diese Weise haben wir überhaupt, entweder eine Sicherheitspolizei, oder neben derselben zugleich eine Wohlfahrtspolizei.

Strenge genommen mögen wohl diejenigen Recht haben, welche nur eine Sicherheitspolizei als eigentlichen Zweck der Polizeigewalt erkennen, nämlich Schutz der Rechtssicherheit im Staate. Die Wohlfahrtspolizei nämlich, oder dasjenige, was man so nennt, kann für alle konstitutionelle Freiheit im Staate leicht gefährdend werden. Wie leicht kann unter dem Verbande der Beförderung der Wohlfahrt die drückendste Bevormundung stattfinden; wie leicht auch bei dem redlichsten Bestreben der St.-R. Wohlfahrt zu befördern, da die Ansichten darüber, wie Wohlfahrt entsteht, natürlich sehr verschieden sind, oft die größte Willkühr entstehen. Im Ganzen aber, und für den vorliegenden Zweck ist es ganz gleichgültig, ob wir diesen Begriff der Polizeigewalt enger, oder ob wir ihn weiter fassen; denn auch diejenigen, welche neben der Sicherheitspolizei eine Wohlfahrtspolizei erkennen, sind mit den Vertheidigern der ersteren Meinung darin einverstanden, daß nur die Sicherheitspolizei als Zwangspolizei ausgeübt werden kann, d. h. daß nur da, wo die Rechtssicherheit gegen drohende Gefahren aufrecht erhalten werden soll, die Polizeigewalt zwangsweise einschreiten kann, während die Wohlfahrtspolizei nur mit Zustimmung der Interessenten, das individuelle Glück derselben zu befördern berechtigt ist. Es sind daher auch alle diejenigen, welche über die Polizeigewalt geschrieben haben, darin einverstanden, daß die Polizeigewalt, wie man sie auch bestimmen möge, alle erworbenen Rechte und jede natürliche Freiheit als ihre nothwendigen Gränzen achten muß. Diese Begränzung leidet natürlich Ausnahmen; eines Theils bei der Sicherheitspolizei alsdann, wenn der Zustand der Dinge, wenn eine, die Rechte oder die Existenz der Staatsangehörigen direkt bedrohende Gefahr nicht länger der Polizeigewalt erlaubt, in diesen Gränzen stehen zu bleiben, wenn mit andern Worten dringende Fälle vorkommen; andern Theils bei der Wohlfahrtspolizei durch Einwilligung, möge nun diese

Einwilligung die Zustimmung der Speciellbetheiligten enthalten, oder möge sie in Repräsentationsverfassungen die Beistimmung der Vertreter des Volks ausdrücken.

Auch darin, meine Herrn, sind die Schriftsteller, sind die Gesetzgebungen der deutschen Staaten einverstanden, daß die Polizeigewalt in drei Zweige oder Bestandtheile getheilt wird. Vorhin war freilich nur die Rede von zweien, wir werden uns indessen hierüber leicht verständigen.

Der eine ist die Polizeiverwaltung, oder das Recht der Aufsicht, daß dasjenige, was die Polizeigesetzgebung befohlen hat, auch wirklich ausgeführt wird. Der zweite ist die Polizeigesetzgebung, und der dritte ist die Vollstreckung der Polizeigesetze, vorzüglich bei Uebertretungen derselben, oder die Polizeigerichtsbarkeit. Daß die Polizeigesetzgebung eben darum, weil sie Gesetzgebung ist, nur von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen kann, bedarf keines Beweises. Die Polizeivollstreckung oder Polizeigerichtsbarkeit ist von dem Staate besonderen Behörden übertragen. Die Polizeiverwaltung oder polizeiliche Aufsicht ist derjenige Zweig der Staatsgewalt, welcher überall in wohlgeordneten Staaten besonderen Verwaltungsbehörden in größeren und kleineren Kreisen zur Ausübung übertragen ist.

Eine eben so bekannte Eintheilung der Polizei ist diejenige, in höhere und in niedere oder Lokalpolizei. Es ist aber, wie gestern schon richtig bemerkt wurde, zwischen niederer und Lokalpolizei durchaus kein Unterschied. Niedere oder Lokalpolizei ist nichts anders, als die Leitung der örtlichen Polizeiangelegenheiten, die Aufsicht darüber, daß die Polizeigesetze in einzelnen Landestheilen befolgt werden; die Verwaltung der Polizei in den einzelnen Communen. Der Ausdruck niedere Polizei, der Ausdruck Lokalpolizei wird durchaus gleichbedeutend seit Jahrhunderten gebraucht. Wichtiger ist es, daß eben so allgemein anerkannter Weise niedere und hohe Polizei nur zwei verschiedene Zweige eines und desselben Stammes, nämlich der Landespolizei sind, daß die Landespolizei sich nicht auf diejenige beschränkt, welche mit andern Worten hohe Polizei genannt worden ist. Nein, meine Herrn, in Deutschland wenigstens — und: „das Fremde brauchen wir ja nicht" — waren stets hohe und niedere Polizei nur verschiedene Zweige oder Bestandtheile der Landespolizei, verschieden nur in der Art der Wirksamkeit oder der Ausführung. Die niedere Polizei hat, wie bereits bemerkt, mit der Aufsicht auf die Befolgung der Polizeigesetzgebung sich zu befassen, wie auch zugleich mit der Vollstreckung der-

selben, mit der Polizeigerichtsbarkeit, wenn nicht besondere Behörden für diese angestellt sind. Niemals aber hat man in Deutschland anerkannt, daß die niedere Polizei auch das Recht der Polizeigesetzgebung in sich fasse. Immer wurde dieses Recht als der allgemeinen Landespolizei vorbehalten betrachtet; sonst würde ja auch eine Ungleichförmigkeit in einem und demselben Staate bei ganz gleichförmigen Gegenständen vielfältig stattfinden können. Sonst würde ja auch, wenn wir auf Repräsentativstaate rekurriren, gegen das Princip derselben gefehlt werden, wonach Gesetze nur mit Zustimmung der Repräsentanten des Volkes erlassen werden können.

Diese Grundsätze, meine Herrn, welche ich Ihnen kurz hier zu rekapituliren mir erlaubt, finden Sie in allen deutschrechtlichen Schriften; sie finden sie daselbst nicht als bestritten, nein als allgemein in Deutschland anerkannt, und ich führe Ihnen als einige der vorzüglichsten Schriftsteller, bei welchen kein Zweifel darüber ist, nur an: Moser, Struben, Pütter, Leist, Klüber.

In dem Jahre 1806, wie allerdings ganz richtig bereits bemerkt wurde, entstand auch hierin in Deutschland eine Verwirrung der Begriffe, es entstanden Lücken in der Gesetzgebung oder in der Verwaltung. Die Gründe dazu waren verschiedenartig, zum Theil folgende: Fürs erste verschwand die Unterwerfung der Landeshoheit unter die Reichsgewalt, und mit der in vielen Staaten, hierdurch auch im Innern entstandenen, völligen Souverainität einzelner deutscher Fürsten wurde es freilich unpraktisch, zu untersuchen, ob der Fürst selbst ein Polizeigesetz gegeben habe, oder ob er eine der untergeordneten Behörden mit solchen Gesetzgebungsbefugnissen bekleidet habe.

Ein zweiter Grund der Verwirrung mag darin liegen, daß von derselben Zeit an die Autonomie, welche allerdings früher in Deutschland eine weit verbreitete war, wenigstens in Süddeutschland zum größten Theile verschwand. Diese autonomische Polizeiverwaltung, von welcher es ja her stammt, daß im nördlichen Deutschland noch die meisten Städte und adliche Güter ihre eigne Polizeiverwaltung ausüben, diese hatte auch früher in Süddeutschland, obgleich nicht in demselben Umfang, wie im Norden, statt; aber die Staatsverhältnisse, welche seit dem Jahre 1806 eingetreten waren, gaben Anlaß, auch diese Autonomie immer mehr verschwinden zu lassen, zumal da früher die Theoretiker dieses Autonomierecht als eine stillschweigende Verleihung, welche von der Staatsgewalt ausgegangen sey, dargestellt hatten.

Ein dritter Grund mag auch darin zu finden seyn, daß die Rheinbundsacte in dem Art. 26 als Souverainitätsrecht der Fürsten la haute police aufzählt, wodurch der Zweifel noch rege gemacht wurde, ob man den deutschen Begriff damit verbunden, oder dasjenige darunter begriffen habe, was man in Frankreich so nannte, nämlich jene Ausgeburt des Mißtrauens, die geheime Polizei. Diese Ungewißheit blieb um so größer, weil der folgende Art. 27, welcher in manchen andern Fällen den Gegensatz des vorhergehenden aussprach, hier den Gegensatz verschwiegen hat. Dies sind einige der Gründe, aus welchen allerdings seit dem Jahr 1806 Lücken und Verwirrung entstanden.

Seitdem das konstitutionelle Princip in Deutschland erwacht ist, kommt man auch in diesem Gegenstand auf die wahren Principien zurück, und diejenigen Grundsätze, welche ich vorhin angeführt habe, sind noch jetzt von allen bewährten Staatsrechtslehrern als die richtigen anerkannt.

Gehen wir nun in dem vorliegenden Falle auf unser Großherzogthum über, und fragen wir: wie ist der Begriff der Polizeigewalt in den neuesten Verordnungen ausgedrückt, so müssen wir zuerst dankbar erkennen, daß in der Instruktion für die Kreisräthe vom v. J. in dem Art. 11 der Begriff der Polizeigewalt blos auf dasjenige beschränkt ist, was ich mit dem Namen der Sicherheitspolizei vorhin bezeichnet habe, ohne Ausdehnung auf d. s. g. Wohlfahrtspolizei, welche letztere überall, wo sie wirkt, wo sie thätig einschreitet, viele Willkühr veranlassen wird. Aber ganz anders verhält es sich mit der Anwendung des im Art. 11 aufgestellten Princips, im Art. 12, wo den Kreisräthen, indem ihnen die Befugniß eingeräumt wird, Gebote und Verbote für örtliche Interessen zu erlassen, allerdings eine Gewalt eingeräumt ist, welche mindestens gesagt, jeden Augenblick in eine gesetzgebende Gewalt übergehen kann. Anders, und viel vorsichtiger gefaßt, war dies in der Instruktion der Landräthe vom Jahr 1821. Diese sagt im §. 8. „Regulative für besondere Fälle, insofern solche eine wiederholte Einschärfung bestehender Gesetze, oder in ihrer Competenz liegende Anordnungen enthalten, zu deren Befolgung schon allgemeine gesetzliche Verbindlichkeiten vorliegen, sind sie zur besseren Führung der Administration zu erlassen befugt, und selbst verpflichtet;“ ꝛc. Wären diese Worte in der Instruktion für die Kreisräthe wiederholt worden, ich glaube nicht, daß ihre Anwendung eine Beschwerde hätte veranlassen können; und — was ist in dem vorliegenden Falle geboten? Der Eigenthümer eines Grund und Bodens mit Torf darf nicht ohne

Erlaubniß ihn benutzen und zwar nicht ohne vorgängige Untersuchung, deren Kosten er in jedem Falle, mag er nun die Erlaubniß erhalten oder nicht, bezahlen muß. Er muß die Bedingungen, welche ihm aus staatswirthschaftlichen oder technischen Gründen vorgeschrieben werden, erfüllen; er muß in jedem Jahre eine neue Erlaubniß einholen und wird um 5—15 fl. gestraft, wenn er nur eine dieser Vorschriften nicht erfüllt. Ich glaube nicht, meine Herrn, daß wir in eine tiefe Erörterung desjenigen, was Gesetz sey, einzugehen brauchen, nicht die Verschiedenheiten zwischen Gesetz und Verordnung zu erörtern haben. Ich verweise auf den Art. 23 unserer Verfassungsurkunde, welchen vorhin der Abg. des Bezirks Wöllstein so passend angewendet hat. Dieser Art. sagt:

„die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthum keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen."

Aber ist hier nicht eine weitere Beschränkung vorgeschrieben, oder wäre etwa der Torf nicht unter diejenigen Gegenstände des Eigenthums zu zählen, über welche nur gesetzliche Beschränkungen stattfinden können? Ich verweise auf den vorhin schon angeführten Art. 24 des Gesetzes vom Mai 1821, wo man allerdings nöthig gefunden hat, Beschränkungen, welche der Eigenthümer, in dessen Grund und Boden Torf sich befindet, unterworfen seyn soll, gesetzlich auszusprechen. Aber auch der Art. 73 der Verfassungsurkunde, selbständig und ohne Rücksicht auf den Art. 23, entscheidet meiner innigen Ueberzeugung nach für den Grund der vorliegenden Motion. Von den 3 Positionen derselben und darüber, was dieselben der Staatsregierung für Rechte geben, brauche ich nach den bündigen Bemerkungen, welche der Abg. des Bezirks Heusenstamm vorhin über die erste und 2. vorgetragen hat, Ihnen kein Wort mehr zu sagen; allein da die 2te Bestimmung zweifelhafter erklärt wurde, so erlaube ich mir, darüber nur Eine Bemerkung. Die 2te Bestimmung sagt, die Staatsregierung ist berechtigt, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen. Habe ich vorhin Recht gehabt, haben alle Schriftsteller Recht, welche über die Polizeigewalt geschrieben haben, und die Polizei in 3 Hauptbestandtheile, davon einer die Polizeiverwaltung ist, eingetheilt haben, nun! so ist ja die Anwendbarkeit dieser Bestimmung in Bezug auf den vorliegenden Fall klar. Die polizeiliche Aufsicht, oder die Polizeiverwaltung ist derjenige Theil der Polizeigewalt, deren Handhabung niemals der Staatsadministration abgesprochen worden ist, welche auch im Art. 73 der St. R. überlassen ist, daraus aber in keiner

Weise ein Recht derselben in die Gesetzgebung einzugreifen abgeleitet werden kann. Keineswegs verkenne ich mit dem Abg. der Stadt Worms, daß die St. R. bei dem mangelhaften Zustande der Gesetzgebung leicht in unangenehme und beschwerliche Lagen kommen kann, aber dies ist nicht unsere Schuld. Es ist dies auch nicht die Schuld der V. U. Lassen wir erst den Art. 103 unserer V. U. eine Wahrheit geworden seyn, so werden wir auch ein Straf- und darin ein Polizeistrafgesetzbuch haben, und es werden die Klagen, welche jetzt bei uns vorkommen, dann eben so wenig vorkommen, als sie jetzt meines Wissens in Frankreich stattfinden. Wenn endlich ein bestimmter Lokal- oder Bezirksbeamter von einem Abg. genannt worden ist, so erkläre ich, an diesen nicht gedacht zu haben. Es sind hier die Verfügungen der obersten Verwaltungsbehörde, von welchen wir reden. Der einzelne Beamte hat befolgt, er hat seine Pflicht erfüllt.

Der Abg. Wieger: Meiner Ansicht nach bietet der Gegenstand der Discussion, welcher schon so weitläufig ausgeführt worden ist, zwei Fragen zur Beantwortung dar, nämlich

1. soll dem Antrage Folge gegeben werden, weil materielle Interessen es erheischen? und

2. soll ihm Folge geleistet werden, weil es formelle Interessen erfordern?

Was die erste der beiden Fragen betrifft, so haben wir von allen Gliedern der Kammer, welche seither gesprochen haben, gehört, daß die Torfstechereien gewissen Einschränkungen unterliegen müßten. Zwei Mitglieder der Versammlung äußerten zwar, daß die eine der angeführten bestehenden Reglements seither nicht hinlänglich vollzogen worden, und die Bestimmungen des andern nicht zweckmäßig seyen. Ist dies aber der Fall, so hätte es meiner Ueberzeugung nach nichts weiter erfordert, als die einschlägige Behörde darauf aufmerksam zu machen, und in diesem Falle glaube ich, würde gewiß, was das Materielle anlangt, der Anstand gehoben worden seyn.

Was nun die zweite Frage, in Bezug auf das Formelle, betrifft, nämlich, hat die vollziehende Gewalt die ihr angewiesenen Gränzen überschritten, und ist sie in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt hinübergegangen? so bemerke ich in dieser Beziehung vorläufig: In Frankreich resp. Rheinhessen besteht über diesen Gegenstand ein umfassendes Gesetz. Nachdem nämlich mehrere Revolutionen binnen 21 Jahren über Frankreich hingegangen, nachdem dieses Land drei Verfassungen erlebt hatte, nachdem der code civil bereits sechs bis sieben Jahre publicirt war, erschien in diesem Lande unterm 21. April 1810,

ein umfassendes Gesetz, worin im Allgemeinen über die Bergwerke und deren Benutzung, Bestimmungen getroffen worden sind.

Dieses Gesetz enthaltet 3 Hauptabtheilungen.

1. Mines, — oder Bergwerke der feineren Metalle,
2. Mineres, — oder Bergwerke der gröberen Metalle,
3. Carrieres: die letzte Abtheilung begreift in sich die Steinkohlen, den Torf und sonstige Erdarten.

Bei der hierauf erfolgten Unterabtheilung über den Torf besagt das Gesetz, nachdem es im Allgemeinen den Grundsatz vorangeschickt hat, daß in dieser Beziehung die Benutzung des Privateigenthums gewissen Beschränkungen unterliege, weiter nichts, als daß die Art und Weise der Extraction des Torfs durch örtliche Verwaltungsreglements bestimmt werden soll. Wenn man nun hiernach annehmen muß, daß die Torfstecherei nur nach örtlichen Polizei- und Verwaltungsverordnungen zweckmäßig und ohne Nachtheil der Einzelnen und der Gesammtheit betrieben werden kann: wenn insbesondere in vorliegendem Fall vorerst die nöthigen Erfahrungen nach den Lokalitäten gemacht werden müßten, — wenn ferner, wie wir bereits schon von einem verehrlichen Redner gehört haben, die Regierung eigentlich nichts gethan hat, als eine Verordnung in Anwendung gebracht, welche schon im Jahr 1808 erlassen worden, so erscheint das bisherige Verfahren der Regierung durchaus nicht als tadelhaft. Um indessen alle Meinungen und Ansichten hinsichtlich dieses formellen Interessens, und resp. des constitutionellen Princips zu beschwichtigen, bin ich des Dafürhaltens, die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen ein Gesetz zu proponiren, welches meines Erachtens folgende 3 Hauptmomente enthalten muß:

1. den Grundsatz, daß das Privateigenthum hinsichtlich der Torfstecherei gewissen Beschränkungen unterworfen sey;
2. daß die Torfstecherei nur nach Lokalverordnungen der Regierung statt haben kann, und endlich
3. die Festsetzung der Strafen gegen die Zuwiderhandelnden.

Ich kann übrigens nicht umhin, am Schlusse meiner Bemerkung noch auf eine Rüge zurückzukommen, welche vorhin von dem Abgeordneten Weyland über die Form des Ausschußberichtes geäußert worden ist, die mich indessen nicht berühren kann, weil ich dieselbe selbst in der Ausschußsitzung gemacht und darauf angetragen habe, daß dem Bericht in einzelnen Stellen eine sanftere Fassung gegeben werden möge.

In dieser Voraussetzung gingen wir auch auseinander. Daß derselbe nun dennoch so erstattet worden ist, wie er jetzt

vorliegt, daran habe ich, obgleich Mitglied des Ausschusses keinen Theil.

Der Abg. Strecker: Auf die Gefahr hin, vielleicht bei diesem vielseitig erörterten Gegenstande, Wasser in den Rhein zu tragen, möchte ich dennoch, mein Schärflein zu dieser Diskussion zu geben, mir nicht versagen.

Wenn ich einen geistreichen, früher von mir höchst verehrten, jetzt leider wegen Kränklichkeit pensionirten Lehrer der Geschichte, bei seinem Vortrage gefolgt bin, so war ich zwar nicht so hingerissen und ergriffen, wie dessen ehemalige jugendlichen und männlichen Zuhörer durch seine früheren herrlichen Vorträge, z. B. über den gerechten Kampf der Plebejer gegen die Anmaßungen und Unterdrückungen der Patricier, bei dem Bilde Arnolds von Winkelried und seinem Heldenmuth u. a. m. begeistert und entflammt wurden für Freiheit und für Vaterland; — ich sage so hoch ergriffen war ich nicht, vielmehr fiel mir sonderbar genug, bei Gelegenheit der vielen Fabeln und Mährchen, die er heute erzählte, auch eine Fabel ein, und zwar die vom starken Cacus, der, wegen seines Kampfes mit dem Herkules bekannt, so oft als er entkräftet mit seinen Füßen die Mutter Erde berührte, neu erstarkt und kräftiger sich erhob, als vorher. Wenn wir diese erneute Kraft des geistreichen, wegen Kränklichkeit pensionirten Geschichtslehrers bei unserer heutigen Diskussion mit dem Erdfalle des Riesen vergleichen — — —

Bei dieser Aeußerung erhoben sich mehrere Mitglieder der Kammer und trugen darauf an, daß der Abg. Strecker wegen dieser Persönlichkeiten gegen den Abg. Schacht zur Ordnung verwiesen werde.

Der Abg. Strecker: Es ist ein wahres factum, was ich anführe, und darin, daß ich mich über die Geisteskraft freue oder wundere, mit welcher der Abg. Schacht hier nach seiner Pensionirnng wieder auftritt, kann ich keine beleidigende Persönlichkeit finden.

Der Präsident: Die Pensionirung des ehrenwerthen Collegen Schacht gehört nicht hierher, und die Art, wie der Abg. Strecker derselben erwähnte, zeigt hinlänglich, daß er die Achtung, welche er der Kammer nnd den einzelnen Mitgliedern schuldig ist, bei Seite setzte. Ich verweise ihn hiernach zur Ordnung.

Der Abg. Schad: Die vorhin von dem Abg. Aull von Holland gemachte Bemerkung muß ihn bestätigen, und ich erlaube mir, da ich vermöge meiner Geschäftsverhältnisse ziemlich in Holland bekannt bin, dieselbe, wo möglich, noch etwas

näher aufzuklären. In Holland, wo die Torfgräberei zu Hause ist, darf keine Torfgrube angelegt werden, es sey denn mit Einwilligung der Regierung. Wenn nun der Torf an den hierzu gestatteten Stellen ausgegraben ist, so werden zu Ableitung des Wassers tiefe Gräben gezogen und in diese das Wasser mittelst Windmühlen aus den Gruben heraus geschöpft.

Sind nun diese Gruben von dem Wasser leer und ist das Land sonst wieder in baumäßigen Stand gesetzt, so werden Früchte jeder Gattung darauf gepflanzt und auf diese Weise wieder ein sehr großer Nutzen daraus gezogen.

Noch muß ich mir, meine Herrn, im Allgemeinen eine Bitte an Sie erlauben. Zu der Bemerkung nämlich, welche der verehrte Herr Präsident zu Anfang der Diskussion gemacht hat, babe ich noch hinzuzufügen, daß das Volk, weil der Landtag bereits schon fünf Monate gedauert hat, sich bitter darüber ausspricht, daß noch so wenig für die Verbesserung des Zustandes im Lande geschehen ist. Denn die großen, gelehrten und weitläufigen Reden, welche in der Kammer gehalten würden, und die Sitzungen ausfüllen, meint es, hätten für das Land den Werth nicht, welche sie es kosten.

Meine Herrn! wohin soll es führen, wenn der Geschäftsgang ferner so fort bestehen soll? Wir werden dann niemals mit unseren Arbeiten zu Ende kommen, und die Familienväter, welche hier gegenwärtig seyn müssen, gehen durch die lange Zeit, welche sie vom Hause entfernt sind, zu Grunde. Ich muß daher recht sehr bitten, unsere Geschäfte kurz und bündig zu besprechen und abzuthun. Denn nur dadurch kann das Interesse des Volkes erreicht werden.

Der Abg. von Gagern: Ich muß Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen, wenn ich nochmals das Wort ergreife, nachdem ich gestern schon so viel über diesen Gegenstand gesprochen habe. Es sind auch nur wenige Worte, welche ich, nachdem die Discussion erschöpft ist, in Bezug auf die besonderen Ansichten, welche ich Ihnen gestern vorzutragen die Ehre hatte, noch zu Ihnen reden will. Diese Kammer hat sich auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten dahin ausgesprochen, daß es wohl nicht in der Ansicht der Staatsregierung liegen könne, auf den Schlußsatz des Art. 73 ihre Befugnisse zu gründen, die in Frage stehende Verordnung zu erlassen. Die Bemerkungen, welche über den Gegenstand der heutigen Berathung vorgetragen worden sind, lassen daher auch die Discussion in Bezug auf diesen Schlußsatz auf sich beruhen.

Ich beschränke mich also in dieser Hinsicht nun auf die Bemerkung, daß ich mit der Ansicht, welche der Abgeordnete Glaubrech Ihnen heute entwickelt hat, nicht einverstanden bin. Was sodann die Frage anbelangt, ob man sich, bei Beurtheilung der vorliegenden Frage auf das Feld der Theorie hätte einlassen sollen, so bin ich zwar damit einverstanden, daß sich die specielle Frage auf die einfache Weise löst, in welcher sie der Abg. Weyland gelöst hat. Aber der gleich auf ihn folgende Redner Hallwachs hat mich am meisten gerechtfertigt, wenn ich in meiner gestrigen Entwickelung weiter gegangen bin, und wenn ich die Kammer darauf aufmerksam gemacht habe, wohin es führt, wenn in Gemäßheit des zweiten Theils des Artikel 73, wonach es dem Großherzoge zusteht die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, wenn man aus diesem Satz für die Vollziehungsgewalt die Befugniß herleiten will, jede legislative Anordnung im Staate zu treffen. Die Rücksicht, daß hinsichtlich der Lokalinteressen noch eine andere anordnende Gewalt seyn müsse, welche weder durch die gesetzgebende, noch durch die vollziehende Staatsgewalt, nach der Natur dieser Gewalten ersetzt werden kann, hat zu der weiteren Ausführung geleitet, welche ich Ihnen gestern vorzutragen die Ehre hatte. Ich hatte keineswegs die Absicht, etwas in unsere Gesetzgebung und unsere Staatsverhältnisse über zu tragen, was nicht in dem Herkommen gegründet und aus anderen Gesetzen entnommen sey. In dieser Hinsicht hat mich namentlich der Abg. Schacht mißverstanden. Uebrigens ist es natürlich, daß man bei einem so umfassenden und so weitläufigen Vortrage, wie ich ihn gestern gehalten, dem Ideengang des Redners nicht wohl folgen könne, als daß ich irgend einem Mitgliede der Kammer einen Vorwurf machen kann, wenn er mir nicht in allen Theilen gefolgt ist. Der Hauptirrthum, in welchem mich der Abg. Schacht befangen glaubt, worin er aber mich ganz mißverstanden hat, ist der: „Ich hätte eine weite Scheidelinie gefunden, welche die Begriffe von Gesetz und Verordnung trenne. Darin habe ich aber keineswegs den schlüpfrigen Grund gefunden, auf welchem wir hier stehen. Diesen schlüpfrigen Boden berührte ich vielmehr darin, daß gewisse Anordnungen in Bezug auf Lokalinteressen zu erlassen sind, welche aus den Befugnissen der Executivgewalt heraustreten und doch nicht von der gesetzgebenden Gewalt zu erwarten sind. Der Abg. Hallwachs hat einen Ausweg darin zu finden geglaubt, daß durch ein besonderes Gesetz geordnet werden müsse, in wie weit die Befugniß der vollziehen-

den Gewalt gehe, in Gemäßheit des zweiten Absatzes des Art. 73 allgemein bindende Normen, das heißt Gesetze zu erlassen. Es ist dies gewiß die schwierigste Aufgabe, welche gesteckt werden kann. Ein solches Gesetz zu erlassen, heißt weiter nichts, als zum Voraus sehen, welche legislativen Dispositionen in Zukunft nöthig werden könnten, auf deren momentanes Bedürfniß der Staat erst vermöge des Oberaufsichtsrechtes aufmerksam wird. Ich glaube, ein solches Gesetz zu erlassen, ist rein unmöglich. Grade darum glaube ich, es muß, wie der Abg. Schacht sehr gut ausgedrückt hat, eine permanente Gewalt seyn, welche zwischen den beiden Staatsgewalten, der gesetzgebenden und der Executivgewalt steht, und in keiner dieser Gewalten gefunden wird. Ich habe bemerkt, daß diese permanente Gewalt von den Gemeinden, vermöge des Rechts der Autonomie, müsse ausgeübt werden können, und ich habe mich zu zeigen bemüht, dieses Recht sey in unserem Staatsrechte begründet und auch von den verschiedenen Rechtslehrern so nachgegeben. Der Abg. Schacht hat mich namentlich auch darin mißverstanden, als habe ich dieses Recht aus der französischen Gesetzgebung ableiten wollen; ich habe im Gegentheil zu beweisen gesucht, daß es dort gesetzlich nicht bestehe, daß man durch die Nichtanerkennung desselben in die Lage gekommen sey, die Nothwendigkeit zu fühlen, es wiederherzustellen. Wenn mein Vortrag demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, so wird der Abg. Schacht meinen Ideengang beurtheilen können. Ich habe nur noch eine Bemerkung zu machen und zwar eine Rechtfertigung darüber vorzubringen, aus welchem Grunde ich tief in die französische Gesetzgebung eingegangen bin. Der Abg. Aull hat mir heute eine neue Veranlassung dazu gegeben, die Gründe dazu zu entwickeln. Der Abg. Jaup hat viel schärfer als ich auseinander gesetzt, was unter dem Begriffe P o l i z e i, wissenschaftlich und nach dem Herkommen seither verstanden worden, wie man zwar über den Zweck verschiedener Ansichten gewesen, aber der Umfang dessen, was als höhere und was als niedere oder Localpolizei zu betrachten, niemals bestimmt bezeichnet gewesen sey.

Dies war aber in Frankreich etwas Anderes. Dort ist die Local- oder Municipalpolizei in einem bestimmten Umfang definirt, und wie ich gestern ausgeführt habe, sind ihre einzelnen Bestandtheile aufgezählt. Wäre in Deutschland dieser Umfang so positiv festgestellt gewesen, so würde die heutige Berathung in engeren Schranken sich bewegt haben. Es würde mir gestern nicht eingefallen seyn, den weitläufigen Vor-

trag zu halten, der davon ausgeht, daß wir in Deutschland nicht auf so bestimmte Gränzen der Lokalpolizei gewiesen sind; daß, da die Lokalpolizei keineswegs im Gegensatze der Landespolizei zu verstehen, und auch die Lokalpolizei zum größeren Theile Landespolizei sey, es so viel heiße, als der vollziehenden Gewalt die Polizeigesetzgebung ganz in die Hand zu geben, wenn man ihr das Recht der Lokalpolizeigesetzgebung zugestehen wollte. Indem ich nun für die Gemeinden einen untergeordneten Antheil an dieser Polizei verlangt habe, so ist mir auf der andern Seite keineswegs eingefallen, wie der abgeordnete Goldmann mir vorgeworfen hat, dem Großherzoge das Recht der Polizeiverwaltung dadurch ganz entziehen zu wollen, und sie auf die Gemeinden zu übertragen. Ich will die Ansicht, welche ich gestern entwickelt habe, in Sätzen zusammenziehen.

Alle Polizeigesetze können von der gesetzgebenden Gewalt im Staate ausgehen. Diese Polizeigesetze mögen die Localpolizei oder diejenige, welche man unter der Lokalpolizei nicht wohl begreifen kann, betreffen, solche Polizeigesetze mögen die eine oder die andere betreffen, so ist es immer Landespolizei, was die gesetzgebende Gewalt anordnet, auch wenn für einen bestimmten Ort auf dem Wege der Gesetzgebung eine Anordnung erlassen wird. Ich sage aber ferner, da in der Exekutivgewalt des Staats niemals das Recht begründet seyn kann, durch Verordnungen aus deren natürlichen Gränzen herauszutreten, und da man wegen jeder lokalen Anordnung, welche materiell als Gesetz erscheint, von der gesetzgebenden Gewalt Hülfe nicht erwirkt werden kann, so muß die Lücke ausgefüllt werden. Sie war früher ausgefüllt. Wie die Verwirrung der Begriffe entstanden ist, wodurch der vollziehenden Gewalt das beigelegt wurde, was früher Sache der Autonomie war, wie dieses Recht der Gemeinden verloren gegangen ist, hat der Abgeordnete Jaup vor mir entwickelt. Ich behaupte aber, die Gemeinden müssen befugt seyn, innerhalb gewisser Gränzen, ihre Lokalanordnungen in so weit zu treffen, als dieses durch die Landespolizei nicht geschehen ist. Dieses Recht ist ihnen zwar nicht ausdrücklich eingeräumt, es folgt aber aus der Natur der Staatsgewalten, weil diese zu nichts befugt seyn können, was gegen ihre Natur ist. Wie weit etwa die Landespolizei solche Lokalanordnungen treffen soll, ist eine Frage, welche durch die Gesetzgebung selbst gelöset wird. In so weit die Gesetzgebung nicht einschreitet, steht es der Municipalgewalt zu, polizeiliche Anordnungen zu treffen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: In Bezug auf die Be-

merkung des Abgeordneten Jaup, daß der von mir vorhin erwähnte Staatsbeamte keinen Tadel verdiene, da er nur die ihm zugekommenen Befehle einer höhern Behörde befolgt habe, muß ich mir doch eine Bemerkung erlauben. Der Abgeordnete Jaup scheint den Ausschußbericht nicht genau gelesen zu haben; denn demjenigen, was der gedachte Verwaltungsbeamte auf Befehl der Provinzialregierung verboten hat, hat er selbst noch ein eignes Verbot hinzugefügt. Auf dem Regierungsrescripte an ihn befindet sich nämlich, wie in dem Berichte erwähnt ist, von seiner Hand folgendes Inscript.

„2) Den 2. October 1832. Befehl zur Ausfüllung mit „der aufgeworfenen Erde, bis zum 15. November und zur „Ableitung des Wassers in den Torfgruben nach den näch„sten Ableitungsgräben, bei Vermeidung des Verbots ferneren „Torfgrabens und 1 fl. 30 kr. Strafen gegen die Bür„germeister hinsichtlich der Gemeindetorfgruben."

Er hat also auch noch für die Bürgermeister eine Strafe angesetzt, wenn dem Befehle nicht Folge geleistet würde. Ich glaube also, in Bezug auf den Vorwurf, welcher den Landrath dieserhalb trifft, die Bemerkung des Abgeordneten Jaup vollkommen widerlegt zu haben.

Was nun die Ansichten des Abgeordneten Schacht betrifft, dessen Person ich, wiewohl ich seine Ansichten selten ganz theile, achte und ehre, denn er ist ein Mann, der sich nicht fürchtet, seine Ansichten offen auszusprechen, und dem ich gerne zuhöre, wenn er spricht, weil mir seine Vorträge schon oft Gelegenheit gegeben haben, Kenntnisse zu sammeln, wenn dieser Abgeordnete glaubte, die Erlassung der in Rede stehenden Gesetze oder Verordnungen liege in der Befugniß der Regierung und es komme ihm bei dem Antrage des Ausschusses gerade so vor, als wenn man einen Zwerg mit einem Riesen verwechsle, so irrt er sich sehr, denn solche polizeiliche Anordnungen enthalten oft mehr Beschränkungen des freien Verkehrs, als wirkliche Gesetze.

Und wie war es früher in unserem Lande?

Jeder Beamte hatte früher das Recht, derartige Gesetze und polizeiliche Anordnungen zu erlassen. So geschah es, daß nicht bloß von der Regierung, nicht bloß von Landräthen dergleichen Anordnungen ausgingen, nein, es haben sich oft auch Leute, welche unter dem Landrathe stehen, angemaßt, polizeiliche Anordnungen zu treffen, oder nach eignem Ermessen auszuführen. Es ist mir noch in neuester Zeit ein Fall erzählt worden, wo ein Mann, wenn ich mich nicht irre, zu

spät des Abends nach Hause ging, das heißt, später als es die Polizeistunde besagt. Er kam unglücklicher Weise unter einen Trupp Leute, welche betrunken waren. Diese überfielen ihn, er wollte sich aus ihren Händen retten, und rief um Hülfe; es erschien auch bald Polizei- und Militairwache, allein diese ergriffen nicht bloß die Trunkenbolde, sondern ihn auch selbst, und führten ihn auf die Polizei. Es war nun kein Gesetz darüber vorhanden, wie derjenige bestraft werden den solle, welcher mit Tumultanten gefangen wird. Was geschah? Weil kein Gesetz vorhanden, und wahrscheinlich, weil man dachte, daß er doch nicht frei ausgehen dürfe, so wurde dieser Mann, welcher früher im Militär gedient, und niemals einen Verweis erhalten haben soll, über die Bank gelegt, und erhielt mit dem Farrenschwanze acht Prügel aufgezählt, und den neunten als Zugabe. Wäre man in dieser Beziehung auf Polizeivergehen weniger willkührlich, wahrlich es würde Niemand eingefällen seyn, einen solchen Justizmord zu begehen. Ich führe dies an, zum Beweis, wie wichtig die Sache mit polizeilichen Maaßregeln in einzelnen Fällen seyn kann. Was indessen den erwähnten Fall anlangt, so ist mir solcher von glaubhafter Seite erzählt worden. Wenn ich vor Gericht aufgefordert würde, die Wahrheit zu beweisen, so würde ich es ohne Weigerung thun.

Der Abg. Hallwachs: Ich glaube, diese Berathung hat unter andern dahin geführt, daß wir allerdings eine Lücke in dem bestehenden gesetzlichen Zustande erblicken, räumen wir nicht den Gemeinden die Autonomie ein, von welcher der Abgeordnete v. Gagern gesprochen hat. Ueber die, unter gegentheiliger Voraussetzung bestehende Lücke, bin ich vollkommen mit ihm einverstanden; es ist durchaus nothwendig, daß eine Gewalt bestehe, welche für einzelne Fälle, wo das allgemeine Gesetzgebungsrecht nicht eingreifen kann, Verfügungen zu treffen befugt ist. Haben wir eine solche Gewalt nicht, so muß dieselbe geschaffen werden. Allerdings würde es sehr wünschenswerth seyn, und ich würde darin eine wohlthätige Beförderung der bürgerlichen Freiheit erblicken, wenn man in die Hände der Communen eine solche gesetzgebende Gewalt, unter der Oberaufsicht des Staates, niederlegte. Aber die Communen würden auch hier nicht ausreichen. Der gesellschaftliche Verband zieht sich in größeren und geringeren Kreisen. Aus den Communen entstehen Distrikte und Provinzen. Wir würden dann auch für diese dieselben Befugnisse in Anspruch zu nehmen haben, welche den Communen in ihrem engeren Kreise einzuräumen wären. Es müßten Cantonsräthe, es

müßten Provinzialstände entstehen. Allerdings das beste vorzüglichste Mittel, dem bestehenden Uebel abzuhelfen, und den gesetzlichen Zustand zu befördern.

Allein ich muß es bezweiflen, daß wir dahin gelangen, und finden wir in der bestehenden Gesetzgebung keine Hülfe, so kann dieselbe nur durch Hervorrufung eines dieselbe bestimmenden Gesetzes gewährt werden. Ich fühle wohl die Schwierigkeit eines solchen Gesetzes. Aber es ist nicht ganz unmöglich, und können wir auch die Vollkommenheit nicht erreichen, so müssen wir uns doch wenigstens, auf den Grund gemachter Erfahrungen, dem Ziele zu nähern suchen. —

Der Präsident: Der Abgeordnete Hallwachs hat seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, wie nothwendig es sey, daß die Staatsregiernng für gewisse Fälle das Recht habe, Verordnungen mit Strafverfügungen zu erlassen. Er glaubt aber, daß die bestehende Gesetzgebung ihr dieses Recht nicht gebe. Ich bin vollkommen mit ihm einverstanden, was das Erste betrifft, nicht aber in Beziehung auf den zweiten Punkt seiner Aeußerung. Ich möchte nicht in einem Staate wohnen, wo die Regierung nicht das Recht hätte, besonders aus polizeilichen Gründen, in gesetzlich nicht vorgesehenen Fällen Verordnungen mit Strafverfügungen zu erlassen; wo sie warten müßte, bis nach Jahren die Landstände wieder zusammen kommen, um dann erst Verordnungen der Art vorzulegen.

Meiner Meinung nach steht aber unserer Staatsregierung das erwähnte Recht bereits zu, sie bedarf keines neuen Gesetzes zu Begründung desselben. Wir können unmöglich annehmen, daß der Großherzog, als er die Verfassungsurkunde gab, auf ein Recht verzichten wollte, welches zur Sicherung und Erhaltung des Staates die Regierung nothwendig haben muß. Durch den Art. 73 der Verfassungsurkunde ist dies Recht der Regierung vorbehalten worden.

Wenn ich der Motion in einer abgeänderten Fassung demnächst meine Zustimmung geben sollte, so geschieht es aus anderen Gründen, oder wenigstens nicht aus allen Gründen, welche der Ausschuß in seinem Berichte angeführt hat. Die verfügte Beschränkung des Eigenthums scheint mir nicht mit dem Art. 23 der Verfassung im Einklang zu stehen, so wenig als durch erhebliche Gründe geboten gewesen zu seyn.

Der Abg. Hallwachs: Der Herr Präsident führt uns jetzt selbst auf das zurück, was wir gerade nach der von ihm im Anfange der Discussion gemachten Bemerkung haben vermeiden wollen, nämlich auf den letzten Passus des Art. 73 Die Verfügung der Staatsregierung im vorliegenden Falle

soll wohl nur auf den zweiten Passus des Art. 73 gestützt werden. Aus dem Passus 3 desselben kann so unmöglich gefolgert werden, obgleich ich noch weit entfernt bin, diesem Passus die Auslegung zu geben, welche ihm der Abgeordnete Glaubrech beilegt.

Der Präsident: Ich habe vorhin nicht den Schlußsatz des Art 73 im Auge gehabt, sondern bloß auf den zweiten Satz meine Meinung gestützt.

Ich wiederhole es, meine Herrn, der Großherzog hat, meiner innigen Ueberzeugung nach, nicht auf ein, der Staatsregierung nothwendiges, Recht verzichten wollen, als die Art. 72 und 73 in die Verfassung aufgenommen wurden.

Der Abg. Hallwachs: Wenn wir die von dem Herrn Präsidenten erwähnten Befugnisse auf den Passus 2 des Art. 72 stützen wollten, dann wäre die Verordnung der Staatsregierung in Bezug auf die Torfgräberei gerechtfertigt. Wir würden aber alsdann auch hiermit in der Ausnahme ein so ausgedehntes Gesetzgebungsrecht in die Hände der Staatsregierung niederlegen, daß die Regel des Art. 72 als aufgehoben betrachtet werden müßte.

Der Präsident: Ich bin um so mehr überzeugt, daß die Staatsregierung dieses Recht wirklich hat, weil sie, seit die Verfassung besteht, sich in dem Besitze desselben befindet. Noch auf keinem einzigen Landtage ist ihr das Recht, in den geeigneten Fällen Verordnungen mit Strafverfügungen zu erlassen, bestritten worden. Erst auf diesem Landtage hat man es beanstandet.

Der Abg. v. Gagern: Ich würde nicht nochmals das Wort ergreifen, wenn nicht die Worte des Herrn Präsidenten, und zwar am Schlusse der Diskussion, immer einen großen Einfluß auf die Versammlung ausübten, ich aber mit der von ihm ausgesprochenen Ansicht nicht übereinstimmen kann, vielmehr dem Abgeordneten Hallwachs beistimmen muß, daß alsdann die gesetzgebende Gewalt nach Art. 72 der Verfassungsurkunde keine reine Definition mehr zuließe, daß es bei uns dann dem Zufall überlassen wäre, was als Gesetz erscheinen soll; daß es nur von der Willkühr der Staatsregierung abhängen würde, ob sie die Mitwirkung der Stände bei Erlassung eines Strafgesetzes in Anspruch nehmen will oder nicht. Ich erlaube mir hier auf etwas zurückzukommen, was die Ansicht des Herrn Präsidenten vielleicht aufklären wird.

Vorhin schon hat er den Abgeordneten E. E. Hoffmann mit der Frage unterbrochen, ob er der Staatsregierung das Recht absprechen wollte, z. B. einen Weg oder die Betretung

eines bestimmten eingefriedigten Platzes aus polizeilichen Rücksichten zu verbieten. Der vollziehenden Gewalt als solcher muß ich allerdings dieses Recht absprechen.

Man hat mir zwar heute, obgleich mit Unrecht, den Vorwurf gemacht, daß ich auf die französische Gesetzgebung ein vorzügliches Gewicht lege und Rechte für die Gemeinde daraus begründen wolle, die sie nicht angesprochen hätten.

Dies habe ich nicht beabsichtigt, aber ich kann doch nicht unterlassen, auf Bestimmungen aufmerksam zu machen, welche mir in der französischen Gesetzgebung wahrhaft bemerkenswerth erscheinen. Es sind dies nämlich die Art. 471, 475 und 479 des code penale. Diese enthalten in ihrer Fassung Alles, was lokal-polizeilich in dieser Beziehung bestraft werden kann, sie enthalten den Rahmen für alle lokal-polizeiliche Anordnungen. Sie geben im Allgemeinen die Strafnormen für die Uebertretung eines lokal-polizeilichen Wegverbots oder Befriedigungsverbots; sie sagen, daß wenn ein solches Gebot oder Verbot erscheine, diese Strafnormen angewendet werden müssen. Das kann man allerdings nicht in der Gesetzgebung aussprechen, daß der oder jener Weg verboten, der oder jener Platz dem Zutritte verschlossen seyn soll. Dies zu thun, habe ich als ein Recht der Communen in Anspruch genommen. Die Strafnormen hat das französische Gesetz in den angeführten wenigen Bestimmungen ausgesprochen.

Der Abg. Glaubrech: Meine Ansicht über den Inhalt des Art. 73 habe ich heute ausgeführt, und dabei dieselben Ansichten vertheidigt, welche der dritte Ausschuß in seinem Berichte aufgestellt hat. Ich bin weit entfernt, nochmals darauf zurückzukommen, allein die Bemerkungen des Herrn Präsidenten veranlassen mich, einiges zu erwidern. Ich wünsche ebenfalls, daß die Staatsregierung stark seyn möge, daß sie Zwangsmittel habe, um die reglementären Verordnungen zu vollstrecken, welche sie nach der Verfassung zu erlassen das Recht hat. Aber deßhalb kann ich mich noch nicht bestimmt fühlen, in dem Art. 73 mehr zu erblicken, als er wirklich enthält, namentlich nicht, aus demselben der Staatsregierung die Gewalt zuzuerkennen, auch nur eine einzige Strafe anzudrohen. Jede Strafe, selbst die unbedeutendste, fällt, sofern sie nicht zu den Criminalstrafen im eigentlichen Sinne gehört, in die Landespolizeigesetzgebung, und dieser hat die Staatsregierung im Art. 72 der Verfassungsurkunde sich förmlich und unwiderruflich begeben.

Es fragt sich nun, kann man im legislativen Wege die Mittel schaffen, wodurch die Regierung in Stand gesetzt wird,

ihre reglementären Anordnungen zu vollstrecken, ohne ihr das Recht zu geben, bei jeder einzelnen reglementären Anordnung die Strafe zu bestimmen? Die Bejahung dieser Frage unterliegt keinem Zweifel. In Frankreich hatte man früher eben so wenig genügende Mittel hierzu, wie gegenwärtig bei uns. Als man aber vor einigen Jahren die Strafgesetzgebung einer Revision unterwarf, fühlte man das Bedürfniß nach einem Gesetze, vermittelst dessen man den reglementären Verordnungen, welche die Staatsregierung in den Gränzen ihrer verfassungsmäßigen Befugniß erläßt, durch Zwangsmittel die Ausführung sichern könnte. Es wurde daher ein allgemeines Gesetz beschlossen, welches festsetzte, daß das Zuwiderhandeln gegen jede reglementäre Verfügung, welche die Staatsregierung in dem Bereiche ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse erlassen, mit einer einfachen Polizeistrrafe von so und so viel Franken Geldbuße belegt werden solle, und daß unter Umständen eine polizeiliche Gefängnißstrafe stattfinden könne. Mit dieser Verfügung war in Frankreich genug geschehen, und mit einer ähnlichen Verfügung würde man auch bei uns dem Bedürfnisse vollkommen abhelfen können. Ich selbst werde daher, vielleicht im Laufe dieser Session, einen Antrag auf Vorlegung eines solchen Gesetzesentwurfes stellen. Ich werde bei dieser Gelegenheit aber auch von denjenigen Verordnungen zu sprechen mich veranlaßt sehen, welche auf verfassungswidrige Weise erlassen worden sind, und werde selbst durch die Fabel von dem Hirtenknaben und dem Wolfe, welche wir heute vernommen haben, mich nicht davon abhalten lassen.

Ich bin nicht der Meinung, daß ein Hirt rufen soll, wenn die Herde noch nicht angefallen ist; aber auch nicht der Ansicht, daß er warten soll, bis der Wolf die Herde verzehrt hat.

Was mich betrifft, ich will zur rechten Zeit um Schutz und Vertheidigung der Verfassung rufen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Das Nothwendigste ist, daß, wenn die Staatsregierung nach Art. 73 der Verfassungsurkunde Verordnungen zu erlassen findet, sie diese den Ständen vorlegt, und vorerst abwartet, wie sich dieselben darüber äußern. Es würde mancher Antrag nicht nöthig gewesen seyn, in dieser verehrlichen Kammer gestellt zu werden, wenn die Staatsregierung es vorgezogen hätte, diesem Wege zu folgen. Durchaus kann ich dem Grundsatze nicht beistimmen, welcher vorhin von dem Herrn Präsidenten ausgesprochen wurde; es würde geradezu zur Vernichtung der Verfassung

führen, wenn man den gedachten Vorbehalt in dem Art. 73 der Verfassungsurkunde erblicken wollte. Die Verfassung ist unser Anker, unsere Stütze. Was die Worte der Verfassung sagen, muß uns heilig seyn. Wir müssen die Rechte des Fürsten achten, aber nicht minder auch die Rechte des Volkes schützen. Der Fürst will immer das Gute; nur die Minister und Andere, die zwischen dem Volke und Fürsten stehen, können manchmal den Rechten des Ersteren entgegenwirken. Ich glaube nicht, daß dies bei uns der Fall ist, allein es könnte doch wohl stattfinden, und deßhalb müssen wir wachen. Stehen die Minister in einem Irrthum, so müssen wir Ihnen den Weg zeigen. Darum, meine Herrn, lassen wir uns nicht vom Gefühle hinreißen, lassen Sie uns nicht darauf berufen, wenn über manche Dinge seit vier Landtagen keine Rüge in der Ständekammer gegen Handlungen der Regierung erhoben wurde. Auf dem vorigen Landtage hat man schon angefangen, sich unbefangen gegen die Staatsverwaltung auszusprechen, erfreulich ist es, daß auf diesem Landtage eine noch kräftigere Sprache gegen feindliche Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte des Volks gehört wird, welche jedoch niemals die Schranken der Mäßigkeit und der Gesetzlichkeit überschreiten wird. Wenn man alle Aufklärung und Intelligenz, welche sich gegenwärtig in der Kammer befindet, zusammen nimmt, so ist nicht zu bezweifeln, daß dasjenige, was für das Wohl des Volkes wahrhaft gut und heilsam ist, nicht unerkannt bleibt, und die Vorschläge, welche wohl Noth thun, für die Verbesserung unseres Zustandes und für die Begründung einer dauerhaften Wohlfahrt werden. Dem Ministerium wird an die Hand gegeben werden, was es thun muß, um sich den Segen des Landes zu erwerben, es wird erkennen, daß es mit der Zeit fortgehen und dasjenige, was zum Besten des Landes geschehen soll, den Ständen unaufgefordert vorlegen, nicht aber dasselbe sich abtrotzen lassen muß, denn dies macht die Regierung bei dem Volke stark und beliebt. Der Abgeordnete Schad bemerkt, daß man unzufrieden sey, weil blos große und schöne Reden gehalten, allein für das eigentliche Interesse des Landes nichts Rechts gethan würde. Ich bemerke darauf, daß die Schuld von Letzterem nicht gerade die Stände trifft, denn diesen kann in der That der Vorwurf nicht ernstlich gelten, daß sie in ihren Geschäften müßig waren, vielmehr ist die Ursache davon mehr die, daß die Staatsregierung außer einigen Gesetzesvorschlägen von untergeordnetem Interesse, welche sie den Ständen vorgelegt hat, noch einige andere wichtigere Gesetzesentwürfe zwar zugesagt, der

Kammer aber noch nicht vorgelegt hat. Lassen sie uns daher, meine Herrn, die Staatsregierung bitten, daß sie uns dieselben möglichst bald vorlege. Wir werden dann unsere Schuldigkeit thun, und uns gegen den Zweifel rechtfertigen können, welchen der Abgeordnete Schad gegen die Thätigkeit der Kammer geäußert hat. Der erste Ausschuß wenigstens, und ebenso auch die anderen Ausschüsse, haben es bewiesen, daß sie immer fleißig waren, und ich glaube auch, daß wenn die Staatsregierung die geeigneten Materialien der Kammer vorlegt, dieselben bald aus der Berathung wieder herausgehen werden.

Der Präsident: Ich muß, meine Herrn, die von mir vorhin entwickelte Ansicht noch durch ein Beispiel mir zu erläutern erlauben, und zwar aus dem Gegenstande der heutigen Berathung selbst. Nehmen Sie an, gesundheitspolizeiliche Gründe machten nothwendig, daß man das Torfgraben fernerhin nicht so erlaube, wie es seither erlaubt gewesen ist. Soll die Staatsregierung dann nicht einschreiten können, soll sie nicht zur Abwendung des, der Gesundheit nachtheiligen Zustandes Verordnungen erlassen können? Soll sie nicht für die Fälle, in welchen die Vorschriften nicht befolgt werden, Strafen androhen können? Soll sie mit allem diesem warten müssen, bis die Stände wieder zusammen kommen?

Der Abg. Hallwachs: Sie sehen hieraus, meine Herrn, und ich komme nochmals auf die Bemerkungen zurück, welche ich heute im Anfang der Diskussion gemacht habe, wie nöthig es war, sich auf den letzten Satz des Art. 73 der Verfassung einzulassen, denn bei der Berathung würde sich der Ausweg gefunden haben, welcher hier zu dem richtigen Verhältnisse führen muß.

Der Abg. v. Gagern: Ich glaube, daß in einem solchen Falle die Befugniß der Staatsregierung allerdings nur auf dem letzten Satz des Art. 73 beruhen könne; denn ich glaube keineswegs, daß dieser Satz nur den Fall im Auge habe, wenn die Sicherheit des ganzen Staats gefährdet ist. Ich habe vielmehr gestern schon erwähnt, daß die Staatsregierung die außerordentliche Gewalt, welche ihr in Gemäßheit des Schlußsatzes des Art. 73 zusteht, selbst auf untere Verwaltungsbeamte bestimmter Bezirke müsse übertragen können. Ich habe erwähnt, daß diese Befugniß den Kreisräthen durch §. 12 ihrer Instruction, den Bürgermeistern durch den §. 12 der Gemeindeordnung, für die beschränktere Sphäre ihrer Verwaltung übertragen seyen, und daß diese Bestimmungen nichts anders sagen, als: in diesen dringenden Fällen hast

du, wenn die vollziehende Gewalt nicht ausreicht, gesetzgebend einzuschreiten, und die erforderlichen Anstalten zu treffen. Aus dem Grunde, weil ich grade der Staatsregierung dieses Recht zugestehen muß, und weil ich ganz mit dem Herrn Präsidenten darin einverstanden bin, daß ihr dieses Recht auch nicht entzogen werden kann; aus diesem Grunde theile ich die Ansicht des Abg. Glaubrech nicht, allein ich glaube, daß der Staatsregierung diese Befugniß nicht als gewöhnlicher Ausfluß der Vollziehungsgewalt, nach den beiden ersten Sätzen des Art. 73 zusteht, sondern nur nach dem letzten Satz, und daß sie, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch macht, außerordentlicher Weise die Dictatur übt. Diese Dictatur muß sie in dringenden Fällen ausüben können, damit hat sie aber vollkommen genug, und es kann eine weitere gesetzgebende Gewalt derselben aus dem zweiten Absatze des Art. 73 nicht abgeleitet werden.

Der Abg. Emmerling: Zur Unterstützung der Ansicht des Ausschusses, daß die Staatsregierung in dem vorligenden Falle durchaus ihre verfassungsmäßigen Befugnisse überschritten habe, erlaube ich mir nur noch einige wenige Bemerkungen, indem ich auf eine wichtige Unterscheidung aufmersam mache, welche man bei Vergleichung der beiden Art. 72 und 73 nicht übersehen darf.

Der Art. 72 behält den Ständen das Recht vor, bei jedem Acte der Gesetzgebung mitzuwirken. Kein Gesetz kann ohne ihre Zustimmung gegeben werden.

Nun finden wir aber im Art. 73 Gesetze und Verordnungen sehr bestimmt einander gegenüber gestellt. Der Großherzog ist darin für befugt erklärt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen, sowie die Verordnungen zu treffen, welche aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließen. Die Verfassung kennt also diesen wesentlichen Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen, der auf eine richtige Interprotation des Art. 73 offenbar von entscheidendem Einflusse ist.

Indem der Art. 73 dem Großherzoge das Recht einräumt, nur Verordnungen ohne ständische Mitwirkung zu erlassen, schließt er von dieser einseitigen Dispositionsbefugniß des Regenten mit Nothwendigkeit alle Gegenstände wahrer Gesetzgebung aus.

Wenn also die Verfassung im Art. 23 ausdrücklich vorschreibt, daß Eigenthumsbeschränkungen nur durch Gesetze angeordnet werden können, so ist es doch gewiß über jeden

gegründeten Zweifel erhaben, daß es der Staatsregierung nicht erlaubt seyn kann, solche Beschränkungen dennoch einseitig zu treffen. Im Gegentheil liegt hier der Uebergriff verfassungsmäßiger Zuständigkeiten unwidersprechlich am Tage.

Bei den über die wahre Bedeutung des Art. 73 angegebenen Gründen ist es mir auch unmöglich, mich mit der über die Auslegung desselben von dem verehrten Herrn Präsidenten bemerkten Ansicht einverstanden zu erklären. Denn ich finde ebenfalls darin, wie andere Redner vor mir den Keim zur gänzlichen Vernichtung und Vereitelung des landständischen Gesetzgebungsrechtes. Ich glaube im Gegentheil, daß die Ausführung und der Antrag des Ausschusses wenigstens, so weit die heutige Discussion einen Schluß hierüber erlaubt, die Beistimmung der Mehrheit der Versammlung wohl erhalten wird.

Dagegen ist die Form des Ausschußberichtes von dem Abg. Weyland angegriffen worden, und er hat die Meinung ausgesprochen, daß die Staatsregierung den Ausschußbericht wohl nicht als den Ausdruck der Gesinnungen der Kammer betrachten werde. Ich glaube hierauf erwiedern zu müssen, daß den Ausschußbericht wohl nur der Ausschuß zu verantworten hat, niemals aber die Kammer, daß aber darum die Kammer sich auch niemals dazu berufen fühlen wird, gewissermaßen eine Censurbehörde in Bezug auf Ausschußberichte abzugeben. Ich würde deßhalb, als Berichterstatter über jenen Angriff wahrscheinlich ganz mit Stillschweigen hinausgegangen seyn, wenn nicht der Herr Vicepräsident Wieger, indem er der Bemerkung des Herrn Abg. Weyland beitrat, eine Thatsache angegeben hätte, welcher ein Irrthum zum Grunde liegt. Der Ausschußbericht ist in der Sitzung des dritten Ausschusses vollständig vorgetragen worden und namentlich hat sich der Herr Vicepräsident Wieger mit dem wesentlichen Inhalte desselben und dem Antrage vollkommen einverstanden erklärt. Er bemerkte damals nur, daß er einige Ausdrücke gemildert zu sehen wünsche. Dieser Bemerkung habe ich bereitwillig entsprochen und der Ausschußbericht, wie er jetzt vorliegt, ist sonach mit völliger Zustimmung des Auschusses in die Kammer gekommen. Ich begreife daher nicht, wie der zweite Herr Präsident die Form des Ausschußberichts rügen, und noch viel weniger, wie derselbe besagen konnte, der Ausschußbericht in der vorliegenden Fassung sey im Widerspruche mit dem Beschlusse des Ausschusses in die Kammer gebracht worden.

Der Abg. Wieger: Ich glaube nicht, daß der Bericht des Ausschusses, wie er in die Kammer gekommen ist, nochmals, nachdem ich diese Bemerkungen dazu gemacht hatte,

dem Ausschuß zur Genehmigung vorgelegt wurde. Als er das erste Mal im Ausschuß vorgetragen wurde, machte ich dieselbe Bemerkung in der Ausschußsitzung, wie sie der Abg. Weyland in der Kammer gemacht hat. Der Bericht wurde aber darauf nicht mehr vorgetragen.

Der Abg. Heß: Soviel ich weis, hat der zweite Präsident Wieger nur einen Satz gerügt, und dieser ist auch nach seinem Wunsche geändert worden.

Der Abg. Glaubrech: In Bezug auf das von mir vorhin Gesagte erlaube ich mir noch eine Bemerkung nachzutragen, nämlich die, daß, so richtig es auch seyn mag, daß die Staatsregierung zum Vollzuge ihrer Reglements Zwangsmittel bedarf, wir doch darum, so lange die Gesetze schweigen, keine willkührliche Gewalt derselben anerkennen dürfen. Eine Lücke in der Gesetzgebung giebt der Staatsregierung noch nicht das Recht, sie einseitig auszufüllen. Die Androhung und Bestimmung von Zwangsmitteln mag nothwendig seyn, aber es ist nicht nachgewiesen, daß der Schlußsatz des Art. 73 diese Gewalt der Staatsregierung verleiht. Ich habe die gegentheilige Ansicht, wie ich glaube, heute widerlegt und dargethan, daß die Ausführung des Ausschußberichtes gegründet ist. Hätte die Staatsregierung schon vor 10 Jahren ein Gesetz veranlaßt, welches die Uebertretung aller reglementärischen Vorschriften, welche die Staatsregierung innerhalb der Gränzen ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse gegeben, mit Strafen belegte, so hätte sie niemals in die Verlegenheit kommen können, in welcher sie ohne ein solches Gesetz vielleicht sich schon befunden hat.

Der Abg. v. Gagern: Der Abg. Glaubrech führt uns nothgedrungen auf die Erörterung des letzten Absatzes des Art. 73 der Verfassungsurkunde zurück, und ich kann der Berathung darüber unter diesen Umständen nicht ausweichen. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so nimmt der Abg. Glaubrech sein Hauptargument daher, daß der Art. 73 der Verfassungsurkunde blos die vollziehende Gewalt definire, im Gegensatz zu Art. 72, welcher von der gesetzgebenden Gewalt spricht. Er meint demnach, weil der Art. 73 blos von der vollziehenden Gewalt handele, so könne er der Staatsregierung auch kein Recht einräumen, welches ein Bestandtheil der gesetzgebenden Gewalt sey. Ich bin dieser Meinung nicht. Ich lasse es dahin gestellt seyn, ob es nicht vielleicht besser gewesen wäre, aus dem Schlußsatze des Art. 73 einen besondern Artikel zu machen. Dies ist Sache der Form und der Redaktion. Aber indem der Abg. Glaubrech auf den Art. 14

der früheren französischen Charte hinwies und anerkannte, daß dieser im Wesentlichen dasselbe sage, wie der Schlußsatz des Art. 73, so hat er selbst gefunden, daß eine Aehnlichkeit des Grundsatzes und des Zweckes vorliege. Wenn in dem letzten Satze dieses Artikels unserer Verfassungsurkunde der Regierung kein anderes Recht eingeräumt seyn sollte, als in dem zweiten Absatz dieses Art. 73, dann wäre der letzte Satz überflüssig. Aber wer wird läugnen, daß schon nach dem zweiten Absatz des Art. 73 die Regierung stets zu allem demjenigen befugt ist, was ein natürlicher Ausfluß der Vollziehungsgewalt ist. Wozu braucht man denn noch zu sagen, daß sie auch zu allem dem befugt sey, wenn der Fall dringend ist? Der Schlußsatz des Art. 73 hat also offenbar etwas anderes sagen wollen, als der zweite Satz des Artikels, und ich wiederhole meine bereits in meinem gestrigen Vortrage geäußerte Ansicht, daß der Art. 73 in den beiden ersten Sätzen den Umfang der ordentlichen Vollziehungsgewalt bestimmt, während der dritte Satz der Regierung die Befugniß einräumt, in dringenden Fällen außerordentlicher Weise, unter den angedeuteten Voraussetzungen, die Gränzen der Vollziehungsgewalt zu überschreiten und in die gesetzgebende überzugreifen. Aus diesem Grunde kann ich dem Abg. Glaubrech nicht beistimmen. Er hat sich an einer anderen Stelle auf den Art. 71 unserer Verfassungsurkunde bezogen, wornach der Staatsregierung das Recht zusteht, in außerordentlichen Fällen Capitalien aufzunehmen, und behauptet, weil hier die außerordentliche Befugniß der Staatsregierung genauer bezeichnet sey, so könne man nicht annehmen, daß durch den allgemeinen Schlußsatz des Artikel 73 der Staatsregierung eine ähnliche außerordentliche Befugniß habe eingeräumt werden sollen. Allerdings besagt dieser Artikel 71 dasselbe, was der Artitikel 73 sagt.

Er spricht aus: in bestimmten Fällen kann die Staatsregierung die Finanzgewalt überschreiten, wie der andere, daß sie die vollziehende in dringenden Fällen überschreiten, wenn es die Sicherheit des Staates erfordert, in die gesetzgebende übergreifen könne.

Der Abg. Glaubrech: Wenn der Abg. von Gagern glaubt, daß ich der Ansicht sey, der dritte Satz des Art. 73 sage dasselbe, was schon dessen zweiter Absatz bestimmt, so beruht dieses auf einem Irrthum. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß die Staatsregierung durch die beiden ersten Absätze des Artikels das Recht erhalten habe, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Auf-

sichtsrechte über die Behörden und der Verwaltung des Staatsvermögens ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, während in dem dritten Absatz dieses Artikels von einem weiteren Attribute der Executivgewalt die Sprache sey, nämlich dem Rechte das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren, oder mit einem Worte, von der Sicherheitspolizei. Ich habe ausdrücklich bemerkt, es sey gerade derjenige Theil der Polizeigewalt, welcher weder Polizeigesetzgebung, noch Polizeigerichtsbarkeit ist, den die Staatsregierung sich hier vorbehalten habe.

Der Abg. Schad: Meine Herrn, wenn die Sache so stehet, wie der Abg. E. E. Hoffmann vorhin bemerkt hat, daß nämlich die Staatsregierung, durch die verzögerte Vorlage von Gesetzesentwürfen, an den großen und langen Reden schuld sey, welche in der Kammer gehalten werden, und worüber ich mich mit dem Volk beschwert habe, so muß ich sehr um Entschuldigung bitten.

Der Abg. Goldmann: Ich will, nachdem die Discussion sich schon so sehr in die Länge gezogen hat, nicht mehr auf den Inhalt meiner vorhin gehaltenen Rede zurückkommen, von welcher, wie mirs scheint, Einiges überhört, oder mißverstanden worden ist, sondern ich ergreife nur das Wort, um den Antrag des zweiten Präsidenten Wieger zu unterstützen, damit hierüber bei der Abstimmung eine Frage gestellt werden kann. Wenn man meine Rede demnächst in den gedruckten Verhandlungen liest, so wird man finden, daß sie mit dieser meiner Aeußerung nicht im Widerspruch steht.

Der Abg. Strecker: Wenn ich vorhin im Anfange meiner Bemerkung vom Herrn Präsidenten unterbrochen und zur Ordnung verwiesen, mich dieser Weisung fügte, so glaubte ich den bestehenden Bestimmungen Folge leisten zu müssen.

Es ist von jeher mein fester Grundsatz, jedwedem Unrecht nach meinen Kräften offen und kühn entgegen zu treten. Consequent und ebenso der Grundsatz meines Gefühls ist es, da wo ich Unrecht gethan, dieses wieder gut zu machen. Durch die Kammer, oder vielmehr den Herrn Präsidenten, wurde mir gesagt: daß ich dem Abg. Schacht Unrecht gethan. Dieses angenommen, so erkläre ich, daß ich den Abg. Schacht durch die Erzählung meiner Fabel nicht habe kränken wollen, und ich denke, mit dieser Erklärung kann er zufrieden seyn.

Wenn man aber von mir verlangt, daß ich Niemanden Unrecht thun soll und dies selbst nicht will, so habe auch ich das Recht zu fordern, daß mir ein Gleiches nicht von Andern geschehe und daß mich die Kammer dagegen schütze. Ich

habe vorhin unter den verschiedenen Aeußerungen von Einem das gemeine Wort „schändlich“ vernehmen müssen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, auch diesen zur Ordnung zu verweisen.

Der Präsident: Ich habe den Ausdruck „schändlich“ nicht gehört, sonst würde ich ihn sogleich mit noch stärkerer Stimme gerügt haben, ich habe nur gehört, daß der Ausdruck „persönlich“ gebraucht worden ist. (Mehrere Mitglieder bestätigen dies.) Es ist mir sehr unangenehm, daß dieser Vorfall in der Kammer vorgekommen ist, und daß ich mich genöthigt sehen mußte, die Verweisung zur Ordnung eintreten zu lassen.

Die Berathung und sofort

IV. die öffentliche Sitzung wird geschlossen und zu folgenden Abstimmungen übergegangen, bei welchen die Abg. Helmrich und Rumpel, weil sie bei der Berathung nicht gegenwärtig gewesen, ihre Stimmen suspendiren:

1) über den Antrag des Abg. Bansa, auf Erlassung gesetzlicher Bestimmungen gegen Mißhandlung der Thiere.

Die Frage:

Will die Kammer, dem Antrage Folge gebend, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs ersuchen, worin die Mißhandlung der Thiere im Allgemeinen, insbesondere aber die Mißhandlung des Zug- und Lastviehes auf geeignete Weise mit Strafen belegt werden?

wird einstimmig verneint.

2) über die Bitte des pensionirten Sekretärs Fuhr dahier, wegen Regulirung seines Ruhegehaltes.

Die Frage:

Will die Kammer dem Gesuche Folge geben?

wird einstimmig verneint.

3) über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die ausschließliche Wirthschafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen betr.

Die Frage:

a) Will die Kammer der vorliegenden Motion, nach dem Antrage des Ausschusses, in allen ihren Theilen Folge geben, mit dem hiernach an die Staatsregierung zu richtenden Ersuchen aber noch das weitere verbinden, für den Fall, daß die unter pos. 3 des Antrags bemerkten Unterhandlungen nicht zu dem gewünschten Ziele führen sollten, dem künftigen Landtage zugleich einen Gesetzesvorschlag über die Aufhebung der als Gegenstände des

Privateigenthums erscheinenden ausschließlichen Berechtigungen der fraglichen Art, namentlich über die Grundsätze, von welchen bei Ausmittelung des Werthes derselben auszugehen sey, vorzulegen?

wird mit 28 gegen 12 Stimmen verneint.

b) Will die Kammer, mit Beziehung auf den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, den Ausschußbericht und die darüber gepflogene Berathung, die Staatsregierung ersuchen, den rechtlichen Umfang der noch bestehenden ausschließenden Gewerbsberechtigungen genau untersuchen, solche hiernach, unter Anwendung der geeigneten polizeilichen Aufsicht, über deren Ausübung, auf ihren eigentlichen Bestandtheil beschränken zu lassen und sofort denjenigen reinen Werth derselben, welcher sich für eine Entschädigung der Berechtigten eignet, auszumitteln, sofort den Ständen hiernächst die geeigneten Vorschläge zur gänzlichen Beseitigung dieses Gegenstandes vorzulegen?

wird einstimmig bejaht.

Es wird hiernach rücksichtlich der Abstimmungen unter Nr. 1 und 3 Communikation mit der ersten Kammer beschlossen.

VI. Der Präsident beraumt die nächste Sitzung unter Vorbestimmung ihrer Tagesordnung auf Samstag den 20. d. M. Vormittags halb 9 Uhr an und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Ein und fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 20. April 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig:

Der Herr Geheime Staatsrath, Freiherr von Lehmann, der Herr Geheime Staatsrath Knapp, der Herr Ministerialrath von Kuder und 40 Mitglieder der Kammer.

I. Als neue Eingaben theilt der Präsident der Kammer mit:

1) nachstehenden Allerhöchsten Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

„LUDWIG II.
von Gottes Gnaden ꝛc. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.“

„Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des „Großherzogthums! Unseres freundlich geliebten Sohnes, des „Erbgroßherzogs von Hessen Hoheit und Liebden, sind mit „Ihrer Königlichen Hoheit der Durchlauchtigsten Prinzessin „Mathilde, ältesten Tochter Seiner Majestät des Königs „von Baiern, ein feierliches Eheversprechen eingegangen und „werden, Unserer Absicht gemäß, noch im Laufe dieses Jahres „Ihre Vermählung vollziehen. Es gereicht Uns zur besondern „Genugthuung, Unseren Lieben und Getreuen, Ständen des „Großherzogthums, hiervon zu benachrichtigen, indem Wir Uns „überzeugt halten, daß Dieselben aufs innigste die Freude thei„len werden, die Wir über ein Ereigniß empfinden, das, wie

„Wir zu hoffen alle Ursache haben, eben so sehr das Glück „Unseres Großherzoglichen Hauses befestigen, als für Unser „Volk von segensreichem Einflusse seyn wird. Womit Wir „Unsern Lieben uud Getreuen, Ständen des Großherzogthums „mit Landesfürstlichen Hulden und Gnaden gewogen ver„bleiben.

Darmstadt am 17. April 1833.

(unterzeichnet) LUDWIG II.

du Thil."

Der Präsident: Meine Herrn! Allgemeine Zustimmung wird mir zu Theil werden, wenn ich darauf antrage, Seiner Königlichen Hoheit in einer, durch eine besondere Deputation zu überreichenden, Adresse unsern innigsten Dank für die verlesene Mittheilung, unsere herzlichsten Glückwünsche wegen dieses höchst erfreulichen Ereignisses auszudrücken.

Die Kammer, sich von ihren Sitzen erhebend, genehmigt einstimmig den Antrag des Präsidenten. Es wird hiernach das Sekretariat beauftragt, die Adresse zu entwerfen und der Kammer in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

2) einen Vortrag des Eisenhammerwerkserbbeständers Franz Anton Galetti zu Hirschhorn, als Nachtrag zu seiner Vorstellung vom 4. Februar d. J. Entschädigung für die Privilegien und Freiheiten seiner Erbleihe betr.

Dieser Vortrag wird an den dritten Ausschuß verwiesen.

II. Hierauf betritt der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann die Rednerbühne und verliest einen Gesetzesentwurf mit Motiven, die Kosten der Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche betr.

(Beil. CCXCVIII und CCXCIX.)

Dieser Gesetzesentwurf wird dem zweiten Ausschusse zur Berichtserstattung zugetheilt, worauf der Herr Geheime Staatsrath, Freiherr von Lehmann, die Sitzung wieder verläßt.

III. Der Aufforderung des Präsidenten zu Folge, werden hierauf Namens des dritten Ausschusses folgende Berichte erstattet:

1) durch den Abg. Kertell, über die Beschwerde der Sattlerzunft zu Darmstadt, die Zulassung bei Vergebung der Arbeiten für die Militärverwaltung betr.

(Beil. CCC.)

2) Durch den Abg. Emmerling, über die im 14. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen wiederholt

auf den pensionirten Landrath Baist gefallene Wahl zum Landtagsabgeordneten betr. (Beil. CCCI.)

IV. Die auf der Tagesordnung zunächst an der Reihe stehende Berathung über die beiden Beschwerdevorstellungen des Jakob Ploch und des Ludwig Jungblut zu Alsfeld, verweigerte Concession zu Anlegung einer Brandtweinbrennerei betreffend, wird ausgesetzt und mit Rücksicht auf eine Mittheilung des Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums, wonach die Stadt Alsfeld, um auch ein ausschließliches Recht auf Brandtweinbrennerei nachzuweisen, neue Beweismittel vorgelegt hat, an den dritten Ausschuß zur weitern Begutachtung zurückgegeben.

V. Der Präsident leitet hierauf die Berathung auf den Bericht des zweiten Ausschusses, über den Erlaß der ersten Kammer, den Gesetzesentwurf auf Verbesserung der Cultur der zu gemeinen Viehweiden benutzt werdenden Gemeindengüter betr.

Auf vorausgeschickte Einleitung des Präsidenten aus dem Ausschußbericht, den betreffenden Artikeln der Gemeindeordnung und der Verordnung vom 7. September 1814, betritt, vom Präsidenten aufgerufen, der als Redner über den Gesetzesentwurf eingeschriebene

Abg. Weiland die Rednerbühne, und hält folgenden Vortrag:

Meine Herrn!

Die kurzen Andeutungen, womit ich in einem Anhange zu dem Ausschußberichte meine abweichende Ansicht zu rechtfertigen gesucht habe, bedürfen noch einiger Erläuterungen und Zusätze, welche ich mir erlaube, Ihnen dermalen vorzutragen.

Es sind zwei Fragen, welche sich in dem vorliegenden Falle zur Beurtheilung aufwerfen.

1) Was war in Bezug auf die Umwandlung von Gemeindeweiden bisher gesetzlich? Hat die Gemeindeordnung dem Gemeinderath auch darüber freie Befugniß verliehen, oder steht der § 42 der Verordnung vom 7. September 1814 noch in Kraft, wonach die Stimmenmehrheit der Ortsbürger entscheidet?

2) Welche gesetzliche Bestimmung möchte sich für die Zukunft als angemessen und räthlich empfehlen?

Der ersten dieser Fragen hat der Ausschuß eine sehr ausführliche Erörterung gewidmet, es scheint mir indessen, daß die verehrliche Kammer nicht allzulange bei derselben verweilen sollte.

Wir haben gesehen, daß die Staatsregierung, die erste

Kammer und bedeutende Verwaltungsbehörden den § 42 der Verordnung vom 7. September 1814 als noch in gesetzlicher Kraft fortbestehend ansehen, daß dagegen 6 Mitglieder des zweiten Ausschusses ihn als durch die Gemeindeordnung still-schweigend aufgehoben betrachten.

Beide Ansichten haben erhebliche Gründe und vollgültige Autoritäten für sich, so daß das Daseyn einer zweifelhaften Streitfrage nicht in Abrede gestellt werden kann.

Wenn nun unsere Ständekammer nicht dazu bestimmt ist, über einzelne Rechtsfälle richterlich zu entscheiden, oder sich in eine gelehrte Erörterung von Rechtsfragen zu vertiefen; wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß, sollte auch die Kammer sich für die eine, oder die andere Ansicht aussprechen, dadurch die Streitfrage selbst in ihrer Eigenschaft als Streitfrage nicht aufgehoben werden würde: so wird bei solcher Sachlage die Thätigkeit der Kammer sich ausschließlich in dem Bemühen zu vereinigen haben, daß dem dermaligen zweifelhaften Zustande durch ein vollkommen deutliches und angemessenes Gesetz ein Ende gemacht werde.

Ich wende mich daher sogleich zur zweiten Frage.

Wir haben in unsern diesseitigen Provinzen zwei Gattungen von Gemeindeeigenthum, wesentlich verschieden nach ihrer inneren Beschaffenheit und Bestimmung, nämlich

1) die sogenannten Kassegüter, zusammt den übrigen Gemeindsintraden,

2) Allmenden in der engeren Wortbedeutung, welche, wenn sie als Felder und Wiesen abgetheilt sind, von den einzelnen Ortsbürgern abgesondert und nach einer gewissen Rangordnung, sind sie aber Weiden, gemeinschaftlich in dieser Eigenschaft, und zwar beide lebenslänglich, benutzt werden.

Waldungen, als unter der Leitung der Forstbehörden stehend, kommen hier als solche nicht in Betracht. Ihr Ertrag, da wo er zulässig erscheint, gehört in die erste Cathegorie.

Das unter 1 erwähnte gemeinheitliche Vermögen ist ausschließlich ein Gegenstand der verwaltenden Behörden und bildet die Fonds, woraus die Bedürfnisse der Gesammtheit bestritten werden. Mit der Darlegung und Prüfung jener Einnahmen und dieser Bedürfnisse beschäftigt sich das gemeinheitliche Rechnungswesen.

Das unter 2 erwähnte Vermögen unterliegt keiner speciellen Verwaltung der Behörden, es liefert keinen Ertrag in die Gemeindekasse, es wird von den Einzelnen, wie schon oben erwähnt worden, je nach seiner Beschaffenheit, gemeinschaftlich oder abgesondert benutzt und verwaltet.

In die Verwaltung jenes unter 1 aufgeführten Gemeindevermögens im engeren Sinne theilten sich vor Publikation der Gemeindeordnung verschiedene Verwaltungsbehörden nach ihren mancherlei Abstufungen. Wir wissen, daß die Ortsvorstände damals nur in den geringfügigsten Gegenständen des Gemeindewesens selbstständig verfahren durften, daß in allen erheblichen Fällen an die Justiz- und Administrativämter berichtet werden mußte, und daß auch diese stufenweise, je nach dem höheren oder niederen Belang der Sache, von den vormaligen Regierungen und von dem Ministerium die Zustimmung einzuholen, angewiesen waren.

Dieses Verwaltungsrecht nun hat die Gemeindeordnung der obervormundschaftlichen Aufsicht der landesherrlichen Verwaltungsstellen fast ganz entzogen, und in einer sehr umfassenden Bedeutung des Wortes in die Hände der aus freier Wahl ihrer Mitbürger hervorgegangenen neuen Ortsbehörden gelegt.

Was nun aber das unter 2 mehrerwähnte Gemeindsvermögen anbelangt, Allmendäcker, Allmendwiesen und gemeine Weiden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß vor der Gemeindeordnung keine Administrativbehörde, selbst nicht das Ministerium im gewöhnlichen Gange der Dinge, außer dem allgemeinen aus dem Staatsverbande fließenden Oberaufsichtsrechte, noch specielle Verwaltungsbefugnisse in Anspruch genommen und ausgeübt hat. Streitigkeiteiten einzelner Ortsbürger über den Allmendrang, oder über Weidebefugnisse, wurden bald von den Gerichten, bald auch von den Administrativbehörden, je nachdem, nach den damals bestandenen schwankenden Grundsätzen, darin eine Justiz- oder Administrativsache gefunden wurde, aber auch in der letzteren Beziehung von den Verwaltungsbehörden, immer nur in der Eigenschaft als Ausnahmsrichter, entschieden.

Ob zu Veräußerungen von solchen Allmendgütern und zur Umwandlung der Weiden, alle oder nur die Mehrzahl der Ortsbürger consentiren müßten, diese gemeinrechtliche Controverse wurde erst durch die §§ 41 und 42 der Verordnung vom 7. September 1814 zu Gunsten der letzten Ansicht, entschieden.

Das von der höchsten Staatsgewalt aus dem allgemeinen landesherrlichen Oberaufsichtsrechte in Anspruch genommene sogenannte jus eminens, in außerordentlichen Fällen und aus besonderen Rücksichten des Gemeinwohls, den Willen der Einzelnen unter die Anordnungen der obersten Gewalt zu beugen, begreiflicher Weise ein Recht von ganz außerordentlicher Natur,

und von unbestimmter Begränzung, nur in seltenen Ausnahmsfällen geltend gemacht. Die Staatsregierung hat sich dieses Recht zwar in dem §. 43. der Verordnung vom 7. September 1814 ausdrücklich reservirt, neuerdings aber darauf verzichtet. Dieser vor der Gemeindeordnung bestandene Rechtszustand führt uns auf den Standpunkt, von welchem aus die dermalige Gesetzgebungsfrage zu beurtheilen ist, eine Frage, welche ich dahin aufstelle:

Soll künftig den Gemeinderäthen außer ihrer dermaligen, die ganze frühere Competenz der landesherrlichen Verwaltungsbehörden umfassenden Verwaltungsbefugniß, auch noch eine weitere zugestanden werden, welche selbst die höchste Landesstelle vordem im gewöhnlichen Gange der Dinge nicht in Anspruch genommen hat, die Befugniß nämlich, Veränderungen in der Benutzung solcher Güter einer Gemeinde, welche bisher zu Gemeindeviehweiden gedient haben, ohne Zustimmung aller oder eines Theils der Gemeindeglieder, aus eigner Autorität, und blos mit Vorbehalt der Genehmigung der Großherzoglichen Regierungen vorzunehmen?

Wir wissen, daß der Gemeinderath das Recht hat, über die Cassegüter, sowohl was ihre Benutzungsart, als sogar, was deren Substanz betrifft, eben weil sie Gegenstand der eigentlichen Verwaltung sind, zu verfügen, daß er sogar das Recht hat, solche gegen den erklärten Willen der Gemeinde zu veräußern, oder auch einer von derselben beabsichtigt werdenden Veräußerung sein Veto entgegen zu setzen. Wir wissen ferner, und diesen Grundsatz hat die Gemeindeordnung gelegentlich bestätigt, daß dem Gemeinderath diese Befugnisse in Betreff des Theiles der Gemeindealimenten, welche die Einzelnen abgesondert benutzen, nicht zustehe, daß hierin die Stimmenmehrheit der Ortsbürger entscheidet.

Die obige Frage kann daher noch schärfer dahin präcisirt werden:

Sollen die Gemeindeweiden der Cathegorie, in welcher sie sich vor der Gemeindeordnung unzweifelhaft befunden haben, künftig entrückt, der eigenen Verwaltung der Ortsbürger entnommen, und der Communalverwaltung zurückgegeben, soll mithin das Beweidungsrecht aller Ortsbürger von der einseitigen Verfügung der Majorität einer kleinen Anzahl Mitberechtigter abhängig gemacht werden?

Hierbei möchte sich wohl zunächst die Betrachtung aufdringen, daß ein Unterschied zwischen Gemeindeallmenden, welche abgesondert, und zwischen Gemeindeweiden, welche gemeinschaftlich benutzt werden, nur in der Benutzungsart, nicht

aber in der Natur der aus dem allgemeinen Communalverbande fließenden Berechtigung liegt, daß also an und für sich nicht abzusehen ist, warum die Gesetzgebung unterscheiden sollte.

Auf dem Genusse der Weideberechtigung beruht so wesentlich, als auf dem abgesonderten Genusse der Allemendsgüter der Nahrungsstand der größeren Zahl der der unbemittelten Klasse angehörigen Gemeindsglieder. Wir alle wissen zwar recht gut, daß es zur Beförderung der Kultur zweckmäßig ist, den übertriebenen Weidestand zu beschränken, wir verkennen aber auch gewiß nicht, daß eine plötzliche und rücksichtslose Aufhebung von Weiden die nöthigste Quelle des Unterhalts vieler ärmeren Familien, so lange diese noch auf keine solidere Basis gestützt ist, leicht verstopfen könne, nicht minder, daß es überhaupt nicht zweckmäßig ist, in manchen Ortschaften, wo die Viehzucht prädominirt, alle Weiden, z. B. Füllenweiden, aufzuheben, endlich, daß viele Distrikte ihrer Localität und inneren Beschaffenheit nach nur als Weiden einen vortheilhaften Ertrag liefern können, und daß in den letzteren Beziehungen ein übel angewendeter Cultureifer schon mancherlei Schaden gestiftet hat. Diese nach den Lokalitäten ganz abweichende Bedürfnisse, wird, so nachtheilig hier und da auch Vorurtheile bisher gewirkt haben mögen, der gesunde Sinn und das wahre Bedürfniß der Mehrzahl der Einzelnen in der Regel immer sicherer und unzweifelhafter ergeben, auf eine je höhere Stufe sich die Volksbildung erheben wird. Es ist also wohl schon um der Sache willen nicht rathsam, die Beurtheilung dieser Frage in die Hände weniger Mitberechtigten zu legen, welche in der Bildung sich selten über ihre Mitbürger bedeutend erheben, es liegen aber auch gerade in diesem Verhältnisse persönlicher Mitbetheiligung noch ganz besondere Gründe, eine so wichtige und für den Wohlstand vieler Einzelnen so folgereiche Frage der Entscheidung des Gemeinderaths zu entrücken.

Bekanntlich bildet der Gemeinderath eine verhältnißmäßig nur kleine Zahl der Ortsbürger, seine Beschlüsse beruhen auf Stimmenmehrheit, und in seiner Zahl befinden sich häufig Handwerker und solche Ortsbürger, welche an den Gemeindeweiden, weil sie kein Vieh besitzen, oder wenigstens an gewissen Gattungen von Gemeindeweiden, kein Interesse haben. Ist es nun rathsam, in die Hände von fünf Ortsbürgern, deren persönliches Interesse vielleicht mit dem Interesse der Gesammtheit in dem schneidendsten Contraste steht, die Gewalt zu legen, Füllen- und Rinderweiden gegen den Willen

der Gesammtheit aufzuheben, und sich so den Antheil an einem Gesammtgute, woran sie bisher nicht practicipiren konnten, zuzueignen?

Ist es rathsam und billig, eine Anordnung zu treffen, wodurch vielleicht an dem Eigensinne oder an den Privatinteressen Weniger ein von der überwiegenden Mehrzahl der Gesammtheit projectirter sehr zweckmäßiger Kulturverbesserungsplan scheitert?

Wollte man einwenden, daß ja ohne Zustimmung der Regierung keine Kulturveränderungen vorgenommen werden könnten, so steht dem entgegen, daß nach dem Gesetzesvorschlage des Ausschusses die Regierungen eine Culturverbesserung, die der Gemeinderath hartnäckig verweigert, selbst wenn sie von der ganzen übrigen Gemeinde gewünscht wird, nicht erzwingen können. Ein noch viel wesentlicherer Einwand beruht aber darin, daß der Staatsregierung eben dadurch eine viel bedeutendere Einwirkung auf das Communalwesen, als sie selbst vor der Gemeindeordnung jemals besessen, zugewendet werden würde.

Denn hat der Kreisrath einmal jene fünf Mitglieder der Gemeinde gewonnen, so entscheidet die Staatsgewalt, und die Minorität des Gemeinderaths, zusammt der ganzen übrigen Ortsbürgerschaft, müssen sich dieser Verfügung unterwerfen.

Ich weis nicht, ob die Staatsregierung es wünschenswerth findet, ihrer Gewalt in Bezug auf den inneren Communalhaushalt, wieder eine weitere Ausdehnung zu geben, als der Sinn und Geist der Gemeindeordnung mit sich bringen. Wir werden aber wohl noch heute Gelegenheit finden, uns hiervon zu überzeugen. Denn hat sie wirklich diesen Wunsch, so wird sie der Proposition des Ausschusses mit aller Bereitwilligkeit entgegen kommen. Eben darum kann ich aber auch mit dem Ausschusse die Ansicht nicht theilen, daß der Gesetzesvorschlag in der Art, wie er von der ersten Kammer angenommen worden, dem Repräsentativsysteme und der den Gemeinden in der Gemeindeordnung zugestandenen freien Bewegung widerstreite. Jene Gesetzesproposition beschränkt in keiner Beziehung die freie Bewegung der Gemeinden, sie huldigt im Gegentheile dem Grundsatze, daß die Verwaltung, werde sie in einer Form und Weise ausgeübt, in welcher sie wolle, sich von der Disposition über erworbene Rechte möglichst ferne zu halten habe, sie legt diese Dispositionsbefugniß in die Hände der Berechtigten selbst. Dagegen ist zu besorgen, daß die von dem Ausschusse vorgeschlagene Modifikation

zu einem wesentlichen Rückschritte in der freien Bewegung des Gemeindewesens führen möchte, indem sie die Disposition über einen wesentlichen Theil des Communalvermögens wenigen Ortsbürgern, eigentlich aber der Staatsregierung zurückzugeben droht.

Mein Partikularvotum, meine Herrn, gedenkt auch noch einiger anderer Gründe, aus welchen es mir nicht räthlich schien, dem Antrage des Ausschusses beizustimmen. Ich erlaube mir nur noch zum Beschluß mit wenigen Worten darauf zurückzukommen.

Wer in der Gesellschaft lebt, unterwirft sich gerne in allen Dingen, welche nicht ihrer Natur nach der Verwaltung Weniger anvertraut werden müssen, den Beschlüssen der Majorität, er erkennt in ihrem Ausspruche das Rechte. Insbesondere aber wird sich das Rechtsgefühl des ruhigen und besonnenen Mannes, da, wo er mit einer großen Gesammtheit nur als Mitberechtigter zu betrachten ist, und wo sein persönliches Interesse sich mit den Interessen der Mehrheit durchkreuzt, dagegen sträuben, den Willen Vieler von seinem ausschließlichen Ausspruche abhängig zu machen. Wird nun künftig die Disposition über die Gemeindeweiden in die Hände des Gemeinderaths gelegt, so wird gerade der achtbarste Theil desselben, dem bestehenden Zustande vor jeder Neuerung den Vorzug einräumen, weil er die Ruhe liebt, und Haß und Verfolgung seiner Mitbürger scheut.

Da aber, wo Gemeinsinn und persönlicher Muth diese Rücksichten überwiegen, oder wo vielleicht gar niedrige persönliche Interessen die Entscheidung geben, wird der Saame des Unfriedens unter einen großen Theil der Ortsbürger ausgesäet und das dem Ortsvorstande so nöthige Ansehen und Vertrauen mehr und minder geschwächt werden.

Man fahre fort, so wie wir rühmlichst begonnen haben, auf die landwirthschaftliche Bildung des Volkes zu wirken, und es wird in seiner Mehrheit bald erkannt werden, was ihm wahrhaft frommt.

Ich hätte darum am liebsten gesehen, wenn in dem bisherigen Rechtszustande, so wie nämlich das Gouvernement und die erste Kammer die einschlägigen Verordnungen interpretiren, dem nämlich, wornach die Majorität der Ortsbürger über Gemeindeumwandlungen entscheidet, nichts geändert worden wäre, und mein erster Antrag im Ausschusse war auch dahin gerichtet.

Da aber das Interesse einer gesetzlichen Regulirung der Streitfrage alle untergeordneten überwiegt, und da der Vor-

schlag der ersten Kammer sich im Grunde nur wenig von jener Basis entfernt, so nehme ich fortwährend keinen Anstand, mich für denselben auszusprechen.

Der Präsident eröffnet sofort die Diskussion und es bemerkt:

Der Herr Geheime Staatsrath Knapp:

Meine Herrn!

Der Gesetzesvorschlag, welcher Ihnen jetzt zur Berathung vorliegt, hat nicht solche als Viehweiden benutzte Grundstücke zum Gegenstand, hinsichtlich welcher irgend Jemand das Weiderecht, vermöge einer Servitut auszuüben befugt ist. Wie und unter welchen Bedingungen in einem solchen Falle zwischen dem Eigenthümer des Bodens, sey er auch eine Gemeinde, und dem Weideberechtigten stattfinden kann, ist durch besondere Gesetze normirt.

Hier handelt es sich nur von solchen Grundstücken, welche einer Gemeinde, als moralischer Person, zwar eigenthümlich zustehen, die aber von allen Ortsbürgern lediglich darum, weil sie Ortsbürger sind, mithin ohne irgend einen privatrechtlichen Titel, als gemeine Viehweiden, benutzt werden.

Der Zweck des Gesetzes ist, Streitigkeiten und sonstigen Mißverhältnissen vorzubeugen, welche durch eine Veränderung in der Kultur oder Benutzung dieser Grundstücke veranlaßt werden könnten.

Es handelt sich also nicht von der Anwendung bereits bestehender Gesetze und Verordnungen auf den berührten Gegenstand, sondern von der Gebung einer neuen gesetzlichen Vorschrift, die eben darum nicht sowohl aus dem engen rein juristischen Gesichtspunkte, sondern aus allgemeinen staatswirthschaftlichen Rücksichten beurtheilt werden muß.

Die erste Frage, welche sich Ihnen hier aufwerfen wird, dürfte wohl die seyn, ob der Gegenstand nicht schon durch die bestehende Gesetzgebung vollständig erklärt und zweckmäßig regulirt, mithin ein neues Gesetz darüber zu ertheilen, eine ganz unnöthige Maaßregel sey?

Der Inhalt des Berichtes Ihres zweiten Ausschusses nebst dem beigefügten Separatvotum und der Rede des Abgeordneten Weyland, welche Sie soeben gehört haben, wird Ihnen schon die Ueberzeugung gegeben haben, daß eine ganz unzweifelhafte Normirung des fraglichen Gegenstandes in der bestehenden Gesetzgebung mit voller Bestimmtheit nicht zu finden ist, und es sey mir darum erlaubt, diese erste Frage etwas näher zu beleuchten.

Die Gemeinden hatten schon vor dem Jahre 1821 Ver-

fassungs- und Corporationsrechte, die durch Gesetze, Verordnungen und Herkommen regulirt waren. Wir hatten Gemeindevorstände, welche unter der Obervormundschaft der Staatsregierung, zunächst die Verwaltung des Gemeindevermögens besorgten und die Rechte der Gemeinde vertraten.

Im Jahre 1821 erschien die neue Gemeindeordnung, welche die obervormundschaftliche Gewalt der Staatsregierung über die Gemeinden, in eine Oberaufsicht des Staats verwandelte und den Gemeinden unter dieser Beschränkung die eigene selbstständige Verwaltung ihres Vermögens durch, von den Gemeinden Gewählte gestattete. Durch diese neue Gemeindeordnung sind nur diejenigen früheren gesetzlichen Vorschriften als aufgehoben zu betrachten, welche entweder auf dem Recht der Obervormundschaft beruhen, oder mit einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzes in Widerspruch stehen, oder durch dieselben ausdrücklich abgeändert worden sind.

Eine allgemeine Klausel, welche alle früheren partikularrechtlichen oder gemeinrechtlichen, die Gemeinden betreffenden Gesetze und Verordnungen in ihrem ganzen Umfange als aufgehoben erklärte, ist in der neuen Gemeindeordnung nicht enthalten.

Zeigt sich also in dieser letzteren eine Lücke, giebt sie über gewisse Verhältnisse keine bestimmte Entscheidung, so muß man natürlich auf die Rechtsverhältnisse zurückgehen, unter welchem die Gemeinden von 1821 standen, und diese anwenden, insofern sie nicht auf dem Grundsatz der Obervormundschaft beruhen.

Die jetzige Gemeindeordnung enthält über den Gegenstand, von welchem hier die Rede ist, keine denselben ausdrücklich berührende Bestimmungen, und passende Analogien sind nicht zu finden.

Der Gemeinderath, sagt man zwar, habe die Verwaltung des ganzen Gemeindevermögens zu respiciren, folglich müsse ihm auch das Recht zustehen, in der Benutzung der fraglichen Weiden Abänderungen vornehmen zu können.

Allein diese Behauptung ist nicht zweifelsfrei. Diese Grundstücke, von welchen der Gesetzesentwurf spricht, werden seit undenklichen Zeiten von den Ortsbürgern als gemeine Viehweiden benutzt; sie sind als ein für das Gemeindeärar nutzbares oder einträchtliches Objekt betrachtet und behandelt worden, sie sind ein Gegenstand der Verwaltung des Gemeindevermögens, nie sogenannte Kassegüter gewesen, und erschie-

nen darum mehr res universitatis, als patrimonium universitatis zu seyn.

Es ist daher sehr zu befürchten, daß, wollte der Gemeinderath die Verwandlung einer solchen Weide in eine Wiese ꝛc. beschließen, und die Ortsbürger wollten sich diesen Beschlusse nicht fügen, ihr Widerspruch, der um so beachtungswerther erscheint, weil ihnen Rechte oder Genüsse, die sie als Ortsbürger hatten, beeinträchtigt oder geschmälert werden sollen, bei den Behörden und namentlich bei den Gerichten Anklang und Eingang finden dürfte. Dieses könnte um so wahrscheinlicher der Fall seyn, weil die Verordnung von 1814 eine Bestimmung enthält, welche nicht dem Gemeindevorstand, sondern der Majorität der Gemeindemitglieder die Entscheidung in solchen Fällen ausdrücklich zugewiesen hatte.

Die §. 41. 42. und 43 dieser Verordnung lauten nämlich so:

(Werden verlesen)

Diese gesetzlichen Vorschriften sind durch die Gemeindeordnung nicht für aufgehoben erklärt und es steht ihnen das gemeine Recht zur Seite, welches den Vorständen der Gemeinden solche Befugnisse nicht eingeräumt hat.

Sie sehen also, meine Herrn, daß die behauptete Befugniß der jetzigen Gemeindevorstände, solche Kulturveränderungen auf eigene Verantwortung vorzunehmen, mindestens mannichfachen Zweifeln ausgesetzt ist und eben darum zu Uneinigkeiten, Streitigkeiten und Processen führen kann; daß also, um diesen Uebeln vorzubeugen, eine legislative Einschreitung nöthig und nützlich seyn wird. Ist aber überhaupt ein Gesetz nöthig, wie ich dargethan zu haben glaube, so ist nun die zweite Frage zu erörtern, ob der Ihnen vorliegende Entwurf seinem Inhalte nach zweckmäßig erscheint?

Die Majorität Ihres Ausschusses verlangt, nicht durch Abstimmung der Ortsbürger, sondern durch den Gemeinderath soll über die Annahme oder Verwerfung der Kulturveränderungen der Gemeindeweiden entschieden werden.

Die Gründe, warum der Gesetzesentwurf von der entgegengesetzten Ansicht ausgeht, sind im wesentlichen folgende:

1) Der Artikel 95. der Gemeindeordnung läßt nicht den Gemeinderath, sondern die Mitglieder der Gemeinde über die Frage entscheiden, ob Gemeindegüter getheilt werden sollen.

2) Der Artikel 42. der Verordnung von 1814 läßt ebenfalls nicht den Gemeindevorstand, sondern die Gemeindemitglieder darüber entscheiden, ob ein Grundstück, das bisher

zu Viehweiden benutzt wurde, auf eine bessere Art benutzt werden soll.

3) Bei der Theilung von Gemeindegütern erhält jeder zum Genuß Berechtigte einen Theil dieser Güter als Privateigenthum; er wird mithin für den Genußtheil, den er von dem Ganzen hatte, hinreichend entschädigt, ja er hat Vortheile davon und dennoch darf nicht der Gemeinderath, sondern die Mitglieder der Gemeinde selbst sollen darüber entscheiden; wie vielmehr ist aber eine ähnliche Bestimmung dann in dem Geiste der Gemeindeordnung gegründet, wenn die Ortsbürger an ihren, von den Gemeindegütern bisher gehabten Genüssen, eine Schmälerung, ohne alle direkte Entschädigung, und in den meisten Fällen zum Vortheil des Gemeindenärares, erleiden sollen.

4) Die Gesetzgebungs-Politik und das wohlverstandene Interesse des Gemeinderaths scheinen nicht dafür zu sprechen, dem Letzteren die Entscheidung über die, im Gesetzesentwurf berührten Gegenstände zuzuweisen: denn die Mehrheit einer Gemeinde besteht gewöhnlich aus den ärmeren Ortsbürgern, die zu den Kommunallasten wenig beitragen und eben darum bei solchen Veränderungen eher verlieren, als gewinnen werden. Zu diesen gesellen sich noch diejenigen, die aus Anhänglichkeit an das Alte und aus Indollenz, Vorurtheil oder Befangenheit, jeder Verbesserung, blos darum, weil sie eine Veränderung des Althergebrachten ist, entgegenstreben.

Ueberträgt man dem Gemeinderath die Entscheidung, so setzt man ihn voraussichtlich in den meisten Fällen in die Lage, wählen zu müssen, ob er sich mit einem großen Theil der Ortsbürger in Opposition setzen und seine Wirksamkeit überhaupt dadurch auf entscheidende Weise schwächen oder lähmen, oder um dies zu vermeiden, eine anerkannt nützliche Veränderung abweisen will.

Natürlich wird er für das Letztere sich entschließen und die Beabsichtigung staatswirthschaftlicher Verbesserungen seiner Stellung zu den Ortsbürgern im Allgemeinen zum Opfer bringen, es der Zukunft überlassend, ob sich mit der Zeit Mitglieder des Gemeinderaths vorfinden werden, die den Muth haben, einer solchen Opposition entgegen zu treten. Ist es nun, wie ich Ihnen gezeigt zu haben hoffe, der Politik, der Gesetzgebung, der Analogie der gesetzlichen Vorschriften und dem Interesse der Gemeinderäthe angemessen, die Ortsbürger über die Gegenstände des Gesetzesentwurfs selbst entscheiden zu lassen, so müssen wir weiter in Betrachtung ziehen, ob diese Entscheidung

von der Majorität aller Ortsbürger, oder so, wie es der Gesetzesentwurf vorschlägt, ausgehen soll.

Der Entscheidung durch die Majorität aller Ortsbürger stehen die Verhältnisse entgegen, welche sub. 4 oben angedeutet worden sind.

Eine solche Bestimmung würde eben so gut seyn, als wenn man festsetzen wollte, daß nie eine Verbesserung in der Benutzung der Gemeindenweiden statt finden sollte.

Den Bestimmungen, welche der Gesetzesentwurf enthält, steht Folgendes zur Seite:

a) Da jeder Ortsbürger zum Abstimmen aufgefordert wird, so kann sich Keiner beschweren, wenn sein Nichtabstimmen als eine Einwilligung in den Verbesserungsvorschlag gesetzlich angesehen wird. Er weis durch das Gesetz, welche Auslegung seinem Stillschweigen gegeben wird.

b) Die Minorität der Ortsbürger kann allerdings nach dem Gesetzesentwurf die Entscheidung geben, denn wenn die Gemeinde z. B. aus 300 Ortsbürgern besteht und 101 nicht abstimmen, so wäre der Verbesserungsvorschlag angenommen, obgleich 199 Ortbürger dagegen gestimmt hätten. Allein dieses Resultat darf Ihnen nicht auffallen. Es kommt in den Vorschriften des gemeinen Rechts ebenfalls vor, denn wenn ein Syndikus einer Gemeinde gewählt werden soll, so müssen alle Gemeindemitglieder berufen werden und wenn ⅔ erschienen sind, so entscheidet die Majorität dieser.

Gesetzt also, die Gemeinde zählte 300 Mitglieder und von diesen erschienen 199, so könnte kein Syndikus erwählt werden; erschienen aber wirklich 200, so würde die Majorität von diesen, also 101 gegen 199, entscheiden. Eben so verhält es sich bei den Entscheidungen der Gemeinderäthe nach Artikel 31 der Gemeindeordnung.

Es müssen alle Gemeinderäthe eingeladen und ⅔ erschienen seyn, wenn ein gültiger Beschluß gefaßt werden soll und unter den Erschienenen entscheidet die Majorität. Besteht also der Gemeinderath aus 30 Mitgliedern, von welchen 20 erscheinen, so können 11 gegen 19 einen gültigen Beschluß fassen.

Was endlich die Entschädigungen derjenigen betrifft, welche ohne Ortsbürger zu seyn, doch an der Benutzung der gemeinen Weiden Antheil gehabt haben, so wird dies ausschließlich die Pfarrer und Schullehrer betreffen.

Die Art und Weise, wie diese entschädigt werden sollen, wenn sie darauf einen rechtlichen oder billigen Anspruch haben, muß schon in dem Verbesserungsplan selbst angegeben seyn und bedarf daher keiner näheren Regulirung. Am wenigsten

aber kann eine solche Entschädigung nach der Verordnung von 1814 ausgemittelt werden, sondern es müßte, wenn man ja darüber etwas im Gesetz verfügen wollte, was aber ganz unnöthig ist, höchstens auf den Artikel 98 der Gemeindeordnung, welcher so lautet:

(Wird verlesen.)

verwiesen werden.

Der Abg. W. Hoffmann: Sowohl der Redner, welcher von der Tribüne gesprochen hat, als der Herr Regierungskommissarius haben die Frage: Welcher Rechtszustand über den in Frage befindlichen Gegenstand dermalen bestehe? für eine unerhebliche erklärt, weil es sich ja nur davon handle, ein neues Gesetz zu geben. Ich aber glaube, daß diese Frage eigentlich die erheblichste ist, weil, wenn der Gesetzesentwurf nicht angenommen werden sollte, man doch wissen müßte, was jetzt Rechtens ist; denn diesen Punkt muß die Kammer bestimmen, ein neues Gesetz anzunehmen, wenn ihr das Bestehende unzweckmäßig erscheint.

Der Abg. Weyland hat angegeben, daß sowohl die Staatsregierung, als die vormaligen Regierungen und die erste Kammer die Ansicht ausgesprochen hätten, daß ungeachtet der Bestimmungen der Gemeindeordnung, die Gemeindeweiden nur mit Stimmenmehrheit aller Gemeindeglieder in der Benutzung verändert werden könnten; er behauptete sogar, daß nur 6 Mitglieder des Ausschusses die Streitfrage erhoben hätten.

Ich muß, indem ich mich hauptsächlich auf die Ausführung des Berichts beziehe, der Richtigkeit dieser Anführungen geradezu widersprechen.

Um die seitherige Praxis zu erfahren, müßte man die Acten der vormaligen Provinzialregierungen einsehen. Indessen werden einige Mitglieder der Kammer diesen Umstand dahin berichtigen, daß es von den Behörden verschieden gehalten wurde. Die seitherige Ansicht der zweiten Kammer dagegen ist Ihnen in dem Ausschußberichte vorgetragen worden. Bei der Berathung der Gemeindeordnung, insbesondere des Artikels 91, in Betreff der Beitragspflicht zu den Gemeindekriegsschulden,

(Redner verliest den Artikel 91 der Gemeindeordnung)

wurde sich auf dem ersten Landtage über diesen Punkt ausgesprochen. Der Abg. Krönke äußerte damals

(Heft XIX. Seite 51)

„Es werde dem Gemeinderath Vieles überlassen, es könne nicht in der Repräsentation liegen, solche Voll-

machten so weit auszudehnen, über Gegenstände der Art müsse die ganze Gemeinde gehört werden."

Der damalige Herr Regierungscommissair äußerte hierauf Folgendes:

„Wenn der Anstand des Abg. Krönke begründet wäre, so müßte noch ein zweiter Gemeinderath bestehen."

Es wurde sodann weiter bemerkt, und zwar von dem Abg. Schenck:

„Man möge es doch ja nicht an die Gesammtheit bedingen, sonst führe es zu keinem Resultate. Man werde besser thun, es an die Majorität zu knüpfen."

Der Abg. Krönke bemerkte hierauf: „Damit sey er einverstanden, und so sey auch die Meinung seiner früheren Aeußerungen gewesen."

Bei der Abstimmung wurde dagegen beschlossen, daß diese Befugniß dem Gemeinderath übertragen werden sollte. Auf ähnliche Weise hat sich der zweite Ausschuß der ersten Kammer auf dem Landtage von 18$\frac{2}{2}\frac{4}{5}$ in dem Berichte über die Gemeindeordnung, und zwar über den Titel IV.

(Beilage XCVIII., Heft III., Seite 75 und 76.)

(wird verlesen)

geäußert. Die Diskussionen ergeben nicht, daß diesem Grundsatze widersprochen wurde.

Aus den Verhandlungen der zweiten Kammer vom Jahre 1821 erlaube ich mir weiter Folgendes anzuführen: Bei Gelegenheit einer Motion des Abg. Krönke zu einem Gesetz wegen der Weidepflichtigkeit, wo auch davon die Rede war, wer die Bestimmung bei der Veränderung der Benutzung zu geben hätte, äußerten auf den Bericht des Ausschusses, der in seinem Antrag dahin ging, die Staatsregierung zu ersuchen, daß, da wo Gemeinden auf der eigenen Gemarkung die Weideberechtigung zustehe, die Aufhebung derselben ohne Weiteres gestattet werden möge, wenn die Mehrzahl des Gemeinderaths darauf antrage, die Abg. Zöppritz und mehrere Andere die Meinung, daß die Aufhebung der, einer Gemeinde auf der eigenen Gemarkung zustehenden Weideberechtigung nicht von der Mehrheit des Gemeinderaths, sondern von der Mehrheit der Gemeinde abhängen müsse, weil sonst der Beschluß des Gemeinderaths leicht Verdrüßlichkeiten und Uneinigkeiten herbeiführen könne." Diese Ansicht wurde aber von dem Abg. Balser durch Verweisung auf den, von der Kammer, gelegentlich der Gemeindeordnung, gefaßten Beschluß, wonach zu einer jeden Veräußerung von Gemeindevermögen,

wozu die Aufhebung eines nutzbaren Rechtes auch gerechnet werden müsse, die Majorität des Gemeinderaths, nicht der Gemeinde erforderlich sey, beseitigt.

Der Abg. Wieger bemerkte dabei: Er könne aus seiner Erfahrung versichern, daß in Rheinhessen, wo die Gemeinderäthe dasselbe Recht hätten, durch einen Beschluß der befragten Art noch niemals Uneinigkeit in den Gemeinden entstanden sey.

Der Abg. Braun bestätigte dies mit dem Anfügen, daß den Gemeinden die Verfügung über die Beschränkung der Weideberechtigungen um so weniger zu überlassen seyn möchte, da dieselben nur zu oft der Einführung des Besseren widerstrebten.

(Verhandlungen der zweiten Kammer vom Jahre $18\frac{20}{21}$ Heft XX., Seite 33.)

Wenn also von dem Abgeordneten Weyland angegeben wurde, daß der jetzt bestehende Zustand darin zu finden sey, daß die Mehrheit der Gemeindeglieder eine solche Veränderung zu treffen habe, so spricht dasjenige, was ich aus den Verhandlungen der Kammern anzuführen mir erlaubte, dagegen.

Ich will mich im Uebrigen, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den Ausschußbericht beziehen, und nur noch bezüglich der dort allegirten Verordnungen vom 7. September 1814 bemerken, daß nach dem §. 43 die Regierung auch wider Willen der Gemeindeglieder eine solche Weide, von der wir heute gesprochen, in der Benutzung verändern konnte. Wenn nun der Herr Regierungscommissär angegeben hat, daß die Rechte, welche aus der Obervormundschaft herrührten und im Art. 43 angegeben seyen, durch Art. 11 der Gemeindeordnung dem Gemeinderath im Allgemeinen überwiesen worden, so scheint mir die Ansicht der Staatsregierung mit derjenigen des Ausschusses übereinzustimmen. Es ist mir auch ein specieller Fall bekannt, in welchem die oberste Staatsbehörde die Sache so betrachtet hat.

Am 27. Januar 1831 wurde nämlich auf den Rekurs des Ortsvorstandes zu Utphe, wegen nutznießlicher Vertheilung der Gemeindeallmenden folgendes zur Nr. D. 929. rescribirt:

„Da der Art. 43 der Verordnung vom 7. September 1814 durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung, namentlich im Art. 11, so wie durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde (Art. 45), wodurch den Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens zugewiesen und blos das Oberaufsichtsrecht

machten so weit auszudehnen, über Gegenstände der Art müsse die ganze Gemeinde gehört werden."

Der damalige Herr Regierungscommissair äußerte hierauf Folgendes:

„Wenn der Anstand des Abg. Krönke begründet wäre, so müßte noch ein zweiter Gemeinderath bestehen."

Es wurde sodann weiter bemerkt, und zwar von dem Abg. Schenck:

„Man möge es doch ja nicht an die Gesammtheit bedingen, sonst führe es zu keinem Resultate. Man werde besser thun, es an die Majorität zu knüpfen."

Der Abg. Krönke bemerkte hierauf: „Damit sey er einverstanden, und so sey auch die Meinung seiner früheren Aeußerungen gewesen."

Bei der Abstimmung wurde dagegen beschlossen, daß diese Befugniß dem Gemeinderath übertragen werden sollte. Auf ähnliche Weise hat sich der zweite Ausschuß der ersten Kammer auf dem Landtage von 18 20/21 in dem Berichte über die Gemeindeordnung, und zwar über den Titel IV.

(Beilage XCVIII., Heft III., Seite 75 und 76.)
(wird verlesen)

geäußert. Die Diskussionen ergeben nicht, daß diesem Grundsatze widersprochen wurde.

Aus den Verhandlungen der zweiten Kammer vom Jahre 1821 erlaube ich mir weiter Folgendes anzuführen: Bei Gelegenheit einer Motion des Abg. Krönke zu einem Gesetz wegen der Weidepflichtigkeit, wo auch davon die Rede war, wer die Bestimmung bei der Veränderung der Benutzung zu geben hätte, äußerten auf den Bericht des Ausschusses, der in seinem Antrag dahin ging, die Staatsregierung zu ersuchen, daß, da wo Gemeinden auf der eigenen Gemarkung die Weideberechtigung zustehe, die Aufhebung derselben ohne Weiteres gestattet werden möge, wenn die Mehrzahl des Gemeinderaths darauf antrage, die Abg. Zöppritz und mehrere Andere die Meinung, daß die Aufhebung der, einer Gemeinde auf der eigenen Gemarkung zustehenden Weideberechtigung nicht von der Mehrheit des Gemeinderaths, sondern von der Mehrheit der Gemeinde abhängen müsse, weil sonst der Beschluß des Gemeinderaths leicht Verdrüßlichkeiten und Uneinigkeiten herbeiführen könne." Diese Ansicht wurde aber von dem Abg. Balser durch Verweisung auf den, von der Kammer, gelegentlich der Gemeindeordnung, gefaßten Beschluß, wonach zu einer jeden Veräußerung von Gemeindevermögen,

wozu die Aufhebung eines nutzbaren Rechtes auch gerechnet werden müsse, die Majorität des Gemeinderaths, nicht der Gemeinde erforderlich sey, beseitigt.

Der Abg. Wieger bemerkte dabei: Er könne aus seiner Erfahrung versichern, daß in Rheinhessen, wo die Gemeinderäthe dasselbe Recht hätten, durch einen Beschluß der befragten Art noch niemals Uneinigkeit in den Gemeinden entstanden sey.

Der Abg. Braun bestätigte dies mit dem Anfügen, daß den Gemeinden die Verfügung über die Beschränkung der Weideberechtigungen um so weniger zu überlassen seyn möchte, da dieselben nur zu oft der Einführung des Besseren widerstrebten.

(Verhandlungen der zweiten Kammer vom Jahre 18$\frac{20}{21}$ Heft XX., Seite 33.)

Wenn also von dem Abgeordneten Weyland angegeben wurde, daß der jetzt bestehende Zustand darin zu finden sey, daß die Mehrheit der Gemeindeglieder eine solche Veränderung zu treffen habe, so spricht dasjenige, was ich aus den Verhandlungen der Kammern anzuführen mir erlaubte, dagegen.

Ich will mich im Uebrigen, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den Ausschußbericht beziehen, und nur noch bezüglich der dort allegirten Verordnungen vom 7. September 1814 bemerken, daß nach dem §. 43 die Regierung auch wider Willen der Gemeindeglieder eine solche Weide, von der wir heute gesprochen, in der Benutzung verändern konnte. Wenn nun der Herr Regierungscommissär angegeben hat, daß die Rechte, welche aus der Obervormundschaft herrührten und im Art. 43 angegeben seyen, durch Art. 11 der Gemeindeordnung dem Gemeinderath im Allgemeinen überwiesen worden, so scheint mir die Ansicht der Staatsregierung mit derjenigen des Ausschusses übereinzustimmen. Es ist mir auch ein specieller Fall bekannt, in welchem die oberste Staatsbehörde die Sache so betrachtet hat.

Am 27. Januar 1831 wurde nämlich auf den Rekurs des Ortsvorstandes zu Utphe, wegen nutznießlicher Vertheilung der Gemeindeallmenden folgendes zur Nr. D. 929. rescribirt:

„Da der Art. 43 der Verordnung vom 7. September 1814 durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung, namentlich im Art. 11, so wie durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde (Art. 45), wodurch den Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens zugewiesen und blos das Oberaufsichtsrecht

des Staates vorbehalten worden ist, als aufgehoben angesehen werden muß rc."

Alle diese Momente möchten den Beweis liefern, daß der Abg. Weyland im Irrthum gewesen ist, wenn er behauptet hat, daß die von ihm bezeichneten Behörden seine Ansicht hätten, da dies in Wahrheit nicht der Fall ist. Die Widerlegung der übrigen vorgebrachten Gründe enthält der Ausschußbericht, worauf ich mich wiederholt beziehe.

Der Präsident: Dasjenige, was der Abg. W. Hoffmann, in Bezug auf die Weidegerechtsame, aus den Verhandlnngen des ersten Landtages verlesen hat, scheint mir nicht hierher zu gehören. Dort ist von einem Falle die Rede, wo Jemanden das Weiderecht auf dem Grundstücke eines Anderen zusteht, hier dagegen handelt es sich von dem Falle, wo die Gemeinde selbst die Weide, wozu sie ein ihr eigenes Grundstück seither benutzt hat, aufheben, oder dies ihr Almend anders benutzen will.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich finde die Bemerkung des Herrn Präsidenten objectiv ganz richtig, indessen fragt es sich im Allgemeinen, ob die Benutzungsweise eines Rechts der Gemeinde, welche seither durch Einzelne stattgefunden, durch einen Beschluß der Verwaltungsbehörde aufgehoben werden kann, und in so fern ist es wohl im Grundsatz gleichgültig, ob von einer sogenannten Gemeindeweide oder von dem Rechte der Beweidung der Güter der Einzelnen (etwa einer Schäferei) die Rede ist, denn in den beiden Fällen soll die Benutzung durch die Einzelnen cessiren.

Der Abg. Goldmann: Ich glaube, daß der Fall, welcher in dem Ausschußberichte und vorhin erwähnt worden ist (Landtagsverhandlungen von 18$\frac{20}{21}$, Heft XX., Seite 33), hierher gar nicht anwendbar ist, und daß namentlich die angeführte Aeußerung des Abg. Balser auf einer Verwechselung beruht, denn mir scheint die dort vorgekommene Aeußerung des Abg. Zöppritz und der anderen Abgeordneten nicht eine Servitut oder eigentliche Weideberechtigung, welche die einzelnen Glieder der Gemeinde auf den Almenden ausüben, zu berühren, sondern diese Bemerkung spricht bloß von dem sogenannten compascuum, der wechselseitigen Beweidung eigenthümlicher Grundstücke durch die Einzelnen. Auf dieses Recht konnte offenbar die Bemerkung des Abg. Balser nicht passen, sie beruht zuverlässig auf einer Verwechselung, denn ein solches wechselseitiges Weiderecht kann doch offenbar nicht durch den Beschluß des Gemeinderaths aufgehoben werden.

Der Abg. W. Hoffmann: Wenn diese Weideart aus dem Rechte der Gemeinde als moralischen Person abgeleitet wird, so wird die Balserische Bemerkung allerdings passen, indem der Gemeinderath dann auch hier die Gemeinde vertritt, obgleich die Weidebefugniß durch deren Glieder ausgeübt wird. Uebrigens machte ohnehin die falsche Unterstellung keinen Unterschied bezüglich der allgemeinen Grundsätze über die Verwaltung des Gemeindevermögens.

Der Abg. von Gagern: Die Absicht der Staatsregierung, die Theilung und bessere Benutzung der Gemeindeweiden zu befördern, verdient gewiß unsere vollste Anerkennung und es wird darüber keine Meinungsverschiedenheit bestehen, daß dieses Bestreben jede Unterstützung verdiene, die mit unsern constitutionellen Principien vereinigt werden kann. — Ich sage ausdrücklich, insoweit sie mit unsern constitutionellen Principien vereinigt werden kann; denn mir scheint nicht zweifelhaft zu seyn, daß, wenn der Gesetzesentwurf so angenommen wird, wie er von der Staatsregierung vorgelegt ist, er als constitutionelles Gesetz im Sinne des Art. 110 der Verfassungsurkunde erscheint. Durch den Art. 45 unserer Verfassungsurkunde und durch unsere, in Folge desselben erlassene Gemeindeordnung, ist die Verwaltung des Gemeindevermögens den Gemeinden als solchen überlassen worden. Der Gesetzesvorschlag beabsichtigt, der Gemeinde als solcher diese Verwaltung in so weit zu entziehen, indem, wie von dem Herrn Regierungscommissär ausdrücklich zugegeben ist, die Entscheidung darüber, ob in Zukunft eine bessere Verwaltung, eine Veränderung in der Benutzung der Gemeindeweiden statt finden soll, selbst gegen den Widerspruch der Majorität der Gemeinde, durch eine Minorität gegeben werden kann, während bisher unstreitig anerkannt war, daß der selbstständige Wille der Gemeinde entweder durch einen Beschluß des Ortsvorstandes, oder der Majorität in der Gemeinde ausgesprochen werde. Mir scheint nicht zweifelhaft zu seyn, daß darin eine directe Aufhebung des Princips, auf welchem die ganze Verwaltung des Gemeindevermögens nach Art. 45 der Verfassungsurkunde und unserer Gemeindeordnung beruht, liege. Ich sehe dieses als eine Präjudicialfrage um so mehr an, als ich nach dieser Einleitung der Meinung bin, daß eine verfassungsmäßige Zustimmung der ersten Kammer zu diesem Gesetze, wie sie der Art. 110 vorschreibt, nicht vorliegt. Dieser Artikel verlangt nämlich bei der Abstimmung in der ersten Kammer eine Mehrheit von 12 Stimmen. Ich werde mich also, was den Gesetzesvorschlag betrifft, gegen denselben, so wie er vorliegt,

aussprechen müssen, weil ich nicht glaube, daß, wenn selbst große Vortheile durch die bessere Benutznng der Gemeindeweiden erreicht werden können, wir in einzelnen Fällen dieses constitutionelle Princip, welches wir kaum erst errungen haben, wieder beschränken und aufheben sollen.

Was die Gründe anlangt, welche für die Meinung der Staatsregierung und zur Unterstützung der Fassung des Gesetzesvorschlags, wie er vorliegt, sowohl in dem Ausschußberichte der ersten Kammer als auch so eben von dem Herrn Regierungskommissär vorgetragen sind, so möchten diese Gründe eine weitere Beleuchtung nothwendig machen. Wenn in dem Berichte der ersten Kammer gesagt ist, daß die finanzielle Lage der Gemeinden eine solche Bestimmung verlange, oder vielmehr verlange, daß der Regierung in dieser Hinsicht die Initiative in dem Umfang eingeräumt würde, wie der Gesetzesvorschlag sie ihr eingeräumt hat, und wenn er ferner sagt, das voraussichtlich das Interesse der Mehrheit der einzelnen Gemeindemitglieder in den meisten Fällen mit dem Interesse der Commune, als solcher in Widerspruch stehen werde, so ist dies eigentlich eine petitio principii. Es würde daraus folgen, daß man überhaupt nicht den Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens überlassen dürfe, es können diese Rücksichten in jedem Falle eintreten, wo es den Gemeinden überlassen ist, ein Verhältniß selbst zu ordnen und die Verwaltung selbst zu führen. Man würde also dahin gelangen, die Befugniß wieder beschränken zu müssen, sowie der Gemeinderath von dieser Befugniß den Gebrauch nicht macht, welcher nach der Ansicht der Regierung von den staatswirthschaftlichen Rücksichten, die dabei zu beachten seyen, davon gemacht werden müßte. Wenn man sagt, das Recht der Einzelnen, die Viehweide zu benutzen, sey ein Präcarium, so kann ich dies nur im Verhältniß zur Gemeinde, nicht aber im Verhältniß zur Regierung in so weit zugeben, daß, wenn keine besondere Berechtigungen an einer solchen Gemeindeweide bestehen, außer solchen Nutzungsrechten, die jedem Ortsbürger als solchem gleichmäßig einzuräumen sind, der Gemeinde als solcher das Recht zustehen kann und zustehen muß, diese Benutzung wieder zu beschränken. Ich fühle wohl, daß, indem ich diesen Satz ausspreche, ich in Widerspruch mit demjenigen bin, was der Abg. Weyland vorhin von der Rednerbühne entwickelt hat, indem er glaubt, daß auch vor der Gemeindeordnung weder der Regierung, noch der Gemeindebehörde das Recht zugestanden hat, die Benutzung der Gemeindeweiden zu beschränken. Ich muß es dahin gestellt seyn lassen, in wie

fern diese Behauptung des Abg. Weyland richtig ist. Ich gebe ihm zwar nach, daß in solchen Fällen weder die Regierung, noch die Gemeindebehörden sich einen solchen Eingriff in die Benutzung der Gemeindeweiden werden erlaubt haben, vielmehr in der Regel das Benutzungsrecht und die Benutzungsart, welche unvordenklich war, fortbestehen ließen. Was aber das Recht betrifft, so glaube ich, es dürfte nicht schwer fallen, zu beweisen, daß wenigstens Fälle vorgekommen sind, wo eine solche Beschränkung sowohl von der Regierung verordnet, als auch von den Gemeinden durch Beschluß der Majorität beliebt worden ist. Man hat sich namentlich auch, um die Theorie zu rechtfertigen, daß Stimmenmehrheit nicht erfordert werde, um eine Veränderung in der Benutzung der Gemeindeweiden herbeizuführen, auf fremde Gesetzgebungen berufen und angeführt, daß das Preußische Landrecht dieses Princip gar nicht anerkenne, wonach die Mehrheit darüber entscheidet. Es ist dies in dem Ausschußberichte der ersten Kammer enthalten. Ich fühle mich zwar einigermaßen in Verlegenheit, einer Autorität zu widersprechen, welche an Gelehrsamkeit mir so weit überlegen ist; aber ich glaube dennoch, daß diese Behauptung in dem Ausschußbericht der ersten Kammer auf einem Irrthum beruht.

Das Preußische Landrecht Theil I, Tit. 17 § 311 und folg. stellt allerdings als allgemeinen Grundsatz auf, man solle dahin streben, die gemeinschaftliche Benutzung dieser Gemeindegüter aufzuheben, und sagt ausdrücklich, daß dies nicht blos hinsichtlich solchen gemeinheitlichen Eigenthums gelten solle, woran Mehrere Miteigenthum haben, sondern, daß dies auch von den Allmenden gelte, woran das Eigenthum der moralischen Person, der Gemeinde als solcher, zustehe. Aber diese §§ sind, als allgemeine Maximen, als eine Instruktion und Rechtfertigung desjenigen vorausgeschickt, was bald darauf folgt, indem die §§ 317 und 318 ausdrücklich wieder sagen — es handelt sich nämlich dort überhaupt von der Theilung — daß das Recht, diese Theilung zu verlangen, nur denjenigen zustehen solle, welche Eigenthümer oder Miteigenthümer oder in gleicher Cathegorie mit dem Eigenthümer stehen, wie diejenigen, welche unwiderrufliche Nutzungsrechte haben. Um zu beweisen, daß es aber die Absicht der Preußischen Gesetzgebung nicht seyn könne, die Frage, ob die bessere Benutzung der Gemeindeweiden, durch Stimmenmehrheit der Gemeindebürger entschieden werde, so zu normiren, wie der Ausschußbericht der ersten Kammer voraussetzt, brauche ich mir auf § 123 der revidirten Preußischen Städteordnung zu verweisen, worin es heißt:

„Die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag bisher im Einzelnen vertheilt wurde (§ 32) in Kämmereivermögen (§ 31) ist zulässig sobald beide Stadtbehörden einverstanden sind, und die Regierung ihre Genehmigung ertheilt."

Es ist also hiernach in der Preußischen Städteordnung, für die Städte und wie man danach annehmen kann, (da gewiß die Preußische Gesetzgebung hier keine Inconsequenz begangen und für die Städte etwas anders angeordnet hat, als für die Landgemeinden) gewiß auch den Letzteren das Recht eingeräumt, zu entscheiden, ob die Gemeindenutzungen ferner gemeinschaftlich bestehen, oder als Kämmereivermögen benutzt werden sollen, und es ist diese Entscheidung keineswegs, wie der Bericht des zweiten Ausschusses der ersten Kammer vorauszusetzen scheint, aus staatswirthschaftlichen Gründen in die Hand der Regierung gelegt. Es sind für die Fassung des Gesetzes, wie es uns vorliegt, von dem Herrn Regierungskommissär vorhin noch einige Gründe vorgebracht worden, welche mir, sowie sie vorgetragen sind, nicht ganz konkludent erscheinen (keine Schlußfolge auf den Fall erlauben, wie er hier vorliegt).

Was überhaupt die von den Wahlen, nämlich von den Syndicatswahlen und den Wahlen der Gemeinderäthe abgeleitete Analogie betrifft, so scheint mir hier eine Aehnlichkeit nicht vorzuliegen. Bei den Wahlen handelt es sich darum, ob Jemand ein Recht ausüben will, welches ihm zusteht, und von demjenigen, welcher ein solches Recht nicht ausübt, wird nach allgemeinen Grundsätzen angenommen, als stimme er der Majorität bei. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz, der aber keineswegs eine solche Auslegung zuläßt, wie der Herr Regierungscommissär in dem von ihm angeführten Falle entwickelt hat. Wenn ein Gemeinderath aus 30 Mitgliedern besteht, wovon aber nur 20 in der Sitzung erscheinen, so kann man nicht sagen, daß 11 der Anwesenden gegen 19 entschieden; hier entscheiden nicht 11 gegen 19, sondern nur 11 gegen 9, oder vielmehr 21 gegen 9, weil von den 10 Abwesenden angenommen wird, als hätten sie der Majorität beigestimmt. Ganz anders ist es in dem Falle des Gesetzesvorschlags, wonach die Majorität ausdrücklich dagegen seyn kann, und die Minorität dennoch den Sieg davon trägt, wenn nicht die Majorität aus zwei Drittheilen sämmtlicher Gemeindebürger besteht. Ich glaube, daß jene Analogie durchaus keinen Grund haben kann; denn bei dem Fall, den der Herr Regierungscommissär selbst auseinander gesetzt hat, wenn nämlich 300 Ortsbürger sind, und davon 199 zur Abstimmung

erscheinen und erklären, daß sie zu einer anderen Benutzung der Gemeindeweide nicht stimmen, so würde diese Veränderung in der Benutzung doch erfolgen, gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen einer absoluten Mehrheit von 49 Stimmen, und die Entscheidung würde hier durch die Thatsache des Nichterscheinens einer Minorität von 101 Gemeindebürgern, gegeben werden. Ich werde mich also gegen den Gesetzesvorschlag, so wie er vorliegt, erklären.

Es fragt sich nun, welche von den verschiedenen Meinungen, welche seither ausgesprochen worden sind, verdient den Vorzug, wenn es sich darum handelt, was für die Zukunft als Gesetz gelten soll. Verdient die Meinung den Vorzug, daß der Gemeinderath darüber zu entscheiden habe, ob eine bessere Benutzung einer Gemeindeweide statt finden soll, oder die, daß die Mehrheit der Berechtigten, oder der Ortsbürger zu entscheiden habe?

Was diese Frage betrifft, so muß ich zum Voraus erklären, daß ich mich mehr der Ansicht anschließe, auch in so fern es sich davon handelt, was jetzt Rechtens ist, welche der Abg. Weyland vorhin entwickelt hat, und welche auch vorzüglich noch durch die Gründe unterstützt worden ist, welche der Herr Regierungscommissär zum Beweise angeführt hat — daß es nicht gut sey, den Gemeinderäthen als solchen eine solche Befugniß einzuräumen. Der Berichtserstatter des zweiten Ausschusses bemerkt aber ganz richtig, daß es nicht nur nicht unnöthig erscheine, sondern selbst nothwendig, sich über die Frage zu äußern, was jetzt Rechtens sey, indem die Frage nicht unentschieden bleiben kann, wenn der Gesetzesentwurf nicht angenommen werden sollte. Die Frage, was jetzt Rechtens sey, ist allerdings, wie der Herr Regierungscommissär schon bemerkt hat, schwierig zu entscheiden. Jede Meinung, welche in dieser Beziehung aufgestellt werden möchte, wird Gründe für und gegen sich finden. Ein Hauptargument des Berichterstatters des zweiten Ausschusses bestand darin, daß er anführte, nach der bestehenden Gesetzgebung entscheide ja der Gemeinderath, ob eine erbliche Vertheilung der Gemeindegüter statt finden solle, wie vielmehr müsse also dieses von der Veränderung in der Benutzung gelten? Ich glaube, daß in dieser Beziehung der Berichtserstatter oder der zweite Ausschuß nicht die richtige Ansicht aufgestellt habe. Wenn man die Frage aufwirft, ob die §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 7. September 1814 noch gelten oder nicht, so wird es sonderbar lauten, wenn ich frage, ob sie vor der Gemeindeordnung auch je so gegolten haben, wie sie hier angewendet werden sollen?

Ich glaube aber hier zur Erläuterung dieser Ansicht Folgendes als geschichtlich entwickeln zu müssen.

Die Theilungsordnung vom 7 September 1814 ist Bestandtheil eines größeren Gesetzes, welches im Jahr 1808 für das damals mit unserem Großherzogthum verbundene Herzogthum Westphalen erlassen wurde, und welches als eine allgemeine Culturverordnung für diese Provinz publicirt wurde. Man hat das Bedürfniß gefühlt, wenigstens einige Theile dieser Culturverordnung, welche für die Provinz Westphalen ein sehr wohlthätiges Gesetz war, welche wahre Fortschritte in der Cultur der Provinz veranlaßt hat, und welche jene Provinz immer noch dem ersten Präsidenten der zweiten Kammer auf dem ersten Hessischen Landtage verdankt — ich sage, es war nothwendig gefunden worden, einzelne Bestandtheile dieser Culturverordnung, auf die Provinzen Oberhessen und Starkenburg, durch die Theilungsordnung vom 7. September 1814 zu übertragen. Der Art. 6 dieser Verordnung bezeichnet diejenigen Gegenstände, welche ein Gegenstand der Verordnung seyn sollen. Es heißt in diesem §: „Unter den Objecten, bei welchen Gemeinheitsaufhebungen, Theilungen insbesondere, und Abfindungen stattfinden können, sind folgende als Auseinandersetzungssachen ein Gegenstand dieser Verordnung:

I) Gemeindeweiden oder sogenannte Waldemeien.
II) Hutberechtigungen auf Waldboden und Blösen.
III) Mastberechtigungen.
IV) Forstgemeinheiten, Berechtigung zum Mitgenuß eines Waldes zum gemessenen oder ungemessenen Gebrauch.
V) Vorhute und Nachhute auf Wiesen, Fettweiden und Kuhkämpen.

Die einzige Rubrik unter diesen Gegenständen, die von eigentlichen Gemeindealmenden verstanden werden könnte, ist die von den Gemeindeweiden oder sogenannten Waldemeien. Indem man aber diesen Ausdruck wählte, der wenigstens nicht sehr bekannt ist in den beiden diesseitigen Provinzen, war schon die ganze Frage sehr zweifelhaft geworden, ob auch die Gemeindeweiden darunter verstanden seyen, welche blos Eigenthum einer Kommune als solcher, das heißt Eigenthum der moralischen Person der Gemeinde seyen, oder ob nicht vielmehr solche Gemeindeweiden darunter verstanden seyen, an denen mehrere Communen oder Communen und andere Privateigenthümer Miteigenthumsrechte hätten. Diese Frage läßt eine verschiedene Beantwortung zu, und daß sie diese zuläßt, mag der Umstand beweisen, daß die Verordnung vom 7. September 1814, bei Theilung von Allmenden im engeren Sinne,

welche im Eigenthum der moralischen Person einer Gemeinde sind, und an welchen den Ortsbürgern nur Nutzungsrechte zustehen können, in der Provinz Starkenburg bis 1826 niemals zur Anwendung gebracht worden ist. Alle Theilungen solcher Gemeindegüter oder eigentlichen Almenden im engeren Sinne, wurden vor und in den ersten Jahren nach Erlassung der Gemeindeordnung (in der Provinz Starkenburg) als eine Verwaltungssache behandelt. Sowie ein solcher Antrag auf Theilung einkam, hörte die Regierung den Ortsvorstand, und ließ die Gemeinde darüber abstimmen. Die Bedingungen wurden festgestellt und entstanden darüber Reclamationen, so wurden diese in einem Administrativweg entschieden durch die verschiedenen Instanzen bis zum Ministerium. Erst im Jahre 1826, bei einem entstandenen Competenzkonflict zwischen der Justiz- und Administration, hat der Staatsrath in einem speciellen Fall erkannt, daß auch bei Theilung der Almenden im engeren Sinne, die Verordnung vom 7. September 1814 Anwendung finde, und diese Bestimmung des Staatsraths in einem speciellen Falle war die Veranlassung, daß erst im August 1826 die Regierung der Provinz Starkenburg an die Landräthe der Provinz ein Ausschreiben erlassen hat, wodurch denselben aufgegeben wurde, bei Ausführung von solchen Theilungen in Zukunft das Gesetz vom 7. September 1814 in Anwendung zu bringen. Ich sage also nach der Entscheidung dieser Frage und in Gemäßheit dieses Ausschreibens der Regierung an die Landräthe, ist auch seither bei Gemeinheitstheilungen, die in meiner dienstlichen Stellung vielfältig durch meine Hände gegangen sind, darauf gehalten worden, daß auch die Artikel 41 und 42 des Gesetzes vom 7. September 1814, als noch zu Recht bestehend anerkannt würden.

Die Regierung hat niemals die Theilung auf den Antrag des Gemeinderaths allein genehmigt, sondern sie hat nur die Genehmigung ertheilt, wenn die Mehrheit der Betheiligten in diesem Sinne abgestimmt hatte. Dies ist dasjenige, was ich in Bezug auf die Frage, ob schon bei erblichen Theilungen der Gemeinderath zu entscheiden habe, bemerken wollte. Was nun die Frage betrifft, ob es überhaupt in der Befugniß des Gemeinderaths liege, eine Veränderung in der Benutzung der Gemeindegüter, welche von den Einzelnen benutzt wurden, zu beschließen, so hat die Ansicht des Ausschusses allerdings sehr viel für sich; denn der Art. 11 der Gemeindeordnung spricht ganz allgemein, wenn er sagt:

„Der also gebildete Ortsvorstand ist der gesetzliche Stellvertreter in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde und die Verwaltung ihres Vermögens betreffen."

Es ist also kein einzelner Gegenstand, der irgend in die Gemeindeverwaltung einschlagen kann, von der Bestimmung ausgeschlossen, daß nämlich der Ortsvorstand, als solcher, welcher an die Stelle der Gemeinde selbst getreten ist, Alles das zu verfügen und anzuordnen habe, was die Verwaltung betrifft. Es ist auch, wie ich nicht anders weis, von der Regierung seither immer als ein anerkannter Satz betrachtet worden, daß wir in der Gemeindeverwaltung unseres Großherzogthums keine Bürgerversammlung mehr kennen. Unsere Gemeindeordnung, welche nirgends einen Recurs an die Gesammtheit der Ortsbürger vorschreibt, unterscheidet sich darin von andern neuen Gemeindeordnungen, welche zwar auch den Ortsvorständen einen großen Umfang von Rechten geben, aber doch nicht den Umfang, welchen bei uns der Art. 11 der Gemeindeordnung dem Ortsvorstand giebt. Nach der Großherzoglich Badischen Gemeindeordnung hat allerdings die Bürgerversammlung in einzelnen Fällen zu entscheiden. Nach der Preußischen Städteordnung stehen neben den Magistraten noch Stadtverordnete, welche für solche Fälle die Bürger vertreten, eine Ordnung für die Landgemeinden besteht dort noch nicht. Ich muß auch dem Ausschuß zugeben, daß Fälle vorgekommen sind, wo die Frage, ob eine Gemeindeweide auf eine andere Weise benutzt werden solle, als seither, von dem Gemeinderath entschieden wurde, Fälle, welche selbst zur Cognition der höheren Behörde gekommen sind und in welchen diese Ansicht nicht reformirt wurde. Ich glaube, es ist in einem solchen Falle (wenn ich nicht irre, in der Gemeinde Wallerstätten, wo eine Gemeindeweide sich befand, welche seither mit Vieh betrieben wurde) von dem Gemeinderath entschieden worden, die Gemeindeweide soll nicht mehr mit Vieh betrieben, sondern gehegt, und das Gras, zum Vortheil der Gemeindekasse, veräußert werden. Die Regierung hob zwar den Beschluß des Gemeinderaths auf eingelangte Beschwerde einer großen Anzahl von Ortsbürgern auf, aber aus andern Gründen, als daß sie den Gemeinderath nicht im Allgemeinen zu diesem Beschluß für befugt gehalten hätte. Gegen diese Verfügung der Regierung wurde Beschwerde von Seiten des Beamten erhoben. Was darauf erfolgte, weis ich nicht. Ich weis nur, daß die Regierung in diesem Falle die Befugniß des Gemeinderaths zu der von demselben gegebenen Entscheidung nicht bezweifelt hat. Dies ist ein Fall, welcher allerdings mit demjenigen im Widerspruch stehen möchte, was vorhin der Abg. Weyland entwickelt hat, welcher behauptet, daß vor, wie nach der Gemeindeordnung, dem Ortsvorstand diese Befugniß nicht, sowie

auch nicht der Regierung zugestanden habe. Ich gebe übrigens diesen Fall keineswegs zum Beweis dafür, daß nach der Praxis den Ortsvorständen unbezweifelt die Befugniß anerkannt sey, sondern es ist möglich, daß in einer andern Provinz die Sache auf eine andere Weise entschieden worden seyn kann, und wir stimmen wohl alle darin überein, daß die Frage selbst sehr zweifelhaft ist. Ich habe mich bereits dahin geäußert, daß ich der Meinung schließlich meine Zustimmung gebe, welche dahin geht, daß nicht den Gemeinderäthen, sondern der Majorität der Gemeinde die Entscheidung darüber überlassen seyn soll, ob in Zukunft eine Gemeindeweide auf eine andere Art benutzt werden soll, als dies seither geschehen ist. Ich werde mich auch gegen die Fassung erklären, welche der Abg. Weyland, im Einverständniß mit der ersten Kammer, nachgegeben hat, obgleich er im Wesentlichen mit dem Grundsatze einverstanden zu seyn erklärt hat, von dem ich ausgehe. Ich werde mich auch gegen die Fassung erklären, daß schon dann eine Genehmigung zur Veränderung in der Benutzung des Gemeindevermögens angenommen werden soll, wenn die Gemeinde in ihrer Mehrheit nicht dagegen sich erklärt; ich werde nur dafür stimmen, daß die Majorität der Gemeinde positiv dafür seyn müsse, und ich sehe nur darin eine Garantie, daß eine solche Maaßregel, welche immer tief eingreifend in die Gemeindeverhältnisse ist, auch den Eingang finde, und mit der allgemeinen Zustimmung aufgenommen wird, welche immer bei solchen Maaßregeln in den Gemeinden wünschenswerth und unerläßlich ist, wenn nicht Gehässigkeit und Unzufriedenheit in der Gemeinde entstehen soll. Der Herr Regierungskommissair ist zwar nicht der Ansicht, daß man die positive Zustimmung der Mehrheit der Gemeindeglieder fordern möge und das Hauptargument gegen diese Meinung scheint das zu seyn, daß er glaubt, auf diese Weise werde niemals eine Theilung zu Stande kommen. Er geht hierbei von der Voraussetzung aus, die Mehrheit in der Gemeinde bestehe aus den Aermeren, welche wenig zu den Communallasten steuerten und eben darum bei solchen Veränderungen eher verlieren, als gewinnen würden, es werde diese Zahl noch vermehrt durch die große Zahl derjenigen in der Gemeinde, welche aus großer Anhänglichkeit an das Alte oder aus Indolenz jeder Neuerung Feind sind. Ich kann nicht in Abrede stellen, daß in vielen Gemeinden an diesem Hinderniß eine bessere Benutzung der Gemeindeweiden noch lange scheitern könnte. Ich läugne aber, daß bei Annahme meines Antrags eine bessere Benutzung der Gemeindeweiden ohnmöglich gemacht würde; denn weder dem Herrn Regierungskommissair noch mir kann unbekannt seyn, daß auch jetzt bei der ausge-

zeichneten Thätigkeit mehrerer Beamten in diesem Zweige, schon manche Weide getheilt worden ist, daß schon manche Verbesserungen in der Benutzung des Gemeindevermögens stattgefunden haben. Ueberhaupt glaube ich, daß es eine Aufgabe der Regierung seyn dürfte, bessere Benutzung der Gemeindeweiden dadurch herbeizuführen, daß auf dem Lande recht tüchtige Beamten angestellt werden, welche durch ihre Persönlichkeit, durch ihren Charakter, durch die Energie, mit welcher sie zu Werke gehen, Zutrauen sich erwerben und einen moralischen Einfluß auf ihre Amtsuntergebenen bekommen, welcher niemals ohne Erfolg seyn wird. Diese Beamten müssen auch in ihrem Eifer, das Gute zu befördern, nicht glauben, daß sie nichts gethan hätten, wenn sie nicht Alles gethan haben. Ich kenne z. B. einen Beamten, welcher diesen Gegenstand hauptsächlich zum Gegenstand seines Strebens gemacht hat. Diesem Mann ist der Bezirk, dem er als Beamter vorsteht, schon vielen Dank schuldig, und ich bin überzeugt, wenn er in dem Eifer beharrt, den er seither entwickelt hat, so wird ihm noch mehr gelingen, als ihm hier bisher gelungen ist, auch wenn der Gesetzesvorschlag, so wie er vorliegt, nicht angenommen werden sollte. Ich erkläre mich also dahin, daß ich allerdings die Frage als zweifelhaft betrachte, ob nach den bestehenden Gesetzen dem Gemeinderath, oder der Mehrheit der Ortsbürger das Recht zusteht, darüber zu entscheiden, ob eine andere Benutzung der Gemeindeweiden eingeführt werden solle, als seither statt fand. Ich werde für ein neues Gesetz stimmen, wenn es in dem Sinne abgefaßt ist, daß es nur von der positiven Zustimmung der Majorität der Gemeindeglieder abhängen soll, ob eine andere Benutzung der Gemeindeweiden stattfinden soll, als die seitherige.

Der Präsident: Was die Abstimmung der ersten Kammer betrifft, so ist in dieser Beziehung der Abg. v. Gagern in einem Irrthum. Die erste Kammer hat den Gesetzesentwurf im Ganzen angenommen, und zwar mit 13 Stimmen gegen eine, und daran nur noch einige Wünsche geknüpft. Es würde also allerdings, wenn es sich hier darum handelte, eine Bestimmung der Verfassungsurkunde abzuändern, die Zustimmung der ersten Kammer in Gemäßheit des Art. 110 der Verfassungsurkunde vorliegen.

Der Abg. v. Gagern: In diesem Falle wäre die verfassungsmäßige Stimmenmehrheit allerdings vorhanden, allein ich glaube, daß die Abstimmung dieses Resultat nicht gehabt haben würde, wenn dieselbe mit auf die Frage gerichtet gewesen wäre, ob es sich hier um Abänderung eines konstitu-

tionellen Gesetzes handelt, und ob in diesem Falle die Zustimmung zu derselben zu ertheilen sey?

Der Abg. W. Hoffmann: Auf die Aeußerung des Herrn Präsidenten muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß aber doch später die Frage, ob die Genehmigung der Wünsche zur Bedingung für die Annahme des Gesetzes gemacht werden solle, durch eine viel geringere Majorität verneint worden ist. Es würde vielleicht nicht unzweckmäßig seyn, wenn die Abstimmung der ersten Kammer noch einmal verlesen würde.

Der Präsident verliest hierauf nochmals die Abstimmung über den vorliegenden Gesetzesentwurf in der ersten Kammer und bemerkt:

Hiernach ist der Gesetzesentwurf mit großer Majorität angenommen, und die Frage, ob die Erfüllung der beschlossenen Wünsche als Bedingung der Annahme des ganzen Gesetzes ausgesprochen werden solle, durch Stimmengleichheit verneint worden. Das Gesetz ist also von der ersten Kammer auch dann angenommen, wenn ihre Wünsche nicht erfüllt werden.

Der Abg. Emmerling: Die gute Absicht der Staatsregierung, welche augenscheinlich diesen Gesetzesvorschlag hervorgerufen hat, kann natürlich nicht in Frage kommen. Was aber das bisher schon mehrfach bestrittene Bedenken betrifft, was seither in Bezug auf den vorliegenden Fall in unserem Großherzogthum Rechtens gewesen sey, so glaube ich, kann es nicht wohl bezweifelt werden, daß als das geltende Recht von der einen Behörde dies, von der andern jenes, zur Anwendung gebracht worden, daß das wirklich bestehende Recht also zweifelhaft ist. Ich könnte ebenfalls mehrere Beispiele hierfür anführen, unter anderen namentlich einen Vertrag zwischen den Mitgliedern der engeren und der weiteren Gemeinde Hahn, bei welchem in Bezug auf eine dasige Gemeindeweide der Grundsatz von der hiesigen Provinzialregierung bestätigt wurde, daß die Mehrheit des Gemeinderaths über die etwa demnächst zu verändernde Benutzung dieser Weide solle disponiren können, ein Grundsatz, welcher freilich später von einem Theile der Gemeinde angefochten worden, und hinsichtlich dessen eine definitive Entscheidung noch nicht erfolgt ist. Es bestätigt aber wenigstens der angeführte Fall, daß die vormalige Regierung der Provinz Starkenburg nicht der Ansicht gewesen ist, daß es der bestehenden Gesetzgebung widerstreite, dem Gemeinderath die in Frage stehende Dispositionsbefugniß einzuräumen.

Ich habe übrigens das Wort hauptsächlich um deßwillen

ergriffen, um meine Zustimmung zu dem zu erklären, was der Abgeordnete von Gagern bemerkt hat. Ich unterstütze diese Ansicht noch mit folgenden Gründen. Der Abgeordnete von Gagern hat verlangt, es müsse die Majorität der Gemeindeglieder positiv erklären, daß eine veränderte Benutzung stattfinden sollte. Die Zweckmäßigkeit dieses Verlangens wird meines Erachtens durch folgende Rücksichten noch mehr bestätigt. Ich glaube, niemals und unter keiner Bedingung sollte in einem Gemeindeverband die Minorität gegen die Majorität auf Abänderung des bestehenden Zustandes einen wirksamen Beschluß fassen können. Gerade dieses Princip soll aber nach dem Inhalte des Gesetzesentwurfs, wie er vorliegt, verlassen, und vielmehr einer sehr bedeutenden Minorität in der Gemeinde, wenn sie für den Vorschlag der Regierung ist, bei Veränderung der Weidebenutzung ein entscheidendes Uebergewicht über eine große Mehrzahl der Gemeindeglieder eingeräumt werden. Denn nehmen wir an, eine Gemeinde bestehe aus hundert Ortsbürgern, so würde sich nach der Absicht der Staatsregierung die große Majorität von 67 Ortsbürgern gegen den Vorschlag der Regierung erklären müssen, damit er nicht als angenommen zu betrachten wäre. Nach der Meinung der ersten Kammer, welche nur haben will, daß sich eine einfache Majorität, also mehr als die Hälfte der Ortsbürger gegen die Proposition der Regierung aussprechen müsse, würde zwar schon das oben von mir bemerkte Princip viel weniger gefährdet werden. Allein man muß bedenken, daß sich selbst nach dieser Ansicht der ersten Kammer bei meinem vorhinigen Beispiele mindestens eine Majorität von 51 bestimmt gegen das Veränderungsproject der Regierung aussprechen müßte, um dasselbe zu beseitigen, und den bestehenden Zustand zu erhalten. Zieht man nun noch insbesondere in Erwägung, daß nach aller Erfahrung bei dergleichen Abstimmungen gar mancher Betheiligte durch Indolenz oder eine gewisse vis inertiae sich abhalten läßt, aktiv zu werden, und seine Stimme wirklich abzulegen, muß man also voraussetzen, daß sich in der Regel unter den 49 nicht abstimmenden Ortsbürgern in meinem Beispiele gewiß noch mehrere befinden werden, welche eigentlich gegen den Vorschlag der Regierung, allein zu träg und gleichgültig oder auch zu schüchtern sind, um hier handelnd aufzutreten — so ist es offenbar, daß in den meisten Fällen, selbst nach der Ansicht der ersten Kammer der Minderzahl der Ortsbürger der Sieg über die Mehrheit erleichtert seyn würde, über die Mehrheit nämlich, welche besteht aus einer die Hälfte aller Betheilig-

ten nicht übersteigenden Anzahl abstimmender Personen, und einem andern Theile der Gemeindeglieder, welche, obschon gegen den Neuerungsvorschlag gesinnt, doch zu wenig Energie in sich haben, um diese ihre Meinung offen auszusprechen.

Aus diesen Rücksichten glaube ich, in Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten von Gagern, daß der Gesetzesentwurf nur unter der Bedingung angenommen werden kann, wenn bestimmt wird, daß sich die Majorität in der Gemeinde positiv für den Vorschlag der Regierung erklärt haben müsse, um denselben als angenommen betrachten zu können. —

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Ausschuß will die Beurtheilung, ob die von der Regierungsbehörde zu besserer Benutzung der Gemeindegüter, gemachten Vorschläge anzunehmen seyen, dem Gemeinderath überlassen, und geht hierbei von der Annahme aus, daß der Gemeinderath durch das Zutrauen aller die Gemeinde bildenden Bürger zu Vertretern des Gemeindewesens berufen werde.

Wenn der Ausschuß gesagt hätte, daß der Gemeinderath durch das Vertrauen derjenigen berufen werde, welche bei der Gemeinderathswahl abgestimmt haben, so würde ich gegen seinen Antrag vielleicht nichts einzuwenden haben; allein wie oft kommt es vor, daß nicht einmal die Majorität der stimmfähigen Bürger von ihrem Stimmrecht Gebrauch macht, und in der That nur ein sehr kleiner Theil der Bürger die Gemeindevertreter wählt. Wir haben einen solchen Fall erst noch in diesen Tagen hier in Darmstadt gehabt, wo bei der neuesten Bürgermeisterwahl, von ungefähr 1850 stimmfähigen Bürgern nur 700 abgestimmt haben. Man kann also nicht sagen, daß der von diesen Gewählte durch das Zutrauen aller Bürger gewählt worden sey; sondern nur durch das Zutrauen der Mehrheit aus 700 Bürgern, welche wirklich abgestimmt haben. Freilich wird man sagen, warum sind die 1150 übrigen zurückgeblieben, warum haben sie in diesem Falle ihre Bürgerpflicht bei Seite gesetzt? — Indessen es ist geschehen, und vermuthlich geschieht es auch an andern Orten so, und es wird von jeher so gewesen seyn. Wie es aber jetzt ist, und wie es von jeher war, so wird es auch wohl in der Zukunft seyn, und dann bin ich der Ansicht, daß man den Ortsvorständen niemals ein solches Recht in die Hände legen soll, wodurch vielleicht der größte Theil der Mitbürger sehr nachtheiligen Beschränkungen unterworfen, ja sehr wichtiger Rechte vielleicht verlustig gehen kann, weil er aus einer oder der andern Ursache bei der Abstimmung nicht mitthätig seyn konnte, oder die Ortsvorstände das Vertrauen, welches

die Mehrheit der Bürger in die Billigkeit seiner Entscheidung setzen zu dürfen glaubte, nicht gerechtfertigt hat.

Ganz richtig bemerkte vorhin der Abgeordnete Weyland, daß in dem Ortsvorstand oft sich Gewerbsleute befinden, welche kein Vieh halten, also auch an den Viehweiden kein Interesse haben, indem sie sie nicht benutzen können. Rechnet man nun zu diesen noch die Hochbesteuerten, welche meistens ihr Vieh im Stalle füttern, so kann es vorkommen, daß auch nicht ein Mitglied sich in dem Ortsvorstande befindet, welchem an dem Fortbestehen der Viehweiden etwas gelegen ist. Allerdings sind aber diese Viehweiden für manche Arme vielleicht das einzige Mittel, um sich ein Stück Vieh zu unterhalten. Von diesen Aermeren der Ortseinwohner befindet sich aber keiner in dem Ortsvorstande, welcher die Interessen der ärmeren Klasse der Einwohner in dieser Beziehung vertreten könnte. Ich frage nun, läßt sich von einem Gemeinderath, einem Ortsvorstand, der selbst persönliches Interesse bei einer Sache hat, wohl immer mit Sicherheit erwarten, daß ihn bei seinen Beschlüssen hier nur Rücksichten auf die Bedürfnisse, vielleicht der Mehrzahl seiner Mitbürger, leiten werde? Freilich wird man einwenden: die Ortsvorstände werden nach Pflicht und Gewissen entscheiden. Allein, wenn ich dies auch glauben will, so ist ferner zu bedenken, daß man oft etwas, was man nicht selbst betreibt, auch nicht so genau zu beurtheilen weis. Die Gewerbsleute, die Kaufleute, welche im Gemeinderath sitzen, und keinen Viehstand halten, werden nicht so gut über die Nothwendigkeit und Nichtnothwendigkeit der Viehweiden urtheilen können, als diejenigen, welche sie benutzen müssen. Die Gewerbsleute rc. werden denken, die Viehweide bringt der Gemeinde nichts ein, wenn die Leute Stallfütterung einführen, so wird es ihr eigner Nutzen seyn; allein dieselben bedenken nicht, daß die Leute, welche kein Geld haben, um Futter zu kaufen, und kein Feld um es zu ziehen, auch nicht im Stande sind, ihr Vieh im Stalle zu füttern. Und doch hängt oft die Existenz der ärmeren Leute davon ab, daß sie sich ein oder mehrere Stücke Vieh halten können. Es könnte also durch Annahme des obengedachten Grundsatzes leicht der Fall seyn, daß, die ärmeren Leute durch Aufhebung der Gemeindeweiden in ihrer Existenz bedroht würden.

Was nun die Bestimmung des Gesetzesvorschlags betrifft, daß wenn nur $\frac{2}{3}$ der Gemeindeglieder nicht dagegen stimmen, der Vorschlag einer neuen Benutzungsart der Gemeindeviehweiden als angenommen angesehen werden soll, so ist diese

Bestimmung, meines Ermessens, die allergefährlichste. Man beruft sich zwar darauf, daß zuweilen auch bei Abstimmung des Gemeinderaths nur ⅔ der Mitglieder anwesend seyen, und bei der Abstimmung könne daher, selbst wenn mehr als die Hälfte des ganzen Gemeinderaths gegen etwas gestimmt sey, dennoch nur eine Minorität den Ausschlag geben; allein hierbei ist noch ein Unterschied. Zu einer gültigen Abstimmung des Gemeinderaths gehört immer die Anwesenheit von wenigstens ⅔ der sämmtlichen Mitglieder. Fehlt daran auch nur einer, so ist der Beschluß nicht gültig.

Nach dem Gesetzesvorschlag ist aber kein Ortsbürger verpflichtet, bei der Abstimmung zugegen zu seyn. Kommt Niemand, nun so ist Niemand vorhanden, der dagegen stimmt, und es kann dennoch ein gültiger Beschluß gefaßt werden. Selbst wenn nicht ⅔ sämmtlicher stimmfähigen Ortseinwohner erscheinen und ausdrücklich gegen den Vorschlag stimmen, so soll angenommen werden, daß derselbe genehmigt sey, selbst wenn nur noch eine Stimme auf Seite des protestirenden Zweidrittheils der Betheiligten gefehlt hätte.

Wenn man, nach dem Vorschlage des Ausschusses, der Mehrheit der Ortsbürger das Recht auf Benutzung der Gemeindeweiden nach dem Grundsatze, daß nach Art. 11 der Gemeindeordnung dem Ortsvorstande das Recht zustehe, frei über das Gemeindevermögen zu disponiren, beschränken oder ganz entziehen kann, so glaube ich, wird man auch noch weiter gehen können. Der Gemeinderath wird dann z. B. auch sagen können: Von nun an soll kein Loosholz mehr an die Gemeindeglieder vertheilt werden, es soll künftig im Ganzen verkauft und der Erlös davon zu Verwendung für Gemeindezwecke in die Gemeindekasse gezogen werden. Ich frage aber, wo soll dies hinführen? Es sind oft 30 arme Leute in einer Gemeinde, welche zusammen nicht so viel Steuern bezahlen, als einer der Höchstbesteuerten. Diese würden mit dem Genusse dieser Weiden also auch die Möglichkeit verlieren, sich zu helfen, und der Reiche wird das Geld, was er nach seinem Steuercapital als seinen Antheil zu Umlagen bezahlen mußte, zum Nachtheil des Armen sparen. Ich sehe hierzu keinen Grund ein, was bei dem Einen Recht ist, muß bei dem Andern billig seyn. Wie es mit der Benutzung der Wiesen oder Weiden gehalten wird, so wird es dann auch mit den andern Berechtigungen gehalten werden. Ja daß in unserem Lande bei solchen Rechten noch sehr strenge gehalten wird, dafür will ich mir ein Beispiel anzuführen erlauben: Die Gemeinde Großbieberau hat eine große Holzberechtigung

Holzberechtigung, zufolge deren die engern Gemeindsbürger jährlich 3 bis 5 Stecken Holz erhalten; die andern Gemeindeglieder rücken in Gemäßheit der Gemeindeordnung in den Genuß dieser Berechtigung erst allmählich nach. Es hat nun dort, wegen dieses Holzgenusses, mehrere Streitigkeiten gegeben, zu deren Erledigung sich, wenn ich nicht irre 102 Mitglieder der, aus ohngefähr 120 Ortsbürgern bestehenden engeren Gemeinde bereit erklärten, den neuen Ortsbürgern einen Antheil an dem Holzgenusse einzuräumen. Allein da die übrigen Mitglieder der engeren Gemeinde diesem nicht beistimmen wollten, so wurde der großen Mehrzahl der übrigen Gemeindeglieder von dem Kreisrath der Bescheid zu Theil, daß er ihrem Verlangen nicht entsprechen könne, so lange nur einer der engeren Gemeindeglieder noch dagegen wäre. Wenn man es nun bei dieser Holznutzung so streng nimmt, warum soll nun auf einmal bei der Weidenutzung das Gegentheil gelten? Ich muß mich daher einzig und allein der Ansicht der Abgeordneten von Gagern, Emmerling und Weyland anschließen, welche sich dahin ausgesprochen haben, daß die Giltigkeit eines Gemeindebeschlusses in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand durchaus theilweise an die ausdrückliche Zustimmung der Hälfte von sämmtlichen stimmfähigen Gemeindegliedern zu binden sey. Hierbei hat noch der Abgeordnete Weyland die sehr richtige Bemerkung gemacht, welcher ich meine ganze Zustimmung gebe, daß nämlich die Unterwerfung unter den Willen der Majorität so weltüblich sey, daß es Niemand verdrieße, seine individuelle Ansichten und Wünsche dem erklärten Ausspruche der Majorität unterzuordnen, und Niemand werde sich weigern, einem darauf gestützten Beschlusse bereitwillig Folge zu leisten, da die Leute es einmal so gewöhnt seyen.

Der Abg. Fr. Schenk: Unsere Verfassung beruht auf dem Grundsatze einer konstitutionellen Monarchie, und auf demselben Grundsatze beruht auch unsere Gemeindeordnung. Das System aber, worauf der uns gegenwärtig vorliegende Gesetzesentwurf beruht, scheint mir nicht sich jenem Systeme anzuschließen, sondern es ist, wie ich glaube, das System demokratischen Princips. Nach der Bestimmung des Gesetzesentwurfs sollen nicht die Gemeindebehörden, sondern die einzelnen Glieder der Gemeinde selbst darüber entscheiden, ob und in wie fern die von dem Ministerium des Innern und der Justiz vorgeschlagenen Veränderungen in der Benutzung der Gemeindeweiden angenommen werden sollen oder nicht. Es wird also durch den Gesetzesvorschlag den Gemeindeglie-

dern selbst eine Mitwirkung bei der Verwaltung der inneren Gemeindeangelegenheiten eingeräumt. Ich möchte es aber nicht wagen, die wahren guten feststehenden Grundsätze, welche unsere Verfassung und unsere Gemeindeordnung enthalten, zu durchlöchern. Wir sollen froh seyn, daß wir Gesetze haben, welche auf einem Systeme beruhen; denn wir zählen nur wenige, von welchen wir dies sagen können; wir sollen froh seyn, daß wir eine Gemeindeordnung haben, welche auf das ihr zu Grunde gelegte Princip consequent durchgeführt ist. Verlassen, durchlöchern wir es nicht, es möchte zu Weiterem führen. Haben wir erst einmal angefangen zu flicken und abzuändern, so werden wir damit nicht zu Ende kommen.

Am wenigsten paßt aber das demokratische Princip zu unserer Verfassungsurkunde. Ich bekenne mich demnach, was ich auch schon in der Ausschußsitzung gethan habe, wiederholt zu der Ansicht des Ausschußberichtes, wozu mich indessen noch folgende Gründe bestimmen. Nach dem System des Gesetzesentwurfes ist bei der Abstimmung das leitende und entscheidende Princip das Interesse der Abstimmenden, und zwar das blinde Interesse; denn wenn es darauf ankommt, Interessen entscheiden zu lassen, so entscheiden sie blind. Sind aber Interessen ein Rechtsprincip? Soll nicht vielmehr die Intelligenz die einzige Entscheidung geben? Ich glaube, Sie alle, meine Herrn, werden mit mir darin übereinstimmen. Niemals soll man die Interessen entscheiden lassen. Ich glaube daher, daß der Ausschuß den richtigen Gesichtspunkt ergriffen hat, wenn er dem Gemeinderath die Entscheidung in Gemeindesachen zurückgiebt. Denn es ist wohl anzunehmen, daß der Gemeinderath in der Regel aus denjenigen Ortsbürgern besteht, welche die meiste Intelligenz und die meiste Kenntniß von den Gemeindebedürfnissen besitzen, und daher am besten zu prüfen und zu beurtheilen im Stande sind, was für die Gemeinde am vortheilhaftesten ist.

Es ist auch noch ein anderer Grund, welcher mich bestimmt, bei der Ansicht, welche der Ausschuß aufgestellt hat, zu beharren. In den Städten bilden gegen die Gewerbtreibenden diejenigen, welche sich dem Ackerbau unterziehen, oft nur die geringere Anzahl. Wenn nun der Gesetzesentwurf, wie er vorgeschlagen ist, durchgeht, so sind diese Ackerbau treibenden Bewohner gegen die Uebrigen im offenbaren Nachtheil, ja möglichenfalls wahrhaft rechtlos; denn wenn der Regierungsbeamte beabsichtigt, die Weiden aufzuheben, so kann dadurch ihre Existenz gefährdet werden, indem sie die $\frac{2}{3}$, welche zur Verwerfung des Vorschlags der Regierung erfor-

derlich sind, nicht aufbringen können. Anders ist aber die Sache, wenn der Gemeinderath den Vorschlag prüft, denn vermöge seiner Intelligenz wird er die Interessen aller Einwohner berücksichtigen können.

Man hat zwar gesagt, daß oft die besten Vorschläge an dem Eigensinn eines Einzelnen scheitern könnten. Allein mag dies seyn, das Personal des Gemeinderaths ist nicht ewig, es wechselt, und wenn ein Mitglied desselben dem Interesse der Gesammtheit entgegen gehandelt hat, so wird es nicht mehr das Vertrauen der Gemeinde besitzen, es wird nicht mehr gewählt werden.

Hiernach erlaube ich mir noch, auf eine Ansicht des Abg. Weyland zurückzukommen, welche derselbe in seinem Separatvotum aufgestellt hat. Er hält nämlich einen Unterschied zwischen den Gemeindegütern begründet, und unterscheinet zwischen Kassegütern, welche der Verwaltung des Gemeinderaths überlassen sind, und solchen Gemeindegütern, bei welchen dies nicht der Fall ist. Dieser Unterschied mag wohl factisch bestehen, allein rechtlich hat er keine Wirksamkeit, denn er ist nicht in der Gemeindeordnung begründet, und also auch nicht gesetzlich. Er besteht bloß darin, daß es Gemeindegüter giebt, welche von dem Gemeinderath nicht verwaltet werden, im Gegensatz von denjenigen, welche dieser Verwaltung unterliegen. Wo eine Gemeinde solche Güter besitzt, da kommen sie im Gemeindevoranschlag nicht vor, denn sie werfen für die Gemeindekasse nichts ab.

Endlich muß ich noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen: Wenn nämlich der Gesetzesentwurf, so wie er in der ersten Kammer von der Staatsregierung vorgeschlagen worden ist, von den Ständen angenommen wird, so müssen, meiner Ansicht nach, nothwendig auch darüber Bestimmungen getroffen werden, in welcher Weise die Abstimmung der Einzelnen erfolgen soll. In dem Gesetzesvorschlag ist darüber nichts gesagt, und wir wissen demnach auch nicht, ob schriftlich oder mündlich zu Protokoll oder auf andere Weise abgestimmt werden soll. Aus allen diesen Gründen stimme ich fortwährend für die Ansicht des Ausschusses.

Der Abg. Schad: Meine Erfahrung, welche ich über die Vertheilung der Gemeindegüter gemacht habe, erlaube ich mir, Ihnen kurz mitzutheilen. In Herbstein, meinem Wohnorte, wünschten mehrere Einwohner im Jahrr 1815, daß ein Theil der Gemeindeweiden vertheilt werde, allein der damalige Ortsvorstaud, welcher aus 12 Rathsherrn, 2 Gemeinderäthen und einem Bürgermeister bestand, und die höchstbegü-

terten Leute im Orte zählte, wollte dies nicht zugeben, vielleicht deßhalb, weil er, so lange diese Gemeindegüter ungetheilt waren, vorzugsweise Nutzen daraus zog. Die übrigen Bewohner, welche die Theilung gewünscht hatten, wandten sich daher an die Provinzialregierung und diese befahl, daß man darüber die Meinung der Bürger hören solle. Es wurde darüber abgestimmt, und da sich die Mehrzahl für die Vertheilung aussprach, so wurde dieselbe auch angenommen. Durch die Vertheilung hat nicht nur die Mittelklasse der Bewohner einen beträchtlichen Zuwachs an Grundeigenthum erhalten, sondern auch die ärmere Klasse hat dadurch sehr gewonnen. Meine Herrn! Sie werden aus dieser Erzählung entnehmen, daß man dem Ortsvorstande das Entscheidungsrecht über Theilung oder Nichtheilung der Huthen nicht einräumen darf; denn in fast allen Orten werden die vermögenderen Leute den Ortsvorstand bilden. Was läßt sich nun anders erwarten, als daß sie, da eben sie die Gemeindeweiden am meisten zu benutzen im Stande sind, ihr Interesse dabei zu befördern suchen und nicht gern in die Theilung einwilligen werden. Ich könnte Ihnen noch mehr Beispiele von anderen Orten anführen, wo die weniger begüterte Klasse der Ortseinwohner, die Theilung wünschte, allein ebenfalls die Höchstbegüterten nicht beistimmten. Es blieb daher bei dem bestehenden Zustande, so daß bis jetzt noch bei ihnen nicht getheilt ist, indem die Leute vorzogen, es lieber beim Alten zu lassen, als den Weg der Beschwerde zu betreten und sich der Ungnade der Ortsvorstände auszusetzen.

Ich muß aus diesen Gründen die verehrliche Kammer recht sehr bitten, sich dahin auszusprechen, daß das Recht der Entscheidung über die veränderte Benutzung der Gemeindeviehweiden nicht den Ortsvorständen zustehe, sondern der Mehrheit der Mitglieder einer jeden Gemeinde vorbehalten bleibt.

Der Abg. Zulauf: Da die Bemerkung, welche ich der verehrlichen Kammer vorzutragen beabsichtigte, bereits von dem Redner vor mir gemacht worden ist, so will ich zu weiterer Verlängerung der Debatte keine Veranlassung geben; ich ergreife daher nur das Wort, um mich mit derjenigen Ansicht einverstanden zu erklären, wonach die Entscheidung über die Benutzung der Gemeindegüter der Majorität der Ortsbürger vorbehalten werden soll.

Der Abg. Neeb: Der Abg. Weyland und der Herr Regierungscommissär haben den Begriff und den Unterschied zwischen Gemeindealmend und Gemeinde- oder Cassengut scharf

genug bezeichnet und wie ich glaube, auch die Frage, welche uns gegenwärtig beschäftigt, hinlänglich aufgeklärt. Meines Wissens spricht auch für diesen Unterschied schon die Etymologie; denn so viel ich weis leitete man das Wort Almend aus dem Lateinischen ab, in welcher Sprache dieser Ausdruck von demjenigen gebraucht wird, was einen Mann ernährt. Wenn die Gemeinde das Cassegut oder das Gut der Gemeinde dem Gemeindevorstand zur Verwaltung übergab, so hat sie daran wohl gethan. Da bei der Wahl der Gemeinderäthe es oft nicht auf den Verstand allein ankommt, sondern mit Recht auch auf die Vermögenderen und zur Verwaltung eines größeren Vermögens also auch Würdigeren Rücksicht genommen werden muß, so wurden seither mit Recht grade diejenigen Gemeindeglieder zu den Gemeindeämtern berufen, welche eben ihres größeren Wohlstandes und größeren Vermögens willen auch ein größeres Interesse an der Verwaltung der Gemeindegüter haben, da die Communallasten, wenn Erstere verschleudert sind, drückender für die Einzelnen, und sie also, da der Ausschlag nach dem Vermögen geschieht, härter damit betroffen werden. Bei der Vertheilung der Gemeindeweiden findet aber das umgekehrte Verhältniß statt. Hier ist die minder wohlhabende Klasse mehr dabei interessirt, und es ist also auch dem Geiste der Billigkeit gemäß, daß ihr die Entscheidung darüber in die Hände gelegt wird; denn da man bei der Gemeindeordnung annahm, daß diejenigen am besten das Gemeindegut verwalten würden, welche wegen ihres Vermögens das meiste Interesse bei dessen Erhaltung hätten, so muß man sich, meiner Ansicht nach, nach demselben Grundsatze, auf der andern Seite auch dahin entscheiden, daß über die Benutzung und Verwendung der Gemeindeweiden diejenigen Gemeindemitglieder, welche besonders dabei betheiligt sind, zu entscheiden haben. Nun aber ist die Frage, ob die Majorität der Gemeindeglieder, oder, wie der Gesetzesentwurf anträgt, nur $\frac{1}{3}$ derselben dabei zu entscheiden hat. Für die Ansicht, daß $\frac{1}{3}$ darüber zu entscheiden habe, scheint mir das Kräftigste und Treffendste der Abg. Emmerling gesprochen zu haben, indem er der großen vis inertiae, der großen Anhänglichkeit an das alte Herkömmliche und überhaupt der Gewohnheiten der Landleute erwähnte. Da wirklich sehr oft diese vis inertiae dem Besseren entgegensteht, so glaube ich allerdings, daß die Regierung diesen Punkt hier vorzugsweise im Auge gehabt hat, indem sie nicht auf Majorität, weil sie mit dieser selten zum Zwecke kommen würde, sondern auf Minorität oder das eine Drittheil die Entscheidung ankommen lassen wollte.

Der Abg. G. Schenk: Gewiß wird diese verehrliche Kammer dem zweiten Ausschusse mit mir Dank wissen, daß er das in Berathung stehende Gesetz mit eben so vieler Gründlichkeit als Consequenz in Bezug auf die Gemeindeordnung behandelt hat: auch wird Niemand läugnen, daß dem Gemeinderathe vorzugsweise bei einer so wichtigen Gemeindeangelegenheit, die erstberathende Stimme gebührt; es muß jedoch zugleich erwähnt werden, daß hauptsächlich solche die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffende Beschlüsse des Gemeinderaths, unter andern Voranschläge und Rechnungen nach Art. 62, 67 und 70 der Gemeindeordnung durch Auflegung an einem öffentlichen Orte der Critik aller Ortsbürger unterworfen sind, und außerdem der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde bedürfen. Letztere wird daher stets mit den allenfallsigen, nicht mit den Anträgen des Ortsvorstandes übereinstimmenden Wünschen der übrigen Ortsbürger und sonstigen Einwohner bekannt werden und nach Umständen die Beschlüsse des Gemeinderaths abändern oder moderiren können. Die Staatsbehörde kann sogar, gegen die Anträge des Ortsvorstandes, Ausgaben verfügen.

Nach dem Ausschußberichte soll die Entscheidung in einer so wichtigen Gemeindsangelegenheit, als die Theilung einer Gemeindeweide unstreitig ist, dem Gemeinderath allein überlassen bleiben.

Damit kann ich mich aber nicht ganz einverstanden erklären, weil der Fall eintreten dürfte, wie dieses bereits heute bemerkt wurde, daß gerade dem Gemeinderath die nöthigen Einsichten u. s. w. fehlen, und daher leicht ein Beschluß zum Nachtheil der übrigen Ortsbürger durchgebracht werden könnte. So sehr ich dem vom zweiten Ausschuß in Bezug auf die Gemeindeordnung ausgesprochenen Theorien huldige, so nöthig ist es doch, bei einer wirklich vorzunehmenden Theilung mit vieler Vorsicht zu verfahren. Auch in der Gemeinde, welcher ich angehöre, besteht eine gemeinschaftliche Viehweide, (jedoch in einem auswärtigen Territorium). Es wurden der Gemeinde schon oft Vorschläge des Abkaufs dieser Weide gemacht, ich selbst habe mich lebhaft dabei interessirt und thue es noch, habe mich aber zugleich überzeugt, daß wegen Mangels an Wiesen und hinlänglichem gutem Felde zum Anbau zweckmäßiger Futterkräuter, erst in dieser Hinsicht Vorsehung getroffen und Versuche auf dem geringeren Felde gemacht werden müssen. Unstreitig werden sich viele andere Gemeinden in ähnlicher Lage befinden: aus diesen Gründen möchte ich daher den Beschluß des Gemeinderaths, mag er nun für oder

gegen den Vorschlag der Veränderung ausfallen, in jedem Falle analog mit dem Art. 95 der Gemeindeordnung und übereinstimmend mit den früheren Rednern Weyland und v. Gagern, an die Bestimmung der Mehrheit gebunden wissen. Letztere zu erhalten dürfte nach meinen Erfahrungen so schwer nicht seyn, wenn die gemachten Vorschläge anders nur wirklich gut und zweckmäßig sind.

Der Abg. Jaup: Der vorliegende Gesetzesentwurf bezieht sich einzig und allein auf die Verbesserung oder Veränderung in der Benutzung solcher Gemeindegüter, welche seither nur zu Gemeindeweiden gedient haben, einzig und allein also auf Benutzungsverbesserung oder Veränderung derselben. Alles dasjenige, was mehrere der geehrten Redner vor mir von Theilungen der Gemeindegüter gesprochen haben, kann daher allerdings zur Erläuterung des vorliegenden Gegenstandes dienen, aber es ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dieser spricht blos davon, wer berechtigt ist, zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Benutzung von solchen Gemeindegütern, welche seither Gemeindeweiden waren, geändert werden soll. Wenn daher der Abgeordnete des Bezirks Schotten sich auf ein Beispiel von 1815 bezogen hat, welche blos Theilung von Gemeindegütern betrifft, so kann dies für den vorliegenden Fall nicht entscheiden, und es bezieht sich dies auch auf einen Fall, welcher durch ein specielles Gesetz ganz regulirt ist. Das Gesetz vom 30. Januar 1815 spricht nämlich von Veräußerung des Gemeindegutes zur Tilgung von Kriegsschulden und fordert allerdings dazu die Zustimmung der Mehrheit der Benutzenden. Ich führe dieses nicht gegen die Deduction des zweiten Ausschusses an, im Gegentheil es gehört diese Bestimmung zu denjenigen, welche in der Gemeindeordnung im Art. 91 vorbehalten sind, da hierin im Allgemeinen erklärt ist, daß die bestehenden Großherzoglichen Verfügungen über die Beitragspflicht zu Gemeindekriegsschulden unverändert bleiben sollen.

Wenn ferner der Abg. des Bezirkes Lorsch, indem er von der Anwendbarkeit oder von der Gültigkeit des Gesetzes vom 7. September 1814 sprach, bemerkte, daß eine Entscheidung des Staatsraths vom Jahr 1826 bewirkt habe, daß die hiesige ehemalige Provinzialregierung von dieser Zeit an (anders als früher) das Gesetz vom Jahr 1814 auch auf Theilungen von Gemeindegütern angewendet hat, und wenn er damit die Unsicherheit der bestehenden Gesetzgebung auch zu belegen gesucht hat, so beruht dies, glaube ich, auf einem Irrthume oder Mißverständniß des Gesetzes vom 7. Septbr. 1814. Es redet

dieses keineswegs hauptsächlich von dem Gemeindevermögen, es redet von fünf einzelnen Klassen oder Gattungen von Eigenthum, abgesehen davon, ob dieses Eigenthum in den Händen von Privaten sich befindet, oder ob es Gemeindeeigenthum ist. Die fünf verschiedenen Eigenthumsarten, von welchen es handelt, werden in Art. 6 aufzählt und wie bereits bemerkt, es mögen diese Eigenthumsarten bei Privaten vorkommen, oder sie mögen in dem Besitze von Gemeinden sich befinden, oder es mag das Eigenthum getheilt oder gemeinschaftlich zwischen Privaten und Gemeinden seyn, von diesen Fällen und nur von diesen redet das Gesetz vom 7. September 1814 und mit Recht al[illegible] hat, meiner Ansicht nach, in dem von dem genannten Abgeordneten genannten Fall der Staatsrath entschieden, daß dieses Gesetz auch auf Gemeindeeigenthum anwendbar seyn kann, d. h. anwendbar sey in dem Fall, wo von einer Gemeinheitstheilung in Bezug auf solches Gemeindeeigenthum die Rede ist, welches unter eine der fünf Kathegorien gehört, welche in dem § 6 dieses Gesetzes aufgezählt sind.

Dieses, wie ich glaube, zu einiger Aufklärung vielleicht dienende voraus gesendet, wende ich mich näher zum vorliegenden Gegenstand und bemerke zuvörderst.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob denn der Gegenstand des vorliegenden Gesetzes, diese Gemeindeweiden, welche seither in dem Genusse aller Ortsbürger waren, und deren Benutzung nun verändert werden soll, ob dieser Gegenstand an sich zu der Gemeindeverwaltung gehört. Sie haben von einem geehrten Redner gehört, es handle sich hier von erworbenen Privatrechten; es sey die Rede hier von „Berechtigten". Wäre dies der Fall, so würde freilich der Gegenstand ein anderer seyn, als er, meiner Ansicht nach, ist. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Worte, mit welchen der Herr Regierungskommissär seinen Vortrag eröffnete, indem er bemerkte, es handle sich hier nicht von solchen Berechtigungen, welche vermöge einer Servitut zustehen, sondern von solchen Befugnissen, welche die Ortsbürger, als Ortsbürger, ohne besonderen privatrechtlichen Titel, besäßen. Es handelt sich hier nicht eigentlich von einem auf besonderem Titel beruhenden Rechte, sondern es handelt sich hier von der Benutzung des Gemeindeeigenthums, welches seither durch die ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung der Gemeinde den Einzelnen überlassen wurde, welche dieses Eigenthum benutzen zu können im Falle waren; es handelt sich hier, um mit einem lateinischen Ausdruck zu reden, von einem praecarium,

welches denjenigen, die es besitzen, welche es genießen, auch wieder von der Behörde entzogen werden kann. Wäre dies nicht, wäre wirklich von erworbenen Privatrechten die Rede, handelte es sich wirklich von eigentlichen Berechtigten, so würde zuverlässig ein großer Theil der Discussion sich auch um den Umstand gedreht haben, auf welche Weise denn diese Privatberechtigten schadlos gehalten werden sollen. Davon handelt es sich aber eben nicht. Warum, meine Herrn? Die Gemeinden haben ausdrücklich oder stillschweigend einen Theil ihrer Weiden den Einzelnen auf so lange überlassen, bis die Gemeinden oder diejenigen, welche in deren Namen zu handeln berechtigt sind, diese Bewilligung zu widerrufen, für gut finden werden.

Wer soll aber, im Falle der vorliegende Gesetzesentwurf nicht angenommen wird, frage ich, darüber entscheiden? Ich kann, um meine Meinung deutlich auszusprechen, freilich nur wiederholen, was bereits der Abg. der Stadt Offenbach in dieser Beziehung bemerkt hat. Das ganze System unserer Staatsgesetzgebung muß beachtet werden, wir leben in einem monarchischen Repräsentativsystem, wir huldigen der constitutionellen Monarchie; es regiert der Fürst, berathen von den Ständen, welche größtentheils das Vertrauen der Mitbürger berufen hat; in den Gemeinden verwaltet der Bürgermeister, controlirt durch den Gemeinderath, welchen auch das Vertrauen der Mitbürger berufen hat. Dieser Grundsatz ist nicht blos ein gesetzlicher in Bezug auf die Gemeindeverwaltung, er ist nach Art. 45 der Verfassungsurkunde sogar ein konstitutioneller, und ich kann dies nicht besser ausdrücken, als mit den auf dem Landtage im Jahre 1826 in der Sitzung vom 1ten December gebrauchten Worten des damaligen Abgeordneten Schenk von Kelsterbach, welcher äußerte: „Wenn auch bis jetzt die Gemeindeordnung noch keinen Bestandtheil der Verfassung ausmacht, so ist doch, nach dem Artikel 45 der Verfassungsurkunde der Grundsatz bereits festgestellt:

„Eigene, selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens durch von der Gemeinde Gewählte.“

Es ist daher, sagt dieser Abgeordnete weiter, „Pflicht der Kammer, diesen Grundsatz in seiner höchsten Vollkommenheit und mit allen daraus fließenden Folgen gegen jede Nebenrücksicht aufrecht zu erhalten.“ Es ist auch in den Verhandlungen der ersten Kammer oder namentlich in dem Ausschußberichte derselben, der Artikel 94 unserer Gemeindeordnung zum Belege gegentheiliger Ansicht angeführt worden, weil darinn gesagt ist, daß bei

Theilungen von Gemeindegütern die Mehrheit der Nutznießenden entscheiden soll. Grade dieser Artikel 94 spricht aber, meiner Ansicht nach, für die Ansicht des Ausschusses; er redet keineswegs von Gemeindegütern im Allgemeinen, er redet nur von denjenigen Gemeindegütern, welche in dem Besitze, dem Eigenthum der Mitglieder der engeren Gemeinde sind, und aus diesem Grunde hat er konsequent die Zustimmung der Majorität der Gemeinde verlangt, und eben durch die Ausnahme der Regel, welche in der Gemeindeordnung aufgestellt ist, bestätigt. Gehen wir aber auch zurück auf die frühere Gesetzgebung vor unserer Gemeindeordnung und vor dem Gesetz vom 7. Sept. 1814, so gestehe ich zunächst ein, daß ich hier vielleicht nicht vollständig unterrichtet bin, aber so weit ich es bin, finde ich auch in der früheren Gesetzgebung keine andere Ansicht, als diejenige, welche der Ausschuß in Folge der Gemeindeordnung vertheidigt hat. Das Hauptgesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden war vorher das Gesetz vom 4ten Juli 1812; es hat dieses sehr speciell, in vielleicht 14 Abschnitten, die einzelnen Gegenstände der Gemeindeverwaltung aufgezählt; nur in einem einzigen Falle, wo von Prozessen einer Gemeinde die Rede ist, hat es Berathungen der Gemeinde vorgeschrieben. In allen andern Fällen spricht es nur von Handlungen des Ortsvorstandes, welche freilich in sehr vielen Fällen Zustimmung der vorgesetzten Regierung fordern, namentlich sagt der Art. 29 des angeführten Gesetzes von 1814 folgendes.

„Neuerungen in dem Bürger- und Almendengenuß oder Anerkennung der bereits bestehenden Einrichtung in demselben können ebenfalls nicht ohne Genehmigung der Regierung vorgenommen werden.“

Ich kenne wenigstens kein Gesetz, welches damals in Fällen der vorliegenden Art eine Zustimmung der Mehrheit der betheiligten Gemeindeglieder selbst gefordert haben sollte.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß jetzt der Gemeinderath und zwar ohne Conkurrenz der anderen Gemeindeglieder zu entscheiden hat. Er ist entstanden durch das Vertrauen seiner Mitbürger; es hat dies zwar der Abg. des Bezirks Langen vorhin bezweifelt, weil gar oft viele Gemeindemitglieder ihrer Abstimmung sich enthalten; er hat von einem neuerlichen Fall gesprochen und von dem Vergessen der Bürgerpflicht von Seiten der nicht abgestimmt habenden Ortsbürger. Nein, meine Herrn, diejenigen, welche bei solchen Wahlen stillschweigen, vergessen darum nicht ihre Bürgerpflicht, sie überlassen nur die Entscheidung ihren übrigen Mitbürgern, und sind, in dem eben erwähnten Falle, meiner Ansicht nach,

um so sicherer gewesen, weil doch nur die Auswahl unter nicht vielen gewesen seyn dürfte. Die durch das Vertrauen der Bürger Gewählten werden auch in der Regel Einsicht und Intelligenz genug besitzen; sie werden auch leichter als Andere, welche um ihre Privatangelegenheiten zu besorgen, gewohnt sind, eine richtige Erkenntniß des wirklichen Vortheils der Gemeinde sich erwerben, zum Besten der Gemeinde zu handeln suchen; und das Vertrauen habe ich zu den Gemeinderäthen, daß sie nicht in einzelnen Fällen, weil ihr persönliches Interesse ein anderes will, den wahren Vortheil der Gemeinde hintenansetzen. Welche nachtheiligen Folgen könnten aber daraus entstehen, wenn der Gemeinderath in solchen Fällen wider die Wünsche und Ansichten der Gemeinde verfügen sollte? Willigt er in den Vorschlag der Regierung, nun so ist der Zweck, welchen die Staatsregierung bei diesem Gesetze hatte, nämlich Beförderung der Veränderung in der Benutzung dieser Gemeindeweiden erreicht. Willigt er nicht in den Vorschlag der Regierung, nun so besteht der Nachtheil, wenn es wirklich für die Gemeindemitglieder ein Nachtheil seyn sollte, darin, daß diese Veränderung verzögert wird, bis die Gemeindeglieder bei einer neuen Wahl andern würdigern Männern ihr Vertrauen zuweisen können. Wenn aber der Gemeinderath nein sagt, so kann man doch auch wohl denken, daß Lokalverhältverhältnisse derjenigen, was an sich eine richtige Theorie empfehlen mag, entgegenstehen, oder daß die Mehrheit der Ortsbürger eine solche Veränderung mit so großer Unzufriedenheit aufnehmen würde, daß es besser ist, lieber noch eine zeitlang eine solche Verwaltung zu erhalten, als eine beträchtliche Zahl der Einwohner unzufrieden zu machen. Man glaubt, der Gemeinderath werde in eine unangenehme Lage gesetzt, über einen Gegenstand verfügen zu müssen, welcher so sehr das Interesse der einzelnen Ortsbürger berührt. Nein, meine Herrn, Er würde sich dann noch in eine unangenehmere Lage versetzt sehen bei andern Gegenständen der Verwaltung, bei Theilungsanträgen, bei seinen Anträgen über Octroi, über Umlagen, welche mindestens eben so scharf in die Interessen der Einzelnen eingreifen, als die Frage, ob eine Gemeindeweide ganz oder theilweise einer anderen Culturart unterworfen werden soll; im Gegentheil, man neutralisirt die Gemeindeordnung, wenn man anfängt in wichtigen Gemeindeangelegenheiten das Princip derselben aufzuheben, wenn man anfängt da, wo besondere Einsicht wünschenswerth seyn mag, das Urtheil der ganzen Gemeinde zu fordern, statt, daß das Vertrauen der Bürger dem Gemeinderath das Urtheil in die Hand gelegt hat.

Es ist von einem früheren Redner bemerkt worden, daß das Princip einer Gemeindeordnung verschieden gestaltet werden könne. Allerdings läßt es sich nach monarchischem System, welches Einen an die Spitze der Verwaltung stellt, annehmen, daß nur Einer, berathen von Wenigen, die Entscheidung giebt. Es läßt aber auch ein mehr demokratisches System sich denken, wenn diejenigen, welche an die Spitze der Gemeindeverwaltung gestellt sind, in wichtigen Fällen das Gutachten der ganzen Gemeinde hören, die Ansicht der Mehrheit der Gemeinde achten müssen. Nach dem ersten Princip ist die Gemeindeordnung des Großherzogthums, sind die Städteordnungen Preußens, ist die Gemeindeordnung Würtembergs erlassen. Nach dem andern Princip ist die Badische Gemeindeordnung und die Baierische in Bezug auf die Dorfgemeinden erlassen worden. Welches von diesen beiden Principien das richtigere sey, will ich nicht entscheiden. Vielleicht wäre es wünschenswerth, daß auch unsere Gemeindeordnung, wie es die Badische von 1831 gethan, das republikanische Princip hätte eintreten lassen. Aber sie hat es nicht gethan, und in einem einzelnen Falle es einzuführen, dazu möchte ich nicht rathen; es wäre inkonsequent und würde nothwendig weiter führen.

Ich habe freilich nicht alle Gründe der früheren Redner widerlegt, welche dagegen sprachen, daß nach der bestehenden Gesetzgebung der Gemeinderath nicht darüber verfügen könne; aber Einen Grund erlaube ich mir noch für meine Meinung hervorzuheben. Als man das Gesetz vom 7. September 1814 auf die Provinz Rheinhessen im Jahre 1827 anwendbar machen wollte, da verwandelte man, wie auch im Ausschußbericht angeführt ist, die Bestimmung, daß die Zustimmung der Majorität der Interessenten nothwendig sey, in die Verfügung, daß der Gemeinderath nach seiner Majorität verfügen könnte, und diese Abänderung in einem sonst zum größten Theil wörtlich von den Provinzen Starkenburg und Oberhessen auf Rheinhessen übertragene Gesetze hat man, als sich von selbst verstehend, betrachtet; denn weder in den Motiven, welche der damalige Regierungskommissär vorgetragen hat, noch in den Ausschußberichten der beiden Kammern, noch in den Verhandlungen der beiden Kammern, ist über diese Abänderung des Gesetzes von 1814 auch nur ein einziges Wort geäußert worden, und, frage ich, warum hat man dies, als sich von selbst verstehend, betrachtet? Doch gewiß nur darum, weil die Gemeindeordnung in der Zwischenzeit erschienen war.

Es ist für den Gesetzesentwurf bemerkt worden, daß in vielen Gemeinden die meisten Ortsbürger wenig begütert seyen,

und darum auch wenig zu den Umlagen zahlten; von diesen würden bei den Veränderungen, wie sie der vorliegende Gesetzesentwurf befördern wolle, die wenigeren, bei den Umlagen am meisten betheiligten Vielbegüterten überstimmt werden, und darum dürfe man die Zustimmung der Mehrheit der Gemeindemitglieder nicht fordern. Meine Herrn! dieser Grund beweißt doch viel zu viel. Wenn wirklich die große Mehrheit der Ortsbürger und wenn wirklich die aus den ärmeren bestehende große Mehrheit der Ortsbürger die vorgeschlagene Veränderung keineswegs in ihrem Interesse findet, dann, meine ich, sollten wir nicht begünstigen, daß diese große ärmere Majorität durch die reichere Minorität überstimmt und beeinträchtigt werden könne.

Wenn wir uns nun umsehen, wie es in andern Staaten, welche auch Gemeindeordnungen haben, gehalten wird, so kann ich in Bezug auf Preußen nur bestätigen, was der Abg. des Bezirks Lorsch vorhin bemerkt hat, in Bezug auf die neue Preußische Städteordnung, und wenn vielleicht der in dem von ihm angeführten §. 123 vorkommende Ausdruck Kämmereivermögen aus dem Grunde einen Anstand veranlassen könnte, weil ein früherer geehrter Redner das Gemeindevermögen in 2 Klassen getheilt hat, so verweise ich in dieser Beziehung auf die §§. 31 und 32 dieser neuen Preuß. Städteordnung, wonach Kämmereivermögen alles das heißt, was seither blos zur Bestreitung der Gemeindeausgaben bestimmt war, und wonach dieses Vermögen allein demjenigen Gemeindevermögen entgegen gesetzt wird, welches seither von Einwohnern oder den Bürgern und Schutzverwandten benutzt worden ist. (womit auch die §§. 114, Nro. 2 und 4. 116 und 117 zu vergleichen sind.) Aber nicht blos die neue Preuß. Städteordnung gilt in Preußen; bekanntlich gilt in einem großen Theile dieser Monarchie auch immer noch die alte, und auch diese hat darin keine abweichende Verfügung, sondern sie sagt in §. 53:

„Auch in Ansehung desjenigen, theils des gemeinschaftlichen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeine bestimmt sind, ist die Stadtgemeine berechtiget, zum Besten der Stadt sowohl für die jetzigen als künftigen Mitglieder der Gemeinde auf diese Nutzungen Verzicht zu leisten und solche zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt zu bestimmen, wobei es keiner gerichtlichen Verhandlungen, sondern nur eines gesetzlich abgefaßten Beschlusses der Stadtverordneten, und dessen Bestätigung von Seiten des Magistrates bedarf.“ (Man vergleiche hiermit §. 183, lit. c. und §. 189.) Die in den Verhandlungen der ersten Kammer angeführte Preuß. Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821.

(wodurch die betreffenden Bestimmungen des Allgem. Preuß. Landrechts ganz aufgehoben wurden), ist rücksichtlich des Rechts einzelner Interessenten, auf Theilung anzutragen, durch eine Cabinetsordre vom 14. Juni 1828 aufgehoben worden.

Sowie in Preußen nur der Vorstand der Stadtgemeinde darüber zu entscheiden hat, ebenso findet dasselbe in Würtemberg statt, wo der Gemeinderath als verwaltende Behörde an der Spitze steht, und von einem sogenannten Bürgerausschuß in wichtigen Fällen controlirt wird. Unter diesen Fällen, welche die Würtembergische Gemeindeordnung vom 31. December 1818 in den Art. 64 und 65 aufzählt, worin der Gemeinderath die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen hat, sind auch diejenigen genannt, wo es sich „von Erhöhung, Schmälerung oder Aufhebung bürgerlicher Nutzungen handelt, namentlich den Almend-, Holz-, Weide- und anderen Gerechtigkeiten der einzelnen Bürger; oder umgekehrt von Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung bürgerlicher Leistungen an die Gemeinden.“ In Baiern ist in sofern dasselbe der Fall, als die ganze Gemeindeverwaltung dem Ortsvorstand übertragen ist, ohne den hier vorliegenden Fall auszunehmen, obgleich in andern Fällen die Baierische Gemeindeordnung in Bezug auf Dorfgemeinden den Ortsvorstand an die Zustimmung der ganzen Gemeinde bindet. In Baden, wo, wie ich vorhin schon bemerkt habe, der Vorstand der Gemeinde in mancherlei Fällen an die Zustimmung der Gemeindeversammlung gebunden ist, verfügt dennoch der Art. 135 des Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden, daß über Culturveränderungen des Gemeindegutes der Gemeinderath mit dem Bürgerausschuß ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung bestimme. Wir sehen also auch in andern Staaten dasselbe, was der zweite Ausschuß für richtig gehalten hat, und ich weis wenigstens nicht einen einzigen Staat, in welchem eine Verfügung der vorliegenden Art an die Berathung und Zustimmung der ganzen Gemeinde gebunden wird. Dankenswerth ist gewiß die Absicht, eine Beförderung der landwirthschaftlichen Kultur in dieser Hinsicht eintreten zu lassen; aber landwirthschaftliche Theorien durch Gesetze befördern zu wollen, ist leicht gefährlich. Ueberlasse man es der größern Verbreitung besserer landwirthschaftlicher Kenntnisse, die allgemeinen Ansichten über diesen Gegenstand zu fixiren, dann wird auch der Zweck, welchen die Staatsregierung hierbei im Auge gehabt hat, erreicht werden.

Der Abg. Goldmann: Ich bin mit dem Abg. v. Gagern

vollkommen darin einverstanden, daß das vorliegende Gesetz eine sehr große praktische Bedeutung nicht haben wird. Da, wo thätige Beamten sind, welche sich für Verbesserung der Bodencultur interessiren, werden sie die Veränderungen von Gemeindeweiden dennoch herbei zu führen suchen, und da, wo die Beamten sich weniger dafür interessiren, wird auch das Gesetz nicht helfen. Indessen glaube ich doch, daß das Gesetz, so, wie es die erste Kammer angenommen hat, und der Abg. Weyland in Antrag bringt, recht gut annehmbar sey. Ich glaube erstens nicht, daß der vorliegende Gegenstand eine Sache der einfachen Verwaltung ist. In dem Begriffe der Verwaltung liegt die Befugniß der Veräußerung noch nicht unbedingt, der vorliegende Gegenstand betrifft aber wirklich eine Art von Veräußerung, indem durch Veränderung einer Gemeindeweide in eine Wiese das bisherige Verhältniß der Genußberechtigung geändert wird. Die Gemeindeweide wird nach dem Viehstande der einzelnen Ortseinwohner benutzt, sobald sie aber in eine Wiese verwandelt wird, so findet der Genuß daran, mag er nun nach Loosen stattfinden, oder der Ertrag zur Bestreitung von Gemeindeausgaben 1ster Classe verwendet werden, nicht mehr nach der Anzahl des Viehes, sondern nach der Anzahl der Köpfe statt. Ich bin auch ferner nicht zweifelhaft darüber, daß nach unserer früheren Gesetzgebung der Gemeinderath eine solche Veräußerungsbefugniß nicht hatte, und ich glaube nicht, daß die Art. 41 und 42 der Theilungsordnung vom 7. September 1814 durch die Gemeindeordnung abgeändert worden sind. Die aus den Berathungen des ersten Landtags angeführte Stellen scheinen mir dies gar nicht zu beweisen. Ich glaube nicht, daß das damals von dem Abg. Krönke vorgeschlagene Amendement, nach welchem dem Gemeinderath keine Veräußerungsbefugniß ertheilt werden sollte, aus dem Grunde verworfen wurde, weil man dem Gemeinderath wirklich diese Befugniß einräumen wollte, sondern ich glaube vielmehr, daß die Verwerfung aus dem Grunde geschah, weil man in der Discussion davon auszugehen schien, daß die früheren Gesetze, welche durch die Gemeindeordnung nicht ausdrücklich abgeändert wurden, bestehen bleiben sollten. Ich finde noch einen Beleg für diese Ansicht in der Gemeindeordnung selbst. Der Art. 11 derselben spricht, was ich wohl im Auge zu behalten bitte, nicht von dem Gemeinderath allein, sondern von dem gesammten Ortsvorstand, welcher namentlich in dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und den Gemeinderäthen besteht. Er ist daher auch in dem ersten Abschnitte oder den allgemeinen Bestimmungen des Titels 2 von der Bildung und dem

Geschäftskreis des Ortsvorstandes enthalten. Dieser schließt mit dem Art. 11. Darauf folgt nun in demselben Titel der zweite Abschnitt von dem Bürgermeister, welcher der eigentliche Verwaltungsbeamte in der Gemeinde ist. Nachdem nun der dritte Abschnitt noch von den Beigeordneten der Bürgermeister gesprochen hat, handelt der vierte Abschnitt von dem Gemeinderath und hier insbesondere heißt es nun im Art. 24:

„Der Gemeinderath steht als berathende und mitaufsehende (kontrolirende) Behörde dem Bürgermeister zur Seite."

Dies ist also die Bestimmung, welche eigentlich die Befugnisse des Gemeinderaths normirt. Es ist auch bekannt, daß seit dem Bestehen der Gemeindeordnung viele Behörden schon darüber zweifelhaft gewesen sind, was die Gemeindeordnung hinsichtlich der Veräußerung von Gemeindevermögen eigentlich verfüge; mehrere derselben haben, um ganz sicher zu gehen, die Verordnung vom 4. Juli 1812 als noch bestehend betrachtet, und alle Verträge, welche mit Gemeinden über eine Substanz von Gemeindevermögen abgeschlossen worden sind, nach den Bestimmungen dieser Verordnung von den Provinzialregierungen bestätigen lassen. Daraus folgt, daß es gewiß noch sehr zu bezweifeln ist, ob der Gemeinderath jetzt zur Veräußerung eines Gemeindeguts die Befugniß hat.

Ich muß mich auch dagegen erklären, daß man den Einfluß des Gemeinderaths auf Kosten der Einzelnen und zwar namentlich der ärmeren Classen erweitert. Bei der Composition des Gemeinderaths waltet bekanntlich das aristokratische Princip vor, und auch aus diesem ergeben sich in dem vorliegenden Falle Gründe, für die von dem Abg. Weyland und der ersten Kammer ausgesprochenen Ansicht, denn es kann der Fall vorkommen, daß gerade der Reiche der Verwandlung einer Weide in eine Wiese aus dem Grunde widerspricht, weil er einen größeren Viehstand hat, als der Arme, welcher nicht so viel Vich halten und also auch den Weidgang nicht in demselben Maaße wie der Reiche benutzen kann, mithin der Letztere immer bei einer Veränderung in der Benutzung verlieren wird, weil er dann nur nach der Kopfzahl am Genusse Theil hat, also nicht mehr erhält, als der Arme. Schließlich muß ich mir erlauben, noch einen andern Punkt der verehrlichen Kammer in Erwägung zu geben. Es ist bisher in dieser Kammer der Grundsatz angenommen worden, und zwar meiner Ansicht nach allerdings auch mit Recht, daß eine spätere Kammer sich nicht an die Präjudicien der früheren unbedingt zu binden habe; indessen halte ich es nicht für angemessen, in

dem vorliegenden Falle diesen Grundsatz anzuwenden, und zwar aus folgenden Gründen. Der vorliegeude Gesetzesentwurf wurde bekanntlich auf dem vorigen Landtage als letzter Art. (44) des damals vorgelegten Wiesencnlturgesetzes, mit dem jetzigen Entwurfe ganz gleichlautend, den Ständen proponirt. Er wurde von der zweiten Kammer zweimal angenommen und zwar jedesmal einstimmig, weil man diesen Artikel allgemein als eine der besten und nützlichsten Bestimmungen des ganzen Gesetzes betrachtete. Die zweite Kammer empfand es sehr schmerzlich, daß die erste Kammer, und zwar ohne Anführung eines Grundes, und ohne Rücksicht auf eine nochmalige deßfallsige besondere Remonstration der zweiten Kammer, diesen Artikel zweimal verwarf. Die Staatsregierung kommt nun auf dem gegenwärtigen Landtage den Wünschen der zweiten Kammer entgegen, sie legt den Gesetzesentwurf zuerst der ersten Kammer vor, weil sie dort nur Widerspruch dagegen erwartet. Die erste Kammer hat ihn jetzt mit einer Modification angenommen und ich halte es daher meiner Seits für angemessen, wenn nun auch die zweite Kammer den Gesetzesentwurf annimmt, wenigstens mit der von der ersten Kammer beschlossenen Modification. Wenn wir auf eine so auffallende Weise von Beschlüssen früherer Kammern abweichen, so könnten wir dadurch zu Folgerungen Veranlassung geben, welche nicht in unserem Interesse seyn dürften. Wir könnten dadurch ein Ministerium, welches gleichgültig gegen das Wohl des Landes wäre und gern Nichts thun möchte, dann, wenn es seine Vorschläge auf eine solche Weise verworfen sieht, selbst wenn es den Wünschen der Stände entgegen zu kommen glaubt, dahin bringen, in gänzliche Passivität zu versinken, und wir geben ihm die beste Entschuldigung selbst in die Hand. Unsere Beschlüsse werden auch bei der ersten Kammer dann bei weitem nicht mehr den Eindruck machen, welchen wir von ihnen erwarten und wünschen müssen.

Der Herr Geheimestaatsrath Knapp: Auf die Verhältnisse, welche der Abg. Goldmann so eben berührte, hatte ich mir vorbehalten, am Schlusse der Discussion ebenfalls Ihre Aufmerksamkeit hinzuleiten. Sie sind allerdings von Erheblichkeit und die Staatsregierung befindet hier in einer ganz eigenen Lage. Es ist Ihnen bekannt, daß die Staatsregierung auf dem vorigen Landtage denselben Gesetzesvorschlag, welcher so eben wiederholt Ihrer Prüfung unterliegt, bei dem Wiesenculturgesetze beiden Kammern vorgelegt hat; in der ersten Kammer wurde er zweimal ohne Angabe irgend eines Grundes abgelehnt, während der Ausschuß jedesmal günstig für denselben

berichtet hatte, und auch in der Discussion niemals ein Grund dagegen vorgebracht worden war. Die zweite Kammer nahm den Art. zweimal an, ohne ebenfalls den geringsten Grund dagegen anzuführen. Sie betrachtete ihn als eine sehr nützliche, sehr praktische und gute Bestimmung. Um nun ihrem Wunsche entgegen zu kommen, legte die Staatsregierung auf diesem Landtag den Gesetzesentwurf abermals vor und zwar diesmal zuerst der ersten Kammer. Er wird nun in der ersten Kammer angenommen, während er in der zweiten Kammer, deren Wünsche man damit entgegen zu kommen glaubte, lebhaften Widerstand findet. Ich gebe der Kammer anheim, die Folgen, welche daraus entstehen, sich selbst zu abstrahiren, und den Eindruck zu berücksichtigen, welchen die Aeßerungen in der Kammer auf die Staatsregierung machen müssen. Abgesehen davon, will ich nur noch einige Bemerkungen, in Bezug auf dasjenige vorzutragen mir erlauben, was hinsichtlich des Gesetzesentwurfs selbst von einigen Rednern geäußert worden ist. Man sagte, der Gesetzesentwurf müsse als Abänderung einer constitutionellen Bestimmung in Erwägung kommen. Ich weis in der That nicht, worauf diese Aeußerung sich gründet. Die Gemeindeordnung ist an sich noch nicht unter die Garantie der konstitutionellen Bestimmnngen gestellt; auch soll sie jetzt nicht abgeändert werden, vielmehr Alles, was sie enthält, nach wie vor zur Ausführung kommen. Die Verwaltung des Gemeindevermögens steht allerdings dem Gemeindevorstand zu, sie soll ihm auch durch diesen Gesetzesvorschlag nicht entzogen, im Gegentheil vielmehr die Möglichkeit herbeigeführt werden, Gegenstände, welche seither seiner Verwaltung nicht untergeben waren, ebenfalls unter seine Verwaltung zu bringen. Daß man hier die Entscheidung darüber nicht in die Hände des Gemeinderaths selbst legen will, sondern sie den Gemeindegliedern überläßt, das ist kein neues, der Gemeindeordnung in ihrem Wesen widerstrebendes Princip, es liegt vielmehr wirklich darin; denn der Art. 95 spricht von dem Fall, wo die Theilung des Gemeindevermögens, welches seither von allen Ortsbürgern gemeinschaftlich benutzt wurde, von denselben verlangt wird, und überläßt den Einzelnen die Entscheidung darüber, wodurch dem Gemeinderath die Verwaltung entzogen wird. In diesem Fall verlangt der Artikel also ausdrücklich, daß die Gemeindeglieder selbst über Gemeindevermögen in gewisser Beziehung eine Bestimmung fassen. Es ist also auch mit dieser Bestimmung ganz analog, daß sie in dem Fall, wo die Gemeindeglieder nach gleichem Antheil die Benutzung der Gemeindegüter haben, darüber entscheiden, wann diese Güter

aus ihrer seitherigen Verwendung in die Verwaltung des Gemeinderaths übergehen sollen.

Daß die Gesetzgebung, wie sie jetzt besteht, gerade über die Frage, welche der Gesetzesentwurf zum Gegenstand hat, nicht ausreicht, wird der verehrlichen Kammer aus Allem, was für und dagegen gesprochen worden ist, klar geworden seyn. Die Nothwendigkeit der Erlassung eines neuen Gesetzes dürfte sich daher der Kammer von selbst aufdringen.

Darüber nun, ob eine Entscheidung an die Zustimmung der Mehrheit der Gemeindeglieder geknüpft werden soll, kommt es auf die verschiedenen Ansichten an, von welchen man bei Beurtheilung dieser Frage ausgeht. Diejenigen, welche glauben, es müsse die absolute Majorität der Gemeinde entscheiden, gehen von der Ansicht aus, daß die Menschen so sind, oder seyn würden, wie sie seyn sollen, oder seyn könnten. Da die Erfahrung aber die Richtigkeit dieser Annahme nicht bekräftigt, sondern ihr vielmehr widerspricht, da die Menschen nicht immer so sind, wie sie seyn sollen und seyn könnten, so hat die Regierung von der gegentheiligen Ansicht ausgehen zu müssen geglaubt. Denken sie sich, meine Herrn, diese Gemeinden, wie viele Unwissende, Vorurtheilsvolle und Befangene, wie viele Eigensinnige, wie viele Nachlässige und Indolente darinnen sind, welche sich Alle für die Sache nicht interessiren. Dieser wollte sich nun die Staatsregierung durch den vorliegenden Gesetzesentwurf versichern, und sie nahm daher den Grundsatz in dem Gesetzesentwurf auf: Wer nicht gegen den Vorschlag der Regierung stimmt, der stimmt dafür. Fürchten sie sich nicht, meine Herrn, daß dies zu weit führen wird; denn es handelt sich hier um den Genuß der Einzelnen, welchen das, was sie haben, entzogen werden soll. Ist es wirklich Ueberzeugung der Majorität, daß die Vorschläge der Regierung sie benachtheiligen könnten, so wird ein Jeder dagegen stimmen. Sehen sie dagegen ein, daß die veränderte Benutzung dieser Gemeindegüter nützlich und wohlthätig für sie ist, so werden sie ausdrücklich oder durch Stillschweigen dafür stimmen. Verlassen Sie Sich darauf, meine Herrn, ich glaube es fest, daß wir uns in dieser Voraussetzung nicht irren.

Es ist ferner die Frage aufgeworfen worden, in welcher Weise dann abgestimmt werden solle, wenn überhaupt der Gesetzesentwurf in dem vorgeschlagenen Sinne angenommen wird? Ich erwidere hierauf, daß der vorgeschlagene Artikel, was die Abstimmung betrifft, gerade so lautet, wie der Artikel 95 der Gemeindeordnung, und es findet daher auch wohl hierbei dasselbe Verfahren statt, wie bei diesem Artikel 95 der Ge-

meindeordnung, wenn dieser zur Anwendung kommt. Endlich ist gesagt worden, das Gesetz von 1827 beweise, daß der §. 42 des Gesetzes vom 7. September 1814, als durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgehoben anzusehen sey. Ich habe dieses Gesetz von 1827 zufällig nicht bei mir, und kann also nicht genauer nachsehen, ob wirklich daraus die Aufhebung des §. 42 des Gesetzes vom 7. September 1814 folge. Wenn ich nicht irre, so spricht das Gesetz von 1827 da, wo es dem Gemeinderath die Entscheidung über die Theilung zuweist, welche das Gesetz von 1814 den Gemeindegliedern selbst zugesteht, nur von dem Falle, worin eine Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dritten Berechtigten stattfinden soll. Allein dort vertritt der Gemeindevorstand seine Commune dem Dritten gegenüber, in dem Falle aber, wovon der vorliegende Gesetzesvorschlag handelt, steht der Gemeindevorstand nicht Dritten gegenüber, sondern er soll über die Rechte seiner eigenen Gemeindeangehörigen bestimmen.

Der Präsident: Es haben sich bis jetzt in der Discussion über den vorliegenden Gesetzesentwurf fünf verschiedene Meinungen gebildet. Die erste Meinung ist diejenige, welche der Gesetzesentwurf selbst enthält, und welche dahin gerichtet ist, daß man den Vorschlag, welchen die Regierung an die Gemeinde bringt, dann als angenommen betrachten soll, wenn sich nicht $\frac{2}{3}$ der Gemeindeglieder gegen den Vorschlag erklärt haben. Die zweite Ansicht ist diejenige, welche die erste Kammer ausgesprochen hat, und welche von mehreren Mitgliedern der zweiten Kammer unterstützt worden ist. Sie geht dahin, daß man den Vorschlag als angenommen betrachten soll, wenn sich die Mehrheit der Betheiligten nicht dagegen ausgesprochen hat. Die dritte Meinung ist die, daß der Vorschlag als angenommen zu betrachten ist, wenn sich die Mehrheit der Betheiligten ausdrücklich für den Vorschlag erklärt hat. Nach der vierten Meinung und dem Antrage der Majorität des zweiten Ausschusses soll es dem Gemeinderath überlassen seyn, darüber zu entscheiden, ob eine Veränderung in der Cultur der Weiden stattfinden soll, jedoch vorbehältlich der Genehmigung der Regierungsbehörde. Der fünfte Vorschlag ist endlich derjenige, welchen der Abg. G. Schenck gemacht hat, dahin gehend, daß der Gemeinderath zwar durch Beschluß erklären soll, ob er den Vorschlag auf veränderte Benutzung annehmen will oder nicht, allein die Gemeinde soll über diesen Beschluß des Gemeinderaths in jedem Falle abstimmen, und wenn nicht die Mehr-

heit sich dafür ausspricht, so soll der Beschluß des Gemeinderaths nichts gelten: Ich habe diese verschiedenen Ansichten hervorgehoben, um die Berathung zu erleichtern.

Der Abg. Höpfner: Die Präjudicialfrage, welche hier zu beantworten ist, ist allerdings die, was ist denn seither eigentlich der gesetzliche Zustand in Bezug auf die Frage gewesen, mit welcher wir uns heute beschäftigen? In specie wird die Frage aufgeworfen werden müssen: gelten noch immer die §§. 41 und 42 des Gesetzes vom 7. September 1814 oder nicht? Sind sie aufgehoben durch die Gemeindeordnung, und enthält die Gemeindeordnung auch eine vollständige ausreichende Verfügung, wornach dieser Frage entschieden werden könnte? Ich glaube, daß das Letztere allerdings der Fall ist, ich erblicke eine solche genügende Entscheidung in dem Art. 11 der Gemeindeordnung, von welchem schon heute häufig geredet worden ist, mit welchem ich zugleich den Eingang des Gesetzes in Verbindung setze. Der Art. 11 ist der Versammlung hinlänglich bekannt, er geht dahin, daß der Ortsvorstand der gesetzliche Stellvertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten ist, welche die Gemeinde und die Verwaltung ihres Vermögens betreffen. Im Eingang des Gesetzes selbst heißt es sodann: „um die Angelegenheiten der Gemeinden auf die Grundlage eigener selbstständiger Verwaltung ihres Vermögens durch von den Gemeinden Gewählte unter der Oberaufsicht des Staats zu ordnen, haben Wir mit Beirath und Zustimmung unserer getreuen Stände gesetzlich verordnet wie folgt rc.

Also von der Gemeinde Gewählte sollen diejenigen seyn, durch welche hiernach das Princip der selbstständigen Verwaltung des Vermögens von den Gemeinden ausgeübt wird. Es wird sich somit nach diesem Gesetze nur fragen, ob die Veränderung der Bestimmung einer Gemeindeweide hinsichtlich der Benutzung ein eigentlicher Verwaltungsgegenstand ist oder nicht; ich glaube das Erstere annehmen zu müssen, denn es handelt sich hier nicht von Weideberechtigungen ex jure servitutis, wie der Herr Regierungscommissär selbst in seiner Rede bemerkt hat, es handelt sich hier überhaupt nicht von einem eigenen selbstständigen Rechte der Gemeindeglieder, sondern von einem Rechte, welches sie ausüben, vermöge einer ihnen geschehenen Bewilligung von Seiten der Gemeinde. Der Weidedistrikt ist Eigenthum der Gemeinde, die Gemeinde hat es ihren Verhältnissen entsprechend gehalten, die Benutzung dieses Distriktes den einzelnen Gemeindegliedern zu übertragen. Es folgt hieraus, daß, indem die Einzelnen von der Weide

Gebrauch machen, die Gemeinde durch sie den Distrikt benutzt; denn sie benutzen die Weide im Namen der Gemeinde. Wenn es also die Gemeinde für gut hält, die Art der Weidebenutzung zu ändern, und die Weide in Wiese zu verwandeln, so ist dies offenbar nichts anders, als eine Sache der Verwaltung, weil es sich in der That nur von einer Veränderung in der Benutzungsweise von Seiten der Gemeinde selbst handelt. Wenn es, dem Gesagten zu Folge, keinem Zweifel unterliegt, daß hier nur von einem Verwaltungsgegenstande die Rede ist, dann muß der Art. 11 der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Eingang des Gesetzes zur Anwendung kommen, und es ist also der Gemeinderath als diejenige Behörde zu betrachten, welche über solche Angelegenheiten zu entscheiden hat. Dies war meine Ansicht im Ausschusse. Ich habe sie noch immer, indessen gebe ich gerne zu, daß die Sache ihre verschiedenen Seiten hat, und daß sie als zweifelhaft betrachtet werden kann. Schon der Umstand, daß heute eine so große Differenz der Meinungen laut geworden ist, dürfte als ein argumentum ad hominem bezüglich des zweifelhaften Charakters der vorliegenden Frage betrachtet werden müssen. Steht dies richtig, so ist es nicht zu verkennen, daß hier Veranlassung zu einem Gesetze vorliegt; es kommt also darauf an, wohin die Kammer sich entscheiden wird. Sollte sie den Gegenstand für geeignet halten, um eine Bestimmung im Wege eines neuen Gesetzes darüber zu erlassen, so gebe ich auf diesen Fall meine Meinung dahin zu erkennen, daß, alles wohl erwogen, es sowohl im Interesse der Gemeinde als in dem des Gemeinderaths selbst, rathsamer seyn dürfte, wenn die Entscheidung über solche Fragen nicht dem Gemeinderath überlassen würde, sondern wenn diese Entscheidungen von den Gliedern der Gemeinde ausgingen, und zwar von der Mehrheit derselben, welche positiv ihre Zustimmung geben muß; ich halte zugleich den Vorschlag des Abg. Schenk aus Kelsterbach für sehr zweckmäßig, welcher dahin geht, daß dem Gemeinderath die Initiative zu geben sey, um die Sache zur Sprache zu bringen, vorläufig zu berathen, und die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß aber die Zustimmung der Majorität der Gemeindeglieder erfordert werde, um den Vorschlag des Gemeinderaths zu realisiren. Ich glaube, daß hier hauptsächlich zwei Gründe in Betracht kommen, welche es als rathsam erscheinen lassen, daß die Entscheidung solcher Fragen von der Gemeinde selbst, und, wie schon bemerkt, von der Mehrheit ausgehe. Sie sind beide schon zur Sprache gekommen, ich will daher nur

noch Weniges hinzufügen. Der eine Grund ist der, daß solche Angelegenheiten in der Regel von eminenter Wichtigkeit für die Gemeinde sind, da es seyn kann, daß sogar die Subsistenz eines bedeutenden Theils der Gemeindeglieder in Frage gestellt wird, wenn die gemeinen Weiden aufhören dies zu seyn, und ein sogenanntes Cassegut werden. Sollte nun der Fall eintreten, daß durch eine solche Maaßregel wirklich ein Theil der Gemeindeglieder bedeutend benachtheiligt wird, so liegt es in der Natur der Sache, daß diese Maßregel eine größere Unzufriedenheit erregt, und in einem gehässigen Lichte erscheint, wenn sie von wenigen Personen ausgeht, als wenn die Gemeinde selbst in ihrer Majorität sie beschlossen hat. Auch dem Landmanne ist das Gefühl nicht fremd, daß eine Ordnung im Staate seyn muß, und daß der Bürger verpflichtet ist, sich dem Beschlusse der Majorität zu unterwerfen, wenn es sich von Einrichtungen zum Besten des Gemeindewesens handelt. Ein solches Gefühl aber hat er nicht, wenn die Maaßregel nur von wenigen Personen getroffen wird. Der zweite Grund ist der, daß es allerdings bedenklich seyn muß, einen Gegenstand von so großer Wichtigkeit dem aus wenigen Personen bestehenden Gemeinderath zu überlassen, dessen Mitglieder bei der Sache interessirt seyn können, und zwar dahin, daß ihr Interesse es für sie rathsamer macht, die veränderte Benutzung des Districts zu verfügen, als es bei dem Alten zu belassen. Wenn sie z. B. zufälliger Weise keinen bedeutenden Viehstand haben, so könnte es für sie wünschenswerth seyn, daß die veränderte Benutzung vorgenommen werde, weil der Ertrag der Wiesen in die Gemeindekasse fällt, und sie dadurch, daß sie weniger Communalsteuern zu entrichten haben, indirekt einen größeren Vortheil beziehen könnten, als dieß bei der jetzigen Benutzungsweise der Weiden der Fall ist. Ebenso ist es möglich, daß sie ein Interesse dabei haben, die Maaßregel nicht zu befördern. Sie sind Menschen und unterliegen vielleicht der Versuchnng, in die sie geführt sind, und berücksichtigen ihren Vortheil mehr, als es mit ihren Pflichten gegen die Gemeinde vereinbar ist. Uebrigens glaube ich, daß wenn die Majorität der Gemeinde zu entscheiden hat, kein wesentlicher Grundsatz der Gemeindeordnung dadurch verletzt wird, denn das Princip, welches die Gemeindeordnung sanctionirt, und welches ihr wesentlichster Charakter ist, liegt eigentlich nur in der Selbstständigkeit der Verwaltung ihres Vermögens, und dieses Princip wird nicht beeinträchtigt, wenn die Majorität der Gemeinde entscheidet.

Der Abg. W. Hoffmann: Nachdem beinahe alle Mit-

glieder des zweiten Ausschusses über den Gegenstand gesprochen haben, und die Sache wohl hinlänglich erörtert ist, will ich nur eine Frage mir erlauben, welche vielleicht noch einige Aufklärung geben könnte. Die Kammer wird nicht widersprechen, daß der Gemeinderath eine Weide, welche seither als Weide verpachtet gewesen ist, und einen Ertrag für die Gemeindekasse geliefert hat, den einzelnen Gemeindegliedern zur Beweidung überlassen kann. Der Gemeinderath übt hier ein Verwaltungsrecht in der Art aus, daß kein Ertrag mehr in die Gemeindekasse fällt. Ist dieses richtig, so sehe ich keinen Grund, warum der Gemeinderath nicht nach einiger Zeit verfügen könnte, daß nun die Selbstbeweidung wieder aufhören, und die Verpachtung oder anderweite Benutzung statt finden solle. Ich glaube hierdurch gezeigt zu haben, daß der Gemeinderath die verfügende Behörde ist, und namentlich, daß nur ein Precarium angenommen werden kann, dessen Widerruf von der Behörde auszugehen hat, welche das Gemeindevermögen in allen Fällen verwaltet.

Der Abg. Elwert: Da ich als Mitglied des vorigen Landtages mit der damaligen zweiten Kammer für den Art. 44 des Wiesenkulturgesetzes gestimmt habe, so sehe ich mich veranlaßt, auch hier etwas darüber zu sagen, und zwar um so mehr, als ich Abgeordneter eines Bezirkes bin, in welchem die meisten Gemeindeweiden sich befinden. Ich weis, daß in diesem Bezirke die früher größeren Weiden durch Ereignisse beschränkt worden sind, welche viel mächtiger eingewirkt haben, als es durch eine Entscheidung auf dem Wege, welchen der Gesetzesvorschlag will, etwa geschehen kann oder wird; nämlich die vielen Kriege, welche in den letzten Jahren des vorigen und im ersten des laufenden Jahrhunderts statt fanden. Diese gaben die Veranlassung, daß der größere Theil der Gemeindeweiden, welche jetzt in den dortigen Gemeinden in Wiese und Ackerfeld verwandelt, und dermalen großentheils als Privateigenthum unter die Bürger vertheilt sind, ihrer früheren Bestimmung entzogen wurden. Wenn Kriege sonst die Geisel des Landes sind, und auch bei uns herbe Folgen zurück gelassen haben, durch die Schuldenlast, unter welcher viele Gemeinden noch seufzen, so muß ich gestehen, daß sie doch hier eine wohlthätige Folge gehabt haben; denn sie führten eben in den Gemeinden dieses Bezirks die Nothwendigkeit herbei, den Weidedistrikten eine bessere Kultur zu geben. Ich kann versichern, daß der Wohlstand, dessen sich ein großer Theil des Rieds erfreuet, von diesem Umstande mit herrührt. — Die Besorgnisse, daß durch Verwandlung der Weiden in

Wiesen und Ackerland der Nahrungszustand der Menschen oft Noth leiden würde, lassen sich nicht als ein Hinderungsgrund in dieser Beziehung betrachten. Erst als die Weiden aufgehoben wurden, hat man angefangen, Futterkräuter zu pflanzen, und dadurch wurde es möglich, noch besseres und zahlreicheres Vieh zu ziehen. Die Tabellen, welche über den Viehstand bei dem Ministerium sich finden, werden beweisen, wie sehr der Viehstand seitdem gestiegen ist, und daß auch die Raçe seitdem sich veredelt hat, unterliegt keinem Zweifel. Dies Alles würde nicht stattfinden, wenn die Bewohner dieser Gegend noch auf die frühere Weidewirthschaft verwiesen wären. Leider giebt es aber demungeachtet in jener Gegend noch viel zu viele Weïdedistrikte, und ich weis, daß viele, sehr sachkundige Landwirthe es sehnlichst wünschen, daß diese ebenso einer bessern Benutzung unterworfen würden. Es war auch von der Regierung im Jahre 1810 ein Ausschreiben erlassen worden, wonach den Privaten ein verhältnißmäßiger Antheil daran zugestanden, abgemessen und zur beliebigen Benutzung überlassen werden solle, wenn sie es verlangten. Dieses Ausschreiben, welches ich freilich kein Gesetz nennen kann, wurde indessen nicht praktisch, weil es, obgleich mehrere Gesuche deßhalb gestellt wurden, nicht in Anwendung gekommen ist. — Ich betrachte nun durch das vorliegende Gesetz die Bestimmungen der Gemeindeordnung, wie der Redner vor mir, nicht beeinträchtigt. Ich setze voraus, daß, ehe ein Vorschlag dieser Art zur Abstimmung gebracht wird, der Gemeinderath denselben zu begutachten hat. Dieses Gutachten scheint mir in gleicher Linie mit den Beschlüssen des Gemeinderaths über dem Voranschlag der Einnahmen und Gemeindeausgaben zu stehen, welche ja auch der Gemeinde vorgelegt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Auch diese Beschlüsse können in demselben Wege, wie der Gesetzesentwurf es will, modificirt und vielleicht beseitigt werden. Wären bei einem solchen von der Regierung ausgehenden Vorschlag bedeutende Nachtheile vorhanden, so würden, wie der Herr Regierungskommissär meiner Ansicht nach ganz richtig bemerkt hat, in dieser Angelegenheit, da er jeden speciell berührt, gewiß ¾ der Ortseinwohner auftreten, und dagegen stimmen. Ich stimme hiernach für die Annahme des Gesetzesvorschlags.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich möchte mißverstanden worden seyn, als ich vorhin in Bezug auf den von dem Ausschuß gebrauchten Ausdruck, daß der Gemeinderath allerdings durch das Zutrauen aller Bürger gewählt werde, und darum doppeltes Zutrauen verdiene, beispielsweise anführte,

daß der Gemeinderath oft nicht durch das Zutrauen aller Bürger gewählt werde, indem nicht Alle an der Wahl Theil nehmen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung noch weiter zu bemerken, daß es allerdings meiner Ansicht nach, in der Pflicht eines jeden Bürgers liegt, seine Stimme bei Ortsvorstandswahlen abzugeben. Wenn ich aber hier sagte: er hat seine Abstimmungspflicht auszuüben unterlassen, so sagte ich darum nicht, daß diejenigen pflichtvergessen wären, welche bei der Wahl nicht mitstimmten. Die christliche Religion verlangt auch als Pflicht, daß man den Armen unterstütze. Wenn es nun Jemand nicht thut, so kann man deßhalb nicht sagen: er ist pflichtvergessen, nein, er hat nur eine moralische Pflicht nicht ausgeübt, welche er ausüben konnte. Ganz anders ist es, wenn ein Gesetz eine Handlung als Zwangspflicht befiehlt, und man diese nicht befolgt. Das ist aber hier nicht der Fall, sondern das Gesetz läßt einem Jedem hier seinen freien Willen. Ich bemerkte dies nur aus dem Grunde noch zur Erläuterung meiner vorhinnigen Bemerkung, weil sie sonst außerhalb der Kammer falsch gedeutet werden könnte. Ich wiederhole nur, ich halte es für eine moralische Pflicht der Bürger, daß sie ihr Stimmrecht ausüben.

Ich komme hiernach zu einer weiteren Aeußerung des Abg. Jaup. Derselbe bemerkte nämlich, der Herr Regierungskommissär hätte selbst gesagt, es handle sich hier nicht von Servituten. Ich bin kein Rechtsgelehrter, und glaube allerdings daß der vorliegende Gesetzesentwurf solche Gemeindeweiden, wo Jemand für die Aufhebung des Weiderechtes eine specielle Entschädigung haben müßte, nicht berühren soll. Es giebt aber außer solchen eigentlichen Servituten doch noch andere Benutzungen, welche seit 300 Jahren vielleicht schon die Gemeindeglieder ausübten, und diese sind doch auch ein Recht, welches für die Einzelnen bestehet. Dieses Recht soll nun hier beschränkt werden. Das Gesetz sagt zwar nicht, daß diese Rechte entzogen werden sollen, sondern es soll nur die Art der Ausübung geändert werden. Ich frage aber, wenn ich das Recht hatte, mein Vieh an einen gewissen Ort zur Weide zu treiben, und man würde diese Weide nun in Wiesen verwandeln, worauf ich mein Vieh nicht mehr treiben dürfte, ob damit nicht allerdings die frühere Nutzung mir entzogen wird? Erlaubte dagegen der Gemeinderath den Leuten ferner, auf einer solcher Wiese zu weiden, dann würde sich freilich Jedermann eine solche verbesserte Nutzung gefallen lassen können. Da in solchen Fällen sämmtlichen Gemeindemitgliedern gleiches Benutzungsrecht zustehet, so bin ich dafür, daß man auch den

Gemeindegliedern selbst nach ihrer Mehrheit die Entscheidung über eine beabsichtigte Veränderung zusteht. Beschließt alsdann die Mehrheit, daß die Benutzung geändert werden soll, so wird sich mit Recht kein Mensch darüber beschweren. — Ferner sagt der Berichterstatter: Wenn es dem Gemeinderath zustünde, eine Wiese den Gemeindegliedern zur Viehweide in Nutzung zu geben, so müßte er auch die Benutzung derselben entziehen können. Es ist aber etwas ganz anderes, den Einzelnen etwas geben, als nehmen. Allerdings werden die Einzelnen bei Ersteren zufriedener seyn, als bei dem Nehmer. Wenn aber nun die Einzelnen solche Weidebefugnisse haben, so wird es, da ein solches Herkommen meistens über 100 Jahre schon besteht, sehr schwierig seyn, den Grund desselben zu erforschen. Es wird daher nicht gut angehen, ihnen solche Genüsse auf einmal zu entziehen. Wir wissen, wie viele Gefälle die Standesherrn in Anspruch nehmen, und wie fest sie darauf stehen bleiben, daß dieselben ihnen als wohlerworbene Rechte zustünden. Von Vielen wird die Richtigkeit dieser Rechtszustände zwar bezweifelt, allein wir müssen dennoch diese Rechte so lange respectiren, als nicht ein Ungrund derselben erwiesen ist, und so lange können wir denselben auch nur mit Zustimmung der Berechtigten aufheben. Bei der Verwendnung der Gemeindeweiden zu anderen, als den seitherigen Zwecken, wird also Alles darauf ankommen, ob das Weiderecht der Einzelnen von der Art ist, daß es ihnen jeden Augenblick wieder entzogen werden kann, oder ob sie es als ein unwiderrufliches Recht in Anspruch nehmen, welches sie von alten Zeiten her besessen und ausgeübt haben.

Der Abg. Heß: Ich hatte um das Wort gebeten, um mich im Allgemeinen in dem Sinne der Majorität des Ausschusses auszusprechen. Ich müßte indeß nothwendig in Wiederholungen fallen, wollte ich nach dem, was bereits von andern Rednern und zwar besser als ich es vermöchte, so ausführlich und gründlich über den Gegenstand gesprochen worden ist, in das Detail des vorliegenden Gegenstandes noch weiter eingehen. Die Nachtheile, welche man davon befürchtet, wenn die Entscheidung über die Verbesserungs- und Veränderungsvorschläge der Regierung, in die Hände des Gemeinderaths gelegt würden, möchten nicht so bedeutend seyn, als es vielleicht auf den ersten Blick scheint. Ich erlaube mir namentlich auf den Umstand aufmerksam zu machen, welcher auch, wenn ich nicht irre, vorhin von dem Abg. F. Schenck erwähnt worden ist, daß nämlich der Gemeinderath wechselt, indem alle 3 Jahre ein ganzes Drittel desselben austritt, und dafür

neue Mitglieder gewählt werden. Ist also der Vorschlag von der Mehrheit der Gemeindeglieder für wohlthätig und nützlich gehalten worden, so dürfen wohl die Mitglieder des Gemeinderaths, welche nicht im Sinne der Mehrheit der Gemeindeglieder gehandelt haben, nicht erwarten, abermals zu Gemeinräthen gewählt zu werden. Die erwähnte Besorgniß kann ich also nicht für gegründet halten. Sollte übrigens die Kammer dennoch glauben, daß es angemessener sey, nicht dem Gemeinderath die Entscheidung zu überlassen, so möchte ich doch das Gesetz auf keinen Fall in der Weise angenommen sehen, wie es von der Staatsregierung vorgelegt worden ist, sondern nur unter der Modifikation, welche der Abg. Schenck von Kelsterbach vorgeschlagen hat.

Der Abg. Fr. Schenck: Auf die Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs, daß die Art der Abstimmung bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf sich nach demjenigen richte, was darüber in Art. 95 der Gemeindeordnung vorgesehen sey, muß ich mir zu bemerken erlauben, daß ich den angeführten Artikel inzwischen nachgeschlagen, indessen eine Bestimmung darin über die Form der Abstimmung nicht gefunden habe. Auch in dem Gesetzesentwurfe ist über die Form nichts enthalten, unter welcher die Abstimmung geschehen soll; es ist darin nur von einem bestimmten Tage die Rede. Gleichwohl halte ich es aber für sehr nothwendig, daß auch die Formen vorgeschrieben werden, in welchen die Abstimmung geschehen soll, weil gerade nur ein bestimmter Tag angenommen ist; denn gerade die besten Regierungsbeamten gehen oft zu weit, und können in zu großem Eifer für die Sache, durch die Form der Abstimmung sehr leicht das Materielle verletzen.

Noch eine andere Bemerkung muß ich mir erlauben. Der Abg. von Gagern hat mit Grund die Behauptung aufgestellt, daß es eine Abänderung des Artikels 45 der Verfassungsurkunde enthalte, wenn nach dem Gesetzesentwurf die einzelnen Gemeindeglieder abstimmen sollen. — Ich halte diese Bemerkung für sehr wichtig und beachtenswerth, und glaube diese Ansicht unterstützen zu müssen, namentlich auch aus dem Grunde, welchen der Abg. Höpfner dafür erklärt hat. — Dieser Artikel 45 der Verfassungsurkunde lautet: „die Angelegenheiten „der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, wel„ches als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des „Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der „Oberaufsicht des Staates, aussprechen wird. Die Grundbe„stimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der „Verfassung bilden."

Es sind also hier zwei Grundsätze aufgestellt: Die Gemeinden sollen eine selbstständige Verwaltung ihres Vermögens durch hierzu von ihnen selbst gewählte Beamten haben und die Grundbestimmungen des Gesetzes hierüber sollen einen Bestandtheil der Verfassung bilden. Wenn nun der Gesetzesentwurf von diesem Grundsatze abweicht, indem er den einzelnen Gemeindegliedern eine Art Verwaltung überträgt, wenn er Einzelne darüber entscheiden läßt, was mit dem Gemeindegut vorgehen soll, so ist dies eine Abänderung des Artikels 45 der Verfassungsurkunde, und bei unserer Abstimmung wird daher der Grundsatz zur Sprache kommen müssen, ob es als eine Abänderung der Verfassung angesehen werden soll, oder nicht.

Der Abg. Schad: Auf die Bemerkung des Abg. Jaup auf meine vorige Aeußerung, erlaube ich mir noch Folgendes vorzutragen:

Ich habe den Gegenstand, den ich vorhin von Herbstein anführte, nur aus dem Grunde zur Sprache gebracht, um zu zeigen, wie nachtheilig es ist, wenn man den Ortsvorständen das Recht einräumen will, über Theilung oder Nichttheilung der Gemeindegüter allein zu entscheiden. Es liegt in der Natur der Sache, daß, da bei jeder Gemeinheitstheilung jeder Ortseinwohner seinen Theil, sey er nun klein oder groß, eigenthümlich bekommt, er mehr Nutzen daraus ziehen wird, als wenn das Ganze als Weide daliegt, und nur vom Vieh beweidet wird. — Und wer benutzt dann die Weiden am meisten? — Nur die Ortsvorstände, nur die vermögenderen Leute. — Ich habe Herbstein als Beispiel angeführt, und ich glaube allerdings, daß ich es in dem vorliegenden Falle mit Recht anführen konnte. — Im Jahre 1815 haben wir über 600 Morgen Allmenden vertheilt. — Herbstein ist ein Ort von ungefähr 2000 Seelen, aber kein Ortsbürger ging leer bei dieser Vertheilung aus; jeder Einwohner, selbst der geringste, erhielt wenigstens zwei Morgen Land. Dies hat er für immer zu seiner eigenen beliebigen Benutzung, und ich kann versichern, daß die Gemeinheitstheilung auf den Wohlstand der Einzelnen von dem bedeutendsten Einflusse gewesen ist und besonders den Aermeren sehr aufgeholfen hat.

Hätten wir aber damals den Ortsvorständen gefolgt, so wäre die Theilung nicht geschehen, und die Armuth würde während der drückenden Zeit, die wir seitdem erlebt haben, sehr groß gewesen seyn.

Aus diesen Gründen muß ich meinen vorhin gestellten Antrag wiederholen.

Der Abg. Jaup: Indem ich wiederhole, daß von Thei-

lungen in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe nicht die Rede ist, sondern nur von Veränderungen in der Cultur, erlaube ich mir auf dasjenige, was vorhin aus den Verhandlungen des vorigen Landtags angeführt wurde, zu erwidern, daß ich als Jurist gern den Präjudizien huldige, daß jedoch der beharrliche Widerspruch der ersten Kammer auf mancherlei Punkte, welche sonst vielleicht nicht so genau erwogen worden wären, aufmerksam machen, und eine weitere Prüfung des Gesetzesentwurfes veranlassen konnte, und daß zweitens auch der Gesetzesentwurf nicht mehr derselbe ist. Denn während der frühere Gesetzesentwurf den Provinzialregierungen aufgab, diese Verfügungen nach Vernehmung des Orts- und Wiesenvorstandes zu ertheilen, hat der gegenwärtige Gesetzesentwurf, da diese Regierungen nicht mehr vorhanden sind, dies dem Ministerium aufgegeben, und man kann allerdings meinen, daß schon der Natur der Sache nach, das Ministerium von dem Zustande einzelner Gemeinden nicht so genaue Kenntniß haben kann, als es den näheren Provinzialregierungen möglich war.

Wenn ferner meine Bemerkung in Bezug auf das Gesetz von 1827 vorhin nicht ganz deutlich war, so muß ich mir erlauben, sie zu erklären. Das Gesetz vom 7. September 1814 sagt in dem Artikel 41, nachdem es vorher im Allgemeinen von den 5 Fällen gesprochen hat, in welchen eine Auseinandersetzung verlangt werden kann: „Ist der Eigenthümer oder Miteigenthümer eine Commune, oder stehen die Miteigenthümer in einer Communalverbindung, so reicht die Mehrheit der Stimmen nach der Kopfzahl gerechnet, hin, und ist erforderlich, um für die Commune oder für sämmtliche in Communalverbindung stehende Miteigenthümer einen verbindlichen Schluß zu begründen, daß die Auseinandersetzung geschehen solle."

Mit diesem § des Gesetzes vom 7. September 1814 correspondirt der Artikel 14 des Gesetzes von 1827, welcher sagt:

„Ist der Eigenthümer oder Miteigenthümer eine Commune, so entscheidet der Gemeinderath nach Stimmenmehrheit ob die Auseinandersetzung geschehen solle."

Also was im Jahre 1814 der Mehrheit der Stimmen in der Commune, nach der Kopfzahl gerechnet, überlassen wurde, hat der Artikel 14 des Gesetzes von 1827 dem Gemeinderath nach Stimmenmehrheit überlassen, ohne daß, wie ich vorhin schon bemerkt habe, in den Motiven zu dem Gesetz in den Ausschußberichten der beiden Kammern und in der Discussion der beiden Kammern, über diese Abänderung ein Wort vorkommt. Dies führt meiner Ansicht nach zum deutlichsten Beweis, daß man die Unterstellung der Majorität des Gemein-

raths an die Stelle der Majorität der Gemeindeglieder als eine natürliche, sich ganz und gar von selbst verstehende Folge der Gemeindeordnung gehalten hat, habe ich darin Unrecht, so würde daraus folgen, daß vermöge eines im Jahre 1827 gegebenen Gesetzes ein und derselbe Fall, je nachdem er in Oberhessen und Starkenburg oder in Rheinhessen vorkommt, ganz verschieden begründeten Normen unterliegt; daß, wenn jetzt die 5 Fälle, welche Gegenstand der Gesetze von 1814 und 1827 sind und in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg vorkommen, die Majorität der Gemeindeglieder, wenn der Eigenthümer oder Miteigenthümer eine Commune ist, darüber ob die Auseinandersetzung erfolgen soll, entscheiden, während in Rheinhessen darüber die Mehrheit des Gemeinderaths entscheidet. Ich glaube darüber nichts weiter sagen zu müssen.

Ich erkläre endlich meine Uebereinstimmung mit den Ansichten des Abg. des Bezirks Lorsch und des Abg. der Stadt Offenbach, indem ich glaube, daß die Einführung berathender Gemeindeversammlungen ein neues Princip sey, welches dem in Art. 45 der Verfassung constitutionell ausgesprochenen Princip der Gemeindeverwaltung ganz entgegen ist, also auch nur durch eine mehr als gesetzliche Verfügung eingeführt werden kann. Ich habe gesagt berathende Gemeindeversammlungen; ich weis wohl, daß von Berathung im Gesetzesentwurf nicht die Rede ist. Man wird aber wohl in einer so wichtigen Angelegenheit, welche das Wohl oder Wehe vieler Gemeindeglieder betreffen kann, nicht blos die Gemeinde darüber abstimmen lassen, sondern ihr auch die Möglichkeit geben, ihre Gründe für oder wider die Veränderung zu entwickeln, indem sonst wohl seyn kann, daß viele Gemeindeglieder darüber abgestimmt hätten, ehe später von andern für die entgegengesetzte Ansicht überwiegende Gründe vorgebracht werden. Der Anstand, welchen ich hier anführe, beweißt meiner Ansicht nach abermals, wie wichtig es ist, in diesem Gesetzesartikel, worauf der Abg. der Stadt Offenbach bereits aufmerksam gemacht hat, auch die Form der Gemeindeversammlungen zu erwägen.

Der Abg. von Gagern: Der Abg. Fr. Schenck glaubte, aus andern Gründen als ich, daß der vorliegende Gesetzesentwurf als ein konstitutioneller, im Sinne des Artikel 110 der Verfassungsurkunde, zu betrachten sey. Ich gestehe, daß ich, indem ich diese Ansicht im Anfange der Discussion ausgesprochen habe, von einer irrigen Voraussetzung ausgegangen bin. Ich war nämlich von der Voraussetzung ausgegangen, als ob der Minorität die Entscheidung darüber habe zugestanden wer-

den sollen, ob eine Gemeindeweide eine andere Benutzung erhalten soll als seither. Insofern nun diese Ansicht auf irriger Voraussetzung beruht, nehme ich sie zurück. Was nun den Grund des Abg. Fr. Schenck betrifft, so bin ich damit nicht einverstanden, als ob es als Abänderung eines konstitutionellen Princips erscheine, wenn nicht den von der Gemeinde Gewählte die Entscheidung überlassen wird, ob eine Gemeindeweide, welche seither als solche benutzt wurde, auch ferner auf diese Weise benutzt werden soll. Das Princip, worauf die Gemeindeordnung beruht, daß die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens durch von der Gemeinde Gewählte geschehen soll, und welches, insofern es in dem Art. 45 der Verfassung enthalten ist, allerdings als konstitutionelles Princip anerkannt werden muß, auch wenn die Gemeindeordnung noch nicht unter dem Schutze der Verfassung steht, scheint mir in dieser Fassung zu allgemein, als daß ich daraus folgern könnte, es müsse nur nothwendig dem Gemeinderath alles und jedes, was auf die Gemeindeverhältnisse Bezug hat, überlassen werden. Nicht daß Alles den Gewählten überlassen werden soll, sondern daß die, welche Namens der Gemeinde handeln, von der Gemeinde frei gewählt seyn sollen, scheint mir das constitutionelle Prinzip zu seyn. Auch glaube ich, wie schon der Abg. Goldmann ausgeführt hat, daß es nicht ein bloßer und reiner Verwaltungsgegenstand sey, von welchem es hier sich handelt, wenn die Frage zu erörtern ist, ob die Gemeindeweide, welche seither als solche benutzt wurde, für die Zukunft auf eine andere Weise benutzt werden und die Nutzungen der Einzelnen aufhören sollen, obgleich ich ganz mit dem Abg. Höpfner darin einverstanden bin, daß nicht von Privatrechten hier die Rede ist, sondern blos von Rechten der Gemeinde selbst, welche sie durch ihre Mitglieder ausüben läßt. Ich habe nur noch eine Bemerkung nachzuholen, welche auf die Anwendbarkeit der §§. 41 und 42 des Gesetzes vom 7ten September 1814 Bezug hat.

Die Ansicht, welche der Abg. Jaup entwickelt hat, geht von der Voraussetzung aus, daß zweifelsohne das Gesetz von 1814 auch auf dasjenige Gemeindeeigenthum, welches wirklich Eigenthum der Commune, als Korporation, ist, Anwendung finden müsse; ich bleibe bei diesem Punkte aus dem Grunde stehn, weil er von Einfluß ist auf das Gewicht der Gründe, die aus der Analogie des Theilungsgesetzes vom Mai 1827 für die Provinz Rheinhessen hergenommen sind, indem demnach allerdings der Gemeinderath zu entscheiden hat, ob die Theilung statt finden soll. Ich habe Sie vorhin schon auf den § 6 des Gesetzes vom 7. September 1814 und die verschiede-

nen Klassen von Eigenthum aufmerksam gemacht, welche jener § nennt. Insofern aber hier von verschiedenen Klassen von Eigenthum die Rede ist, so bemerke ich, daß es hier hauptsächlich auf den Begriff des Eigenthums in subjectiver Hinsicht ankommt, daß es sich bei der Frage, ob ein bestimmtes Object getheilt werden soll, auch darum handelt, wer Eigenthümer dieses Objects ist und seyn kann. Darum aber ist das Gesetz von 1814 von Vielen auf eigentliche Gemeindegüter nicht anwendbar betrachtet worden, weil der § 41 desselben von Objecten zu sprechen scheint, wovon entweder mehrere Communen Miteigenthümer sind, oder eine Commune Eigenthümerin, während ein Dritter Servitutberechtigter ist, oder die Miteigenthümer in einer Communalverbindung stehen. Allein von einer, im alleinigen Eigenthum einer Commune stehenden Gemeindeweide, wovon die Gemeindeglieder Nutzungen haben, kann man nicht sagen, das sie ein Eigenthum oder Miteigenthum solcher sey, die unter einander im Communalverbande stehen. Diejenigen, welche hier im Communalverbande stehen, sind weder Eigenthümer noch Miteigenthümer der Almenden. Der § 42 spricht blos von der Benutzung, und hier wird im Gegensatz zum § 41 auch des Falles gedacht, wie die bessere Benutzung solcher Grundstücke herbeigeführt werden kann, die im Eigenthume einer Gemeinde, als moralischer Person, sind. Von der Voraussetzung nun ausgehend, daß die Rheinhessische Theilungsordnung vom Mai 1827 nur diese letztere Verhältnisse im Auge hat, daß nur diese dort praktisch sind, hat es mir immer auffallend erschienen, wenn der Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 1827 sagt: „Ist der Eigenthümer oder Miteigenthümer eine Commune rc.“ ein Verhältniß, welches in Rheinhessen gar nicht stattfindet.

Der Abg. Jaup: Das Gesetz vom 19. Mai 1827 spricht nicht von anderen Verhältnissen, als das Gesetz von 1814.

Der Abg. von Gagern: Es wiederholt aber doch nur den § 41 des Gesetzes von 1814 in Ansehung des Eigenthumsverhältnisses, nicht aber den § 42 desselben.

Der Abg. Jaup: Der § 14 des neuen Gesetzes von 1827 bedient sich aber doch fast wörtlich der Ausdrücke, welche der § 41 des Gesetzes von 1814 enthält, bis auf die bereits vorhin angegebene Modification, welche nach meiner Ansicht als eine für sich bestehende Folge der inzwischen erschienenen Gemeindeordnung erscheint.

Der Abg. von Gagern: Ich habe grade die entgegengesetzte Ansicht von der, welche der Abg. Jaup in diesem Mo-

mente ausgesprochen hat. Ich meine, daß blos das im § 42 des Gesetzes vom 7. September 1814 bezeichnete Eigenthumsverhältniß, wenn nämlich die Grundstücke im Eigenthume der Gemeinde, als moralischer Person, sind, in Rheinhessen anwendbar seyn können, und nicht das im § 41 bezeichnete Eigenthumsverhältniß. Denn wie ich von einem wohl Unterrichteten vernommen, ist das Gesetz vom 19. Mai 1827 blos durch die Theilung eines der Stadt Worms eigenthümlich zustehenden Objekts, woran also den Bürgern der Stadt keine Miteigenthumsrechte zustehen, veranlaßt worden.

Der Herr Geheime Staatsrath Knapp: Es waren ausländische Gemeinden dabei betheiligt und auch noch Servitutberechtigungen dabei im Spiele, so daß die Auseinandersetzungen nicht ohne eine legislative Einschreitung zu bewerkstelligen waren. Aus diesem Grunde allein wurde das Gesetz auf Rheinhessen ausgedehnt, jedoch nur rücksichtlich wirklicher Servituten, und aus diesem Grunde ist auch der § 42 des Gesetzes von 1814 in das Gesetz von 1827 nicht übergegangen, weil er auf den speciellen Fall keine Anwendbarkeit fand.

Der Abg. v. Gagern: Dann bin ich allerdings in dieser Beziehung von einer irrigen Voraussetzung ausgegangen.

Der Herr Geh. Staatsrath Knapp: Die Sache ergiebt sich aus dem vorhergehenden Artikel, man muß, um sie richtig zu verstehen, auch das Uebrige lesen.

Der Abg. v. Gagern: Ich will also diesen Punkt auf sich beruhen lassen, und gehe zu demjenigen über, worauf es hier ankommt; nämlich, ob die positive Majorität der Gemeindeglieder abstimmen, oder ob man den Vorschlag als genehmigt betrachten soll, wenn sich dieselbe nicht dagegen erklärt. Es mag allerdings seyn, wie der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, daß die Leute, welche abstimmen sollen, nicht immer so sind, wie sie seyn sollten, ich aber glaube, daß es eine der wesentlichsten Voraussetzungen des selbstständigen Handelns der Gemeinden ist, daß man sie so nehmen muß, wie sie sind, und daß man sie dabei, wie sie ihren Willen entwickeln, zu belassen habe.

Der Abg. Weyland: In Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand will ich mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß ich meinen Schlußantrag dahin modificire, daß dasjenige, was die erste Kammer als Wunsch ausgesprochen hat, als Bedingung für die Annahme des Gesetzesvorschlags von der zweiten Kammer ausgesprochen werde. Wir haben in der heutigen Diskussion das dringende Bedürfniß einer gesetzlichen Regulirung der Streitfrage anerkannt, wir haben

aber auch eine große Meinungsverschiedenheit dabei wahrgenommen, und eben die Dringlichkeit des Gesetzes möchte es nöthig machen, daß man sich möglichst einer Hauptansicht nähere. Auch ich wünsche mit dem Abg. von Gagern, daß der Gesichtspunkt, wonach die Entscheidung der Frage an den Ausspruch der Majorität der Gemeindeglieder geknüpft wird, möglichst aufrecht erhalten werde. Nur hege ich in dieser Beziehung die Besorgniß, daß bei einem zu unbeugsamen Festhalten an einer gewissen Ansicht, das Gesetz, welches wir so sehr wünschen, vielleicht gar nicht erlangt werden möchte. Wenn nun aber von Seiten der zweiten Kammer dasjenige, was die erste Kammer selbst, wenn gleich als Wunsch beschlossen hat, als Bedingung für die Annahme des Gesetzesvorschlags beschlossen wird, so werden sich beide Ansichten, wenigstens in der Hauptsache, vereinigen.

Der Präsident: Der Unterschied zwischen dem Beschlusse der ersten Kammer und der Ansicht des Abg. von Gagern ist nur der, daß nach dem ersteren die Vorschläge der Regierung als angenommen betrachtet werden sollen, wenn sich nicht die Mehrheit der stimmenfähigen Ortsbürger dagegen erklärt; nach der Ansicht des Abg. von Gagern aber soll ein solcher Vorschlag nur dann als angenommen angesehen werden, wenn die Majorität sich positiv dafür ausgesprochen hat. Die Ansicht des Abg. Weyland geht nur dahin, den Vorschlag der ersten Kammer anzunehmen, jedoch deren Modification nicht als Wunsch, sondern als Bedingung der Annahme des Gesetzesvorschlags auszusprechen.

Der Abg. Weyland: Allerdings ist das Letztere meine Ansicht.

Der Abg. von Gagern: Auch ich muß meiner Seits bitten, daß mein Amendement nicht als Wunsch, sondern als Bedingung der Annahme des Gesetzesentwurfs ausgesprochen, und daß hierüber auch bei der Abstimmung eine Frage aufgestellt werde.

Hinsichtlich der in dem Ausschußberichte der zweiten Kammer vorgeschlagenen zweiten Modification bemerkt der Herr Geheime-Staatsrath Knapp: Ich habe mich schon zu Anfang der Diskussion dahin ausgesprochen, daß die Bestimmung der Verordnung von 1814 in diesem Falle unmöglich angewendet werden kann, so wenig wie die des Gesetzes von 1827 für Rheinhessen, denn beide setzten ganz andere Fälle voraus, sie sprechen von dem Falle, wo ein Weideberechtigter abgefunden werden soll. Bei dem vorliegenden Gesetzesentwurfe aber würde etwa nur der Fall vorkommen, daß oft Pfarrer

und Schullehrer ihr Vieh mit auf die Gemeindeweide getrieben haben. Daß diese im Falle einer veränderten Benutzungsweise der Gemeindeviehweiden für das ihnen dadurch verlustig gehende Mitweiderecht entschädigt werden, dafür würde man schon vorher Sorge tragen. Man wird schon bei dem Vorschlag, welcher der Gemeinde vorgelegt werden soll, die Art und Weise angeben, wie diese abzufinden sind, wenn eine Entschädigung als billig erscheint.

Höchstens könnte man dasjenige hier anwenden, was der Art. 98 der Gemeindeordnung für den Fall einer Almenden-Vertheilung festsetzt, wonach ebenfalls eine billige Entschädigung gegeben werden soll.

Der Abg. W. Hoffmann: Wenn ich den Herrn Regierungscommissär richtig verstanden habe, so bemerkte derselbe, daß man es den Interessenten überlassen solle, sich mit den Uebrigen abzufinden, wenn eine Veränderung in der Benutzungsart der Gemeindeweiden stattfinden soll.

Der Herr Geheime-Staatsrath Knapp: Das war nicht meine Absicht, vielmehr wird man bei dem Vorschlage über die Veränderung und Verbesserung der Cultur den Gemeinden die Normen angeben, wonach in dem erwähnten Falle eine Entschädigung zugestanden werden soll, indem man etwa dem Pfarrer oder Schullehrer eine kleine Zulage an Land oder Geld bewilligt. Jedenfalls wird die Gemeinde darüber abstimmen, und die Sache wird sich alsdann ohne Schwierigkeit heben. Auch ist zu bemerken, daß diese Personen nur zeitliche Nutznießer sind. Bei einer neuen Besetzung der Stelle kann man auch noch Abänderungen und Modificationen eintreten lassen.

Der Abg. W. Hoffmann: Es möchte dies doch mit demjenigen übereinstimmen, was ich vorhin beanstandet habe. Denken sie sich, meine Herrn, daß Pfarr- und Schulstellen bei der Veränderung in der Benutzung betheiligt sind, so müssen Sie auch für den Fall sorgen, daß diese Berechtigten sich nicht nach dem Vorschlag der Eigenthümer gütlich abfinden lassen, sondern die Berechtigung fortwährend ausüben wollen. Auf irgend eine Weise muß doch dafür Sorge getroffen werden, wie man dieser Berechtigten sich entledigen kann. Der Herr Regierungscommissär bemerkte, man könnte etwa den Art. 98 der Gemeindeordnung anwenden, allein dieser Artikel beschränkt sich, meine ich, nur auf die definitive Abtheilung des Eigenthums und paßt nicht auf die Veränderung in der Benutzung der Weiden; es heißt nämlich darin:

„Wenn Pfarr- und Schulpfründen bisher auf irgend eine Weise von dem jetzo zu vertheilenden Vermögen Nutzen zogen, oder, besonders Letztere, nicht genügende Einnahme haben, so muß ihnen ein Theil als Besoldungsstück unentgeldlich überwiesen werden, welcher in jenem Falle mindestens dem bisherigen Nutzen entspricht, in diesem Falle von dem Gemeinderath, mit Bestätigung der Provinzialregierung, billig bestimmt wird."

Ich glaube nicht, daß die Staatsregierung ein Interesse dabei haben kann, daß von einem Object, das nicht vertheilt, sondern nur anders benutzt wird, bestimmte Theile zur Entschädigung der Berechtigten abgetrennt werden, zumal deren — außer den Pfarr- und Schulpfründen — eine große Anzahl existiren kann, die nothwendig für die Entziehung des Genusses eine Entschädigung erhalten müssen. Es möchte, nach meiner Ansicht, für die Regierung gleichgültig seyn, ob dies nach der Verordnung von 1814 und resp. 1827, welche die Formen der Entschädigung für den Fall bestimmen, wenn eine gütliche Abfindung nicht gelingt, geschehen soll. Man hat gesagt, daß Pfarr- und Schulpfründen sich gerne mit der angebotenen Entschädigung begnügen würden; allein auch die Verordnungen von 1814 und 1827 gedenken ausdrücklich dieses Falles. Will man aber bei Ablehnung der gütlichen Abfindung die Pfarr- und Schulpfründen anders behandeln als andere Berechtigte, so muß in dem zu erlassenden Gesetz dies ausdrücklich gesagt, oder auf den Art. 98 der Gemeindeordnung Bezug genommen werden, weil die Gemeindeordnung von dem Gegenstand nicht spricht, welcher gegenwärtig berathen wird. Uebrigens glaube ich, daß im Allgemeinen es gleichgültig seyn kann, ob dies auf die eine oder die andere Weise geschieht.

Der Präsident: Meiner Ansicht nach handelt es sich hier nicht von dem Falle, wo Jemand eine Servitut in dieser Beziehung hat, sondern blos von der Nutzung, welche die Pfarrer und Schullehrer aus einem solchen Gemeindegut gleich den übrigen Gemeindegliedern, welche Theil daran haben, ziehen. Sie haben ihr Vieh mit hinaus auf die Weide geschickt, ohne ein ausdrückliches Recht darauf zu haben, sie sollen aber dennoch für die Entziehung entschädigt werden, und in diesem Falle halte ich es ebenfalls für einfacher, diejenige Bestimmung eintreten zu lassen, welche der Art. 98 der Gemeindeordnung enthält. Jedoch soll dies nicht von der Mehrheit der Gemeinde entschieden werden, sondern der Ge-

meinderath soll es unter Mitwirkung der oberen Behörde ausmitteln und danach die Entschädigung bestimmen.

Der Herr Geheime-Staatsrath Knapp: Wie bereits bemerkt, habe ich schon im Eingange der Berathung über dieses Gesetz erklärt, daß da, wo vermöge eines privatrechtlichen Titels Jemand einen Anspruch habe, derselbe entschädigt werden soll, daß es sich aber in dem vorliegenden Falle von einem privatrechtlichen Titel nicht handele.

Der Abg. W. Hoffmann: Diese officielle Erklärung des Herrn Regierungscommissärs möchte allerdings genügen, um für dritte Berechtigte, wenn man von den Pfarr- und Schulpfründen absieht, Sicherheit zu gewähren.

Zu der von der ersten Kammer vorgeschlagenen Abänderung bemerkt der Herr Geheime-Staatsrath Knapp: Dieser Vorschlag ist von mir schon in der ersten Kammer nachgegeben worden.

Der Präsident schließt die Berathung und sofort

IV. die Sitzung unter Anberaumung der nächsten auf Dienstag den 23. d. M. Vormittags halb 9 Uhr und Verkündigung der Tagesordnung.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Zwei und funfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 23. April 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: der Herr Ministerialrath von Kuder und 43 Abgeordnete.

I. Als neue Eingabe zeigt der Präsident an: eine Mittheilung der ersten Kammer, wonach dieselbe dem Beschlusse der zweiten Kammer, in Beziehung auf den Antrag des Abgeordneten Hardy, die Vermehrung der Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, beigetreten ist.

Dieselbe wird zu den Akten genommen.

II. Der Aufforderung des Präsidenten zu Folge werden hierauf folgende Berichte erstattet:

A) Namens des zweiten Ausschusses:

1) durch den Abgeordneten Weiland:

a) über die Mittheilung der ersten Kammer den Antrag des Abgeordneten Zulauf, wegen Bezehntung des Klees betreffend;
(Beil. CCCII.)

b) über die Mittheilung der ersten Kammer, den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann und Wiener auf Erlassung einer Gesindeordnung betreffend;
(Beil. CCCIII.)

2) durch den Abgeordneten Jaup: über die Mittheilung der ersten Kammer, den Antrag der Abgeordne-

ten Rausch, Goldmann und E. E. Hoffmann, die in einem Theile der Provinz Oberhessen bestehende Herrnweinkaufsabgabe betreffend.
(Beil. CCCIV.)

B) Namens des dritten Ausschusses durch den Abgeordneten Kertell:

1) über den Antrag des Abgeordneten Mülberger, auf Verbesserung der Posteinrichtungen im Odenwalde betreffend;
(Beil. CCCV.)

2. über den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, betreffend die von der bischöfflichen Canzlei zu Mainz erhoben werdenden Dispensationsgelder und
die dem Herrn Bischoff vergütet werdenden Reisekosten bei Dienstgeschäften innerhalb seines Sprengels.
(Beil. CCCVI.)

III. Der Entwurf der in der letzten Sitzung beschlossenen Danksagungs- und Glückwünschungsaddresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, auf die Benachrichtigung von der Verlobung und bevorstehenden Vermählung Se. Hoheit des Erbgroßherzogs wird verlesen und genehmigt.
(Beil. CCCVII.)

Zugleich beschließt die Kammer auf den Antrag des Präsidenten, daß die mit deren Ueberreichung zu beauftragende Deputation gleichzeitig auch Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, so wie Se. Hoheit dem Erbgroßherzoge die Glückwünsche der Kammer darzubringen habe, und sie schreitet sofort zur Bestimmung der Deputation, welche hiernach aus den beiden Präsidenten und den beiden Secretären, sodann vier durch das Loos zu erwählende Mitgliedern der Kammer bestehen soll. Die hierauf durch das Loos vorgenommene Wahl dieser vier Mitglieder fällt auf die Abgeordneten Glaubrech, Rumpel, Mülberger und Brunk. Für den Fall der etwaigen Verhinderung eines Erwählten am Tage der Ueberreichung wird durch das Loos noch ein Ersatzmann erwählt, welches auf den Abgeordneten Jaup fällt.

IV. Die Tagesordnung führt zur Berathung:

1) über den Gesetzesentwurf, die Auswanderung der Soldaten mit ihren Familien betreffend.

Der Präsident verliest den Gesetzesentwurf nebst den Motiven, so wie den Ausschußbericht und eröffnet die Diskussion.

a) über den Antrag des Ausschusses im Allgemeinen, und da hierüber keine Bemerkungen erfolgen,
b) über die vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusätze zu dem Gesetzesentwurf.

Es bemerkt hierzu:

Der Herr Ministerialrath v. Kuder: Ich glaube der hochachtbaren Versammlung erklären zu müssen, daß ich mit allen Anträgen ihres zweiten Ausschusses einverstanden bin und dabei nichts zu erinnern habe, indem dieselben mit den Motiven des Gesetzesentwurfs sowohl, als auch mit dem Entwurfe selbst im Einklang stehen.

Da hiernach weiter keine Bemerkungen erfolgen, so leitet der Präsident die Berathung

2) auf den Bericht des zweiten Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Elwert und E. E. Hoffmann, die Anlage von Privatwaldungen betreffend.

Nach Verlesung des Antrags und Ausschußberichtes bemerkt:

Der Abg. Hardy: Die Bestimmung, wodurch erlaubt wurde, daß einzelne Grundstücke, welche früher zum Ackerbau dienten, nun als Wald kultivirt werden dürfen, beruht auf einem Publikandum des Großherzoglichen Oberforstcollegs vom 5. März 1818. Seitdem wurde hier und da angefangen, einzelne Aecker als Wald anzulegen, und zwar namentlich mit Kiefern zu bepflanzen. Dies hat unverkennbar die Nachtheile gehabt, welche in dem gestellten Antrage dargestellt sind, und namentlich wird die ärmere Klasse der Bewohner vorzugsweise dadurch beeinträchtigt, denn gewöhnlich sind dergleichen Grundstücke, welche zu Wald angelegt werden, von der geringsten Qualität, sie sind namentlich Sandfelder und darum vorzugsweise zur Bepflanzung mit Kiefern geeignet. Wenn nun eine solche Anlage von Einzelnen ausgeführt wird, so kommen die Nebenlieger ins Gedränge. Diese sind in der Regel arme Leute, weil die Grundstücke in solchen Gegenden nur von geringem Werthe sind. Die Eigenthümer können jedoch dürftig die nothwendigen Nahrungsmittel darauf erziehen. Werden aber die ihr Eigenthum begränzenden Grundstücke zu Wald angelegt, so werden jene Armen den geringen Nutzen, den sie seither von ihrem Eigenthume zogen, nicht mehr haben. Sobald die Bäume in die Höhe kommen, treten sie dem Gedeihen jeder Art von Ackerbauprodukten hemmend entgegen, und der Arme ist um den Gebrauch und Werth des oft einzigen Eigenthums gebracht, welches ihm zusteht.

Das Publikandum von 1818 giebt als Motiv seiner Bestimmung an, daß die Holzpflanzungen bei uns vermehrt werden müßten, und daß Alles anzuwenden sey, um bei gestiegener Consumtion des Brennmaterials auch das Brennmaterial selbst, das Holz nämlich, zu vermehren. Damals war die Torfgräberei noch nicht so allgemein betrieben worden, wie nun geschieht.

Der für die allerhöchste Bestimmung zu Begünstigung der Waldanlagen durch das mehrgedachte Publikandum vom 5. Mai 1818 ausgesprochene Grund ist jetzt durch das aufgefundene Surrogat von Brennmaterial, dem Torf nämlich, beseitigt, und um deßwillen möchte es auch an der Zeit seyn, dem Ackerbau das für ihn bestimmte Gelände zurück zu geben und künftig so zu erhalten, wie der Waldboden als solcher erhalten werden muß. Aus diesen Gründen stimme ich dem Antrage bei.

Der Abg. Elwert: Ich theile vollkommen den Grundsatz, welchen der zweite Ausschuß hinsichtlich der freien Benutzung des Privateigenthums in seinem Berichte ausgesprochen hat; ich bin weit entfernt, diese Ansichten bestreiten zu wollen, allein ich mache darauf aufmerksam, ob das Privateigenthum gerade sicher gestellt ist, wenn es einem Jeden freisteht, sein Ackerland nach Belieben in Wald zu verwandeln und dadurch die Ertragsfähigkeit des Grundstückes seines Nebenliegers zu vernichten, denn dieses ist nach den Bemerkungen des Abgeordneten Hardy allerdings der Fall. So gut wie in unserem Großherzogthume ein Wiesenkulturgesetz erlassen werden konnte, so gut dieses für dringlich anerkannt wurde, eben so ausführbar und nothwendig halte ich auch die Erlassung eines Waldkulturgesetzes, auf welches ich in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten E. E. Hoffmann angetragen habe.

Der Ausschuß führt in seinem Berichte weiter an, daß ihm ein Bedürfniß in dieser Beziehung nicht bekannt geworden sey, daß ein solches nicht vorliege. Es ist mir sehr angenehm, daß gerade der Herr Ministerialrath von Kuder in der heutigen Sitzung zugegen ist, welchem wohl bekannt seyn wird, daß ein Beamter in der Nähe von Darmstadt sehr dringend darum gebeten hat, daß Verfügungen in dieser Beziehung erlassen werden möchten. Ich glaube, daß der Herr Ministerialrath im Stande seyn wird, diese Bemerkung zu bestätigen.

Der Herr Ministerialrath v. Kuder: Es steht diese Bemerkung allerdings richtig; ein Beamter in der Nähe der hiesigen Residenz hat allerdings der höchsten Staatsbehörde vorgestellt, wie nachtheilig es für den Ackerbau seyn würde,

wenn man die theilweise Anpflanzung des Ackerlandes zu Wald noch fernerhin zugeben würde.

Der Abg. Elwert: Es entsteht durch solche Holzanpflanzungen der große Nachtheil, daß auf den Feldern, deren Eigenthümer vielleicht aus Mangel am nöthigen Fond nicht im Falle sind, von dem ihnen freilich ebenwohl zu Gebote stehenden Mittel der Waldansaat Gebrauch zu machen, die Früchte, welche die armen Leute zu ihrer Erhaltung auf dem schlechten Boden ziehen müssen, sobald das Holz eine gewisse Höhe erreicht hat, nicht mehr gedeihen, daß also solche Felder für die Eigenthümer ganz verloren gehen. Ich glaube daher, daß die Kammer ein dringendes Bedürfniß des Landes befriedigen wird, wenn sie die Staatsregierung ersucht, den Antrag nach weiter eingeholten Berichten von den Lokalbeamten in Erwägung zu ziehen, darüber demnächst geeigneten Falls ein Gesetz zu entwerfen, und den Ständen zur Zustimmung vorzulegen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auch ich bin der Ansicht und war immer deren Vertheidiger, daß keines Menschen Rechte und Befugnisse beschränkt werden sollen. Allein wenn diese Rechte von der Art sind, daß ihre Ausübung in die Rechte eines anderen übergreift und diese dadurch wirklich gekränkt werden, so glaube ich, daß man diese in Schutz nehmen muß.

Wir haben mehrere Gesetze, welche die Benutzung des Eigenthums beschränken. Z. B. das Wiesenkulturgesetz, welches eben in dieser Beziehung erwähnt wurde. Wir haben in Rheinhessen sogar ein Gesetz, welches bestimmt angiebt, wie weit man bei Anlegung eines Haags um sein Grundstück sich von der Gränze seines Nachbars entfernt halten muß. Ich glaube auch, daß sogar die Höhe angegeben ist, über welche der Haag nicht hinausgehen darf. Wenn man dieses in Rheinhessen so genau bestimmte, so mag der Grund davon doch allerdings wohl in der Voraussetzung gelegen haben, daß man durch dergleichen Anlagen nicht das Eigenthum Anderer beschränken oder beschädigen dürfe.

Man hat von Entziehung der Luft und der Sonne gesprochen, es entspringen aus solchen Waldanlagen aber noch ärgere Nachtheile. So wie eine Kiefersaat einmal 5 Jahre alt und etwas hoch ist, so sammelt sich darin alles Ungeziefer, wie Haasen, Lapins, Rehe 2c. Diese fressen dann dem armen Landmann, welcher an das Gehölze gränzt, Alles hinweg. Man wird zwar sagen, wenn Jemand durch solche Waldsaat in Nachtheil zu kommen glaubt, so kann er ja auch Wald

anlegen, allein man bedenke, daß dies für den Armen weder möglich noch vortheilhaft ist. Sodann will ich mir noch auf einen anderen Fall aufmerksam zu machen erlauben. Es hat z. B. der Besitzer eines Ackers in einer solchen Gegend den Wunsch, die ganze Flur zu erwerben, um darauf eine größere Anlage zu machen. Er hat aber nur einen Acker mitten in der Flur, und die andern Besitzer wollen ihre Aecker nicht abtreten. Was thut er? Er säet Kiefernsaamen in seinen Acker, die Kiefern wachsen bald in die Höhe, und nach acht Jahren sind die Nebenlieger gezwungen, entweder ihre Aecker wüst liegen zu lassen oder sie zu verkaufen, wenn sie keine Waldanlage darauf machen können. Ich frage, kann der arme Mann, der vielleicht seinen ganzen Unterhalt von seinem Acker zieht, denselben zu Wald anlegen und mehrere Jahre lang auf allen Ertrag davon verzichten? Er muß ihn verkaufen.

Nach diesen Bemerkungen glaube ich auch, daß der Antrag nicht nur in dem Bedürfnisse gegründet ist, sondern daß er auch mit den Grundsätzen des Ausschusses selbst übereinstimmt. Allerdings bemerkte der Ausschuß ganz richtig, daß die landwirthschaftlichen Vereine diesen Gegenstand am besten beurtheilen könnten, und ich glaube daher auch, man könnte den Antrag in der Weise unterstützen, daß die Staatsregierung ersucht werde, nach eingezogenen Berichten der Beamten und nachdem die Ausschüsse der landwirtschaftlichen Vereine die Sache beleuchtet, solche näher zu prüfen und, wenn dann die Erlassung eines Gesetzes, wie ich glaube, für nöthig befunden werden sollte, ein solches etwa in der Weise zu entwerfen und den Ständen vorzulegen, wie das Wiesenkulturgesetz. Ich glaube auch, daß dagegen die Mitglieder der Kammer nichts einwenden werden; es ist dies im Einklang mit der Ansicht des Ausschusses und liegt unstreitig in der Billigkeit begründet. Alsdann wird sich auch herausstellen, ob die Ansichten über diesen Gegenstand unrichtig waren oder nicht.

Der Abg. Kertell: Es ist in der That auffallend, daß, was den Grundsatz hinsichtlich der freien Behandlung des Eigenthums anlangt, derselbe Antragsteller, welcher die vorliegende Motion mit gestellt hat, in dem Antrag von der Torfgräberei gerade das Gegentheil behauptet. Uebrigens bin ich hinsichtlich des Bedürfnisses, über diesen Gegenstand einen Gesetzesvorschlag zu erbitten, um so mehr mit den Antragstellern einverstanden, als, was der Abg. E. E. Hoffmann auch schon bemerkte, in Rheinhessen allerdings Bestimmungen bestehen, welche zum Schutze des Grundeigenthums gegen Beeinträchtigungen des Nebenliegers bei Anlegung von Haagen getroffen,

sind. Ich halte solche Bestimmungen auch hier für nöthig. Indessen kann man in Rheinhessen Niemanden verbieten, einen Haag anzulegen, sobald dies unter den gesetzlichen Modifikationen geschieht. Uebrigens bemerke ich, daß, wenn die Staatsregierung den Gegenstand in dieser Weise auffaßt, und einen Gesetzesvorschlag an uns bringt, sie wohl im Auge haben mag, daß uns jetzt das Holz nothwendiger ist, als Frucht; denn ob wir gleich Torf haben, obgleich wir viele Waldungen besitzen, so ist doch bei uns der Holzpreiß unverhältnißmäßig hoch gegen den Fruchtpreiß. Nur in Mißjahren steigt letzterer auf eine solche Höhe, daß der Landmann die Kosten der Arbeit und Aussaat durch denselben bezahlt bekommt. In vielen Jahren erreicht der Erlöß des Landmanns aus seinen Früchten nicht einmal die Kosten der Ausstellung. Demnach ist jede Verwandlung von Feld in Wald wohlthätig für die Grundbesitzer, und ich glaube daher auch man solle die Waldanlage so viel als möglich zu befördern suchen.

Der Abg. Arnold: Ich muß mich mit den Abg. Hardy, Elwert und E. E. Hoffmann einverstanden erklären. Es ist für die Landwirtschaft höchst nachtheilig, wenn in einem Feld in der Mitte von vielen Nebenliegern ein Wald angelegt werden darf, namentlich wenn Kiefern darin angepflanzt werden sollen; denn dadurch werden diejenigen, welche angränzende Grundstücke besitzen, nicht nur in dem Gebrauche derselben sehr beschränkt, sondern die Ertragsfähigkeit derselben wird auch fast ganz vernichtet. Hiergegen werden auch alle Vorkehrungen vergeblich seyn, indem namentlich der Saamen von Kiefern bekanntlich sehr weit weg fliegt, sich weit über das Feld verbreitet und das ganze Ackerland in eine natürliche Ansaat verwandelt. Ich stimme demnach für den Antrag, und muß die verehrliche Kammer bitten, denselben nicht zu verwerfen.

Der Abg. Neeb: Der vorliegende Antrag geht gegen die freie Benutzung des Eigenthums zu weit, und für seinen Zweck nicht weit genug. Gegen die freie Benutzung des Eigenthums geht er zu weit, wenn ich darnach nicht pflanzen darf, was meinem Nachbar nicht schädlich ist. Man dürfte z. B. dann auf seinem Grundstück nicht einmal einen Nußbaum in der, durch das französische, gegenwärtig noch in Rheinhessen bestehende Gesetz, bestimmten Entfernung von 2 Meter pflanzen, weil die Wurzeln wenigstens über 6 Schuh in die Gränzen des Nebenliegers sich ausdehnen, und wogegen der Nachbar kein anderes Mittel anwenden kann, als daß er ihm ebenfalls einen Nußbaum entgegenpflanzt. Man dürfte

in Anwendung des Zweckes des Antrags gar keine Holzanlage auf einen tiefliegendem Grundstücke machen, indem alle Besitzer der höher liegenden angränzenden Aecker, welche besser benutzt werden können, die Zustimmung hierzu versagen würden, weil sie dadurch vielleicht beeinträchtigt werden könnten. Der aufgestellte Grundsatz würde auch auf das Feld, welches zu Weinbergen benutzt wird, ausgedehnt werden müssen, und eben so müßten solche Bestimmungen auch für die Felder getroffen werden, welche viele Jahre lang mit ewigem Klee bestellt sind, indem auch diese oft Veranlassung geben, daß einige Nebenlieger dadurch sich beeinträchtigt halten können. Ich weis aber nicht, wohin das führen soll? Es bleibt den Nebenliegern daher nichts übrig, als Gleiches mit Gleichem zu vergelten, indem sie ihr Feld auf ähnliche Art bestellen, wie es ihr Nachbar gethan hat.

Der Antrag geht aber für seinen Zweck nicht weit genug; denn angenommen, alle Güterbesitzer in einer Gewann vereinigen sich, ihr sämmtliches Ackerland zu Wald anzulegen, allein ein einzelner Nebenlieger, welcher in der nächsten Gewann mit seinem Acker unmittelbar an die zur Waldanlage bestimmte Gewann stößt, findet sich dadurch beeinträchtigt; alsdann würde dieser selbst nach dem Antrage in dieselbe Verlegenheit versetzt, welcher der Antrag abhelfen soll. Wenn daher ein Gesetzesvorschlag im Sinne der Antragsteller vorgelegt würde, so müßte man diesen Vorschlag auch dahin erstrecken, daß auch jeder einzelne Nebenlieger in der nächsten Gewann die freie Benutzung und Verwendung des Grundeigenthums der Angränzer zu hindern befugt sey. Ich weis aber nicht, wie weit dieses gehen sollte. Ich bin daher gegen den Antrag.

Der Abg. Goldmann: Ich erkläre mich ebenfalls gegen den Antrag. In den letzten 100 Jahren ist unsere Bevölkerung in einem so reißenden Verhältnisse gestiegen, unsere gewerblichen und unsere sämmtlichen sonstigen Verhältnisse haben eine solche Richtung genommen, daß die Holzkonsumtion im Verhältnisse zur Holzproduktion in einem außerordentlichen Maaße zugenommen hat. Ich glaube daher allerdings, wie der Abg. Kertell mit Recht bemerkte, daß wir die Holzproduktion keineswegs beschränken, sondern befördern müssen. Ich finde auch noch einen Widerspruch in den Ansichten eines der Proponenten. Auf der einen Seite wirft derselbe der obersten Forstbehörde die Devastation der Waldungen vor, (in dem Eingange seines Antrags über die Torfstecherei) und auf der anderen Seite will er im gegenwärtigen Falle die Anlegung von Privatwaldungen auf eine auffallende Weise beschränkt

wissen. Das Beispiel welches vorhin der Abgeordnete E. E. Hoffmann für seinen Antrag anführte, glaube ich gerade für die entgegengesetzte Ansicht anführen zu können. Wenn z. B. 49 Besitzer in einer Gewann das Feld zu Wald anlegen wollen und der 50ste dies nicht haben will, so kann dies vielleicht auch blos deßhalb geschehen, weil er dann das Feld der andern 49 für einen billigen Preis zu kaufen hofft, um dann am Ende selbst Wald darauf anzulegen.

Der Abg. Jaup: Wir haben bekanntlich in den beiden Provinzen des rechten Rheinufers der Eigenthumsbeschränkungen so viele, Zeuge davon sind schon manche unserer Sitzungen gewesen, daß wir es wohl reiflich erwägen mögen, ob wir zu der bestehenden Masse von Eigenthumsbeschränkungen noch neue hervorzurufen, die Hand bieten sollen. Wir haben von dem Abg. des Bezirks Seligenstadt vorhin gehört, daß diejenigen Stücke, auf welchen eine Waldansaat erfolgt, gewöhnlich sandige, minder fruchtbar, zu nicht viel Anderem brauchbar sind, und daß die Eigenthümer meistentheils zu den Aermeren gehören. Ist dies der Fall, wie ich nicht bezweifle, so ist es auch für die ärmeren Eigenthümer beschränkend, wenn man ihnen nicht gestatten will, die Grundstücke so zu benutzen, wie sie es in ihrem individuellen Interesse am zweckmäßigsten finden. Einer der Antragsteller bemerkte, man könne vielleicht den Antrag im Allgemeinen zur Berücksichtigung der Staatsregierung empfehlen. Ich erinnere dagegen, daß, wie wir eben gehört haben, auch die Staatsregierung bereits von dem Wunsche, welcher deßhalb in einem Bezirk des Landes existirt, amtlich in Kenntniß gesetzt worden ist, und daß also, wenn sie diesen Wunsch beachtenswerth hält, sie gewiß die erforderlichen Erkundigungen und weiteren Einleitungen veranlassen wird. Ich meine überhaupt, die zweite Kammer habe der bestimmt an die Staatsregierung zu stellenden Wünsche genug, um nicht ohne dringende Veranlassung minder bestimmte Wünsche an sie gelangen zu lassen, indem je größer die Anzahl der landständischen Wünsche ist, um so geringer ihre Wirksamkeit wird, und auf der andern Seite setzt man auch durch einen jeden nicht ganz bestimmten Antrag die Staatregierung in Verlegenheit, was sie eigentlich thun soll, da gerade die Unbestimmtheit des Antrags im Voraus darauf hinweist, daß ein von der Staatsregierung mit Mühe und Sorgfalt vorbereiteter und ausgearbeiter Gesetzesentwurf doch wahrscheinlich nicht diejenige Aufmersamkeit finden werde, welche die Staatsregierung zu erwarten etwa berechtigt seyn würde.

Der Abg. Brunk: Ich verkenne keineswegs, daß eine

solche einzelne Waldanlage den angränzenden Nebenliegern Schaden zufügen kann. Indessen muß ich immer, wenn Jemand zur Waldanlage seine Zuflucht nimmt, voraussetzen, daß sein Feld wegen zu geringer Ertragsfähigkeit zum Ackerbau nicht wohl tauglich ist. Wird der Ertrag eines Feldes nur einigermaßen die Mühe der Bestellung ersetzen, so wird sich schon deßhalb der Eigenthümer schwerlich dazu entschließen, einen Wald darauf anzulegen, weil er vielleicht 20 Jahre lang die Steuer davon bezahlen muß, ehe er einen Ertrag daraus zu ziehen vermag. Ich habe übrigens in hiesiger Gegend schon oft mit Bedauern gesehen, wie die Leute sich mit der Bebauung von Feldern plagen, welche der Mühe nicht werth sind, während dieselben offenbar mit Nutzen zu Kieferwald angelegt werden könnten.

Sodann ist auch noch zu berücksichtigen, daß eine solche Waldanlage wesentlich zur Verbesserung des Bodens selbst beiträgt, und das schlechte Feld, worauf doch in der Regel nur solche Kiefersaaten angelegt werden, dadurch dereinst zum Ackerbau wieder brauchbar wird, denn durch die darin sich ausbreitenden Wurzeln erhält der Boden eine größere Festigkeit und aus dem fallenden Laub oder den Nadeln, bildet sich eine Dammerde, welche zur Fruchtbarkeit des Bodens sehr wesentlich beiträgt.

Sodann muß ich noch, wie schon der Abg. Neeb richtig bemerkt hat, darauf aufmerksam machen, daß Nachtheile überhaupt bei einer Baumpflanzung nicht zu vermeiden sind. Wenn Jemand nur einen Baum auf sein Grundstück pflanzt, so fügt er dadurch den Anliegern schon Nachtheil zu. Selbst wenn Jemand einen Acker zu Weinberg anlegt, so wird der Nebenlieger genöthigt, sein Feld ebenfalls zu Weinberg anzulegen, denn wenn rings um mein Feld lauter Weinberge sich befinden, so muß ich meinen Acker auch zu Weinberg anlegen, weil ich ihn dann nicht mehr gut benutzen kann. Da also auch durch eine jede andere veränderte Anlage eine Beeinträchtigung der Nebenlieger immer stattfindet, so stimme ich auch in der vorliegenden Sache für die freie Benutzung des Eigenthums und also gegen den Antrag.

Der Abg. Fr. Schenck: Die Mitglieder, welche sich für den Antrag geäußert haben, haben allein das vor Augen, welche Nachtheile für die einzelnen neben diesen neu angelegten Waldungen liegenden Feldeigenthümer daraus resultiren. Es ist allerdings richtig, daß diese Nachtheile bei Einzelnen vorhanden sind, aber es sind doch nur sehr wenige, und wir haben nur von einem Distrikt gehört, und auch in

diesem nur von einem kleinen Theile, nämlich da, wo Sandfluren sind. Man kann also sagen, daß nur wenige Bewohner des Großherzogthums ein Interesse dabei haben, daß ein solches Gesetz erlassen wird. Es ist auch bemerkt worden, daß ein Beamter sich dafür ausgesprochen hätte, daß man ein Gesetz im Sinne des Antrags erlassen solle. Es ist dies, wie ich glaube, gerade der Beamte aus dem erwähnten Bezirk und er hat also nur die Wenigen, welche dabei betheiligt sind, vor Augen gehabt. So achtungswerth dieser Beamte ist, so ist er doch einer von denjenigen, welche, meiner Ansicht nach, zu viel regieren, und zu wenig der Willkühr der Privaten überlassen wollen. Die Sache ist, glaube ich, noch nicht hinlänglich vorbereitet und hat offenbar ihre zwei Seiten. Es ist ein Gegenstand, worüber vorzugsweise die Landwirthe entscheiden werden. Der Ausschuß besteht aus 7 Juristen, es sind keine Landwirthe darin. In dieser Beziehung hat er der Kammer die zwei Hauptgesichtspunkte dargestellt, von welchen man ausgehen muß, und die Kammer wird darüber entscheiden. Allerdings, wenn die Landwirthe so großes Interesse bei dem Gegenstand haben, so wird gewiß der landwirthschaftliche Verein deßhalb Anträge stellen. Die Sache wird bei demselben reiflich geprüft werden, die Staatsregierung kann sie selbst prüfen, die Lokalbeamten können gehört werden, und dann kann, nach Befund, die Sache in die Kammer kommen. Ich glaube aber nicht, daß die Kammer in dem gegenwärtigen Augenblicke berufen ist, Anträge deßhalb an die Staatsregierung zu stellen, da die Kammer hierzu nicht hinlänglich instruirt ist.

Der Abg. W. Hoffmann: Als Mitglied des zweiten Ausschusses habe ich ganz den Ansichten beigestimmt, welche in dem Bericht enthalten sind, glaube auch, daß der Gegenstand den Bestimmungen des Civil- theils des Polizei-Codex rücksichtlich der Frage vorbehalten ist, in welcher Entfernung solche Anlagen gemacht werden sollen, indem ich zugebe, daß die Anlegung von Baumpflanzungen, seyen es nun Obstbäume oder Waldanlagen, den Nebenlieger so sehr beeinträchtigen kann, daß er lieber auf das Eigenthum verzichten möchte. Der Antrag scheint vorzugsweise durch die kleinen Parzellen, welche in den diesseitigen Provinzen vorkommen, veranlaßt zu seyn. Wenn ein anderer Antrag, welchen der Abg. Elwert an diese verehrliche Kammer gestellt hat, und welcher die Zusammenlegung des Grundeigenthums betrifft, Erhörung findet, so werden die befürchteten Nachtheile größten Theils wegfallen. Es handelt sich hauptsächlich darum,

daß diese schmalen Striche, wenn sie zu Wald angelegt werden, vorzugsweise zur Beeinträchtigung der Nebenlieger gereichen, und wie die Nachtheile möglichst zu verhüten sind.

Der Abg. Helmrich: Ich will die Gründe, welche den Antrag hervorgerufen haben, nicht verkennen, auf der andern Seite muß ich mir jedoch die Bemerkung erlauben, daß ich Waldungen nicht unbedingt für nachtheilig halten kann, indem sie erfahrungsmäßig, zumal bei trockenen Jahren, eine gewisse Feuchtigkeit der Atmosphäre, die dem Wachsthum der Pflanzen überhaupt förderlich ist, herbeiziehen, anderntheils einen heilbringenden Schutz dem Boden, zumal in hohen Lagen, gewähren, gegen die austrocknende Eigenschaft der Winde. Ich berufe mich nur auf die im Großherzogthum Holstein allgemein üblichen Einhegungen der daselbst bestehenden sogenannten Koppelwirthschaften, die eines Theils durch niedrige Befriedigungen (Hecken) sodann aber auch bisweilen durch einen Gürtel großer Bäume bewirkt werden. Aehnlich damit finden wir es in dem größeren Theile von England. Es ist anerkannt, daß diese Befriedigungen nicht bloß zum Schutze der weidenden Herden, sondern noch mehr wegen ihres gedeihlichen Einflusses auf die Vegetation angepflanzt werden. Es ist hinlänglich bekannt, daß Güter in England, die dieser Befriedigung entbehren, kaum die Hälfte des Pachtschillings ertragen, ja es sollen die Beispiele nicht selten seyn, daß Zeitpachter ohne Vergütung dergleichen Befriedigungen anlegen. Insbesondere glaube ich für meine Behauptung einen in der jüngsten landwirthschaftlichen Literatur rühmlichst anerkannten Autor anführen zu müssen, der in seinem Werke über die Einrichtungskunst der Güter alles Heil und Seegen vom großen Baumgürtel herleiten will; und wenn er auch hierin zu weit gehen mag, so möchte es doch mit zum Beweis meiner Behauptung dienen, die ich übrigens auch mit eigener Erfahrung bestätigen kann.

Der Präsident: Wenn sich auch die Kammer überhaupt dem Antrage nicht abgeneigt zeigen sollte, so glaube ich doch, daß wir bei der Discussion darüber vorerst davon absehen müssen, welche nähere Bestimmungen überhaupt der zu erbittende Gesetzesentwurf enthalten sollte. In keinem Falle dürfte derselbe in dem Sinne zu erbitten seyn, wie ihn die Proponenten angedeutet haben, denn nach ihrer Meinung soll das Gelände, welches zum Ackerbau seither bestimmt gewesen ist, nur dann zu Wald angelegt werden können, wenn die Eigenthümer aller Parzellen in einer Gewann sich dazu vereinigen. Wenn man aber dies verlangt, so wird die Anlage eines

Waldes wohl niemals erfolgen können; denn eine Vereinigung Aller wird selten eintreten. Wenn aber ähnliche Bestimmungen deßhalb getroffen werden, wie solche das Wiesenkulturgesetz enthält; so dürfte die Sache wohl eher ausführbar seyn.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abg. Kertell hat mich der Inkonsequenz beschuldigt, indem ich eine Protestation gegen die, in Bezug auf die Torfgräberei erlassenen Verfügungen der Staatsregierung, bei der Kammer übergeben habe, und dennoch hier eine Verfügung verlange, welche das Eigenthum beschränkt. Ich habe in meinem früheren Antrag wegen der Torfgräberei aber nicht gesagt, daß gar kein Gesetz über das Torfgraben bestehen soll; auch ist bei der Diskussion eine solche Behauptung wenigstens von meiner Seite nicht vorgekommen; im Gegentheil, ich habe in dieser Beziehung die Erlassung eines guten Gesetzes immer für wohlthätig und nothwendig gehalten.

Dieses Gesetz soll aber den verfassungsmäßigen Weg gehen, es soll erst der Kammer vorgelegt, hier discutirt und genehmigt werden, denn gerade darum, daß die Beamten nicht immer gerne nach den Gesetzen regieren, sondern nach Verordnungen, bin ich veranlaßt worden, diesen Antrag zu stellen. Wenn der Beamte, gegen dessen Verfügung mein Antrag gerichtet war, nur die Gesetze als seinen höchsten Leitstern betrachtet hätte, so würde er nach diesen, und nicht nach Verordnungen gehandelt haben.

Was dagegen den Einwurf des Abg. Goldmann betrifft, daß nach dem Antrage 50 Güterbesitzer in einer Gewann vom 51sten genöthigt werden könnten, ihre Grundstücke zu verkaufen, weil er ihnen die Benutzung ihrer Grundstücke zu Wald verwehren könne, so ist dafür vorgesehen, daß natürlich bei Erlassung eines Gesetzes auch die Momente angegeben werden müssen, nach welchen Jemand entschädigt werden muß, und in welchen Fällen ein Zwang stattfinden kann, wie namentlich dies bei dem Wiesenkulturgesetz geschehen ist.

Der Abg. Goldmann: Von Allem dem steht aber kein Wort im Antrag.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Es liegt zwar nicht in den Worten des Antrags, aber doch im Sinne desselben. — Ganz recht hat übrigens der Abg. W. Hoffmann, wenn er bemerkt, daß dieser Punkt in dem künftig zu erlassenden Polizeigesetzbuche berücksichtigt werden sollte. Ich glaube dies auch und habe nichts dagegen, in so fern die Kammer der Ansicht ist, daß dieses Polizeigesetzbuch bald vorgelegt, und dabei namentlich auch auf diesen Gegenstand Rücksicht genom-

men würde. Allein die vielen Entschuldigungen, welche wir so oft wegen Hinausschiebung der Vorlage neuer Gesetzbücher gehört haben, lassen mich es nicht für gut finden, daß man die Sache bis zum Erscheinen des Polizeigesetzbuches hinausschiebe.

Die Behauptung, daß die Anpflanzung von Obstbäumen, weil sie auf dem Acker des Einen nützlich sind, auch für den Andern nützlich wären, paßt nicht hierher; denn die Anlage von Obstbäumen und andern, welche gleich in den ersten Jahren Nutzen bringen, ist etwas ganz anderes, als die Anlage von Nadelwäldern. — Man spricht, daß auch die ärmeren Leute durch den Antrag in ihrem Rechte beschränkt würden, Wälder anzulegen. Ich frage aber, und habe vorhin schon darauf aufmerksam gemacht, wo ist ein armer Mann, welcher seinen Acker mit Kiefernsaamen besäen, und nun ohne einen Nutzen davon zu ziehen, zwanzig, oft vierzig Jahre lang die Steuern davon zahlen kann, ehe er einen Ertrag erhält? — Es ist für solche nicht möglich, auf ihren Grundstücken Wälder anzulegen.

Allerdings ist es hart genug, daß wir in der Provinz Starkenburg Gegenden haben, wo der Boden so schlecht ist, daß man es gar nicht für möglich hält, denselben mit Vortheil zu bebauen. — Aber soll man es darum den armen Leuten nun ganz unmöglich machen, ihr Korn und ihre Kartoffeln darauf zu ziehen? — Ich glaube daher, daß es sehr wohlthätig und nützlich wäre, wenn, nach vorher eingezogener Begutachtung durch den landwirthschaftlichen Verein, ein allgemeines Gesetz über die Anlegung von Wald in den Feldfluren erlassen würde, entweder als für sich bestehendes Gesetz, wie bei dem Wiesenkulturgesetz, oder als geeigneter Bestandtheil eines größern Gesetzbuchs, und ich habe nichts dagegen, wenn die Kammer glaubt, daß Letzteres das Beste sey.

Der Abg. Wolf: Ich stimme ganz dem Antrage des Ausschusses bei. — In der Regel ist das Feld, welches zu Wald angelegt wird, doch nur von so geringem Werthe, daß es nicht zu etwas anderem benutzt werden kann, und da es den Nebenliegern ja frei steht, auch das ihnen zugehörige Feld mit Wald zu bepflanzen, so glaube ich, daß dadurch sämmtliche Besitzer eines solchen Feldes einander in ihren Rechten schon ganz gleich stehen. — Ich sehe auch keinen Grund ein, warum man zu Gunsten des einen dem Andern eine Beschränkung in der Benutzung seines Eigenthums auflegen soll.

Der zweite Präsident Wieger: Auch ich stimme gegen den Antrag und pflichte vollkommen den Gründen bei, welche

der Ausschuß, so wie die andern Redner vor mir entwickelt haben; namentlich dem, was der Abg. Jaup in dieser Beziehung so wahr, als richtig vorgetragen hat.

Gehen wir in der Kammer darauf ein, bei den geringen Sandfeldern die Benutzung des Eigenthums zu beschränken, so wissen wir am Ende nicht, wo wir stille stehen sollen. Man müßte am Ende bei dem Feldbau im allgemeinen eben so weit gehen, als hier mit den Baumanlagen.

Ich kann aus meinem Bezirke namentlich Beispiele anführen, daß seither Bauten in Weinbergen vorgenommen worden sind, wodurch der Werth anderer, unmittelbar daneben liegender Weinberge, wenigstens um 50 pCt. verringert worden ist, ja daß es sich dort von Tausenden handelte, und ein solcher Schaden bei Einem Weinberge größer seyn kann, als die Anlegung eines Waldes vielleicht bei einer ganzen Sandflur. Ich glaube, aus diesen Gründen, daß wenn je der Grundsatz: laissez les faire anwendbar war, dieses vorzugsweise hier der Fall ist. — Es können hierüber unmöglich bestimmte Gränzlinien gezogen werden. Ueberlassen wir daher den Leuten selbst in dieser Beziehung das, was ihnen am angemessensten scheint, zu thun.

Der Abg. Hellmann: Der zweite Präsident Wieger hat bereits ausgesprochen, was ich zu sagen beabsichtigt hatte. Auch ich kann niemals und namentlich auch nicht in diesem Falle einer Beschränkung der Eigenthumsrechte das Wort reden, und mache darauf aufmerksam, daß durch diese Beschränkungen für die Eigenthümer kleinerer Grundstücke verhältnißmäßig dieselben Nachtheile hervorgehen würden, welche es für die Eigenthümer der größeren Grundstücke hat, weil diese Beengung gegenseitig ist. Wollte man nämlich eine Beschränkung einführen, so könnte es meiner Ansicht nach nur eine solche seyn, daß kleine Parzellen nicht als Wald angelegt werden dürften, daß also eine gewisse Größe bestimmt werden müßte, welche ein solches Grundstück, das der Eigenthümer zu Wald anlegen will, haben müßte.

Aber wenn ein Einzelner, der nur wenige Morgen Land in einer ganzen Gewann liegen hat, dadurch zu hindern im Stande wäre, daß die Nebenlieger vielleicht 100 Morgen nicht zu Wald anlegen könnten, so würde dies eine unnatürliche Beschränkung seyn, welche die größten Nachtheile herbeiführen müßte. Die wichtigsten Gründe übrigens, welche gegen den Antrag angeführt worden sind, hat namentlich der Abg. Jaup in seinem Vortrage ausgeführt; ich stimme daher gegen den Antrag der Proponenten und ganz für den Antrag des Ausschusses.

(Der Herr Ministerialrath von Kuder verläßt die Sitzung.)

Da keine weiteren Bemerkungen über diesen Gegenstand erfolgen, so leitet der Präsident die Berathung

3) auf den Bericht des zweiten Ausschusses über den Antrag des Abg. Arnold, betreffend die Aufhebung der unter dem Namen Rauchhafer, Rauchhühner und Rauchhahnen bestehenden, auf den Hofraithen lastenden Abgaben.

Der Präsident verliest den Antrag und den Ausschußbericht, darauf bemerkt:

Der Abg. Arnold: Nur einiges Wenige habe ich noch meinem Antrage auf den Ausschußbericht hinzuzufügen.

Die Abgabe der Rauchhühner, Rauchhafer und Rauchhahnen beruht nicht, wie der Ausschuß glaubt, auf dem Grundeigenthum, auf den Gütern, oder dem unbeweglichen Vermögen, sie ruht auch nicht auf den Häusern, sondern diese Abgabe ruht eigentlich blos auf dem Rauch; denn wenn ein Haus nicht bewohnt ist, so wird auch diese Abgabe nicht entrichtet, selbst in dem Falle nicht, wenn ein Haus wirklich bewohnt, aber kein Feuer darin angemacht wird. Es ist also daraus gewiß mit Recht zu folgern, daß diese Abgabe, gleich der Beed, eine Steuer ist, welche gleich damals, als der Erlaß der Beedabgaben von dem verstorbenen Großherzoge bewilligt wurde, auch hätte erlassen werden müssen. Ich vermuthe aber, daß sie damals übersehen wurde, und ich glaube daher, die verehrliche Kammer bitten zu dürfen, an die Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß diejenigen Unterthanen des Staats, welche so lange mit der fraglichen Abgabe prägravirt wurden, jetzt davon befreit werden möchten.

Der Abg. Goldmann: In Beziehung auf unsere positive Gesetzgebung muß ich mir eine Bemerkung des Abg. Arnold zu berichtigen erlauben. — Nach der bestehenden Gesetzgebung ist es nicht richtig, daß die fragliche Abgabe blos auf dem Rauche haftet; sie haftet nicht blos auf der Hofraithe, sondern auch auf dem Hofraitheplatz, denn sie bestehet auch dann fort, wenn ein Gebäude eingehet; denn da, wo nach der Verordnung vom 9. Juli 1813 die Fixirung dieser Abgabe schon erfolgt ist, macht es nun keinen Unterschied mehr, ob ein Haus bewohnt wird, oder fortbestehet, oder ob dies nicht der Fall ist.

Der Abg. Arnold: Wenn ich ein Haus auf einen Platz baue, der wirkliches Erbgut ist, und ich bewohne das Haus nicht, so daß auch kein Feuer darin angemacht wird, so

diese Abgabe nicht entrichtet; so wie ich aber das Haus bewohne und Feuer darin anmache, so wird auch diese Abgabe bezahlt.

Der Abg. Goldmann: Diese Behauptung ist nicht richtig; denn sobald als in Gemäßheit der vorhin angeführten Verordnung, die Fixirung vollzogen ist, bleiben neue Gebäude von dieser Abgabe ganz befreit.

Der Abg. Fr. Schenck: Nach der Meinung mehrerer Rechtsgelehrten z. B. Bodmann vom Rauchhuhn in den Beiträgen zum deutschen Recht von Siebenkees Theil 5 Abth. 1 S. 59, ist es sogar eine persönliche Abgabe, welche derjenige zu entrichten hat, welcher ein Haus besitzt, das mit einer Feuerstätte versehen ist. Sie würde hiernach als eine persönliche Abgabe, wie z. B. die Personalsteuer, zu betrachten seyn.

Der Abg. Arnold: Die Personalsteuer kann aber doch wohl nur einmal von den Unterthanen erhoben werden, und ich glaube nicht, daß man ihm die Bezahlung derselben zweimal zumuthen kann.

Der Abg. Wolf: Ich habe diese Abgabe immer für eine solche gehalten, welche für eine Concession entrichtet wird, keineswegs für eine persönliche. Da indessen die Sache nach dem Antrage des Ausschusses, noch näher untersucht werden soll, so gebe ich anheim, die weitere Erörterung dieser Sache erst später, wenn eine Proposition von der Staatsregierung an die Kammer gelangen wird, stattfinden zu lassen. — Was der Abg. Goldmann bemerkte, steht übrigens ganz richtig. — Nach einer Verordnung vom Jahr 1813 soll diese Abgabe fixirt und auf den Grund und Boden gelegt werden.

Der Abg. Jaup: In dem Großherzogthum Baden gehören diejenigen Abgaben, welche die Namen Rauchhafer, Rauchhühner und Rauchhahnen führen, welche die Eigenschaft einer Häusersteuer haben, unter diejenigen, welche im Jahre 1825 unentgeldlich für die Pflichtigen, gegen Entschädigung der Berechtigten, aus der Staatskasse aufgehoben wurden. In dem Herzogthum Nassau hat man schon im Jahre 1812 auf gleiche Weise, d. h. unentgeldlich für die Pflichtigen und gegen Entschädigung der Berechtigten, aus der Staatskasse, eine große Menge von Abgaben aufgehoben, und unter diesen Abgaben auch: Rauchhühner, Rauchhahnen, Rauchhafer, Rauchkorn, Rauchgeld, Rauchpfennig, Rauchzins. In dem Königl. Würtembergischen Gesetzesentwurfe, welcher im vorigen Monate der zweiten Kammer vorgelegt wurde, ist enthalten, daß die auf Gebäuden ruhenden Abgaben, die da heißen: Rauchgeld, Rauchzins, Rauchbatzen, Rauchkäse, Rauchhafer, Rauch-

hühner und Rauchhahnen, abgelöst werden können von den Pflichtigen, gegen den sechszehnfachen Betrag der Abgabe, wobei als Grundsatz angenommen wird, daß der Berechtigte den zwanzigfachen Betrag zwar erhalten soll, aber sich den vierfachen müsse abziehen lassen, wegen der Verwaltungs- und Erhebungskosten. Es ist übrigens in dem Würtembergischen Gesetzesentwurf, oder vielmehr in den Motiven gesagt, daß diese eben genannten Abgaben, wahrscheinlich aus Polizei- und Jurisdiktionsverhältnissen herrührten, wie überhaupt die meisten Norddeutschen Rechtslehrer, namentlich Runde und Eichhorn, die Abgaben, welche mit „Rauch" bezeichnet werden, als Folge ehemaliger Jurisdiktionsverhältnisse erklären.

Der Abg. von Gagern: So sehr ich es wünsche, daß die Pflichtigen von dergleichen Abgaben, welche unter so vielfältiger Benennung vorgekommen sind, befreit werden, so muß ich mich doch gegen den Antrag an sich und auch gegen den Antrag des Ausschusses erklären, weil ich nicht einsehe, was dabei herauskommen soll, wenn man von der Staatsregierung verlangt, daß sie nochmals eine Untersuchung darüber anstellen soll, von welcher Natur dergleichen Abgaben sind. Diese Untersuchungen sind zum Theil bereits angestellt worden. Es ist dies geschehen bei Gelegenheit der Revenüenausscheidung in den standesherrlichen Bezirken, wo diese Abgaben unter demselben und ähnlichen Namen noch jetzt bestehen. Man hat auch in mehreren Bezirken die Abgabe von Rauchhafer, Rauchhühner und Rauchhahnen und andere Abgaben, welche in gleiche Cathegorie mit ihnen fallen, wie z. B. den Forsthafer, als Leibeigenschaftsabgabe betrachtet, und bei Ablösung der Leibeigenschaftsrevenuen eine nähere Untersuchung über die Natur derselben angestellt. — Bei den Verhandlungen über die Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben ist aber in mehreren Bezirken, namentlich im Erbachschen anerkannt worden, daß sie als solche nicht betrachtet werden können. Es ist mir auch bekannt, daß von mehreren Gemeinden des Odenwaldes noch gegenwärtig wegen der Natur dieser Abgaben, Prozesse geführt werden, welche bei dem höchsten Gerichtshof anhängig sind. Ich bemerke dies aus dem Grunde, um zu zeigen, daß die Untersuchung, welche man hier der Staatsregierung zumuthen will, unnöthig seyn und zu nichts führen dürfte. — Ich bemerke dies aber aus dem Grunde, weil ein großer Theil dieser Abgaben, selbst wenn sie als persönliche Lasten erscheinen, nach den bestehenden Gesetzen doch nicht ohne Entschädigung von Seiten derjenigen, welche sie zu leisten haben, aufgehoben werden können. Es ist mir zwar bekannt, daß in andern

Ländern solche persönliche Leistungen aufgehoben worden sind, und zwar ohne daß die Pflichtigen selbst die Entschädigung leisten mußten. Nachdem aber im Großherzogthum, zu meinem großen Bedauern, nicht einmal die Leibeigenschaftsabgaben ganz unentgeldlich für die Pflichtigen aufgehoben worden sind, sondern nur zur Gleichstellung der Pflichtigen in den standesherrlichen Bezirken mit denen in den Domaniallanden die Hälfte der Ablösungssumme in den zuerst genannten Bezirken auf die Staatskasse übernommen worden ist, während die andere Hälfte von den Pflichtigen selbst abgetragen werden muß, so kann nach diesen bisher befolgten Grundsätzen die Aufhebung solcher Abgaben bei uns nur so geschehen, daß die Pflichtigen den Berechtigten entschädigen müssen. —

Der Abg. Goldmann: In den Dominiallanden ist über die vorliegenden Abgaben im Allgemeinen noch keine Untersuchung angestellt worden; — Nach dem, was ich gelegentlich der Untersuchung der Beeden in den alten Rechnungen und Saalbüchern beiläufig von diesen Abgaben gefunden, möchte ich fast schließen, daß weitere Untersuchungen darüber wenig Befriedigendes ergeben werden. Indessen habe ich doch gegen die von dem Ausschusse in Antrag gebrachte allgemeine Untersuchung nichts einzuwenden.

Ich glaube übrigens, übereinstimmend mit der von dem Abg. Jaup erwähnten Ansicht, daß höchstwahrscheinlich diese Abgaben ehedem ein Anerkenntniß oder Leistung wegen der Gerichtsbarkeit, eine fructus jurisdictionis waren, wenigstens finden wir es in der Regel, daß diese fast ganz allgemein bestehende Abgaben von dem bezogen werden, dem die Gerichtsbarkeit zustehet, und bei gemeinschaftlichen Verhältnissen auch in gleichem Verhältnisse, wie die Jurisdiktion gemeinschaftlich ist.

Der Abg. Fr. Schenck: Der Abg. von Gagern erklärt sich gegen den Antrag des Ausschusses, weil die Sache schon untersucht sey. Der Abg. Goldmann hat ihm aber bereits erwidert, daß dies in den Dominiallanden noch nicht geschehen ist, und selbst in den standesherrlichen Bezirken mag dies nicht gründlich geschehen seyn, und darum mag wohl dies nicht dagegen einzuwenden seyn, wenn man bei der Staatsregierung auf eine Untersuchung dieser Abgaben anträgt. Es versteht sich von selbst, daß dabei die wohlerworbenen Rechte Privatberechtigter nicht geschmälert werden können. Wir haben bei Abgaben ähnlicher Art bereits durch in neuerer Zeit gründlich angestellte Untersuchungen ein ganz anderes Resultat erlangt, als früher bei einer oberflächlichen Untersuchung. —

Wir haben die Beeden lange als Privatabgaben betrachtet, und endlich würden dennoch Beweise gefunden, daß sie eine wirkliche Steuer sind. Warum sollte eine solche anzustellende Untersuchung nun nicht auch hierbei zu einem ersprieslichen Resultate führen! —

Der Abg. von Brandis: Ich stimme vollkommen demjenigen bei, was der Abg. Fr. Schenck vorgetragen hat, und hoffe ein gutes Resultat davon für die Pflichtigen. Wenn in den Domaniallanden eine Untersuchung noch nicht vorgenommen ist, so muß sie noch vorgenommen werden. Ich glaube übrigens, daß das, was der Abg. Goldmann von dem Gesetz über die Fixirung vom Jahre 1813 bemerkt hat und was ganz richtig ist, dennoch hier nicht im Wege steht, indem durch dieses Gesetz die rechtliche Natur der Abgabe nicht geändert werden konnte.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auch ich unterstütze den Antrag, und muß mir nur einige Bemerkungen gegen dasjenige erlauben, was der Abg. von Gagern geäußert hat. Die öffentlich erschienene Verordnung über Aufhebung der Leibeigenschaft befindet sich in dem Regierungsblatt; die Acten, worin sich der Entwurf derselben befindet, führen aber die Rubrik, die Geldnoth der Generalkasse betreffend. — Darum folgt offenbar, daß es der Regierung damals nur darum zu thun war, Geld in die Kasse zu schaffen. Jetzt kann aber nicht mehr davon die Rede seyn, Verordnungen zu erlassen, welche blos diesem Zwecke huldigen und die Leute noch mehr belasten, sondern wir wollen ein Gesetz hervorrufen, wonach diese Lasten abgelößt werden können, und die Leute von denjenigen, welche wir für Steuern halten, unentgeldlich befreit werden.

Der Abg. von Gagern: Ich bemerke, daß mir die Rubriken nur zu genau bekannt sind, welche über die Leibeigenschaftsverhältnisse in unseren Staatsacten vorkommen. Ich habe übrigens vorhin nur bemerken wollen, daß die Untersuchung, welche in einigen Bezirken vorgenommen ist, und zwar keineswegs so oberflächlich, wie behauptet werden will, immer doch einen Schluß auf die Natur ganz gleicher Lasten in andern Bezirken zuläßt, wo wenigstens über einen Theil dieser Abgaben Untersuchungen bereits statt gefunden haben. — Ist dies aber der Fall, so würde nicht mit unentgeldlicher Aufhebung derselben den Pflichtigen ein Geschenk gemacht werden können, da bei uns selbst die Leibeigenschaftabgaben nur zur Hälfte von dem Staate abgelößt worden sind, während die andere Hälfte von den Pflichtigen getragen wird. Uebrigens würde ich, wie ich vorhin schon erklärt habe, es für besser ge-

halten haben, wenn namentlich die Leibeigenschaftsabgaben, die drückendsten und empörendsten von allen, bei uns unentgeldlich aufgehoben worden wären, was aber leider nicht geschehen ist. —

Der Präsident: Wenn aber auch die Aufhebung dieser Abgaben nur in der Weise geschähe, wie die Leibeigenschaftsabgaben aufgehoben worden sind, so würde es immer eine große Erleichterung für die Pflichtigen seyn.

Der Abg. von Gagern: Dies würde nur die standesherrlichen Bezirke berühren, für deren Gleichstellung mit den Domaniallanden das Gesetz vom Jahre 1827 erlassen worden ist. Es ist übrigens den vormaligen Leibeigenen in den Domaniallanden, wenigstens in mehreren Aemtern, da das Ablösungsverfahren sehr ungleichartig war, in dieser Beziehung nichts geschenkt worden.

Der Abg. Hellmann: Wenn ich auch den Antrag des Ausschusses von ganzem Herzen unterstütze, so geschieht es in der Ueberzeugung, daß wir denjenigen Staatsbürgern, welche neben denjenigen Staatsabgaben, die sie mit uns allen theilen, auch noch besondere Abgaben dieser Art entrichten müssen, in der That jede Rücksicht und jede Erleichterung schuldig sind. Weniger können wir unmöglich thun, als gründlich untersuchen zu lassen, wie auch der Antrag des Ausschusses verlangt, welche Natur diese Abgaben eigentlich haben. Ich gestehe offen, daß sie meiner Ansicht nach keine andere Eigenschaft haben können, als die Eigenschaft der Steuern. Selbst was der Abg. Arnold bemerkt, daß nur dann diese Abgabe entrichtet wird, wenn ein Gebäude eine Feuerstelle hat, welche benutzt wird, also nur wenn es wirklich bewohnt wird, selbst diese Bemerkung zeigt, daß sie keineswegs die Natur einer Leibeigenschaftsabgabe haben können. Wenn sie aber auch wirklich diese Natur hätten, so sehe ich keinen Grund ein, warum sie deßhalb nicht ganz unentgeldlich aufgehoben werden könnten, weil die Leibeigenschaftsgefälle überhaupt — was der Abg. von Gagern mit mir bedauert — früher bei uns nicht ganz unentgeldlich aufgehoben worden sind. Ich glaube, daß wir die Pflicht, welche ich im Anfange meines Vortrags ausgesprochen, haben, als, das Wichtigste im Auge haben, und in allen Fällen auf die Erleichterung derjenigen unserer Mitbürger hinsehen müssen, welche außer den allgemeinen Lasten, die sie mit uns zu theilen verpflichtet sind, auch noch solche besondere Abgaben, deren Natur im Dunkeln verborgen ist, entrichten müssen. Ich stimme demnach von

ganzem Herzen dem Antrage des Ausschusses bei.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion über diesen Gegenstand und leitet solche

4. auf den Vortrag des 1ten Ausschusses über die Beschwerde der Gemeinde Stammheim, Provinz Oberhessen, das von ihr in die Rentamtskasse zu Friedberg zu leistende Rauchhühnergeld betreffend.

Nach vorausgeschickter Einleitung eröffnet der Präsident die Discussion, und da keine Bemerkungen erfolgen, geht die Berathung über:

5) zu dem Berichte des 1ten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Zulauf, die Verwandlung der Schnitthämmelabgabe betreffend.

Der Präsident verließt den Antrag und den Ausschußbericht, worauf bemerkt:

Der Abg. Arnold; Ich wollte mir nur zu dem Bericht des Ausschusses die Bemerkung erlauben, daß in meiner Gegend diese fragliche Abgabe nicht Schnitthämmel-, sondern Weidehämmelabgabe genannt wird. Es wäre aber sehr zu wünschen, wenn diese Abgabe der Schnitt- oder Weidehämmel in eine jährliche ständige Abgabe verwandelt würde. Meiner Ansicht nach kann man dies der Staatsregierung recht gut gestatten, denn die Einziehung dieser Hämmel veranlaßt immer ansehnliche Kosten, durch die Diäten, welche die mit diesem Geschäfte Beauftragten beziehen. Diese können im Fall der Verwandlung erspart und den Pflichtigen zu Gut gerechnet werden.

Der Abg. Jaup: Die Abgaben von den Schnitt- und von den Weidehammeln gehören zu denjenigen, welche in dem vorhin von mir erwähnten Nassauischen Gesetz v. 1812 für die Pflichtigen unentgeldlich aufgehoben sind.

Es erfolgen keine weitern Bemerkungen, der Präsident schließt daher die Discussion über diesen Gegenstand und leitet solche

6) auf den Erlaß der ersten Kammer über den Antrag des Abg. Goldmann, wegen Gleichstellung der Beedepflichtigen in den Standes- und adlich-gerichtsherrlichen Bezirken, mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domaniallanden. Auf vorausgeschickte Einleitung des Präsidenten und Verlesung des Ausschußberichts bemerkt

Der Abg. Jaup: In dem vorhin schon angeführten Königl. Würtembergischen Gesetzesentwurfe, welcher vorzugsweise wegen der Beeden und ähnlichen Abgaben den Ständen war vorgelegt worden, sind diejeniger Beeden wesentlich un-

terschieden, welche entweder auf ganzen Bezirken, Orten oder Gemarkungen beruhen, oder welche auf einzelne bestimmte Besitzungen gegründet sind. Die letzteren sind den gewöhnlichen gesetzlichen Ablösungsbestimmungen unterworfen; für die ersteren dagegen, welche in Würtemberg unter den Namen Beeden, Beedefrucht, Beedwein, Beedgeld vorkommen, war in diesem Gesetzesentwurfe vorgeschlagen, daß die Pflichtigen durch Zahlung des zehnfachen Betrags der jährlichen Leistung diese Beeden ablösen könnten, wobei die Staatskasse den achtfachen Jahresbetrag noch zuschießen soll, auf welche Weise dann, da die Kosten der Erhebung dem zweifachen Betrage gleich zu achten seyen, der zwanzigfache Betrag als Entschädigung im Allgemeinen angenommen würde. In den Motiven dieses Gesetzesentwurfs war unter andern gesagt worden, daß der Versuch, die Erwerbungsart und die Natur der einzelnen Beeden zu erforschen, beinahe nirgends von Erfolg gewesen sey, und dieser ganze Gesetzesentwurf war Folge eines Antrags der Würtembergischen Landstände vom Jahre 1830, welche am 5ten April des genannten Jahres die Bitte an die Staatsregierung gestellt hatten, daß alle Abgaben solcher Art genau untersucht und das Resultat der nächsten Ständeversammlung zur weiteren Berathung der Frage über den künftigen Fortbestand dieser Abgaben vorgelegt werden möchte.

Es erfolgte keine weitere Bemerkungen über diesen Gegenstand. Der Präsident schließt daher die Diskussion und schreitet über

7) zu dem Bericht des dritten Ausschusses, über die Beschwerdevorstelung des Hofgerichtsadvocaten Dr. Engelbach zu Gießen wegen zweien von dem Gr. Ober-Appelationsgericht wider ihn ausgesprochene Disciplinärstrafen.

Der Ausschußbericht wird verlesen, worauf bemerkte:

Der Abg. von Buseck: Ich erlaube mir hier um das Wort zu bitten, weil ich meinerseits glaube, daß in der Beschwerdevorstellung des Dr. Engelbach nicht blos Beschwerde geführt wird wegen der gegen ihn ausgesprochenen Strafen, welche auch meiner Ansicht nach ganz passend seyn mögen, sondern auch wegen der vielen Gebrechen, welche bei dem Hofgerichte in Gießen herrschen sollen. Aus diesem Grunde glaube ich, daß in letzterer Beziehung der Antrag einige Berücksichtigung verdient; denn wenn wirklich die Gebrechen, welche hier dem Gießer Hofgericht vorgeworfen werden, gegründet sind, so glaube ich allerdings, daß die Kammer dem Antrage einige Aufmerksamkeit schuldig ist.

Der Präsident. Die von den Hofgerichtsadvokaten Dr. Engelbach an die Kammer gerichtete Bitte, geht blos da-

hin, die gegen ihn ausgesprochenen Disciplinarstrafen für unbegründet zu erklären und deren Zurücknahme auf verfassungsmäßigen Wege zu veranlassen. Es kann also diese Bitte nicht Veranlassung geben, sich über den Geschäftsgang bei dem Gr. Hofgericht zu Gießen auszusprechen. Hätte aber auch der Petent sich selbst wegen dieses Gegenstandes an die Kammer gewendet, so würde nach Art. 81. der Verfassungsurkunde, wonach ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen nicht stattfindet, diese Vorstellung keinen Erfolg haben können, indem die Ständeversammlung nicht darauf eingehen dürfte.

Der Abg. Fr. Schenck: Der Ausschuß hat es unterlassen sich darüber zu äußern, ob die Beschwerde formell gegründet ist, eine Frage, welche man nicht unbeantwortet lassen kann. Ich glaube allerdings, daß die Beschwerde formell unstatthaft ist. Gegen eine Gerichtsbehörde kann meiner Ansicht nach bei der Ständeversammlung niemals eine Beschwerde erhoben werden. Die gesetzgebende Gewalt steht neben der richterlichen. Der Gesetzgeber kann in einem Falle, worüber der Richter zu entscheiden hat vorschreiben wonach der Richter sich zu richten hat. Wenn nun der Bittsteller hier sich wegen einer Verfügung der Oberappellationsgerichts beschwert, so ist, meiner Ansicht nach, diese Beschwerde unstatthaft. Wollte man aber auch annehmen, daß sie aus einem anderen Grunde statthaft sey, weil man z. B. von der Ansicht ausgeht, daß das Oberappellationsgericht hier nicht als richterliche Behörde, sondern bloß als vorgesetzte Behörde, als Disciplinarbehörde entschieden hätte, wollte man annehmen, daß dagegen ein Rekurs an das Ministerium stattfände, daß auch aus demselben Grund ein Rekurs bei den Landständen statt fände, so würde dennoch, dieser Ansicht ungeachtet, die Beschwerde formell unbegründet seyn, weil dann der Bittsteller immer noch nicht alle Wege eingeschlagen hat, die er hätte einschlagen müssen.

Der Präsident (den Redner unterbrechend). Aus den Akten geht allerdings hervor, daß alle erforderlichen Wege eingeschlagen sind.

Der Abg. Fr. Schenk. In diesem Falle ist meine letzte Bemerkung nicht richtig.

Der Abg. Emmerling. Auf den Einwand des Abg. Fr. Schenck glaube ich bemerken zu müssen, daß kein Justizcolleg, wenn es als bloße Disciplinarbehörde einschreitet, als wahre richterliche Behörde handelt. Eine ähnliche Disciplinargewalt hat vielmehr den Anwälten gegenüber seither jedes Administrativcolleg gehabt, ohne daß dasselbe bei deren Ausübung richterliche Behörde wurde. Eine jede Beschwerde der vorliegenden Art gegen Gerichte ist

auch stets von dem Ministerium angenommen worden und in dem vorliegenden Falle ist es sogar aktenmäßig, daß der Dr. Engelbach sich gegen die Verurtheilung des Oberappellationsgerichts an das Justizministerium gewendet, daß dieses die Beschwerde angenommen, daß das Oberappellationsgericht, aufgefordert von dem Justizministerium, darüber berichtet hat, und daß man also bei diesen höchsten Behörden keinen Zweifel dabei hatte, daß gegen Disciplinarverfügungen der Gerichte, Recurse an das Ministerium der Justiz allerdings statthaft seyen. Wenn daher dieser Recurs in dem vorlierenden Falle wirklich bereits vergebens versucht worden ist, so glaubte der Ausschuß darüber hinaus gehen zu können, oder vielmehr ich als Referent habe im Ausschuß diesen Moment gar nicht berührt, ich war gar nicht darüber zweifelhaft, daß allerdings die Beschwerde an die Kammer erwachsen sey.

Der Abg. Fr. Schenck. Ich glaubte allerdings früher, daß nach unserer in Hessen bestehenden Gesetzgebung ein Recurs an das Ministerium in Disciplinargegenständen statthaft sey, ich habe mich indessen heute morgen bei einem unserer Collegen erkundigt, welche Ansicht bei dem Oberappellationsgericht darüber gelte, und habe von demselben diejenige vernommen, welche ich vorhin vorgetragen habe.

Der Abg. Höpfner. In Bezug auf diese Bemerkung ertheile ich die Erläuterung, daß, meines Wissens, das Oberappellationsgericht den Grundsatz angenommen hat, daß gegen eine von dem Oberappellationsgericht angesetzte Disciplinarstrafe, eine eigentliche Querel bei dem Großherzoglichen Ministerium, nicht stattfindet. Im Wege der Gnade kann, wie sich von selbst versteht, um Erlaß der Strafe gebeten werden, und es ist natürlich, daß bei einem solchen Gesuche auch die materiellen Verhältnisse der Sache mitunter einigermaßen berücksichtigt werden. — Aber den Grundsatz, daß ein Recurs im Wege der förmlichen Querel gegen eine Disciplinarstrafe, welche das Oberappellationsgericht ausgesprochen hat, bei dem Ministerium nicht stattfindet, steht, wie ich bereits erwähnt habe, nach der Praxis des gedachten obersten Gerichts, meines Wissens, fest.

Der Präsident: Der Petent hat sich an das Ministerium im Wege der Beschwerdeführung gewendet, nicht aber um Gnade nachgesucht. — Das Gesuch an das Ministerium ist namentlich dahin gerichtet, die von dem Großherzoglichen Oberappellationsgericht über ihn erkannten Disciplinarstrafen als völlig grundlos wieder aufzuheben, und die betreffende Behörde zur Rückgabe der von ihm bereits bezahlten 20 Thaler Strafe anzuweisen. Das Ministerium hat darauf

vom Großherzoglichen Oberappellationsgericht Bericht erfordert, das Oberappellationsgericht hat diesen Bericht erstattet, und darauf ist das Gesuch abgeschlagen worden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich finde es auch in der Natur der Sache, daß das Ministerium eine Verfügung des Oberappellationsgerichts nur im Wege der Gnade aufheben kann. — Wenn aber auch der Hofgerichtsadvokat Dr. Engelbach mit Recht hier gestraft worden ist, so möchte doch die Veröffentlichung der mancherlei Unbilden, welche er aufgedeckt hat, manches nützen, und ich bin überzeugt, es wird manchen freuen. Mir ist selbst in einer Erbschaftssache ein Fall bei dem Hofgerichte in Gießen bekannt, der seit 1821 dauert, und wo alle mögliche Bitten an den Referenten um Erlassung einer bloßen Bekanntmachung vergebens waren, und doch ist die Sache so klar, daß selbst ein Accessist, nach meiner Ansicht, im Stande seyn würde, in 24 Stunden die Sache abzuthun. Es ist um so auffallender, daß diese Sache noch nicht zu Ende ist, als selbst ein Hofgerichtsrath dabei betheiligt ist. —

Der Abg. Hallwachs: Meiner Ueberzeugung nach, ist die Ansicht des Ausschusses, daß formell die Competenz der Stände gegründet erscheint, die richtige. Wir müssen auf dasjenige eingehen, was unsere Gesetzgebung im Allgemeinen, rücksichtlich der Disciplinargewalt der Behörden verordnet, und wenn wir dieses fest im Auge haben, so finden wir, daß das Ministerium doch diejenige oberste Staatsbehörde ist, welche die aus dem Oberaufsichtsrecht des Staates ausfließende Disciplin in allen Zweigen der Staatsverwaltung, in der Administration sowohl, als auch in der richterlichen Amtsführung verwaltet. Wenn wirklich das Oberappellationsgericht eine andere Ansicht hat, so kann dies nichts entscheiden, indem in der judiciaeren Hierarchie eine andere Praxis bestehet. Könnte gegen die Verfügungen des Oberappellationsgerichtes in Disciplinarsachen, kein Rekurs an das Ministerium gerichtet werden, dann würde auch nothwendig erfordert, daß gegen Disciplinarverfügungen der Mittelgerichte der Rekurs nicht an das Ministerium platzgreiflich sey. Das Gegentheil ist aber sichere Praxis, indem gegen Disciplinarverfügungen eines Hofgerichtes, eine Beschwerde an das Ministerium ganz mit Umgehung des Oberappellationsgerichtes eingereicht werden kann.

Man hatte früher einen Unterschied gemacht, ob, nach vorausgegangener förmlichen Untersuchung und förmlicher Rechtsvertheidigung, ein förmliches Urtheil erlassen wurde, oder nicht. In dem ersten Falle lies man eine Beschwerde über die Verfügungen nur bei dem Oberappellationsgerichte zu,

und es konnte hier auch niemals ein Recurs an das Ministerium ergriffen werden. — Dieses Verfahren hat aber durch die später erfolgten Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener, eine andere Richtung erhalten. — Hierdurch ist die Disciplin von der eigentlichen richterlichen Gewalt verschieden. Die Disciplin wird zwar auch von den Gerichten ausgeübt, aber gewißermassen nur in der Eigenschaft der Verwaltung, so daß alle Verfügungen, welche in Bezug auf die Disciplin von ihnen ausgehen, nicht als Ausfluß der richterlichen Gewalt betrachtet werden. — Wir haben bestimmte Gränzlinien darüber, wie weit die Disciplinargewalt gehen kann. Wird sich in diesen Gränzen bewegt, dann kann die Beschwerde stets an das Ministerium in letzter Instanz gehen, weil es auch die Oberaufsicht über die Verwaltung der Justizbehörden zu üben hat, es mag nun die Disciplinarverfügung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, von Großherzoglichem Oberappellationsgericht oder von den Mittelgerichten ausgegangen seyn.

Der Abg. Höpfner: In Beziehung auf meine vorhinige erläuternde Bemerkung, muß ich wiederholen, daß diese Praxis bei dem Oberappellationsgericht nicht bestehet. Wie es bei den Mittelgerichten hierunter beschaffen ist, ist mir unbekannt; indessen habe ich doch gehört, daß in früherer Zeit auch bei diesen die angeführte Praxis keineswegs so fest stand, als dieses vielleicht jetzo der Fall ist. —

Bei dem Oberappellationsgerichte nahmen wir an, daß, wenn ein Gericht eine Disciplinarstrafe ausspricht, dies keine Administrativverfügung bleibt. Es ist übrigens auch die Gränzlinie zwischen einer Disciplinarstrafe und einem förmlichen gerichtlichen Straferkenntnisse zuweilen sehr schwer zu ziehen. Die Praxis bei den Mittelgerichten mag gegenwärtig so bestehen, wie angegeben worden ist, ich halte sie aber dem Verhältnisse nicht für entsprechend, bin vielmehr der Meinung, daß auch gegen Disciplinarstrafen die von den Mittelgerichten erkannt werden, eine eigentliche Querel bei dem Gr. Ministerium nicht stattfindet.

Der Abg. Aull: Ich muß mich dahin erklären, daß ich die Ansicht des Abg. Hallwachs für die richtige halte. So viel ich mich entsinne, besagt die Dienstpragmatik, daß alle Behörden zwar das Disciplinarrecht auszuüben haben, daß sie es aber nur in gewissen Schranken ausüben können, und wenn eine gewisse Summe überschritten ist, ihre Disciplnargewalt stets der Genehmigung des Ministeriums untergeordnet ist. Wenn also die höchste Disciplinarstrafe, welche an-

gewendet werden kann, nicht anders als mit Genehmigung der Regierung statt finden kann, so glaube ich auch, daß alle Behörden, welche mit dieser Disciplinargewalt bekleidet sind, gewißermaaßen im Namen und durch Delegation des Ministeriums handeln. Ist dies der Fall und glaubt sich Jemand durch eine Disciplinarverfügung beschwert, so kann er sich deßhalb ebenso, wie rücksichtlich jeder andern Verfügung der höchsten administrativen Behörde beschwerend an die Stände wenden. So sehr ich daher auch den Grundsatz achte, daß die Ständeversammlung sich aller Einmischung in gerichtliche Entscheidungen enthalten muß, so kann ich doch hier das Vorhandenseyn einer gerichtlichen Entscheidung nicht erkennen, und muß mich daher gegen die, der Beschwerde entgegengesetzte Unzulässigkeitseinrede aussprechen.

Nachdem ich diese Bemerkung vorausgeschickt habe, muß ich wenige Worte auf eine Aeußerung des Abg. E. E. Hoffmann erwidern. Er bemerkte: Diese Beschwerde, wenn auch ungegründet, sey doch für die Kammer erwünscht, indem dadurch mancher Fehler des Hofgerichts in Gießen aufgedeckt und der Oeffentlichkeit übergeben worden sey. Diese Meinung kann ich nicht theilen. Ich halte im Gegentheil diese Beschwerde für sehr auffallend und sehr betrübend. Ich halte sie für höchst betrübend; denn wenn der Abg. E. E. Hoffmann selbst in dem richterlichen Amte gelebt hätte, so würde er wissen, daß es keine Belohnung giebt, welche einem Richter, der mit Eifer und strenger Gewissenhaftigkeit sein Amt erfüllt, für die Mühen und die Anstrengungen entschädigen könnte, welche die Erfüllung seiner Amtspflichtigen bedingt.

Diese Mühen können ihm nur dadurch aufgewogen werden, daß die öffentliche Meinung sich mit Billigkeit über seine Leistungen ausspricht. Wenn aber die öffentliche Meinung so hart und ernst tadelt, wie hier geschehen ist, dann wird das Richteramt entmuthigt, was ich ungescheut für eine öffentliche Calamität erkläre. Meine Herrn! Das Richteramt ist die wichtigste Institution im Staate. Sie schützt die Freiheit der Personen, ihr Vermögen, ihre Ehre und ihr Leben. Darum haben sie die civilisirten Völker stets als etwas Heiliges betrachtet und mit ihrer ganzen Ehrfurcht umgeben. Da wo Tadel und Verkleinerung an die Stelle der Ehrfurcht und des Vertrauens treten, ist eine der mächtigsten Stütze des Staats gebrochen. Nach dem Gesagten kann ich die vorliegende Beschwerde nur als höchst betrübend betrachten.

Ich halte sie aber auch für auffallend; denn ein Anwalt hat immer das größte Interesse für sich und für seine Par-

theien, mit dem Gerichte im Einverständnisse zu leben. Es ist für ihn und die Parthei sehr beeinträchtigend, wenn er mit dem Richter in einem feindseligen Verhältnisse lebt, wie es nothwendig hier der Fall seyn muß, nachdem der Dr. Engelbach das Gericht so hart angegriffen hat. So etwas läßt sich nicht von einem Anwalt erklären, er sey denn, er wäre fanatisch, des Verstandes beraubt, oder es stände hinter ihm eine öffentliche Meinung, welche so stark wäre, daß er für seine Praxis nichts zu fürchten hat, wenn er das Gericht auf solche Weise verletzt. Aus diesem Grunde glaube ich, daß die Sache ganz unsre Aufmerksamkeit verdient. Eins von beiden muß der Fall seyn. Entweder stimmt die Justizverfassung nicht mit den Bedürfnissen des Landes überein, dann sind Sie berufen, meine Herrn, eine neue Gesetzgebung zu geben; ich möchte beinahe glauben, daß dieses ein Hintergrund der Beschwerde ist. Ich sehe eine Menge Magistratspersonen der disseitigen Provinzen in dieser Versammlung, alle ausgezeichnet durch ihre Kenntnisse, sind sie tief von dem Gefühle ihrer Pflichten durchdrungen und zu jedem Opfer bereit, um sie zu erfüllen. Und soll dies in Gießen anders seyn? Alle gehen aus derselben Quelle hervor, alle hat derselbe Staat, dieselbe Staatsregierung gewählt. Wenn aber dessen ungeachtet so harte Klagen entstehen, so glaube ich, daß die öffentliche Meinung sich mit den Justizformen nicht verträgt, und daß es also dringendes Bedürfniß ist, daß die Stände an neue denken.

Zu einer Zeit, wo dem Handelsverkehr, dem Umtausch des Vermögens, Eilwagen, Schnellposten, Dampfböte und Dampfwagen nicht mehr genügen; wo man Tauben zur Handelscorrespondenz abrichtet und verwendet, in einer solchen Zeit paßt eine Justizorganisation nicht mehr, welche nach ihren Formen Jahre braucht, um zu entscheiden, nach welcher Seite die Waage der Gerechtigkeit sich neigen soll. Es kann demnach wohl seyn, daß die Beschwerde aus diesen Gründen hervorgegangen ist. Wenn sie aber wirklich gegen das Gericht geht, dann glaube ich, dürfte dies der Kammer dennoch nicht gleichgültig seyn. Die Ehre dieses Gerichts muß nothwendig geschützt werden. Es darf nicht im Großherzogthum geduldet werden, daß man die Gerichte oder die daran angestellten Personen auf solche Weise dem Tadel Preis giebt, wie es hier geschehen ist. Ich weiß nicht, welche Mittel das Herkommen dieses Landes in einem solchen Falle darbieten mag; allein die Geschichte lehrt uns, daß wenn dergleichen Beschwerden gegen die Reichs-

gerichte laut wurden, der Reichstag eine Visitation anordnete, daß sofort die Beschwerde beseitigt wurde, wenn sie gegründet war. War aber die Klage ungerecht, dann wurde das Gericht durch einen öffentlichen Akt vor der ganzen Welt als gerechtfertigt, die vorgebrachten Beschwerden aber als Verläumdung erklärt. Meine Herrn, ich mache keine bestimmte Proposition, eins von beiden aber muß geschehen; das Gericht muß gerechtfertigt werden, oder es liegt etwas in der Justizverfassung, was nicht fortbestehen kann, weil sonst die Gerichte das Vertrauen verlieren würden, welches ihnen, für ihre Zwecke und für die Interessen des Staates unentbehrlich ist.

Der Präsident: Ich wünsche, daß man nicht zu weit von dem Gegenstande unserer Berathung abschweife; der Geschäftsgang, welcher bei dem Hofgerichte in Giesen herrscht, kann nicht hieher gehören, und die Beschwerde ist auch nur dahin gerichtet: die gegen den Petenten ausgesprochenen Disciplinarstrafen für unbegründet zu erklären, und deren Zurücknahme auf verfassungsmäßigem Wege zu verlangen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abg. Aull hat mich mißverstanden. Ich bemerkte nur, wenn auch die Strafe, welche gegen den Beschwerdeführer verhängt worden ist, nicht unbegründet sey, so dient doch die Veröffentlichung dieser Angelegenheit dazu, manche Mängel aufzudecken, welche bei dem Hofgericht in Gießen stattfinden sollen. Ich habe auch einen Fall, welcher als Beleg dazu dienen kann, angeführt. Die Sache ist bekannt, und ich bin bereit, sie nöthigenfalls zu beweisen. Wenn nun bemerkt worden ist, der Staat habe gegen das Hofgericht in Gießen eine Untersuchung anzuordnen, so erwidere ich darauf, daß wirklich eine Untersuchung in dieser Beziehung stattfindet, und es ist vor einigen Tagen ein sehr tüchtiger und braver Landrichter aus unserer Nähe mit einem Actuar von Giesen hierher zurückgekommen, welcher zu diesem Zwecke von hier aus dorthin committirt war. Diese Untersuchung war zwar zunächst gegen Dr. Engelbach gerichtet, allein bei dieser Gelegenheit werden auch wohl die Gründe seiner Beschwerde, wenn solche existiren, an den Tag kommen. Ich kann auch noch anführen, daß auch selbst die Staatsregierung schon Veranlassung erhalten hat, auf den Geschäftsgang bei dem Gießer Hofgerichte ein näheres Augenmerk zu richten, und ich führe nur noch an, daß, wenn ich nicht sehr irre, bei diesem Gerichtshof im Monat September v. J. allein gegen 800 Rechtssachen rückständig waren.

Der Abg. v. Buseck: Ich glaube bei meiner ersten Bemerkung dennoch stehen bleiben zu müssen, obgleich Dr. En-

gelbach nicht wegen des Hofgerichts selbst Beschwerde geführt hat. Im Laufe der Discussion habe ich mich überzeugt, daß es sogar Pflicht der Kammer ist, die Sache nicht mit Stillschweigen zu übergehen, und zwar namentlich aus den Gründen, welche vorhin der Abg. Aull angeführt hat; denn wir sind hier allerdings von einem großen Gebrechen in Kenntniß gesetzt, welches bei dem Gießer Hofgericht stattfinden soll. Mag es nun wahr oder nicht wahr seyn, so hat doch diese Sache das größte Interesse für das ganze Land, und aus diesem Grunde glaube ich allerdnigs, daß es um so mehr Schuldigkeit der Kammer ist, hierüber den Grund zu erforschen, als sie von diesem Gebrechen selbst durch einen Anwalt in Kenntniß gesetzt worden ist. Denn wer anders soll zuerst die Anzeige machen, wenn wirklich solche Gebrechen stattfinden? Ich glaube, es ist daher namentlich hier Pflicht der Kammer, dafür zu sorgen, daß eine Untersuchung angestellt wird, da es sich, wie oben schon gesagt wurde, hier um ein Interesse handelt, welches für das ganze Land von Wichtigkeit ist, und ferner halte ich es für die größte Pflicht der Kammer, wenn sich die, vom Dr. Engelbach dem Gießer Hofgericht zur Last gelegten Gebrechen wirklich gegründet finden, auf deren Abhülfe mit aller Kraft zu dringen.

Der Abg. Emmerling: Wenn darauf angetragen werden soll, so muß dies vorher erst Gegenstand einer besondern Untersuchung von Seiten des Ausschusses seyn, denn dieser hat sich bei der vorliegenden Beschwerdeführung unmittelbar nur damit befassen können, was Gegenstand der von dem Petenten gestellten Bitte ist.

Der Präsident erklärt sich mit dieser Bemerkung einverstanden.

Der Abg. v. Buseck: Das Land wird es indessen sehr bedauern, wenn die Kammer in dieser Sache nichts thut, nachdem sie Kenntniß von den Gebrechen hat, welche bei dem Gießer Hofgericht stattfinden sollen.

Der Präsident schließt die Diskussion und eröffnet solche auf vorausgeschickte Einleitung,

8) über den Bericht des dritten Ausschusses, die im 14. Wahlbezirk von Oberhessen erneuerten Wahlen des zweiten und dritten Grades betreffend.

Es bemerkt:

Der Abg. Höpfner: Ich bin darin mit dem Ausschuß vollkommen einverstanden, daß der Wahlcommissär sehr unrecht gethan hat, wenn er zu Completirung der gesetzlich erforderlichen Anzahl Wahlmänner nicht denjenigen Ersatzmann

zuzog, welcher die meisten Stimmen hatte, sondern einen andern, welchen er selbst nach Gutdünken aussuchte, und sogar denjenigen, welcher die wenigsten Stimmen hatte. Indessen glaube ich, daß diese Irregularität, wenn man es so nennen kann, doch nicht von der Art ist, daß sie nach dem Gesetz die Ungültigkeit des Wahlactes nach sich zieht. Mein Grund liegt darin, weil nach dem Gesetz hinsichtlich des Eintritts der Ersatzmänner in die Zahl der Wahlmänner überhaupt keine Rangordnung bestimmt ist, weßhalb anzunehmen ist, daß in Ansehung der Qualification derselben zum Eintritt in die Zahl der Wahlmänner, und somit zur Theilnahme an dem Wahlgeschäft kein Unterschied zwischen ihnen stattfindet, und daß ein solcher Unterschied namentlich nicht durch die Zahl der Stimmen, welche jeder erhalten hat, begründet wird. Ich gebe sehr gerne zu, daß es am natürlichsten und dem Verhältnisse der Sache am meisten entsprechend ist, daß man bei der Bestimmung der Frage, welcher Ersatzmann als Wahlmann eintreten soll, sich danach richtet, welcher die meisten Stimmen hat. Thut man dies nicht, so hat man Unrecht, aber man verletzt nicht das Gesetz. Die Unterlassung kann daher auch keine Nichtigkeit nach sich ziehen. Das Gesetz hat hier eine Lücke, welche ergänzt werden sollte. So lange indessen dies nicht geschehen ist, wird auf den Grund einer noch so wünschenswerthen, aber doch nicht bestehenden gesetzlichen Bestimmung eine Wahl nicht annullirt werden können, welche im Uebrigen dem Gesetze entspricht.

Sodann dürfte hier noch ein weiterer Grund berücksichtigt werden müssen, nämlich der, daß der pensionirte Landrath Baist mit einer so absoluten Majorität gewählt worden ist, daß es auf das Resultat der Wahl doch keinen Einfluß geäußert haben würde, wenn auch der fragliche Fehler nicht vorgekommen wäre. Ich läugne es nicht, daß gegen die Erheblichkeit dieses Grundes, sowohl in der These, als in seiner Anwendbarkeit auf vorkommende Fälle, noch bedeutende Zweifel erhoben werden können. Aber wenn ich nicht irre, hat ihn doch die Kammer bei einer früheren Wahl nicht für unerheblich gehalten, nämlich bei der des Abg. Georg Schenck. Bei dieser war unter den Wahlmännern der pensionirte Amtsassessor Umber. Gegen diesen Mann war wegen eines peinlichen Vergehens die Specialinquisition erkannt worden, und es lag hierüber eine actenmäßige Notiz vor. Es kam dies auch bei der Discussion zur Sprache; man ging aber darüber hinaus und es wurde dabei bemerkt, daß es bei der Zahl der auf Herrn Georg Schenck gefallenen Stimmen in dem Re-

sultate der Wahl keinen Unterschied habe machen können, ob Umber daran Theil genommen oder nicht.

Mir scheint es, dem Gesagten zu Folge, zum mindesten zweifelhaft, ob hier ein Fehler vorliegt, welcher die Richtigkeit der Wahl nach sich zieht, und im Zweifel bin ich immer geneigt, für die Gültigkeit der Wahl zu stimmen, und namentlich bei der Wahl in diesem Bezirk, über dessen bisherige Wahlen, wie wir wissen, ein so trauriges Schicksal und ein wahrer Unglücksstern gewaltet hat.

Der Abg. Emmerling: Ich muß allerdings zugeben, daß das Wahlgesetz über die Rangordnung der Ersatzmänner nichts bestimmt; allein ich glaube, dieser Vorzug unter den verschiedenen Ersatzmännern ist so sehr in der Natur der Sache gegründet, daß das Gesetz, wenn es dies hätte bestimmen wollen, fast etwas Ueberflüssiges bestimmt hätte. Meine Herrn, es gilt hier weniger, eine Wahl zu kassiren, als vielmehr einen Grundsatz zu verwerfen, der möglicher Weise von einem Wahlcommissär sehr mißbraucht werden könnte. Es handelt sich hier nämlich um nichts weniger, als um die Frage: ob der Wahlcommissär das Recht hat, in dem Falle, wo das Einrücken eines Ersatzmannes nothwendig wird, ganz nach eigenem Gefallen unter den fünf Ersatzmännern auszuwählen?

Wie sehr dieser Grundsatz gefährlich werden könnte, zeigt deutlich folgendes Beispiel: Wir wollen uns den Fall denken, wo ein Ersatzmann eintreten muß, wo aber nicht eine große Stimmenmehrheit die Wahl entscheidet, sondern wo es auf Eine Stimme ankommt. Wäre hier der Wahlcommissär nach der Ansicht des Abg. Höpfner berechtigt gewesen, nach seinem willkührlichen Ermessen den eintretenden Ersatzmann zu bestimmen, so würde offenbar das Resultat der Wahl leicht ganz in die Hand des Wahlcommissärs gelegt seyn, je nachdem er einen Ersatzmann fände und auswählte, der nach seinem Winke handelte und stimmte.

Diese mögliche Beeinträchtigung einer tadellosen Wahl zu verhüten, glaubte der Ausschuß seinen Antrag auf Cassirung der vorliegenden Deputirtenwahl richten zu müssen, obwohl er nicht zweifeln konnte, daß, wenn die Wahl wieder vorgenommen werde, sicher der Landrath Baist wieder gewählt, und dann auch wohl in die Kammer eintreten würde. Was der Redner vor mir, mit Hinweisung auf die Wahl des Abg. G. Schenck bemerkt hat, möchte wohl nicht ganz hierher anwendbar seyn, da meines Wissens bei der Wahl in Waldmichelbach der Fall ein ganz anderer war.

Dort war mehr als das gesetzliche minimum von Wahlmännern im Wahltermin zugegen, und der Mangel der einen Stimme des Amtsassessors Umber hätte kein Resultat herbeiführen können. Dagegen handelt es sich dermalen hauptsächlich von dem Fall, wo an der gesetzlich erforderten geringsten Zahl von Wahlmännern Einer fehlte und deßhalb nothwendig ein Ersatzmann einrücken mußte.

Wenn hier der Ausschuß der Ansicht war, daß der fehlende Wahlmann nur durch denjenigen der erschienenen Ersatzmänner vertreten werden konnte, welcher die meisten Stimmen gehabt hatte, so nahm er hier nur das Princip an, welches, als aus der Natur der Sache fließend, in der That sogar bei allen Gesellschaften, wo eine Vertretung durch Ersatzmänner vorgesehen ist, hergebrachte Sitte zu seyn pflegt.

Bei der vorliegenden Wahlsache muß übrigens ganz vorzüglich in's Auge gefaßt werden, daß die versammelten 19 Wahlmänner gar nicht berechtigt waren, eine gültige Wahl vorzunehmen, daß also, wenn der eine Ersatzmann ungültiger Weise für den fehlenden 20sten Wahlmanan eintrat, allerdings eine gesetzmäßige Wahl von diesem Wahlcolleg gar nicht vorgenommen werden konnte.

Der Abg. Hellmann: Auch mir scheint es, daß, obschon das Wahlgesetz nicht buchstäblich ausspricht, daß zunächst der Erste, oder mit den meisten Stimmen dazu Erwählte, von den anwesenden Ersatzmännern für einen fehlenden Wahlmann eintritt, es keinem Zweifel unterliegt, daß der Sinn und Geist des ganzen Wahlgesetzes den Eintritt des ersten Ersatzmannes, oder den Eintritt der Ersatzmänner nach ihrer Stimmenzahl, verlangt und bestimmt; denn unmöglich kann es nach den übrigen Vorschriften des Wahlgesetzes dem Wahlcommissär freigestellt seyn, nach Gutdünken einen der Ersatzmänner herauszusuchen und an dem Wahlact Theil nehmen zu lassen, und gang richtig bemerkt der Abg. Emmerling, daß ihm dann ein sehr wichtiger Einfluß auf das Resultat der Wahl häufig gegeben seyn dürfte. Eine solche Annahme steht deßhalb mit dem ganzen Sinn und Geiste des Wahlgesetzes in offenbarem Widerspruch, und ich kann dem Abg. Höpfner nicht beistimmen, daß die Gesetzgebung hier eine Lücke habe. Der angeführte Fall bei der Wahl des Abg. Georg Schenck ist auch, wie bereits der Abg. Emmerling mit Recht erklärt hat, durchaus nicht hierher passend. Dort waren alle Wahlmänner bei dem Wahlakte anwesend; wenn daher statt einer Stimme selbst fünf Stimmen ungesetzlicher Weise darunter gewesen wären, so würde doch immer

noch die genügende Anzahl vorhanden gewesen seyn, um eine gültige Wahl zu treffen. In dem vorliegenden Falle war aber das ganze Colleg ungültig, denn 19 Wahlmänner können unmöglich eine gültige Wahl vornehmen, und der 20ste Mitstimmende, durch welchen sie allein gesetzlich werden konnte, war offenbar zur Theilnahme nicht befugt. Es ist also hier, meiner Ueberzeugung nach vollkommen begründet, daß, nach dem Antrage des Ausschusses, die Wahl für ungültig erklärt werden muß.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auch ich erkläre mich mit dem Antrag des Ausschusses einverstanden, und zwar umsomehr, als gerade die Wahlen in Büdingen schon den Beweis geliefert haben, welchen Einfluß oft die Stimme eines Mannes auf das Resultat der Abstimmung ausübt; denn namentlich in diesem Wahlbezirk wurde bei der ersten Wahl der Gymnasialdirector Thudichum gewählt, und zwar mit Stimmeneinheit, sodann wurde Landrath Baist mit absoluter Stimmenmehrheit zum Abgeordneten gewählt, und bei der dritten Wahl fiel dieselbe auf den Bürgermeister Lehr, ebenfalls mit bedeutender Stimmenmehrheit. Dieses mal wurde nun wieder Landrath Baist, und zwar abermals mit Stimmeneinheit gewählt, während der vor ihm gewählte Bürgermeister Lehr keine einzige Stimme erhielt. Es ist dieß also ein Beweis, daß bei den verschiedenen Wahlen in dem Wahlkolleg eine große Verschiedenheit der Meinungen geherrscht haben muß. Der Eine wurde nach der Ansicht Dieser, der Andere nach der Ansicht Jener gewählt, welche nun gerade die herrschende war. Unter den Wahlmännern, bei der letzten, jetzt vorliegenden Wahl, waren aber Viele oder die Meisten, auch in den früheren Wahlcollegien, und dennoch haben sie einhellig mit den Uebrigen, diesesmal für einen anderen Abgeordneten gestimmt, als bei der vorhergehenden Wahl.

Was nun diese Wahl betrifft, so glaube ich nicht, daß das Verfahren, welches der Wahlcommissär eingehalten hat, das richtige war. Meiner Ansicht nach hätte er, da nur 19 Wahlmänner anwesend waren, alle Ersatzmänner nehmen müssen, denn ausdrücklich heißt es in dem Wahlgesetze, nur bei dem Vorhandenseyn von ⅔ der Wahlmänner soll eine gültige Wahl vorgenommen werden können; es dürfen also, wenn nicht die gehörige Anzahl von Wahlmännern zusammen kommt, alle gerade anwesende Ersatzmänner mitstimmen. Diese meine Ansicht ist noch niemals in der Ständeversammlung verworfen worden. Es handelt sich nun gegenwärtig darum, ob, wenn nur ein Ersatzmann zur Wahl eingela-

den werden soll, hierzu derjenige genommen werden muß, welcher durch die meisten Stimmen zum Ersatzmann erwählt wurde. Man hat in dieser Beziehung behauptet, meine obige Bemerkung lasse sich nicht vertheidigen, weil das Gesetz darüber nichts bestimme, es müßte vielmehr, wenn ⅔ der Wahlmänner nicht anwesend wären, gerade derjenige Ersatzmann welcher die meisten Stimmen habe, an dessen Stelle genommen werden, und es könne ja von einem Manne nichts abhängen. Da aber das Gesetz, oder vielmehr der Gebrauch, es mit sich bringt, daß vor dem Anfange der Wahl die Wahlmänner mit einander über die Wahl sich besprechen sollen, so frage ich, ob es nicht sehr auf die Individualität eines Einzelnen ankommen kann, welcher über den vorzuschlagenden Candidaten nähere Auskunft giebt, und auf die Art, wie er diese Auskunft vorträgt. Ich will nicht behaupten, daß dies gerade bei der Wahl von Büdingen einen anderen Erfolg hervorgebracht haben würde, aber es sieht doch sonderbar aus, daß der Kreisrath oder der Wahlcommissär gerade denjenigen Ersatzmann genommen, welcher die wenigsten Stimmen hat. Ich glaube es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß die vorliegende Wahl vernichtet werden muß. Der Bezirk ist zwar allerdings zu bedauern, allein aus Mitleid darf man die Gesetze nicht weiter und enger auslegen, als der Buchstabe des Gesetzes sagt, und ich glaube allerdings, da höchstwahrscheinlich die Wahl der Wahlmänner für gültig erklärt werden wird, die nächste Wahl in Bezug auf die Person des Abgeordneten wieder gerade so ausfallen wird, wie die jetzige, und dann glaube ich auch, daß, da der Bezirk einmal so lange hat warten müssen, ohne einen Abgeordneten in der Kammer zu haben, es nicht viel ausmachen wird, ob er noch ein bischen weiter hinaussehen muß, um so mehr, da dies nicht seine Schuld, auch nicht die Schuld der Kammer ist, sondern vielmehr der Aufmerksamkeit der Beamten beigemessen werden muß. Um so mehr aber wird die erste Kammer, sowie auch die Staatsregierung hinsichtlich der Revision des Wahlgesetzes sich geneigt fühlen, dem von der zweiten Kammer in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse beizustimmen.

Der Abg. Kertell: Zur theilweisen Rechtfertigung des Beamten muß ich bemerken, daß aus den Akten nicht hervorgeht, daß der Wahlkommissär selbst den dritten Ersatzmann herausgenommen hat, sondern nur, daß Letzterer bei der Wahl des Abgeordneten mitgestimmt hat. Ich theile übrigens ganz die Ansicht des Ausschusses, daß der dritte Ersatz-

mann nicht hätte mitstimmen sollen, sondern derjenige, welcher die meisten Stimmen hatte. Wenn auch das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorschreibt, so giebt es doch schon der gesunde Verstand, und es ist um so mehr das Natürlichste, als nach der längst bestehenden Gewohnheit bei allen Wahlen immer nur nach der Reihe diejenigen Ersatzmänner zugezogen werden, welche die besondere Autorisation, im Verhinderungsfalle Andere zu vertreten, durch die meisten Stimmen erhalten haben.

Der zweite Präsident Wieger: Ich habe in dem Ausschuß denselben Anstand gehabt, welchen der Abg. Höpfner vorgetragen hat, und zwar um so mehr, als aus dem Protokoll nicht deutlich hervorgeht, daß der Ersatzmann, welcher bei der Wahl mitgestimmt hat, sey es nun zu Folge stillschweigender, oder ausdrücklicher Uebereinkunft, auch dann selbst mitgestimmt hat, nachdem schon der 20ste Wahlmann erschienen war. Die Fassung ist zwar zweideutig, aber über den Grundsatz sind wir alle einverstanden, daß es durchaus nicht von dem Willen des Wahlcommissärs abhängt, welchen Ersatzmann er zur Abstimmung bei der Wahl zuziehen will, und daß für den Fall, wenn mehrere Ersatzmänner bei der Wahl konkurriren, auch derjenige Ersatzmann eintreten muß, welcher die meisten Stimmen gehabt hat. Wenn dem Abg. Höpfner erwidert wurde, daß der Fall bei der Wahl des Abg. Georg Schenck nicht derselbe gewesen sey, wie der hier vorliegende, so kann ich dieser Ansicht nicht beistimmen; denn es kommt nicht darauf an, ob 20 oder 25 Wahlmänner mitstimmen. Die Stimme desjenigen, welcher nach den Gesetzen nicht als Wahlmann eigentlich hätte handeln sollen, kann bei einer solchen Abstimmung ebenso gut das Schicksal der Wahl entschieden haben, wie hier der 20ste Wahlmann entschieden hat. Es sind also beide Fälle an und für sich gleich.

Der Abg. Aull: Ich kann dem Ausschuß nicht beistimmen. Ich gehe immer von dem Grundsatze aus, daß jeder Act so lange giltig ist, bis nachgewiesen ist, daß er einen Fehler an sich trägt, welchen das Gesetz mit Nichtigkeit verpönt, oder bis es zweifelhaft ist, ob alle gesetzliche Erfordernisse seiner Giltigkeit erfüllt sind. Wenn ich nun die Verfassung und das Wahlgesetz durchlaufe, so finde ich darin nicht eine Silbe von Nichtigkeit für den Fall, daß von dem Wahlcommissär zu Ergänzung der Wahlmänner ein Ersatzmann gewählt wurde, welcher die geringste Anzahl Stimmen besaß. Eine formelle Nichtigkeit können wir aus dem Wahlgesetze nicht herausfinden, denn es ist keine Bestimmung im

Gesetz, welche entscheidet, daß der erste, zweite, dritte oder vierte Ersatzmann an die Stelle des wegfallenden Wahlmanns einrücken soll; ich sehe auch keinen Grund, welcher die Behauptung rechtfertigte, daß diese Ersatzmänner in der Reihenfolge einrücken müßten, welche durch die Anzahl ihrer Stimmen bezeichnet wird, denn nach dem Gesetze ist der mit den wenigsten Stimmen so gut der Erste, als derjenige, welcher die meisten Stimmen hat. Er ist immer Ersatzmann, und sie Alle vereinigen in sich das Vertrauen der Bevollmächtigten und alle Qualificationen, welche erforderlich sind.

Ebensowenig als eine formelle Richtigkeit vorhanden ist, findet sich eine substantielle, d. h. eine solche, welche daraus hervorgeht, daß der Zweck des Gesetzes verfehlt ist. Meine Herrn, ich frage: was ist hier Zweck des Gesetzes? Nachdem der zweite Wahlact stattgefunden hat, nachdem die Wahlmänner durch das Vertrauen der Uebrigen bestimmt sind, den Landtagsabgeordneten selbst zu wählen, so ist nach einem allgemein anerkannten, und überall geltend gemachten Grundsatze, die Wahl substantiell als gültig zu betrachten, wenn nur aus dem Wahlprotokoll und dem ganzen Wahlgeschäft mit Sicherheit der Wille der Majorität hervorgeht, daß ein gewisses Individuum zum Abgeordneten gewählt seyn soll. Ich brauche nur an die großen und lebhaften Debatten zu erinnern, welche vor der Julirevolution in der Deputirtenkammer zu Paris immer stattgefunden haben, wenn es für die Mitglieder der Opposition, welche sich in Frankreich so oft gegen das Ministerium erhoben hatte, galt, die Frage über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl, der ministeriellen Seite gegenüber, zu discutiren. War ein Deputirter gewählt worden, von welchem vorauszusehen war, daß er zur Opposition gehöre, so erhob sich die ganze rechte Seite, um die Wahl anzufechten. Nicht weniger war man auf Seiten der Opposition bemüht, wenn ein Deputirter für die rechte Seite gewählt war, durch Bekämpfung dieser Wahl, wo möglich, eine andere zu veranlassen. Allein dieses regen Partheikampfes ungeachtet hielt man in Frankreich stets den Grundsatz fest, daß, wenn auch zehn unfähige Wahlmänner bei der Wahl desjenigen, welcher in der Eigenschaft als Deputirter gewählt wurde, mitgewirkt hatten, allein die Majorität so entschieden war, daß selbst nach Abzug dieser zehn Unfähigen dieselbe dennoch überwiegend blieb — daß selbst dann, sage ich, der Gewählte stets als Deputirter gelten müsse. War dies der Fall, so fiel es Niemanden ein, die Wahl zu bekämpfen. Zu dieser Meinung haben sich alle damals so

sehr aufgeregte Partheien in Frankreich vereinigt, ohne Rücksicht, welcher Parthei der Gewählte angehörte.

Dieser Grundsatz verträgt sich auch ganz mit unseren Verhältnissen. Wohin soll es führen, wenn wir alle Wahlen stets mit juristischer Genauigkeit an streng juristische Formen knüpfen wollen? Gar leicht könnte es bei dem Bürger eine Mißstimmung erzeugen, wenn er nach zehnmal wiederholter und zehnmal vernichteter Wahl stets wieder eine neue vornehmen soll, weil etwas in der Form übersehen war. Wenn nicht substantielle Fehler vorliegen, wenn man nicht sagen kann, es ist ein falsches Scrutin vorgekommen, so wird Niemand im Volke begreifen, warum man eine solche Wahl cassirt. Es muß uns Alles darauf ankommen, daß wir unsere Institutionen im Volksleben Wurzel fassen lassen. Der Mensch will auch dasjenige begreifen, was er thun soll, und nur was er begreift und wovon er den Grund einsieht, das spricht ihn an. So wie von Formen die Rede ist, so wird er der Sache abgeneigt. Er wird keinen Lusten fühlen, eine Wahl von Neuem vorzunehmen, die so oft schon wegen Mängel vernichtet worden ist, welche von dem einfachen Menschenverstand nicht begriffen werden können. Hiernach kann ich im Interesse unserer Institutionen, und damit dieselben populär, damit sie vom Volke begriffen werden, diesen formellen Mangel nicht anerkennen, und stimme daher für die Aufrechthaltung der Wahl.

Der Abg. Emmerling: Der Abg. Aull hat viel von Formalitäten gesprochen, deren Nichtbeobachtung in dem vorliegenden Falle höchstens hervortreten, und er hat ermahnt, die Kammer möge doch auf solche Versäumnisse kein so großes Gewicht legen. Ich glaube aber, es handelt sich hier nicht von etwas Formellem, sondern von etwas sehr Wesentlichem, namentlich davon, ob das Wahlkolleg in seinen Personen und der nothwendigen Anzahl der Mitglieder gesetzmäßig zusammengesetzt war. Dies ist doch gewiß etwas sehr Substantielles. Denn der Art. 8 des Wahlgesetzes sagt sehr bestimmt: zur Gültigkeit einer Wahl gehört die Abstimmung von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Wahlmänner und unbedingte Mehrheit der abgelegten Stimmen. Es ist also nach dem Wortlaut des Gesetzes, wenn man den Satz umkehrt, folgendes verordnet: eine Wahl soll ungültig seyn, sobald nicht wenigstens $\frac{2}{3}$ der Wahlmänner abstimmen. Es bedarf gewiß nicht erst des ausdrücklichen Ausspruchs des Gesetzes, daß eine solche Wahl ungültig sey, sondern es genügt ohne Zweifel diese nothwendige Folge aus dem Satze selbst, um eine von einem

mangelhaften Wahlkolleg vorgenommene Wahl mit gutem Grunde cassiren zu können. Wenn nun ⅔ der Wahlmänner zu einer gültigen Abstimmung erforderlich sind, so ist wohl auch damit die Nothwendigkeit gegeben, daß diese Abstimmenden sämmtlich berechtigt zur Abstimmung gewesen seyn müssen, und daß folglich, wenn unter Zwanzigen Jemand als Wahlmann mitgewirkt hat, der dazu nicht berechtigt war, die ⅔ der Wahlmänner nicht als vollständig beisammen betrachtet werden können.

Der Abg. Aull bemerkte ferner, es sey nirgends in dem Gesetze ausgesprochen, daß gerade derjenige Ersatzmann, welcher die meisten Stimmen hatte, der zunächst Berechtigte zum Einrücken in die Stelle des fehlenden Wahlmannes sey. Ich habe allerdings schon vorhin zugegeben, daß dies nicht ausdrücklich im Gesetze stehe. Allein ich muß mir zu wiederholen erlauben, daß es sich ohne alles Weitere von selbst versteht, und daß man also dem Gesetz in dieser Beziehung keine Lücke zutrauen darf. Ja, wenn die Bemerkung des Abg. Aull richtig stände, so müßte consequent daraus auch folgen, daß z. B. in dem andern Falle, wo nach Art. 55. der Verfassung die in einem Wahlbezirk erforderliche Zahl von 25 zum Landtage Wählbaren durch die zunächst Höchstbesteuerten ergänzt werden soll — sobald von dieser wirklich ergänzten Zahl von 25 Einer ausfiele, nun der neue Ergänzungsmann nicht der zunächst Höchstbesteuerte, sondern überhaupt nur ein Besteuerter zu seyn brauchte. Denn das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, daß nach erfolgter Completirung der Liste von 25 Wählbaren ein davon abgehender wiederum durch den nächst Höchstbesteuerten ersetzt werden müsse — wiewohl dies ganz im Geiste des Gesetzes und der Natur der Sache liegt. Was dagegen die Bemerkung des Abg. Kertell betrifft, daß nicht aus dem Protokoll hervorgehe, daß der Wahlcommissär selbst die Auswahl unter den Ersatzmännern getroffen habe, so glaube ich, daß das Protokoll hierüber doch wohl keinen gegründeten Zweifel übrig läßt. An und für sich ist der Wahlcommissär schon nach dem Gesetz gerade dazu berufen, die Wahl zu leiten, also alles dasjenige, was die Direction der Wahl angeht, selbst anzuordnen. Uebrigens sagt das Protocoll in dieser Beziehung Folgendes:

(Redner verliest die betreffende Stelle.)

Durch diese Stelle des Protocolls erledigt sich die Bemerkung des Abg. Kertell gewiß vollständig.

Wenn auch nicht gerade gesagt ist, daß der Wahlcommissär selbst den fehlenden Wahlmann durch den Ersatzmann

ersetzt hat, so genügt es doch gewiß, daß nicht gesagt ist, irgend ein Anderer außer dem Wahlcommissär habe den Ersatzmann bestimmt, um annehmen zu müssen, daß dies vom Wahlcommissär selbst geschehen ist. Denn wer ist das leitende Element im Wahlact? Nur der Wahlcommissär.

Ich glaube demnach, daß auf den Einwurf des gedachten Redners kein Gewicht gelegt werden kann, — zumal es am Ende auch ganz einerlei ist, ob ein zum Stimmen nicht Berechtigter in Folge der Anordnung des Wahlcommissärs, oder in Folge anderer Verfügung an dem Wahlacte Theil genommen hat.

Der Abg. Hardy: Ich muß mir zur Feststellung meiner Ansicht bei der zu ertheilenden Abstimmung von dem Referenten im Ausschuß vorher noch eine Auskunft darüber erbitten, ob bei dem Schluß der Wahl auch der zwanzigste Wahlmann zugegen war?

Der Abg. Emmerling: Derselbe ist, nachdem die Wahlzettel ausgetheilt waren und vor begonnenem Scrutinium verschwunden. Denn als die Wahlzettel gesammelt wurden, fehlte der ein und zwanzigste Wahlzettel und konnte nirgends gefunden werden, während die Unterschriften unter dem Protokoll zeigen, daß bei dem Schluß der Wahlhandlung wohl der eingetretene Ersatzmann, nicht aber jener zwanzigste Wahlmann noch anwesend gewesen ist.

(Redner verließt das Wahlprotokoll an den einschlägigen Stellen.)

Der Abg. Hardy: Da nun der zwanzigste Wahlmann vor dem Beginn des Scrutiniums gegenwärtig war, so mußte, meiner Ansicht nach, der Ersatzmann entlassen und der Wahlmann eingeladen werden, an der Wahl Theil zu nehmen. Das wunderbare Verschwinden des Wahlmanns muß natürlich noch mehr Grund geben, diese Wahl für völlig ungültig zu erklären.

Der Abg. Schad: Soviel ich aus den verschiedenen Vorträgen entnommen habe, so ist doch die Wahl nach dem Buchstaben des Gesetzes noch nicht geradezu ganz ungültig. Lassen Sie uns daher, meine Herrn, nicht zu streng an den Formalitäten hängen, lassen Sie uns die Wahl wenigstens aus Mitleid für den Wahldistrikt gut heißen, damit doch endlich einmal auch die unglücklichen Bewohner dieses Bezirks in der Kammer vertreten werden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich habe mich sehr gewundert, daß ein so gelehrter Redner, wie der Abg. Aull, der

wenn es sich darum handelt, die jenseits rheinischen Gesetz zu vertheidigen, bei welchen doch namentlich die Formen so hoch gestellt sind, immer als ein sehr entschiedener Kämpfer auftritt, — daß dieser gelehrte Abgeordnete jetzt auf einmal gegen die Formen spricht. — Ich frage aber, wo soll es hinführen, wenn wir uns nicht mehr an die Formen halten wollen? Wir haben nicht immer Juristen in der Kammer, wir sind auch gegenwärtig nicht alle Rechtsgelehrte; nein! großentheils schlichte Bürger und Privatleute, welche wenig vom Jus verstehen. — Wir müssen daher nach dem Buchstaben des Gesetzes zu Werke gehen; denn wenn wir uns auf Auslegungen der Gesetze verlassen wollen, so sind wir verlassen; darum meine ich, wir sollen uns streng an das Gesetz halten, an die vorgeschriebenen Formen, und wo diese Formen nicht gut sind, so müssen wir auf Abänderung derselben antragen. — So lange dieselben aber noch vorhanden sind, so lange muß man sie auch halten. Ja, nach den Akten scheint selbst der Wahlkommissär die Befürchtung gehabt zu haben, daß diese Wahl nicht für gültig anerkannt werden möchte. Eine neue Wahl zu Verbesserung des Fehlers hat er vermuthlich deßhalb nicht so gleich wieder anordnen zu dürfen geglaubt, weil er mit Recht annahm, daß nur die Kammer selbst und sonst Niemand über die Gültigkeit der Wahl und über die Frage: ob eine neue vorgenommen werden solle? zu entscheiden habe. Mitleid kann uns niemals bewegen, ein Gesetz zu deuteln und zu drehen. Heute spricht sich das Mitleid der Menschen so, morgen wieder anders aus. Ein Theil meint, man gehe damit nicht weit genug, während ein anderer Theil es beschränkt haben will. — Auch kann uns bei unserer Abstimmung dasjenige keinen Maaßstab geben, was in Frankreich geschieht. Ich glaube nicht, daß irgend Jemand unter uns ist, welcher bei seiner Abstimmung auf die Person sieht. — Wir müssen unbefangen und frei dastehen, blos die Sache und das Gesetz in die Waage legen und danach sprechen. Hat die Person alle Voraussetzungen für sich, welche das Gesetz von ihr fordert, so darf man selbst nach dem Namen nicht fragen. In dem vorliegenden Falle hat, wie ich glaube, der Gewählte nach dem Gesetze das Recht, gewählt zu werden, er ist gewählt, nur nicht auf die streng gesetzliche Weise. — Dies ist es, was allein die Grundlage unseres Beschlusses seyn muß, niemals eine andere.

Der Abg. Kertell: Ich will dem Abg. Aull in Bezug auf seinen Vortrag Etwas erwidern, was er eben so gut weis, wie ich, aber nicht Jeder weis es in der Kammer, daß näm-

lich Frankreich eine ganz andere Wahlordnung hat, als wir, daß also dort auch hinsichtlich der Ersatzmänner ein ganz anderes Verhältniß stattfindet. Uebrigens haben wir bei der Wahl in Mainz denselben Fall des Eintritts eines Ersatzmannes gehabt, welcher hier vorliegt. Aber es ist dabei nach der Reihe richtig verfahren worden.

Der Abg. Aull: Die Verwunderung, von welcher der Abg. E. E. Hoffmann gesprochen hat, kann ich nur darum bedauren, weil dadurch sein reger Geist vielleicht von andern Geschäften abgezogen werden konnte. Indessen finde ich in meiner Bemerkung nichts, was zur Verwunderung Anlaß geben könnte; ich habe sie nicht nur schon vor 4 Monaten gemacht, sondern habe auch jetzt noch dieselbe Ansicht und spreche sie noch eben so aus, wie früher.

Was Frankreich anlangt, so weis ich recht gut, welche Bestimmungen dort gelten, eben so kann ich aber auch versichern, daß die dortige Vorschrift rationell völlig begründet ist; denn es ist erster Zweck des Gesetzes, daß der Erwählte durch die meisten Stimmen der Wahlberechtigten hierzu bestimmt ist. Auf formelle Erfordernisse kommt es alsdann weniger an.

Wenn der in Büdingen Gewählte durch eine Majorität gewählt ist, welche nicht größer hätte seyn können und daher dennoch gewählt seyn würde, wenn auch der fehlende Wahlmann erschienen und für einen Anderen gestimmt hätte, so würde die Thatsache, daß der zwanzigste Wahlmann fehlte und ein Ersatzmann für ihn eintrat, in Frankreich kein Grund seyn, die Wahl zu annulliren. Wenn der Abg. Kertell bemerkt, das Wahlgesetz in Frankreich sey ein anderes als das bei uns, so stimme ich ihm darin bei. Allein ich führte dieses Gesetz nur bezüglich der Grundsätze an, nach welchen bei allen Volkswahlen verfahren werden muß.

Der Abg. Brunk: Meiner Ansicht nach kann die vorliegende Wahl schon aus dem Grunde nichts gelten, weil der zu Anfang des Wahlacts nicht anwesende Wahlmann später noch vor der Abstimmung erschienen war und der Wahlcommissär dennoch den Ersatzmann nicht wieder zurücktreten ließ. Das Gesetz sagt ausdrücklich: „Zur Gültigkeit einer Wahl gehört die Abstimmung von wenigstens vier Fünftel der Wahlmänner 2c.“ Danach ist also die Wahl an und für sich schon nicht gültig, weil 20 Wahlmänner anwesend waren und dennoch mit Zuziehung eines Ersatzmanns nur 19 Wahlmänner abstimmten. Wäre demnach auch der Ersatzmann auf die rich-

tige Weise gewählt worden, so müßte ich dennoch aus dem angeführten Grunde für die Ungültigkeit der Wahl stimmen.

Der Abg. von Gagern: Ich bin zwar mit dem Abg. Aull darin einverstanden, daß es sehr zu wünschen wäre, wenn alle Institutionen, welche darauf berechnet sind, in das Volksleben einzugehen, in den Formen so einfach als möglich seyn möchten. Ich wünsche auch mit dem Abg. Schad, daß der fragliche Bezirk so bald als möglich vertreten werden möchte, dennoch aber glaube ich, daß in dem vorliegenden Falle die Wähl des Abgeordneten nicht für gültig erklärt werden kann, und zwar aus den bereits schon vorgetragenen Gründen.

Eine andere Ansicht ist aber aufgestellt worden, welche sich der Unterstützung in der Kammer nicht zu erfreuen hatte, nämlich, daß, wenn nicht vier Fünftel, der Wahlmänner bei dem Wahlact zugegen seyen, nur so viel Ersatzmänner eintreten dürften, als an vier Fünftel fehlten. Gegen diese Ansicht läßt sich Vieles sagen. Der Provinzialcommissär hat zwar eben so wenig, wie die frühere Provinzialregierung über die Gültigkeit der Wahlen zu entscheiden; allein es lag ihr ob, die Wahlen vorläufig zu prüfen und das Resultat dem Ministerium mitzutheilen. Es ist aber von vielen Mitgliedern der Regierung in der Provinz Starkenburg allerdings die Ansicht getheilt worden, daß, wenn die vier Fünftel der Wahlmänner nicht vollzählig anwesend wären, nicht zur Ergänzung dieser vier Fünftel allein, sondern bis zur vollen Zahl von 25 (oder fünf Fünftel des Wahlcollegs) die Ersatzmänner einberufen werden müßten. Im Gesetz ist nichts enthalten, was dieser Ansicht entgegen stünde. Das Gesetz sagt nur, daß vier Fünftel der Wahlmänner genügten zur gültigen Wahl. Sind aber diese vier Fünftel der Wahlmänner nicht vorhanden, müssen also einmal Ersatzmänner eintreten, so ist kein Grund vorhanden, es scheint vielmehr der Absicht des Gesetzes, welches die Wahl durch 25 Wahlmänner, der Regel nach will vorgenommen haben, mehr zu entsprechen, wenn nun das Wahlkolleg ganz vervollständiget wird. Ich bemerke, diese Meinung wurde früher von der ehemaligen hiesigen Provinzialregierung als die richtige betrachtet, und ich theile diese Ansicht noch.

Der Abg. von Buseck: Ich stimme dieser Ansicht bei, ich glaube auch, daß es nicht die Ansicht der anderen Redner war, alle $\frac{4}{5}$ der Wahlmänner zu vereinigen. Was nun den Formfehler betrifft, von welchem es sich hier handelt, so steht es allerdings richtig, daß der von dem Bezirke Büdingen Gewählte, auch wenn der Formfehler nicht vorgekommen wäre, dennoch die absolute Majorität bekommen haben würde. Es

wäre also meiner Meinung nach die Wahl als gültig anzunehmen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Wahl nur aus dem Grunde als gültig angenommen werde, weil der Landrath Baist doch immer, auch ohne diesen Formfehler, gewählt worden seyn würde.

Der Abg. Hellmann: Ich kann unmöglich den Grundsatz, welchen der Abg. Aull aufgestellt hat, anerkennen. Es handelt sich hier vorzugsweise von der Frage, ob, wenn 19 Wahlmänner die Abstimmung vorgenommen hätten, diese auch eine gültige Wahl zu bewirken im Stande gewesen wären. Niemand wird diese Frage mit Ja beantworten; denn das Gesetz bestimmt ausdrücklich, es müssen $\frac{2}{3}$ der Wahlmänner abstimmen. Offenbar sind aber doch nur vollständig nach den Gesetzen berechtigte Wahlmänner im Stande, jene gesetzliche Abstimmung zu bewirken. Wenn nun ferner gesagt wird, es wäre dies kein substantieller Mangel gewesen, sondern nur ein formeller, nur substantielle Mängel aber könnten eine Wahl ungültig machen, dann möchte noch die Frage aufzuwerfen seyn, was denn eigentlich substantielle Mängel wären; offenbar möchte darunter doch mit zu verstehen seyn, wenn Männer an einer Wahlhandlung Theil nehmen, welche nicht vermöge des Gesetzes dazu berechtigt sind. Es scheint mir wenigstens dies nicht blos ein formeller Mangel, sondern gerade und in der That ein substantieller Mangel gewesen zu seyn, und ich sehe daher den Grund der Auslegung nicht ein, welche der Abg. Aull hier hat geben wollen. Ueberhaupt, meine Herrn, führe ich Sie nochmals auf die Frage zurück, ob, wenn der anwesende Ersatzmann nicht mit abgestimmt hätte, ob dann auch die 19 Wahlmänner eine gültige Wahl vorzunehmen im Stande waren? Ist nun diese Wahl dadurch besser zu finden, ist sie dadurch gesetzlicher geworden, daß, weil diese 19 eine gesetzliche Wahl vorzunehmen nicht im Stande waren, auch noch ein Unberechtigter seine Stimme mit abgegeben hat?

Ich kann demnach nur durchaus gegen die Annahme der Wahl stimmen.

Der Abg. Langen: Ich erlaube mir nur eine einzige Bemerkung über den in Frage stehenden, schon so viel besprochenen Gegenstand, nämlich die, daß meines Erachtens nach unserem Wahlgesetze zur Gültigkeit einer Wahl die Gegenwart und Concurrenz von 20 Wahlmännern, ohne Ersatzmänner, durchaus erfordert wird. Ich glaube, daß ein solches aus den Artikeln 7 und 8 der Wahlordnung klar hervorgeht. Der Art. 7 verfügt, daß in jedem Bezirke 10 Wahlmänner und auf den Fall der Verhinderung des Einen oder des Andern

derselben, 2 Ersatzmänner gewählt werden sollen, und der Art. 8, daß zur Gültigkeit einer Wahl die Abstimmung von wenigstens $\frac{4}{5}$ der Wahlmänner gehört. In dem Ausdrucke $\frac{4}{5}$ der Wahlmänner spricht schon der dürre Wortverstand für meine Ansicht, hätte der Gesetzgeber gewollt, daß die 8 Individuen, an deren Concurrenz die Gültigkeit der Wahl geknüpft ist, zum Theil aus Ersatzmännern bestehen könnten, so würde er sich nicht blos der Worte $\frac{4}{5}$ der Wahlmänner bedient, sondern noch irgend einen Zusatz, der dargethan hätte, daß von diesen 8 Wählern auch der Eine oder der Andere ein Ersatzmann seyn dürfte, gemacht haben. Nicht minder wichtig sind aber auch die Worte des Art. 7 „eines oder des andern derselben," sowie der Umstand, daß zu den 10 Wahlmännern gerade 2 Ersatzmänner gewählt werden sollen. Es ist hier die Absicht des Gesetzes aufs Bestimmteste ausgesprochen, daß von den eigentlichen Wahlmännern nur 2 fehlen dürfen. Verbinden wir nun hiermit die mehrgedachte Verfügung des Art. 8, daß zur Gültigkeit der Wahl $\frac{4}{5}$ der Wahlmänner erforderlich seyn sollen, so kommen wir zu der Folge, daß einmal das Wahlgesetz die Theilnahme von 10 Individuen bei der Wahl des Abgeordneten möglichst wollte und deßhalb für den Fall, daß einer oder zwei der Wahlmänner verhindert seyn sollten, die Wahl von 2 Ersatzmännern verfügte, daß dasselbe nebst dem aber auch und zwar jedenfalls die Concurrenz von $\frac{4}{5}$ der eigentlichen Wahlmänner unerläßlich erforderte. Die 2 Ersatzmänner sollten zur Vervollständigung des gesammten Wahlpersonals von 10 zugezogen werden, die nöthigen $\frac{4}{5}$ der Wahlmänner aber sollten sie nicht ergänzen können. Jene Verfügung des Wahlgesetzes ist nicht bei Strafe der Nichtigkeit im Falle ihrer Nichtbeachtung vorgeschrieben, wohl aber diese, weil zur Gültigkeit der Wahl die Abstimmung von $\frac{4}{5}$ der Wahlmänner gehören soll.

Durch den Art. 57 der Verfassungsurkunde ist die Zahl der Wahlmänner auf 25 erweitert, was nach der Wahlordnung vom 20. März 1820 für die 10 galt, gilt nun für die 25; $\frac{4}{5}$ von 25 sind 20 und so glaube ich, daß jetzt zu der Gültigkeit der Wahl eines Abgeordneten die Concurrenz von 20 eigentlichen Wahlmännern durchaus nothwendig ist und sonach, weil in vorliegendem Falle nur 19 Wahlmänner an dem Wahlacte Theil nahmen, der 20ste aber ein Ersatzmann war, die Wahl annullirt werden muß.

Der Präsident schließt die Berathung hierüber und stellt endlich zu solcher noch aus:

9) den Bericht des dritten Ausschusses über die Vor-

stellung der Sattlerzunft in Darmstadt, wegen Zulassung bei Vergebung der Arbeit bei der Militärverwaltung betr.

Da indessen von keiner Seite etwas dazu bemerkt wird, so schließt der Präsident

VI. die Sitzung, unter Anberaumung der nächsten auf Mittwoch den 24. d. M., Vormittags halb 9 Uhr, und Verkündigung ihrer Tagesordnung.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Drei und fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 24. April 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 40 Mitglieder.

I. Das Protokoll der 51sten Sitzung wird verlesen.

II. Die Kammer schreitet zur Berathung

1) über den Bericht des dritten Ausschusses, die Beschwerdevorstellung des Freiherrn von Lepel zu Offenbach, wegen Nichtaufführung seines Namens in der Liste der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren.

Nach Verlesung der Vorstellung und des Ausschußberichtes eröffnet der Präsident die Discussion, und es bemerkt:

Der Abg. W. Hoffmann: Der Forstmeister von Lepel hat sich darüber beschwert:

1) daß die Staatsregierung seine passive Wahlfähigkeit bestritten habe, und

2) daß er nicht in das Verzeichniß aufgenommen worden sey, welches gewöhnlich aufgestellt wird, wenn die Wahlen vor sich gehen.

Es ist wohl vor Allem zu untersuchen, ob die Beschwerde formell gegründet ist, und ich glaube, daß dies nicht der Fall ist. Was den ersten Theil der Beschwerde betrifft, so kann das Großherzogliche Ministerium ein Recht, worüber im speciellen Fall blos die Kammer in erster und letzter Instanz zu entscheiden hat, nicht benehmen und die Bestreitung des Rechts

giebt keine Beschwerde, indem der Ausspruch des Ministeriums keinen Schaden bringt. Ich glaube aber weiter, daß auch die verehrliche Ständeversammlung, an welche sich der Forstmeister von Lepel, Kraft seines verfassungsmäßigen Rechts mit einer Beschwerde gewendet hat, über ein politisches Recht im Allgemeinen zu entscheiden, nicht berechtigt ist; denn wenn heute entschieden würde, der Forstmeister von Lepel sey wahlfähig, so fragte es sich sehr, ob eine Kammer, in welche er wirklich gewählt wird, ihn für wahlfähig erkennen würde, wenigstens wird unser Beschluß in dieser Sache der folgenden Kammer nicht präjudiciren können, und in sofern halte ich die Beschwerde nicht für erwachsen. Der Freiherr von Lepel hat sich aber auch darüber beschwert, daß er nicht in das Verzeichniß der Wahlfähigen für den gegenwärtigen Landtag, welches das Ministerium in dem Regierungsblatt bekannt gemacht hat, aufgenommen worden sey. Der Art. 8 der Wahlordnung bestimmt nun in dieser Beziehung Folgendes:

„Wählbar ist, wer in dem Großherzogthum 100 fl. direkte Steuern jährlich entrichtet, oder als Staatsdiener einen ständigen Gehalt von wenigstens 1000 fl. jährlich bezieht. Das Verzeichniß der erwähnten Besteuerten wird öffentlich bekannt gemacht.“

Ich glaube hiernach, daß allerdings blos jeder, der 100 fl. direkte Steuern bezahlt, einen Anspruch hat in das Verzeichniß aufgenommen zu werden.

Der Präsident: Diese Ansicht ist nicht ganz richtig. Allerdings bestimmt das Wahlgesetz, daß nur die Besteuerten aufgenommen werden sollen; allein auf dem vorigen Landtage haben sich die beiden Kammern der Stände an die Staatsregierung mit der Bitte gewendet, daß die wählbaren Staatsdiener und Capitalisten, welche sich als solche legitimiren könnten, auch in die, vor Beginn der neuen Wahlen aufgestellt werdenden Listen der zu Landtagsabgeordneten wählbaren Personen aufgenommen werden möchten, und es ist darauf in § 4 des nachher erfolgten Landtagsabschiedes eine diesem Antrage entsprechende Zusicherung erfolgt. Es ist also nicht einseitig, sondern von beiden Kammern der Stände gemeinschaftlich hierauf angetragen worden.

Ich mache diese Bemerkung nur zur Berichtigung der von dem Abg. W. Hoffmann geschehenen Aeußerung, daß blos die Höchstbesteuerten ein Recht auf die Aufnahme in dieses Verzeichniß hätten.

Der Abg. W. Hoffmann: Dies wird allerdings meine Meinung modificiren. Ich will nur noch weiter in der Ent-

wickelung dessen fortfahren, was aus dem angeführten Artikel zu deduciren wäre. Da derselbe nur von den Besteuerten redet, so würden auch nur diese das Recht haben, nach der Wahlordnung behandelt zu werden. Wenn nun auf Veranlassung einer Motion der Kammern die Staatsdiener berechtigt worden sind, auch in das Verzeichniß aufgenommen zu werden, so müßte ich zugeben, daß in dieser Beziehung die Beschwerde formell begründet seyn würde, wenn der Freiherr von Lepel als Staatsdiener 1000 fl. Gehalt bezöge, und nicht in das Verzeichniß der Wahlfähigen für den gegenwärtigen Landtag aufgenommen wäre, da dieser Umstand auf seine etwaige Wahl von Einfluß seyn kann. Der Ausschuß hat auch ganz richtig nur darauf angetragen, daß er im Verzeichniß aufgenommen werde, und nicht, daß das Ministerium sein Recht nicht ferner bestreiten möge. Uebrigens wenn auch diese Beschwerde als gegründet angenommen wird, so glaube ich nicht, daß die Verwendung durch eine einseitige Addresse geschehen kann. Ueber alle Beschwerden, die auf den Grund des Art. 81 der Verfassungsurkunde erhoben werden, haben die beiden Kammern zu entscheiden; denn es betrifft hier nicht die Frage, ob einem wirklich Gewählten der Zutritt in die Kammer zu gestatten sey, worüber allerdings die zweite Kammer allein definitiv zu verfügen hätte. Ich erlaube mir auch zur Prüfung der vorliegenden Beschwerde in materieller Hinsicht meine Ansicht zu erklären.

Wenn ich unterstelle, was noch keineswegs als gewiß anzunehmen ist, daß jeder standesherrliche Forstpolizeibeamte, gerade die Besoldung eines Forstinspektors beziehen müsse, indem der Art. 71 des standesherrlichen Edikts, in Verbindung mit dem Art. 70 dieses nicht unbedingt ausspricht, sondern nur diesen Rang mit den Staatsdienern gleicher Cathegorien verleiht, so würde daraus nichts anderes folgen, als daß dieser Forstpolizeibeamte ein Recht hätte, daß in seinem Dekrete ausgesprochen würde, er beziehe einen Gehalt als Forstpolizeibeamter von 1000 fl. Von selbst kann sich dies nicht verstehen, und ich glaube namentlich nicht, daß der Forstmeister von Lepel berechtigt war, auf den Grund des standesherrlichen Edikts und dieses Dekrets hin, wie dessen Inhalt ist, den Fürsten zu belangen, wenn derselbe etwa einen Theil der Besoldung, welcher für Privatdienste widerruflich gegeben seyn konnte, widerrufen hätte.

Der Herr von Lepel hat selbst zugegeben, daß er von 1827 bis 1830 schon Forstpolizeibeamter war und demnach einen solchen Gehalt noch nicht bezogen hat. Es folgt also

meiner Ansicht nach, weder aus dem standesherrlichen Edikt, welches im Art. 71 der Forstpolizeibeamten nicht einmal erwähnt, noch aus der vorgelesenen Besoldungsnote, daß der Gehalt, welchen der Freiherr von Lepel als standesherrlicher Forstbeamter bezieht, als solcher zu betrachten ist, welchen ein Großherzogl. Forstinspector zu beziehen hat; denn es müßte dies ausdrücklich in dem Dekret bemerkt seyn. Ich glaube auch, daß es dem Herrn Forstmeister von Lepel nicht schwer gehalten haben würde, den Herrn Fürsten von Isenburg zu bewegen, in dem Dekrete anzugeben, welchen Theil des Gehalts derselbe als Forstpolizeibeamter zu beziehen habe. Er hat dies nicht gethan, und es möchte daher wirklich zweifelhaft seyn, wofür er den Gehalt bezieht, zumal er selbst angegeben hat, daß er früher nicht Forstpolizeibeamter, sondern nur blos Forstbeamter für die fürstlich Isenburgischen Privatwaldungen war, und dafür einen kleineren Gehalt bezog, der in der Folge erhöht wurde. Es könnte daraus gefolgert werden, daß er den größten Theil des Gehalts für seine Dienste in den Privatwaldungen des Fürsten, oder für sonstige Bemühungen zu beziehen hat. Ich concludire daraus, daß die Beschwerde nicht gegründet, also die Entscheidung des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justitz die richtige ist.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wir haben von dem Abg. W. Hoffmann, gehört, daß diese Sache keineswegs so klar ist, wie der 3te Ausschuß sie hinzustellen suchte. Ich kann daher auch die Ansicht nicht theilen, als ob sich die Staatsregierung bei Abweisung des vorliegenden Gesuchs, einen Fehler hätte zu Schulden kommen lassen. Denn da die Sache nicht unbestritten war, so kann ich es der Staatsregierung nicht verargen, daß sie sich streng an die Worte der Verfassung und des Wahlgesetzes hielt. Letzteres erfordert ausdrücklich, daß ein Staatsdiener, welcher zum Abgeordneten wählbar seyn will, einen ständigen Gehalt von wenigstens 1000 fl. jährlich beziehe, und es kommt daher im vorliegenden Falle Alles darauf an, ob Petent wirklich diese 1000 fl. als Staatsdiener bezieht, oder nicht; denn die Annahme, daß, wenn Herr von Lepel Staatsdiener sey, und als solcher 1000 fl. Gehalt beziehe, das Gesetz in allen seinen Erfordernissen erfüllt sey, könnte leicht zu weit führen. Nehmen wir z. B. an, es bekleide Jemand einen ganz geringen Dienst, als Forstbeamter etwa eine Forstbeamtenstelle, und bezöge dafür die vom Staate bestimmte, entsprechende Besoldung, allein er bezöge noch aus einem anderen Dienstverhältniß einen jährlichen Gehalt von 1000 fl.

In diesem Falle würde der eine, der vom Ausschuß zur Unterstützung seiner Ansicht angeführten Gründe hinwegfallen, daß nämlich der Forstpolizeibeamte von Lepel in gleicher Cathegorie mit den Forstinspectoren stehe. Wollte man aber das Gegentheil annehmen, so könnten Leute, welche nicht, wie das Gesetz ausdrücklich verlangt, eine unabhängige Existenz besitzen, wählbar werden. Ich glaube demnach, daß die Staatsregierung recht that, wenn sie die Wählbarkeit des Petenten in Ansehung der Größe seines Gehalts, welchen er in seiner Eigenschaft als Großherzl. Forstpolizeibeamter zu beziehen hat, in Zweifel stellte, und eben, weil sie im Zweifel war, das Gesuch lieber abschlug, als vielleicht wegen Annahme desselben sich einem Vorwurf blosstellte. Was schadet es aber, wenn ein zum Landtagsabgeordneten wählbarer Staatsdiener nicht in die Liste aufgenommen wird? Früher war es überhaupt nicht üblich, die Staatsdiener in die Listen zu setzen; denn diese waren ursprünglich nur für die Capitalisten und Besteuerten bestimmt, aber dennoch wurden Staatsdiener genug in die Kammer gewählt, und der Umstand, daß sie nicht in den Listen aufgeführt waren, war niemals ein Grund, ihre Wahl als ungültig zu verwerfen.

Hätte es sich gefunden, daß der Forstmeister von Lepel, ohngeachtet sein Namen sich nicht in der Liste befand, zum Landtagsdeputirten gewählt worden wäre, so würde die Kammer, und zwar die Kammer allein, darüber zu entscheiden haben, in wiefern seine Wahl in Ansehung seiner Besoldungsquote als gültig zu betrachten ist oder nicht. Sehr richtig bemerkte der Abg. W. Hoffmann, wohin es führen solle, wenn die 2te Kammer z. B. heute sich dafür entschiede und dahin sich ausspreche, daß ein solcher Mann künftig in das Verzeichniß der zu Abg. Wählbaren aufgenommen werden möchte, während eine künftige Kammer vielleicht gerade das Gegentheil wolle.

Demnach kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß der Freiherr von Lepel in das Verzeichniß hätte aufgenommen werden müssen und ich will nun im weiteren Verlaufe der Discussion erst abwarten, was die Herrn Juristen darüber sagen.

Der Abg. Kertell. Ohne Jurist zu seyn, will ich auf die Fragen der beiden Redner vor mir antworten.

Der Abg. W. Hoffmann stellt den Satz auf, daß eine künftige Kammer anders über den vorliegenden Fall urtheilen könne, als wir nach dem Antrage des Ausschußberichtes. Der Beschwerdeführer hat sich indessen an die gegenwärtige Kammer gewendet, und will noch auf der jetzigen Liste für

gegenwärtigen Landtag eingetragen seyn, um bei etwa noch vorzunehmenden Wahlen als wählbar zu erscheinen. Dies Gesuch ist allerdings nicht zwecklos, indem Petent, wenn er in die Liste noch aufgenommen wird, möglicher Weise bei der neuen, wahrscheinlich noch einmal vorzunehmenden Wahl von Büdingen, und bei etwa nöthig werdenden künftigen Wahlen allerdings noch gewählt werden könnte.

Gegen die Behauptung des Abg. E. E. Hoffmann verweise ich auf die Dienstpragmatik, welche ausdrücklich anordnet, daß die Staatsdiener in den standesherrlichen Bezirken den Großherzoglichen Staatsdiener in den Dominiallanden im Range und Dienstverhältnissen gleich stehen sollen.

Der Abg. Emmerling: Der Ausschuß war weit entfernt, der Staatsregierung einen Vorwurf machen zu wollen, daß sie in einem allerdings zweifelhaften Fall den Forstmeister Freiherrn von Lepel in das Verzeichniß der zu Landtagsabgeordneten wählbaren Staatsbürgern nicht aufgenommen hat. Es kommt auch im Ausschußbericht nicht ein Wort, nicht eine Silbe der Art vor. Demnach brauche ich, als Berichterstatter über diesen Punkt nichts weiter zu bemerken. Was sodann den Einwand des Abg. W. Hoffmann betrifft, daß die Beschwerde nicht formell an die Kammer erwachsen sey, so hat er denselben selbst zurückgenommen, und ich glaube, daß ich mich sonach nur auf die wenigen Worte beschränken darf, daß, wenn jener Redner zugegeben hat, die Höchstbesteuerten hätten nach der Wahlordnung ein Recht, in das Verzeichniß aufgenommen zu werden und würden sich also vorkommenden Falls über Verletzung dieses Rechts bei der Kammer beschweren können, daß, sage ich, eben so auch die Staatsdiener in Folge des Landtagsabschieds berechtigt seyn müssen, in das fragliche Verzeichniß aufgenommen zu werden und wegen Verweigerung dieser Aufnahme Beschwerde zu führen. Denn unverkennbar wird durch die Auslassung eines Wählbaren aus dem Verzeichnisse ein individuelles und leicht zu erklärendes Interesse gefährdet, indem dem Wählbaren dadurch das gesetzliche Mittel, um als Candidat zur Abgeordnetenwahl dem großen Publikum bekannt zu werden, entzogen wird. Der Abg. W. Hoffmann hat dagegen in Zweifel gezogen, wogegen auch eben bereits der Abg. Kertell sprach, ob es angehe, daß die gegenwärtige Ständekammer sich über die Wählbarkeit des Reclamanten ausspreche, da doch eine künftige Kammer, wenn bei ihr die betreffende Wahl selbst zur Beurtheilung käme, vielleicht von ganz anderen Ansichten hierbei ausgehen könnte? Ich glaube, dies Bedenken kann uns in dem vor-

liegenden Falle nicht eigentlich berühren, wir haben nicht über die Wählbarkeit im Allgemeinen, sondern nur über einen Punkt der Wählbarkeit zu entscheiden, über die Frage nämlich, ob der Forstmeister Freiherr von Lepel ein Recht hat, zu verlangen, daß er in Bezug auf sein Diensteinkommen in die Liste der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren aufgenommen wird? Der Ausschuß hat auch auf nichts anderes angetragen, als daß mit Rücksicht auf das Diensteinkommen des Reklamanten diese Wählbarkeit anerkannt werde, und es wird immer, wenn er auch demnächst gewählt werden sollte, in Frage kommen, ob er in andern Beziehungen wählbar ist, oder nicht. Aus diesen Gründen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die gegenwärtige Kammer über die in Rede stehende Beschwerde zu entscheiden vollkommen befugt ist, und daß einer andern Kammer, welche von abweichender Ansicht ausgehen sollte, auch das Recht unbenommen seyn würde, eine entgegengesetzte Entscheidung zu geben.

Um übrigens nicht darüber zu zweifeln, ob die vorliegende Beschwerde ein Interesse verfolge, was möglicher Weise auch Wirkungen hervor bringen könne, braucht man nur zu bedenken, daß, wenn auch die zweite Kammer dermalen bis auf Ein Mitglied vollzählig ist, bekanntlich dieselbe Ständeversammlung innerhalb 6 Jahren zweimal zusammentritt. Wenn daher auch jeder Landtagsabgeordnete für diese 2 Sessionen gewählt ist, so können doch in einem Zeitraume von sechs Jahren manche Veränderungen in den Personen, dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach, kaum ausbleiben. Abtretende müssen ergänzt werden, und noch auf jedem Landtage zumal in der Zwischenperiode zwischen der einen und der anderen Session ist dies geschehen. Für solche Vacanzen würde daher das passive Wahlrecht des Forstmeisters von Lepel allerdings sogar schon während des gegenwärtigen Landtags beeinträchtigt seyn, wenn er in die Liste der Wählbaren nicht noch aufgenommen würde.

Der Abg. W. Hoffmann hat ferner, was das Materielle der Beschwerde betrifft, die Ansicht des Ausschusses als ungegründet darzustellen gesucht, weil der Reklamant nicht ausdrücklich in seinem Dekrete als Forstpolizeibeamter einen Gehalt von wenigstens 1000 fl. zugesichert erhalten habe. Der Ausschuß hat Ihnen aber meine Herren, mit Beziehung auf das standesherrliche Edikt nachgewiesen, daß der Forstmeister von Lepel den Gehalt, welchen er als Privatdiener des Fürsten bezieht, ganz unter demselben gesetzlichen Schutze genießt, wie denjenigen, welchen er als Forstpolizeibeamter bezieht

Jener Gehalt ist nach dem Gesetz keineswegs widerruflich, wie der Abg. W. Hoffmann annimmt, das Edikt verbietet ausdrücklich solche Widerruflichkeit; vielmehr bezieht Reclamant seinen ganzen Gehalt gesetzlich durchaus unter demselben Rechtsschutze, als wenn er ihm ganz als Forstpolizeibeamten ausgesetzt wäre. Wenn nun das standesherrliche Edikt ausdrücklich festsetzt, daß die standesherrlichen Polizeibeamten ganz dieselbe Besoldung genießen sollen, welche die Polizeibeamten des Staats in gleicher Cathegorie beziehen, und wenn es ebenso gewiß ist, daß die Großherzogl. Forstinspectoren mindestens einen Gehalt von 1100 fl. beziehen — so ist doch wohl unwidersprechlich, daß von der dem Reclamanten ohne nähere Distinktion ausgeworfenen Besoldung im Zweifel wenigstens 1000 fl. als für den Dienst des Forstpolizeibeamten gewährt, angesehen werden müssen. Es mag vielleicht seyn, daß Fälle vorgekommen sind, wo die Standesherrn ihren Forstpolizeibeamten nicht den etatsmäßigen Gehalt bewilligten, es mag auch seyn, daß die Staatsregierung in dieser Beziehung hätte einschreiten sollen, und es vielleicht aus Unkunde hinsichtlich jenes edictwidrigen Besoldungsverhältnisses nicht gethan hat — dadurch kann aber an dem einmal gesetzlich bestehenden Zustande natürlich nichts geändert worden seyn. In allen Fällen vielmehr, wo der standesherrliche Forstpolizeibeamte einen Gehalt bezieht, der demjenigen gleichkommt, welchen die Dominialforstpolizeibeamten genießen, müssen wir annehmen, daß dieser Gehalt ihm als Forstpolizeibeamten gesetzlich versichert ist, und nie mehr willkührlich entzogen werden kann. Es kann daher auch nichts entscheiden, wenn der Abg. W. Hoffmann bemerkt hat, früher sey der Forstmeister von Lepel mit einem weit geringeren Gehalt als 1000 fl. angestellt gewesen. Er ist es jetzt längst nicht mehr, er bezieht jetzt einen Gehalt von 1100 fl. baar und wenn man die bedeutenden Naturalien, welche noch dabei zugesichert sind, in Anschlag bringt, so bezieht er mehr vielleicht, als der höchstbesoldete Domanialforstbeamte seiner Cathegorie.

Ich habe nach diesen Bemerkungen gegen die Einwürfe, welche dem Ausschußbericht gemacht worden sind, nur noch Einen Punkt zu berühren, nämlich den, daß der Ausschuß darauf angetragen hat, die Staatsregierung durch eine einseitige Addresse zu ersuchen, den Reclamanten in die Liste der zu Landtagsabgeordneten wählbaren Personen aufzunehmen.

Was diesen Punkt betrifft, so hat den Ausschuß hierbei der Art. 87 der Verfassungsurkunde geleitet, worin es heißt: „die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen,

und über die Zulassung, Abweisung oder Befreiung der Mitglieder der Kammern gehört zur Compentenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist."

Wollten wir demungeachtet in dem vorliegenden Falle mit der ersten Kammer kommuniciren, unseren Beschluß also von dem Beitritt der ersten Kammer abhängig machen, so würden wir offenbar die ausschließliche Competenz der zweiten Kammer, über die Zulässigkeit ihrer Mitglieder zu entscheiden, sehr beeinträchtigen. Wir würden den vorliegenden Fall der chance aussetzen, daß die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten vielleicht nicht beiträte, daß aber, wenn nun später eine Wahl wirklich auf den Reklamanten fiele, die zweite Kammer, die doch ihre ausschließende Competenz dann gewiß nicht in Zweifel ziehen würde, in direkte Collision mit dem Beschlusse der ersten Kammer kommen könnte, und alsdann diesen gewissermaaßen zu reformiren sich veranlaßt sehen müßte. Ich glaube demnach, daß wenn auch auf dem vorigen Landtag die zweite Kammer mit der ersten Kammer dahin sich vereinigte, daß künftig auch alle Staatsdiener in das Verzeichniß der Wählbaren zum Landtag aufgenommen werden möchten, hierin jetzt nicht ein Motiv gefunden werden kann, die erste Kammer in dem vorliegenden speciellen Falle, wo vielmehr die Art. 87 und 97 der Verfassung eine ausschließende Behandlung der Sache der zweiten Kammer ausdrücklich gestatten, zu gleichmäßiger Berathung und Beschlußnahme aufzufordern. Ich stimme daher fortwährend für die Erlassung einer einseitigen Addresse.

Der Präsident: Wenn der Forstmeister von Lepel in einem Wahlbezirk gewählt worden wäre und die Frage entstände, ob er wählbar sey, so würde allerdings die zweite Kammer nach der gesetzlichen Vorschrift darüber zu entscheiden haben, ohne mit der ersten Kammer communiciren zu müssen. Allein mit dem vorliegenden Falle verhält es sich ganz anders. Hier ist der Bittsteller dadurch beschwert, daß die Staatsregierung ihn nicht in das Verzeichniß der zu Landtagsabgeordneten wählbaren Personen aufgenommen hat. Er wendet sich deßhalb an die Ständeversammlung, und ich glaube nicht, daß in dem vorliegenden Falle von der zweiten Kammer allein eine einseitige Addresse an die Staatsregierung erlassen werden kann, sondern das Gesuch muß auch an die erste Kammer gehen; wir müssen hören, ob sie mit uns übereinstimmt oder nicht, und im Verneinungsfalle bleibt uns dann allerdings noch das Recht übrig, vermittelst einer einseitigen Addresse die Sache an die Staatsregierung zu bringen.

Der Abg. Emmerling: Dann würden wir aber der ersten Kammer allerdings das Recht einräumen, über eine Wahlfrage, gleichviel von welchem Umfange und welcher Bedeutung, neben uns zu entscheiden.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich muß mir nur eine Bemerkung zu berichtigen erlauben. Ich äußerte vorhin, daß der Forstmeister von Lepel sich über zweierlei beschwert habe, nämlich 1) daß das Ministerium ihm seine Qualität als wählbarer Staatsdiener bestritten, und 2) daß er nicht in die Liste aufgenommen sey. Was den ersten Punkt betrifft, so war dies ein allgemeines Recht, und in dieser Beziehung konnte ich wohl sagen, daß eine Kammer zwar über den speciellen Fall, nicht aber über die allgemeine Frage von der Wahlfähigkeit dieser Klasse von Staatsdiener zu entscheiden habe; denn die Kammer soll ja nicht über eine auf den Herrn Querulanten gefallene Wahl urtheilen.

Der Abg. v. Buseck: Ich glaube allerdings, daß die zweite Kammer hier in dem Falle sich befindet, wo sie mit Recht eine einseitige Addresse an die Staatsregierung erlassen kann, weil es von ihr ja allein abhängt, ob sie den Bittsteller für wählbar betrachten will oder nicht.

Der Abg. v. Gagern: Meine Herrn! Ich lasse mich auf die Frage nicht ein, welche vorhin als die materielle betrachtet worden ist, ob nämlich das passive Wahlrecht des Freiherrn von Lepel beeinträchtigt worden sey? Ich glaube, daß nur diejenige Kammer, welcher demnächst der Freiherrn von Lepel als gewählter Abgeordneter durch die Einweisungscommission bezeichnet wird, darüber zu entscheiden hat, ob er als Abgeordneter zulässig ist oder nicht, und ich glaube, daß diese Ansicht auch noch durch diejenige Streitfrage unterstützt wird, welche vorhin zwischen dem Abg. Emmerling und dem Herrn Präsidenten sich erhoben hat. Nur auf dem Weg, uns gar nicht auf die materielle Frage einzulassen, können wir es beseitigen, daß die erste Kammer sich einmische, und dadurch das Recht der zweiten Kammer, über die Frage der Zulässigkeit als Abgeordneter allein zu entscheiden, beeinträchtige. Ich bin daher ganz mit dem Abg. W. Hoffmann einverstanden, daß die Beschwerde des Freiherrn von Lepel formell nicht zur Beschlußnahme an die Kammer erwachsen sey. Ich glaube nicht, daß dadurch, daß ein Individuum in die Liste der Wahlfähigen nicht aufgenommen ist, wie es der Art. 8 der Wahlordnung vorschreibt, eine Beschwerde erwächst. Die Staatsregierung kann nichts anders thun, als diejenigen in die Liste aufnehmen, welche ihrer Ansicht nach zu Landtagsabgeordneten

wahlfähig sind. Wollte man die Kammern über die Fragen, ob Jemand als wahlfähig in die Liste einzutragen sey, entscheiden lassen, so würde dies, da die Listen zum Zwecke der Wahl aufgestellt werden, wahrhaft ad absurdum führen; es müßte dann die Kammer entscheiden, ehe sie gewählt ist. Ich glaube also, daß nur die Staatsregierung nach ihrer Ansicht zu verfügen hat, wer in die Liste aufzunehmen ist, und die Kammer hat dann bei erfolgter Wahl zu entscheiden, ob die Staatsregierung in einem speciellen Fall praktisch und recht entschieden hat, oder nicht. Wollten wir anders verfahren, so würden wir zu einer wahren Revisionscommission der Wahllisten werden. Unsere Landtäge würden ohne praktischen Nutzen allerdings noch eine bedeutende Zeit länger dauern, wenn wir die meistens von untergeordneten Behörden aufgestellten unvollkommenen Wahllisten berichtigen wollten.

Der Abg. Emmerling: Der Abg. v. Gagern hat sich mit dem Abg. W. Hoffmann in so fern einverstanden erklärt, als Letzterer behauptet hatte, die vorliegende Beschwerde sey an die Kammer nicht erwachsen, weil ein Recht, was verletzt worden, nicht erkennbar wäre. Allein der Abg. W. Hoffmann hat seine ursprüngliche Ansicht in dieser Beziehung zurückgenommen. Denn er hatte sich ausdrücklich gleich Anfangs dahin ausgesprochen, die mit 100 fl. Besteuerten hätten allein ein Recht, in das Verzeichniß aufgenommen zu werden. Nachdem hierauf der Herr Präsident erläuternd bemerkt hatte, daß auch hinsichtlich der wählbaren Staatsdiener, auf den Wunsch der Stände eines vorigen Landtages, die Mitaufnahme in das Verzeichniß beschlossen worden ist, so hat der Abg. W. Hoffmann ausdrücklich zugegeben, daß allerdings nun auch ein Recht der wählbaren Staatsdiener auf Aufnahme in das Verzeichniß bestehe, folglich auch ein Recht des Freiherrn von Lepel in dieser Beziehung dermalen gefährdet erscheine.

Der Abg. v. Gagern: Ich kann hierauf nur erwidern, daß ich dieses Recht nicht anerkenne, und in dieser Beziehung allerdings mit dem Abg. W. Hoffmann verschiedener Ansicht bin.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich habe allerdings die Meinung, daß, nachdem die Staatsregierung versprochen hat, daß die mit einem Gehalt von 1,000 fl. angestellten Staatsdiener in das Verzeichniß der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren aufgenommen werden sollen, auch der Freiherr von Lepel, wenn er diese Besoldung als Staatsdiener bezieht, ein Recht hat, zu verlangen, daß er auf die Liste gesetzt wird. Er hat sich in dieser Beziehung an das Staatsministerium gewendet, dieses hat ihn mit seiner Beschwerde abgewiesen, und nun

wendet er sich mit Recht an die Stände. Blos in Beziehung hierauf habe ich meine erste Ansicht hinsichtlich der formellen Zulässigkeit der Beschwerde modificirt.

Der Abg. Emmerling: Was die Ansicht des Abg. v. Gagern betrifft, daß, wenn die Stände sich berufen fühlten, hinsichtlich der Wahllisten eine Revisionscommission zu bilden, dies ad absurdum führen würde, so glaube ich, daß die Stände sich natürlich nur dann bewogen finden werden, eine solche Revision vorzunehmen, wenn in irgend einem speciellen Falle eine Reklamation gegen die Verfügung der Staatsregierung an die Kammer ergriffen wird. Da nun der Art. 81 unserer Verfassungsurkunde das Petitionsrecht jedem Einzelnen einräumt, welcher in einem speciellen Fall sich verletzt betrachtet, da es gewiß individuelles Interesse verletzt, wenn ein zum Landtagsabgeordneter Wählbarer nicht in die Listen aufgenommen wird, weil das Volk durch die Listen besonders aufmerksam auf die wählbaren Staatsbürger werden soll, da endlich dieses Recht der Aufnahme in die Liste in dem Art. 8 der Wahlordnung und in einem späteren Landtagsabschiede offenbar begründet ist, so glaube ich allerdings, daß die Stände vollkommen berufen sind, über die vorliegende Beschwerde zu entscheiden.

Der Abg. von Brandis: Die Staatsregierung hat bereits bei Bekanntmachung der Liste erklärt, daß dadurch, daß Jemand in der Liste fehlte, keine Rechte beeinträchtigt werden könnten. Es scheint mir auch nicht angemessen, vorauszusetzen, daß die Staatsregierung ein Recht nehmen oder geben kann, welches Jemand als zum Landtag Wahlfähiger hat oder nicht hat. Daß er im Publikum weniger bekannt wird, als wenn er auf der Liste stünde, ist keine Rechtskränkung, sondern nur ein ihm entgehender Vortheil, wenn er es als einen solchen betrachtet. Ich stimme vollkommen mit dem Abg. v. Gagern überein. Ich glaube nicht, daß die Sache jetzt vor die Kammer gehört. Ich will mir nur kurz anzudeuten erlauben, wohin es führen würde, wenn man jetzt darauf eingehen wollte. Es sind nicht blos die Listen im Druck erschienen, welche die zu Landtagsabgeordneten wählbaren Personen enthalten, sondern es sind auch, z. B. hier in der Stadt, noch besondere Listen gedruckt worden, worauf die Bevollmächtigten, welche die Wahlmänner ernennen, enthalten waren, und vielleicht ist dies noch an mehreren anderen Orten geschehen. Wenn nun die Kammer über alle dergleichen Listen entscheiden sollte, so würden die Diskussionen in der Kammer hierüber bis ins Unendliche fortdauern. Denn wir haben gesehen, wie viel über

die Wahlen auf diesem Landtage schon gesprochen worden ist. Wenn also nun über die Listen alle diskutirt werden sollte, so wäre kein Ende abzusehen. Ich glaube, daß man hier nicht für künftige Fälle mit entscheiden soll, sondern die Kammer wird immer noch zu entscheiden haben, wenn Jemand wirklich zum Abgeordneten gewählt ist.

Der Abg. Weyland: Ich halte den Forstmeister Freiherrn von Lepel für wahlfähig, und zwar aus den Gründen, welche früher schon vollständig entwickelt worden sind. Ist er es nun, so hat er auch einen rechtlichen Anspruch, in die Listen der Wahlfähigen aufgenommen zu werden; denn es ist von großer Wichtigkeit, daß das Publikum die Wahlfähigen kennt, und auch für die Wahlfähigen selbst ist es von der höchsten Wichtigkeit, von dem Publikum in dieser Eigenschaft gekannt zu seyn. Hat er nun ein Recht, darin aufgenommen zu werden, so muß ihm auch im Falle der Beeinträchtigung dieses Rechts Möglichkeit der Beschwerde deßhalb gegeben seyn, und es kann, glaube ich, keine andere Behörde zunächst über den Grund derselben entscheiden, als diejenige, welche in dem Falle, wo er wirklich gewählt seyn würde, darüber zu entscheiden hätte, ob er fähig sey, oder nicht. Ich erkläre mich demnach im Wesentlichen mit der Ansicht des Ausschusses vollkommen einverstanden.

Der Abg. Hallwachs: Ich kann die Ansichten, welche der Redner vor mir ausgesprochen hat, nicht völlig theilen. Auch ich bin überzeugt, daß materiell das Recht des Freiherrn von Lepel, zum Landtagsabgeordneten gewählt werden zu können, begründet ist, daß er eben deßhalb auch das Recht hat, in das Verzeichniß der Wählbaren aufgenommen zu werden, da ausdrücklich in der Wahlordnung bestimmt ist, daß die Verzeichnisse der Wählbaren vor den Wahlen öffentlich bekannt gemacht werden sollen, und der Landtagsabschied vom vorigen Landtag verfügt, daß diese Bestimmung der Wahlordnung auch auf die Staatsdiener übertragen werden soll.

Allein wenn ich auch hiernach die vorliegende Petition für begründet erachten muß, so habe ich doch die Ansicht, daß allerdings, wie das verehrliche Präsidium angegeben hat, die beiden Kammern über den vorliegenden Gegenstand entscheiden müssen. Der Freiherr von Lepel giebt an, er sey in seinem Rechte, in das Verzeichniß aufgenommen zu werden, gekränkt worden. Er hat also, nach Art. 81 der Verfassungsurkunde, der im Falle einer Verletzung auf eine unrechtliche oder unbillige Art, eine Petition bei den Ständen zuläßt, allerdings ein Recht, eine Petition an uns gelangen zu lassen.

Aber über diese Petition können nur, wie gewöhnlich, die beiden Kammern entscheiden. Es handelt sich hierbei überhaupt von der Frage, ob Freiherr von Lepel nach dem Sinne der Wahlgesetze wahlfähig ist. Diese allgemeine Frage kann aber nur von den beiden Kammern beurtheilt werden, welche im Verein mit der Staatsregierung die Verfassung zu interpretiren haben. Eine ganz andere Frage wäre es, ob in einem ganz speciellen Fall die wirkliche Wahl des Petenten giltig seyn sollte oder nicht, hier würde die zweite Kammer ganz allein nach dem Sinne, welchen sie den Wahlgesetzen beilegt, zu entscheiden haben.

Wollte die zweite Kammer allein über die vorliegende Petition beschließen, so würde die Staatsregierung nicht im Mindesten an die Empfehlung der Bitte, erachtete die Kammer sie für begründet, gebunden seyn. Sie würde auch dann nicht gebunden seyn, wenn die erste Kammer die zweite in ihrem Antrag unterstützte. Allein es könnten die verschiedenen Ansichten alsdann dahin führen, die Verfassung zu interpretiren, dies könnte nur durch die Staatsregierung im Verein mit den beiden Kammern durch verfassungsmäßige Abstimmung geschehen. Ich glaube demnach, daß in dem vorliegenden Falle, wenn die Petition von der zweiten Kammer für gegründet gehalten wird, dieselbe auch an die erste Kammer gelangen muß.

Der Abg. Weyland: Ich muß hier ein Mißverständniß berichtigen. Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß dieser Gegenstand nicht an die erste Kammer gelangen solle. Ich habe nur ausgeführt, daß wir zunächst darüber zu entscheiden haben. Damit die Sache an die erste Kammer gelangen könne, müssen wir uns doch zuvor darüber aussprechen.

Der Präsident: Meine Herrn, nehmen Sie zum Beispiel den Fall an, daß der Freiherr von Lepel sich zuerst an die erste Kammer gewendet hätte, was ihm doch auch nach der Verfassung unbenommen war, so glaube ich nicht, daß irgend ein Mitglied dieser Kammer behaupten würde, die erste Kammer wäre in der Sache nicht kompetent. Deßwegen glaube ich, daß sie es eben so wenig in dem gegenwärtigen Falle seyn wird, obwohl sich der Freiherr von Lepel zuerst an die zweite Kammer gewendet hat.

Der Abg. Heß: Die Gründe, welche gegen die Ansicht des Ausschusses auf Erlassung einer einseitigen Addresse an die Staatsregierung vorgebracht worden sind, können mich nicht überzeugen. Ich bin fortwährend meiner frühern Ansicht, und das zwar besonders noch aus folgenden Gründen.

Wenn der Fall einträte, welchen vorhin der Abg. Kertell als gewiß voraussetzte, daß nämlich die auf Herrn Baist gefallene Wahl für ungültig erklärt würde, so würde noch in einem Bezirk zu wählen seyn, und es könnte der Fall eintreten, daß Herr v. Lepel in diesem Bezirke gewählt würde. Wenn nun die zweite Kammer beschlösse, daß über diese Beschwerde auch die erste Kammer mit zu entscheiden habe, und während der Beschluß der ersten Kammer über diesen Gegenstand noch nicht erfolgt ist, Herr von Lepel gewählt würde, die zweite Kammer aber, da sie nach der Verfassungsurkunde allein über die Gültigkeit der Wahlen zu entscheiden hat, diese Wahl für gültig erklärte, nachher aber eine Mittheilung der ersten Kammer einlangte, daß diese dem Beschlusse der zweiten Kammer auf die Vorstellung nicht beigetreten sey, so würde dieses denn doch ein sonderbares Verhältniß geben. Ich glaube daher noch immer, daß die Ansicht des Ausschusses die richtigere ist.

Der Präsident: Stimmt die erste Kammer dem von uns auf die Beschwerde gefaßten Beschlusse nicht bei, so werden wir uns dennoch nicht in ein besonderes Verhältniß versetzt sehen. Die Sache hat dadurch, daß die zweite Kammer die inzwischen auf den Reclamanten gefallene Wahl für gültig erkannte, ihre Erledigung erhalten.

Der Abg. Hallwachs: Auf die Bemerkung des Abg. von Gagern muß ich mir nur einige wenige Worte erlauben. Ich bin im Allgemeinen mit ihm einverstanden. Allein es sind hier zwei Fälle von einander zu unterscheiden. Wird auf die Vorstellung von beiden Kammern verfügt und dieselbe der Staatsregierung empfohlen, dann würde, unerachtet des Beitritts der ersten Kammer, ganz unabhängig von jener Empfehlung, uns das Recht verbleiben, die Gültigkeit einer wirklichen Wahl des Freiherrn von Lepel zu beurtheilen und hierüber zu entscheiden. Denn über den Fall der Gültigkeit einer speciellen Wahl kann nur die zweite Kammer verfügen. Allein wenn die Frage erhoben würde, ob die Bestimmung des Wahlgesetzes zu interpretiren sey, und es erfolgte wirklich in verfassungsmäßiger Weise die Auslegung, daß die befragte Klasse von Staatsbeamten wählbar sey, so würde diese Interpretation alle Folgen eines neuen Gesetzes haben und müßte demnach auch in kommenden speciellen Fällen die zweite Kammer in Beziehung auf die Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes binden. In dem vorliegenden Falle ist aber von einer Interpretation nicht die Rede, sondern es handelt sich blos um die Empfehlung einer Petition in einem einzelnen Falle.

Der Abg. v. Buseck: Der Abg. v. Gagern bemerkte, daß die Beschwerdevorstellung des Freiherrn von Lepel nicht gegründet sey. Dies ist aber vorhin schon von dem Abg. Emmerling hinlänglich widerlegt worden.

Der Abg. von Brandis dagegen suchte diese Bemerkung weiter dadurch zu unterstützen, daß er zeigte, wo es hinführen würde, wenn die Kammer dieser Beschwerde Folge geben wolle. Ich frage aber dagegen, wo es hinführt, wenn man diese Beschwerdevorstellung nicht als gegründet betrachtet. Der Forstmeister von Lepel hat sich bei der Staatsregierung beschwert, daß er nicht in die Wahlliste aufgenommen worden sey. Er hat eine abschlägige Antwort bekommen, es wurde ihm sein Recht bestritten, und wollte nun die Kammer auf seine Beschwerde nicht eingehen, so würde ihm kein Weg mehr offen stehen, um zu seinem Rechte zu gelangen.

Der Abg. Höpfner: Was zuerst die formelle Zulässigkeit des fraglichen Gesuchs betrifft, so glaube ich, daß darüber kein Zweifel erhoben werden kann, und zwar nach dem deutlichen Inhalt des Art. 8 der Wahlordnung. Diese Stelle geht, wie Sie wissen, dahin, daß das Verzeichniß der durch ihre Steuerquote Wählbaren, öffentlich bekannt gemacht werden solle, welche Bestimmung später auch auf die wählbaren Staatsdiener ausgedehnt wurde. Hiernach haben, Kraft des Gesetzes, alle wählbaren Individuen ein Recht, zu verlangen, daß sie auf die Wahllisten gesetzt werden, und wenn also ein wählbarer Staatsdiener nicht darauf kommt, so liegt hierin eine Beeinträchtigung seines gesetzlichen Rechtes. Eine andere, mit der formellen Zulässigkeit der vorliegenden Reclamation nicht zusammenhängende Frage ist die, ob wir der Beschwerde im Wege einer einseitigen Adresse nicht abhelfen können? Ich glaube, daß dies nicht der Fall ist. Die zweite Kammer hat zwar allerdings das Recht, über die Zulassung der zu Abgeordneten gewählten Individuen definitiv zu entscheiden. Aber von einer solchen Entscheidung ist in dem gegenwärtigen Falle nicht die Rede. Es steht hier nur eine Reclamation oder eine Beschwerde in Bezug auf die unterlassene Eintragung des Reclamanten in die Wahllisten in Frage. Bei Gelegenheit dieser Beschwerde haben wir freilich zu untersuchen, ob der Reclamant wahlfähig ist oder nicht. Aber wir entscheiden nicht über die Gültigkeit einer Wahl und die gedachte Prüfung liefert nur das Motiv zur Entscheidung über eine Beschwerde, welche wegen Verletzung individueller Interessen des Beschwerdeführers erhoben worden ist. Die Sache muß daher auf dem

gewöhnlichen verfassungsmäßigen Wege behandelt, somit auch an die erste Kammer gebracht werden.

Was das Materielle der gegenwärtigen Beschwerde betrifft, so halte ich dieselbe nicht weniger für vollkommen gegründet. Die Motive, auf welchen der Antrag des dritten Ausschusses beruht, sind für mich überzeugend. Das standesherrliche Edikt bestimmt bekanntlich, daß die standesherrlichen Polizeibeamten denselben Gehalt beziehen sollen, welchen die Domanialpolizeibeamten von gleicher Cathegorie beziehen. Die Forstinspektoren sind aber diejenigen Domanialforstpolizeibeamten, welche mit den standesherrlichen in einer Cathegorie stehen, und die geringste Besoldung, welche ein solcher Forstinspector zu beziehen hat, beträgt 1100 fl. Wenn nun der Reclamant sogar einen Gehalt von mehr als 1100 bezieht, wenn in dem Bestallungsdecret auch nicht gesagt ist, in welcher Eigenschaft ihm diese Besoldung ausgeworfen ist, ob als Forstpolizeibeamter, oder privativ-standesherrlicher Forstbeamter, so ist doch nach den gesetzlichen Bestimmugen des vorhin erwähnten Edikts anzunehmen, daß er von diesem Gehalte wenigstens 1100 fl. als Forstpolizeibeamter bezieht, eben weil er nach dem Gesetz 1100 fl. als minimum beziehen *soll*. Steht dies richtig, so gehört Herr von Lepel um so mehr in die Cathegorie der in dem Art. 8 der Wahlordnung für wählbar erklärten Staatsdiener, d. h. zu denjenigen, welche wenigstens 1000 fl. ständigen Gehalt beziehen, als ihm seine 1100 fl. aus den angeführten Gründen nicht entzogen werden können.

Ich werde daher dafür stimmen, daß der vorliegenden Beschwerde statt gegeben, dieselbe jedoch auf dem gewöhnlichem Wege behandelt werde.

Der Abg. *Hardy*: Nach dem, was der Redner vor mir bemerkt hat, habe ich in der Hauptsache nur noch Weniges vorzutragen.

Wir haben hier, meine Herrn, über eine besondere Beschwerde zu entscheiden, und dabei kann meiner Ansicht nach kein anderer Gang eingehalten werden, als derjenige, auf welchen wir überhaupt, nach Art. 81 der Verfassungsurkunde an uns geeignete Beschwerden behandeln müssen. Dieser bei uns gewöhnliche Weg ist die Mittheilung der Beschwerde an die erste Kammer. Ich glaube aber auch um so mehr, daß wir diesen Gang hier einhalten müssen, da wir uns hier aus Veranlassung der uns vorgekommenen speciellen Beschwerde darüber auszusprechen haben, ob jene Beschwerde gegründet ist oder nicht, und wenn wir sie, wie ich anerkenne, materiell begründet finden, so werden wir durch die Beschwerde

zum Ausspruch über einen allgemeinen Grundsatz hingeleitet, ob nämlich ein standesherrlicher Forstbeamter, der zugleich landesherrlicher Forstbeamter ist, in letzter Eigenschaft und bei gleichgestellter Cathegorie mit den landesherrlichen Forstinspectoren, einen gleichen Gehalt wie diese, also mindestens von **1100** fl. beziehe und beziehen müsse?

Die Selbstständigkeit der Kammer, über die Gültigkeit der Wahlen zu entscheiden, wird damit nicht alterirt. Es handelt sich hier nicht von der Wahl, sondern nur von der Wahlfähigkeit. Für den Fall, daß auf den Reclamanten dereinst eine Wahl fallen könnte, würde allerdings die zweite Kammer allein darüber zu entscheiden haben, und zwar in Gemäßheit des Art. 87 der Verfassungsurkunde. Da dies aber nicht der Fall ist, sondern wie schon gedacht, wir uns nur hinsichtlich der speciellen Beschwerde über einen allgemeinen Grundsatz auszusprechen haben, so glaube ich, daß dies auf dem gewöhnlichen Wege und in dem gewöhnlichen Geschäftsgange zu geschehen hat.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, der Berichterstatter wird nun selbst zugeben, daß dieses die einzige Weise sey, in welcher der vorliegende Gegenstand behandelt werden kann. Der Berichterstatter hat sich selbst auf den Art. 87 der Verfassungsurkunde bezogen, derselbe spricht aber blos von der Gültigkeit der Wahlen und über die Zulässigkeit der wirklich Gewählten, nicht aber derjenigen, welche erst hoffen, vielleicht gewählt zu werden. Allerdings können nach Art. 81 alle diejenigen ihre Beschwerde an die Stände bringen, welche damit bis an die höchste Staatsbehörde gegangen sind, aber keine Abhülfe erlangen konnten. Dieses Recht kann Niemanden abgesprochen werden, daher werde ich auch aus diesem Grunde der Beschwerde nicht entgegen treten. Wenn sodann der Abg. Emmerling weiter bemerkt, daß in dem Berichte von keinem Vorwurf gegen die Staatsregierung die Rede sey, so bemerke ich darauf nur, daß man Jemanden etwas vorwerfen kann, ohne gerade das Wort „Vorwurf“ zu gebrauchen. Wenn man z. B. in unserem Falle sagt, es versteht sich nach der Verfassungsurkunde von selbst, daß der Freiherr von Lepel in die Liste hätte aufgenommen werden müssen, so ist es klar, daß allerdings darin ein Vorwurf liegt, denn indem ich der Staatsregierung sage, daß sie den Petenten nach der Verfassung in die Liste hätte aufnehmen müssen, und daß sie dies, obgleich es sich nach der Verfassung von selbst versteht, dennoch nicht gethan hat, so liegt in dieser Bemerkung ein Tadel und ein Tadel ist ein Vorwurf.

Der Abg. Jaup: Nur drei Bemerkungen erlauben Sie, meine Herrn.

1) Ist die Beschwerde formell begründet, oder mit andern Worten: kann der Reklamant ein gegenwärtiges Recht haben, welches ihm angeblich beeinträchtigt worden ist? Ich meine ohne Anstand ja; denn auch abgesehen von dem Falle, welchen der Abgeordnete der Stadt Mainz, der vorhin gesprochen, vorausgesetzt hat, so ist jedenfalls, so vorsichtig auch die Wahlmänner einer jeden Wahlstadt oder eines jeden Wahlbezirks gehandelt haben mögen, denselben dennoch keine Garantie gegeben, daß der Mann ihrer Wahl nicht sehr bald mit Tod abgehen kann, daß also auch noch auf dem gegenwärtigen Landtage neue Wahlen stattfinden können und stattfinden müssen. Daß aber das Einrücken eines Namens in das erwähnte officielle Verzeichniß eine officielle Erleichterung der Wahl, das Wegbleiben des Namens aber eine officielle Erschwerung der Wahl sey, dies unterliegt doch wohl keinem Zweifel.

2) Wird die zweite Kammer berechtigt seyn, von dieser Berathung die erste Kammer auszuschließen? Ich glaube nein. Es handelt sich hier von dem Sinne, welchen der Art. 55 der Verfassungsurkunde hat, der von dem Ministerium ausgesprochen ist, von einem Reklamanten angefochten. Diese, wie der Redner vor mir schon sehr richtig bemerkt hat, ganz allgemeine Frage, kann meiner Ansicht nach nicht von der zweiten Kammer ohne Zuziehung der ersten Kammer erledigt werden. Etwas ganz anderes würde es seyn, wenn von einer einzelnen Wahl die Rede wäre. In dieser Beziehung, wo allerdings auch zugleich Reklamationen Einzelner gedenkbar sind, wenn z. B. der Wahlkommissär für sich die Wahl eines Einzelnen ungültig erklärt hätte, ein Fall, welcher auch schon da war, — in Fällen dieser Art werden allerdings nicht beide Kammern zusammen berufen seyn, zu entscheiden, sondern jede Kammer wird für sich, wird selbstständig, und wird in Bezug auf diesen Beschluß unabänderlich, wird souverain entscheiden. Ich weis wohl, daß dieser Ausdruck, welcher schon einmal bei der Discussion über eine Wahl gebraucht wurde, außerhalb der Kammer bitterem Tadel unterworfen worden ist; aber diejenigen, welche ihn getadelt haben, müssen, da es ein französischer Ausdruck ist, auch auf seine Quelle zurückzugehen erlauben, und jeder, welcher die Verhandlungen der französischen Kammer kennt, jeder der nur oberflächlich den Sprachgebrauch der französischen Juristen kennt, weis, daß der Ausdruck souveraine Entscheidung in den fran-

zösischen Kammern gäng und gebe ist, weis, daß der Ausdruck souverainer Gerichtshof in Frankreich von allen Gerichtshöfen anerkannt ist, deren Beschlüsse durch keine Rechtsmittel mehr angefochten werden können. Aber eben darum, weil die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nur jeder Kammer allein, und ausschließlich zusteht, nur darum ist diese Frage, wovon wir hier reden, kein Präjudiz, keine Beschränkung der Kammer, wenn je der Fall eintreten sollte, daß der jetzige Reklamant gewählt und hier über die Gültigkeit der Wahl entschieden werden sollte. In jedem einzelnen Falle dieser Art ist die Kammer immer befugt, frei nach ihrer jedesmaligen Ueberzeugung zu urtheilen, und dadurch glaube ich, erledigt sich die Bemerkung des Abgeordneten des Bezirkes Ortenberg.

3) Ist die Beschwerde materiell begründet? Nach den mancherlei Zweifeln, welche für und gegen diese Frage ausgesprochen sind, scheint mir nur das Eine zweifellos, nämlich, daß diese Frage eine zweifelhafte sey, und ist dies der Fall, so frage ich weiter: wenn es sich von einem Rechte handelt, das einem Staatsbürger an sich zusteht, zu dessen Ausübung aber noch besondere Bedingungen eintreten müssen, sollen wir, wenn die Existenz einer solchen Bedingung zweifelhaft erscheinen mag, im Zweifel eher für, als gegen das Recht des Staatsbürgers reden? Sollen wir eher annehmen, daß ein so bedeutendes Recht, als das der passiven Wahlfähigkeit ist, wegfalle, oder dem Staatsbürger der es reklamirt, zustehe? Ich glaube, daß wir überall, wo es sich von bestimmten Rechten handelt, solche Rechte nur dann dem Einzelnen absprechen dürfen, wenn das Nichtvorhandenseyn derselben klar und unzweifelhaft ist.

Der Abg. E m m e r l i n g: Ich bin weit entfernt, mit Rücksicht auf dasjenige, was seither bemerkt worden ist, meine Ansicht in Bezug auf die einseitige Adresse für unrichtig anzusehen. Im Gegentheil, ich bin immer noch lebhaft überzeugt, daß, obgleich der Art. 81 ganz allgemein von Beschwerdeführungen spricht, die Kammer dennoch bei allen Wahlfragen, nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Art. 87 und 97 der Verfassung eine einseitige Beschlußnahme zu fassen berechtigt ist, und daß sie sich daher dieses verfassungsmäßige Recht im vorliegenden Fall nicht vergeben soll. Denn dermalen handelt es sich durchaus nicht von einer Interpretation der Verfassung oder von der Frage, wie ein Gesetz i m A l l g e m e i n e n anzuwenden sey. Wenn der zweiten Kammer unbestritten das Recht zusteht, eine Wahl in allen Fällen und

Beziehungen allein zu prüfen, so muß ihr auch nothwendig die Befugniß gegeben seyn, über eine, in Bezug auf die Wählbarkeit eines einzelnen Staatsbürgers sich aufwerfende Vorfrage, die aber, wenn eine wirkliche Wahl zur Entscheidung vorläge, immer ein Theil der Hauptfrage bei der Wahl selbst seyn würde, einseitig zu beschließen. Wie gesagt, es handelt sich hier von der Anwendung des Wahlgesetzes auf einen speciellen Fall. Denn es kommt nur darauf an, ob der Freiherr von Lepel in Ansehung seiner Besoldung als wählbar zu erkennen seyn wird — eine Frage, welche die zweite Kammer bei einer wirklich vorliegenden Wahl stets ausschließend zu entscheiden berufen ist. Daher bin ich ebenfalls der Ansicht, daß wir möglicherweise in eine große Collision mit einem Beschlusse der ersten Kammer kommen könnten, wenn wir der Letzteren in Fällen der gegebenen Art unsere Beschlußnahme zu gleichmäßiger Berathung und Beschlußfassung mittheilen wollten. Denn wir würden dadurch veranlassen, daß, wenn etwa später die wirkliche Wahl des Reclamanten vor unser forum käme, wir alsdann ohne alle Rücksicht auf den, vielleicht hinsichtlich der Wählbarkeit in Ansehung der Besoldung, von dem unsrigen abweichenden Beschluß der ersten Kammer, über die Wahl überhaupt, folglich auch wieder über das Zureichende des Diensteinkommens definitiv und ausschließend entscheiden müßten.

Der Abg. Brunk: Der Abg. Hardy hat so ziemlich dasjenige bemerkt, was ich sagen wollte. Meiner Ansicht nach handelt es sich hier nicht von der Wahlqualität in einem einzelnen speciellen Falle, sondern von einem gesetzlichen Wahlrecht im Allgemeinen, nämlich von der Frage, ob die standesherrlichen Beamten in dieser Beziehung in gleiche Cathegorie mit den übrigen Staatsdienern zu stellen sind, und in dieser Beziehung glaube ich, da es sich von einem verfassungsmäßigen Rechte handelt, allerdings, daß unser Beschluß zur Mittheilung an die erste Kammer geeignet ist. Wird die Frage bejaht, so ist damit die Qualification des Gewählten zum Abgeordneten nicht anerkannt; denn dessen ohngeachtet müßte darüber erst noch berathen und beschlossen werden, sey es nun von der gegenwärtigen oder von einer späteren Kammer; es müßte untersucht werden, ob der Gewählte die gehörige Besoldung, das gehörige Alter, ob er schon vor Gericht gestanden hat oder nicht. Demnach glaube ich, daß diese zwei verschiedenen Gegenstände hier wohl zu unterscheiden sind, und daß wir hier nicht auf den letzteren Punkt, sondern nur darauf einzugehen haben, ob der Bitt-

steller die hier in Betracht kommende Besoldung als standesherrlicher Forstpolizeibeamter oder als Privatdiener bezieht.

Der Abg. v. Buseck: Ich habe vorhin, als ein Abgeordneter auf meine Bemerkung etwas erwiderte, denselben nicht unterbrechen wollen, allein ich muß mir jetzt erlauben, das Mißverständniß, worauf jene Aeußerung beruhte, aufzuklären. Ich glaube, der Abg. Brunk ist in einem Irrthum befangen, wenn er darauf aufmerksam machen zu müssen glaubt, daß hier zu untersuchen wäre, ob der Forstmeister von Lepel Staatsdiener, oder Privatdiener des Fürsten von Isenburg sey. Davon kann hier keine Rede seyn, er ist faktisch wirklicher Staatsdiener und es kann hier nur darauf etwas ankommen, ob er den hier erforderlichen Gehalt, als Staatsdiener oder vermöge seines privatdienerschaftlichen Verhältnisses zur Standesherrschaft bezieht. Daß Ersteres sey, ist aber schon von den meisten Mitgliedern hinlänglich dargethan worden.

Da ich nun einmal am Worte bin, so erlaube ich mir auch noch Einiges in Bezug auf die einseitige Addresse zu bemerken. Ich glaube allerdings, daß wir nach Art. 87 mit einer einseitigen Addresse die Sache abmachen müssen. Ich will z. B. den Fall annehmen, der Forstmeister von Lepel wäre gewählt worden, und es könnte dies allerdings der Fall seyn, ohne daß er in dem Verzeichnisse der Wählbaren stünde. Wer, frage ich, würde alsdann die Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl haben?

Der Präsident: Dann würde die Kammer allein darüber zu entscheiden haben.

Der Abg. von Buseck: Warum soll aber dann in diesem Falle, wo sich der Forstmeister v. Lepel an die Kammer gewendet hat, die erste Kammer darüber entscheiden? Die erste Kammer hat doch auf keinen Fall ein Interesse dabei. Ich bin auch überzeugt, daß in einem Falle, wo hinsichtlich ihrer Zusammensetzuug eine Reklamation an die erste Kammer käme, diese uns nicht darüber fragen würde, ob Jemand als Mitglied derselben zulässig sey oder nicht.

Der Abg. Heß: Ich muß mir erlauben, noch auf das eigene Verhältniß aufmerksam zu machen, welches sich herausstellen würde, wenn wir, während die Vorstellung bei der ersten Kammer wäre, eine auf Herrn von Lepel gefallene Wahl für gültig erklärten. Ich hatte nämlich vorhin unterstellt, die zweite Kammer beschließe nach dem Antrag des Ausschusses auf die Vorstellung, und theile nun die Sache der ersten Kammer zur gleichmäßigen Beschlußnahme mit.

Ehe aber noch die andere Kammer darüber beschlossen hätte, würde der Herr von Lepel gewählt, und von der zweiten Kammer die Wahl für gültig erkannt. Nun käme aber nachher eine Mittheilung von der ersten Kammer an die zweite, wonach jene dem Beschlusse derselben auf die Vorstellung nicht beigetreten ist, und den Herrn von Lepel nicht für wahlfähig erklärt hat. Dieser wäre aber inzwischen bereits in die zweite Kammer eingetreten. Dies wäre dann doch ein ganz eigenes Verhältniß, und es läge dann eine Erklärung der ersten Kammer vor, daß ein Mitglied in der zweiten Kammer sich befinde, welches nicht wahlfähig sey. —

Der Präsident schließt die Discussion über diesen Gegenstand, und leitet solche

2) auf den Bericht des dritten Ausschusses, die Vorstellung der Gemeinde Reinheim und Ueberau, wegen Aufhebung der dasigen Beed und Güld betreffend.

Der Abg. E. E. Hoffmann: So gern ich auch alle diese Abgaben, welche unter dem Namen von Beed und Güld ꝛc. noch vorkommen, aufgehoben sehen möchte, so kann ich doch das Gesuch der Stadt Reinheim nicht unterstützen. Allerdings hat unsere Finanzkammer seit langen Jahren den Beweis gegeben, daß sie den Grundsätzen früherer Finanzkammern nicht mehr huldigt, sondern so viel es nur möglich ist, die Billigkeit vorherrschen läßt. Ich kann um so weniger das Gesuch unterstützen, als der Gegenstand desselben von einem Manne untersucht worden ist, der als entschiedener Feind alles Beedwesens gewiß keine Mühe scheut, vielmehr alles mögliche aufbietet, um die Leute von dieser Last zu befreien. Ich glaube daher, daß es bei der Entscheidung der Finanzkammer, welche ich in dieser Sache für ganz angemessen betrachte, sein Bewenden behält, und daß man diese Behörde nicht abermals mit diesem Gegenstand behelligen soll, nachdem dieselbe bereits schon so gründlich von ihr untersucht worden ist.

Es erfolgen keine weitere Bemerkungen.

Die Kammer schreitet daher zur Berathung.

3) über den dritten Bericht des dritten Ausschusses, die Beschwerde der Redaction des Beobachters in Hessen bei Rhein, wegen Handhabung der Censur in Bezug auf Gegenstände der Landständischen Verhandlungen, jetzt den desfallsigen Erlaß des Großherzoglichen Geheimen-Staatsministeriums betreffend.

Der Ausschußbericht, die von dem Kreisrath dahier an die Redaction erlassene Verfügung, sowie die Mittheilung des Großherzoglichen Geheimen-Staatsministeriums vom 14. März d. J. werden verlesen.

Der Präsident: Was der Ausschuß zu 1. des Ministerialerlasses bemerkt hat, entspricht durchaus demjenigen, was auf den vorigen Landtagen in dieser Beziehung beobachtet worden ist. Namentlich sind auf dem zweiten Landtage, wo der jetzige Herr Geheime-Staatsrath Knapp Präsident war, mehrere Fälle vorgekommen, wo die zweite Kammer Beschwerdevorstellungen angenommen hat, ohngeachtet keine weitere Remonstration auf die Verfügung des Ministeriums von den Reklamanten erfolgt war. Es hatten sich nämlich Einzelne, wegen Verfügungen der höchsten Staatsbehörde, die ihnen aber durch Zwischenbehörden Namens des Geheimen Staatsministeriums bekannt gemacht worden waren, und durch welche sie sich beschwert glaubten, an die Kammer gewendet. Es war damals nirgends davon die Rede, daß die Kammer nicht competent sey, weil sich die Reclamanten nicht vorerst mit Remonstrationen an die betreffenden höchsten Behörden, sondern unmittelbar an sie, die Kammer, selbst gewendet hätten. Auf jeden Fall hat demnach die Kammer die Observanz der früheren Kammern für sich.

Der Abg. Goldmann: Es würde ja auch wie eine Beleidigung gegen die untergeordnete Behörde aussehen, wenn in dem Falle, wovon ihr ein Gesuch ausdrücklich aus höchstem Auftrage abgeschlagen worden ist, dennoch, damit eine Reklamation an die Ständeversammlung ergriffen werden könnte, der Nachweis besonderer Remonstration bei der betheiligten höchsten Staatsbehörde erfordert werden sollte, hiermit aber gleichsam Zweifel darüber erhoben würde, ob die von jener untergeordneten Stelle mitgetheilte Abschlagsverfügung auch wirklich auf höchster Anordnung beruhe.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, daß die Kammer den vorgeschlagenen Erlaß recht gut annehmen kann, um so mehr, als Sie sich erinnern werden, daß unser verehrter Herr Präsident schon gleich bei der ersten Discussion hierüber auf den Weg hinzeigte, welchen der Ausschuß uns vorgeschlagen hat, indem er damals bemerkte, daß das Ministerium gerne die in Rede stehende Verfügung zurücknehmen würde. Uebrigens muß ich mir hier auch noch darauf aufmerksam zu machen erlauben, wie gut es gewesen wäre, wenn ein Mitglied des Ministeriums den Sitzungen der Kammer beigewohnt hätte, weil es sich dann selbst hätte überzeugen können, wie

die Kammer blos mit Rücksicht auf das Ministerium hierbei zu Werke gegangen ist. Uebrigens wundert es mich nicht, daß Jemand jetzt als Mitglied des Ministeriums eine andere Ansicht äußert, als früher, da er noch Mitglied der Kammer war, denn es ist leicht der Fall, daß man im Laufe der Zeit und bei veränderter Stellung seine Ansichten ändert.

Der Präsident schließt, da keine weitere Bemerkungen erfolgen, die Discussion, und

III. die öffentliche Sitzung, indem die Kammer zur Abstimmung schreitet

über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Torfgräberei in der Provinz Starkenburg betreffend;

wobei der Abg. von Brandis, weil er wegen Krankheit der Berathung nicht hatte beiwohnen können, seine Stimme suspendirt.

a. Die Frage:

Will die Kammer nach dem Antrage des Abg. E. E. Hoffmann die Staatsregierung ersuchen, die in Nummer 44 des Regierungsblattes befindliche Bekanntmachung der Regierung vom 9. Mai 1831, sodann das Ausschreiben derselben Behörde vom 4. August 1831 und endlich die Verfügung des Kreisraths zu Dornberg vom 2. October v. J., als mit der Verfassung nicht vereinbar, außer Wirksamkeit zu setzen?

wird mit 30 gegen 9 Stimmen bejaht.

b. Die Frage:

Soll mit diesem Ersuchen die Bitte an die Staatsregierung verbunden werden, noch auf diesem Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu wollen, wodurch die Torfgräberei allerdings wünschenswerthen Beschränkungen unterworfen werde?

wird einstimmig bejaht.

und ist hiernach Beschluß-Communikation an die erste Kammer.

IV. Der Präsident beraumt die nächste Sitzung, unter Verkündigung ihrer Tagesordnung auf Uebermorgen, Freitag den 26. d. M., Vormittags 8 Uhr, an, und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.

Vier und fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 26. April 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 41 Mitglieder.

I. Das Protokoll der 51. Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident trägt der Kammer vor:

Meine Herrn! Die Deputation, welche Sie beauftragt haben, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge, die in einer der letzten Sitzungen votirte Addresse zu überreichen und Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin, so wie Sr. Hoheit dem Erbgroßherzog, die Glückwünsche der Kammer zu der Verlobung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs darzubringen, hat gestern Nachmittag ihren Auftrag vollzogen. Unsere Aufnahme bei den höchsten Herrschaften war so gnädig, als die Erwiderungen auf die Addresse und die Glückwünsche der Kammer zuneigungsvoll. Namentlich hatte die innige Theilnahme der Kammer an diesem so glücklichen Ereignisse sich der huldvollsten Anerkennung zu erfreuen.

III. Es werden sodann folgende neue Eingaben eröffnet.

1) ein Antrag des Abg. Strecker, auf Erbauung der projektirten Provinzialstraße von Hungen durch Lich nach Gießen.

(Beil. CCCVIII.)

2) ein Antrag der Abg. Wieger und E. E. Hoffmann, die Staatsregierung zu ersuchen, eine Provinzialstraße von

Bingen über Büdesheim, Dromersheim, Aspisheim und Oberhilbersheim nach Wörrstadt anzulegen.

(Beil. CCCIX.)

3) ein Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die bei dem Postwesen in dem Großherzogthum Hessen vorkommenden Unregelmäßigkeiten und Unbilligkeiten, so wie die Art, wie solchen abzuhelfen sey, betreffend.

(Beil. CCCX.)

4) eine Eingabe des Hofgerichtsadvokaten Dr. Sundheim II. in Gießen, als Nachtrag und Erinnerung zu der früheren eingereichten Vorstellung der Einwohner von Lich, Steinbach, Grüningen ꝛc. Das Dispensiren der homöopathischen Aerzte betreffend.

5) eine Vorstellung der 29 im Seebachthale, in den Cantonen Osthofen, Pfeddersheim und Alzei gelegenen Mühlenbesitzer, um Genehmigung des Antrags zur Erbauung einer Straße von Osthofen über Westhofen nach Flomborn.

Die Anträge unter Nr. 1 und 2 gehen an den ersten Ausschuß; die Eingaben unter Nr. 3 und 4 an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung; die Eingabe unter Nr. 5 wird auf den Grund des Art. 81 der Verfassungsurkunde zu den Acten genommen.

IV. Namens des ersten Ausschusses erstattet hierauf der Abg. Mohr Bericht, **über den Vortrag des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz, die während der Jahre 1830 und 1831 erfolgten Nachlässe von fiskalischen Zehntgrundrenten betreffend.**

(Beil. CCCXI.)

V. Die Kammer schreitet sodann zur Berathung:

1) **über den weiteren Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abg. Zulauf hinsichtlich der Bezehntung des Klees betreffend.**

Der Ausschußbericht wird verlesen, worauf bemerkt:

Der Abg. E. E. **Hoffmann**: Ich will mich auf das Materielle des mit so vieler Aufmerksamkeit und Gründlichkeit schon für und wider discutirten Antrags nicht weiter einlassen; ich will nur die Kammer darauf aufmerksam machen, wie sehr übel es aussehen würde, wenn sie von einem einmal gefaßten Beschluß gegen ihre frühere Ansicht blos deshalb wieder zurücktreten wollte, weil die erste Kammer ihm nicht beigetreten ist. Wenn die erste Kammer ihren Beschluß auf solche neue Gründe gestützt hätte, die uns bei der Discussion nicht vorge-

schwebt haben, wenn in der Zwischenzeit von Seiten der Staatsregierung die Hoffnung gezeigt worden wäre, daß von selbst der Bitte oder dem Gesuche unter dieser oder jener Einkleidung entsprochen werden solle, so würde sich die Beistimmung der zweiten Kammer zu dem Beschlusse der ersten erklären und rechtfertigen lassen. In dem Berichte über den vorliegenden Gegenstand sagt aber der zweite Ausschuß selbst, die erste Kammer habe keine neuen Gründe vorgebracht, sondern nur aus denjenigen Gründen gegen den Antrag gestimmt, welche bei der Diskussion von einzelnen Mitgliedern der zweiten Kammer vorgebracht worden wären.

Meine Herrn! Wenn ein Antrag von der zweiten Kammer bestimmt angenommen ist, so können die einzelnen Mitglieder, welche gegen den Antrag gestimmt haben, nicht sagen, der Beschluß der Kammer beruhe auf einer irrigen Ansicht und wir brauchten uns nicht daran zu binden. Ich halte jeden Beschluß, selbst wenn er gegen meine Ansicht von der Majorität in der Kammer beschlossen wird, für einen Kammerbeschluß, welchen man, wenn keine neuen Gründe dagegen vorgebracht werden, gegen einen durch nichts begründeten Beschluß der ersten Kammer nicht zurücknehmen darf, sondern nach Kräften vertheidigen und aufrecht erhalten muß.

Ich frage also, meine Herrn! warum sollen wir, nachdem wir mit einer Majorität von 20 gegen 17 Stimmen den Beschluß gefaßt haben, den Gegenstand der Staatsregierung zu empfehlen, auf einmal ohne neue Gründe davon wieder zurücktreten? Der zweite Ausschuß hat zwar bei einer andern Gelegenheit geäußert, es werde besser seyn, wenn der Anträge an die Staatsregierung weniger würden, sie würden dann mehr Eindruck machen, als wenn ihrer viele sind. Allein ich kann dieser Ansicht nicht huldigen, ich glaube vielmehr, daß wenn man viele und wohlbegründete Bitten hat, doch wenigstens einige derselben erhört werden möchten.

Wollten wir nun nach dem Antrage des Ausschusses den vorliegenden Gegenstand, nachdem sich die erste Kammer dagegen erklärt hat, auf sich beruhen lassen, so würden wir denselben nicht nur nicht auf dem alten Standpunkte lassen, sondern ihn auch noch weiter zurückführen; denn alsdann würde es mit Recht das Ansehen haben, als seyen wir durch den Beschluß der ersten Kammer von der Unrichtigkeit unserer Ansicht überzeugt worden.

Aus diesen Gründen glaube ich, Sie, meine Herrn, recht dringend ersuchen zu müssen, der Folge wegen in dergleichen Angelegenheiten recht vorsichtig zu Werke zu gehen.

Der Abg. Hellmann: Ich kann meine Herrn, die eben ausgesprochene Ansicht des Abg. E. E. Hoffmann unmöglich theilen. Wenn wir von dem Grundsatze ausgehen, welchen derselbe so eben aufgestellt hat, so werden wir in den Fall kommen, einen zu häufigen Gebrauch von dem Rechte der einseitigen Addresse machen zu müssen. Ich glaube aber, daß dieses Recht nur dann einigen Werth für die Kammer haben kann, und daß wir uns nur dann Wirkung von ihm bei der Staatsregierung versprechen können, wenn wir nur in seltenern wichtigeren Fällen mit allem Nachdruck davon Gebrauch machen, welcher mir nothwendig scheint, wenn eine einseitige Addresse den beabsichtigten Erfolg herbeiführen soll. Aus diesem Grunde, meine Herrn, möchte ich gerade davor warnen, wofür der Abg. Hoffmann so eben gestimmt hat.

Der Abg. Trommler: Gegen die von dem vorherigen Redner geäußerte Ansicht erkläre ich mich mit den von dem Abg. E. E. Hoffmann ausgesprochenen Grundsätzen einverstanden. Diese Grundsätze, meine Herren, stimmen mit demjenigen, was auf dem vorigen Landtage Statt gefunden hat, vollkommen überein, und fast in den meisten Fällen, wenn von der ersten Kammer keine besonderen Gründe für Aufhebung der früheren Beschlüsse vorgebracht wurden, beharrte unsere Kammer auf den gefaßten Beschlüssen und es erfolgte eine einseitige Addresse an die Staatsregierung.

Meine Herrn! Ich abstrahire ganz von dem Gegenstande des in der Discussion stehenden Antrags, und stelle den Grundsatz auf, daß es der Würde der Kammer angemessen scheint, auf einem von ihrer Majorität gefaßten Beschluß zu beharren. Was spricht, meine Herren, die Kammer aus, wenn sie einen Antrag annimmt? Nichts anders, als daß sie den Gegenstand rücksichtlich seiner Nothwendigkeit oder Nützlichkeit für geeignet hält, der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen zu werden. Wie soll sie nun auf einmal durch den Umstand, daß die erste Kammer dem Beschlusse nicht beitritt, und zwar ohne Angabe von wesentlichen Gründen, bewogen werden, auszusprechen, daß sie Etwas beschlossen habe, was doch wohl keine Berücksichtigung verdienen möge?

Ich weiß nicht, welcher Grund unsre zweite Kammer dazu bewegen könnte, als die Rücksicht, daß selbst, wenn die Staatsregierung auf die einseitige Addresse sich veranlaßt finden würde, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, derselbe von der ersten Kammer wahrscheinlich in Uebereinstimmung mit ihren früher ausgesprochenen Ansichten abgelehnt werden würde.

Meine Herrn! Dieses sind aber Betrachtungen, welche uns bei der vorliegenden Frage, ob unsere Kammer im Allgemeinen den gefaßten Beschluß aufrecht erhalten soll oder nicht, durchaus nicht bestimmen können, von dem gefaßten Beschlusse abzugehen. Erschiene der Gegenstand der Staatsregierung so wichtig, daß sie die Vorlage eines desfallsigen Gesetzesentwurfs für dringend nothwendig hielte, so könnte dieselbe im Falle er von der ersten Kammer nicht angenommen würde, auf dem folgenden abermals vorgebracht und auf die im Art. 75 der Verfassungsurkunde vorgezeichnete Weise verfahren werden.

Aus diesem Grunde stimme ich gegen den Antrag des Ausschusses und für Aufrechthaltung des gefaßten Beschlusses.

Der Präsident: Auf dem vorigen Landtage und auch auf den früheren ist jedoch nicht immer so verfahren worden, wie der Abg. Trommler bemerkt. Ich namentlich habe immer die Ansicht aufgestellt, welche der Abg. Hellmann entwickelt hat. Allerdings sind mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die Kammer beschloß, eine einseitige Addresse zu erlassen, allein es hat sich dieß von keinem practischen Nutzen bewährt: denn es ist uns weder eine Antwort darauf geworden, noch hat es sonst den mindesten Erfolg gehabt.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auf dem vorigen Landtage wurde allerdings der Grundsatz, einseitige Addressen zu erlassen, aufgestellt, und die Unterlassung als Ausnahme angesehen. Wollen wir diese Ansicht ferner behaupten, so müssen wir nothwendig darauf beharren, einseitige Addressen an die Staatsregierung so oft zu erlassen, als die erste Kammer ohne für uns überzeugende Gründe, unserem Beschlusse nicht beistimmt.

Der Abg. Hellmann: Indem die Kammer, wenn ein Gegenstand wieder aus der ersten zurück kommt und nochmals bei uns zur Sprache gebracht wird, der Ansicht der ersten Kammer beitritt und die Sache fallen läßt, so spricht sie damit keineswegs aus, daß sie die Ansicht, welchen sie bei der Discussion und dem ersten Beschlusse gehabt hat, aufgegeben habe. Sie spricht dies am wenigsten bei denjenigen Gegenständen aus, welche nicht von entschiedenem und allgemeinem Interesse sind. Sie spricht vielmehr dadurch nur die Ansicht aus, wie kaum zu hoffen sey, daß die Staatsregierung in dieser minderwichtigen Sache auf den Antrag, der ihr in einer einseitigen Addresse gemacht wird, Rücksicht nehmen werde. Gerade nur, um nicht einen zu häufigen und voraussichtlich erfolglosen Gebrauch von dem Rechte der einseitigen Addresse

zu machen, habe ich den Grundsatz aufgestellt, welchen ich vorhin auszusprechen mir erlaubte. Ich sahe eben so gut wie die für die entgegesetzte Ansicht sprechende Redner ein, wie wichtig das Recht der Kammer zur Erlassung von einseitigen Addressen ist, wie nothwendig es namentlich ist, daß die Kammer ihre früheren Beschlüsse festhält, daß sie sich konsequent bleibt, und niemals ohne die trifftigsten Gründe einen Rückschritt macht. In dieser Beziehung bin ich durchaus mit dem Abg. Trommler und allen denen einverstanden, welche diese Ansicht ausgesprochen haben.

Mohr. Ob ich mich gleich mit den Grundsätzen, welche der Abg. E. E. Hoffmann hier ausgesprochen hat, im Allgemeinen nicht vereinigen kann, so muß ich doch gestehen, daß ich es wahrhaft bedauern würde und müßte, wenn auch auf dem gegenwärtigen Landtage die auf den beiden vorhergehenden oft bis zum drittenmal von der ersten Kammer wiederholten Remitturen stattfinden würden, was allerdings nicht wenig zum Aufenthalt und zur Verlängerung der ohnehin kostspieligen Landtage beitragen würde. Abgesehen davon, daß meiner Ansicht nach wenigstens ein Theil des Publikums auf den Gedanken kommen kann, es werfe eine so häufige Remittur kein ganz vortheilhaftes Licht auf die Einsicht und Thätigkeit der zweiten Kammer, der man doch wahrhaftig nicht verwerfen kann, daß sie nicht mit großer Sorgfalt und Ueberlegung bei ihren Discussionen zu Werke ginge, nein im Gegentheil sie thut es oft nur mit zu großer Scrupulosität.

Hiernach kann ich mich nur mit den von dem Abg. Tromler entwickelten Ansichten einverstanden erklären.

Der Abg. von Brandis: Ich hoffe, daß die Kammer keiner Autorität weichen wird, sondern nur Gründen. In allen Fällen, wo die erste Kammer bessere Gründe vorbringen wird, wie die unsere, werde ich gern zurücktreten, aber einer Autorität werde ich niemals weichen. Es kann mich auch der Grund nicht bewegen, nicht für Erlassung einer einseitigen Addresse von Seiten der zweiten Kammer zu stimmen, weil vielleicht viele einseitige Addressen auf dem Landtage vorkommen könnten. Wir müssen alle gestehen, daß in unserem öffentlichen Zustand noch sehr viel zu verbessern ist und es folgt also daraus natürlich, daß noch viele Wünsche laut werden. Ich glaube auch, daß wir hier in der zweiten Kammer niemals vergessen sollen, daß wir die Repräsentanten des Volks sind, und daß die zweite Kammer eine ganz andere Stellung hat, als die erste. Es liegt nicht an uns, dieser den Weg zu zeigen, welchen sie bei ihren Beschlüssen einzuschlagen hat. Aber ich

glaube, wir müssen auch die Rücksichten, welche uns bestimmen, festhalten, und niemals den Unterschied der Stellung verkennen. Ist denn, meine Herrn, die Befreiung des Grundeigenthums von den auf ihm haftenden Lasten eine Kleinigkeit? O nein, ich halte dies für das Wichtigste, welches uns beschäftigen kann. Schon auf dem ersten Landtage hatte der damalige Abg. Krönke, und ich glaube, mit Recht, hervorgehoben, daß es allerdings sehr wichtig sey, eine größere Sparsamkeit bei unserem Staatsbudget einzuführen, daß dies alles jedoch nur eine Kleinigkeit genannt werden müßte, welches auch die Resultate demnächst seyn könnten, gegen die große Sache der Befreiung des Grundeigenthums. Es ist überall anerkannt, und es wird noch allgemeiner anerkannt werden, daß der Wohlstand der Staaten vorzugsweise auf dem Wohle der Ackerbautreibenden beruht. Dieser Wohlstand kann aber nicht sicher gestellt werden, wenn die vielen anderen Lasten, welche neben den neueren Steuern auf dieser Klasse ruhen, immer noch beibehalten werden, und ich glaube daher, daß es uns besonders wichtig seyn muß, alles zu unterstützen, was dazu beitragen kann, um einen Zustand zu verdrängen, welcher mit dem einen Fuße im Mittelalter steht, und mit dem anderen in der neueren Zeit.

Der Abg. Mohr: Allerdings hat die zweite Kammer hierzu eine Verbindlichkeit, und allerdings gebe auch ich zu, daß da, wo Menschen sind, Mängel und Irrthümer vorkommen können, und daß die erste Kammer, in einem einzelnen Falle andere, vielleicht bessere und richtigere Ansichten haben kann, als die zweite, und umgekehrt, die zweite richtigere und bessere als die erste. Aber es ist hier nur der Unterschied, daß namentlich in dem vorliegenden Falle die zweite Kammer den von ihr gefaßten Beschluß, wie zu jeder Zeit, so auch hier, auf Gründe stützt, wo dagegen die erste Kammer unseren Antrag zurückweist, ohne Anführung der Gründe, welche sie hierzu bestimmt haben. Dies ist namentlich ein Grund, warum ich bei dem früheren Beschlusse beharre, und für die Erlassung einer einseitigen Addresse stimmen werde.

Der Präsident: Was so eben der Abg. Mohr von der ersten Kammer geäußert hat, ist im vorliegenden Falle nicht geschehen, es wurde ihm namentlich dort ein ziemlich weitläuftiger Ausschußbericht erstattet, und es fand allerdings auch eine Discussion statt. Wenn sie mir erlauben, so will ich die hierher gehörenden Stellen daraus vorlesen.

Der Abg. Mohr: Wenn dies der Fall ist, so befände

ich mich allerdings in einem Irrthum, und ich nehme alsdann meine letztere Bemerkung zurück.

Der Präsident: Der Hauptgrund, warum die erste Kammer dem Antrag nicht beigetreten ist, ist wohl der, daß man einem Berechtigten sein Zehntrecht in Bezug auf den Klee ohne Entschädigung nicht entziehen könne. Es wird namentlich in dieser Beziehung angeführt:

Der Präsident verliest die betreffenden Stellen aus dem Ausschußberichte der ersten Kammer, und bemerkt alsdann:

Sie sehen demnach, meine Herrn, man hat dem Antrage hauptsächlich aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil man glaubte, die Absicht des Antrags gehe dahin, die Bezehntung des Klees, ohne Entschädigung der Berechtigten, aufzuheben.

Der Abg. v. Brandis: Dieses Mißverständniß könnte man aber der ersten Kammer erklären. Ich glaube nicht, daß es in der zweiten Kammer die Absicht war, ohne Entschädigung für den Berechtigten den Kleezehnten aufzuheben. Darum braucht man aber doch nicht von der Sache selbst abzugehen. Man hat sich schon oft in der zweiten Kammer ausgesprochen, daß wir nur die Form des Besitzes zu verändern wünschen, wo es nöthig ist, aber niemals den Besitz selbst. Ueber die eigentliche Absicht kann daher wohl kein Zweifel seyn.

Der Präsident: Es scheint allerdings, als wenn sich die erste Kammer hier in einem Irrthum befunden habe.

Der Abg. Aull: Es scheint mir aber dennoch der Fall zu seyn, daß man an eine Entschädigung in der zweiten Kammer nicht gedacht hat, denn bei der ganzen Verhandlung ist derselben, so viel ich mich erinnere, nicht erwähnt worden.

Der Präsident: Das heißt der Entschädigung an den Staat. Wo aber bewiesen werden kann, daß Vortheile für einen Privatberechtigten damit verbunden sind, so denkt gewiß Niemand daran, diese dem Berechtigten ohne Entschädigung zu entziehen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Dies ist allerdings in der Discussion auch vorgekommen. Im Allgemeinen hat man aber wohl, was auch der Herr Präsident hierüber bemerkte, nur die fiskalischen Zehnten im Sinne gehabt, welche aus dem Grunde ohne Entschädigung aufgehoben werden sollten, weil der Abg. W. Hoffmann selbst ein Gesetz anführte, wonach dieser Zehnten aufgehoben seyn soll.

Ich mache übrigens die Kammer noch auf etwas Anderes aufmerksam. Wenn wir uns nämlich scheuen, einen Ge-

genstand in einer einseitigen Addresse der Staatsregierung zu empfehlen, so werden wir dahin kommen, daß wir bei keinem Gegenstande, wo die erste Kammer nicht mit uns übereinstimmt, eine einseitige Addresse an die Staatsregierung erlassen können. Die erste Kammer hat bekanntlich den Beschluß der zweiten in Bezug auf Gestattung des Petitionsrechtes der Einzelnen abgelehnt. Nun frage ich aber, sollen denn wir uns auch des Rechtes der freien Bitte begeben, da es Niemanden sonst noch im Lande zusteht? Der Herr Präsident hat sich auf das Beispiel der früheren Landtäge — also vor dem Letzteren — bezogen. Ich frage aber, wo würde die Aufstellung solcher Grundsätze hinführen? Wir sollen unsere früher ausgesprochenen Beschlüsse verlassen, ohne nur im geringsten neue Gründe gegen unsere Ansicht von der ersten Kammer vernommen zu haben? Das glaube ich nimmermehr. Anders wäre es freilich, wenn die Gründe der ersten Kammer die unsrigen an Einsicht und Trefflichkeit überwögen, oder wenn die erste Kammer in ihrer Weisheit ganz neue Gründe auffände, die bei der zweiten Kammer nicht erwogen worden sind, in diesen Fällen würden wir gerne ihrer Ansicht beitreten, wenn sie triftig sind. Denn Unrecht wäre es, wichtigen Gründen, die wir vorher nicht bedacht haben, unsere Zustimmung zu versagen, aber leider muß ich mich der vorhin ausgesprochenen Ansicht anschließen: Oft erscheinen die Gründe der ersten Kammer nicht neu, sondern ganz alt.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich erlaube mir den Herrn Präsidenten zu bitten, den Beschluß der zweiten Kammer, welcher über diesen Gegenstand gefaßt worden ist, nochmals verlesen zu lassen.

Der Präsident verließt die Abstimmung über den Antrag des Abg. Zulauf, die Bezehntung des Klees betreffend.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich habe bei der vorigen Abstimmung gegen den Antrag votirt aus keinem anderen Grunde, als weil, meiner Ansicht nach, der Zehnte im Brachfeld rücksichtlich der Berechtigten eben so zu behandlen ist, wie jeder andere Zehnte, und weil ja jeder Zehnte abgelöst werden kann. Wenn die zweite Kammer glaubt, daß nach ihrem vorliegenden Beschluß nur gegen Entschädigung der Kleezehnte im Brachfelde aufgehoben werden solle, so stimmt dies mit den allgemeinen Grundsätzen überein, und die erste Kammer wird, nach Erläuterung unseres Beschlusses in diesem Sinne wohl beistimmen. Ich habe ferner bei der früheren Berathung den Umstand hervorgehoben, daß die Verordnung von 1776, welche den Zehnten im Brachfeld im Allgemeinen ohne Entschädigung

aufhebt, rücksichtlich des fiskalischen Zehntens noch als geltend betrachtet werden müsse, da die Verordnung von 1780, welche die Verodnung von 1776 wieder vernichtet, ausdrücklich die Bestimmung enthalte: da Reklamationen entstanden seyen, so werde die Verordnung von 1776 wieder aufgehoben, in so fern die Berechtigten schlechterdings darauf bestünden, im Brachfelde fortzuzehnten. Ich habe daraus konkludirt, daß der Fiskus immer noch die Bezehntung der Brachfelder unterlassen müsse, weil es für ihn keiner Ueberredung bedurft hätte, um von diesem Recht abzustehen. Damals war nämlich das Recht der Gesetzgebung und der Ausübung fiskalischer Rechte in den Händen einer und derselben höchsten Behörde, und man kann doch nicht annehmen, daß diese Behörde sich einen Widerspruch mit sich selbst zu Schulden hat kommen lassen wollen. Der Abg. Wolff bemerkte bei der ersten Berathung, daß die fiskalischen Behörden den Zehnten vom Klee in der Brache meistens nicht forderten, und es schien mir, er habe damit sagen wollen, daß der Fiskus wirklich noch jetzt der Verordnung von 1776 nachlebe. Wenn nun noch ein Zweifel darüber wäre, ob dies allgemein beobachtet werde, so schlage ich das Amendement vor, die Staatsregierung zu ersuchen, rücksichtlich des fiskalischen Zehntens im Brachfeld die Verordnung von 1776 zu befolgen; rücksichtlich der anderen bleibe ich bei meiner früheren Ansicht, d. h. ich stimme für Entschädigung der Berechtigten.

Der Abg. Höpfner: Hinsichtlich der Frage, ob wir in dem Falle, wo die erste Kammer sich mit einer von uns beschlossenen Petition nicht vereinigt hat, uns mit einer einseitigen Addresse an die Staatsregierung wenden sollen, theile ich im Ganzen die Ansicht des Abg. Trommler. Ich gehe jedoch nicht so weit, daß ich annähme, wir müßten in jedem Falle der bezeichneten Art eine einseitige Addresse an die Staatsregierung erlassen. Wenn z. B. der Gegenstand von ganz geringem Belange ist, so können wir hierin nach Befinden ein Motiv erblicken, von einer einseitigen Addresse zu abstrahiren. Warum sollten wir ferner, wenn die erste Kammer bedeutende Gründe für ihre Meinung angeführt hat, uns dadurch nicht eines Besseren belehren lassen können, und in die gehörig motivirte Ansicht der ersten Kammer eingehen? Ich glaube daher, daß diese Frage jedesmal nach der Beschaffenheit des eingetretenen Falles zu entscheiden ist. Deßhalb ist es nothwendig, daß ich mich näher in das Verhältniß des gegenwärtig vorliegenden Falles einlasse. Ich war, als dieser Gegenstand zum erstenmal in der zweiten Kammer zur Discussion kam, mit dem Ausschusse einverstanden, und ich äußerte mich auch bei der

Berathung in diesem Sinne. Gleichwohl trug ich nachher kein Bedenken, mich mit einem Amendement einverstanden zu erklären, welches meines Wissens in Vorschlag kam und von der Kammer genehmigt wurde, das auch, irre ich mich nicht, ihrem Beschlusse zu Grunde liegt. Ebenso conformirte ich mich mit der Ansicht, welche damals der Abg. W. Hoffmann aussprach, daß hinsichtlich des fiskalischen Kleezehntens die ältere Verordnung von 1776 nicht als aufgehoben betrachtet werden könne, und zwar aus dem Grunde, weil der Ausdruck, welcher in der Verordnung von 1780 vorkommt: „wenn der Eigenthümer des Kleezehntens sich schlechterdings nicht dazu verstehen sollte, in die Aufhebung des Zehntens einzuwilligen“ — auf den fiskalischen Kleezehnten nicht bezogen werden kann. Was den Beschluß der zweiten Kammer betrifft, so ist zwar nicht ausdrücklich dabei gesagt, daß der Kleezehnte nur gegen Entschädigung aufgehoben werden solle. Indessen dürfte sich dies nach dem bekannten Verfassungsgrundsatz von selbst verstehen, und in diesem Sinne verstand ich auch den Kammerbeschluß. Die Fassung desselben widerspricht dem nicht, ob es gleich zur Beseitigung aller Zweifel vielleicht besser gewesen seyn würde, den Grundsatz bestimmt auszusprechen. Die Staatsregierung soll erst ein Gesetz über die Aufhebung des Kleezehntens vorlegen, hierbei kann alles dasjenige gewahrt und allen denjenigen Erfordernissen entsprochen werden, welche der Verfassung und den Gesetzen angemessen sind. Wenn nun aber die erste Kammer annahm, daß nach der Discussion der zweiten Kammer der Kleezehnte ohne Entschädigung aufgehoben werden sollte, und dieses sie bestimmte, dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten, so könnte vielleicht die Beseitigung dieses Mißverständnisses im Wege weiterer Communikation zu einem Einverständnisse beider Kammern führen, und ich glaube daher, daß es dem Sachverhältnisse entsprechend wäre, wenn man eine solche Communikation an die erste Kammer ergehen ließe, welche jenen Mißverstand aufklärte, und namentlich auch die Ansicht ausspräche, daß hinsichtlich der fiskalischen Kleezehnten die ältere Verordnung von 1776 noch gelte, sonach die fiskalischen Verwaltungsbeamten, Falls es noch nicht allgemein geschehen seyn sollte, dahin zu instruiren seyen, den Kleezehnten in Zukunft nicht auszuzehnten. Wenn übrigens die verehrte Kammer sich mit dieser Ansicht nicht vereinigen und glauben sollte, daß es angemessen sey, eine einseitige Addresse zu erlassen, so würde dasjenige, was ich hinsichtlich des Inhalts der an die erste Kammer zu erlassenden Communikation bemerkt habe, auch Gegenstand dieser einseitigen Addresse seyn.

Der Präsident: Ich erlaube mir noch mit wenigen Worten meine Ansicht über die Frage auszusprechen, ob die zweite Kammer, wenn die erste ihrem Beschlusse nicht beigetreten ist, auf demselben beharren und demnach eine einseitige Addresse erlassen soll. Wenn von der andern Kammer gegen einen Beschluß der zweiten Kammer Gründe von Erheblichkeit vorgetragen sind und dieselben von ihr als solche erkannt werden; so unterliegt es keinem Zweifel, daß wir auch von dem Beschlusse, welchen wir früher gefaßt haben, wieder abgehen können. Anders aber ist es, wenn solche erhebliche Gründe nicht vorgebracht worden sind. In dieser Hinsicht entsteht also die weitere Frage, ob in diesem Falle eine einseitige Addresse an die Staatsregierung erlassen werden soll? Ich unterscheide den Fall, wo sich Einzelne an die Kammer mit Beschwerden gewendet haben, oder Anträge gestellt sind, die nicht auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs, und den Fall, wo es sich von der Bitte um Vorlage eines Gesetzesentwurfs handelt. Im ersteren Falle bin ich vollkommen mit demjenigen einverstanden, was der Abg. Trommler vorgetragen hat. Es liegt dann kein Grund vor, warum wir nicht in diesem Fall von dem Rechte, eine einseitige Addresse zu erlassen, Gebrauch machen können und sollen. Aber ganz anders verhält es sich, wenn es sich von der Bitte um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs handelt. Wenn dann die erste Kammer nicht dazu beistimmt, ein solches Gesuch an die Staatsregierung zu erlassen, und nicht die wichtigsten Gründe vorliegen, so möchte ich eine einseitige Addresse an die Staatsregierung nicht gelangen lassen, weil ich im Voraus überzeugt bin, daß die Staatsregierung nicht darauf eingehen wird, und weil ich meiner Seits nicht leicht eine Bitte stellen möchte, von welcher ich im Voraus überzeugt bin, daß sie nicht erhört werden wird.

Der Abg. Emmerling: Meine Herrn! Wenn die Kammer auf die Motion eines Abgeordneten einen Beschluß und zwar mit bedeutender Majorität faßt, so spricht sie damit aus, daß der Antrag, welcher auf Abänderung eines bestehenden Zustandes gerichtet ist, gegründet sey, den Bedürfnissen und den Wünschen des Volkes entspreche; denn die Abgeordneten erscheinen als die Stellvertreter des Volkes, sie sprechen also das aus, was das Volk wünscht.

Aus diesem Grunde glaube ich, daß die zweite Kammer zwar allerdings durch überwiegende Gründe der ersten Kammer sich bestimmen lassen muß, von dem gefaßten Beschlusse zurückzutreten, und das Recht, eine einseitige Addresse zu fassen, nicht geltend zu machen, — daß sie aber in allen übrigen

Fällen, wo sie ihre Ansicht durch bessere Gründe der ersten Kammer nicht widerlegt findet, die verfassungsmäßige Befugniß einseitiger Addresse zur Anwendung bringen soll. Denn nur auf diesem Wege erfährt die Staatsregierung officiell das Bestehen des Bedürfnisses und Wunsches des Volks. — Giebt sich die zweite Kammer auf den abweichenden Beschluß der ersten zur Ruhe, so darf die Staatsregierung, wie es mir scheint, mit Recht annehmen, auch die zweite Kammer habe den Gegenstand der Motion nunmehr aufgegeben.

Ich bin aber auch fest überzeugt, daß eine solche Anwendung des Rechts der einseitigen Addresse niemals als Mißbrauch desselben angesehen werden kann. Denn, meine Herrn, was ist eigentlich das Recht, eine einseitige Addresse zu erlassen, nach den Bestimmungen der Verfassung?

Wenn wir den Art. 82 unserer Verfassungsurkunde lesen, so finden wir, daß es nichts anders ist, als die Befugniß einer Kammer, der Staatsregierung von der beabsichtigten Motion Kenntniß zu geben, mit dem Bemerken, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey. Mit einer einseitigen Addresse richtet also die Kammer, wenn sie eine solche erläßt, keine Bitte an die Staatsregierung, sondern sie drückt damit nur aus: Wir haben diese Petition beabsichtigt, die andere Kammer ist aber nicht beigetreten, wir setzen daher die Staatsregierung davon in Kenntniß, Ihr anheimgebend, demnächst darauf die geeignete Rücksicht zu nehmen. Wir erklären also durch die einseitige Addresse nichts weiter, als daß wir durch den abweichenden Beschluß der andern Kammer die Petition ihrem Grunde nach nicht beseitigt finden, daß wir im Gegentheil, wenn die andere Kammer die Zustimmung dazu gegeben hätte, den Gegenstand der Motion noch immer als den Wünschen und Bedürfnissen des Volks entsprechend ansehen.

Aus diesen Gründen vereinige ich mich durchaus mit der Ansicht der Abg. Trommler und E. E. Hoffmann.

Der Abg. Goldmann: Ich glaube die Berathung hat zwei wesentlich verschiedene Dinge miteinander vermischt und sich auch aus diesem Grunde von ihrem eigentlichen Gegenstande entfernt. Es ist hier zwischen der unentgeldlichen Aufhebung des Kleezehntens und der Aufhebung desselben gegen Entschädigung wesentlich zu unterscheiden. So viel ich mich aus den früheren Verhandlungen der Kammer erinnere, (der ersten Berathung über diesen Gegenstand wohnte ich nicht bei) ist der Antrag nicht dahin gerichtet, daß der Kleezehnte gegen Entschädigung aufgehoben werden soll, sondern die Grundidee

des Antrags war die, daß der Kleezehnte ungesetzlich sey, daß er auf einem Mißbrauch beruhe, und daß er dem Berechtigten nicht einmal Vortheil bringe; und daraus folgerte der Antragsteller wenigstens, daß man ihn ohne Entschädigung aufheben solle. Die erste Kammer hat aber diese Ansicht nicht getheilt und sich daher gegen den Antrag erklärt. Es fragte sich also hier nur, ob die zweite Kammer jetzt eine einseitige Addresse an die Staatsregierung in dem Sinne erlassen will, daß der Kleezehnte unentgeldlich aufzuheben sey.

Die zweite erst jetzt zur Sprache gekommene Frage ist die Aufhebung des Kleezehntens gegen Entschädigung. Diese ist meiner Ansicht nach ein ganz neuer Gegenstand, worüber weder ein Antrag noch ein Ausschußbericht vorliegt, und worüber eigentlich erst ein selbstständiger Antrag gestellt werden müßte. Wollte man aber auch wirklich das in der heutigen Diskussion deßhalb Geäußerte als einen eigenen Antrag betrachten, dann müßte wieder unterschieden und sich erst darüber verständigt werden, ob es sich von einer Entschädigung handelt, welche die betreffenden Pflichtigen den Berechtigten leisten sollen, oder von einer Entschädigung, welche der Staat den Berechtigten leisten soll. Handelt es sich von einer Entschädigung der Berechtigten durch die Pflichtigen, dann bedürfen wir weder eines Gesetzes über diesen besonderen Gegenstand, noch einer Beistimmung der Staatsregierung und der ersten Kammer, dann haben wir die allgemeinen Zehntverwandlungsgesetze von 1816 und 1824, wonach alle Naturalzehnten abgelößt werden können. Handelt es sich aber von einer Entschädigung aus Staatsmitteln, dann werde ich niemals meine Stimme dazu geben, daß ein solches Partikelchen eines Zehnten aus Staatsmitteln abgelößt wird; so lange nicht alle Zehnten ganz allgemein aus Staatsmitteln abgelößt werden können. Entweder also alle oder gar keine; denn ich sehe nicht ein, wie man die Ablösung einer Art von Zehnten, die nicht einmal überall besteht, von Seiten des Staats verlangen, bei der Ablösung der andern aber, den Pflichtigen sich ganz selbst überlassen und dadurch in dem Falle doppelt prägraviren kann, wo sie keinen Kleezehnten, wohl aber andere Arten von Zehnten geben.

Der Abg. Glaubrech: Meine Herrn, ich werde für Erlassung einer einseitigen Addresse stimmen, und bin der Ansicht, daß wir überhaupt als Regel aufstellen sollten, von diesem Rechte in allen Fällen Gebrauch zu machen, wenn nicht neue überwiegende Gründe der ersten Kammer uns überzeugen, daß wir bei unserem früheren Beschlusse von einem irrigen

Gesichtspunkte ausgegangen seyen. Ich glaube, daß ohne solche überwiegende Gründe wir um so weniger durch eine abweichende Ansicht der ersten Kammer uns bestimmen lassen dürfen, da die erste Kammer eine andere Stellung hat, als die zweite. Die erste Kammer vertritt besondere Interessen, sie vertritt diejenigen Stände, welche unsere Verfassung als privilegirte Stände anerkannt hat. Wir dagegen, meine Herrn, die zweite Kammer, wir vertreten die Gesammtheit des Volkes, und sind zur Vertretung der Interessen aller Einzelnen im Volke von der Gesammtheit gewählt worden. Wir können daher in einem einzelnen Falle, auch wohl von einem anderen Gesichtspunkte ausgehen und andere Interessen geltend machen, als diejenigen Stände, welche in der ersten Kammer vertreten sind.

Wir haben die Pflicht, alles dasjenige, was nach gründlicher Untersuchung und Prüfung sich unserer Ueberzeugung, als gut, als nützlich, oder nothwendig darstellt, der Staatsregierung mitzutheilen, ihr die Wünsche des Landes, unserer Committenten, zwar bescheiden und anständig, aber auch ohne Furcht und ohne Rücksicht vorzutragen. Wenn wir also einen Beschluß auf den Antrag eines Abgeordneten gefaßt haben, wenn wir diesen Antrag gut und zweckmäßig erkennen, können wir, frage ich, meine Herrn, uns von der Pflicht entbinden, ihn der Staatsregierung zu empfehlen? Ich glaube es nicht. Können wir uns dieser Pflicht etwa deßhalb entschlagen, weil die erste Kammer anderer Ansicht war? Ich wüßte keinen Grund dafür. Nein, wir müssen unseren gefaßten Beschluß aufrecht erhalten, wir müssen, wenn auch durch einseitige Addresse, der Staatsregierung das Resultat unserer Berathung mittheilen, und den Gegenstand derselben ihr so oft und so lange empfehlen, bis es uns gelungen ist, sowohl die Staatsregierung als die erste Kammer von der Richtigkeit unserer Ansicht zu überzeugen.

Man wendet zwar hiergegen ein, daß bei diesem System einseitige Addressen zu häufig vorkommen und alsdann keine Wirkung mehr erzeugen würden. Meine Herrn! In einem Staate, wo man kein allgemeines Petitionsrecht hat, wo nur die Stände von diesem Recht Gebrauch machen dürfen und die Stände sich nur alle drei Jahre versammlen, da kann unmöglich ein zu häufiger Gebrauch dieses Petitionsrechtes vorkommen. Wir haben uns beinahe einstimmig dafür ausgesprochen, jedem einzelnen Bürger das Petitionsrecht zu gestatten, wie können wir sonach Anstand nehmen, auch ohne Beistimmung der ersten Kammer, von diesem Rechte in einem

Falle Gebrauch zu machen, wo unsere Berathung uns von dessen Zweckmäßigkeit überzeugt hat.

Der Präsident: Die von dem Abg. Glaubrech so eben hinsichtlich der Stellung der ersten Kammer vorgetragene Ansicht steht mit demjenigen im Widerspruch, was der Art 88 der Verfassungsurkunde vorschreibt, und was namentlich in dem Eid, welches jedes neueintretende Mitglied der Stände dem Großherzog auf die Beobachtung der Verfassung zu leisten hat, ausgesprochen ist. Es heißt nämlich in diesem Art. „die neueintretenden Mitglieder der Stände leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigener, durch keinen Auftrag bestimmten Ueberzeugung, berathen zu wollen.“

Also, meine Herrn, die erste Kammer hat ebensowohl, wie die zweite, die Verbindlichkeit, das allgemeine Wohl stets vor Augen zu haben.

Der Abg. Glaubrech: Ich wollte keineswegs einen solchen Sinn meinen Worten beilegen, wie der verehrliche Herr Präsident in den von mir gebrauchten Ausdrücken gefunden zu haben scheint. Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, daß die erste Kammer nicht ebenso, wie die zweite Kammer das allgemeine Wohl im Auge habe, nicht ebenfalls verpflichtet sey, das Interesse des ganzen Landes zu wahren. Indem ich ihrer, als Repräsentanten der von unserer Verfassung anerkannten privilegirten Stände erwähnte, habe ich bemerkt, daß sie die besonderen Interessen dieser Stände zu wahren habe, und hierzu hat sie auch allerdings, sowohl das Recht, als die Pflicht, allein natürlich nur in soweit, als dadurch den allgemeinen Interessen des Landes nicht zu nahe getreten wird, und ohne dadurch die Fürsorge für das allgemeine Wohl außer Augen zu verlieren. So nur habe ich auch meine Bemerkungen verstanden.

Der Präsident: Nur aus dem Grund, damit nicht etwa eine andere Ansicht aus der vorhinigen Aeußerung des Abg. Glaubrech gefolgert werden könne, habe ich die obige Bemerkung gemacht. Ich habe selbst erwartet, daß der Abg. Glaubrech sie auf diese Weise aufklären würde.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich habe nur der von dem Präsidenten ausgesprochenen Ansicht beitreten wollen. Nachdem aber der Abg. Glaubrech seine Ansicht modificirt hat, will ich auf das mir gegebene Wort verzichten.

Der Abg. von Gagern: Ich glaube, daß der Abg.

Goldmann vorhin ganz richtig in Bezug auf die verschiedenen Absichten unterschieden hat, welche theils schon dem Antrag des Abg. Zulauf zu Grunde gelegen haben, theils erst in der Diskussion herausgehoben worden sind. Nur eine Bemerkung des Abg. Goldmann muß ich mir zu berichtigen erlauben. Sollte es die Ansicht der Kammer seyn, sollte die endliche Absicht der Kammer dahin gehen, daß die Aufhebung des Kleezehntes auf Kosten der Pflichtigen an die Staatsregierung zu gesinnen sey, so steht es nicht ganz richtig, wenn der Abg. Goldmann in dieser Beziehung behauptet hat, es bedürfe darüber keines weiteren Gesetzes, das Gesetz bestehe schon; ich glaube vielmehr, daß gerade hier uns ein Weg gewiesen wird, die Nichtübereinstimmung, welche zwischen der ersten Kammer und uns über die vorliegende Motion besteht, zu beseitigen, und eine Uebereinstimmung herbeizuführen. Nach dem Gesetz von 1816 über die Verwandlung der fiskalischen Zehnten sowohl, als auch nach dem Gesetz von 1824 über die Verwandlung der Privatzehnten in Grundrenten, ist der Berechtigte nur dann verpflichtet, sich die Ablösung oder vielmehr Verwandlung des Zehntens gefallen zu lassen, wenn der ganze Zehnte einer Gemarkung verwandelt werden will. Eine theilweise Verwandlung, die Ablösung einer Zehntparzelle, findet gesetzlich nicht statt. Ist also die Kammer der Ansicht, auf der Ablösung des Kleezehntens gegen Entschädigung von Seiten der Pflichtigen vorzugsweise bestehen zu wollen, so könnte dieser Antrag etwa in der Form an die erste Kammer zurückgehen, daß man auf eine Modification der beiden Gesetze in der Art anträgt, daß auch da, wo sich die Zehnpflichtigen zu der Verwandlung oder Ablösung des ganzen Zehntens in der Gemarkung nicht verstehen wollen, ihnen doch die gewünschte Ablösung des Kleezehntens in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise gestattet seyn möge.

Der Abg. Goldmann: Mir sind allerdings die Bestimmungen des Gesetzes von 1816 und des von 1824 auch genau bekannt, namentlich die, daß kein Berechtigter gezwungen werden kann, sich eine partielle Ablösung des Zehntens in einer Gemarkung gefallen zu lassen. Ich habe aber auch bei meiner vorhinigen Bemerkung dies nicht übersehen. Wenn, wie in dem Antrage des Proponenten angenommen wird, durch die Ablösung des Kleezehntens falls, sie allein stattfindet, das Zehnteinkommen des Berechtigten, hinsichtlich der anderen Zehntgewächse bedeutend verbessert wird, so wird es der Pflichtige wohl unterlassen, den Kleezehnten allein abzulösen, weil er dann nachher bei einer Ablösung des Frucht-

zehntens diesen um so theurer nach seinem gestiegenen Ertrage, also den Kleezehnten doppelt, ablösen müßte. Nimmt man aber den umgekehrten Fall an, daß von der Ablösung des Kleezehntens blos der Pflichtige den Vortheil hätte, so würde dies leicht dahinführen, daß er alsdann die Felder, welche er bisher mit zehntbaren Gewächsen bepflanzte, mit zehntfreiem Klee auszustellen und dadurch den Berechtigten in dem ihm bleibenden übrigen Zehnten benachtheiligen kann. Dieses kann man aber dem Berechtigten auch nicht zumuthen, sich gefallen zu lassen, und ich glaube daher, daß man gerechter Weise die Ablösung des Zehntens auf einem Felde oder für eine Gewächsgattung gegen den Willen beider Theile nicht vorschreiben kann, sondern, daß der Zehnte nur für die ganze Gemarkung auf einmal für alles Zehnteinkommen abgelößt werden darf, wie es die Gesetze jetzt vorschreiben.

Der Abg. v. Brandis: Der Art. 88 unserer Verfassungsurkunde bestimmt, daß sowohl die Mitglieder der ersten als auch die der zweiten Kammer nach ihrer besten eigenen Ueberzeugung für das allgemeine Wohl handeln sollen, aber es ist doch offenbar ein großer Unterschied in der Stellung der Mitglieder der zweiten und der ersten Kammer, in Beziehung darauf, wie diese Ueberzeugung sich bildet. Die Mitglieder der zweiten Kammer stehen dem Volke näher. Die Wünsche des Volkes sind ihm zugänglicher, sie sind ihnen auch besonders bekannt gemacht worden, was alles nicht nothwendig bei den Mitgliedern der ersten Kammer vorausgesetzt werden muß. Ich wollte mir nur erlauben auf diesen Unterschied aufmerksam zu machen. Was die Besorgniß betrifft, es möchten zu viele einseitige Addressen übergeben werden, so finde ich diese, aufrichtig gesprochen nicht sehr schmeichelhaft für die Staatsregierung. Ich glaube, ein Minister wird nicht die Addressen zählen, welche an ihn kommen, sondern er wird jeden einzelnen Gegenstand reiflich prüfen, und dann dasjenige thun, was er nach Lage der Sache am zweckmäßigsten hält. Was nun das Einzelne der Fragen anlangt, nämlich den Kleezehnten, so habe ich bei der ersten Berathung es absichtlich vermieden, darauf einzugehen, weil ich den Grundsatz habe, daß, wenn ein Gesetz gewünscht wird, und die Discussion sich nur darüber erstreckt, ob man es wünschen soll, man nicht gleich in das Detail der Gesetzgebung eingehen sollte, weil sonst die Discussion darüber doppelt kommen müßte. Es ist auch nicht zu läugnen, das hinsichtlich des Kleezehntens ein ganz anderes Verhältniß besteht, als hinsichtlich des Zehntens im Allgemeinen. Die Verordnung, welche der Abg. W. Hoffmann

angeführt hat, die aber wenig bekannt gewesen zu seyn scheint, hat dies unter andern bewiesen, und ich glaube, wenn wir uns im Allgemeinen in dem Begehren an die Staatsregierung ausgesprochen haben, daß diese dann das Detail in Erwägung zieht und alles dasjenige berücksichtigen wird, was sie z. B. von dem, was der Abg. Goldmann bemerkt hat, dem Verhältniß der Sache gemäß findet.

Der Abg. Mohr: Was die Bemerkung des Abg. Goldmann in Bezug auf die, wegen Ablösung der Zehnten bestehende Gesetzgebung betrifft, so glaube ich nicht, daß dieselbe auf den hier in Frage stehenden Gegenstand angewendet werden kann, weil hier in Betracht kommt, daß bei Verschwinden des Zehntens in den Brachfeldern demjenigen, welcher sich, mit Recht oder Unrecht, in den Brachfeldern zehntberechtigt hält, nichts entgeht, oder eigentlich nichts entzogen wird, indem dieser Klee eigentlich nur als Dungmittel betrachtet, und also das eigene Interesse des Berechtigten noch mit dadurch befördert wird. Es wäre hiernach sehr zu wünschen, daß über diesen Gegenstand ein Gesetz gegeben würde, in welchem namentlich dieser Punkt Berücksichtigung fände.

Der Abg. Aull: Meine Herrn, ich glaube, daß man den Standpunkt, auf welchem die erste Kammer sich befindet, bei der publicistischen Frage, welche erhoben worden ist, nicht richtig aufgefaßt hat. — Die erste Kammer repräsentirt nicht die Privilegien und die Privilegirten, wie man irrig behauptete; sie repräsentirt vielmehr das conservatorische Princip, welches der Verfassung und dem Rechtszustande im Allgemeinen Dauer und Festigkeit geben soll. Da nun die privilegirten Stände ihre Privilegien nur unter dem Schutze der Verfassung genießen, und für künftige Generationen befestigen können, so eignen sie sich vorzugsweise zu obigem Zwecke und so kommt es, daß die erste Kammer zum größten Theile aus Privilegirten bestehet. Die zweite Kammer unterliegt dem Einflusse des Volkes, dem sie so nahe stehet, und aus welchem sie hervorgegangen ist. So wie nun das Volk stets nach Erleichterung der auf ihm ruhenden Lasten, nach Ausdehnuug seiner Freiheiten strebt, so folgen wir diesem Impulse, und sind so veranlaßt, manche Anforderungen zu machen, welche dem Rechtszustande der Einzelnen, und also der Verfassung nicht zusagen, die hauptsächlich einen gesetzlichen Zustand für alle beabsichtigt. Wenn wir diese Klippe bisher so glücklich umgangen, wenn wir Gegenstände, die geeignet waren, eine Leidenschaftlichkeit zu veranlassen, mit Ruhe und Besonnenheit behandelt, und alle Rechte gewissenhaft bewahrt haben, so hat die erste Kammer wesent-

lichen Antheil daran. Man kann auch nicht sagen, daß das Princip der ersten Kammer, welches die Verfassung mehr stationär macht, uns den Weg zu wirklichen Verbesserungen verschließe. — Die Erfahrung beweist das Gegentheil. — Ich weise auf die unzähligen Verbesserungen im Staatshaushalte, auf die Erleichterungen des Volkes hin, welche seit der Verfassung durch unsere gemeinschaftlichen Beschlüsse errungen worden sind; — übrigens ist es die schöne Aufgabe der Regierung, da, wo der Geist der Privilegien in der ersten Kammer vorherrschend wird, und dem Fortschreiten in der Bahn des allgemeinen Wohls störend entgegen treten sollte, zwischen der ersten und zweiten Kammer vermittelnd einzuschreiten.

Je mehr die Regierung bei den allgemeinen Volksinteressen betheiligt ist, weil ihre Beförderung das Glück und den Stolz jeder guten Regierung ausmacht, und weil sie nur dann, wenn das Land im Wohlstand, wenn namentlich der Boden nicht allzusehr belastet ist, die Mittel für den Staatshaushalt aufbringen kann, desto weniger dürfen wir zweifeln, daß die Staatsregierung stets diesen heiligen Pflichten entsprechen wird.

Meine Herrn! Nach dem Gesagten würde es ungerecht seyn, wenn wir der ersten Kammer Beschlüsse, die sie im Geiste ihres Princips genommen hat, zum Vorwurf machen wollten. Es würde unklug seyn, und als Obstination erscheinen, wenn wir die Beschlüsse einer coordinirten Behörde unbeachtet lassen, und ein für alle Mal, der abweichenden Meinung der ersten Kammer ungeachtet, als Grundgesetz aufstellen wollten, dennoch einseitige Addressen an die Staatsregierung zu erlassen. Wir würden uns dadurch in eine feindliche Stellung der ersten Kammer gegenüber setzen, und sie zum Voraus gegen unsere Beschlüsse einnehmen. Die Regierung würde in große Verlegenheit gerathen, weil es wohl möglich wäre, daß unter solchen Umständen, auch das Beste, was von der zweiten Kammer ausginge, bei der ersten Kammer auf Hindernisse stoßen würde; sie würde sich, um die zweite Kammer zu einer Annäherung gegen die erste Kammer zu veranlassen, und da bei uns das Mittel einer Vermehrung der ersten Kammer engen Schranken unterliegt, so zu sagen genöthigt sehen, allen unsern einseitigen Addressen unbedingt jede Rücksicht zu versagen. Auch die Würde der Kammer erfordert die vorgeschlagene Maaßregel nicht. Die Intelligenz, Klugheit und Vernunft geben sich hauptsächlich dadurch kund, daß man mit Ruhe und ohne Befangenheit, die Folgen jeder Handlung erwägt, und daß man selbst das, was dem Herzen nahe gehet, aufzugeben vermag, wenn ein Beharren bei gewissen Wünschen und An-

sichten schädlich werden kann. Nach diesen Vordersätzen muß ich noch das erklären, was über das Erlassen einseitiger Addressen im Allgemeinen gesagt worden ist. Ich glaube vielmehr, daß dergleichen einseitige Addressen nur dann statt haben dürften, wenn es sich von den allerdringendsten Bedürfnissen des Landes handelt, welche die erste Kammer vielleicht verkannt haben könnte, wo aber von dem vermittelnden Einschreiten der Regierung eine Berichtigung ihrer Ansichten zu hoffen ist.

Was nun den speciellen Fall betrifft, so habe ich den Antrag immer von der Art verstanden, daß der Kleezehnte auf Brachäckern ohne Entschädigung aufgehoben werden solle. Nirgends im Antrage war von Entschädigung der Berechtigten die Rede. Die Gründe für den Antrag, welche hauptsächlich darin bestanden, daß beym Entstehen des Zehntens kein Klee gepflanzt worden sey, daher die Zehntherrn damals eine solche Berechtigung nicht hätten erwerben können, daß der Zehentberechtigte, wenn der Zehentpflichtige den Acker brach liegen lasse, ebenfalls nichts beziehe; daß endlich der Klee ein Dungmittel sey, und daher der Zehentberechtigte durch dessen Bau bei einer künftigen Erndte gewönne, alle diese Gründe, sage ich, deuten auf eine Aufhebung des Kleezehntens von Brachäckern ohne Entschädigung. So hat es auch die erste Kammer angesehen. Der Bericht ihres Ausschusses, worin mit vieler Gründlichkeit ausgeführt wird, daß der Zehent eine Reallast sey, und daher der Regel nach von allen Erträgnissen des belasteten Gutes prästirt werden müsse, beweist es zur Genüge.

Diese Grundsätze sind so sehr dem kanonischen Rechte, den Ansichten der bewährtesten Rechtslehrer und der Praxis conform, daß ich selbst die Sache aus diesem Gesichtspunkte angesehen habe. Die erste Kammer hat daher nicht aus Laune, sondern hauptsächlich darum sich geweigert, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, weil darin der Gesichtspunkt der Entschädigung übergangen war. Ich glaube daher, daß der Fall einer einseitigen Addresse hier keineswegs vorliegt.

Der Abg. Höpfner hat Ihnen vorgeschlagen, sich nachträglich dahin auszusprechen, daß die zweite Kammer die Aufhebung des fraglichen Zehentens rücksichtlich der Privatberechtigten nur vermittelst Entschädigung beabsichtige.

Ich weis nicht, ob es den Gebräuchen der Kammer conform ist, einen bereits erlassenen Beschluß in dieser Weise zu modificiren und dann mit der ersten Kammer in wiederholte Comunication zu treten. Wenn dieses geschehen kann, so schließe ich mich diesem Antrage um so bereitwilliger an, als

ich selbst die beabsichtigte Aufhebung nur gegen Entschädigung der berechtigten Privaten für zulässig erachte. Was die Art der Ablösung betrifft, so ist es bekannt, und wird von dem Abg. Goldmann bestätigt, daß über die Zehentablösung bereits Gesetze bestehen. Es würde also dabei zu belassen seyn, wenn diese Art von Zehnten sich unter jenes Gesetz subsumiren läßt, was ich für jetzt dahin gestellt seyn lasse, weil die gesetzlichen Bestimmungen über diese Materie mir nicht gegenwärtig genug sind, um in diesem Augenblicke ein Urtheil darüber fällen zu können. Dagegen muß ich mich gegen die Ablösung auf Kosten des Staates aussprechen. Es ist nicht abzusehen, warum man hier von der Regel, nach welcher die Ablösung der Zehnten auf Kosten der Pflichtigen geschehen muß abweichen sollte. Ich mache die Kammer darauf aufmerksam, daß eine solche Maaßregel zu Ungleichheiten Anlaß geben würde, wodurch der Staat wegen Herstellung der Gleichheit unter den Staatsangehörigen zu allzugroßen Opfern genöthigt werden könnte. Mein Schlußantrag geht nach allem diesem dahin, daß die Kammer, wenn sie bei ihrem ursprünglichen Beschlusse stehen bleibt, keine einseitige Addresse erlassen, sondern den Gegenstand zu den Akten nehmen möge. Will aber die Kammer den Antrag des Abg. Höpfner annehmen, und sich nachträglich dahin äußern, daß der Kleezehnte auf Kosten des Passivberechtigten, d. h. des Pflichtigen abgelöst werde, demnach die Staatsregierung ersucht werden solle, zu diesem Ende ein Gesetz vorzulegen, so trete ich gerne diesem Beschlusse bei.

Der Abg. Fr. Schenck: Ueber die Frage, wann man eine einseitige Addresse erlassen soll, lassen sich, meiner Ansicht nach, gar keine bestimmten Normen aufstellen. Ich glaube, daß dieses immer Sache der Politik seyn wird, und in dieser, glaube ich, muß man vorzugsweise immer den Grundsatz im Auge behalten, daß man sich nach allen Umständen und Verhältnissen in jedem einzelnen Falle richten muß, und daß immer nur der einzelne Fall den Moment angeben kann, wann man eine einseitige Addresse zu erlassen hat. Allgemeine Grundsätze lassen sich darüber nicht aufstellen, wie überhaupt in der Politik Grundsätze, wenn sie auch manchmal darin aufgestellt werden, doch bald wieder verlassen werden müssen.

Der Abg. Jaup: An der früheren Discussion über diesen Gegenstand habe ich keinen thätigen Antheil genommen und bei der Abstimmung weder Ja noch Nein gesagt. Ich hoffe die Präsumtion für mich zu haben, daß ich für Gleichheit der Rechte aller Staatsbürger und für möglichste Befreiung des Grundeigenthums gern rede und handle, und na-

mentlich wünsche ich sehr, daß wir für das Verschwinden des Zehnten, dieser höchst nachtheiligen und gehäßigen Abgabe noch weit leichtere Mittel hätten, als die gegenwärtige Gesetzgebung darbietet. Aber nach meiner Ansicht können wir, im Jahre 1833 dahier versammelt, über die erste Kammer in solchen Beziehungen nicht klagen; sie hat unsern Antrag wegen Ablösung der Beeden sehr willig aufgenommen; sie hat den Antrag auf Verschwinden des Herrnweinkaufs freundlich die Hand geboten, und andern Motionen der Art, bei welchen sie sich auf entgegengesetzte Weise geäußert hätte, sind meines Wissens nicht vorgekommen. Wir können es aber auch der ersten Kammer nicht übel nehmen, wenn sie den Antrag, den wir gestellt haben, so verstanden hat, als ob von einer vollständig unentgeldlichen Aufhebung des Kleezehents die Rede wäre; denn der Antrag enthält nicht ein Wort von Entschädigung. Der Ausschußbericht der zweiten Kammer hat als Gegengrund, Achtung vor wohlerworbenen Rechten angeführt, und kein Mitglied der zweiten Kammer, welches für den Antrag und also gegen den Ausschußbericht gesprochen, hat auch nur ein Wort von Entschädigung gesagt. Wir können aber auch unsererseits der ersten Kammer nicht übel nehmen, wenn sie die Erhaltung dieser wohlerworbenen Rechte vor Augen gehabt hat. Jeder nach den bestehenden Gesetzen vorhandene Zehnte gehört zu den erworbenen Rechten, und es ist die Bemerkung insbesondere vielleicht nicht unrichtig, daß in dem standesherrlichen Edict von 1820 in Art. 57 der Zehnte ausdrücklich unter den den Standesherrn verbleibenden Gerechtsamen aufgezählt wird, daß der Art. 58 die allgemein bekannte mehrmals erwähnte gesetzliche Verfügung enthält, wonach gesetzliche Abänderungen derjenigen Rechte, welcher den Standesherrn verbleiben, nur gegen gleichzeitige vollständige Entschädigung der Standesherrn erfolgen könne, und daß der Art. 37 der Verfassungsurkunde die durch dieses Edikt bestimmten Rechtsverhältnisse der Standesherrn zu einem Bestandtheil der Verfassung erklärt. Wenn also diese Kammer einen Antrag auf unentgeldliche Aufhebung eines derjenigen Rechte, in deren Besitz die Standesherrn sich befinden, stellen will, so ist dies zugleich in Bezug auf die Standesherrn ein Antrag auf Abänderung eines für die Standesherrn verfassungsmäßig garantirten Rechtes.

Der Präsident: Zur Erläuterung bemerke ich, daß der Abg. Jaup bei der Abstimmung über den Antrag nicht zugegen war, und dieses ist die Ursache, warum er nicht mitgestimmt, also weder ja noch nein gesagt hat.

Der Abg. Jaup; Ich war durch Unwohlseyn verhindert, der Sitzung beizuwohnen.

Der Abg. Trommler: Ich bin weit entfernt, es der ersten Kammer im mindesten übel nehmen zu wollen, daß sie den vorliegenden Antrag anders beurtheilt hat, als die unsere; beide Ansichten mögen sich durch Gründe rechtfertigen lassen. Die Hauptfrage bei der heutigen Discussion scheint mir aber die zu seyn, ob als allgemeiner Grundsatz aufgestellt werden kann, daß wir uns unbedingt den Ansichten der ersten Kammer, selbst wenn keine neue erheblichen Gründe vorgebracht worden, anschließen, oder dem Beschlusse der Majorität beharren sollen. Ich habe über diesen Punkt meine Ansicht ausgesprochen und werde dabei beharren. Was mich veranlaßt, nochmals in dieser Discussion das Wort zu ergreifen, ist das von den Herrn Abg. W. Hoffmann, Höpfner und Aull angedeutete Auskunftsmittel, wodurch, ihrer Meinung nach, die Sache doch noch zu einem gemeinschaftlichen Beschluß gelangen könne, in welcher Beziehung von dem Abg. W. Hoffmann sogar ein neues Amendement vorgeschlagen worden ist. Vor allem möchte wohl die Frage zu erörtern seyn, ob bei einer zweiten Discussion, wie die heutige, ganz neue Ansichten des Gegenstandes entwickelt werden dürfen, oder nicht. Ich glaube das Letztere und bin der Meinung, daß wir uns heute nicht außer dem Kreise bewegen dürfen, welcher uns durch den Antrag, sowie er gestellt ist, durch den Bericht des Ausschusses und die darauf gefolgte Discussion gezogen ist. Es scheint mir keinem Zweifel unterworfen, daß bei der stattgehabten Discussion man in beiden Kammern von der Ansicht ausgegangen ist, daß der Antrag auf eine unentgeldliche Ablösung des Kleezehntens gerichtet sey. Nur in diesem Sinne hat sich der zweite Ausschuß über den Inhalt ausgesprochen und nur in diesem Sinne hat die Berathung statt gefunden. Wollten wir im Allgemeinen annehmen, daß bei einer Frage, wie die heutige, ganz neue Ansichten entwickelt werden können, so könnte dies im Allgemeinen zu gefährlichen Consequenzen führen. Sollte ein Mitglied dieser Kammer die Ansicht haben, daß vielleicht durch nicht unentgeldliche Ablösung des Kleezehntens ein Einverständniß mit der ersten Kammer eintreten könnte, so muß, wie der Abg. Goldmann bemerkt hat, dieses Gegenstand eines neuen Antrags werden, und ich trage darauf an, daß das Amendement des Abg. W. Hoffmann nicht zur Abstimmung gebracht werde.

Der Präsident: Es ist auch, wenn ich nicht irre,

heute von allen Rednern zugegeben worden, daß, wenn die erste Kammer erhebliche Gründe vorgebracht hat, man dann von dem Beschlusse wieder abgehen kann. Es sind zwar in dem gegenwärtigen Falle nicht ganz neue erhebliche Gründe vorgebracht werden, aber die gegen den Antrag sprechenden Gründe werden weiter ausgeführt, und namentlich ist, wie ich schon erwähnte, der Grundsatz geltend gemacht worden, daß man ohne Entschädigung das Zehntrecht nicht aufheben könne. Wollten wir auch jetzt noch bei dem Beschlusse, den Kleezehnten ohne Entschädigung aufzuheben, beharren, so würde ich, wiewohl ich die Frage früher bejaht habe, sie doch jetzt verneinen.

Der Abg. Glaubrech: Ich bin zwar, meine Herrn, ebenfalls dafür, daß der Kleezehnte im Allgemeinen ohne Entschädigung aufgehoben werden soll. Indessen könnten doch Fälle vorkommen, wo besondere privatrechtliche Verhältnisse eine Ausnahme verursachen würden, und wenn die hohe erste Kammer bei Ablehnung des Antrags, gerade diese Fälle im Auge gehabt haben sollte, so halte ich eine Vereinigung noch für möglich, wenn man dem Beschlusse nur die Worte beifügte: „jedoch ohne Beeinträchtigung besonderer Rechte."

Meine vorhinigen Aeußerungen über die Erlassung, einer einseitigen Addresse scheinen mir übrigens, ohngeachtet meiner deutlichen Erklärung, doch nicht allgemein verstanden worden zu seyn.

Der Abg. Aull bemerkte nämlich, er könne die in Bezug auf die Stellung der ersten Kammer aufgestellten Ansichten nicht theilen, gab aber doch hierauf eine Erklärung über die Stellung dieser Kammer, welche im Wesentlichen wohl von der durch mich aufgestellten Ansicht nicht verschieden seyn dürfte.

Wenn ich nämlich behauptet habe, daß die erste Kammer, wenigstens in ihren ordentlichen Mitgliedern, die von unserer Verfassung privilegirten Stände repräsentire, daß sie daher eine andere Stellung habe, wie die Repräsentanten der nicht privilegirten Stände, oder der Gesammtheit des Volkes, der Wahlkammer, daß aber jedenfalls auch die erste Kammer das allgemeine Wohl im Auge habe, und die Beförderung des Besten der Gesammtheit bezwecke, — so glaube ich, nichts gesagt zu haben, was mit den Ansichten des Abg. Aull über die Stellung der ersten und zweiten Kammer im Widerspruch wäre.

Wenn dagegen der Abg. Aull in dem Verfolge seiner Rede, die Befürchtung aussprach, die hohe erste Kammer möchte

sich versucht fühlen, uns als obstinirte Menschen zu betrachten, wenn wir, bei Verschiedenheit unserer Beschlüsse oft von dem Rechte einer einseitigen Addresse Gebrauch machten, so kann ich diese Befürchtung keineswegs theilen.

Der Abg. Aull: Der Abg. Glaubrech hat mich mißverstanden: ich habe nicht gesagt, daß wir für obstinirte Menschen gehalten werden könnten, sondern nur, „ein solches Verfahren wäre Obstination,“

Der Abg. Glaubrech: Ich kann, wie gesagt, eine solche Befürchtung nicht theilen. Wir Alle, meine Herrn, haben jederzeit die Ansichten und die Ueberzeugung der ersten Kammer geachtet und geehrt, wir werden solche jederzeit achten und ehren und gewiß! wir dürfen auch von der hohen ersten Kammer erwarten, daß dieselbe unserer Ueberzeugung und unsern Beschlüssen, wenn sie ihnen auch nicht beistimmt, doch ihre Achtung nicht versagen wird.

Der Abg. Aull: Abermals muß ich berichtigen, daß ich nicht gesagt habe, die erste Kammer repräsentire die privilegirten Stände, vielmehr grade im Gegentheil sagte ich: die erste Kammer sey ein Theil der Staatsgewalt wie wir; nun habe man Mitglieder aus privilegirten Ständen in die erste Kammer gesetzt, damit sie die Verfassung stationär machten, indem bei der zweiten Kammer vorzugsweise die Bewegung vorherrsche.

Der Abg. W. Hoffmann: Es scheint mir, daß der Gegenstand, wovon wir heute reden, einen anderen Ausgang nehmen wird, als man Anfangs dachte. — Es haben sich wenigstens mehrere Redner, welche früher für den Antrag waren, heute dahin ausgesprochen, daß nur gegen Entschädigung in Folge eines Gesetzesentwurfes die Ablösung des Kleezehntens im Brachfelde, bewirkt werden möchte, während die erste Kammer von der Ansicht ausgegangen ist, daß nach dem Beschlusse der zweiten Kammer, aller Kleezehnte im Brachfelde, ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben werden solle. War dies aber nicht die Ansicht der zweiten Kammer, und es wird demnächst die Frage gestellt, ob die zweite Kammer der Ansicht der ersten Kammer beitreten wolle, so möchte diese Frage weiter nichts bedeuten, als: Meint die Kammer, daß ohne Entschädigung keine Aufhebung des Kleezehntens statt finden solle? Ich wünsche, daß wir der ersten Kammer in so weit beistimmen möchten, als sie im Allgemeinen eine Aufhebung des Kleezehntens ohne Entschädigung nicht haben will. Es wäre vielleicht auch angemessen, daß man sich für Erbit-

tung eines Gesetzesentwurfs erklärte, um so mehr, als ich zum Theil mein eigenes Amendement beanstanden muß.

Es gilt hier nämlich die Verordnung von 1776 nur in einem Theile der beiden diesseitigen Provinzen, und wenn wir daher die Staatsregierung ersuchten, dieselbe genau zur Ausführung zu bringen, so würden nur diejenigen Distrikte Nutzen haben, in welchen die Verordnung von 1776 früher publicirt war. Der Fiskus begünstigt dann zufällig diese einzelnen Distrikte, während die andern gar keine Vortheile hätten. In so fern müßte ich wünschen, daß lieber für alle Zehentpflichtigen gesorgt, als daß das, nur einen Theil derselben betreffende Amendement, welches ich früher vorgeschlagen habe, befolgt würde. Bei Gelegenheit der Vorlegung des Gesetzesentwurfs, würden dann die Kammern Veranlassung nehmen, den Werth des Zehntens im Brachfelde und alle Berechtigungen zu berücksichtigen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich frage, soll man darum, weil nur Einer im Lande das Recht hat, und alle Uebrigen es nicht genießen, dasselbe nicht gelten lassen; ich frage, soll man darum Jemanden ein solches Recht entziehen? Gewiß nicht! —

Ich glaube daher, daß man das von dem Abgeordneten W. Hoffmann gestellte Amendement festhalten, daß man jedoch auch dem Fiskus eine Berücksichtigung der andern Orte, in Bezug auf diesen Grundsatz ausdrücklich empfehlen möge, welche nicht auf die Wohlthat der älteren Verordnung Ansprüche machen können. — Was nun die Punkte betrifft, welche der zu erbittende Gesetzesentwurf enthalten kann, nämlich die Sicherstellung des Fiskus und anderer Privatberechtigten, so ist allerdings noch nicht darüber abgestimmt worden, ob der Kleezehnte ohne Entschädigung aufgehoben werden soll. Die Ansichten darüber scheinen getheilt zu seyn, und es ist darüber in der Kammer noch nichts beschlossen worden, weil der Antrag selbst nichts Bestimmtes darüber enthält. Wir können aber recht gut in einer einseitigen Addresse sagen, daß wir unter Berücksichtigung der wohlerworbenen Rechte Dritter, einen Gesetzesvorschlag über die Aufhebung des Kleezehntens erwarten. Wenn ferner der Abg. Aull bemerkte, wir müßten bei einer einseitigen Addresse wohl berücksichtigen, wohl überlegen, ob wir dieselbe im Sinne und Nutzen des Landes erließen, so bin ich ganz darin mit ihm einverstanden, aber gewiß müssen wir auch vorher überlegen, warum wir ohne hinreichende Beweggründe von unserem früheren Beschlusse abgehen sollen. Denn es ist meines Ermessens nicht sehr passend, wenn die

erste Kammer uns ohne Anführung von neuen Gründen erwidert, wir stimmen euerem Beschlusse nicht bei. —

Der Abg. Fr. Schenck meinte, wir sollten politisch seyn. Ach! meine Herrn, behüte uns der Himmel vor der Politik. Wir sind zum größeren Theil schlichte Bürger; wie können wir auf dem schlüpfrigen Wege der Politik gehen? — Wir wollen auf dem Wege der gesunden Vernunft gehen, und die Politik dem Departement des Aeusseren überlassen. — Wenn der Abg. Jaup bemerkte, wir könnten uns auf dem gegenwärtigen Landtage nicht über die erste Kammer beschweren, sie sey sehr oft unseren Anträgen mit Freundlichkeit entgegen gekommen, so bin ich zwar ganz mit ihm einverstanden; allein ich glaube, daß man soviel Gewicht nicht darauf legen soll; denn es waren dies lauter Gegenstände, wofür die Berechtigten bedeutende Entschädigung erhielten. — Man lese nur das Budget nach, wie viele Entschädigungen darnach die Berechtigten bereits aus früheren Perioden bekommen haben, und zwar zum Theil für Gegenstände, über welche in der gegenwärtigen Zeit, die Abstimmung vielleicht ganz anders ausfallen würde.

Der Abg. Zulauf: Als Antragsteller erlaube ich mir noch einige Bemerkungen in dieser Beziehung hinzuzufügen. Meine Ansicht ist allerdings eigentlich dahin gegangen, daß der Kleezehnte ohne Entschädigung aufgehoben werden solle. Ich habe auch ausdrücklich in meinem früheren Vortrag über diesen Gegenstand, wie mir scheint, überzeugend dargethan, daß, wenn die Berechtigten ihren Vortheil recht verstünden, sie freiwillig auf diesen Kleezehnten verzichten würden; denn was sie in dieser Beziehung am Zehnteinkommen des Klees verlieren, das würde ihnen reichlich durch den vermehrten Zehntertrag in den Fruchtfeldern wieder ersetzt werden. Ich sehe indessen zu meinem Bedauern ein, daß die erste Kammer sich hiervon nicht hat überzeugen können.

Sodann bemerkte ich weiter, daß alsdann auch in Bezug auf die Landwirthschaft überhaupt ein sehr bedeutender Vortheil dadurch gewonnen würde, daß in den Brachfeldern, welche jetzt zum größten Theil wüst liegen blieben, weit mehr Futterkräuter gezogen werden würden; daß wegen der durch das Unterackern der Wurzeln derselben, vermehrten Dungmittel, die Frucht im künftigen Jahr viel reichlicheren Ertrag lieferte. In meinem Wahlbezirk z. B. liegt in manchen Dörfern das Brachfeld oft zum dritten Theil, manches auch zur Hälfte wüst und unbenutzt. Wenn aber der Klee vom Zehnten freigegeben würde, so würde dies bald anders seyn, die Leute würden

im Brachfeld Futterkräuter ziehen und an der Stelle der Wüsteneien würden schöne Kleefelder stehen. So aber hat nicht blos der Pflichtige, sondern auch der Zehntberechtigte, wegen der verminderten Dungmittel, Verlust daran. Weiter beziehe ich mich noch auf die Verordnung von 1776. Diese Verordnung habe auch ich für gut und zweckmäßig gehalten; allein später wurde die Verordnung von 1780 blos den Berechtigten zum Vortheil gegeben. Dies hatte aber seinen hauptsächlichen Grund wohl darin, daß damals der Kleebau noch nicht so sehr im Gange war. Die Leute ließen ihn oft mehrere Jahre auf einem Acker stehen, und dadurch wurde den Berechtigten oft für mehrere Jahre der Zehnte an andern Crescentien entzogen. Darüber beschwerten sich nun die Zehntberechtigten, und meines Ermessens auch ganz mit Recht; denn sie verloren dadurch den Fruchtzehnten oft auf mehrere Jahre.

Ich rede hier aber blos von dem Brachzehnten und wünsche dessen Entfernung, weil hier eigentlich der Zehnte nicht von der Frucht, sondern blos von Futter und von Dung gegeben wird. Dem Antrage des Abg. W. Hoffmann werde ich gerne beistimmen, daß man nämlich hinsichtlich des fiskalischen Zehntens die Staatsregierung ersuche, denselben, wie schon bereits die Verordnung von 1776 es zusagt, nicht mehr vom Klee auf den Brachfeldern einziehen zu lassen. Allein meine Herrn, ich hatte das Zutrauen schon, als ich meine Motion stellte, zu der Staatsregierung, daß sie dies von freien Stücken einsehen würde, und die Hand auf das Herz, frage ich: Sollten denn die Privatberechtigten mehr seyn, als der Fiskus und die Staatsregierung? Ich glaube, nein, meine Herrn. Ich schenke hier wiederholt der Staatsregierung das Zutrauen, daß sie den Vortheil der Privatberechtigten, wenn diese ihn nicht selbst einsehen wollen, ihn besser einsehen wird, als sie, und den Kleezehnten bald aufhebt. Ich glaube auch überhaupt, meine Herrn, daß es viel besser für uns wäre, wenn wir gar keine Privat-Zehnt- rc. Berechtigte mehr hätten, und wenn wir alle Abgaben, die wir zu entrichten haben, unmittelbar an die Staatsregierung zu entrichten hätten; dann würde sich der Landmann bei uns wohler befinden; denn alle Abgaben, welche an Privatberechtigte bezahlt werden, sind des Landes Verderben, und ich hoffe und bin überzeugt, daß unsere Staatsregierung, die in dieser Beziehung schon so viel für des Landes Wohl gethan hat, auch dieser gerechten Beschwerde abhelfen wird.

Der Abg. Langen: Mir scheint, meine Herrn, daß wir uns von dem eigentlichen Standpunkte der Discussion

etwas entfernt haben. Erlauben Sie mir daher, Ihnen mit einigen Worten den Gesichtspunkt vorzulegen, aus dem meines Erachtens die Sache nunmehr allein zu betrachten seyn möchte.

Der Präsident: Ich mache den Abg. Langen darauf aufmerksam, daß wir gegenwärtig am Ende der Discussion stehen, und daß wir bereits über Alles, was bei der Abstimmung in Betracht kommen kann, namentlich über die Grundsätze hinsichtlich der Erlassung einseitiger Addressen, sehr weitläuftig und ausführlich discutirt haben.

Ich habe diese Berathung um deßwillen für zweckmäßig und zulässig gehalten, weil auf dem gegenwärtigen Landtage dies der erste Gegenstand ist, wobei diese Grundsätze in Betracht kommen, und weil ich hoffe, daß in Zukunft, wenn ein ähnlicher Fall vorkommen wird, eine Wiederholung dieser Diskussion nicht wird stattfinden müssen.

Der Abg. Langen: Ich wollte nur bemerken, daß, als der Antrag hinsichtlich der Aufhebung des Kleezehntens, ehe er an die erste Kammer gelangt war, von der zweiten Kammer berathen und gut geheißen wurde, diese der Ansicht war, daß die Aufhebung des Kleezehntens ohne Entschädigung stattfinden könne. Seit aber nun die erste Kammer diesem Beschlusse nicht beigetreten ist, kann es meiner Ansicht nach nur auf die Frage ankommen, sollen wir nun an die Staatsregierung eine einseitige Addresse erlassen oder nicht. Alles Andere, was in Bezug auf die Aufhebung des Kleezehntens mit Entschädigung gesagt worden ist, gehört meiner Ansicht nach nicht hierher, und kann also weder Gegenstand der Discussion noch der Abstimmung seyn.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich will mich nur gegen einen Vorwurf verwahren, der leicht veröffentlicht werden könnte. Es ist aus der von mir geschehenen Zurücknahme meines Amendements gefolgert worden, daß nach meiner Ansicht diejenigen, welche nach der Verordnung von 1776 vom Klee im Brachfelde dem Fiskus keinen Zehnten schuldig seyen, jetzt nicht mehr berücksichtigt werden sollte. Ich habe aber bloß geäußert, daß, wenn man die Befreiung nicht allgemein durchführen wollte, eine neue Ungleichheit zwischen den fiskalischen Zehntpflichtigen in den alten und in den neuen Landen (wo die Verordnung von 1776 nicht publicirt worden) entstehen werde, und daß diejenigen, welche nicht dem Fiskus, sondern Privaten zehntpflichtig seyen, keine Erleichterung zu hoffen hätten. Meine Absicht konnte aber nicht dahin gerichtet seyn, daß es den Betheiligten benommen seyn solle, aus der Ver-

ordnung von 1776 ihre wohlerworbenen Rechte gegen den Fiskus geltend zu machen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich habe auch Niemanden einen Vorwurf machen wollen.

Der Präsident schließt die Discussion und leitet solche

2) auf den Erlaß der ersten Kammer über den Antrag der Abg. Rausch, Goldmann und E. E. Hoffmann, die Ablösung des Herrnweinkaufs betreffend.

Es erfolgen keine Bemerkungen, die Kammer schreitet daher über

3) zur Berathung über den Erlaß der ersten Kammer, den Antrag der Abg. E. E. Hoffmann und Wiener, wegen Erlassung einer Gesindeordnung betreffend:

Der Präsident verliest den Ausschußbericht, worauf bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich kann mich in dieser Hinsicht nur wieder auf dasjenige beziehen, was hinsichtlich der Erlassung einseitiger Addressen vorhin schon von mir und Anderen gesprochen worden ist. Hier hat die erste Kammer ebenfalls wieder keinen Grund angeführt, warum sie dem Antrag der zweiten Kammer nicht beigetreten ist.

Ich will indessen jetzt nichts weiter über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Antrags sprechen, obgleich ich heute viel mehr Belege aufzuweisen hätte, als früher, wie lebhaft die Wünsche sind, welche in vielen Theilen unseres Landes in dieser Beziehung gehegt werden. Allein um auch in dieser Hinsicht den Wunsch des geehrten Herrn Präsidenten zu erfüllen, beziehe ich mich auf die frühere Discussion, und spreche nur den Wunsch aus, daß die zweite Kammer consequent bei ihrem früheren Beschlusse stehen bleiben möge, denn sonst möchte ich wahrlich befürchten, daß wir bei allzubereitwilliger Nachgabe gegen die abweichenden Beschlüsse der ersten Kammer von dort her noch manche solcher abschläglichen Resolutionen zu erwarten haben möchten, und, meine Herrn, ich gebe Ihnen nur noch eins zu bedenken. Sie wissen, daß die zweite Kammer beinahe einstimmig gewünscht hat, daß der Art. 81 unserer Verfassungsurkunde in Bezug auf das allgemeine Petitionsrecht abgeändert werden möge. Die erste Kammer hat sich aber, wie Sie gleichfalls wissen, damit nicht einverstanden erklärt und ihre Zustimmung vorenthalten. Soll denn nun aber deßhalb nicht einmal den erwählten Abgeordneten des Volks die Möglichkeit bleiben, auf dem Wege der

Petition allgemeine Wünsche an die Staatsregierung gelangen zu lassen. Die Verneinung dieser Frage würde dahin führen, daß am Ende das durch die Verfassung zugesicherte Petitionsrecht ein Ding wäre, welches in der Wirklichkeit nicht existirt.

Unterstützen Sie daher immer, meine Herrn, die Beschlüsse der zweiten Kammer, und halten Sie daran wenigstens so lange fest, als nicht neue wichtige und überzeugende Gründe Sie nöthigen, davon abzugehen.

Der Abg. Mohr: Ich bemerke, daß allerdings von demjenigen, was der Abg. E. E. Hoffmann über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Gesindeordnung geäußert hat, viele Beweise auch von mir vorgelegt werden könnten, welche mir während meines (durch Krankheit) gezwungenen Aufenthalts zu Oppenheim zugekommen sind. Ich habe sie aber zurückgewiesen, weil ich glaubte, der Gegenstand wäre schon abgethan.

Die Discussion wird geschlossen und sofort

VI. die öffentliche Sitzung, worauf die Kammer zur Abstimmung schreitet, über die erneuerte Wahl eines Landtagsabgeordneten im 14ten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen.

a) Die Frage:

Erkennt die Kammer die in dem 14ten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen vorgenommene Wahl der Wahlmänner für gültig an?

wird einstimmig bejaht.

b) Die Frage:

Erkennt die Kammer die in dem 14ten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen auf den Landrath Baist gefallene Wahl zum Abgeordneten für gültig an?

wird mit 35 gegen 6 Stimmen verneint;

und hiernach beschlossen: Communikation an das Großherzogliche Geheime-Staatsministerium.

VII. Der Präsident zeigt die Tagesordnung für die nächste Sitzung an, welche letztere auf Montag den 29. d. M. Vormittags 8 Uhr festgesetzt wird, und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.

Fünf und fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 29. April 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 40 Mitglieder.

I. Das Protokoll der 52. Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident zeigt hierauf folgende neue Eingaben an:

1) eine Mittheilung der ersten Kammer, den Antrag der Abg. E. E. Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauf, Schad und Perrot, auf Vorlegung eines Gesetzesentwurfs über Feldfrevel und Gartendiebstahl, betreffend;
2) eine Bitte des Candidaten der Rechtswissenschaft, Carl Soldan aus Rüsselsheim, seine früher eingereichte Vorstellung, die Zulässigkeit zu der, ihm durch Großherzogliches geheimes Staatsministerium verweigerten Fakultätsprüfung betreffend, vor der Hand und bis auf weitere Anregung auf sich beruhen zu lassen;
3) eine Vorstellung der Judenschaft zu Bobenhausen, Kreises Nidda, Concurrenz zum Wegbau betreffend;
4) eine Beschwerde der Brandweinbrenner und Zäpfer des Kreises Grünberg und Alsfeld, mehrere Beschwerden betreffend;
5) eine Mittheilung der ersten Kammer, wonach dieselbe dem Beschlusse der zweiten Kammer wegen des Antrags des Abg. Hardy auf eine Gesetzgebung über Schuldanerkenntnisse und deren Versicherung, beigetreten ist.

Die Mittheilung unter Nr. 1 geht an den zweiten Ausschuß zur weiteren Berichtserstattung; die Eingaben unter Nr. 2 und 3 gehen an den dritten Ausschuß, erstere zur weiteren Berichtserstattung, letztere zur Notiz und beruht dieselbe bis auf weitere Anregung auf sich. Die Eingaben unter Nr. 4 und 5 werden zu den Acten genommen, erstere auf den Grund des Art. 81 der Verfassungsurkunde, letztere als erledigt.

III. Der Tagesordnung zufolge geht die Kammer über zur Berathung:

1) über den Bericht des ersten Ausschusses, den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, wegen Herabsetzung der Mühlenabgaben betreffend.

Nach vorausgeschickter Einleitung eröffnet der Präsident die Discussion und es bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Als Antragsteller und Mitglied des Ausschusses will ich vor Beginn der Discussion nur erklären, daß ich mit dem Antrag des Ausschusses vollkommen einverstanden bin.

Der Abg. Mohr: Meine Herrn! Der Antragsteller behauptet, daß die Regalitätsabgaben und die gewöhnlich damit verbundenen anderweiten Abgaben, in Verbindung mit den inzwischen entstandenen und in Zukunft noch entstehenden Localveränderungen bei Mühlen, welche vor dem Jahr 1812 schon angelegt waren, so überschwenglich hoch seyen, daß bereits eine bedeutende Anzahl Müller darüber zu Grunde gegangen sey, und eine andere nicht minder bedeutendere Anzahl demselben Loose aus diesem Grunde entgegen gehe.

Ich muß gestehen, daß ich diese Angabe vermöge meiner Erfahrung und vielfachen Bekanntschaft mit Müllern nicht bestätigen kann, und ich finde auch in den Verhandlungen des vorigen Landtags nicht im Entferntesten eine Andeutung davon.

Nur in dem Ausschußberichte heißt es, daß sich bei einem Falle diese Abgabe sogar bis auf 50 fl. erhöht habe, was aber doch nur in besonderen Fällen vorgekommen sey. Es wäre daher sehr zu wünschen gewesen, daß der Antragsteller schon in seinem Antrag, oder wenigstens in einer demselben angehängten Beilage detaillirte Verzeichnisse, Belege und Thatsachen, mit namentlicher Aufzählung der Personen, der Kammer mitgetheilt hätte, damit die Mitglieder dieser Kammer schon bei Einsicht des Ausschußberichts und des Antrags durch vorläufige Prüfung dieser Beispiele in den Fall gekommen wären, sich desto eher bewegen zu lassen, auf diesen Antrag einzugehen, der indessen schon auf dem vorletzten Landtage seine Abfertigung gefunden zu haben scheint.

Angenommen aber, daß diese zweifelhaften und ausgemachten Regalitätsabgaben bei einigen Mühlen 50 fl. betrügen, so wäre dies doch, nach den Verhandlungen des vorletzten Landtags und nach einer Notiz, welche ich gestern von einem sehr ehrenwerthen und in dieser Sache sehr unterrichteten Mitgliede erhalten habe, das Maximum.

Meine Herrn! 50 fl. jährlich ruiniren einen Müller nicht, so viel, weis ich, schlägt er aus dem Mehlsack heraus und bringt ihm der Mühlstaub ein. Wer aber einmal im Rückgang ist, dem können wahrlich auch diese 50 fl. nicht aufhelfen.

Aus dem Bericht geht auch unläugbar hervor, daß dem Ausschuß die Hauptfragen noch nicht hinlänglich aufgeklärt erschienen.

Alles was daher von Seiten des Ausschusses geschehen konnte, und was seinen landständischen Pflichten entspricht, ist gewiß geschehen, indem er darauf antrug, daß man die Staatsregierung ersuchen möge, diese in Antrag gekommene, aber nicht genau nachgewiesenen Verhältnisse vorerst noch näher zu untersuchen und das Ergebniß davon den Ständen auf dem nächsten Landtage vorzulegen. Mit diesem ersten Theile des Antrags stimme auch ich vollkommen überein. Was aber den zweiten Theil des Antrags betrifft, so kann ich demselben nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung beistimmen, daß die Unterstützung nicht begehrt und nicht bewilligt werden möge und könne, auf den Grund der angeblichen aber unerwiesenen Verhältnisse, sondern nur in Berücksichtigung der großen Noth und des Bedürfnisses, einen fleißigen braven Gewerbsmann und Staatsbürger seiner Familie und dem Lande zu erhalten.

Der Abg. Goldmann: Vor allen Dingen muß ich bemerken, daß ich nicht glaube, daß es für die Kammer gehören kann, sich mit den individuellen Verhältnissen solcher einzelnen Personen zu beschäftigen, in Beziehung auf welche ein allgemeiner Antrag gestellt wird. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Antragsteller im Stande gewesen wäre, der Kammer, wenn er Privatverhältnisse an das Licht hätte ziehen wollen, wirklich manche Fälle, die seine Motion veranlaßt haben, anzugeben. Ich kann dergleichen wenigstens aus meinem Wahlbezirk angeben, und wenn ich nicht irre, so könnte ich nöthigenfalls sogar aus dem Wahlbezirke desjenigen Abgeordneten, welcher das Vorhandenseyn des in der Motion unterstellten Bedürfnisses so eben bezweifelte, einen Fall, auf welchen der Antrag wirklich paßt, angeben. Ich bin auch überzeugt, daß noch anderen Abgeordneten viele Fälle der fraglichen Art bekannt seyn werden. Waltet aber hiernach wirklich ein tiefgefühltes

Bedürfniß, im Allgemeinen wenigstens, nach der Ansicht Vieler ob, so wird wohl der Einwand, daß man die speciellen Fälle und die Verhältnisse der einzelnen Betheiligten näher hätte angeben sollen, die Kammer nicht abhalten können, den Antrag zu unterstützen. Der zweite Einwand, daß der Gegenstand auf dem Landtage von $18\frac{26}{27}$ bereits seine Erledigung gefunden habe, ist nur zum Theil gegründet. Hinsichtlich der Regalitätsabgabe hat allerdings die Sache auf dem dritten Landtage eine Abfertigung gefunden, aber gerade auf eine Weise, welche die Verhältnisse derjenigen Mühlen, welche nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes von 1827 fallen, bedeutend verschlimmert hat. Das Hauptmotiv des Antrags liegt gerade darin, daß der größte Theil der Mühlenbesitzer, und zwar namentlich derjenige Theil, welcher am meisten prägravirt, nicht nachzuweisen im Stande ist, daß auf ihn die Bestimmungen dieses Gesetzes angewendet werden müssen, und daß, wenn selbst einige den Ursprung ihrer Mühlen nachzuweisen vermögen, dieses in eine Zeit fällt, wo man hinsichtlich der bedungenen Abgaben, noch nicht unter privatrechtlichen Titel und einem staatsrechtlichen Ursprunge unterschied, vielmehr beides mit einander vermischte.

Der Fall, welchen der Abg. Mohr aus dem auf dem Landtag von $18\frac{26}{27}$ von mir erstatteten Bericht angeführt hat, gehört in die Kathegorie derjenigen Regalitätsabgaben, welche erst seit dem Jahre 1812 auferlegt worden sind. Seit der Verordnung vom 23. December 1812 hatte man bekanntlich schon einen geringeren Ansatz für neu aufzulegende Wasserfallzinsen, weil man damals einsah, daß manche ältere Regalitätsabgaben zu hoch seyen.

Man nahm an, daß diese Abgaben für die Zukunft nicht mehr als 3 fl. fürs Rad betragen solle. In dieser Periode ist der Fall, von welchem im Ausschußberichte die Rede war, entstanden, er bezieht sich aber nicht auf die Periode vor 1812, aus welcher sich eigentlich die hauptsächlichsten Prägravationen herleiten, von denen es sich hier handelt.

Wem alte Acten zu Gesicht gekommen sind über Mühlenabgaben, der wird finden, daß kurz nach dem dreißigjährigen Kriege, wo eine große Verarmung in Deutschland herrschte, ein großer Zudrang von Liebhabern zur Anlegung von neuen Mühlen stattfand. Wo nur irgend ein passender Platz dazu sich zeigte, suchte man eine Mühle anzulegen, und es entstand hierbei gewöhnlich eine bedeutende Concurrenz. Die Finanzkammern der damaligen Zeit befanden sich aber auch damals in großen Geldnöthen und es geschah daher, daß man die

Anlagen von Mühlen und den deßfallsigen Andrang von Liebhabern auch zu einer Finanzquelle machte.

Man schraubte die Leute außerordentlich mit den Abgaben in die Höhe und die Folge war endlich, daß man nun manche Mühlen in unserem Lande hat, welche so hohe Abgaben entrichten müssen, daß alle deren Besitzer nach und nach zu Grunde gegangen sind, und zwar nicht durch Nachlässigkeit oder Verschwendung, sondern weil die Leute bei der Uebernahme des Geschäfts sich die Sache nicht so dachten, wie sie wirklich war, und weil dann noch spätere Umstände, deren der Ausschußbericht ausführlicher gedenkt, eintraten, an welchen die Leute noch weit unschuldiger waren und die ihren Ruin noch beschleunigten.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn der Abg. Mohr durch Krankheit nicht verhindert gewesen wäre, den Ausschußsitzungen beizuwohnen, so würde er jetzt in der Kammer eine Frage nicht aufgeworfen haben, welche ihm dort klar und richtig beantwortet worden seyn würde.

Meine Herrn! Der Abg. Mohr glaubt, es handle sich hier nur von einer Abgabe von höchstens 50 fl. Aber wahrlich, beliefe sich dieselbe nicht höher, betrüge sie in allen Fällen nur 50 fl.; dann hätte es mit den Müllern noch keine Noth.

Der Abg. Mohr will Beispiele wissen. Ich will von vielen nur Eins anführen, und überlasse es dem Abg. Wolff, Ihnen das Nähere davon auseinanderzusetzen. In der Gegend, wo dieser Abgeordnete früher angestellt war, wurde eine Mühle, welche früher mit 5300 fl. bezahlt worden war, an die Oberfinanzkammer verkauft, und zwar um den geringen Preis von 50 fl. Der Grund hiervon lag in nichts Anderem, als den darauf haftenden drückenden Abgaben. Die Finanzkammer hat darauf diese Mühle wieder verkauft, jedoch frei von allen Abgaben, und nun dafür ein Erlöß von ungefähr 1800 fl. gemacht. Jetzt ist die Mühle frei von allen Abgaben und ihr Besitzer kann damit bestehen. Wenn man aber die Abgaben, welche auf den älteren Mühlen lasten, noch länger fortbestehen läßt, so wird es nicht lange währen, daß alle Besitzer dieser Mühlen zu Grunde gerichtet sind.

Die Oberfinanzkammer wird sie alsdann alle bekommen, wenn nicht etwa inzwischen der allerdings nicht hierbei zu wünschende Fall eintreten sollte, daß diese Mühlen abbrennen, und die Leute dadurch im Stand kommen, an einem andern Orte eine neue zu bauen, welche alsdann von den Abgaben frei ist. Es giebt Müller in unserem Lande, welche 88 ja

150 Malter Frucht von ihrer Mühle abgeben müssen, und ganz richtig bemerkte der Abg. Goldmann, es sey früherhin bei den Concessionen zu Anlegung einer Mühle ordentlich accordirt worden, und die Kammer habe dann nur demjenigen die Erlaubniß gegeben, eine Mühle zu erbauen, welcher die größte Abgabe versprochen habe. Damals waren die Finanzbehörden nur auf das Plusmachen bedacht, weßhalb auch damals ein Sprichwort sagte: „Bei der Kammer ist keine Barmherzigkeit.“ Allein jetzt ist es ganz anders. Heut zu Tage giebt man auch Rücksichten der Billigkeit Gehör und läßt den Leuten die Möglichkeit, die Abgaben welche man von ihnen fordert, auch aufzubringen. Es sind in diesen Tagen mehrere Müller bei mir gewesen und haben, so viel ich weis, auch andere Abgeordnete gesprochen. Es waren Leute dabei, welche in früherer Zeit recht wohlstehend waren, allein gegenwärtig durch die veränderten Zeitumstände in ihrem Geschäft beinahe ganz herunter gekommen sind. Wahrlich ihre Schilderungen waren herzzerreißend, die Thränen drangen ihnen aus den Augen, und ein Müller von Erbach erklärte: er sey durch die unerschwinglichen Abgaben dahin gekommen, daß er seine Mühle stehen und unser Land verlassen müsse, wenn ihm nicht bald Erleichterung werde, ja er würde bereits seine Wanderung nach Amerika angetreten haben, wenn ihn nicht sein 72jähriger Vater dauere, welcher krank sey und die Beschwerden der Reise nicht zu ertragen vermöge. In diese drükkende Lage ist dieser Mann namentlich dadurch gekommen, daß neben seiner Mühle sich vier neue etablirt haben, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz außer der Gewerbsteuer gar keine Abgaben entrichten, und daher um billigere Preiße mahlen können, als er.

Der Abg. Mohr mag sich in seinem eigenen Wahlbezirke erkundigen und er wird das, was ich im Allgemeinen hier geäußert habe, bestätigt finden; denn auch in seinem Wahlbezirke bestehen bedeutende Klagen darüber.

Es ist für diese armen Leute, welche noch ältere Mühlen besitzen, eine reine Unmöglichkeit, ihre vielen und zum Theil so hohen Abgaben zu erschwingen. Dagegen sind diese Abgaben von den neu angelegten Mühlen viel geringer und es steht überdies jetzt noch jedem frei, eine Mühle anzulegen, da wo er Lust hat, und wo es ihm Vortheil verspricht. Niemand wird gezwungen, außer seiner Gewerbsteuer noch eine Mahlgangsabgabe zu leisten. Diese können daher bei um so viel geringeren Abgaben, auch um so wohlfeiler mahlen, und machen es durch Vermehrung der Concurrenz den alten Müllern

unmöglich, sich in einem so großen Kreise zu bewegen, wie früher und darum auch größere Abgaben zu zahlen?

Ich glaube demnach, daß der Ausschuß wirklich nicht zu weit gegangen ist, wenn er darauf antrug, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, die Sache genau zu untersuchen und dem nächsten Landtage Ausweise hierüber vorzulegen und die geeigneten Propositionen zu machen; in einzelnen Fällen aber auch zur Erhaltung der bürgerlichen Existenz des Mühlenbesitzers erforderlichen Falls eine Herabsetzung dieser Abgaben eintreten zu lassen.

Wenn dies nicht geschieht, so glaube ich gewiß, daß viele Mühlenbesitzer ihr Geschäft gar nicht mehr betreiben können, sondern ihre Mühle stehen lassen müssen. So ist mir namentlich von Biedenkopf ein Fall bekannt, wo ein Müller, wegen der zu sehr auf ihm lastenden Abgaben seine Mühle hat verlassen müssen und eben so steht auch, so viel ich weis, wenn nicht bald Abhülfe eintritt, bei Nidda ein gleicher Fall bevor.

Es giebt allerdings Müller, welche durch Vorzeichnung ihrer alten Leihbriefe und anderer Urkunden die Nachweisung zu bringen vermochten, daß die Abgaben, von welchen es sich hier handelt, wirkliche Steuern sind. So ist mir namentlich ein Fall bekannt, wo einige Müller in der Gegend von Eberstadt an der Moddau, welche ihre Briefe und alten Urkunden noch hatten, dieselben vorzeigten und ihre Abgaben darauf in geringe Geldabgaben verwandelt wurden. Mehrere andere Müller, deren Mühlen unmittelbar neben jenen liegen, waren dagegen nicht so glücklich, ihre alten Urkunden aufzufinden, ungeachtet die Oberfinanzkammer selbst alles Mögliche aufbot, diesen Leuten die nöthige Nachweisung zu verschaffen, namentlich soll der Referent in dieser Sache, unser verehrter Colleg Goldmann, sechs Wochen lang vergebens im alten Archive darnach gesucht haben. Die Acten konnten nicht aufgefunden werden, und so müssen diese Müller ihre Abgaben immer noch nach wie vor in derselben Größe wie früher bezahlen, während ihre Nachbarn nur einen geringen Geldbetrag entrichten.

Die Behörde konnte nicht helfen, da die Urkunde fehlte, obgleich sie damit einverstanden war, daß die Abgabe bei diesen Mühlen ganz von derselben Natur ist, wie bei den andern. Hiernach, meine Herrn, lassen Sie Sich ja nicht durch die Bemerkung des Abgeordneten Mohr zu der Annahme verleiten, daß diesen Müllern es leicht falle, so viel an Staub aus dem Sacke zu klopfen, als ihre Abgabe betrage, nein dies können sie nicht, denn es kommt kein Mehl mehr in die Säcke,

sie können es also nicht heraus klopfen. Lassen Sie Sich, meine Herrn, auch nicht dadurch verleiten, gegen den Antrag zu stimmen, daß man fast sprichwörtlich sagt, es sind reiche Müller, welche die Abgabe bezahlen können; denn dieselben sind theilweise in der That so arm, daß sie dazu jetzt nicht mehr, ohne ihren gänzlichen Ruin herbeizuführen, im Stande sind. Ich bitte Sie nur zu bedenken, wie ein Müller, der 100 bis 150 Malter Frucht abzugeben hat, in gegenwärtiger Zeit noch bestehen soll!

Der Abg. Arnold: Ich bin ganz mit dem Abg. E. E. Hoffmann einverstanden, auch sind mir gegenwärtig noch viele Mühlen bekannt, welche dem Einsturze drohen, und ich bin überzeugt, daß die dermaligen Besitzer derselben, wenn ihnen nicht bald eine Herabsetzung ihrer Abgaben bewilligt wird, die Mühlen verlassen müssen.

Indem ich daher ganz den Antrag des Ausschußberichtes unterstütze, muß ich mir noch den Wunsch auszusprechen erlauben, daß die Sache nicht bis zum nächsten Landtage hinausgeschoben werden möge, wie in dem Ausschußberichte erwähnt wurde, sondern wenn etwas geschehen soll, daß dasselbe möglichst bald geschehe; indem ich überzeugt bin, daß viele Müller, wenn ihnen bis dahin keine Erleichterung zu Theil wird, schon vorher ihre Mühlen verlassen müssen.

Der Abg. Jaup: Weder dem Antragsteller beistimmend, noch mit der Ansicht des Ausschusses ganz einverstanden, muß ich freilich Ihre Geduld etwas in Anspruch nehmen, um den Beweis zu versuchen, daß es nicht vernünftig sey, ein Recht beizubehalten, wenn solches in der Natur der Sache nicht begründet ist, und sogar den allgemeinen Regeln einer jeden weisen Finanzverwaltung schnurstracks entgegen läuft.

Außer den sogenannten wesentlichen Regalien, welche durch den Zweck des Staats geboten sind, giebt es bekanntlich auch zufällige, oder niedere Regalien, d. h. solche Rechte, welche ohne Nachtheil für das Ganze nur vom Staate ausgeübt werden können, und zu diesen niederen Regalien zählt man bekanntlich auch mehrere sogenannte nutzbare Hoheitsrechte oder Regalitätsabgaben. Hier handelt es sich nun von den Regalitätsabgaben von Mühlen an nicht schiffbaren oder nicht floßbaren Gewässern, und dies führt uns auf eine allgemeine Betrachtung über diejenigen Rechte dieser Art, welche vom Zwecke des Staats gar nicht gefordert zu seyn scheinen.

Allerdings hat man in Deutschland zu den Zeiten der Reichsverfassung in sehr vielen Territorien gar mancherlei die-

ser sogenannten Finanzregalien gehabt. Es läßt sich aber auch leicht nachweisen, wie sie entstanden sind. Man hat sie als eine Finanzquelle zu benutzen gesucht. Bekanntlich haben nämlich die meisten deutschen Landesherrn keine Steuern auflegen dürfen, ohne Zustimmung ihrer Landstände, während sie die Kosten der Staatsverwaltung hauptsächlich von ihren Domainen zu bestreiten verpflichtet waren. Außer diesen Domainen fanden aber auch noch einzelne sogenannte Regalien Statt, und die Einkünfte aus diesen kamen den Fürsten zu, ohne daß sie in dieser Beziehung an die Einwilligung von Ständen gebunden gewesen wären. Es war also sehr natürlich, daß die kameralistischen Juristen der früheren Jahrhunderte eifrig bedacht waren, solche nutzbare Hoheitsrechte, solche Finanzregalien zu entdecken, und gewöhnlich wurde ein doppelter Begriff zu diesem Zwecke mit einander vermischt.

Man ging nämlich gewöhnlich von einem sogenannten Staatseigenthum aus, und wo man einen ganzen Gegenstand, welchen man einen Finanzregal unterwerfen wollte, nicht mit diesem Begriff von Staatseigenthum in seinem ganzen Umfange umfassen konnte, da nahm man die Nothwendigkeit einer allgemein polizeilichen Aufsicht hinzu, und so entstanden dann namentlich in vielen deutschen Territorien die sogenannten Wasser- oder Flußregalien und aus diesen entsprangen dann die mannigfaltigen Regalitätsabgaben von Mühlen. Die alten deutschen Juristen fanden nämlich im Römischen und Longobardischen Rechte, daß die öffentlichen Flüsse Staatseigenthum seyen, und daß die schiffbaren oder floßbaren Flüsse zu den Regalien gehörten. Natürliche Folge dieses Grundsatzes waren die Abgaben von der Benutzung des Wassers an solchen Flüssen. Man sah aber auch bald ein, daß die polizeiliche Aufsicht sich nicht auf die öffentlichen oder schiffbaren Flüsse beschränken könne, daß sie alles reguliren müsse, was z. B. zum Uferbau, Sicherstellung der Nebenlieger, Rectification der Bäche u. s. w. gehört, und auf diese Weise entstand nun ein sogenanntes nutzbares Wasserregal, nicht blos die öffentlichen schiffbaren oder floßbaren Gewässer umfassend, sondern auch auf die nichtschiffbaren, nichtfloßbaren Bäche rc. sich ausdehnend. Zu einem solchen Wasserregal, vermöge dessen man jede Mühle, welche an irgend einem Wasser entstand, mit einer Abgabe belegte, war gewiß in der Natur der Sache ein Grund nicht vorhanden; denn eine Abgabe an den Staat für die Erlaubniß ein Gewerbe zu treiben, ist doch wohl an und für sich nichts anderes, als eine Steuer, mag sie in der Form einer direkten, mag sie in der Form einer indirekten — beides

kommt hier vor — auferlegt worden seyn. In neueren Zeiten haben Politiker und Rechtsgelehrte immer mehr und mehr eingesehen, daß man mit solchen sogenannten Finanzregalien in älteren Zeiten aus den von mir angedeuteten, leicht zu erklärenden Gründen einen Mißbrauch getrieben habe, und ich bitte Sie um die Erlaubniß aus einigen anerkannten Schriften neuerer Zeit Ihnen einiges mitzutheilen.

Weber sagt in seinem Lehrbuch der politischen Oekonomie (2ter Band, Breslau, 1813, S. 431):

„Zu dem Staatseigenthum haben wir auch die Regalien gerechnet, die besonders ehemals in der Finanzwissenschaft eine große Rolle spielten, und zwar vorzüglich unter den Finanzen der deutschen Fürsten, weil man überall, vornehmlich aber in Deutschland, von Seiten der Financiers darauf dachte, wie man dem Fürsten eine Vermehrung seiner Einkünfte verschaffen könne, ohne sie geradezu unter dem verhaßten Namen Steuern aus dem Einkommen der Nation zu entnehmen. Mit einer bewundernswürdigen List und Verschlagenheit suchte man, wie wir bald sehen werden, nach Gegenständen, deren Nutzbarkeit und Einträglichkeit anerkannt war, die man unter mannichfaltigen Vorspiegelungen und vorgewendeten Gründen zu Regalien machen, und so dem freien Gewerbe der Bürger entziehen könnte; — ohne die nachtheiligen Folgen davon für das Nationaleinkommen und die Industrie zu erkennen, oder zu beachten, welche doch eine unmittelbare Besteuerung dagegen nicht gehabt hätte. — Nämlich nicht zufrieden mit den, besonders durch das deutsche Staatsrecht, und sonst von Alters her in Deutschland hergebrachten und bestimmten fürstlichen Regalien, als dem Zoll-, Jagd-, Berg-, Münz- und Salzregal und dergleichen (von denen selbst einige schon überflüssig sind, da sie offenbar entweder zu den Domänen, oder zu den Steuern gehören) machte man auch alle große Staats- und Nationalanstalten, die durchaus nur polizeiliche und gewerbliche Zwecke hatten und haben sollten, und bei denen es, ihrer Natur nach, auf Gewinn eigentlich gar nicht abgesehen seyn kann, — gegen diese ihre Natur — zu einträglichen, nutzbaren Hoheitsrechten, und erfand denn so ein Postregal, ein Straßen-, Wasser-, Brücken- und Floßregal, ein Lehnregal, auch gar ein Bankregal und dergl."

und ebendaselbst S. 496:

„Die wahre Finanzwissenschaft, die sich nicht scheut, die Einkünfte des Staats, so groß sie auch seyn mögen, offen und unversteckt zu begründen, weis daher gar nichts von den allermeisten dieser Regalien, bei den jene obige staatswirth-

schaftliche Gründe gar nicht in Wahrheit eintreten, sondern nur vorgespiegelt werden, und die nur versteckte Finanzoperationen zum Ziele haben. Und wenn sie auch von den wenigen Regalien, die sie beibehält, Nutzungen für die Staatskasse zieht, so geschieht dies doch nur in soweit, als es verträglich mit dem Nationalinteresse und dem wesentlichen Zwecke derselben ist, der immer ihr hauptsächliches Augenmerk bleibt, und, um ihres finanziellen Vortheils willen, nie beschränkt oder gefährdet werden darf. Also nichts von Straßen-, Zoll- und Geleits-, und Forst- und den gesammten Wasserregalien! — denn die Straßen sind keine Finanz-, — sondern eine Polizeianstalt: und die Zölle und Geleitsabgaben gehören zu den Abgaben; die Forsten im Privateigenthum sind und bleiben Privateigenthum und sind nur der Forstpolizei unterworfen, für die kein Forstregal nöthig ist; und die Staatsforsten insbesondere gehören zu den Domainen. Und so sind auch die Gewässer ebenfalls ein Privateigenthum, wie andere Grundstücke, wo auch ihre Nutzungen ihren Eigenthümern zustehen: oder sie sind im Staatseigenthume, und gehören dann den Domainen zu und lassen sich in dieser Rücksicht noch am besten verpachten."

Wollen Sie aber einem Politiker weniger als einem Juristen trauen, so führe ich Ihnen einen der anerkanntesten deutschen Germanisten an, Mittermaier, der sich in seinem deutschen Privatrecht, (2. Ausg., Landshut 1826.) folgendermaaßen ausdrückt:

„§. 279. Angebliches Wasserregal."

„Das Daseyn eines umfassenden Wasserregals läßt sich im deutschen Rechte nicht beweisen; da auch immer bei den accessionen der Grundstücke aquarum decursus genannt werden; allein schon frühe findet sich die Ansicht eines Schutzrechts der Regenten über öffentliche Ströme, insoferne die Vorstellung vorkam: daß das Wasser des Reichs Straße sey, und in schiffbaren Flüssen die Reisenden Geleit und Schutz bedürften, insoferne aber die Flüsse manche Einkünfte den Regenten brachten; daher es in Weisthümern wichtig wurde, zu bestimmen, wem diese Rechte an Flüssen zustunden, und die Landesherrn selbst häufig über die Flußnutzungen verfügten. Für die Rechtsansicht, Einkünfte aus öffentlichen Strömen zu den Regalien zu rechnen, konnte man schon das longobardische Lehnrecht anführen, und als später die Ansicht entstand, das, was im Römischen Rechte res publica war zu den Rechten der Regenten zu zählen, als man immer mehr die Schutzrechte der Regenten mit Regalien verwechselte, als die Gutsherrn die Ausflüsse des echten Eigenthums als ihnen zuste-

hende und den Bauern nicht verliehene Rechte betrachtete; als die Juristen die Regalien vermehrten, und das mehr ausgebildete Oberaufsichtsrecht des Regenten und Polizeirecht die Einsicht begründete, daß eine zweckmäßige Aufsicht über unwillkührliche, (eben sowohl dem Gebrauchsrechte der Uebrigen, als der Schiffahrt, und der benachbarten Grundeigenthümern leicht gefährliche) Benutzung des Wassers wohl gerechtfertigt werden könne, konnte die Meinung vom Daseyn eines Wasserregals entstehen."

Ziehen Sie aber vor, die Ansicht des bewährtesten unter unsern lebenden Publicisten zu hören, so sagt Klüber im öffentlichen Rechte des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten (3te Aufl. Frankfurt 1831)

§. 353. Gränze der Hoheitsrechte.

„Wenn man aber in deutschen Staaten, unter den sogenannten benutzbaren, lucrativen, Finanz- oder Kammerregalien (§. 99. b.) verschiedene bemerkt, die eigentlich nur Patrimonialrechte sind, und ursprünglich bloß Ausflüsse des Eigenthumsrechtes waren; so haben sie den Namen Regalien, sofern sie in den Händen einer Staatsregierung sich befinden, durch Mißbrauch, oder durch Verwechselung der Begriffe erhalten, und verjährter Gebrauch, selbst der Regierungen, hat den Besitzstand des unpassenden Wortes gesichert."

Darf ich endlich, wenn Sie auf Nichthessen weniger achten sollten, Ihnen die Ansicht eines durchaus bewährten Landsmannes des Hrn. Geheimen Staatsraths Eigenbrodt anführen, so sagt dieser im Handbuch der Großherzl. Verordnungen, Band II. S. 262.

„Die Natur der Grundregalien hindert zwar an sich keineswegs, daß die Finanzverwaltung strebe, aus ihnen den größtmöglichen Ertrag zu ziehen. Aber dieser Ertrag, mit bestimmt zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse, würde mit dem Zwecke seiner Verwendung im Widerspruch stehen, wenn die Marime befolgt würde, ihn bestehen zu lassen oder zu vermehren, ohne Rücksicht, ob dieses auch dem öffentlichen Wohl entspricht. Eine weise Regierung wird einem jeden Ertrag aus nutzbaren Regalien gern entsagen, von welchem klar ist, daß er der inneren Gerechtigkeit widerspricht, oder die Erreichung des sonst größtmöglichen Guten hindert.

Von einem solchen Einflusse wird nicht abhalten können die Besorgniß, daß dadurch ein Ausfall in dem bisherigen Finanzeinkommen entstehen werde. Da eine weise Regierung die Staatseinkünfte nicht höher hinauf treiben wird, als die Größe der nothwendigen Staatsausgaben erfordert, und bei

blos nützlichen Abgaben die Beitragsfähigkeit der Unterthanen es räthlich macht, so kann nichts hindern, einen solchen Ausfall durch Eröffnung anderer Finanzquellen zu decken. Der redliche Staatsbürger wird, wenn er die Sache richtig zu beurtheilen vermag, hiergegen nichts einwenden; denn er kann vernünftiger Weise nur wollen, daß die Mittel zur Bedeckung des Staatsaufwandes auf denjenigen Wegen zusammengebracht werden, welche der Gerechtigkeit und dem öffentlichen Wohl am meisten entsprechen."

„Die letzte verhängnißvolle Zeit hat Leiden über Deutschland gebracht; aber auch manches Gute bewirkt. Zum letzteren muß insbesondere gerechnet werden, daß die Regierungen in den Stand gesetzt werden, in der Wahl der Finanzmittel nach liberalen Grundsätzen zu verfahren. Neben dem, daß die Steuerlast verhältnißmäßiger vertheilt wurde, als vorhin, verschwanden nun auch aus den Rubriken der Staatseinnahme manche sogenannte Regalitätsabgaben und Vorrechte des Fiskus, welche in früheren Zeiten, wo das Steuerwesen an die Einwilligung unglücklich organisirter Landstände gebunden war, der Speculationsgeist geschäftiger Kameralisten erfunden hatte, um auf direktem Wege, oft unter dem Vorwand politischer Zwecke, meistens blos von der niederen Volksklasse, dasjenige zu erhalten, was auf dem Wege einer regelmäßigen Besteuerung nicht zu erlangen war. Das sogenannte „höchstherrschaftliche Kameralinteresse", dieses Steckenpferd altgläubiger Finanzmänner, trat nun nicht mehr so hervor, wie vorhin, im grellen Widerspruch mit demjenigen, was durch Aufopferung an Kameraleinkünften für das öffentliche Wohl gewirkt werden könnte: der kleinliche Kameraleigennutz, der glaubt, sich um den Regenten wohl verdient zu machen, wenn er durch langwierige kostbare Processe mit dem Unterthan, über zweifelhafte Rechtsverhältnisse, der Rentei- oder Forstkasse einige Gulden einbringt, wurde der verdienten Verachtung immer mehr preis gegeben."

So wie nach den Anführungen, welche ich mir erlaubt habe, es unter den Schriftstellern neuerdings anerkannt ist, daß man in diesem Gegenstande ehedem unrichtige Grundsätze vielfältig befolgte, so hat man auch in unserem Vaterlande, in dem Großherzogthume, seit geraumer Zeit den richtigen Weg zu betreten begonnen. Zwar in dem zweiten Organisationsedikt v. 1803 §. 6 sind unter dem Ausdruck nutzbare Regalien noch viele und gar verschiedene Einnahmsquellen für den Staat aufgezählt: aber manche von diesen sind jetzt schon seit kürzeren oder längeren Jahren ganz aufgehoben, andere sind im All-

gemeinen nicht mehr sogenannte nutzbare Regalien, sondern als indirekte Steuern anerkannt und also aufgeführt. Von denjenigen wirklichen indirekten Steuern, welche nach 1803 als Finanzregalien aufgezählt worden, führe ich Ihnen nur an: Zölle, Concessionen, Sporteln, Geldstrafen. Von den Regalitätsabgaben der Mühlen hat man in neuerer Zeit auch bei uns angefangen, anzuerkennen, daß sie wirklich zu den Steuern gehören; denn wo diese Abgabe in ihrem Betrage als grundherrliche und als Hohheitsabgabe geschieden wurde, da hat man den Betrag der Hohheitsabgabe unbedenklich zu der Steuerkasse eingezogen, und in den Verhandlungen von $\frac{1826}{1827}$ hat am 5. October 1826 (Seite 109) der damalige Regierungskommissär in der 2. Kammer ausdrücklich erklärt, daß nach der Natur der Sache die Regalitätsabgaben unter die Steuern rangirt werden müßten. Es läßt sich auch nicht läugnen, daß diese Abgabe in den althessischen Domaniallanden eingeführt war; aber schon in den standesherrlichen Edikten von 1807 und 1820 und eben so in dem Edict über die Verhältnisse der ehemaligen Reichsritter von 1807 kommt der Ausdruck Wasserregal nicht vor, obgleich die Flußpolizei natürlicherweise und die Nutzungen von öffentlichen Flüssen unter die Hohheitsrechte gezählt worden sind. Auf dem Landtag von $\frac{1826}{1827}$ hat man, wie Ihr Ausschuß Ihnen vorgetragen hat, die damals bestehende Verschiedenheiten gleichförmig bilden wollen, und man hat, wie namentlich in den Motiven des damals vorgelegten Gesetzesentwurfs ausgesprochen wurde, (Außerordentliche Beilage XII. Seite 174) dies für nöthig gehalten, um das Flußregal aufrecht zu erhalten. Aber die abweichende Ansicht der ersten Kammer hat dahin geführt, daß nachher die zweite Kammer im vollen Einverständniß mit dem Regierungskommissär wesentliche Abänderungen, welche auch später als Gesetz genehmigt wurden, vorschlug, und bei diesen wesentlichen Abänderungen erklärte der Regierungskommissär am 15. März 1827, (Seite 2.) daß in diesen, wozu die Staatsregierung einwillige, eine Verzichtsleistung auf das Wasserregal von nicht schiffbaren oder nicht floßbaren Flüßen und Bächen für die Zukunft enthalten sey.

Gehen wir nun über auf eine Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes dieser Abgaben in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums, so finden wir in den althessischen Domaniallanden diese Abgaben ehedem allgemein, jetzt aber in ihrem Betrage höchst ungleichförmig, wie der Ausschuß uns richtig vorgetragen hat. Wir finden in Rheinhessen diese Abgaben bei den nicht schiffbaren, oder nicht floßbaren Flüßen

und Bächen ganz und gar nicht bestehen: wir finden in den Souveränitätslanden mindestens viele Zweifel, indem bei den Verhandlungen des vorletzten Landtags in der ersten Kammer die Behauptung aufgestellt und mit achtbaren Gründen unterstützt wurde, daß in den meisten der standesherrlichen Bezirke diese Regalitätsabgaben, in der Form wenigstens, wohl niemals bestanden haben. Es mag wohl seyn, daß früher keine besondere Gewerbssteuer in jedem einzelnen der Souveränitätslande bestanden hat; es mag seyn, daß die Abgaben, welche dort von Mühlen gegeben werden, zum Theil gewißester oder zweifelhafter Natur sind.

Aber ist es denn recht, daß dieser ungleichförmige Zustand fortdauert? Ist es recht, daß eine Hoheitsabgabe, ein Regal, hier von einem Gegenstande besteht, dort von demselben Gegenstande nicht entrichtet wird? Hier in einem minderen Grade, dort in einem höheren Grade besteht? Hier von den älteren Mühlen bezahlt wird, während von den neueren in denselben Fällen, wo die älteren diese Abgabe entrichten, gar keine Abgaben bezahlt werden? Wenn auch finanzielle Einrichtungen in den einzelnen Staaten verschieden sind, so ist es gewiß Forderung der Gerechtigkeit und einer jeden weisen Finanzverwaltung, daß die Besteuerung verhältnißmäßig gleich bleibe, daß alle Staatsangehörige, deren bürgerliche Thätigkeit, deren Gewerbe besteuert werden, nur einer verhältnißmäßig gleichen Besteuerung unterliegen, und aus diesem Grunde glaube ich, müssen wir allgemeine Gleichheit in dieser Beziehung einführen. Wir müssen thun, was die Staatsregierung im Jahr 1826 durch den Gesetzesentwurf thun wollte, nur weil dies jetzt nicht mehr ausführbar ist, in veränderter Form. Die Staatsregierung wollte im Jahr 1826 überall die Regalitätsabgaben von Mühlen herabsetzen bis auf 3 fl. für's Rad, und wollte bei allen künftig entstehenden neuen Mühlen eine gleiche Besteuerung festsetzen. Dies hätte wenigstens eine ziemliche Gleichheit gegeben, aber ich glaube, da diese Regalitätsabgaben in neueren Zeiten im Allgemeinen mit Recht als Steuern anerkannt sind, da das Mühlengewerbe gleich jedem andern einer Gewerbsteuer unterliegt, so handelt es sich hier von einer doppelten Besteuerung. Es ist hier ein ähnlicher Fall, wie mit denjenigen Beeden, welche auch die Natur von Steuern tragen, die man aufheben muß, damit die Staatsangehörigen nicht doppelt besteuert werden. Wir haben hier einen Zustand, der, wenn er gleich auf Gesetz und Herkommen beruht, doch der Natur der Sache nach ein ungerechter Zustand ist, und wenn vorhin der Abgeordnete des Bezirks Umstadt die Größe dieser Abgaben bezweifelt hat,

wenn auf der andern Seite der Ausschußbericht Ihnen diese Abgaben so groß geschildert hat, daß die ältern Mühlenbesitzer hierbei mit ihrem wohlerworbenen Vermögen, in Folge neuer gesetzlicher Bestimmungen, der Gesammtheit und der Einzelnen ihrer Mitbürger ein Opfer bringen müssen, wodurch sie zu Grunde zu gehen in Gefahr seyen, so glaube ich, meine Herrn, es kommt auf die Größe dieser Abgaben nicht an, es kommt nur darauf an, ob wirklich eine Verschiedenheit der Steuern existirt, und diese glaube ich, muß aufgehoben werden. Der Antrag will, daß die Mühlenabgaben auf 3 fl. für's Rad herabgesetzt werden; aber dadurch wird noch keine allgemeine Gleichheit entstehen, nachdem Sie wissen, daß diejenigen Mühlen, welche seit 1827 angelegt worden sind, durch aus frei von solchen Abgaben sind. Der Ausschußbericht trägt darauf an,

1) die Staatsregierung um eine allgemeine Untersuchung dieser Verhältnisse zu ersuchen, und diesem Antrage würde ich freilich mich anschließen, wenn derjenige, welchen ich für besser und umfassender halte, von der Kammer nicht beliebt werden sollte. Der Ausschuß trägt außerdem

2) darauf an, die Staatsregierung zu ermächtigen, in den Domaniallanden einstweilen einzelne Erleichterungen eintreten zu lassen. Diesem zweiten Antrage möchte ich weniger gern mich anschließen, denn es ist eine Handlung der Willkühr, zu welcher die Staatsregierung ermächtigt werden soll, und sie führt nur zu einer Vergrößerung, oder kann wenigstens zu einer Vergrößerung der bestehenden Ungleichheiten führen. In den standesherrlichen Gebieten würde diese Ermächtigung keinen Erfolg haben können; es würde also nur eine größere Ungleichheit zwischen den Mühlenbesitzern der standesherrlichen Gebiete und des Domanialgebietes bestehen. Mit dieser größeren Ungleichheit würde eine größere Unzufriedenheit der ersteren begründet werden, welche wir so viel als möglich vermieden zu sehen wünschen müssen. Ich mache daher den Vorschlag, daß diese Versammlung bei der Staatsregierung antragen möge, auf gesetzliche Aufhebung derjenigen Mühlenabgaben, welche entweder Regalitätsabgaben, oder welche unbekannten Ursprunges sind, gegen Entschädigung der Berechtigten. Auf diese Weise würde hier auch das eintreten, was der neueste Schriftsteller über politische Oekonomie, Rau, (Lehrbuch der politischen Oekonomie, Band 3, Abthl. 1. Heidelberg 1832. §. 171) gesagt hat:

„Die Regalien, das Vermächtniß einer Zeit, in welcher

man über volkswirthschaftliche Gegenstände keine helle Begriffe hatte, werden nach und nach aus dem Finanzwesen verschwinden; man wird Mittel finden, die gewinnnützige Seite desselben in eine Sorgfalt und Aufsicht umzuwandeln, die ohne Theilnahme der Regierung an Gewerbsgeschäften ausgeübt wird, und dem Unternehmungsgeiste der Bürger kein Hemmniß mehr entgegenstellt."

Endlich berufe ich mich zur Unterstützung dieses Amendements noch auf den Berichtserstatter selbst, welcher in seinem bekannten, diesem Gegenstande gewidmeten Buche, Seite 90, von diesen Mühlenabgaben gesagt hat:

„Es wird zuverläßig die Concurrenz der neueren Mühlen mit der Zeit viele Mühlenbesitzer der älteren ganz zu Grunde richten, und damit deren Regalitätsabgaben sammt den grundherrlichen Leistungen vernichten, wenn man nicht endlich doch noch zu der anfänglich von der Staatsregierung vorgeschlagenen Herabsetzung oder zu einer gänzlichen Aufhebung der Regalitätsabgaben der älteren Mühlen an nicht schiffbaren Flüssen und Bächen schreitet."

Der Abg. Hardy: Ich muß mir erlauben, vor allem den Antragsteller um Auskunft darüber zu ersuchen, ob die Mühle, welche er vorhin anführte, und welche 80 und mehrere Malter Pacht geben muß, eine Bannmühle ist oder nicht?

Der Abg. E. E. Hoffmann: Die Bannmühlen müssen natürlich immer eine größere Pacht geben. Es giebt indessen auch Mühlen, welche nahe bei einander liegen, und wovon die eine, ohne Bannmühle zu seyn, dennoch eine größere Abgabe geben muß, als die andere. Es ist dies noch ein Ueberbleibsel der Willkühr, womit die Finanzbehörden früherer Zeit diesen Mühlen die fraglichen Abgaben auferlegt haben. Uebrigens ist die vorhin erwähnte Mühle, so viel ich weis, allerdings eine Bannmühle.

Der Abg. Wolf: Selbst aber auch, wenn die angeführte eine Bannmühle wäre, und was allerdings der Fall ist, indem sie ein Bannrecht besitzt, so ist die Abgabe dennoch so enorm, daß Niemand dabei bestehen kann, und zum Belege führe ich nur an, daß auf dieser Mühle sechs Theilhaber nach einander zu Grunde gegangen sind.

Der Abg. Hardy: Wir haben in unserem Staate noch gegenwärtig Bannmühlen, deren Abgaben nicht unter den Sinn der Mühlenregalien, von welchen wir hier handeln, einbegriffen werden dürfen, und die natürlich wegen der größeren Rechte und besondern Privilegien höher seyn müssen. Mit solchen Bannmühlen hat man schon seit langer Zeit unter-

handelt, um die Banngerechtsame zu beseitigen, konnte aber immer noch nicht zum Abschluß kommen. Wenn nun hier Mühlen, welche hier angeführt wurden, Bannmühlen sind, so müssen sie auch in eine ganz andere Beurtheilung kommen, als diejenigen, welche eigentlich Gegenstand unserer heutigen Verhandlung sind.

Handelt es sich von einer Gleichstellung dieser älteren mit den neueren Mühlen, so bemerke ich, daß meiner Ansicht nach die Abgaben von den Mühlen und der Werth derselben sich nach der Natur und der Kraft des Wassers richtet, welches die Mühle treibt. Jede Mühle aber, welche in älterer Zeit entstanden ist, ist der Regel nach von besserer Qualität als die Mühlen, welche erst in neuerer Zeit angelegt wurden, indem die ersteren schon meistens an den günstigsten Orten angelegt sind, während dagegen zu den letzteren die weniger vortheilhaften Plätze aufgesucht werden mußten.

An den Plätzen, welche sich als die günstigsten darstellen, hat man in der Regel schon seit längerer Zeit Mühlen angelegt, und diese unterliegen der Regalitätsabgabe, welche bei den neueren schon aus dem Grunde nicht anwendbar war, weil ihr absoluter Werth zu gering ist. Aus diesem Grunde glaube ich auch, daß aus diesen verschiedenen Verhältnissen kein Grund zur Gleichstellung der Abgabeverbindlichkeit der älteren Mühlen mit den neueren abgeleitet werden könnte, sondern ich erachte, daß die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig bestehen, auch so erhalten werden müssen. Ich kann die Beispiele, welche von dem Ruine einzelner Müller angeführt worden, keineswegs zur Berücksichtigung im Allgemeinen gelten lassen, indem wir viele Müller im Lande haben, welche recht wohlstehend sind, und wir auch wissen, daß das Müllergewerbe immer noch unter diejenigen zu rechnen ist, welche man als die besseren betrachten muß.

Die Abgaben, welche von den Mühlen entrichtet werden, sind auch bei weitem nicht durchaus Regalitätsabgaben, sondern es ist auch gewöhnlich ein privatrechtliches Verhältniß damit verbunden. Meistens ist dies wenigstens der Fall, und es wird daher schwer fallen, eine gerechte Ausscheidung zu finden, welche Müller Regalitätsabgaben, oder Abgaben staatsrechtlichen Ursprungs, und welche solche von privatrechtlichem Ursprung geben, und da die Stände überhaupt die Verbindlichkeit haben, die bestehenden Staatseinnahmen möglichst zu erhalten und nicht zu vermindern, so kann ich dem Antrage, wie er gestellt ist, nicht beistimmen.

Der Abg. v. Gagern: Ich nehme nur das Wort, um

die Anträge, wie sie im Ausschußberichte gestellt sind, zu unterstützen, und dadurch auch die Motion, welche zu diesem Ausschußberichte die Veranlassung gegeben hat. Ich würde einen Antrag auf Herabsetzung solcher Mühlenabgaben selbst gestellt haben, wenn mir nicht hierin der Abg. E. E. Hoffmann zuvorgekommen wäre, weil namentlich solche Verhältnisse, welche der Antrag vorzugsweise im Auge hat, auch in meinem Wahlbezirke auf eine für Mühlenbesitzer sehr drückende Art vorwalten. Ich unterstütze aus dem Grunde den Antrag des Ausschußberichts, weil ich darin den Weg finde, auch diejenigen Zwecke im Wesentlichen zu erreichen, welche der Abg. Jaup vor mir durch die beantragte Abänderung der Anträge des Ausschusses durch ein Amendement erreichen zu wollen scheint.

Im Wesentlichen huldigt unsere gegenwärtige Finanzverwaltung schon jetzt den Grundsätzen, welche der Abg. Jaup entwickelt hat, — es kommt aber vor Allem auf die Vorfrage an, ob es denn wirklich Regalitätsabgaben seyen, deren Aufhebung oder Herabsetzung verlangt wird.

Es ist in dem Ausschußberichte ausdrücklich angeführt worden, daß die Untersuchung, welche in einzelnen Fällen von der Finanzkammer vorgenommen worden ist, diese Frage nicht auf eine genügende Weise lösen konnte. Wenn daher der erste Antrag, wie ihn der erste Ausschuß gestellt hat, daß namentlich die Staatsregiernng gebeten werden möge, diese Sache gründlich zu untersuchen und dem gemäß den Ständen auf dem nächsten Landtage Vorschläge zu machen — (wäre es möglich, würde ich den Antrag gerne dahin unterstützen, daß dies noch auf dem gegenwärtigen Landtage geschehe) — von der Kammer angenommen wird, so glaube ich, daß dieser Antrag alles dasjenige nicht ausschließt, was der Abg. Jaup will. Es ist namentlich nicht ausgeschlossen, auf das Gesetz von 1827 zurück zu kommen, und diejenigen Abgaben, welche noch für die älteren Mühlen mit 3 fl. fürs Rad gegeben werden, in so ferne sie als Regalitätsabgabe erscheinen, aufzuheben und dadurch die so wünschenswerthe als gerechte Gleichheit unter den Mühlenbesitzern herbei zu führen. Aus dem Grunde nun, daß von denjenigen Abgaben, welche gegenwärtig noch von einzelnen dieser Mühlen gegeben werden, nicht bestimmt gesagt werden kann, ob sie Regalitätsabgaben seyen, oder ob sie nicht vielleicht solche seyen, welche für die Benutzung fremden Eigenthums gegeben werden, aus dem Grunde hat sowohl der Ausschuß den ersten als den zweiten Antrag gestellt, gegen welchen letzteren die Bemerkung gemacht worden ist, daß er zu Ungleichheiten und zur Willkühr führen könne,

indem auf diesem Wege namentlich den Müllern in den standesherrlichen Bezirken nicht geholfen werde.

Diese Bemerkung steht an und für sich richtig, und dem Ausschusse sind die Schwierigkeiten nicht entgangen, welche die Beurtheilung so manichfaltiger Verhältnisse nothwendig herbei führen muß. Dem Ausschuß, welchem viele einzelne Beschwerden vorlagen, ist keine einzige aus standesherrlichen Bezirken über hohe Abgaben bekannt gewesen, sondern nur solche über zu hohe Mühlenabgaben in Domanialbezirken. Der Ausschuß hat daher auch keinen andern Weg vorzuschlagen gewußt, damit in einzelnen dringenden Fällen, bis demnächst die Sache durch eine neue Proposition der Staatsregierung regulirt werden kann, Abhülfe eintreten zu lassen, als indem er durch den zweiten Antrag eine Ermächtigung für die Staatsregierung vorschlug, zur einstweiligen Herabsetzung solcher Abgaben, welche die Finanzverwaltung vielleicht jetzt schon würde haben eintreten lassen, wenn sie sich dazu für befugt gehalten hätte. Sie hat sich dazu nicht für befugt gehalten, obgleich einzelne dieser Fälle so dringend waren, daß der ganze Nahrungsstand dieser Müller auf dem Spiele stand.

Der Abg. Emmerling: Ich ergreife nur das Wort, um das Amendement seinem ganzen Inhalte nach zu unterstützen, welches der Abg. Jaup in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand gestellt hat. Mir scheint es keinem Zweifel unterworfen, daß dergleichen Regalitätsabgaben von Mühlen an nicht schiffbaren Flüssen und Bächen, von welchen allein hier die Rede ist, wahre Steuern sind, und daß sie also neben den allgemeinen Staatssteuern durchaus nicht mehr bestehen können, ohne daß damit eine große Ungerechtigkeit, eine Prägravation für die Einzelnen, welche von jenen Abgaben betroffen werden, entstehen würde. Indem ich mich sonach dem Antrage des Abg. Jaup vollkommen anschließe, erlaube ich mir nur noch auf eine in dem Gesetz von 1827 befindliche offenbare Ungerechtigkeit hinzuweisen. Der Herr Regierungscommissär selbst äußerte bei der Berathung dieses Gesetzes, die Regalitätsabgabe von Mühlen an nicht schiffbaren Flüssen, solle künftig nicht mehr vorkommen. Er gab damit zugleich ausdrücklich zu, daß der Staat hierdurch auf das Regal von nicht schiffbaren Flüssen verzichte.

Wenn nun dessen ungeachtet die Mühlen, welche vor dem Jahre 1827 angelegt sind, die Regalitätsabgaben noch fortwährend entrichten sollen, während das Regal selbst aufgegeben ist, so liegt doch hierin unverkennbar ein großes Unrecht, was man gegen die Besitzer der vor 1827 entstandenen Müh-

len fortdauernd zur Anwendung bringt. Diese Momente zeigen deutlich, daß in dem Gesetz von 1827 eine Ungleichheit, eine ungleiche Besteuerung sanctionirt ist, welche mit den Forderungen der Gerechtigkeit nicht vereinbar erscheint. Ich glaube daher auch aus diesen Gründen, daß sich der Antrag des Ausschusses, welcher die Gleichstellung der Betheiligten noch weit hinausschieben könnte, keineswegs vor demjenigen des Abg. Jaup zur Annahme empfiehlt.

Der Abg. Mohr: Man hat mich vorhin mißverstanden, wenigstens zum Theil, wenn man bemerkte, daß ich mich in einem Irthume befinde. Dies ist nicht der Fall. Was ich vorhin gewollt habe, das will ich jetzt noch.

Meine Herrn, wenn ich etwas wissen soll, so muß ich doch auch einen Maaßstab haben, womit ich messen soll; wenn mir gesagt wird, es ist eine Quelle im Lande, welche sehr ungesunde Eigenschaften hat, und ich soll sie verstopfen, man sagt mir aber nicht, wo diese Quelle liegt, und was für Eigenschaften sie hat, so sehe ich nicht ein, wie ich im Stande seyn soll, diese Quelle aufzusuchen und meinen Zweck zu erreichen.

Der Abg. E. E. Hoffmann bemerkte: wenn ich in der Ausschußsitzung zugegen gewesen wäre, so würde ich die vorhin von mir geäußerten Zweifel nicht erhoben haben. Ich erlaube mir hierauf einige Worte zu erwidern. Ich möchte nämlich eigentlich wissen, welcher Unterschied in dieser Beziehung zwischen einem Mitgliede des Ausschusses und einem Mitgliede der Kammer seyn könnte. Ich weis nicht, welches Geheimniß zwischen beiden besteht, ich weis nicht, ob ein Ausschußmitglied mehr Rechte hat, Alles zu wissen, als ein Mitglied der Kammer. Ich, meine Herrn, habe niemals die Ausschußmitglieder für etwas besonderes gehalten, sondern ich halte mich, wiewohl selbst Ausschußmitglied, immer viel lieber für ein Kammermitglied, als ein Mitglied des Ausschusses. Ich bin gewohnt, über einen mir zweifelhaften oder noch unbekannten Gegenstand so lange zu fragen, bis ich Kenntniß und Gewißheit darüber erhalte, und denke immer an die Worte: ich glaube es nicht, so lange ich mich nicht selbst davon überzeugt habe. Wenn mir nun hier im Allgemeinen gesagt wird, es sind so viele Müller verdorben, so kann ich dies für keinen besonderen Grund halten, denn ich kenne auch solche Müller, welche 80 und mehr tausend Gulden im Vermögen besaßen, und keine bedeutende Abgaben zu entrichten haben, nnd dennoch zu Grunde gegangen sind. Woher kommen also hier diese Thränen? Wenn Leute sich in Specula-

tionen einlassen, denen sie nicht gewachsen sind, wenn sie sich in gewagte Verhältnisse begeben, die sie nicht übersehen können, und darüber verderben, so will man dies alsdann anderen Ursachen zuschreiben. Nur solche Gründe können gelten, deren der Ausschuß allerdings auch einige angeführt hat, nämlich wenn solche in der Zwischenzeit entstandene ungünstige Localverhältnisse vorliegen, wodurch der Müller verhindert ist, nicht mehr von seiner Mühle die Lasten aufzubringen, welche er sich bei Uebernahme der Mühle nach den damals stattfindenden Verhältnissen versprechen durfte. Ich habe aus diesem Grunde auch dem Ausschuß, hinsichtlich des ersten Theils seines Antrags, beigestimmt, aber hinsichtlich des zweiten Theils seines Antrags nur unter einer gewissen Modifikation.

Wenn der Abg. E. E. Hoffmann bemerkte, ich könnte mich im Lande erkundigen, wie viel Müller schon zu Grunde gegangen, oder ihrem Ruine nahe sind, muß ich denselben bitten, mich vor jetzt noch mit einer solchen Verweisung zu verschonen. Ich bin wirklich von meiner letzten Krankheit noch zu sehr angegriffen, als daß ich nach Beendigung unserer Sitzungen noch im Lande umherlaufen könnte, um zu fragen, wo sind die Müller, welche an diesem Uebel leiden? Ich hätte gewünscht, daß man diese einzelnen Fälle vor der Discussion zur Kenntniß der Mitglieder gebracht hätte, damit man sich auch vorläufig darüber hätte erkundigen können.

Der Abg. Wolf: Ich kann nur dasjenige bestätigen, was die Abg. Jaup und E. E. Hoffmann vor mir geäußert haben. Es liegt allerdings in den jetzigen Zeitverhältnissen ein Grund, daß die Müller zurückkommen, namentlich denn auch in dem jetzt so sehr gestiegenen Kartoffelbau. Allein daß auch die hohen Abgaben in bedeutendem Maaße dazu beigetragen haben, davon habe ich mich überzeugt. Es wird schwer halten, diese Abgaben alle nach den verschiedenen Titeln zu erörtern. Von dem Abg. Goldmann haben wir vorhin über den Ursprung derselben gehört, daß namentlich kurz nach dem 30 jährigen Kriege die starke Concurrenz der Müller auch die Veranlassung zu deren Erhöhung gab. Auch scheint es, daß später die Einführung des Mühlenbannes wesentlich dazu beitrug, diese Abgaben zu vergrößern. Jetzt sind mir namentlich 11 Gemeinden bekannt, welche wegen dieses Mühlenbannes in weitläuftige ruinöse Processe verwickelt sind, und wonach nicht entschieden ist, ob die Leistungen Regalitätsabgaben sind, oder von dem dominium directum herrühren. Das Amendement des Abg. Jaup würde ich vorzugsweise

unterstützen, jedoch mit dem Wunsch, daß, wenn es möglich wäre, die Sache noch vor dem nächsten Landtage regulirt werde, indem der Gegenstand von der höchsten Dringlichkeit für eine bedeutende Anzahl tüchtiger Staatsbürger ist.

Auch nicht blos im Interesse der Müller, sondern ganz besonders in dem des Publikums ist es wünschenswerth, daß diese Abgaben vermindert werden, den vorzugsweise der arme Theil des Publikums leidet dadurch, indem er nicht im Stande ist, seine Frucht selbst in eine entferntere Mühle zu bringen, sondern zu einem nahen Müller seine Zuflucht nehmen muß, welcher dann durch einen starken Molter sich für die Abgaben bezahlt machen will, die er entrichtet. — Wir haben vor Kurzem gesehen, wie hinsichlich der Wirthschaftsberechtigungen die Kammer sich auf eine so günstige und freisinnige Weise ausgesprochen hat. Der gegenwärtig in Rede stehende Gegenstand ist aber, meines Erachtens, noch weit dringender, da er ein tägliches und nothwendiges Nahrungsmittel für alle Menschen, nämlich das Brod, betrifft, während der andere nur die für einen Theil der Menschen nöthigen Getränke angeht.

Der Abg. Aull: Meine Herrn! In den diesseitigen Provinzen beruht dieses Wasserfallrecht noch auf dem Princip, daß die diesseitigen nicht schiffbaren Flüsse und Bäche zu dem Staatseigenthum gehören, mit andern Worten, daß sie Regalien sind. In solange dieser Grundsatz besteht, kann und muß der Staat für die Benutzung derselben eine Abgabe fordern, weil ein Staatseigenthum einem Einzelnen, ohne eine Retribution, die ihn mit allen andern Staatsbürgern gleichstellt, nicht zur Benutzung überlassen werden kann. Ich glaube daher, wenn man dieses Wasserfallrecht aufheben will, so kann man damit anfangen, daß man den Grundsatz ausspricht, daß nicht schiffbare und nicht floßbare Flüsse und Bäche fernerhin kein Regal seyen, sondern in das Privateigenthum übergehen sollen. Ist dieser Grundsatz einmal ausgesprochen, (und ich habe nichts dagegen, daß man ihn ausspricht, indem dann die diesseitigen Provinzen der Provinz Rheinhessen gleich gestellt werden), dann fällt auch die Wassergebühr von selbst hinweg, weil dann der Grund dieses Rechts nicht mehr besteht. Meine Herrn, ich gebe es Ihnen anheim, einen Wunsch darüber auszusprechen, daß durch ein Gesetz sey es nun auf dem gegenwärtigen oder dem nächsten Landtage, der Grundsatz ausgesprochen werden möge, daß die nicht schiffbaren Flüsse und nicht floßbaren Bäche nicht mehr zu den Regalien gehören.

Der Präsident: Dieser Grundsatz steht diesseits bereits fest, indem bei der Berathung des Gesetzes vom 11. Juni 1827, von Seiten der Staatsregierung, nach der vorhin schon angeführten Aeußerung des damaligen Regierungscommissärs, auf das fragliche Regal verzichtet wurde.

Der Abg. Aull: Wenn nach der von dem Herrn Präsidenten so eben gemachten Aeußerung, der Grundsatz, daß die nicht schiffbaren und nicht floßbaren Bäche zum Privateigenthum gehören, bereits ausgesprochen ist, so ist ein deßfallsiges Gesetz nicht mehr nöthig, und ich spreche mich dann unumwunden dafür aus, daß die eigentlichen Wasserfallgebühren von Mühlen, die von nicht schiff- und nicht floßbaren Bächen getrieben werden, nicht mehr erhoben werden sollen; allein ich glaube die Aufmerksamkeit der verehrlichen Kammer auf einen andern Umstand lenken zu müssen. Der Ausschußbericht sagt nämlich: das gesammte Staatseinkommen von Mühlenregalitätsabgaben betrage jährlich nicht mehr als 4082 fl. Wenn nun von dem Abg. E. E. Hoffmann und andern Rednern behauptet worden ist, daß einzelne Müller der diesseitigen Provinzen von ihren Mühlen 80 bis 150 Malter Frucht entrichten, so muß ich annehmen, daß diese Prästationen nicht ausschließlich in den Wasserfallgebühren, vielmehr darin ihren Grund haben, daß auf diesen Mühlen und den dazu gehörigen Grundstücken, Wiesen und Appertinenzien, Erbbestand oder Grundrenten haften, die von einer Uebertragung wirklichen oder nutzbaren Eigenthums herrühren.

Diese Unterstellung wird zur Gewißheit, wenn man eine Vergleichung mit Nachbarländern anstellt, wo dieser Gegenstand durch allgemeine Vorschriften oder durch bestimmte Verträge normirt war. Dieses war der Fall in den kurpfälzischen Landen. Man war vielleicht nirgends mehr als gerade da, auf das Interesse des Fiscus bedacht; und namentlich verabsäumte man nicht leicht ein vorhandenes Gefälle, vermittelst einer Mühlenconcession und dafür zu leistenden Wasserfallgebühr, für den kurfürstlichen Fiscus nutzbar zu machen; aber wenn auch nicht selten eine solche Mühle für den erbbestandsweise zugestandenen Grund und Boden 30 bis 40 ja bis 80 Malter Korn, als jährliche Grund- oder Erbbestandsrente, bezahlte, so überstieg doch die Wasserfallgebühr selten 2 Malter Korn von jedem Rade, und ich frage, ob es wohl möglich ist, mehr für eine solche Berechtigung zu verlangen, deren Verwirklichung nur vermittelst kostspieliger Erwerbung des Grund und Bodens, Erbauung eines Mühlcanals, Wasserhauses, einer Mühle und des Mühlwerks statt haben kann?

Ist nach dem Gesagten meine Unterstellung richtig, daß die so bedeutenden Prästationen, wovon der Abg. E. E. Hoffmann gesprochen hat, nicht allein für Wasserfallgebühren, sondern zum Theil auch für andere mit dem Wasserfall übertragenen Eigenthums- oder Erbbestandsberechtigungen geleistet werden, von deren Aufhebung die Rede nicht ist und nicht seyn kann, so kommt es vor Allem darauf an, die Wasserfallgebühren von den andern Grund- und erbbestandlichen Gefällen auszuscheiden. Niemand wird die Schwierigkeit dieses Verfahrens verkennen. Auf jeden Fall müssen gründliche Untersuchungen vorausgehen, ehe in dieser Materie ein entscheidender Schritt geschehen kann. Hauptsächlich wird es darauf ankommen, Grundsätze, namentlich über die Frage festzusetzen, ob der Belastete den Beweis zu führen hat, daß die Prästation, der er sich bisher unterzogen hat, ganz oder theilweise für Wasserfall geleistet wurde, oder ob der Activberechtigte den Beweis übernehmen muß, die Abgabe nicht für Wasserfall, sondern aus einem andern Rechtstitel zu fordern zu haben. Daß dieser Grundsatz nur im legislativen Wege fixirt werden kann, wird um so weniger bestritten werden, als in den diesseitigen Provinzen in dieser Materie der ruhige Besitz den Titel ersetzt. Der legislative Weg bewährt sich übrigens auch um deßwillen als der zweckmäßigere, weil in der Ständeversammlung alle Interessen und die Verhältnisse aller Lokalitäten repräsentirt sind, was bei der gründlichen Erörterung obiger Frage nur vom allervortheilhaftesten Einfluß seyn kann.

Bis dahin aber, wo diese Grundsätze durch ein förmliches Gesetz regulirt sind, muß ich wünschen, daß die Staatsregierung sich jeder Nachlaßertheilung sowohl im Allgemeinen, als im Einzelnen enthalte. Solche Nachlässe würden eine allgemeine Ungewißheit über das Fortbestehen aller auf den Mühlen beruhenden Lasten erzeugen; und in Rheinhessen haben wir die traurigsten Erfahrungen darüber gemacht, wohin solche Ungewißheiten führen. Eine einzige Aufhebung einer solchen Prästation ohne vorgegangene Ausscheidung, würde alle auf Mühlen haftenden Renten und Gefälle in Frage stellen. Die Activberechtigten, sowohl der Staat, als die Privaten, würden in endlose Processe verwickelt werden, die für Gläubiger und Schuldner gleich ruinös seyn würden. Sollten so dringende Fälle vorkommen, daß augenblickliche Abhülfe nothwendig wäre, so verhindert die Staatsregierung nichts, einstweilen und theilweise Fristen zu gestatten. Dies liegt im Verwaltungsrechte, und mehr können wir ihr nicht zugestehen.

Nach dem Gesagten werde ich für den ersten Theil des

Antrages des Ausschußberichtes; aber gegen den zweiten Theil des Schlußantrages dieses Berichtes stimmen.

Der Abg. Goldmann: Ich muß nur ein factisches Verhältniß, welches in der Rede des Abg. Aull vorgekommen ist, zu erläutern suchen. Gerade die Fälle, in denen man es jetzt noch weis, ob gewisse Abgaben Regalitätsabgaben sind oder nicht? sind Fälle aus der neueren Zeit, wo diese Abgaben schon geringer und mäßiger sind. Die Hauptbeschwerde besteht darin, daß viele Mühlen aus älterer Zeit vorhanden sind, bei welchen man nicht mehr weis, in wie fern die Abgaben auf einem eigentlichen privatrechtlichen Grunde beruhen, oder ob sie aus einer Concession herrühren, und dies sind gerade diejenigen Mühlen, welche am meisten prägravirt sind.

Dem Grund, welchem der Abg. Aull sodann gegen den zweiten Antrag des Ausschusses angeführt hat, kann ich übrigens nicht beistimmen. Die verwaltende Behörde hat im Allgemeinen nicht die Befugniß, Nachlässe, zu welchen keine Rechtsverbindlichkeit oder keine besondere ständische Ermächtigung vorliegt, zu bewilligen; sie hat auch nicht die Befugniß, ohne besondere Ermächtigung solche Fristen zu bewilligen, wie der Abg. Aull vorschlägt. Wenn daher ein Müller jetzt nicht den Beweis führen kann, daß seine Abgabe eine Regalitätsabgabe ist, und ihm dann durch Verwandlung der Naturalien in Geld eine kleine Erleichterung zu Theil werden kann, so darf die Verwaltungsbehörde, und wenn sie weis, daß er auf das Härteste bedrückt ist, ihm dennoch keinem Nachlaß gewähren, sie muß einen solchen Müller selbst wider ihren Willen zu Grunde richten, und wenn sie den Ruin desselben vor Augen sieht.

Was schließlich den Antrag des Abg. Jaup betrifft, so weicht derselbe von dem des Ausschusses nicht wesentlich ab. — Der Ausschuß trägt darauf an, man möge die Staatsregierung ersuchen, die erforderliche Untersuchung anzustellen, und darauf den Ständen die geeigneten Propositionen zu machen, er hat ferner darauf hingedeutet, daß, wenn dem Antrage im Allgemeinen Folge gegeben werde, besser auch dann die übrig bleibenden unbedeutenden Regalitätsabgaben, welche nach dem Antrage bestehen bleiben sollten, wohl ganz aufzuheben seyn würden. Auch wenn das Amendement des Abg. Jaup angenommen wird, so muß die Staatsregierung der Vorlegung des gewünschten Gesetzes dieselbe Untersuchung vorausgehen lassen, und die Ansicht des Ausschusses, daß man der Sache soviel als möglich in der neuen Proposition gründlich abhelfen möge, ist überall nicht zu verkennen.

Der Abg. Aull: Man wird in dem Gesetzesentwurf Grundsätze; namentlich über die Kennzeichen aufstellen, an welchen das Wasserfallrecht erkannt werden kann. Ich glaube, daß nur auf diese Weise für die Zukunft die wichtigen Einkünfte, welche der Staat und die berechtigten Privaten von Mühlen aus andern Rechtstiteln, als jenen der Wasserfallgebühr, zu beziehen haben, vor unsäglichen Rechtsstreiten bewahrt und erhalten werden können. Ueberdies gestehen wir auf diesem Wege der Staatsregierung keine Rechte zu, die sie nur mit Zustimmung der Stände ausüben kann. Wenn übrigens der Abg. Goldmann glaubt, daß die Staatsregierung die Fristen, von denen ich eben gesprochen habe, nicht bewilligen könne, so kann ich dieses dahin gestellt seyn lassen, bin aber dennoch gewiß, daß in der Praxis solche Fälle vorkommen, und bleibe daher bei der oben geäußerten Meinung, daß auf diese Weise geholfen werden kann, wenn die Abhülfe dringend nothwendig ist.

Der Präsident: In der Sitzung vom 15. März 1827 bemerkte der damalige Regierungscommissär, gelegenheitlich der Discussion über den Gesetzesentwurf, die von den Mühlen für die Benutzung des Wasserfalls zu entrichtenden Regalitätsabgaben betreffend, daß, wenn der Vorschlag des Ausschusses in Bezug auf den statt des früheren Art. 5 des Gesetzesentwurfs vorgeschlagenen neuen Artikels, angenommen werde, ungeachtet er eine Verzichtsleistung auf das Wasserregal von nicht schiffbaren Flüssen und Bächen für die Zukunft enthalte, kein wesentlicher Nachtheil entstehe. Dieser Artikel wurde von der Kammer angenommen und später auch im Gesetze publicirt. Es folgt also daraus nicht, daß die jetzigen Abgaben als aus dem Wasserfallsrechte entspringend, angesehen werden müßten.

Der Ab. Aull: Das hat, wie allgemein anerkannt wird, die Folge gehabt, daß von den neu concessionirten Mühlen, die Wasserfallgebühr nicht mehr erhoben wird. Auf die alten Mühlen aber wurde diese Befreiung nicht erstreckt. Darum wird für sie reclamirt; und eben darum wünsche ich, daß der Grund der diesen Mühlen obliegenden Prästationen ausgemittelt, und daß das, was für Wasserfall bezahlt wird, von den Gefällen, die aus andern Rechtstiteln auf diesen Mühlen haften, ausgeschieden werde. Ueber die besondern Gründe dieses Begehrens, sowie über die Mittel, um diesen Gegenstand zu ordnen, beziehe ich mich auf die in meinem andern Vortrage enthaltenen Entwicklungen.

Der Abg. Wolf: In Bezug auf die Bemerkung des

Abg. Aull führe ich nur an, daß im Bezirke Nidda, seit sieben Jahren eine Mühlenabgabe liquidirt wird, und zwar aus Rechtsgründen, wozu die Verwaltungsbehörde ermächtigt wurde; allein wenn dieses noch einige Jahre fordauert, so wird diese Liquidation mehr betragen, als der Werth der Mühle.

Der Abg. Jaup: Wir haben vorhin gehört, daß wirklich der Regierungscommissär auf dem Landtage von $18\frac{26}{27}$ das Flußregal an nicht schiffbaren oder nicht floßbaren Gewässern für aufgehoben erklärt hat. Also, meine Herrn, was für ein Widerspruch ist es, daß dessen ungeachtet diese Regalitätsabgaben hier und da in sehr verschiedenem Maaße noch erhoben werden! Wenn der Abg. des Bezirks Seligenstadt vorhin bemerkt hat, daß die älteren Mühlen in der Regel auch besser seyen, so will ich dies gerne zugeben, dies wird aber meiner Ansicht nach kein Grund für die Fortdauer dieser doppelten Besteuerungsart seyn, sondern nur dafür, daß die Gewerbsteuer nach der verschiedenen Güte der Mühlen in ihrer Größe verschieden angesetzt werden könnte. Wenn ich mir erlaubte, den Vorschlag zu machen, die Kammer möge antragen auf gesetzliche Aufhebung derjenigen Mühlenabgaben, welche entweder Regalitätsabgaben oder unbekannten Ursprungs sind, gegen Entschädigung der Berechtigten, so habe ich allerdings nicht verkannt, daß die Ausscheidung zum Theil eine schwierige seyn wird, und habe es ganz dahin gestellt seyn lassen, ob die Staatsregierung in Folge dieses Antrags sich etwa bewogen finden dürfte, da, wo diese Abgaben unbekannten Ursprungs sind, eine vollständige oder unvollständige Entschädigung vorzuschlagen, allerdings aber versteht es sich meiner Ansicht nach von selbst, daß diejenigen Abgaben durch meinen Vorschlag gar nicht berührt werden, welche Grundrenten oder Erbbestandsrenten sind, und wenn vorhin der Abgeordnete des Bezirks Niederolm bemerkte, daß über diese Punkte die Präsumtion jenseits und diesseits eine entgegengesetzte seyn werde, so wird dies doch diesseits noch eine Modification erleiden, weil der rechtliche Zustand der Domaniallanden von demjenigen in mindestens einem Theile der Souveränitätslanden ein durchaus verschiedener ist.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, daß alle diejenigen, welche meinen Antrag unterstützten, auch recht gerne denjenigen annehmen werden, welchen der Abg. Jaup gestellt hat. Mein Antrag und ebenso auch der Antrag des Ausschusses ging nur aus dem Grunde nicht so weit, weil man sich vor der Hand begnügen zu müssen glaubte, wenigstens dasjenige erwirkt zu haben, was am Nothwendigsten und Ein-

fachsten schien. Es führten mich hierzu auch die Gründe, mit welchen der Abg. Aull, wiewohl er sich theilweise denselben opponirte, den Antrag dennoch unterstützt hat. Der Abg. Aull sagte nämlich, man müsse alle diejenigen Abgaben von Mühlen, welche nicht als Grundabgaben bewiesen werden könnten, als Regal ansehen, und damit werde auch wohl die Kammer und die Staatsregierung sich einverstanden erklären. Da auf diesem Wege, wie ich glaube, der Noth der Müller ebensowohl abgeholfen werden kann, als auf dem meinigen, so erkläre ich mich mit demselben in dieser Hinsicht ganz einverstanden, und bin dem Abg. Aull Dank schuldig, daß er seine Ansichten ausgesprochen hat.

Wenn der Abg. Hardy, der, so oft sonst in der Kammer darauf die Sprache kam, billige, nicht gesetzlich begründete Abgaben aufzuheben, immer der Erste war, welcher sich für solche Anträge ausgesprochen hat, nun auf einmal zu dem Raisonement kommt, die Ausscheidung sey zu schwierig, die Abgabe nothwendig, man könne deßhalb die alten Abgaben von den Mühlen nicht aufheben und es seyen auch die älteren Mühlen besser als die neuen, so kann ich ihm hierin nicht beistimmen. Es sind in neuerer Zeit Mühlen angelegt worden, welche umgekehrt besser sind, als die alten, und doch kenne ich ein Thal, in welchem mehrere neue Mühlen von allen Abgaben frei sind, während von den älteren jede bis 12 Malter und mehr Frucht jährlich liefern muß. Auch in vielen andern Gegenden des Landes, namentlich in der Nähe von Darmstadt, sind solche Mühlen neu angelegt worden, welche gar nichts entrichten, und gegen die anderen Mühlen um so mehr im Vortheil sind, als sie viel wohlfeiler und leichter arbeiten können.

Sodann hegen mehrere Redner, des Grundsatzes wegen, Besorgnisse gegen den Antrag, die Staatsregierung zu ermächtigen, in außerordentlichen Fällen, wo, wie in den vorhin von den Abg. Goldmann, Wolff und mir selbst gedachten Fällen, der völlige Ruin dieser Leute außerdem unvermeidlich ist, Abhülfe und Nachlässe eintreten zu lassen. Man scheint gegen diesen Vorschlag vorzüglich deßhalb eingenommen zu seyn, weil man glaubt, daß dergleichen Fälle früher noch nicht vorgekommen wären. Allein, meine Herrn, erst vorgestern noch haben wir in einem Bericht des ersten Ausschusses Nachweise darüber erhalten, welche Nachlässe die Staatsregierung bei den Zehentgrundrenten hat eintreten lassen, wobei der Referent, Abg. Mohr, selbst für nöthig hielt, beim Schlußantrage die Erklärung abzugeben, daß die Staatsregierung auf dem be-

gonnenen Wege fortfahren möge. Wenn also, meine Herrn, die Einräumung einer solchen Befugniß so gefährlich wäre, warum sollte sich alsdann der Ausschuß hier so unbedenklich dafür erklärt haben? Und wenn wir dieselben in diesem Falle einräumten, so sehe ich wahrhaftig nicht ein, warum wir in dem vorliegenden größere Bedenklichkeiten tragen sollten, der überdies weit dringender ist, als jener. Uebrigens bin ich weit entfernt, dem Abg. Mohr zum Vorwurf zu machen, daß er sich in der Kammer, mit dem Bericht des Ausschusses nicht conformiren konnte; ich äußerte nur, daß, hätte er der Ausschußsitzung beiwohnen können, er dort alle Gründe vernommen haben würde, welche den Ausschuß zu seinem Antrage bestimmten, er hätte dann seine Gründe angeführt, und vielleicht nach Anhörung von Gegengründen seine Ansicht geändert, und dieselbe nicht in der Kammersitzung vorbringen müssen. Ich bin auch keineswegs der Meinung, daß man die Ansicht des Ausschusses, welcher die Majorität den Vorzug verschaffte, nun als Mitglied des Ausschusses unbedingt in in der Kammer vertheidigen müsse. Nein, das Recht, meine Ansicht in der Kammer frei nach eigener bester Ueberzeugung vorzutragen, werde ich mir niemals nehmen lassen, selbst dann nicht, wenn auch sämmtliche andere Mitglieder sich geradezu fürs Gegentheil erklärt haben. Hiernach mag der Abg. Mohr dasjenige, was ich oben in Beziehung auf ihn geäußert habe, als Vorwurf nicht betrachten.

Der Abg. Goldmann: Zum Schlusse der Discussion ergreife ich nochmals das Wort, um die Kammer wiederholt zu bitten, dem zweiten Antrage des Ausschusses Folge zu geben. Nach dem, was aus dem Ausschußbericht und der heutigen Berathung hervorgeht, kann wohl keine Rede davon seyn, daß die Finanzbehörde ermächtigt werden soll, solche Abgaben herabzusetzen, von welchen sie voraussieht, daß sie in Folge der gewünschten, von der Staatsregierung selbst zu machenden neuen Proposition nicht doch aufgehoben, oder herabgesetzt werden würden. Ich kann Sie, meine Herrn, versichern, daß jetzt oft Fälle vorkommen, wo es der Finanzbehörde wehe thut, daß sie sich nur an die strengen Vorschriften hinsichtlich der Entrichtung der Abgaben halten muß. Bequemer ist es allerdings für die Finanzbehörde, wenn ihr diese Ermächtigung nicht gegeben wird, denn ich läugne nicht, daß die Ausführung einer solchen Ermächtigung in einzelnen Fällen mit Schwierigkeit verbunden ist, allein es handelt sich hier um die Erhaltung einer wichtigen Klasse von Staatsbürgern, und nur um eine provisorische Maasregel; es handelt sich doch haupt-

sächlich und in der Wirklichkeit hoffentlich nur darum, daß dadurch der eine oder der andere Müller um eine kurze Zeit früher eine Erleichterung erhält, als er doch erhalten wird, sobald er unsere Wünsche wegen definitiver Erledigung dieses Gegenstandes in Ausführung kommen.

Der Abg. Glaubrech: Ich ergreife nur aus dem Grunde das Wort, um mich gegen das Amendement des Abg. Jaup zu erklären. Im Allgemeinen einverstanden mit den Grundsätzen des Ausschußberichts, habe ich nichts dagegen zu erinnern, daß derselbe auf eine nähere Untersuchung der in Frage befangenen Verhältnisse und Abgaben von Seiten der Staatsregierung anträgt, und selbst dafür sich ausspricht, die Staatsregierung, wenn sie erkannt hat, daß eine oder die andere der fraglichen Leistungen ihrer Natur nach eine sogenannte Regalitätsabgabe sey, in dringenden Fällen zur vorliegenden Bewilligung eines Nachlasses zu ermächtigen.

Allein das Amendement des Abg. Jaup geht viel weiter, es ist dahin gerichtet, die Staatsregierung um einen Gesetzesentwurf zu bitten, wonach nicht nur alle Prästationen aufgehoben werden, welche entweder als Regalitätsabgaben entrichtet werden, oder deren Ursprung nicht mehr ermittelt werden kann, sondern wodurch auch in allen Fällen die Entschädigung der Berechtigten als Regel aufgestellt wird. Die Folge der Annahme dieses Amendements würde also seyn, daß wir die Berechtigten immer entschädigen müßten, sey es nun, daß sie jene Prästation als Regalitätsabgaben bezogen hätten, oder, daß es sich von einer anderen Leistung handelte. Dies meine Herrn, können wir aber unmöglich nachgeben. Wie können wir Mühlenabgaben bei nicht schiffbaren Flüssen oder Bächen als Regalitätsabgaben bezahlen, oder abkaufen, sobald der Grundsatz feststeht, daß unschiffbare Flüsse und Bäche nicht zu den Regalien gehören? Würden wir alsdann nicht eine Entschädigung leisten, für ein nur eingebildetes Recht, das kein Recht ist?

Es sind bei den in Frage befangenen Mühlenabgaben nur zwei Fälle denkbar; entweder sind sie bisher nur unter dem Titel als Regalitätsabgaben geleistet worden, oder sie sind Grundprästationen. Im ersteren Falle können und müssen wir die Aufhebung dieser Abgaben und zwar ohne alle Entschädigung der Berechtigten verlangen. Sind diese Abgaben dagegen privatrechtlicher Natur, sind es Grundzinsen oder Grundrenten, so möchten sie in einzelnen Fällen allerdings drückend erscheinen; es mag traurig für die Pflichtigen seyn, wenn sie streng dazu angehalten werden, aber wir, meine Herrn, kön-

nen alsdann nicht abhelfen, wir können diese Privatrechte weder aufheben, noch kann das Land angegangen werden, um die Berechtigten zu entschädigen.

Der Abg. Aull hat ganz richtig bemerkt, daß es auch in Rheinhessen Mühlen giebt, welche 30 bis 40 Malter Früchte jährlich liefern müssen; ich selbst habe dieses schon oft in meiner Praxis erfahren, aber diese Leistungen sind Erbpächte und Niemand kann die Verpflichteten von dieser Last befreien. Auch dort hat sich schon öfter der Fall präsentirt, daß solche Mühlen, wegen der Belastung, um einen sehr geringen Preis losgeschlagen wurden, daß die Berechtigten selbst sie steigen mußten, und sie später nur dadurch auf den wahren Werth brachten, daß sie dieselben als frei von Grundzinsen verkauften.

Auf die Bemerkung des Abg. E. E. Hoffmann, daß der Gegenstand von der höchsten Dringlichkeit sey, muß ich daher nach allem dem eben Gesagten zum Schlusse einwenden, daß meiner Ansicht nach wir gerade hier mit größter Vorsicht voran zu gehen haben, und daß jedenfalls heute noch durchaus keine Nothwendigkeit vorliegt, eine Verbindlichkeit zur Entschädigung der Berechtigten für alle jene Fälle im voraus zu übernehmen.

Der Abg. Goldmann: Die Bemerkung des Abg. Glaubrech beruht auf einem Mißverständniß. In einer Verordnung vom 23. Dezember 1812 ist die durch Gesetz von 1827 beibehaltene Bestimmung enthalten, daß die eigentlichen Regalitätsabgaben von Mühlen, namentlich die Wasserfallzinsen, welche als solche nachgewiesen werden können, sowie ein Theil der sogenannten Wasserzinsen für die Steuerkasse eingezogen werden sollen und zwar ohne Entschädigung der Berechtigten, daß dagegen alle Abgaben, bei welchen beides nicht eintritt, nämlich die Abgaben unbekannten Ursprungs oder diejenige Abgabe, welche Mühlenpächte genannt werden, dem Gutsherrn verbleiben. Daraus folgt von selbst, daß man diejenige Abgaben, deren Ursprung man nicht nachweisen kann, den Berechtigten nur gegen Entschädigung entziehen kann, daß aber die andern, welche wirklich als Regalitätsabgaben anzusehen sind, schon seit 1812 den Berechtigten ohne Entschädigung entzogen seyn müssen, und sie daher jetzt längst schon gar keine solche mehr besitzen werden.

Der Abg. Trommler: Meiner Meinung nach verdient die von dem Abg. Aull entwickelte Ansicht vorzüglich die Berücksichtigung dieser verehrlichen Kammer. Darin scheint mir alles dasjenige zu liegen, was das wohlverstandene allgemeine Interesse, sowie die Rücksicht auf die Lage der Ein-

zelnen verdienen dürfte. Wir können nicht wollen, daß um einzelne Individuen zu begünstigen, Abgaben aufgehoben werden sollen, welche privatlicher Natur sind. Wir können nur verlangen, und darin glaube ich, daß auch die gesammte Kammer übereinstimmen wird, daß derjenige Theil der Abgaben, welcher aus dem Regal entspringt, aufgehoben bleiben soll. Durch die Annahme der in unserer jenseitigen Gesetzgebung in dieser Beziehung bestehenden Grundsätze, wird sich dies auf die gerechteste und einfachste Weise ausgleichen lassen. Zunächst müßte allerdings und zwar auch durch ein Gesetz ausgesprochen werden, im Falle dieses nicht schon durch ein diesseits bestehendes Gesetz bereits statt gefunden haben sollte, daß derjenige, welcher eine Abgabe dieser Art verlangt, die nöthigen Belege beibringen muß. Sodann müßte ausgesprochen werden, daß derjenige Theil dieser Abgaben, welcher aus dem Regal entspringt, unentgeldlich aufgehoben werden soll. Ferner muß darin ausgesprochen werden, daß derjenige, welcher aus anderen Gründen eine Befreiung in Anspruch nimmt, sein Recht nachzuweisen hat. Wollte man das Gegentheil annehmen, so könnte eine große Beeinträchtigung der übrigen Staatsbürger daraus entspringen. Ich begreife auch mit dem Abg. Aull nicht, daß eine Abgabe von 80 bis 150 Malter auf einer Mühle blos Regalitätsabgabe seyn kann; denn ein Wasserfallzins von 80 Malter und auf Einem Objekt haftend, scheint mir nicht wohl möglich. Wir haben allerdings auch in Rheinhessen noch Mühlen, welche 40 Malter und mehr jährlich zu entrichten haben, jedoch nicht als Regalitätsabgaben, sondern als Erbbestand oder Grundrente, und, meine Herrn, diese Leute müssen diese Abgaben fortwährend bezahlen. Viele haben ihr Eigenthum durch Loskauf befreit, streng genommen müßten dann Letzteren die Loskaufscapitalien zurückbezahlt werden, wenn die andern, welche sich mit ihnen in gleichem Verhältnisse befinden, von Entrichtung dieser Abgaben unentgeldlich befreit werden sollten; es würde eine offenbare Ungerechtigkeit seyn, diesseits diejenigen, welche diese Abgaben noch entrichten, ohne Weiteres befreien zu wollen, ohne zugleich die Grundzinsenerbbestände, welche in unserer Provinz noch häufig bestehen, mit aufzuheben. Auch kann ich keinen Grund finden, warum nach dem Antrage des Abg. Jaup eine Entschädigung eintreten solle. Denn wer, frage ich, soll diese Entschädigung leisten? Dieselbe könnte doch nur in den Fällen, wo noch privatrechtliche Verhältnisse zum Grunde liegen, gefordert werden, und dann kann doch wohl kein Anderer verpflichtet seyn, diese Entschädigung zu geben, als der Schuldner der Rente, oder der Eigenthümer des Objekts.

Ich stimme demnach in Bezug auf den Antrag, welchen der Abg. Aull gestellt hat, demselben vollkommen bei. Sollte derselbe aber von der verehrlichen Kammer nicht angenommen werden, so stelle ich den Antrag, daß die Staatsregierung ersucht werde, eine gründliche Untersuchung über die Natur der, von den Mühlen zu entrichtenden Abgaben vornehmen zu lassen, diejenigen, welche aus Regalitätsverhältnissen entspringen unentgeldlich aufzuheben, diejenigen aber, welche aus privatrechtlichen Gründen bestehen, den gesetzlichen Bestimmungen, welche in Rheinhessen gelten, zu unterwerfen, und demnächst den Ständen die deßhalbige Proposition vorlegen zu lassen.

Der Abg. Aull: Ich habe nicht einen besondern Antrag hierauf gestellt, sondern nur mit dem ersten Theile des Antrags mich einverstanden erklärt.

Der Präsident: Der Antrag des Ausschusses geht im Wesentlichen schon dahin, worauf der Abg. Trommler seinen Antrag gerichtet hat.

(Präsidium verliest den Antrag des Ausschusses.)

Der Abg. Trommler: Mein Antrag geht aber doch immer noch weiter. Ich wollte auch darin die Staatsregierung ersuchen, in den Gesetzesentwurf die in Rheinhessen bereits bestehenden Grundsätze aufzunehmen.

Der Abg. Jaup: Indem ich wiederhole, daß in dem von mir gestellten Amendement von einer Aufhebung oder Verwandlung der Grundrenten oder Erbbestandsrenten, welche auf Mühlen lasten mögen, ganz und gar keine Rede ist, füge ich noch bei, daß keineswegs, wie vorhin bemerkt wurde, entweder nur von Regalitätsabgaben, oder von grundherrlichen Abgaben bei Mühlenbesitzern die Rede seyn könne. Nein, meine Herrn, es giebt noch einen dritten Fall. Es können, und der Fall ist wirklich nach Aeußerungen in frühern Verhandlungen vorhanden, Mühlenbesitzer aus alten Zeiten mit solchen Abgaben belastet seyn, deren Ursprung jetzt gar nicht mehr zu erkunden ist, wo alle Nachforschungen, ob diese Abgaben auf einem hoheitlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhen, durchaus keinen Erfolg haben. Soll nun ein so höchst ungewisses Recht blos aus diesem Grunde perpetuirt werden? Es kann allerdings mit großem Schreien immer der Einwand gemacht werden, es sey kein Grund vorhanden, Regalitätsabgaben von Mühlen, wo sie jetzt noch beständen, gegen Entschädigung aufzuheben. Ich gebe Ihnen diesen Grundsatz in der strengen Theorie sehr gerne nach, aber betrachten wir dessen mögliche Anwendung in unserem Lande. Diejenigen Abgaben, welche als Regalitätsabgaben erscheinen, sollten ja

nach dem Edikt in Bezug auf die besonderen Verhältnisse der Standesherrn und der ehemaligen Reichsritter schon längst verschwunden seyn, und sind auch schon längst theils hiernach, theils nach der Verordnung von 1812 verschwunden. Was also jetzt noch in den Händen der Standesherrn oder der ehemaligen Reichsritter von Abgabe dieser Art existirt, könnte dennoch nach dieser oder jener Theorie als ursprüngliche Regalitätsabgabe nachgewiesen werden. Aber die vaterländische Gesetzgebung und die Anwendung derselben, welche in jedem einzelnen Falle gemacht worden ist, hat, wenn eine solche Abgabe sich in den Händen der Standesherrn jetzo noch befindet, diese als Privateigenthum erklärt, hat sie unter den Schutz des standesherrlichen Edikts gestellt, und darauf allein wird es wenig in der Praxis ankommen, ob hier und da in den standesherrlichen Bezirken eine Abgabe dieser Art existirt, welche man vielleicht nach einer oder der andern Theorie für eine ursprüngliche Regalitätsabgabe erklären könnte, die aber nach den Normen, welche früher die Gesetzgebung in Anwendung gebracht hat, jetzt als Privateigenthum, als Privatabgabe in den Händen des Berechtigten erscheinen muß, und darum auch meiner Ansicht nach nicht ohne Entschädigung den Berechtigten entzogen werden kann.

Der Abg. **Emmerling**: Ich hoffe, daß die Aufklärung, welche der Abg. Jaup soeben hinsichtlich seines Amendements gegeben hat, alle dagegen vorgebrachte Zweifel gehoben haben wird. Ich wenigstens unterstütze dasselbe mit voller Ueberzeugung und trage nicht das mindeste Bedenken, daß es mit unserer bestehenden Gesetzgebung sich vollkommen vereinigen läßt.

Es erfolgen keine weiteren Bemerkungen über diesen Gegenstand. Der **Präsident** schließt daher die Discussion und geht über:

2) zu dem Bericht des dritten Ausschusses, **über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die gesetzwidrige Besteuerungsart durch die bischöffliche Canzlei in Mainz und die dem Bischoff außerdem vergütet werdenden Reisekosten betr.**

Der **Präsident** verliest den Antrag, den Ausschußbericht und das Schreiben des Herrn Regierungscommissärs und bemerkt alsdann:

Sie entnehmen, meine Herrn, aus diesem Schreiben, daß es sich hier nicht von Dispensationsgeldern, wovon in dem Antrage die Rede ist, sondern nur von Gebühren handelt, welche für die Ausfertigungen von Resolutionen, an die bischöffliche Canzlei, bei welcher sie besorgt werden, zu entrichten sind

Sowohl in dem Antrage als in dem Ausschußberichte findet sich also in dieser Beziehung eine Unrichtigkeit, und wir werden daher eine Abänderung der Rubriken wohl dahin eintreten lassen müssen, daß es heißt: die von der bischöfflichen Kanzlei zu Mainz erhoben werdenden Expeditionsgebühren betreffend.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich kann diesen Antrag des Herrn Präsidenten nicht unterstützen. Ich frage, was ist eine Dispensations-, was eine Expeditionsgebühr? Können Dispensationen ohne Expedition stattfinden? — Ich kann Ihnen dies in einem Beispiel erörtern. Es wollte Jemand seine Schwägerin heirathen, und kam, wie es vorgeschrieben ist, bei dem Bischoff hierzu um Erlaubniß ein. Weil es nun einmal in der katholischen Kirche Vorschrift ist, daß man hierfür eine Dispensation erheben muß, so kostete dieselbe diesem Manne 30 fl., nicht um das Dekret ausfertigen zu lassen, sondern um des nähern Grads der Verwandschaft willen. In einem anderen Falle, der mir bekannt ist, war die Verwandschaft nicht so nahe, und es brauchten daher auch mit Rücksicht hierauf nur 22 fl. entrichtet zu werden.

Einer dieser Fälle ist in der Provinz Rheinhessen, mehrere andere Fälle dieser Art sind in Starkenburg vorgekommen. In einem derselben mußte Jemand 30 fl. bezahlen, weil er eine Bitte um Dispensation einreichte, und sogar in einem andern Falle ließ sich der Pfarrer unter dem Namen Trinkgeld noch 1 fl. 45 kr., und in einem dritten Falle 2 fl. 45 kr. bezahlen. Also, meine Herrn, wie können wir diese Abgaben gut heißen? Selbst wenn man sie Expeditionsgebühren nennen will, so werden sie doch immer für die Dispensation bezahlt. Die Verordnung sagt aber klar, daß keine Abgabe dieser Art mehr stattfinden soll.

Im Gesetz ist nur noch eine Besteuerungsart in dieser Beziehung vorbehalten, und das ist der Stempel. Wenn also hier außerdem noch eine andere Gebühr entrichtet werden soll, wie z. B. bei Confirmationen für Dispensation vom gesetzlichen Alter, so glaube ich nicht, daß dieses mit den Gesetzen übereinstimmt Der Verkauf von Ablaß, der früherhin stattfand, konnte nicht viel verletzender seyn, als die Dispensationen, nur mit dem Unterschiede, daß damals diese Einkünfte nicht dem Staat, sondern einem Geistlichen zufielen.

Ist also diese Abgabe den Gesetzen nicht gemäß, so ist sie gesetzwidrig, mag man sie auch drehen und bemänteln, wie man will; und ich werde daher wenigstens für meine

Person die Rubrik „Dispensationsgebühren“ niemals ändern in die Rubrik „Expeditionsgebühren.“

Meine Herrn, wenn man den Katholiken in unserem Lande diese Abgabe aufbürdet, so kann mich dieselbe nicht treffen, persönlich bin ich also nicht dabei betheiligt, aber ich halte es als Landstand für meine Pflicht und meine Schuldigkeit, auch meine katholischen Brüder hierin zu vertheidigen; denn es liegt darin eine vor dem Gesetz nicht zu billigende Ungleichheit zwischen ihnen und den Protestanten, welche letztere diese so genannt werden wollenden, „Expeditionsgebühren“ nicht zu entrichten brauchen.

Die Staatsregierung hat wohl hauptsächlich aus dem Grunde die Dispensationsgebühren gestattet, weil sie sich hier wegen eines besondern Fonds in Verlegenheit sah; allein ich kann darin um so weniger für die Umschiffung der Gesetze einen Grund finden, als ich überzeugt bin, daß die bischöffliche Dotation selbst noch immer hinreichende Mittel geboten haben würde, um sich aus der Noth zu helfen. Wäre die Staatsregierung mit diesen zweckmäßiger verfahren, so würde es nicht nöthig gewesen seyn, bei den Ständen einen Antrag zu stellen, welcher darauf berechnet ist, die unangenehmen Eindrücke einer Verfügung zu entfernen, welche dieselbe, wie ich versichern kann, im Lande hervorgerufen hat. Es ist mir von vielen Seiten her darüber geschrieben worden, und eben aus dem Grunde, weil schon so viele Unannehmlichkeiten dadurch entstanden sind, wünsche ich, daß diese Verfügung entweder niemals erlassen wäre, oder daß sie bald wieder aufgehoben würde.

Es sind vielen Leuten, welche in die Nothwendigkeit versetzt waren, dergleichen Dispensationen einzuholen, dadurch sehr bedeutende Kosten erwachsen, was auch die Staatsregierung selbst, da sie sich Verzeichnisse von denselben hat aufstellen lassen, recht gut wissen wird.

Wenn die Staatsregierung glaubte, daß die Dotation des Bischoffs, in Ansehung der bischöfflichen Kanzleikosten, zu gering gegriffen sey, so hätte sie nachträglich auf eine Vermehrung derselben antragen sollen, allein der Weg, auf welchem sie die Sache zu erledigen sucht, scheint mir hierzu nicht geeignet; denn sie hat meiner Meinung nach durch diese Dispensationsgebühren eine neue Besteuerung der Betheiligten angeordnet, welche gesetzwidrig ist, und daher alsbald wieder aufhören muß, indem die ganze Frage, um welche es sich hier handelt, eine reine Budgetsfrage ist, und daher auch bei

dem Budget den Ständen zur Berathung und Beschlußnahme erst hätte vorgelegt werden sollen.

Die Stände würden sich alsdann überzeugt haben, ob der Bischoff, ohne dadurch beeinträchtigt zu werden, hinreichend dotirt sey, um auch die Kanzleikosten decken zu können. Denn die Dotation des Bischoffs soll Alles umfassen, was er als solcher in seiner amtlichen Stellung überhaupt bedarf. Aber freilich, wenn die Dotationen an die einzelnen Beamten des Bisthums so ungleich ausgetheilt werden, wenn die höheren Beamten des Bisthums so hoch besoldet sind, daß für das untere Kanzleipersonal und zur Deckung der Kanzleikosten nichts oder wenig übrig bleibt, so sollen denn die Stände neue Summen bewilligen, oder man sucht sich auf sonst eine Weise zu helfen, wie es hier geschehen ist.

Allein man hätte in der Austheilung etwas sparsamer seyn, und in Bezug auf die oberen Beamten, für den Bischoff und die andern bei dem Domkapitel Angestellten, etwas weniger bewilligen sollen.

Was sodann die Reisekosten betrifft, welche dem Bischoff noch besonders vergütet werden, so bemerkt der Herr Regierungscommissär in seinem Schreiben, dieselben hätten im ersten Jahre nur 900 fl. und keine 1200 fl. betragen. Ich will nicht behaupten, daß die Notizen, welche mir zugekommen sind, richtiger seyen, als die der Staatsregierung; allein man hat mir versichern wollen, daß es 1200 fl. gewesen seyen, welche auf diese Weise von den betreffenden Gemeinden erhoben worden wären.

Auf jeden Fall scheint mir indessen allerdings eine Ueberschreitung der bestehenden gesetzlichen Normen darin zu liegen, — denn meiner Ansicht nach, darf eine doppelte Besteuerung im Lande nicht stattfinden. Was nutzt es dem Lande auch, wenn wir hier mit der größten Sorgfalt berathen, was den Staatsgrundetat für die Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalte bilden soll, und es hernach sich am Ende herausstellt, daß mehrere tausend Gulden, außer der landständischen Bewilligung, auf andere Weise, noch neben den Staatssteuern im Lande erhoben werden.

Bei uns hat der Bischoff ein reines Einkommen von 8000 fl., während in französischen Zeiten die Bischöffe nicht mehr als 10,000 Franken zu beziehen hatten.

Wenn schon es nun, wie ich glaube, zur Competenz der Kammer gehört haben würde, hier zu Ermittelung des richtigen Verhältnisses in dieser Beziehung mitzuwirken, so hat die Staatsregierung in dem mit dem päbstlichen Stuhle abge-

schlossenen Vertrage nun einmal das Größeverhältniß der bisthümlichen Dotationen im Lande bereits festgesetzt, allein eben darum darf eine neue Dotation, ohne Genehmigung der drei Gewalten im Staate, nicht stattfinden, und ich meine immer, daß ein lediger Mann mit 8000 fl., der noch dazu seine Staatsamtskleidung, ja sogar seine Ringe und Kreuze von der Staatskasse gestellt erhält, also dafür gar nicht einmal von seinem Gehalte etwas aufzuwenden braucht, recht gut auskommen kann.

Es dürfte hiernach, wie es mir scheint, allerdings Sache des Ausschusses und der Kammer seyn, bei Gelegenheit des Budgets diesen Gegenstand noch näher in Consideration zu nehmen, und ich conformire mich demnach in dieser Beziehung ganz mit den Ansichten des Ausschusses.

Wenn sodann weiter noch bemerkt wird, daß diese Reisegelder aus den Cassen der einzelnen damit betroffen werdenden Gemeinden, zu beziehen seyen, so frage ich, was für einen Eindruck wird es an einem Orte zurücklassen, wo sich Jedermann gefreuet hat, den Bischoff zu sehen, und dieser nun bei seiner Abreise den Gemeinderechner requirirt, ihm aus den Gemeindemitteln etwa 15 fl. zu zahlen, dafür, daß er sie besuchte?

Könnte dieses nicht der bösen Welt Veranlassung geben, aus Schadenfreude dem Bischoff vielleicht mit Unrecht nachzusagen, er wäre nicht gekommen, wenn er nicht auf die Einnahme gerechnet hätte. So etwas bleibt denn in der Gemeinde nicht unbesprochen und ist gewiß nicht geeignet, der Würde und dem Ansehen des Bischoffs bei seiner Gemeinde Vorschub zu leisten. Aus diesem Grunde glaube ich mich in eigenem Interesse des Bischoffs gegen die Gestattung der Erhebung von Reisegebühren aus den Gemeindekassen erklären zu müssen, und glaube auch, daß die Verfügung der Staatsregierung durch kein Gesetz nach dem Erscheinen der Verordnungsurkunde gerechtfertigt ist.

Der Abg. Kertell: Wenn der Abg. E. E. Hoffmann von 30 fl. spricht, die bezahlt worden seyen, um die Schwägerin ehelichen zu dürfen, so sind das außer Stempel und Expeditionsgebühren auch Auslagen für Porto. Bekanntlich müssen diese Fälle nach Rom berichtet, die Gesuche dahin eingesandt werden; — wo ebenfalls noch Kanzleigebühren erhoben werden. Diese und das Porto, wenn es auf der ganzen Strecke nach Rom so theuer ist, wie bei uns, dürfen wohl auf 30 fl. kommen, ohne daß dem Herrn Bischoff etwas davon übrig blieb. Ich bin indessen mit dem Antragsteller und

dem Redner vor mir einverstanden, — was ich auch als Berichtserstatter im Ausschußberichte angeführt habe, daß künftig hier alle derartige Besteuerungen wegfallen möchten, daß aber Dispensationen auf Stempelpapier zu fertigen sind, nicht weniger die Investituren und sonstige Erlasse, ganz so wie in der protestantischen Kirche, und ganz wie in anderen Zweigen der Verwaltung, das möchte ich passend finden, damit hier die Staatscasse Entschädigung finde für die Kanzleikosten, welcherhalb sie in Anspruch genommen wird.

Ob 8000 fl. für den Herrn Bischoff zu viel sind, gehört nicht hierher. Wir sind nicht kompetent, darüber zu urtheilen, denn die Besoldung des Bischoffs beruhet auf einem Staatsvertrag. Indessen finde ich sie sehr gering gegriffen, wenn man die Besoldungen anderer Bisthümer ins Auge faßt, die lange nicht auf der Stufe gestanden haben, auf welcher die Mainzer Kirche seit Bonifacius im deutschen Reiche sich erhalten hat.

Alle anderen Bemerkungen zerfallen von selbst, und wenn keine triftigere Einreden vorgelegt werden, so wird der Bericht wohl stehen bleiben.

Der Abg. Emmerling: Meine Herrn, ich glaube, wir haben hier vor allen Dingen die Frage zu untersuchen, was hat der Bischoff nach der päbstlichen Bulle, welche eigentlich nichts anderes, als ein Staatsvertrag ist, an Einkommen gewährt erhalten, und wofür hat er dies zu erhalten? — Diese Bulle wurde im Regierungsblatt vom 29. Januar 1830 öffentlich bekannt gemacht; — die Ständeversammlung von 18$\frac{2}{3}$ hat bereits, in Beziehung auf diese Bulle, den ihr gemachten Propositionen zufolge, zur Dotation des bischöfflichen Stuhles weitere Beiträge bewilligt, sie hat also auch dadurch die Bulle selbst genehmigt, insoweit darin Verpflichtungen zur Leistung von jährlichen Geldsummen übernommen worden sind. — Hiernach unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß diese Bulle gegenwärtig einen Bestandtheil der, auch für die Stände verbindlichen Staatsverträge unseres Landes bildet.

In dieser Bulle heißt es aber ausdrücklich, daß der Bischoff und die übrigen geistlichen Beamten, welche bei dem bischöfflichen Stuhle angestellt sind, aus der Dotation dieses Stuhls ihr Einkommen erhalten sollen, daß namentlich der Bischoff 8000 fl., der General-Vikar 2500 fl., daß jeder Kapitular 1800, und die Präbendaten 900 fl., und 800 fl. an reinen Einkünften beziehen sollen. —

Diese Worte: „reine Einkünfte“ stehen ausdrücklich

in der Bulle. Es ist also klar, daß der Aufwand für Kanzleikosten, nicht von dem Bischoffe von seinen Einkünften bestritten zu werden braucht, sondern daß nothwendig für den durch die Kanzleigeschäfte, welche vorfallen und besorgt werden müssen, entstehenden Aufwand, eine Entschädigung gegeben werden muß. — Der Ausschuß hat demnach keineswegs die Frage zu untersuchen gehabt, ob etwa der Herr Bischoff mit 8000 fl. des Einkommens genug habe, um auch die Kanzleikosten damit zu bestreiten, oder ob ihm für die Kanzleikosten nicht wohl davon ein Aufwand zugemuthet werden könne. Der Ausschuß mußte sich vielmehr mit der Frage allein beschäftigen: auf welche Weise sollen diese Kanzleikosten aufgebracht werden? Der Herr Regierungscommissär bemerkte in seinem Schreiben, daß allerdings von der Staatsregierung ein Ausschlag zu diesem Zwecke genehmigt sey, der übrigens nur die Aufbringung der Expeditionsgebühren zum Gegenstand gehabt habe. — Von Dispensationen sagte aber der Regierungscommissär nichts. —

Unter solchen Verhältnissen vermochte sich der Ausschuß nicht damit zu befassen, ob Dispensationsgelder widerrechtlich ausgeschlagen worden seyen. —

Der Herr Antragsteller hat übrigens, wie ich glaube, keinen eigentlichen Grund gehabt, sich über die Anträge des Ausschusses zu beklagen, da dieselben, wie ich glaube, mit demjenigen, was der Antragsteller mit seiner Motion und seiner heutigen Rede bezweckt hat, so ziemlich übereinstimmen. Der Ausschuß hat erklärt, daß er das Verfahren der Staatsregierung, um die Kanzleikosten aufzubringen, nicht billige, und daß er es nur widerrechtlich finden könne, wenn man die fraglichen Expeditionsgebühren ohne Weiteres ausgeschlagen habe. Im Einklange hiermit hat daher der Ausschuß auch seinen Antrag dahin gerichtet, daß die gehörige Einleitung getroffen werden möge, damit die zur Deckung der Kanzleikosten erforderliche Summe, bei Gelegenheit des Budgets bewilligt werde.

Der Abg. Neeb: Ich erlaube mir nur, einige faktische Irrthümer, welche in der Rede, die wir vorhin gehört haben, vorgekommen sind, zu berichtigen. Der verehrte Redner irrt darin, daß er den Gehalt von 10,000 Franken, welchen früher der Bischoff von Mainz unter französischer Herrschaft bezogen hat, mit dem Gehalte von 8000 fl. vergleicht, welchen der gegenwärtige Bischoff zieht. Die Bischöffe in Frankreich, und also auch der in Mainz, hatten unter französischer Herrschaft auch noch außerdem 5000 Franken Visitationsge-

bühren, endlich haben alle Bischöffe von Frankreich noch manches andere, und zwar weit mehr aus den Departementtalkassen zu beziehen, als der Gehalt ausmacht, welchen sie von dem Staate bekommen.

Was endlich nun die Reisekosten betrifft, so wird diese Sache so dargestellt, als wenn in allen Fällen auch der Bischoff, wo er nur immer eine Visitation vornahm, auch den Betrag dafür erhoben hätte. Dies ist aber durchaus unrichtig. Der Bischoff hat, ich weis dies aus guter Quelle, von allen diesen Reisekosten noch nichts bezogen. Es stehen im Gegentheil diese kleinen Posten immer noch aus, und es ist bekannt, daß er den größten Theil derselben dem Fonds zur Erbauung der katholischen Kirche in Darmstadt überwiesen hat. Dies Wenige, was er als Bürger von Darmstadt schon selbst hätte wissen müssen, glaube ich dem Abg. E. E. Hoffmann entgegensetzen zu können.

Der Abg. Heß: Ich kann mich mit demjenigen, was der Abg. Emmerling bemerkt hat, nicht durchaus einverstanden erklären, und erlaube mir zur Begründung meiner Ansicht auf den Inhalt der hier vorzugsweise zur Sprache kommenden päbstlichen Bulle „Provida solersque" hinzuweisen. Ich glaube nämlich, daß nach dem Inhalte und der Fassung derselben allerdings auch die Kanzleikosten von dem Bischoff zu bestreiten sind. Denn es ist in der Bulle, indem von der Ausstattung des Erzbisthums und der vier Bisthümer die Rede ist, unterschieden zwischen der Dotation für „den bischöfflichen Tisch" und der Dotation, für den Bischoff und nur bei der Ersteren ist von Kanzleikosten noch besonders die Rede, nicht aber da, wo der Dotation des Bischoffs überhaupt erwähnt wird. In Beziehung auf das Erzbisthum Freiburg heißt es nämlich: „dem erzbischöfflichen Tische" sollen 18,400 fl. zukommen, hiernach werden dann die übrigen Posten aufgezählt, welche für die Dotation des Erzbisthums bestimmt sind, und unter diesen befinden sich auch für die erzbischöffliche Kanzlei 3000 fl. Hierauf wird der Ausstattung der bischöfflichen Kirche zu Mainz erwähnt, und dabei heißt es denn, der Bischoff soll erhalten 8000 fl., der General-Vikar 2500 fl. ꝛc. Von Kanzleikosten ist dabei keine Rede. Dasselbe ist in Beziehung auf die bischöffliche Kirche zu Fulda der Fall.

Hier heißt es ebenfalls, der Bischoff soll erhalten 6000 fl. ꝛc. Von Canzleikosten ist dabei nichts erwähnt. Danach wird der bischöfflichen Kirche zu Rottenburg gedacht, und dabei heißt es dann wieder, für den bischöfflichen Tisch werden bestimmt

10,000 fl., worauf denn auch wieder ein besonderer Posten für die bischöffliche Canzlei kommt. Ich kann mir nicht denken, daß hierbei ein Versehen stattgefunden habe, wie die Staatsregierung anzunehmen scheint, und ich sehe keinen Grund der Verschiedenheit in der Beziehung ein, warum nämlich da, wo ganz allgemein von dem Bischoff die Rede ist, (sowohl bei dem von Mainz, als dem von Fulda) Kanzleikosten nicht erwähnt sind, während da, wo nur des bischöfflichen Tisches gedacht wird, Kanzleikosten ausgeworfen sind, wenn dadurch nicht gerade hätte bezeichnet werden sollen, daß der Bischoff von dem ihm ausgeworfenen Gehalt auch die Kanzleikosten zu bestreiten habe. Es könnte mir vielleicht entgegnet werden, daß bei der Dotation der bischöfflichen Kirche zu Limburg auch noch Kanzleikosten ausgeworfen seyen, indem hierfür, sowie für die übrigen Kosten der Kirchen- und Güterverwaltung 2130 fl. bestimmt sind. Unter dieser Summe sind freilich auch Canzleikosten begriffen, aber außerdem auch noch die übrigen Unkosten der Kirchen und Güterverwaltung, für welche letztere bei der bischöfflichen Kirche zu Mainz besondere Summen vorgesehen und bewilligt sind, wie die Einsicht der Bulle „Provida solersque" ergiebt.

Ich kann mich daher nicht davon überzeugen, daß die Canzleikosten nicht von dem Bischoff, dessen Gehalt 8000 fl. beträgt, zu bestreiten seyen. Dasjenige, was der Herr Regierungskommissär in seinem Schreiben bemerkt hat, hat mich auch nicht vom Gegentheil überzeugen können, indem es doch zu auffallend wäre, wenn in diesem einzelnen Falle ohne Grund dieser Posten weggelassen wäre, während bei anderen Kirchen desselben erwähnt wird. Aber auch abgesehen hiervon, so bin ich davon, daß die Staatsregierung nicht befugt war, auf den Grund des Art. 22 der Verordnung vom 30. Januar 1830, zur Bestreitung der Kanzleikosten, ohne Weiteres Expeditionsgebühren zu bewilligen, vollkommen überzeugt. Glaubte die Staatsregierung, daß der Gehalt des Bischoffs von 8000 fl. nicht hinreichend sey, so hätte sie den Ständen deßhalb Vorlage machen, und deren Zustimmung zur Verwendung der Expeditionsgebühren, zur Bestreitung der Canzleikosten veranlassen müssen; und wenn nach der Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs zur standesmäßigen Dotation der Besoldeten, von der bischöfflichen Canzlei diese Expeditionsgebühren für nöthig gehalten wurden, so würde die Staatsregierung verbunden gewesen seyn, einen Etat über diese Besoldungen, sowie über die sämmtlichen Bedürfnisse der bischöfflichen Canzlei, den Ständen ebenso vorzulegen, wie dies in

Ansehung der Kanzleikosten anderer Behörden in dem Budget geschieht. — Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen, da einiges Andere, was ich noch bemerken wollte, bereits von Rednern vor mir erwähnt worden ist.

Der Abg. Kertell: Auf die Bemerkung des Collegen Heß muß ich bemerken, daß es wohl eins ist, ob es in der päbstlichen Bulle heißt, „für den Bischoff" oder „für den bischöfflichen Tisch." Das ganze Mißverständniß beruht darauf, daß wir bei Verhandlung des fraglichen Gegenstandes keinen eignen Gesandten in Rom hatten, und der dort befindliche Mitbeauftragte das Detail nicht so genau kennen konnte. Er mußte die bestehende Dotation zwischen 7 und 8000 fl. im Auge gehabt haben, sowie sie von uns selbst auf dem ersten Landtage zu 8300 fl. angesehen, und später mit 7000 fl. jährlich zur Domreparatur in Mainz verwilligt wurde. Hätte man sie nur zu 4000 fl. im Auge gehabt, so hätte man nicht, nachdem man 20,000 fl. dazugeschlagen, über 24,000 fl. darauf radiciren können, hätte man aber zu den 20,000 fl. die 8300 fl. oder auch nur 7000 fl. dabei gelassen, so wäre alles gedeckt gewesen, die Staatsregierung wäre nicht in Verlegenheit gekommen, und der Antrag wäre wohl gar nicht erschienen. Ausschläge auf Gemeinden- und Kirchenkasten sind und bleiben unstatthaft und können forthin nicht gebilligt werden.

Der Abg. Jaup: Ich glaube allerdings aus dem von dem Abgeordneten des Bezirks Breuberg bereits angeführten Grunde, daß der Herr Bischoff von Mainz nicht verpflichtet ist, die Canzleikosten aus dem, was für ihn ausgeworfen ist, zu berichtigen, namentlich schon, weil es hier heißt, es sollen dies reine Einkünfte seyn, redditus liberi. Aehnlich, aber nicht einmal so vortheilhaft, wie für den Bischoff zu Mainz, ist die Bestimmung wegen Dotation der bischöfflichen Kirche zu Fulda; d. h. es ist hier nicht von reinen Einkünften gesprochen, aber auch von keinen Canzleikosten. Eine natürliche Folge davon war, daß dieser Gegenstand, so wie er heute hier zur Sprache kam, auch auf dem letzten Landtage zu Cassel zur Sprache gekommen ist, und es hat die Staatsregierung 500 fl. jährlich für unständige Dienstkosten verausgabt und in Voranschlag gebracht. In der Sitzung der Kurhessischen Landstände vom 29. December 1831 wurde diese Summe ohne Anstand bewilligt, und zwar aus dem von dem Ausschuß damals in der Weise angeführten Grunde: „da auch über die 500 fl. specieller Ausweis erfolgt, und gegen diese Summe kein Einwand zu machen sey." Ja so-

gar bei dem Erzbisthum Freiburg sind Anstände entstanden, indem die für die dortigen Kanzleikosten bestimmte Summe von 3000 fl., obgleich unser gegenwärtiger Herr Bischoff damals als Badischer Commissär in Rom anwesend war, sehr bald zulänglich befunden worden ist, und es hat daher der Großherzog von Baden im Februar 1829 eine Summe von überhaupt 7000 fl. zur Bestreitung der Freiburger Canzleikosten auf die Staatskasse angewiesen, weil in der Dotationsurkunde des Freiburger Erzbisthums zwar unter der Einnahme die 3000 fl. als Canzleigebühren vorgesehen waren, weil aber die Badische Regierung keine Canzleigebühren erhoben hat, und zwar wie der damalige Regierungscommissär anführte, im Interesse des Staats und der Staatsangehörigen selbst.

In den Verhandlungen der Badischen zweiten Kammer vom 26. November 1831 wurde nun nicht beanstandet, daß diese 3000 fl. aus der Staatskasse zugeschossen werden müßten, welche früher in der Form von Canzleigebühren in der Dotationsurkunde aufgezählt worden, allein die weiteren 4000 fl. wurden als zu viel beanstandet, und es wurden für die beiden damals noch übrigen Jahre der Finanzperiode nur 6000 fl. im Ganzen, also statt der neu geforderten 4000 fl. nur 3000 fl. jährlich bewilligt, und zugleich wurde der Beschluß gefaßt, daß die Staatsregierung ersucht werden solle, eine sorgfältige Prüfung auf den Grund der Rechnungen eintreten zu lassen, was das wahre Bedürfniß an Bureaukosten, Schreibmaterialien u. dergl. sey, um deßhalb mit dem nächsten Budget den Ständen umständliche Vorlage zum Zwecke weiterer Beschlußfassung zu machen. Namentlich ist in den Verhandlungen des Badischen Landtags von mehreren Mitgliedern auch darüber gesprochen worden, ob nicht ebenso, wie es in Baiern wirklich geschehen, die Domprabendarien Aushülfe bei den Canzleigeschäften leisten könnten. Ich glaube aus diesem Grunde auch, daß es ganz im Interesse des Staats liegt, die Ansicht der Staatsregierung auszusprechen, daß in Zukunft alle Gebühren, welche nicht durch den Stempel vergütet werden, wegfallen sollen, und daß eine genaue Berechnung darüber, wie viel denn an Canzleikosten erforderlich sey, zum Zwecke ständischer Bewilligung vorgelegt werden möge.

Der Abg. Trommler: In Bezug auf die Frage, ob unter den, dem Bischoff von Mainz bewilligten 8000 fl. auch die Canzleikosten, welche auf ungefähr 3000 fl. angegeben worden, begriffen seyn sollen, wollte ich im Allgemeinen dasjenige bemerken, was der Abg. Jaup soeben der verehrlichen

Kammer vorgetragen hat. — Wenn man die Zusammenstellung der ganzen Rubrik ins Auge faßt, mit dem Zusatze jährliche reine Einkünfte, so scheint mir jeder Zweifel zu verschwinden, daß hier nur von einem jährlichen reinen Einkommen die Rede seyn kann. Es ist nämlich in dieser Abtheilung nicht blos von dem Bischoffe sondern auch von dem Generalvikar, den Domkapitularen, und den übrigen beim Domkapitel angestellten Personen, die Rede, und jedem sein Einkommen in der dabei bemerkten Summe festgesetzt.

Wem sollen nun diese 3000 fl. Canzleikosten abgezogen werden; warum gerade dem Bischoff allein? — Es müßte also, wenn man dieser Stelle die, von dem Abg. Heß versuchte Auslegung geben wollte, der Betrag dieser Canzleikosten von sämmtlichen in der Rubrik bezeichneten pro rata ihres Einkommens in Abzug gebracht werden; bei andern Bestimmungen dieser Art, namentlich bei dem bischöfflichen Stuhl zu Rottenburg, ist allerdings die Rubrik Canzleikosten besonders aufgeführt. — In dieser Bulle ist auch das Einkommen der Bischöffe von Limburg und Fulda festgesetzt, und zwar bei beiden zu 6000 fl. Wollte man nun annehmen, daß von dem Einkommen des Bischoffs von Mainz, im Betrage von 8000 fl., die Bureaukosten, wie angegeben, zu 3000 fl. in Abzug zu bringen seyen, so würde er offenbar weniger, als einer der beiden Bischöffe erhalten, nämlich nur 5000 fl.; während dem das Bisthum Mainz doch offenbar in eine höhere Klasse gehört.

Nach dieser Bemerkung dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß in dem bestimmten Gehalte von 8000 fl. nur das reine Einkommen des Bischoffs, so wie für die übrigen Personen, welche daneben aufgezählt sind, hat verstanden werden sollen und verstanden werden können.

Eine andere Frage dagegen ist diejenige, in wie weit die Staatsregierung befugt war, das Fehlende an den Canzleikosten auf die seither angeordnete Art erheben zu lassen. — Ohne der Staatsregierung über die seitherige Art der Aufbringung einen Vorwurf machen zu wollen, glaube ich das aussprechen zu dürfen, daß man hier auf einen Weg gefallen ist, der wohl nicht ganz verfassungsmäßig genannt werden kann. — Der Abg. Kertell mag die Sache drehen, wie er will, Niemand wird annehmen wollen, daß blos für Porto nach Rom und zurück solche Summen gefordert werden können. — Mir scheint es, daß es allerdings Dispensationsgebühren sind; denn wenn es diese nicht wären, warum dann

in einem Falle nach Angabe des Abg. E. E. Hoffmann 30 fl. und in einem andern 22 fl. Porto. — Dieses würde in allen Fällen ungefähr dasselbe betragen, und z. B. bei der Verheirathung mit einer Schwägerin nicht mehr betragen, als bei einer Verheirathung mit einer in entfernterem Grade stehenden Verwandtin.

Ich glaube demnach darauf antragen zu müssen, daß die Staatsregierung ersucht werde, das Bedürfniß für die bischöfflichen Canzleikosten, von der Kammer auf verfassungsmäßigem Wege zu verlangen, worüber alsdann der Ausschuß seine Ansicht auszusprechen, und die Kammer zu beschließen hat.

Was nun den zweiten Gegenstand des Antrags, nämlich die Reisekosten anlangt, so muß man zugestehen, daß wenn diese nur circa 300 fl. betragen sollen, dieselben höchst mäßig gegriffen scheinen, und daß ich kaum begreifen kann, wie der Herr Bischoff nebst den ihn begleitenden Personen mit dieser Summe auskommen kann.

Wegen der bisherigen Art des Ausschlages dürfte auch wohl kein Vorwurf zu machen seyn; allein ich bin auch der Meinung, daß es schicklicher, anständiger, und selbst der Würde des Bischoffs angemessener seyn möchte, in Zukunft diese Kosten aus der Staatskasse zu vergüten.

Ich bin demnach in dieser Hinsicht ganz mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden.

Der Abg. v. Gagern: Auch in der protestantischen Kirche haben die Geistlichen, wie in der katholischen, wenn sie zur Visitation der Kirchen oder Schulen sich in eine andere Gemeinde, als diejenige ihres Wohnorts begeben, dafür Diäten, sey es nun aus den Kirchen- oder Gemeindekassen zu beziehen.

Der Abg. W. Hoffmann: Die Motion hat zwei verschiedene Beziehungen; sie beschwert sich einmal gegen das bischöffliche Ordinariat, weil dieses die Gebühren bezogen, und dann gegen die Staatsregierung, daß solche diesen Gebührenbezug genehmigt hat.

Der Antrag geht sodann dahin, die zweite Kammer möge bei der höchsten Staatsregierung gegen solche, ihr in keiner ständischen Bewilligung eingeräumten Besteuerungsrechte förmlichen Protest einlegen, und sie zur Verantwortung ziehen. Was die Beschwerde gegen das bischöffliche Ordinariat betrifft, so glaube ich, daß die Sache sich dadurch erledigt hat, daß von dem Großherzoglichen Ministerium, wie die Akten enthalten, später selbst der Sportelnbezug genehmigt und dadurch alle Verantwortung von dem Ordinariat weggenommen ist. Ob

aber das Großherzogliche Ministerium, indem es bedeutende Sporteln genehmigte, sich einer Verantwortung ausgesetzt hat, mögte die entscheidende Frage seyn. Alle Redner, welche sich bis jetzt ausgesprochen haben, sind von der Ansicht ausgegangen, daß diese Sportulirung nicht der Verfassung entspreche, indem diese Gebühren die Natur einer Steuer hätten, oder aus anderen Gründen nicht angemessen seyen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung zu bemerken, daß ich eine ganz entgegengesetzte Meinung habe und überzeugt bin, daß der Staatsregierung kein anderes Mittel zu Gebot stand, die bischöffliche Canzlei zu dotiren, wenigstens in so lange, bis die Stände ein anderes beschlossen hatten. Es geht aus dem Schreiben des Herrn Landtagscommissärs hervor, daß das früher bestandene Generalvicariat in Mainz diese Sporteln bezog, denn es heißt in dem bei den Akten liegenden Schreiben:

„Da jedoch die Canzleikosten nothwendig gedeckt werden mußten, der Staatsregierung aber keine Mittel zu Gebote standen, aus denen die Dotation der bischöfflichen Canzlei hätte angewiesen werden können, so eröffnete das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz dem bischöfflichen Ordinariat, daß es künftig Expeditionskosten erheben solle."

Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten, ob die Kosten der bischöfflichen Canzlei von dem Herrn Bischoff übernommen werden müssen oder nicht. Ich bin überzeugt, daß die Canzleikosten auf irgend eine Weise besonders angeschafft werden müssen, und gehe ebenfalls von der Ansicht aus, daß es nicht recht ist, die Kostenlast der ganzen Canzlei denjenigen unserer katholischen Brüder aufzubürden, die gerade in dem Falle sind, eine bischöffliche Resolution zu erwirken. Ich bleibe bei der Frage: Konnte nach der gegenwärtigen Gesetzgebung das Ministerium wirklich verfügen, daß diese Sporteln von dem bischöfflichen Ordinariat erhoben werden? Das Ministerium beruft sich auf die Verordnung vom 30. Januar 1830, allein darin möchte dasselbe Unrecht haben; denn diese Verordnung, welche im § 22 in fine eigentlich nur das Verhältniß zu den übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz bestimmt, konnte unmöglich dem Landesherrn mehr Rechte geben, als welche schon bestanden, namentlich kann daraus das Recht der Staatsregierung nicht gefolgert werden, neue Sporteln einzuführen. Die Schlußworte, daß die Bestimmnng der Expeditionsgebühren von dem Landesherrn abhänge, können nicht anders gedeutet werden, als daß diese Bestimmung von der verfassungsmäßigen Disposition des Landesherrn dependire.

Ich behaupte dagegen aus dem Grunde, daß die Sporteln, so ferne dieselben Expeditionsgebühren betreffen, mit Recht erhoben sind, weil es nicht richtig ist, wenn der Antragsteller in der Motion anführt, daß schon durch Einführung des Stempelpapiers die Erhebung von Sporteln untersagt worden sey. Wäre dies richtig, so gäbe ich alle darauf gestützte Konklusionen nach, aber als der Administrativstempel eingeführt wurde, hat man namentlich den Fall ausgenommen, von dem wir heute sprechen. Es werden auch bis heute von den protestantischen Geistlichen die Sporteln bezogen, welche früher von ihnen erhoben worden sind, obgleich wir einen Administrativstempel haben. Die Verordnung über den Administrativstempel vom 16. Februar 1825, welche auf das Finanzgesetz vom 6. März 1824 basirt ist, und worauf sich das Großherzogliche Ministerium hätte beziehen sollen, nennt in den §§ 2 und 3 diejenigen Behörden, bei welchen künftig der Administrativstempel adhibirt werden soll und bestimmt im § 8 Folgendes:

„Alle Sporteln und Gebühren für diejenigen Arbeiten, welche den in den §§ 2 und 3 bezeichneten Behörden veranlaßt werden, namentlich für einzuholende oder zu erstattende Berichte, aufzunehmende Protokolle, zu erlassende Communikationen oder andere Schreiben, zu fertigende Abschriften, oder zu ertheilende Dekrete, oder Resolutionen, sind, in so ferne letztere nicht dem Ausfertigungsstempel unterliegen, hiermit aufgehoben, und es wird daher zu allen diesen Verhandlungen und Ausfertigungen mit Ausnahme ꝛc. ungestempeltes Papier verwendet.“

Dagegen nennt der § 10 dieser Verordnung die Ausnahmsfälle und sagt namentlich sub litt. a:

„hinsichtlich der Eingaben, welche aus unserer Provinz Rheinhessen herrühren“

sodann sub litt. e:

„hinsichtlich der Sporteln ꝛc. bei den in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung nicht ausdrücklich benannten Behörden und Beamten, verbleibt es, bis auf weitere Verfügung, bei den dermaligen verordnungsmäßigen Bestimmungen.“

Ich schließe daraus, daß der Herr Bischoff seinen Sitz in Rheinhessen hat, nichts für die Begründung meiner Ansicht, denn das bischöffliche Ordinariat ist für das ganze Land eingesetzt. Dagegen mache ich darauf aufmerksam, daß weder das vormalige Generalvicariat, noch das an dessen Stelle getretene bischöffliche Ordinariat (als Behörden, welche auch den beiden diesseitigen Provinzen vorstehen) in den §§ 2 und 3 der Verordnung über den Administrativstempel genannt, daher

durch den § 10 ausgenommen und zu denjenigen Stellen gerechnet sind, die von der Administrativstempelordnung ausgenommen seyn sollen. Ich glaube daher, daß wenn das Generalvicariat Ausfertigungsgebühren bezogen hat, woran ich nach der vorliegenden officiellen Mittheilung des betreffenden Ministerialmitglieds nicht zweifle, das Ministerinm ganz richtig handelte, und es werden auch diese Sporteln so lange fort erhoben werden müssen, bis auf gesetzlichem Wege eine andere Bestimmung getroffen ist. Ob nun unter den Expeditionsgebühren des bischöfflichen Ordinariats, auch Gebühren enthalten sind, welche diese Natur nicht haben, kann ich nicht wissen; ich glaube wir müssen uns vorläufig auf den Inhalt der Akten verlassen. Im Uebrigen habe ich bereits bemerkt, daß ich den Fortgang dieser Sporteln weder für anständig, noch einem gleichförmigen Principe entsprechend halte, und daß ich auch darin einen Anstand finde, daß der Bezug dieser Sporteln keiner Controle unterworfen ist. Ich stimme daher in so weit gegen die Motion, als dieselbe etwas Weiteres bezweckt, als ein Ersuchen an die Staatsregierung, den Ständen die Verwilligung der Canzleikosten zu proponiren.

Der Abg. Schad: Obgleich die Dispensationsgelder, welche an die bischöffliche Canzlei zu Mainz bezahlt werden, und wovon im Antrage gesprochen wird, nicht eigentlich hierher gehören, so wollte ich Ihnen doch dasjenige, was mir davon bekannt ist, mittheilen. Von diesen Geldern wird das Porto bestritten, welches die Versendung der Dispensationsgesuche nach Rom und wieder zurück, kostet, und dasjenige, was etwa davon übrig bleibt, wird zur Unterstützung armer studirender Geistlicher verwendet. — Es ist dies daher keine Steuer, und weder der Bischoff noch seine Sekretäre behalten etwas davon für sich.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Entweder gilt die Bulle als bindendes Gesetz, oder sie gilt nicht als solches. Gilt sie aber als bindendes Gesetz, so kann uns nicht zugemuthet werden, mehr zu geben, als darin bestimmt ist; das heißt: daß wir eine jährliche Dotation von 20,000 fl. zu bewilligen haben.

Mehr braucht also das Land nicht zu geben, als 20,000 fl.

Kommt nun aber durch die Besoldungen, welche den einzelnen Beamten zugetheilt sind, eine größere Summe heraus, so ist anzunehmen, daß dieselben vermindert werden müssen; denn es wäre sonderbar, wenn man eine Summe fixirte, welche grundgesetzlich jährlich vom Lande geleistet werden soll, und wenn daneben dennoch eine Verbindlichkeit zu weiteren Beiträ-

gen bestehen sollte. Der Abg. W. Hoffmann bemerkte, es wäre nicht gesetzwidrig, daß das Ministerium diesen Gebührenbezug bei Dispensationen anordnete, — es wären dies alte Gebühren. Das ist aber nicht der Fall, denn diese Gebühren sind erst im Jahr 1830 neu regulirt worden, wie auch aus dem Berichte hervorgeht. Früher gingen diese Gebühren wohl auch zum großen Theile nach Rom, sie haben aber keineswegs dieselbe Natur, wie diejenigen, von welchen die von dem Abg. W. Hoffmann angeführte Verordnung spricht. — Durch die Bulle wurden alle Gebühren aufgehoben, und es konnten dergleichen sonach zu keinem Zwecke erhoben werden. Wenn nun die Staatsregierung glaubte, daß sie in Bezug auf die Kosten der bischöfflichen Canzlei sich in gleichem Verhältnisse befinde, wie die Staatsregierung in Kurhessen, so hätte sie wohl gethan, wenn sie den Ständen die geeigneten Propositionen deßhalb gemacht hätte; sie würde alsdann die Verantwortlichkeit nicht allein übernommen, sondern auf die Stände geschoben haben, und die Sache wäre auf verfassungsmäßigem Wege in Ordnung gekommen. Der Abg. Reeb behauptete, daß der Bischoff 900 fl. Reisegebühren gar nicht bekommen hätte. Wenn aber die Staatsregierung selbst erklärt, daß sie aus den Gemeindekassen erhoben worden seyen, so müssen wir dies doch wohl glauben. Der Abg. Reeb sagt ferner: die Bischöffe in Frankreich hätten früher 10,000 Fr. aus der Staatskasse bezogen, und eben so viel noch aus anderen Kassen. — Meine Notizen hierüber lauten aber nur so, wie ich sie angegeben habe, obwohl ich keineswegs behaupten will, daß die Notizen meines Collegen Reeb weniger Glauben verdienten, als die meinigen. — Die Staatsregierung hat indessen meine Bemerkungen nicht widerlegt; es muß also bei einem von uns ein Irrthum obwalten, der noch nicht aufgeklärt ist.

Der Herr Präsident bemerkte endlich noch, er könne nicht glauben, daß die Summen, welche in einzelnen Dispensationsfällen bezahlt worden seyen, sich so hoch beliefen, als ich angegeben habe, da dieselben im Ganzen nur 700 fl. betragen. — Ich habe Ihnen, meine Herrn, die einzelnen Summen genannt, ich nenne Ihnen, damit Sie nicht genöthigt sind, auf meine Autorität zu bauen, nun auch die Leute, welche diese Gelder bezahlt haben. Sie können sich alsdann selbst noch näher darüber erkundigen. Uebrigens versichere ich Sie, daß ich Ihnen niemals etwas vortrage, von dessen Wahrheit ich mich nicht vorher überzeugt habe.

(Redner führt mehrere hierher gehörige Fälle an.)

II. Der Abg. Höpfner tritt ab.

Der Präsident schließt die Berathung und

III. die öffentliche Sitzung, worauf die Kammer zu folgenden Abstimmungen schreitet, bei welchen hinsichtlich der ersten die Abg. von Breidenbach und Rumpel, hinsichtlich der zweiten aber der Abg. Perrot, weil sie bei der Berathung nicht zugegen gewesen, nicht mitstimmen:

1) über den Gesetzesentwurf, die Verbesserung der Cultur der zu gemeinen Viehweiden benutzt werdenden Gemeindegüter betr.

a) Die Frage:

Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf, so wie er vorgelegt worden ist, an?

wird mit 30 gegen 7 Stimmen verneint.

b) Die Frage:

Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf dann an, wenn in den vierten Absatz, anstatt der Worte: „vorgängige Vernehmung des Orts- oder Wiesenvorstandes" gesetzt wird: „vorgängiger Vernehmung des Orts- und auch des Wiesenvorstandes, da wo Letzterer besteht"?

wird mit 29 gegen 8 Stimmen verneint.

c) Die Frage:

Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf dann an, wenn er nach dem Vorschlage des Ausschusses abgefaßt wird?

wird mit 23 gegen 14 Stimmen verneint.

d) Die Frage:

Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf dann an, wenn in denselben nur die erste der beiden von dem Ausschusse vorgeschlagenen Modificationen aufgenommen wird?

wird mit 24 gegen 13 Stimmen verneint.

e) Die Frage:

Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf dann an, wenn in denselben die in der zweiten Frage erwähnte Abänderung aufgenommen, und wenn in den letzten Absatz statt: „nicht wenigstens ⅔ sämmtlicher Ortsbürger," gesetzt wird: „nicht die Mehrheit sämmtlicher Ortsbürger"?

wird mit 19 gegen 18 Stimmen verneint.

f) Die Frage:

Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf dann an, wenn in demselben die in der zweiten Frage erwähnte Abänderung aufgenommen, und wenn in den letzten Absatz statt: „nicht wenigstens ⅔ sämmtlicher Ortsbürger dagegen gestimmt haben," gesetzt wird: „wenn die Mehrheit sämmtlicher Ortsbürger dafür gestimmt hat"?

wird mit 28 gegen 9 Stimmen bejaht.

g) Die Frage:

Will die Kammer die Annahme des Gesetzesentwurfs von der Genehmigung der beschlossenen Abänderung desselben abhängig machen?

wird mit 30 gegen 7 Stimmen bejaht.

Der Abg. Höpfner tritt wieder ein.

2) über den Gesetzesentwurf, die Auswanderung der Soldaten mit ihren Familien betr.

Die Frage:

Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf, so wie die von dem zweiten Ausschuß dazu vorgeschlagenen und von dem Großherzoglichen Regierungscommissär nachgegebenen Zusätze an?

wird einstimmig bejaht.

3) über den Antrag der Abg. Elwert und E. E. Hoffmann, die Anlage von Privatwaldungen betr.

Die Frage:

Will die Kammer dem Antrage Folge geben, mithin die Staatsregierung um die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs ersuchen, worin verordnet wird, daß Grundstücke, welche nicht von jeher zur Waldkultur bestimmt waren, ihrer bisherigen Bestimmung nur dann entzogen werden können, wenn sich hierzu die Eigenthümer sämmtlicher Parzellen in einer Gewann verständigen?

wird mit 36 gegen 3 Stimmen verneint.

4) über den Antrag des Abg. Goldmann, die Gleichstellung der Beedpflichtigen in den standes- und adelig-gerichtsherrlichen Bezirken, mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domaniallanden betr.

Die Frage:

Vereinigt sich die Kammer mit dem Beschlusse der ersten Kammer, nach welchem der Antrag von dem Worte: „vorzuschlagen“ folgendermaßen lauten soll:

„welche jenen Beedpflichtigen, die anderen Berechtigten als dem Fiscus, Beeden zu entrichten haben, gleiche Vortheile mit denen, die Letzterem beedpflichtig waren, unter genauer Beachtung erworbener entweder auf Entscheidungen der Beedcommissionen oder auf rechtsgenüglichem Besitze beruhenden Rechte zu sichern geeignet sind“?

wird einstimmig bejaht.

5) über den Antrag des Abg. Arnold, die Auf-

hebung der unter dem Namen Rauchhafer, Rauchhühner und Rauchhahnen bestehenden, auf den Hofraithen lastenden Abgaben betr.

a) Die Frage:

Will die Kammer dem Antrage Folge gebend, die Staatsregierung um Aufhebung der fraglichen Abgabe ersuchen?

wird mit 37 gegen 3 Stimmen verneint.

b) Die Frage:

Will die Kammer nach dem Antrage des Ausschusses die Staatsregierung ersuchen, die Natur der fraglichen Abgabe genau auszumitteln, sofort das Ergebniß den Ständen zu eröffnen, und ihnen die etwa nöthig erscheinenden Propositionen zu machen?

wird mit 39 gegen 1 Stimme bejaht.

6) über die Beschwerdevorstellung der Gemeinde Stammheim, das von ihr in die Rentamtskasse zu Friedberg zu leistende Rauchhühnergeld betr.

Die Frage:

Will die Kammer in Folge der Abstimmung über den, die Rauchhühnerabgabe betreffenden Antrag des Abg. Arnold, das Gesuch vor der Hand auf sich beruhen lassen?

wird einstimmig bejaht.

7) über den Antrag des Abg. Zulauf, die Verwandlung der Schnitthämmelabgabe betr.

Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage, die Staatsregierung ersuchen und ermächtigen, in Beziehung auf die fragliche Abgabe von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1816 darin abzuweichen, daß die Renten nicht aus einem 18, sondern aus einem 9jährigen Durchschnitt berechnet werden?

wird einstimmig bejaht.

8) über die Beschwerdevorstellung des Hofgerichtsadvokaten Dr. Engelbach zu Gießen, wegen zweier, von dem Großherzoglichen Oberappellationsgerichte gegen ihn ausgesprochenen Disciplinarstrafen.

Die Frage:

Soll nach dem Antrage des Ausschusses der Beschwerde keine Folge gegeben werden?

wird einstimmig bejaht.

9) über die Beschwerde der Sattlerzunft zu Darmstadt, die Zulassung bei Vergebung der Arbeiten bei der Militärverwaltung betr.

Die Frage:

Soll dem Gesuche der Sattlerzunft Folge gegeben werden?

wird einstimmig verneint.

Es ist sonach Beschluß:

1) rücksichtlich der Abstimmungen unter Nr. 1, 2, 3, 5, 7 und 9: Communikationen an die erste Kammer.
2) rücksichtlich der Abstimmung unter Nr. 4: Gemeinschaftliche Addresse an des Großherzogs Königliche Hoheit und Benachrichtigung an die erste Kammer von dem erfolgten Beitritte der zweiten Kammer zu ihrem Beschlusse.
3) rücksichtlich der Abstimmungen unter Nr. 6 und 8: Beruht auf sich, da die Eingaben blos an die zweite Kammer gerichtet sind.

IV. Der Präsident setzt die nächste Sitzung, unter Vorbestimmung ihrer Tagesordnung, auf Mittwoch den 1. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr, fest, und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Sechs und fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 1. Mai 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann, Exzellenz; der Herr Ministerialrath Eckhard und 41 Mitglieder.

I. Das Protokoll der 53sten Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abgeordneten Glaubrech, auf Gleichstellung der Mitglieder der Justizcollegien so wie der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in Rheinhessen in ihren Gehalten, mit den entsprechenden Justizbeamten in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums;

(Beil. CCCXII.)

2) eine Vorstellung der Großherzoglichen Bürgermeister Götz zu Hähnlein, Glock zu Alsbach und Rechel zu Langwaden, Kreises Bensheim, die Verlegung der Pflastergelderhebungsstätte von Langwaden nach Hähnlein betreffend.

Der Antrag Nr. 1 wird dem ersten, die Vorstellung Nr. 2 dem dritten Ausschuß zur Berichtserstattung zugewiesen.

III. Hierauf werden folgende Berichte erstattet:

1) Namens des ersten Ausschusses durch den Abg. Hellmann, über den Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von

Hofmann, Excellenz, die Finanzverwaltung in den Jahren 1827, 1828 und 1829 betreffend.
(Beil. CCCXIII.)

2) Namens des dritten Ausschusses, durch den Abg. Elwert, über die Vorstellung der Gemeinde Bleichenbach, Kreises Nidda, um Aufhebung des sogenannten Atzgeldes.
(Beil. CCCXIV.)

IV. Der Präsident des Finanzministeriums, Freiherr von Hofmann, Excellenz, betritt die Rednerbühne, und hält Vortrag

a) über einen Gesetzesentwurf, die Tilgung der Staatsschuld betreffend.
(Beil. CCCXV und CCCXVI.)

b) über Prorogation des bestehenden Finanzgesetzes für die Dauer des ganzen Jahres 1833.
(Beil. CCCXVII.)

Hierauf trägt der Herr Ministerialrath Eckhard vor:

c) einen Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs betreffend.
(Beil. CCCXVIII und CCCXIX.)

Sämmtliche Aktenstücke zu diesen drei Vorträgen werden dem ersten Ausschuß zur Berichtserstattung zugewiesen.

V. Der Tagesordnung zufolge schreitet die Kammer zur Berathung

1) über den Bericht des ersten Ausschusses, den Antrag des Abg. Zulauf in Bezug auf das Personalsteuergesetz betreffend.

Der Präsident schickt die erforderliche Einleitung voraus und bemerkt:

Nachdem der Bericht über den vorliegenden Antrag bereits erstattet war, hat der Abg. Höpfner einen andern Antrag in der nämlichen Beziehung gestellt, welcher jedoch von dem ersteren sehr wesentlich abweicht.

Es wurde daher damals beschlossen, die Discussion über den Antrag des Abg. Zulauf auszusetzen, bis auch über den Antrag des Abg. Höpfner berichtet sey. Dieses ist nun geschehen, und es fragt sich daher, ob es nicht zweckmäßiger seyn dürfte, jetzt über beide Motionen zugleich die Berathung eintreten zu lassen.

Der Ausschuß hat dem Antrage des Abg. Höpfner nicht beigestimmt, sondern darauf angetragen, dem Vorschlage des Abg. Zulauf, dem er ganz beigetreten ist, den Vorzug zu geben.

Nachdem der Präsident hierauf in Bezug auf den Antrag des Abg. Höpfner das Wesentliche aus den Acten vorgetragen hatte, vereinigt sich die Kammer dahin, vorerst im Allgemeinen die Frage zur Berathung auszustellen: „Ob es überhaupt rathsam sey, eine Abänderung an dem Personalsteuergesetz, durch Vermehrung der Klassen der Steuerpflichtigen eintreten zu lassen? und alsdann nachher über jeden der beiden Anträge besonders zu diskutiren. —

Der Präsident eröffnet hiernach die Berathung

a) über die Frage im Allgemeinen, ob überhaupt eine Abänderung an dem Personalsteuergesetz hinsichtlich der Klasseneintheilung eintreten soll?

Es ergreift zuerst das Wort:

Der Abg. Höpfner: Meine Herrn, die eine der beiden Motionen, die wir heute discutiren werden, rührt, wie Sie wissen, von mir her. Ich habe, indem ich dieselbe Ihrer Prüfung unterwarf, einem angelegentlichen und dringenden Wunsche meiner Committenten entsprochen, welche ihrer Seits die Ueberzeugung hegten, daß durch diese Motion einem vielfältig, und zwar gerade von derjenigen Klasse unserer Mitbürger, die unserer verfassungsmäßigen Fürsorge und Theilnahme besonders werth sind, ausgesprochenen Bedürfnisse abgeholfen werde.

Indem ich daher heute das Wort ergreife, stehe ich Ihnen als Cicero pro domo gegenüber, wobei ich indessen kaum nöthig habe, das bekannte: sans comparaison hinzu zu fügen, da es hier sich von selbst versteht. — Doch es fällt mir ein, ich habe mich hier zwei lateinischer Wörter bedient. — Zu ihrer Erklärung daher Folgendes: Pro domo heißt auf deutsch: für sein Haus. — Ich verstand darunter die Stadt Alsfeld, die mir die Ehre erzeigt hat, mich zu ihrem Deputirten zu erwählen. —

Ich will nunmehr in die Sache selbst eingehen, und dasjenige Ihrer Beurtheilung anheim geben, was mich das Vatergefühl zu Rechtfertigung meines Kindes, der fraglichen Motion, anzuführen treibt. —

Es wird nöthig seyn, daß ich einige allgemeine Bemerkungen über das Personalsteuergesetz vorausschicke. — Vor Allem fragt es sich, wohin denn eigentlich diese Steuer ihrem Gattungsbegriffe nach, zu rangiren sey? Daß sie wirklich eine Personalsteuer sey, läßt sich, meines Ermessens, nicht behaupten, denn wäre sie es, so müßte sie, um nicht gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz zu verstoßen, daß alle

Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind, für jeden activen Staatsbürger gleich groß seyn. Dies hat man von jeher in constitutionellen Staaten für den distinktiven Charakter einer wahren Personalsteuer gehalten. — Obgleich die Türkey kein constitutioneller Staat ist, so kommt doch dort eine ähnliche Steuer vor, der sogenannte Koratsch, welchen jeder Nichtmuselmann in gleicher Größe bezahlt. Auch als eine Häuser- oder Wohnungssteuer wird sie nicht angesehen werden können; denn wie in einem Aufsatze in Nr. 16 und 17 des diesjährigen Beobachters von Hessen und bei Rhein sehr richtig bemerkt ist, — nicht die Wohnungen nach ihrer in die Augen fallenden Größe, und nach ihrem mathematisch aufs Genaueste zu bestimmenden Raume, dienen zum Maaßstabe der Besteuerung, sondern es sollen bei den Ansätzen des Steuercapitals
„die Steuercapitalien des Gebäudekatasters als bloße Anhaltspunkte zu Grunde gelegt werden."

Da auch die Steuerpflichtigen, nach Maaßgabe des Miethwerthes ihrer Wohnungen, in neun Klassen abgetheilt werden, die respectiven Steuerkapitalien einer jeden Klasse aber weder mit diesem Miethwerthe, noch auch dem Häuserwerthe in genauem Verhältnisse stehen, so folgt hieraus, daß die Steuer nicht unter den Begriff einer eigentlichen Häuser- oder Wohnungssteuer gestellt werden kann.

Eher dürfte sie als eine Vermögens- oder Einnahmesteuer nach Klassen betrachtet werden dürfen. —

In dieser Hinsicht wird Folgendes zur Erläuterung dienen. — Es ist Ihnen ohne Zweifel noch erinnerlich, daß auf einem früheren Landtage (dem von 18$\frac{20}{21}$) von nicht wenigen Mitgliedern der zweiten Kammer eine Klassensteuer in Vorschlag gebracht wurde. — Diesem Vorschlage war jedoch die Staatsregierung um deßwillen entgegen, weil sie eine Verbrauchssteuer für sachgemäßer hielt. —

Wirklich fiel auch die proponirte Klassensteuer durch, und es wurde dagegen die Verbrauchssteuer angenommen. — Indessen hatte denn doch der Vorschlag wegen der Klassensteuer Stoff zum Nachdenken gegeben. — Der Kaiser Vespasian sagte zu seinem Sohne Titus, der ihm wegen einer, den Fullonen oder Walkern zu Rom auferlegten Steuer, die er nicht für anständig hielt, Vorwürfe machte: „Lieber Sohn! betrachte diesen solidus; — du siehst ihm nicht an, daß ihn diese Steuer eingebracht hat, von der du sprichst. — Der alte Klassiker, welcher diese Anecdote erzählt, setzt hinzu: Lucri bonus odor ex re qualibet! — Die zweckmäßige Bestimmung der Objekte der Besteuerung ist eine Hauptaufgabe einer guten Fi-

nanzverwaltung; weßwegen auch ein gewisser Finanzier meinte, die Operationen des gedachten Zweiges der Verwaltung seyen mit denen eines Chirurgen zu vergleichen, welchem die Aufgabe geworden sey, einem Patienten zur Ader zu lassen. Wo derselbe einen schicklichen Platz finde, einen Schröpfkopf aufzusetzen, da bringe er einen an. Gerade so müsse man es mit der Regulirung der Steuern machen. Da nun ein großer Theil der Stände sich geneigt erklärt hatte, ihre Zustimmung zu einer Klassensteuer zu ertheilen, ja, da von Verschiedenen der angelegentliche Wunsch geäußert worden war, daß dieses Steuersystem ins Leben treten möge, so beschloß man, diesen Prädispositionen entgegen zu kommen, und den Ständen sich dadurch gefällig zu bezeigen, daß man ihnen eine, wenn schon nicht ganz gleiche, aber doch eine ähnliche neue Steuer proponire. — Diese sollte nun einen Namen erhalten. — Die Benennung Klassensteuer war unthunlich, weil man sich früher dagegen erklärt hatte. —

Man durfte ihr auch keinen Namen geben, vermöge dessen sie als eine Gattung der Grundsteuer erschienen wäre, denn alsdann wäre sie aus Gründen, die Sie Sich auch ohne mein Zuthun denken können, vielleicht nicht durchzusetzen gewesen.

Man wählte daher den Namen „Personalsteuer", obgleich derselbe aus den angeführten Gründen nicht passend war.

Es erkundigte sich damals Jemand, ob es an dem sey, daß auch auf den Kaffee eine Personalsteuer gelegt werden solle. — Mit Recht wurde hierbei gelacht, aber genau genommen, wäre eine solche Steuer nicht viel widersprechender, als eine Personalsteuer auf Häuser oder Wohnungen.

Der Präsident: Ich muß gegen den Abg. Höpfner den Wunsch aussprechen, daß er sich nicht zu sehr von dem Gegenstande der Berathung entferne, und in dieser Beziehung sich etwas kürzer fasse.

Der Abg. Höpfner: Was ich bisher sagte, sind allgemeine Betrachtungen über das Personalsteuergesetz, die, wie sich nachher noch zeigen wird, meiner Motion und deren Begründung nicht fremd sind. — Ich will von dem Namen der Steuer abstrahiren, da dieser am Ende doch gleichgültig ist, wenn nur die Steuer selbst auf richtigen Principien beruht. Ob dies wirklich der Fall ist, will ich nunmehr näher ins Auge fassen. —

Man führte damals, um den Ständen die neue Steuer desto annehmlicher erscheinen zu lassen, Mancherlei an. Das Wesentlichste davon ist Folgendes:

Eine reine Einkommensteuer und zwar nach steigenden Klassen, sey an sich die gerechteste und weniger drückendste; aber sie sey nicht ausführbar, weil man, um sie reguliren zu können, in die intimsten Familienverhältnisse auf eine inquisitorische Weise eindringen müsse, und gleichwohl Prägravationen der redlichen Staatsbürger gegen die unredlichen, nicht vermieden werden könnten, noch mancher anderer Nachtheile nicht zu gedenken.

Man müsse sich jedoch dieser Besteuernngsweise auf einem anderen Wege anzunähern suchen, das heißt: sich bemühen, Einrichtungen zu treffen, durch welche man die daraus resultirenden Vortheile erreiche, während man die damit verknüpften Nachtheile vermeide. In dieser Hinsicht sey das System der indirekten Steuern sehr zu empfehlen, denn bei gehöriger Regulirung derselben, besteuere sich Jeder selbst nach Maasgabe des Vermögens. Eben so erscheine aus gleichem Grunde die proponirte Personalklassensteuer als eine sehr zweckmäßige, denn der Miethwerth einer Wohnung, die Jemand inne habe, sey in der That ein approximatives äußeres Erkennungszeichen für dasjenige, was er durchschnittlich ausgebe, oder auch wegen des, der Regel nach zwischen Ausgabe und Einnahme stattfindenden Verhältnisses für dasjenige, was er einzunehmen habe. Es werde also durch die Personalsteuer im Grunde die reine Einnahme besteuert, und zwar werde durch die entworfene Klasseneintheilung bewirkt, daß der Reiche stärker angezogen werde, als der Aermere. Von dieser Steuer könne man daher sagen, daß sie alle Vortheile vereinige.

Doch ist meines Ermessens die Ausführung einigermaßen hinter diesem Ideale zurückgeblieben, und man überzeugt sich bei näherer Prüfung des Gesetzes, daß auch in Steuersachen nichts unter dem Monde vollkommen ist.

Zu näherer Begründung dieses Urtheils, will ich mich darauf beschränken, Einiges aus dem eben angeführten Artikel in dem Beobachter auszuheben, weil dasjenige, was das Gesetz noch zu wünschen übrig läßt, mit vieler Klarheit und Präcision angegeben ist:

„Bei jeder Steuer, also auch bei der Klassensteuer muß so viel es nur immer geschehen kann, der Grundsatz der Rechtsgleichheit beobachtet und befolgt werden."

„Bei einer sogenannten Nothsteuer, die nur einmal in dringenden, unaufschieblichen Fällen erhoben wird, möchte weniger darauf ankommen, ungeachtet das Unrecht dadurch nicht gerechtfertigt seyn dürfte. Allein bei einer bleibenden Steuer, nach deren Maasstab ein so großer Theil der Staats-

und Communalbedürfnisse erhoben wird, wie dieses durch die Personalsteuer geschieht, ist es ein schweres Unrecht, wenn der Grundsatz der nur irgend möglichen gleichen Vertheilung nicht strenge befolgt wird."

„Die nach Möglichkeit genaue Ausmittelung der Steuercapitalien ist zwar mit Mühe und Arbeit verbunden; aber wo giebt es, bei redlicher Staatsverwaltung, keine Mühe und Arbeit? — Das ist eben die Obliegenheit und Pflicht der Staatsdiener, die Schwierigkeit zu überwinden, welche bei Ausführung der Gesetze entstehen, und wobei das Princip der Gerechtigkeit niemals außer Acht gelassen werden darf."

„Die genaue Ausmittelung der Steuercapitalien ist aber auch bei einer Wohnungssteuer — wie die Personalsteuer häufig im Lande genannt wird — gar nicht so schwierig, und die damit Beauftragten bekommen, bei gehöriger Qualifikation, darin eine solche Kunstfertigkeit, daß die Sache mit sogenannten Rechenknechten in kurzer Zeit abgemacht seyn kann."

„Warum kann denn das genaue Ausspitzen bei Ackern und Wiesen ꝛc. geschehen? Auf jeden Fall wird die genaue Ausmittelung des Miethwerthes der Wohnungen bei Weitem nicht so kostspielig seyn, als die Ausmittelung und Verwaltung der indirekten Steuern."

„Man wende nicht ein, daß die Steuercapitalien sehr oft wechseln würden, wenn man es bei Bestimmung derselben so genau nehmen wollte. Hiergegen ist zu bemerken, daß bei der Grundsteuer die Steuercapitalien auch beständig wechseln, und daß daß Ab- und Zuschreiben immer fortdauert. Bei einer genauen Wohnungssteuer würde der Wechsel nicht einmal so groß seyn, als bei der Grundsteuer. Denn, wenn das Steuercapital des Wohnungsraumes einmal ausgemittel ist, so wird dasselbe weniger veränderlich seyn, als das Steuercapital der Grundstücke."

„Soll aber die so benannte Personalsteuer eine Einkommensteuer seyn, so dürfen die Gradationen der Klassen nicht so große Sprünge machen, wie in der, im Gesetze enthaltenen Klassifikation vorgeschrieben sind, wobei der Grundsatz der gleichen Vertheilung der Staatslasten auf so grelle Weise außer Acht gelassen und Ungleichheit und Willkühr so ungeheurer Spielraum verstattet ist."

„Wie kann man verargen, wenn die Leute dahier argumentiren: das Gesetz ist mit der Gerechtigkeit in Hinsicht gleicher Vertheilung der Staatslasten nicht wohl zu vereinigen; es scheine dabei darauf abgesehen zu seyn, auf recht bequeme Weise viel Geld in die Staatskasse zu schaffen; allein Steuern

ausschreiben und es sich dabei so bequem machen, wie es bei den so stark springenden Gradationen geschieht, das ist kein großes Kunststück 2c."

„Wie ist es möglich, den Grundsatz gerechter und gleicher Vertheilung der Staatslasten durchzuhalten, wenn die Gradationen nach so ungleichen und großen Sprüngen geschehen? Wenn z. B. derjenige, welcher einen Miethwerth von 301 fl. hat, ein Steuerkapital von 550 fl. versteuern muß, während derjenige, welcher einen Miethwerth von 199 fl., hat, nur 250 fl. versteuert?"

„Ist es da ein Wunder, wenn große und arge Prägravationen entstehen!" —

„Die Sache hat auch noch eine andere Seite. — Es ist schon oft bemerkt worden, daß die alten Bauerfrauen, welche Gemüß, Obst, Eier, Butter und dergl. zum Verkaufe bringen, und welche weder lesen noch schreiben können, schneller und richtiger im Kopfe ausrechnen, als mancher hochstudirte Herr, der sonst im Stande ist, ein recht schweres Exempel auf dem Papiere auszurechnen."

„Nun bleibt es aber bei unseren Bauernknaben und Mädchen nicht beim bloßen Kopfrechnen; sie lernen nicht nur lesen und schreiben, sondern auch auf dem Papiere rechnen, und so sehr selten sind die Beispiele nicht, daß sie es darin recht weit bringen. Und das ist gut, in mehrfachem Betracht sehr gut!"

„Wenn nun so ein Bauer in der Gradation der Personalsteuer sieht, daß das Steuercapital eines Miethwerths von Einem Gulden beträgt = 10 fl., das Steuercapital von 101 fl. = 160 fl. und gar das 501 fl. nur 1000 fl. — dürfte er da nicht auf den Gedanken kommen, daß hier sehr falsch gerechnet sey? Denn — dürfte er wohl sagen — wenn 1 angeschlagen ist zu 10, so muß 101 zu 1010 und 501 zu 5010 angeschlagen und gesetzt werden. — Das braucht man gar nicht auf dem Papier — — das kann man beim ersten Blick gleich im Kopf ausrechnen."

„„Ei, wie unrichtig ist hier gerechnet! Und wenn der Miethwerth von 10 fl. auch nur 10 fl. Steuerkapital hat, so müßte der Miethwerth von 101 fl. nicht, wie in der Verordnung steht, 160 fl. sondern nur 110 fl. Steuercapital haben. Wenn die Steuerherrn das Rechnen nicht besser verstehen, so sollten sie das uns überlassen. Wir würden es um ein Viertel von dem, was die Herrn dafür bekommen, richtig besorgen; ja wir würden es gern ganz umsonst thun, damit wir nur wüßten, daß richtig gerechnet sey. Wir wollten die Sache

schon richtig und gerecht ausrechnen und ausspitzen; besser als die Steuerherrn.“ “

„Aber der Bauer möchte wohl dabei nicht stehen bleiben, sondern wenn er sieht, daß die Steuer nach der im Gesetze enthaltenen Klassifikation erhoben wird, auch, wenn gleich mit großem Unrecht — noch weiter schließen: „„Da merkt man wohl worauf es abgesehen ist!“ “ Wer wenig hat, muß verhältnißmäßig mehr Steuern geben, als der Reiche, der viel hat. Denn wenn der arme Bauer von dem Werthe eines Guldens 10 fl. versteuern muß, so müßte bei richtiger Rechnung der, welcher einen Werth von 501 fl. hat, 5010 fl. versteuern. Das ist doch gewiß ganz klar.“ —

„Welche weitere Schlußfolgen sich hieran knüpfen könnten, wird weiter auszuführen nicht nöthig seyn.“

„Und nun noch die Frage: ist ein Gesetz, das solche Argumentationen veranlassen dürfte, gut zu nennen? und bedarf ein solches Gesetz nicht dringend einer genauen und ernstlichen Prüfung und Revision?“

Der Präsident: Wir haben heute keine Prüfung und Revision des Personalsteuergesetzes vorzunehmen, sondern nur einzelne Paragraphen und Bestimmungen desselben zu erörtern. Ich bitte den Herrn Abg. Höpfner dies zu berücksichtigen, sowie, nicht zu viel aus einem Blatte zu verlesen, welches, wie ich glaube in Jedermanns Händen sich befindet.

Der Abg. Höpfner: Ich versichere wiederholt, daß, wie sich nachher zeigen wird, meine allgemeinen Betrachtungen über das Personalsteuergesetz zu Begründung der Anträge, die ich stellen werde, nöthig, und daher auch dem Gegenstande der Berathung nicht fremd sind.

Die Hauptunvollkommenheit des Gesetzes liegt nach diesen Andeutungen darin, daß die Steuercapitalien der untern Klassen zu starke Sprünge machen, wovon die nothwendige Folge ist, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welche in diesen Klassen stehen, auf eine sehr ungleiche, daher häufig in keinem richtigen Verhältnisse stehende und den Schein der Willkühr annehmende Weise angezogen werden, und daß sie im Durchschnitt sogar verhältnißmäßig mehr bezahlen als die Höhern.

Was insbesondere diesen letzteren Umstand betrifft, so sollte es sich nach den Forderungen der Gerechtigkeit grade umgekehrt verhalten, das heißt, die höhern Klassen sollten verhältnißmäßig mehr bezahlen, als die unteren, da es in die Augen fällt, daß, je größer die reine Einnahme ist, desto stärkere Procente davon abgegeben werden können, ohne daß es den Contribuenten drückt. Wer z. B. 5,000 fl. einzunehmen hat,

könnte wohl 2,500 fl. davon entbehren, und von dem, was ihm bleibt, doch noch mit Behaglichkeit leben, während Jemand, der von 500 fl. 250 fl. abgeben müßte, in Gefahr kommen könnte, zu verhungern. Ja die Einnahme kann so gering und der allernothwendigsten Subsistenz des Contribuenten grade so angemessen seyn, daß dieser nicht im Stande ist, auch nur einen Kreuzer davon zu entbehren.

In diesem Sinne, meine Herrn, äußerte ich vorhin, daß eine reine Einnahmesteuer mit steigenden Klassen, d. h. mit nach stärkeren Procenten steigenden Klassen, in der Theorie die beste seyn würde, und wirklich hat eine solche Steuer während einer geraumen Zeit in England bestanden. Es war die sogenannte Income taxe, die in diesem Land beinahe während der ganzen Dauer des Kriegs mit Napoleon entrichtet wurde, und bei der der Grundsatz durchgeführt war: je größer die Einnahme ist, in desto stärkerem Verhältnisse steigt die Steuerquote.

Jedermann gab damals zu, daß nur diese Steuer es möglich machte, den außerordentlichen, zu einer nie gekannten Höhe gestiegenen Bedürfnissen der damaligen Zeit, zu genügen, ohne den gänzlichen Ruin der weniger bemittelten Volksklassen herbeizuführen.

Der vorhin erwähnten Unvollkommenheit des Personalsteuergesetzes kann nur auf Eine Art abgeholfen werden, dadurch nämlich, daß man die Zahl der unteren Klassen vermehrt. Auf dieser Ansicht beruht sowohl die Motion des Abg. Zulauf, als die meinige, welche sich blos durch die Zahl der vorgeschlagenen neuen Klassen unterscheiden.

Ich schließe nunmehr, der, von dem Herrn Präsidenten, über die Ordnung der Discussion getroffenen Anordnung zu Folge, die allgemeinen Bemerkungen, welche ich der Rechtfertigung meiner Motion im Detail vorausschicken zu müssen glaubte.

Der Abg. Hellmann: Es ist, meine Herrn, mit Recht vorhin schon bemerkt worden, daß es sich hier zuerst von der Frage handelt, ob eine Abänderung des bestehenden Personalsteuergesetzes, in Bezug auf die bestehende Klasseneintheilung, räthlich, ob sie nothwendig sey. Der Ausschuß, meine Herrn, hat sich über diese Frage in seinem Berichte schon genügend und einstimmig ausgesprochen. Er hat erkannt, daß wirklich sehr triftige Gründe zu einer solchen Abänderung vorliegen. Die Gründe hierzu sind bereits im Ausschußberichte selbst aus einander gesetzt, ich erlaube mir jedoch, Ihnen dieselben hier ins Gedächtniß zurückzurufen.

Das Personalsteuergesetz, wie es gegenwärtig besteht, enthält 9 Klassen. Für die erste Klasse ist ein Normalsteuercapital von 1000 fl. angesetzt und für die letzte oder neunte Klasse ein solches von 10 fl. Das Normalsteuercapital dieser Klassen hängt von der Größe des Miethwerthes der Wohnungen ab, woraus der Grundsatz hervorgeht, daß das Verhältniß des Normalsteuercapitals zu dem höchsten Miethwerth der einzelnen Klassen immer ein gleiches seyn müsse. Untersuchen wir nun, ob die bestehende Klasseneintheilung dieser nothwendigen Forderung entspricht.

Die letzte oder unterste Klasse des Personalsteuergesetzes, an der wir beginnen, begreift die ärmste Klasse der Steuerpflichtigen, diejenigen nämlich, deren Wohnungen Einen bis Zehn Gulden Miethwerth haben. Für diese Klasse nun ist der höchste Miethwerth derselben von 10 fl. als Normalsteuercapital angesetzt was also doch nothwendig auch in den zunächst folgenden Klassen der Fall seyn sollte. In die zweitunterste Klasse fallen diejenigen, welche einen Miethwerth von 11 — 25 fl. bezahlen. Nach dem Grundsatze, welcher bei der neunten oder letzten Klasse angenommen wurde, wo die höchste Gränze des Miethwerthes auch das Normalsteuerkapital bildet, mußte also das Normalsteuercapital in dieser Klasse statt 20 fl. in der That 25 fl. seyn, weil offenbar der, welcher 25 fl. für seine Wohnung verwendet, wohl eher diesen vollen Werth versteuern kann, als sein ärmerer Nachbar mit 10 fl. den seinigen.

Wäre jedoch das Normalsteuercapital der achten Klasse wirklich 25 fl., so würde dagegen gerade die Prägravation bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche 11 und 12 fl. Miethe zahlen, noch viel bedeutender seyn, als sie es jetzt ist, wo dieselben ein Normalsteuercapital von 20 fl. haben, während sie dort ein solches von 25 fl. haben würden. Wenn Sie dabei noch ferner ins Auge fassen, daß in der untersten Klasse bei dem gegenwärtigen Stande der Personalsteuer, 84,000 und in der achten Klasse 41,000 Steuerpflichtige sind, so werden Sie mir zugeben, meine Herrn, daß unter denjenigen, welche von 11 — 25 fl. Miethwerth bezahlen, der bei weitem größere Theil durch den Ansatz von 20 fl. Normalcapital, schon viel zu hoch gegriffen ist, während die Uebrigen in der That zu wenig entrichten.

Die beiden, von dem Abgeordneten Zulauf und dem Abgeordneten Höpfner, gestellten Anträge bezwecken nun gerade die Abänderung dieser großen Sprünge und Ungleichheiten, und somit die Erleichterung derjenigen Steuerpflichtigen, welche der

untern Gränze des Miethwerthes näher fallen. Derselbe Fall, wie in der achten, zeigt sich aber so eben in der siebenten Klasse.

Für die siebente Klasse besteht das Normalsteuerkapital in 40 fl., die Gränzen des Miethwerthes aber sind 26 bis 50 fl. Es ist als auch hier das Normalsteuerkapital um 20% kleiner, als der höchste Miethwerth; und es stellt sich also auch hier dieselbe Prägravation der neunten Klasse, wie in der vorigen heraus. Eben so ist es aber auch in der sechsten Klasse, wo der Miethwerth 51 bis 100 fl., das Normalkapital aber nur 80 fl. beträgt, so daß also die unterste oder neunte Klasse gegen die sechste, siebente und achte unläugbar zu hoch gegriffen ist, in den Klassen selbst aber die Prägravation der einzelnen Steuerpflichtigen um so stärker erscheint, weil die Gränzen des Miethwerthes zu weit auseinander fallen. Erst mit der fünften Klasse fällt die Prägravation weg, indem dort das Gesetz überhaupt einen andern Gang annimmt, und die höhere Beitragsfähigkeit der Reichern berücksichtigend — das Normalcapital um 10 fl. höher als die obern Gränzen des Miethwerthes stellt, was dann aufwärts mit der vierten Klasse auf 50 fl. wächst.

Meine Herrn! Es ist Ihnen schon in dem Berichte gezeigt, wie diejenigen Steuerpflichtigen, die 11 oder 12 fl. Miethwerth zu versteuern haben, die doppelte Steuer derer entrichten müssen, deren Miethwerth auf 10 fl. taxirt ist, und denen gleichgestellt sind, deren Miethwerth 25 fl., also mehr als das Doppelte, beträgt. Können Sie aber erwarten, daß eine so auffallend ungleiche Steuervertheilung in der öffentlichen Meinung jemals gerechtfertigt erscheinen könne? Ist es nicht natürlich, daß dieselbe tausend gerechte Klagen und Beschwerden hervorrufen, daß sich die allgemeine Stimme gegen sie erheben muß? Sie werden dies selbst fühlen, wenn Sie erwägen, daß gerade in der zweituntersten Klassen über 125,000 Steuerpflichtige sind, während alle andern, oder die höheren Klassen zusammen, nicht ganz 15,000 Steuerpflichtige enthalten; wenn Sie bedenken, daß die ganze unterste oder neunte Klasse mit 84,000 Steuerpflichtigen prägravirt ist gegen alle übrigen; wenn Sie bedenken, daß von den circa 42,000 Steuerpflichtigen der achten Klasse allein über 24,000 zu hoch angezogen und sehr stark prägravirt sind gegen die obrern Klassen, wie gegen die unterste Klasse, und fast noch am meisten gegen die wohlhabenderen 18,000 Mitglieder der eigenen Klasse.

Hieraus, meine Herrn! ergiebt sich aber unbestreitbar, daß eine Abänderung der Klasseneintheilung des Personalsteuergesetzes nicht allein räthlich, sondern selbst nothwendig und pflicht-

geboten ist, daher also die beiden Anträge — welche keinen andern Zweck haben, als die bestehenden großen Ungleichheiten und Sprünge in der Klasseneintheilung zu entfernen — vollkommen begründet erscheinen, wie dies der Ausschußbericht schon ergiebt.

Wenn indessen dagegen eingewendet wird, daß durch die vorgeschlagenen Abänderungen auch wieder Unzufriedenheit und neue Klagen erzeugt werden würden, weil mancher aus einer niederen in eine höhere Klasse kommen werde, so läßt sich dieses allerdings nicht bestreiten, denn es stehet richtig, daß z. B. diejenigen, welche 100 fl. Miethwerth verwohnen, und also jetzt nur ein Normalcapital von 80 fl. haben, nach dem Antrage des Abgeordneten Zulauf, in Zukunft ein solches von 100 fl. erhalten werden. Aber ich frage: ist es eine ungerechte Erhöhung, wenn dieser Wohlstehende künftig den vollen Miethwerth seiner Wohnung versteuert, während ihn der ärmste Bürger, der kaum so viel zu verdienen im Stande ist, als er zur kümmerlichen Ernährung seiner Familie bedarf, längst schon und stets diesen vollen Miethwerth versteuern mußte und muß.

Hier ist also die Erhöhung nur gerecht und nothwendig, und meiner Ansicht nach fordert sogar der Abgeordnete Höpfner nicht mit Unrecht, daß mit der Beitragsfähigkeit auch in der Besteuerung selbst eine stärkere Steigerung stattfinden sollte. Ja! das Personalsteuergesetz selbst hat diesen Grundsatz anerkannt, denn gehen wir nur eine Klasse höher, so sehen wir schon angewendet, was der Abgeordnete Höpfner ausgesprochen hat; denn wir finden, daß in der fünften Klasse der höchste Miethwerth nur 150 fl., das Normalcapital aber 160 fl. ist, wir finden, daß in allen weiter oberen Klassen das Normalcapital stets 50 fl. höher, als der höchste Miethwerth wirklich steht. Warum sollen allein die sechste, siebente und achte Klasse — diejenigen, welche meist nur in den Städten und bei wohlhabenden Landbewohnern vorkommen — vorzugsweise begünstigt und ihnen selbst gegen die unterste Klasse 20% Normalcapital, nach ihrem Miethwerth, zu wenig angesetzt werden.

Diejenigen also, welche durch die vorgeschlagene Abänderung erhöht werden sollen, haben offenbar bisher zu wenig bezahlt, sie stehen in keinem richtigen Verhältnisse, so wenig zu den unteren als zu den oberen Klassen, sie sind zeither offenbar begünstigt gewesen.

Hiernach glaube ich nachgewiesen zu haben, daß ein genügender Grund vorhanden ist, um den Vorschlägen der beiden Antragsteller zu entsprechen, insbesondere aber den Antrag des Abgeordneten Zulauf anzunehmen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich will mir nur einige Bemerkungen in Bezug auf den Vortrag des Abgeordneten Höpfner erlauben. Der Abgeordnete Höpfner hat sich über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieses Gesetzes ausgesprochen, während er in seinem Antrage blos gebeten hat, in der Klassifikation einige Abänderungen und Vermehrungen eintreten zu lassen. Ich glaube hiernach, daß eine Discussion darüber, ob das Gesetz, wie es gegenwärtig besteht, oder ob ein anderes auf andere Grundsätze basirtes, das beste und zweckmäßigste sey? nicht hier stattfinden kann. Dieses hier zu bemerken halte ich darum für meine Pflicht, damit, wenn vielleicht die Kammer die Ansichten des Abgeordneten Höpfner nicht widerlegt, nachher nicht gesagt werden kann, daß man mit dessen Ansichten einverstanden gewesen sey, oder damit dies nicht Veranlassung giebt, sich jetzt in eine Discussion über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes selbst einzulassen, worüber der erste Ausschuß nicht berathen und keinen Bericht erstattet hat, da der Antrag sich nicht hierauf erstreckte; hätte der Abgeordnete Höpfner darauf angetragen, daß dieses Gesetz als nicht zweckmäßig aufgehoben und ein anderes erlassen werden möge, so würde ich glauben, daß dieses jetzt zur Discussion gehöre, so aber kann hier eine Berathung darüber nicht stattfinden. Was die Sache nun selbst betrifft, so glaube ich allerdings, daß unserem Personalsteuergesetze mehr Klassen eingeschaltet werden müssen. Der Ausschuß hat es auch anerkannt, und ich glaube, sowie der Ausschuß seinen Antrag gestellt hat, hat er die Möglichkeit einer Gleichstellung herzustellen gesucht, ohne das Ganze einer zu großen Totalabänderung zu unterwerfen.

Der Abg. Trommler: Die Aufgabe unserer heutigen Discussion ist, wie der Herr Präsident richtig bemerkt hat, nicht die, das bestehende Personalsteuergesetz einer neuen Critik zu unterwerfen, nicht die, zu untersuchen, ob es mit Recht diesen Namen trägt oder nicht, sondern, hinsichtlich des allgemeinen Theils der beiden Anträge, die Frage zu erörtern, ob die seitherigen neun Klassen zu vermehren sind. Man hat häufig bemerkt, daß bei der bestehenden Einrichtung eine große Ungleichheit hinsichtlich der Besteuerung bestehe. Wenn ich auch dies zugebe, so erkläre ich aber, daß es bei einem Gesetz, worin Kathegorien bestehen, dergleichen Ungleichheiten hinsichtlich der Besteuerung des Einzelnen nicht wohl zu entfernen seyn dürften. Es giebt zwei Methoden, ein Gesetz, wie das bestehende, bei welchem die Wohnung als Anhaltspunkt für die zu entrichtende Steuer angenommen wird, in Ausführung zu bringen, und zwar

1) den Miethwerth einer jeden Wohnung abzuschätzen, und demnach die Abgabe für jedes Individuum besonders zu fixiren, oder

2) Kathegorien oder Klassen aufzustellen, für jede derselben ein nach gewissen Grundsätzen zu bestimmendes Steuercapital anzunehmen, und danach die Steuer zu berechnen.

Es ist nicht zu läugnen, daß durch Adoptirung der ersten Methode die individuellen Quoten sich weit regelmäßiger und gerechter würden angeben lassen, und daß dadurch manche Prägravation sich entfernen ließe. Aber man scheint von der Ansicht ausgegangen zu seyn, daß die Ausführung großen, vielleicht unüberwindlichen Schwierigkeiten unterworfen seyn möchte, und hat demnach geglaubt, die andere Methode vorziehen zu müssen. Von welchen Grundsätzen man dabei aber auch ausgehen, wie viel Klassen man annehmen mag, immer würde es unmöglich bleiben, zweierlei Arten von Ungleichheiten zu entfernen, nämlich die, daß die verschiedenen zu einer und derselben Klasse gerechneten Miethwerthe, ohne Unterschied, mit gleichem Steuercapital angesetzt werden müssen, und dann, daß die oft sehr bedeutende Differenz hinsichtlich der Ansetzung des letzteren beim Aufsteigen von einer Klasse zur anderen, nur auf einem höchst bedeutenden Unterschiede im Miethwerthe beruht. Mit Recht wird derjenige, welcher z. B. in der untersten Klasse ist, und dessen Miethwerth nur 1 fl. beträgt, klagen, daß er eine gleiche Steuer mit demjenigen zu entrichten hat, der 10 fl. Miethwerth hat. Mit Recht wird derjenige, der in der zweiten Klasse steht, darüber klagen, daß, während der Miethwerth seiner Wohnung nur um 1 fl. höher ist, als der höchste in der ersten Klasse, seine Steuer doppelt so viel beträgt, als die der ersten Klasse; es steigt nämlich in der zweituntersten Klasse das Steuercapital gleich von 10 zu 20 fl. In den höheren Klassen ist dieser Unterschied noch größer.

Ich glaube daher, daß es räthlich seyn dürfte, dem allgemeinen Wunsche auf Vermehrung der Kathegorien zu entsprechen. Wir werden freilich dadurch nicht erlangen, alle Ungleichheiten zu entfernen, wir werden freilich aber durch die, von dem Abg. Zulauf vorgeschlagene Abänderung in der zweituntersten Klasse 6000 Mißvergnügte machen, nämlich alle diejenigen, welche seither nur mit 20 fl. Normalsteuercapital angesetzt waren, jetzt aber, wenn sie nach dem Antrage des Ausschusses in die drittunterste Klasse kommen, werden sie ein Steuerkapital von 25 fl. bekommen. In den drei untersten Klassen befinden sich nämlich, nach dem Ausschußbericht,

jetzt 11,380 Steuerpflichtige, allein es würden nach der projektirten Veränderung nunmehr 17,390 hinein kommen. Indessen glaube ich doch, daß es vielleicht nicht unpassend seyn möchte, diese Abänderung eintreten zu lassen, allein gegen jede Bildung einer zu großen Anzahl von Kathegorien würde ich mich allerdings aussprechen müssen. Ich werde demnach dem Antrage des Abgeordneten Zulauf den Vorzug geben, um so mehr, da er die Steuer noch um 3,000 fl. erhöht, und ich glaube, daß die Staatsregierung, welche eigentlich nicht das entfernteste Interesse dabei haben kann, zu verhindern, daß die Kathegorieen vermehrt werden, nicht abgeneigt seyn dürfte, dem vorliegenden Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz. Wenn es Ihr Wunsch ist, daß ich an der vorliegenden Berathung Antheil nehme, so will ich mir die Ehre geben, meine Herrn, Ihnen die Verhältnisse in das Gedächtniß zurückzurufen, welche das Gesetz über die Personalsteuer hervorgerufen hat, und die Grundsätze zu wiederholen, auf welche dieses Gesetz gebaut ist. Es scheint mir, daß namentlich dem Abgeordneten Höpfner die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes ganz unbekannt ist, daß er überhaupt von dem Zwecke und den Wirkungen desselben eine ganz irrige (ich muß sagen) verkehrte Ansicht hat. Dieses Gesetz gründet sich nämlich nicht auf Finanzspeculation, und es hat keineswegs ein Mittel seyn sollen, Geld in die Staatskasse zu bringen, welches die Regierung auf anderem Wege nicht so leicht hätte bekommen können. In dieser Beziehung ist die Personalsteuer gar keine Steuer, und wenn sie heute ganz aufgehoben würde, so würden die von den Ständen bewilligte Steuern demungeachtet ohne irgend eine Verminderung erhoben werden, und erhoben werden müssen. Das Gesetz bezweckte nur eine Einnahmsquelle, welche zeither noch nicht besteuert war, zu denjenigen Steuern mit beizuziehen, welche jeweilig von den Ständen bewilligt worden sind. Das ganze System unserer direkten Besteuerung beruht nämlich auf der Besteuerung des reinen Einkommens. Das Einkommen entsteht aber bekanntlich entweder aus dem Besitz von Grundstücken, oder aus der Ausübung von Gewerben, oder es entsteht endlich drittens aus dem Produkt der persönlichen Thätigkeit eines jeden Staatsbürgers, welches nicht zu dem Gewerbseinkommen gerechnet werden kann.

Die beiden ersten Elemente des Einkommens, waren von jeher besteuert, allein auf eine verschiedene Weise in den beiden diesseitigen Provinzen und in Rheinhessen. Die verfassungs-

mäßige Nothwendigkeit, alle Provinzen des Großherzogthums in der Steuer gleich zu stellen, war daher die erste Veranlassung, welche die Staatsregierung auf diesen Gesetzesvorschlag führte und nothwendig führen mußte.

In den Provinzen Oberhessen und Starkenburg bestand eine Besteuerung der Ackerbauern und der Taglöhner. Der Ackerbauer oder Landwirth hatte ein bestimmtes Steuerkapital, in Folge dessen er bei einem Steuerausschlag, wie der gegenwärtige ist, 5 fl. 42 kr. jährlich hätte entrichten müssen; der Taglöhner hatte ein Steuerkapital, welches nach dem gegenwärtigen Stande der Auflagen eine jährliche Abgabe von 3 fl. 48 kr. für ihn zur Folge hatte; dagegen gab es in den beiden diesseitigen Provinzen eine Menge von Staatsbürgern, namentlich Besoldeten, Künstlern, Advokaten, allen diejenigen welche blos von Renten lebten, und Andere, welche, in so ferne sie nicht steuerbare Objekte besassen oder besteuerte Gewerbe ausübten, gar nichts zu den Steuern beitrugen, und die Regierung hielt es für Recht und billig, auch diese zu den direkten Steuern mit heran zu ziehen. In der Provinz Rheinhessen bestand eine Personalsteuer, welche für alle Steuerpflichtige gleich war, und welche in der Regel in dem dreifachen Betrag des Taglohns bestehen sollte. Diesem dreifachen Betrag des Taglohns, welcher damals auf 1 fl. 24 kr. angesetzt war, war jedoch in Rheinhessen aus der früheren Mobiliarsteuer ein Zusatz gemacht worden, allein auch dieser Zusatz, welcher 1 fl. betrug, war für alle Steuerpflichtige gleich, und es hatte danach jeder Steuerpflichtige in Rheinhessen jährlich 2 fl. 24 kr. Personalsteuer zu bezahlen. Sodann bestand noch in der Provinz Rheinhessen die Thür- und Fenstersteuer, welche die untersten Klassen der Personalsteuerpflichtigen etwa mit 1 fl. 30 kr. jährlich traff, denjenigen aber, welche jetzt in der zweituntersten Klasse die Personalsteuer entrichten, 3 fl. jährlich trug. Es bezahlte also auch in Rheinhessen jährlich der Aermste 3 fl. 54 kr., und derjenige, welcher ihm zunächst stand 5 fl. 24 kr., ohne die Grund- und Gewerbsteuer zu rechnen. Der Zweck des vorgelegten Personalsteuergesetzes war also zunächst Gleichstellung in der Besteuerung der drei Provinzen des Großherzogthums, und man erlangte diesen dadurch, daß in den diesseitigen Provinzen die Steuerkapitalien der Ackerleute und der Taglöhner aufhörten, in der Provinz Rheinhessen aber die Thür- und Fenstersteuer aufgehoben wurde. Die neue Personalsteuer gründet sich in ihrem Wesen auf die frühere französische Personal- und Mobiliarsteuer, sie besteht aus einem bestimmten Betrage, der für alle Steuerpflichtigen gleich ist, und dieser Betrag ist aus der ehemaligen

Personalsteuer der Provinz Rheinhessen abgeleitet. Bekanntlich wurde schon seit einer Reihe von Jahren in der Provinz Starkenburg und der Provinz Rheinhessen etwa der siebente Theil des Normalsteuercapitals als Steuer bewilligt, man hatte also nur den 1 fl. 24 kr., welches der Betrag der Personalsteuer in Rheinhessen war, mit 7 zu multipliciren, um das Steuercapital heraus zu bekommen, welches an die Stelle der früheren Personalsteuer, als ein, allen Steuerpflichtigen gleiches Steuercapital angesetzt werden mußte. Die Mobiliarsteuer selbst einzuführen, fand man bedenklich, weil ihre Einführung mit unendlichen Schwierigkeiten und vielem Eindringen in die häuslichen Verhältnisse verbunden gewesen seyn würde, und man glaubte daher dem fixen Steuercapital, welches allen Steuerpflichtigen gleich seyn sollte, einen verhältnißmäßigen Zusatz nach dem Maaßstabe des Miethwertehs der Wohnungen machen zu müssen. Der Miethwerth der Wohnungen wird nämlich von den berühmtesten staatswirthschaftlichen Schriftstellern als eins der sichersten Merkmale der Beitragsfähigkeit betrachtet, und da man allerdings für Recht hielt, daß die höhere Beitragsfähigkeit auch mit verhältnißmäßig höherer Steuer belastet werden sollte, so setzte man den fixen Steuercapitalien von 10 fl., welche durch alle Klassen durchlaufen, in der untersten oder neunten Klasse nichts, in der zweituntersten Klasse oder in der achten das einfache Minimum des Miethwerthes, in der siebenten Klasse 1 und $\frac{2}{10}$ des Minimums des Miethwerthes, in der sechsten Klasse $1\frac{4}{10}$, in der fünften Klasse $1\frac{6}{10}$, in der vierten Klasse $1\frac{7}{10}$, in der dritten Klasse $1\frac{8}{10}$, in der zweiten Klasse $1\frac{9}{10}$ und in der ersten Klasse $1\frac{10}{10}$ von dem Minimum des Miethwerthes zu, um hiernach das Steigen der Steuercapitalien nach einem gleichförmigen System zu reglen. Die Summen wurden abgerundet, weil sie nicht überall auf Null ausgingen, und es wurde also die zunächst liegende Zehnerzahl dazu genommen. Hieraus ergiebt sich der Grund der Steigerung der Steuercapitalien in den verschiedenen Klassen, und warum dabei nicht blos der Miethwerth berücksichtigt, sondern daß auch ein bestimmtes für alle Klassen gleiches Steuercapital in Ansatz gebracht worden ist.

Diese Verfahrungsweise erläutert auch, warum die Steuercapitalien der verschiedenen Klassen nicht in gleichem Verhältnisse mit dem Miethwerthe stehen, es liegt aber demohngeachtet das gleichförmige System darin, welches ich vorhin entwickelt habe, und die Folge davon ist, daß die Steuercapitalien der oberen Klassen gerade das Doppelte des Minimums von

dem Miethwerthe betragen, während in den unteren Klassen nur Theile dieses Minimums aufgenommen worden sind. Die Ausführung dieses Gesetzes hat die wohlthätige Folge gehabt, daß die Ackerbau treibende Klasse der Bewohner des Großherzogthums um mehr als die Hälfte ihrer persönlichen Abgaben erleichtert worden ist. Ich will hierbei incidenter bemerken, daß der Name Personalsteuer wohl unter allen Umständen als gerechtfertigt betrachtet werden muß, denn es ist eine Besteuerung desjenigen Einkommens, welches auf der Existenz der Personen beruht, welches nicht an einen bestimmten Besitz gebunden ist, sondern welche das Produkt der persönlichen Thätigkeit des Individuums trifft, und sich an das Bestehen desselben unzertrennlich anschließt. An diese Betrachtungen knüpft sich auch ein großer Theil der Ausnahmen, welche in dem Gesetze enthalten sind. Was der Abg. Höpfner bemerkt hat, würde, wenn es richtig wäre, zu viel beweisen, es würde beweisen, daß man die ganze Personalsteuer aufheben müßte. Die Kasse der Regierung würde zwar dadurch, wie ich schon bemerkt habe, nicht verlieren, aber sehr übel möchten sich die Steuerpflichtigen dabei befinden, wenn ein so wichtiges Element, wie das des persönlichen Einkommens, von der Besteuerung frei gelassen würde, und ich glaube daher, daß die verehrliche Kammer sich niemals bestimmt fühlen wird, einem solchen Antrage Gehör zu geben. Ich muß aber bekennen, daß ich selbst gegen Abänderungen dieses Gesetzes, gegen die Einschaltung von Klassen, große Bedenklichkeiten habe.

Die Staatsregierung hat sich seit dem Bestehen der Verfassung auf das Angelegentlichste bestrebt, in die Vertheilung der Staatsabgaben möglichste Gleichheit zu bringen. Ihr eigenes Interesse nöthigte sie dazu, denn es ist wahrlich eine falsche Anklage, wenn man glaubt, daß die Regierung von Ungleichheiten in der Besteuerung Vortheil ziehen könnte. Ich kann mir vielmehr eine lächerlichere Beschuldigung als diese, kaum denken; im Gegentheil, die Regierung muß wünschen, daß man mit der Vertheilung der Steuern zufrieden sey und dieselbe gleichmäßig findet. Jeder Vorschlag, welcher dahin zielt, wird daher, wie er auch seyn mag, auf die Aufmerksamkeit der Regierung den größten Anspruch haben, allein die Schwierigkeiten in der Ausführung sind auch eine Rücksicht, welche man wohl zu beherzigen hat. Unser System der direkten Besteuerung hat schon eine gewisse Stabilität erreicht, und so wie dies der Fall ist, sollte man sehr vorsichtig seyn, etwas daran zu ändern. Es ist wahr, die Abstufungen der Personalsteuercapitalien in den verschiedenen Klassen sind groß, wenn man aber erwägt,

daß in den meisten Fällen die Bestimmung dieser Steuerkapitalien von Abschätzungen abhängt, so wird man sich überzeugen, daß die Ungleichheit größer werden muß, wenn die Zwischenräume kleiner werden. Es wird vorgeschlagen, zwischen die achte und die neunte Klasse noch eine Klasse mit 18 fl. Steuerkapital zu setzen. Die Steuerkapitalien der Gebäude sind Anhaltspunkte für die Personalsteuerkapitalien, allein in den meisten Fällen, nämlich in allen Fällen, wo die Personalsteuerpflichtigen ein Gewerbe betreiben, oder einen Theil ihrer Wohnung vermiethet haben, reicht dieser Anhaltspunkt nicht aus, sondern es müssen Abschätzungen vorgenommen werden. Wie ist es nun möglich, daß Sachverständige bis auf 5 fl. mit Bestimmtheit abschätzen und erkennen können, ob die Wohnung so viel Werth hat, um sie in die allerunterste oder in die zweitunterste Klasse zu klassifizieren. Ein Unterschied von 5 fl. an dem Miethwerth einer Wohnung, ist schwer zu erkennen, es würden sich also die Klagen über falsche Taxationen noch mehr häufen, als sich dies zeither gezeigt hat, und es wird gewiß keine größere Zufriedenheit entstehen. Die Stände werden sich nicht verhehlen können, wie wichtig es sey, die Steuerpflichtigen zufrieden zu erhalten. Die Berechnung, welche Ihr Ausschuß über die Anzahl der verschiedenen Steuerpflichtigen angestellt hat, welche sich wahrscheinlich in die neu proponirten Klassen einreihen werden, ist, in so weit es nach den vorhandenen Materialien möglich war, allerdings richtig; allein es ist immerhin eine bloße Wahrscheinlichkeitsberechnung, und es läßt sich keineswegs verbürgen, daß der Erfolg sich so ergeben wird, wie die Berechnung lautet. Wäre sie aber richtig, so würde die vorgeschlagene Abänderung den Erfolg haben, daß 21,483 Steuerpflichtige mehr bezahlen müßen, als wie zeither, und ich besorge, daß diese Mehrzahlung, da man den Einzelnen unmöglich alle Gründe genau auseinander setzen kann, welche die gesetzgebende Gewalt bewogen haben, eine Aenderung zu verfügen, große Unzufriedenheit hervorbringen wird. Ich kann auch nicht unbemerkt lassen, daß häufig die Klagen über ungleiche Vertheilung der Personalsteuer sehr frivol und ungegründet sind. Ich habe davon noch aus der neuesten Zeit ein Beispiel vor mir, welches diese Behauptung auf das Vollständigste belegt. Es wurde nämlich gleich bei Anfang dieses Landtags dem Herrn Präsidenten dieser Kammer eine Beschwerdevorstellung übergeben von einer Anzahl Einwohner zu Stockstadt, und zwar eine Beschwerde, wegen erhöhter Personalsteuer. Die Vorstellung ist von 47 Personalsteuerpflichtigen eigenhändig unterschrieben, und diese Klagen

darin auf das dringendste darüber, daß sie alle in der Personalsteuer bedeutend in die Höhe gekommen seyen. Der Herr Präsident übergab mir diese Vorstellung, weil sie keinen Rekurs gegen eine abschlägliche Verfügung des Finanzministeriums enthielt, und sich deßhalb zum Vortrag bei der verehrlichen Kammer noch nicht eignete. Ich glaubte aber demungeachtet, diese Beschwerde untersuchen lassen zu müssen, da ich es mir kaum als möglich denken konnte, daß sie gegründet sey. Die Untersuchung hat nun Folgendes ergeben.

Zwei von den Reclamanten, welche unterzeichnet sind, haben gar keine Personalsteuer zu bezahlen, weil sie als notorisch dürftig befreit sind. 38 Reclamanten sind in derselben Klasse stehen geblieben, in welcher sie früher standen; sie geben also nichts mehr und nichts weniger als bisher. Einer der Reklamanten ist um eine Klasse herunter gekommen, zwei Reklamanten sind wegen Ausdehnung ihrer Wohnungen monatlich um 7 kr. hinauf gekommen, drei Reklamanten müssen wegen neuer Regulirung und Berichtigung der Häusersteuerkapitalien jährlich 7 bis 8 kr. mehr bezahlen, und einer ist endlich neu zugegangen, und zwar in die letzte Klasse. Ich muß gestehen, wenn solche Beschwerden erhoben werden, so muß man mißtrauisch werden. Der Weg zur Beschwerdevorstellung ist übrigens Niemandem abgeschnitten, und innerhalb der Gränzen des Gesetzes werden diese Reklamationen immer berücksichtigt, so wie sie gehörig begründet sind. Ich schließe daher meine Bemerkungen mit dem Wunsche, daß die verehrliche Kammer sich bestimmt fühlen möge, dem Antrag auf Veränderung des Personalsteuergesetzes für jetzt keine Folge zu geben.

Der Präsident: Zur Erläuterung der letzten Bemerkung Sr. Excellenz, in Bezug auf die Vorstellung der Gemeinde Stockstadt, bemerke ich: Diese Vorstellung war noch nicht für die Kammer geeignet, indem die Mittel ihrer Beschwerde auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege abzuhelfen, noch nicht alle erschöpft, namentlich noch keine abschlägige Verfügungen von Seiten des Großherzoglichen Finanzministeriums erfolgt war. Aus diesem Grunde nun sagte ich den Leuten, welche mir die Vorstellung selbst überbrachten, daß ihre Beschwerde sich mit Rücksicht auf den Art. 81 der Verfassungsurkunde noch nicht vor die Ständekammer eigne. Ich bemerkte ihnen indessen, daß ich ihre Vorstellung selbst dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums übergeben wolle, womit sie sich auch zufrieden erklärten. Ich übergab sie dar-

auf Sr. Excellenz; und die Kammer hat daher von der Eingabe natürlich keine Kenntniß erhalten.

Der Abg. C. E. Hoffmann: Da Se. Excellenz, ungeachtet der in Bezug auf den Vortrag des Abg. Höpfner von mir gemachten Bemerkung, daß wir jetzt nicht an einer Revision des Personalsteuergesetzes stehen, sich dennoch in eine Erörterung dieses Gesetzes selbst eingelassen hat, so halte ich es nun auch für meine Pflicht, darüber etwas zu bemerken.

Dieses Gesetz, wenn es auch nicht den Wünschen eines jeden Einzelnen entspricht, hat dennoch durch seine Erscheinung allgemeine Freude im Lande verbreitet, und man kann von der Staatsregierung nicht sagen, daß sie hier auf eine Plusmacherei abgesehen hätte; nein sie hat sich selbst sogar in minus gesetzt. Alle Staatsbeamten, welche damals in der Kammer waren, haben achtungswerth gegen das Land gehandelt, und das Land wird ihnen seinen Dank dafür niemals versagen; denn früher waren alle Staatsbeamten von der Steuerpflicht befreit, erst seitdem dieses Gesetz in Vollzug kam, sind sie zu Entrichtung directer Steuern verpflichtet. Aus diesem Grunde kann ich hier einen Vorwurf gegen unsere Staatsregierung durchaus nicht für recht halten. Ferner ist es eine bekannte Sache, daß was der Staat ausgiebt, von den Ständen bewilligt seyn muß. Wie aber diese Ausgaben herbei geschafft werden müssen, kann dem Finanzministerium, wenn es nicht Rücksicht auf die Einzelnen nehmen will, gleichgültig seyn; denn das Geld muß herbei geschafft werden, und zu den bewilligten Ausgaben müssen auch die Einzelnen kommen. Dankbar muß es vielmehr anerkannt werden, wenn die Staatsregierung Mißverhältnisse, wie sie früher hier bestanden, aufhob, daß sie namentlich die Taglöhner und die ärmeren Leute, von dem, vorzugsweise auf ihnen haftenden Drucke befreite; denn gewiß war es eine große Ungleichheit, daß der Reiche nicht mehr, sondern nur eben so viel beizutragen hatte, als der Arme. Uebrigens bin ich auch nach der Bemerkung Sr. Excellenz immer noch der Meinung, daß man dem Vorschlage des Ausschusses beistimmen soll, nämlich die Klassifikation auf die vorgeschlagene Weise zu vermehren. Se. Excellenz haben selbst gesagt, es hätte sich im Lande hin und wieder eine große Unzufriedenheit in dieser Beziehung gezeigt, ich habe selbst mit Vielen gesprochen, welche das Finanzwesen verstehen, und Alle diese stimmten mit mir überein, daß die Abstufungen mitunter zu groß seyen. Da nun nach dem Antrage des Ausschusses keine Veränderung in den Einkünften, keine größere Belastung für einen andern Theil der

steuerpflichtigen Staatsbürger herbeigeführt werden soll, so glaube ich auch, daß man den Antrag des Ausschusses annehmen und ihm Folge geben soll. Uebrigens ist es eine große Aufgabe, gleich bei den ersten Grundzügen, welche das Finanzministerium für unser jetziges Steuersystem der Kammer vorlegte, das richtige Verhältniß in dieser Beziehung zu treffen, und deßhalb glaube ich, mit Rücksicht hierauf, daß es dem Finanzministerium selbst zur Beruhigung gereichen müsse, wenn eine so zweckmäßige Aenderung, wie die vorgeschlagene, stattfindet.

Ich zweifle nicht, daß das Finanzministerium seine Ansichten in dieser Beziehung, den Wünschen der Kammer, wenn dieselbe zu einem günstigen Beschlusse sich vereinigt, annähern wird, um so weniger, als es dafür bekannt ist, daß es nur das Gute will, und keineswegs den Vorwurf verdient, daß es zu finanziell sey; es hat vielmehr seit vielen Jahren immer vorzugsweise nach Billigkeit verfahren, wenn es auch bei Ausgaben nicht immer gerade die zu wünschende Sparsamkeit beachtet hat.

Der Abg. Hellmann: Ich will mir nur erlauben, die etwaigen Momente, welche vorhin Se. Excellenz gegen die Annahme des Antrags des Ausschusses vorgetragen haben, etwas näher zu beleuchten. Se. Excellenz bemerkten, der Unterschied im Miethwerth von 5 fl. wäre schwer auszumitteln, und glaubte darin hauptsächlich einen Grund zu finden, warum dem Antrag keine Folge gegeben werden dürfte. Ich gebe gerne zu, daß diese Ansicht vollkommen richtig steht, jedoch nur in den höheren Klassen, keineswegs aber in den niederen, in der achten Klasse besonders, wo es sich nur von 10 bis 25 Gulden Miethwerth handelt. Hier ist auf dem Lande die Miethe so ziemlich geordnet; ein Unterschied von 5 fl. ist dort sehr wichtig, weil schon 2 fl. im Miethwerth einen großen Unterschied machen. Darum eben hat es der Ausschuß für dringend gehalten, gerade in den unteren Klassen die Gränzen des Miethwerthes näher zu rücken und zu verengen. Ein zweiter Grund, welchen Se. Excellenz gegen die Annahme des Antrags des Ausschusses vortrugen, ist der, daß jetzt 21,483 Steuerpflichtige eine höhere Steuerquote, als zeither, würden zu entrichten haben. Ich bin weit entfernt, an der Richtigkeit dieser Berechnung zu zweifeln; aber es ist doch wohl einleuchtend, daß wenn von 41,656 Steuerpflichtigen, welche jetzt in der achten Klasse stehen, und also mit 20 fl. Normalsteuerkapital belegt sind, 24,266 Steuerpflichtige nach dem Vorschlage des Abg. Zulauf in die künftige zehnte Klasse mit 15 fl. Steuerkapital kommen, und also bedeutend erleichtert

werden sollen, daß diese eine größere Berücksichtigung verdienen, und gerechtere Beschwerden führen, als die weiteren 17,390 Steuerpflichtigen dieser Klasse, die bisher offenbar zu wenig bezahlt haben, und künftig 5 fl. Normalkapital mehr erhalten werden. Es ist also in der That nur eine größere, eine gerechtere Gleichstellung, welche durch den Antrag bezweckt wird.

Selbst der Behauptung, daß die Klagen über zu hohe Personalsteueransätze oft frivol und ungegründet seyen, möchte ich durchaus nicht widersprechen. Ich kenne es aus Erfahrung hinlänglich, wie oft solche ungegründete Klagen entstehen, aber können überhaupt grundlose Klagen die gerechten Beschwerden von 24,000 mit einem Male zu nichte machen; kann die Thatsache, daß auch mitunter ungerechte Klagen vorliegen, kann diese es wohl rechtfertigen, daß wir die gerechten Klagen von beinahe 56,000 Uebersteuerten unberücksichtigt lassen? Ich glaube, nein, wir müssen diese berücksichtigen. Mögen auch Einzelne, ja mögen sogar Hunderte mit frivolen Klagen auftreten. Se. Excellenz haben ferner gesagt, daß die Regierung in den Gränzen des Gesetzes stets geneigt sey, den Beschwerden zu entsprechen; ich bin dies vollkommen überzeugt, und die ganze Kammer wird diese Ueberzeugung mit mir theilen; denn das Finanzministerium hat offenbar kein Interesse dabei, daß der Eine oder der Andere prägravirt werde, im Gegentheil, es dürfte vielmehr dafür interessirt seyn, daß in den Gränzen des Gesetzes überall geholfen werde, wo nur zu helfen ist. Allein der Ausschuß hat gerade hier die Gränzen für die Staatsregierung noch zu erweitern, darum für angemessen befunden, weil seiner Ansicht nach, diese Gränzen offenbar jetzt zu eng gesteckt sich finden.

Der Abg. Höpfner: Nach dem, was der Abg. Hellmann soeben bemerkt hat, habe ich der Sache selbst nur wenig zuzusetzen. Ich bemerke vorerst, daß man mich mißverstanden hat, wenn man glaubte, daß ich das Personalsteuergesetz für ein gänzlich verfehltes oder seinem Grundprinzipe nach unzweckmäßiges Gesetz erklärt habe, dieses ist durchaus meine Ansicht nicht. Ich glaube nur, daß die Ausführung dieses Besteuerungssystems mangelhaft gewesen und daß es bedeutender Verbesserungen fähig ist. Meine ursprüngliche Motion sowohl als auch ein Amendement, welches ich für den Fall, daß sie verworfen wird, mir vorzuschlagen erlauben werde, bezwecken blos eine solche Verbesserung, und ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn dieselbe vorgenommen ist, dieses Gesetz nicht nur ein sehr wohlthätiges seyn, sondern auch als wohlthätig im

ganzen Lande anerkannt werden wird, was jetzt bei der noch stattfindenden Prägravation der unteren Volksklassen nicht so unbedingt behauptet werden kann. Aus dem Amendement wovon ich eben gesprochen habe, wird übrigens auch hervor gehen, daß alles dasjenige, was ich über das Gesetz im Allgemeinen bemerkte, zur Sache gehörte, und die Kammer wird daher die Güte haben, ihr Urtheil hierüber bis zu diesem Amendement noch zu suspendiren.

Der Präsident schließt hier die Discussion über die allgemeine Frage, und eröffnet dieselbe nun zuerst

b) über den von dem Abg. Zulauf gestellten Antrag.

Auf vorausgeschickte Einleitung des Präsidenten bemerkt

Der Abg. Zulauf: Als Antragsteller erlaube ich mir nur einige Worte zu bemerken. Ich habe meinen Antrag blos aus dem Grunde gestellt, um diejenigen Beschwerden, welche schon so lange als die Personalsteuer dauert, besonders auf dem Lande, vorgekommen sind, zu ermitteln und ihnen abzuhelfen. Da nun der verehrliche Ausschuß meinen Antrag angenommen hat, bis auf die Bestimmung des Normalsteuercapitals in einer Klasse, wo ich 60 fl., der Ausschuß aber 65 fl. vorgeschlagen hat, so habe ich nichts dagegen zu erinnern und erkläre mich mit dem Antrage des Ausschusses in aller Beziehung einverstanden.

Der Präsident leitet hierauf, da keine weiteren Bemerkungen erfolgen, die Discussion

c) auf den Antrag des Abg. Höpfner, wozu nach der Einleitung des Präsidenten bemerkt:

Der Abg. Höpfner: Meine Motion beruhte auf der Ansicht, daß die durch die Motion des Abg. Zulauf bezweckte wohlthätige Absicht einer Erleichterung der unteren Klassen durch Einschaltung von zwei neuen Klassen noch nicht so vollständig erreicht werde, als gewünscht werden muß, und als auch geschehen könnte. Ich schlug zu diesem Zwecke sechs neue Klassen vor. Der verehrliche erste Ausschuß hat es auch anerkannt, daß mein Antrag in Bezug auf das Verhältniß der Normalsteuercapitalien zum höchsten Miethwerthe jeder Classe consequent und geordnet erscheine. Das Motiv, welches den Ausschuß bestimmte, darauf anzutragen, daß der Motion keine Folge zu geben sey, beruht hauptsächlich, ja beinahe ausschließend auf dem Resultate, welches die von mir vorgeschlagene Klassenvermehrung herbeiführen würde, nämlich in dem Ausfall von beinahe 20 % an dem Ertrage der Personalsteuer.

Meine Herrn! Ich will die Richtigkeit der zum Beweise dieser Annahme aufgestellten Berechnung im Ganzen nicht be-

streiten, wiewohl es mir doch noch zweifelhaft bleibt, ob der Ausfall so sehr bedeutend seyn werde, denn die Berechnung, insofern ihr Ergebniß als ein bestimmtes, nicht blos approximatives sich darstellt, erscheint immerhin nur als eine Wahrscheinlichkeitsberechnung. Es könnte daher seyn, daß dieser Ausfall demnächst sich geringer herausstellt, als es hier berechnet ist, wiewohl ich nicht läugne, daß allerdings ein nicht unbedeutender Ausfall stattfinden dürfte. Abgesehen hiervon, kann ich mich nicht überzeugen, daß der erwähnte Nachtheil von solcher Wichtigkeit, oder solcher Natur sey, um ein genügendes Motiv zu begründen, der Motion, wenn man im Uebrigen ihre Zweckmäßigkeit voraussetzt, keine Folge zu geben, denn der beabsichtigte Zweck, nämlich Erleichterung der geringeren Klassen und eine gleichmäßigere, dem Prinzip der Billigkeit, ja der Gerechtigkeit mehr entsprechende Vertheilung der Steuer unter sämmtliche Klassen, wird nicht weniger erreicht werden, wenn man das nachstehende Deficit durch einen vermehrten Ausschlag auf Gegenstände der Grundsteuer deckte; denn es ist an sich klar, daß dasjenige, was auf diesem Wege den unteren Klassen der Contribuenten wieder zugeht, bei weitem nicht soviel betragen kann, als dasjenige, was ihnen nach der von mir vorgeschlagenen Klassenvermehrung abgehen wird. Die Vermögenderen unserer Mitbürger werden allerdings in der Steuer etwas höher kommen, allein ich erwarte von ihrem Patriotismus, daß sie sich gerne zu dem kleinen Opfer verstehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht und zur wesentlichen Erleichterung ihrer weniger vermögenden Mitbürger gereicht. Ich hoffe daher auch, daß die Annahme des Gesetzes aus diesem Grunde keine bedeutenden Schwierigkeiten finden wird. Ich muß indessen hier noch weiter bemerken, daß der Ausfall auch schon dadurch zum Theil gedeckt werden würde, wenn man, was ohnehin nothwendig seyn wird, um ein richtiges Verhältniß zwischen den Normalsteuercapitalien der sämmtlichen Klassen herzustellen, diese Normalsteuercapitalien der oberen Klassen noch höher setzte. Dann wird das Deficit, welches der Grundsteuer anheim fällt, weniger bedeutend seyn, wiewohl ich allerdings glaube, daß das Steuercapital der oberen Klassen nicht so erhöht werden kann, daß das ganze Deficit auf diesem Wege beseitigt zu werden vermöchte.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Es würde vielleicht bequemer seyn, wenn die verehrliche Kammer diejenigen Individuen namentlich bezeichnete, welche das Deficit bezahlen sollen; denn in der Zweckmäßig-

keit und Gerechtigkeit des Vorschlags finde ich gar keinen Unterschied.

Der Abg. Höpfner: Wenn die Steuercapitalien der oberen Klassen erhöht werden, so ist es klar, daß die unteren dadurch erleichtert werden.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Dies gebe ich allerdings zu, ich frage aber nach dem Grunde dieser Veränderung, und dieser ist bis jetzt noch nicht angegeben.

Der Abg. Höpfner: Den Grund habe ich angeführt. Er liegt darin, weil ich es für billig halte, daß die Reicheren mit noch größeren Procenten zur Concurrenz gezogen werden, als die Aermeren, indem diejenigen, welche eine große Einnahme haben, leichter eine größere Quote davon entbehren können, als diejenigen, welche wenig einzunehmen haben.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Diese Rücksicht ist gerade im Gesetz die vorwaltende, und die verhältnißmäßigen Zusätze zu dem eigentlichen Personalsteuercapital von 10 fl. wachsen mit dem Miethwerth und zwar in richtigem Verhältniß. Wenn man aber dieses richtige Verhältniß in ein unrichtiges verwandelt, so erlaubt man sich einer Ungerechtigkeit. Auch kann nicht unbemerkt bleiben, daß überhaupt in dem Großherzogthum die untere Klasse, der ärmere Theil der Bewohner, sehr gering besteuert ist, während die reicheren bedeutend höhere Steuern zu bezahlen haben. Es kann ferner nicht unbemerkt bleiben, daß die indirekten Auflagen bei weitem den höheren Classen und insbesondere den Städten zur Last fallen. Wenn man z. B. nur die Abgaben der Stadt Darmstadt mit den Steuern welche von sämmtlichen umliegenden Landgemeinden bezahlt werden, vergleicht, so wird man sich davon sehr leicht überzeugen, und ich glaube, daß dasjenige, was der Abg. Höpfner als den Grund seines Antrags angiebt, vielleicht schon zu viel in der bestehenden Gesetzgebung berücksichtigt ist, und daß gewiß keine Veranlassung einer vorzugsweisen Besteuerung der wohlhabenden Staatsbürger vorhanden ist, das System noch weiter zu treiben.

Der Abg. Höpfner: Ich erlaube mir hiergegen nur noch Folgendes zu bemerken: Es ist richtig, daß das Personalsteuergesetz Klassen festgesetzt hat, und daß die oberen Klassen mehr an Steuern geben, als die unteren; aber diese Klassen steigen nicht in stärkeren Verhältnissen, das heißt die höheren Klassen geben nicht von ihrer Einnahme auch noch stärkere Procente, was ich für billig und gerecht halte.

Wenn übrigens die verehrliche Kammer dem Antrage des

ersten Ausschusses beitreten und also meiner Motion keine Folge geben sollte, so bringe ich für diesen Fall folgendes Amendement in Vorschlag: daß nämlich die Staatsregierung ersucht werde, das Personalsteuergesetz im Allgemeinen einer Revision zu unterwerfen und hierbei diejenigen Ansichten zu berücksichtigen, welche sowohl der Motion des Abg. Zulauf, als auch der meinigen zum Grunde liegen, vor allem aber darauf Bedacht zu nehmen, daß die Normalsteuercapitalien aller Klassen und vorzugsweise die der unteren mit denjenigen der oberen in ein genaueres Verhältniß gebracht werden, und demnächst einen Gesetzesvorschlag zur verfassungsmäßigen Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Der Abg. Hellmann: Daß ich als Berichterstatter über den Antrag des Abg. Zulauf, für dessen Annahme sich der Ausschuß erklärt hat, nicht das Amendement des Abg. Höpfner unterstützen kann, versteht sich von selbst. Ich erlaube mir nur einige Worte über dasjenige zu bemerken, was soeben von dem Antragsteller sowohl, als auch von Sr. Excellenz, dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, im Allgemeinen bemerkt worden ist. Wenn der Antragsteller bemerkt, es wäre zweifelhaft, ob der von dem Ausschuß in seinem Bericht berechnete Ausfall, auch wirklich in dieser Größe gegründet sey, so erlaube ich mir, nur darauf kurz zu erwiedern, daß er wohl natürlich erscheinen müsse und werde, wenn man bedenkt daß von 84,000 Personalsteuerpflichtigen, welche gegenwärtig in die neunte Klasse fallen, 51,000 nach dem Vorschlage des Abg. Höpfner in die 15te Klasse mit 5 fl. Normalsteuercapital fallen würden, daß also die Hälfte des ganzen Normalsteuercapitals in dieser Klasse ausfiele. Sodann mache ich noch darauf aufmerksam, daß, wenn der Forderung, diesen Ausfall auf die höheren Klassen zu werfen, entsprochen werden sollte, die Ungleichheiten und Sprünge dann noch viel höher erscheinen müßten, weil in den oberen Klassen nur wenige Personalsteuerpflichtige sind; denn es sind in der ersten Klasse nur 6, in der zweiten nur 29 und in der dritten nur 83 Steuerpflichtige. Man müßte also diesen wenigen Steuerpflichtigen Hunderte, ja Tausende auflegen, um den Ausfall zu decken. Ich glaube, daß dies hinreichen wird, um zu zeigen, daß darauf von der Kammer nicht eingegangen werden kann.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich kann mich auch nach demjenigen, was der Abg. Höpfner vor mir bemerkt hat, nicht von der Zweckmäßigkeit seines Antrags überzeugen. Ich glaube auch, daß er nach dieser Auseinandersetzung mit sich gewissermaßen in Widerspruch gekommen ist, nämlich damit,

daß er eigentlich eine wahre Einkommensteuer meint. Bei dieser kann man allerdings eine höhere Quote bestimmen, und ich führe in dieser Beziehung namentlich das Badische Classensteuergesetz, als noch empfehlenswerther, an, indem in jenem Gesetz keine derartige Ausnahmen, wie in dem unsrigen, bestehen, da unter andern nicht allein alle geistliche und weltliche Staats- und standesherrliche Diener, sondern auch nach §. 2 jener, unterm 4. November 1820 erlassenen Verordnung, die Glieder der Großherzoglichen Familie mit ihren, aus der Staatskasse fließenden Apanagen und Deputaten, dieser Besteuerung, und zwar nach folgenden Normen unterliegen:

„bis auf 1,000 fl. von jedem Gulden 1 kr., — von 1,001 bis 2,000 fl. von jedem Gulden 2 kr., — von 2,001 bis 3,000 fl. von jedem Gulden 3 kr., — von 3,001 bis 5,000 fl. von jedem Gulden 4 kr., — von 5,001 bis 7,000 fl. von jedem Gulden 5 kr. — 7,001 fl. bis 10,000 fl. von jedem Gulden 6 kr., — von 10,001 bis 30,000 fl. von jedem Gulden 7 kr., — von 30,001 bis 60,000 fl. von jedem Gulden 8 kr., — von 60,001 bis 80,000 fl. von jedem Gulden 9 kr., und von Allem darüber, von jedem Gulden 10 kr."

Dies ist aber etwas ganz anderes, es ist dies eine Steuer von dem wirklichen Einkommen, welches man berechnen kann. Will man aber nun bei uns eine solche Einkommensteuer statt der Personalsteuer einführen, so werde ich hierzu mit Vergnügen meine Zustimmung geben, da jenes System gerechter, wie das unsere ist. Aber hier handelt es sich nicht um ein neues Steuersystem, sondern blos darum, wie viel Klassen unser Personalsteuergesetz haben soll. Aus diesem Grunde muß ich die verehrliche Kammer um so mehr bitten, dem Vorschlage des ersten Ausschusses beizustimmen, als wir gehört haben, daß Se. Excellenz, der Herr Präsident des Finanzministeriums, selbst bei dem Antrage des Abg. Zulauf noch große Bedenklichkeiten äußerte, auf den Vorschlag einzugehen, wenn eine Vermehrung der Klassen verlangt werden wollte. Es möchten bei noch größerer Vermehrung der Klassen, nach dem Antrage des Abg. Höpfner, seine Bedenklichkeiten leicht so weit gehen, daß hiernach gar nichts in der Sache zu erwarten stände. Bei dem ersten Vorschlag glaubt man vielleicht wenigstens eine Probe machen zu können, bei dem zweiten aber wird man gewiß sich scheuen, seiner Seits zu Untergrabung eines Baues mit beizutragen, der mit so großem Aufwand von Fleiß und Scharfsinn kaum erst aufgeführt worden ist. Zur Ausbesserung desselben läßt man sich eher, vielleicht selbst

unter Mitwirkung eines andern Baumeisters, bestimmen; aber den Bau ganz umzukehren, dazu muß man vorerst die Ueberzeugung gewinnen, daß dasselbe nothwendig oder nützlich sey.

Der Abg. Trommler: Die Erörterung der Frage, meine Herrn, ob überhaupt die Kathegorieen in dem Personalsteuergesetz vermehrt, und namentlich, ob die unteren Klassen eine Herabsetzung erleiden sollen, kann wohl keinen anderen Zweck haben, als die Zufriedenheit mit der Art der Repartition der Personalsteuer, im Lande zu vermehren.

Ich glaube aber, wenn wir den Antrag des Abg. Höpfner annehmen, daß wir gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen werden. Es wird freilich eine große Anzahl Personalsteuerpflichtiger heruntergesetzt, und dadurch zufrieden gestellt werden, allein ich gebe Ihnen zu bedenken, meine Herrn, wie groß der Ausfall wäre, der dadurch entstehen würde. Der ganze Betrag der Personalsteuercapitalien beträgt nach dem Ausschußbericht 2,518,390 fl. Sie haben gehört, meine Herrn, daß der siebente Theil der Personalsteuercapitalien den Betrag der jährlichen Steuern ausmacht. Diese wird also nicht ganz 400,000 fl. betragen, und eine Herabsetzung von 20 Procent würde einen Ausfall von 70 bis 80,000 fl. betragen.

Meine Herrn, dieser Ausfall soll also nach der Ansicht des Abg. Höpfner auf die Grundsteuer repartirt werden, und und auf die höheren Klassen der Personalsteuer. Wenn man aber diese Summen im Allgemeinen auf die Grundsteuer vertheilen wollte, so würde diese dadurch bedeutend erhöht werden. Unsere Grundsteuer mag ungefähr 1½ Million Gulden betragen, welche, wenn nach dem Antrage des Abg. Höpfner verfahren würde, um circa 5 Procent vermehrt werden müßte, und daß dadurch die allgemeine Zufriedenheit im Lande nicht vermehrt würde, dazu bedarf es wohl keines Beweises. Dem Vorschlage des Abg. Höpfner, den Ausfall aus den unteren Klassen, auf die höheren Klassen der Personalsteuer zu repartiren, kann ich aber meinen Beifall nicht geben, indem ich in diesem System keine Basis erkenne, und dasselbe weder den Forderungen der Gerechtigkeit, noch dem Grundsatze einer gleichförmigen Besteuerung entsprechend finde. Die unterste Klasse ist, wie bereits erwähnt, so tief, wie nur immer möglich, gegriffen, sie beträgt nicht mehr so viel, als unter der Herrschaft des französischen Gesetzes der Aermste bezahlen mußte. Ich bin, wenn eine Abänderung des Personalsteuergesetzes stattfinden soll, dagegen, daß der Gesammtbetrag der Normalsteuercapitalien der Personalsteuer eine Heruntersetzung

oder Verminderung erleide, und mithin gegen den Antrag des Abg. Höpfner.

Ich stimme aber auch gegen das Amendement, daß dieses Personalsteuergesetz von der Staatsregierung einer Revision unterworfen, und dem nächsten Landtage zur weiteren Prüfung vorgelegt werden soll. Diesem Personalsteuergesetz liegt, wie der Herr Regierungscommissär klar auseinandergesetzt hat, eine ganz bestimmte Basis zum Grunde, nach welcher die verschiedenen Klassen aufgestellt, oder im Miethwerthe fixirt worden sind. Die Frage ist nur, ob etwa durch Einschiebung neuer Klassen bei einer oder der andern der bestehenden Klassen eine Herabsetzung eintreten soll. Wenn die Staatsregierung sich aber dagegen erklärt, eine Abänderung eintreten zu lassen, so werden die Anträge, welche weiter gehen, noch weniger ihre Zustimmung erhalten. Ich erkläre demnach, daß ich aus diesen Gründen sowohl gegen den Antrag des Abg. Höpfner, als auch gegen das, von demselben vorgebrachte Amendement stimmen werde.

Der Abg. Wolf: In materieller Hinsicht würde ich den Antrag des Abg. Zulauf gern unterstützen, weil dadurch eine Ungleichheit in unserem Lande noch mehr ausgeglichen würde. Allein die Ausführung wird große Schwierigkeiten haben; denn bei eintretender Abschätzung des Miethwerthes der Wohnungen zwischen 10 und 15 fl. ist es schwierig, immer das gehörige Maaß zu treffen, da die Klassen nur um 5 fl. von einander verschieden seyn werden, und die Reclamationen werden dadurch noch sehr vermehrt. Auch hat die Erfahrung gelehrt, und namentlich das Beispiel, welches wir eben gehört, hat wohl unzweifelhaft bewiesen, wie sehr immer viele Leute geneigt sind, Beschwerden ohne Grund und aus Unkenntniß zu führen. Ich würde demnach, da es in dem Finanzwesen so viel auf Stabilität ankommt, der bestehenden Einrichtung den Vorzug geben, weil ich glaube, daß wenn vielleicht auch 20,000 Steuerpflichtige um Einiges erleichtert würden, diese die Erleichterung doch weniger fühlen, als denjenigen, welche in Folge der Abänderung noch bedeutend mehr bezahlen müssen, die Erhöhung drückend erscheinen wird.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich muß gegen die Bemerkung des Abg. Wolf und gegen die Folgerung, welche derselbe aus der ungegründeten Beschwerde der Gemeinde Stockstadt gezogen hat, mich erklären; denn ein Beispiel ist immer nur ein Beispiel. Wenn aber der Herr Präsident des Finanzministeriums davon etwa 100 gehabt hätte, so würde

er sie gewiß mitgebracht haben, und dann würde es allerdings eher möglich seyn, mit dem Abg. Wolf einen solchen Schluß daraus zu ziehen. Ich glaube demnach, mit dem Referenten des Ausschusses, daß es nöthig wäre, auch noch die andern Angaben und Beschwerden über Ungleichheit in der Besteuerung zu hören, und daß es auch noch mehr Beispiele von wirklicher Belästigung gäbe, als das eine von ihm erzählte. Aus diesem Grunde haben wir nun auf das eine Beispiel, welches Se. Excellenz vorgetragen haben, gleichfalls nicht zu viel Gewicht zu legen. Ich glaube, es liegt dies in der Natur der Sache. Der Herr Präsident des Finanzministeriums würde, nach meiner Meinung, wenn ihm ein ganzer Stoß solcher exorbitanten Vorstellungen zu Gebot gestanden hätte, dieselben gewiß recht gerne mit in die Kammersitzung gebracht haben, um die im Lande über die Ungleichheit der Besteuerung ziemlich laut gewordenen Klagen als nichtig darzustellen. Allein da ihm außer dem so grellen, als dem verlesenen, wohl kein weiteres vorlag, so mußte er sich natürlich auf dieses beschränken.

Eben so wenig kann ich der Meinung beistimmen, daß es schwer wäre, die Taxation von 10 bis 15 fl. zu bewerkstelligen. Ich bitte Sie, meine Herrn, wohl zu bedenken, daß jetzt schon neun Taxationen vorhanden sind und bestehen. Wohl mag es möglich seyn, daß Fehler und Mängel darin vorkommen; denn Menschlichkeiten kommen überall vor. Allein, wenn man bei den seither bestandenen neun Klassen taxiren und mit diesen Taxationen sich bisher begnügen konnte, so kann man es auch bei 10 oder 11 Klassen. Und da die Einschaltung der neuen Klassen gerade zwischen denjenigen stattfinden soll, wo sich die meiste Unzufriedenheit gezeigt hat, so glaube ich, daß die Ausführung der vorgeschlagenen Klassenvermehrung nur zur allgemeinen Zufriedenheit des Landes beitragen wird.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Gegen die Besteuerung selbst, gegen das System an und für sich, ist dem Finanzministerium keine Beschwerde zugekommen, wohl aber sehr viele über angebliche unrichtige Ansätze, und diese sind meistens völlig ungegründet befunden worden; diejenigen Beschwerden ungerechnet, welche schon von der Oberfinanzkammer deßhalb abgewiesen wurden, und welche nicht einmal im Wege des Rekurses an das Finanzministerium gelangten. Wenn man die Akten der Oberfinanzkammer einsehen wollte, so würden sich die Beispiele, von denen ich der verehrlichen Kammer vorhin nur eins vorgetragen habe, bis ins Unendliche vervielfältigen lassen. Ich habe dies blos aus dem

Grunde angeführt, weil es ganz aus den neusten Zeiten stammt, sogar erst während dieses Landtages eingetreten ist, und in der That soviel Auffallendes enthält, wie es nicht häufig der Fall ist. Daß aber ähnliche Fälle im Einzelnen häufig vorgekommen sind, glaube ich versichern zu können.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Es würde der Kammer immer erfreulich gewesen seyn, wenn der Herr Präsident des Finanzministeriums die Güte gehabt hätte, noch mehrere solcher Fälle vorzulegen. Eine allgemeine Uebersicht derselben hätte nur von Nutzen seyn können.

Der Abg. Wolf: Daß bei der zeitherigen Einrichtung, wonach die untersten Klassen von 10 auf 25 fl. springen, weit weniger Reklamationen und Unzufriedenheit veranlaßt werden, bin ich fest überzeugt

Was der Abg. E. E. Hoffmann noch weiter in Bezug auf das angeführte Beispiel bemerkt, glaube ich aus eigener Erfahrung widerlegen zu können.

So wurden z. B. bei Ausscheidung der Frohnden vielleicht $\frac{9}{10}$ der sämmtlichen Leistungen ganz aufgehoben, und etwa $\frac{1}{10}$ noch auf den Pflichtigen als Grundrente belassen. Den Nachlaß von $\frac{9}{10}$ ganz ignorirend, betrachteten die Leute das $\frac{1}{10}$ als eine neue Last und beschwerten sich sehr laut darüber.

Dies ist in den meisten solcher Fälle die Ansicht im gewöhnlichen Leben, welche auch der Abg. E. E. Hoffmann gewiß bestätigt gefunden haben wird.

Der Abg. Hellmann: Es ist wohl sehr natürlich, meine Herrn, daß diejenigen, welchen eine Abgabe vermindert wird, nicht kommen und sich darüber beschweren. Es ist sogar sehr natürlich, daß sie nicht einmal kommen, um sich dafür zu bedanken; denn sie meinen, dieser Erlaß verstehe sich von selbst, es wäre eine Forderung der Gerechtigkeit, welcher man hier entspreche. Es kann dagegen eben so wenig auffallen, daß diejenigen, welche nur nach dem strengen Rechte in ihren Abgaben erhöht werden, sich gekränkt finden. Ich bin überzeugt, daß die Herrn Regierungskommissäre aus der von ihnen gemachten Erfahrung bestätigen können, daß dies so ist und so geschieht. Wenn übrigens der Abg. Wolf meint, es möchte zu schwer seyn, den Miethwerth zwischen 10 und 15 fl. noch mit Bestimmtheit zu taxiren, und es würden und müßten eben dadurch die Klagen und Reklamationen vervielfältigt werden, so ist er offenbar in einem Irrthume; denn ich begreife nicht, wie diese Klagen vervielfältigt werden können, wenn 56,000 zu hoch Besteuerte erleichtert und etwa 21,000 zu niedrig Besteuerte erhöht werden sollen; noch weniger aber begreife

ich, warum man aus Schonung für die Letzteren, jene Ersteren unberücksichtigt lassen sollte. Wenn übrigens der Abg. Wolf überhaupt bemerkt, es wäre schwer, hier auszumitteln, was eigentlich der Miethwerth sey, so scheint er den Gang dieser Ausmittelung nicht genau zu kennen. Es ist durch das Gesetz das Grundsteuercapital der Wohnung als der Anhaltspunkt der Personalsteuercapitalien gezeigt. Es ist durch eine besondere Verordnung dies noch erklärt und verfügt worden, daß dem Grundsteuercapitale mit ⅓ zugesetzt werden, und daß dies das Normalsteuercapital für den Ansatz der Personalsteuer bilden soll. Dadurch ist die ganze Abschätzung sehr einfach, denn eine jede Wohnung hat ihr Grundsteuercapital.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich habe vorhin schon zu bemerken die Ehre gehabt, daß in den meisten Fällen Ausscheidungen stattfinden. Es kommen nämlich bei der Personalsteuer Ausscheidungen vor, so oft ein Mann ein Gewerbe betreibt; denn treibt er ein Gewerbe und benuzt er dazu ein Lokal, dann wird der Miethwerth des Gewerbslokals von dem Personalsteuercapital abgezogen, oder wenn das Haus nicht von Ein und Demselben, sondern von Mehreren bewohnt wird, dann müssen allerdings Taxationen stattfinden, und je kleiner die Theile sind, welche ausgeschieden werden müssen, desto schwieriger sind die Taxationen. Da, wo weder ein Gewerbslokal, noch eine Wohnung vermiethet ist, bietet allerdings das Steuercapital des Wohnhauses einen genügenden Anhaltspunkt dar, aber in gar vielen Fällen muß auch taxirt werden, und von der Unzulänglichkeit dieser Schätzungen haben wir bereits Erfahrung, wie der Abg. Hellmann vorhin selbst vorgetragen hat.

Der Abg. Hellmann: Ich kann dies nicht in Abrede stellen, allein ich glaube, dieses Steuercapital der Wohnung steht auch in dieser Abschätzung fest. Wenn das Steuercapital eines Hauses z. B. 600 fl. ist, es wird aber die Hälfte als Wohnung und die andere Hälfte als Gewerbslokal benutzt, so wird dies immer der Anhaltspunkt für den Steuersatz seyn, und die Vertheilung findet hiernach statt. Ob hier aber nun das Gewerbslokal, ob der andere Theil des Hauses höher gesetzt werden müsse, das ist immer schwer zu ermitteln, mögen Sie Gränzen ziehen, wie Sie wollen; allein es wird doch stets angemessener seyn, wenn diejenigen, welche zwischen die beiden letzten Klassen fallen, nur ein Normalsteuercapital von 15 fl. erhalten. Es ist hier doch der Widerspruch gegen den Ansatz von 15 fl. nicht so groß zu erwarten, als jetzt, wo jeder Ansatz 20 fl. beträgt. Ich glaube aus die Gründen, daß ich

dasjenige vollständig widerlegt habe, was der Abg. Wolf gegen meine vorhinigen Bemerkungen geäußert hat.

Es erfolgen keine weiteren Bemerkungen; der Präsident schließt daher die Discussion über diesen Gegenstand und schreitet über

2) zu dem Bericht des ersten Ausschusses, betreffend den Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann, hinsichtlich der Beitreibung der Steuern und der Uebersicht der durch angewendete Zwangsmittel entstandenen Kosten, während der Jahre 1829, 1830 und 1831.

Der Präsident schickt die erforderliche Einleitung voraus und verliest den Ausschußbericht, worauf bemerkt.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Vor allen Dingen, meine Herrn, will ich mir die Erlaubniß nehmen, Ihnen über den Zweck und die Absicht der Mittheilung, welche ich die Ehre hatte, Ihnen zur Uebersicht der durch Beitreibung der Steuern mittelst angewendeter Zwangsmittel entstandenen Kosten in den drei Jahren 1829, 1830 und 1831 zu machen, Einiges zu sagen, zumal da diese Absichten so gänzlich mißkannt worden sind, nach den Urtheilen, welche man im Publikum darüber verbreitet hat.

Die Steuerexecutionsverordnung verfügt, daß alle und jede Steuerexecutionskosten genau verzeichnet werden sollen. Diese Verzeichnisse werden von den verschiedenen Erhebungsämtern an die Oberfinanzkammer eingeschickt, und die Oberfinanzkammer hat sie jährlich zusammenzustellen und an das Finanzministerium zu senden. Es ist in der Steuerexecutionsverordnung für diese Verzeichnisse ein eigenes Formular vorgeschrieben, welches sich auch bei derselben abgedruckt befindet. Nichts anders als diese offizielle Zusammenstellung der Oberfinanzkammer habe ich die Ehre gehabt, den Ständen vorzulegen. Es ist also eine ganz falsche Ansicht, wenn man geglaubt hat, dies sey eine eigends vorbereitete und für gewisse Zwecke berechnete Arbeit gewesen. Ich kann versichern, und Sie dürfen mir glauben, meine Herrn, daß das Finanzministerium auf den Inhalt und das Resultat dieser Zusammenstellung ohne allen Einfluß gewesen ist. Dieses Resultat richtet sich immer nur nach den Ergebnissen, so wie sie wirklich stattfinden. Ich bin aber weit entfernt zu läugnen, daß ich diese Mittheilung mit Vergnügen gemacht habe, weil ich glaubte, voraussetzen zu können, daß die Folgerungen, welche sich in den Augen jedes Sachkenners — in Bezug auf den

Zustand der Bewohner des Landes daran knüpfen müssen, auch Ihnen Freude gewähren würde. Ich bin aber weit entfernt, ein Anerkenntniß der Thatsachen, welche ich daraus gefolgert habe, und auch von Ihnen wohl zu erwarten berechtigt wäre, zu verlangen. Ich weis zu gut, daß es nicht in der Stellung der Stände liegt: Jemals ein Anerkenntniß auszusprechen. Die Geschichte aller Landtage der älteren und der neueren Zeit ist wenigstens evidenter Beweis, daß man es immer für das wirksamste und bequemste Mittel gehalten hat, durch Klagen über zu hohe Besteuerung, oder über die Noth des Landes, den Forderungen der Regierung, auch wenn sie noch so billig waren, entgegenzutreten. Ich würde daher kaum erwartet haben, daß der erste Ausschuß diese Mittheilung zum Gegenstande einer besonderen Berichtserstattung gemacht hätte. Ich würde mich damit begnügt haben, wenn er desselben etwa blos erwähnt hätte, in seinem Hauptbericht über die Rechenschaftsablage, und ich verzichte noch jetzt auf jede andere Folge, welche Sie dieser Mittheilung etwa geben könnten, indem ich mich vollkommen mit dem Eindrucke begnüge, welchen die zuverlässigen Thatsachen, welche sich in den mitgetheilten Uebersichten finden, auf Ihre Ueberzeugung machen werden, wenn Sie es auch nicht für räthlich finden sollten, diese Ueberzeugung auszusprechen. Uebrigens halte ich in meiner Stellung es immer für meine Pflicht, den Ständen nicht blos über Einnahme und Ausgabe, sondern auch über die Finanzverwaltung überhaupt Rechenschaft zu geben. Ich finde, daß es ganz besonders im Interesse des Landes liegen muß, nicht blos, daß die Stände untersuchen, ob eine Einnahme stattgefunden hat, sondern auch, daß sie prüfen, wie und durch welche Mittel sie zur Kasse gekommen ist. Diese Verbindlichkeit, welche ich fühle, hat mich bewogen, in meinen Vortrag mehrere Verwaltungsgegenstände aufzunehmen, welche nicht nothwendig zu der Rechenschaft über die Verwendung der verwilligten Steuern gehören, von welchen ich aber glaubte, daß sie für die verehrlichen Stände interessant seyn könnten. Ihr Ausschuß hat aus der Mittheilung, wie bereits vorhin bemerkt, mehrere andere Folgerungen gezogen, welche ich zwar auch für vollkommen richtig halte, die aber doch die günstigen Resultate keineswegs widerlegen, oder schwächen, welche ich mich bewogen gesehen habe, vorzugsweise aus den vorhandenen Angaben zu ziehen. Ich will mich nur beehren, noch eine Thatsache zu Ihre Kenntniß zu bringen, welche die Ansichten, die ich früher vorzutragen die Ehre gehabt habe, bestätigen wird. Ich habe nämlich, so weit es möglich war, abgesehen von den Geld-

summen, welche jährlich ohne die Anwendung von Zwangsmitteln beigetrieben worden sind, dieselbe Berechnung auch postenweise aufstellen lassen, weil auch aus dieser Angabe Schlüsse gezogen werden können. Da hat sich denn nun Folgendes ergeben:

Die einzelnen Posten, welche in den Jahren 1829, 1830 und 1831 an directen Steuern zu erheben waren, (denn von den indirecten Steuern war eine Aufstellung nicht mehr möglich) betrugen, insoweit solche nach der Wahrscheinlichkeit berechnet werden konnten 822,750, davon mußten durch Zwangsmittel beigetrieben werden, 59,800 Posten. Die Zwangsmittel führten innerhalb drei Jahren nur die 426 Posten zur wirklichen Versteigerung, und diese 426 Posten verhalten sich zu der ganzen Anzahl der Posten, wie etwa $\frac{1}{20}$ Procent. Will man aber die, ohne alle Zwangsmittel eingegangenen 762,950 Posten für nichts rechnen, so machen jene 426 Posten von 59,800 Posten, auf welche überhaupt die Anwendung von Zwangsmitteln nöthig war, allerdings eine größere Quote, nämlich etwas mehr als $\frac{7}{10}$ Procente aus.

Ich gebe Ihnen auch diese Resultate als eine Thatsache hin, ich überlasse Ihnen daraus die Folgerung zu ziehen, welche Sie vernünftigerweise daraus zu ziehen im Stande sind, und beruhige mich dabei, daß ich wiederholt mit Vertrauen die Meinung äußern kann, daß das Zusammenwirken der Stände mit der Staatsregierung im Verlaufe der letzten 12 Jahre sehr wohlthätige Folgen für das Land hervorgebracht hat.

Der Abg. Mohr: Ich glaube nicht, meine Herrn, daß der Ausschuß hier im Mißverständniß über die Auslegung und über den Zweck des Vortrags Sr. Excellenz gewesen ist.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich habe jenes Wort nicht in Bezug auf den Ausschuß geäußert, sondern in Bezug auf andere Nachrichten, welche ins Publikum gekommen sind.

Der Abg. Mohr: Man muß sich wohl ein Urtheil im Publikum gefallen lassen über das, was ihm selbst zur Prüfung vorgelegt wird, aber jedes Menschen öffentlicher Tadel und öffentliches Lob fallen oft aus einer Hand in die andere. Der Ausschuß hat durchaus keinen Tadel gegen die Steuerexecutionsordnung in seinen Bericht mit einschieben wollen. Wenn Se. Excellenz, der Herr Präsident des Finanzministeriums übrigens bemerkte, daß er nicht erwartet hätte, daß der Ausschuß diesem Gegenstande einen besonderen Bericht widmen würde, so muß ich allerdings bekennen, daß, da dieser Gegenstand von der Kammer an den Ausschuß zur Berichtser-

stattung überwiesen worden war, und der Präsident des Ausschusses einen Referenten darüber ernannt hatte, allerdings ein Bericht erstattet werden mußte. Ich gestehe aber auch, daß ich als Berichterstatter wohl die Schwierigkeiten eingesehen habe, welche sich bei der Begutachtung über einen solchen Gegenstand wohl darbieten können, und darum war ich auch wirklich in die Lage versetzt, den Herrn Regierungscommissär noch besonders um Mittheilung von Aufschlüssen, Erläuterungen und weiteren Notizen angehen zu müssen.

Was nun das Anerkenntniß der Mühe und der Sorgfalt des Finanzministeriums betrifft, so glaube ich, ist dieses hinlänglich im Ausschußberichte enthalten. Dem Ausschuß ist die Regelmäßigkeit der Finanzverwaltung nicht entgangen, und ich glaube, diese Anerkennung ist das höchste Lob, was man derselben beilegen kann. Was übrigens die Berechnung der Procente betrifft, so bin ich nicht geneigt, dieselben sogleich für richtig anzuerkennen, da ich für meine Person nicht so mit dem im Laufe der Zeiten sich ändernden System der Rechnungskunst fortgeschritten bin; denn allerdings ist es wahr, daß man vor der Revolution anders gerechnet hat. Damals z. B. war es gebräuchlich, daß man sagte: „du mußt dich nach der Decke strecken," jetzt aber ist es ganz anders — nun streckt man die Decke nach dem, was man haben will.

Auf die Posten von den indirecten Steuern konnte sich der Ausschuß nicht einlassen, weil weder in den Notizen, noch in dem Vortrage selbst etwas davon gesagt ist.

Die Beleuchtung des Verfahrens der Staatsregierung bei Beitreibung der directen Steuern und der durch die dabei angewendeten Zwangsmitteln aufgewendeten Kosten, sind aber in dem Ausschußberichte enthalten, und ich glaube, daß sie dasselbe Resultat liefern, als eine Zusammenstellung der Steuern, welche auf dem Zwangswege beigetrieben worden sind, geliefert hat.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Mich wundert es auch, daß Se. Excellenz es wundert, daß der erste Ausschuß über diesen Vortrag Bericht erstattet habe. Se. Excellenz haben in dem Vortrage selbst gesagt: „Thatsachen dieser Art sprechen entschieden dafür, daß die Abgaben, welche die Bewohner des Großherzogthums zu leisten haben, mäßig, und daß sie zweckmäßig angelegt und vertheilt sind, und da die dermalige Finanzgesetzgebung unter Mitwirkung der Stände des Großherzogthums entstanden ist, so sind sie auch mehr als manches Andere geeignet, um dem Lande die Ueberzeugung zu geben, wie wohlthätig ein einträgliches Zusammenwirken der Stände

mit der Regierung für seine Interessen ist." Se. Excellenz hat also durch diese Erklärung nachzuweisen gesucht, der Grund davon, daß jetzt nicht mehr so viele Steuern zurückständen, als früher, liege blos darin, daß sie mäßig angelegt seyen. Ich sage Ihnen aber, meine Herrn, wenn der Steuererheber in ein Ort kommt, so zittert und bebt Alles, der letzte Pfennig wird angegriffen, um ihn zu seiner Befriedigung hinzugeben. Ja, wenn das Steuerglöckchen in den Orten läutet, so überfällt oft die Leute ein Heulen und Zähnklappern. Wenn nun die Leute sich lieber selbst die Röcke ausziehen und verkaufen, aus Furcht vor den Steuerexekutanten und Auspfändern, als daß sie warten, bis diese kommen und ihnen die Röcke und Hosen auspfänden, so ist damit noch nicht gesagt, daß die Steuern bei uns mäßig seyen. Wenn Se. Excellenz ferner bemerkte, die Steuern wären gerecht angelegt, so glaube ich allerdings, er hat Wahrheit gesagt, denn die Stände haben sie bewilligt. Auch gebe ich Sr. Excellenz recht, wenn er bemerkt, es wäre anzunehmen, daß immer und auf allen Landtägen Klagen vorkämen; allein leider ist es wahr, daß oft mehr verlangt wird, als sich mit den Kräften des Landes verträgt, daß neue Besoldungen gegeben werden, welche theilweise, nach der Ansicht der Stände und auch des Publikums, — für zu hoch betrachtet werden. Würden wir zu demjenigen stillschweigen, was die Staatsregierung in dieser Beziehung als ihre Ansicht öffentlich ausgesprochen hat, würde auch der Ausschußbericht dasselbe mit Stillschweigen übergangen haben, so könnte man daraus die Folgerung ziehen wollen, daß auch die Kammer mit dieser Ansicht der Staatsregierung einverstanden sey. Diese Folgerung wollte aber der Ausschuß vermeiden, die Kammer sollte nichts durch ihr Stillschweigen anerkannt haben. Nein, Ihre Excellenz, ich habe alle Achtung vor Ihrer Finanzverwaltung, und das Land muß derselben Dank dafür zollen, daß sie Ordnung in unseren Staatshaushalt brachte. Hier aber ist nur davon die Rede, daß unser Steuerfuß gering sey, daß wir nur mäßige Abgaben zahlten, und darin kann ich Sr. Excellenz nicht recht geben. Das Budget wird dies auch zeigen; denn keineswegs sind unsere Abgaben mäßig, ich glaube vielmehr, man kann sagen, sie seyen übermäßig, und darum wird der Herr Präsident des Finanzministeriums es dem ersten Ausschusse nicht verargen, daß er seinen Bericht so erstattete, wie er jetzt hier vorliegt. Wir haben darin die Wahrheit gesagt, wir haben namentlich die herrschende Ordnung in der Finanzverwaltung gerühmt — und dessen uns erfreut. Denn wahrlich, es ist nicht angenehm, gegen die Staatsregierung

auftreten zu müssen und sie zu tadeln. Jedem wird es angenehm seyn, wenn er sie vertheidigen, wenn er sich mit ihrer Handlungsweise vereinigen kann. Indessen alles Unangenehme läßt sich doch nicht wohl vermeiden, denn um die Wahrheit zu sagen, sind die Stände berufen, und dieses um so mehr, als dem Einzelnen kein Recht zusteht, sich über Mängel und Gebrechen, die sie drücken, zu beklagen; denn wie oft kommen Leute hierher in die Residenz, mit Deputationen, um ihre Bitten vorzutragen, sechs Mal müssen sie zuweilen zum Minister gehen, und werden am Ende doch noch nicht vorgelassen. Es bleibt darum nichts übrig, als daß sie durch die Vertreter des Volks ihre Stimmen für ihre Klagen haben.

Dies ist der Grund, warum der Ausschußbericht dieses Alles hier gesagt hat, und ich glaube gerade Se. Excellenz, der Herr Präsident des Finanzministeriums, wird am wenigsten Ursache haben, sich über seinen Inhalt zu beklagen. Seinen Verdiensten, welche auch auf den früheren Landtagen stets anerkannt wurden, ist darin die unbestrittendste Gerechtigkeit widerfahren.

Gleiche Anerkennung ist auch dem Kriegsministerium in seiner Verwaltung bei vielen Veranlassungen zu Theil geworden, deßhalb glaube ich, daß dem ersten Ausschuß so wenig, als der Kammer darüber ein Vorwurf gebührt, daß sie diesen Bericht erstattete.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Ich glaube, daß ich mißverstanden worden bin. Ich habe vorhin nur gesagt, ich hätte nicht erwartet, daß der Ausschuß über diese Mittheilung einen besonderen Bericht erstatten würde, und zwar aus dem Grunde, weil eigentlich gar nichts über die Sache zu beschließen war. Ich habe der verehrlichen Kammer eine Notiz gegeben, und zwar eine Notiz, welche gewiß nicht uninteressant ist. Für die Wahrheit der Angaben kann ich bürgen; ich kann es bestätigen, daß nicht der mindeste Zweifel in dieser Beziehung vorhanden ist. Was man für Folgerungen daraus ziehen will, das überlasse ich jedem nach seinen Einsichten und nach seinem Gewissen. Ich habe geglaubt, diejenigen Folgerungen daraus ziehen zu dürfen, welche ich Ihnen vorzutragen die Ehre hatte, und glaube dies noch besonders, wenn ich die Resultate mit denjenigen vergleiche, welche wir in den ersten Jahren unserer Finanzverwaltung nach der Verfassung, gehabt haben; wenn ich sie ferner vergleiche mit denjenigen Erfahrungen, welche vor der Verfassung in dieser Beziehung gemacht worden sind, und wenn ich sie endlich vergleiche mit ähnlichen Notizen aus andern

Staaten. Ich wiederhole demnach, daß ich keine andere Absicht gehabt habe, als der verehrlichen Kammer eine Notiz zu geben, welche auf der Wahrheit beruht, und welche allerdings auch in Bezug auf den Zustand des Landes einen wichtigen Schluß zuläßt.

Der Abg. Schad: Meine Herrn, auch ich erlaube mir über die Beitreibung der Steuern einige Notizen mitzutheilen, um Ihnen ein Bild zu geben, wie durch die jetzige Beitreibung derselben mancher Arme um seine gepfändeten Gegenstände kommt, ohne dadurch die Kosten zu decken, und ohne an das Hauptgeld nur zu denken.

Im Monat Januar des Jahres 1832 schuldete ein Mann, in dem Bezirk, den ich die Ehre habe zu vertreten, 8¼ kr. directe Steuern, worauf er im Februar gemahnt und gepfändet wurde. Die Kosten hierfür betrugen 23 kr.

Er schuldete ferner 2½ kr. Kriegscommissariatsgeld, und auch hierüber mußte er sich bei gänzlicher Verarmung mahnen und pfänden lassen, was ebenfalls 23 kr. Kosten verursachte; und endlich hatte er einen Beitrag zur Brandkasse von 7 kr. zu leisten, worüber er, wie voraus zu sehen, gemahnt und gepfändet werden mußte, und was einen abermaligen Kostenbetrag von 23 kr. herbeiführte. Ich komme jetzt, meine Herrn, zur Versteigerung, die noch weit kostspieliger als Mahnung und Pfändung ist.

Den 25. Juni l. J. wurde das, diesem armen Manne gepfändete, Aeckerchen Kartoffel zur Versteigerung gebracht; freilich konnte zu dieser Zeit noch Niemand es wagen, viel Geld für etwas Ungewisses hinzugeben, denn man wußte ja noch nicht, ob es dem, ohne dessen mächtiges Walten nichts gedeiht, auch gefallen würde, die diesjährige Erndte zu segnen. Die Versteigerung aber kostete 42 kr., und das Resultat zeigte ferner, das die zweite Versteigerung bald folgen würde, die ebenfalls 40 kr. Kosten betrug, ohne das Versteigerungsobject an Mann zu bringen. Die dritte Versteigerung folgte den 5. October, und kostete 52½ kr., warum 12½ kr. mehr, als die vorherigen, ist mir unbekannt. Endlich wurden die gepfändeten Kartoffeln ausgemacht, wodurch 3 fl. 9 kr. Kosten entstanden, und ein abermaliger Versteigerungstermin auf den 23. October anberaumt, wodurch endlich die Kartoffeln nach weiter entstandenen 2 fl. 20 kr. Kosten für 8 fl. verkauft wurden.

Meine Herrn, ich glaube hieraus folgern zu können, daß die Kosten in keinem Verhältniß mit der Schuld stehen,

indem, wie wir vernommen, schon 8 fl. 52½ kr. Kosten entstanden sind, während doch die Schuld nur, und zwar

die Steuer für das ganze Jahr	1 fl. 42 kr.
das Kriegscommissariatsgeld . . .	2½ „
das Brandkassengeld	7 „
in Summe . . .	1 fl. 51½ kr.

betrug, und es bleibt dieser Mann jetzt, nachdem er durch den erwähnten Kartoffelnverkauf für den ganzen Winter mit einer sehr zahlreichen Familie in Nahrungslosigkeit versetzt worden, noch 2 fl. 44 kr. schuldig, mithin 52½ kr. mehr, als worüber er gemahnt und gepfändet wurde.

Ich muß endlich noch einen Gegenstand berühren, um zu zeigen, wie auch auf die unschuldigste Weise manche Leute in ungeheure Kosten gebracht wurden. Es wurde nämlich (ebenfalls in meinem Bezirk) einem Steuererheber eines anderen Districts die Erhebung der Steuern übertragen. Er erhob sie in den verschiedenen Orten, auf bestimmte Tage, mußte jedoch die Zeit hierbei so beschränken, daß es keine Möglichkeit war, daß Alle ihre Schuldigkeit abführen konnten, und besonders wurden Ausmärker mit Mahnzetteln heimgesucht, da ihnen nicht einmal bekannt gemacht worden war, daß diesem Erheber wirklich die Einnahme dieser Steuern übertragen sey, und er ihnen auch die Erhebungstage nicht einmal angezeigt hatte.

Die Restanten sind nun gezwungen, ihre paar Kreuzer den Herrn Steuererhebern oft mehrere Stunden Wegs nachzutragen, und gefällt diesen das Wetter nicht, so entschuldigen sie sich damit, daß heute nicht Zahlungstag sey, und daß sie nur fortgehen, und am bestimmten Tage wiederkommen möchten. Hierbei verliert offenbar der Arme nicht nur die kostbare Zeit, sondern auch Kosten werden dadurch herbeigeführt, so daß derselbe oder die arme Wittwe sich genöthigt sieht, das zur Steuer bestimmte Geld sowohl zu diesen Kosten, als vielleicht zu einer sonst erscheinenden nöthigen Ausgabe zu verwenden, und es erfolgt — Mahnung und Pfändung, und, meine Herrn, in welchem Maaße die Kosten für die Beitreibung steigen, haben wir bereits vernommen, so daß nicht nur eine Familie einen Winter brodlos werden kann, sondern, daß selbst die liegenden Güter dadurch verschwinden, geht nur zu deutlich hervor, und es wird gewiß jeder redliche Bürger und Staatsmann, mit mir, eine Vereinfachung dieses Steuerexecutionsunwesens wünschen.

Der Präsident: Dies kann heute nicht Gegenstand der Berathung werden, und zwar um so weniger, als wir

noch Gelegenheit haben, dasselbe bei der Discussion eines besonderen Antrags noch näher zur Sprache zu bringen.

Der Abg. Schad: Ich habe mir nur deßwegen diese Notizen der verehrlichen Kammer hier mitzutheilen erlaubt, weil von den Kosten der Steuerbeitreibung die Rede ist, und weil ich es an diesem Orte für passend hielt, der verehrlichen Kammer zu zeigen, wie gemächlich es sich die Steuererheber auf dem Lande machen, und wie sie die Unterthanen behandeln. Man sagt freilich, die Leute können sich ja beschweren, wenn sie sich gedrückt finden; allein ich frage, wo soll der arme Mann das Geld hernehmen, um sich eine Vorstellung deßhalb machen zu lassen?

Der Abg. Trommler: Wenn auch die von dem Abg. Schad angeführten Thatsachen alle vollkommen der Wahrheit gemäß sind, so begreife ich doch nicht, wie dieselben Gegenstand einer Beschwerde von Seiten der Kammer werden könnten. Sie haben gehört, meine Herrn, daß hier von Schuldnern die Rede ist, welche sich jeden Monat für alle Arten von Steuern mahnen und auspfänden lassen. Die Frage wäre, ist die Steuerexecutionsordnung von der Art, daß die daraus entstehenden Kosten übertrieben genannt werden können. Soviel mir davon bekannt ist, dürfte man dieses wohl nicht behaupten können; die Kosten der Mahnungen betragen nur einige Kreuzer, und in diesem Verhältnisse stehen jene der Pfändung und der Veräußerung der gepfändeten Objecte, und wenn sie gegen Pflichtige, welche die Steuer nicht entrichten, angewandt wird, so kann sie deßwegen nicht hart genannt werden. Es hat zu allen Zeiten hartnäckige, saumselige und unordentliche Schuldner gegeben, zu welchen gewiß diejenigen gezählt werden müssen, welche sich stets wegen weniger Kreuzer mahnen und auspfänden lassen, und wenn dadurch ihr geringes Vermögen erschöpft wird, so darf man deßhalb der Steuerverwaltung keine Vorwürfe machen. Wie oft tritt nicht in Privatverhältnissen derselbe Fall ein, daß wegen Eintreibung einer unbedeutenden Schuld weit mehr an Kosten aufgewendet werden muß, als die ganze Schuld beträgt. In Betreff der von dem Abg. Schad angeführten Thatsachen, sey es, wie es wolle, es kann dadurch die von dem ganzen Lande anerkannte Wahrheit nicht entkräftet werden, daß unser Finanzwesen sich in einem sehr geordneten Zustand befindet, und daß in dieser Hinsicht dem Manne, welcher an an der Spitze unsrer Finanzverwaltung steht, mit allem Rechte der Dank des ganzen Landes gebührt, und es scheint mir nur eine Handlung der Gerechtigkeit, dieses öffentlich zu erklären und anzuerkennen.

Der Abg. v. Gagern: Hierauf bemerke ich, daß es nicht die Absicht des Ausschusses war, bei dieser Gelegenheit und durch diesen Antrag einen Dank über den Zustand der ganzen Finanzverwaltung auszusprechen. Der Ausschuß hat den Vortrag, wovon hier die Rede ist, ganz in demselben Sinne genommen, in welchem, nach der Erklärung, die wir vorhin gehört haben, die Staatsregierung ihn den Ständen übergeben hat; sie erkennt es nicht blos für ihre Pflicht, über die Finanzverwaltung der verflossenen Periode den Ständen Rechenschaft abzulegen, sondern sie hält es auch für angemessen, über einzelne, die Finanzverwaltung berührende Gegenstände, näheren Aufschluß zu geben, und solche Mittheilungen der Kammer zu machen. Wenn aber nun eine solche Mittheilung der Kammer gemacht wird, und zwar in so officieller Weise, wie hier geschehen ist, so glaube ich, daß für die Kammer eine wirkliche Kenntnißnahme davon wohl nicht anders, als dadurch geschehen kann, daß auch ein Vortrag in der Kammer über diese Mittheilung erstattet wird, und es ist Sache der Form, und an und für sich ganz gleichgültig, ob der Vortrag in dem Hauptrechenschaftsbericht mit eingeschaltet, oder ob ein eigener Vortrag darüber erstattet wird. Das Letztere hielt der Ausschuß für um so zweckmäßiger, weil die Resultate, von denen hier die Rede ist, aus den Jahren 1829, 1830 und 1831 gezogen sind, also weder in die Periode der vollständig abgelaufenen dritten Finanzperiode, worüber die definitive Rechenschaftsablage auf diesem Landtage erfolgt ist, noch mit der Periode der eben erst abgelaufenen vierten Finanzperiode, worüber die vorläufige Rechenschaftsablage erfolgt ist, einschlagen. Der Ausschuß glaubte also, es sey zweckmäßiger, über diesen besonderen Gegenstand der Finanzverwaltung einen eignen, diesen Vortrag näher beleuchtenden, Bericht erstatten zu lassen, wodurch die Resultate, wie dies auch die Staatsregierung bezweckt hat, zur Kenntniß der Kammer gebracht, und dadurch die Kammer in den Stand gesetzt würde, diesen Thatsachen diejenige Würdigung zu Theil werden zu lassen, welche von der Staatsregierung in Anspruch genommen ist. Aber eben darum, weil eine solche officielle Mittheilung nicht gerade als eine verfassungsmäßige Pflicht der Staatsregierung betrachtet werden kann, darum hielt der Ausschuß für passender, für diese specielle Mittheilung, der Staatsregierung, weil die Sache sich nicht zur Beschlußnahme eignet, den Dank der Kammer auszusprechen.

Der Abg. Trommler: Meine Herrn, damit meine

vorhinige Bemerkung zu keinem Mißverständnisse Anlaß geben könne, glaube ich noch Folgendes hinzufügen zu müssen. Indem ich meine Ansicht dahin ausgesprochen habe, daß unsere Finanzverwaltung sich in einem sehr geordneten Zustande befinde, und daß dem Manne, der an der Spitze dieser Verwaltung steht, der Dank des Landes gebühre, konnte keineswegs meine Absicht seyn, dadurch dem Berichte unsers Ausschusses und der Berathung in der Kammer über das Budget vorzugreifen, es konnte keineswegs meine Absicht seyn, damit die bisherige Verwendung des Geldes gutheißen und die verlangten Credite im voraus genehmigen zu wollen. Ich erkläre vielmehr ausdrücklich, daß ich mir für die Erörterung dieser Gegenstände in der Discussion, jede nothwendig erscheinende Aeußerung vorbehalte.

Unter dem Ausdrucke, unsere Finanzverwaltung befinde sich in einem geordneten und geregelten Zustande, konnte ich wohl nichts anderes verstehen, als, das Finanzwesen sey der Form, der Art und Weise der Ausführung nach, vollkommen geordnet, und daß die in Bezug auf diesen Gegenstand bestehenden Gesetze regelmäßig in Anwendung gebracht werden.

Der Abg. v. Gagern: Es konnte meine Absicht nicht seyn, hierin dem Abg. Trommler zu widersprechen, sondern ich wollte nur erläutern, was die eigentliche Tendenz des Ausschusses, indem er diesen Antrag am Schlusse seines Vortrags stellte, war. Ich bin auch der Meinung, daß, selbst wenn das Land über zu große Ausgaben sich zu beschweren hätte, der Finanzverwaltung als solcher, damit kein Vorwurf gemacht werden könnte, indem es zum Theil auf andere Ministerien fällt, welche diese Forderungen machten, auf der andern Seite aber den Ständen zum Vorwurf gereichen würde, in deren Pflicht es liegt, auf derjenigen Verminderungen der Ausgaben zu bestehen, welche sie für zweckmäßig und nothwendig halten.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, der Ausschuß wollte durch seine Berichtserstattung nichts weiter aussprechen, als daß die verwilligten Steuern möglichst und auf regelmäßige Art beigetrieben worden seyen. Von der Verwendung der Steuer war keine Rede. Es wäre möglich, daß der Bericht über die Verwendung anders ausfiele, als der über die Einnahme. Uebrigens kann ich dem Präsidenten des ersten Ausschusses darin nicht beistimmen, daß er glaubt, es sey die Staatsregierung nicht verpflichtet gewesen, uns solche Nachweisungen in so genauer Spezification zu geben. Nein! ich halte es in dem Gesetz, oder vielmehr in dem landständischen Edikt schon vollkommen begründet, daß uns alle mögliche Nach-

weisungen gegeben werden müssen, und wenn dies früher nicht geschehen ist, so muß dies seinen Grund wohl darin gehabt haben, daß ihre Einziehung früher mit zu großer Mühe verbunden war, indem damals sich das Staatsrechnungswesen noch nicht der Regelmäßigkeit und Ordnung zu erfreuen hatte als jetzt. Ebensowenig kann ich der Ansicht des Abg. Trommler geradezu beistimmen, daß unsere Steuerexecutionsordnung so besonders gut sey. Wir wissen, wie viele Beschwerden in dieser Beziehung eingegangen sind, und daß namentlich in letzterer Zeit sich mehrere solche Fälle wiederholt haben. Auch derjenige Fall, welchen der Abg. Schad anführte, wird hoffentlich der Kammer einen Beweggrund mehr geben, meinem Antrage, die herrschaftliche Steuer künftig auf Zettel zu setzen, Folge zu geben. Die Leute haben dann Alles, was sie bezahlen müssen, gehörig beisammen stehen, es wird alsdann nicht so oft vorkommen, daß dieselben in einem einzelnen Falle, wo sie die Bezahlung der Steuern vergessen haben, mehrere Mahnzettel auf einmal bezahlen müssen, indem sie dann nicht mehr für jede Steuer einen besonderen Mahnzettel erhalten, und also für dreierlei Steuern drei Mahnzettel, und ebenso bei den Auspfändungen, dreimalige Gebühren bezahlen müssen.

Der Abg. Mohr: Ich muß der Bemerkung des Abg. E. E. Hoffmann widersprechen. Ich glaube nicht, daß die Staatsregierung verbunden war, uns Notizen mitzutheilen, welche nicht zum Behufe einer genügenden Auskunft gerade erforderlich wären, sondern ich halte es nur für eine große Gefälligkeit, daß sie uns diese interessante Mittheilung gemacht hat. Daß aber der Ausschuß dieselben geprüft hat, daß er auch glaubte, noch mehr erfordern zu müssen, das war in der Ordnung, denn man mußte über den Gegenstand etwas sagen, und wenn man einmal an einer solchen Arbeit ist, so muß man auch das noch hinzufügen, was nur immer wichtig und nützlich erscheint.

Der Abg. v. Gagern: Wenn von Auskunftsertheilung über die Finanzverwaltung hier die Rede ist, so muß man einen Unterschied machen. Ich habe ausdrücklich gesagt, und darin scheint der Abg. E. E. Hoffmann mich mißverstanden zu haben, die Staatsregierung sey nicht verbunden gewesen, solche Mittheilungen, wie die in Rede stehenden, in so offizieller Weise, wie es geschehen, der Kammer zu machen. Wollte man das Gegentheil annehmen und behaupten, die Staatsregierung müsse alle und jede Auskunft über die verschiedenen Zweige der Finanzverwaltung im offiziellen Wege ertheilen, dann würde der Staatsregierung nichts übrig bleiben, als

die ganze Registratur des Finanzministeriums, so weit sie die Finanzverwaltung der Rechenschaftsperiode betrifft, mitzutheilen. Aber darin bin ich allerdings mit dem Abg. E. E. Hoffmann einverstanden, daß, wenn es sich um Auskunftsertheilungen handelt, welche etwa an das Finanzministerium gesonnen werden möchten, diese Notizen nicht verweigert werden können, und daß das Erbitten derselben ebenso sehr in den verfassungsmäßigen Pflichten der Stände liegt, als die Auskunftsertheilung bisher in der Regel genügend erfolgt ist.

Es erfolgen keine weitere Bemerkungen. Der Präsident schließt daher die Discussion über diesen Gegenstand und leitet solche

3) auf den Bericht des ersten Ausschusses, den Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann Excellenz, die während der Jahre 1830 und 1831 erfolgten Nachlässe von fiskalischen Zehntgrundrenten betreffend.

Der Präsident schickt die erforderliche Einleitung voraus und verliest den Ausschußbericht, worauf bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der vorliegende Fall wird, wie ich hoffe, Sr. Excellenz wieder Veranlassung zur Ueberzeugung geben von der Bereitwilligkeit der zweiten Kammer, die Ordnung und Billigkeit der Staatsregierung anzuerkennen, womit dieselbe bei dem vorliegenden Gegenstande zu Werke gegangen ist; denn diese Nachlässe waren freiwillige Vergünstigungen, die nicht vorher von den Ständen für einzelne Posten verwilligt waren, und deren Vertheilung eben deßwegen hier um so schwieriger erschien. Da nun der Ausschuß erklärt hat, daß hierbei nach Recht und Billigkeit verfahren, und nur Rücksicht auf wirkliches Bedürfniß genommen sey, so glaube ich, daß die Stände und das Land der Staatsregierung hierfür Dank und Anerkennung schuldig sind, worauf der Ausschuß angetragen hat.

Der Abg. Brunk: Ich habe hierbei nur die einzige Bemerkung zu machen, daß für die Zukunft es bei solchen Nachlässen wünschenswerth wäre, wenn sie nicht zu weit, namentlich nicht in andere Finanzperioden hinaus erstreckt würden, denn es lassen sich solche Erlässe, besonders wenn sie in künftige Jahre fallen, nicht so genau bestimmen, und deßhalb möchte es gut seyn, daß sie immer in der laufenden Finanzperiode belassen würden. Uebrigens habe ich in vorliegendem Falle im Geringsten nichts gegen dieselbe einzuwenden.

Der Abg. Mohr: Das Gesetz, welches auf den Antrag

der Stände, diese Nachlässe von Zehntgrundrenten verfügt, ist erst im Jahre 1830 erlassen worden. Die Verzeichnisse konnten daher nicht so aufgestellt werden, daß dieselben schon für das Jahr 1832, wo die Finanzperiode sich endigt, hätten als abgeschlossen betrachtet werden können. Es blieb sonach der Staatsregierung nichts anderes übrig, als daß sie auf dem gegenwärtigen Landtag, wo derselben doch Erwähnung geschehen mußte, die Nachweisung nur von den Jahren 1830 und 1831 vorlegte. Und da wir aller Wahrscheinlichkeit nach in jedem Jahre solche Erlässe zu gewärtigen haben, so möchte es meines Ermessens auch angehn, daß dieselben in die folgende Finanzperiode übertragen werden.

Der Abg. Wolf: Der Ausschußbericht zählt unter die außerordentlichen Unglücksfälle, worauf ein Erlaß gegründet werden kann, diejenigen, welche in den Pachtbedingungen bei den Zehentversteigerungen angegeben sind. Dies ist namentlich Hagelschlag, Sommerüberschwemmung ꝛc., nicht aber auch Mäusefraß. Darauf sind auch alle diejenigen Erlässe erfolgt, welche in dem Berichte aufgeführt sind. In dem Bezirke Nidda erscheint aber, der gemachten Erfahrung nach, dies nicht ganz zureichend; denn dort sind mehrere Gemeinden, welche nicht durch die angeführten Unglücksfälle, sondern durch Mäusefraß vielleicht bedeutenderen Schaden gehabt haben, als diejenigen, welche Hagelschlag getroffen hatte — auch um Erlaß eingekommen, allein ihre Bitte wurde nicht berücksichtigt, weil weder in den Landtagsverhandlungen, noch in den Pachtbedingungen davon die Rede ist, und ich wollte mir daher die Anfrage erlauben, ob es nicht die Ansicht der verehrlichen Kammer sey, daß auch bei eintretendem Mäusefraß, in Zukunft Erlässe eintreten müßten, und ob etwa Ihre Ansicht sey, daß die Sache hier erledigt werden kann, oder ob ein besonderer Antrag hierzu nöthig sey? — Denn im Interesse dieser Gemeinden liegt es, daß auch ihnen wegen solcher Unglücksfälle Erlässe zu Theil werden. Ich glaube, daß dieses sogar eine Forderung der Gerechtigkeit ist.

Der Abg. Mohr: Es wird immer darauf ankommen, ob der Mäusefraß unter die ausgezeichneten Unglücksfälle gerechnet werden kann, und wie oft derselbe in jener Gegend vorkommt. Dann wird es auch darauf ankommen, wie hoch der Schade war, welchen diese Gemeinden erlitten haben; ob derselbe in dem Verhältnisse stattgefunden hat, daß er sich wirklich zu einer Entschädigung eignet; denn wenn blos ein Theil der Erndte verloren gegangen ist, so kann von einer Entschädigung nicht die Rede seyn. Weiter fragt es sich aber auch

noch, ob diese Gemeinden sich um Erlaß gemeldet haben? —

Der Abg. Wolf: Der Schaden, den mehrere Gemeinden des Bezirks Nidda durch Mäusefraß erlitten haben, war noch weit bedeutender, als wenn ein Hagelschlag die auf dem Halme stehende Erndte wohl zur Hälfte vernichtet hätte; denn hier wurden nicht blos die stehenden Früchte zerstört, sondern auch die Aussaat für das künftige Jahr. Die Gemeinde ist auch um Erlaß eingekommen, allein weil in den Verhandlungen des Landtags nichts davon vorkam, wurde das Gesuch von der höchsten Staatsbehörde nicht berücksichtigt. Ich wünsche aber, daß dies in Zukunft geschehe. Wenn jedoch in der heutigen Discussion meine Bemerkung nicht berücksichtigt werden kann, so muß ich mir in dieser Beziehung einen besonderen Antrag vorbehalten.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Es ist hier die Rede von Zehntgrundrenten, d. h. von den ständigen Fruchtrenten, welche in Starkenburg und Oberhessen gegen Aufhebung des seitherigen Naturalzehntens von den Gemeinden entrichtet werden. Diese Zehntgrundrenten werden gesetzlich bestimmt nach dem 18jährigen Durchschnitte des wirklichen reinen Zehntertrages, und die Bestimmungen, nach welchen die Rente regulirt wird, sind so milde, und für die Zehntpflichtigen mit so großen Vortheilen verbunden, daß, wenn die Verwandlung ausgeführt ist, jede Gemeinde wohl Ursache hat, in diesem Gesetz eine Wohlthat zu erkennen. Wenn nun die Rente nach dem 18fachen Durchschnitte des wirklichen Zehntertrages berechnet ist, so ist anzunehmen, daß die gewöhnlichen Unglücksfälle, welche den Landwirth treffen, in dieser Berechnung schon vorkommen und enthalten sind, sowie der Einfluß, welchen sie darauf geäußert haben. Aus diesen Gründen ist die Regierung immer von dem Grundsatze ausgegangen, daß an diesen Zehntgrundrenten niemals ein Nachlaß stattfinden kann. Die Regierung würde ohne Zweifel auch diesen Grundsatz durchgeführt haben, allein auf dem vorigen Landtage haben die Stände des Großherzogthums sich bewogen gefunden, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil gerade damals ein bedeutender Theil des Landes von sehr auffallenden und empfindlichen Wetterschäden betroffen wurde, bei der Staatsregierung dafür zu intercediren, daß sie bei ganz ausgezeichneten Unglücksfällen — dies kann doch nur heißen, bei solchen Unglücksfällen, von denen anzunehmen ist, daß sie in dem 18jährigen Durchschnitt nicht gerade enthalten seyn werden, ausnahmsweise und aus Gründen einen Erlaß bewilligen möge.

Bei der Bewilligung dieses Erlasses kommt daher alles

auf die Art des Unglücksfalles an, es kommt darauf an, zu erwägen, ob nicht der Unglücksfall von solcher Art ist, daß er in der Gemarkung, von welcher die Rede ist, in regelmäßig wiederkehrenden Zeiten vorzukommen pflegt, wie dies namentlich bei dem Mäusefraße der Fall ist. Ist dieses letztere der Fall, so muß angenommen werden, daß dies schon bei Regulirung der Zehntgrundrenten berücksichtigt worden sey, und, wiewohl etwas irrig in ihrer Allgemeinheit, war doch die Bemerkung des Abg. Brunk in der Beziehung ganz richtig, daß viele Gründe vorliegen, um mit diesen Nachlässen sparsam zu seyn, und sie nur in den dringendsten Nothfällen zu bewilligen. Dabei kann immerhin auch der Zustand der Gemeinde im Allgemeinen, der Grad von Armuth, welcher in ihr herrscht rc., mit berücksichtigt werden. Einer reicheren Gemeinde würde ich, selbst bei ausgezeichneten Unglücksfällen, weniger nachlassen, als einer armen, bei einem weniger ausgezeichneten Unglücksfalle. Kurz, es ist dies ein Gegenstand, für welchen sich keine bestimmte Regeln aufstellen lassen. Die Regierung wird, wenn die Stände ihre Ermächtigung nicht zurücknehmen, eben so hierin fortfahren, wie zeither. Ich kann beiläufig bemerken, daß die Erlässe in dem verflossenen Jahre sich nur auf einen oder zwei Fälle beschränken. Die Stände haben sich vorbehalten, daß ihnen das Verzeichniß über diese Erlässe jedesmal vorgelegt werden solle. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß die Stände die Bewilligungen, welche von der Regierung bereits geschehen sind, zurücknehmen können. Sie können aber, wenn sie glauben, daß die Ermächtigung zu weit ausgedehnt sey, bestimmen, daß solche künftig aufhören solle, den Gemeinden kann aber ein Gnadenerlaß, der ihnen einmal bewilligt worden ist, nicht mehr entzogen werden.

Der Abg. **Brunk**: In Bezug auf den Mäusefraß muß ich mir, auf die Bemerkung des Abg. Wolf, Einiges zu erwidern erlauben. Es giebt allerdings außerordentliche Beispiele von Mäusefraß, wie z. B. im Jahre 1822, wo die Gemarkungen ganzer Gemeinden fast vor der Erndte entblößt wurden, und wo alle Mühe vergeblich war, dem Uebel Einhalt zu thun. Ich kann namentlich anführen, daß die Provinz Rheinhessen sehr dadurch gelitten hat. Indessen würde es doch zu weit führen, wenn man nun ganz allgemein den Grundsatz anerkennen wollte, für Mäusefraß Erlasse zu bewilligen; denn wir haben fast in jedem Jahre, welches nur einigermaßen trocken ist, hin und wieder Mäusefraß, der sich aber häufig nur auf die höher liegenden Theile der Gemeinde ausdehnt, oft auch nur in einzelnen Gemarkungen vorkommt. Wollten

wir nun darauf eingehen, hier einen Nachlaß zu bewilligen, so würde jede Gemeinde aus einer Maus, welche einmal hie und da etwas abgefressen hat, gleich einen Mäusefraß machen. Aus diesen Gründen glaube ich, daß der Mäusefraß nicht zu den ausgezeichneten Unglücksfällen gerechnet werden kann, und daß daher auch nicht im Allgemeinen und in allen Fällen Ersatz dafür zu bewilligen ist.

Der Abg. Wolf: Ich glaube, es ist einerlei, ob ein Unglücksfall öfter oder seltener wiederkehrt; immer, wenn sich ein solches Ereigniß als Unglücksfall darstellt, glaube ich, muß in dieser Hinsicht Rücksicht darauf genommen werden.

Der Präsident: Dieser Gegenstand gehört nicht hierher, und würde sich nur zu einer besonderen Motion eignen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Se. Excellenz der Herr Präsident des Finanzministeriums bemerkte, es liege in der Verbindlichkeit der Staatsregierung, blos dem nächsten Landtage die bewilligten Erlässe vorzulegen; von einem Zurücknehmen derselben in Bezug auf die Gemeinden, denen sie bewilligt seyen, könne keine Rede seyn. Es heißt aber in dem Antrage ausdrücklich, daß unter der Verantwortlichkeit des betreffenden Ministers und nach den gesetzlichen Vorschriften, die Nachlässe geschehen sollen. Die Staatsregierung hat also nicht nur die gemachten Bewilligungen den Ständen vorzulegen, sondern auch nachzuweisen, daß sie im Sinne ihrer Verantwortlichkeit hierbei gehandelt habe, und wenn man immer den von ihm aufgestellten Grundsatz gelten lassen wollte, so könnte dies leicht gefährlich werden. Es könnte auch einmal ein Minister kommen, dessen Verwaltungsmaxime dem Staate keine andere Garantie böte, als grade seine persönliche Verantwortlichkeit.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Es liegen nirgends gesetzliche Bestimmungen über die Bewillung dieser Nachlässe vor, sondern nur ein Antrag der Stände, worin sie die Staatsregierung ersuchten, bei ausgezeichneten Unglücksfällen, Nachlässe an Zehntgrundrenten aus Gnade zu bewilligen. Von Verantwortlichkeit kann dabei keine Rede seyn, denn wenn ein Minister fände, daß er dadurch verantwortlich werden könnte, und gar Ersatz dafür zu leisten, Gefahr laufe, so würde er am besten thun, wenn er gar keine Nachlässe bewilligte, dann könnte ihm gar nichts zur Last gelegt werden. So kann offenbar der Antrag nicht gemeint seyn. Ich glaube, das Finanzministerium ist immer gerechtfertigt, wenn es auf den Antrag der Oberfinanzkammer dergleichen Erlässe bei des Großherzogs Königl. Hoheit in Vorschlag bringt, und weiter kann man seine Verantwortlichkeit nicht in Anspruch nehmen.

Es erfolgen keine weitere Bemerkungen über diesen Ge-

auf die Art des Unglücksfalles an, es kommt darauf an, zu erwägen, ob nicht der Unglücksfall von solcher Art ist, daß er in der Gemarkung, von welcher die Rede ist, in regelmäßig wiederkehrenden Zeiten vorzukommen pflegt, wie dies namentlich bei dem Mäusefraße der Fall ist. Ist dieses letztere der Fall, so muß angenommen werden, daß dies schon bei Regulirung der Zehntgrundrenten berücksichtigt worden sey, und, wiewohl etwas irrig in ihrer Allgemeinheit, war doch die Bemerkung des Abg. Brunk in der Beziehung ganz richtig, daß viele Gründe vorliegen, um mit diesen Nachlässen sparsam zu seyn, und sie nur in den dringendsten Nothfällen zu bewilligen. Dabei kann immerhin auch der Zustand der Gemeinde im Allgemeinen, der Grad von Armuth, welcher in ihr herrscht rc., mit berücksichtigt werden. Einer reicheren Gemeinde würde ich, selbst bei ausgezeichneten Unglücksfällen, weniger nachlassen, als einer armen, bei einem weniger ausgezeichneten Unglücksfalle. Kurz, es ist dies ein Gegenstand, für welchen sich keine bestimmte Regeln aufstellen lassen. Die Regierung wird, wenn die Stände ihre Ermächtigung nicht zurücknehmen, eben so hierin fortfahren, wie zeither. Ich kann beiläufig bemerken, daß die Erlässe in dem verflossenen Jahre sich nur auf einen oder zwei Fälle beschränken. Die Stände haben sich vorbehalten, daß ihnen das Verzeichniß über diese Erlässe jedesmal vorgelegt werden solle. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß die Stände die Bewilligungen, welche von der Regierung bereits geschehen sind, zurücknehmen können. Sie können aber, wenn sie glauben, daß die Ermächtigung zu weit ausgedehnt sey, bestimmen, daß solche künftig aufhören solle, den Gemeinden kann aber ein Gnadenerlaß, der ihnen einmal bewilligt worden ist, nicht mehr entzogen werden.

Der Abg. **Brunk**: In Bezug auf den Mäusefraß muß ich mir, auf die Bemerkung des Abg. Wolf, Einiges zu erwidern erlauben. Es giebt allerdings außerordentliche Beispiele von Mäusefraß, wie z. B. im Jahre 1822, wo die Gemarkungen ganzer Gemeinden fast vor der Erndte entblößt wurden, und wo alle Mühe vergeblich war, dem Uebel Einhalt zu thun. Ich kann namentlich anführen, daß die Provinz Rheinhessen sehr dadurch gelitten hat. Indessen würde es doch zu weit führen, wenn man nun ganz allgemein den Grundsatz anerkennen wollte, für Mäusefraß Erlasse zu bewilligen; denn wir haben fast in jedem Jahre, welches nur einigermaßen trocken ist, hin und wieder Mäusefraß, der sich aber häufig nur auf die höher liegenden Theile der Gemeinde ausdehnt, oft auch nur in einzelnen Gemarkungen vorkommt. Wollten

wir nun darauf eingehen, hier einen Nachlaß zu bewilligen, so würde jede Gemeinde aus einer Maus, welche einmal hie und da etwas abgefressen hat, gleich einen Mäusefraß machen. Aus diesen Gründen glaube ich, daß der Mäusefraß nicht zu den ausgezeichneten Unglücksfällen gerechnet werden kann, und daß daher auch nicht im Allgemeinen und in allen Fällen Ersatz dafür zu bewilligen ist.

Der Abg. Wolf: Ich glaube, es ist einerlei, ob ein Unglücksfall öfter oder seltener wiederkehrt; immer, wenn sich ein solches Ereigniß als Unglücksfall darstellt, glaube ich, muß in dieser Hinsicht Rücksicht darauf genommen werden.

Der Präsident: Dieser Gegenstand gehört nicht hierher, und würde sich nur zu einer besonderen Motion eignen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Se. Excellenz der Herr Präsident des Finanzministeriums bemerkte, es liege in der Verbindlichkeit der Staatsregierung, blos dem nächsten Landtage die bewilligten Erlässe vorzulegen; von einem Zurücknehmen derselben in Bezug auf die Gemeinden, denen sie bewilligt seyen, könne keine Rede seyn. Es heißt aber in dem Antrage ausdrücklich, daß unter der Verantwortlichkeit des betreffenden Ministers und nach den gesetzlichen Vorschriften, die Nachlässe geschehen sollen. Die Staatsregierung hat also nicht nur die gemachten Bewilligungen den Ständen vorzulegen, sondern auch nachzuweisen, daß sie im Sinne ihrer Verantwortlichkeit hierbei gehandelt habe, und wenn man immer den von ihm aufgestellten Grundsatz gelten lassen wollte, so könnte dies leicht gefährlich werden. Es könnte auch einmal ein Minister kommen, dessen Verwaltungsmaxime dem Staate keine andere Garantie böte, als grade seine persönliche Verantwortlichkeit.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Es liegen nirgends gesetzliche Bestimmungen über die Bewillung dieser Nachlässe vor, sondern nur ein Antrag der Stände, worin sie die Staatsregierung ersuchten, bei ausgezeichneten Unglücksfällen, Nachlässe an Zehntgrundrenten aus Gnade zu bewilligen. Von Verantwortlichkeit kann dabei keine Rede seyn, denn wenn ein Minister fände, daß er dadurch verantwortlich werden könnte, und gar Ersatz dafür zu leisten Gefahr laufe, so würde er am besten thun, wenn er gar keine Nachlässe bewilligte, dann könnte ihm gar nichts zur Last gelegt werden. So kann offenbar der Antrag nicht gemeint seyn. Ich glaube, das Finanzministerium ist immer gerechtfertigt, wenn es auf den Antrag der Oberfinanzkammer dergleichen Erlässe bei des Großherzogs Königl. Hoheit in Vorschlag bringt, und weiter kann man seine Verantwortlichkeit nicht in Anspruch nehmen.

Es erfolgen keine weitere Bemerkungen über diesen Ge-

genstand. Der Präsident schließt daher die Discussion über denselben und leitet solche

4. auf den Bericht des ersten Ausschusses, betreffend den Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Freiherrn von Hofmann, in Bezug auf die Verwaltung der Staatsschuld in der Finanzperiode von 1827, 1828 und 1829.

Der Präsident giebt die erforderliche Einleitung, hebt diejenigen Stellen des Rechenschaftsberichtes hervor, zu welchen der Ausschuß Bemerkungen gemacht hat, verliest hierauf letztere und stellt alsdann zuerst zur Berathung aus:

a. den letzten Absatz des Ausschußberichts, S. 131, des 2ten Beilagebandes die Kanzleikosten betreffend, und Präsidium bemerkt:

Auf den früheren Landtagen ist zur Genüge dargethan worden, daß man gegenwärtig mit dem früher bestimmten Personal nicht ausreichen könne, deßhalb noch einige Personen mehr angestellt werden müßten, und beide Kammern haben keinen Anstand genommen, die Genehmigung hierzu zu geben. Es ist allerdings mehr ausgegeben worden, als das Gesetz eigentlich will, allein nicht mehr, als die Bewilligung der Stände beträgt, und der Ausschuß hat dazu auch keine weiteren Bemerkung als die gemacht, ob es nicht etwa möglich wäre, daß hier eine Verminderung eintreten könte. Er behält sich aber vor, darüber noch weiteren Bericht zu erstatten.

Da zu diesem Punkte keine weitere Bemerkungen gemacht werden, so stellt der Präsident

b) den Absatz Lit. a. Seite 132 des zweiten Beilagebandes zur Berathung aus.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Vorerst muß ich mir aber auf etwas zurückzukommen erlauben, was schon früher verlesen worden ist.

Ich habe den ganzen Bericht genau nachrechnen lassen und alle Sätze richtig befunden, nur scheint Seite 128 ein Druckfehler vorzukommen, der zwar keinen Einfluß auf die von dem Ausschuß gezogenen Folgerungen hat, weil die Summen, welche als Endresultat herauskommen, richtig stehen, welchen ich aber doch anführe, weil dieser Bericht in künftigen Zeiten als Aktenstück benutzt werden wird, und weil es deßhalb von Wichtigkeit ist, daß keine Unrichtigkeit darin gefunden werde. Seite 128 sind nämlich die einzelnen Capitalien nach dem Zinsfuß geordnet, und wie oben bemerkt, vergleicht sich der Betrag mit 12,926,552 ½ und resp. 70,440 ½. Diese Summe ist ganz richtig, allein die oben stehenden Summen

sind unter sich nicht richtig; denn wenn man alle einzelnen Sätze zusammen zählt, so kommen 3,000 fl. mehr heraus, als die Summe der ganzen Schuld beträgt. Es sind z. B. bei den 4½ pCt. Kapitalien aus der provisorisch verzinslichen Staatsschuld 4,000 fl. zuviel angesetzt, und bei der unverzinslichen liquiden Schuld, 1,000 fl. zu wenig. Es ist dies indessen ein bloßes Versehen. Eben so ist auf Seite 139 noch ein weiterer Druckfehler, indem es dort statt 263,879 heißt: 236,879.

Der Präsident: Ich habe ebenfalls diese Druckfehler bemerkt, und hatte mir auch vorbehalten bei der Discussion über die betreffende Stelle darauf aufmerksam zu machen.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Was die Domänenkaufschillinge, die Allodifikations- und Ablösungsgelder betrifft, so hat der Berichtserstatter nur die wirlich eingegangenen Summen in den Bericht aufgenommen, diese differiren aber von dem wirklichen Erlöß und von den an die Staatsschuldentilgungskasse überwiesenen Summen. Ich will mir daher erlauben, dieselben hier näher anzugeben:

An Domänenkaufschillingen, Allodificationsund Ablösungsgeldern, sind der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse in den nachbemerkten Rechnungsjahren, zur Vereinnahmung überwiesen worden:

		fl.	kr.	fl.	kr.
In dem Rechnungs Jahr	1827	163,377	11		
" " " " "	1828	128,829	52		
" " " " "	1829	125,007	48¼		
				417,214	51¼
" " " " "	1830	158,427	1¾		
" " " " "	1831	145,144	50½		
" " " " "	1832				
wofür jedoch die Bücher zur Zeit noch nicht definitiv abgeschlossen sind		167,118	52		
				470,690	44¼
zusammen .				887,905	35½

An Domainenverkaufschillinge rc. rc. sind eingegangen:

Im Rechnungsjahr	1827	142,628 fl. 47 kr.		
" " " "	1828	106,383 fl. 16 kr.		
" " " "	1829	100,037 fl. 53 kr.		
			349,049 fl. 56 kr.	
" " " "	1830	133,877 fl. 19½ kr.		
" " " "	1831	135,444 fl. 29 kr.		
" " " "	1832	150,844 fl. 15¼ kr.		
			420,166 fl. 3¾ kr.	
		zusammen .	769,215 fl. 59¼ kr.	

Die Domänenveräusserung wurde bisher dergestalt behandelt, daß die zweite Sektion der Oberfinanzkammer den Auftrag hat, so oft sich im Administrativweg ergiebt, daß ein zur Aufnahme in das unveräußerliche Familiengut Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs nicht geeignetes Grundstück mit Vortheil veräußert werden kann, so daß dieser Veräußerung, mit Rücksicht auf etwaige Pachtkontrakte, oder sonstige vertragsmäßige Dispositionen über das Object kein Hinderniß im Wege steht, und ein vortheilhafter Verkauf zu hoffen ist, die Veräußerung desselben in Antrag zu bringen. Zeither sind noch alle diese Anträge von dem Finanzministerium genehmigt, und des Großherzogs Königliche Hoheit zur Erwirkung der allerhöchsten Designation, welche das Domänenveräußerungsgesetz erfordert, vorgelegt worden. Ich kann versichern, daß sowohl bei des Höchstseligen Großherzogs Königl. Hoheit kein einziger Antrag auf eine solche Veräußerung einen Anstand gefunden hat, und daß die Ausdehnung des Domänenverkaufs blos an den Hindernissen ihre Gränzen findet, welche der Verwaltung es selbst unmöglich machen, frei über ihre Grundstücke zu disponiren, oder wenn das Gut von der Art ist, daß, wenn man es veräußern wollte, kein vortheilhafter Verkauf zu erwarten wäre.

Der Abg. C. C. Hoffmann: Ich glaube, wenn Se. Excellenz die Güte gehabt hätten, dies dem Ausschuß, oder dessen Referenten mitzutheilen, so würde der Bericht ganz anders ausgefallen seyn. Ich glaube, dies ist doch vorzugsweise der Zweck der Mittheilungen zwischen den Regierungskommissarien und dem Ausschuß, daß Auseinandersetzungen, welche, sowie die Staatsregierung sie gegeben hat, nicht ganz genügend und klar sind, noch umständlicher und genauer erörtert werden.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Ich wollte nur erklären, daß die wirkliche Ueberweisung größer gewesen ist, als die Summe, welche die Staatsschuldentilgungskasse eingenommen hat.

Der Abg. v. Gagern: Mir scheint aber die Differenz zwischen dem wirklichen Erlöß und dem Sollbetrag unbedeutend gewesen seyn.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Das Soll sind 417,214 fl. Der wirklich eingegangene Betrag aber nur 349,049 fl. gewesen.

Der Abg. Trommler: Ich vermuthe, daß diese Differenz daher rührt, daß die Beträge mehrerer Termine noch nicht eingegangen sind.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Allerdings.

Der Präsident: Wenn man daraus Folgerungen ziehen wollte, so könnte man nicht diejenigen Summen annehmen, welche wirklich eingegangen sind, sondern man müßte diejenigen annehmen, welche der Staatsschuldentilgungskasse überhaupt überwiesen wurden; denn die Veräußerung hat wirklich stattgefunden, allein die Bezahlung des Kaufschillings findet nur auf Termine statt, und es kann also recht gut der Fall seyn, daß in dem einen Jahre recht viele Summen eingehen, während in einem andern nur sehr wenige eingehen.

Der Abg. v. Gagern: Es sind auch in dem Ausschußberichte der Verwaltung der Staatsschuld daraus keine Vorwürfe in dieser Beziehung gemacht worden, sondern es wurde darin nur der Wunsch ausgesprochen, daß noch mehr Domänen veräußert werden möchten, als zeither geschehen ist.

Der Abg. Brunk: Sodann sollte im Bericht auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich die Einnahme von Domänenkaufschillingen von Jahr zu Jahr vermindert hat, daß z. B. im Jahr 1828 viel weniger an solchen eingegangen ist, als im vorhergehenden Jahr, und ebenso im Jahr 1829 weniger, als im Jahr 1828. —

Es wird hierauf übergegangen zu der Bemerkung im Ausschußbericht, in Ansehung der an die Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim rc. rc. bewilligten Abschlagszahlungen.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Die Zahlung an den Herrn Grafen zu Erbach-Wartenberg-Roth ist auf dringendes Ersuchen des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz, welches von der Schuldentilgungskommission deßhalb angegangen worden ist, geleistet worden. Die Forderung an und für sich selbst war, soweit darauf Abschlagszahlung geleistet wurde, völlig liquid, obgleich außerdem noch bedeutende weitere unliquidirte Forderungen vorlagen, und ich glaube, daß selbst jetzt noch über einige Entschädigungsforderungen des Herrn Grafen Unterhandlungen gepflogen werden. Der Umstand, daß die Hauptstaatskasse einen Theil der geleisteten Abschlagszahlung an die Staatsschuldentilgungskasse zu erstatten hatte, gründet sich darauf, daß, während ein Theil der Forderung auf der Schuldenausgleichung beruhte und der Staatsschuldentilgungskasse zufiel, ein anderer Theil, der in Renten bestand, welche vergleichsweise zugestanden wurden, seiner Natur nach, von der Hauptstaatskasse bezahlt werden mußte, und zwar nicht blos für die Zukunft, sondern auch von der Vergangenheit, nämlich von dem Jahr 1821 an; und aus diesem Grunde

mußte die Hauptstaatskasse, nachdem die Summe regulirt war, welche sie zu bezahlen hatte, einen Theil wieder an die Staatsschuldentilgungskasse zurück bezahlen.

Der Abg. Brunk: Es waltet hier aber noch der Anstand ob, daß bei solchen Vorausbezahlungen gewöhnlich auch rückwirkende Zinszahlungen statt finden, was zum Nachtheil der Staatsschuldentilgungskasse gereicht.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Dies ist allerdings bei dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim der Fall gewesen. Dieser hat eine Abschlagszahlung in Staatspapieren mit Zinscoupons bekommen, allein die Coupons sind ihm auch in der Rechnung zur Last geschrieben worden.

Der Abg. Emmerling: Ich muß mir nur eine kleine Bemerkung auf die Angabe des Herrn Regierungkommissärs erlauben, daß die Zahlungen, welche im Jahre 1827 an den Herrn Grafen zu Erbach-Wartenberg-Roth geleistet worden sind, in Folge des Ersuchens der in dem Debitwesen des gedachten Herrn Grafen angeordneten Debitcommission, erfolgt seyen. Denn diese Debitcommission ist erst im Jahr 1829 ins Leben getreten. Es ist mir auch aus meiner eigenen Erfahrung in dieser Gräflichen Debitangelegenheit bekannt, daß die erwähnten Zahlungen dem Herrn Grafen selbst entweder für persönliche Bedürfnisse, oder doch zu seiner eigenen freien Disposition geleistet worden sind.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich kann hierüber keine Auskunft geben; denn die Zahlung ist bei dem Finanzministerium auf Ersuchen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz geleistet worden.

Der Abg. Emmerling: Ich bin weit entfernt, hierin zu widersprechen; ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß diese Zahlungen nicht der gedachten Debitcommission überwiesen, und auf diese Weise der Gräflichen Debitmasse zu gut gekommen sind.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Mir scheinen dergleichen Vorauszahlungen nicht angemessen zu seyn. Daß diese Schulden übernommen werden müssen, ist klar, allein ich glaube, daß es besser gewesen wäre, wenn das Ministerium diese Vorauszahlung nicht geleistet hätte; denn es ist leicht möglich, daß durch sie die Beschleunigung der Unterhandlung gehindert wird. Hält das Ministerium die Sache nicht auf, so kann auch Niemand verlangen, daß er das Geld bekommt, und jeder weis, daß man bei einem Vergleich erst dann das Ganze verlangen kann, wenn die Sache vollständig erledigt ist.

Der Abg. von Gagern: Ich muß dem Abg. E. E. Hoffmann hierauf erwiedern, daß diese Ansicht gesetzlich bei uns nicht begründet ist, indem es sich hier von Entschädigung für standesherrliche Revenüen handelt, welche bekanntlich nach dem standesherrlichen Edict nur gegen gleichzeitige Entschädigung aufgehoben werden können. Wenn sonach der Staat durch Veränderungen in der Form des Revenüenbezugs einen Standesherrn aus dem Besitze solcher Revenüen entsetzt, so ist es auch Verbindlichkeit des Staats, denselben gleichzeitig dafür zu entschädigen, oder er muß Verzicht darauf leisten, die Form des Revenüenbezugs zu ändern, und ihn in seinem zeitherigen Besitz erhalten.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Darunter sind nur solche Abgaben zu verstehen, welche unbestritten sind. In dem vorliegenden Falle aber sind Streitigkeiten darüber vorhanden gewesen, ob und wie viel bezahlt werden soll. Ich glaube, daß mir in diesem Falle zugegeben werden muß, daß es besser gewesen wäre, wenn man die Zahlung nicht geleistet hätte.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Bei streitigen und zweifelhaften Forderungen werden niemals Abschlagszahlungen geleistet, und sind niemals geleistet worden, wohl aber tritt leicht der Fall ein, daß die Standesherrn einen Theil ihrer Forderungen vollständig zu liquidiren im Stande sind, und daß dieser liquide Theil anerkannt und bezahlt werden muß, während andere Theile der Forderungen noch einer Liquidation unterliegen. In einem solchen Falle kann man nach dem Gesetz und den Grundsätzen der Gerechtigkeit, wegen der illiquiden Forderungen die Zahlung der liquiden nicht so lange anstehen lassen, bis über die illiquide Forderung entschieden ist, sondern es liegt die Verbindlichkeit vor, die liquide Forderung zu bezahlen. Hier hatte der Herr Graf eine vollständig liquide Forderung von dem angegebenen Betrage, er machte aber auch noch eine andere Forderung, über welche noch gegenwärtig processirt wird. Es würde hier wohl sehr unbillig gewesen seyn, wenn man ihm die Bezahlung der liquiden Forderung so lange hätte vorenthalten wollen, als dieser Proceß dauert.

Der Abg. Brunk: Auf die rückwirkende Zinszahlung zurückkommend, bemerke ich noch, daß die 18,000 fl., welche an den Herrn Grafen von Erbach-Wartenberg-Roth ausgezahlt worden sind, sowie die späteren 30,000 fl., welche an denselben bezahlt wurden, mit zurückwirkenden Zinsen angewiesen worden sind, ohne daß deßhalb eine Bestimmung in dem Vergleiche getroffen war. Sodann wurde auch an den Herrn

Grafen von Solms-Rödelheim, auf Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 3. Juli 1828 eine Abschlagszahlung von 10,000 fl., und zwar in 4% Obligationen, mit Zinscoupons vom 1. Januar 1828, angewiesen, es wurden also hier die Zinsen rückwirkend bezahlt, und zwar für nicht unbedeutende Zeiträume, nämlich für ein ganzes halbes Jahr.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Diese Zahlungen sind offenbar in Folge rechtlicher Verbindlichkeiten, sowie geschehen, geleistet worden. Den bezeichneten Gläubigern der Staatskasse mußten die Zinsen bis zur Zahlung berechnet werden; denn sowie es sich von Schuldenabtheilungen mit Standesherrn handelt, welches hier der Fall war, so müssen diese Schulden übernommen werden, mit den Zinsen vom 1. Juli 1816 an. Es kommt also darauf an, wie weit man die Zinsforderung berechnet hat. Wenn fällige Zinscoupons beigefügt werden, so werden dann die Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkt berechnet, wo die Coupons zu laufen anfangen. Das mag übrigens allerdings seyn, daß die Staatsschuldentilgungskasse dadurch einen kleinen Verlust hier erlitten hat, daß ihr die Hauptstaatskasse die vorgelegten 18,000 fl. ohne Zinsvergütung zurückerstattet hat. Sollte es jedoch gewünscht werden, so könnte der Staatsschuldentilgungskasse noch aus der Staatskasse dieser Verlust ersetzt werden.

Der Abg. Brunk: Ich habe einen deßhalbigen Antrag für nicht nothwendig gehalten, weil die Sache hinlänglich aufgeklärt ist.

Der Präsident fährt hierauf in der Vorlesung des Ausschußberichtes fort, es werden indessen keine Bemerkungen zu dem weiteren Inhalte desselben gemacht. Der Präsident richtet alsdann, nach Berichtigung einiger Druckfehler, namentlich des oben schon erwähnten, auf Seite 133 des 2ten Beilagebandes, noch folgende Worte an die Kammer:

Ich hätte gewünscht, daß über den vorliegenden Gegenstand heute noch eine ausführlichere Erörterung hätte stattfinden können, um so mehr, als ich als Director der Staatsschuldentilgungskasse nicht wünschen kann, daß zu schnell über den Gegenstand hinweggegangen wird. Ich will deßhalb heute die Discussion über diesen Gegenstand nicht schließen, sondern erlaube mir, die verehrliche Kammer zu ersuchen, die Sache bis zur nächsten Sitzung nochmals einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und alsdann bei Fortsetzung der Discussion über diesen Gegenstand etwaige Bemerkungen darüber noch nachträglich vorzutragen. Es würde alsdann auch zu wünschen seyn,

wenn der Herr Präsident des Finanzministeriums dieser Sitzung beizuwohnen geneigt wäre.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich bin überzeugt, daß meine Gegenwart nicht nöthig seyn wird, nachdem der Gegenstand von dem Ausschuß schon so gründlich und reiflich geprüft worden ist.

Der Präsident: Sollten noch Gegenstände zur Sprache gebracht werden, worüber weitere Aufschlüsse erforderlich wären, so wird es die Kammer sich vorbehalten, Se. Excellenz mit der Benachrichtigung hiervon zu der deßfallsigen Sitzung noch näher einzuladen.

Der Präsident schließt hiernach die heutige Berathung. Die Discussion über das Separatvotum des Referenten wird ausgesetzt, bis zur gleichzeitigen Berathung über den der Kammer vorliegenden, denselben Gegenstand betreffenden Antrag, welcher an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen worden ist.

Auf den Wunsch mehrerer Mitglieder des dritten Ausschusses, daß der Abg. Brunk den Berathungen des Ausschusses über diesen Gegenstand beiwohnen möge, erklärt sich derselbe hierzu bereit.

VI. Der Präsident bestimmt die Tagesordnung für die nächste Sitzung, setzt diese auf morgen, den 2. d. M., Vormittags 8 Uhr fest, und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.

Sieben und fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 2. Mai 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig der Herr Geheime-Staatsrath Knapp und 40 Mitglieder.

I. Das Protokoll der 54. Sitzung wird verlesen.

II. Nach dessen Beendigung wendet sich mit Nachstehendem an das Präsidium:

Der Abg. W. Hoffmann: Ich erbitte mir von dem Herrn Präsidenten das Wort, um vor der Berathung über die Geschäftsordnung, eine Frage der Kammer vorzulegen.

Ich habe vor mehreren Monaten eine Motion übergeben, worin ich die Kammer um Verwendung wegen Anstellung eines protestantischen Prälaten bat, da in der ersten Kammer die protestantische Kirche nicht vertreten sey. Da hierüber von dem dritten Ausschuß noch kein Bericht erstattet worden ist, und der Zweck meines Antrags ganz verfehlt werden würde, wenn dieser Gegenstand erst am Ende des Landtags zur Sprache käme, so glaube ich verlangen zu können, daß über den Antrag schleunigst berichtigt werde.

Der Präsident: Der Präsident des dritten Ausschusses wird uns Aufschluß ertheilen.

Der Abg. Elwert: Ich habe diese Sache dem Abg. Schacht zugetheilt.

Der Abg. Schacht: Mir ist allerdings das Referat hierüber von dem Ausschußpräsidenten übertragen worden, ich

habe diese Sache indessen nicht für so pressant gehalten, und daher den Bericht darüber vor andern wichtigern Gegenständen nicht vorzugsweise erledigen zu müssen geglaubt.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich kann nicht zugeben, daß ein Referent dem Urtheile der Kammer auf eine solche Weise vorgreife, und daß es von dessen Ansicht abhängen soll, ob die von einem Deputirten gestellte Motion bedeutend oder unbedeutend sey, ich wünsche, daß über meinen Antrag berichtet werde, während er noch einen Zweck haben kann. Es ist mir nicht bekannt, in wie ferne der Herr Referent wichtigere Arbeiten im Ausschuß zu bearbeiten hat. Ich provocire hierbei auf die verehrliche Kammer.

Der Präsident: Im Allgemeinen muß es wohl dem Urtheile der betreffenden Referenten der Ausschüsse überlassen bleiben, welcher Gegenstand am preßantesten ist, ob ich gleich damit nicht sagen will, daß der vorliegende Fall keinen Vorzug verdiene.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich wiederhole, daß meine Motion nur für den gegenwärtigen Landtag berechnet ist, indem er die Construction der ersten Kammer betrifft; ich bestehe deßhalb darauf, daß jetzo die Kammer entscheide, ob nicht jene Motion vorzugsweise behandelt werden soll.

Der Präsident: Ich werde nächstens der Kammer ein Verzeichniß der rückständigen Arbeiten der Ausschüsse vorlegen, und wünsche, daß bis dahin die Sache beruhen bleibe.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn auf dem Verzeichniß die Anträge, welche auf den Straßenbau Bezug haben, vorkommen, so bemerke ich, daß die Berichte darüber in aller Nähe erstattet werden.

Der Abg. Jaup: Die Vorlegung des Verzeichnisses wird den zweiten Ausschuß rechtfertigen, ich bin weit entfernt, mich derselben zu widersetzen.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich finde es sehr an seinem Orte, der Kammer die verschiedenen Rückstände bekannt zu machen, und werde mich bis dahin beruhigen.

III. Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Berathung über den Bericht des ersten Ausschusses, die Verwaltung der Staatsschuldentilgungskasse in den Jahren 1827, 1828 und 1829 betreffend.

Nach Eröffnung der Discussion bemerkt:

Der Abg. Brunk: Wegen der gestern gerügten Druckfehler erlaube ich mir noch nachträglich zu bemerken, daß der eine durch mich selbst entstanden ist, der andere aber auf einem Versehen des Abschreibers beruht. Was nun mein Se-

paratvotum betrifft, so habe ich mich bereits darüber erklärt, und kann nur wiederholen, daß ich dasselbe, wenn der dritte Ausschuß seine Sitzung, in Betreff dieses Gegenstandes, zu welcher er mich am Schlusse der gestrigen Sitzung eingeladen hat, nicht zu lange hinausschiebt, bis dahin beruhen lassen will.

Der Abg. Kertell: Wäre es gestern nicht zu spät gewesen, so würde ich mir von dem Berichtserstatter des Ausschusses, und auch dem Herrn Regierungscommissär, über zwei Gegenstände Erläuterungen erbeten haben, welche auf das Staatsschuldentilgungswesen Bezug haben, nämlich:

1) über den Domänenverkauf, worüber mir die deßhalbige Aeußerung keinen genügenden Aufschluß gab, und

2) über das Rothschildische Anlehen, sowie die von demselben zurückgekauften Loose.

Da aber heute der Herr Regierungscommissär nicht zugegen ist, gleichwohl aber mir dessen Gegenwart dabei nothwendig erscheint, so will ich heute meine Bemerkung darüber versparen, bis wir an denselben Gegenstand, in Bezug auf die Finanzverwaltung von 18$\frac{31}{32}$ kommen, wo der Herr Regierungscommissär ohnedies bei der Berathung zugegen seyn wird.

Der Abg. Brunk: Auch im Ausschußbericht ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Sache wegen der Domänenverkäufe, auf die zuletzt abgelaufene Finanzperiode zu verweisen sey.

Der Präsident schließt, da keine weitere Bemerkungen erfolgen, die Discussion, und schreitet über

2) zu dem Berichte des zweiten Ausschusses, den Gesetzesentwurf zu einer neuen Geschäftsordnung für die beiden Kammern der Stände des Großherzogthums betreffend.

Nach Vorausschickung der erforderlichen Einleitung stellt der Präsident zuerst

a) den Entwurf der Geschäftsordnung im Allgemeinen zur Berathung aus, und leitet solche zunächst auf die von dem Ausschusse in Vorschlag gebrachten Alternativen, und zwar, da zu den beiden erstern keine besondere Bemerkungen erfolgen,

auf die am Schlusse des Berichts vom Ausschusse der Kammer vorzugsweise zur Annahme empfohlenen dritten Alternative.

Es bemerkt hierzu:

Der Abg. Emmerling: Meine Herrn! Ich bin der Ansicht, daß die vorliegende Geschäftsordnung nicht in dem Wege berathen werden sollte, welcher eingeschlagen werden

muß, so oft aber wahre Gesetze in der Kammer zu discutiren und abzustimmen ist. Mindestens habe ich diese Ansicht von demjenigen Theil der Geschäftsordnung, welcher blos den inneren Dienst der einzelnen Kammer betrifft, und dies zwar aus dem einfachen Grunde, weil mir der Art. 97 der Verfassungsurkunde ganz bestimmt auszusprechen scheint, daß in allen Fällen, wo Beschlüsse gefaßt werden, welche nur die einzelne Kammer angehen, auch blos diese Kammer ausschließend und einseitig zu beschließen befugt ist, und daß ein Beschluß dieser Art nicht von der Zustimmung der anderen Kammer abhängig gemacht zu werden braucht.

Ich glaube mich in dieser Beziehung auf dasjenige beziehen zu dürfen, was der Ausschußbericht unserer Kammer, und was selbst der Ausschußbericht der ersten Kammer geäußert hat.

Die dritte Alternative, welche der zweite Ausschuß unserer Kammer vorgeschlagen hat, scheint mir auch an und für sich selbst, einen Widerspruch zu enthalten. Man proponirt uns nämlich: Jetzt sollten wir im legislativen Wege discutiren und beschließen, wie es die Verfassung ausdrücklich vorschreibt, daß discutirt und beschlossen werde, um wahren Gesetzen ihre Entstehung zu geben. Gleichwohl sollten wir aber uns vorbehalten, daß in Zukunft Abänderungen an dieser durch einen Act der Legislation geschaffenen neuen Geschäftsordnung nicht auf dem legislativen Wege sollten zu geschehen brauchen, sondern daß diese auch einseitig zwischen der betreffenden Kammer und der Staatsregierung sollten verabredet werden dürfen.

Ich meines Theils glaube vielmehr, daß, wenn wir jetzt die neue Geschäftsordnung in dem verfassungsmäßigen legislativen Wege discutiren und annehmen, Abänderungen daran auch in Zukunft nur auf dieselbe Weise rechtmäßig eintreten dürfen.

Wenn daher unser zweiter Ausschuß, und selbst der Ausschuß der ersten Kammer, es nicht für zweckmäßiger erachtet haben, daß Abänderungen der neuen Geschäftsordnung in Zukunft nur im legislativen Wege getroffen werden dürften — so vermag ich auch keinen Grnnd einzusehen, warum dieser Weg jetzo, und selbst da betreten werden sollte, wo es sich in dem Entwurfe der neuen Geschäftsordnung blos um den inneren Dienst einer einzelnen Kammer handelt.

Der Abg. Aull: Meine Herrn, der zweite Ausschuß hat allerdings den Art. 97 der Verfassungsurkunde, woran der Abg. Emmerling erinnert, im Auge gehabt.

Der Art. 97 der Verfassungsurkunde sagt:

„Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt werden.“ —

Dies, meine Herrn, ist die Regel; darauf aber folgt im Art. die Ausnahme:

„wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.“

Es ist aber eine petitio principii geworden, daraus gerade folgern zu wollen, daß die zweite Kammer ihrer Geschäftsordnung einseitig berathen könne, ohne vorher dargethan zu haben, daß obige Ausnahme hier vorliegt; mit anderen Worten: daß die Geschäftsordnung zu jenen Gegenständen gehört, worüber die zweite Kammer allein berathen kann. — Indem ihr zweiter Ausschuß sich der Meinung zuneigte, daß die zweite Kammer ihre Geschäftsordnung allein berathen könne, hat er daher jenen Gründen den Vorzug gegeben, die in seinem Berichte entwickelt sind, der sich in ihren Händen befindet, und deren Widerholung Sie nur ermüden würde. —

Wenn späterhin ihr zweiter Ausschuß der dritten Alternative den Vorzug gab, so geschah es hauptsächlich um deßwillen, weil der zweite Ausschuß der ersten Kammer sich bei der gemeinschaftlichen Berathung der Ausschüsse beifällig für diese Proposition ausgesprochen hatte, und weil es immer sehr zweifelhaft war, ob die Staatsregierung die jetzige Geschäftsordnung, welche die drei legislativen Gewalten umfaßt — weil sie nicht nur den Dienst der beiden Kammern, sondern auch ihre Beziehungen unter sich, und jene, der Staatsregierung gegenüber, regulirt — mit Zustimmung einer Kammer hätte zurücknehmen können.

Nehmen Sie dazu, daß vermittelst dieser drei Alternativen, gegen welche der Herr Regierungscommissär nirgends etwas eingewendet hat, die wir also als von der Regierung genehmigt betrachten durften, beide Kammern die Befugniß erhalten, inskünftige mit Zustimmung der Staatsregierung einseitig Modificationen bezüglich ihres inneren Dienstes zu verfügen, was sie in die Lage setzt, ihre Geschäftsordnung allen Umständen anzupassen, so werden Sie begreiflich finden, daß die Mitglieder Ihres Ausschusses, die alle von dem Wunsche erfüllt waren, die Kammer bald im Besitze einer vollständigen Geschäftsordnung zu sehen, und manchen Gebräuchen, die wir als nothwendig und zweckmäßig erkannt haben, die in dem jetzigen Zustande wenigstens zu Discussionen mit der Regierung Anlaß geben könnten, eine gesetzliche Consistenz zu geben, diese dritte Alternative adoptirt haben. —

Ich läugne nicht, das es Kammern giebt, die ihre Reglements selbst, ohne Zustimmung der Staatsregierung entworfen haben. — Das ist namentlich der Fall in Frankreich. —

Ich lasse es dahin gestellt seyn, ob uns Frankreich als Maaßstaab dienen kann. Aber ich darf nicht unbemerkt lassen, daß dort die Regierung auch ihre Verhältnisse zum Geschäfte der Kammern einseitig geordnet hat. —

Wenn Sie erwägen, was die Regierung in einer solchen Verordnung alles fordern und bedingen könnte, und wie schwer es uns seyn würde, ein Ueberschreiten der angemessenen Schranken zu verhindern, so scheint mir eine durchaus vertragsmäßig geordnete Geschäftsordnung viel vortheilhafter.

Ich glaube demnach nicht, daß wir durch die Annahme der dritten Alternative den Rechten der Kammern etwas vergeben würden. — Alle Rechte, welche die zweite Kammer möglicher Weise, rücksichtlich der Anordnung ihres Dienstes in Anspruch nehmen konnte, schwebten uns vor. — Wir haben sie wohl und reiflich erwogen, das beweißt unser Bericht; allein die dritte Alternative bot die größten Vortheile für die Gegenwart dar, sie bewahrte alle unsere Rechte; sie erweiterte und sicherte sie noch mehr für die Zukunft, und so geben wir ihr unsere Zustimmung.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Meine Herrn, es fragt sich, gewinnen wir etwas dabei, wenn wir die Geschäftsordnung auf gesetzlichem Wege abändern, oder ist es vortheilhafter, wenn wir auf dem Wege der Uebereinkunft mit der Staatsregierung, die Abänderungen und Zusätze, die wir bei der Geschäftsordnung wünschen, zu Stande bringen. — Ich glaube, meine Herrn, mich fürs Erstere entscheiden zu müssen, denn auf diesem Wege ist der Vortheil auf unserer Seite, während wir uns, wenn wir die von dem Ausschusse vorgeschlagene dritte Alternative annehmen, die Sache mindestens sehr erschweren. Die Staatsregierung wird es wohl bedacht haben, bei dieser dritten Alternative keinen Widerspruch zu machen; denn danach bleibt ihr immer das Recht vorbehalten, einseitig mit einer Kammer allein, Abänderungen und Zusätze in der Geschäftsordnung vorzunehmen.

Darum glaube ich, daß es am besten ist, es bei der alten Weise der gesetzlichen Berathung zu belassen; denn alsdann hat sowohl die erste als die zweite Kammer dabei mitzuwirken; es hängt dann von der Entscheidung zweier Gewalten allein ab, ob ein Zusatz, eine Abänderung vorzunehmen sey, und gewiß werden wir auf diesem Wege manchen Irrungen und Verwickelungen in dieser Beziehung begegnen. — Demnach den Fall ange-

nommen, daß die Staatsregierung in einem besonderen Falle ganz andere Ansichten hegte, als die Kammer, und es würde von irgend einer Seite die Abänderung der Geschäftsordnung gewünscht, so wäre dies für die Kammer kein Hinderniß. Wir haben alsdann freie Hände, und brauchen nicht zu befürchten, daß uns Störungen in den Weg gelegt werden. Ich halte die bestehende Geschäftsordnung für ein Gesetz, und glaube daher daß sie auch nur auf gesetzlichem Wege abgeändert werden kann. Ich muß ferner die Kammer sehr bitten, auf diesen Gegenstand alle ihre Aufmerksamkeit zu wenden, denn, meine Herrn, so klein die Sache aussieht, so groß ist sie in ihren Folgen. — Wir haben gesehen, wie viele Petitionen der zweiten Kammer, welche auf Verwirklichung einer freieren Bewegung, in den Gränzen gesetzlicher Befugnisse, abzweckten, schon von der ersten Kammer abgelehnt worden sind. Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, und werde Sie noch bei einzelnen Artikeln besonders darauf aufmerksam machen, ob diese neue Geschäftsordnung im Sinne einer freieren Bewegung aufgestellt ist, oder ob sie größere Beschränkungen ausspricht —

In einer so bewegten Zeit, wie die jetzige, nehme ich es den Regierungen nicht übel, wenn sie ängstlich sind bei Erweiterungen der Rechte des Volks. Eben so bedenklich müssen aber auch die Vertreter des Volkes seyn, damit diejenigen Rechte, die sie noch haben, nicht noch mehr beschränkt werden. — In dieser Betrachtung finde ich in der dritten, von dem Ausschusse vorgeschlagenen Alternative keinen Vortheil für die Stände, sondern blos einen Vortheil für die Staatsregierung. — Lassen Sie uns daher, meine Heren, die Geschäftsordnung lieber aus dem gesetzlichen Gesichtspunkte betrachten, und auf gesetzlichem Wege die Abänderungen vornehmen, welche uns daran nothwendig erscheinen. — Sollte etwa die Staatsregierung ihre Zustimmung dazu geben, daß jede Kammer für sich allein in einem einzelnen Falle Bestimmungen der Geschäftsordnung ändern könne; dann würde es etwas anders seyn; allein ich glaube nicht, daß sich die Staatsregierung hierzu verstehen wird; obwohl ich allerdings zu einer jeden Kammer das Vertrauen hege, daß sie soviel Intelligenz besitzt, um das Beste, das ihr Zuträglichste und Zweckmäßigste zu beabsichtigen, und wenn wir demnächst auch einmal eine Kammer bekämen, welche es für gut halten sollte, Beschränkungen in ihren Rechten eintreten zu lassen, so würde es doch wieder einer nachfolgenden Kammer vorbehalten und überlassen bleiben, eine freiere Bewegung für die Ständeverfassung wieder zurück zu fordern. — Allein, meine Herrn, darin werden Sie mit

mir einverstanden seyn, daß man Beschränkungen der freien Bewegung von Seiten der Staatsregierung wohl gerne annimmt, Erweiterungen dagegen, eher die Zustimmung versagt. Ob künftig die jetzigen Verhältnisse sich ändern, ob die Ministerien vielleicht wieder nachgiebiger und wohlwollender werden, und sich dazu entschließen können, der freien Bewegung ihre Fesseln zu lösen, das wollen wir dem Laufe der Zeiten überlassen. — Aus diesen Gründen bin ich der Ansicht, die vorliegende Geschäftsordnung auf gesetzlichem Wege zu berathen, und, unter Ablehnung der vom Ausschusse vorgeschlagenen dritten Alternative, wonach die Staatsregierung zu jeder neuen Bestimmung ihre Zustimmung zu geben haben soll, den übrigen Theil des Vorschlags anzunehmen. —

Der Abg. Aull: Meine Herrn, zu der Rede, welche der Abg. E. E. Hoffmann soeben gehalten hat, erlauben Sie mir einige Bemerkungen. Dieser Abg. hat vergessen, daß jetzt allerdings nach der Ansicht des Ausschusses auf legislativem Wege discutirt werden soll, in Zukunft aber soll jede Kammer mit Zustimmung der Staatsregierung das Recht haben, Abänderungen an der Geschäftsordnung eintreten zu lassen, und ich glaube nicht, daß man hier sagen kann, der Ausschuß habe dazu gestimmt, daß den Kammern noch engere Schranken gesetzt werden. Wir waren hauptsächlich bemüht, die jetzige Geschäftsordnung und die Gebräuche der Kammer zu erhalten, weil sie uns gut und zweckmäßig schienen. Neue Beschränkungen, solche Verfügungen, die dem Princip der Kammer, ihrer Selbstständigkeit, dem besseren Gedeihen ihrer Arbeiten zuwieder waren, haben wir eben so standhaft abgelehnt, wie wir den Vorwurf des eben genannten Redners von uns weisen. —

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht diese dritte Alternative die Rechte der zweiten Kammer für die Folgezeit verkümmern dürfte? —

Ich antworte hierauf: Die Staatsregierung kann gegenwärtig noch bei irgend einer Abweichung von der alten Geschäftsordnung der Kammer sagen: „Das ist dem Reglement zuwider, oder das gestattet das Reglement nicht; wir widersetzen uns diesem Verfahren.“ Ich untersuche nicht, welche rechtliche Wirkung ein solches Veto haben könnte, aber Debatten würde es veranlassen; wenn die Regierung insistirte, so könnte es uns Verlegenheit zuziehen. — Wenn wir also in die Geschäftsordnung aufnehmen, daß in Zukunft jeder Kammer erlaubt seyn soll, da, wo Modificationen nothwendig erscheinen, diese Modificationen auch einseitig, jedoch mit Zustimmung der Staats-

regierung zu beschließen, so haben wir uns kein Recht vergeben; im Gegentheil, wir haben uns ein Recht erworben, weil vermittelst der dritten Alternative gesetzlich ausgesprochen wird, daß wir einseitig, mit Zustimmung der Regierung, Modificationen eintreten lassen können, indessen man in der jetzigen Lage der Dinge, und bei der obschwebenden Ungewißheit über die Frage: ob die Geschäftsordnung ein Gesetz sey, man uns sagen könnte, daß eine Modification nur vermittelst einer Motion statthaben könne, welche an den Ausschuß der zweiten Kammer gebracht, dann von der ersten und zweiten Kammer berathen werden müßte, und nur vermittelst Zustimmung der Regierung ausgeführt werden könne.

Darum ist es weit einfacher, wenn von der betreffenden Kammer nur allein das Ersuchen an die Staatsregierung geht, und diese es genehmigt. — Was die Zustimmung der Regierung angeht, so liegt sie in der Natur der Sache. Sie ist aber auch gewiß ungefährlich, denn wer hat ein größeres Interesse bei einem guten und zweckmäßigen Geschäftsgang, als gerade die Staatsregierung? — Warum sollte sie also vernünftige, mit der Verfassung im Einklange stehende Propositionen zu einer Verbesserung der Geschäftsordnung ablehnen? Freilich, wenn wir etwas proponiren, was die Stellung dieser Kammer wesentlich ändert, was dem monarchischen Princip widerspricht, so wird die Staatsregierung allerdings sagen, das geben wir nicht zu. — Aber wenn Sie etwas vorschlagen, was den Geschäftsgang verbessert, was ihn vereinfacht und beschleunigt, warum soll dann die Staatsregierung nicht ihre Zustimmung geben? —

Demnach sehe ich nicht, daß der zweite Ausschuß hier etwas vorgeschlagen hätte, was wirklich den Rechten der Kammer entgegen ist. Ich halte diese von dem Abg. E. E. Hoffmann ausgesprochene Meinung für einen großen Vorwurf, den man dem zweiten Ausschusse macht. —

Meine Herrn, es sind zwar lauter Rechtsgelehrte in dem zweiten Ausschusse, allein ich glaube, eben diese Rechtsgelehrte sind am besten im Stande, die Rechte der Stände zu wahren, und zu sehen, ob diese Rechte nicht etwa in Zukunft gefährdet werden können. Seyn Sie versichert, wir haben es nicht an Fleiß fehlen lassen, um die Rechte der Kammer zu wahren, aber wir haben dies auch innerhalb der Schranken des constitutionellen Princips gethan, und diese Schranken kann Niemand überschreiten, und es kann und wird auch die Kammer darauf nicht eingehen. —

Der Abg. Glanbrech: Meine Herrn! Ich erkläre mich mit der Ansicht des Abg. Emmerling einverstanden, und erlaube mir deßhalb einige Worte zur Unterstützung derselben, und zur Widerlegung der dagegen vorgebrachten Einwände.

Der Abg. Aull glaubt, daß der Art. 97 der Verfassungsurkunde auf den vorliegenden Fall nicht in Anwendung zu bringen sey. Dieser Artikel sagt aber:

„Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirsamkeit gelangen kann.“

Welches sind nun die Gegenstände, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gebracht werden kann?

Es sind, meiner Ansicht nach, alle Gegenstände, bezüglich deren es nach Principien der Verfassung der Zustimmung beider Kammern nicht bedarf, namentlich also alle Verfügungen, deren Vorschriften keine Gesetze im Sinne des Artikels 72 der Verfassungsurkunde, sondern im Gegensatze mit dem der dort gedachten Begriffe von Gesetze, bloße Verordnungen sind. Als eine bloße Verordnung erscheint aber offenbar eine jede Geschäftsordnung, da sie nur den innern Dienst, die Art und Weise, wie die Geschäfte in einer Kammer verhandelt werden sollen, betrifft. Sie kann nicht unter den Begriff des Art. 72 der Verfassungsurkunde subsummirt werden. Ihre Bestimmungen müssen daher auch dem Uebereinkommen einer jeden Kammer mit der Staatsregierung überlassen, sie können in keinem Falle auf dem legislativen Wege berathen werden.

Können wir noch daran zweifeln, meine Herrn, nachdem wir heute gehört haben, daß selbst das ursprüngliche landständische Edikt in seinem Art. 25 uns ausdrücklich erklärt, daß die Geschäftsordnungen der Kammern kein Gegenstand eines Gesetzes, sondern bloße Reglements seyen? Werden sie dadurch nicht feierlich von den Bestimmungen des Art. 72 der Verfassungsurkunde ausgenommen, und sonach die Möglichkeit der einseitigen Beschlußnahme einer Kammer im Sinne des Artikels 97 gegeben?

Wollen Sie übrigens in eine noch genauere Untersuchung der Frage eingehen, ob die bestehende Geschäftsordnung ein Gesetz sey oder nicht, so kann ich Ihnen keinen besseren Beweis für meine Ansicht anführen, als den Ausschußbericht selbst, welcher in dieser Hinsicht sehr schön sagt:

„Indem sie den Gegenstand dieser Geschäftsordnung ins Auge fassen, so fragen sie, wo findet sich hier der Charakter eines Gesetzes? — Sind dadurch Rechte geschaffen, aufgehoben oder modificirt worden? — Da dieses in der That der Fall nicht ist, alle Rechte der Stände vielmehr schon durch das Edikt fixirt waren, und die Geschäftsordnung nur Vorschriften über die Ausführung dieser Rechte enthält, so behaupten sie, dieselbe falle um so gewisser in die Klasse jener Verfügungen, deren der Art. 73 der Verfassungsurkunde erwähnt, als weder die Verfassungsurkunde, noch irgend ein anderes späteres Gesetz etwas an der Natur der Geschäftsordnung in ihrer Allgemeinheit geändert habe."

Man sagt, die Staatsregierung könne die bestehende Geschäftsordnung nicht ohne Zustimmung der ersten Kammer ändern. Ich habe indessen dafür keine genügenden Gründe vernommen, sobald die bestehende Geschäftsordnung ein Reglement ist, kann sie auch, in so weit sie die zweite Kammer betrifft, von der Staatsregierung, im Einverständnisse mit der zweiten Kammer und ohne Mitwirkung der ersten Kammer, geändert werden. Es kann dies um so eher geschehen, da die erste Kammer zur Erlassung derselben nicht mitgewirkt hat.

Man sagt ferner, eine feste Basis könnten wir nur durch ein, beide Kammern gleichzeitig und gemeinschaftlich bindendes Reglement erhalten.

Ich glaube aber, daß diese gemeinschaftliche Basis schon hinlänglich durch diejenigen Artikel gegeben wird, welche sich in der Verfassungsurkunde befinden, und welche zwar in dem uns vorliegenden Gesetzesentwurfe ebenfalls aufgenommen worden sind, jedoch nur allegationsweise und mit der ausdrücklichen Verwahrung der Staatsregierung, daß über dieselben keine Discussion stattfinden dürfe. Ich spreche hier namentlich von den Artikeln 52, 59, 67, 68, 85 und folgenden bis 101 inclusive, welche Alles berühren, was beide Kammern gemeinschaftlich angeht, und alle, die Prinzipien betreffende, Dispositionen enthalten. Das Uebrige, was nicht in diesen §§ enthalten ist, betrifft nur die Ausführung der gesetzlichen Dispositionen, oder die innere Polizei einer jeden Kammer, hinsichtlich deren daher die erste Kammer eben so wenig in Bezug auf die zweite, als umgekehrt die zweite in Bezug auf die erste Kammer ein Interesse hat. So z. B. bestimmt der Art. 86 der Verfassungsurkunde, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog die beiden Präsidenten der zweiten Kammer aus sechs gewählten Kandidaten zu ernennen habe. Indem dieser Artikel sonach meinen constitutionellen Satz feststellte, kann man

nicht in Abrede stellen, daß auch die erste Kammer bei dessen Erlassung und Aufrechthaltung ein Interesse hat. Aber auf welche Weise nun die Wahl jener Kandidaten zur Präsidentenstelle zu geschehen habe, ob relative oder absolute Stimmenmehrheit entscheide, das kann gewiß für die erste Kammer ganz gleichgültig seyn.

Der nämliche Artikel bestimmt ferner, in welcher Zahl die Mitglieder der zweiten Kammer ihre Berathung beginnen können. Auch diese Verfügung betrifft einen constitutionellen Satz, einen Gegenstand von Wichtigkeit, welcher beide Kammern interessirt; er ist daher ebenfalls in die Constitution aufgenommen worden.

Ich will die sämmtlichen in Frage befangenen Artikel der Verfassungsurkunde hier nicht durchgehen, es würde zu weit führen. Allein gewiß ist es, daß die Grundsätze, und überhaupt alle wesentliche Dispositionen für beide Kammern, darin enthalten sind. Wir bedürfen also, ich wiederhole es, keiner gemeinschaftlich discutirten Geschäftsordnung mehr, um eine feste Basis aufzustellen; wir bedürfen sie um so weniger, als selbst die wechselseitigen Beziehungen der beiden Kammern zu einander, die Communikationen, welche sie sich zu machen haben, ja sogar die Fälle in welchen sie stattfinden, durch die Verfassung regulirt und genau bestimmt sind.

Meine Herrn! In demselben Sinne, wie der Abg. Emmerling und ich den Gegenstand betrachten, ist er auch ursprünglich von dem zweiten Ausschusse betrachtet worden, in demselben Sinne haben sich sehr achtbare Stimmen in der ersten Kammer erhoben, und in ähnlichem Sinne hat sich schon der dritte Ausschuß der zweiten Kammer von 18$\frac{27}{28}$ ausgesprochen, indem derselbe in seinem, über diesen Gegenstand erstatteten Berichte, anführte, daß die Geschäftsordnung von 1820 zwar beide Kammern umfasse, daß es indessen doch vorzuziehen seyn dürfte, nach dem Beispiel anderer Staaten, für jede Kammer ein besonderes Reglement zu fertigen.

Jede weitere Ausführung dürfte hiernach wohl überflüssig seyn, zumal der über den Gesetzesentwurf erstattete Bericht des zweiten Ausschusses selbst so viel Gründe für diese Ansicht enthält, daß ich nothwendig in Wiederholungen verfallen müßte, wenn ich noch etwas Weiteres bemerken wollte. Ich werde demnach und zwar um so mehr für die mit meiner Ansicht übereinstimmende zweite Alternative des Ausschußberichtes stimmen, als diese Alternative die consequenteste und folgenrichtigste ist, dagegen die heute besonders empfohlene Alternative mir durchaus inconseqent erscheint. Auf der einen Seite näm-

lich anzunehmen, daß wir die uns allein betreffenden Verfügung der Geschäftsordnung ohne Zuziehung der ersten Kammer reguliren dürfen — anzunehmen, daß wir in Zukunft dieses auch wirklich thun wollen — und dennoch jetzt diese Verfügungen gemeinschaftlich mit der ersten Kammer zu berathen und im Wege der Gesetzgebung fest zu stellen, dies, meine Herrn, scheint mir ein Widerspruch, welcher durch die zeitherigen Bemerkungen durchaus noch nicht gehoben ist; ich glaube daher nicht, daß wir auf diesen Vorschlag eingehen können.

Der Präsident: In dem Art. 25 des landständischen Edikts vom 18. März 1820 ist wirklich gesagt, daß die Art und Weise, wie die beiden Kammern der Stände die ihnen obliegenden Geschäfte zu besorgen haben, durch besondere Reglements geordnet werden sollen; daraus folgert nun der Abg. Glaubrech, daß die gegenwärtige Geschäftsordnung kein Gesetz, sondern nur ein Reglement sey, in so weit die Bestimmungen derselben nicht besonders in der Verfassung enthalten sind. Ich glaube nicht, daß man diese Folgerung aus dem erwähnten Artikel ziehen kann; denn nähme man dies an, so würde ein Aehnliches auch noch in andern Fällen stattfinden müssen. So z. B. heißt es in Bezug auf die Wahlen zu Landtagsabgeordneten am Schlusse des Art. 3:

„Die Bedingungen zum Wahlrechte und die Art der Ausübung desselben werden sowohl für den Adel, als für die Städte und Wahldistrikte, durch besondere Reglements bestimmt werden."

Allein Niemand, meine Herrn, wird wohl wegen dieser Bestimmung behaupten, daß die Wahlordnung kein Gesetz, sondern nur ein Reglement sey, und daß sie deßhalb einseitig durch eine Kammer, mit Zustimmung der Staatsregierung, abgeändert werden könnte. Vielmehr werden wir gewiß alle die Ueberzeugung haben, daß die Wahlordnung nur auf demselben Wege, wie Gesetze, abgeändert werden kann.

Der Abg. Aull: Der Abg. Glaubrech hat den Belang seiner Worte nicht erwogen, indem er sich gegen dasjenige ausgesprochen hat, was ich vorhin bemerkte. Er sagte nämlich, das Reglement, welches wir gegenwärtig haben, sey nur eine Verordnung; wäre dieses der Fall, so würde die Staatsregierung am Ende das Recht haben, auch ohne Zustimmung irgend einer Kammer, uns ein neues Reglement zu geben. Meine Herrn, dieses Recht verlangt aber die Staatsregierung nicht, sie erkennt zu gut ihre Stellung, den Kammern gegenüber, sie weis die Unabhängigkeit der Kammern zu sehr zu achten, als daß sie sich erlauben sollte, ihnen ein einseitiges

Reglement aufzubringen. Die Staatsregierung ist also selbst entgegengesetzter Ansicht und bekennt, daß dieses Reglement nur mit Zustimmung der betreffenden Kammer erlassen werden kann. Es ist also nicht eine Verordnung, sondern ein Akt eigner Art, mit einem Worte, ein Reglement, welches nur mit Zustimmung der Stände von der Staatsregierung geändert werden kann. Wenn das eben Gesagte richtig ist, so war nichts natürlicher, als daß die Staatsregierung, indem sie einer, für beide Kammern verbindlichen, Geschäftsordnung eine andere substituiren wollte, dieselbe beiden Kammern gleichzeitig vorlegte; so wird dieses Verhältniß mit beiden Kammern gleichzeitig regulirt. Das gemeinschaftliche Reglement bietet überdies den großen Vortheil einer leichten Uebersicht des Geschäftsgangs beider Kammern dar. Die dritte Alternative ist also ohne Zweifel unter den jetzigen Umständen die zweckmäßigste und vortheilhafteste Weise, um diese Angelegenheit definitiv zu ordnen.

Der Abg. Glaubrech: Ich bin der Ansicht, daß die Geschäftsordnung nur im Einverständniß mit der Kammer, welche sie angeht, von der Staatsregierung abgeändert werden kann. Habe ich dieses auch heute ausdrücklich bemerkt, und habe, wenn gleich ich die Geschäftsordnung nur ein Reglement oder eine Verordnung nannte, doch keineswegs die Meinung ausgesprochen, daß die Staatsregierung einseitig Aenderungen daran treffen könnte, ohne daß zugleich die Kammer ihre Zustimmung dazu gäbe. Eine Ausführung von Gründen hierfür bedarf ich hier umsoweniger, als solche in dem Ausschußberichte selbst gründlich entwickelt sind.

Der Herr Geheime Staatsrath Knapp: Meine Herrn, zur Zeit als das landständische Edikt vom 18. März 1820 erschien, waren bekanntlich noch keine Stände vorhanden. Diese hat erst das Edikt über die landständische Verfassung ins Leben gerufen oder begründet. Damals war die gesetzgebende Gewalt noch nicht an eine Mitwirkung der Stände gebunden. Der Großherzog übte sie unumschränkt aus. Auf dieselbe Weise und aus demselben Rechte gab er auch unumschränkt die Geschäftsordnung. Sie ist ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt gewesen, und das Wort Reglement, welches in dem Art. 25 des landständischen Edikts vorkommt, kann unmöglich die Bedeutung haben, daß die Verfügungen der Geschäftsordnung jederzeit einseitig abgeändert werden dürften, und daß man sie selbst als eine Verordnung betrachten könne, welche die Staatsregierung jeden Augenblick zurück zu nehmen befugt sey. Ich gebe diese Rücksicht dem Ermessen der verehrlichen Kammer

anheim, die Staatsregierung hat diesen Anspruch nicht an Sie gemacht, sondern, nachdem die Verfassung gegeben war, nachdem den Ständen eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung eingeräumt war, hat die Staatsregierung auch dafür gehalten, daß die bestehende gemeinschaftliche Geschäftsordnung ein Gesetz sey, welches nicht einseitig abgeändert werden dürfte, und welches nur abgeändert werden könne, wenn die Zustimmung der beiden Kammern eintrete. Die Geschäftsordnung enthält auch gemeinschaftliche Bestimmungen. Der Artikel der Verfassungsurkunde, welcher hier allegirt worden ist, nämlich der Art. 97 läßt sich hier durchaus nicht in Anwendung bringen; denn die Ausnahmen, welche darin festgesetzt werden, und in welchen eine Communication an die andere Kammer nicht statt findet, müssen verfassungsmäßig begründet seyn. Die Ausnahme muß in der Verfassung selbst enthalten seyn, und es ist dies offenbar eine Hinweisung auf den Artikel, welcher der Kammer die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen einräumt. Darüber hat die Kammer allein zu beschließen. Die Bestimmung des Art. 97 läßt sich also nicht hierher ziehen. Auf dem vorigen Landtage ist in dieser Kammer der Antrag gestellt worden, die bestehende Geschäftsordnung einer Revision zu unterwerfen; der berichtende Ausschuß hat damals in seinem Berichte folgende Bemerkungen über diesen Antrag gemacht: „Indem wir blos bemerken, daß die Geschäftsordnung vom 18. März 1820 beide landständische Kammern umfaßt, während es vorzuziehen seyn dürfte, nach dem Beispiele anderer Staaten, für jede derselben ein besonderes Reglement festzusetzen rc. rc."

Der Ausschuß hat also damals die verehrliche Kammer darauf aufmerksam gemacht, daß es auch möglich sey, die Geschäftsordnung einseitig zu berathen. Der auf den Antrag gefaßte Beschluß enthält aber nicht, daß die Stände die Staatsregierung um Vorlage einer besondern Geschäftsordnung für jede Kammer ersucht haben, sondern sie haben gebeten um Vorlage e i n e s Entwurfs. Indem also die Staatsregierung einen gemeinschaftlichen Entwurf für beide Kammern vorlegte, hat sie nur den Anträgen der Stände entsprochen, und Sie werden nicht davon abgehen können, ohne den früheren Beschluß der Stände selbst aufzuheben. Ich glaube auch nicht, daß es eine so leichte Aufgabe sey, für jede landständische Kammer eine besondere Geschäftsordnung zu Stande zu bringen. Einmal denke ich mir, es liege nicht im Interesse einer einzelnen Kammer, daß auf diese Weise verfahren werde. Die zweite Kammer ist so wesentlich interessirt, wie die Ge-

schäfte bei der ersten Kammer behandelt werden, als wie umgekehrt, die erste Kammer sehr dabei interessirt ist, wie die Geschäfte bei der zweiten Kammer behandelt werden; sie stehen in enger Verbindung unter sich. Dann frage ich, in welche Lage wird die Staatsregierung kommen? Die Staatsregierung kann doch nicht zwei Geschäftsordnungen neben einander bestehen lassen, welche von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Ein jeder, selbst der einfachste Beschluß der einen Kammer würde die Zustimmung der Staatsregierung nicht eher erhalten, als bis die andere Kammer auch einen gleichen Beschluß gefaßt hätte; dadurch würde ein ewiges Communiciren zwischen den Kammern und der Staatsregierung veranlaßt werden. Sehen Sie überdies einmal die Geschäftsordnung durch, wie viele Artikel darin sind, welche nicht das Interesse der beiden Kammern berühren. Der für eine Kammer blos passenden besonderen Artikel giebt es nur wenige. Die erste Kammer hat auch in ihrer Discussion demjenigen, was speciell für die zweite Kammer paßt, nicht wiedersprochen, vielmehr ohne Weiteres ihre Zustimmung dazu gegeben. Ein anderes Verfahren würde auch zu keinem Zweck führen; denn wollen Sie jetzt eine besondere Geschäftsordnung für die zweite Kammer discutiren, so bin ich nicht dazu bevollmächtigt, an einer solchen Berathung Antheil zu nehmen, es müßte die Geschäftsordnung, welche Ihnen vorgelegt ist, ganz abgelehnt werden. Ein Grund aber, weßhalb eine neue Geschäftsordnung vorgelegt werden mußte, lag, wie man auf dem vorigen Landtage richtig einfach, hauptsächlich darin, daß die frühere Geschäftsordnung zum Theil schon durch die Artikel, welche in der Verfassung stehen, wesentliche Abänderungen erlitten, und nun das Ganze nicht mehr so zusammen paßte, wie es seyn sollte. Dann hat die Kammer selbst durch ihre Geschäftsführung Gebräuche angenommen, welche man zwar weit entfernt war, zu tadeln, die aber nicht als gesetzlich gebilligt erschienen, und diese wollte man nur gesetzlich machen. Ueber die dritte Alternative, welche in dem Ausschußbericht der zweiten Kammer vorgeschlagen ist, und welche die erste Kammer bereits angenommen hat, habe ich weder im Ausschuß etwas geäußert, noch in der ersten Kammer. Ich spreche auch hier nicht dagegen, und ich will weder ihrem Beschlusse noch der Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hierüber vorgreifen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Herr Regierungscommissär hat so eben bemerkt, daß er nicht zugeben werde, daß die einzelnen Kammern ihre Geschäftsordnung unabhängig von einander diskutirten. Er äußerte zwar nur, er wolle

nichts dagegen sprechen, allein seine Rede beweist, daß die Staatsregierung jetzt ein Reglement der einen Kammer nicht gelten lassen wird, welches nicht auch zugleich ein Reglement für die andere Kammer ist, und für beide zugleich gilt.

Der Herr Geheime Staatsrath Knapp: Ich habe in Bezug auf diese Alternative nichts bemerkt, sondern nur in Bezug auf die gegenwärtig vorseyende Discussion des ganzen Gesetzes.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn die Kammer jetzt nicht namentlich aus dem Grunde, welchen der Herr Regierungskommissär vorhin anführte, in welche Lage man nämlich die Staatsregierung setze, wenn die eine Kammer die Geschäftsordnung auf diese, die andere auf jene Weise discutiren wollte, von der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Alternative abgeht, so ist uns wenigstens zu einer Abänderung in unserem, und dem Verhältnisse der ersten Kammer wenig Hoffnung gemacht; es bleibt dann ganz dasselbe. Der Herr Regierungskommissär äußerte ferner, die erste Kammer würde nicht viel in die Ansichten und inneren Angelegenheiten der zweiten Kammer sich einmischen, ich frage aber, wie sehr hat sie sich nicht schon eingemischt bei der Proposition in Bezug auf die Diäten welche sie doch eigentlich wenig interessiren sollte? Ich kann also von meiner ersten Ansicht nicht abgehen. Ich bin auch darüber in keinem Irrthume, worauf der dritte Ausschuß angetragen hat; ich weis recht gut, daß er die Geschäftsordnung auf gesetzlichem Wege berathen haben will, und ich habe dies auch nicht widersprochen. Ich äußerte mich nur im Allgemeinen darüber, ob es das Beste sey, die Geschäftsordnung immer als ein Gesetz zu behandeln, oder als ein Reglement, wobei die Staatsregierung zu jeder geringsten Abänderung ihre Zustimmung zu geben habe, und ich glaubte nicht, daß Letzteres für die Kammer von Gewinn sey. Wenn der Herr Regierungskommissär erklärt, daß die Staatsregiernng sich niemals bewogen finden werde, die Beschlüsse der einen Kammer in Bezug auf die Geschäftsordnung zu genehmigen, welche nicht auch zugleich die Genehmigung der andern Kammer erhalten hätte, so geht, wie ich glaube, soviel daraus hervor, daß es der Kammer schwer fallen wird, ein neues zweckmäßiges Reglement zu erhalten, indem es der Staatsregierung frei stehen soll, uns gesetzlich zustehende Normative zu entziehen, und neue dagegen aufzubürden. Hiergegen muß ich mich aber mit Bestimmtheit erklären, indem dies nirgends in der Verfassung begründet ist, und nirgends in der Sache selbst. Ich stimme demnach, weil es bedenklich ist, etwas zu verlieren,

wobei an ein Wort oft die wichtigsten Folgen geknüpft sind, dafür, lieber das Alte zu behalten.

Der Präsident verliest den Beschluß der ersten Kammer, und bemerkt:

Die erste Kammer ist also, wie ich vorhin schon erwähnt habe, im Wesentlichen mit dem Antrage unseres Ausschusses, in Bezug auf die dritte Alternative, einverstanden. Sie hat beschlossen, daß künftig eine Abänderung an der Geschäftsordnung von jeder Kammer allein, mit Zustimmung der Staatsregierung, stattfinden kann. Hierunter sollen jedoch nicht solche Bestimmungen begriffen seyn, welche constitutionell sind, oder deren Abänderung einen hemmenden Einfluß auf den Geschäftsgang der andern Kammer ausüben würde.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich muß mich, meine Herrn, vollkommen mit dem Vorschlag des zweiten Ausschusses, und den von dem Berichtserstatter vorgetragenen Bemerkungen einverstanden erklären.

Auch ich hatte mir vorgenommen, dieselbe Bemerkung der Kammer vorzutragen, mit welcher der Herr Präsident mir soeben zuvorgekommen ist, um auf dieselbe Weise die Berufung auf Art. 97 der Verfassungsurkunde, als hier nicht platzgreiflich, anzufechten. Was den letzten Punkt betrifft, so hat der Herr Regierungscommissär bereits auf das Wort „verfassungsmäßig" in dem Art. 97 aufmerksam gemacht, und ich erlaube mir, demselben nur noch wenige Worte hinzuzufügen. Der Art. 97 der Verfassung sagt:

„Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann."

Wollte, wie der Abg. Emmerling versucht hat, dieser Art. 97 als ein Beweis für die Zuständigkeit der Kammer angeführt werden, einseitig über die Geschäftsordnung Berathung zu pflegen und Beschlüsse zu fassen, so scheint dies mir nur der Vordersatz zu seyn, und den Nachsatz wäre uns der genannte Abgeordnete schuldig geblieben. Allerdings giebt es Gegenstände, über welche die eine Kammer ausschließend zu urtheilen befugt ist; diese Gegenstände sind aber verfassungsmäßig fixirt, und es würde sonach, vorerst aus der Verfassung nachzuweisen seyn, daß Abänderungen in dem Reglement, welches die Dienstverhältnisse der Kammer betrifft, unter diesen Befugnissen der Kammer, in der Verfassung mit aufgezählt, oder vielmehr genannt sind. Diese Nachweisung

vermisse ich aber durchaus, und der Herr Regierungscommissär hat vollkommen recht, wenn er blos allenfalls das Urtheil über die Gültigkeit der Wahlen, welche für die Kammer selbst vorgenommen werden, hierunter subsummirt, ohne alles dasjenige darunter zu zählen, was noch weiter darunter aufgezählt werden soll. Auch ich habe in dem Ausdruck „Reglement“ keineswegs die Bedeutung finden können, welche man ihm neuerdings hat geben wollen. Auf der andern Seite sehe ich gerade auf die Weise, wie der Ausschuß die Sache angesehen haben will, daß man die Geschäftsordnung wirklich nicht als eine reglementäre, sondern als eine gesetzliche Verfügung betrachten will. Daß also auf die Weise, wie es jetzt geschieht, darüber berathen wird, gerade darin sehe ich den Wunsch erfüllt, welchen ein Redner vor mir geäußert hat. Ich sehe nämlich darin das Mittel, künftig, ohne Mitwirkung der andern Kammer, Modificationen in der jetzt aufgestellt werdenden Geschäftsordnung eintreten zu lassen, welche allerdings, was sehr deutlich in dem Beschlusse der ersten Kammer ausgedrückt ist, nicht in das Wesen der Geschäfte eingreifen, nicht dasjenige abändern können und sollen, was beide Kammern gemeinschaftlich betrifft, wohl aber zu deren Beweglichkeit oder Elasticität, wie der Berichterstatter sich ausdrückt, beitragen kann, und diesen Geist der Beweglichkeit erhält. Ich rechne aber darunter nicht Verfügungen, durch welche dieser Geist abgeändert werden soll und kann, die aber gleichwohl dazu geeignet sind, der Geschäftsordnung bei den Kammern größere Schnellkraft und practischen Takt zu verleihen, was allerdings Zweck der Kammer seyn muß, — diesen sehe ich nur auf dem vorgeschlagenen Wege zu erreichen.

Der Abg. Emmerling: Meine Herrn! Ich bin aufgefordert worden, in Bezug auf den Art. 97 die Erläuterung zu geben, in wie fern der vorliegende Fall darunter subsummirt werden könne. Man hat den Ausdruck „verfassungsmäßig“ aus diesem Artikel hervorgehoben und gesagt, es müsse also ein solcher Beschluß, welcher von einer Kammer unabhängig von der andern gefaßt werden sollte, durch die Verfassung selbst ausdrücklich einer Kammer ausschließend gestattet seyn. Der Art. 97 der Verfassung hat indessen durch eine unbestrittene Observanz auf allen Landtagen seine wahre Interpretation dahin erhalten, daß dem Geiste der Verfassung gemäß, und ohne daß dies jedesmal mit ausdrücklichen Worten bestimmt zu seyn braucht, alles dasjenige von einer Kammer unabhängig von der anderen Kammer, wiewohl im Einverständniß mit der Staatsregierung beschlossen werden darf,

was nur diese Eine Kammer, und nicht zugleich auch die andere Kammer berührt. Ich will nur an das erinnern, was über die Oeffentlichkeit unserer Sitzungen auf früheren Landtagen vorgekommen ist. Niemand hat daran gedacht, hier eine einseitige Beschlußnahme der zweiten Kammer, im Einverständniß mit der Staatsregierung, für einen solchen Beschluß zu erklären, welcher nicht unter den Art. 97 subsummirt werden könne, und ich meine die Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen ist doch wohl ein so wichtiger Gegenstand des Geschäftsreglements gewesen, daß, wenn hierüber einseitig von der zweiten Kammer beschlossen werden konnte, die Mitwirkung der anderen Kammer bei den Beschlüssen über die übrigen Theile der Geschäftsordnung für die zweite Kammer wohl nicht dringender erfordert seyn kann. Ueberdies hat in allen Fällen, wo die bisherige Geschäftsordnung in anderen Beziehungen nur einigermaaßen geordnet wurde, sey es, im stillschweigenden Einverständniß mit der Staatsregierung, oder durch die Gebräuche der Kammer, noch nie Jemand daran gedacht, daß dazu eine Zustimmung der anderen Kammer nothwendig sey. Aus diesen Rücksichten behaupte ich, der Art. 97 hat durch die bisherige Observanz auf allen Landtagen eine solche unbestrittene Auslegung erhalten, daß danach namentlich alle Fragen, welche rein den inneren Dienst Einer Kammer betreffen, auch von dieser allein in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung entschieden werden können.

Der Herr Regierungscommissär hat, um uns zu bestimmen, die vorliegende Geschäftsordnung im legislativen Wege zu berathen und anzunehmen, in der Perspective gezeigt, daß, wenn wir diesen Entwurf nicht im legislativen Wege discutiren und annähmen, wir damit auch zugäben, daß die bisher bestandene Geschäftsordnung jeden Augenblick durch einseitige Verordnungen der Regierung zurückgenommen und modificirt werden könnte.

Ich glaube aber, daß eine solche Folgerung durchaus unbegründet ist; denn es giebt auch Zugeständnisse der Staatsregierung Einer Kammer gegenüber, welche dieser ein wohlerworbenes unantastbares Recht geben, und ich glaube, daß dies ohne allen Zweifel von der bisherigen Geschäftsordnung gesagt werden muß, namentlich insoweit sie nicht ohnehin constitutionelle Bestimmungen enthält.

Der Herr Regierungscommissär erklärt es auch für eine schwierige Aufgabe, die Geschäftsordnungen beider Kammern ganz von einander zu trennen. Es ist dies aber weder von dem Ausschuß der zweiten Kammer, noch von dem der

ersten Kammer für so gar schwierig angesehen worden. Auch gebe ich wohl zu bedenken, was, wenn dies in der That eine so schwere Arbeit wäre, daraus folgen würde.

Jetzt scheint man von Seiten der Staatsregierung zugeben zu wollen, daß die Geschäftsordnung auf legislativem Wege berathen werde, und daß, wenn sie auf legislativem Wege angenommen sey, dieselbe demnächst auf den einseitigen Antrag der Einen Kammer, im Einverständnisse mit der Staatsregierung, in so weit es den Dienst der betreffenden Kammer angeht, abgeändert werden könne. Der Herr Regierungscommissär giebt aber als Motiv an, warum es eine so schwierige Aufgabe sey, die Geschäftsordnung für beide Kammern zu trennen, daß die Staatsregierung sich doch nicht mit der einen Kammer über diese, und mit der andern über jene Geschäftsbehandlung verständigen könne, sondern daß Alles nothwendig aus Einem System hervorgehen müsse.

Gerade hierin hat der Herr Regierungscommissär so deutlich, wie immer möglich, ausgesprochen, welche geringen Erwartungen wir von dem durch den Ausschuß proponirten Vorbehalt künftiger einseitiger Abänderungen an der neuen Geschäftsordnung zu hegen berechtigt sind.

Wenn auch demnächst z. B. die zweite Kammer sich noch so lebhaft überzeugte, das und das, was in der Geschäftsordnung steht, paßt nicht ganz für unseren inneren Dienst, wir wollen daher beschließen, daß es geändert werde, und bei der Staatsregierung darauf antragen, daß sie diese Aenderung genehmige. Gewiß! die Staatsregierung würde dann immer erwidern: Ja! die vorgeschlagene Aenderung können wir so kurzer Hand nicht gut heißen, sie würde mehr oder weniger die Gleichförmigkeit des Systems aufheben, wovon in der Geschäftsordnung beider Kammern ausgegangen ist. Diese Gleichförmigkeit muß aber bestehen bleiben, und es wird also immer erst darauf ankommen, ob auch die erste Kammer geneigt ist, eine ähnliche Aenderung, wie angetragen, in ihrem Geschäftsreglement eintreten zu lassen.

Die Unabhängigkeit der Geschäftsordnung der zweiten Kammer von der ersten Kammer wird daher, nach den vorhinnigen Aeußerungen des Herrn Regierungscommissärs, bei Annahme der vom Ausschuß proponirten dritten Alternative, für die Zukunft nicht um das Geringste mehr gewinnen, als wenn wir die neue Geschäftsordnung dermalen als förmliches Gesetz annähmen — darum bin ich noch immer der Meinung, daß wir diese Geschäftsordnung, so weit sie die zweite Kammer betrifft, dadurch, daß wir sie nicht im ge-

wöhnlichen legislativen Wege berathen und annehmen, von dem Einflusse der ersten Kammer gleich im Anfange möglichst unabhängig zu stellen, suchen sollten.

Wie wenig Erfolg wir uns übrigens von einseitigen Wünschen der zweiten Kammer, in Bezug auf die Geschäftsordnung, wovon unser zweiter Ausschuß durch die vorgeschlagene dritte Alternative künftige Abänderungen unserer Geschäftsordnung abhängig gemacht wissen will, im Voraus versprechen dürfen, darüber hat bereits ein Beispiel auf dem gegenwärtigen Landtage belehrt.

Sie erinnern sich, daß wir bereits im Anfange des Landtags den Beschluß gefaßt haben, es möge von unsern öffentlichen Sitzungen das weibliche Geschlecht fernerhin nicht ausgeschlossen seyn. Hat man uns von Seiten der Staatsregierung, obschon die erste Kammer deßhalb nicht befragt worden ist, und nicht gefragt zu werden brauchte, bis jetzt hierauf nur die mindeste Erwiderung zukommen lassen? Dennoch war es eine bedeutende Majorität, welche sich in der Kammer für jene Aenderung ausgesprochen hat.

Von einseitigen Wünschen der Kammer in Bezug auf künftige Abänderung der Geschäftsordnung lassen Sie uns darum keine große Erwartungen hegen.

Schließlich muß ich noch anführen, daß es durch eine Observanz, welche sich über alle bisherige Landtage verbreitet, geheiligt worden ist, daß die Kammer berechtigt erscheint, durch Gebräuche die Lücken der Geschäftsordnung auszufüllen, oder minder wesentliche Bestimmungen derselben nach eigenem Ermessen zu modificiren. Dieses Recht hat noch niemals den mindesten Anstand gefunden, und ich glaube, daß die Kammer dasselbe auch neben einer neuen Geschäftsordnung vorzugsweise aufrecht zu erhalten, trachten muß.. Die Staatsregierung kann wohl nicht die Absicht hegen, diese von jeder Kammer wohlerworbene Autonomie zu entziehen, oder zu schmälern.

Der Präsident: Wenn die Kammer von einer Bestimmung der Geschäftsordnung hat abweichen wollen, und sich dagegen ein Mitglied auf das Reglement berufen hat, so hielt sich die Kammer stets an das Reglement gebunden.

Der Herr Geheime Staatsrath Knapp: Wenn die Kammer von der Geschäftsordnung abweicht, und zwar von Bestimmungen, welche bestimmt darin vorgeschrieben sind, so fragt es sich, ob eine solche Observanz auch gültig seyn kann. — Ich erlaube mir jetzt nur eine faktische Berichtigung, in Bezug auf die Rede des Abg. Emmerling. Wenn ich nicht irre, so bemerkte derselbe in Bezug auf den Art. 97 der Verfas-

sungsurkunde, daß damit die Gestaltung der Oeffentlichkeit der Sitzung zusammenhänge. Wenn mich aber mein Gedächtniß nicht täuscht, so ist die Oeffentlichkeit der Sitzungen der zweiten Kammer durch einen besonderen Ministerialerlaß vor der Gebung der Verfassungsurkunde gestattet worden, der angeführte Art. 97 der Verfassungsurkunde bezieht sich also nicht darauf.

Der Herr Präsident, welcher auch Mitglied des ersten Landtags war, wird sich dessen bestimmt erinnern können.

Der Präsident: Die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs steht vollkommen richtig. Das Rescript, wodurch die Staatsregierung die Oeffentlichkeit der Sitzungen der zweiten Kammer gestattete, ist gegen drei Monate älter als die Verfassungsurkunde.

Der Abg. Jaup: Vor Allem glaube ich, meine Herrn, etwas erinnern zu müssen, was mir ein Mißverständniß scheint. Werden Sie den Vortrag des zweiten Ausschusses in dem besondern Abdruck, ins Auge fassen, so werden Sie finden, daß Seite 4 des Berichtes der Ausschuß von zwei Alternativen spricht und dabei sagt, daß er die einseitige Berathung der Geschäftsordnung nicht unbedingt beantrage; daß er zwar (Seite 9) sich der nicht legislativen Berathungen und Beschlußnahme zuneige, jedoch die deßhalbige Entscheidung Ihrer Weisheit anheim stelle, und daß Seite 29 die letzte Periode mit den Worten anfängt:

„Ihr zweiter Ausschuß schlägt Ihnen daher als dritte Alternative rc."

Meine Herrn! Meiner Ansicht nach hat der Ausschuß Ihnen keinen bestimmten Antrag vorgeschlagen, sondern er hat nur Ihrer Weisheit und dieser Discussion anheim gestellt, welchem von den drei verschiedenen Vorschlägen Sie Ihre Zustimmung geben wollen. So verstehe ich wenigstens diesen Bericht, so habe ich ihn auch bei der Berathung im Ausschuß und seitdem stets verstanden. Natürlich ist es, daß einzelne Ausschußmitglieder in dieser Discussion sich für den einen oder den andern alternativen Vorschlag zu erklären haben, oder wenigstens erklären können, und ich läugne nicht, daß ich nach längerer Ueberlegung mich jetzt für die erste Alternative entscheide, und diese vorzugsweise Ihnen empfehle, nämlich diejenige, welche mit wenigen Worten der Weg einer einseitigen Discussion und Beschlußnahme, natürlich mit Zustimmung der Staatsregierung, genannt worden ist.

Der Umstand, daß die parlamentarische Einrichtung so mancher anderer Staaten, die Geschäftsordnung ganz oder zum

Theil einer jeden Kammer selbst überläßt, hat mich natürlich auch zu der Erwägung geführt, auf welchen Gründen dies wohl beruhen möge; und es ist nicht zu läugnen, daß in der Natur der Sache, abgesehen von den Gegengründen, welche ich Ihnen nicht verschweigen werde, auch Gründe dafür vorhanden sind, daß so manche Staaten einer jeden Kammer für sich die Bildung ihres Reglements erlaubten. Die Hauptrechte der Kammern sind Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Steuerbewilligung, Controlirung des Staatshaushalts. In diesen Rechten sind sie jedoch der Staatsregierung — ich spreche nicht von der Person des Souveräns — nicht untergeordnet, sondern offenbar coordinirt; es ist also natürlich, daß die Art und Weise, wie diese Controle ausgeübt werde, nicht abermals einer beständigen leitenden Oberaufsicht der controlirenden Staatsregierung selbst unterliegen kann; daß also, mit andern Worten, der Kammer selbst es überlassen bleiben mag, nachdem die Verfassungsurkunde die Grundzüge des Geschäftsbetriebs geordnet hat; denselben einzig und allein weiter zu entwickeln und auszubilden. Diese Ansicht mag wohl den Grundsatz enthalten, warum so manche Staaten den Kammern ihren eigenen inneren Geschäftsgang zu ordnen, überlassen haben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ich nicht der Meinung seyn kann, die Kammer habe das Recht, einseitig etwas abzuändern, was die Verfassung selbst vorgeschrieben hat, es handelt sich nur von weiterer Ausbildung, von weiterer Entwickelung der in die Verfassung gelegten Grundzüge. Es versteht sich eben so wohl von selbst, daß hier nicht gemeint seyn kann, die Verhältnisse der einen Kammer zur andern, oder die Verhältnisse der Kammern zur Staatsregierung, könnten der einseitigen Beschlußnahme einer Kamer unterliegen.

Auf der andern Seite verkenne ich nicht, daß es in Monarchieen bedenklich seyn möchte, wenn ein Organismus in denselben sich bildet, der über alle Staatsverhältnisse berathen kann, wenn ein solcher Organismus ohne Zustimmung der Staatsregierung entstehen könnte; und was diejenigen deutschen Staaten betrifft, in welchen die verbindende Kraft der Wiener Schlußacte allgemein anerkannt ist, so liegt in einer bekannten Bestimmung derselben noch ein weiterer Grund, weßhalb allerdings diese Regierungen eine Bildung der Geschäftsordnung der Stände, ohne Zustimmung der Staatsregierung wohl nicht zugeben werden. Allein darüber scheint mir kein Bedenken obzuwalten, daß man das Recht einer jeden Kammer mit Zustimmung der Staatsregierung für sich allein eine Geschäftsordnung zu geben, sehr wohl behaupten, daß man namentlich

in dem vorliegenden Falle darauf antragen könnte. Es ist vorhin schon aus dem Worte Reglement, welches in dem landständischen Edict vom März 1820 gebraucht worden ist, eine Folgerung gezogen worden, der auch widersprochen wurde. Ich will auf dieses Wort keinen entschiedenen Werth legen, obgleich der nationelle Ursprung des Wortes allerdings dahin deutet, daß man dasselbe dem Ausdrucke Gesetz gegenüber gebrauchen wollte. Aber eben darum, weil daraus kein entschiedenes Merkmal hergeleitet werden mag, eben darum frage ich, was ist denn den zeitherigen Verhältnissen am angemessensten? Die Geschäftsordnung kündigt sich nicht ausdrücklich als Gesetz an, und weil sie dies nicht thut, müssen wir wohl darauf rekurriren, ob wir nach der Natur der Sache in dieser Geschäftsordnung wirklich gesetzliche Verfügungen finden, und was dem Geschäftsgange der Kammer wohl am vortheilhaftesten seyn mag. Daß wir in dieser Geschäftsordnung nicht eigentlich gesetzliche Verfügungen finden, hat der Berichtserstatter, S. 7 seines Vortrags, bereits erwähnt, indem er Ihnen sagt:

„Indem sie den Gegenstand dieser Geschäftsordnung ins Auge fassen, so fragen sie, wo findet sich hier der Character eines Gesetzes? Sind dadurch Rechte geschaffen, aufgehoben oder modificirt worden? Da dieses in der That der Fall nicht ist, alle Rechte der Stände vielmehr schon durch das Edict fixirt waren, und die Geschäftsordnung nur Vorschriften über die Ausführung dieser Rechte enthält, so behaupten sie, dieselben falle um so gewisser in die Klasse jener Verfügungen, deren der Artikel 73 der Verfassungsurkunde erwähnt, als weder die Verfassungsurkunde, noch irgend ein anderes späteres Gesetz etwas an der Natur der Geschäftsordnung in ihrer Allgemeinheit geändert habe"

Könnte diese Behauptung einem Zweifel unterliegen, so würde derselbe gewiß entfernt seyn, seitdem diejenigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche sich auf die Verhältnisse der beiden Kammern unter einander, und auf die Verhältnisse der einen oder der anderen Kammer zur Staatsregierung beziehen, (welche allerdings einen gesetzlichen Character an sich tragen müssen) der Geschäftsordnung entrückt, enthoben und in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden sind. Ich glaube daher, daß in der Natur der Sache kein Grund liegt, in dieser Geschäftsordnung etwas anders als wirklich reglementäre Verfügungen zu finden. — Fragen wir, was am vortheilhaftesten für den Geschäftsgang wäre, so unterliegt es keinem Zweifel, daß eine freie Bewegung der Kammern wünschenswerth ist, und daß die Bewegung um so be-

engter seyn würde, wenn bei späteren abweichenden Ansichten über dasjenige, was in der Geschäftsordnung wünschenswerth seyn möchte, entweder ganz oder zum Theil der legislative Weg eingeschlagen werden müßte.

Gehen wir aber nun über auf dasjenige, was in andern Staaten hierüber existirt, so ist meines Wissens in dem Ausschußberichte schon gesagt, daß in England das Haus der Gemeinen, die älteste Kammer der Erde, durchaus nichts von einer geschriebenen Geschäftsordnung wisse, sondern blos durch Gebräuche regiert werde, welche freilich seit langer Zeit ein solches Volumen umfassen, daß der neueste Schriftsteller über die Geschäftsordnung des Hauses der Gemeinen, Hatsell (Precedents of proceeding in the house of commons, 4. Aug. 1818) nur in 4 Quartbänden die Materie hat behandeln können.

Sehen wir, was eine fast 30jährige Erfahrung in Frankreich gelehrt hat, so finden wir im Jahre 1814 am 13. Aug. ein förmliches Gesetz erlassen, welches die Verhältnisse der Kammern mit dem König, und der Kammern unter sich, regulirt, in welchem nichts anders bestimmt ist, als was auf die Eröffnung der Kammern und auf die Mittheilungen derselben unter sich und mit der Regierung Bezug hat; mit andern Worten dasjenige, was bei uns nicht blos gesetzlich, sondern verfassungsmäßig, sogar in der Verfassungsurkunde, festgesetzt ist. Wir finden aber außerdem noch ein besonderes Reglement für die Kammer der Deputirten vom 23. Juni 1814, welches bloß in der Deputirtenkammer, ohne alle Concurrenz und ohne Genehmigung der Regierung, beschlossen und eingeführt worden ist, und welches in einigen Puncten auch später die Deputirtenkammer abgeändert hat. Wir finden ferner ein Reglement vom 2. Jul. 1814 für die Kammer der Pairs, welches auch in dieser Kammer ohne alle Concurrenz, ohne alle Genehmigung der Regierung angenommen worden ist, und welches bis in die neueste Zeit, bis zu dem Ende des Jahrs 1830, vielfältige Zusätze und Abänderungen, sämmtlich wieder blos durch den Willen und den Beschluß der Pairskammer selbst, erhalten hat.

Gehen wir über auf deutsche Staaten, so war in Würtemberg bei der ersten Eröffnung der wirklichen constituirten Ständeversammlung vom Jahre 1820, in der Thronrede die Entwerfung einer neuen Geschäftsordnung als einer der nächsten Gegenstände der landständischen Thätigkeit aufgeführt, und der Vorschlag einer solchen zur landesherrlichen Sanction empfohlen worden. Die zweite Kammer in Stuttgart hat damals eine Kommission gewählt, um einen Entwurf der Ge-

schäftsordnung der Kammer vorzulegen. An diesen Arbeiten nahmen Regierungscommissäre Theil, welche einen schon ausgearbeiteten Entwurf vorlegten, und so wurde ein Entwurf für die zweite Kammer der Würtembergischen Landstände, in der Sitzung der Jahre 1820 und 1821, von der zweiten Kammer discutirt und beschlossen. Er wurde allerdings zur Genehmigung der Staatsregierung vorgelegt, nicht als ob im Allgemeinen die Ansichten über diesen Punkt in der damaligen Würtembergischen Kammer fixirt gewesen wären, sondern aus folgenden Gründen: Der Commissionsbericht vom 1. December 1820 sagt nämlich in dieser Hinsicht:

„Was endlich die Frage angeht; ob die Geschäftsordnung der Regierung zur Bestätigung vorzulegen sey? so ist außer Zweifel, daß bei weitem der größte Theil der darin enthaltenen Bestimmungen nur die Anordnung des inneren Geschäftsganges und der Verhältnisse der Mitglieder in der Kammer selbst betrifft, und daß diese der Kammer, ohne Einwirkung der Regierung zukommt. Dagegen ist eben so wenig zu verkennen, daß viele Bestimmungen darin vorkommen, welche die Verhältnisse der beiden Kammern unter sich und zu der Regierung und deren Organen betreffen, bei welchen die Kammer vor Zustimmung der Regierung zwar wohl ihre Ansicht und Ueberzeugung aussprechen, aber nichts Wirksames beschließen kann. In dieser Hinsicht wird es also unumgänglich nöthig seyn, daß der Entwurf der Geschäftsordnung der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werde, und dahin geht auch der Antrag Ihrer Commission.“ —

Hierauf wurde eine Adresse vom 7. December 1820 genehmigt, welche den Entwurf zur königlichen Bestätigung vorlegte. Darin heißt es in dieser Beziehung:

„Wir erkennen auch an, daß, wenn schon der größte Theil, der in diesem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen die Anordnung des Geschäftsgangs und die Verhältnisse der Mitglieder im Innern unserer Kammer betrifft, gleichwohl auch manche Bestimmungen darin vorkommen, welche die Verhältnisse unserer Kammer theils zu den Behörden Eurer Königlichen Majestät, theils zu der Kammer der Standesherrn berühren, und welche daher zu ihrer vollkommenen Wirksamkeit der Bestätigung Eurer Königlichen Majestät bedürfen.“

Darauf erhielt diese Geschäftsordnung für die zweite Kammer, welche nur provisorisch angenommen wurde, das heißt: so, daß ihre Gültigkeit auf die Dauer der damaligen Ständewahl zu beschränken wäre, am 23. Juni 1821 die Königliche

Bestätigung, und zwar so, wie es gebeten worden, für die Dauer der damaligen Versammlung.

Die erste Kammer hat damals zwei Geschäftsordnungen für sich entworfen, eine innere und eine sogenannte äußere. — Unter der äußeren verstand sie ihre Beziehung zur zweiten Kammer und zur Staatsregierung. — Daß die erste Kammer nach dieser von ihr entworfenen Geschäftsordnung zeither gehandelt hat, unterliegt keinem Zweifel; ob aber eine Genehmigung der Staatsregierung dafür erbeten und erhalten worden ist, ist in Würtemberg selbst nicht allgemein bekannt, wenigstens ist nichts hierüber zur öffentlichen Kunde gekommen. In dem Jahr 1826 beschloß die damals neu erwählte Würtembergische zweite Kammer, daß die im Jahre 1821 blos für die Dauer der damaligen Ständewahl beschlossene Geschäftsordnung fortwährend, als gültig zu betrachten sey, bis zu einer Revision derselben, ohne daß dieser Beschluß einer Genehmigung der Staatsregierung unterworfen worden wäre, oder eine solche erhalten hätte. Endlich, auf dem kaum begonnenen und aufgelösten Würtembergischen Landtage ist darüber bekanntlich nichts Entscheidendes erfolgt.

In dem Großherzogthum Baden wurde im Jahr 1819 bei dem Anfange des ersten Landtags von der Staatsregierung eine Geschäftsordnung für die Kammern vorgelegt, welche drei Abschnitte enthält:

I. Reglement für die zweite Kammer, in 82 §§.
II. Von den Formen der Mittheilungen zwischen der Regierung und beiden Kammern, § 83 — 92.
III. Anhang über die Geschäftsführung der ersten Kammer, § 93 — 95, im deren ersten die 64 erstem §§ im Allgemeinen anwendbar für die erste Kammer erklärt werden.

Der damalige Regierungscommissär Nebenius lud die zweite Kammer ein, darüber zu berathen. Dieses geschah, es wurde nach vorläufiger Ernennung einer Commission darüber Bericht erstattet, discutirt und das Reglement mit mehrfältigen Zusätzen und Abänderungen von der zweiten Kammer angenommen, und die erste Kammer davon in Kenntniß gesetzt. Es ist also dabei eine Concurrenz der ersten Kammer durchaus nicht vorgekommen, und eine Concurrenz der Staatsregierung nur insofern, als diese das Reglement vorgelegt, und der Regierungscommissär sich darüber geäußert hat.

Im Königreiche Sachsen hat man vor wenigen Monaten den Entwurf einer Geschäftsordnung (Landtagsordnung) der Zustimmung der Stände vorgelegt.

Im Königreiche Baiern war ganz derselbe Fall, wie im Großherzogthum Hessen. Es wurde vor dem Beginne der landständischen Verhandlungen in einer sogenannten zehnten Beilage zu der Verfassungsurkunde ein Edikt über die Ständeversammlung promulgirt, dessen größerer Theil dasjenige enthielt, was wir unter Geschäftsordnung verstehen. Allein im Jahr 1825 hat die Baierische Staatsregierung am 3. März der zweiten Kammer ein Reglement vorgelegt über die Geschäftsordnung der zweiten Kammer allein; es wurde darüber von dem Präsidenten der Kammer selbst Vortrag erstattet; es wurde in fünf Sitzungen Berathung gepflogen; es wurden mehrere Bestimmungen der vorgelegten Geschäftsordnung von der zweiten Kammer beantragt, ergänzt und erläutert, und es wurde darauf dasjenige, was die zweite Kammer nunmehr beschlossen hatte, von der Staatsregierung genehmigt, und unter dem Namen „Geschäftsordnung für die Baierische Kammer der Abgeordneten" bekannt gemacht, also auch ohne Concurrenz der ersten Kammer.

In Kurhessen, wo freilich von einer ersten Kammer keine Rede ist, hat die Staatsregierung eine Geschäftsordnung auf den Antrag der Landstände am 16. Februar 1831 genehmigt, und der letzte § derselben, § 44 ist folgenden Inhalts:

§ 44. „Die vorstehenden Bestimmungen können, in soweit sie sich auf das Verhältniß der Staatsregierung und ihrer Commissäre zu den Landständen beziehen, nur im Einverständnisse mit derselben abgeändert werden. Soweit sie hingegen außerdem den inneren Geschäftsgang der Stände betreffen, können sie auf den Antrag der Mitglieder, welcher nach der in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Form vorgebracht und berathen wird, einer Revision unterworfen, und alsbald selbstständig ohne jene Mitwirkung geändert und weiter entwickelt werden."

Dieser Erlaubniß gemäß hat auch die vorige Kurhessische Ständeversammlung schon in Bezug auf drei verschiedene §§ der Geschäftsordnung, 18, 23 und 26, durch einseitige, d. h. der Genehmigung der Staatsregierung nicht unterworfene Beschlußnahme, von diesem Rechte, abzuändern und zu erläutern, Gebrauch gemacht.

Ich nehme nicht in Anspruch, was England, Frankreich, Baden und Kurhessen besitzen, daß man Abänderungen vornehmen könne, ohne Zustimmung der Staatsregierung. Ich glaube aber, daß es der Stellung der zweiten Kammer vollkommen angemessen ist, in Bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf den Antrag zu stellen, daß es hier eben so gehalten

werden möge, wie es in Baiern gehalten worden ist. Keineswegs habe ich hier die Absicht, mit dem Vorschlage einer Ablehnung des ganzen Entwurfs voranzuschreiten, sondern eine allgemeine und besondere Berathung zu dem Zwecke vorzuschlagen, daß, wenn die Staatsregierung diesen Antrag der zweiten Kammer billigen sollte, dieselbe genehmigen möge, daß sein Resultat so publicirt werde, wie dies namentlich in Baiern der Fall gewesen. Es ist erwiedert worden, es sey keine leichte Aufgabe, zwei verschiedene Geschäftsordnungen für beide Kammern zu entwerfen. Meine Herrn, ob die Aufgabe schwerer oder leichter sey, darauf kann, wenn es sonst zweckmäßig ist, nicht viel ankommen; auch brauchen die beiden Geschäftsordnungen nicht wesentlich verschieden zu seyn, und außerdem haben wir Muster genug von Geschäftsordnungen in den verschiedenen Staaten, verschieden für jede der beiden Kammern. Auch ist ja unsere Geschäftsordnung keineswegs eine gleichförmige, indem die Artikel 2 und 3 nur auf die erste Kammer, die Art. 4, 5 und 6 nur auf die zweite Kammer sich beziehen, und der Art. 14 eine, bei beiden Kammern verschiedene Bestimmung enthält. Es ist gesagt worden, es sey jede Kammer bei dem Geschäftsgang, der in der andern herrscht, interessirt. Ich meine aber, dieses Interesse beschränkt sich auf die Communicationen der zwei Kammern untereinander, und diese sind durch die Verfassung regulirt. Ob sonst die eine Kammer z. B. einen Gegenstand an den einen oder an den andern Ausschuß verweist, kann uns wenig interessiren. Der Fall ist schon auf dem gegenwärtigen Landtage vorgekommen, daß die erste Kammer Anträge durch einen andern Ausschuß hat begutachten lassen, als die zweite Kammer. Werden wir dabei irgend ein Interesse haben? In Frankreich werden in der Deputirtenkammer alle Anträge durch Commissionen behandelt, welche aus den Sectionen hervorgehen, während in der Kammer der Pairs die Commissionen von dem Präsidenten ernannt werden können, und nur bei Gesetzesvorschlägen ernannt oder gewählt werden müssen. Ich will, meine Herrn, darauf keinen Werth legen, ob die Geschäftsordnung, wie sie jetzt besteht, mit Ausnahme der in die Verfassungsurkunde aufgenommenen Bestimmungen förmliches Gesetz ist, oder nicht. Ich glaube nicht; sie ist wirklich ein Reglement. Wäre sie aber auch Gesetz, so würde dies meinen Vorschlag, auf eine Abänderung dieses Gesetzes, in der vorgeschlagenen Weise, nach der im Ausschuß sogenannten ersten Alternation, den Antrag zu stellen, durchaus nicht verändern. Ob die frühere zweite Kammer die Sache ganz auf dieselbe Weise, oder nicht so an-

gesehen hat, scheint mir nicht klar. Wenn aber, so viel ich mich erinnere, der Herr Regierungscommissär vorhin einigen Werth darauf legte, daß die frühere zweite Kammer die Geschäftsordnung als eine Gesetz betrachtete, und also auch nur die Abänderung derselben in diesem Sinne erbeten habe, so kann ich nicht besser darauf antworten, als mit den Worten, welche Uhland in der letzten zweiten Würtembergischen Kammer gebrauchte. Er sagte nämlich:

„Was über das Fortleben der Kammer, als einer moralischen Person, von der Ministerbank bemerkt worden ist, kann in dem beabsichtigten Sinne niemals anerkannt werden, wenn man nicht die völlige Entartung des constitutionellen Lebens zulassen will. Die folgende Kammer ist insofern eine Fortsetzung der vorhergegangenen, als sie unter der Verfassung und denselben Gesetzen zu wirken hat, und den Faden der Geschäfte aufnehmen kann, wo die frühere ihn fallen ließ. Müßte sie aber auch in die zu irgend einem Beschlusse erhobenen Ansichten, Gesinnungen und Grundsätze ihrer Vorgängerin eintreten, so wäre der Zweck der periodischen Erneuerung der Volkskammer vereitelt, und damit die Verfassung in ihrem innersten Lebenstriebe gelähmt. — Die moralische Person wäre zum todten Sinnbilde geworden." —

Und daß bei uns diese Ansicht auch eine practische ist, glaube ich Ihnen beweisen zu können durch den, meines Wissens von der ersten Kammer zuerst provocirten, Grundsatz, daß liegen gebliebene oder nicht vollständig erledigte Anträge der einen Session nicht in Erinnerung gebracht werden können, sondern von neuem als Antrag gestellt werden müssen. Eine neue Kammer ist also keine Fortsetzung der früheren Kammer, sondern es ist eine ganz neue moralische Person. Wenn endlich davon die Rede gewesen ist, daß die zweite Kammer des Großherzogthums Hessen schon oft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch gemacht hat, so glaube ich allerdings in jedem Falle, welche der verschiedenen Alternativen Sie auch wählen mögen, die Autonomie wahren zu müssen, welche einer jeden Kammer unumgänglich nothwendig ist, wenn sie nicht in leeren Formen erstarren soll. Ich glaube nicht, daß eine Kammer in dem, was blos reglementär ist, an die Vorschriften der Geschäftsordnung gebunden ist. Ich glaube nicht, daß sie, so oft sie durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt hat, — freilich der Artikel redet blos von Abstimmungen durch Ja und Nein — dadurch ungesetzlich gehandelt hat. Ich glaube nicht, daß sie dadurch, wenn sie andere Redner, als die Referenten und die Regierungscommissäre, geschriebene

Reden hat ablesen lassen, ungesetzlich gehandelt, sondern daß sie darin nur das Recht der Autonomie geübt hat, welches jeder Kammer zustehen muß. Allerdings ist es richtig, daß, wenn man bei solchen Gelegenheiten sich auf die Geschäftsordnung berufen, man ihr Folge gegeben hat; allein das heißt meiner Ansicht nach nichts anders, als: in einem solchen Falle hat die Majorität der Kammer beschlossen, daß sie demjenigen Folge geben wolle, was die Worte der Geschäftsordnung sagen. Sie hat entschieden, daß sie von dem sonst bestehenden Recht der Autonomie in diesem blos reglementären Falle nicht abweichen wolle.

Indem ich aus diesen Gründen glaube, daß allerdings die Kammer den vorgelegten Gesetzesentwurf über die Geschäftsordnung berathen, und darauf antragen möge, daß die Staatsregierung ihre Zustimmung dazu geben möge, ihn nach der ersten Alternative anzunehmen, bemerke ich nur noch ein Wort über die dritte Alternative. Sollte die Kammer der dritten Alternative beistimmen, wonach, wie Sie wissen, die Kammer auf nicht legislativem Wege demnächst mit Regierungsgenehmigung diejenigen Verfügungen treffen könnte, welche blos ihren inneren Dienst und nicht die Geschäfte der andern Kammer berühren, — wenn die Kammer die dritte Alternative annehmen sollte, so halte ich es für unerläßlich, um nicht in der Folge darüber in neue ausführliche Discussionen zu gerathen, die Artikel anzugeben, welche zu den hier bezeichneten gehören, daß also, etwa am Schlusse, ein vollständiger Katalog dieser Artikel angehängt werde.

Der Präsident: Es ist mir unbegreiflich, wie der Abg. Jaup behaupten konnte, daß der zweite Ausschuß die dritte Alternative der Kammer nicht zur Annahme empfohlen habe. — Das Gegentheil geht offenbar aus dem Ausschußbericht selbst hervor, ferner aus dem, was der Ausschußbericht der ersten Kammer in dieser Beziehung sagt. In dem Ausschußbericht der ersten Kammer heißt es nämlich:

„Es entstand zuerst die Frage: ob eine gemeinschaftliche oder für jede Kammer eine besondere Geschäftsordnung zweckmäßig sey? Letzteres wurde von mehreren Mitgliedern des Ausschusses der zweiten Kammer vorgezogen, wegen der größeren Leichtigkeit, womit alsdann jede Kammer erwünschte Aenderungen an ihrer Geschäftsordnung im Einverständnisse mit der Staatsregierung, treffen könne. Um dieser Ansicht zu entsprechen, vereinigte man sich dahin, daß zwar von zwei ganz getrennten Geschäftsordnungen zu abstrahiren sey; die zu Stande gebrachte gemeinschaftliche Geschäftsordnung aber demnächst in

allen jenen Bestimmungen, welche nicht constitutionell sind, von jeder Kammer für sich, mit Genehmigung des Staatsministeriums, Abänderungen getroffen werden können, wenn diese Abänderungen keinen störenden Einfluß auf den Geschäftsgang der andern Kammer mit sich führen."

Daß in der fraglichen Beziehung Einstimmigkeit zwischen den beiden Ausschüssen vorgelegen hat, scheint mir, der ich den gemeinschaftlichen Sitzungen beigewohnt habe, unbezweifelt. Es verstand sich hiernach wohl von selbst, daß der Ausschuß darauf antragen mußte, die dritte Alternative anzunehmen; sonst würde er gegen die Verabredung gehandelt haben.

Der Abg. Jaup: Ich erlaube mir dagegen den Schluß des ersten Vortrags des ersten Ausschusses anzuführen, worin allerdings gesagt ist: „Da dieser Ausweg bei der gemeinschaftlichen Berathung ihres zweiten Ausschusses mit dem Herrn Regierungskommissär und mit dem zweiten Ausschuß der hohen ersten Kammer, allgemeinen Anklang gefunden hat, so verdient er auch in dieser Beziehung besondere Berücksichtigung." — worauf aber fortgefahren wird: „Ihr zweiter Ausschuß schlägt Ihnen daher als dritte Alternative vor rc." Ich habe dies nicht anders verstanden, als wie ich sage, und wie das Wort: Alternative bestimmt ausdrückt; wobei es den einzelnen Ausschußmitgliedern überlassen bleiben sollte, sich für die eine oder andere Alternative demnächst zu erklären. Ich muß es nun andern Ausschußmitgliedern überlassen, hier auszusprechen, ob ich mich unter allen allein in dieser Beziehung getäuscht habe.

Der Herr Geheime Staatsrath Knapp: Ich habe auch die Ehre gehabt, der damaligen Ausschußsitzung beizuwohnen, und gestehe, daß ich es nicht anders verstanden habe, als der Herr Präsident eben bemerkt hat. Ich habe auch damals von von dem Abg. Jaup noch kein Wort von einer andern Meinung gehört, als heute.

Ich will mir jetzt nur noch eins zu bemerken erlauben, daß nämlich hier nicht von einer Ansicht oder einem geäußerten Grundsatze die Rede ist, sondern es handelt sich hier um einen Beschluß des vorigen Landtags. Beide Kammern der Stände haben auf dem vorigen Landtage einstimmig beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, ihnen auf dem nächsten Landtage Einen Entwurf, nicht verschiedenen Entwürfe einer neuen Geschäftsordnung vorzulegen; was auch der Dichter Uhland gesagt haben mag, so glaube ich doch, daß es der Kammer nicht zusteht, sich ohne weiteres von dem gefaßten Beschluß zu entfernen. In jedem Falle kann ich nur in der Voraussetzung, daß die vorgelegte Geschäftsordnung als gemeinschaftli-

cher Entwurf für beide Kammern discutirt wird, an der Discussion über die einzelnen Artikel des gedruckten Entwurfs Antheil nehmen, und ich muß daher bitten, daß mein Antheil an der Discussion nicht auf eine andere Weise ausgelegt wird, und ich kann auch nur in der Voraussetzung daran Antheil nehmen, daß die Kammer nicht beschließt, vorher über diese Frage als Hauptfrage abzustimmen.

Der Abg. Hallwachs: Was die Frage betrifft, ob der Beschluß der vorigen Ständeversammlung uns bindet, so muß ich bekennen, daß ich ganz für diejenige Ansicht bin, welche diese Frage verneint. Denn wenn auf dem vorigen Landtage auch beschlossen worden wäre, die Staatsregierung zu ersuchen, eine, namentlich auf legislativem Wege zu berathende Geschäftsordnung vorzulegen, so wüßte ich dennoch keine Gründe dafür aufzufinden, daß dieser Beschluß so bindend genommen werden dürfte, daß wir heute nicht der besseren Ueberzeugung folgen könnten. Ich stimme indessen vollkommen der dritten Alternative des Ausschusses bei, welche auch, meines Wissens, die Ansicht seiner Majorität war. Man hat viel darüber gestritten, was eigentlich Gesetz sey, was in Gemäßheit der Verfassung als solches anzusehen wäre; ob die Geschäftsordnung, welche man den ersten Landständen vorlegte, als Gesetz oder als Reglement zu betrachten stehe. Nach der dritten Alternative, welche Ihnen der Ausschuß vorschlägt, kommt es gar nicht darauf an, sondern wir haben hiernach nur die Frage zu beantworten, was ist das Zweckmäßigste?

Wenn es nicht wohl zu läugnen steht, daß es auch in dem parlamentarischen Leben Fälle giebt, wo man nicht ganz strikt auf seinen Ansichten und Meinungen über den Punkt Rechtens beharren, sondern demjenigen, was sich überhaupt als das Beste und Zweckmäßigste empfiehlt, den Vorzug geben soll, so muß man sich gewiß für die vorgeschlagene dritte Alternative entscheiden. Es ist bestritten, ob die Geschäftsordnung, welche man im Anfang unseres parlamentarischen Lebens bestimmte, als Reglement, oder als Gesetz zu betrachten sey. Die Staatsregierung behauptet, sie sey von der damals legislativen Gewalt ausgegangen, und müsse eben deßhalb als Gesetz betrachtet werden. Auch die erste Kammer hat nach der Discussion, welche dort stattgefunden hat, im Allgemeinen diese Ansicht; sie hält es jedoch für angemessen, nur diesmal noch, auf legislativem Wege eine Erweiterung und Ausbildung der Geschäftsordnung vorzunehmen, und für die Zukunft einer jeden einzelnen Kammer die blos ihren Geschäftsgang betreffenden Bestimmungen zur Abänderung und Ausbildung, jedoch im Einverständniß, mit der Staatsregierung zu überlassen. Treten

wir dieser Ansicht nicht bei, so bleiben wir in einem Labirinth, wobei wir nichts gewinnen. — Sie werden es selbst nachgeben, daß die Staatsregierung uns eine einseitige, selbst von ihrer Concurrenz unabhängige Regulirung unserer Geschäftsordnung nicht bewilligen wird. Sie wird bei den vorliegenden Verhältnissen eben so wenig nachgeben, daß schon jetzt den Kammern eine einseitige Bestimmung ihres Geschäftsgangs auf reglementärem Weg, unter ihrem Einverständniß nach zu lassen sey. — Die dritte, von dem zweiten Ausschusse vorgeschlagene, Alternative führt uns aus diesem Labyrinth, ohne daß auch nur der entfernteste Nachtheil für die Rechte der Kammer bei seiner Annahme zu befürchten stehet. Es bietet sich uns ein sehr einfaches Dilemma dar. —

Entweder ist die Geschäfsordnung, welche uns vorgelegt worden ist, mit den hierzu in Antrag gebrachten Modifikationen geeignet, unser parlamentarisches Leben zu befördern; warum sollten wir sie alsdann nicht auf jedem Wege, der uns nicht nachtheilig ist, und somit auch mittelst Annahme der dritten Alternative, acceptiren. Oder der Entwurf gewährt uns, selbst unter der angegebenen Voraussetzung, keine Nachtheile; dann werden wir das ganze Gesetz, oder doch wenigstens die Artikel, welche seine Vortheile aufheben, ablehnen. In dem ersten Falle gewinnen wir durch Annahme der dritten Alternative auf doppelte Weise eine bessere Geschäftsordnung, und geht die Staatsregierung auf den Beschluß beider Kammern ein, die Schlichtung einer bis jetzt noch unentschiedenen Streitfrage, ganz nach unseren Wünschen. Wir erhalten dann ein nicht mehr zu bestreitendes Recht, im Einverständniß mit der Staatsregierung, alle Bestimmungen der verabredet werdenden Geschäftsordnung, welche einzig und allein die ausschließenden Verhältnisse und das innere Leben unserer Kammer betreffen, ganz nach unserer Convenienz und der uns gutdünkenden Zweckmäßigkeit auszubilden, und abzuändern, und demnach uns in unseren Befugnissen viel freier wie bisher, zu bewegen. Allerdings würde es jedoch hierbei sehr rathsam und zweckmäßig seyn, dem Antrag des Abg. Jaup zu Folge, alle diejenigen Artikel, welche in jene Cathegorie aufzunehmen sind, am Ende des neuen Gesetzes zu bezeichnen.

Ich kann nach allem diesem nur wiederholen, daß ich mit der, von dem Ausschusse vorgeschlagenen dritten Alternative vollkommen übereinstimme.

Der Abg. Schacht: Es scheint mir, daß wir nach den vorgetragenen Gründen, für und gegen, doch wieder auf den Punkt zurückgekehrt sind, wovon wir bei der Berathung Anfangs ausgegangen sind. Was man uns auch empfohlen hat

aus fremden Ländern, zur Einführung bei uns, und um darauf eine einseitige Geschäftsordnung und sodann weiter eine Autonomie der zweiten Kammer zu gründen, so scheint mir doch, daß auf diesen Grund hin, eine Nachahmung des Ausländischen nicht passend sey. Da wir eine Geschäftsordnung schon seit langer Zeit haben, da auf dem vorigen Landtage der Wunsch ausgesprochen wurde, daß eine Revision derselben vorgelegt werden möchte, da dieser Entwurf nun wirklich den beiden Kammern vorgelegt ist, und da endlich man von Seiten des zweiten Ausschusses unserer Kammer mit dem Ausschuß der ersten Kammer übereingekommen ist, diese dritte Alternative als Basis anzuerkennen, wir also eine Basis bereits haben, warum sollen dem Allem nach, wir dieselbe wieder aufgeben und nicht lieber gleich darauf eingehen, den Bau auf dieselbe aufzuführen. Meine Ansicht ist demnach die, daß wir, ohne uns zuweit von der Sache selbst zu entfernen, zur Discussion der einzelnen Artikel überschreiten, welche wir als die Basis der Proposition wieder herstellen können.

Der Abg. W. Hoffmann: Wegen einiger vorgekommenen Bemerkungen muß ich als Mitglied des zweiten Ausschusses eine kollegialische Pflicht erfüllen. Es ist vorhin von dem Abg. der Stadt Friedberg (Jaup) bemerkt worden, daß der zweite Ausschuß sich nicht ausdrücklich für die dritte Alternative ausgesprochen habe. Man hat dieses in Zweifel gestellt, indessen erinnere ich mich sehr wohl, daß der Abg. Aull anfänglich die Ansicht aufstellte, daß die Kammer einseitig mit Genehmigung der Staatsregierung über die Geschäftsordnung beschließen möchte. Ich gieng damals schon, und zwar aus den Gründen, welche der Herr Regierungskommissär heute entwickelt hat, von der Meinung aus, daß die Sache auf dem legislativen Wege, oder wenigstens nach der Form, welche bei Gesetzen vorgeschrieben ist, behandelt werden müsse, und wir vereinigten uns in Folge der Discussion im Ausschusse dahin, daß man die dritte, in dem Ausschußberichte enthaltene, Alternative aufnehmen wolle.

Der Abg. Aull äußerte, so viel ich mich erinnere, es bleibe dann jedem Ausschußmitglied noch freigestellt, seine verschiedene Ansicht in der Kammer zu äußern, und es schien mir sogar, als wenn der Abg. Aull seiner ersten Ansicht noch fester anhänge, als der letzteren. Der Abg. Jaup pflichtete dem Abg. Aull jedesmal bei, und ich müßte mich sehr irren, wenn nicht in einer der letzten Sitzungen, doch weis ich nicht ob gerade damals beide Ausschüsse (der ersten und zweiten Kammer) in der Sitzung vereinigt waren, namentlich nicht, ob der Herr Landtagskommissär derselben beiwohnte — der

Abg. Jaup immer noch der ersten Alternative den Vorzug gegeben hätte. Uebrigens theile auch ich die Ansicht, daß man die dritte Alternative ergreifen möge, und zwar vorzüglich aus den Gründen, welche der Abgeordnete der Stadt Worms soeben entwickelt hat.

Der Abg. Aull: Der Redner vor mir bemerkte sehr richtig, daß die Ansicht des Ausschusses Anfangs der ersteren Alternative günstig gewesen sey. Diese Ansicht änderte sich indessen in einer späteren gemeinschaftlichen Ausschußsitzung der beiden Kammern, wo namentlich, wenn ich mich recht erinnere, durch den Referenten des Ausschusses der ersten Kammer, den Herr Freiherr von Breidenstein, die dritte Alternative in Vorschlag kam. Allerdings war dieselbe in meinem ersten Berichte nicht aufgenommen, da dieser Vorschlag erst später allgemein Anklang fand, nachdem die Redaction des Berichts schon beendigt war. Ich will nun nicht behaupten, daß der Abg. Jaup demselben später ebenwohl beigetreten sey. Genug indessen, die Redaction wurde später so vervollständigt, wie sie Ihnen gegenwärtig vorliegt. Schon aus seiner Form wird es Ihnen bemerklich seyn, daß diese Alternative später entstand, denn eben dadurch kam es, daß dieselbe in dem Bericht einen besonderen Absatz erhielt, während sie außerdem bei den Motiven zu Anfang des Berichtes hätte eingereiht werden müssen. Da aber der Bericht einmal fertig war, und die Einreihung dieser Ansicht an ihre passende Stelle eine gänzliche Umarbeitung des Berichts erheischt hätte, so habe ich diese dritte Alternative am Schlusse desselben noch angefügt. Es war also auch ganz und gar nichts dagegen zu sagen, wenn ein Mitglied des Ausschusses sich nach dem ihm ohne Zweifel zustehenden Rechte, in der Kammersitzung gegen die Ansicht erklärte.

Der Präsident: Ich habe das Recht eines Ausschußmitglieds, eine entgegengesetzte Meinung in der Kammer zu äußern, nicht bestreiten, sondern nur sagen wollen, daß sich der Abg. Jaup irre, wenn er bemerke, daß der Ausschuß sich nicht für die letzte Alternative erklärt habe. Ich bemerkte namentlich, der Ausschußbericht der ersten Kammer berufe sich gerade auf ein Einverständniß mit dem Ausschusse der zweiten Kammer, und ich kann nach demjenigen, was ich in der Sitzung selbst zu bemerken Gelegenheit hatte, nicht anders annehmen, als daß auch dieses Einverständniß stattfand.

Der Abg. Hallwachs: In der über den Vorschlag gepflogenen Unterredung hatte sich die Mehrheit der Mitglie-

der allerdings für diese Ansicht ausgesprochen, allein ein förmlicher Beschluß ist darüber nicht gefaßt worden.

Der Abg. Trommler: Für den Fall, daß die verehrliche Kammer sich für die, von dem Ausschuß vorgeschlagene dritte Alternative aussprechen sollte, hat der Abg. Jaup einen neuen Zusatz in Vorschlag gebracht, welcher darin besteht, daß diejenigen Artikel, welche in Zukunft einer Aenderung, in Folge eines einseitigen Beschlusses von Seiten einer Kammer und der Staatsregierung unterworfen werden könnten, nämlich die Gegenstände der inneren Organisation, welche die andere Kammer nicht betreffen, besonders bezeichnet werden sollen. Der Abg. Hallwachs hat bereits erklärt, daß er dieses allerdings rathsam finde. Ich, meine Herrn, bin aber der Ansicht, daß dies mehr als rathsam, daß es sogar nothwendig sey, dieses Amendement zu unterstützen und anzunehmen.

Ich glaube, meine Herrn, daß selbst das ganze Zugeständniß, wie es der Ausschußbericht in seiner dritten Alternative andeutet, ohne reellen Vortheil wäre, wenn dieser Antrag des Abg. Jaup nicht zugleich in Ausführung käme, daß, wie dieser Abgeordnete sehr richtig bemerkte, wir uns in eine Menge von Irrungen und Streitigkeiten mit der ersten Kammer und der Staatsregierung über die Bedeutung dieser Bestimmung verwickeln würden, wenn nicht die Artikel, welche künftig dieser Erklärung unterworfen werden sollen, klar und präcis herausgehoben werden. Nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, zu Anfang der Discussion, zu schließen, dürfte sich indessen die Staatsregierung schwerlich dazu geneigt finden, in dergleichen Abänderungen einzugehen, und ich glaube daher, daß es außerdem rathsam wäre, worauf auch schon der Abg. E. E. Hoffmann angetragen hat, auch weiter noch darauf zu bestehen, daß die, nach dem Antrag des Abg. Jaup, so specificirten Artikel, künftig blos einseitig, durch Beschlußnahme einer Kammer, und zwar auch ohne Genehmigung der Staatsregierung, Abänderungen erleiden können, worauf ich hiermit den Antrag stelle, und indem ich zugleich den Antrag des Abg. Jaup in dieser Beziehung unterstütze, bitte ich den Letzteren, auch den von mir beantragten Zusatz hinzuzufügen, und den Antrag des Ausschusses, in Bezug auf die dritte Alternative anzureihen, so wie die Annahme der ganzen Geschäftsordnung von der Annahme dieses Amendements abhängig zu machen.

Der Abg. Aull: Ich bemerke hierauf, daß die erste Kammer sich zwar einigermaßen dafür ausgesprochen hat, die einzelnen hier in Frage kommenden Artikel näher zu bezeichnen,

denn sie beschränkt diejenigen Artikel, welche keiner Abänderung auf diese Weise unterworfen werden sollen, auf solche, die nicht constitutionell sind, oder den Dienst der anderen Kammer berühren. Ich meines Theils halte eine specielle Bezeichnung jener Artikel, die einer Abänderung durch einseitige Beschlüsse unterliegen, weder für nothwendig, noch für zweckmäßig; denn bei dem Vorbehalte einseitiger Abänderungen ist es ja eben gerade darauf abgesehen, der Geschäftsordnung die erforderliche Elasticität zu lassen, welche, sobald man sich auf bestimmte Artikel beschränkte, nothwendig vernichtet werden würde. Die Kammer würde sich damit selbst Fesseln anlegen, ihre Geschäftsordnung so frei und ungehindert, und mit der Ausdehnung zu interpretiren, als es ihre Interessen und individuellen Verhältnisse später erheischen könnten. Bei aller menschlichen Weisheit wird es nicht wohl möglich seyn, alle Umstände und Verhältnisse im Voraus zu ermessen und abzuwägen, welche eine Abänderung in der Zukunft nothwendig machen könnten. Was constitutionelle Bestimmung ist, meine Herrn, kann natürlich nicht abgeändert werden, als auf dem durch die Constitution vorgeschriebenen Wege. Wenn nun aber eine Abänderung einer nicht verfassungsmäßigen Bestimmung für uns wünschenswerth wäre, dann sollten wir uns freuen, mit der Staatsregierung, rücksichtlich solcher Artikel, Abänderungen veranlassen zu können. Die Staatsregierung wird, wenn sie solche für gut findet, wegen des großen Interesses, das sie bei dem Fortgang unserer Verhandlungen hat, ihre Zustimmung gewiß nicht versagen. Man hat dies bei den in Vorschlag gebrachten Neuerungen zwar in Zweifel gezogen, allein es ist dies um so weniger zu befürchten, als bei solchen Artikeln, wo eine Abänderung für den inneren Dienst der Kammer nützlich ist, die Staatsregierung ihre Zustimmung ertheilen müßte.

Der Präsident: In dem nachträglichen Bericht hat der Ausschuß die Fassung empfohlen, welche die erste Kammer angenommen hat. Daraus folgt aber auch, daß der Ausschuß für die dritte Alternative gestimmt hat.

Der Abg. Trommler: Ich habe nicht iu Abrede stellen wollen, daß der Ausschuß sich für die dritte Alternative ausgesprochen hat. Der Abg. Aull stellte die Frage, warum wollen wir eine Specification, oder genaue Angabe derjenigen Artikel, welche derselben unterworfen seyn sollen? Er hat gefragt, warum sollen wir uns eine solche Beschränkung auflegen? Ich glaube nicht, meine Herrn, daß hierin eine Beschränkung liegt, sondern vielmehr, daß es gerade die Mög-

lichkeit, eine Verbesserung, oder größere Entwickelung der Geschäftsordnung herbeizuführen, wesentlich befördern wird. Denjenigen §§., welche vermöge ihrer constitutionellen Beschaffenheit, oder weil sie in die inneren Dienstverhältnisse der anderen Kammer eingreifen, in die Specification nicht aufgenommen werden können, wird damit nicht derogirt, sie können alsdann immer noch auf demselben Wege, welcher bisher uns offen stand, eine Abänderung erlangen, nämlich auf dem legislativen Wege, durch die Zustimmung der beiden Kammern, unter Genehmigung der Staatsregierung, während die übrigen §§, welche als solche signalisirt werden, von der Kammer einseitig abgeändert werden können.

Der Abg. Glaubrech: Ich unterstütze gleichfalls die beiden Amendements, welche soeben der Abg. Trommler Ihrer Annahme empfohlen hat, nämlich sowohl dasjenige des Abg. Jaup, als auch dasjenige, welches von dem Abg. Trommler selbst proponirt worden ist, jedoch nur eventualiter und unbeschadet derjenigen Ansicht, welche ich meiner vorhin schon ausgesprochenen Ueberzeugung nach principaliter oder vorzugsweise geltend machte, und welche auch die Abg. Emmerling und Jaup sehr gründlich vertheidigt haben; denn ich gehe von dem Gesichtspunkte aus, daß man vor Allem untersuchen muß, was auf constitutionellen Grundsätzen beruht, daß wir einseitig keine Rechte aufgeben sollten, welche Ausflüsse der Verfassung sind. Auf sogenannte politische Gründe kann ich nur weniger Gewicht legen. Mein eben gemachter Vorbehalt schien mir daher um so geeigneter, als in der Hauptsache noch nicht widerlegt worden ist, daß es sich hier blos von einem Reglement handelt. Ich kann mich darum noch zur Zeit von meiner ersten Ansicht nicht trennen. Ich kann übrigens aber auch die Besorgniß nicht theilen, daß wir gar keine neue Geschäftsordnung bekommen würden, wenn wir der vorgelegten nicht beistimmten und eben so wenig als erwiesen annehmen, daß die erste Kammer und die Staatsregierung der zweiten Kammer nicht beistimmen werden, wenn die dritte Alternative nicht durchgehen sollte.

Der Abg. Emmerling: Ich glaube, wie auch die dermalen streitige Frage entschieden werden mag, so wird die Kammer den vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung in ihren einzelnen Theilen doch immer nur nach denselben Principien prüfen; sie wird also allenthalben die Frage aufwerfen, ist dieser oder jener Art. zweckmäßig oder nicht. Auf diese Prüfung und die deßfallsigen Beschlüsse kann es nicht wohl den geringsten Einfluß äußern, ob man die erste, zweite

oder die dritte Alternative für die vorzüglichere hält. Hiervon ausgehend, frage ich, hat die Staatsregierung nicht durch die Vorlage des Entwurfs der Geschäftsordnung die sehr ernstliche Absicht ausgesprochen, den Kammern zu einer neuen verbesserten Geschäftsordnung verhelfen zu wollen? Dies kann wohl nicht anders als bejaht werden. Eben deßhalb kann es aber auch meines Erachtens durchaus nicht in der Absicht, nicht in dem Interesse der Staatsregierung liegen, für die Berathung und Abstimmung über die neue Geschäftsordnung denjenigen Weg vorzuziehen, welcher offenbar die Annahme dieses Reglements am meisten erschweren würde. Dies glaube ich aber von der durch den Ausschuß vorgeschlagenen dritten Alternative allerdings behaupten zu können.

Es besteht nämlich in unserer Verfassung ein Grundsatz, welcher mir geradezu jener dritten Alternative zu widerstreiten scheint. Im Art. 72 ist verordnet, daß nur unter Zustimmung der Staatsregierung und der beiden Kammern ein Gesetz gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden kann. Hieraus folgt von selbst, daß, was im Fache der Gesetzgebung auf solche Weise durch die drei gesetzgebenden Gewalten übereinstimmend beschlossen wird, nothwendig den Character eines Gesetzes, also einer Bestimmung annehmen muß, deren künftige Aufhebung oder Abänderung ebenfalls nur wieder durch Zustimmung aller jener drei Gewalten erfolgen könnte.

Wollte man nun jetzo nach Anleitung jener dritten Alternative beschließen, die alte Geschäftsordnung im legislativen Wege aufzuheben, und eine neue in demselben Wege zu discutiren und ihre Annahme zu beschließen, dennoch aber aussprechen, daß dasjenige, was auf diese Weise durch die Uebereinstimmung der drei gesetzgebenden Gewalten zu Stande gekommen wäre, kein Gesetz sey, wenigstens nicht als solches betrachtet werden solle, und deßhalb auch in der Folge blos im Einverständniß zwischen Staatsregierung und der betreffenden Kammer solle abgeändert werden können — so würde damit offenbar eine Ausnahme von dem Art. 72 der Verfassungsurkunde getroffen, nämlich ein Princip adoptirt werden, welches dem aus jenem Artikel fließenden Grundsatz über die Entstehung wahrer gesetzlicher Vorschriften direct widerstritte.

Ist diese Conclusion nicht unrichtig, so würden wir bei Annahme der dritten Alternative erst eine bestehende constitutionelle Bestimmung für den gegebenen Fall modificiren müssen; daß dies aber sicher nur mit einer Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen geschehen könnte, ist nicht zu widersprechen.

Erscheint also hiernach bei Befolgung der dritten Alterna-

tive die Annahme der neuen Geschäftsordnung gewiß in hohem Grade erschwert, da wir alsdann erst eine Ausnahme von einem allgemeinen Verfassungsgrundsatz gesetzlich heiligen müßten, so sehe ich in der That nicht ein, wie es mit dem Interesse der Staatsregierung harmoniren könnte, diese dritte Alternative als Auskunftsmittel bei der erhobenen Streitfrage vorgezogen zu sehen.

Aus diesen Gründen hoffe ich, daß die Staatsregierung selbst nicht abgeneigt seyn wird, zuzugeben, daß jede der Kammern die sie betreffende Geschäftsordnung unabhängig von der Zustimmung der andern berathen und darüber beschließen möge.

Bedenkt man aber gar, daß die Staatsregierung, nach den bisherigen Anzeigen zu schließen, schwerlich ihre Einwilligung versagen würde, daß die zu Stande gekommene neue Geschäftsordnung in Zukunft hinsichtlich aller Bestimmungen, welche nicht aus der Verfassung deriviren, im Einverständniß zwischen Staatsregierung und der betreffenden Kammer solle abgeändert werden können — so meine ich, die Staatsregierung könne jetzo selbst nicht einmal in anderer Hinsicht ein Interesse dabei haben, daß gerade dermalen die neue Geschäftsordnung im legislativen Wege, also von beiden Kammern zugleich, berathen und angenommen werde.

Sollte übrigens die Ansicht, welche ich zeither zu vertheidigen gesucht habe, von der Mehrheit der Kammer nicht angenommen werden, so will ich mich für diesen Fall für das Amendement des Abg. Jaup erklären, jedoch nur unter der Modification, welche auch der Abg. Aull unterstützte, daß nämlich ausdrücklich erklärt werde, alle Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche nicht Bestandtheile der Verfassung sind, fielen unter den Gesichtspunkt, daß sie in Zukunft im Einverständniß zwischen der betreffenden Kammer und der Staatsregierung jeder Abänderung fähig seyen.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich muß mir erlauben, an den Herrn Landtagscommissär eine Frage zu stellen. Wenn ich recht verstanden habe, so erklärte derselbe vorhin, daß er an der Discussion nur dann Theil nehmen könne, wenn wirklich von der gemeinschaftlichen Behandlung der Geschäftsordnung zwischen beiden Kammern die Rede wäre, oder wenn die dritte Alternative unentschieden bliebe.

Der Herr Geheimestaatsrath Knapp: Die Geschäftsordnung ist beiden Kammern der Stände zugleich vorgelegt worden, sie ist für beide Kammern bestimmt, und bereits in der ersten Kammer als eine gemeinschaftliche Geschäftsordnun-

discutirt worden. Ich kann nun nicht darauf eingehen, daß sie hier in der zweiten Kammer als eine besondere Geschäftsordnung für die zweite Kammer behandelt werde. Ich bemerkte daher vorhin schon, ich könne an der Discussion nur dann Antheil nehmen, insofern sie über den Entwurf der Geschäftsordnung als einer gemeinschaftlichen stattfinde, nicht aber dann, wenn man voraussetze, daß sie hier als eine besondere Geschäftsordnung discutirt werde, indem ich dazu nicht ermächtigt bin.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich habe die Frage nur aus dem Grunde gestellt, weil, wenn man nicht eventuell die einzelnen Artikel der Geschäftsordnung discutirte, vorerst über die zweite im Ausschußbericht enthaltene Alternative abgestimmt werden müßte.

Der Präsident: In diesem Falle wird sich die Discussion über sämmtliche §§ erstrecken müßen. Wir haben also nicht nöthig, die erwähnte Frage jetzt schon zu stellen, zumal der Herr Regierungscommissär selbst erklärt hat, daß er an der Berathung nur insofern Antheil nehmen werde, als sämmtliche §§ discutirt würden, nicht aber, sobald die Kammer die Sache nur als ein besonderes Reglement behandle.

Der Abg. Aull: Meine Herrn, in der That könnte die von dem Abg. Emmerling vorgetragene Betrachtung Veranlassung geben, in der Sache eine größere Schwierigkeit zu finden, als wirklich vorhanden ist. Der Abg. Emmerling bemerkte nämlich, wenn wir jetzt diese Geschäftsordnung auf legislativem Wege discutirten, so würden wir damit anerkennen, daß sie ein Gesetz sey; dennoch wollten wir uns vorbehalten, in Zukunft eintretenden Falls einseitige Abänderungen überall davon zu beschließen, wo nicht von constitutionellen Verfügungen, oder solchen die Rede sey, welche die andere Kammer berühren. Allein gerade um der Kammer dieses Recht zu erhalten, glaubte der Ausschuß den Vorschlag beifügen zu müssen, daß die Kammer die Annahme des Entwurfs an die Bedingung knüpfe, daß ihr gesetzlich und verfassungsmäßig vorbehalten bleibe, dergleichen Bestimmungen der Geschäftsordnung durch einseitige, im Einverständnisse mit der Staatsregierung gefaßte Beschlüsse abändern und modificiren zu dürfen. In der That, meine Herrn, wenn es wahr wäre, daß dadurch die Verfassung verletzt würde, indem auf solche Weise eine gesetzliche Bestimmung einseitig abgeändert würde, so wäre ich der Erste, welcher erklärte, daß er nicht darauf einginge, ich möchte mich der Gefahr, welche ein solcher Grundsatz mit sich bringt, nicht anschließen; allein ich

glaube, daß eine solche Gefahr hier keineswegs zu befürchten ist, denn dieser Vorbehalt geschieht im Einverständnisse mit allen Gewalten, welche zu der Gesetzgebung concurriren. Wir verletzen sonach, indem wir demselben Folge geben, weder ein Gesetz, noch die Verfassung, denn wir sprechen ja ausdrücklich aus, daß dasjenige, was wir auf diese Weise anordnen, ein Gesetz nicht sey; wir treten aber auch keineswegs aus den verfassungsmäßigen Gränzen heraus, denn das Gesetz überläßt uns ja, die Gesetze zu interpretiren, wir dürfen sonach auch im Voraus erklären, daß solche abändernde Bestimmungen, welche die erste Kammer und die zweite Kammer allein betreffen, nicht als legislative Abänderungen betrachtet werden sollen. Ich glaube demnach, daß jede Bedenklichkeit, welche der von dem Abg. Emmerling angeführte Grund etwa hervorrufen, könnte hiernach beseitigt ist, und am Ende bleibt es wahr, was der Abg. Hallwachs in dieser Beziehung bemerkte, daß durch die dritte Alternative eben der Vortheil erreicht wird, nämlich, daß wir eine Geschäftsordnung erhalten, welche besser den Bedürfnissen der zweiten Kammer entspricht, als die bisherige, indem sie uns namentlich das Recht gewährt, solche Abänderungen vorzunehmen, welche vielleicht unseren Dienstverhältnissen zuträglich sind, und diese einseitig mit der Staatsregierung zu genehmigen, ein Recht, welches wir bei dem gegenwärtigen Zustande nicht ausüben können, weil die erste Kammer berechtigt ist, demselben zu widersprechen. Die erste Kammer erscheint zwar in unserer Kammer nicht repräsentirt, allein unsere Protokolle werden ihr vorgelegt, und sie kann jeden Augenblick Kenntniß davon erlangen, was bei uns vorgeht. Ob nun die erste Kammer, oder die Staatsregierung, wenn an der für die zweite Kammer bestehenden Form etwas geändert werden sollte, wirklich das Verlangen stellen würden, dergleichen Aenderungen als nicht gesetzlich zu unterlassen, will ich nicht entscheiden; allein gewiß könnte es manchmal vorkommen, bei uns eingeführte Gebräuche als gesetzwidrig zu betrachten, und dadurch uns den Geschäftsgang außerordentlich zu erschweren.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, daß der Abg. Emmerling sich wirklich geirrt hat. Wenn die Kammer jetzt auf gesetzlichem Wege beschließt, daß eine Bestimmung der Geschäftsordnung in Zukunft blos reglementär seyn soll, daß dieselbe sonach künftig von der Kammer blos einseitig, mit Zustimmung der Staatsregierung, abgeändert werden könnte, so ist diese Bestimmung kein Gesetz mehr, sondern ein Regulativ. Es würde also nicht gesetzwidriger seyn, einen solchen

Beschluß jetzt zu fassen. Uebrigens bin ich ganz mit den Abg. Jaup und Trommler einverstanden, daß man diejenigen Punkte näher bezeichnen möge, welche auf solche Weise von der Kammer einseitig mit der Staatsregierung abgeändert werden können; denn so groß auch die Befugniß seyn mag, welche hierdurch eingeräumt wird, so fatal ist es auch, wenn man in Zukunft Widerspruch findet, darüber, ob ein Gegenstand darunter zu begreifen sey oder nicht, denn in einem solchen Falle bliebe uns dann allerdings nur der Weg der Gesetzgebung übrig, dergleichen Artikel zu ändern, und dieses würde dann denselben Schwierigkeiten unterworfen seyn, wie die Abänderung der in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen, welche entweder constitutionell sind, oder die andere Kammer betreffen.

Der Abg. von Gagern: Ich erlaube mir zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche zuletzt aufgeworfen worden sind, eine Frage an den Herrn Regierungscommissär zu stellen, welche, insofern sie klar beantwortet würde, manche Zweifel beseitigen könnte.

Ich erlaube mir nämlich die Frage an den Herrn Regiegierunscommissär, ob er unter der Voraussetzung, daß das Gesetz nach der dritten Alternative discutirt wird, dazu instruirt ist, einzuwilligen, daß es in Zukunft nicht als Gesetz, sondern als Reglement erscheinen soll, welches, insofern es die inneren Verhältnisse einer Kammer berührt, im Einverständniß dieser Kammer mit der Staatsregierung abgeändert werden kann.

Der Herr Geheime Staatsrath Knapp: Ich habe bereits erklärt, daß ich nicht gegen die dritte Alternative sprechen werde. Ich kann der Beschlußnahme der verehrlichen Kammer, so wie der Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs nicht vorgreifen.

Der Abg. von Gagern: Ich bedaure, daß die Antwort auf meine Frage nicht so genügend ertheilt worden ist, wie es zu wünschen gewesen wäre, denn wäre dies geschehen, so würden die Schwierigkeiten beseitigt seyn, welche in der Verhandlung dieses Gegenstandes sich erhoben haben. Ich meine nämlich bloß dann, wenn die Geschäftsordnung nicht als ein Reglement erscheint, können die Amendements des Abg. Jaup und anderer als begründet erscheinen, ist sie aber ein bloßes Reglement, dann bedarf es, wenn wir einzelne Artikel, welche bloß die inneren Verhältnisse der zweiten Kammer betreffen, abzuändern wünschen sollten, keiner Mitwirkung der ersten Kammer; ist aber die Geschäftsordnung theilweise ein Gesetz und theilweise ein Reglement, so müßte ich mich dem Amendement des Abg. Jaup gleichfalls anschließen, dann wüßte ich aus

der Schwierigkeit nicht heraus zu kommen, bei jedem einzelnen Artikel demnächst zu erörtern und zu entscheiden, ob von einer gesetzlichen oder einer reglementären Bestimmung die Rede ist.

Wenn aber die neue Geschäftsordnung auf legislativem Wege bloß als Reglement erlassen wird, und die ältere Geschäftsordnung, welche zeither als Gesetz betrachtet wurde, aufhört, als solches zu existiren, so enthält das neue Reglement keine gesetzliche Bestimmung (außer den verfassungsmäßigen Artikeln), als die, daß die frühere Geschäftsordnung als Gesetz aufgehört habe, zu existiren.

Ich würde daher den Berichterstatter des Ausschusses bitten, die dritte Alternative für den Fall, daß sie zur Abstimmung kommen sollte, so einzukleiden, daß sie auch als ein Artikel der künftigen Geschäftsordnung erscheint, indem dann auf diesem Wege die Schwierigkeit gehoben werden könnte. Nehmen wir nämlich den Gesetzesentwurf nur unter der Bedingung, welche hier gestellt worden ist, an, so scheint mir dies nicht hinreichend, und der Einwurf noch keineswegs beseitigt zu seyn, welchen der Abg. Emmerling vorhin erhoben hat, daß nämlich der Gesetzesentwurf nach seiner jetzigen Fassung, auf legislativem Wege berathen und angenommen, auch nothwendig ein Gesetz seyn müsse. Wird aber diese Bedingung als legislative Bestimmung der neuen Geschäftsordnung eingeschaltet, dann bin ich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, daß ein Anstand gegen die Annahme der dritten Alternative nicht mehr obwalte.

Der Abg. Aull: Dies hat der zweite Ausschuß bereits gethan, indem er sagt: „Ihr zweiter Ausschuß schlägt Ihnen daher ꝛc.“

Der Herr Geheime Staatsrath Knapp: Ich habe die Abstimmung der ersten Kammer und den Bericht des Ausschusses nicht anders verstanden, als daß die Meinung sey, es solle in das künftige Gesetz ein § aufgenommen werden, welcher dies sagt, und dies beseitigt grade den Einwurf des Abg. Emmerling.

Der Abg. Aull: — Ich habe es auch nicht anders genommen, um so weniger, als die erste Kammer wirklich mit vieler Sorgfalt die Redaktion gefaßt hat, und selbst diese Alternative hinzufügte, jedoch mit dem einzigen Unterschiede, daß sie dieselbe nicht grade zur Bedingung der Annahme des ganzen Gesetzes machte.

Der Abg. von Gagern: Ich halte unter dieser Voraussetzung die Schwierigkeit gehoben, glaube aber auch, daß dann die Gründe weggefallen sind, weßhalb der Abg. Jaup früher

sein Amendement gestellt hat, daß nämlich diejenigen Artikel, welche von einer Kammer in Einverständniße mit der Staatsregierung abgeändert werden können, besonders bezeichnet werden müßten. —

Der Abg. von Brandis: Meine Herrn! Ich habe hier mit Erstaunen die Besorgniß äußern hören, daß die Staatsregierung diejenigen Gebräuche der Kammer, welche sich nicht in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Geschäftsordnung gebildet haben, antasten möchte. Ich kann diese Besorgniß nicht theilen; denn diese Gebräuche haben sich selbst unter den Augen der Staatsregierung, namentlich schon auf den ersten Landtage, gebildet. Ich will nun einmal den Artikel der bestehenden Geschäftsordnung hervorheben, wodurch untersagt ist, daß andere als die Referenten der Ausschüsse und die Herrn Regierungscommissäre geschriebene Reden ablesen sollen. Gleich auf dem ersten Landtage wurde von dieser Bestimmung abgegangen, und in Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre selbst sind solche geschriebene Reden von anderen Mitglieder gelesen werden. Es ist also nicht zu fürchten, daß die Staatsregierung gegen einen Gebrauch Einwendungen machen sollte, welcher seit 12 Jahren besteht. Ich glaube auch, daß dadurch nichts Exorbitantes für die Kammer verlangt wird; denn es können ja auch Bestimmungen, welche für andere Behörden erlassen sind, durch den Gebrauch obsolet werden, und das Staatsministerium hat sogar hierauf schon einmal die Regierung in Gießen aufmerksam und ihr Vorwürfe darüber gemacht, daß sie eine obsolete Verordnung vollzogen hätte. Ich glaube demnach, daß wir hier für unsere Kammer nichts anders in Anspruch nehmen, als was bereits z. B. das Oberappellationsgericht und andere Behörden in Ausführung gebracht haben.

Der Abg. Jaup: So ungern ich von mir selbst rede, und wenn ich es vielleicht nach demjenigen, was der Abg. des Bezirks Heppenheim zu meinem Danke gesagt hat, nicht nöthig hätte, noch etwas zu bemerken, so glaube ich doch nochmals bestätigen zu müssen, daß, so viel ich mich erinnere, in den Verhandlungen, welche der Ausschuß unter sich und mit dem Herrn Regierungscommissär und dem Ausschuß der ersten Kammer gepflogen hat, nur von Alternativen, welche vorgeschlagen sind, die Rede war, daß auch deßhalb im Anfange der Schlußperiode des ersten Ausschußberichts gesagt wurde: „Ihr Ausschuß schlägt Ihnen daher als dritte Alternative vor u. s. w.“ Einen weiteren Beleg für dasjenige aber, was der Abg. des Bezirks Heppenheim bemerkt hat, giebt eben das-

jenige, was der Berichterstatter selbst damals geäußert hat, nämlich es müsse jedem Ausschußmitgliede frei gestellt seyn, eine verschiedene Ansicht noch später vorzutragen. Uebrigens erinnert sich vielleicht auch noch einer oder der andere, der in der Ausschußsitzung anwesend Gewesenen, daß ich wohl eben so umständlich wie heute, das Beispiel von Baiern hervorgehoben habe, und ich erinnere mich auch nebenbei, daß dieses Beispiel nicht ohne Eindruck geblieben schien.

Der Präsident: Es steht dies allerdings richtig, allein nicht weniger stehen auch die anderen Bemerkungen richtig; denn nach den Ausschußberichten, welche für beide Kammern erstattet sind, kann man nicht anders annehmen, als daß der Antrag des Ausschusses bestimmt dahin gerichtet ist, die dritte Alternative zur Annahme zu empfehlen.

Der Abg. Jaup: Es war immer nur von Alternativen die Rede.

Der Präsident schließt die Discussion über den Entwurf im Allgemeinen, und leitet dieselbe

b. auf die einzelnen Titel und §§ des Entwurfs.

Nach vorausgeschickter Einleitung eröffnet der Präsident die Berathung über

Tit. I. Von der Einberufung der Stände § 1.

Der Abg. von Gagern: Nur eine Bemerkung habe ich zu diesem § zu machen. —

Es heißt darin:

„Jedes Mitglied erhält &c.“

Ich möchte, um eine hierbei mögliche Inconsequenz zu beseitigen, den Vorschlag machen, statt dessen zu setzen:

„Jeder Gewählte erhält &c.“

denn Mitglied wird man erst durch den Eintritt in die Kammer selbst, welcher aber zur Zeit der Einberufung noch nicht erfolgt ist.

Der Präsident: Man muß hierbei Rücksicht auf die erste Kammer nehmen. Diese besteht nicht aus Gewählten. Uebrigens ist diese Bestimmung aus der alten Geschäftsordnung entnommen.

Der Abg. von Gagern: Es ist aber doch immer ein Widerspruch mit dem darauf folgenden Satz; denn der Staatsdiener, welcher keinen Urlaub zum Eintritt in die Ständeversammlung bekommt, ist gewiß kein Mitglied.

Der Abg. Jaup: Der Anstand würde verschwinden, wenn man die letzten Worte des §. „mit Ausnahme derjenigen Staatsdiener, welchen der erforderliche Urlaub, zum Eintritt in die zweite Kammer nicht ertheilt worden ist.“ ausstriche,

weil, wie der Abgeordnete des Bezirks Lorsch (von Gagern) richtig bemerkte, diese Staatsdiener keine Mitglieder sind, obgleich hier gesagt wird:

„Jedes Mitglied mit Ausnahme derjenigen Staatsdiener ꝛc.“

Der Präsident: Man müßte etwa sagen: „Jedes Mitglied der ersten Kammer und jeder für die zweite Kammer Gewählte ꝛc.“

Zu § 2 erfolgen keine Bemerkungen. Deßgleichen zu Titel II. Von der Ernennung der Präsidenten und Sekretäre der ersten Kammer und Constituirung derselben.

Zu Titel III. Von der vorläufigen Prüfung der Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer § 4.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, daß die in dem neuen Entwurfe vorgeschlagene Abänderung vor der früheren, in der alten Geschäftsordnung enthaltenen, Bestimmung den Vorzug verdient; denn das Loos kann zufällig treffen; es können dadurch Leute zu dieser Commission kommen, welche nicht die hierzu erforderliche Beurtheilungsgabe besitzen. Bei einer Wahl dagegen werden nur solche Individuen zu Mitgliedern der Prüfungscommission bestimmt, bei welchen vermöge ihres Geschäftskreises vorausgesetzt werden kann, daß sie gerade die zur Beantwortung der hierbei sich aufwerfenden Fragen erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Zu § 5.

Der Abg. Emmerling: Meine Herrn! Dieser § scheint mir unnöthig zu seyn, und zwar aus folgendem Grunde:

Wenn 27 Mitglieder, welche in der früheren Session schon als zulässig erkannt waren, erschienen sind, so, daß die Kammer als constituirt betrachtet werden kann, so bedarf es keiner besonderen Prüfungscommission mehr, sondern die Prüfung der Wahlen der Neugewählten, werden sogleich an die betreffende Ausschüsse verwiesen werden können.

Der Präsident: Der § 5 ist nicht unnöthig, denn bei dem Zusammentritte eines Landtags sind noch keine Ausschüsse gewählt, ist noch kein Präsident ernannt. Die Wahl der Ausschüsse erfolgt erst nach der Eröffnung des Landtags.

Der Abg. Emmerling: Nach dieser Erläuterung nehme ich meine Bemerkung zurück.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Nach dieser Erklärung muß aber doch immer noch etwas zugesetzt werden, nämlich die Worte: „Sobald sich wenigstens 27 Mitglieder eingefunden haben;“ denn sonst könnte ja die Einweisungscommission die Mitglieder auch versammeln, wenn nur 10 oder 12 nicht beanstandete Mitglieder sich eingefunden haben.

Man könnte allenfalls noch hinzusetzen, daß sich dieses von selbst verstehe.

Der Herr Geheime-Staatsrath Knapp: Es ist die Wahl einer Prüfungscommission besonders aus dem Grunde wichtig, weil dieselbe vor Allem darüber zu entscheiden hat, ob die einzelnen Gewählten, deren Wahl beanstandet wird, sogleich an den Geschäften Antheil nehmen sollen oder nicht. Aus diesem Grunde ist diese Wahl allerdings wichtig.

Zu Titel IV. Von der definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit in einer Kammer, § 6

wird keine Bemerkung gemacht.

Zu Titel V. Von der Constituirung der zweiten Kammer, und von der Wahl von Mitgliedern zur Präsidentenstelle und zu Secretären § 7.

Der Präsident: Die letzte Bestimmung dieses §, daß für jeden Secretär ein Substitut gewählt werden soll, ist neu, allein meiner Ansicht nach sehr zweckmäßig. Wir sind gerade in diesem Augenblicke in dem Falle, daß einer unserer Secretäre (Goldmann) erkrankt ist, und es zu wünschen wäre, wenn ein anderer, während seiner Verhinderung, seine Stelle vertreten könnte. Die erste Kammer hat darüber nicht abgestimmt, dagegen hat unser Ausschuß auf Annahme dieser Bestimmung angetragen.

Der Abg. Strecker: Die Hinweisung auf die Verfassungsurkunde müßte wohl vor diesen Worten noch eingeschaltet werden, und der Nachsatz darauf folgen.

Der Präsident: Bei der letzten Redaction der neuen Geschäftsordnung wird dies geschehen.

Der Abg. W. Hoffmann: Diese Artikel aus der Verfassungsurkunde werden wahrscheinlich gesperrt gedruckt werden.

Zu § 8.

Der Abg. Brunk: Ich glaube, daß in diesem § nur noch die Bestimmung: in geheimer Abstimmung, aufgenommen werden müßte.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, daß allerdings der Artikel so stehen bleiben, und auch dasjenige, was der Abg. Brunk so eben bemerkte, leicht eingeschaltet werden kann; es möchte zu diesem Ende der erste Absatz dieses § etwa folgendermaßen zu fassen seyn: „Die im vorhergehenden § erwähnten Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmungen auf Wahlzetteln, welche mit fortlaufenden Zahlen versehen sind, jedoch vor der Austheilung gemischt werden müssen." — Dies ist allerdings nicht ohne Wichtigkeit. Namentlich war in Frankreich der Umstand, daß man auf diese

Weise erfahren konnte, wer für oder gegen Jemand gestimmt hatte, oft die Veranlassung zu großen Streitigkeiten. Indessen hat es sich allerdings als nützlich bewährt, daß man die Stimmen, beim Eintragen ins Protokoll, gleich zählen kann, und daß sie zu diesem Zwecke vorher nummerirt werden; allein es müssen die Stimmzettel gemischt werden, damit man nicht wissen kann, wem dieselben gehört haben, und wie ein Jeder gestimmt hat. Wenn es aber Grundsatz ist, daß die Abstimmung geheim seyn soll, so ist es auch nothwendig, daß man diesen Zusatz mache.

Der Abg. Aull: Der Zusatz, welchen der Abg. E. E. Hoffmann vorschlägt, ist nicht nothwendig, wenn nur im ersten Absatze des § hinter das Wort „schriftlich" das Wort „geheime" Abstimmung eingeschoben wird. —

Der Herr Geheime-Staatsrath Knapp: Ich habe nichts bei diesem Zusatze zu erinnern, es ist zeither immer so gehalten worden, und wenn ich als Mitglied der Einweisungscommission die Wahl geleitet habe, sind immer die Stimmzettel gemischt worden. Es wird also dieses keinen Anstand haben. —

Zu Tit. VI. Von der Eröffnung der Ständeversammlung, und von der Eidesleistung der Mitglieder § 9

erfolgt keine Bemerkung. Deßgleichen

zu Tit. VII. Von der Ordnung der Sitze der Mitglieder der Ständeversammlung § 10.

Zu § 11 bemerkt:

Der Abg. Glaubrech: Ich erlaube mir bei diesem § das Amendement vorzuschlagen, daß nach den Worten „durch das Loos" zugesetzt wird: „insoferne über dieselben keine Vereinbarung stattgefunden hat" — Ich glaube, daß ich durch diesen Vorschlag einem Wunsche entspreche, welchen ich schon oft von Collegen vernommen habe, und daß so mancher Klage über das Loos auf diese Weise am besten für die Zukunft vorgebeugt wird.

Meine Herrn, das Loos soll man niemals entscheiden lassen, wo die Entscheidung auf andere Weise gefunden werden kann. Das Loos ist blind und ungerecht. Selbst der vorliegende Gesetzesentwurf geht davon aus, und sucht die Entscheidung durch das Loos häufig zu entfernen. Wir sehen dieses z. B. in dem § 4, welcher hinsichtlich der vorläufigen Prüfungscommission, deren Ernennung durch das Loos, nicht mehr, wie es früher war, beibehalten hat, sondern eine eigne Wahl dafür anordnet.

Auch bei andern Ständeversammlungen sehen wir, daß

deren Mitglieder selbst ihre Plätze bestimmen, daß darüber kein Anstand obwaltet, daß jeder bei seinem Eintritt denjenigen Platz belegt, welchen er für sich passend findet. Warum sollte dieses nicht auch bei uns stattfinden können? Wie oft weist das Loos Jemanden einen Platz an, welcher demselben nicht lieb ist! Der Eine sieht nicht gut, den Anderen genirt das Licht, der Dritte hört nicht gut, der Vierte hat in anderer Beziehung Wünsche. Ich halte es daher für das Beste, wenn man den einzelnen Mitgliedern überläßt, sich über die Wahl ihrer Plätze zu verständigen, und nur dann, wenn eine Vereinigung nicht stattfindet, dem Loose die Entscheidung anheimstellt. —

Ich kann überhaupt an die Entscheidung irgend eines Geschicks durch das Loos nicht denken, ohne mich an einen französischen Heilkünstler zu erinnern, welcher von Dorf zu Dorf ging, mit einem Sack voll Recepten, und jeden Kranken, welcher seine Hülfe in Anspruch nahm, auf das Loos verwies, indem er ihn blindlings aus dem Sacke ein Recept ziehen lies, jedoch denselben vorher jedesmal anmahnte, durch ein Vater Unser sich einen glücklichen Zug zu erbeten.

Der Abg. Aull: Ich bemerke beiläufig, daß mir gegenwärtig das Loos immer noch das Beste zu seyn scheint; denn, meine Herrn, das Lokal, worin wir jetzt unsre Sitzungen halten, ist so ungünstig, daß ich wirklich, wenn es möglich wäre, sich einen besseren Platz zu erkaufen, keine Kosten scheuen würde, einen solchen zu gewinnen. Denn die Verschiedenheit der Plätze ist gegenwärtig zu groß. Hätten wir einen Saal, der einen Halbzirkel bildete, und namentlich von oben erleuchtet wäre, dann würde es nicht nöthig seyn, die Plätze zu verloosen, und dieser Artikel wäre alsdann vielleicht der erste, welcher einer Abänderung unterliegen würde, die, da er nicht konstitutionell ist, natürlich hier sehr leicht getroffen werden könnte.

Der Abg. Glaubrech: Ich glaube, daß die Bemerkungen des Abg. Aull gerade die Richtigkeit der Motive meines Antrags noch bestätigt haben. Uebrigens mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß, meinem Amendement zufolge, eine Entscheidung durch das Loos nur dann stattfinden soll, wenn die Mitglieder sich darüber nicht verständigen können, und dies glaube ich, können wir wohl schon heute, ohne Inconvenienz, beschließen; wir brauchen es nicht aufzuschieben bis zur Organisation eines eigenen Ständehauses, wir thun es jetzt um so besser, als wir jetzt an der Geschäftsordnung

berathen, und in der Zukunft ein eigner Antrag und eine besondere Discussion darüber nothwendig werden würde.

Der Präsident: Sollte aus diesem Artikel die Nothwendigkeit der Verloosung, ohne alle Ausnahmen, gefolgert werden, so könnte man allen Anstand dadurch leicht beseitige, daß man hinter die Worte: „durch das Loos" hinzusetzte: „jedoch vorbehältlich des Rechtes der Kammer, einzelnen Mitgliedern in geeigneten Fällen bestimmte Plätze anzuweisen." Alsdann würde allen Wünschen in dieser Beziehung abgeholfen seyn. Wir haben namentlich den Fall schon gehabt, daß einzelne Mitglieder, z. B. wegen Schwäche des Gehörs, um Zutheilung bestimmter Plätze gebeten haben. Die Kammer hatte nichts dagegen zu erinnern, und so hat es keinen Anstand gehabt.

Man könnte etwa auch im Protokoll diesen Vorbehalt niederlegen; hiergegen wird auch der Herr Regierungscommisär nichts zu erinnern finden.

Der Abg. Hardy: Das Loosen wird bei einer oft für das ganze Leben eines Menschen höchst einflußreichen Handlung als Entscheidung betrachtet; ich meine den Eintritt in das Militär. — Man läßt die Vorsehung walten, und jeder folgt unbeanstandet ihrem Winke. — Es ist dies ein viel richtigeres Geschäft, als die Frage, ob ich diese oder jene Stelle in der Kammer einnehme. Ich bin eben so wenig ungehindert, meine Meinung sowohl auf dieser als auf jener Stelle zu sagen. Demnach glaube ich, daß wir uns von der zeither befolgten Weise nicht entfernen, sondern sie beibehalten sollen. Werden einige Mitglieder in der Kammer seyn, welche wegen besonderer Verhältnisse, namentlich etwa Mangel an Gehör u. d. g. einen besonderen Platz wünschen, so wird dieses auch künftig eben so wenig Schwierigkeit, als bisher, haben, und jedes Kammermitglied in gewohnter Bescheidenheit bereit seyn, dem Wunsche des Collegen entgegen zu kommen.

Der Abg. Graf Lehrbach: Meines Wissens ist das Amendement des Abg. Glaubrech noch von keiner Seite unterstützt worden. Wäre es etwa der letzte Fall, so müßte ich demselben widersprechen.

Der Abg. Rausch: Ich unterstütze das Amendement des Abg. Glaubrech.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auch ich muß mich gegen den Vorschlag des Abg. Glaubrech erklären. Der Abg. Hardy hat bereits zur Genüge nachgewiesen, daß eine der wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens, durch das Loos entschieden wird. Auch glaube ich, daß noch manche andere Incon-

venienzen durch den Vorschlag des Abg. Glaubrech entstehen würden; denn wenn ein Mitglied erst später in die Kammer kommt, als dieselbe constituirt ist, so muß es sich mit einem der Plätze begnügen, welche von den andern übrig gelassen sind; was unangenehm seyn könnte, während bei der Entscheidung durch das Loos, jeder Platz der einem zufällt, angenehm seyn muß. — Eine bestimmte Fassung aus dem Gesetz zu entfernen, halte ich nicht für passend. Auch ist es bei uns nicht Sitte, wie in einem Nachbarlande, die Plätze nach den Gesinnungen zu wählen, und man würde es auch in Deutschland nicht so gerne sehen, wenn die Gesinnungen in der Kammer sich gruppirten. Ich muß demnach wiederholt mich für das Verloosen der Plätze aussprechen. — Nur dafür kann ich nicht stimmen, daß die Verloosung von 14 zu 14 Sitzungstagen geschehen soll; denn es können in einem Monate oft 20 Sitzungen seyn, und es würde erforderlich seyn, daß man darüber eine Controle führe, was aber zu umständlich wäre. Zeither ist immer die Verloosung von Monat zu Monat geschehen; es ist dies Gebrauch, und hat noch keine Klagen veranlaßt. Wenn ein Monat herum ist, theilt der Präsident die Loose aus, jeder ist mit dem Platz, den er bekommt, zufrieden, und die Sache ist kurz abgethan.

Alle dergleichen Abänderungen ohne Noth, halte ich für unnütz, und aus diesem Grunde stimme ich dafür, den Artikel so anzunehmen, wie er vorliegt, jedoch mit der Abänderung, daß statt von 14 zu 14 Sitzungstagen gesetzt wird „alle Monate."

Der Präsident: Es ist immer gut, wenn eine bestimmte Zeit festgesetzt wird, binnen welcher eine Verloosung stattfinden soll. Es wird dadurch der Einfluß des Präsidenten vermindert werden.

Der Abg. Kertell: Ich muß mich gegen das Amendement des Abg. Glaubrech erklären. Es giebt keine Regel ohne Ausnahme. Was die Ausnahme betrifft, so stimme ich als Ausnahme demjenigen bei, was der Herr Präsident bemerkt hat, allein die Regel muß die Verloosung seyn. Ich habe den Sitzungen der Kammern in Paris schon häufig beigewohnt, und habe dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß es dort viel ruhiger hergehen würde, wenn man die Sitze verlooste. Allein dort kommen die verschiedenen Partheien zusammen, und die ganze Discussion ist dann auch, wie eine Bataille. Ich behaupte, daß wir sehr oft unsere viel ruhigere und besonnenere Haltung dem Umstande zu verdanken haben, daß die Gesinnungen unter einander vermischt sind.

Dennoch spreche ich gegen das Amendement des Abg. Glaubrech, welches die Regel aufheben will, so sehr mir auch die Ausnahme zusagt.

Der Abg. Glaubrech: Meine Herrn! Ich sehe mich durch die Redner, welche vor mir gesprochen haben, veranlaßt, gegen Misverständniß und Mißdeutung mich förmlich zu verwahren. Ich bin bei meinem Amendement von keinen andern Absichten ausgegangen, als denen, welche ich vorhin ausgeführt habe. Was übrigens die politische Frage betrifft, so glaube ich nicht, daß ein Mann durch seinen Stuhl eine bestimmte Meinung erhalten kann, wohl aber glaube ich, daß, wenn in irgend einer Kammer sich politische Partheien bilden wollen, das recht gut geschehen könne, ohne daß die Sitze in der Kammer dabei eine Parthie zu übernehmen haben, und ohne daß jeder einen festen Sitz behauptet.

Der zweite Präsident Wieger: Da ich dasselbe bemerken wollte, was die Abg. Kertell und E. E. Hoffmann schon vorgetragen haben, so habe ich demselben meinerseits nichts mehr zuzufügen. Nur mache ich noch darauf aufmerksam, daß für den Fall einer Uebereinkunft immer ein Transact zwischen 50 Kammermitgliedern erforderlich wäre, und daß von diesen, wenn nur Einer sich dagegen erklärte, die übrigen 49 gezwungen seyn würden, wieder zum Loos zurückzugreifen.

Ein solcher Transact zwischen einer so großen Menge von Mitgliedern, scheint mir aber nicht ganz ausführbar, und es ist aus diesem Grunde um so nöthiger, daß das Loos entscheide.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich stimme dem Abg. Kertell um so mehr bei, als ich überzeugt bin, daß es auch aus einem andern Grunde nicht gut ist, sich nach den Gesinnungen einzutheilen. Daß die Verloosung der Plätze schon oft zu einer ruhigen Debatte beigetragen habe, dafür könnte ich mich selbst als Beispiel anführen, denn es ist mir z. B. schon oft von Vortheil gewesen, wenn ich einen ruhigen Nachbar hatte, der mich, wenn ich zu lebhaft werden wollte, zurückhielt und mich veranlaßte ruhiger zu sprechen. Ich halte es demnach auch aus diesem Grunde für nützlich, wenn hinsichtlich der Vertheilung der Sitze, lediglich nach dem Loos verfahren wird.

Zu § 12 wird keine Bemerkung gemacht.

Zu Tit. VIII. Von den Befugnissen und Pflichten der Präsidenten und Secretäre der Kammer im Allgemeinen. § 13.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube allerdings,

daß der Präsident in der Kammer die Polizei auszuüben hat, so lange er Präsident ist, und den Präsidentenstuhl einnimmt.

Indessen möchte ich doch bezweifeln, ob es nicht besser wäre, die Bestimmung der alten Geschäftsordnung beizubehalten, wonach der Präsident jeder Kammer zur Leitung der Geschäfte, die Rechte und Pflichten der Collegialvorstände hat; denn wenn diese Worte stehen bleiben, so trägt dieses jedenfalls zur größeren Deutlichkeit bei, man weis alsdann, wieweit ein Präsident in dieser Beziehung zu gehen hat, und das Verhältniß zu den Mitgliedern der Kammer ist jedenfalls gesicherter und fester. Die vorgeschlagene Abänderung der zeitherigen Bestimmung hat meiner Ansicht nach durchaus keinen Zweck, wenigstens ist mir ein solcher nicht klar, denn wenn diese Worte wegbleiben, so könnte es vielleicht über die Gränzen der Gewalt, welche den Präsidenten in dieser Beziehung eingeräumt ist, zu Streitigkeiten führen, und ich wünschte daher, daß man die Worte: „der Präsident hat die Rechte und Pflichten der Collegialvorstände" stehen ließe.

Der Herr Geheime Staatsrath Knapp: Die Collegialvorstände stehen zu ihren Collegien in einem ganz anderen Verhältnisse, als die Präsidenten der Kammern zu diesen. Ich bitte namentlich wohl zu bemerken, daß ein Colleg eine Versammlung bildet, welche aus Staatsdienern zusammengesetzt ist, und daß diese wissen, wem sie Gehorsam leisten sollen und müssen, und was der Vorstand des Collegs verfügen kann. Dagegen steht aber der Präsident der Kammer in einem ganz andern Verhältniß, und eine Anwendung der Vorschriften, welche in Bezug auf die Collegialvorstände gelten, auf die Kammer, würde nicht passend seyn. Der Präsident der Kammer kann nur solche Befugnisse haben, welche ihm das Gesetz giebt, und die Analogie mit den Collegialvorständen könnte hier nur zu Mißverständnissen führen. Bis jetzt ist noch niemals ein Fall vorgekommen, daß man von Seiten der Präsidenten der Kammern sich auf das Geschäftsreglement für die Collegialvorstände berufen habe, es könnte aber, wenn die frühere Bestimmung stehen bliebe, vorkommen, und aus diesem Grunde ist eben, im Sinne der Kammer diese Bestimmung weggeblieben, damit nicht in Zukunft eine solche Berufung eintreten könnte.

Der Präsident: Ein Collegialvorstand hat das Recht, die Berathung für geschlossen zu erklären, sobald ihm dieselbe nach seinem individuellen Ermessen erschöpft erscheint, und es kann ihm kein Mitglied des Collegs hierin widersprechen.

In dem Entwurf einer neuen Geschäftsordnung ist aber

die Befugniß der Präsidenten der Kammer ganz anders bestimmt, denn wenn sie die Discussion für geschlossen erklären, die Kammer aber sie fortsetzen will, so geht die Entscheidung der Kammer vor. Die Rechte der Präsidenten der Kammern sind nach der neuen Fassung beschränkter, als sie vorher waren.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn dieses im Protokolle gewahrt wird, so bin ich recht gerne zufrieden, daß diese Worte aus der Geschäftsordnung hinwegbleiben. Ich habe indessen die Sache nur zur Sprache gebracht, um den Grund für die Weglassung dieser Worte zu erfahren.

Der Abg. Aull: Der Grund war übrigens ein ganz anderer. Wir, meine Herrn, sind eine Corporation, von welcher unter gewissen Voraussetzungen und Formen die Gesetze ausgehen, und die Behörden im Lande, die Collegien, haben dieselben zu vollziehen. Es wäre nun sonderbar, wenn wir diejenigen Gebräuche, welche sich bei diesen Collegien für die Collegialvorstände bilden und feststellen, für uns annehmen wollten, während wir diesen solche gesetzlich vorschreiben sollen. Wir müssen selbst uns unsere Gebräuche bestimmen. Auch ist sodann wohl zu berücksichtigen, daß dieser Artikel auch für die erste Kammer gilt.

Der Abg. Emmerling: Nach unserem zeitherigen Geschäftsgebrauche waren die Bestimmungen des Präsidenten, wenn ein Rekurs an die Kammer genommen wurde, immer von der Entscheidung der letzteren abhängig. Um diesen Gebrauch aufrecht zu erhalten, erlaube ich mir daher zu diesem § nach den Worten „Leitung der Geschäfte,“ den Zusatz vorzuschlagen: „vorbehältlich des Rekurses an die Kammer, in den dazu geeigneten Fällen.“

Der Präsident: Die Fälle, wo ein Rekurs an die Kammer stattfinden, sind in den einschlagenden §§ ausdrücklich bemerkt. Z. B. im § 42 in Bezug auf die Discussion.

Der Abg. Hallwachs: Ich glaube, meine Herrn, daß der Artikel 13 keineswegs zu denjenigen Artikeln gehört, bei welchen ein Rekurs an die Kammer stattfinden kann, denn er würde zu etwas führen, was gefährlich seyn könnte. Ich glaube nicht, daß dem Präsidenten dieses Recht entzogen werden kann, ohne daß es für die Kammer selbst sehr nachtheilig zurückwirken würde. Wenn z. B. etwa eine Unordnung in der Versammlung entstände, welche durch einfache Zurechtweisung nicht zu beseitigen wäre, so daß der Präsident sich genöthigt sehen müßte, die Sitzung zu schließen, so könnte dies, wenn man dem Präsidenten dieses Recht entziehen wollte, und

ein Rekurs an die Kammer gestattete, zur größten Anarchie führen. Bei den Ausnahmen hat der Gesetzesentwurf bereits das Nöthige gewahrt, und aus diesem Grunde sollte man auf dieses Amendement nicht eingehen.

Der Herr Geheime Staatsrath Knapp: Ich kann dem Amendement des Abg. Emmerling nicht beistimmen.

Der Abg. Glaubrech: Ich glaube, meine Herrn, daß die fragliche Befugniß des Präsidenten, der Kammer nicht gefährlich werden kann. Wir finden, daß dem Präsidenten die Leitung der Geschäfte zusteht, dies ist ein Recht, welches wir ihm geben müssen; es kann von einem Einzelnen nur ausgeübt werden. Eben so ist es mit dem Rechte, über die innere Ordnung zu wachen, mit der Eröffnung der Sitzungen, und mit dem Schlusse derselben, welche nach seinen Bestimmungen erfolgen. Daß der Präsident auf diese Weise über die Ordnung wacht, giebt ihm übrigens noch keine entscheidende Gewalt bei streitigen Fragen. Das Recht über die Geschäftsordnung zu wachen, ist kein Recht der endlichen Entscheidung; er muß in streitigen Fällen immer dasjenige, was beschlossen werden soll, an die Kammer bringen. Was die Polizei in den Sitzungen betrifft, so ist dieselbe in der Geschäftsordnung aller constitutioneller Staaten dem Präsidenten der Kammer übertragen. Ich glaube demnach, daß auch diese Verfügung eben so wenig wie die früheren, irgend etwas Gefahrdrohendes für die Rechte der Kammer enthält.

Zu § 14 wird keine Bemerkung gemacht.

Zu Tit. IX. über die Beurlaubung. § 15.

Der Präsident: Auf den ersten Landtagen hat man es eine Zeitlang so gehalten, daß diejenigen, welche nicht erschienen, im Anfange des Protokolls namentlich aufgeführt wurden. Später aber ist man davon abgekommen. Es hieß nur: „in Gegenwart von so und so viel in einer Beilage zum Protokoll verzeichneter Mitglieder.“

Der Abg. Aull: Es ist ganz den parlamentarischen Gebräuchen zuwider, solche Verzeichnisse im Protokoll aufzustellen. Es geschieht dieses nirgends, und zwar mit vielem Grunde. Es ist begreiflich, daß manches Kammermitglied dann und wann verhindert ist, in der Kammersitzung zu erscheinen. Das Protokoll wird aber nun gedruckt, es wird allgemein bekannt, wievielmal dieses oder jenes Mitglied in der Kammersitzung nicht anwesend war, und es können einem solchen demnächst sogar Vorwürfe deßhalb von seinen Committenten gemacht werden, daß er ihren Angelegenheiten nicht diejenige Aufmerksamkeit gewidmet habe, welche sie von ihm erwartet hätten.

Hierzu kommt noch der Grund, daß es mitunter auch bei der Protokollabfassung bedeutende Schwierigkeiten machen würde, wenn man immer die Namen der Abwesenden davor setzen wollte. —

Aus diesem Grunde nun, da offenbar durch Meldung der Abwesenden am Anfange des Protokolls viele Verdächtigungen entstehen können, hat Ihr zweiter Ausschuß sich gegen diesen Vorschlag erklärt.

Der Abg. Hardy: Ohne die Namen der Abwesenden bei einer Ständesitzung in dem Protokolle aufgeführt haben zu wollen, weil dieses vielleicht manchmal unangenehm seyn könnte, glaube ich dennoch, daß es dem gewöhnlichen und förmlichen Styl der Protokolle gemäßer seyn würde, wenn statt der Bemerkung: anwesend die, in der (nicht vorhandenen) Beilage besagten Mitglieder der Kammer" — diejenigen Mitglieder derselben, welche der Sitzung beigewohnt haben, jeder Zeit namentlich in dem Protokolle, zum Anfange desselben aufgeführt werden, wie dieses auch bei der ersten Kammer geschieht.

Der Präsident: Dies halte ich nicht für zweckmäßig; es würde nur dazu beitragen, daß die Protokolle noch voluminöser würden, als sie ohnedies sind. Lassen wir es daher beim Alten.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich stimme dem Ausschusse bei. — Allerdings ist es oft der Fall, daß ein Mitglied aus besonderen Gründen nicht in der Sitzung erscheint, weil es z. B. wie wir heute vielleicht den Fall haben, mit wichtigen Arbeiten für die Kammer beschäftigt ist, die besonderer Eile bedürfen. —

Wollte man nun künftig die Namen der Abwesenden am Anfange des Protokolls bemerken, so müßte man auch jedesmal anführen, aus welchem Grunde dasselbe verhindert wurde der Sitzung beizuwohnen.

Aus diesem Grunde glaube ich, daß man dem Antrage des Ausschusses den Vorzug geben soll.

Zu den §§ 16, 17 und 18 erfolgen keine Bemerkungen.

Der Präsident schließt die heutige Berathung und

III. die öffentliche Sitzung, worauf die Kammer zur Abstimmung über folgende Gegenstände schreitet, wobei der Abg. Graf Lehrbach zu Num. 1—6, die Abg. Perrot und von Breidenbach zu Num. 1 und der Abg. Rumpel zu Num. 4, weil sie bei der Berathung nicht zugegen gewesen, ihre Stimme suspendiren:

1) über die Beschwerdevorstellung des Forst-

meisters Freiherrn von Lepel zu Offenbach, wegen Nichtaufnahme seines Namens in die Liste der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren.

Die Frage: Will die Kammer der Beschwerde Folge gebend, die Staatsregierung um die Verfügung ersuchen, daß Forstmeister Freiherr von Lepel der Liste der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren noch nachgetragen werde?

wird mit 20 gegen 17 Stimmen verneint.

2) über die Beschwerdevorstellung der Gemeinden Reinheim und Ueberau, die Aufhebung der dasigen Beeden und Gülten betreffend.

Die Frage:

Soll, nach dem Antrag des Ausschusses, die Beschwerde ohne Folge gelassen werden?

wird einstimmig bejaht.

3) über die Beschwerde der Redaktion des Beobachters in Hessen bei Rhein wegen Handhabung der Censur in Bezug auf Gegenstände der landständischen Verhandlungen, jetzt den deßfallsigen Erlaß des Großherzogl. Geheimen Staatsministeriums, betreffend.

Die Frage:

Erklärt sich die Kammer einverstanden mit den von dem dritten Ausschuß berichteten Ansichten über den fraglichen Erlaß und genehmigt sie das von ihm entworfene Erwiederungsschreiben?

wird einstimmig bejaht.

4) über die Mittheilung der ersten Kammer, wegen des Antrags des Abg. Zulauf, die Bezehntung des Klees betreffend.

Die Frage:

Beharrt die Kammer auf ihrem früheren Beschlusse?

wird durch Stimmengleichheit verneint.

5) über die Mittheilung der ersten Kammer, den Antrag der Abg. E. E. Hoffmann und Wiener auf Erlassung einer Gesindeordnung.

Die Frage:

Beharrt die Kammer auf ihrem früheren Beschluß?

wird mit 20 gegen 19 Stimmen bejaht.

6) über den Erlaß der ersten Kammer, wegen des Antrags der Abg. Rausch, Goldmann und E. E. Hoffmann, den Herrenweinkauf betreffend.

Die Frage:

Vereinigt sich die zweite Kammer mit dem Beschluß der ersten Kammer, nach welchem lediglich dem ersten Theil des Antrags Folge gegeben werden soll?

wird einstimmig bejaht.

Es wird hiernach beschlossen:

zu Nr. 1 und 4: beruht auf sich;

zu Nr. 2: Mittheilung an die erste Kammer;

zu Nr. 3: Erwiederungsschreiben an das Großherzogliche Geheime Staatsministerium.

zu Nr. 5: Erlassung einer einseitigen und

zu Nr. 6: Erlassung einer gemeinschaftlichen Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, und Mittheilung wegen der letztern an die erste Kammer.

IV. Die Fortsetzung der Berathung über den Entwurf zu einer neuen Geschäftsordnung wird auf morgen, Vormittags 8 Uhr festgesetzt und somit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Gummerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Druckfehler welche zu verbessern sind.

Im ersten Band

S.	419	18.	Z.	v.	u.	statt	politischen,	muß	es	h.	patriotischen.
„	698	2.	„	„	o.	„	des,	„	„	„	de.
„	„	3.	„	„	„	„	juges,	„	„	„	juger.
„	699	32.	„	„	„	„	und,	„	„	„	wird.
„	„	„	„	„	„	„	aufheben,	„	„	„	aufhören.
„	700	14.	„	„	„	„	und,	„	„	„	denn.

Im zweiten Band

S.	629	7.	Z.	v.	u.	statt	Schreien,	muß	es	h.	Schein.
„	640	5.	„	„	o.	„	zulänglich,	„	„	„	unzulänglich.